4° Bavar. 3250 h (1840

Digitized by Google

Verz. No. I / 2 des staatl. Fahrnisvermögens

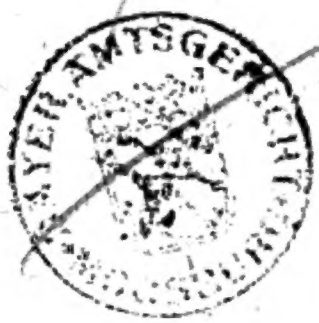

Ausgesondert 5. Dez. 1956

<36621125670011

<36621125670011 S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Ex.

Intelligenzblatt

der

Königlichen Regierung

von

Oberbayern.

1840.

München.

Digitized by Google

Gedruckt bey Dr. Franz Wild.

Digitized by Google

bayerische Staats...

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 1. den 3. Jäner 1840.

Inhalt.

Das Erlöschen der Forderungen an die K. Cassen und der Rückstände an königl. Staatsgefällen. — Die Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken. — Das Cursiren falscher bayer. ½ Guldenstücke. — Den definitiven Winterbiersatz für das Subjahr 1839|40. — Das Gesuch des Müllermeisters Konrad Back von Reunkirchen am Sand, im Regierungs-Bezirke von Mittelfranken, um Bewilligung einer Collecte. — Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Dienstes Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayer. Staatspapiere.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1834 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

Digitized by Google

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügung der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 3. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
v. Fischer, Director.
Rösch, Secr.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Neuere Vorfälle haben wiederholt die Ueberzeugung aufgedrungen, wie nothwendig es sei, darüber zu wachen, daß die durch den § 4. der III Verfassungsbeilage den Polizeybehörden übertragene Aufsicht auf die Leihbibliotheken und Lese-Institute strenge gehandhabt und nicht geduldet werde, daß sich an diesen Anstalten Bücher befinden, deren Lectüre die Moralität insbesondere jene der Jugend zu gefährden geeignet sind.

Denjenigen Polizeibehörden in deren Bezirk sich derlei Leihbibliotheken, Leseinstitute ꝛc. befinden, wird demnach ihre dießbezügliche Aufsichtspflicht wiederholt eingeschärft und erhöhte Wachsamkeit empfohlen.

München, den 20. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
v. Fischer, Director.
Richard.

(Das Cursiren falscher bayer. Halbguldenstücke betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer erhaltenen Mittheilung ist dem K. Haupt-Münz-Amte dahier im Laufe dieses Monats ein aus Zink und ein aus Zinn nachgegossenes bayerisches Halbguldenstück zugekommen, woraus hervorgeht, daß sich mit dem Nachgießen dieser Münze beschäftigt werde.

Da nun diese Art Fälschung, namentlich bei Nachtzeit für den ersten Anblick sehr täuschend ist, weil diese sehr scharf und erhaben geprägten neuen Münzen sich gut abformen lassen, und daher reine und genaue Abgüsse machen, anderseits jedoch auch wieder leicht durch

Digitized by Google

den Mangel der Randirung, d. i. der an den ächten befindlichen quadratischen Vertiefungen, welche sich durch Nachgießen durchaus nicht nachahmen lassen, zu erkennen sind, so ergehet, indem durch gegenwärtige Ausschreibung das Vorhandenseyn solcher falscher Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, an sämmtliche Polizey-Behörden Oberbayerns zugleich die Weisung, durch weiter öffentliche Bekanntmachung das Publicum vor solchen falschen Münzen zu warnen, und insbesondere auch auf die Kennzeichen der Fälschung, wovon das eine das bleiartige Ansehen und der dumpfe Klang dieser Münze ist, das Haupt-Kennzeichen aber darin besteht, daß am Rande die an den ächten Stücken sichtbaren viereckigten Vertiefungen gänzlich fehlen, aufmerksam zu machen.

München den 29. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
v. Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Bezirke von Oberbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Sudjahr 1839/40 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 Titl I. Art. 24 und 25. (Reggsblt. S. 617 u. folg.) und der hienach ausgemittelten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, wird der definitive Preis des Winterbieres für das Jahr 1839/40 festgesetzt, wie folgt:

I.

Für die Stadt Ingolstadt und die Landgerichtsbezirke Altötting, Burghausen, Ingolstadt, Mühldorf und Rain,

auf vier Kreuzer.

II.

Für die Stadt München und die Landgerichtsbezirke Aichach, Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freysing, Friedberg, Haag, Landsberg, Laufen, Moosburg, München, Neumarkt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Starnberg, Tittmoning, Trostberg und Wasserburg,

auf vier Kreuzer einen Pfenning.

III.

Für die Landgerichtsbezirke Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen und den Bezirk des Herrschaftsgerichtes Hohenaschau,

auf vier Kreuzer zwei Pfenning

per Maaß vom Ganter aus, ohne Einrechnung eines Localmalzaufschlages.

Bei diesem Anlasse werden sämmtliche Polizeybehörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 2ten November 1836 (Intelligenzblatt S. 1493) aufgefordert, mit aller Sorgfalt über Einhaltung des Satzes und Verleitgebung tarifmäßigen, gesunden Bieres von Seite der Brauer und Wirthe zu wachen, und gegen Zuwiderhandelnde der bestehenden Verordnungen gemäß einzuschreiten.

München, den 31. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
v. Fischer, Director.
Rösch, Secr.

Digitized by Google

(Das Gesuch des Müllermeisters Konrad Back von Neunkirchen am Sand im Regierungsbezirke Mittelfranken, um Bewilligung einer Collecte betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für den durch Hochwasser beschädigten Müller Conrad Back zu Neunkirchen am Sand im K. Regierungsbezirke von Mittelfranken, eine Collecte bei seinen sämmtlichen Gewerbs-Genossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes werden die sämmtlichen Polizey-Behörden ꝛc. hievon mit der Weisung benachrichtiget, bei den Gewerbsgenossen des Müllers Conrad Back sogleich eine Sammlung zu veranstalten, und die eingehenden Gelder an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle zu übersenden, gleichzeitig aber anher Anzeigebericht zu erstatten.

München den 25. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Die nachstehende Bekanntmachung der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 7ten d. Mts. wird zur Wahrnehmung von Seite der Betheiligten hiedurch veröffentlicht:

Bekanntmachung.
Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist bereits mittelst Ausschreibens vom 11. August 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche öffentliche Rechtsanwälte in Gemäßheit des § 23. des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24ten September 1818, zur Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen vor Gericht aufgestellt worden sind. Seit dieser Zeit haben sich nun zum Theil Veränderungen in der Person der Rechtsanwälte ergeben, und man fand sich in Folge eines Kgl. Ministerial-Rescripts vom 25ten August l. Jrs. veranlaßt, im Benehmen mit dem Königl. Appellations-Gerichte zu Bamberg, folgende Rechtsanwälte, theils in ihrer bisherigen Eigenschaft als Commun- und Stiftungs-Anwälte zu bestätigen, theils auch von neuem aufzustellen, und zwar:

1) den K. Regierung-Assessor und Advocaten Keim dahier, beim hiesigen K. Kreis- und Stadtgericht,
2) den K. Advocaten Elsner zu Bamberg, beim K. Kreis- und Stadtgericht Bamberg,
3) den K. Advocaten Mayer dahier, beim K. Landgerichte Bayreuth,
4) den K. Advocaten Känell zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Bamberg I. und Scheßlitz,
5) den K. Advocaten Porzelt zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Bamberg II. und Seßlach,

Digitized by Google

6) den K. Advocaten Neibert zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Burgebrach und Höchstadt,

7) den K. Advocaten Knoch zu Culmbach, bei dem K. Landgerichte Culmbach,

8) den K. Advocaten Gnan zu Vorchheim, bei den K. Landgerichten Vorchheim und Ebermannstadt,

9) den K. Advocaten Löw dahier, bei den K. Landgerichten Gefrees und Weidenberg,

10) den K. Advocaten Korte zu Gräfenberg, bei dem K. Landgerichte Gräfenberg,

11) den K. Advocaten Lettow zu Herzogenaurach, bei dem K. Landgerichte Herzogenaurach,

12) den K. Advocaten Lunkenbein zu Hof, bei dem K. Landgerichte Hof,

13) den K. Advocaten v. Hornthal zu Bamberg, bei den K. Landgerichten Hollfeld und Pottenstein, und bei dem Herrschaftsgerichte Tambach,

14) den K. Advocaten Vogel zu Wunsiedel, bei den K. Landgerichten Selb und Kirchenlamitz,

15) den K. Advocaten Stickel zu Kronach, bei den K. Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben,

16) den K. Advocaten Burkardt zu Lichtenfels, bei dem Kgl. Landgerichte Lichtenfels und bei dem Herrschaftsgerichte Banz,

17) den K. Advocaten Käfferlein zu Münchberg, bei dem K. Landgerichte Münchberg und bei dem Herrschaftsgerichte Guttenberg,

18) den K. Advocaten Pemsel zu Naila bei dem K. Landgerichte Naila,

19) den K. Advocaten Morg dahier, bei dem K. Landgerichte Pegnitz,

20) den K. Advocaten Müller zu Hof, bei dem K. Landgerichte Rehau,

21) den K. Advocaten Regelein zu Culmbach, bei dem K. Landgerichte Stadtsteinach,

22) den K. Advocaten Fiedler zu Kronach, bei dem Herrschaftsgerichte Mitwitz,

23) den K. Advocaten Hellmann zu Weismain, bei dem K. Landgerichte Weismain.

24) den K. Advocaten Dürrschmidt zu Wunsiedel, bei dem K. Landgerichte Wunsiedel.

Diese Rechtsanwälte besorgen auch die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Communen bei den Patrimonialgerichten erster Classe in den nämlichen Landgerichtsbezirken, worin sich solche befinden. Es haben dieselben alle bei diesen Gerichten vorkommenden streitigen Rechts-Sachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in denselben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmäßig zu besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten zu beziehen.

Wegen der Aufstellung des K. Advocaten Glaßer bei dem K. Appellationsgerichte zu Bamberg zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei demselben wird auf das diesseitige Ausschreiben vom 4. October d. Js. hingewiesen.

Die äußeren Curatelbehörden haben hievon die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-

Digitized by Google

Verwaltungen zu ihrer Nachachtung genau zu unterrichten.

Bayreuth, den 7. December 1839.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des königl. Präsidenten:
Freudel, Director.

Malß.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16ten December vor. Jrs. dem Priester Anton Forwart, Pfarrer in Aindling, die katholische Pfarrey Obergriesbach, Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät fanden Sich vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 19. Decbr. v. J. allergnädigst bewogen, die erledigte Actuarstelle des K. Landgerichts Berchtesgaden, dem kgl. Landgerichtsactuar Christoph Weinmann in Aichach auf eigenes allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu verleihen, und zum Actuar des K. Landgerichts Aichach den geprüften Rechtspracticanten und dermaligen Landgerichtsfunctionär Georg Bogner zu Gerolzhofen in Unterfranken und Aschaffenburg, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Entschließung vom 22ten Decbr. vor. Jrs. dem Caplan zu Murnau, Landgerichts Weilheim, Priester J. Pröbstl, die erledigte Pfarrey Waal, Landgerichts Pfaffenhofen, allergnädigst zu übertragen, — und am nämlichen Tage dem bisherigen Rentbeamten Christ. Göß zu Burghausen, die erledigte Stelle eines Rentbeamten zu Griesbach in Niederbayern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen geruht.

Gemäß allerhöchsten Reskriptes vom 4ten December v. Js. haben Seine Majestät der König beschlossen, das IIte Emeriten-Benefizium an der untern Stadtpfarrey in Ingolstadt, dem bisherigen Spital-Beneficiaten in Ellingen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Franz Silverio, zu übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20ten December vor. Js. wurde der von dem Markts-Magistrate Tölz und der Gutsherrschaft Reigersbeuern dem Pfarrer Fr. A. Lettner von Unteralting, K. Landgerichts Starnberg, auf das Curatbenefizium zu Tölz, Kgl. Landgerichts gleichen Namens ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Ferner durch Entschließung vom 27. Decbr. vor. Js. wurde der mittels persönlichen Zusammentrittes der Capitularen vollzogenen Wahl eines Decans für das Landcapitel Sittenbach in der Person des Pfarrers von Indersdorf, Priester Joseph Pöttinger die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Gegen die weitere Wahl des Pfarrers Priester Baustetter von Weichs zum Capitel-Assistens, ist nichts zu erinnern.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Das Debitwesen des Germsieders Johann Wahlleitner zu Freysing betreffend.)

Bei vorliegender Ueberschuldung wird auf Antrag der Creditoren und mit Einwilligung

Digitized by Google

des Schuldners gegen denselben zum förmlichen Gantverfahren mit öffentlicher Ausschreibung der Edictstage in der Art geschritten, daß

1) zur Anmeldung der Forderungen und zu deren gehöriger Nachweisung auf
Dienstag den 28. Jänner 1840;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 25. Februar;
3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) zur Abgabe der Replik auf
Dienstag den 17. März;
b) zur Abgabe der Duplik auf
Dienstag den 7. April d. Js.,
jedesmal Vorm. 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt wird.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vor Gericht geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß aus der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Comunschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte binnen acht Wochen bei Gericht zu übergeben, und wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Activstand lediglich in dem Gesammtwesen, welches nach älterer Schätzung auf 3200 fl. gewerthet ist, dann in der bereits auf circa 273 fl. geschätzten Mobiliarschaft bestehe, während die bekannten Passiven gegen 8600 fl. hin betragen, worunter sich 4324 fl. Hypothekschulden, excl. der rückständigen Zinsen befinden.

Ferners wird bekannt gegeben, daß man auf Andringen der Creditoren und mit Einwilligung des Schuldners, das Johann Wahlleitner'sche Anwesen, bestehend

1) in dem lubeigenen, der Brandassecuranz mit 2000 fl. einverleibten Haus Nro. 225. am obern Graben dahier mit Garten und 1¼ Krautstück,
2) der lubeigenen Mooswiese Cat. Nr. 1361. zu 2 Tagw. 0 Dez.,
3) der lubeigenen Mooswiese Cat. Nr. 1428 zu 1 Tagw. 97 Dez.,
4) den censitisch eigenen Marzlingeraugrunde Cat. Nr. 1971. zu 1 Tagw. 43 Dez.,

welches Gesammtanwesen auf creditorschaftlichen Antrag mittlerweile noch einer neuen Schätzung, welche dem Aufwurfspreise zur Basis dienen wird, anheimfällt, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, dieses Behufs auf

Dienstag den 11. Februar 1840,
Vorm. von 11 bis 12 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken in dießgerichtliche Kanzlei eingeladen haben wolle, daß der Hinschlag vorläufig noch von dem creditorschaftlichen Consense abhängig sey, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die Besichtigung des Anwesens steht frei, und mag sich zu diesem Zwecke an den Massacurator den bürgerlichen Schweinhammerbräu Moser dahier gewendet werden. — Bemerkt wird, daß die von Wahlleitner bisher ausgeübte Germsiedergerechtsame eine personale sey.

Nicht minder wird an dem darauf folgenden

Digitized by Google

Tage den 12. Februar Vormittags 9 Uhr, mit der Versteigerung der Mobiliarschaft gegen Baarbezahlung vorgeschritten werden, wozu hiemit gleiche Einladung ergeht.

Den 19. December 1859.

Königliches Landgericht Freysing.
(2)1. Grosch, Landrichter.

In dem Hypothekenbuche des Districtes Langengeisling kommt in dem Folio des Franz Held, Kräftmüller zu Kehr, die Vormerkung eines Capitals von 200 fl. für den Stadtdechant Greimel zu Freysing vor, bei welchem Capitale jedoch die Protestation beigemerkt ist, weil Franz Held behauptet, daß diese Schuld schon lange nicht mehr bestehe.

Die Vormerkung dieses Capitals geschah, ohne daß jedoch aus dem einschlägigen Hypothecarprotocolle eine volle Gewißheit hierüber hervorgeht, ungezweifelt aus Veranlassung des Vertrags-, und Uebergabsbriefes vom 21ten October 1772, gemäß welchem von dem Guts-Nachfolger ein Capital des Herrn Joseph Kreimer, Stadtdechant zur Freysing per 200 fl. heimzuzahlen, übernammen wurde, und des Uebergabsbriefes vom 27ten Juny 1807, worin es §. III heißt, daß Uebernehmer die im Uebergabsbriefe vom Jahre 1772 vorkommenden Schulden, als „des Stadtdechant Greimel'sche Capital in Freysing per 200 fl." Ac sine novatione ferner verzinsen müsse.

Hieraus gehet nun mit Gewißheit hervor, daß das im Hypothekenbuch vorgemerkte Capital zu 200 fl. ein und dasselbe mit den in dem Uebergabsbriefe vom 21ten October 1772 für Joseph Kreimer, Stadtdechant in Freysing, und in dem Uebergabsbriefe vom 27ten Juny 1807 für Stadtdechant Krimel von Freysing aufgeführten Capitale sey.

Um durch diese Vormerkung in den hypothecarischen Verfügungen über seinen Hypothecar-Compler nicht beschränkt zu seyn, hat Franz Held dieses Capital zu 200 fl. unter ausdrücklichen Vorbehalt, und Verwahrung seiner Rechte einsweilen gerichtlich deponirt.

Da nun an Franz Held seit seiner Uebernahme wegen dieses Capitals oder wegen der Zinsen eine Anforderung geschah, im Benehmen mit dem Königl. Landgerichte Freysing, und mit dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte München nie eine anhängig gewesene Verlassenschaft des Stadtdechants Kreimel, oder Krimmer oder Krinner von Freysing nicht erforscht, und auch der einschlägige Verlassenschaftsact laut Note des Königl. bayer. allgemeinen Reichs-Archivs vom 30ten April d. Js. weder in dem Archiv-Conservatorium auf der Trausnitz, noch in dem Archiv-Conservatorium des alten Hofes in München aufgefunden werden konnte, so werden nach dem Antrage des Franz Held diejenigen, welche an das in dem Vertrags- und Uebergabsbriefe vom 27ten Juny 1807 erwähnte Capital des Stadtdechants Joseph Kreimel, oder Joseph Krimel oder Krimer einen Anspruch machen zu können vermeinen aufgefordert, binnen des hiemit vorgesetzten Termines von drei Monaten ihre Ansprüche um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, als sonst die in dem Hypothekenbuche eingetragene Vormerkung als schon früher erloschen erklärt, und das Depositum dem Franz Held nach

Digitized by Google

Berichtigung der Kosten wieder zurückgegeben werden würde.

Den 23. December 1839.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Der Theres Obermayer, Wirthswittwe von Kreuth d. Ger. ist die auf ihren Namen lautende Staats-Obligation der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 14ten Decbr. 1833, Cat. Nro. 1875 per 1600 fl. zu Verlust gegangen.

Auf gestelltes Ansuchen wird hiemit der unbekannte Inhaber dieser Obligation aufgefordert,

binnen sechs Monaten a dato

solche hier um so gewisser vorzuweisen, außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 26. November 1839.

Königliches Landgericht Tegernsee.
(3)2. Gr. v. Hundt, Landrichter.

Im Monate September 1838 wurde zu Weisham in der Nähe des Postgebäudes ein werthvoller goldener Ring gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, sich zu melden, und binnen sechs Wochen seine Eigenthums-Rechte genügend nachzuweisen, widrigenfalls dieser Ring nach Ablauf des Termines an den Finder ausgehändiget wird.

Den 23. December 1839.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Auf das unterm 23. v. Mts. dahier erfolgte Hinscheiden des ehevorigen fürstlich Thurn- und Taxis'schen Herrschaftsgerichts-Actuars zu Eggmühl

Joseph Achner

werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß Erbs- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden und nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Regensburg, den 18. Decbr. 1839.

Fürstlich Thurn und Taxi'sches Civil-Gericht I. Instanz
(5)2. Gruber.

Amortisations-Decret.

Nachdem die zu Verlust gegangenen unten bezeichneten Urkunden von Staatspapieren für Stiftungen des diesseitigen Landgerichtsbezirkes innerhalb des durch Ausschreibung vom 30. May l. Js. bestimmten sechsmonatlichen Termines nicht producirt wurden, so werden dieselben nach dem ausgesprochenen gesetzlichen Präjudize für kraftlos erklärt.

Die Urkunden sind:

A. Zinszahlamts-Anlehen.

1) Für die Gotteshäuser des ehemaligen Gerichts Aibling Cat. Nro. 5. ad 1500 fl. zu 4 Procent. Zinszeit 4. Novbr. d. d. 4. Novbr. 1683.

2) Für die Gotteshäuser des ehemaligen Gerichts Aibling, Cat. Nro. 4. ad 500 fl. zu 4 Procent. Zinszeit 1. July d. d. 1. July 1689.

Digitized by Google

B. Schuldenwerks-Capitalien.

Bundes-Capitalien.

3) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 412. ad 1000 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 4. November de anno 1623 auf den Markt Aibling ältere Landanlehen.

4) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 800. ad 800 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 26 Nov. d. d. 26. November 1721. auf den Markt Aibling.

5) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 1077. ad 100 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 28. April d. d. 28. April 1727 auf Sigmund Labermayer.

6) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 1869. ad 200 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 28. Juny d. d. 28. Juny 1728, auf den Markt Aibling.

7) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 3206. ad 200 fl. zu 2½ Proc. Zinszeit 4. May d. d. 4. May 1731, auf denselben Markt.

8) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 3720 ad 200 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 19. November d. d. 19. November 1733. auf demselben Markt.

9) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 3301. ad 1023 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 10. Juny d. d. 10. Juny 1732.

Hofzahlamts-Capital.

10) Für obige Gotteshäuser Cat. Nro. 32. ad 100 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 1. Novb. de anno 1617. Ausbruch aus 52,000 fl. auf Wolf Veit von Marlrain Wittwe seel. Erben.

C. Scharwerks-Capitalien.

11) Für die Kirchengerichts Aibling Cat. No. 34. ad 500 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 1. Oct. d. d. 15. Jäner 1702.

12) Für die Kirchengerichts Aibling, Cat. No. 59 ad 100 fl. zu 2½ Proc. Zinszeit 1. Oct. d. d. 18. Decbr. 1700.

13) Für die Kirchengerichts Aibling Cat. No. 60. ad 300 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 1. Oct. d. d. 25. Jäner 1703.

D. 1½ Steuer-Anlehen vom Jahre 1798.

14) Für die Kirche Verbling Cat. Nro. 1313. ad 83 fl. 22 kr. 3 pf. zu 4½ Proc. Zinszeit 8. Jäner d. d. 8. Jäner 1800, auf die Kirchen der Hofmark Fischbinhaun und Barbling.

15) Für die Kirchen Rentamts Aibling Cat. No. 581. ad 480 fl. 55 kr. 2 pf. zu 4 Proc Zinszeit 10. May d. d. 10. May 1797.

16) Für die Kirchen Rentamts Miesbach Cat. Nro. 582. ad 224 fl. 4 kr. 3 pf. zu 4 Proc. Zinszeit 10. May d. d. 10. May 1799.

E. Münzamts-Anlehen.

17) Für die Kirchen Mittenkirchen Cat. No. 39. ad 150 fl. zu 3 Proc. Zinszeit 1. Oct. d. d. 30. Jäner 1768.

Schuldenwerk.

18) a Bundescapital für die Kirche Aying Cat. Nro. 700 ad 100 fl. zu 2½ Proc. Zinszeit 2. Februar de anno 1703. Ausbruch aus 2125 fl. auf die Kirchen-Gerichts Aibling.

19) b Aeltere Landanlehen.

Für die Kirche Helfendorf Cat. N. 4359

Digitized by Google

ad 200 fl. zu 2½ Procent. Zinszeit 11. März d. d. 11. März 1740, auf Andrä Michael Reit.

20) Für die Kirche Helfendorf, Cat. No. 2905. ad 100 fl. zu 2½ Proc. Zinszeit 5. April d. d. 5. April 1780, auf den Markt Aibling.

21) Hauptkassa oder Kirchenanleben vom Jahre 1803 — 4, für die Kirche Helfendorf, Cat. Nro. 54, ad 80 fl. 46 kr. 3 pf. zu 3 Procent. Zinszeit 23. Juny d. d. 24. Jäner 1804.

Den 7. December 1839.

Königliches Landgericht Aibling.

v. Schmid, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

Am Sonntag den 22ten d. Mts. Nachmittags beiläufig um 4½ Uhr wurde Andreas Eding, Dienstknecht des Beneficiaten Könniger zu Halsbach b. G. auf dem Wege zwischen Sandizell und Halsbach in dem heurigen westlichen Ende des Gehölzes Hagenau an den Kopf geschossen und ihm nachbenannte Gegenstände geraubt:

1) an Geld 75 fl. nämlich eine Rolle mit Kronenthalern und in einer abgenützten kleinen Schweinsblase an Sechsern, größtentheils bayrischen und würtemberg'schen die Summe von 10 fl.

Dieses Geld befand sich in der linken Tasche seines Mantels, welche aus dem nämlichen Stoffe besteht, wie das schwarzbaumwollene Unterfutter, und von den Thätern theils herausgerissen, theils herabgeschnitten worden zu seyn scheint.

2) ein baumwollenes roth und blau gestreiftes, zu 15 kr. geschätztes Sacktuch,

3) eine Tabackspfeife, dieselbe ist ein dunkelbrauner Ulmermaserkopf, am untern Rande mit 3 Tatzen; silberner flacher Deckel, auf welchem in erhabener Arbeit ein Ochs und ein Trompeter, (oder ein Hirt mit einem Blas-Instrumente) geprägt sich zeigt.

Nicht hoher silberner Stiefel, die silberne Erbsenkette besteht aus zwei Gängen oder Reihen, das Rohr ist von Rohgewicht mit hübscher Krone, der Spitz krumm und breit.

Zur Zeit kann ein bestimmter Verdacht nicht geäußert werden.

Man bringt diesen Vorfall hiemit zur Kenntiß der Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Verfügung geeigneter Spähr.

Den 24. December 1839.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

Ramsauer, Landrichter.

Am 17ten December l. Js. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr wurde in dem Hause des Rochelbauern zu Brüning ein Einbruch verübt, und hiebei folgendes entwendet:

A. An Geld.

14 fl. bestehend in einem Kronthlr. einem Frauenthlr. fünf Stück Vierundzwanziger, das übrige in Sechsern.

B. An Effecten.

drei wollene roth-schwarz- und blau gestreifte Weiberröcke, jeder im Werthe zu 4 fl.

vier seidene buntgefärbte Halstücher a 1 fl. 30 kr. pr. Stück.

drei baumwollene detto a 20 kr.

ein halbseidenes, grün- und blaugestreiftes Fürtuch, 30 kr.

ein persenes detto mit blauen Grund und Blumen, 30 kr.

Digitized by Google

ein blautuchener Spenser, 2 fl.

zwei harbene und ein leinenes Hemd, mit dem Buchstaben F. roth gemerkt, a 1 fl.

ein Paar leinwerchene und ein leinenes Bettuch a 1 fl.

ein detto blaugefärbte leinene Schürzen, a 30 kr.

ein Pfund Seife, 18 kr.

ein rother Wachsstock 18 kr.

ein Paar wollene und ein Paar leinene Strümpfe a 30 kr.

zwei Zwirnstrene a 15 kr.

ein Pfund Garn, 18 kr.

17 Loth Baumwolle a 3 kr.

ein Paar Feyertags-Schuhe mit seidenen Bändeln, Werth 1 fl.

Man ersucht auf den noch unbekannten Thäter und die entwendeten Gegenstände schleunige Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate mitzutheilen.

Den 25. December 1839.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Stöger, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Die Darstellung des rentamtlichen Rechnungs-Schematismus mit erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Titeln der Einnahmen und Ausgaben des Kreis- und Staatsfonds nach den desfallsigen Ausscheidungs-Gesetzen als Anhang zum 3ten Theil des Regierungs-Rath Geretz Repertoriums über die Königl. bayer. Finanz-Verordnungen kann gegen portofreye Einsendung des Betrages von Zwei Gulden bei dem Königl. Kreis-Cassa-Officiant Nicolaboni in München, in Empfang genommen werden.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 28. December 1839.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅝
detto à 3½ % prpt.	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	72	70
Bank-Actien Div. II. Sem.	582	580

München den 18. December 1839.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % promp.	—	100¾
detto à 3½ » prt.	100⅝	100⅜
Bayerische.		
Bank-Act. Div. II. Sem. prt.	586	582
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. II. Sem. prt.	73	—
detto » » 2 Mt.	—	72

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. Tag	1839/40 Monat.	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.				Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.			
Aichach	28	Decbr.	20	51	71	71	—	17 10	16 12	15 —	12	78	90	90	—	10 46	10 19	9 45
Berchtesgaden	24	—	27	42	69	22	47	17 30	17 12	17 —	23	28	51	31	20	10 30	10 12	10 —
Bruck	24	—	4	16	20	17	3	17 30	16 48	15 21	—	9	9	9	—	11 —	10 15	9 47
Erding	24	—	110	498	608	473	135	16 21	15 45	14 —	15	65	80	75	5	10 26	10 6	9 48
Freising	27	—	15	115	128	120	8	16 35	15 33	14 7	5	47	52	45	7	10 38	10 16	9 52
Friedberg	23	—	14	10	24	20	4	17 34	16 18	14 33	26	18	44	34	10	10 29	10 16	10 3
Geisenfeld	23	—	111	94	205	141	64	15 45	14 9	12 34	2	31½	33½	25½	8	9 30	9 14	8 59
Ingolstadt	21	—	6	573	584	534	50	15 40	14 18	13 17	4	140	144	129	15	10 46	10 21	9 40
Kraiburg	21	—	—	12	12	12	—	16 30	16 —	15 30	—	39	39	39	—	9 —	8 30	8 —
Landsberg	21	—	45	425	469	370	99	17 57	15 58	12 56	17	169	186	135	51	11 39	11 25	11 8
Moosburg	24	—	19	369	388	359	29	16 24	14 57	12 49	—	34½	34½	31½	3	9 57	9 38	9 28
Mühldorf	24	—	—	11	11	11	—	14 30	14 15	14 —	—	32	32	32	—	9 —	8 30	8 —
München	28	—	1047	1698	2745	2161	583	17 16	16 40	16 10	418	674	1092	716	376	10 45	10 23	10 —
Murnau	28	—	47	47	94	67	27	21 19	19 45	17 30	27	27	54	25	29	12 24	11 30	10 36
Neuötting	24	—	—	18	18	18	—	15 30	15 12	14 —	—	5	5	5	—	9 30	8 15	8 —
Pfaffenhofen	24	—	—	132½	132½	132½	12	15 25	14 25	12 42	—	70½	70½	66½	4	9 40	9 15	9 6
Pöttmes	24	—	3	41	42	15	29	17 12	16 12	15 —	—	17	17	9	8	10 45	10 21	10 —
Rain	28	—	6	17	23	17	6	17 24	16 —	15 30	—	27	27	27	—	11 12	10 45	10 9
Reichenhall	20	—	—	11	11	11	—	— —	16 30	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	24	—	58	68	126	63	63	16 36	15 20	15 27	51	59	110	74	36	9 27	8 53	8 24
Schongau	24	—	31	65	96	42	53	19 34	18 19	16 45	8	58	66	30	36	12 17	12 —	11 13
Schrobenhausen	24	—	5	8	13	13	—	15 32	14 41	14 16	16	8	18	18	—	10 6	10 3	10 —
Traunstein	21	—	36	125	161	151	10	16 —	14 48	14 —	21	136	160	148	12	9 12	8 12	7 48
Wasserburg	24	—	—	16	16	10	6	13 2	15 16	14 56	—	127	127	109	18	9 56	9 13	8 55
Weilheim	24	—	14	59½	73½	45½	28	19 46	17 23	14 54	24	43	67	53	34	11 48	11 20	10 48
		d. Kern.	11	15	26	10	16	19 46	17 23	14 54								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. Tag	1839/40 Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.				Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.			
Aichach	28	Decbr.	—	74	74	74	—	11 34	11 7	10 20	14	148	162	162	—	4 41	4 25	4 —
Berchtesgaden	24	—	3	41	44	41	3	— —	13 —	— —	15	—	15	—	15	— —	— —	— —
Bruck	24	—	9	149	158	151	7	11 51	11 12	10 28	—	17	17	14	3	4 45	4 39	4 33
Erding	24	—	361	630	991	675	224	12 30	11 30	10 —	11	83	94	92	2	5 24	4 48	4 9
Freysing	27	—	—	49	49	49	—	12 39	11 42	10 45	52	221	273	259	14	5 12	5 —	4 47
Friedberg	23	—	6	3	9	3	6	10 45	9 41	9 —	—	48	48	42	6	4 34	4 26	4 14
Geisenfeld	23	—	11	50	61	55	6	11 9	10 6	9 4	2	34	36	34	2	4 31	4 4	3 57
Ingolstadt	21	—	2	235	237	212	25	11 1	10 13	8 59	—	268	268	262	6	4 48	4 33	4 20
Kraiburg	21	—	—	114	114	114	—	11 46	11 25	10 50	—	3	3	3	—	5 —	4 50	4 —
Landsberg	21	—	167	487	654	495	159	13 12	12 13	10 12	29	297	326	312	14	4 44	4 30	4 25
Moosburg	24	—	—	356	356	325	31	12 20	11 11	9 55	3	150	153	129	24	4 47	4 23	4 —
Mühldorf	24	—	—	19	19	19	—	11 —	10 30	12 —	—	11	11	11	—	5 —	5 45	4 30
München	28	—	852	3175	5037	3423	614	13 —	12 50	12 32	40	650	690	689	1	5 24	5 14	5 —
Murnau	28	—	—	13	13	11	2	— —	11 —	— —	17	40	57	57	—	5 36	5 —	4 30
Neuötting	24	—	—	10	10	10	—	9 30	9 5	9 —	—	15	15	15	—	4 48	4 42	4 27
Pfaffenhofen	24	—	—	79½	79½	73½	6	11 30	11 06	11 —	—	143	143	143	—	5 30	5 7	4 —
Pöttmes	24	—	—	19	19	12	7	10 30	10 —	9 40	2	24	26	12	14	4 50	4 27	4 6
Rain	28	—	12	44	56	56	—	11 —	10 30	9 —	2	31	33	31	2	4 27	4 —	3 45
Reichenhall	20	—	—	8	8	8	—	— —	11 30	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	24	—	24	17	41	23	18	9 51	8 50	7 48	29	63	92	80	12	5 24	4 51	4 21
Schongau	24	—	17	34	51	34	17	13 45	12 46	10 18	11	20	31	18	13	5 —	4 47	4 32
Schrobenhausen	24	—	—	2	2	2	—	11 —	— —	— —	4	34	38	38	—	4 26	4 9	3 45
Traunstein	21	—	30	103	133	123	—	11 24	10 48	10 —	10	180	190	175	15	5 18	4 48	4 12
Wasserburg	24	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	9	9	9	—	5 24	5 —	4 52
Weilheim	24	—	—	17	17	12	5	13 —	12 48	12 36	—	13	13	13	—	5 —	4 54	4 48

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, **Nro 2.** **den 10. Jäner 1840.**

Bemerkung. Mit diesem Blatte folgt hiemit das Register für das Intelligenz-Blatt vom Jahre 1839, wobei die Abnehmer aufmerksam gemacht werden, daß die Kosten hiefür mit 21 kr. sogleich und unmittelbar an die Verwaltung des Intelligenz-Blattes für Oberbayern einzusenden sind. Zugleich werden die mit der Vorauszahlung für das Blatt und Register 1840 im Rückstande noch befindlichen Behörden und Privaten an die Regierungs-Ausschreibung im Intelligenz-Blatte von 1839, Stück Nro. 48. Seite 1744, Abs. 4 und 5. zur Nachachtung erinnert. **Die Redaction.**

Inhalt.

Die unentgeltliche Aufnahme gerichtlicher Edictalien wegen Amortisation von Amts-Obligationen in den allgemeinen Anzeiger. — Die Prüfung der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche Meister werden wollen. — Die Heeres-Ergänzung aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen der Alters-Classe 1818. — Die Prüfung für herrschaftliche Commissariate, Patrimonial-Aemter, dann Stadt- und Markt-Schreiberstellen im Jahre 1840. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen. — Die Steuer-Vermessungs-Umschreibplane und Atlaße, hier die Herstellung und Erhaltung des Gemeinde und Lagerbuches. — Das Verfahren für uneinbringliche Postporti. — Die Erledigung der Pfarrey Bruck bei Grafing. — Dienstes Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayer. Staatspapiere.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden
und Stiftungs-Administratoren
von Oberbayern.

(Die unentgeltliche Aufnahme gerichtlicher Edictalien wegen Amortisation von Amts-Obligationen in den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der höchsten Ministerial-Entschließung in nebenbezeichnetem Betreffe vom 24ten dieß folgt anbei eine Abschrift zur Kenntniß und Darnachachtung.

München, den 31. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
(3) Richard.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Der Königl. Administration des Central-Schulbücher-Verlags, als Redaction und Cassenverwaltung des allgemeinen Anzeigers wird auf den Bericht vom 11ten November l. Jrs. bemerkten Betreffs hiedurch eröffnet, daß die Ministerial-Entschließung vom 25. Novbr. 1835 die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Amortisations-Edictalien in den allgemeinen Anzeiger auf Staats-Obligationen der Stiftungen und auf den Zweck der damals begonnenen Mobilisirung solcher Obligationen beschränkt habe, und daß demnach die Cassaverwaltung des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme gerichtlicher Edictalien wegen Amortisation von Staats-Obligationen, welche entweder den Stiftungen gar nicht angehören, oder nicht zum Behuf der gegenwärtig am Abschlusse begriffenen Mobilisirung, sondern zur Sicherung des Stiftungs-Vermögens überhaupt amortisirt werden sollen, weder verpflichtet noch ermächtiget sey. Die Administration des Central-Schul-Bücherverlags ꝛc. hat hiernach die bisherigen und künftigen Vorkommnisse dieser Art zu bemessen und zu behandeln.

Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß gerichtliche Edictalien wegen Amortisation von Urkunden überhaupt im Interesse physischer oder moralischer Personen, welche nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder nach besonderen gerichtlichen Zeugnissen zum Armen-Recht zugelassen sind, in den allgemeinen Anzeiger unentgeltlich aufgenommen werden müssen.

München den 24. December 1839.

An
die K. Administration des Central-Schulbücher-Verlags als Redaction und Cassaverwaltung des allgemeinen Anzeigers also ergangen.

(Die Prüfung der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche Meister werden wollen, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2ten April d. Js. sogleich nach Beendigung des diesjährigen Curses der Kgl. Bau-Gewerksschule, beginnt im Regierungs-Bau-Bureau dahier die Prüfung derjenigen Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche Meister werden wollen, weshalb die Zulassungsgesuche spätestens bis zum 1ten März d. Js. unter Beobachtung des Stempelgesetzes mit folgenden Nachweisungen dahier vorzulegen sind:

1) den Taufschein,
2) dem Zeugnisse über vollendeten Schul- und Religions-Unterricht,
3) über untadelhafte Aufführung,
4) dem von der Polizey-Behörde ausgefertigten Lehrbriefe, und
5) dem Wanderbuche, resp. den Zeugnissen über wenigstens dreijährige Beschäftigung in dem einschlägigen Gewerbsfach, dann über bestandene Wanderschaft.

Diesen Zeugnissen können die Prüfungs-Bewerber noch alle diejenigen Nachweise beifügen, die sie wieder über ihre Bestrebungen für die Ausbildung zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes besitzen, namentlich über den Besuch der Feyertags-, der Zeichnungs-, der Baugewerks- der Kreisgewerb- und polytechn. Schulen ꝛc. dann die Zeugnisse über Bauten, die unter ihrer speciellen Leitung gelungen sind, so wie ihre bessern architectonischen Zeichnungen, Modelle ꝛc., indem man zugleich bemerkt, daß zu den Prüfungen nur diejenigen Bauhandwerker zugelassen werden, welche wenigstens ein Alter von 22 Jahren haben, und sich gehörig üb

Digitized by Google

bestandene volle Wanderschaft, oder über erlangte Regierungs-Dispensation, ausweisen können, wornach sich genau zu achten ist.

München, den 1. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

(Heeresergänzung aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen der Altersclasse 1818 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Oberste-Recrutirungsrath für den Regierungsbezirk von Oberbayern wird auf den Grund des § 36. des Heeresergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1828 die Berichtigung der Conscriptions-Listen über die Altersclasse 1818

Mittwoch den 15ten Jäner l. Js.

Vormittags 9 Uhr beginnen, die Conscriptions-Bezirke möglichst in alphabetischer Ordnung vornehmen, und so die folgenden Tage bis zur gänzlichen Beendigung fortfahren.

Die Sitzungen sind öffentlich im K. Regierungsgebäude.

Dieses wird hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Jäner 1840.

Königlich Oberster Regierungsrath des Regierungsbezirkes für Oberbayern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

(Die Prüfung für herrschaftliche Commissariate, Patrimonial-Aemter dann Stadt- und Marktschreiber-Stellen im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung für herrschaftliche Commissariate, Patrimonial-Aemter, dann Stadt- und Marktschreiber-Stellen, wird bei der unterfertigten Stelle

Montag den 10ten Februar l. Js.

abgehalten werden.

Diejenigen Bewerber, welche auf ihr Ansuchen werden zugelassen werden, haben sich Samstag den 8ten desselben Monats im Secretariate der Königl. Regierung, Kammer des Innern zu melden.

München, den 4. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Ministerium des Innern hat durch höchste Entschließung vom 22ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem kgl. Advocaten Franz Kolb zu Eichstädt, die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs von dem Königl. Appellationsgerichte von Mittelfranken im Sinne des § 23. des Regulativs

Digitized by Google

zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24ten September 1818 in soweit anvertraut werde, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihrer Stiftungen gegen die, einen privilegirten Gerichtsstand von dem Appellationsgerichte genießenden moralischen und physischen Personen, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertretens der Landgemeinden und ihrer Stiftung bezüglich ihrer bei dem Königl. Appellationsgerichte von Mittelfranken anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

München, den 29. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern,
die Kgl. Polizey-Direction München,
den Stadtmagistrat Ingolstadt, das Gräflich v. Preysing'sche Herrschafts-Gericht Hohenaschau.

(Die Todtenscheine bayerischer, in Frankreich verstorbener Unterthanen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten Dezbr. d. Js. befinden sich [illegible]en von der kgl. französischen Regierung [illegible]ilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen die der nachbenannten Individuen, deren Heimat aus den Todtenscheinen nicht entnommen werden konnte:

1) Der Rosalia Block von Echbach, (vielleicht Eschenbach) Musikerin, 24 Jahre alt, gestorben zu Paris den 30ten Jäner 1839,
2) des Johann Reuter von Forsch, (vielleicht Forchen, Landgerichts Schongau, oder Forchheim) Sohn des Joseph und der Catharina Klaner zu Forsch, Soldat der Fremden-Legion, gestorben zu Birkeraira bei Algier, den 25. October 1837,
3) des Andreas Kolsch (ohne Angabe eines Geburtsortes) Drechsler, 36 Jahre alt, und gestorben den 11ten Februar 1839 zu Paris,
4) des Peter Bohn von Schaffeld?, 56 Jahre alt, Schneider, vermählt mit Alexandrine Düpont, gestorben zu Paris den 24ten Februar 1839,
5) des Valentin Schlag von Heupoille oder Neupoille?, 24 Jahre alt, gestorben zu Paris den 18ten July 1838.

Die Polizey-Behörden werden angewiesen, genauest zu erheben, ob keines dieser Individuen den Amtsbezirken angehöre, und ein etwaiges Ergebniß binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 21. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Steuervermessungs-Umschreibpläne und Atlasse, hier die Herstellung und Erhaltung des Gemeinde- und Lager-Buches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Bezirks-Polizey-Behörden wird hienach ein Auszug derjenigen Entschließung mitgetheilt, welche die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen den 10ten d. Mts. an die allgemeinen Rentämter von Oberbayern in Betreff der Evidenthaltung der Steuervermessungs-Pläne erlassen hat.

Aus diesem Auszuge werden die Polizey-Behörden ersehen, daß die Steuer-Pläne, welche den Gemeinden über ihren Grund-Besitz zugestellt wurden, vielfach unbrauchbar geworden sind, und daß die Geometer die Befugniß erhalten haben, gegen die durch Normative der Königlichen Steuer-Cataster-Commission bestimmte Gebühren, diese Pläne nicht nur Steuer-Districtsweise zu erneuern, sondern sogar nach den einzelnen Bezirken der in einem Steuer-Districte verbundener politischer Gemeinden ausgeschieden zu bearbeiten.

Durch das revidirte Gemeinde-Edict § 100. lit. a ist den Gemeinde-Vorstehern die Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buches, d. i. der Beschreibung der Gränzen, liegenden Güter und Besitzungen der Gemeinde übertragen. Der § 100. lit. c dieses Edicts trägt ihnen die Führung und Verwahrung des Lager-Buches über alle in dem Gemeinde-Bezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer auf, so wie die Sorge, daß die Veränderungen nachgetragen werden.

Nach § 115. des revidirten Gemeinde-Edicts hat der Vorsteher die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgränzen, und er muß nach § 133. des revidirten Gemeinde-Edicts vierteljährig den Land und Herrschafts-Gerichten die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe vorlegen.

Endlich bestraft der Gemeinde-Ausschuß nach § 117. des revidirten Gemeinde-Edicts geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders jene, welche durch Ueberackern, Uebermähen, Einhüten und dergleichen geschehen sind. In allen diesen Fällen ist aber der genaue Steuervermessungs-Plan als die sicherste Grundlage des Geschäftes den sämmtlichen Gemeinden, so wie jedem einzelnen Mitgliede derselben nöthig.

Die Bezirks-Polizey-Behörden von Oberbayern erhalten daher, unter Bezugnahme auf die Eingangserwähnte Entschließung den Auftrag:

1) allenthalben, wo einer politischen Gemeinde der Steuer-Plan ihres Gemeinde-Bezirkes gänzlich mangelt, denselben anschaffen zu lassen.
2) Da, wo der Plan schon besteht, aber unbrauchbar geworden ist, muß derselbe, wo nicht ganz, doch theilweise erneuert werden.
3) Für die gute Erhaltung der Plane haftet der Gemeinde-Vorsteher persönlich; bey dem Austritte eines Vorstehers von dem Amte geht die Haftung auf den Neueintretenden über, welcher sich daher gehörig vorzusehen hat.
4) Die Königl. Bezirks-Polizey-Behörden werden sich bei den vierteljährigen Rapporten der Gemeinde-Vorsteher (§ 133 des rev. Gem. Ed.) besonders nachweisen las-

Digitized by Google

sen, daß alle Bezirks-Veränderungen durch den Geometer auch in den Gemeinde-Vermessungs-Planen eingetragen werden.

München den 30. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche K. allgemeine Rentämter von Oberbayern.
(Die Umschreib-Plane und Atlasse betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus den — auf die diesseitige allgemeine Ausschreibung rubr. Betr. vom 27ten April v. J. — eingelaufenen Berichten wurde entnommen, daß in mehreren Amtsbezirken selbst seit dem Bestehen des Instituts der Landgeometer (1833) die von demselben vorgenommenen Umschreib- und Corrections-Messungen nicht nach Vorschrift (Instruction vom 15ten April 1834, § 15 Isarkreis-Blatt 1834 S. 729) in die Umschreibplane eingetragen worden sind, sondern in mehreren sogar ganz, in den meisten zum Theil außer Acht gelassen wurden.

Dieses Verfahren streitet nicht nur gegen die bestehenden gesetzlichen und instructiven Bestimmungen, sondern es zeugt überhaupt von ungeeigneter Behandlung des Dienstes des Landgeometers, indem bei vorfallenden Besitz-Veränderungen nur dann auf den jüngsten Flächenstand mit Verlässigkeit angebunden werden kann, wenn alle Veränderungen in Uebereinstimmung mit dem Umschreib-Kataster, auch in dem Umschreib-Plane nachgetragen sind, so daß letzterer das Bild zu der in ersteren enthaltenen Beschreibung des Besitzstandes eines jeden Gutsbesitzers darstellet.

Um diesem, dem Cataster- und Umschreib-Geschäfte so verderblichen Uebelstande möglichst vorzubeugen, sind die Landgeometer strengstens anzuweisen, nicht nur allein die von ihnen selbst bewerkstelligten Umschreib- und Corrections-Messungen in die Umschreib-Pläne mit aller Genauigkeit überzutragen, sondern zur Zeit, wo Witterung und Jahreszeit Verrichtungen im äußeren Dienste unthunlich machen, sich auch der Uebertragung älterer Mutationen aus den bei den rentamtlichen Umschreib-Acten liegenden Planen in der Art zu befleißen, daß diese Umschreib-Plane nach und nach das Bild der Gegenwart vorstellen.

Daß diese Uebertäge unentgeltlich zu geschehen haben, versteht sich um so mehr von selbst, als die Landgeometer nunmehr im Genuße der allerhöchst bewilligten Functionsbezüge sind.

Diejenigen von den älteren Mutations-Messungen, welche in die Umschreib-Plane nicht einpassen, sind von den Geometern nach Gemeinden vorzumerken. Hinsichtlich dieser vorgemerkten unrichtigen Messungen wird zwar den Geometern keineswegs zugemuthet, daß sie dieselben eigens unentgeltlich vornehmen; da jedoch derartige Nachträge gelegenheitlich anderer Messungen, oft in der kürzesten Zeit, und ohne besondere Auslagen gemacht werden können, so wird zu dem Diensteifer der Geometer zur Herbeiführung der erforderlichen Geschäfts-Ordnung vertraut, daß sie auch derartige Retardaten möglichst aufzuräumen suchen werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Umschreib-Atlasse wird den K. Rentämtern und den Landgeometern eröffnet, daß dieselben in Gemäßheit neuester Communicate der Steuercataster-Commission nach und nach für sämmtliche Messungs-Bezirke hergestellt und hinausgegeben werden, und mit den Bezirken München und Ebersberg bereits der Anfang gemacht worden ist, so wie sie für die neu besteuerten Aemter Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen mit den neuen Catastern bereits extradirt wurden. Bezüglich der Mutations-Nachträge in diese Umschreib-Atlasse hat in Gemäßheit der Eingangs allegirten Instruction vom 15ten April 1834, § 15 dasselbe Verfahren statt zu finden, wie es für die Umschreib-Plane hier vorgeschrieben wurde, wobei noch besonders gewärtiget wird, daß diese Uebertrage mit der größten Schärfe und Genauigkeit, so wie Deutlichkeit und Zartheit der Zeichnung vorgenommen werden, da diese Atlasse die Grundlage zur Nachlithographie aller Veränderungen bei der K. Steuercataster-Commission bilden.

Mehrere der K. Rentämter haben in ihren Berichten noch die Anzeige damit verbunden, daß diejenigen Plane, in deren Besitz die Gemeinden sind, meistens so abgenützt und ruinos sind, daß selten mit Verläßigkeit noch etwas hieraus entnommen werden kann.

Da es im Interesse des Umschreibwesens liegt, daß die Grundbesitzer mit dem Plane vertraut werden, und bei jeder Veränderung mit Bestimmtheit dasjenige Objekt in demselben bezeichnen können, welches verändert wird, so unterliegt es von diesseits durchaus keinem Anstande, daß diejenigen Gemeinden, deren Plane ganz unbrauchbar geworden sind, auf ihre Kosten sich neue herstellen lassen.

Hinsichtlich der Anfertigung dieser Plane werden noch folgende Bestimmungen gegeben, nämlich: Es wurde schon vielseitig angeregt, daß es zweckgemäß wäre, wenn ein Steuer-District mehrere politische Gemeinden umfaßt, daß für jede dieser Gemeinden ein eigener Plan, statt einem zusammenhängenden Steuer-Districts-Plane hergestellt würde, weil diese Plane für die Gemeinden ebensowohl für polizeiliche als administrative Zwecke nothwendig sind. Da dieser Anforderung keine gesetzliche Bestimmung entgegen steht, so kann ihr auf Verlangen der Gemeinden entsprochen werden.

Den Landgeometern wird gestattet, unbeschadet ihres übrigen Dienstes, worunter namentlich die diese Entschließung veranlassenden Mutations-Nachträge gehören, auch solche Gemeinde-Plane herstellen zu dürfen, zu deren Grundlage sie die rentämtlichen Haupt- und Umschreib-Plane zu benützen haben.

Die Geometer werden in diesem Falle für die genaue Uebereinstimmung ihrer Copieen zu den Originalien haftbar erklärt.

Die Plane sind von der K. Steuerkataster-Commission — und zwar nur daselbst, geheftet — direkt zu erholen.

Die Kostenbeträge für diese Plan-Copieen dürfen die normalen Bestimmungen der K. Steuerkataster-Commission nicht überschreiten. Die Geometer haben daher diese Beschäftigung, so wie die Zahl der Blätter und der laufenden Plan-Numern in ihre Tagebücher und Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen, wonach letztere, von dem K. Rentamte bestätiget, der unterfertigten Stelle zur Genehmigung vorzulegen sind.

Im Falle sich der Geometer seines übrigen Dienstes wegen der Fertigung solcher Plane

Digitized by Google

nicht unterziehen kann, so sind sie bei der K. Steuerkataster-Commission zu erholen.

Der genaue Vollzug gegenwärtiger Entschließung wird gewärtiget.

München, den 10. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Mayer, Director.
v. Wenger, Secr.

An
sämtliche Königl. Cassen, Rentämter, Landgerichte und übrige K. Perceptions-Behörden in Oberbayern.

(Das Verfahren für uneinbringliche Postporti betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bestimmungen, welche durch das Kgl. Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern einverständlich mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen in einem Reskripte an die Königl. General-Post-Direction vom 26ten vor. Mts. über das Verfahren bei uneinbringlichen Postporti ertheilt worden sind, werden nachstehend in Gemäßheit einer Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11ten d. Mts. den sämmtlichen Perceptions-Behörden zur gleichmäßigen Befolgung bekannt gemacht:

§ 1.

Die Gerichte, sowie alle Kgl. unmittelbaren und mittelbaren Stellen haben das Postporto in Parteisachen und in Regierungssachen, so weit von letztern ein Porto vorschriftgemäß zu entrichten ist, entweder sogleich bei der Auf- und Abgabe einer Sendung, oder im Falle bestehender Accomptirung acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu bezahlen.

§ 2.

Besteht bei der Abgabe einer mit Porto-Taxen belegten Sendung Zweifel gegen Portopflichtigkeit, oder die Gewißheit, daß das Porto von der Partei absolut uneinbringlich sey, so bleibt die dermalige Uebung, wornach die Empfangsbehörde das Couvert oder das allenfalls wieder zu versiegelnde Schreiben, oder eine mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene vollständige Abschrift der Adresse mit dem Beifügen der Bemerkung über die Portofreiheit oder des Attestes über die Uneinbringbarkeit zum Behuf der Porto-Niederschlagung an die Abgabspostbehörde sogleich zurückgiebt. Diese hat Anzeigsbericht an das vorgesetzte Oberpost-Amt zu erstatten, durch welches entweder mit Genehmigung der General-Administration der K. Posten die Ermächtigung zur Rückvergütung an die Abgabspost ergehen, oder Verständigung an die Empfangsbehörde erfolgen wird.

§ 3.

Nachdem die Behörden selbst bei Accomptirung verbunden sind, die Postporti acht Tage nach Ablauf jeden Monats zu zahlen, so werden dieselben Sorge tragen, daß auch die Postporti in dem ersten Monate nach Verfluß eines Quartals von den Parteien erhoben werden.

Was sich hiebei als uneinbringlich ergibt, ist in ein Verzeichniß zu bringen, welches in den ersten vierzehn Tagen des zweiten Monats nach jedem Quartale an das Oberpostamt des Bezirkes mit dem Antrage auf Niederschlagung und Rückvergütung der Portotaxen einzusenden

Digitized by Google

ist. Spätere Reclamationen werden von der Königl. Postanstalt nicht berücksichtiget.

§ 4.

In diesen Verzeichnissen müssen vorgetragen seyn:

a) die Absendungs-Behörde,
b) der Tag des Empfangs von der Post,
c) der Betrag des angerechneten Porto's,
d) der Grund, aus welchem der Niederschlag angesprochen wird.

Als Beleg der Porto-Aufrechnung müssen, wie oben bei 2 bemerkt, dem Verzeichnisse für jeden einzelnen Fall beigegeben seyn, entweder das Couvert, oder das allenfalls wieder versiegelte Schreiben oder eine vollständige, mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene Abschrift der Adresse.

Die Einsicht der Original-Adresse wird der K. Postanstalt vorbehalten.

§ 5.

Das Oberpostamt hat die Richtigkeit der Porto-Anrechnung zu prüfen und die Genehmigung der General-Administration der Königl. Posten zur Rückvergütung der Porti zu erholen.

München den 23. December 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Mayer, Director.
v. Wenger, Secr

(Die Erledigung der Pfarrey Bruck bei Graßing betreffend.)

Durch die Beförderung des Priesters Martin Fallermaier ist die Pfarrey Bruck Decanats Steinhöring und Königl. Landgerichts Ebersberg, erlediget worden.

Die Bewerbungsgesuche um diese Pfründe sind im gegenwärtigen Erledigungsfalle binnen vier Wochen bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München, den 3. Jäner 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.
M. B. Sellmayr,
Domvicar und Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König fanden Sich vermöge allerhöchsten Reseriptes vom 26. December v. Jrs. bewogen, die erledigte erste Assessor-Stelle bei dem Königl. Landgerichte Wolfratshausen, dem dermaligen IIten Assessor dieses Amtes Johann von Gott Oettl, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, allergnädigst zu verleihen, und auf die dadurch in Erledigung kommende IIte Assessors-Stelle des nämlichen Landgerichts den dermaligen Actuar des Landgerichts Landau in Niederbayern, Anton Dorn, seinem allerunterthänigsten Ansuchen allergnädigst willfahrend, zu versetzen.

Seine Königliche Majestät fanden Sich vermöge allerhöchsten Reseriptes vom 27ten December v. Jrs. allergnädigst bewogen, die erledigte erste Assessorstelle des K. Landgerichts Dachau, dem dermaligen IIten Assessor daselbst Johann Baptist Dillis allergnädigst zu verleihen, und zum zweiten Assessor des K. Landgerichts Dachau den geprüften Rechtsprac-

Digitized by Google

ticanten und Advocaten-Concipienten Gustav von Herrlein in Schweinfurt, allerdnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 31ten December v. Js., den Canonicus des Collegiat-Stiftes an der K. Hofkirche zum heiligen Cajetan, kgl. geistl. Rath und bisherigen Kreis-Schul-Referenten bei der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Joseph Alois Prand provisorisch zum Oberkirchen- und Schulrathe bei dem Kgl. Ministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten December v. Js. dem Priester Anton Schuegraf dahier das Karpf'sche und Wampl'sche Beneficium an der Metropolitan-Pfarrkirche dahier allergnädigst zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Versteigerung.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Gantmaiergut zu Thalham dem gerichtlichen Verkaufe nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes unterworfen, und der erste Versteigerungs-Termin auf

Donnerstag den 27ten Februar l. J.

Früh 10 bis 12 Uhr in Thalham anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem halbgemauerten, halbgezimmerten Wohnhause sammt Stall, Stadel und Streu-Schupfe unter einem Legschindeldache, einer gezimmerten Wagenschupfe und einer solchen Streuhütte,

— Tagw. 15 Decim. Hofraum,
1 » 52 » Garten Von. Cl. 8,
21 » 78 » Feld-,
24 Tagw. 38 Decim. Holz und
12 » 1 » Wies-Gründen,

bildet ½ Hof, und ist freies Eigenthum.

Der Schätzungs-Preis des liegenden Vermögens beläuft sich auf 3875 fl. 24 kr.
jener der Haus- und Baumanns-Fahrnisse auf 1242 » 46 »

in Summa 5117 fl. 40 kr.

Die Versteigerung wird mit dem liegenden Vermögen begonnen, und zum Verkaufe der Mobiliarschaft ein besonderer Termin anberaumt.

Die genaue Beschreibung des Anwesens, die darauf liegenden Lasten ꝛc. können aus dem gerichtlichen Inventare in der Zwischenzeit entnommen werden.

Zu dieser Versteigerung werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingung gemacht wird, und sich Auswärtige über guten Leumund und zureichendes Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 23. December 1839.

Königliches Landgericht Miesbach.
(2)1. Wiesend, Landrichter.

Vorladungen.

Den dießgerichtlichen Stiftungen sind von den nachhin verzeichneten bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse in München anliegenden Capitalien die Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf gestellten Antrag werden nun die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten von heute an gerechnet bei dem unterzeichneten Gerichte um so gewisser vorzuweisen, als sie ausserdem für kraftlos erklärt werden würden.

Digitized by Google

Verzeichniß der Capitalien.

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Cataster-Nro.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	A. Zinszahlamts-Anlehen.									
1	Für die Kirchen Gerichts Neumarkt . . .	2852	17000	—	—	4	12	Jäner.	de anno 1689	
2	detto	2853	130	—	—	„	10	März.	25. April 1629	Ausbruch aus 8000 fl. auf Wolfg. Hemerthaller, Transport 29. Febr. 1680.
3	detto	2854	300	—	—	„	16	„	16. März 1623	Ausbruch aus 4000 fl auf Marx Scheiterer Pfarrer zu Baumkirchen, Transport d. d. 12. Oct. 1645.
4	detto	2855	1000	—	—	„	1	April.	8. Novbr. 1599	Ausbruch aus 1500 fl auf Albrecht Fugger, Transport d. d. 11. März 1639.
5	detto	2856	400	—	—	„	11	„	11. April 1704	auf Leonhard Rettinger, Transport d. d. 30. Juny 1759.
6	detto	2857	500	—	—	„	15	„	15. April 1621	Ausbruch aus 2000 fl. auf das Kloster Seligenthal.
7	detto	2858	500	—	—	„	24	„	28. April 1620	Ausbruch auf 4000 fl. auf die Stadt Weilheim, Transport 1. Febr. 1655.
8	detto	2859	1000	—	—	„	22	May.	20. Decbr. 1629	Ausbruch aus 2500 fl. auf Carl Fugger.
9	detto	2860	8700	—	—	„	14	July.	14. July 1689.	
10	detto	2861	1000	—	—	„	27	„	4. April 1629	Ausbruch aus 8000 fl. auf Hans Perfallen zu Greifenberg.
11	detto	2862	275	—	—	„	12	August.	12. August 1623	Ausbruch aus 8000 fl. auf Philipp Götz, Transport 1. Juny 1658.

Digitized by Google

Laufende Num	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nr. oder Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr	pf.	Zinsfuß	Zinszeit. Tag	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
12	Auf dieselben . .	2863	600	—	—	4	27	August.	27. July 1623	Ausbruch auf 3000 fl auf Katharina von Premlis, Oberin des K. Stifts Hall im Jänthal Transport d. d. 5 Dec. 1689
13	detto	2864	1400	—	—	„	29	detto	31 Jäner 1683	Ausbruch aus 5000 fl auf Anna Salome Eisenreichin.
14	detto	2865	100	—	—	„	31	detto	31. August 1623	Ausbruch aus 2000 fl. auf Wolf Wilhelm Löfch, Transport d. d. 17. Sept. 1661.
	B. Schuldenwerk-Bundes-Capitalien.									
15	Für die Kirchen Gerichts Neumarkt . . .	291	1000	—	—	2½	12	Septr.	de anno 1620	Ausbruch aus 2000 fl. auf das Kloster Seligenthal.
16	detto	497	933	20	—	2½	25	Decbr.	de anno 1648	Ausbruch aus 4600 fl auf Hans Adolf Graf von Tattenbach.
17	detto	623	3000	—	—	„	1	Jäner.	1. Jäner 1692	
18	detto	608	5400	—	—	„	22	May.	22. May 1691	
19	detto	640	1000	—	—	„	1	April.	de anno 1697	
20	detto	671	1100	—	—	„	1	detto	detto	
21	detto	730	200	—	—	„	2	Febr.	de anno 1703	Ausbruch aus 5550 fl. auf die Kirchen Gerichts Neumarkt.
	Hofzahlamts-Capital.									
22	Für dieselben Kirchen	42	166	40	—	3½	20	July.	de anno 1721	Ausbruch aus 7499 fl 40 kr. für den Kaufschilling der [illegible]

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nr. od. Fol.	Capitals-Größe fl.	kr	dpf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	Aeltere Land-Anlehen									
23	Für obige Kirchen .	3396	80	—	—	2½	5	April.	5. April 1732	auf Joh. Georg Limpruner.
24	detto	1021	100	—	—	„	11	detto	11 April 1727	auf Georg Limpruner.
25	detto	3427	60	—	—	„	2	May	2. May 1732	auf Johann Leonhard Rettinger.
26	detto	1132	50	—	—	„	13	Juny.	13. Juny. 1727	auf Leonhard Rettinger.
27	detto	145	200	—	—	„	24	July.	24. July 1721	auf Joh. Georg Limprunner.
28	detto	258	100	—	—	„	4	August.	4. August 1721	auf Leonhard Rettinger.
29	detto	1671	3423	—	—	„	31	Decbr.	31. Decbr. 1728	auf das Pfleggericht Neumarkt.
30	detto	2265	3425	—	—	„	1	July.	1 July 1729	auf dasselbe Pfleggericht.
	C. Scharwerks-Capitalien.									
31	Für dieselben Kirchen	17	6275	40	—	2½	1	Octbr.	25. July 1699	
32	detto	18	2379	54	—	„	1	detto	14 Octbr. 1701	
33	detto	19	810	45	—	„	1	detto	6. July 1702	
	D. Münzamts-Anlehen.									
34	Kirche Pichel . .	20	40	—	—					
	„ Stein . . .	„	70	—	—					
	„ Obertaufkirchen	„	175	—						
	„ Pfaffenkirchen	„	50	—	—					
	„ Kettenkirchen .	„	100	—	—					
	„ Riedbach . .	„	150	—	—					
	„ Wimpassing . .	„	40	—	—					
	„ Schönberg . .	„	150		—	3	1	Octbr.	Urkunden 30. Jäner 1768	
	„ Unterweinbach .	„	50	—						
	„ Ellwichtern . .	„	200	—	—					
	„ Wichelhölzl .	„	100	—	—					
	„ Lohkirchen . .	„	100	—	—					
	„ Lamprechtskirchen	„	200	—						
	„ Pfaffenkirchen .	„	50	—	—					

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nro. od. Fol.	Kapitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
35	Kirche Stephanskirchen	21	21	50	—					
	„ Obertaufkirchen	„	225	—	—					
	„ Steinkirchen .	„	60	—	—				Urkunden	
	„ Weilkirchen .	„	100	—	—	4	1	Octbr.	30. Jäner	
	„ Vogging . .	„	90	—	—				1768.	
	„ Aspertsham .	„	50	-	—					
36	Kirche Haselbach . .	22	60	—	-					
	„ Pichel . . .	„	90	—	—					
	„ Tegernbach . .	„	140	—	—					
	„ Oswaldhölzl .	„	10	-	—					
	„ Stein . . .	„	50	—	—					
	„ Stephanskirchen	„	50	—	—					
	„ Ranoldsberg .	„	640	-	—					
	Seel. Brud. detto .	„	560	—	—					
	Sebast. Brud. detto	„	10	—	—					
	Kirche Obertaufkirchen	„	260	—	—					
	„ Pfaffenkirchen .	„	70	—	—					
	„ Unterornau .	„	40	—	—					
	„ Steinkirchen .	„	20	-	—					
	„ Hagn . . .	„	40	—	-					
	„ Loinbruck . .	„	30	—	—					
	„ Rettenkirchen .	„	160	—	—					
	„ Rammering .	„	70	-	—				Urkunden	
	„ Göppenham .	„	130	—	—	3	1	Octbr.	21. August	
	„ Wald . . .	„	30	-	—				1767.	
	„ Reichertsheim .	„	20	—	—					
	„ Oberornau . .	„	20	—	-					
	„ Riedbach . .	„	90	—	—					
	„ Thambach . .	„	20	—	—					
	„ Oberheldenstein	„	10	—	—					
	„ Heigerloh . .	„	20	—	—					
	„ Wimpassing .	„	20	—	—					
	„ Neufahrn . .	„	45	—	—					
	„ Mößling . .	„	10	-	—					
	„ Schönberg . .	„	110	—	—					
	„ Unterweinbach	„	50	—	—					
	„ Ellwichtern .	„	50	—	—					
	„ Lohkirchen . .	„	50	—	—					
	Rosenkr. Brud. detto	„	25	-	—					
	Kirche Weilkirchen .	„	40	-	—					
	„ Gumettenkirchen	„	130	—	—					

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nro. od. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
36	Kirche Kirchisen . .	22	130	—	—					
	„ Niedertaufkirchen	„	90	—	—					
	„ Hürbering . .	„	20	—	—	3	1	Octbr.	Urkunden 21. August 1767.	
	„ Feichten . .	„	50	—	—					
	„ Aspertsham .	„	40	—	—					
37	„ Heigerloh . .	23	50	—	—					
	„ Schönberg . .	„	200	—	—	4	1	Octbr.	Urkunden 12. July 1770.	
38	„ Heselbach . .	24	50	—	—					
	„ Tegernbach .	„	100	—	—					
	„ Oswaldhölzl .	„	50	—	—					
	„ Stein . . .	„	100	—	—					
	„ Obertaufkirchen	„	100	—	—					
	„ Pfaffenkirchen	„	100	—	—					
	„ Kagn . . .	„	50	—	—					
	„ Rottenkirchen .	„	100	—	—				Urkunden	
	„ Rainnering .	„	150	—	—	3	1	Octbr	12. July	
	„ Reichertsheim .	„	100	—	—				1770.	
	„ Unterweinbach .	„	50	—	—					
	„ Ellwichtern .	„	50	—	—					
	„ Michaelhölzl .	„	50	—	—					
	„ Lohkirchen . .	„	100	—	—					
	„ Vogging . .	„	100	—	—					
	E. Manufactur-Anlehen v. J. 1773.									
39	Kirche Ranoldsberg .	84	400	—	—					
	Seel. Brud. detto .	85	200	—	—					
	Kirche Obertaufkirchen	86	100	—	—					
	„ Pfaffenkirchen .	87	200	—	—					
	„ Unterornau .	88	300	—	—					
	„ Kagn . . .	89	100	—	—	3	1	Jäner	Urkunden 1. Jäner 1773.	
	„ Rattenkirchen .	90	300	—	—					
	„ Ramering . .	91	200	—	—					
	„ Göppenham .	92	100	—	—					
	Seel. Brud. Mettenham	93	50	—	—					
	Kirche Neufahren . .	94	175	—	—					
	„ Schönberg . .	95	100	—	—					
	„ Unterweinbach	96	75	—	—					

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nro od. Fol	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
39	Kirche Ellwichtern	97	100	—	—					
	„ Michelhölzl	98	100	—						
	„ Lohkirchen	99	250	—	—				Urkunden	
	„ Eberharting	100	50		—	5	1	Jäner.	1. Jäner	
	„ Vogging	101	200	—	—				1773.	
	„ Stein	102	100	—	—					
	F. Hofkriegszahl-Amts-Anlehen vom Jahre 1771.									
40	Kirche Haselbach	230	200	—	—					
	„ Pichel	231	50	—	—					
	„ Tegernbach	232	200	—	—					
	„ Piesenkofen	233	50	—	—					
	„ Ranoldsberg	234	600	—	—					
	Seel Brud. detto	235	400	—	—					
	Kirche Obertaufkirchen	236	400	—	—					
	„ Pfaffenkirchen	237	150	—	—					
	„ Steinkirchen	238	100	—						
	„ Kagn	239	50	—	—					
	„ Rattenkirchen	240	200	—	—				Urkunden	
	„ Rammering	241	300	—	—	5	30	Septr.	30. Septbr.	
	„ Göppenham	242	150	—	—				1771.	
	„ Reichertsheim	243	100	—	—					
	„ Riedbach	244	100	—	—					
	„ Neufahren	245	200	—	—					
	„ Unterweinbach	246	50	—	—					
	„ Ellwichtern	247	150	—	—					
	„ Lohkirchen	248	400	—	—					
	Brdrschft detto	249	50	—	—					
	Kirche Vogging	250	400	—	—					
	„ Kirchisen	251	150	—	—					
	„ Höbering	252	150	—	—					
	„ Lambrechtskirchen	253	400	—	—					

Digitized by Google

Laufende Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nro. od. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	G. Haupt-Cassa oder Kirchen-Anlehen vom J. 1803—4									
41	Für die Kirche Harpolden	30	425	—	—	3	23	Juny.	20. Decbr. 1803	Ausbruch aus 1099 fl 3 pf. auf die Stiftungen Kastenamts Landshut.
42	Für die Kirchen Gerichts Neumarkt . . .	42	3058	46	3	„	23	detto	4. Jäner 1804	

Den 13. November 1839.

Königliches Landgericht Neumarkt.

(3)3. Guggenbiller, Landrichter.

(Gutsübergabe des Georg Kreßirer, Wachinger zu Niederding betreffend.)

Um die vom Georg Kreßirer, Wachinger zu Niederding beabsichtete Gutsübergabe mit aller Sicherheit ausführen zu können, werden nach dem vorliegenden Antrage der betreffenden Interessenten alle jene, welche an Georg Kreßirer außer den bereits gerichtsbekannten Forderungen noch Ansprüche aus was immer für einem Titel machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bei der auf Freitag den 17ten Jäner 1840, Vormittags 9 Uhr angesetzten Tagsfahrt um so gewisser anzumelden, und zu liquidiren, als außerdem die beantragte Gutsübergabe ohne weiters instruirt und zum Vollzuge gebracht werden würde.

Den 26. December 1839.

Königliches Landgericht Erding.

Wartsch, Landrichter.

(Das Debitwesen des Germsieders Johann Wahlleitner zu Freysing betreffend.)

Bei vorliegender Ueberschuldung wird auf Antrag der Creditoren und mit Einwilligung des Schuldners gegen denselben zum förmlichen Gantverfahren mit öffentlicher Ausschreibung der Edictstage in der Art geschritten, daß

1) zur Anmeldung der Forderungen und zu deren gehöriger Nachweisung auf Dienstag den 28. Jänner 1840;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 25. Februar;
3) zur Schlußverhandlung und zwar
   a) zur Abgabe der Replik auf Dienstag den 17. März;
   b) zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 7. April d. Js.,

jedesmal Vorm. 9 Uhr, Tagsfahrt anberaumt wird.

(5)

Digitized by Google

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vor Gericht geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß aus der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Comunschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte binnen acht Wochen bei Gericht zu übergeben, und wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Activstand lediglich in dem Gesammtwesen, welches nach älterer Schätzung auf 3200 fl. gewerthet ist, dann in der bereits auf circa 973 fl. geschätzten Mobiliarschaft bestehe, während die bekannten Passiven gegen 8800 fl. hin betragen, worunter sich 4324 fl. Hypothekschulden, excl. der rückständigen Zinsen befinden.

Ferners wird bekannt gegeben, daß man auf Andringen der Creditoren und mit Einwilligung des Schuldners, das Johann Wahlleitner'sche Anwesen, bestehend

1) in dem ludeigenen, der Brandassecuranz mit 2000 fl. einverleibten Haus Nro. 225. am obern Graben dahier mit Garten und 1½ Krautstück,
2) der ludeigenen Mooswiese Cat. Nr. 1361. zu 2 Tagw. 0 Dez.,
3) der ludeigenen Mooswiese Cat. Nr. 1428 zu 1 Tagw. 97 Dez.,
4) den censitisch eigenen Marzlingeraugrunde Cat. Nr. 1971. zu 1 Tagw. 43 Dez.,

welches Gesammtanwesen auf creditorschaftlichen Antrag mittlerweile noch einer neuen Schätzung, welche dem Aufwurfspreise zur Basis dienen wird, anheimfällt, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, dieses Behufs auf

Dienstag den 11. Februar 1840.
Vorm. von 11 bis 12 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken in dießgerichtliche Kanzlei eingeladen haben wolle, daß der Hinschlag vorläufig noch von dem creditorschaftlichen Consense abhängig sey, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die Besichtigung des Anwesens steht frei, und mag sich zu diesem Zwecke an den Massacurator den bürgerlichen Schweinhammerbräu Moser dahier gewendet werden. — Bemerkt wird, daß die von Wahlleitner bisher ausgeübte Germsiedergerechtsame eine personale sey.

Nicht minder wird an dem darauf folgenden Tage den 12. Februar Vormittags 9 Uhr, [illegible] der Versteigerung der Mobiliarschaft gegen Baarbezahlung vorgeschritten werden, wozu hiemit gleiche Einladung ergeht.

Den 19. December 1839.

Königliches Landgericht Freysing.
(2)2. Grosch, Landrichter.

Auf das unterm 28. v. Mts. dahier erfolgte Hinscheiden des ehevorigen fürstlich Thurn- und Taris'schen Herrschaftsgerichts-Actuars zu Eggmühl

Joseph Achner

werden alle diejenigen, welche [illegible] Nachlaß Erbs- oder sonstige An[illegible] machen haben, aufgefordert, solche [illegible] zu tragen

Digitized by Google

hiererts anzumelden und nachzuweisen, außerdessen in Sachen rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Regensburg, den 18. Decbr. 1839.

Fürstlich Thurn und Taxi'sches Civil-Gericht I. Instanz.

(3)3. Gruber.

producirt, noch sonst Ansprüche hierauf geltend gemacht worden sind, so werden nunmehr diese Urkunden, — dem ausgesprochenen Präjudice gemäß, — für kraft- und wirkungslos erklärt.

Den 27. December 1839.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Amortisations-Decret.

(Die Amortisation über zu Verlust gegangene Urkunden von Staatspassiv-Capitalien für Stiftungen des K. Landgerichts Ebersberg betr.)

Nachdem ungeachtet des Amortisations Edicts vom 24ten Juny l. Js. (Beil. zur allg. Zeit. Nro 196. Intell. Bl. für Oberd. Nro. 30 Allg. Anz. Nro 54. bay. Landbötin Nro 85. bay. Nat. Zeit. Nro. 109.) die hierin benannten Staats-Obligationen innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten weder hieramtlich

Nichtamtlicher Artikel.

Anzeige.

Ich sehe mich veranlaßt, einem verehrlichen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß nunmehr der Aufgang zu meiner Wohnung im Gampenrieder'schen Hause Nro. 1. über 3 Stiegen in der Sendlingergasse unterm Ruffini-Thurm durch das Rosenthal nicht mehr genommen werden kann.

München, den 7. Jäner 1840

(3)1. Hahn, kgl. Advocat.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 2. Januar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅛
detto à 3½ % prpt.	100½	—
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	71	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	588	580

München den 18. December 1839.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	100⅛
detto. à 3½ » prt.	100⅛	100⅛
Bayerische.		
Bank-Act. Div. II. Sem. prt.	586	582
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. II. Sem. prt.	73	—
detto » » 2 Mt.	—	72

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
	18 39/40		Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	4	Jäner.	—	135	135	125	—	17	32	16	25	15	30	—	104	104	104	—	10	40	10	18	9	45
Berchtesgaden	31	Decbr.	47	60	107	43	64	17	30	17	21	17	4	20	—	20	18	2	10	36	10	—	9	5
Bruck	2	Jäner.	4	54	58	58	—	17	28	16	54	15	60	—	25	25	25	—	10	33	10	27	10	7
Erding	2	—	136	409	535	525	12	16	45	16	6	15	15	5	41	46	46	—	10	36	10	18	10	—
Freising	5	—	8	323	331	331	—	16	15	15	26	14	34	7	55	62	46	16	10	40	10	14	9	42
Friedberg	2	—	4	51	55	53	2	17	10	16	4	14	49	10	30	40	34	6	10	46	10	30	10	20
Geisenfeld	30	Decbr.	64	45	109	105	4	15	29	13	42	11	56	8	25½	33½	24½	9	9	24	9	19	9	15
Ingolstadt	28	—	50	522	572	560	12	15	11	14	8	12	53	15	73	88	80	8	10	25	9	52	8	30
Kraiburg	28	—	—	12	12	12	—	16	30	16	—	15	30	—	7	7	7	—	9	--	8	30	8	—
Landsberg	4	Jäner.	105	272	377	346	31	18	4	16	21	14	15	—	131	131	113	18	11	52	11	33	11	9
Moosburg	31	Decbr.	29	157	186	184	2	16	18	15	23	13	40	3	17	20	20	—	10	56	10	30	10	1
Mühldorf	31	—	—	16	16	16	—	15	6	14	33	14	—	—	13	13	13	—	9	—	8	45	8	30
München	4	Jäner.	584	2273	2857	2585	272	17	35	16	56	10	29	376	725	1101	891	210	10	48	10	24	10	1
Murnau	4	—	47	18	65	17	48	21	—	19	56	17	12	27	33	59	54	25	12	30	11	43	10	36
Neuötting	31	Decbr.	—	22	22	22	—	15	48	15	17	14	—	—	4	4	4	—	9	30	8	15	8	—
Pfaffenhofen	31	—	12	82	94	94	—	15	40	14	38	13	33	4	55	59	59	—	9	37	9	12	8	56
Pöttmes	31	—	29	9	38	28	10	16	56	15	24	14	6	8	10	18	12	6	10	36	10	14	10	—
Rain	4	Jäner.	6	30	36	22	14	17	—	16	—	15	—	—	34	34	34	—	10	48	10	30	9	45
Reichenhall	5	—	—	11	11	11	—	—	--	16	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	4	—	50	107	157	112	45	16	30	15	36	14	32	33	92	125	86	39	9	37	9	6	8	38
Schongau	31	Decbr.	83	48	131	58	44	19	23	18	—	16	22	56	28	64	48	22	12	29	12	6	11	9
Schrobenhausen	2	Jäner.	—	59	59	56	3	17	--	16	29	14	41	--	81	81	75	8	10	38	10	—	9	39
Traunstein	28	Decbr.	10	69	79	79	—	16	24	15	28	14	48	12	64	76	76	—	9	48	9	13	8	24
Wasserburg	31	—	6	21	27	27	—	16	20	16	—	15	52	12	96	113	113	—	9	53	9	9	8	16
Weilheim	2	Jäner.	28	58	86	73	13	18	52	17	41	15	30	34	42	76	46	30	12	6	11	20	10	30
		d. Kern.	16	10½	26½	12½	14	19	32	17	44	15	30											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
	18 39/40		Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	4	Jäner.	—	84	84	74	10	14	30	10	52	10	—	—	171	171	171	—	4	40	4	21	4	—
Berchtesgaden	31	Decbr.	3	100	103	100	3	—	—	15	—	—	—	15	9	24	9	15	—	—	5	45	—	—
Bruck	2	Jäner.	7	158	165	165	—	12	24	11	46	10	54	8	59	62	62	—	5	1	4	45	4	33
Erding	2	—	504	878	1202	1131	101	12	48	12	—	11	—	9	100	102	102	—	5	48	5	—	4	24
Freysing	3	—	—	164	164	164	—	12	22	11	30	10	39	13	401	415	392	23	5	--	4	47	4	34
Friedberg	2	—	6	9	15	15	—	11	58	11	4	10	36	6	87	93	93	—	4	40	4	30	4	21
Geisenfeld	30	Decbr.	6	61	67	63	4	11	1	10	13	9	26	2	17	19	19	—	4	25	4	2	3	40
Ingolstadt	28	—	25	110	135	131	4	10	55	10	—	8	51	6	165	174	171	3	4	45	4	31	4	9
Kraiburg	28	—	—	58	58	58	—	11	45	11	25	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	4	Jäner.	106	388	594	558	136	12	36	12	6	10	39	4	345	349	307	42	4	48	4	25	4	13
Moosburg	31	Decbr.	51	125	176	176	—	12	28	11	30	10	51	24	84¼	108½	107½	1	4	54	4	30	4	13
Mühldorf	31	—	—	2	2	—	2	9	54	—	—	9	—	—	10	10	10	—	4	32	4	26	4	30
München	4	Jäner.	614	2182	2796	2552	244	13	25	12	54	12	17	1	839	840	800	40	5	21	5	16	5	—
Murnau	4	—	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—	17	43	60	51	9	5	30	5	—	4	27
Neuötting	31	Decbr.	—	12	12	12	—	11	—	10	12	9	—	—	53	53	53	—	4	40	4	32	4	—
Pfaffenhofen	31	—	6	23	29	29	—	11	15	10	50	9	26	—	118½	118½	118½	—	4	30	4	13	4	6
Pöttmes	31	—	7	22	29	29	—	10	50	10	24	10	—	14	7	21	18	4	4	24	4	12	4	—
Rain	3	Jäner.	—	47	47	32	15	10	30	9	30	9	—	2	51	53	41	12	4	30	4	—	3	56
Reichenhall	3	—	—	36	36	36	—	12	—	11	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	4	—	19	38	57	39	18	9	45	8	51	7	48	14	110	124	114	10	5	32	4	59	4	28
Schongau	31	Decbr.	21	24	45	34	11	13	27	13	—	12	—	13	33	56	56	—	5	9	5	--	4	36
Schrobenhausen	2	Jäner.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	86	80	6	4	19	4	7	3	45
Traunstein	28	Decbr.	—	44	44	44	—	11	12	10	36	10	—	15	92	107	107	—	5	24	5	—	4	24
Wasserburg	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	5	38	5	31	5	7
Weilheim	2	Jäner.	5	22	27	27	—	12	36	12	20	12	—	—	41	41	41	—	5	12	4	55	4	40

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nº 3. den 17. Jäner 1840.

Inhalt.

Die Zuständigkeit in polizeylichen Straffachen der Militärpersonen. — Die Visitation der deutschen Schulen durch die Districtsschul-Behörden. — Das Gesuch des Pfarrers Constantin Queloz aus Yverdun in der Schweiz um allergnädigste Bewilligung einer Collecte. — Untersuchungssache gegen den angeblichen Charles Perrier von Port Louis wegen Vagirens. — Die Ermittlung eines gewißen Alois März. — Dienstes Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Berichtigung.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Zuständigkeit in polizeilichen Straffachen der Militärpersonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 8. l. M. eröffneten Bestimmungen über die Zuständigkeit in polizeilichen Straffachen der Militärpersonen werden nachstehend sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

München, den 13. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Zu Beseitigung der bisherigen Competenz-Conflicte in polizeilichen Straffachen der Militär-Personen haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden nach Vernehmung Allerhöchst-Ihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

I.

Die Militär-Behörden bleiben in den polizeilichen Straffachen ihren Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, so weit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizey-Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militär-Personen, welche

Digitized by Google

den Diensteid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Festungs-Commandanten gegen alle Festungs-Sträflinge oder Festungs-Arrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizey-Uebertretungen beurlaubter Soldaten hat es bey Unseren Verordnungen vom 17ten December 1825 § 29. und vom 10ten July 1826 sein Verbleiben.

2.

Den Civilpolizey-Behörden steht zu, gegen Polizey-Uebertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, insoweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objektiven und subjektiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militär-Behörden mitzutheilen.

Diese haben der Civil-Polizeibehörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitäten-Besitzer oder Realitäten-Pächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabepflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§ 2 und 3. der Beilage III zur Verfassungs-Urkunde ergeben.

Bei solchen Strafsachen sollen sowohl die Vorladung activer Officiere oder Militärbeamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensions-Abzuges gegen obige Militärpersonen, dann gegen pensionirte Offiziere oder Militärbeamte, und gegen die a la suite angestellten Offiziere im Wege der Requisition der betreffenden Civil-Behörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militär-Behörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobei die §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, analog anzuwenden sind.

Kommen bei den obenerwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standes-Vorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militär-Behörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz von Polizey-Uebertretungen und Defraudationen mit Ver-

Digitized by Google

brechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. September 1815 (Regierungsblatt Seite 771 ff.) zu behandeln.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizeybehörden hiemit bekannt gemacht.

München, den 8. Jäner 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Gassinger.

An
sämtliche K. Landgerichte, Districts- und Local-Schul-Inspectionen von Oberbayern, und die Schul-Commissionen zu München und Ingolstadt.

(Die Visitation der deutschen Schulen durch die Districts-Schul-Behörden betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 7ten April 1832 und 24ten July 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der deutschen Schulen und die späteren Erläuterungen derselben vom 27ten März 1834 und 18ten Jäner 1836 wurden durch höchste Ministerial-Entschließung vom 21. November v. Js. nach wiederholter genauer Prüfung in nachstehender Weise modificirt:

I.

Die Visitations-Protocolle der Districts-Schul-Inspectionen und die Nachweise der Local-Schul-Inspectionen haben fortan die Stelle der frühern ungleichförmigen und wenig genauen Schuljahrs-Berichte zu vertreten.

II.

Für die beiden Zwecke werden jeder Districts-Polizey-Behörde und jeder Districts-Schul-Inspection exemplificirte Formularien neu entworfener Visitations-Protocolle und Nachweise, dann jeder Local-Schul-Inspection Formularien der Nachweise durch besondere Entschließung mitgetheilt werden, und hiebei folgende Weisungen gegeben:

1) der Nachweis soll für die Zukunft ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Local-Schul-Inspectors geben.

2) derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitations-Protocolls und ist sonach, wie dieses in Zukunft gleichfalls in duplo anzufertigen.

3) Zum Schreiben des Duplicats des Nachweises und der dazu gehörigen nur einfach zu fertigenden Beilagen darf zwar der Local-Schul-Inspector einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in die Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse" das Erforderliche eigenhändig einzutragen.

4) die Nachweise sammt Beilagen sind dem Districts-Schul-Inspector jeden Jahres 3—4 Wochen vor dem Tage der Schul-Visitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich

Digitized by Google

prüfen, vieles sogleich erinnern und verfügen, und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Local-Schul-Inspector oder der Gemeinde und ohne Einsichtsnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Vorauswürdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne.

5) Stimmt der Districts-Schul-Inspector nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Local-Schul-Inspectors nicht überein, so hat er dieß jedesmal im Nachweise geeigneten Ortes in der Rubrik Erinnerungen und Verfügungen des Districtsschul-Inspectors zu bemerken.

6) Aus dem neuen Formulare des Visitations-Protocolles wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden, und die zunächst auf den Erfahrungen des Localschul-Inspectors beruhen und bei der Visitation entweder gar nicht, oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen.

7) das Ergebniß der Prüfung d. i. die einzelnen Noten für jede Classe sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protocoll einzutragen. Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protocoll zu dictiren oder einzutragen und zwar bei den Rubriken I — IV incl. von dem Districts-Schul-Inspector für sich; bei den Rubriken V und VI im Benehmen mit dem Districtspolizey-Beamten, wenn dieser anwesend ist. Die Rubriken VII und VIII können von den beiden Districtsbeamten nach vollendetem Visitationsgeschäfte an ihren Wohnorten gefertigt werden, wobei auch die allenfalsige Verschiedenheit der Urtheile beider zu bemerken ist.

In dem an den Local-Schul-Inspector zurückzugebenden Duplicate des Protocolles bleiben die Rubriken VII und VIII leer.

8) In den exemplificirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde resp. das von den Schulbehörden Einzutragende mit deutscher Schrift eingestellt.

III.

Bezüglich des Zeitpunctes zur Vornahme der Visitationen wurde die Bestimmung des Absatzes III der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24ten July 1833, daß die Visitation der Schulen eines Bezirkes jedenfalls mit Ablauf des Wintersemesters vollständig geschlossen seyn müsse, dahin modificirt, daß die Visitation nach dem Ermessen der Districts-Polizey- und Schul-Behörden zu einer Zeit vorgenommen werden müsse, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist, und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet, auch die Vorlage der Visitations-Verhandlungen und Berichte innerhalb des in Absatz VII bezeichneten Termines möglich ist.

IV.

Die Schulpflichtigen dürfen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung von dem Districts-Schul-Inspector aus der Werk- oder Sonntagsschule entlassen werden. Eine Privat-Prüfung zum Behufe des Austrittes aus der Werk- oder Sonntagsschule darf der Districtsschul-Inspector nur im äußersten Nothfalle auf Antrag des Localschul-Inspectors und mit Zustimmung des Districtspolizey-Beamten vornehmen.

Digitized by Google

V.

Die Schul- und Entlaßzeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntagsschule Austretenden hat der Localschul-Inspector nach den Beschlüssen des Visitations-Protocolles zu fertigen und dem Districtsschul-Inspector zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Als Gebühren für diese Schulzeugnisse sollen allenthalben, wo nicht etwa nach dem Herkommen ein höherer Betrag bereits üblich ist, 15 kr. für jedes derselben erhoben werden.

Von dieser Taxe sind nur jene Kinder befreit, für welche den bestehenden Verordnungen gemäß das Schulgeld wegen der Mittellosigkeit der Eltern aus den Gemeinden- oder Armencassen bezahlt werden mußte. Von diesen fünfzehn Kreuzern gebühren dem Schreiber drei Kreuzer, die übrigen zwölf Kreuzer der *Localschulcassa*, und sollen vorzüglich zur *Anschaffung* und Erhaltung der nöthigen Schulgeräthschaften und zur Beischaffung von Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden.

VI.

Die Theilnahme der Districtspolizey-Beamten an den Schulvisitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichtswesens die wirksamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter allen Voraussetzungen aber wird von jedem Districtspolizey-Beamten als unerläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schulen seines Bezirkes der Visitation persönlich beiwohne.

Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die Localen-Verhältnisse derselben im Benehmen mit dem Districtsschul-Inspector 3 Wochen vor dem Beginne der Visitation zu geschehen.

Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt, und es findet eine Ausnahme hierin nur dann statt, wenn einem solchen Nebenbeamten aus besonderen Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist.

Dagegen hat jeder Districtspolizey-Beamte alle Visitations-Protocolle mit dem Districts-Schul-Inspector zu prüfen, die Rubriken VII u. VIII mit diesem zu fertigen, und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VII.

Die Districtsbehörden haben die Visitations-Protocolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15ten September jeden Jahres der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine grosse Andeutung jener Verhältnisse, die einer speciellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten.

Diesem Berichte hat jede Districtsschul-Inspection auch eine Uebersicht über den Stand der deutschen Schulen ihres Districts beizulegen, zu welchem Zwecke jeder derselben und jeder Districtspolizey-Behörde ein exemplificirtes Formular einer solchen Uebersicht wird mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Der Vollzug vorstehender Weisung beginnt mit der Vornahme der Schulvisitationen im Jahre 1839/40, bei welchem auf das genaueste nach obigen Bestimmungen zu verfahren ist.

München, den 5. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Gesuch des Pfarrers Constantin Queloz aus Yverdun in der Schweiz um allergnädigste Bewilligung einer Collecte betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem gegenwärtig in München sich aufhaltenden Pfarrer Constantin Queloz aus Yverdun, Cantons Waadt in der Schweiz, die Sammlung milder Beiträge in Bayern, für Herstellung einer katholischen Kirche nebst Pfarr- und Schulhaus zu Yverdun allergnädigst zu bewilligen geruht, nachdem die größtentheils unbemittelte Pfarrgemeinde daselbst, ohne fremde Hilfe nicht im Stande ist, die Kosten für Befriedigung dieses dringenden religiösen Bedürfnisses aufzubringen.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 5ten l. Mts. werden die sämtlichen Königl. Polizey-Behörden von Oberbayern hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Sammlung binnen drei Monaten zu beendigen sey.

München den 8. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Untersuchungssache gegen den angeblichen Charles Perrier von Port Louis, wegen Vagirens betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Ausschreibung des herzoglichen Nassauischen Criminalgerichts Wiesbaden über die Person eines angeblichen Charles Perrier wird mit dem Auftrage hiemit bekannt gemacht, hierüber Nachforschungen zu pflegen, und Aufschluß bietende Ergebnisse innerhalb vier Wochen anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 6. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Ausschreibung.
In Untersuchungssachen gegen den angeblichen Charles Perrier von Port Louis, wegen Vagabundirens.

Am 6ten August v. Js. wurde in Höchst der unten näher signalisirte Mensch ergriffen,

Digitized by Google

welcher ohne alle Legitimationspapiere war, und dadurch noch besonderen Verdacht erregte, daß der Staubmantel, oder Kittel, mit welchem er bekleidet war, Blutflecken an sich hatte.

Der Arrestant nannte sich Charles Perrier, will aus Port Louis und Matrose sein. Seine Eltern sollen Elsasser gewesen sein. Seinen Vater will er nicht gekannt haben, will auch den Vornamen desselben nicht wissen.

Den Namen der Eltern seiner Mutter will er auch nicht wissen.

Perrier will früh in seiner Jugend auf ein Schiff gekommen sein, und seitdem auf verschiedenen Schiffen als Matrose und Schiffskoch gedient haben.

In diesem Jahre will er auf einem Schiffe „l'hirondelle" genannt, welches in St. Domingo mit Kaffee und Zucker beladen worden, und welches nach Archangel bestimmt gewesen sei, bis in die Ostsee gekommen sein, dorten soll Anfangs des Monats Juli das Schiff Schiffbruch erlitten, und nur der Capitain und er Perrier sollen sich gerettet haben; den Namen des Capitains wußte Perrier nicht.

Mehrere Tage will Perrier sich in einem Landhaus nahe an der Küste aufgehalten haben, wo er durch die Vermittelung der Bewohner von einem Landrath einen Paß erhalten hätte, mit welchem er nach Straßburg habe reisen wollen.

Bei Höchst will er den Paß verloren haben.

Alle diese Angaben haben sich, soweit solche nur verfolgt werden konnten, als erlogen herausgestellt, namentlich hat ein Schiff l'hirondelle nach den Berichtigungen der Königlich Preußischen Regierungen, deren Bezirke an die Ostsee gränzen, in diesem Jahre nicht Schiffbruch erlitten und ein solches Schiff soll durch den Sund nicht in die Ostsee gekommen sein.

Perrier hatte auch Schiffe genannt, auf welchen er von Toulon nach Algier gefahren sei, aber auch diese Angabe fand sich nach den Mittheilungen des Königlich französischen Seepräfecten in Toulon unbegründet.

Perrier ist zu keinen anderen Angaben zu bringen, es erhebt sich daher der Verdacht, daß er ein irgendwo entsprungener Verbrecher sey.

Sein Aeußeres entspricht dem Aussehen eines Matrosen keineswegs. Er spricht geläufig die deutsche und französische Sprache, und auch die englische Sprache spricht er, wenn auch nicht so gut, wie die anderen Sprachen.

Wir wenden uns daher an die verehrlichen Polizei-Behörden mit dem dienstergebensten Ersuchen, rücksichtlich dieses Menschen Nachforschungen anstellen zu lassen, und wenn irgend etwas entdeckt wird, was Aufschluß über dessen persönliche Verhältnisse zu geben verspricht, uns baldgefälligst davon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden, den 21. December 1839.

Herzoglich Nassauisches Criminal-Gericht.

Signalement.

Alter: angeblich 35 Jahre; Größe: 5′ 8″ Statur: stark; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: dunkelblond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen: blau; Nase: gebogen und spitz; Mund klein; Zähne: vollständig; Kinn: breit; Bart: blond; besondere Zeichen: bei der Verhaftung hatte Arrestant an dem untern Drittheil des rechten Schienbeins eine Ge-

Digitized by Google

schwulst, welche wahrscheinlich von einer vor kurzem erlittenen Contusion herrührte; sodann hatte er oberhalb des innern Knöchels desselben Beines eine Narbe welche so beschaffen ist, daß wahrscheinlich die stattgehabte Wunde vernachlässigt worden ist, welche aber älter, als die erwähnte Contusion zu sein scheint.

An der äußeren Seite des linken Oberschenkels hat Arrestant eine runde halb Zoll lange und breite Narbe.

Bei der Verhaftung war Arrestant bekleidet: mit einer grünen Tuchkappe mit Schirm, einem grau leinenen Kittel oder Staubmantel mit einem Kragen versehen, mit schwarz seidenem Halstuch, mit einem weiß leinenen Hemd, schwarzer Tuchweste, schwarzen Tuchhosen, und ledernen Stiefeln.

(Die Ermittlung des Geburtsorts eines gewissen Alois März betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Todtenscheines des Pfarr-Amts Neusohl in Ungarn ist daselbst der Bräuer-Geselle Alois März am 25ten Februar vor. Js. in einem Alter von 63 Jahren gestorben.

In dem zu Lemberg am 24ten Februar 1827 ausgestellten Wanderbuche des Verstorbenen ist über dessen Heimatsverhältnisse nur angegeben, daß derselbe in Bayern geboren sey; auch weitere Nachforschungen über dessen Geburtsort blieben ohne Erfolg.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittelung des Geburtsorts des genannten Alois März das Geeignete zu verfügen, und über ein wirkliches Ergebniß der eingeleiteten Nachforschung innerhalb 14 Tagen der unterfertigten Stelle Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 10. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten December v. Js. die jure collationis vom Herrn Erzbischofe erfolgte Verleihung der katholischen Pfarrey Friedorfing, Kgl. Landgerichts Tittmoning, an den Pfarrer Franz von Paula Büttner zu Oberbergkirchen, K. Landgerichts Mühldorf, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Laut höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Corbinian Bernrieder in Altötting die allerunterthänigst nachgesuchte zeitliche Ruheversetzung auf die Dauer eines Jahres unter dem Ausdrucke der Zufriedenheit mit seiner bisherigen treuen und rechtschaffenen Dienstleistung allergnädigst zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts des Kgl. Ministeriums des Innern vom 6ten Jäner l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die durch die Beförderung des bisherigen Kreisschul-

Digitized by Google

Referenten geistlichen Rathes Dr. Prand zum Oberkirchen- und Schulrathe erledigte Function eines Kreisschul-Referenten bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, den Chorvicar des Collegiatstiftes an der St. Cajetans-Hofkirche, Priester Ferdinand Herbst berufen werde.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Das Regina Barthische Stipendium betr.)

Die innere Stadtraths- und Landschafts-Cassiers-Wittwe Regina Barth, geborne Dennsperger, hat laut Fundations-Urkunde vom 16ten October 1616 und 17ten October 1623 zu einer Stipendien-Stiftung ein Capital von 1500 fl. bestimmt, welches durch Johann Adolph und Johann Albrecht von Hörwarth auf Hohenburg und deren Ehefrauen, vermöge Transportbriefes vom 30ten April 1681 durch weitere 397 fl. vermehrt wurde.

Nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde soll

1) der Stipendiat die Humaniora zurückgelegt haben, und zum geistlichen Stande adspiriren,
2) das genossene Stipendium nach acht Jahren wieder zurück ersetzen, wenn er in der Folge andern Sinnes werden sollte,
3) mit Verleihung desselben vorzüglich auf unvermögliche Bürgerskinder Bedacht genommen werden.

Dieses Stipendium, in einem jährlichen Betrage von 84 fl. ist gegenwärtig erlediget.

Allenfallsige Bewerber um dasselbe werden daher aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb zwei Monaten unter Vorlage ihrer Fortgangs- und Vermögens-Zeugnisse, dann der Nachweise über die Fortsetzung ihrer Studien auch im laufenden Schuljahre bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen.

Den 31. December 1839.

Magistrat der K. Haupt- u. Residenz-Stadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Hemmer, Secr.

Versteigerung.

Das in der ersten und zweiten Bekanntmachung vom 29ten August und 5ten October vor. Js. Nro. 38. dieses Blattes näher beschriebene Rudolph'sche Anwesen in Schwabing mit Haus, Holzremise und 14 Tagw. 91 Decim. Grundstücken, wird auf Antrag der Mehrzahl der Gläubiger zum dritten und letzten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Die Versteigerung wird
Dienstag den 21ten Jäner l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr
im Amtslocale vorgenommen.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und richtet sich nach §99. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837.

Kaufsliebhaber werden mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, zur Versteigerung eingeladen.

Den 4. Jäner 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Digitized by Google

Auf Andringen der Gläubiger wird das Gantmaiergut zu Thalham dem gerichtlichen Verkaufe nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes unterworfen, und der erste Versteigerungs-Termin auf

Donnerstag den 27ten Februar l. J. Früh 10 bis 12 Uhr in Thalham anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem halbgemauerten, halbgezimmerten Wohnhause sammt Stall, Stadel und Streu-Schupfe unter einem Legschindeldache, einer gezimmerten Wagenschupfe und einer solchen Streuhütte,

— Tagw. 15 Decim. Hofraum,
1 » 52 » Garten Bon. Cl. 8,
21 » 78 » Feld-,
24 Tagw. 38 Decim. Holz und
12 » 1 » Wies-Gründen,

bildet ½ Hof, und ist freies Eigenthum.

Der Schätzungs-Preis des liegenden Vermögens beläuft sich auf 3875 fl. 24 kr.
jener der Haus- und Baumanns-Fahrnisse auf 1242 • 16 •
in Summa 5117 fl. 40 kr.

Die Versteigerung wird mit dem liegenden Vermögen begonnen, und zum Verkaufe der Mobiliarschaft ein besonderer Termin anberaumt

Die genaue Beschreibung des Anwesens, die darauf liegenden Lasten rc. können aus dem gerichtlichen Inventare in der Zwischenzeit entnommen werden.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß baare Bezahlung des Kaufschillings zur Bedingung gemacht wird, und sich Auswärtige über guten Leumund und zureichendes Vermögen legal auszuweisen haben.

Den 23. December 1839.

Königliches Landgericht Miesbach.
(2)2. Wiesend, Landrichter.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterfertigten Landgerichts vom 14ten August v. Js. im Kreis-Intelligenzblatte St. 37. Seite 1273 wird das dort beschriebene Anwesen der Michael Kammerbauers-Eheleute wiederholt dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag den 10ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und es richtet sich derselbe nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 und 101. des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837.

Den 3. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

In der Verlassenschaft des Dr. Ulrich Riesch, gewesten Professors und Exconventualen werden am

Freytag den 31ten Jäner l. Jrs. Früh 8 Uhr im ehemaligen Klostergebäude zu Benedictbeuern gegen 120 Gemälde einzeln, und am

Samstag den 1ten Februar l. Js. Früh 9 Uhr die Bücher zu beiläufig 7000 Bänden, letztere in Partien nach den wissenschaftlichen Fächern versteigert werden.

Die vorläufige Besichtigung der Gemälde und der Bibliothek steht inzwischen täglich frey, und ist sich deßhalb bei Lorenz Mair, gewesten Bedienten des Erblassers zu melden.

Den 3. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Digitized by Google

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Franz Paul Sailer, Badbesitzers zu Adelholzen in der Landgemeinde Unterfiegsdorf, Kgl. Landgerichts Traunstein, durch das unterfertigte besonders delegirte Gericht im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Die Versteigerung wird im Orte Siegsdorf am

Dienstag den 21ten April l. Jrs.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

vorgenommen.

Die Bestandtheile des zum Verkaufe zu bringenden Anwesens sind:

I. Der Edelsitz Adelholzen mit der Heilquelle und dem Traiteur-Rechte.

Hiezu gehören

1. an Gebäuden:

a) Das Schloß mit 3 Gastzimmern, Speise-Zimmern, 2 Küchen, mehreren Kammern, 4 Kellern und sonstigen Bequemlichkeiten, ganz gemauert, zum Theile mit Legschindeln, zum Theile mit Scharschindeln gedeckt,

b) die untermauerte hölzerne und mit Scharschindeln gedeckte Wagenremise,

c) der gemauerte, zum Theile gewölbte mit Scharschindeln gedeckte Pferdstall,

d) der gemauerte Kuhstall, mit angebauten Gastwohnungen zu 6 Zimmern und dem Getreidstadel, mit Scharschindeln gedeckt.

e) das halbgemauerte, mit Brettern verschallte, mit Scharschindeln gedeckte Kesselhaus, 4 große kupferne Kessel, zusammen bei 30 Eimer fassend, und zwei marmorne Brunnentröge enthaltend,

f) die beiden Communbäder, ganz von Holz mit Scharschindeln gedeckt,

g) das alte Badhaus, dessen Erdgeschoß gemauert, der obere Stock mit Brettern verschallt und mit Scharschindeln gedeckt ist. Dasselbe enthält im Ganzen 20 Zimmer für Badgäste,

h) die Wagen- und Streuschupfe, zum Theile offen, zum Theile mit Brettern verschallt, mit Legschindeln gedeckt,

i) das alte Badmeisterhaus gemauert mit Legschindeln gedeckt,

k) das hölzerne dazu gehörige Nebengebäude, mit Legschindeln gedeckt,

l) der gemauerte mit Brettern gedeckte Backofen.

2. Grundstücke.

a) Hofraum und Garten mit gedeckter Kegelbahn und Sommerhaus,

b) 31 Tagw. 33 Decim. Aecker und Wiesen im besten Zustande, letztere mit vielen und guten Obstbäumen besetzt.

3. Rechte.

a) Das obengenannte Bade- und Traiteur-Recht,

b) das Obereigenthum über 4 Grundholden, deren zwei im Erbrechts, und zwei im Leibrechts-Verbande stehen. Ueber die von denselben zu erhebenden Reichnisse ist bei der Abschätzung erst eine Differenz entstanden, daher letztere beide in die Schätzung gar nicht aufgenommen wurden,

c) dem Forstrechte in der K. Salinenforstrevier Bergen mit 14½ Klafter jährlichen Brenn-, Bau-, Nutz- und Weckholz,

d) dem Weiderechte in den K. Salinenwaldungen Fürberg, Hammerberg, Scheichenberg und Diesselberg,

e) dem Tarfstreusammelrecht ebendaselbst.

Digitized by Google

Endlich ist auch noch die gemauerte mit Scharschindeln gedeckte Capelle sammt Paramenten, Eigenthum des Badbesitzers und einschlüssig der Paramente auf 716 fl. 54 kr. geschätzt.

Der ganze Edelsitz mit Ausschluß dieser Capelle entziffert einen reinen Schätzungswerth von 10,966 fl. 42 kr.

II. Das reluirte und bodenzinsige Radel- oder Schneidergut zu Alzing in derselben Gemeinde, bestehend aus einem untermauerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, 26 Tagw. 67 Dezim. Grundstücken, theils Aecker, theils Wiesen im besten Zustande und dem Forstrechte mit 7 Klafter Brennholz und einem Maximum von 4 Klafter Bauholz, geschätzt auf 1726 fl. 15 kr.

III. Die reluirten Strobelhofsausbrüche 4 Tagw. 50 oder 79 Decim. mit der Soolen-Leitungsservitut gegen eine jährliche Entschädigung von 12 kr. in einer Schätzung von 300 fl.

Die Lasten dieser Besitzungen bestehen in

ad 1.	Grundsteuersimplum	— fl.	54 kr.
	Hausteuersimplum	1 »	27½ »
	Dominicalsteuersimplum	— »	5⅝ »
	Gewerbesteuer	4 »	— »
	Familiensteuer	— »	24 »
	Vogteistift	— »	43 »
	Vogtteihaber 5 Mtz. 1 Vierl. 3 Sechzl.		
ad II et III.	Grundsteuersimplum	1 fl.	9½ kr.
	Bodenzins	2 »	28 »
	Ständige Aversalgilt	5 »	54 »
	Vogteistift	1 »	46 »
	Vogteihaber 3 Mtz. 1 Vrl. 1 Sechzl.		
Fixirte ⅔ Zehent	1 » — » 3 » Korn,		
	3 » 2 » 1 » Haber,		

der ⅓ Zehent zur Pfarrey Siegsdorf.

Zur Steigerung werden nur dem Gerichte vollkommen bekannte zahlungsfähige oder hierüber genügend legitimirte Personen zugelassen.

Den 7. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Die Arbeiten zur Herstellung des sogenannten Sterr'schen Schlößchens dahier zu einem Krankenhause, und zwar

1) des Maurermeisters,
2) des Zimmermeisters,
3) des Schlossermeisters,
4) des Schreinermeisters,
5) des Glasermeisters,
6) des Hafnermeisters,
7) des Steinmetzmeisters,
8) des Malers,
9) des Brunnenmeisters,

dann die Arbeiten zum Bau eines Nebengebäudes werden am

Mittwoch den 5ten Februar l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

öffentlich an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Uebernahmslustige und cautionsfähige Meister, welche sich über Geschicklichkeit, Vermögen und Leumund auszuweisen haben, werden hiemit unter dem Beisatze, daß Plane und Kostenvoranschläge bis zu obigem Termine zur Einsicht bei dem unterfertigten Stadtmagistrate vorliegen, aufgerufen, ihre Anbote am erwähnten Tage zu Protocoll zu geben.

Der Inhalt des Bedingungsheftes wird am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Den 7. Jäner 1840.

Magistrat der Kgl. Stadt Ingolstadt.
Lonich, Bürgermeister.

Digitized by Google

Vorladungen.

Am 10. May d. J. starb Mathias Stadler, Weber-Austrägler von Hampersdorf ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition.

Nachdem ungeachtet der angestellten Nachforschungen keine Verwandte des Erblassers ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche als Erben oder aus irgend einem Titel einen Anspruch auf den Nachlaß machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche in Zeit sechs Wochen um so gewisser bei unterfertigtem Amte anzumelden, als außerdessen bei Auseinandersetzung des Nachlasses weiters nach rechtlicher Ordnung vorgeschritten werden wird.

Bemerkt wird, daß Mathias Stadler in dem Heirathscontract, welchen er mit Maria Strotl am 12ten April 1820 beim K. Landgerichte Vilsbiburg abgeschlossen hat, als Webergeselle von Aschelzhausen, genannten Gerichtes, bezeichnet ist.

Den 22. November 1839.

Königliches Landgericht Erding.
Wartsch, Landrichter.

Die verwittwete Laur-Gütlerin Barbara Schillmaier zu Moos d. G., ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition vom 2ten July 1829, worin sie in die eine Hälfte ihres Vermögens ihren eigenen Verwandten, in die andere Hälfte die Verwandten ihres verabgestorbenen Ehemannes, Joseph Schillmaier, zu Erben eingesetzt hat, gestorben.

Es werden nun alle diejenigen, welche entweder als Erben, oder als Gläubiger, auf den Rücklaß Ansprüche machen, vorgeladen, mit denselben binnen 60 Tagen um so gewisser hierorts aufzutreten, als außerdem ohne Rücksicht auf solchen mit Vertheilung der Masse fürgeschritten werden wird.

Den 4. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.
In Abwesenheit des K. Landrichters,
von Poißl, Assessor.

Amortisations-Decret.

Die in dem diesseitigen Amortisations-Edict vom 2ten März h. Js. aufgeführten, der Gemeinde Sandelzhausen, Freiherrlich von Hornstein'schen Patrimonial-Gerichts gleichen Namens angehörigen, zu Verlust gegangener zwei Urkunden von Staats-Capitalien (siehe Intelligenz-Blatt von Oberbayern Nro 16, Allgemeiner Anzeiger Nro. 21, allgemeine Zeitung Nro. 71, bayer. National-Zeitung Nro. 39, bayer. Landbötin Nro. 30.) werden, nachdem dieselben inner der präfigirten Zeitfrist von 6 Monaten weder hierorts producirt, noch sonst Ansprüche darauf geltend gemacht worden sind, dem angedrohten Präjudice zu Folge für kraft- und wirkungslos erklärt.

Den 11. November 1839.

Königliches Landgericht Moosburg.
Wiedemann, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangenen Urkunden von den bei der K. b. Staatsschuldentilgungs-Special-Casse München aufliegenden 38 mehreren Stiftungen des diesseitigen Gerichtsbezirkes angehörigen Capitalien innerhalb der vorgesetzten, sechsmonatlichen Frist ungeachtet des in der Edictal-Ladung vom 31ten May 1839 (Augsburger allgem. Zeitung Beil.

Digitized by Google

Nro. 176. S. 1566. Beil. Nro. 206. S. 1607 und Beil. Nro. 283 S. 1862. Intell. Bl. für Oberbayern St. 26. S. 733, St. 31. S. 966, St. 35 S. 1171, Münchner politische Zeitung Nro. 143) bestimmten Präjudices bei unterfertigtem Gerichte nicht producirt worden sind, so werden nunmehr diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Den 28. December 1859.

Königliches Landgericht Trostberg.

Lutzenberger, Landrichter.

Steckbrief.

In der Nacht vom 16ten und den 17ten December v. Js. wurde dem Boten Xaver Jungmair von Straubing zu Neuötting das nachbeschriebene Felleisen mit den darin befindlichen Effecten, sodann ein Koffer mit mehreren Paquetten entwendet. Da der Thäter zur Zeit unbekannt ist, so wolle Späbe verfügt, und im Entdeckungsfalle gesetzlich eingeschritten werden.

Beschreibung
der entwendeten Gegenstände.

I.

Das entwendete Felleisen ist von schwarzem Kalbleder, und noch ganz neu. In demselben befanden sich folgende Kleidungsstücke:

1) ein noch ganz neuer Ueberrock von feinem schwarzem Tuche mit runden, gewirkten etwas veilchenblauen Knöpfen, und einem Futter von blauer Baumwollen-Leinwand, Werth 24 fl.
2) eine noch ganz neue schwarze Hose von demselben Tuche mit schwarzbeinernen Knöpfen besetzt, Werth 8 fl.
3) eine detto von grauem Tuche, schon etwas abgetragen, Werth 4 fl.
4) ein noch ganz neues Gilet von schwarzem feinem Tuche mit Knöpfen von gleichem Tuche und blauen Unterfutter, Werth 2 fl.
5) ein detto von etwas gröberm schwarzen Tuche mit Knöpfen vom nämlichen Tuche und blauen Unterfutter, Werth 36 kr.
6) ein Gilet von weiß und blaugestreiften Piquet mit Knöpfen vom nämlichen Zeuge und weißleinenen Futter, Werth 4 fl.
7) drei noch ganz neue Hemden von Baumwollen-Leinwand, vorne am Schlitze mit M. N. eingemerkt, jedes im Werthe von 3 fl. 9 fl.
8) ein schon abgetragener schwarztuchener Frack mit Knöpfen vom nämlichen Tuche, Werth 2 fl.
9) zwei Paar Socken von ungebleichten Garn, Werth 40 kr.
10) ein Paar alte Halbstiefel, die Absätze mit kleinen Nägeln beschlagen, Werth 1 fl. 30 kr.
11) eine Kappe von grünem Tuche mit Schirm, Werth 48 kr.
12) ein Halstuch von weißem Mousellin, an den vier Ecken ausgenäht, Werth 1 fl.
13) drei Sacktücher von blau und rothgestreiftem baumwollenen Zeuge, Werth 36 kr.

II.

Der entwendete Koffer ist von weichem Holze, circa 5 Schuhe lang, und drei Schuhe breit, und hat zwei eiserne Handheben. In demselben befanden sich folgende Gegenstände:

1) eine Kotze von grüner Schafwolle mit schwarzen Streifen, Werth 6 fl.
2) mehrere Frachtbriefe, Declarations- und Legitimationsscheine, nebst dem Einschreibe-Buche des Damnificaten.
3) ein Schreiben der Ladnerin Anna Hier-

Digitized by Google

bauer beim Silberarbeiter Blachian in Neuötting an den Goldarbeiter Sedlmaier zu Straubing mit 26 fl. 48 kr. bestehend in 6 kr. Stücken.

4) ein Schreiben des Zimmermeisters Johann Riederecker zu Burghausen an seinen Sohn Franz Paul, Zögling des Ilten Seminärs in Metten mit 1 fl. 12 kr. in drei 24 kr. Stücken.

5) ein Paquet unter der Addresse: „An Johann Graindl in der Maierbegen K. Landgerichts Viechtach," mit verschiedenen alten Kleidungsstücken.

6) drei Paquette, das eine unter der Addresse: des Herrn Joseph Plus in Fürth mit 6000 Percussions-Capseln, im Werthe zu 7 fl. 12 kr.

Das zweite unter der Addresse: „des Adam Hilz in Zwisel mit 10 Dutzend Stiefeleisen, im Werthe zu 4 fl. 30 kr.

Das dritte unter der Addresse: „des Fröhlich Apfelbauer aus Burghaslach mit vier Dutzend sogenannten Ohrenbrillen, im Werthe zu 7 fl. 18 kr.

Den 2. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Anzeige.

Ich sehe mich veranlaßt, einem verehrlichen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß nunmehr der Aufgang zu meiner Wohnung im Gampenrieder'schen Hause Nro. 1. über 3 Stiegen in der Sendlingergasse, unterm Ruffini-Thurm durch das Rosenthal nicht mehr genommen werden kann.

München, den 7. Jäner 1840.

(3)2. Hahn, kgl. Advocat.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatte d. Js. Nro. 2. Seite 43, Zeile 1, ist statt dem Worte: „Bezirks" zu lesen: Besitz.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 9. Januar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¾
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	71	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	584	582

München den 18. December 1839.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	100¾
detto. à 3½ » prt.	100⅝	100⅛
Bayerische.		
Bank-Act. Div. II. Sem. prt.	586	582
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. II. Sem. prt.	73	—
detto » » 2 Mt.	—	72

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Korn. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Aichach	11	Jäner.	—	195	195	195	—	17 53	16 51	15 45	—	145	145	145	—	11 14	10 49	10 —
Berchtesgaden	7	—	64	9	73	34	39	17 37	17 22	17 3	2	43	45	34	11	10 31	10 18	10 —
Bruck	9	—	—	54	54	50	4	17 43	16 56	15 54	—	27	27	27	—	10 42	10 18	10 6
Erding	2	—	135	400	535	525	12	16 45	16 6	15 15	5	41	46	46	—	10 36	10 27	10 —
Freising	10	—	—	204	204	201	3	16 42	15 44	14 39	16	76	92	87	5	10 26	10 —	9 5
Friedberg	9	—	2	36	38	36	—	17 52	16 45	15 21	6	49	55	55	—	11 24	10 50	10 37
Geisenfeld	7	—	4	79½	83½	83½	—	16 5	15 5	14 5	9	30	39	39	—	9 44	9 35	9 22
Ingolstadt	8	—	12	495	507	504	3	15 18	14 17	13 2	8	113	121	117	4	10 33	10 10	9 42
Kraiburg	4	—	—	30	30	20	—	16 30	16 —	15 30	—	13	13	13	—	9 —	8 30	8 —
Landsberg	11	—	31	439	470	320	150	17 49	15 55	13 46	18	211	229	159	70	11 30	11 7	10 58
Moosburg	7	—	2	243	245	240	5	16 17	15 28	13 54	—	22	22	18	4	10 15	10 —	9 34
Mühldorf	7	—	—	1	1	1	—	— —	15 15	— —	—	1	1	1	—	— —	8 36	— —
München	12	—	272	2690	2962	2681	281	17 17	16 46	16 19	210	974	1184	935	251	10 50	10 30	10 13
Murnau	11	—	48	35	83	28	55	21 —	20 —	17 45	25	28	53	27	26	12 27	12 —	10 48
Neuötting	8	—	—	13	13	13	—	15 42	15 27	14 —	—	4	4	4	—	8 36	8 17	8 6
Pfaffenhofen	7	—	—	75	75	75	—	16 6	15 46	15 40	—	34	34	34	—	9 55	9 45	9 30
Pöttmes	7	—	10	15	25	25	—	17 —	16 9	15 6	6	14	39	20	—	10 18	10 8	10 —
Rain	11	—	14	38	52	52	—	17 30	16 30	14 —	—	26	26	26	—	10 36	10 15	10 —
Reichenhall	10	—	—	16	16	16	—	— —	16 19	— —	—	4	4	4	—	— —	9 —	— —
Rosenheim	9	—	45	68	113	61	52	16 32	15 45	14 36	39	70	109	79	30	9 24	9 5	8 35
Schongau	7	—	44	44	88	55	33	19 25	18 6	16 50	22	35	57	53	26	12 26	11 58	11 —
Schrobenhausen	9	—	5	40	45	41	2	17 12	16 51	16 9	8	94	102	98	4	10 24	10 35	10 4
Traunstein	4	—	—	126	126	126	—	16 —	15 12	14 36	—	189	189	189	—	9 —	8 48	8 —
Wasserburg	8	—	—	25	25	21	4	16 8	15 50	15 22	—	125	125	119	6	9 48	9 22	9 8
Weilheim	9	—	13	67	80	67	13	19 20	16 44	14 —	30	45	75	59	16	12 —	11 20	10 36
		d. Kern.	13	16	30	23	7	19 20	16 44	14 —								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	11	Jäner.	10	77	87	75	12	11 46	11 15	10 15	—	73	73	73	—	4 56	4 38	4 —
Berchtesgaden	7	—	3	21	24	21	3	— —	13 —	— —	15	—	15	—	15	— —	— —	— —
Bruck	9	—	—	173	173	169	4	12 56	11 57	11 9	—	85	83	79	4	4 59	4 48	4 37
Erding	2	—	324	878	1202	1101	101	12 48	12 —	11 —	2	100	102	102	—	5 48	5 —	4 24
Freysing	10	—	—	127	127	127	—	12 58	12 21	11 38	25	302	325	306	19	5 15	5 50	4 28
Friedberg	9	—	—	6	6	6	—	11 20	10 6	9 —	—	73	73	73	—	4 47	4 37	4 26
Geisenfeld	7	—	4	8	12	12	—	10 45	— —	— —	—	30	30	30	—	4 37	4 9	3 52
Ingolstadt	4	—	4	89	93	93	—	10 33	9 38	8 4	3	232	235	233	2	5 —	4 54	4 17
Kraiburg	4	—	—	88	88	88	—	12 —	11 30	11 —	—	9	9	9	—	5 —	4 50	4 —
Landsberg	11	—	136	349	485	346	139	12 47	11 57	11 11	42	205	247	244	3	4 40	4 36	4 27
Moosburg	7	—	—	260	260	238	22	12 29	11 39	10 57	1	31	32	32	—	4 50	4 33	4 19
Mühldorf	7	—	2	2	4	4	—	10 6	— —	10 —	—	5	5	5	—	4 30	4 15	4 —
München	11	—	244	3250	3494	3066	409	13 21	13 1	12 40	40	980	1020	996	24	5 18	5 10	5 1
Murnau	11	—	—	6	6	6	—	— —	10 —	— —	9	39	43	23	25	5 56	5 12	4 30
Neuötting	8	—	—	8	8	8	—	10 24	10 3	9 —	—	54	54	54	—	4 48	4 37	4 27
Pfaffenhofen	7	—	—	30½	30½	30½	—	11 32	11 6	10 40	—	41½	41½	41½	—	4 56	4 39	4 24
Pöttmes	7	—	—	24	24	23	1	10 45	10 6	9 12	3	16	19	19	—	4 44	4 30	4 6
Rain	11	—	15	19	34	34	—	10 45	9 30	8 45	12	40	52	52	—	4 18	4 —	3 45
Reichenhall	10	—	—	40	40	40	—	— —	12 12	— —	—	18	18	18	—	— —	5 —	— —
Rosenheim	9	—	18	37	55	40	15	9 49	8 54	8 —	10	167	217	85	34	5 24	4 55	4 23
Schongau	7	—	11	47	58	47	11	13 18	12 —	9 24	—	9	9	5	4	5 16	5 8	5 —
Schrobenhausen	9	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	116	122	114	8	4 23	4 9	3 50
Traunstein	4	—	—	104	104	104	—	11 12	10 30	10 —	—	103	102	102	—	5 18	4 48	4 12
Wasserburg	8	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	55	55	55	—	5 36	4 48	4 6
Weilheim	9	—	—	23	23	18	5	13 —	11 30	11 —	—	34	34	34	—	5 12	5 12	4 48

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 3.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

An sämmtliche k. Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberbayern.

(Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um den äußern Behörden, welche mit der primitiven Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen durch das revidirte Gemeinde-Edict §. 105. lit. c. beauftragt sind, eine gleichförmige und umfassende Zusammenstellung ihrer Obliegenheiten in gedachter Beziehung zu geben; zugleich auch, um die Rechnung legenden Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen im Allgemeinen von den vorzüglichen Puncten, welche sie bey der Herstellung, Ablage und Revision der Rechnungen zu beobachten haben, in Kenntniß zu setzen, hat die unterzeichnete Stelle eine Instruction entwerfen lassen, welche diese Zwecke umfaßt.

Die k. Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberbayern ersehen diese Instruction aus dem angefügten Abdrucke und werden beauftragt, von dem Etatsjahre 1841 angefangen, sich bey Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen genau hiernach zu benehmen und dafür zu sorgen, daß sich von Seite der Rechnung legenden Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen hienach geachtet werde.

Wenn ein geordneter Haushalt allenthalben

Digitized by Google

beweiſet, daß Ordnung und Mäßigung die Verwaltung leite, ſo iſt es vorzüglich bei dem Stiftungs- und Gemeinde-Haushalt der Credit, welcher durch geregelte Wirthſchaft und weiſe Sparſamkeit gehoben wird. Dieſen zu erlangen und für Nothfälle zu bewahren, muß für alle Verwaltungen heilige Pflicht, für die Curatel-Behörden aber der Zweck ihrer feſten — aber mit angemeſſener Rückſicht zu paarenden Aufſicht ſeyn. —

Die unterzeichnete Stelle vertraut zu allen Behörden und Verwaltungen Oberbayerns, daß ſie ſtets den in dem revidirten Gemeinde-Edicte wiederholt ausgeſprochenen wohlwollenden landesväterlichen Abſichten mit Eifer nachkommen und jede ernſte Einſchreitung der Obercuratel dadurch vermeiden werden.

München, am 19. November 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Richard.

Inſtruction

für die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Land-Gemeinden.

I.

§ 1. Die Reviſion der Gemeinde-Stiftungs- und Kirchen-Rechnungen in den Land-Gemeinden ſteht nach § 105 des revidirten Gemeindeedictes, den land- und gutsherrlichen Gerichten zu.

Die Competenz der leztern richtet ſich nach den Beſtimmungen der §§ 99 und 110 des Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§ 2. Die Gemeinde- Stiftungs- und Kirchenpfleger ſind verpflichtet ihre Rechnungen jedesmal bis zum 1. Jäner des folgenden Jahres bey den einſchlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichten, unter Vorlage des Protokolles über den jedesmal nach Abſchluß der Rechnung in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Gemeinde- oder Kirchen-Verwaltung vorzunehmenden Kaſſaſturz, zur Reviſion einzureichen und ſollen zur Einhaltung dieſes Termins ſtrenge, nöthigenfalls mit Geltendmachung der geſezlichen Zwangsmittel angehalten werden.

§ 44 des Regulativs vom 24. September 1818 zur Geſchäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden.

Nr. 193 der Miniſterial-Entſchließung vom 31. October 1837 — den Vollzug des Gemeinde Edicts betr. —

§ 3. Innerhalb der nächſten zwey Monate haben die Land- und gutsherrlichen Gerichte die Reviſion vorzunehmen und über die gefundenen Anſtände jeder Rechnung ein Protokoll zu verfaſſen, welches im Eingange den Rechnungsbeſtand, d. h. die Einnahmen und Ausgaben, dann den Aktiv- oder Paſſiv-Reſt, nach dem Reſultate der unrevidirten Rechnung enthalten muß, wonach dann mit genauer Allegation der Rechnungs-Seiten oder Folien die darauf bezüglichen einzelnen Erinnerungen in Paragraphen abgetheilt zu Papier gebracht werden.

§ 4. Gebrechen in der Form der Rechnung ſind jedoch nicht in den ſchriftlichen Reviſions-Protokollen zu rügen, ſondern es ſind hierüber die Rechnungsſteller mündlich zu belehren.

§ 47 des Regulativs.

Digitized by Google

§ 5. Im folgenden Monate März sind die Gemeinde-Stiftungs- und Kirchen-Pfleger dann ein Gemeindebevollmächtigter und ein Mitglied der Kirchenverwaltung an den Sitz des Gerichtes zu berufen, wo die Revisionsprotokolle abgelesen und die Pfleger über die aufgefaßten Anstände sogleich vernommen werden sollen.

§ 45 des Regulativs.

§ 6. Sind die Erläuterungen der Pfleger genügend, so wird dieses zur Seite des Protokolls sogleich bemerkt.

Im entgegengesetzten Falle aber wird den Pflegern ein bestimmter kurzer Termin vorgesetzt, innerhalb welchem sie die noch nöthigen Aufklärungen, Nachweise und Belege nachzubringen haben, zugleich wird dem anwesenden Gemeindebevollmächtigten oder Mitgliede der Kirchenverwaltung das Revisions-Protokoll mit dem Auftrage übergeben, dasselbe dem Gemeindeausschusse oder der Kirchenverwaltung bey der nächsten Versammlung zur Kenntniß und zu dem Ende vorzulegen, damit von dem Vorstande der Gemeinde- oder Kirchenverwaltung für den Vollzug der in dem Protokolle enthaltenen und in Folge geschehenen Zugeständnisses, die Rechtskraft erlangt habenden Aufträge pflichtmäßig gesorgt und ein allenfallsiger von dem Rechner schon zugestandener Ersatz, in die Kasse sogleich erholt werde.

§ 46 des Regulativs.

§ 7. Können die Revisions-Anstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt werden, so wird dem Gemeindeausschusse oder der Kirchenverwaltung, deren sämmtliche Glieder mit der in der Ministerial-Entschließung vom 31ten October 1837 — den Vollzug des Gemeinde-Edictes betr. — Nr. 133 gemachten Beschränkung für den materiellen Theil der Rechnungen verantwortlich sind, das Absolutorium unter dem gesetzlichen allgemeinen Vorbehalte der Irrung im Ziffer, der Auslassungen und der vorsätzlichen Beschädigung des Gemeinde-Stiftungs- oder Kirchenvermögens, durch das Land- oder gutsherrliche Gericht ertheilt und den Pflegern ein Duplicat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertiget.

§ 48 des Regulativs.

§ 8. Konnten dagegen innerhalb des im § 6 erwähnten Termines eine oder mehrere von den Revisionserinnerungen nicht beseitiget werden, so ist der Beschluß hierüber unter Anordnung der sich ergebenden Ersatz- oder Gutnahmsposten mit dem Absolutorium zu verbinden und diesem noch der besondere Vorbehalt dieser Reservate beyzufügen.

§ 9. Bey dieser Verbescheidung der Revisionserinnerungen ist zu bemerken, daß ausweichende und oberflächliche Beantwortungen nicht genügen, sondern jedesmal auf der vollständigen Hebung der einzelnen Bedenken bestanden werden müsse, und daß der Definitiv-Bescheid nur dann erlassen werden könne, wenn alle Anstände ohne Ausnahme in der Art beseitiget sind, daß die Berichtigung in der nächsten Rechnung erfolgen kann.

§ 10. In dem Definitiv-Bescheide sind sowohl im Falle des § 7. als im Falle des § 8. alle Paragraphen des Revisionsprotokolles ganz kurz zu recapituliren und entweder als beruhend oder in der nächsten Rechnung zum Vollzuge zu bringend, zu erklären, dann wird der Rechnungsabschluß wiederholt vorgetragen, und der in die nächste Rechnung überzutragende Activ- oder Passiv-Rest nicht nur mit Zahlen sondern auch mit Worten ausgedrückt,

Digitized by Google

endlich folgt das Absolutorium, unter Beyfügung des im § 7. erwähnten allgemeinen und im Falle des § 8. auch des besonderen Vorbehaltes der bestehenden einzelnen Reservate.

§ 11. Correcturen an dem Ziffer der Rechnungen sollen nur im Falle vorhandener Calculfehler, und wenn dadurch der Cassaziffer nicht alterirt wird, mit rother Dinte geschehen, alle übrigen Mängel sollen durch geeignete Anordnung von Ersatz- oder Gutnahmsposten für die nächste Rechnung ergänzt werden.

Hiedurch sind die Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibung vom 8. April 1830 — die Behandlung der Rechnungs-Ersatz- und Gutnahmsposten betr. — aufgehoben.

§ 12. Allen diesen Beschlüssen ist noch der ausdrückliche Vorbehalt des Recurses an die k. Regierung, Kammer des Innern, beyzufügen, und es sind die Betheiligten bey der Publication von dem ihnen zustehenden Berufungsrechte zu belehren, und denselben zu eröffnen, daß die allenfallsigen Recurse binnen 6 Wochen bey Vermeidung des Ausschlusses, bey der Revisionsbehörde zu übergeben seyen.

Der Tag, an welchem diese Eröffnung geschehen, und der Tag, an welchem die Recursschrift eingereicht wurde, ist jederzeit gehörig zu den Acten zu konstatiren.

Die Behörden haben die eingereichten Recurse sammt den darauf bezüglichen Rechnungen und Acten ungesäumt zur k. Regierung einzubefördern.

Durch einen ergriffenen Recurs darf jedoch der anbefohlene Ersatz und dergl. auf keine Weise verzögert werden, sondern ist nöthigenfalls executive zu erholen.

Lithographirte Ausschreibung vom 13. April 1830.

§ 13. Den niedern Curatelbehörden ist nicht gestattet, sich zur Revision der Gemeinde- Stiftungs- oder Kirchen-Rechnungen der in den Rechnungs-Commissariaten der k. Kreis-Regierung Kammer des Innern verwendeten Individuen zu bedienen,

Minist. Entschl. vom 31. Okt. 1837 Nr. 193.

sondern es sind zur Prüfung der Rechnungen im Ziffer andere Rechnungsverständige zu gebrauchen, die Prüfung des materiellen Inhaltes der Rechnungen (Revision) werden die Amtsvorstände zunächst selbst vornehmen oder dieses Wichtige die Würdigung des Gesammthaushaltes der betheiligten Gemeinden und Stiftungen umfassende Geschäft einem Assessor jedenfalls aber unter ihrer Durchsicht und Verantwortlichkeit nur solchen Individuen übertragen, welche für den öffentlichen Dienst verpflichtet und denen zugleich die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde- Stiftungs- und Kirchen-Vermögens dann die den Gemeinde-Ausschüssen und Kirchenverwaltungen hierin zustehende Competenz hinreichend bekannt sind.

Die Fertigung gemeindlicher und Stiftungs-Rechnungen im Auftrage der Pfleger, ist von nun an allen bei einem Land-Herrschafts- oder Patrimonialgerichte verwendeten Practicanten, Schreibern, u. s. w. strenge untersagt.

§ 14. Die weitern mündlichen Verhandlungen mit den Gemeinde- Stiftungs- und Kirchenpflegern sowie die Verbescheidung der erhobenen Revisionsbedenken müssen jedenfalls von dem Gerichts-Vorstande selbst oder einem durch denselben hiezu beauftragten Nebenbeamten in Person vollzogen werden.

Digitized by Google

Gebühren für die Revision der Gemeinde- Stiftungs- oder Kirchen-Rechnungen sind durchaus unzulässig.

Ausschreibung vom 23. Juny 1831 — Gebühren für die Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen betr. — Ausschreibung vom 15. Juny 1835 — die Rechnungsabhör-Gebühren der katholischen und protestantischen Geistlichen betr. —

§ 15. Jede Curatelbehörde hat ein genaues Verzeichniß aller der Rechnungen herzustellen, welche ihr jährlich zur Revision eingereicht werden müssen.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses ist auch (nach beyliegendem Formulare pag. 17.) ein Cataster für mehrere Jahre anzufertigen, aus welchem auf der Stelle muß entnommen werden können.

1. an welchem Tage und unter welcher Nummer die Rechnung eingereicht wurde,
2. an welchem Tage die Revisionserinnerungen dem betreffenden Pfleger bekannt gemacht worden sind,
3. unter welchem Datum die hiebey gegebenen Aufträge erlediget, und
4. an welchem Tage die Rechnungen definitiv verbeschieden wurden.

Durch dieses Cataster ist der Stand des Revisionswesens stets evident zu erhalten und dasselbe hat die Grundlage der nach § 105 des Gemeinde-Edictes der Kreis-Regierung jährlich einzusendenden summarischen Uebersicht zu bilden, so wie es auch bey Amts-Uebergaben und Visitationen benützt werden wird.

II.

§ 16. Durch die Rechnungsrevision wird beabsichtiget, daß die Curatelbehörde sich überzeuge:

1. ob das Stammvermögen in seiner vollen Größe erhalten und nach Möglichkeit auch vermehrt worden sey,
2. ob der Verwalter die laufenden Gefälle jeder Art mit pflichtmäßiger Thätigkeit beygetrieben, die Regulirung dieser Einnahmen, z. B. der Laudemien ꝛc. nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen, und auch für die Sicherheit und successive Realisirung der ältern Rückstände vorschriftsmäßig gesorgt habe,
3. ob die eingegangenen Gefälle jeder Art den beabsichtigten Zwecken wirklich gewidmet und nicht für fremdartige Bedürfnisse verwendet worden sind, und ob in allen Fällen, bey welchen eine Ausgabe höherer Genehmigung bedarf, diese gehörig erholt und die Competenz der Verwaltung nicht überschritten worden sey,
4. ob in den verschiedenen Verwaltungszweigen die erforderliche Ordnung herrsche und ob bey der Verwaltung überhaupt, eine den Renten entsprechende, auf das Beste des Fonds abzielende Sparsamkeit beobachtet werde,
5. ob nicht Rechnungs-Manipulationen in Anwendung gebracht werden, welche einen schädlichen Einfluß auf das verwaltete Vermögen äußern.

§ 17. Daher muß der Revision jeder Rechnung die Vergleichung mit der unmittelbar vorangehenden Rechnung, den darüber erhobenen Bedenken und ergangenen Beschlüssen zu Grunde liegen, und es ist insbesondere darauf zu sehen, ob die in den Beschlüssen über die vorangehenden Rechnungen gemachten Reservate bereits gehörig erlediget sind oder nicht.

§ 18. Sodann ist auf das genaueste zu

Digitized by Google

prüfen, ob die Activ-Ausstände und Zahlungs-Rückstände des Vorjahres gehörig in die neue Rechnung übergetragen sind, auch darf nicht ungerügt gelassen werden, wenn die Beytreibung der Activ-Ausstände im Wege der Güte oder des Rechts nicht mit gehörigem Eifer geschieht, sich daher die Ausstände immer mehr anhäufen, oder wenn es unterlassen wird, die Eintragung solcher Ausstände in das Hypothekenbuch zu erwirken, es mag nun hiefür ein gesetzlicher Titel bestehen oder nicht, oder endlich wenn jüngere Ausstände desselben Schuldners vor ältern als vereinnahmt vorgetragen werden.

§ 19. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist in Bezug auf die Erhaltung des Vermögens zu prüfen, ob sämmtliche Capitalien, nutzbare Besitzungen und Rechte oder andere ständige Einnahmsquellen von einer Rechnung in die andere richtig übergetragen sind, ob nicht etwa heimbezahlte Capitalien, eingegangene Kaufschillinge für veräußerte Vermögenstheile oder Ablösungssummen für grundherrliche Renten, Gerechtsame u. dgl., mit dem eigentlichen Einkommen zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse verwendet worden sind, ob dergleichen Einnahmen ungesäumt, entweder zum Ankaufe nutzbringender Realitäten und Rechte oder zur sichern verzinslichen Anlegung verwendet und auf diese Weise als Vermögenstheile erhalten wurden.

§ 20. Ferner ist in dem Falle, wenn mehrere Stiftungen oder Fonds unter ein und derselben Verwaltung stehen, zu beachten, daß keine Vermengung der einzelnen Vermögen entstehe, daß ohne besondere Genehmigung keine gegenseitigen Vorschüsse gegeben werden, daß mithin solche Stiftungen in dieser Beziehung gehörig getrennt bleiben.

§ 21. Mit gleicher Aufmerksamkeit sind die mit jeder Rechnung vorzulegenden Inventarien über die Mobilien zu behandeln und strenge darauf zu sehen, daß alle aus den Rechnungen ersichtlichen neuen Anschaffungen in selbe ordnungsmäßig eingetragen werden, und daß kein Inventarstück ohne hinreichenden Nachweis über dessen vollständige Vernutzung oder in gehöriger Art geschehene Veräußerung aus dem Inventar abgeschrieben werde.

§ 22. Ganz besondere Sorgfalt ist der Untersuchung zu widmen, ob die festgestellten Wirthschaftspläne sowohl im Allgemeinen als auch den besondern Titeln und Positionen genau eingehalten werden. Jede nicht zu rechtfertigende Ueberschreitung ist durch Auflage des Rückersatzes und vollständiger Entschädigung zu ahnden.

§ 23. Auf gleiche Weise ist auf die genaueste Befolgung etwa bestehender Schuldentilgungspläne zu dringen, und es darf durchaus nicht geduldet werden, daß die zur Schuldentilgung einmal bestimmten Einnahmen zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden; dieß muß vorzüglich dann beachtet werden, wenn etwa zur Schuldentilgung ein Localmalzaufschlag bewilligt seyn sollte, weil eine solche Bewilligung stets nur unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben wird, daß dieses Gefälle ausdrücklich zu dem bezeichneten Zwecke verwendet werde, und im entgegengesetzten Falle sogleich von selbst erlischt.

Ministerialentschließung vom 21. April 1836 — den Bezug des Localmalzaufschlages von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1837 betr. —

§ 24. Bey vorkommenden Material- und Natural-Rechnungen müssen mit denselben die

Digitized by Google

Protokolle über die in der lithographirten Regierungsausschreibung vom 7. Februar 1825 Nr. 24. — die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens betr. — angeordneten mehrmaligen Material-Stürzungen vorgelegt, und dieselben auf den Grund der Rechnungen genau geprüft werden.

§ 25. Bey Vornahme der Revision, ist ein vorzügliches Augenmerk unerläßlich darauf zu richten, ob von Seite der Gemeinde-Stiftungs- und Kirchen-Pfleger und Verwaltungen gegenüber den Gesammt-Gemeinden die gesetzlichen Bestimmungen über deren Competenz, insbesondere aber §§ 102. 103 u. 104. des revidirten Gemeinde-Edictes in jeder Beziehung gehörig beachtet werden, es muß jede Ueberschreitung gerügt, und müssen die betreffenden Pfleger und Verwaltungen durch geeignete Belehrungen in die Schranken ihrer Befugnisse zurückgewiesen werden.

§ 26. Zu den Gebrechen in der Form der Rechnungen und zu den fehlerhaften Rechnungs-Manipulationen gehört vorzüglich, wenn die Etats-, Soll- und Anfalls-Summen nicht in die gehörigen Rubriken eingesetzt sind, oder wenn wirkliche Einnahmen, Ausstände und Nachlässe, oder wirkliche Ausgaben und Zahlungsrückstände nicht ausgeschieden werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben nicht unter den geeigneten, ihnen durch den Grund-Etat angewiesenen Titeln vorgetragen werden, und auf diese Weise die Einhaltung der Wirthschaftspläne umgangen, oder weniger evident gemacht wird, wenn endlich die Abgleichung des Activ-Capitalien-Bestandes gegen das Vorjahr nicht gemacht wurde.

§ 27. Rechnungsbelege müssen nicht nur über die Ausgaben, sondern wenigst bey nicht ständigen Einnahmen, wo es nur immer möglich ist, auch über die Einnahmen beygebracht werden, und in den vorgeschriebenen Fällen mit der Fertigung des Gemeinde-Vorstehers, des Gemeinde-Ausschusses oder der Kirchenverwaltung versehen seyn, auch ist zu verhüten, daß nicht ein und derselbe Beleg zu verschiedenartigen Einnahms- oder Ausgabsposten oder mehrere Jahre hinter einander gebraucht werde; daher muß jeder derselben bey der Revision mit einem Zeichen versehen, z. B. mit rother Dinte durchgestrichen werden.

Bloße Conti, wenn der Empfang der berechneten Forderung nicht ausdrücklich darauf bescheiniget ist, genügen keineswegs.

Die Bescheinigung hat durch Namensunterschrift des Gläubigers zu geschehen, macht dieser nur ein Handzeichen, so muß ein Zeuge mit unterschreiben.

§ 28. Bey den Belegen ist noch insbesondere die Anwendung des gesetzlichen Stempels nach dem Gesetze vom 11ten September 1825 und der Stempelordnung vom 18ten December 1812 zu beachten.

In dieser Beziehung sind die betreffenden Pfleger und Verwaltungen von den Curatelbehörden vor Allem hinlänglich zu belehren, dann aber muß von diesen um so mehr strengstens auf der Beachtung dieser Gesetze bestanden, und bey jeder Contravention nicht etwa blos der Nachtrag des Stempels, sondern die gesetzliche Bestrafung veranlaßt werden, als außerdem die im Gesetze vom 11. Septbr. 1825 Absch. X. Ziffer 3. ausgesprochene Strafe gegen die revidirende Curatelbehörde in Anwendung zu kommen hat.

§ 29. Den Curatelbehörden wird besonders empfohlen, sich mit den ihnen untergebenen Gemeinde-Stiftungs- und Kirchenpflegern in

Digitized by Google

ein solches Benehmen zu setzen, daß sich diese auch unter dem Jahre in Zweifels- oder Anstandsfällen die nöthigen Weisungen und Belehrungen erholen können.

Auf diese Weise kann vielen und großen Mängeln in der Verwaltung und den Rechnungen vorgebeugt und das Revisionsgeschäft zum eigenen Vortheile der Curatelbehörden wesentlich erleichtert werden.

§ 30. Außer der sorgfältigen Vornahme der jährlichen Rechnungs-Revision und Bescheidung haben die mit der niedern Curatel der Gemeinden und Stiftungen betrauten Behörden ihre dießbezügliche Thätigkeit auch dahin zu erstrecken, daß sie sich bey Gelegenheit von Geschäftsreisen in ihrem Amtsbezirke von dem Formell und materiell geregelten Gange der Verwaltung verläßige Ueberzeugung zu verschaffen suchen, insbesondere

1. ob die im § 36 des Regulativs für die Verwaltung in den Landgemeinden angeordnete doppelte Sperre der Gemeinde- und Stiftungs-Cassen wirklich stattfinde,
2. ob die Cassen selbst sich in sicherm Gewahrsam befinden, welcher, wenn die Wohnungen der Pfleger nicht die nöthige Sicherheit bieten, in dem Gemeinde- oder Pfarr-Hause oder selbst in der Kirche zu suchen ist,

   § 36 des Regulativs und allerhöchste Entschließung vom 13. Jäner 1825 Nr. 4.
3. ob nicht größere Baarschaften, als gesetzlich erlaubt ist, in den Händen der Pfleger sich befinden,
4. ob die Cassa-Tagbücher und Register ordnungsmäßig geführt werden,
5. ob die Activ-Obligationen und andere das Vermögen der Gemeinden, Stiftungen und Kirchen betreffende Documente gehörig und vollständig verzeichnet, wie es nach § 38 des Regulativs Vorschrift ist, in den Kassen verwahrt werden,
6. ob die in der allerh. Entschl. vom 13. Jäner 1825 Nr. 1 angeordneten periodischen Abrechnungen mit den Pflegern eintreten,
7. ob die Kassen stets nach dem vollzogenen Rechnungsschlusse und auch unter dem Jahre nach Nr. 2 der erwähnten allerh. Entschließung zum Sturze kommen,
8. ob endlich die Activ-Ausstände an verfallenen Renten am Schluße jeden Monates von den Gemeinde-Stiftungs- und Kirchenverwaltungen nach Nr. 3 der allegirten Entschließung in Revision genommen und nöthigenfalls sogleich liquidirt werden.

Die Curatel-Behörden werden die Ueberzeugung theilen, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen die ganze Verwaltung der Gemeinden und Stiftungen übersichtlich darlegen, mithin die Mängel und Gebrechen der Verwaltung in den Rechnungen konzentrirt sich offenbaren daher auch bey der Rechnungsrevision zur Abstellung derselben, zunächst und auf dem kürzesten Wege gewendet werden können.

Alles liegt sohin daran, daß die Gemeinde- und Stiftungs- (Kirchen) Verwaltungen von dem Standpunkte der Rechnungsrevision aus gehörig belehrt und entsprechend geleitet werden.

Deshalb erwartet auch die k. Regg., daß zunächst nur die Amtsvorstände sich der Prüfung und Bescheidung des materiellen Theiles dieser Rechnungen persönlich unterziehen (§ § 13 und 14 gegenwärtiger Instruction) und sich hiedurch jene Kenntniß und Einsicht über die Zustände der Verwaltung des Gesammt-Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens ihres Amtsbezirkes erwerben, welche im Ganzen wie im Einzelnen den wesentlichsten Einfluß auf den geordneten Gang dieser Verwaltung, auf die verordnungsmäßige Verwendung und Erhaltung des betheiligten Vermögens äußert.

Digitized by Google

Repertorium

der

bey dem königl. Landgerichte (Patrimonialgerichte) N. N. jährlich zu revidirenden Gemeinde-Stiftungs- und Kirchen-Rechnungen

pro $18\frac{18}{19}$ — $18\frac{17}{18}$.

Nr.	Benennung der Gemeinde-Stiftungs- oder Kirchenverwaltung.	Benennung der Rechnungen.	Jahrgang.	Vorlage. Zeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Einlaufs-Numer.	Revision. Zeit. Tag.	Monat.	Jahr.
			$18\frac{1}{39}$							
			$18\frac{1}{40}$							
			$18\frac{1}{41}$							
			$18\frac{1}{42}$							
			$18\frac{2}{43}$							
			$18\frac{1}{44}$							
			$18\frac{1}{45}$							
			$18\frac{1}{46}$							
			$18\frac{1}{47}$							
			$18\frac{1}{48}$							
			$18\frac{1}{39}$							
			$18\frac{1}{40}$							
			$18\frac{1}{41}$							
			$18\frac{1}{42}$							
			$18\frac{2}{43}$							
			$18\frac{3}{44}$							
			$18\frac{1}{45}$							
			$18\frac{1}{46}$							
			$18\frac{1}{47}$							
			$18\frac{1}{48}$							

Digitized by Google

Mündliche Verhandlung.			Erledigung der Revisionsaufträge.				Bescheidung.			Bemerkungen.
			Zeit.			Einlaufs-Numer.	Zeit.			
Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N^r 4. den 24. Jäner 1840.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betreffend. — Die Aufführung öffentlicher Theater-Vorstellungen. — Nachträglich ständige Urlaubsgesuche. — Die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften. — Die 129te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Die unentgeltliche Reinigung der Kamine des Blinden-Institut-Gebäudes dahier durch den Kaminkehrermeister Talio. — Die Erledigung der Pfarrey Oberbergkirchen. — Den Transitohandel von London nach Wien. — Den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Gränzzoll-Bezirke. — Dienstes Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Berichtigung. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Breite der Radfelgen an dem vierräderig-zweispännigen Fuhrwerke der Landwirthe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in der Absicht, die Interessen der Landwirthschaft und des landwirthschaftlichen Verkehres, insonderheit der kleineren Gutsbesitzer, mit den Rücksichten für die Erhaltung der Strassen möglichst zu vereinbaren, in Ansehung des, diesem Verkehre vorzugsweise dienenden vierräderig zweispännigen Fuhrwerkes, — mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom 21ten April 1838 und 11ten August 1839 zu verordnen, was folgt:

§ I.

Die Verfügung des § 3. Unserer Verordnung vom 11ten August 1839 (Regierungs-Blatt Seite 771.) wonach das gewerbsmäßige vierräderige Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden einer Radfelgenbreite von 4 Zoll rheinisch vom 1ten April 1840 unterworfen ist, findet nur auf das eigentliche Frachtfuhrwerk, nicht aber auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk Anwendung.

§ II.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, d. h. diejenigen Wagen, womit

Digitized by Google

der Landmann seine Oeconomie bestellt, seine Erndte und Früchte, seine Bau- und Brenn-Materialien für den eigenen Bedarf beiführt, ist von jeder Bestimmung über die Breite der Radfelgen frei.

§ III.

Dagegen unterliegt vom 1ten Januar 1843 an jenes vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe und Gutsbesitzer, welches Gegenstände jeder Art z. B. Getreide (zu und von der Schranne), Wein, Bau- und Brennmaterialien ꝛc. — für den Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf verführt, einer Felgenbreite von zwei und einem halben Zoll rheinisch.*)

§ IV.

Bis zum 1ten Januar 1843 bleibt es den Landwirthen freigestellt, entweder ihr vierräderig-zweispänniges Fuhrwerk sogleich in normalen Zustand (§ III.) herzustellen, oder sich eines solchen mit geringerer Felgenbreite zu bedienen. In letzterem Falle dürfen jedoch die nachbezeichneten Ladungs-Quantitäten nicht überschritten werden:

1) Getreide, und zwar Weizen, Korn, Spelz, Gerste, 7 bayerische Schäffel;
   Haber und Malz, 9 „ „ „
2) Wein und Bier den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfund gerechnet, 16 Eimer;
3) Brennholz jeder Art:
   1 bayerische Klafter zu 126 Kubikfuß;
4) Bau- und Nutzholz, und zwar:
   hartes 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
   2 Stämme „ „ 30 „ „
   3 „ „ „ „ 20 „ „
   ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten;

*) »das ist: 2 Zoll, 8½ Linie bayerisch.«

weiches 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
   2 Stämme „ „ 45 „ „
   3 „ „ „ „ 30 „ „
   ganz oder in Brettern ꝛc. geschnitten.
5) Bausteine aller Art:
   rauh bossirt in Quadern 20 Kubikfuß,
   in Brocken (Bruchsteine):
   ½ Klafter oder 27 „
   rohe Gipssteine 27 „
   gebrannter Kalk und
   Gips ½ Klafter 56 „
   gebrannte Backsteine 200 Stück
   „ Guggeisseln (Kaminsteine) 250 „
   „ Dachplatten 500 „

§ V.

In Ansehung der in die Categorie des landwirthschaftlich-gewerbsmäßigen Fuhrwerks im Sinne des § III. gehörigen vierräderigen Wagen mit einer Bespannung von drei und mehr Pferden, verbleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 21ten April 1838 Art. II. Nro. 2. und Art. V.

§ VI.

Uebertretungen des § III. werden mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Gulden, jene des § IV. mit einer solchen von zwanzig bis vierzig Gulden bestraft und es finden dabei die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11ten August 1839 §§. 7., 8., 9., 10. gleiche Anwendung.

§ VII.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden, und, so viel die Bestimmungen der §§ IV. und VI. betrifft, dreißig Tage nach dieser Verkündigung in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

§ VIII.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen beauftragt, und hat über die Nachweisung und Controle der im § IV. bezeichneten Ladungs-Quantitäten die weiteren Vorschriften zu ertheilen.

München, den 12. Jäner 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Aufführung öffentlicher Theater-Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Districtspolizey-Behörden auf die bestehende Vorschrift, daß an den nachgenannten Zeiten und Tagen keine öffentlichen Theater-Vorstellungen statt finden dürfen, hiedurch aufmerksam zu machen, nämlich:

1) vom Palmsonntage bis zum Ostertage incl.
2) an den Vorabenden des Weihnacht- und Pfingstfestes, so wie an den ersten Feyertagen dieser Feste selbst;
3) am Vorabende des heiligen Frohnleichnams-Festes;
4) am Allerheiligentage als Vorabend des Allerseelentages. Fällt jedoch der Allerheiligentag auf einen Samstag, so darf an diesem Tage, jedoch nicht an dem darauf folgenden Sonntage öffentliche Theater-Vorstellung seyn, weil dann die Allerseelen-Gedächtnißfeyer nicht am Sonntage, sondern am darauf folgenden Montage begangen wird;
5) an den Vorabenden der Frauentage:
   Maria Lichtmeß,
   „ Verkündigung,
   „ Himmelfahrt,
   „ Geburt,
   „ Empfängniß.

Wenn jedoch einer von diesen fünf Vorabenden auf einen Sonntag fällt, so kann die Aufführung einer öffentlichen Theater-Vorstellung gestattet werden.

Die Districtspolizey-Behörden werden alles Ernstes angewiesen vorstehende Anordnungen sowohl selbst genaueſt zu vollziehen, und ihre Handhabung strengstens zu überwachen, wie auch die Patrimonial-Gerichte und Aemter, dann die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen zum pünktlichsten Vollzuge zu beauftragen und anzuhalten.

Zugleich wird bemerkt, daß an jenen Orten, wo es bisher üblich war, während der österlichen Beichtzeit keine theatralischen Vorstellungen zu gestatten, diese Uebung beizubehalten sey.

München, den 15. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes von Oberbayern.

(Nachträgliche ständige Urlaubs-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes erhalten hiemit den Auftrag, in den Berichten über nachträgliche Gesuche um ständigen Urlaub bereits eingereihter Soldaten immer auch die Altersclasse, aus welcher der Bittsteller ist, und zwar in rubro des Berichtes anzugeben.

München, den 14. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Schon durch die Ausschreibungen der Kgl. Regierung des vormaligen Isarkreises vom 26. Jäner 1818 (Kreis-Intell. Bl. S. 73) und vom 1ten September 1825 (Kreis-Intell. Bl. S. 677) wurde angeordnet, daß keiner herumziehenden Schauspieler-Gesellschaft, auf das bloße Vorzeigen ihrer Attestenbücher ohne die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen ertheilt werden dürfe.

Der Einfluß öffentlicher Schauspiele auf die Moralität und anderweitige polizeyliche Rücksichten veranlassen die unterfertigte Stelle, diese Bestimmung hiemit in Erneuerung zu bringen, und sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern aufzufordern, keiner herumziehenden Schauspieler-Gesellschaft, dieselben mögen dem Inn- oder Auslande angehören, die Erlaubniß zur Aufführung theatralischer Vorstellungen in den ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirken zu ertheilen, deren Unternehmer sich nicht durch eine noch geltende, (d. i. der Zeitdauer nach nicht abgelaufene) Bewilligung der Kgl. Regierung von Oberbayern auszuweisen vermögen.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß eine jede solche Bewilligung nur unter der Bedingung, und mit der Obliegenheit für den Schauspiel-Unternehmer von der unterfertigten Stelle ertheilt sey, daß derselbe

1) aller Orten, wo er Vorstellungen zu geben beabsichtiget, vor der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde (d. i. K. Landgerichte, Stadtcommissariate, oder Herrschaftsgerichte) sich selbst sowohl, als die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe der bestehenden Paßvorschriften legitimire.
2) Die Erlaubniß, Vorstellungen zu geben, mit Ausnahme der K. Haupt- und Residenzstadt München sich in der Regel al-

Digitized by Google

lein auf Städte und Märkte beschränke.

3) In jenen Städten und Märkten, welche ein Unternehmer zur Aufführung theatralischer Vorstellungen wählt, — dieser hiezu vorerst die Bewilligung der Orts-Polizeybehörde erwirke.

4) Der Orts-Polizeybehörde die zur Ausführung gewählten Stücke vorangehend jedenfalls angezeigt, und auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

5) Jeder Schauspiel-Unternehmer für einen tadellosen Wandel, und ein den bestehenden Polizey-Anordnungen überhaupt entsprechendes Verhalten der Gesellschafts-Mitglieder einstehe und hafte, endlich

6) im Falle der Nichtbeachtung dieser Bedingungen von Seite eines Schauspielunternehmers die ausgestellte Regierungsbewilligung sofort von selbst erlösche, daher einzuziehen, und der unterfertigten Stelle einzusenden sey, auch durch die angeführte Bewilligung der Zuständigkeit der Districts- und Orts-Polizeybehörden nicht vorgegriffen werden wolle.

Die Districts- oder polizeyliche Erlaubniß zur Aufführung theatralischer Vorstellungen zu verweigern, sobald polizeyliche Rücksichten dieses in Anforderung bringen.

Die unterfertigte Stelle gewärtiget, daß die aufgeführten Bestimmungen von sämmtlichen Polizey-Behörden auf das Genaueste beachtet, und insbesondere sorgfältigst darauf Bedacht genommen werde, daß nur anerkannte gute, und namentlich gegen die Moralität nicht anstoßende Stücke zur Aufführung kommen.

München, den 15. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Behörden von Oberbayern.

(Die 129te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. k. österreichischen Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns erlassene Bekanntmachung nebst Verloosungs-Liste der älteren österreichischen Staats-Schuld wird in beigefügtem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um das Interesse der etwa dabei betheiligten Stiftungen und Gemeinden Oberbayerns rechtzeitig wahren zu können.

München, den 10. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Circulare

der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. December 1839 in der Serie 473 verloosten Böhmisch-

Digitized by Google

Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier Percent und Nieder-Oesterreichisch Ständischen Aerarial-Obligationen zu vier und zu fünf Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die 5 percentigen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 2ten December dieses Jahres verlooste Serie 473 eingetheilt sind, nämlich Numer 696 mit der Hälfte der Capitals-Summe und Numer 728 bis einschließig Numer 1728 mit den vollen Capitals-Beträgen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen Theilbeträge von 4 percentigen Obligationen, nämlich der zwei und dreißigste Theil der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen Numer 164.856, und der fünfte Theil der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Obligation Numer 23,684 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818 behandelt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten 5 percentigen Capitalien beginnt am 1ten Januar 1840 und wird von der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Aerarial-Creditscasse in Wien geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis 1ten December 1839 zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat December 1839 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frey die Capitals-Auszahlung bei der Nieder-Oesterreichischen-Ständischen Aerarial-Creditscasse in Wien oder baar jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 3ten December 1839.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nl. Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 473ten Serie, welche in der am 2ten December 1839 vorgenommenen Einhundert neun und zwanzigsten (neunzehnter Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen à 4% Numer 164,856 mit einem Zwey und Dreyßigstel der Capitals-Summe.

Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Enns vom Recesse ddo. 30. April 1767 à 4%, Numer 23,684 mit einem Fünftel der Capital-Summe.

Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Enns vom Anlehen vom Jahre 1789.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
Numer 696 mit der Hälfte der Capitals-Summe.						
728	779	810	867	946	1013	1082
730	781	811	869	947	1018	1088
732	782	812	870	954	1019	1094
734	784	813	871	955	1021	1098
735	785	814	874	961	1022	1099
736	786	815	888	963	1027	1101
737	787	816	891	964	1028	1105
738	788	820	894	967	1031	1106
740	789	821	899	970	1032	1107
741	791	822	901	972	1034	1108
744	793	824	902	973	1035	1110
745	794	825	904	976	1042	1111
749	795	826	910	978	1045	1112
750	796	827	912	980	1047	1114
751	797	831	915	983	1050	1118
752	798	832	917	993	1052	1119
753	799	833	926	995	1060	1125
757	800	837	927	996	1062	1127
760	803	840	929	997	1066	1128
761	804	845	930	1000	1067	1129
768	805	849	933	1001	1069	1131
771	806	854	936	1002	1070	1135
772	807	858	937	1003	1072	1136
774	808	860	943	1004	1075	1138
776	809	861	944	1010	1078	1139

Digitized by Google

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
1141	1228	1327	1410	1487	1571	1645
1142	1233	1328	1412	1488	1572	1646
1143	1237	1329	1413	1494	1577	1647
1144	1238	1331	1416	1495	1578	1651
1149	1249	1336	1418	1496	1580	1654
1155	1250	1337	1423	1498	1582	1660
1156	1251	1338	1426	1501	1584	1661
1158	1255	1339	1428	1502	1585	1662
1159	1258	1345	1429	1503	1586	1665
1160	1259	1348	1430	1509	1589	1672
1171	1261	1355	1433	1511	1590	1675
1175	1266	1356	1434	1514	1593	1676
1177	1268	1357	1435	1516	1594	1678
1187	1273	1358	1437	1517	1601	1681
1190	1275	1359	1443	1519	1603	1683
1191	1280	1361	1445	1522	1604	1686
1192	1281	1362	1446	1524	1605	1688
1193	1282	1368	1449	1527	1609	1689
1194	1285	1369	1453	1528	1610	1691
1196	1286	1370	1454	1529	1611	1694
1199	1292	1371	1459	1532	1612	1696
1200	1296	1375	1460	1533	1613	1698
1202	1297	1377	1461	1534	1614	1701
1204	1298	1380	1464	1540	1615	1704
1208	1305	1383	1466	1541	1620	1705
1209	1309	1386	1470	1543	1624	1714
1210	1317	1393	1471	1549	1625	1717
1211	1319	1394	1472	1550	1627	1720
1212	1320	1396	1473	1556	1631	1726
1213	1321	1399	1474	1557	1633	1727
1214	1322	1401	1475	1559	1635	1728
1217	1324	1404	1480	1563	1639	
1219	1325	1405	1481	1568	1641	
1226	1326	1409	1485	1570	1644	

ed by Google

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Gedichte aus dem ungedruckten Nachlasse des Gra„fen August von Platen-Hallermunde 1839.

2) „Der deutsche Bundestag gegen das Ende des „Jahres 1832, politische Skizze von Gustav Kombst „Straßburg, 1836.

3) „Manifest der polnisch-demokratischen Verbindung „(ohne Druckort) 1838.

4) „Die Geißel von Hartwig Hundt-Radowsky 1tes „und 2tes Heft, Straßburg 1832.

5) „La Felyn (Harpe) d'un Scandinave — Fu„rien von Harro-Harring, Straßburg 1839.“

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kgl. Landcommissariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung von der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte aus dem ungedruckten „Nachlasse des Grafen August von Platen„Hallermunde 1839. 2) Der deutsche Bundes„Tag gegen das Ende des Jahres 1832, poli„tische Skizze von Gustav Kombst, Straßburg „1836. 3) Manifest der polnisch-demokratischen „Verbindung (ohne Druckort) 1838. 4) Die „Geißel von Hartwig Hundt-Rachowsky 1tes „und 2tes Heft, Straßburg 1832. 5) „La Fe„lyn (Harpe) d'un Scandinave — Furien „von Harro-Harring, Straßburg 1839,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten Jäner d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 15. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Predigt „am Reformationsfeste 1838 in der Haupt- und „Stadtkirche zu Weimar, gehalten von Dr. Jo„hann Friedrich Roehr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadtcommissariate in Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Predigt am Reformationsfeste „1838 in der Haupt- und Stadtkirche zu Wei„mar, gehalten von Dr. Johann Friedrich „Roehr,“ wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Jäner l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift, bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden

Digitized by Google

haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 15. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die unentgeltliche Reinigung der Kamine des Blinden-Instituts-Gebäudes dahier durch den Kaminkehrer-Meister Tallo betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der hiesige Kaminkehrer-Meister Jacob Tallo hat, um seine Ehrfurcht vor der großherzigen Gesinnung Sr. Königlichen Majestät, welcher die hiesigen Stiftungen für Blinde ihre Entstehung verdanken, zu bezeigen, sich verbindlich erklärt, das in seinem Districte liegende Gebäude des Blinden-Institutes dahier, sowohl was die Reinigung der Kamine als die übrigen einschlägigen Arbeiten betrifft, auf seine Lebenszeit unentgeldlich zu besorgen.

Dieses edle und uneigennützige Anerbieten, über welches Se. Königl. Majestät gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 11ten dieß Allerhöchst-Ihr Wohlgefallen allergnädigst eröffnen zu lassen geruht haben, wird hiemit zur ehrenden Anerkennung allgemein bekannt gemacht.

München, den 15. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberbergkirchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die katholische Oeconomie-Pfarrey Oberbergkirchen und das damit vereinigte Beneficium Aspertsheim, Landgerichts Mühldorf, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey, in der Erzdiöcese München-Freysing, K. Landgerichts Mühldorf und Decanats Oberbergkirchen gelegen, besteht aus 77 Ortschaften, wovon die entferntesten 1½ Stunde vom Pfarrsitze abliegen, ferner aus drei Filialen, zwei Schulen und wird mit zwei Hilfspriestern pastorirt.

Beide Pfründen gewähren ein Einkommen von 2194 fl. 15 kr., auf welchem 1193 fl. 51½ kr. Lasten ruhen.

München den 18. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Den Transito-Handel von London nach Wien betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines K. Ministerial-Reskriptes vom 13ten l. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß nach dem Vereins-Zolltarif für 1840, 1841, und 1842, Abth. III Abschnitt III pos. 2 b von Waaren welche rheinwärts

Digitized by Google

eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Nekarhäfen über die Gränzlinie von Freylassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehend oder umgekehrt, vom Zentner nur noch 15½ kr. zu entrichten sind, und

2) daß nach dem besonderen Conferenz-Protocolle über diese Tarif vom 24ten August v. Js. die Abgabe für die Waaren Durchfuhr

a) auf den Strassen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Gränze von Neuburg bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, von 10 auf 5 kr. vom Zentner

b) auf der Strasse, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Gränze von Neuburg nach Freylassing einschließlich führen, von 5 kr. auf ½ kr. vom Zentner und

c) auf den Strassen, welche auf der südlichen Gränze von den vereinsländischen Häfen vom Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, von 15 kr. auf ½ kr. vom Zentner ermäßiget worden ist.

München, den 17. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Grenzzoll-Bezirke betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 14ten l. Mts. wird hiemit verfügt, daß nach der klaren und bindenden Bestimmung des § 91 der Zollordnung vom 17ten November 1837, das Hausiren mit Nördlinger-Teppichen im Grenzzollbezirke allerdings unstatthaft erscheine, und daß dieses in den, den betreffenden Händlern auszustellenden, Hausirpatenten zu bemerken sei.

Hienach haben sich die Gränzpolizey-Behörden aufs Genaueste zu achten.

München, den 19. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten Jäner den exponirten Caplan zu Marnbach, Landgerichts Weilheim, Priester Franz Xaver Anton Maisch, die katholische Pfarrey Echsheim, Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Jäner l. Js. wurde der dem Priester Joseph Altenbuchner, Cooperator zu Bruckberg, Landgerichts Moosburg, auf das Jocher'sche Beneficium in Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

Versteigerung.

Da bei der ersten Versteigerungs-Tagsfahrt der Schätzungs-Preis für das Anwesen der Spiritus-Fabricantens-Wittwe Susanna Zierl Nro. 7. an der Thalkirchnerstrasse, welches auf 4500 fl. gerichtlich geschätzt, und mit 4050 fl. Hypothek-Capital belastet ist, nicht erreicht wurde, so wird dasselbe

Mittwoch den 12ten Februar l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

der zweitmaligen Versteigerung unterworfen.

Kaufsliebhaber werden hiezu in das Bureau des kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Zoehnle unter dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des § 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 15. Jäner 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
Vanderome.

Vorladungen.

Die Inhaber der vermißten Urkunden über nachstehende Anlehen, als:

1) Stände-Anlehen vom Jahre 1796, Cat. Nro. 354. per 163 fl. 20 kr. à 4 Procent. Zinszeit 27. Jäner, vermöge Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern d. d. München 27. Jäner 1797, auf den Titl. Herrn Joseph Maria Peregrini Freiherr von Lerchenfeld-Amerland, ab den zur Hofmark Spielberg gehörigen Grund-Unterthanen lautend;

2) Stände-Anlehen vom Jahre 1798, Cat. Nro. 15. per 163 fl. 20 kr. à 4 Proc. Zinsz. 14. December, vermög Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern, d. d. München 14. December 1798, auf Titl. Freiherr von Lerchenfeld-Aham ab der inhabenden Hofmark Spielberg lautend, und

3) 1½ Steuer-Anlehen vom Jahre 1798, Cat. Nro. 32. per 97 fl. 9 kr. 3 pf. Zinszeit 4. Jäner, vermöge Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern, d. d. München 4. Jäner 1799, auf Baron Lerchenfeld-Aham'sche Hofmark Spielberg lautend;

werden hiemit auf Antrag des Handelsmannes Schmaya Mayer, welchem diese Forderungen von dem kgl. Kämmerer Max Freiherrn von Lerchenfeld cedirt worden, aufgefordert, selbe innerhalb 6 Monaten a dato um so sicherer vorzuzeigen, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als dieselben sonst auf weiteren Antrag für kraftlos erklärt würden.

Den 7. Jäner 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Hutter.

Der Theatiner-Hofkirche zum heil. Cajetan fehlt eine Urkunde, der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München am 27. July 1827 derselben ausgestellt über ein neues Anlehen à 3 Procent aus ältern umgeschriebenen Obligationen Cat. Nro. $\frac{15}{4493}$ per 330 fl. Zinszeit 1. Juny.

Auf Antrag des Kgl. Obersthofmeisterstabes als Administrations-Stelle für das Vermögen genannter Hofkirche, wird der Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser vorzuzeigen, und die

Digitized by Google

allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 7. Jäner 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

(5)1. Listmayer.

Johann Bedacht, Taglöhnerssohn von Landsham, Kgl. Landgerichts Ebersberg, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit nach Erkenntniß des Kgl. Appellations-Gerichts für Oberbayern vom 24ten December 1839, Nro. 2449 aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten.

Den 5. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Erding.

(5)1. Bartsch, Landrichter.

Nachdem sich auf die Vorladung vom 28ten Septbr. v. Js. im allgem. Anzeiger Nro. 81, in der Augsburger Abendzeitung No. 279, und im Intelligenzblatte für Oberbayern Stück 42, weder der angebliche Alois Fasser, auch Kayler genannt, aus Tyrol, noch sonst Jemand bei dem unterfertigten Kgl. Landgerichte gestellt, und sich wegen des in der Nacht vom 26ten auf den 27ten September vor. Js. über die Grenze gebrachten Weines verantwortet hat; so wurde fraglicher Wein, resp. der Erlös dafür durch Erkenntniß vom 29ten Decbr. vor. Js. der Confiscation unterworfen.

Garmisch, den 13. Jäner 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem auf die Edictalladung vom 19ten July 1839 im Betreff der zu Verlust gegangenen Staats-Schulden-Urkunden, bezüglich auf ein Capital per 1500 fl., welches der Pfarrkirche und Bruderschafts-Stiftung Kreuzholzhausen angehört, bisher Niemand einen rechtlichen Anspruch geltend gemacht, auch der unbekannte Inhaber dieser Urkunden sich diesorts nicht gemeldet hat, so werden diese Urkunden hiemit auf Antrag der betreffenden Stiftungs-Verwaltungen für kraftlos erklärt.

Den 24. December 1839.

Königliches Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Die gemäß diesseitiger Edictal-Citation vom 19ten July 1839 aufgeforderten Inhaber der zu Verlust gegangenen, verschiedenen diesseitigen Stiftungen angehörigen Staats-Schuld-Urkunden haben dieselben seither diesorts weder vorgewiesen, noch hat Jemand hierauf rechtliche Ansprüche gemacht.

Dem angedrohten Präjudice gemäß werden daher diese Urkunden hiemit für wirkungslos erklärt.

Den 24. December 1839.

Königliches Landgericht Dachau.
Eder, Landrichter.

Nachdem sich ungeachtet der diesseitigen Edictal-Citation vom 14ten Juny 1839 bisher Niemand als Inhaber der hierin angeführten, zu Verlust gegangenen Obligationen hierorts gemeldet oder Ansprüche hierauf geltend ge-

Digitized by Google

macht hat, so werden diese Urkunden hiemit für erloschen erklärt.

Den 18. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Tegernsee.
Gr. v. Hundt, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

Am 1ten Jäner d. Js. Morgens zwischen 9 und 10 Uhr drangen während des vormittägigen Gottesdienstes zwei zur Zeit unbekannte Pursche, welche nicht näher beschrieben werden können, in die Behausung des Schmiedes zu Wissersdorf, mißhandelten die allein zu Hause befindliche Ehefrau desselben, und raubten gegen 300 fl. in baarem Gelde, bestehend aus ganzen Kronen, Preußen Thalern, 24 kr. 12 und 6 kr. Stücken, welches Geld in einem Säckchen von grober ungebleichter Leinwand aufbewahrt war, ferner ein schon abgetragenes grünseidenes Halstuch, ein noch neues ganz rothseidenes Halstuch, ein roth und gelb geblümtes ganz neues seidenes Halstuch, ein roth und blau gestreiftes noch neues, und ein ganz schwarzes schon getragenes seidenes Halstuch.

Man stellt das Ersuchen auf die Gegenstände und die zur Zeit noch unbekannten Thäter Späbe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten,

Den 8. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Vom 1ten auf den 9ten l. Mts. wurden aus dem in der Pfarrkirche zu Altötting stehenden roth damastenen, mit eingewirkten Goldblumen versehenen Traghimmel zwei runde Stücke in der Größe eines Tellers herausgeschnitten und entwendet.

Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringt, stellt man an alle Polizey-Behörden das Ersuchen, auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Späbe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 10. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Am Sonntage den 5ten Jäner dieses Jahres wurden während des vormittägigen Gottesdienstes, nämlich in der Zeit von 8 bis 10 Uhr aus der Wohnung des Sailermeisters Hurler in Weyhern entwendet:

1) Ein Oberbettüberzug von weiß und roth gestreiften baumwollenen Zeuge im Werthe zu 4 fl.
2) ein Kissenüberzug vom nämlichen Zeuge wie der Oberbettüberzug, im Werthe von 2 fl. 30 kr.
3) ein ganz neues Betttuch von guter Leinwand, im Werthe von 1 fl. 30 kr.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Späbe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher zu geben.

Den 14. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten December vor. Jrs. wurde auf dem sogenannten Maierbauerngute zu Unterbiberg, mittelst Einsteigen nach fruchtlosem Versuche des Ein-

Digitized by Google

bruches der Thüre der Wagen-Remiße nachstehendes aus derselben entwendet.

1) Ein auf einem Schweizerwägerl befestigter Sitz mit Spritzleder,

2) eine Ueberdecke über eine zweispännige Chaise.

Beschreibung dieser Objecte.

ad 1) Der Sitz von dem Schweizerwägerl ist, so weit er das Holzwerk betrifft, gelb lakirt, die Lehne ungefähr 1½ Schuh hoch, im Mittel derselben ist sie etwas oval und die Seitenwände haben Ausbüge zur Abhaltung des aufspritzenden Kothes.

Sowohl der Sitz für zwei Personen, als die Lehne und Seitenwände von Innen sind gepolstert, mit braunen Leder überzogen, und die Enden ringsum sind mit gelben Nägeln beschlagen.

Dieser Sitz war mit sechs Riemen auf dem *Wägerl* befestiget; vier davon, welche den Sitz gehalten, sind handbreit von schwarzen starken übereinander gelegtem Rindleder, woran sich eiserne Schnallen befinden. Die zwei übrigen Riemen von gleicher Ledergattung sind nur zwei Finger breit, einfach und sogenannte Schwungriemen. Vorzüglich kennbar ist dieser Sitz dadurch, daß er rückwärts im gelblakirten Holzwerk einen schwarzen ovalen laubartigen Kranz, oberhalb dessen eine schwarze Krone mit 7 Zacken und Perlen zur linken und rechten des Kranzes aber die Jahrszahl 1839 hat; in Mitte des Kranzes ist der Buchstabe „*B*“ und ober der Krone am Rande von der Lehne sind die Namensbuchstaben „*B H*“ angebracht, alles in schwarzer Farbe.

Das Spritzleder und Riemwerk dazu war wie der Sitz selbst noch fast ganz neu, die innere Seite des Spritzlederß ist mit weißer Leinwand gefüttert, und mit einer Tasche versehen.

Dieser Sitz sammt Spritzleder wird auf 30 bis 32 fl. bewerthet.

ad 2.) Die Chaisen-Ueberdecke ist aus 25 Ellen gebleichter rupferner Leinwand verfertigt, war ebenfalls ganz neu, und deren Werth ist auf 8 fl. bestimmt.

Auf diese entwendeten Objecte, so wie auf die zur Zeit noch unbekannten Thäter wolle zweckmäßige Spähe verfügt, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher gegeben werden.

Den 7. Jäner 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Vom Sonntage den 29ten December 1839 bis Mittwoch den 1ten Jäner 1840 sind in der Wahlfahrtskirche zu Thalkirchen von den Statuen am Hochaltare, vorstellend die Mutter Gottes mit dem Jesukinde am rechten Arme folgende Votive und Objecte entwendet worden:

a) ein sogenannter Holländer-Ducaten, angeöhrt, auf dessen einer Seite ein geharnischter Mann mit einem Kelch, auf der andern in einem Vierecke eine Innschrift sich befand; Werth 5½ fl.

b) ein goldener Reifring mit Laubwerk auf der ganzen äußeren Fläche herum, schon ziemlich getragen; Werth 4 fl.

c) eine große silberne Schaumünze über zwei Loth schwer, von gutem Silber, in der

Digitized by Google

Größe eines Kronenthalers, jedoch dicker mit breiter, erhabener Ränderung zu beiden Seiten, auf deren einer Seite ein Baum mit einer Familie unter demselben, als Vater, Mutter und Kind stehend, auf der andern ein Rößl und eine Ortschaft als Gepräge zu ersehen sind; Werth 3 fl.

d) eine kleinere Silbermünze von unansehnlicher Dicke, von welcher aber die Gepräge von beiden Seiten nicht angegeben werden können; Werth 24 kr.

Diese beiden Münzen waren, wie der Ducaten angeöhrt, und hingen zum Theil an Florbändern, die entzwei geschnitten wurden.

e) Von dem untern Saum des Kleides der Mutter-Gottes-Statue wurde der 1¾ Ell. lange, gut zwei Finger breite goldene Halbborten abgetrennt, und wird 3 fl. werth gehalten.

Auf diese Objecte wolle zweckmäßige Spähe verfügt, und im Entdeckungsfalle Nachricht gegeben werden.

Den 13. Jäner 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieß Mts. zwischen 12 und 4 Uhr wurden aus dem Wohnhause des Joseph Bauer, Asenbauers zu Laingruben d. G. dem Sohne Balthasar Bauer folgende Effecten aus der Wohnstube entwendet:

1) ein schwarzgrüner spitziger s. g. Kitzbichler-Hut mit rothem Futter, Werth 1 fl. 12 kr. An demselben befand sich auch noch eine gut erhaltene goldene Hutschnur mit zwei Quasten versehen, dreimal herumgewunden, im Werthe zu 2 fl., und eine gut erhaltene silberne Hutschnalle von Filigran Arbeit, zweieckig und in der Mitte mit einem Stern versehen, im Werthe zu 3 fl.

2) eine silberne Sackuhr mit silbernem Ziffer-Blatt, römischen Ziffern und zwei Gehäusen nämlich einem inneren weißen Gehäuse von Silber, und einem äußeren gelben von Messing. Die Uhr wird auf der Rückseite aufgezogen, und auf dem Uhrwerke ist ein Name eingravirt. Sie hat einen Werth von 5 fl.

An dem Bügel der Uhr hängen zwei silberne Uhrketten, eine groß gegliederte, und eine klein gegliederte s. g. Erbsenkette, und an dem Ende dieser beiden Ketten zwei silberne Uhrschlüssel, deren Griffe zwei Vier und zwanziger bilden, nämlich ein s. g. Frauenzwanziger und ein fünf Batzenstück.

Die Uhrkette mit großen Gliedern hat einen Werth von 4 fl. 30 kr., die Erbsenkette von 1 fl. und die zwei Schlüssel zusammen, von 1 fl. 30 kr.

3) ein noch fast neuer Mantel von schwarzgrauem Tuche, mit umgeschlagenem Kragen von gleichem Tuche, einem langen Mantelkragen von solchem Tuche, der nur eine Spanne kürzer ist als der Mantel, und mit Tuch überzogenen Knöpfen ohne

Digitized by Google

Mantelschließe, und an deren Stelle mit einem Knopfe versehen, Werth 26 fl.

4) ein Paar neue weiß wollene Socken, Werth 30 kr.

5) ein Paar ziemlich abgetragene Haferlschuhe von Kalbleder, auf den Sohlen mit Nägeln und auf den Absätzen mit Eisen beschlagen, Werth 2 fl.

Dringender Verdacht fällt auf einen wandernden Handwerksburschen, welcher eben in der Nacht vom 6ten auf den 7ten dieß Mts. im fraglichen Hause und zwar in der Wohnstube übernachtete, und zwischen 12 und 4 Uhr sich heimlich aus dem Hause entfernt hatte.

Derselbe äußerte, er sei ein Maurer von Unterfinning k. Landgerichts Landsberg und hatte ein Wanderbuch bei sich.

Er kam aller Wahrscheinlichkeit nach von Weilheim oder Schongau her, und hat seinen Weg nach verübter That in der Richtung gegen Wolfratshausen hin genommen. Er scheint übrigens gegen 30 Jahre alt, ist von mittlerer Größe und schlankem Körperbau, hat ein länglichtes Gesicht, eine blasse Gesichtsfarbe, dunklen Haaren und keinen Schnurbart.

Am Leibe trug er einen lichtgrauen Spenser, von fast solchem Tuche eine lange Hose, eine Kappe von Tuch und als Fußbekleidung Stiefel.

Er trug auch ein mit rauhem Felle überzogenes Felleisen, ein Regendach und einen Stecken mit sich.

Indem man diesen Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, stellt man an alle Polizey-Behörden das Ersuchen, auf die entwendeten Effecten und auf den bezeichneten Thäter sorgfältige Spähe zu halten, und allenfallsige Resultate schleunig hieher zu vernachrichten.

Den 10. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Am Freitag den 13. December 1839 wurde in dem Hause des Mathias Deininger Felsenbacher am Schmautzenberg aus einer unversperrten Kammer folgende Gegenstände entwendet:

a) der Haushälterin Agatha Jais

1) an Geld ein halber Kronenthaler zu 1 fl. 20 kr.
4 Stück halbe Gulden 2 fl.
6 Stück Vier und zwanziger 2 fl. 24 kr.

2) von dem landwirthschaftlichen Verein die kleine silberne Denkmünze zu 2 fl. 24 kr. vom Jahre 1834 sammt Futteral.

3) eine silberne Florschnalle von Filegranarbeit, und auf jeder Seite hat diese Schnalle zwei vergoldete Röseln, Werth 6 fl.

4) ein roth und blau gestreiftes Sacktüchl, im Werth 22 kr.

5) ein silbernes Ringel mit silbernem Plattl auf dem der hl. Joseph ist, Werth 30 kr.

6) ein silbernes Reifl zu 24 kr.

Der Dirn Katharina Engl kam weg:

a) ein silbernes Geschnür zu ohngefähr 3 Ell.

Digitized by Google

langen mit mittelmäßig dicken Gliedern im Werthe zu 10 fl.

An diesem Geschnür hiengen Silberstücke, eines zu 36 kr. oder 1 fl. 12 kr. werth.

Das zweite eben ein solches zu 30 kr. oder 36 kr. werth, eines von diesen zwei Geldstücken war am Rande mit Silberarbeit eingefaßt.

Das dritte Geldstück war ein altbayerischer halber Gulden ein jedes von diesen 3 Geldstücken hatte ein silbernes Oehrl zum Anhängen.

Ein Weinträubl von Silber und vergoldet Werth 2 fl. 12 kr.

Ein silbernes Weinträubel, Werth 2 fl. 18kr.

b) ein roth kanafassenes Regendach mit gelben Dessein Meerrohrstängeln, und messingenen Griff, Werth 3 fl. 30 kr.

sammt rothen Ueberzug im Werthe zu 6 kr.

c) einen Rosenkranz mit braunen Glasperlen, die Vater unser mit Filegranplättchen eingefaßt so wie der Glauben im Werth zu 2 fl. 24 kr.

d) ein seidenes Steckhalstüchl mit weißem Boden, und blauen, rothen und weißen Streifen, und Fransen, Werth 2 fl. 42 kr.

e) ein seidenes Steckhalstüchel mit dunkelrothem Boden und solchen Blumen, und einem gelben Streif als Endeinfassung, Werth 2 fl. 12 kr.

f) ein wollenes Schnupftuch mit rothem Boden und gelber Einfassung, Werth 21 kr.

g) ein silbernes Reifel mit einem rothen Stein der auf jeder Seite wieder mehrere kleine Steinlein hatte, Werth 24 kr.

h) ein silbernes ganz glattes Reifl, Werth 24 kr.

i) an Geld nahm der Dieb aus einem Kittelsack:

1 Stück halben Kronenthaler zu 1 fl. 20 kr.

2 Stück Vier und zwanziger, 48 kr.

ohngefähr um 1 fl. Sechser, Groschen und Kreutzer.

Der Unterdiern Barbara Kirchmair nahm der Dieb ein kleines schwarzseidenes Halstuch mit einem gelben und rothen Streif auf jeder der vier Seiten bezeichnet, Werth 1 fl.

Dem Dienstbuben Joseph Hibler nahm der Dieb einen gelbledernen Hosenträger im Werthe zu 15 kr.

Da der Dieb zur Zeit noch unbekannt ist, so wolle sowohl auf diesen als auf die entwendeten Effecten Spähe verfügt und von der Erfahrung seiner Zeit hieher Nachricht ertheilt werden.

Den 29. December 1839.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Anzeige.

Ich sehe mich veranlaßt, einem verehrlichen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß nunmehr der Aufgang zu meiner Wohnung im Gamperieder'schen Hause Nro. 1. über 3 Stiegen in der Sendlingergasse unterm Ruffini-Thurm durch das Rosenthal nicht mehr genommen werden kann.

München, den 7. Jäner 1840.

(3)3. Hahn, kgl. Advocat.

Berichtigung.

In den Intelligenzblättern vom vorigen Jahre

Nro. 49.	Seite	1799	Zeile	27.
	»	1801	»	27.
	»	1803	»	20.
Nro. 52.	»	1899	»	27.
	»	1901	»	27.
	»	1903	»	20.

ist statt Kettenkirchen, Rettenkirchen oder Rottenkirchen zu lesen: Rattenkirchen.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 16. Januar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¾
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	71	—
Bank-Actien Div. II. Sem.	578	575

München den 22. Jäner 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	100¾	100⅝
detto à 3½ » prt.	100½	100⅜
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	584	582
detto 2ten März 1 Mt.	586	—
Promessen Div. II. Sem. prt.	73	71
detto » » 2 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorläger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorläger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	18	Jäner.	—	261	261	247	14	17	—	16	1	14	58	—	179	179	149	30	10	38	10	12	9	30
Berchtesgaden	14	—	59	55	94	54	40	17	24	17	12	16	48	11	41	52	33	19	10	37	10	21	10	—
Bruck	16	—	5	132	137	88	49	17	26	16	39	15	37	—	84	84	68	16	10	18	10	3	9	51
Erding . . .	16	—	49	1019	1068	692	376	16	12	15	36	14	30	5	159	164	134	30	10	18	10	—	9	42
Freising . . .	17	—	3	388	391	379	12	16	1	15	21	14	15	5	64	69	66	3	10	15	9	54	9	29
Friedberg . .	16	—	—	32	32	28	4	17	47	16	48	15	5	—	72	72	72	—	11	2	10	52	10	38
Geisenfeld . .	13	—	—	178¼	178½	151½	27	15	55	13	57	12	12	—	51	51	43	8	9	15	9	5	8	52
Ingolstadt .	11	—	5	705	708	705	3	15	56	14	44	13	50	4	122	126	122	4	10	14	9	55	9	20
Kraiburg . .	11	—	—	27	27	27	—	15	30	15	—	14	30	—	10	10	10	—	9	—	8	45	8	30
Landsberg .	18	—	150	271	421	379	42	18	3	16	44	14	38	70	129	199	157	42	11	22	10	56	10	43
Moosburg .	14	—	5	492	497	452	45	16	23	15	6	13	29	4	20	24	21	3	18	15	9	59	9	39
Mühldorf . .	14	—	—	5	5	5	—	15	20	14	50	14	30	—	14	14	14	—	8	30	8	27	8	24
München .	18	—	281	3645	3926	2736	1190	16	45	16	5	15	23	221	1206	1457	839	618	10	36	10	19	9	59
Murnau . .	18	—	55	25	80	50	30	20	54	20	12	17	48	26	21	47	36	11	12	18	11	48	10	50
Neuötting . .	15	—	—	15	15	15	—	15	48	15	29	14	30	—	10	10	10	—	9	—	8	40	8	—
Pfaffenhofen	14	—	—	129	129½	121½	8	15	55	15	14	13	40	—	73½	73½	73½	—	10	6	9	48	9	22
Pöttmes . . .	7	—	10	15	25	25	—	17	—	16	9	15	6	6	14	29	20	—	10	18	10	8	10	—
Rain	18	—	—	41	41	41	—	17	—	16	—	13	30	—	44	44	44	—	10	30	10	24	9	40
Reichenhall .	10	—	—	16	16	16	—	—	—	16	49	—	—	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	16	—	52	114	166	112	54	16	28	15	20	14	7	30	111	141	114	27	9	26	9	6	8	44
Schongau . .	14	—	33	45	78	57	21	19	8	17	47	15	45	20	45	71	46	25	12	28	11	54	11	5
Schrobenhausen	16	—	2	69	71	68	3	16	51	16	10	15	24	4	82	86	80	6	10	50	10	32	10	13
Traunstein .	11	—	—	130	130	130	—	16	—	15	6	14	24	—	162	162	160	2	9	24	9	—	8	12
Wasserburg .	15	—	4	27	31	31	—	16	6	15	38	15	2	6	278	284	272	12	9	41	9	23	9	—
Weilheim . .	16	—	13	86	99	60	39	19	30	17	28	15	32	16	40	56	27	9	12	—	11	30	11	—
		*b. Kern.	7	17	24	20	4	19	30	17	28	15	32											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorläger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorläger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	18	Jäner.	12	73	85	85	—	11	55	11	6	10	15	—	134	134	134	—	4	54	4	33	4	—
Berchtesgaden	14	—	3	114	117	114	3	—	—	13	—	—	—	15	14	29	—	29	—	—	—	—	—	—
Bruck	16	—	4	180	184	174	10	12	46	12	12	11	25	4	99	103	103	—	4	55	4	47	4	35
Erding . . .	16	—	26	1972	1992	1532	460	12	48	12	—	11	—	—	158	158	149	9	5	30	4	54	4	20
Freysing . .	17	—	—	158	158	158	—	13	6	12	23	11	38	19	296	315	294	21	5	2	4	47	4	35
Friedberg . .	16	—	—	23	23	23	—	11	48	11	35	9	58	—	109	109	109	—	4	48	4	38	4	29
Geisenfeld . .	13	—	—	39½	39½	35½	4	10	55	9	57	9	—	—	14	14	14	—	4	28	—	—	—	—
Ingolstadt .	11	—	—	128	128	128	—	11	32	10	20	8	44	2	182	184	181	3	5	24	4	43	4	31
Kraiburg . .	11	—	—	63	63	63	—	11	—	10	30	10	—	—	12	12	12	—	5	—	4	45	4	30
Landsberg . .	18	—	139	521	660	416	44	12	46	11	50	11	18	3	209	212	212	—	4	44	4	31	4	27
Moosburg . .	14	—	22	258½	280½	266½	14	12	14	11	15	9	59	—	84½	84½	78½	6	4	56	4	42	4	27
Mühldorf . .	14	—	—	8	8	8	—	10	15	10	6	10	—	—	10	10	10	—	—	—	4	36	—	—
München . .	18	—	409	3366	3775	3337	388	13	27	12	58	12	11	24	1490	1514	1487	27	5	17	5	7	5	—
Murnau . .	18	—	—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—	25	29	54	54	—	5	30	5	6	4	56
Neuötting . .	15	—	—	8	8	8	—	10	40	10	5	9	—	—	47	47	47	—	4	48	4	38	4	15
Pfaffenhofen.	14	—	—	29½	29½	26½	3	11	36	11	6	11	—	—	61	61	61	—	4	46	4	29	4	12
Pöttmes . . .	7	—	—	24	24	23	1	10	45	10	6	9	12	3	16	19	19	—	4	44	4	30	4	6
Rain	18	—	—	34	34	34	—	10	—	9	30	8	30	—	38	38	38	—	4	15	4	—	3	45
Reichenhall .	10	—	—	40	40	40	—	—	—	12	12	—	—	—	18	18	18	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	16	—	15	40	55	36	19	9	57	9	—	8	12	34	157	291	137	54	5	22	4	54	4	24
Schongau . .	14	—	11	34	45	33	12	13	30	13	20	13	—	4	23	27	18	9	5	16	5	12	5	—
Schrobenhausen	16	—	—	6	6	6	—	11	25	11	24	—	—	8	85	93	89	4	4	12	4	—	3	42
Traunstein .	11	—	—	140	140	140	—	11	—	10	24	10	—	—	152	152	141	11	5	12	4	36	4	—
Wasserburg .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	37	—	5	3	4	47	4	14
Weilheim . .	16	—	5	12	17	16	1	12	—	11	32	11	—	—	41	41	41	—	5	36	5	8	4	36

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N. 5. den 31. Jäner 1840.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Purification einiger Rentämter nach der neuen Landgerichts-Eintheilung betreffend. — Die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen in Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1838/39. — Das Verfahren in Wildschadenssachen. — Die Erledigung der kath. Pfarrey Aibling, Landgerichts Aichach. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Lebensversicherungs-Anstalt. — Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagelschadens-Versicherungs-Bank für Deutschland, als Feuerversicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern. — Die Vornahme des Sühne-Versuchs in protestantischen Ehescheidungssachen. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei den K. Landgerichten Dachau und Moosburg. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Purification einiger Rentämter nach der neuen Landgerichts-Eintheilung betreffend.

Seine Majestät der König haben zur Erleichterung der Unterthanen, so wie des Geschäftsverkehrs zwischen den neugebildeten Landgerichten und den einschlägigen Königl. Rentämtern unterm 27. vorigen Monats allerhöchst zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Das bisherige Königliche Rentamt Rosenheim in Aibling hat künftig die Benennung: „Königliches Rentamt Aibling" zu führen.

II.

Mit dem Eintritt des Etatsjahres 1840/41 soll die nachbezeichnete Purification einiger Rentämter nach der neuen Landgerichts-Eintheilung vollzogen werden, nämlich:

A. dem Königlichen Rentamte Aibling werden einverleibt:

1) vom Königlichen Rentamt Miesbach:

die Steuerdistricte:

Feldkirchen,	Götting,
Paiß,	Au,
Großhelfendorf,	Vagen,
Großhöhenram,	Tödtendorf und
Kirchdorf,	Litzeldorf,
Oberholzham,	

Digitized by Google

2) vom Königlichen Rentamte Ebersberg

der Steuerdistrict Hohentann:

B. dem Königl. Rentamte Wasserburg sind zugewiesen, und zwar:

1) vom Königlichen Rentamte Erding

die Steuerdistricte:

Schnauping,
Isen,
Mitbach,

2) vom Königlichen Rentamte Mühldorf

die Steuerdistricte,

Au,	Oberornau,
Gars,	Obertaufkirchen,
Reichertshofen,	Schwindeck.

An

sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden in Oberbayern, an die Magistrate der Städte München u. Ingolstadt, dann an die Verwaltungen der Stiftungen unter unmittelbarer Curatel der Regierung.

(Die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen in Oberbayern für das Verwaltungsjahr 1838/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die rechtzeitige Einsendung der Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen für das Verwaltungs-Jahr 1838/39 wird den mit:

derselben noch im Rückstande befindlichen Behörden in Erinnerung gebracht.

München, den 21. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Verfahren in Wildschadens-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 12ten l. Mts. ergeht an die sämmtlichen Königl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern die Aufforderung, den Augenschein bei Wildschadens-Klagen immer schleunigst, und jedenfalls so zeitig vorzunehmen, daß nicht bei längerem Aufschube durch dazwischen kommende Elementar-Ereignisse oder sonstige Umstände die Spuren des Wildschadens ganz oder theilweise vernichtet werden.

München, den 22. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Aindling, Landgerichts Aichach betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung ist die katholische Pfarrey Aindling in der bischöflichen Diöcese Augsburg K. Landgerichts Aichach und Decanats Friedberg, in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von zwei Stunden umfaßt sie neun Ortschaften, sieben Filialen, zwei Schulen und 1330 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer und zwei Hülfspriestern pastorirt.

Nach den jüngsten Erhebungen berechnet sich das jährliche Einkommen derselben auf 1417 fl. 46½ kr.
ihre Lasten belaufen sich auf 704 fl. 41½ kr.

Der Pfarrwiddum besteht in 72 Jauchert Aecker und 24 Tagwerk 72 Dec. Wiesen.

Zur Führung der Oeconomie werden zwei männliche und zwei weibliche Dienstboten, sechs Pferde, neun Kühe und nebstdem zehn Stücke Jungvieh erfordert.

Das Uebernahmscapital ist auf 2000 fl. in minimo angeschlagen.

München, den 26. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Lebens-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 19ten Jäner 1840 wird bekannt gemacht, daß folgende Unteragenten der Haupt-Agentur für die Berliner-Lebens-Versicherungs-Anstalt für Oberbayern bestätigt worden sind, und somit der Wirksamkeit derselben nichts im Wege stehe:

1) Der Handelsmann Johann Keck in Landsberg für die Stadt Landsberg,

2) der Handelsmann Joh. Mich. Rieger in Aichach für Aichach,

3) der Handelsmann Michael Zollitsch in Ingolstadt für Ingolstadt,

4) der Kaufmann Anton Barbarino in Altötting für Altötting,

5) der Handelsmann Joseph Wispauer in Traunstein für Traunstein,

6) der Stadtschreiber Max Holzmann in Pfaffenhofen für Pfaffenhofen,

7) der Handelsmann Stephan Barbarino in Burghausen für Burghausen,

8) der Apotheker Bernhard Hayd in Bruck für Bruck,

9) der k. Sensal J. J. Koch in München für München und die Vorstadt Au,

10) der Kaufmann Heinrich Hummel in

Digitized by Google

München für München und die Vorstadt Au.

München, den 26. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Wirken der Dollstadt-Gothaer Hagelschadens-Versicherungs-Bank für Deutschland als Feuer-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einem im Regierungsbezirke Oberfranken unlängst stattgehabten Brande ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einige der Brandbeschädigten bei einer zu Greußen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestehenden ursprünglichen Hagel-Versicherungs-Anstalt, deren Statuten aber auch Versicherungen anderer Art zulassen, mit ihrem Mobiliar sich gegen Feuer hatten versichern lassen.

Diese sogenannte Dollstadt-Gotha'sche Hagelschadens- und Feuerversicherungs-Anstalt hat jedoch die in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 30ten Novbr. 1833 (Rgbs-Bl. S. 1567) zum Abschluß von Feuer-Versicherungs-Verträgen in Bayern erforderliche Ermächtigung nicht erhalten, und die Wirksamkeit dieser Anstalt in Bayern ist sohin eine unerlaubte.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10ten l. Mts. wird daher Jedermann vor dem Eintritt in besagte Feuer-Versicherungs-Gesellschaft um so mehr gewarnt, als im Falle der Zuwiderhandlung sowohl gegen die Versicherten, als auch diejenigen, welche sich unbefugter Weise als Agenten geriren, strenge eingeschritten werden müßte.

Die Polizey-Behörden aber werden angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß dergleichen Versicherungen nicht geschlossen werden, und sie haben dießfällige Contraventionen sogleich zur Anzeige zu bringen.

München, den 25. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die Vornahme des Sühne-Versuchs in protestantischen Ehescheidungs-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird den K. Untergerichten von Oberbayern die am 17ten d. Mts. eingelaufene höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 14ten des nämlichen, die Vornahme des Sühneversuchs in protestantischen Ehescheidungs-Sachen be-

Digitized by Google

treffend, im Anhange zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Freysing, den 21. Jäner 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

Staatsministerium der Justiz.

Nach den über das gerichtliche Verfahren in Ehestreitigkeiten der Protestanten bestehenden besondern Vorschriften (Verordnung vom 22. Juli 1806 § 2—9 Regierungs-Blatt Seite 285) ist es den Gerichtsstellen und Behörden bei einkommenden Ehescheidungsklagen zur besondern Aufgabe gemacht, unter Mitwirkung eines protestantischen Geistlichen die Aussöhnung unter den Eheleuten zu versuchen.

Der hiebei beabsichtigte Zweck wird in den meisten Fällen viel zuverlässiger erreicht werden können, wenn die Partheien sich vorher mit ihren Seelsorgern besprechen, wenn die dem Sühne-Versuche beizuziehenden Geistlichen sich von dem Inhalte und den Motiven des Scheidungs-Gesuches genaue Kenntniß verschaffen, und der Einfluß fremder Personen ferne gehalten wird.

In Berücksichtigung eines in diesem Sinne von der protestantischen General-Synode des Consistorial-Bezirkes Bayreuth im Jahre 1836 gestellten Antrages, erhalten daher nach hierüber erholter gutachtlicher Aeußerung des Königl. protestantischen Ehegerichts Iter Instanz zu Bamberg sämmtliche Gerichtsstellen und Behörden die Weisung,

in vorkommenden Ehescheidungssachen die Partheien jedesmal zu ermahnen, daß sie noch vor dem zum Sühneversuche angesetzten Termine bei ihrem Seelsorger erscheinen;— dann nach § 4. der allegirten Verordnung beizuziehenden Geistlichen auf Verlangen die Einsicht der Akten zu gestatten, und während des Sühneversuches, so wie bei der weiteren Verhandlung des Ehescheidungs-Processes alle fremden Personen aus dem Gerichts-Zimmer zu entfernen.

Uebrigens wird noch die genaue Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, aus deren Verletzung besonders in solchen Angelegenheiten grosse Nachtheile entstehen können, nachdrücklich eingeschärft.

Von vorstehender auch an die übrigen K. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen Entschließung hat das K. Appellationsgericht die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Jäner 1840.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Dachau der dortige Landgerichts-Assessor von Herrlein, als Rechnungsführer im Depositenwesen bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10. November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 21. Jäner 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

Digitized by Google

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Moosburg der dortige Landgerichts-Vorstand Dr. German Ueberreiter, als Depositen-Curator, und der königl. IIte Landgerichts-Assessor Strehler, als Depositen-Rechnungsführer bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10. November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing den 21. Jäner 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

Dienstes-Notizen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18ten Jäner d. Js. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die einstimmig zu rechtskundigen Magistrats-Räthen der Königl. Haupt- und Residenzstadt München wiedergewählten Franz Maurer und Ignaz Klausner in dieser Eigenschaft allerhöchst zu bestätigen.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19ten dieß dem dermaligen Pfarrer zu Annkirchen, K. Landgerichts Vilsbiburg, Priester J. Pletl die katholische Pfarrey Winhöring, K. Landgerichts Altötting, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20ten Jäner dem bisherigen Pfarrer von Schöffelding, Kgl. Landgerichts Landsberg, Priester Franz Mayr, die katholische Pfarrey Pürgen, desselben Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem dermaligen Gerichtsdiener Joseph Rederer bei dem K. Landgerichte Werdenfels in Garmisch, in Rücksicht seiner nachgewiesenen Altersgebrechlichkeit die allerunterthänigst nachgesuchte bleibende Ruheversetzung zu bewilligen, und die dadurch in Erledigung kommende Gerichtsdienerstelle in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Hautboisten Lorenz Geiß in Bamberg, allergnädigst zu verleihen.

Ferners haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die erledigte Gerichtsdienerstelle bei dem Kgl. Landgerichte Altötting in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Wachtmeister vom Chevaux-legers Regimente Herzog von Leuchtenberg in Bamberg, Valentin Beer, allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Jäner l. Jrs. wurde der dem Priester Johann Peter Biechele, Pfarrer in Taitting, Landgerichts Friedberg, auf das Ortnerische Beneficium in Aichach ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die Königl. Regierung von Oberbayern hat beschlossen, den ärztlichen District Bayerdiessen, Kgl. Landgerichts Landsberg, dem practischen Arzte Dr. Otto Wiesend, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

Digitized by Google

Der per vota clausa vollzogenen Wahl des Pfarrers zu Egersberg, Priester Franz v. Paula Scheibl zum Decan des Landcapitels Pfarring, wurde im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg die landesfürstliche Bestätigung ertheilt.

Die von dem Magistrate des Marktes Mittenwald in Uebereinstimmung mit den Gemeindevollmächtigten vollzogene Wahl des Landgerichts-Oberschreibers Joseph Maier aus Bilshofen, zum Marktschreiber ist, nachdem die gesetzlichen Vorbedingnisse als erfüllt nachgewiesen, durch Entschließung vom 26. Jäner bestätiget worden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Director der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Fischer; dem Königl. Appellationsgerichts-Rathe J. Barth in Freysing; dem Königl. Landrichter Bram in Wilsbiburg; dem Königl. Forstmeister Elmert in Partenkirchen den Verdienst-Orden vom heil. Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Bezirks-Ausschußwahlen des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Canzley-Personal von Oberbayern betreffend.)

Im Regierungsbezirke von Oberbayern sind für die Jahre 1840 bis 1845 inclusive neben den in der Haupt- und Residenzstadt München bestehenden, folgende Bezirks-Ausschuß-Mitglieder des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Canzley-Personale gewählt worden:

1) Herr Bals, Scribent am Königl. Landgerichte Wasserburg, für die Landgerichts-Bezirke Haag, Trostberg und Wasserburg,
2) Herr Baumgarten, kgl. Unteraufschläger in Freysing, für Erding, Freysing und Moosburg,
3) Herr Beutelrock, Rentamts-Oberschreiber in Starnberg, für Starnberg, Landsberg, Weilheim und Wolfratshausen,
4) Herr Bram, Patrimonialgerichtshalter in Miesbach, für Miesbach, Tegernsee und Tölz,
5) Herr von Käser, kgl. Revierförster in Rosenheim, für Aibling, Rosenheim und das Herrschaftsgericht Prien,
6) Herr Kellerer, Rentamts-Oberschreiber in der Vorstadt Au, für Ebersberg, München und Landgericht Au,
7) Herr Promberger, Stadtschreiber in Schongau, für Schongau und Werdenfels,
8) Herr Stadler, kgl. Unteraufschläger in Pfaffenhofen, für Ingolstadt, Pfaffenhofen u. Schrobenhausen,
9) Herr Fauscher, k. Rentamtsoberschreiber in Dachau, für Aichach, Bruck, Dachau und Friedberg,
10) Herr Windsberger, Landgerichts-Oberschreiber in Traunstein, für Laufen und Traunstein,
11) Herr Zwick, k. Zollverwalter zu Markl, für Altötting, Burghausen, Mühldorf, Neumarkt und Tittmoning,
12) Herr Prandl, kgl. Salinenamtsschreiber in Reichenhall, für Reichenhall und Berchtesgaden.

Indem dieses Wahlresultat den sämmtlichen Vereins-Mitgliedern dieses Regierungs-Bezirks zur gefälligen Wissenschaft hiemit öffentlich kund gegeben wird, werden dieselben ersucht, ihre

Digitized by Google

Beiträge, so wie alle Aufnahmsgesuche nur an die genannten Herrn Bezirks-Ausschuß-Mitglieder einsenden zu wollen, indem der unterzeichnete Ausschuß sich nicht mit Empfangnahme einzelner Geldbeträge befassen kann und nur mit den Bezirks-Ausschußmitgliedern in Abrechnung steht.

Die Letzteren werden zur Wahrung vor Schaden gefällige Sorge treffen, daß die Geldsendungen entweder durch die Königl. Posten, oder, wo ein Posteurs nicht besteht, nur durch verpflichtete Boten geschehen, wofür die Quittungen von dem Vorstande, dem Cassier und Controleur unterzeichnet', erhalten werden.

München, den 25. Jäner 1840

Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Canzley-Personal.

Frhr. v. Karg, Vorstand.

Versteigerung.

In Folge höchster Anordnung wird der ärarialische Jagdbogen „Rottmannerau"

Donnerstag den 13ten Februar l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

an den Meistbietenden verpachtet.

Die Pachthandlung geht unter Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung im Rentamts-Locale zu Erding vor sich, wozu Pachtlustige über ihre Zulässigkeit sowohl als über den Umfang der Jagd ꝛc. täglich Aufschluß erhalten können.

Den 7. Jäner 1840.

Königl. Rentamt Erding u. Forstamt Haag.

Popp. Glaser.

(2)1.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des bürgerlichen Stadtgärtners Joseph Stocker dahier in der Maistrasse Nro. 1½ welches bis August 1840 Steuerfreiheit genießt, mit einer jährlichen Ewiggilt von 100 fl. belastet ist, und aus einem einstöckigen Wohnhause, dann einem Garten zu zwei Tagwerk 38.509 □ Schuhe im Gesammtschätzungs-Werthe zu 9919 fl. 14¼ kr. besteht, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft und hiezu Tagsfahrt auf:

Montag den 30ten März l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei Kaufslustige in dem Locale des unterfertigten Gerichtes zu erscheinen eingeladen werden.

Der Hinschlag des fraglichen Anwesens an den Meistbietenden erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 13. Jäner 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Listmayer.

Auf Ableben des Joseph Böck, ledigen Kistlermeisters im Markte Schwaben dieß Gerichts, wird das Kistler-Anwesen daselbst, bestehend:

a) in einem halbgemauerten zweigädigen Wohnhause Haus Nro 32. nebst halben Antheil am Hausbrunnen,

b) in zwei Tagw. 36 Dec. Grundstücken mit Einschluß des Hofraumes, und

c) in der realen Kistlers-Gerechtigkeit im Orte Schwaben am

Dienstag den 11ten Februar l. Js.

Digitized by Google

öffentlich versteigert werden, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen sind. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Die übrigen Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Zugleich wird Jedermann, der an diese Verlassenschafts-Massa Forderungen geltend machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen a dato bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist auf keine weitern Liquidationen mehr Rücksicht genommen werden würde.

Den 14. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Nicolaus Obermaier'schen Fleindlbauers-Eheleute in der Gassen nach § 64. des Hypothekengesetzes hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe ist zum K. Landgerichte gerichtsbar, und allodificirtes Eigenthum, besteht aus einem

a) gemauerten zweigädigen Wohnhause unter Legschindeldach mit darunter gebauten Pferd und Kühstall, daran gebauten halb gemauerten Getreidstadel,

b) gemauerten 1½ gädigen Brandweinbrennhause;

c) gemauerten Wasch und Backhause,

d) einer Holzschupfe,

e) Wasserleitung, und einem

f) Treckenstadel.

Dazu gehören ein Hausgarten und 34 Tagw. 04 Dec. Aecker 15 Tagw. 05 Dec. Wiesen, 12 Tagw. 47 Dec. Waldung, und das Ztel Zehendrecht aus den Aeckern.

Das ganze Anwesen ist der Brandversicherung um 2550 fl. einverleibt und nach der Schätzung auf 4806 fl. 57 kr. gewerthet.

Auf Freytag den 21ten Februar l. Js. wird sofort Tagsfahrt Vormittags 9 Uhr festgesetzt, um die Kaufsanbote aufzunehmen, wovon Kaufsliebhaber mit dem Anhange verständigt werden, daß sich dieselben über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und über die Gutslasten hierorts Aufschlüsse ertheilt werden.

Den 16. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, K. Landrichter.

Vorladungen.

Thomas Metzger Bauer zu Ottmaring hat im Jahre 1812 sein älterliches Anwesen übernommen, und es wurde ihm hiebei die Summe von 2867 fl. 24 kr. zur Bezahlung an mehrere in dem Uebergabsbriefe nicht namentlich aufgeführte Gläubiger überwiesen, und hiefür Hypothek auf dem Anwesen sich vorbehalten.

Da nun Thomas Metzger um Löschung dieser Hypothek-Schuld nachgesucht hat, indem er die betreffenden Gläubiger befriediget haben

Digitized by Google

will, ohne hiefür legale Nachweise zu besitzen, so werden alle jene, welche auf diese bezeichnete Schuld Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselbe hier binnen 6 Monaten um so gewisser nachzuweisen, als auferdem obiger Betrag im Hypothekenbuch gelöscht werden würde.

Den 16. Jäner 1840.

Königl. Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Nachdem in dem allgemeinen Debitwesen des Johann Probst Gastwirths von Obersendling die Mehrzahl der Creditoren auf Eröffnung des Universal-Concurses antrugen, und der Gemeinschuldner Probst sich durch Protocollar-Erklärung vom 11ten Jäner l. Js. der Gant-Verhandlung freiwillig unterwarf, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstage festgesetzt, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf:

Dienstag den 18ten Februar l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf:

Dienstag den 17ten März l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik auf:

Dienstag den 31ten März l. Js.

b) für die Duplik auf:

Dienstag den 14ten April l. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr und hiemit sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 16. Jäner 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Der Theres Obermayer, Wirthswittwe von Kreuth b. Ger. ist die auf ihren Namen lautende Staats-Obligation der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa München vom 14ten Decbr. 1833, Cat. Nro. 1875 per 1600 fl. zu Verlust gegangen.

Auf gestelltes Ansuchen wird hiemit der unbekannte Inhaber dieser Obligation aufgefordert,

binnen sechs Monaten a dato

solche hier um so gewisser vorzuweisen, außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 26. November 1839.

Königliches Landgericht Tegernsee.

(3)3. Gr. v. Hundt, Landrichter.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der Tischlergeselle Johann Röhring von Konradsreuth aus dem Landgerichtsbezirke Hof in Oberfranken wurde zu einjähriger Zwangsarbeitshaus-Strafe verurtheilt, ergriff aber am 25ten Dec. v. Js. wie er in die Frohnveste geführt wurde, die Flucht und konnte dessen Aufenthalt aller Mühe ohngeachtet, bisher nicht ausgemittelt werden.

Alle Polizeybehörden werden hiemit ersucht, auf dieses der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Individuum Spähe zu halten und im Betretungsfalle aufgreifen und wohl verwahrt hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung des Joh. Röhring:

Alter: 24 Jahre. Größe: 5' 4" 12". Haare: schwarzbraun. Stirn: nieder. Auge: braun. Augenbraun: schwarzbraun. Nase: spitz. Mund: breit. Zähne: gesund. Kinn: spitz. Gesichtsfarbe: brunett. Gesichtsform: länglicht. Statur: schlank.

ohne besondere Zeichen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine grüntuchene Schirmmütze mit ledernem Schirm, einen grüntuchenen Oberrock, schwarzseidenes Halstuch, blautuchene Beinkleider, kalblederne Stiefel und eine schwarztuchene Weste.

Den 17. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Hof.
Bram, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 25. Januar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	104	100⅛
detto à 3½ % prpt.	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	71	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	583	581

München den 29. Jäner 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	—
detto. à 3½ » prt.	—	100⅝
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	—	590
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	78
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorläger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorläger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	25	Jäner.	14	192	206	198	8	16	22	15	33	14	20	30	124	154	148	6	10	29	10	7	9	50
Berchtesgaden	31	—	40	24	64	53	11	17	27	17	9	16	48	19	31	50	34	16	11	—	10	30	10	18
Bruck	25	—	49	36	85	77	8	16	49	16	26	15	35	16	13	29	18	11	10	23	10	13	9	54
Erding	25	—	285	204	489	307	182	15	30	15	—	13	45	34	51	85	27	58	10	—	9	48	9	15
Freising	24	—	12	286	298	258	40	15	25	14	40	13	40	3	42	45	45	—	10	3	9	50	9	34
Friedberg	23	—	3	51	65	45	10	17	27	16	34	15	28	—	78	78	60	18	10	35	10	24	10	8
Geisenfeld	30	—	27	99	126	95	31	14	48	13	56	13	5	8	20	28	24	4	9	52	9	7	8	42
Ingolstadt	25	—	30	538	568	550	18	14	31	13	42	12	50	15	69	84	80	4	10	2	9	49	9	35
Kraiburg	18	—	—	26	26	26	—	15	30	15	—	14	30	—	27	27	27	—	9	—	8	45	8	30
Landsberg	18	—	150	271	421	379	42	16	3	16	24	14	38	70	129	199	157	42	11	22	10	56	10	43
Moosburg	21	—	45	453½	278½	436½	42	15	50	14	27	12	53	3	21	24	18	6	10	18	10	1	9	39
Mühldorf	21	—	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	30	30	30	—	8	48	8	36	8	24
München	25	—	1150	2208	3394	2976	418	16	38	16	2	15	34	618	670	1288	906	282	10	45	10	23	9	58
Murnau	25	—	50	44	74	45	29	20	30	19	36	18	—	11	45	56	40	16	12	—	11	36	10	30
Neuötting	22	—	—	18	18	18	—	15	18	14	56	14	—	—	8	8	8	—	8	30	8	21	8	—
Pfaffenhofen	21	—	8	155	163	146	17	15	25	14	20	12	36	—	76	76	65	11	9	35	9	12	9	—
Pöttmes	14	—	—	38	38	35	3	17	20	16	27	15	24	—	25	23	22	1	10	42	10	26	10	12
Rain	25	—	—	50	50	50	—	16	45	15	45	13	15	—	43	43	43	—	10	48	10	30	10	—
Reichenhall	17	—	—	51	51	51	—	16	30	16	15	16	—	—	14	14	14	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	23	—	54	102	156	93	63	16	30	15	40	14	10	27	88	115	92	23	9	24	9	4	8	37
Schongau	21	—	21	54	75	61	14	19	21	17	39	16	4	25	22	47	45	2	12	30	11	58	11	54
Schrobenhausen	23	—	3	74	77	74	3	16	32	15	58	14	53	6	67	73	67	6	10	2	9	51	9	45
Traunstein	18	—	—	142	142	140	2	15	30	15	—	14	—	2	164	166	154	12	9	—	8	48	8	—
Wasserburg	22	—	—	19	19	9	10	16	15	15	27	14	30	12	150	162	150	12	9	51	9	18	8	48
Weilheim	25	—	39	77	116	66	50	18	50	17	20	15	48	9	52	61	50	11	12	—	11	—	10	—
		*b. Kern.	4	53½	37½	12½	25	18	50	17	20	15	48											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorläger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorläger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	25	Jäner.	—	79	79	79	—	11	33	11	5	10	24	—	169	169	168	1	4	52	4	32	4	—
Berchtesgaden	21	—	3	11	14	11	3	—	—	13	—	—	—	29	5	34	26	8	—	—	5	30	—	—
Bruck	25	—	10	239	249	208	41	12	40	11	44	10	58	—	104	104	101	3	4	55	4	43	4	27
Erding	25	—	262	297	559	231	328	12	15	11	30	10	30	5	129	134	111	23	5	30	4	48	4	20
Freysing	24	—	—	173	173	150	23	12	36	12	4	11	25	21	238	259	237	22	5	17	4	57	4	34
Friedberg	23	—	—	17	17	13	4	11	2	10	20	9	26	—	110	111	103	8	4	48	4	54	4	21
Geisenfeld	30	—	4	67	71	59	12	11	1	10	16	9	31	—	22½	22½	22½	—	4	53	4	22	4	12
Ingolstadt	25	—	12	57	69	69	—	10	40	10	15	9	22	10	202	212	206	6	4	40	4	38	4	28
Kraiburg	18	—	—	54	54	54	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	18	—	139	321	460	416	42	12	46	11	50	11	18	3	209	212	212	—	4	44	4	31	4	27
Moosburg	21	—	14	266	280	275	5	12	30	11	29	9	58	6	97½	103½	95½	8	4	42	4	35	4	20
Mühldorf	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	42	4	30	4	18
München	25	—	588	2945	3533	2539	794	13	17	12	44	12	2	27	702	729	617	112	5	30	5	3	4	45
Murnau	25	—	—	4	4	5	1	—	—	10	—	—	—	—	74	74	25	49	5	30	5	—	4	40
Neuötting	22	—	—	17	17	17	—	10	30	9	10	8	30	—	53	53	53	—	4	54	4	37	4	18
Pfaffenhofen	21	—	3	59	62	44	18	11	48	11	24	10	40	—	111½	111½	111½	—	4	56	4	28	4	24
Pöttmes	14	—	1	22	23	21	2	11	—	10	25	9	45	—	12	12	11	1	4	45	4	24	4	10
Rain	25	—	—	28	28	28	—	10	42	9	30	9	—	—	23	23	23	—	5	6	4	50	4	—
Reichenhall	17	—	—	36	36	36	—	12	30	12	—	—	—	—	38	38	38	—	5	24	5	—	—	—
Rosenheim	23	—	19	55	54	33	21	9	58	9	—	8	10	54	130	184	133	51	5	28	4	58	4	21
Schongau	21	—	12	14	26	16	10	13	4	12	40	11	—	9	28	37	27	10	5	18	5	11	4	54
Schrobenhausen	23	—	—	7	7	7	—	11	36	—	—	—	—	4	106	110	102	8	4	24	4	9	3	54
Traunstein	18	—	—	148	148	148	—	10	30	9	54	9	30	11	120	131	131	—	5	6	4	30	3	54
Wasserburg	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	5	24	4	48	4	24
Weilheim	25	—	1	17	18	18	—	12	18	11	24	10	30	—	54	54	54	—	5	30	5	—	4	54

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N^r 6. den 7. Febr. 1840.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. — Unterstützung der Salpetergraber in Ausübung ihrer Befugnisse. — Schulvisitations-Diäten für 1838/39. — Erledigung der Pfarrey Steindorf, Patrim. Gerichts-Hofhegnenberg. — Anzeigen über die Todesfälle der präbendirten Geistlichen. — Verzeichnisse der Bewerber um Gerichtsdiener- und ähnliche geringe Civildienste. — Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die Nonnenmacher'sche Bande. — Die Kosten der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung für 1839/40. — Erledigung des Beneficiums in Ottenhofen. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht der Victualienpreise.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen, — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke, nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die

Digitized by Google

Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Local-Schulinspection über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittags-Zeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder
b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privat-Unterrichts-Anstalten oder sogenannten Fabriksschulen, wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualification auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.
b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.
c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.
d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs-Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Catholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maaßgabe des ein-

Digitized by Google

zelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachläßigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslocale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizey- und Schul-Behörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen, und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Jäner 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden
des Regierungsbezirkes Oberbayern.

(Die Unterstützung der Salpeter-Graber in Ausübung ihrer Befugnisse betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden wird das unterm 20ten vorigen Monats erlassene höchste Ministerial-Rescript nachstehend zur genauesten Darnachachtung und zum strengsten Vollzuge eröffnet.

München, den 2. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß den Salpetergrabern von Seite der Polizey-Behörden nicht immer die benöthigte Unterstützung bei Ausübung der Befugnisse zu Theil werde, die ihnen nach Maaßgabe der über das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen zukommen.

Unter Bezugnahme auf § 32. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten December 1825 die Formation und den Wirkungskreis der K. Kreisregierungen betreffend, wodurch den K. Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Sorge für den Vollzug der gedachten Verord-

Digitized by Google

nungen übertragen ist, erhält die K. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, den Polizey-Behörden unter Hinweisung auf § 19. Absatz 2, dann §§ 24, 25 und 27 der Verordnung vom 6ten July 1803 und auf die Verordnung vom 19ten April 1805 (Regg.-Blatt vom Jahre 1803 S. 449. dann vom Jahre 1805 S. 573. auch abgedruckt in Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. 10 § 980 und § 982) einzuschärfen, die Salpetergraber in der Ausübung der ihnen nach diesen Verordnungen zukommenden Befugnisse kräftigst zu schützen, und insbesondere gegen diejenigen, welche der Ausübung jener Befugnisse den bestehenden Verordnungen zuwider Hindernisse in den Weg legen, mit angemessener Strenge einzuschreiten.

München, den 20. Jäner 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goffinger.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte
von Oberbayern.

(Schul-Visitations-Diäten für 1838/39 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Districts-Polizey-Behörden, welche die Liquidationen der Districts-Schul-Inspectoren über die denselben für die Vornahme der Haupt-Schul-Visitationen im Jahre 1838/39 gebührenden Diäten noch nicht vorgelegt haben, werden hiemit angewiesen, diese Liquidationen ungesäumt zu veranlassen und bis Mitte Februars zuverläßig in Vorlage zu bringen.

München, den 31. Jäner 1840.

Königliche Regierung von
Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die erledigte Pfarrey Steindorf, Patrimonialgerichts Hofhegnenberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Steindorf, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, K. Landgerichts Bruck und Decanats Bairmünching, erlediget worden.

In einem Umkreise von zwei Stunden zählt sie zwei Filiale, eine Schule und 695 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich deren jährliche Erträgnisse auf 754 fl. 32 kr.
die Lasten auf 16 » 23 »

München, den 30. Jäner 1840.

Königliche Regierung von
Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

(Die Anzeigen über die Todesfälle der präbendirten Geistlichen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit wiederholen sich die Fälle, daß die Anzeigen über die Todesfälle der präbendirten Geistlichen von Seite der betreffenden Polizey-Behörden entweder ganz unterbleiben oder verspätet einkommen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Ausschreibung der vormaligen K. Landes-Direction von Bayern vom 3ten März 1809 (Regg.-Bl. Bd. 1. Nro. 20. St. 936) zur genauesten Darnachachtung zu erneuern, wornach jeder sich in einem Polizey-Districte ergebende Todesfall eines präbendirten Geistlichen (Pfarrers, Beneficiaten u. a.) sogleich in der vorgeschriebenen Form (von Patrimonial-Gerichten und Aemtern durch das vorgesetzte K. Landgericht) hieher anzuzeigen ist.

München, den 29. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Verzeichnisse der Bewerber um Gerichtsdiener- und ähnliche geringe Civildienste betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Districts-Polizeybehörden des Regierungsbezirkes, welche mit den durch Ausschreibung vom 5ten April 1832 vorgeschriebenen halbjährigen Anzeigen über die Zu- und Abgänge der Bewerber um Gerichtsdiener- und ähnliche geringe Civildienste für das halbe Jahr 1839 noch im Rückstande sind, haben dieselben nunmehr binnen acht Tagen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

München, den 29. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die Nonnenmacher'sche Bande betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines höchsten Rescriptes des K. Ministeriums des Innern vom 17ten Jäner l. Js. geruht, dem berittenen Grenz-Oberaufseher Georg Buehl zu Bayerischzell, in Ansehung der von demselben am 6ten December vor. Js. bei Verhaftung mehrerer der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Individuen erprobten Umsicht in Leitung der ausgesendeten Streifmannschaft, und in Anerkennung des von ihm bei diesem Anlasse bethätigten erfolgreichen Muthes das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

München, den 28. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Königl. Landgerichte und Rentämter von Oberbayern.

(Die Kosten der Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung für 1839/40 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Königl. Behörden, bei welchen Kosten auf die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung 1839/40 erwachsen und aufzunehmen sind, welche dieselben aber bis jetzt noch nicht liquidirt haben, werden aufgefordert, die belegten Verzeichnisse hierüber binnen 14 Tagen zur Prüfung einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

München den 28. Jäner 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Mayer, Director.

v. Wenger, Secr.

(Die Erledigung des Beneficiums in Ottenhofen betreffend.)

Das schon seit dem Jahre 1825 erledigte Beneficium zu Ottenhofen, in der Pfarrey Forstinning, Decanats Schwaben und Königl. Landgerichts Ebersberg, soll demnächst wieder besetzt werden.

Die Gesuche um diese Pfründe sind im gegenwärtigen Erledigungsfalle binnen vier Wochen bei Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München, den 27. Jäner 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.

M. B. Sellmayr,
Domvicar und Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten Jäner d. Js. dem dermaligen Pfarrer zu Oberbaar, Landgerichts Rain, Priester Alois Schachner, die erledigte Pfarrey Oberegling, Kgl. Landgerichts Weilheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ferners haben Seine Königl. Majestät zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23ten Jäner d. Js. dem bisherigen Registrator und Expeditor bei dem bischöflichen Ordinariate Augsburg, Priester Christian Walter, die katholische Pfarrey Lechhausen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der unterm 8ten December v. J. zur Bewerbung ausgeschriebene Schuldienst zu Allach, K. Landgerichts München, wurde am 28ten Jäner d. J. dem Schullehrer Georg Dischner von Garching, und der hiedurch erledigte Schuldienst von Garching, Landgerichts München, dem

Digitized by Google

Schullehrer Karl Dolch von Unterſinning, Landgerichts Landsberg, verliehen.

Vermöge Beſchluſſes der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ddo. 30. Jäner l. Js. wurde Friedrich Biſchoff, als Freiherrl. von Crailsheim'ſcher Patrimonialgerichtshalter II. Claſſe zu Amerang, Kgl. Landgerichts Troſtberg, aufgeſtellt.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 13ten Jäner l. Js. dem dermaligen Alumnus im erzbiſchöflichen Seminär zu Freyſing Peter Wenndle aus Eken in Tyrol, das Indigenat des Königreiches allergnädigſt zu verleihen geruht.

Durch Regierungs-Entſchließungen vom 2ten Februar d. Js. wurde der dem Prieſter Friedrich Koch, Präſes und Prediger am Bürgerſaale dahier auf das Wildprecht'ſche Beneficium bei U. L. Frau dahier, — und am nämlichen Tage wurde der von dem Magiſtrate München dem Prieſter Friedrich Koch, Präſes am Bürgerſaale dahier, auf das Grieſer'ſche Beneficium bei Unſ. Lieben Frau dahier ausgeſtellten Präſentationen, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die eilfte Verlooſung der vierprocentigen Staatsſchuld betreffend.)

Nachſtehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen eilften Verlooſung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsſchuld.

Die Einlöſung der gezogenen Obligationen bei den einſchlägigen Schuldentilgungs-Caſſen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem Monate März l. J.

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. April l. J.

Die vierprocentigen Zinſen werden in beiden Fällen bis zum 1ten May l. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinſung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 24. Jäner 1840.

Königl. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

Buchner.

Pehl, Secr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	XIX	au porteur	3601 bis 3800
2	XXI	au porteur	4001 — 4200
3	L	au porteur	9801 — 10000
4	LVII	au porteur	11201 — 11400
5	LXI	au porteur	12001 — 12200
6	LXXV	auf Namen	14801 — 15000
7	LXXXIII	au porteur	16401 — 16600
8	XCV	au porteur	18801 — 19000
9	CIX	au porteur	21601 — 21800
10	CXXI	au porteur	24001 — 24200
11	CXXXVII	au porteur	27201 — 27400
12	CLI	au porteur	30001 — 30200
13	CLXVII	au porteur	33201 — 33400
14	CLXXXV	au porteur	36801 — 37000
15	CLXXXIX	au porteur	37601 — 37800
16	CXCI	au porteur	38001 — 38200
17	CCXI	au porteur	42001 — 42200
18	CCXIII	au porteur	42401 — 42600
19	CCXXVII	auf Namen	45201 — 45400
20	CCXXXIV	auf Namen	46601 — 46800
21	CCXLI	auf Namen	48001 — 48200
22	CCXLVI	au porteur	49001 — 49200
23	CCLX	auf Namen	51801 — 52000
24	CCLXI	auf Namen	52001 — 52200
25	CCLXXXII	au porteur auf Namen au porteur	56201 — 56230 56231 — 56330 56331 — 56400
26	CCLXXXV	auf Namen	56801 — 57000
27	CCXC	au porteur	57801 — 58000
28	CCXCIII	au porteur und auf Namen	58401 — 58600
29	CCXCVI	au porteur	59001 — 59200
30	CCXCIX	au porteur auf Namen	59601 — 59660 59661 — 59800

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Digitized by Google

(Die Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten bei den hiesigen Dulten betreffend.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Entschließung der K. Regierung von Oberbayern vom 5ten December v. Js. alle Kaufleute, welche die Dulten hiesiger Stadt und der Vorstadt Au beziehen wollen, bei Vermeidung des Ausschlusses von denselben, vor den zuständigen Behörden ein Zeugniß darüber vorzulegen haben, daß sie an ihrem Domicils-Orte einem Debitverfahren weder gegenwärtig unterliegen, noch früher unterlegen seyen, ohne sich mit ihren Gläubigern arrangirt zu haben.

München, den 21. Jäner 1840.

Königliche Polizey-Direction — Magistrat der K. Haupt- u. Residenz-Stadt München.

v. Menz, Polizey-Director. Dr. Bauer, Bürgermeister.

(Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchung gegen den Brantweinbrenner Joseph Kreile zu Schwabegg, Landgerichts Türkheim betreffend.)

Nach dem nunmehr in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse des K. Oberaufschlagamtes des vormaligen Oberdonaukreises vom 14ten März 1837 wurde der Brantweinbrenner Joseph Kreile von Schwabegg K. Landgerichts Türkheim wegen des Besitzes einer heimlichen Malzmühle zu einer Defraudations-Strafe von 300 Reichsthaler und zu den Kosten verurtheilt unter der Bestimmung, daß die heimliche Mühle zerstört werden solle.

In Gemäßheit des Malzaufschlags-Gesetzes vom 28ten July 1807 § XXI. wird dieß hiedurch in den Kreis-Intelligenz-Blättern des Königreiches dießseits des Rheines zur öffentlichen Anzeige gebracht.

Augsburg, den 23. Jäner 1840.

K. Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg.

v. Grauvogel, Oberbeamter. Heyland, Controleur.

Versteigerung.

In Folge höchster Anordnung wird der ärarialische Jagdbogen „Rottmannerau“

Donnerstag den 13ten Februar l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr

an den Meistbietenden verpachtet.

Die Pächthandlung geht unter Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung im Rentamts-Locale zu Erding vor sich, wozu Pachtlustige über ihre Zuläßigkeit sowohl als über den Umfang der Jagd ꝛc. täglich Aufschluß erhalten können.

Den 7. Jäner 1840.

Königl. Rentamt Erding u. Forstamt Haag.

Popp. Glaser.

(2)2.

Auf Antrag der sämtlichen Hypothekgläubiger werden nachstehende zur Verlassenschaft des Johann Buchstaller, Zieglermeister von Steinhausen gehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

I. das zwei Stock hohe Wohnhaus mit drei gewölbten Kellern, drei Zimmern zu ebener Erde und Küche und fünf Zimmern über eine Stiege laut jüngster Schätzung vom 28ten November v. Js. gewerthet auf 6000 fl.

II. ein Anbau mit drei Stallungen, einer Kammer, einem Tanzsaal, geschätzt auf 3000 fl.

III. einem Getreidestadel geschätzt auf 600 fl.

IV. 83 Dillingtrockenstädel „ „ 4000 fl.

V. drei Brennhäuser mit 5 Brennöfen 5000 fl.

VI. vier Gumpbrunnen geschätzt auf 200 fl.

VII. zwei Sommerhäuser

VIII. 2 Tagw. 1 Dec. 11 Bonität, geschätzt auf 802 fl.

IX. 5 „ 12 „ 11 „ geschätzt auf 2048 fl.

X. 3 „ 39 „ 11 „ geschätzt auf 1356 fl.

XI. 2 „ 43 „ — „ geschätzt auf 972 fl.

XII. 2 „ 71 „ 11 „ geschätzt auf 1084 fl.

XIII. 5 „ 68 „ 11 „ geschätzt auf 3156 fl.

XIV. 2 „ 38 „ 11 „ geschätzt auf 952 fl.

XV. 1 „ 3 „ 11 „ geschätzt auf 412 fl.

XVI. 1 „ 79 „ 11 „ geschätzt auf 716 fl.

XVII. 5 Tagw. 89 Dec. 11 Bonit. geschätzt auf 2356 fl.

XVIII. 2 „ 0 „ 2 „ geschätzt auf 500 fl.

Im Ganzen 33424 fl.

Zur Versteigerung dieser sämmtlichen Gebäude und Grundstücke, welche bis auf die letzten zwei Tagwerke theils leibrechtig theils freistiftig sind, ist auf Freitag den 20. März l. J. Vormittags von 9—12 Uhr hierorts Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Gerichts-Unbekannten sich mit gerichtlichen Zeugnissen über ihren Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach den §§ 98 bis 101 der Novelle vom 17ten November 1837 geschehe.

Vorstadt Au am 18. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Au.
In Abwesenheit des K. Landrichters,
Ströhlein, Assessor.

Auf Antrag der Creditoren wird das Anwesen der Nagelschmiedseheleute Georg und Maria Autenzeller dahier sammt realer Nagelschmiedgerechtsame am

Montag den 2ten März l. Js.

hiemit öffentlich an die Meistbietenden nach § 64 des Hypothekengesetzes v. J. 1825 zum erstenmal versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt mit dem Glockenschlage 12 Uhr, vorbehaltlich der Ratification der Creditoren.

Digitized by Google

Das Anwesen besteht aus dem im obern Markte bei der Kirche im sogenannten Schulgäßl befindlichen hellen und freundlichen Hause, enthaltend die Werkstätte, 2 Stuben, 5 Kammern, eine Küche, Speis, kleinen Keller, Holzschupfe und Brunnen, einer Kohlhütte und einem Hausgärtl zu 7 Dec. 12 Bon. es ist reluirt eigen und haften hierauf zum K. Rentamte an Scharwerkgeld, Stift 2 fl. 30 kr. dann 6 kr. Stift zur Kirche Miesbach, an gerichtsbekannten Schulden 2133 fl. und ist unterm 31. July v. Js. auf 1355 fl. gerichtlich gewerthet worden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen, und können die nähern Kaufsbedingnisse bis zu jenem Commissionstage hierorts erfragt, und das Anwesen besichtiget werden.

Zugleich werden alle unbekannten Creditoren jener beiden Debitoren hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bis zu jenem Commissionstage um so gewisser hierorts geltend zu machen, als an demselben außer dessen ohne Rücksichtnahme hierauf in diesem Schuldenwesen weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Den 27. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Vorladungen.

Appollonia Schaller, Wittwe des im Jahre 1818 zu Paßau verlebten Wasserbau-Werkmeisters Adam Schaller, starb dahier am 26ten October vor. Jrs. in einem Alter von 80 Jahren, und es konnten deren Intestat-Erben zur Zeit nicht ermittelt werden.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an den Nachlaß derselben machen wollen, aufgefordert, innerhalb 60 Tagen sich um so gewisser zu melden und ihre Erbs- oder andern Ansprüche geltend zu machen, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme auf sie weiter verfahren würde.

Den 17. Jäner 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Wirtl.

Die Inhaber der vermißten Urkunden über nachstehende Anlehen, als:

1) Stände-Anlehen vom Jahre 1796, Cat. Nro. 354. per 163 fl. 20 kr. à 4 Procent. Zinszeit 27. Jäner, vermöge Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern d. d. München 27. Jäner 1797, auf den Titl. Herrn Joseph Maria Peregrini Freiherr von Lerchenfeld-Amerland, ab den zur Hofmark Spielberg gehörigen Grund-Unterthanen lautend;
2) Stände-Anlehen vom Jahre 1798, Cat. Nro. 15. per 163 fl. 20 kr. à 4 Proc. Zinsz. 14. December, vermög Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern, d. d. München 14. December 1798, auf Titl. Freiherr von Lerchenfeld-Aham ab der inhabenden Hofmark Spielberg lautend, und
3) 1½ Steuer-Anlehen vom Jahre 1798, Cat. Nro. 32. per 97 fl. 9 kr. 3 pf. Zinszeit 4. Jäner, vermöge Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern, d. d. München 4. Jäner 1799, auf Baron Lerchenfeld-Aham'sche Hofmark Spielberg lautend;

Digitized by Google

werden hiemit auf Antrag des Handelsmannes Schmaya Mayer, welchem diese Forderungen von dem kgl. Kämmerer Max Freiherrn von Lerchenfeld cedirt worden, aufgefordert, selbe innerhalb 6 Monaten a dato um so sicherer vorzuzeigen, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als dieselben sonst auf weiteren Antrag für kraftlos erklärt würden.

Den 7. Jäner 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Hutter.

Der Theatiner-Hofkirche zum heil. Cajetan fehlt eine Urkunde, der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München am 27. July 1827 derselben ausgestellt über ein neues Anlehen à 3 Procent aus ältern umgeschriebenen Obligationen Cat. Nro. $\frac{15}{4493}$ per 330 fl. Zinszeit 1. Juny.

Auf Antrag des Kgl. Obersthofmeisterstabes als Administrations-Stelle für das Vermögen genannter Hofkirche, wird der Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser vorzuzeigen, und die allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 7. Jäner 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Listmayer.

Johann Bedacht, Taglöhnerssohn von Landsham, Kgl. Landgerichts Ebersberg, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit nach Erkenntniß des Kgl. Appellations-Gerichts für Oberbayern vom 24ten December 1839, Nro. 2449 aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten.

Den 3. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Erding.

(3)2. Bartsch, Landrichter.

Nachdem die als ausschließender Erbe in der Verlassenschaft des Joseph Hahnrieder betheiligte Apollonia Märkl weder selbst, noch auch eine eheliche Descendenz von ihr ungeachtet der Aufforderung vom 9ten December v. J. (Int. Bl. v. Oberbayern Nro 52. und bayer. Landbötin Nro. 151 von 1839) sich gemeldet hat, und daher die vorliegende Rückfallserbschaft nunmehr auf die nächsten Verwandten hinüber fällt, nach der Actenlage aber zu diesen Verwandten jene des vierten Grades zählen, so ergeht, da von der mütterlichen Seite des Erblassers her die so erbsfähigen Befreundeten sich bereits legitimirt haben, hiemit nunmehr auch an die Verwandten väterlicher Seits des Josepy Hahnrieder, insbesondere aber an die beiden Söhne des ehemaligen Bäckers Sebastian Hahnrieder zu Haimhausen, Namens Michael und Johann

Digitized by Google

Georg Hahnrieder bei ihrer ermittelten Erbsfähigkeit die Aufforderung: binnen dreißig Tagen ihren Erbsanspruch dahier um so sicherer geltend zu machen, als sonst ohne weitere Rücksicht auf dieselben der vorliegende Rückfall unter die gedachten Verwandten mütterlicher Seits, vertheilt werden wird.

Den 28. Jäner 1840.

Gräflich Buttler,sches Patrimonial-Gericht Haimhausen,
Königl. Landgerichts Dachau.

Blab, Patrimonialgerichtshalter.

Steckbrief.

In der Nacht vom 29ten auf den 30ten v. Mts. wurde in der Wohnung des Privatier Joseph Weber von hier eingebrochen, und Nachbenanntes entwendet:

1) Zwei Obligationen von dem Münchner städtischen Versatzamt ungefähr Ende September 1839 auf die Joseph Weber'sche Eheleute von Tölz ausgestellt, wovon die eine auf 2000 fl. und die andere auf 3000 fl. in Summa auf 5000 fl. lautete,

2) zwei Rollen Kronenthaler in einem gewöhnlichen unverschriebenen grauen Concept-Papier eingerollt, die eine mit 74 Stück, und zwei Sechser, die andere mit 14 Stück, zusammen im Betrage zu 237 fl. 48 kr. Dieselben bestanden größtentheils aus alten österreichischen, und einigen bayerischen Kronenthalern;

3) in einem doppelten Geldbeutel aus grünem Kameelgarn mit zwei messingenen Ringen in verschiedenen Geldsorten 60 fl.
Der Geldbeutel hat einen Werth von 9 kr.

4) eine feingearbeitete silberne Halskette mit 16 Gängen. Dieselbe hat eine lange viereckigte Schließe mit einer Verzierung von Laubwerken, und rothen Steinchen. Die Verzierung läßt sich aufschieben, und es ist darunter die Capsel vergoldet, Werth 18 fl.

5) eine mittelmäßig fein gearbeitete silberne Schnürkette zu fünf Ellen mit einem großen Stift, an dem sich oben ein grüner Stein befindet, und der unterhalb vergoldet ist. An dieser Kette hingen drei Zeichen von Silber, von denen das eine eine Feige, das andere ein Herzchen, und das dritte eine Art Balsambüchschen vorstellt, Werth 18 fl.

6) eine große Holzhacke mit einem neuen drei Schuh langen Stiel von sogenanntem Mehlbaumholz mit einem sogenannten Haus zum Schlagen, Werth 48 kr.

Digitized by Google

7) ein Vermögenszeugniß von dem K. Landgerichte München ungefähr zu Jacobi 1839 für Joseph Weber auf 9800 fl. ausgestellt, Werth

Einiger Verdacht fällt nebst andern auf den Vaganten Johann Fuchs, von Fischbach.

Derselbe ist von mittlerer Größe und hagerer Statur, hat schwarze Augen, kleine Nase und solchen Mund, braune Haare und Backenbart, und trägt einen blonden Schnurbart.

Man ersucht auf die entwendeten Effecten Spähe zu verfügen, den Johann Fuchs aber, welcher sich beschäftigungslos herum treibt, im Betretungsfalle zu] arretiren, und hieher zu liefern.

Den 1. Februar 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 30. Januar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅝
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	81	79
Bank-Actien Div. I. Sem.	595	590

München den 5. Februar 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	—
detto. à 3½ » prt.	100⅝	100½
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	599	596
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84½	—
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat December im Jahre 1839.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl. kr.	pf.	Roggens Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggens Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	2	3	—	5	—	4	—	4	3	—	9	8½	8	9	8½	10	7	
Aichach	5	1½	3	1½	—	—	2	1½	5	1½	9	8	8	7	10	9	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	½	2	—	—	—	9½	—	—	—	8¾	—	—	—	
Au	4	2	3	—	—	—	2	2½	5	—	10	9	10	9	10	8	—	—	
Berchtesgaden	4	3	2	1½	7	1	2	1½	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	—	—	2	3	5	—	9½	9	—	—	9	8½	—	—	
Burghausen	5	1	2	1	6	—	2	1	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau	4	3½	3	—	5	½	2	1½	5	½	9½	9½	8	8	10	9	—	—	
Ebersberg	4	½	3	—	6	3½	4	5	—	—	9	9	8½	8	10½	9½	—	—	
Erding	4	2½	3	1½	6	1½	2	1	—	—	9½	—	—	—	9½	—	—	—	
Freising	4	1½	3	½	—	—	2	2½	5	1	9½	9	8½	8	10	9	—	—	
Friedberg	5	½	2	2	—	—	3	½	4	2½	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Haag	4	3	3	—	6	2	3	2	4	3	—	—	8½	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	4	—	3	—	6	—	2	3	—	—	8	—	8	—	9	9	—	—	
Landsberg	4	3	3	½	—	—	2	3½	5	—	9¼	—	—	—	8½	—	—	—	
Laufen	4	—	2	1½	4	2½	2	½	—	—	9	9½	8½	8	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	7	—	3	—	—	—	10	—	8½	—	9	—	12	7½	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizens- u. Roggens-Mehl.
Moosburg	4	1½	2	1½	—	—	2	2½	—	—	9½	9½	8	8	10	9	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	—	2	1	—	—	9	—	—	—	—	9	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	1½	5	2	—	—	8	—	9½	—	10	6½	
Pfaffenhofen	4	2	2	3½	4	1½	2	1½	—	—	9	8½	8	7	10	9	—	—	
Rain	4	2	3	—	5	—	3	—	5	2	10	9½	8	—	10	8½	—	—	
Reichenhall **)	6	—	4	2	—	—	3	3½	5	1	9	—	—	—	—	9	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	3	3	—	—	—	2	2	5	—	9½	9	8	6	9	7	10	7	
Schongau	5	3½	3	3½	6	2½	2	3½	4	3	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	3½	3	1½	5	3½	2	1½	—	—	9½	9½	8	8	10	10	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	6	—	3	2	—	—	—	—	9½	8½	10½	8½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	4	—	2	2	5	—	2	2	—	—	9	8½	8½	8	8	7	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	2	2½	4	3	9½	9	8½	8½	9	9	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	2	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	2	5	5	1	—	9	—	7	—	7	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	9	—	10	6	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	5	½	3	1½	7	3½	3	1½	—	—	9½	9	8½	8	8½	8½	—	—	
Werdenfels	4	3½	3	1	6	2½	4	1	4	3	9½	9	8½	7½	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	3	3	1	—	—	2	3	4	1	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	2½	3	—	6	2	2	2	5	—	9½	8½	8½	7	9½	7½	11½	7½	
Ingolstadt, »	4	2½	2	5	5	2½	2	3½	5	2½	9½	9	—	—	12	11	12	—	
Prien, Herrschaftsger.	5	3	2	3	—	—	2	3	4	3	—	—	8	8	8	8	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissar.	Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:												zu	4	Gn.	76	Pfd.	87	fl.	37 kr.
Straubing, Stadtmagistrat	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	73	»	79	»	17 »
Deggendorf, » »	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	4	»	39	»	84	»	8½ »
Regen, Marktsmagistrat	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	zu	5	»	14	»	79	»	46 »

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	1	Febr.	8	158	166	166	—	16	40	15	43	14	50	6	122	128	128	—	10	39	10	15	9	35
Berchtesgaden	23	Jäner.	31	110	141	84	57	17	24	17	—	16	46	16	29	45	28	17	10	48	10	30	10	7
Bruck	30	—	8	95	103	85	18	16	27	15	48	14	39	11	37	48	41	7	10	22	10	6	9	45
Erding	30	—	182	493	675	629	46	15	30	15	—	14	—	26	46	74	60	14	10	13	10	—	9	50
Freising	31	—	40	223	263	254	9	15	30	14	50	14	3	—	61	61	61	—	10	20	9	58	9	56
Friedberg	30	—	10	55	65	55	10	16	45	15	40	14	8	12	51	69	57	12	10	14	10	1	9	48
Geisenfeld	27	—	31	98	129	113	16	15	23	13	44	12	5	4	33	37	37	—	9	30	9	20	9	15
Ingolstadt	1	Febr.	18	527	545	543	2	14	45	14	9	13	39	4	108	112	112	—	10	23	10	14	10	1
Kraiburg	25	Jäner.	—	25	25	25	—	15	12	15	—	14	30	—	13	13	13	—	9	—	8	30	8	--
Landsberg	1	Febr.	80	364	444	281	163	16	43	15	15	12	58	65	169	234	151	83	11	—	10	53	10	7
Moosburg	28	Jäner.	42	317½	359½	345½	14	15	43	14	34	12	56	6	27	33	33	—	10	12	9	52	9	35
Mühldorf	28	—	—	11	11	11	—	15	6	14	24	14	—	—	14	14	14	—	—	—	9	—	—	—
München	1	Febr.	418	2469	2887	2315	572	16	48	16	1	15	28	282	635	917	785	133	10	48	10	30	10	10
Murnau	1	—	29	56	85	45	40	20	18	19	—	17	30	16	39	55	42	13	12	12	11	30	10	42
Neuötting	29	Jäner.	—	19	19	19	—	15	24	14	44	14	—	—	4	4	4	—	8	42	8	25	8	—
Pfaffenhofen	28	—	17	124	141	141	—	15	25	14	3	12	31	11	52	63	63	—	9	22	9	9	9	—
Pöttmes	28	—	11	31	42	37	5	15	48	14	57	14	—	2	26	28	25	3	10	—	9	30	9	—
Rain	1	Febr.	—	35	35	35	—	16	20	15	30	14	30	—	28	28	28	—	10	42	10	15	9	30
Reichenhall	31	Jäner.	--	42	42	42	—	16	30	16	15	16	—	—	28	28	28	—	9	20	9	—	—	—
Rosenheim	30	—	63	112	175	121	54	16	26	15	24	14	10	23	92	125	105	20	9	34	9	9	8	40
Schongau	28	—	14	83	97	56	41	19	42	18	5	16	8	2	49	51	39	12	12	30	11	55	11	14
Schrobenhausen	30	—	3	34	37	37	—	16	31	16	—	15	36	6	42	48	43	5	10	—	9	48	9	36
Traunstein	25	—	2	140	142	142	--	15	36	15	12	14	24	12	116	128	128	—	9	--	8	48	8	12
Wasserburg	29	—	10	24	34	29	5	15	46	15	17	14	52	12	159	171	159	12	9	34	9	14	8	36
Weilheim	30	—	50	75½	125½	91½	34	19	32	17	14	14	48	11	64	75	65	10	12	—	10	50	9	36
		*b. Kern.	25	10	35	31	4	19	32	17	12	14	48											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	1	Febr.	—	102	102	102	—	11	51	10	53	10	14	1	248	249	249	—	4	51	4	22	4	5
Berchtesgaden	28	Jäner.	5	--	5	—	5	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	30	—	41	184	225	214	11	12	2	11	22	10	28	5	144	147	133	14	4	43	4	35	4	27
Erding	30	—	324	848	1172	1083	89	12	54	12	—	11	—	23	92	115	113	2	5	—	4	42	4	30
Freysing	31	—	23	115	138	118	20	12	46	11	47	10	44	22	291	313	291	22	5	14	4	58	4	41
Friedberg	30	—	4	13	17	11	6	11	40	10	26	9	10	8	104	112	104	8	4	59	4	28	4	19
Geisenfeld	27	—	12	25	37	37	—	10	56	9	56	8	56	—	24½	24½	24½	—	4	39	4	31	4	23
Ingolstadt	1	Febr.	—	140	140	137	3	11	4	10	46	10	22	6	152	158	158	—	4	43	4	35	4	29
Kraiburg	25	Jäner.	—	21	21	21	—	10	30	10	—	9	30	—	23	23	23	—	5	—	4	30	4	--
Landsberg	1	Febr.	59	399	458	360	98	12	45	11	31	11	13	77	198	275	263	12	4	43	4	30	4	17
Moosburg	28	Jäner.	5	211½	216½	190½	26	12	39	11	32	10	23	8	103	111	102	9	4	48	4	28	4	11
Mühldorf	28	—	—	6	6	6	—	10	—	9	—	8	—	—	10	10	10	—	4	36	4	24	4	18
München	1	Febr.	794	2659	3453	2812	630	13	15	12	47	12	11	112	682	794	771	23	5	25	5	15	5	1
Murnau	1	—	1	3	4	3	1	—	—	10	30	—	—	49	63	112	88	24	5	45	5	6	4	45
Neuötting	29	Jäner.	—	3	3	3	—	9	6	9	2	9	—	—	24	24	24	—	4	58	4	35	4	24
Pfaffenhofen	28	—	18	28	46	46	—	11	24	11	8	11	—	—	121½	121½	121½	—	4	48	4	31	4	15
Pöttmes	28	—	—	21	21	21	—	11	—	10	16	9	12	2	22	24	20	4	4	37	4	18	4	—
Rain	1	Febr.	—	37	37	37	—	10	30	9	30	8	30	—	31	31	31	—	4	30	4	15	4	—
Reichenhall	31	Jäner.	—	84	84	84	—	12	12	12	—	11	48	—	10	10	10	—	—	—	5	12	—	—
Rosenheim	30	—	21	48	69	47	22	9	58	9	—	8	12	51	111	162	149	13	5	28	4	57	4	28
Schongau	28	—	10	28	38	17	21	13	8	12	50	11	—	10	23	33	23	10	5	10	5	—	4	4
Schrobenhausen	30	—	—	5	5	5	—	10	—	9	58	—	—	8	42	50	45	4	4	50	4	35	3	24
Traunstein	25	—	—	61	61	61	—	10	36	9	48	9	—	—	192	192	192	—	5	12	4	36	4	—
Wasserburg	29	—	—	6	6	6	—	—	—	9	16	—	—	—	33	33	33	—	5	48	5	18	4	54
Weilheim	30	—	—	20	20	20	--	12	15	11	24	10	30	—	79	79	79	—	5	24	4	58	4	30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N°. 7. den 14. Febr. 1840.

Inhalt.

Wahrung der Bauconcurrenz-Rechte bei Zehentablösungen. — Haus-Collecte für die Gemeinde Haborf, K. Landgerichts Starnberg, und die Gemeinde Oberschönbach, K. Landgerichts Aichach, wegen erlittenen Hagelschadens. — Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes. — Erledigung der Pfarreyen Oberdaar, K. Landgerichts Rain, und Unteralting, K. Landgerichts Starnberg. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Armenbad-Spital zu Gastein. — Dienstes-Notizen. — Namens-Veränderung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigung. — Cours der bayer. Staatspapiere.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden unmittelbare Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen und Besitzer geistlicher Pfründen in Oberbayern.

(Die Wahrung der Bau-Concurrenz-Rechte bei Zehentablösungen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem von dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen in Anwendung gebrachten Grundsatze wird die Last des Zehentherrn zu Kirchen- und Pfarrhausbauten beizutragen, durch die Ablösung fixirter Zehentgefälle des Staats auf denjenigen überbürdet, welcher die Zehentschuldigkeit ablöst.

Hiedurch kommen die Pfarreybesitzer und die Kirchenstiftungen bei Concurrenzen der Decimatoren öfter in den Fall, daß sie es anstatt mit Einem mit vielen Decimatoren zu thun haben, und daß diejenigen, welche den Beitrag leisten sollen, diese Pflicht in Abrede stellen werden, weil sie glauben, mit Entrichtung der Zehentablösungs-Summe alle weitere Verbindlichkeit abgetragen zu haben.

Die K. Regierungskammer der Finanzen hat nun zwar angeordnet, daß

„bei Ablösungen fixirter Zehentgefälle stets „in dem Kaufvertrage bedungen werden müsse „daß die auf denselben allenfalls haftende „Verbindlichkeit der Concurrenzleistung zu „Kirchen-, Pfarrhaus- oder anderen Bauten „auf die Ablöser übergehe."

(Entschließung vom 14. März 1826 Nr. 4.)

Digitized by Google

Auch hat das K. Appellationsgericht für Oberbayern den 9ten März 1838 angeordnet, daß wegen des bei Zehentablösungs-Verhandlungen als wesentlich betheiligt zu betrachtenden Stiftungs-Vermögens die Kirchen-Stiftungs-Verwaltungen und Besitzer geistlicher Pfründen stets rechtzeitig in Kenntniß gesetzt und zu Wahrung ihrer Rechte aufgefordert werden sollen.

(Intell. Bl. für Oberbayern 1838 S. 447.)

Damit jedoch auch von Seite der Stiftungs-Verwaltungen und der Besitzer geistlicher Pfründen, welche auf Concurrenz der Decimatoren in Baufällen der Kirchen, Pfarrwohnungen, Meßnerhäuser u. dgl. Anspruch zu machen haben, nichts versäumt werde, diese ihre Rechte gehörig zu vertreten, wird diesen hiemit von Obercuratel aufgetragen, wie folgt:

1) Nach § 22. Nro 5. verglichen mit § 99. Nro. 2. eben dieses Hypothekengesetzes sind zwar die auf der Sache vermöge eines speziellen Rechtstitels (hier des Kaufvertrages) haftenden Lasten von dem Hypotheken-Amte ohne Aufforderung einzutragen, weil in dem Falle, als statt des Kaufschillings von dem Uebernehmer bestimmte künftige Leistungen bedungen worden sind, die Einträge auch ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten vorzunehmen sind, und weil die Verpflichtung zur Concurrenz in den gesetzlich bestimmten Fällen eine künftige Leistung ist, welche einen Theil des Kaufschillings surrogirt, indem dieser offenbar größer wäre, falls diese Leistung nicht statt finden müßte.

2) damit jedoch nicht durch irgend ein Versehen die Kirchen-Stiftungen, Pfarreyen, Beneficien und Schulen in Rechtsstreite verwickelt werden, welche, wenn sie auch gewonnen werden, stets mit Auslagen verbunden sind, so werden alle Stiftungs-Verwaltungen und Pfründe-Besitzer von Oberbayern hiedurch von Obercuratelwegen beauftragt, bei jeder ihnen bekannt werdenden Zehentablösung das Recht der Bauconcurrenz sogleich auf den Real-Besitzungen des Ablösenden, soweit dieselben bisher zehentbar und somit Bauconcurrenzpflichtig waren, bei dem betreffenden Hypothekenamte anzumelden.

3) Saumselige Pfründe- und Stiftungsverwalter haben, wenn die verwalteten Stiftungen und Pfründen dadurch in Nachtheil gerathen, die Regreßnahme nach der Strenge des Gesetzes zu erwarten.

4) Was die seit dem Bestehen des Hypothekengesetzes schon erfolgten Zehentablösungen betrifft, so wird den K. Landgerichten das darüber von den Finanz-Rentämtern bezüglich auf die Ablösungen der dem Staate angehörig gewesenen Zehenten hergestellte Verzeichniß mitgetheilt werden. Dieselben haben von Stiftungs-Curatelwegen, da, wo es bisher unterblieben seyn sollte, die Anmeldung dieser Leistung zu dem Hypothekenbuche sogleich zu veranlassen. Da, wo ein rentamtliches Verzeichniß mehrere Landgerichte berührt, ist die auszugsweise Mittheilung dem betreffenden Landgerichte sofort zu machen, welches gleichfalls zu geschehen hat, wenn eine gesonderte Stiftungsverwaltung, Kirchenverwaltung oder ein Pfründebesitzer betheiligt ist, welcher nicht unter der Curatel des K. Landgerichts steht.

Digitized by Google

5) Zehentablösungen, welche nicht der Staat, sondern andere bisherige Zehentherrn veranlaßt haben, sind aus den Kaufsbriefs-Protokollen zu recherchiren, und die Anmeldung dieser Leistung in dem Hypothekenbuche vorzukehren.

Die Untercuratelen, Stiftungs-Verwaltungen und Pfründe-Inhaber werden diese zur Sicherung der Stiftungs-Gerechtsame höchst nöthige Maßregel mit allem jenen Eifer vollziehen, der von ihrem regen Pflichtgefühle zu erwarten ist.

Ueber den Vollzug ist nach drei Monaten Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

München, den 10. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Haus-Collecte für die Gemeinde Hadorf, K. Landgerichts Starnberg, und die Gemeinde Oberschönbach, K. Landgerichts Aichach, wegen erlittenen Hagelschadens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Gemeinde Hadorf, K. Landgerichts Starnberg, und die aus den Ortschaften Unter- und Oberschönbach, aus dem Weiler Mangelsdorf und der Einöde Mittelhamm bestehende Gemeinde Oberschönbach, K. Landgerichts Aichach, haben im Laufe des Sommers 1839 durch Hagelschlag einen so bedeutenden Schaden erlitten, daß derselbe namentlich in der Gemeinde Oberschönbach an den Winterfrüchten ein totaler ist, und an den Sommerfrüchten auf $\frac{3}{4}$tel und $\frac{7}{8}$tel sich beläuft.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Berücksichtigung dieses grossen Unglückes, wovon die genannten Gemeinden betroffen wurden, eine Sammlung in den Regierungsbezirken von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg allergnädigst zu bewilligen und zugleich auszusprechen geruht, daß der Gesammt-Ertrag dieser vereinigten Collecte nach einem hiefür festgesetzten Verhältnisse, unter die beiden Gemeinden vertheilt werden solle.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes ergeht daher an die K. Districts-Polizeybehörden von Oberbayern hiermit der Auftrag, die Vornahme einer Haus-Collecte ungesäumt einzuleiten und dafür zu sorgen, daß dieselbe binnen sechs Wochen vom Tage der gegenwärtigen Ausschreibung an vollständig beendiget sey.

Die K. Districts-Polizey-Behörden haben nach Ablauf dieser Frist den Ertrag der Gesammt-Collecte berichtlich anzuzeigen, denselben aber bis auf weitere Verfügung in Verwahr zu behalten.

München, den 5. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Bestimmung des § 62. der allgemeinen Feuerordnung vom 30ten März 1791 (Döllingers-Verordnungen-Sammlung Band XIII. S. 996 und folg.) wonach jeder Hausinhaber in Städten und Märkten, sowohl zur Sommers- als Winterszeit beständig einen grossen Zuber (Bottiche) voll Wasser im Hause oben unter dem Dache aufzubehalten hat, um im Falle eines Brandunglückes sogleich hievon Gebrauch machen zu können, — nach gemachten Erfahrungen nicht allenthalben beachtet wird, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, diese Bestimmung hiemit in Erneuerung zu bringen, und sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern zum angemessenen Vollzuge und dessen anhaltenden Ueberwachung durch die vorschriftsmässig anzuordnende Feuerbeschau aufzufordern.

Zugleich werden die von dem K. Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle bekannt gegebenen Bemerkungen des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern über das Aufbewahren von Wasser in Bottichen und resp. die Verhinderung des Gefrierens des letztern, als im Interesse der Feuerpolizey höchst beachtenswerth, der Darnachachtung wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie folgt:

„In sehr vielen Königlichen und Communalgebäuden wird während des Sommers Wasser in Bottichen aufbewahrt, um dasselbe bei einem entstehenden Brande benützen zu können.

Dieses Wasser wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entstehung der Brände grösser, und ein entstandener Brand häufig schwieriger zu löschen ist, wegen des Gefrierens entfernt. Würde man dieses Wasser mit Salz (Kochsalz) oder dem Mutterlaugensalze der Salinen sättigen, so würden sich folgende Vortheile ergeben:

1) Diese Salzauflösungen gefrieren nicht bei den Temperaturen unserer Winter.
2) Die Salzauflösungen faulen nicht oder weniger als gewöhnliches Wasser, und disponiren auch die hölzernen Gefässe weniger zur Fäulniß; es halten daher die Bottiche länger.
3) Dieselben verdünsten weniger als gewöhnliches Wasser, bedürfen daher keiner so häufigen Erneuerung, und
4) endlich ist die Wirksamkeit dieser Salzauflösungen bei Weitem größer als die des gewöhnlichen Wassers.

Die Kosten der Ausführung dieser Maaßregel stehen nicht im Mißverhältnisse zu den erzielten Vortheilen, besonders wenn man erwägt daß man gemeines Steinsalz oder die aus Kochsalz und salzsaurer Bittererde bestehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann."

München, den 2. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Oberbaar, K. Landgerichts Rain betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die katholische Pfarrey Oberbaar, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts und Decanats Rain, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über 3 Ortschaften, zählt 295 Seelen und eine Schule, und wird von dem jeweiligen Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Renten 549 fl. 22½ kr.
Die Lasten 9 = 15½ =

Der Oeconomie-Betrieb erfordert an Dienst-Personal zwei Knechte und zwei Mägde, an Viehstand 5 Pferde, 2 Ochsen, 3 Kühe und 6 Stück Jungvieh.

Das Uebernahms-Capital wird auf 500 — 700 fl. angegeben.

München, den 7. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Unteralting, K. Landgerichts Starnberg, betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die katholische Pfarrey Unteralting in der erzbischöflichen Diöcese München-Freysing, K. Landgerichts Starnberg und Decanats Egenhofen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über vier Ortschaften, zählt zwei Schulen und 749 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die jährlichen Renten sind nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 707 fl. 39¼ kr., die Lasten auf 40 fl. 45¼ kr. angegeben.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen vier Wochen zu übergeben.

München, den 10. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußi„sches, d. i. Beyträge zur Würdigung des politi„schen Zustandes der preußischen Rheinprovinz, er„stes Heft, Würzburg in Commission der Stahel„schen Buchhandlung" betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadtcommissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Rheinpreußi„sches, d. i. Beyträge zur Würdigung des po-

Digitized by Google

„lltischen Zustandes der preußischen Rheinpro„vinz, Erstes Heft, Würzburg in Commission „der Stahel'schen Buchhandlung," wurde durch Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 1ten Februar l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 8. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Das Armenbad-Spital zu Gastein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zuschrift der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu Linz vom 18ten Jäner l. Js. wird, dem Wunsche dieser Stelle entsprechend, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Insbesondere haben sich die Kgl. Districts-Polizey-Behörden, die Gerichts-Aerzte und das übrige ärztliche Personale, die Armenpflegen und die Verwaltungen der Wohlthätigkeits-Anstalten und Krankenhäuser nach dem Inhalte dieser Zuschrift genauest zu achten.

München, den 9. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

„Der beschränkte Raum des Armenbad-Spitales zu Gastein und der seit einigen Jahren vermehrte Andrang armer Curgäste, insbesondere aber der Umstand, daß viele derselben ohne aller Rücksicht auf die Zeit und sonstige Verhältnisse häufig auch ohne gehöriger Nachweisung der stiftungsmäßigen Erfordernisse herbeikommen, somit vielfache Verlegenheiten für sich gleich wie für die Spitals-Commission und eine höchst unliebsame Störung des ordnungsmäßigen Vorganges verursachen, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, als unabänderliche Richtschnur festzusetzen, daß eine arme nach vorläufigem Erkenntnisse eines Arztes des Gebrauches der Gasteiner Heilquellen bedürftige Kranke die Aufnahme in das Armenbadspital mittelst einer an die Spital-Commission gerichteten und mit dem ärztlichen Atteste, ferner mit der ortsobrigkeitlichen Bestätigung der Armuth, so wie des beizubringenden Geldbetrages von mindestens zehn Gulden K. M. W. W. belegten Bittschrift, welche von der Ortsbehörde unmittelbar an das k. k. Pfleggericht zu Gastein zu befördern ist, anzusuchen, und auf diesem Wege den Bescheid der Spital-Commission, ob die Aufnahme dem Bittsteller zugestanden werden könne, und an welchem Tage derselbe sich einfinden soll, ordnungsmäßig abzuwarten habe."

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4ten dem bisherigen Pfarr-Curator in Pieting, Kgl. Landgerichts Reichenhall, Priester Joh. Evang. Walmgruber die erledigte katholische Pfarrey Oberammergau, Kgl. Landgerichts Werdenfels, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. dem bisherigen Pfarrer von Grimolsried, Landgerichts Türkheim, Priester Michael Hartmuth, die katholische Pfarrey Schwabhausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 6ten Februar l. Js. wurde der von dem hochwürdigen Herrn Erzbischof von München-Freysing, in Folge des ihm von dem Magistrate Mittenwald für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall eingeräumten Präsentations-Rechtes, dem bisherigen Cooperator von Seeon, K. Landgerichts Trostberg, Priester Xaver Segfritz, auf das Beneficium Mittenwald, Kgl. Landgerichts Werdenfels, ausgestellten Präsentation in Folge höchster Genehmigung vom 20ten vor. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Entschließung der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 2ten Februar h. Js. wurde Friedrich Bischoff als Freiherrlich von Crailsheimischer Patrimonialgerichtshalter IIter Classe zu Hartmannsperg, K. Landgerichts Trostberg, bestätiget.

Namensveränderung.

Laut höchsten Rescripts des Kgl. Ministeriums des Innern vom 4ten Febr. l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von dem Kupferschmiedmeister Joseph Böttl in Ingolstadt an Kindesstatt angenommene Catharina Gensberger, vorbehaltlich der Rechte Dritter, den Familien-Namen ihres Adoptiv-Vaters statt ihres bisherigen annehmen dürfe.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die inländische Seidenzucht betreffend.)

Diejenigen Seidenzüchter aus Oberbayern, welche im kommenden Frühjahre Maulbeerbäume, Maulbeerbaum-Saamen und Seidenraupeneyer unentgeltlich, jedoch nur zum eigenen nachzuweisenden Gebrauche, zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche längstens bis den 15ten März d. Js. an das unterzeichnete General-Comité gelangen lassen; wobei bemerkt wird, daß früher einlaufende Gesuche auch den Vorzug erhalten werden.

Die Seidenzüchter der übrigen Kreise, belieben sich an ihre einschlägigen landwirthschaftlichen Kreis-Comités zu wenden, welche sich deßwegen, im Falle sie selbst dem Begehren nicht entsprechen können, mit dem General-Comité sowohl über die Sendungen als über deren Geldrückvergütungen aus Kreisfonds ins Benehmen setzen werden.

München, den 6. Februar 1840.

Das
General Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
v. Stichaner.
Hofstetten.

(Vertheilung russischen Säe-Leins betreffend.)

Gegen ermäßigten Ersatz des Ankaufspreises und der Frachtkosten wird auch heuer wieder eine Parthie russischen (sogenannten Rigaer) Säeleins an die Landwirthe von Oberbayern zum nachweislichen eigenen Anbau desselben — doch nicht in minderen Quantitäten als zu einem halben Metzen, bayer. Schäffelmaßes — abgegeben. —

Ausbaulustige wollen ihren allenfallsigen Bedarf, schriftlich und in Bälde, dem unterzeichneten General-Comité (im Locale des landwirthschaftlichen Vereins zu München, Türkenstrasse Nro 2) anzeigen, indem die Abgabe nach der Reihenfolge der Anmeldung statt findet.

München, den 6. Februar 1840.

General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern als Kreis-Comité von Oberbayern.

v. Stichaner.

Hofstetten.

Bekanntmachung.

Philipp Schrödl, Fischerbauer von Kirchanger, hat sich der selbst Bewirthschaftung seines Anwesens freiwillig begeben, und sie im Einverständnisse mit seinen Angehörigen dem Stiefsohne Mathias Sellmair übertragen.

In Folge dessen wird nun öffentlich bekannt gemacht:

daß Philipp Schrödl nichts mehr unternehmen darf, was Bezug auf die Leitung seines Anwesens nimmt, und daß er rechtsverbindlich weder Verträge abschließen noch Schulden contrahiren könne, so daß diejenigen, die sich mit ihm einlassen oder ihm borgen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie keine Befriedigung erhalten.

Den 27. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. G. Ueberreiter, Landrichter.

Versteigerungen.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Sebastian Kranz gehörige Waarenlager nebst Werkzeug, bestehend aus verschiedenen Gattungen Stock- und Hänguhren, eine Regulir-Uhr, goldenen Cylinder-, Repetir- und Damenuhren, wird am

Mittwoch den 19ten Februar l. J.

in der Windenmacherstrasse Nro. 750 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 3. Februar 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.

Reber.

Nachdem die K. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern als Obercuratel den von der Gemeindeverwaltung Wartenberg beantragten Verkauf des Marktschreiberanwesens mit Entschließung vom 21ten October 1839 gnädigst genehmigt hat, so wird dieses Anwesen zum Verkaufe im Versteigerungswege hiemit ausgeschrieben.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus einem ganz gemauerten im Erdgeschoße mit einem Keller, im unteren Stockwerke mit zwei heitzbaren und zwei unheitzbaren Behältnissen nebst Küche und Speise, im oberen Stockwerke mit drei heitzbaren und einem unheitzbaren Behältnisse nebst Küche und Speise, dann mit einem Dachladen versehenen und mit Schar-

Digitized by Google

schindeln gedeckten Wohnhause, welches um 2000 fl. geschätzt, und um 1500 fl. assecurirt ist, Haus Nro. 37. mit 45 Decim. Gartengrund,

b) aus dem sogenannten Prezneriſchen Jahrtagsacker Cat. Nro. 1834. per 1 Tagwerk 55 Dec. geschätzt auf 100 fl.

c) aus den sogenannten Langholzantheilen per sieben Tagw. 58 Decim. geschätzt auf 226 fl.

Die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben und Lasten bestehen nach rentämtlicher Specification

a) auf dem Wohnhause und Garten
zum K. Rentamte:
einfache Hausſteuer — fl. 47 kr. — pf.
einfache Grundſteuer — " 2 " 1 "
zur Marktskammer Wartenberg:
Elfingergütl — " 15 " — "
Maysteuer — " 5 " 3 "
zur Kirche Vatersdorf:
eingelegte Gilt 1 fl. 8 kr. 2 pf.

b) auf dem Prezneriſchen Jahrtagsacker
zum K. Rentamte:
einfache Grundſteuer — " 8 " 3 "
zur Kirche Wartenberg:
jährliche Stift: 5 fl. — " — "

c) auf den Langholztheilen
zum K. Rentamte:
jährliche Stift — 53 " — "
Mayerschaftsfrist — 7 " — "
einfache Grundſteuer — 16 " 2 "
Getraiddienſt: zwei Vierling ein Sechzehntel Korn und ein Vierling zwei Sechzehntel Haber.

Die Versteigerung dieses Anwesens wird am Dienstag den 25ten Februar l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr, zu welcher Stunde die gesetzliche dreimalige Umfrage beginnt, im hiesigen Amtslocale vorgenommen, wozu daher Kaufsliebhaber, welche sich jedoch, so ferne sie dem Gerichte nicht ohnehin schon bekannt sind, über genügendes Vermögen und über Ansässigmachungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Den 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Bei dem Schulhause in der Gemeinde Oberneukirchen wird in Gemäßheit höchster Entschließung der K. Regierung, Kammer des Innern, vom 13ten v. Mts. ein einstöckiges Nebengebäude aus Holzlege, Wasch- und Backhaus, dann Abtritt bestehend, erbaut und zur Veraccordirung dieses auf 765 fl. 10 kr veranschlagten Baues an den Wenigstnehmenden nach der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 29ten April 1833 Tagsfahrt auf

Donnerstag den 10ten März l. Js.

Vormittags 9 Uhr dazu angesetzt und Steigerungslustige geladen.

Plan, Voranschlag und Bedingungen können bis dahin in hiesiger Kanzley eingesehen werden.

Den 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der zur Hofmark Ammerland freistiftsweise grundbare Schwärzenhofsrest des Willibald Brodmann zu Ried, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Digitized by Google

Derselbe besteht:

a) aus dem größtentheils hölzernen Hause Nro. 25. mit Stadel und Stalle unter einem Schindeldache, dann einem Schöpfbrunnen und einem isolirt stehenden Backhause mit Bretterdach,
b) 1 Tagw. 59 Decim. für Haus, Nebengebäude, Hofraum und Garten,
c) 63 Tagw. 05 Decim. Aecker,
d) 25 » 98 » Wiesen,
e) 33 » 15 » Holz.

Lasten:

1) der ganze Zehent zur Hofmark Ammerland,
2) dahin jährlich
a) Scharwerkgeld 2 fl. 6 kr. 3 hl.
b) Stift- u. Küchendienst 3 fl. 12 kr. 2 hl.
c) Gilt: Waizen — Schfl. 2 M. — V. — S.
Korn 1 » — » 3 » 1 »
Gerste — » 4 » 2 » 3 »
Haber 3 » — » 3 » 2 »

zum Königl. Rentamte Wolfratshausen.

Einfache Grundsteuer 1 fl. 32 kr. 6 hl.
» Haussteuer — » 6 » 5 »

Das Gut ist auf 1831 fl. 45 kr. gerichtlich gewerthet.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf Mittwoch den 8ten April l. Js. von 10 — 12 Uhr Vormittags im Wirthshause zu Münsing anberaumt, und es richtet sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich mit den geeigneten Zeugnissen zu versehen, und es werden die näheren Kaufsbedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Den 31. Jäner 1840.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.
Haasy, Landrichter.

Vorladungen.

Johann und Joseph Glockshuber, Liendlgütlers-Söhne von Buchendorf b. Ger., werden seit dem russischen Feldzuge vermißt. Auf Ableben ihrer Schwester Margaretha Glockshuber ist denselben ein weiteres Vermögen zugefallen.

Auf Antrag ihres Curators und ihrer sonstigen Verwandten werden nun dieselben oder ihre allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato um so gewisser dahier zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und die ihnen angefallene Erbschaft weiters an die übrigen Verwandten gegen Caution gleich ihrem Elterngüte verabfolgt werden wird.

Den 28. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Starnberg.
(3)l. Frhr. v. Tünzl, Landrichter.

In der hierorts angehörigen Streitsache der ledigen Häuslers-Tochter Anna Salzenmoser von Euenbach, G. Miesbach, und ihres Kindsvormundes, Hufschmidt Kogel von Wayarn, gegen den ledigen Hufschmidtsgesellen Joseph Zick wegen Vaterschaft und Kindsnahrung wird der Letztere, da sein dermaliger Aufenthalt nicht bekannt ist, auf den klägerischen Seits gestellten Antrag hiemit öffentlich aufge-

Digitized by Google

fordert, seine Schlußerinnerung gegen die vom Kläger abgegebene und zur Einsicht vorliegende Gegenerinnerung binnen 60 Tagen a dato bei Strafe des Ausschlusses abzugeben, und die weiteren nothwendigen Rechtshandlungen um so mehr einzuhalten, als außerdem für ihn ein Anwalt von Amtswegen aufgestellt und angenommen würde, daß er allen von diesen vorzunehmenden Handlungen seine Zustimmung ertheile.

Den 8. Februar 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Steckbrief.

In der Nacht vom Sonntag den 26ten auf Montag den 27ten Jäner 1840 wurde bei Joseph Grabmair zu Geltendorf gewaltsamer Weise ein Kreuzstock beschädigt, und es wurde dem Joseph Grabmair von Geltendorf entwendet:

1) ein zweischläfriges Unterbett mit leinenem Ueberzug, im Werthe zu 10 fl.
2) ein kleiner Strohsack von werchener Leinwand, im Werthe zu 24 kr.
3) zwei neue hintere Wagenräder, theils von Buchen theils von Eichenholz, mit neuen Reifen beschlagen, im Werthe zu 13 fl.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Späh zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher zu geben.

Den 1. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatte h. J. Nro. 5. Seite 154, Zeile 2 ist zu lesen: das Eingangswort: „den statt dann."

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 6. Februar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	100⅛
detto à 3½ %. prpt.	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	83
Bank-Actien Div. I. Sem.	600	597

München den 5. Februar 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	—
detto à 3½ » prt.	100⅜	100½
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	599	596
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84½	—
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Korn Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Aichach	8	Febr.	—	166	166	148	18	16 33	15 47	14 52	—	125	125	125	—	10 55	10 31	10 —
Berchtesgaden	4	—	57	23	80	37	43	17 24	17 —	16 35	17	28	45	30	15	10 30	10 12	10 —
Bruck	6	—	18	46	64	58	6	16 6	15 33	14 36	7	17	24	24	—	10 12	9 41	9 36
Erding	30	—	122	493	615	529	46	15 30	15 —	14 —	26	46	74	60	14	10 12	10 —	9 50
Freising	7	—	9	149	158	152	6	15 57	15 3	14 8	—	38	38	38	—	10 31	10 17	9 57
Friedberg	6	—	10	26	36	24	12	16 58	16 6	15 39	12	59	71	67	4	10 31	10 14	9 53
Geisenfeld	3	—	10	107½	125½	125½	—	15 7	13 16	12 25	—	23¼	23½	23¼	—	10 8	9 45	9 23
Ingolstadt	1	—	18	527	545	543	2	14 45	14 9	13 29	4	108	112	112	—	10 25	10 13	10 1
Kraiburg	1	—	—	31	31	31	—	15 12	15 —	14 30	—	19	19	19	—	9 —	8 30	8 —
Landsberg	8	—	163	193	361	315	46	17 24	15 18	12 57	83	65	148	123	25	11 25	11 12	10 15
Moosburg	4	—	14	291	305	286	19	15 39	14 37	12 57	—	15	15	12	3	10 12	10 —	9 45
Mühldorf	4	—	—	9	9	9	—	15 12	14 6	13 —	—	6	6	6	—	8 50	8 40	8 30
München	8	—	572	2175	2747	1903	844	16 20	15 44	15 1	134	698	832	735	99	10 38	10 25	10 8
Murnau	8	—	40	52	92	57	35	20 —	18 50	16 48	13	32	45	15	30	12 15	11 42	10 36
Neuötting	5	—	—	20	20	20	—	15 —	14 41	14 30	—	9	9	9	—	9 —	8 36	8 24
Pfaffenhofen	4	—	—	92½	92½	92½	—	15 58	15 36	13 17	—	82½	82½	82½	—	9 26	9 6	8 52
Pöttmes	21	—	11	31	42	37	5	15 48	14 57	13 —	2	26	28	25	3	10 —	9 30	9 —
Rain	8	—	—	27	27	27	—	16 40	15 30	13 6	—	26	26	26	—	10 30	10 15	10 —
Reichenhall	7	—	—	46	46	46	—	16 30	16 15	— —	—	12	12	12	—	9 15	9 —	— —
Rosenheim	6	—	54	129	185	121	62	16 22	15 25	13 8	26	116	136	102	34	9 30	9 8	8 32
Schongau	4	—	41	50	91	69	22	18 24	17 10	15 48	12	49	61	52	9	11 48	11 30	11 7
Schrobenhausen	6	—	—	34	34	34	—	16 36	16 —	15 31	5	36	41	39	2	10 30	10 27	10 15
Traunstein	1	—	—	171	171	162	9	16 —	15 24	14 42	—	152	152	150	2	9 30	9 —	8 24
Wasserburg	5	—	5	17	22	17	5	15 40	15 —	13 18	12	152	164	162	12	9 54	9 7	8 43
Weilheim	6	—	54	89	143	77	66	19 54	17 55	15 52	10	56	66	57	9	11 30	11 —	10 30
		d. Kern.	6	22	28	13	15	19 54	17 55	15 52								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	8	Febr.	—	79	79	64	15	11 42	11 10	10 25	—	122	122	122	—	4 57	4 51	4 —
Berchtesgaden	4	—	5	9	13	—	12	— —	— —	— —	8	8	16	9	7	— —	— 5	39 — —
Bruck	6	—	11	91	102	102	—	12 12	11 50	10 45	14	36	50	46	4	4 48	4 36	4 30
Erding	30	—	324	848	1172	1085	89	12 54	12 —	11 —	25	92	115	113	2	5 —	4 42	4 30
Freysing	7	—	20	63	83	75	8	12 28	11 44	10 50	22	140	162	158	4	5 20	5 16	5 5
Friedberg	6	—	6	4	10	8	2	12 15	11 38	11 —	8	48	56	56	—	4 47	4 24	4 21
Geisenfeld	3	—	—	62	62	50	12	10 24	9 56	9 29	—	29½	29½	29½	—	4 39	4 27	4 16
Ingolstadt	1	—	—	140	140	137	3	11 4	10 46	10 22	6	152	158	158	—	4 42	4 35	4 29
Kraiburg	1	—	—	68	68	68	—	11 30	11 —	10 30	—	16	16	16	—	5 12	4 30	4 —
Landsberg	8	—	98	267	365	361	4	12 48	12 19	11 49	13	235	245	215	30	4 59	4 26	4 15
Moosburg	4	—	26	198	224	190	34	12 42	11 39	10 29	9	93	102	97	5	4 54	4 31	4 7
Mühldorf	4	—	—	5	5	5	—	10 —	9 30	9 —	—	8	8	8	—	4 45	4 49	4 33
München	8	—	620	2353	3074	2181	893	12 53	12 29	11 30	25	474	497	493	3	5 21	5 9	4 56
Murnau	8	—	1	5	6	1	5	— —	10 —	— —	24	36	60	40	20	5 54	5 30	4 46
Neuötting	5	—	—	7	7	7	—	10 30	— —	— —	—	49	49	49	—	4 40	4 34	4 27
Pfaffenhofen	4	—	—	53½	53½	53½	—	11 36	11 21	11 —	—	95	95	95	—	4 44	4 35	4 18
Pöttmes	21	—	—	21	21	21	—	11 —	10 16	9 12	2	22	24	20	4	4 57	4 18	4 —
Rain	8	—	—	27	27	27	—	11 —	10 30	9 30	—	29	29	29	—	5 —	4 30	4 —
Reichenhall	7	—	—	70	70	70	—	12 24	12 —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	6	—	22	40	62	46	16	9 57	9 —	8 18	13	119	132	123	9	5 30	5 —	4 34
Schongau	4	—	21	40	61	36	25	13 20	12 2	11 57	10	35	45	22	23	5 15	4 57	4 35
Schrobenhausen	6	—	—	6	6	6	—	9 48	— —	— —	4	49	53	53	—	4 34	4 26	4 14
Traunstein	1	—	—	64	64	64	—	10 48	9 42	9 —	—	170	170	170	—	5 12	4 30	4 —
Wasserburg	5	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	49	49	49	—	5 6	4 41	4 15
Weilheim	6	—	—	25	25	17	8	11 50	11 15	11 —	—	19	19	19	—	5 20	5 6	4 50

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 8. den 21. Febr. 1840.

Inhalt.

Topographisch-statistisches Lexicon des Königreichs Bayern von M. Siebert. — Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Ausgezeichnete Leistungen bei dem Brande im Markte Hohenwart. — Erledigung der Pfarrey Wippenhausen, K. Ldg. Freysing. — Stearinkerzen. — 150te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen. — Dienstes-Notizen. — Königl. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung. — Bestättigung von rechtskundigen Magistratsräthen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Großjährigkeits-Erklärung Gewerbsprivilegiums-Einziehung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere.

An

sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, die Kgl. Polizey-Direction München und an die Magistrate München und Ingolstadt.

(Das topographisch-statistische Lexicon von Bayern, von M. Siebert betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Genannten Behörden wird hiemit die untenstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntniß gebracht, und denselben die Anschaffung des genannten Werkes, unter der in der oben allegirten höchsten Entschließung bestimmten Voraussetzung, andurch empfohlen.

München, den 16. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird ermächtiget, das bei Georg Franz, Buchhändler in München, unter dem Titel:

„Das Königreich Bayern, topographisch-
„statistisch in lexicographisch-tabellarischer
„Form dargestellt von M. Siebert,"

in Heften erscheinende Werk auf Rechnung der Regie innerhalb des gegebenen Maximums anzuschaffen, und solches auch unter gleicher Voraussetzung den äußern Aemtern zum dienstlichen Gebrauche zu empfehlen.

München, den 9. Februar 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.

von Abel.

An
die Königl. Landgerichte, welche Gemeinden mit magistratischer Verfassung zu respiciren haben.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem obenbemerkten Betreffe hat das K. Ministerium des Innern vom 16ten d. Mts. folgende Bestimmung erlassen:

Das revidirte Gemeinde-Edict ordnet in dem §. 82. Abs. 2. lit. b. an, daß die örtliche Bekanntmachung der wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen in denjenigen Städten und Märkten, in welchen ein Local-Anzeigeblatt nicht besteht, durch den Druck vor Einsendung der Rechnung statt finden soll.

Es hätte daher hierunter zu keiner Zeit eine andere als locale Veröffentlichung verstanden werden sollen, wenn auch nicht durch die §§ 166 und 167 der Vollzugsvorschriften vom 31. October 1837 dieses ausdrücklich erklärt und zwischen dieser örtlichen und der administrativ angeordneten Veröffentlichung mit klaren Worten wäre unterschieden worden.

Von dieser letzteren (der administrativen) allein ist in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24ten November 1837 (Extrabeilage 1837, Nro. CXXXVI. Seite 297) die Rede, und es konnte nie in der Absicht des Kgl. Ministeriums des Innern liegen, den Vollzug jener gesetzlichen Bestimmung (der örtlichen Veröffentlichung) aufzuheben.

Das Königl. Ministerium bemerkt in der gedachten höchsten Entschließung ferner, daß die örtliche Veröffentlichung durch den Druck zu geschehen habe, somit nicht durch Bogen, welche die Hauptrubriken lithographirt oder gedruckt enthalten, worin aber die Ziffern mit Dinte ausgefüllt werden; auch sey nicht zulässig, daß diese vorläufige locale Veröffentlichung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt geschehe; es müsse vielmehr diese Zusammenstellung, da wo kein Local-Intelligenz-Blatt zur Aufnahme besteht, vollständig und auf besondere Blätter gedruckt werden.

Damit jedoch den betreffenden Stiftungen und Gemeinden keine zu großen Druckkosten erwachsen, bemerkt das Königl. Ministerium Folgendes:

Digitized by Google

„Da das Formular der Uebersichten allenthalben dasselbe ist und die Bekanntmachung jährlich geschieht, so kann der Satz gerade dessen, was die meisten Kosten verursacht, auch in jedem Jahre stehen bleiben, und das Veränderliche wären nur die Ziffer, die Namen und das Datum. Wenn nun je nach der Lage der Druckorte in einem angemessenen Bezirke eine Anzahl der kleineren Städte und Märkte sich vereinigen, um in einer bestimmten Officin ihre jährlichen Rechnungs-Ergebnisse in einer je ihrem Bedarfe entsprechenden Anzahl von Exemplarien gegen einmal für allemal zu leistende Vergütung der Satzkosten des Formulars und gegen Zahlung des jährlichen Satzes der Namen und Ziffer so wie der Druckkosten drucken zu lassen, so dürfte wohl anzunehmen seyn, daß eine solche Einrichtung für die betheiligten Fonde sehr billig sich gestalten werde."

Diejenigen K. Landgerichte, in deren Bezirke die Veröffentlichung der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Ergebnisse der mit Magistraten versehenen Städte und Märkte aus Mangel an Local-Intelligenzblättern nicht geschehen kann, und deren geringe Renten auch nicht gestatten, die Druckkosten jährlich für sich zu bestreiten, werden daher hiedurch beauftragt, binnen acht Tagen der unterfertigten Stelle anzuzeigen, welche Gemeinden und Kirchenverwaltungen sich mit anderen nahe gelegenen vereinigen wollen, um in der oben angegebenen Weise mit einem Buchdrucker über eine billige jährliche Lieferung gedruckter Uebersichten zu accordiren.

Alle jene magistratischen Gemeinden und Kirchenverwaltungen aber, welche die vorläufige Veröffentlichung dieses Jahr bereits vollzogen haben und dieselbe auch künftighin selbstständig vollziehen wollen, haben dieses dem betreffenden K. Landgerichte zu erklären und ein Exemplar der Bekanntmachung ihrer Erklärung beizufügen.

Das K. Landgericht hat sodann diese Erklärung nebst Beilage binnen acht Tagen der unterzeichneten Stelle gleichfalls vorzulegen.

München, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Vertretung der Landgemeinden, in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf gutächtlichen Antrag der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat das K. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 8ten Februar h. Js. zu genehmigen geruht, daß dem k. Advocaten Balthasar Martin zu Passau die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem K. Appellationsgerichte von Niederbayern im Sinne des § 23. des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24ten September 1818 insoweit anvertraut werde, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemein-

Digitized

den und ihrer Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor diesem Appellations-Gerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem K. Appellations-Gerichte von Niederbayern anhängigen Rechtssachen nothwendig ist; was hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Landgemeinden und Kirchenverwaltungen Oberbayerns so wie ihrer Curatelbehörden gebracht wird.

München, den 16. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Ausgezeichnete Leistungen bei dem Brande im Markte Hohenwart betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21ten des vorigen Monats, Nachmittags um 2 Uhr, brach in der Schmiede des Marktes Hohenwart, K. Landgerichts Schrobenhausen, Feuer aus, welches bei heftigem Sturmwinde so rasch und gewaltig um sich griff, daß 23 Wohnhäuser und 16 Nebengebäude ein Raub der Flammen wurden.

Nur der äußersten und ausdauerndsten Kraftanstrengung von Seite der Bewohner des Marktes und der Umgegend ist es zu verdanken, daß nicht ganz Hohenwart ein Schutthaufen wurde und daß es gegen den Morgen des 22ten Jäner gelang, über das Feuer Meister zu werden.

Indem die unterfertigte Stelle sich für verpflichtet hält, die Anerkennung so ausgezeichneter Leistungen im Allgemeinen hiemit auszusprechen, findet sie die zweckmäßigen Anordnungen des Gräflich von Törring-Guttenzell'schen Patrimonial-Gerichtshalters Thaddäus Schiller zu Schenkenau, des Pfarrers Franz Seraph Kisinger und des Cooperators Georg Häusler zu Hohenwart, des Districts-Schul-Inspectors und Pfarrers Jacob Huber von Deimhausen und des k. Landgerichts-Commissärs, Assessor Vollert, so wie die ungemeinen Bemühungen des Vorstehers Michael Schweiger zu Wangen mit seinen Gemeinde-Angehörigen, des k. Kämmerers und Landwehr-Obristen Freiherrn von Pfetten auf Ober- und Niederarnbach mit seiner Dienerschaft und seinen Gerichts-Insassen, dann des k. Lieutnants im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim Johann Nepomuk Freiherr von Pfetten noch besonderer lobender Erwähnung würdig.

München, den 11. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der organisirten Pfarrey Wippenhausen, K. Landgerichts Freysing, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des vorigen Besitzers ist die

Digitized by Google

organisirte Pfarrey Wippenhausen in der Erzdiözese München-Freysing, K. Landgerichts und Prodecanats Freysing, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich auf acht Ortschaften, in der weitesten Entfernung eine Stunde vom Pfarrsitze, zählt zwei Filialen eine Schule und 448 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der supperrevidirten Pfarrfassion ist das jährliche Einkommen dieser Pfründe 754 fl. 43½ kr., während die Ausgaben nur zwei Gulden betragen.

München, den 18. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Stearinkerzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung des Kgl. Ministeriums des Innern hat die Kgl. Akademie der Wissenschaften eine genaue chemische Prüfung der in Bayern fabricirten Stearin-Kerzen vorgenommen, und hiebei die Ueberzeugung gewonnen, daß durchaus keine schädliche Substanz, am wenigsten Arsenik darin enthalten sey.

Dieses Resultat wird zur Beruhigung des Publicums wegen der in öffentlichen Blättern enthaltenen, Besorgnisse erregenden Artikel hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 13. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die 130te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im Betreffe der 130ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld erlassene Circular wird nachstehend zur Kenntniß der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und damit die Betheiligten ihre Interessen zu wahren vermögen, kund gegeben.

München, den 13. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber die Behandlung der am 2ten Januar 1840 in der Serie 402 verloosten vierprocentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.)

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9ten d. Mts. wird mit

Digitized by Google

Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829 bekannt gemacht, daß die am 2ten Januar d. Js. in der Serie 402 verloosten vierprocentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark, Numer 5404 bis einschließig Numer 23,700, mit den Zinsen-Terminen May und November, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3ten Januar 1840.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Wolfratshausen der dortige zweite Landgerichts-Assessor Anton Dorn als Depositen-Rechnungs-Führer bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10. November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 4. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Dobmayr, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Febr. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, mit Rücksicht auf § 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, den Unterlieutenant Jos. v. Mayr im Landwehr-Cavallerie-Corps der Haupt- und Residenzstadt München zum Major und Commandanten der daselbst nunmehr wieder gebildeten Landwehr-Cavallerie-Division allergnädigst zu befördern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 11ten Februar l. Js. wurde Johann Friedrich Ingelsperger als adelig von Finster'scher Patrimonialgerichtshalter IIter Classe zu Ursarn, Königl. Landgerichts Rosenheim, bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9ten Februar l. Jrs. wurde dem Medic. Dr. Ferdinand Maria Steger dahier, seiner Bitte vom 21ten December vor. Jrs. entsprechend, der ärztliche District Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, verliehen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jäner l. Js. geruht, dem berittenen Grenzoberaufseher, Georg Buehl zu Bayerischzell, in Ansehung der von demselben am 6ten December vor. Jrs. bei Verhaftung mehrerer, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Individuen erprobten Umsicht in Leitung der ausgesendeten Streifmannschaft und in Aner-

kennung des von ihm bei diesem Anlasse bethätigten, erfolgreichen Muthes, das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Bestätigung von rechtskundigen Magistrats-Räthen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Jäner l. Js. die einstimmig zu rechtskundigen Magistrats-Räthen der Haupt- und Residenzstadt München wiedergewählten Franz Maurer und Ignaz Klausner in dieser Eigenschaft zu bestätigen geruht, wonach dieselben nach § 50. Abschn. 2. des revidirten Gemeinde-Edictes analog in die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener eintreten.

K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Jäner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Heinrich von der Tann, k. Kämmerer, Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael, der bayerischen Krone Ritter, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Großherzogs von Sachsen-Weimar Königl. Hoheit verliehenen Comthur-Kreuzes des Ordens vom weißen Falken zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den Joseph Witty, Bauerssohn von Hundszell, Landgerichts Ingolstadt, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von der K. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Hutmachergesellen Joseph Schmucker in München unterm 6ten May 1839 verliehenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen Erfindung einer bessern Methode bei Färbung von Hüten wegen Mangels der Neuheit verfügt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Erledigung einer Lottocollecte betreffend.)

In Freysing wird eine Lottocollecte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen. Wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 7. Februar 1840.

Kgl. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Versteigerungen.

Der Rücklaß des verstorbenen Pfarrers Xaver Mayer zu Lechhausen wird am

Dienstag den 25. Februar l. Js.

durch eine diesseitige Commission an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Derselbe besteht aus einigen Betten, einer goldenen Repetiruhr, einem halben Brettspiel von Silber, einer silbernen Dose, einem Paar Schuhschnallen von Silber, einigen Kleidungsstücken, mehrerer Tisch-, Bett- und Leib-Wäsche, dann sonstiger Haus- und Küchen-Einrichtung.

Die Versteigerung beginnt früh neun Uhr, und wird am Mittwoch den 26. Februar l. Js., wenn solche am ersten Tage nicht sollte beendigt werden können, fortgesetzt werden.

Kaufslustige werden eingeladen, an dem obenbestimmten Tage sich im Pfarrhofe zu Lechhausen einzufinden. Zugleich werden alle jene, welche allenfalls Forderungen an diese Verlassenschaftsmassa haben dürften und solche noch nicht angemeldet haben, aufgefordert, bis zum 25ten dieß solche um so gewisser hier nachzuweisen, als außerdem bei der Vertheilung der Verlassenschaftsmassa selbe nicht berücksichtiget werden könnten, und die ihnen allenfalls hiedurch zugehenden Nachtheile sie sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 7. Februar 1840.

Königl. Landgericht Friedberg.

v. Gimmi, Landrichter.

Auf Antrag der Creditoren wird das Anwesen der Nagelschmiedseheleute Georg und Maria Autenzeller dahier sammt realer Nagelschmiedgerechtsame am

Montag den 2ten März l. Js.

hiemit öffentlich an die Meistbietenden nach § 64 des Hypothekengesetzes v. J. 1825 zum erstenmal versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt mit dem Glockenschlage 12 Uhr, vorbehaltlich der Ratification der Creditoren.

Das Anwesen besteht aus dem im obern Markte bei der Kirche im sogenannten Schulgäßl befindlichen hellen und freundlichen Hause, enthaltend die Werkstätte, 2 Stuben, 5 Kammern, eine Küche, Speis, kleinen Keller, Holzschupfe und Brunnen, einer Kohlhütte und einem Hausgärtl zu 7 Dec. 12 Bon. es ist reluirt eigen und haften hierauf zum K. Rentamte an Scharwerkgeld, Stift 2 fl. 30 kr. dann 6 kr. Stift zur Kirche Miesbach, an gerichtsbekannten Schulden 2133 fl. und ist unterm 31. July v. Js. auf 1353 fl. gerichtlich gewerthet worden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen, und können die nähern Kaufsbedingnisse bis zu jenem Commissionstage hierorts erfragt, und das Anwesen besichtiget werden.

Zugleich werden alle unbekannten Creditoren jener beiden Debitoren hiemit aufgefordert, ihre Forderungen bis zu jenem Commissionstage um so gewisser hierorts geltend zu machen, als an demselben außer dessen ohne Rücksichtnahme,

Digitized by Google

hierauf in diesem Schuldenwesen weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden wird.

Den 27. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Vorladungen.

Appollonia Schaller, Wittwe des im Jahre 1818 zu Paßau verlebten Wasserbau-Werkmeisters Adam Schaller, starb dahier am 26ten October vor. Jrs. in einem Alter von 80 Jahren, und es konnten deren Intestat-Erben zur Zeit nicht ermittelt werden.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an den Nachlaß derselben machen wollen, aufgefordert, innerhalb 60 Tagen sich um so gewisser zu melden und ihre Erbs- oder andern Ansprüche geltend zu machen, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme auf sie weiter verfahren würde.

Den 17. Jäner 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(5)2. Wirtl.

Johann und Joseph Glockshuber, Liendlgütlers-Söhne von Buchendorf d. Ger., werden seit dem russischen Feldzuge vermißt. Auf Ableben ihrer Schwester Margaretha Glockshuber ist denselben ein weiteres Vermögen zugefallen.

Auf Antrag ihres Curators und ihrer sonstigen Verwandten werden nun dieselben oder ihre allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato um so gewisser dahier zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und die ihnen angefallene Erbschaft weiters an die übrigen Verwandten gegen Caution gleich ihrem Elterngute verabfolgt werden wird.

Den 28. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Starnberg.

(3)2. Frhr. v. Tünzl, Landrichter.

Am 16ten Januar v. Js. starb Valentin Asenberger, gewesener Obermair von Angerskirchen und später Drechslerhäusler in Dorfen.

Durch gemeinschaftliches reciprocirliches Testament, welches der Erblasser mit seinem Eheweib errichtet hat, ist letztere als Universalerbin eingesetzt.

Da jedoch über die ab intestato zur Erbschaft berufenen Verwandte des Valentin Asenberger keine befriedigenden Aufschlüsse beigebracht werden konnten, so ergeht an diejenigen, welche auf den Nachlaß als Erben Anspruch zu machen gedenken, die Aufforderung, diesen Anspruch in Zeit acht Wochen um so gewisser bei unterfertigtem Amte anzumelden, als ausserdem der Nachlaß an das Eheweib des Erblassers ausgeantwortet werden würde.

Den 5. Februar 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Digitized by Google

In der Streitsache der ꝛc. Maier gegen Holnburger peto pat. et alim. prol. ist zum Versuche der Sühne und in deren Zerschlagung zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung wiederholt auf:

Dienstag den 24ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden werde.

Den 8. Februar 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Am 27ten vor. Mts. wurden in dem Orte Putzbrunn vier ganz weiße und zwei ganz schwarze Schafe herrenlos herumlaufend, eingefangen, und bei dem Bauern Bininger daselbst untergebracht.

Man ersucht sämmtliche umliegende Polizey-Behörden um gefällige Späheverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 7. Februar 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Da sich bezüglich auf die von dem unterfertigten Gerichte am 31ten July 1839, in einer öffentlichen Edictalladung ausgeschriebenen mehreren dießgerichtlichen Cultusstiftungen zu Verlust gegangenen Urkunden, der oder die Inhaber von diesen bei dem unterfertigten Amte nicht gemeldet und jene nicht vorgewiesen haben, so werden dieselben durch dieses Erkenntniß für kraftlos erklärt, wie solche Präclusion in der Edictalausschreibung vom 31ten July 1839 ausgesprochen wurde.

Den 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

Nachdem die zu Verlust gegangenen Urkunden über nachstehende, mehreren unter dießgerichtlicher Curatel stehenden Kirchenstiftungen gehörende Staats-Obligationen — ungeachtet der Edictalladung vom 17ten May h. Js., innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nicht producirt, auch von Niemanden Ansprüche auf sie erhoben worden sind, so erklärt man auf Andringen der K. Stiftungs-Agentie für Oberbayern dieselben hiemit für kraftlos.

Diese amortisirten Urkunden betreffen folgende Capitalien:

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Gläubiger.	Cataster-Nro.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	I. Zinszahlamts-Anlehen.									
1	Für die Kirchen, Gerichts Traunstein, . .	3480	3000	—	—	4	30	Juny.	30. Juny 1689.	
2	detto . . .	3482	1000	—	—	»	18	Octbr.	18. Octbr. 1684.	Ausbruch aus 2000 fl. auf das Kloster Baumburg.
3	Für die Kirchen, Gerichts Marquardstein, .	1330	1041	—	—	»	25	Sept.	25. Septbr. 1683.	Auf die Kirchen, Gerichts Marquardstein.
	II. Schuldenwerks-Capitalien.									
	a) Bundes-Capitalien.									
4	Für die Kirche Irsing	472	120	—	—	2½	30	Novbr.	de anno 1621.	Ausbruch aus 3000 fl. auf Martin Volkhamers-Kinder.
5	detto . . .	691	1000	—	—	»	2	Febr.	de anno 1703.	Auf das Kloster Baumburg.
6	Für die Kirchen, Gerichts Marquardstein, .	624	1200	—	—	»	1	Jäner.	de anno 1692.	
7	Für die Kirchen, Gerichts Traunstein, . .	717	300	—	—	2½	2	Febr.	de anno 1703.	Ausbruch aus 1000 fl. auf die Kirchen, Gerichts Traunstein.
	b) Aeltere Landanlehen.									
8	Für die Kirchen, Gerichts Marquardstein, .	4633	100	—	—	»	28	April.	28. April 1740.	Auf Georg Jacob Götz.

Lauf. Num.	Benennung der Gläubiger.	Cataster-Nummer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	dl.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	III. Münzamts-Anlehen.									
9	a) Für die Kirche Weissenkirchen	54	240	—	—	3	1	Octbr.	30. Jäner 1768.	
	b) Für die Bruderschaft Grabenstadt	—	200	—	—	»	1	detto	detto.	
	IV. Kloster-Capitalien.									
	a) St. Zeno.									
10	Für die Kirche Irzell.	237	1200	—	—	4	17	Jäner.	17. Jäner 1801.	
	b) Frauen-Chiemsee.									
11	Für die Kirchen, Gerichts Marquardstein,	57	2500	—	—	4	29	Septb.	Unbekannt.	
	c) Kloster Baumburg									
12	Für die Kirche Irsing	28	1000	—	—	2½	20	Novbr.	20. Novbr. 1724.	
13	detto . . .	29	1000	—	—	2½	31	Decbr.	31. Decbr. 1735.	
14	detto . . .	32	250	—	—	3	9	Octbr.	9. Octbr. 1730.	
15	Für die Kirche Truchtlaching	33	200	—	—	»	17	July.	17. July 1776.	
16	Für den Schulfond Wachendorf . . .	41½	600	—	—	2	23	April.	23. April 1762.	

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Benennung der Gläubiger.	Catasters Numer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	V. Haupt-Cassa- oder Kirchen-Anlehen vom Jahre 1803 — 4.									
17	Für die Kirche Truchtlaching	49	136	36	—	3	25	Juny.	22. Decbr. 1803.	Haupt-Cassa-Schein.
	VI. Zinsrückstandes-Capital.									
18	Für die Kirche Irzell	91	190	—	—	4	1	Sept.	1. Septbr. 1814.	
	VI. Neue Anlehen.									
19	Für die Kirche Allmau	1842	370	—	—	4	1	Octbr.	1. Decbr. 1818.	
20	Für die Kirche Bergen	1848	325	—	—	»	1	detto	detto.	

Den 3. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Traunstein.

Hacker, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

Am Donnerstag den 23ten vor. Mts wurde dem Thomas Maier zu Marktlberg aus seiner Wohnstube eine silberne Sackuhr nebst einer silbernen Kette entwendet.

Diese Uhr hatte ein braun lackirtes Gehäuse, an dessen Einfassung sich 105 silberne Stiftchen befanden.

Das Zifferblatt war blau, Ziffer und Zeiger von Messing, und der Aufzug hinterseits.

Die Kette war beiläufig ¾ Schuh lang und hatte sechs einzelne Gänge.

An derselben befanden sich vier Uhrschlüssel von Silber, deren einer ganz glatt, die drei andern aber eingekränzelt waren.

Indem man diesen Diebstahl andurch zur Kenntniß bringt, ersucht man um Spähverfügung und Mittheilung etwaigen Resultates.

Den 6. Februar 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Am Montag den 3ten Februar 1840 Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurde aus dem Hause des Andreas Jais, Gütlers von Esting, entwendet:

a) 46 fl. baar, worunter drei Kronenthaler, und das übrige Vierundzwanziger in einem leinenen Säckchen sich befanden.

b) ein Stück 1½ Elle breite, schon gebleichte Hausleinwand zu zehn Ellen, a 40 kr., in Summe 6 fl. 40 kr.

c) 10 Pfund Schmalz, a 24 kr., sammt dem irdenen Hafen im Werthe zu 6 Kreutzer, in Summe 4 fl. 6 kr.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher zu geben.

Den 4. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Vor beiläufig einem Vierteljahre wurde dem Jacob Schub, Kutscher beim Ingenieur Straub in Althegnenberg, aus dem Pferdestalle im Pfarrhofe zu Althegnenberg nächtlicher Weile der nachbeschriebene Mantelkragen im Werthe zu 12 fl., und in der Nacht vom 19ten auf 20ten Jäner 1840 auch der nachbeschriebene Mantel im Werthe zu 18 fl. entwendet.

Beschreibung
der entwendeten Effecten.

Der Mantelkragen war von dunkelgrauem festen Tuche, hatte vier Ellen Tuch, war bestimmt, auf einen Livréerock aufgeheftet zu werden, es waren deßhalb daran zehn Haften.

Digitized by Google

Der Mantel war von grauem Tuche, hatte einen langen Kragen und am Halse noch einen Umschlagkragen von schwarzem abgeschossenem Manchester. Der Mantel war mit Canafaß gefüttert, hatte auf der linken Seite eine Tasche und eine Tuchschleife.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher zu geben.

Den 1. Februar 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Unten näher bezeichneter Fanghund ist, als wahrscheinlich entwendet, dießeits in Verwahr genommen.

Der Eigenthümer davon wird aufgefordert, sich bei hiesigem Gerichte zu melden.

Dieser Fanghund ist mittlerer Größe, blaugrau mit schwarzen Flecken, hat lange Ohren, langen Schweif und ist geschnitten; er geht auf den Ruf: Tiger.

Den 10. Februar 1840.

Königl. Landgericht Wolfratshausen.

Haasy, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 13. Februar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	100½
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	86	83
Bank-Actien Div. I. Sem.	598	595

München den 11. Februar 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	100⅝
detto. à 3½ » prt.	100¾	100½
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	599	597
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	86	—
detto per 2. März 1 Mt.	—	85

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	15	Febr.	18	216	234	229	5	15	56	15	23	14	20	—	175	175	171	4	10	30	10	7	9	28
Berchtesgaden	11	—	43	54	97	51	66	17	32	17	16	16	54	15	60	75	40	35	10	33	10	12	10	—
Bruck	13	—	6	81	87	86	1	17	10	16	16	15	34	—	41	41	39	2	10	9	9	45	9	35
Erding	30	—	182	493	675	629	46	15	30	15	—	14	—	28	46	74	60	14	10	12	10	—	9	50
Freising	14	—	6	338	344	340	4	15	12	14	20	13	22	—	93	93	87	6	10	22	9	56	9	25
Friedberg	13	—	12	40	52	39	13	16	53	16	8	15	22	4	61	65	54	11	10	30	10	14	9	57
Geisenfeld	10	—	—	99½	99½	91½	8	15	1	14	9	13	18	—	54	54	54	—	9	48	9	27	9	6
Ingolstadt	15	—	23	561	584	574	19	14	26	13	44	12	53	4	190	194	194	—	10	38	10	28	10	14
Kraiburg	8	—	—	18	18	18	—	16	—	15	30	15	—	—	4	4	4	—	10	—	9	30	9	—
Landsberg	15	—	46	444	490	348	142	17	6	15	41	15	58	25	150	175	166	9	11	15	10	53	10	29
Moosburg	11	—	19	259½	278½	265½	13	15	38	14	38	12	36	3	14	17	17	—	10	12	10	3	10	—
Mühldorf	11	—	—	14	14	14	—	15	—	14	—	13	—	—	11	11	11	—	8	45	8	24	8	6
München	8	—	572	2175	2747	1903	844	16	20	15	44	15	1	134	698	832	733	99	10	38	10	23	10	8
Murnau	15	—	55	37	92	47	45	20	—	18	42	17	6	30	19	49	30	19	12	30	11	36	10	24
Neuötting	12	—	—	23	23	23	—	15	—	14	20	14	15	—	6	6	6	—	8	48	8	36	8	30
Pfaffenhofen	11	—	—	92½	92½	92½	—	15	16	14	4	12	21	—	90	90	90	—	9	45	9	27	8	54
Pöttmes	4	—	5	19	24	23	1	16	54	15	49	15	—	3	18	21	20	1	10	30	10	—	9	38
Rain	15	—	—	26	26	26	—	16	50	15	45	15	—	—	55	55	53	—	10	36	10	15	10	—
Reichenhall	7	—	—	46	46	46	—	16	30	16	15	—	—	—	12	12	12	—	9	15	9	—	—	—
Rosenheim	13	—	62	168	230	151	79	16	12	15	6	14	—	34	143	177	126	51	9	24	8	58	8	22
Schongau	11	—	32	63	95	62	33	18	38	17	40	15	37	9	46	55	41	14	11	58	11	34	11	—
Schrobenhausen	13	—	—	118	118	110	8	16	15	15	48	15	1	2	108	110	100	10	10	18	10	4	9	48
Traunstein	15	—	—	160	160	136	24	15	30	15	6	14	24	—	205	205	175	30	9	—	8	24	7	48
Wasserburg	12	—	5	15	20	20	—	15	13	14	27	14	13	12	154	166	166	—	9	33	9	2	8	38
Weilheim	13	—	46	47	93	58	35	18	36	17	8	15	34	9	46	55	55	—	12	—	10	50	9	48
		d. Kern.	15	18	33	19	14	18	36	17	8	15	34											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	kr.	Mittlere	kr.	Mindeste	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	kr.	Mittlere	kr.	Mindeste	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.		fl.		fl.		Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.		fl.		fl.	
Aichach	15	Febr.	15	113	128	112	16	11	22	10	39	9	57	—	189	189	189	—	4	51	4	24	4	1
Berchtesgaden	11	—	12	25	37	37	—	—	—	15	—	—	—	7	6	13	11	2	—	—	5	36	—	—
Bruck	13	—	—	109	109	109	—	12	36	11	44	11	17	4	92	96	94	2	4	45	4	36	4	30
Erding	30	—	324	848	172	1083	89	12	54	12	—	11	—	25	92	115	113	2	5	—	4	42	4	30
Freysing	14	—	8	130	138	108	30	11	53	11	14	10	32	4	272	276	266	10	5	—	4	47	4	25
Friedberg	13	—	2	11	13	9	4	12	—	10	56	10	—	—	128	128	125	3	4	41	4	30	4	20
Geisenfeld	10	—	12	79½	91½	61½	—	11	6	10	18	9	50	—	19½	19½	19½	—	4	30	4	25	4	11
Ingolstadt	15	—	—	193	193	185	8	10	39	10	8	9	42	6	211	217	217	—	4	45	4	17	4	29
Kraiburg	8	—	—	27	27	27	—	11	—	10	30	10	—	—	11	11	11	—	5	—	4	30	4	—
Landsberg	15	—	4	481	485	462	23	12	35	12	7	11	31	30	198	228	215	13	4	36	4	28	4	18
Moosburg	11	—	53	306½	340½	321½	19	12	34	11	37	10	35	5	104	109	102	7	4	56	4	36	4	15
Mühldorf	11	—	—	3	3	3	—	9	48	9	30	9	12	—	15	15	15	—	4	30	4	15	4	—
München	8	—	620	2453	3074	2181	893	12	53	12	29	11	46	25	474	497	491	3	5	21	5	9	4	56
Murnau	15	—	5	2	7	7	—	—	—	10	50	—	—	20	30	50	36	14	5	48	5	30	4	48
Neuötting	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	31	—	4	48	4	34	4	24
Pfaffenhofen	11	—	—	30½	30½	30½	—	11	18	11	11	10	15	—	101	101	101	—	5	33	4	31	4	21
Pöttmes	4	—	—	13	13	13	—	10	50	10	6	9	—	4	7	11	7	4	4	45	4	32	4	20
Rain	15	—	—	58	58	58	—	10	30	9	30	8	30	—	40	40	40	—	4	30	4	—	3	46
Reichenhall	7	—	—	70	70	70	—	12	24	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	13	—	16	66	82	62	20	9	51	9	—	8	14	9	125	135	102	31	5	26	4	53	4	14
Schongau	11	—	25	23	48	42	6	13	—	12	50	12	30	25	32	45	35	10	5	12	4	55	4	48
Schrobenhausen	13	—	—	2	2	2	—	10	40	—	—	—	—	—	104	104	102	2	4	29	4	14	4	—
Traunstein	15	—	—	160	160	140	20	10	36	9	36	8	24	—	146	146	111	35	5	18	4	36	4	—
Wasserburg	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	60	60	—	5	24	4	50	4	—
Weilheim	13	—	8	25	33	28	5	12	—	11	—	10	—	—	40	40	40	—	5	30	5	18	4	5

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N°. 9. den 28. Febr. 1840.

Inhalt.

Gesuche der Landwehrofficiere um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für entlassene Landwehrofficiere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen. — Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, dann deren Revision. — Prüfung der Patrimonialrichter IIter Classe. — Herstellung des Rechenschafts- (allgemeinen Verwaltungs-) Berichtes der innern Verwaltung für 1838/39. — Fohlen- und Pferde-Ankäufe für das K. B. Militär. — Erledigung der K. Stadtpfarrey St. Moriz in Ingolstadt. — Abonnement auf die gelehrten Anzeigen für das Jahr 1840. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Taubstummer Michael Mooser, Taglöhnerssohn aus Regensburg. — Wiederbesetzung des Rentamts Burghausen. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere.

(Die Gesuche der Landwehr-Officiere, um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für entlassene Landwehr-Officiere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die den unterfertigten Stellen durch Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten d. Mts. zugekommene Eröffnung wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung in hierauf bezüglichen Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 22. Februar 1840.

Die Königliche Regierung und das Königl. Landwehr-Commando von Oberbayern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Königreich Bayern, Ministerium des Innern.

Unter Beziehung auf die unterm 22ten May 1838 in dem bezeichneten Betreff ergangene Entschließung (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band 10, Seite 699, § 568 und Intelligenzblatt für Oberbayern 1818, S. 707) wird der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, eröffnet, daß Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden haben, die allerhöchste Bestimmung zu erlassen, daß bei Gesuchen von Landwehr-Officieren um die Erlaubniß nach ihrer Entlassung die für die entlassene Landwehr-Officiere vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, von nun an der dort unter Buchstabe a geforderte

Digitized by Google

Nachweis einer mindestens dreißigjährigen, mit treuer Pflichterfüllung verbundenen persönlichen Dienstleistungen nur auf die in der Landwehr selbst bestandenen Dienstjahre, ohne Berücksichtigung der im stehenden Heere etwa zugebrachten Dienstzeit sich zu beschränken habe.

Die übrigen in der Eingangserwähnten Entschließung enthaltenen Bestimmungen, besonders daß die Bewilligung derlei Gesuche immerhin nur ein Ausfluß Allerhöchster königlicher Gnade sey, bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

München, den 13. Februar 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goffinger.

An
sämmtliche Kgl. Landgerichte, Herrschaftsgericht Prien, Patrimonial-Gerichte, mittel- und unmittelbare Magistrate, dann Kirchen-Verwaltungen in Oberbayern.

(Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen dann deren Revision betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrere neuestens erstatteten Anfrage-Berichte haben die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die Vorschriften über Herstellung und Vorlage der Jahres-Rechnungs-Ergebnisse der Stiftungen und Gemeinden in die nachstehende Entschließung zur allgemeinen Darnachachtung zusammen zu fassen.

I.

Die örtliche Veröffentlichung der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Ergebnisse, wie solche das revidirte Gemeinde-Edict § 82. Abs. 2. lit. b. anordnet, hat in der Weise zu geschehen, wie solches in der Regierungs-Ausschreibung vom 19ten l. Mts. (Int. Bl. von Oberbayern 1840. Stück 8. Seite 227) näher bestimmt ist.

II.

Von dieser Art der Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse verschieden ist jene, welche auf administrativen Anordnungen beruht, zuerst durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835. (Döllinger. Sammlung Bd. XI. 1. Seite 822. u. f. f.) anbefohlen, sodann durch Ministerial-Entschließung vom 21. Nov. 1837. (Extr. Beil. zum Int. Bl. 1837. Nr. 136 S. 297.) näher normirt worden.

III.

Diese administrative Bekanntmachung geschieht bei den unmittelbar unter die Curatel der unterzeichneten Regierung gestellten Stadtgemeinden und Stiftungen mittelst des allgemeinen Regierungsblattes; hinsichtlich der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Ergebnisse jener Städte und Märkte, welche der niedern Curatel der Land- und Herrschaftsgerichte zugewiesen sind, findet die Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt von Oberbayern statt.

Digitized by Google

Den unmittelbaren Magistraten so wie den K. Landgerichten ist durch die Regierungs-Ausschreibung vom 8ten Februar 1839 (Int. Bl. dess. Jahres Seite 140) das Formular, nach welchem die Rechnungs-Ergebnisse dargestellt und der unterzeichneten Stelle eingereicht werden müssen, näher bezeichnet worden, wobei es auch dermal zu verbleiben hat.

IV.

Nach § 105. des revidirten Gemeinde-Edicts sind bezüglich auf die Landgemeinden und deren Stiftungen jährlich bloß summarische Uebersichten der bei den Untercuratel-Behörden zur Revision eingekommenen und von diesen revidirten Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen der K. Regierung mit Bericht vorzulegen, eine Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse durch den Druck findet aber nicht statt.

(Minist. Entschl. v. 21. Nov. 1837.)

Das Formular für diese einzureichenden Uebersichten wird hier in der Anlage beigefügt und ist schon dieses Jahr anzuwenden.

V.

Da der § 82. des revidirten Gemeinde Edicts anordnet, daß die locale Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse durch den Druck vor Einsendung der Rechnungen zur Revision zu geschehen habe, diese Einsendung aber nach § 47 der Geschäfts-Instruction für die Magistrate vom 21. September 1818 bis zum 1ten Februar jeden Jahres erfolgt seyn muß, so ergibt sich unzweifelhaft, daß jene Veröffentlichung in dem Laufe des Monats Jäner stattzufinden hat.

VI.

Damit auch die Bekanntwachung der Rechnungs-Ergebnisse durch das Regierungs- und das Kreis-Intelligenz-Blatt rechtzeitig erfolgen kann, müssen die nach Abs. III. einzusendenden Uebersichten, welche die Resultate der wirklich gestellten Rechnungen enthalten sollen, längstens bis zum 31ten März jeden Jahres bei der unterzeichneten Stelle eintreffen.

VII.

Die Uebersichten der revidirten Rechnungen der Landgemeinden und ihrer Stiftungen (oben Ziffer IV.) können erst nach erfolgter Revision und Bescheidung dieser Rechnungen hergestellt und vorgelegt werden. Da nun der § 45 des Regulativs vom 24ten September 1818 anordnet, daß die Revision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Monaten Jäner und Februar, ihre Bescheidung aber in dem Monat März erfolgen soll, so sind jene Uebersichten auch bis 1ten April jeden Jahres vorzulegen.

VIII.

Was die Schuldentilgungs-Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen betrifft, so sind diese ganz gleich wie die Rechnungen des übrigen Vermögens zu behandeln, somit auch ihre Ergebnisse gleichzeitig vorzulegen.

Unabhängig jedoch von der Vorlage dieser Ergebnisse ist jene, welche über den Fortgang der Schuldentilgung sämmtlicher Gemeinden durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 10. July 1839 (lithogr. Reggs-Ausschr. vom

15ten July 1839, Nro. 19.808) angeordnet wurde. Diese letztere hat nach dem gegebenen Formulare längstens bis zum 1ten May jedes Jahres zu geschehen.

IX.

Im allgemeinen wird hier die schon bei mehreren Anlässen gemachte Bemerkung der Wichtigkeit einer genauen und rechtzeitigen Ablage und Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen wiederholt, und noch besonders bemerkt, daß auch die Revision der Rechnungen der unter gutsherrlichen Gerichten stehenden Stiftungen und Gemeinden auf gleiche Weise jährlich in einer Abtheilung des unter Abs. IV. angeordneten Conspectes genau nachzuweisen sey.

Die Curatel-Behörden werden Sorge tragen, daß für das Jahr 1838/39 und für alle Folgende die Jahresrechnungen stets schleunig abgelegt werden, daß selbe den Gemeindebevollmächtigten resp. dem Gemeindeausschuße sofort unverweilt zukommen (revid. Gemeinde-Edict §§ 83 und 105), und daß auch die Vorlage der Rechnungen an die K. Regierung und beziehungsweise die Revision und Bescheidung durch die niedere Curatel-Behörde in der vorgeschriebenen Zeit unaufhaltsam stattfinde.

Die unterzeichnete Stelle gibt sich gerne der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sie der Diensteifer der äußeren Behörden der Nothwendigkeit überheben werde, die strengen Vorschriften des § 47 der Geschäfts-Instruction für die Magistrate und des § 44 des Regulativs für die Landgemeinden in Anwendung bringen zu müssen.

München den 23. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

Uebersicht

der zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen in dem Bezirke des K. Landgerichts N. und der demselben inclavirten gutsherrlichen Gerichte für das Jahr 1838/39.

Nr. Curr.	Namen der Gemeinden	Zahl der Rechnungen	Gattung der Rechnungen	Von diesen Rechnungen sind: noch nicht eingekommen	eingekommen aber nicht revidirt	beruhen auf Beantwortung der Revisionsmomita	sind noch zu bescheiden	sind absolvirt.	Bemerkungen.
			I. Unmittelbare K Landgemeinden						
1.	Moosburg	1.	Gemeinderechnung	..	..	..	..	1.	Konnte bis 1. April nicht revidirt werden, weil sie zu spät eintraf.
		1.	Gemeinde Schuldentilgung	..	1.	..	..	..	
		1.	Pfarrkirchen-Verwaltungs-Rechnung	1.	..	..	..	..	Konnte wegen Krankheit des Rechners noch nicht gestellt werden.
		1.	Rechnung der Bruderschaft vom guten Tode	..	..	1.	..	..	
	in Summe	4.							
2.	Haag	1.	. . .	..	..	..	..	..	
		1.	. . .	..	..	..	..	..	
		1.	. . .	..	..	..	..	..	
	in Summe	3.							
			II. Patrimonialgerichtliche Gemeinden.						
1.	Au	1.	. . .	..	..	..	..	..	
		1.	. . .	..	..	..	..	..	
		1.	. . .	..	..	..	..	..	
	in Summe	3.							

ed by Google

(Die Prüfung der Patrimonial-Richter IIter Classe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem K. Ministerium des Innern wurden unterm 20ten v. Mts. im Einverständnisse mit dem K. Ministerium der Justiz für die Prüfungen der Bewerber um Anstellung als Patrimonial-Richter IIter Classe instructive Vorschriften erlassen, welche auszugsweise zur Nachachtung veröffentlichet werden.

München, den 20. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

1.

Am 1ten Februar jeden Jahres ist am Sitze der Kreis-Regierung gleichzeitig mit der Prüfung der Patrimonial-Beamten auch die Prüfung der Patrimonial-Gerichtshalter IIter Classe unter der Leitung eines Regierungs-Rathes vorzunehmen.

2.

Als Vorbedingniß der Admission hat der Candidat die absolvirten Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachzuweisen.

3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß spätestens am 1ten Januar bei der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, überreicht und mit amtlichen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen belegt seyn.

4.

Die Admission ertheilt die K. Regierung, Kammer des Innern, wenn der Candidat in dem Regierungs-Bezirke seine Heimath hat, oder daselbst seine Amts-Praxis zurückgelegt hat. Die Zulassung anderer Candidaten bleibt dem K. Ministerium des Innern vorbehalten.

5.

Rechts-Candidaten, welche die practische Prüfung für den Staatsdienst bereits bestanden und eine der drei ersten Noten erhalten haben, sind von der Prüfung über die Befähigung zu der Stelle eines Patrimonial-Gerichtshalters IIter Classe befreit.

6.

Die Prüfungs-Gegenstände theilen sich

a) in jene aus der Justiz und

b) in jene aus der Administration und Polizey.

Dieselben sind in nachfolgender Weise zu behandeln:

a) Fragen aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:

1) Aus dem Hypothekenwesen . . . 2
2) Aus der Lehre von Verträgen . . 2
3) Aus der Lehre über Verlassenschaften, Vormundschaften, Intestat-Erbfolge und Testamente 2
4) Eine practische Ausarbeitung.

b) Fragen aus der Administration und Polizey.

1) Ueber Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung 1
2) Ueber Landes-Cultur, Landwirthschaft und Grundbarkeits-Verhältnisse . 1
3) Ueber Ansässigmachung, Verehelichung und Armenwesen 1
4) Ueber Victualien- u. Gewerbs-Polizey 1

Digitized by Google

5) Ueber Sicherheits- und Straf-Polizey 1

6) Ueber Feld-, Forst- und Jagd-Polizey 1

7 Eine practische Ausarbeitung aus dem Gebiete der Polizey.

7.

Die Fragen werden sämmtlich schriftlich beantwortet; für die Beantwortung jeder Frage sind zwei Stunden, für die Bearbeitung jeder practischen Aufgabe vier Stunden gestattet.

8.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §§. 31, 32 und 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 „die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend."

An

sämmtliche K. Pfarrämter, Districts-Schul-Inspectoren und Gerichts-Aerzte von Oberbayern.

(Die Herstellung des Rechenschafts- (allgemeinen Verwaltungs-) Berichtes der innern Verwaltung für 1838/39 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 31ten December 1839 ist die Herstellung des Rechenschafts- (allgemeinen Verwaltungs-) Berichtes für die Jahre 1833/34 mit 1838/39 angeordnet, und der Auftrag hiezu unter Mittheilung der Vollzugs-Instruction an sämmtliche Districts-Polizey-Behörden bereits ergangen.

Mehrere Abtheilungen der obengenannten Instruction nehmen die Mitwirkung der Kgl. Pfarrämter, Districts-Schul-Inspectionen, dann der k. Gerichts-Aerzte in Anspruch.

Dieselben werden daher angewiesen, den an sie gelangenden Aufforderungen der Districts-Polizey-Behörden mit aller Genauigkeit bereitwillig und um so schleuniger zu entsprechen, als die amtlichen Vorlagen innerhalb eines im Verhältnisse zu ihrem Umfange kurz und streng bemessenen Termines zu erfolgen haben.

München, den 20. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Die Fohlen und Pferde-Ankäufe für das Kgl. B. Militär betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 16ten dieß werden vom Monate April angefangen bis Ende September 1840 und zwar:

in München wochentlich an jedem Samstage Vormittags 9 Uhr am Hofe der alten Isar-Caserne,

in Augsburg wochentlich an jedem Freytage Vormittags 10 Uhr im Hofe der Cavallerie-Caserne bei St. Ulrich, und

in Landshut wochentlich an jedem Freytage Vormittags 9 Uhr auf dem freien Platze vor der Winter-Reitschule,

3- und 4jährige Fohlen und 5- bis 6jährige Pferde, insoferne solche gesund, fehlerfrey und für den Cavallerie-Dienst vollkommen geeignet sind, für die K. Militär-Fohlenhofs-Anstalt angekauft.

Dieß wird sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern mit dem Auftrage eröffnet, diese für die inländische Pferdezucht höchst wichtige und ersprießliche Verfügung Seiner Majestät des Königs auf jede mögliche Weise zu veröffentlichen.

München, den 20. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der K. Stadtpfarrey St. Moritz in Ingolstadt betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des vorigen Besitzers ist die Stadtpfarrey St. Moritz in Ingolstadt erlediget worden.

Dieselbe zählt 2448 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

In der superrevidirten Pfarrfassion sind

deren jährliche Erträgnisse auf 2273 fl. 1½ kr., die Lasten auf 945 fl. 51 kr. angegebrn.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen zu überreichen.

München, den 21. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Das Abonnement auf die „gelehrten Anzeigen" für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen betreffenden Behörden Oberbayerns, welche mit Einsendungen der Quittungen über den bezahlten Abonnements-Betrag für „die gelehrten Anzeigen" für 1840 noch im Rückstande sind, haben dieselbe nunmehr ehestens zu bewerkstelligen.

München, den 20. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Bedeutung des „Kampfes der liberalen katholischen Schweiz „mit der römischen Curie, betrachtet aus einer Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten „Papstthums von Dr. L. Snell." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kgl. Stadtcommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Bedeutung des „Kampfes der liberalen katholischen Schweiz „mit der römischen Curie, betrachtet aus einer „Gesammt-Uebersicht der Tendenzen des restaurirten Papstthums von Dr. L. Snell," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17ten Febr. d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 25. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Den taubstummen Michael Mooser, Taglöhners-Sohn aus Regensburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich der unter polizeyliche Aufsicht gestellte taubstumme Schuhmacherlehrling Michael Mooser von Regensburg neuerdings aus der dortigen Beschäftigungs-Anstalt eigenmächtig entfernt, und irrt wahrscheinlich seiner Gewohnheit nach wieder arbeitsscheu im Bettel umher.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern werden unter Bekanntgabe des nachstehenden Signalements auf diesen Vaganten aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, demselben in ihren Polizeybezirken nachzuforschen, ihn auf Betreten sofort festzunehmen, und wohlverwahrt an seine Heimaths-Behörde abzuliefern.

Signalement
des Michael Mooser, Taglöhners-Sohn von Regensburg.

Alter 19 Jahre,
Größe 5′ 5″,
Statur mittlere,
Gesichtsform rund,
Gesichtsfarbe gesund etwas blaß,
Stirne nieder,
Haare braun,
Augenbrauen braun,
Augen grau,
Nase proportionirt,
Mund gewöhnlich,
Wangen voll,
Zähne gut,
Kinn rund,
Bart ohne.

Digitized by Google

Besondere Kennzeichen sind eine Narbe, welche sich vom linken Ohr gegen das Jochbein erstreckt, dann daß Mooser taubstumm, jedoch so unterrichtet ist, daß er sich verständlich machen kann, indem er namentlich des Schreibens kundig ist.

Bei seiner Entfernung trug er eine Jacke und Hose von weiß und blaugestreiftem Gradl, ein roth und schwarzfarbiges Halstuch, detto Westen und Schnür-Schuhe.

München, den 19. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

(Die Wiederbesetzung des Rentamts Burghausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten Friedrich Wieland zu Hemau seinem unterthänigsten Ansuchen willfahrend auf das erledigte Rentamt Burghausen zu versetzen.

München, den 13. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Mayer, Director.

v. Wenger, Secr.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15ten Februar l. Js. dem bisherigen Pfarrer von Ecknach, K. Landgerichts Aichach, Priester Georg Thum die katholische Pfarrey Inchenhofen desselben Landgerichts allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19ten Februar l. Js. wurde der dem Pfarrcuraten zu Kevenhall, Landgerichts Beilngries, Priester Georg Ponath auf das 1te Emeriten-Benefizium an der untern Stadtpfarrey zu Ingolstadt ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Inhaber von Haft- und Interims-Scheinen, welche vor dem 1ten October 1839 von der unterfertigten Casse ausgestellt worden sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in kürzester Zeit hierorts in Vorlage zu bringen.

München, den 21. Februar 1840.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Mäß, Cassier. Buchner, Control.

(2)1.

(Die Errichtung einer Postverbindung zwischen Tegernsee und Innsbruck betreffend.)

In Folge hoher Entschließung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 13ten l. Mts. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bis zum 1ten April d. Js. auf der Glashütte bei Tegernsee eine Relais-

Digitized by Google

Station nach Achenkirchen, k. k. österreichischen Landgerichts Schwatz, errichtet werde und die Entfernung zwischen Tegernsee und der Glashütte auf ein und ein Viertel, dann von der Glashütte nach Achenkirchen auf eine einfache Post festgesetzt sei, und daß, nachdem auch zu Achenkirchen ein Postrelais von k. k. österreichischer Seite errichtet wurde, von dem gegebenen Termine an die Postverbindung zwischen Tegernsee und Innsbruck hergestellt sey.

Den 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht Tegernsee.
Gr. v. Hundt, Landrichter.

Versteigerung.

Das Anwesen der Spiritusfabricantens-Wittwe Susanna Zierl Nro. 7. an der Thalkirchnerstrasse wird

Mittwoch den 11ten März l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

zum dritten und letztenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dasselbe ist auf 4500 fl. gerichtlich geschätzt und mit 4050 fl. Hypothekcapitel belastet.

Kaufsliebhaber werden hiezu in das Bureau des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Söhnle unter dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Den 17. Februar 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld Director.

Ott.

Vorladungen.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königliche geheime Rath und Commenthur des Ritterordens vom heiligen Georg, Clemens Wenzeslaus Freyherr von Thünefeld, hat sich entschlossen, aus seinen in den Landgerichtsbezirken von Landsberg und Bruck gelegenen, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit IIter Classe versehenen Landgütern Schmiechen und Türkenfeld ein Familien-Fideicomiß zu errichten, und zu diesem Zwecke bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher gemäß §. 26 des Edictes über die Familien-Fideicommisse diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe binnen sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefodert, daß nach Ablauf dieser Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommißvermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der besagten Frist gemeldet haben.

Freysing, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.

(3)1. Hacker, Secr.

Digitized by Google

Der Oebstler und Wittwer Sebastian Neubauer von Altötting ist am 22ten December v. Js. ohne Hinterlassung von Leibes-Erben oder eines Testamentes mit Tod abgegangen.

Wer daher Erbs- oder sonstige Ansprüche aus was immer für einem Grunde an die Verlassenschaftsmasse des Sebastian Neubauer machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche am

Mittwoch den 18ten März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

um so gewisser dahier zu liquidiren, widrigenfalls dieselben bei Vertheilung der Verlassenschaftsmasse ohne Berücksichtigung belassen werden.

Den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Johann und Catharina Greisl, Söldners-Eheleute von Reichling d. Ger. haben sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen, es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Samstag den 7ten März l. Js.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 7ten April l. Js.
3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) zur Abgabe der Replik auf Samstag den 9ten May l. Js.,
b) zur Abgabe der Duplik auf Montag den 25ten May l. Js.

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vor Gericht geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage des Ausschlußes der Forderung von der Masse das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Communschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, so wie auch allenfallsige ausständige Zahlungen an die Communschuldner künftighin nur mehr giltig bei Gericht geleistet werden könne.

Ferners wird bekannt gegeben, daß der Activstand lediglich in dem Gesammtanwesen welches nach der Schätzung vom 11. Decbr 1839 auf 2906 fl. gewerthet ist, dann in der auf 117 fl. 15 kr. geschätzten Mobiliarschaft bestehen, während die zur Zeit bekannten Passiven 6615 fl. 45 kr. betragen, worunter 2583 fl. 45 kr. Hypothekschulden sind.

Ferners wird bekannt gegeben, daß man auf Andringen der Gläubiger und mit Einwilligung der Communschuldner der dem Johann Greisl gehörigen grundzinsbaren Kunratenhansen Hof zu Reuchling, bestehend

1) aus dem neu erbauten gemauerten Wohnhause Haus-Nro. 73, und Stadel, der Brandversicherungs-Anstalt um 1500 fl. einverleibt,
2) aus 25 Tagw. 82 Decim. Aecker, Wiesen und Holz, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, zu welchem Behufe Commission auf
Samstag den 4ten April l. Js.
Morgens 8 Uhr

in Loco Reichling angesetzt wird mit dem Bemerken, daß der Hinschlag von dem creditorschaftlichen Consens abhängig sey, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Auf dem grundzinsbaren Kunratenbauern-Hofe haften

1) zum K. Rentamte

Grundzins		2 fl.	49 kr.	7 hl.
Jagdscharwerkgeld		— "	15 "	— "
Zehendfirum	Roggen	— Sch.	— V.	3 Szl.
detto	Gerste	— "	2 "	3 "
detto	Haber	— "	1 "	2 "
detto	Feesen	1 "	2 "	— "
Grundsteuersimplum		— fl.	24 kr.	— hl.

2) zur Kirche 7 Leib Brod — " 42 " — "

3) Herrn Pfarrer von Reichling 4 Leib Brod — " 15 " — "

4) an Läutgarben — " 12 " — "

5) 3 Vierling Kirchenhaber, Anschlag — " 30 " — "

auf den eigenen Grundstücken haftet 9 kr. 6 hl. Steuersimplum.

Der Vorsohlenacker ist mit 11 kr. Grundzins und 1 Vierling Zehenthaber belastet.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit zahlungsfähige Käufer eingeladen.

Den 4. Februar 1840.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorler, Landrichter.

Johann und Joseph Glockshuber, Lindlgütlers-Söhne von Buchendorf d. Ger., werden seit dem russischen Feldzuge vermißt. Auf Ableben ihrer Schwester Margaretha Glockshuber ist denselben ein weiteres Vermögen zugefallen.

Auf Antrag ihres Curators und ihrer sonstigen Verwandten werden nun dieselben oder ihre allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato um so gewisser dahier zu melden, als sie außerdessen als verschollen erklärt, und die ihnen angefallene Erbschaft weiters an die übrigen Verwandten gegen Caution gleich ihrem Elterngute verabfolgt werden wird.

Den 28. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Starnberg.
(3)3. Frhr. v. Tünzl, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem die unbekannten Inhaber im diesseitigen Amortisations-Decrete vom 12ten Juny vor. Jrs. bezeichneten Staatsschuld-Urkunden für Stiftungen des K. Landgerichts Rosenheim (siehe Intelligenzblatt von Oberbayern vom Jahre 1839, S. 1077 — bayerischer Landbote Nro. 202. vom vor. Jahre — allgemeine Zeitungsbeilage Nro. 245. S. 1919 und allgemeiner Anzeiger für Bayern Nro. 73. S. 752) in dem präfigirt sechsmonatlichen Termine diese Urkunden hierorts nichts producirten, so werden dieselben nach dem dort ausgesprochenen Präjudice hiemit für kraftlos erklärt.

Den 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Digitized by Google

Nachdem auf die Edictal-Ladung vom 9ten August 1839 die unbekannten Inhaber der nachstehenden den diesgerichtlichen Stiftungen und Unterthanen zu Verlust gegangenen Urkunden,

Laufs. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast.-Nr. oder Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden. Tag.	Monat.	Jahr	Bemerkungen.
1	Zinszahlamts-Anlehen für die Kirchen des Gerichts Schrobenhausen	3157	300	—	—	4	20	July	20	July	1689	
2	Schuldenwerk-Bundes-Capitalien für obige Kirchen	586	385	—	—	2½	13	Decbr.	13	Decbr.	1683	
		663	300	—	—	2½	31	März	31	März	1696	
		635	400	—	—	2½	1	April	27	März	1751	resp. Assecuration.
		600	700	—	—	2½	10	May	23	Juny	1694	
3	Scharwerks-Capitalien für obige Kirchen	125	325	—	—	2½	1	Octobr.	de anno		1699	
	Für die Unterthanen Gerichts Schrobenhausen	106	241	40	—	2½	1	Octobr.	de anno		1699	
4	Kloster-Capital beim ehemaligen Collegiat-Stifte zu U. L. Fr. in München Für die Kirche Garbertshausen	108½	700	—	—	4	23	July	23	July	1796	

dieselben bei dem diesseitigen Gerichte inner dem Termine von sechs Monaten nicht vorgewiesen haben, so werden solche hiemit für kraftlos erklärt.

Den 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Ramsauer, Landrichter.

Digitized by Google

Nachdem die in der Edictal-Ladung vom 11ten May 1838 (Polit. Zeitung Nro. 151 u. 172 — Intell. Blatt für Oberbayern 23, 29 u. 33) dann in der nachträglichen Bekanntmachung vom 1ten July 1839 (Politische Zeitung Nro. 160 u. Int. Bl. Nro. 29) bezeichneten, auf die aller chriſtgläubigen Seelen-Bruderſchaft zu St. Georgen lautenden zwei Urkunden vom 4ten Februar 1742 zu 400 fl. — und vom 17ten July 1756 zu 200 fl. — innerhalb der feſtgeſetzten Zeit von ſechs Monaten nicht vorgelegt wurden, ſo werden dieſelben hiemit als kraftlos erklärt.

Den 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht Troſtberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Steckbrief.

Benedict Krautſtorfer, Hufſchmiedgeſell von Oberwiedling, K. L. Rotthalmünſter in Niederbayern, wegen Raubes an Wolfgang Neubecker von Schwaben verdächtig, iſt bei ſeiner Einlieferung in hieſige Frohnfeſte entſprungen, und konnte bis jetzt nicht habhaft gemacht werden.

Man erſucht ſorgfältige Späh auf denſelben zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle, wohlverwahrt zum competenten Unterſuchungs-Gerichte, dem Königl. Landgerichte Haag in Oberbayern, liefern zu laſſen und hieher Nachricht zu geben.

Signalement.

Krautſtorfer iſt 24 Jahre alt, hat ſchwarze Haare, geſunde Geſichtsfarbe, hohe Stirne, breite Naſe, rundes Kinn, ſchwarzbraunen Bart, unterſetzte Statur und kein beſonderes Kennzeichen.

Den 17. Februar 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.
Wieſend, Landrichter.

Courſe der Bayeriſchen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 20. Februar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅛
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100⅛
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	84	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	594	—

München den 19. Februar 1840.

Königl. Bayeriſche.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	100⅝
detto. à 3½ » prt.	100⅛	100⅛
Bayeriſche.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	593	590
detto » » 1 Mt.	—	—
Promeſſen Div. I. Sem. prt.	83	83
detto per 2. März 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	22	Febr.	5	176	181	181	—	16	39	15	38	14	44	4	121	125	125	—	10	53	10	29	9	56
Berchtesgaden	18	—	66	20	86	60	26	17	16	16	48	16	15	35	18	53	29	24	10	28	10	12	10	—
Bruck	20	—	1	99	100	81	19	16	38	15	47	14	10	2	56	58	58	—	10	14	9	48	9	26
Erding	20	—	27	812	899	752	147	15	20	14	30	13	36	6	102	108	100	8	10	18	10	—	9	48
Freising	21	—	4	283	287	282	5	15	4	14	14	13	19	6	72	78	70	8	10	18	9	54	9	26
Friedberg	20	—	13	48	61	55	6	16	14	15	29	14	52	11	78	89	89	—	10	35	10	16	10	8
Geisenfeld	17	—	8	137	145	118	27	15	1	13	45	13	10	—	39½	39½	39½	—	9	41	9	26	9	11
Ingolstadt	15	—	25	561	584	574	10	14	26	13	44	12	55	4	190	194	194	—	10	38	10	28	10	14
Kraiburg	15	—	—	45	45	45	—	15	30	15	—	14	—	—	29	29	29	—	9	—	8	40	8	20
Landsberg	22	—	143	257	399	322	77	16	54	15	28	15	50	9	161	170	156	14	11	24	11	14	10	32
Moosburg	18	—	13	427½	440½	418½	22	14	59	14	1	13	29	—	50	50	50	—	10	—	9	38	9	29
Mühldorf	18	—	—	5	5	5	—	14	15	13	—	12	30	—	10	10	10	—	8	48	8	24	8	—
München	22	—	451	2537	2988	2569	419	15	59	15	23	14	46	223	1023	1246	883	363	10	32	10	17	10	—
Murnau	22	—	45	50	95	38	57	20	12	19	—	17	15	19	25	44	16	28	12	12	11	40	10	6
Neuötting	19	—	—	14	14	14	—	15	—	14	18	13	—	—	8	8	8	—	8	50	—	—	—	—
Pfaffenhofen	18	—	—	116	116	116	—	15	6	14	5	13	30	—	102	102	102	—	9	30	9	17	9	9
Pöttmes	11	—	1	38	39	37	2	16	30	16	—	14	42	1	26	27	26	1	10	38	10	6	9	48
Rain	22	—	—	19	19	19	—	17	30	16	36	15	39	—	25	25	24	—	11	—	10	30	10	—
Reichenhall	21	—	—	40	40	40	—	—	—	16	—	—	—	—	12	12	12	—	9	30	9	—	—	—
Rosenheim	20	—	79	106	185	126	59	16	12	15	26	14	30	51	88	139	97	42	9	24	9	2	8	34
Schongau	18	—	55	61	97	70	27	18	27	17	12	14	53	14½	33½	48	48	—	12	15	11	57	11	15
Schrobenhausen	20	—	5	57	65	62	3	16	20	15	51	15	15	10	87	97	92	5	10	30	10	14	10	7
Traunstein	22	—	24	136	160	128	32	15	—	14	24	14	—	30	207	237	203	34	9	12	8	36	8	—
Wasserburg	19	—	—	20	20	20	—	15	21	15	6	14	30	—	216	216	216	—	9	15	8	57	8	6
Weilheim	20	—	35	71	106	79	27	18	38	16	8	15	36	—	89	89	85	4	12	—	11	42	10	48
		d. Kern	14	26	40	33	7	18	38	16	8	15	36											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	22	Febr.	16	84	100	100	—	11	19	10	37	9	21	—	142	142	142	—	4	58	4	39	4	5
Berchtesgaden	18	—	—	10	10	10	—	—	—	13	—	—	—	2	24	26	22	4	—	—	5	36	—	—
Bruck	20	—	—	178	178	144	34	12	18	11	43	11	12	2	85	87	87	—	4	43	4	37	4	30
Erding	20	—	311	1432	1743	977	766	12	—	11	—	10	—	7	91	98	83	15	5	15	4	36	4	—
Freysing	21	—	30	148	178	153	25	11	8	10	42	10	10	13	256	269	269	—	5	7	4	39	4	15
Friedberg	20	—	4	17	21	21	—	11	26	10	19	10	1	5	94	97	90	7	4	45	4	17	4	12
Geisenfeld	17	—	—	70	70	53	17	10	40	10	18	9	56	—	20½	20½	20½	—	4	36	—	—	—	—
Ingolstadt	15	—	—	193	193	185	—	10	59	10	8	9	42	6	211	217	217	—	4	45	4	37	4	29
Kraiburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	5	—	4	48	4	30
Landsberg	22	—	23	408	511	462	49	12	57	12	11	11	47	15	184	197	189	8	4	49	4	58	4	22
Moosburg	18	—	19	369½	388½	337½	51	12	51	11	11	9	57	7	87	94	94	—	4	49	4	29	4	13
Mühldorf	18	—	—	17	17	17	—	10	—	9	30	9	—	—	5	5	5	—	4	45	4	36	4	30
München	22	—	755	2302	3255	2819	416	12	53	12	6	11	37	18	805	821	746	75	5	9	4	58	4	45
Murnau	22	—	—	12	12	12	—	—	—	11	—	—	—	14	28	42	23	19	5	50	5	36	4	45
Neuötting	19	—	—	12	12	12	—	9	24	—	—	—	—	—	43	43	43	—	4	42	4	30	4	24
Pfaffenhofen	18	—	—	43	43	43	—	11	15	11	11	10	30	—	77	77	77	—	4	56	4	30	4	18
Pöttmes	11	—	—	22	12	22	—	11	24	10	36	9	30	4	41	45	41	4	4	42	4	24	4	6
Rain	22	—	—	25	25	25	—	10	15	9	12	8	15	—	19	19	19	—	5	12	4	30	4	18
Reichenhall	21	—	—	50	50	50	—	12	—	11	30	—	—	—	3	3	3	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	20	—	20	45	65	46	19	10	36	9	30	8	45	51	112	243	99	44	5	30	4	54	4	16
Schongau	18	—	6	32	38	34	4	13	30	15	24	13	—	10	15	25	16	7	5	13	5	5	4	50
Schrobenhausen	20	—	—	7	7	7	—	11	—	—	—	—	—	2	94	96	94	2	4	39	4	24	4	14
Traunstein	22	—	20	102	122	122	—	10	30	9	36	8	36	35	122	157	157	—	5	12	4	30	4	—
Wasserburg	19	—	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	—	19	19	19	—	4	57	4	36	4	12
Weilheim	20	—	5	17	22	20	2	11	30	10	23	9	12	—	49	49	49	—	5	24	5	10	4	48

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N^ro 10. den 6. März 1840.

Inhalt.

Versendung des Intelligenzblattes. — Erledigung der Pfarreyen Taiting, K. Landgerichts Friedberg, und Walpertskirchen, K. Landgerichts Erding. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen. — Correspondenz der Justizbehörden mit den englischen Gerichtshöfen. — Ueber Ersparung an Blutegeln nebst einem Mittel zur Beförderung des Anfaugens derselben von Dr. Kunzmann, k. geheimen Hofrath zu Berlin. — Dienstes-Notizen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayer. Staatspapiere.

An
sämmtliche Landgerichte von Oberbayern.

(Die Versendung des Intelligenzblattes betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erlasse der unterfertigten Stelle vom 14ten November vor. Js. über die Abnahme des Intelligenz-Blattes (Intell. Blatt S. 1743 und folg.) ist unter Ziffer 6 angeordnet, daß die den Districts-Polizey-Behörden zur Bestellung an die Abnehmer übersendeten Exemplare des Intelligenz-Blattes von den genannten Behörden unter persönlicher Verantwortlichkeit der Vorstände in den einzelnen Blättern sogleich nach Empfang derselben richtig an die Abnehmer zu befördern seyen.

Diese in Bezug auf die rechtzeitige und verlässige Veröffentlichung, beziehungsweise Verkündigung der amtlichen Artikel des Intelligenz-Blattes höchst wesentliche Verfügung bedingt wegen der ihr inwohnenden Beziehung strenge Pünctlichkeit in der Ausführung.

Sämmtliche Landgerichte von Oberbayern werden daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, um die wochentliche Versendung der Intelligenz-Blätter vom Amtssitze aus, insoweit als dieselbe noch nicht ganz verlässig geordnet sein sollte, ohne Aufschub zu verwirklichen.

München den 27. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Taiting, K. Landgerichts Friedberg, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des bisherigen Nutznießers ist die katholische Pfarrey Taiting in der bischöflichen Diöcese Augsburg, K. Landgerichts und Decanats Friedberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich auf das Pfarrdorf Taiting, den Filialort Pitzenhofen und die Einöde Lotzenhausen mit einer Gesammtzahl von 305 Seelen, zählt eine Schule und wird von dem jeweiligen Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Der Pfarrwiddum besteht in

41	Tagw.	78	Dec. Aecker,
9	„	19	„ Wiesen, und
2	„	32	„ Holzgründen,

nebst einem kleinen Hausgarten.

Der Oeconomiebetrieb erfordert an Dienst-Personale 2 Knechte und 3 Mägde, an Viehstand 4 Pferde und 14 Stück Hornvieh.

Die Pfarrerträgnisse berechnen sich nach der superrevidirten Fassion auf 654 fl. 42 kr.

Die Lasten auf 54 fl. 42 kr.

München, den 27. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Walpertskirchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des letzten Besitzers ist die katholische Pfarrey Walpertskirchen in der Erzdiöcese München-Freysing, Kgl. Landgerichts und Decanats Erding erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich über 33 Ortschaften in der weitesten Entfernung eine Stunde vom Pfarrsitze; zählt fünf Filialen, eine Schule und 1095 Seelen.

Deren jährliche Einkünfte berechnen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 1455 fl. ½ kr.

Die Lasten auf 686 fl. 4½ kr.

Zum Oeconomie-Betriebe werden drei männliche und zwei weibliche Dienstboten, und an Viehstand vier Pferde und 12 Stück Hornvieh erfordert.

München, den 28. Februar 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden bei dem Kgl. Landgerichte Berchtesgaden der dortige Landgerichts-Vorstand,

Digitized by Google

Ignaz Freiherr von Hertling, als Depositen-Curator und der dortige Landgerichts-Actuar, Christoph Weinmann, als Rechnungs-Führer bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10. November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Secr.

An
sämtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die Correspondenz der Justiz-Behörden mit den englischen Gerichtshöfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit auf den Grund einer höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 15ten präsentirt 19ten d. Mts. zur Kenntniß gebracht, daß die englischen Gerichtshöfe in Parteisachen schriftliche Mittheilungen nicht annehmen, sondern daß alle Gesuche an dieselben, von wem sie auch herrühren mögen, mündlich in einer öffentlichen Sitzung von einem Advocaten vorgetragen werden müssen.

Freysing den 21. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Sighart, Secr.

(Ersparung von Blutegeln, nebst einem Mittel zur Beförderung des Ansaugens derselben von Dr. Kunzmann, kgl. geh. Hofrath in Berlin betr.)

In meinem im Märzhefte des Hufelandschen Journals vom Jahre 1826 abgedruckten Aufsatz über den Handel mit Blutegeln, äußerte ich die Vermuthung, daß bei dem stattfindenden Verfahren des Aufsuchens und Fortführens dieser Thiere durch Ausländer eine Zeit kommen würde, in der unsere Sümpfe, die früher eine Unzahl dieser, dem Arzte so nöthigen Thiere bewohnte, keine mehr liefern würden. Ein hohes Ministerium nahm von diesem Aufsatze Kenntniß, veranstaltete besondere Abdrücke desselben und überschickte sie den verschiedenen Regierungen, mir wurde der Auftrag ertheilt, für den Landmann einen Aufsatz in dieser Hinsicht zu entwerfen, und für die möglichste Verbreitung desselben zu sorgen; ich befolgte diesen Auftrag, indem ich einen solchen Aufsatz in dem Trowitz'schen Calender vom Jahre 1827 abdrucken ließ. Die meisten Regierungen bezeugten in ihren eingegangenen Berichten die Richtigkeit meiner Ansichten, aber die Besitzer von Orten, in denen Blutegel sich fanden, scheinen keine Rücksicht hierauf genommen zu haben; es blieb beim alten Verfahren, und was ich 1826 vermuthete, ist in den letzten Jahren in Erfüllung gegangen; nur wenige Blutegel finden sich noch in unsern Gewässern, von einem Handel damit ist nicht mehr die Rede, ebenso geht es bereits in Schlesien; Polen nahet sich auch dem Ende der Lieferung, und schon müssen wir unsern Bedarf aus Ungarn holen, der uns früher in Ueberfluß in der Nähe war. Es liegt auf der Hand, daß hienach der Preis der Blutegel ungemein

zunehmen mußte, wie sich solches dadurch bewährt, daß, während im Jahre 1826, der Blutegel in den Wintermonaten 1½ Sgr. und in den Sommermonaten 9 Pf. kostete, gegenwärtig 3 Sgr. für einen solchen gezahlt werden muß, und noch wird er den höchsten Preis nicht erreicht haben.*) Schon dieser Preis von 3 Sgr. pr. Stück, ist für unbemittelte Kranke ein Preis, der die Anwendung der Blutegel, besonders in Quantitäten nicht gestattet, und den Arzt in die Verlegenheit setzt, ein fast unentbehrliches Mittel nicht anwenden zu können. Es ist hoch an der Zeit, auf Surrogate des Blutegels, oder auf Mittel zu denken, dem Mangel der Blutegel vorzubeugen.

Schon früher sannen die Franzosen, namentlich Salandiere, auf Instrumente, die den Blutegel ersetzen sollten, unser College, Herr Geheime Medicinalrath von Gräfe, bemühte sich ebenfalls dieserhalb sehr, aber alle diese Instrumente entsprachen nicht ihrem Zweck, so daß schwerlich auf diesem Wege der Nachtheil, den der Mangel an Blutegeln herbeiführen muß, ersetzt werden wird. Das einzige Mittel zu diesem Zwecke wird nur darin bestehen, den Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken; dahin gehört, daß nicht mehr Blutegel verschrieben werden, als wirklich angelegt werden sollen, und nicht auf die Gefahr, daß einer oder der andere nicht saugen möchte, deren mehrere verschrieben werden. Dann gehört dazu, daß man die, so ihren Zweck erfüllten, nicht ihren langsamen Tod in dem Kehricht finden läßt, sondern dieselben aufbewahrt, um sie bei vorkommender Gelegenheit wieder benutzen zu können. Hingegen wird nun freilich eingewendet, daß die Aufbewahrung nicht allein Mühe verursache, sondern daß auch der einmal gesättigte Blutegel nur selten wieder zum Saugen zu bringen wäre. Dem ist aber nicht so. Schon vor einigen Jahren wurden in unserer Charité dieserhalb Versuche angestellt, die gesättigten Egel wurden in Moselwein während ein paar Minuten gelegt, in welchem sie das aufgenommene Blut von sich gaben, dann abgespült und im Wasser zum fernern Saugen aufbewahrt, doch fand man, daß dies Verfahren zu kostbar war, daher erdachte der dortige Ober-Provisor Herr Freyberg eine Mischung aus Weinessig und Wasser, die den nämlichen Zweck erfüllte, und oft nach wenigen Stunden saugten die Egel aufs neue mit gleicher Kraft, wie beim ersten Ansetzen.

Ich weiß nicht, ob dies Verfahren noch beobachtet wird, doch verdient es Aufmerksamkeit und in die Privat-Praxis nach Möglichkeit eingeführt zu werden. Unser College Herr Dr. G. Bör erdachte nicht allein in dieser Hinsicht,

*) Eine monatliche Nachweisung der Preise der Blutegel von dem Jahre 1818 an, ergibt, daß von da ab bis 1824 der Preis der einzelnen Blutegel im Winter zwischen 1 Gr. 4 Pf. und 1 Gr. 10 Pf., und im Sommer zwischen 1 Gr. 5 Pf. u. 11 Pf. variirte. Im Jahre 1825 stieg der Preis auf 2½ Gr. im Winter, und 1½ Gr. für den Sommer. Im Jahre 1826 fiel derselbe auf 1½ Gr. für den Winter, und für den Sommer auf 9 Pf. In diesem niedrigen Stande blieb es bis 1834, von wo ab der Preis allmählig stieg, bis er im Jahre 1839 den Preis für 3 Gr. für Sommer und Winter erreichte. Das größere Verlangen nach Blutegeln, durch die Behandlungsweise der Aerzte veranlaßt, brachte in den Jahren 1826 bis 1834 eine größere Concurrenz zur Lieferung hervor, daher der niedrige Preis, aber auch die Folge, daß der Gegenstand des Handels consumirt wurde, und eine dauernde Theuerung erfolgen mußte.

Digitized by Google

sondern auch in Hinsicht der schnellern Beförderung des Anfaugens ein Verfahren, dessen Anwendbarkeit ich durchaus als völlig zweckmässig erkannt habe, und mit seiner Bewilligung es hier mittheile. Sobald der Blutegel das Geschäft des Saugens vollendet hat und abgefallen ist, entleert er ihn sogleich des eingesogenen Blutes auf folgende Weise: er faßt den hintern Theil des Egels mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand, hält ihn fest, zieht dann mit einem bedeutenden Drucke den Wurm zwischen Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, bis etwa einen guten halben Zoll von der Mundöffnung entfernt, indem weiterhin durch den Druck der hier befindliche Saug-Apparat verletzt würde. Durch diese Manipulation dringt das Blut aus dem Munde, entweder in einem Strome oder tropfenweis; sie wird wiederholt bis sich kein Blut mehr zeigt. Hierauf wird das dem Egel etwa anklebende Blut in Wasser abgespült, und er dann in ein mit frischem Wasser angefülltes Glas gesetzt, dem etwas weißer Franzwein zugesetzt ist, und auf dessen Boden etwa ½ Zoll hoch Sand geschüttet ist. Zu 6 bis 8 Blutegeln bedient er sich eines etwa ½ Quart haltenden Glases, so mit ¼ Theil Wasser angefüllt, und dem ein guter Theelöffel des Weines zugesetzt wird. In den ersten 3 bis 4 Tagen wird den Egeln täglich frisches Wasser mit gleicher Quantität Wein gegeben, welcher letztere ihnen in späteren Tagen wieder entzogen wird. Der so eingesetzte Blutegel bewegt sich gleich sehr munter umher, und ist nach einigen Minuten schon wieder saugfertig. Um das Saugen zu beschleunigen, bestreicht er gelinde die obere und untere Fläche, so wie den hinter Theil des Egels, mit dem mit weißem Wein befeuchteten Finger. Der Blutegel zieht sich hierauf stark zusammen, und macht Versuche, wenn man ihn nicht rasch der Stelle, an der er saugen soll, nähert, sich an der Hand des Operateurs anzusaugen.

Selten ist es ihm vorgekommen, daß ein oder der andere, mit Ausnahme solcher, die krank oder dem Ersterben nahe waren, nicht gesogen hätte. Bör beobachtete einen Fall, in welchem bei einem Arbeitsmanne, der eine Contusion des Knies erlitten hatte, vier Blutegel die Stelle von Zwölf ersetzten, indem jeder derselben dreimal gleich hinter einander ansog, nachdem ihm das Blut ausgedrückt und er mit Wein bestrichen war. Die Blutegel benahmen sich sämmtlich wie mehrmal aufgesetzte Schröpfköpfe, und in den entstandenen Nachblutungen war kein Unterschied zu bemerken.

Noch gegenwärtig hat er einen Kranken, dem drei bis vierwöchentlich Blutegel ad anum gesetzt werden müssen; die zu diesem Zwecke nöthigen Blutegel, die nach der beschriebenen Art aufbewahrt wurden, haben bereits neunmal ihre Schuldigkeit mit gleicher Stärke in jeder Hinsicht ausgeübt, und steigen munter in ihrem Glase umher.

Noch in diesen Tagen habe ich in meiner Familie den Fall gehabt, daß 6 Blutegel, nach Bör's Angaben behandelt, am dritten Tage zum zweiten male mit eben der Heftigkeit saugten als das erstemal, und auch die Nachblutungen sich gleich waren.

Schon habe ich dieses Verfahren der Aufbewahrung in mehreren Familien, bei denen ich Blutegel anzuwenden für nöthig fand, eingeführt, wodurch für den Arzt und den Kranken der Vortheil entsteht, daß in jedem Augenblick

Digitized by Google

brauchbare Egel vorhanden sind, die Zeit nicht mit vergeblichen Versuchen des Ansaugens verloren geht, und der Kranke nicht der Unannehmlichkeit ausgesetzt wird, die durch vergebliche Versuche herbeigeführt werden muß; besonders wichtig ist dieser letzte Umstand in der Kinder-Praxis; und für das Allgemeine würde, wenn dieses Verfahren der Aufbewahrung möglichst verbreitet wird, der Nutzen entstehen, daß dem einstigen Mangel der Blutegel vorgebeugt werden kann.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9ten Februar l. Js. den Landgerichtsarzt in Schrobenhausen, Dr. Philipp Meirner, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen, und dessen Stelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen practischen Arzte in Schrobenhausen, Dr. Aurelius Hug zu verleihen;

unterm 11. Februar l. Js. den Rentbeamten Friedrich Wieland, zu Hemau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf das Rentamt Burghausen zu versetzen;

die durch den Tod des Advocaten Peitner bei dem Landgerichte Dachau erledigte Advocaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Joseph Kranzer von Allersberg zu verleihen;

unterm 18. Februar l. Js. dem bisherigen Rendanten der Kreishilfscasse von Oberbayern, Kaufmann Ferdinand Klaußner die erbetene Enthebung von der Function eines Kreishilfs-Casse-Rendanten, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen in dieser Eigenschaft geleisteten ersprießlichen Diensten zu gewähren, und diese Function dem Fabricanten chirurgischer Instrumente, Johann Caspar Schnetter in München, allergnädigst zu übertragen; und

unterm 21. Februar l. Js. das erledigte Landgerichts-Physicat Werdenfels in Oberbayern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen practischen Arzte in Rittenau, Dr. Sebastian Dürscherl zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27ten Februar d. Js. wurde der dem bisherigen Cooperator von Neukirchen, Kgl. Landgerichts Altötting, Priester Alois Friedl, auf das Beneficium Steeg, Kgl. Landgerichts Mühldorf, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den Pfarrer von Schmiechen, Priester Magnus Huber gefallenen Wahl eines Decans für das Landcapitel Bayermünching unterm 26ten Februar l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt wurde.

K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Kämmerer Freihern von Cotta zu München, die Erlaubniß huldreichst zu ertheilen, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adler-Orden IIIter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Inhaber von Haft- und Interims-Scheinen, welche vor dem 1ten October 1839 von der unterfertigten Casse ausgestellt worden sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in kürzester Zeit hierorts in Vorlage zu bringen.

München, den 21. Februar 1840.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Mäß, Cassier. Buchner, Control. (2)2.

(Präclusions-Erkenntniß.)

Unterm 7ten July 1838 ergieng die öffentliche Aufforderung an alle diejenigen, welche in der Verlassenschaftssache der Maria Stephl von Buchbach Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen haben, solche binnen 90 Tagen bei Vermeidung des Ausschlußes bei dem in dieser Sache damals noch competenten Landgerichte Mühldorf geltend zu machen.

(Intelligenzblatt von Oberbayern 1838, Nro. 34, 37, 40, 43. — Allg. Anzeiger 1838, Nro. 59, 64, 65. — Augsb. Abendzeitung 1838, Nro. 203, 215, 225. — u. d. Landbötin 1838, Nro. 90, 95, 101.)

Alle diejenigen nun, welche ihre deßfallsigen Ansprüche innerhalb obigen Termines nicht angemeldet haben, werden von der rubricirten Verlassenschafts-Masse präcludirt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

(Todes-Erklärung.)

Da sich auf die schon unterm 6ten Februar 1823 erlassene Edictalladung innerhalb des anberaumten Termines und auch seither weder die Glaserstochter Katharina Schott von Neuötting, noch Leibeserben derselben zur Empfangnahme des ihr aus der Verlassenschaft ihres Bruders, des Glasermeisters Michael Schott, angefallenen Erbtheils gemeldet haben, dieselbe aber nun schon 61 bis 62 Jahre von Hause abwesend ist, so wird sie dem in der allegirten Ladung gesetzten Präjudize gemäß für todt erklärt, und ihr Erbtheil an die ligitimirten Erben ohne Caution ausgeantwortet.

Den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich während der durch Bekanntmachung vom 25ten April 1839 vorgesetzten halbjährigen Frist, weder Anton Grill, Bauerssohn von Soyen selbst, noch ein legaler Vertreter, ebenso wenig Descendenten hierorts gemeldet, wird derselbe andurch als verschollen erklärt, und sein in 150 fl. bestehendes und auf dem Jochermairgute zu Soyen liegendes Vermögen den sich gemeldeten nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung hinausgegeben werden.

Den 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Der k. Rath Dr. Capeller, Landrichter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

In der Verlassenschaftssache des Alois Mayer von Dorfen werden

Dienstag den 17ten März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Markte Dorfen die vorhandenen Hauseinrichtungs-Gegenstände gegen baare Bezahlung zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Den 1. März 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Melchior Aigner, Pechlergutsbesitzer zu Peissing d. Ger. im Wege der Zwangsveräußerung und Hülfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dasselbe besteht wie folgt:

A. An Gebäuden:

1) In dem ganz hölzernen Wohnhause sammt darangebauten ganz hölzernen Pferdestall, alles mit Legschindeln gedeckt;
2) in dem ganz hölzernen Stadel sammt hölzernen Kühstall und hölzernen Wagenremise, alles mit Stroh gedeckt;
3) in den ganz hölzernen Schwein-, Schaf- und Gänse-Ställen sammt hölzernen Holzschupfe, alles mit Stroh gedeckt;
4) in dem ganz hölzernen Getreidkasten mit Strohdach;
5) in dem ganz hölzernen Backhause mit Ziegelplattendach;
6) in dem ganz hölzernen Zubauhause, halb mit Schindeln, halb mit Strohdach versehen;
7) in dem ganz gemauerten Schmierbrennofen sammt eisernen Kessel, und
8) in dem Schöpfbrunnen.

B. An Rechten:

In dem realen Pechlerrechte.

C. An Aeckern:

44 Tagw. 62 Decim. durchgehends zwischen der 4ten und 7ten Bonitäts-Classe im Steuerdistricte Rottenkirchen, dann

— Tagw. 98 Dec. im Steuerdistricte Obertaufkirchen.

D. An Wiesen:

13 Tagw. 27 Decim. größtentheils zwischen der 4ten und 6ten Bonitäts-Classe im Steuerdistricte Rattenkirchen, dann

6 Tagw. 21 Dec. der 3ten Bonitäts-Classe im Steuerdistricte Obertaufkirchen.

E. An Holzgründen:

16 Tagw. 35 Dec. der 1ten Bonitätsclasse im Steuerdistricte Obertaufkirchen.

Dieses Anwesen, welches zur unterfertigten Behörde gerichtsbar, reluirt eigen ist, ½ Zehent zur Pfarrey, ½ Zehent zum Gotteshaus Rattenkirchen reicht, worauf nachstehende Kosten haften, als:

a) Scharwerkgeld	5 fl. 4 kr.	— hl.
b) Census an Geld	27 fl. 17 kr.	2 hl.
c) Gilt: Korn	4 Schfl. 2 Mtz. 2 V.	—
Haber	7 » 5 » » »	—
d) Kornbodenzins	— » — »	2 V. ½ Sl.
e) Eingelegte Gilt	— fl. 11 kr.	4 hl.
f) Grundsteuer 1 Simpl.	3 » 14 »	7 »
g) Gewerbsteuer	1 » — »	— »

und besonders in Verbindung mit der Pechlerey vortheilhaft benützt werden kann, ist nach Schätzung vom 3ten Juny v. Js. auf 4816 fl.

Digitized by Google

32 kr. eingewerthet, worauf 600 fl. Kirchen-Capitalien liegen bleiben können.

Zur Versteigerung wird Commission auf Donnerstag den 30ten April l. Jrs. Vormittags 9 Uhr im Orte Peissing anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 geschieht, und die übrigen Streichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Gerichtsunbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen.

Den 20. Februar 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Bräu-Anwesen des Augustin Hefter, Radlbräuer von Tölz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mondtag den 4ten May h. Jrs.

Vormittags 8 bis 12 Uhr bestimmt, wo der Hinschlag nach Art. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Das Anwesen besteht:

a) Aus einem gemauerten dreistöckigen Wohnhause im oberen Markte an der Hauptstraße mit darauf haftender Bräu- und Tafern-Gerechtsame im Werth zu 10,200 fl.
b) aus einem halbgemauerten Nebengebäude im Werthe zu 1500 fl.
c) Acker am Dratfeld, Werth 2000 fl.
d) Acker beim Oberhofer Weiher, Werth 206 fl.
e) Acker am Hechenberg, Werth 450 fl.
f) Wiese beim Oberhofer Weiher, Werth 50 fl.
g) Wiese daselbst 47 fl.
h) Wiese eben daselbst, Werth 65 fl.
i) Acker, Plan-Nro. 1698, Werth 31 fl. 30 kr.
k) Wiese im Districte Greiling 450 fl.
l) Wiese daselbst, Werth 400 fl.
m) Wiese daselbst, Werth 50 fl.
n) Wiese daselbst 50 fl.
o) Allgeuer Wiese, Werth 125 fl.
p) Wiese daselbst, Werth 100 fl.
q) Allgeuer Wiese, Werth 80 fl.
r) Allgeuer Wiese 27 fl.
s) Allgeuer Wiese, Werth 52 fl.
t) Krautacker 110 fl.
u) Krautacker 40 fl.

Summa 16,021 fl. 30 kr.

Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Die genaue Beschreibung des Gutes, so wie das Schätzungs-Protocolle kann bis dahin dahier in der Landgerichts-Canzley eingesehen werden.

Kaufslustige, welche den Kaufschilling baar zu erlegen, und wovon die dem Gerichte Unbekannten sich durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, sich zu obiger Zeit in der Wohnung des Radlbräuer dahier einzufinden.

Dem Vergleich vom 27ten October vor. Js. gemäß wird an diesen und den folgenden Tagen auch dessen Mobiliarschaft, bestehend aus

Digitized by Google

mehreren Betten, Bettstätten, Commode- und langen Kästen, Waschzeug, Tisch, Sessel, Canapee, Stühlen, Tafeln, Porcellain, Zinn, Kupfer und anderem Küchengeschirr, mehreren steineren Maaß- und gläsernen Halbmaß-Krügeln, dann noch vorhandenem Wein, einem Billard mit Zugehör u. s. w., namentlich auch einem Hausaltar gegen baare Bezahlung versteigert.

Auch zwei Pferde, eine Chaise, ein Schweitzer Wägelchen, ein Fuhrwagen, zwei Heuwägen, zwei Schlitten u. s. w. werden noch weiters an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufslustige gleichfalls in die Wohnung des Radlbräuers Augustin Hefter vorgeladen werden.

Den 25. Februar 1840.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Vorladung.

Appollonia Schaller, Wittwe des im Jahre 1818 zu Paßau verlebten Wasserbau-Werkmeisters Adam Schaller, starb dahier am 26ten October vor. Jrs. in einem Alter von 80 Jahren, und es konnten deren Intestat-Erben zur Zeit nicht ermittelt werden.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche an den Nachlaß derselben machen wollen, aufgefordert, innerhalb 60 Tagen sich um so gewisser zu melden und ihre Erbs- oder andern Ansprüche geltend zu machen, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme auf sie weiter verfahren würde.

Den 17. Jäner 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(S)S. Wirtl.

Amortisations-Decret.

Eines in der neuern Zeit vom Kgl. Landgerichte Wasserburg hieher extradirten Actes gemäß wurden am 1ten Juny 1838 mehrere den Cultusstiftungen, als der Pfarrkirche Kirchdorf, der Filial Berg, Maittenboth, Winden, Zell, Christoph, Koloman- und Kastulus-Schilstern, Mainbach, Freimehring und Reith bei Mehring, sodann der Bruderschaft Schmindkirchen zu Verlust gegangenen Urkunden edictaliter ausgeschrieben, und zwar mit dem Präjudiz, daß dieselben für kraftlos erklärt werden würden, wenn nach Umfluß von 6 Monaten die Production von jenen nicht statt gefunden haben soll.

Da diese Production weder beim K. Landgerichte Wasserburg, noch beim K. Landgerichte Haag, wohin die oben erwähnten Cultusstiftungen bei der Constituirung des letzterwähnten Gerichtes zugetheilt wurden, geschah, so werden diese Urkunden hiemit für kraftlos erklärt.

Den 24. Februar 1840.

Königliches Landgericht Haag.

Auracher, Landrichter.

Steckbrief.

Am 10ten Decmbr. v. Js. Morgens zwischen 5 und 6 Uhr wurden auf der Vicinalstraße von Ebersberg nach Hohenlinden im Park einem Fuhrmann nachbeschriebene wollene Decken, die er auf dem Schiff unter dem Wagen angebunden hatte, entwendet:

1) vier Pferddecken, ganz von Wolle gewirkt, blau und grau gestöckelt ohne besondere Kennzeichen à 2 fl. 8 fl.

Digitized by Google

2) eine ganz weiße wollene Kotze in der Mitte mit einem Loche zum Umhängen und mit weißem Leder ausgefüttert. An beiden Enden hatte sie über die Quere drei rothe schmale Streifen 5 fl.

3) eine ganz neue grüne Kotze ohne Abzeichen Werth 6 fl.

Da kein Thäter bekannt ist, ersucht man sämmtliche K. Polizeybehörden, sowohl wegen des Thäters als der entwendeten Decken sorgfältige Spähe zu verfügen.

Den 27. Februar 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.

In Abwesenheit des K. Landrichters,

Knözinger, Assessor.

Nichtamtlicher Artikel.

Anzeige.

Das Königreich Bayern topographisch-statistisch in lexicographischer und tabellarischer Form dargestellt von M. Siebert. Ein Band von circa 34 — 36 Bogen in gr. 8. compressen Drucks. Subscriptionspreis per Bogen 6 kr.

Erschienen ist bereits das 1te und 2te Heft à 4 Bogen; das 3te und 4te ist unter der Presse, und wird in circa 3 Wochen ausgegeben und das Werk bis Pfingsten complett seyn.

Laut der höchsten Kgl. Ministerial-Verfügung vom 9ten Februar d. Js. ist die Anschaffung dieses Werkes zum dienstlichen Gebrauche den Kgl. äußern Aemtern innerhalb des gegebenen Maximums empfohlen worden.

Jede Buchhandlung nimmt Bestellung darauf an.

Georg Franzische Buchhandlung in München.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 27. Februar 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	101	100¾
detto à 3½ % prpt.	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	83
Bank-Actien Div. I. Sem.	594	592

München den 26. Februar 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	100¾	100¾
detto. à 3½ » prt.	100½	100½
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	596	593
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	—	83
detto 9. März 1 Mt.	85	84

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	29	Febr.	—	254	254	242	12	15	59	15	20	14	27	—	193	198	188	10	10	35	10	11	9	37
Berchtesgaden	25	—	26	54	80	39	41	17	7	16	45	16	10	24	40	64	33	31	10	28	10	9	9	48
Bruck	27	—	19	44	63	63	—	16	36	15	54	14	48	—	20	20	20	—	10	50	10	36	10	15
Erding	20	—	57	842	899	752	147	15	20	14	30	13	30	6	102	108	100	8	10	18	10	—	9	48
Freising	28	—	5	253	258	256	2	14	58	14	9	13	11	8	71	79	73	6	10	16	9	51	9	21
Friedberg	27	—	6	28	34	32	2	16	52	16	10	15	18	—	49	49	49	—	10	51	10	40	10	39
Geisenfeld	24	—	27	85½	112½	112½	—	15	11	13	43	12	16	—	28	28	28	—	10	—	9	37	9	15
Ingolstadt	29	—	6	465	471	467	4	14	57	14	19	13	40	10	99	109	103	6	10	25	10	14	9	58
Kraiburg	22	—	—	11	11	11	—	15	48	15	—	14	30	—	45	45	45	—	9	—	8	40	8	20
Landsberg	29	—	77	314	391	312	79	16	49	15	45	13	18	14	136	150	144	6	11	50	11	26	11	7
Moosburg	25	—	22	343	365	354	11	15	3	14	7	12	29	—	21	21	21	—	9	54	9	30	9	14
Mühldorf	25	—	—	9	9	9	—	14	30	14	—	13	30	—	36	36	36	—	8	40	8	30	8	18
München	22	—	451	2537	2988	2569	419	15	59	15	25	14	46	223	1023	1246	882	364	10	32	10	17	10	—
Murnau	29	—	57	47	104	66	38	20	—	18	18	17	12	20	37	55	37	18	12	15	11	36	10	—
Neuötting	26	—	—	10	10	10	—	14	56	13	57	13	30	—	11	11	11	—	8	51	8	15	8	—
Pfaffenhofen	25	—	—	148½	148½	148½	—	15	28	14	36	14	3	—	100½	100½	100½	—	9	48	9	36	9	1
Pöttmes	18	—	2	34	36	29	7	16	15	15	36	14	12	1	13	14	14	—	10	14	9	37	9	6
Rain	29	—	—	29	29	29	—	16	45	15	30	14	15	—	27	27	27	—	10	45	10	20	10	—
Reichenhall	21	—	—	40	40	40	—	—	—	16	—	—	—	—	12	12	12	—	9	30	9	—	—	—
Rosenheim	27	—	59	119	178	101	77	15	50	14	39	14	—	42	91	133	96	37	9	20	8	56	8	28
Schongau	25	—	27	58	85	74	11	18	16	16	59	15	32	—	44	44	43	1	12	33	11	58	11	36
Schrobenhausen	27	—	3	93	96	92	4	16	34	15	51	15	11	5	80	85	79	6	10	28	10	19	10	8
Traunstein	29	—	32	136	168	172	16	15	12	14	36	14	12	34	204	238	232	6	9	—	8	30	8	—
Wasserburg	26	—	—	8	8	6	2	15	—	14	9	13	18	—	123	123	121	2	9	10	8	49	8	30
Weilheim	27	—	27	72½	99½	75½	26	18	33	17	4	15	32	4	87	91	57	34	12	—	11	26	10	—
		d. Kern.	7	7	14	6	8	18	33	17	4	15	32											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	29	Febr.	—	69	69	69	—	11	27	10	50	9	58	—	214	214	214	—	4	28	4	21	4	—
Berchtesgaden	15	—	—	9	9	9	—	—	—	13	—	—	—	4	3	7	3	4	—	—	5	56	—	—
Bruck	27	—	34	116	150	138	13	11	36	11	19	10	33	—	72	72	72	—	4	45	4	38	4	15
Erding	20	—	311	1432	1743	977	766	12	—	11	—	10	—	7	91	98	83	15	5	15	4	56	4	—
Freysing	28	—	25	169	194	152	42	10	54	10	8	9	16	—	224	224	214	10	5	5	4	48	4	32
Friedberg	27	—	—	5	5	5	—	10	40	9	28	8	43	7	71	78	76	2	4	17	4	51	4	35
Geisenfeld	24	—	17	64	81	69	12	10	38	9	58	9	18	—	16	16	14	2	4	44	—	—	—	—
Ingolstadt	29	—	4	123	127	122	5	10	49	10	10	9	39	—	251	251	251	—	4	54	4	38	4	41
Kraiburg	22	—	—	33	33	33	—	12	12	11	—	10	—	—	28	28	28	—	5	—	4	48	4	30
Landsberg	29	—	49	541	590	339	251	12	36	12	4	11	27	8	202	210	207	3	4	43	4	32	4	26
Moosburg	25	—	51	169	220	206	14	12	33	11	21	9	54	—	103	103	100	3	4	38	4	35	4	15
Mühldorf	26	—	—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	10	10	10	—	4	36	4	30	4	24
München	22	—	735	2302	3235	2819	416	12	33	12	6	11	37	18	805	821	726	75	5	9	4	58	4	45
Murnau	29	—	—	19	19	7	12	—	—	11	—	—	—	19	49	68	60	8	5	48	5	30	4	48
Neuötting	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	40	—	4	56	4	27	4	18
Pfaffenhofen	25	—	—	46	46	46	—	11	36	11	11	10	15	—	86½	86½	86½	—	4	56	4	16	4	—
Pöttmes	18	—	—	25	25	25	—	11	—	9	57	8	44	4	24	28	24	4	4	44	4	31	4	20
Rain	29	—	—	24	24	24	—	10	6	9	—	7	30	—	29	29	29	—	5	24	4	—	5	30
Reichenhall	21	—	—	50	50	50	—	12	—	11	30	—	—	—	3	3	3	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	27	—	19	60	79	63	16	10	24	9	9	8	30	44	98	242	110	32	5	30	4	36	4	—
Schongau	25	—	4	53	57	55	2	14	—	13	45	13	36	7	58	45	32	13	5	14	5	—	4	48
Schrobenhausen	27	—	—	7	7	7	—	10	51	10	40	10	37	2	122	124	120	4	4	50	4	32	4	11
Traunstein	29	—	—	106	106	106	—	11	—	9	48	8	42	—	174	174	168	6	5	12	4	56	4	6
Wasserburg	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	8	3	5	—	4	30	4	—
Weilheim	27	—	2	13	15	15	—	12	—	11	—	10	—	—	39	39	39	—	5	20	5	20	5	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 11. den 13. März 1840.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr. — Oeffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse für 1840. — Herumziehende Schauspielergesellschaften. — Ausländische herumziehende Gewerbsleute. — Bestättigung von Vermächtnissen. — Anwendung der Hopfenpresse bei dem Biersieden. — Aufsicht auf die Gold- und Silberwaaren. — Erledigung des ärztlichen Districts Wartenberg. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Victualien Durchschnittstabelle.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zufolge mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrikzeichen und Firmen zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, so wie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtags-Abschiedes vom 17ten November 1837, Abschnitt III. Ziffer VII. und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III. Seite 263 und 264, dann in dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825, Art. 12. am Schlusse enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbserzeugnisse entweder

1) ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder

2) denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder

Digitized by Google

3) seine Fabrikate und Gewerbserzeugnisse mit einem besonderen Fabrik- oder Gewerbs-Zeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§ II.

Jeder Fabrikant und Gewerbsinhaber, welcher den polizeylichen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder:

1) gemäß § I. Absatz 2. seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder

2) von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§ I. Absatz 3) bei der vorgesetzten Districts-Polizeibehörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§ III.

Ueber die nach Vorschrift des § II. Absatz 2 bewirkte Hinterlegung wird von den Districts-Polizeybehörden ein fortlaufendes Cataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertiget. Das Cataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§ IV.

Bei der Wahl der Fabrik- ꝛc. Zeichen in den Fällen des § I. Absatz 3 ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§ V.

Wenn Fabrikanten oder Gewerbsbesitzer eines andern Bezirkes als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach § I. Absatz 3. gewählten, nach Vorschrift des § II. Absatz 2. dann § III. katastrirten Zeichens anmassen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Districtspolizey-Behörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessenungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeylicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizeydistricte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- und Wohn- beziehungsweise Gewerbsortes-Angabe eines anderen Producenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizey-Districts des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§ VI.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder For-

Digitized by Google

men schuldig macht, verfällt in eine polizeyliche Geldstrafe von 10 — 50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den innern Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Concurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, so wie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn- beziehungsweise Fabrikortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§ VII.

In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Concession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Art. 6. Abs. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1825 zu verfügen:

§ VIII.

Außerdem bleibt vorbehalten:

1) die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, so ferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;
2) die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des betheiligten Gewerbsinhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

§ IX.

Die polizeyliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizeybehörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

§ X.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des § II. durch Beisetzung des Namens- und Wohnbeziehungsweise Fabrikortes oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Districts-Polizeybehörde Genüge geleistet haben, und
b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den bayerischen Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§ XI.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

§ XII.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. März 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

Digitized by Google

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreiches für 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern werden auf die nachstehende, durch das Kgl. Regierungsblatt bereits verkündete höchste Verfügung vom 5ten l. Mts.: „Die öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbserzeugnisse für 1840 betreffend," besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, nicht nur Sorge zu tragen, daß dieselbe durch die Local-Intelligenzblätter zur Kenntniß der Amtsangehörigen gelangen, sondern auch die zur Theilnahme an dieser Ausstellung vorzugsweise geeigneten Fabrik- und Gewerbs-Inhaber des Amtsbezirkes insbesondere darauf aufmerksam zu machen, denselben die nöthigen Anleitungen und Aufschlüsse bereitwillig zu ertheilen und ihnen jede Unterstützung zu gewähren, welche aus der amtlichen Mitwirkung sich ableitet.

München, den 10. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die nächste öffentliche Ausstellung der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse sämmtlicher Kreise des Königreichs in Nürnberg statt finden, am 25ten August 1840 beginnen, und am 25ten September 1840 geschlossen werden soll.

Zum Vollzuge der dießfälligen Allerhöchsten Anordnung werden auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1830 (Regierungsblatt Seite 1053) folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

I.

Die Industrie-Ausstellung von 1840 hat die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild des Zustandes der vaterländischen Industrie und der Leistungen der inländischen Fabriken und Gewerbe zu geben. Während daher zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und außerordentlicher Anstrengung nicht ausgeschlossen sind, erscheint es doch in Rücksicht auf den Hauptzweck der Anstalt vor Allem als erwünschlich, aus allen Zweigen der Fabrikation und des Handwerks vorzugsweise gute marktgängige Producte, wie sie fortlaufend erzeugt und verkauft werden, ausgestellt zu sehen, insbesondere, wenn dieselben vor andern durch Neuheit im Ganzen, durch Schönheit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Maschinen und Werkzeuge, durch die Masse, in der sie erzeugt werden, oder durch relativ niedrige Preise sich auszeichnen und damit eine höhere Wichtigkeit für den Handel schon behaupten oder zu erringen suchen.

II.

Hervorbringung aus dem Gebiete der bildenden Künste, sowie die nur zur Erprobung

Digitized by Google

des Fleißes der Schüler in den technischen Lehr-Anstalten, Schullehrer-Seminarien und weiblichen Arbeits-Schulen gefertigten Erzeugnisse sind für diese Ausstellung nicht geeignet, sondern den hiefür bestehenden besondern Kunst-Ausstellungen und Jahres-Prüfungen vorbehalten.

Ausgeschlossen bleiben: chemische Producte, die freiwilliger Entzündung unterliegen, und Gegenstände, die sich, ohne zu verderben, nicht wohl aufbewahren lassen.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren Ausstellungen gewesen sind.

III.

Jedem Industrie- und Gewerbszweige sind eigene Auszeichnungen ausschließend zugewiesen, die in goldenen, silbernen, ehernen (oder aus Erz) Medaillen und in Belobungen bestehen. Die vorzüglichen Leistungen des einen Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch die gleich vorzüglichen Erzeugnisse eines andern verdrängt zu werden. Unter den Leistungen desselben Gewerbs entscheiden die oben (I.) angeführten Momente über den Vorzug. Die Preis-Empfänger erlangen, wie bisher, das Recht, von den erhaltenen Auszeichnungen auf ihren Schilden, Preis-Courants und Ankündigungen ausdrückliche Erwähnung zu thun. —

IV.

Aussteller, welche bereits auf einer der beiden letzten Ausstellungen für dieselbe Production ausgezeichnet wurden, mit der sie auch in der nächsten auftreten, erhalten, wenn sie keine Fortschritte nachweisen, nicht neue Preise, sondern die Erklärung fortdauernder Würdigkeit für die früher empfangenen. Zeigen sie Vervollkommnung ihrer Leistungen, so können sie nach Umständen höhere Preise oder die Erklärung erhöhter Würdigkeit für den früher erhaltenen Preis erlangen. Bei der früher empfangenen goldenen Belohnungs-Münze ist diese letztere Form der Anerkennung immer zu beobachten.

V.

Damit der Zweck einer vollständigen Darlegung der Industrie jedes Kreises mit Entfernthaltung der zur Ausstellung nicht geeigneten Erzeugnisse desto sicherer erreicht, und zugleich das Geschäft des Empfanges und der Aufstellung der Industrie-Erzeugnisse in Nürnberg vereinfacht und erleichtert werde, wird am Sitze jeder Kreis-Regierung für den betreffenden Regierungs-Bezirk eine Kreis-Commission für die allgemeine Industrie-Ausstellung ernannt, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Kreises in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Producte zur Ausstellung zu entscheiden und sämmtliche zugelassene Producte in einer gemeinsamen Sendung an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg einzubefördern.

VI.

An diese Commission (für Mittelfranken besteht selbe in Nürnberg selbst, und zwar in einem Ausschusse der Central-Industrie-Ausstellungs-Commission) werden bis zu einem von jeder Kreisregierung besonders bekannt zu machenden Termine alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände eingesendet. Ausnahmsweise kann die Commission unter besonderen

Digitized by Google

Umständen directe Abschickung zur Ausstellung gestatten. — Jedem Producte, und insoferne mehrere Stücke ein Paket bilden, auch diesem wird Name und Wohnort des Erzeugers, der Polizey- und Regierungsbezirk, das Fabrikzeichen und der Preis im Einzelverkauf, deutlich geschrieben, in einer Weise beigefügt, daß sich die Aufschrift beim Ein- und Auspacken nicht leicht ablöst. Ueber sämmtliche angebotene Gegenstände wird ein doppeltes Verzeichniß beigelegt, eine genaue Beschreibung derselben nach Zahl, Maaß, Gewicht, Stoff, Art, Gebrauch ꝛc., Detail-Preis und Fabrikpreis enthaltend. Zugleich wird von der Einsicht der Gewerbtreibenden mit Vertrauen erwartet, daß sie der Commission alle Aufschlüsse über den Umfang und Zustand ihrer Geschäfte mittheilen werden, welche dazu dienen können, ihre eigenen Leistungen in's Licht zu setzen und ein möglichst vollständiges Bild von der Industrie des Kreises zu entwerfen.

VII.

Die Kosten und Gefahr der Einsendung der Producte an die Kreis-Commission trägt der Aussteller, und in gleicher Weise die Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

Die Kosten und Gefahr der Sendung sämmtlicher Producte des Kreises vom Sitze der Kreisregierung bis Nürnberg werden aus den hiefür verfügbar gestellten öffentlichen Fonds bestritten. Für die Wahrung der Producte gegen Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet. Unterläßt es der Aussteller während der nächsten vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung, seine Producte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die Haftung auf und die Producte werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Es würde dem Gemeinsinne der Ausstellenden Ehre machen und ihre Achtung für die so wichtige technische Ausbildung der vaterländischen Jugend beurkunden, wenn sie Proben und Muster, die oft kaum die Zurücksendung lohnen, am Schlusse der Ausstellung der polytechnischen Schule in Nürnberg zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Gewerbsproducte für den Unterricht überlassen wollten.

VIII.

Ausgestellte Gegenstände können während der Ausstellung (falls der Aussteller hierzu Auftrag gibt), zu den angesetzten Detailpreisen verkauft werden; sie müssen aber bis zum Schlusse der Ausstellung liegen bleiben.

IX.

Jeder auch nicht zu einer Auszeichnung gelangte Aussteller kann auf Begehren ein auf den Ausspruch der Central-Commission sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Erzeugnisse erhalten.

X.

Die näheren Anordnungen bleiben der Central-Commission vorbehalten und werden durch die Kreis-Intelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

XI.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Kreis-Intelligenzblätter aller Regierungsbezirke, dann in sämmtliche Local- und Wochenblätter einzurücken, und die Kreis-Commissionen und

Digitized by Google

Districts-Polizey-Behörden haben noch besonders dafür zu sorgen, daß sie allen Gewerbstreibenden bekannt werde, deren Theilnahme an der Ausstellung zu erwarten ist.

München den 5. März 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Franz v. Kobell.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet sowohl durch ältere Bestimmungen als auch in jüngster Zeit durch Ausschreibung vom 15. Jäner h. Js. (Kreisintelligenz-Blatt St. IV. S. 111) das Verbot bekannt gegeben wurde, daß keinem Schauspiel-Unternehmer im Regierungsbezirke Oberbayern die Erlaubniß zur Aufführung theatralischer Vorstellungen ertheilt werden dürfe, welcher nicht eine noch geltende Bewilligung von Seite der unterfertigten Stelle nachzuweisen vermag, — so sollen doch noch zur Zeit an einigen Orten mit Nichtbeachtung dieses Verbotes theatralische Productionen stattfinden, ohne daß die Unternehmer hievon die erforderliche Regierungsbewilligung besitzen.

Die Königl. Regierung nimmt daher Veranlassung, wiederholt auf das berührte Verbot aufmerksam zu machen, und erwartet die genaueste Beachtung desselben.

München, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von
Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche Landgerichte von
Oberbayern.

(Die ausländischen herumziehenden Gewerbsleute betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit ausländische Pfannenflicker und Hafenbinder, namentlich Italiener, im Regierungs-Bezirk von Oberbayern ungehindert herumgezogen und ihrem Gewerbe unangefochten nachgegangen, daß sogar solchen von einzelnen Polizeybehörden Reiselegitimationen zur Weiterreise im Regierungsbezirke ausgestellt worden sind.

Diese Connivenz der Polizeybehörden steht mit den über die herumziehenden Gewerbsleute bestehenden Verordnungen, welche diesen Erwerbszweig überall besonderer polizeylicher Beschränkung unterwerfen und selbst den inländischen Berechtigten nur kleine Districte zur Ausübung ihres Gewerbes anweisen, durchaus im Widerspruche.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt daher

Digitized by Google

daß gegen dergleichen ausländische herumziehende Gewerbsleute künftighin ein dem Geiste der gesetzlichen Normen angemessenes strengeres Verfahren beachtet, und solchen der Eintritt in das Königreich nicht gestattet werde.

Sollten sich solche Ausländer gegenwärtig noch im Regierungsbezirke aufhalten, so ist deren Zurückweisung über die Gränze sofort zu verfügen.

München, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Bezirks-Polizey-Behörden, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen.

(Die Bestätigung von Vermächtnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Gemeinde-Edict schreibt in dem § 123. Nro. 2. und beziehungsweise in den §§ 103 und 128 vor, daß die Magistrate und Gemeindedann Kirchen-Verwaltungen verbunden seien, die Genehmigung bei allen neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind, bei der Curatel-Behörde einzuholen, und zwar in diesem Falle ohne alle Rücksicht auf den Betrag des Vermächtnißes oder der Stiftung.

Der § 71. der Verordnung vom 17ten December 1825, Formation und Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen betreffend, normirt diese allgemeine Bestimmung noch näher dahin:

„Die Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse in Bezug

a) „auf das Gemeinde-Vermögen,

b) „auf die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit, ist denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden zu überlassen, welchen die niedere Curatel zusteht."

„Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüsse zu Cultus-Stiftungen ist der Kreis-Regierung vorbehalten."

Den Bezirks-Polizey-Behörden legt jedoch der § 71. noch die Verbindlichkeit auf: „von der ertheilten Bestätigung neuer Fundirungs-Zuflüsse Anzeige an die Regierung zu machen, damit diese in ihren Hauptbüchern geeignete Vormerkung machen könne. (Reg. Blt. 1826 S. 1096)."

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß diese allerhöchste Anordnungen nicht allenthalben genau vollzogen werden.

Indem daher die unterzeichnete Stelle sämtliche untergebene Behörden hiedurch zur genauen Erfüllung dieser Bestimmung anweiset, verfügt dieselbe auch, daß die Anzeige neuer Fundirungs-Zuflüsse für Gemeinden- und Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, welche nicht bei andern Anläßen, z. B. bei Genehmigung einer Jahrtagsstiftung, schon zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gelangen, nicht einzeln, sondern jeweils an dem Schluße des Verwaltungs-Jahres in einer Gesammt-Uebersicht aller in dem letzten Jahre

Digitized by Google

angefallenen Fundations-Zuflüsse, der unterzeichneten Stelle vorgelegt werde.

Diese Anordnung tritt für das Jahr 1839/40 zuerst in Wirksamkeit.

München den 2. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

An sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Anwendung der Hopfenpresse bei dem Bierſieden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da dem Vernehmen nach noch vielfach von Bräuern bei Erzeugung des Bieres die Hopfen-Presse in Anwendung kömmt, so werden im Anlasse einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 24ten August vor. Js. (Kreis-Intelligenzblatt S. 1199) zur sorgfältigsten Wachsamkeit und zur unnachsichtlichen Strafeinschreitung gegen die dem Verbote zuwiderhandelnden Bierbräuer hiemit angewiesen.

München, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Aufsicht auf die Gold- und Silberwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß im öffentlichen Verkehre nicht nur Goldwaaren, welche den vorgeschriebenen Feingehalt von vierzehn Karat nicht haben, sondern namentlich auch goldene Ringe, welche hohl und mit Blei ausgefüllt sind, und dadurch das Gewicht von massiven Ringen besitzen, häufig erscheinen.

Da alle Goldwaaren, welche den obigen Feingehalt nicht zeigen, ohne Ausnahme, sie mögen im Inlande verfertiget oder vom Auslande bezogen werden, nach den durch die Ausschreibung der K. Regierung des vormaligen Isarkreises vom 17ten October 1817 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 865) bekannt gegebenen Bestimmungen im Handel verboten sind, und daher der Confiscation unterliegen, da ferner insbesondere die mit Blei gefüllten Ringe den Betrug begünstigen, so werden sämmtliche Polizey-Behörden nachdrücklichst angewiesen,

1) den Inhalt des durch die angeführte Ausschreibung veröffentlichten Verbotes sowohl bezüglich der zu geringhaltigen Gold- als auch Silber-Waaren sämmtlichen Gold- und Silberarbeitern, so wie den Händlern mit derlei Waaren neuerlich und mit dem ausdrücklichen Beisatze bekannt zu geben, daß alle den vorgeschriebenen Feingehalt nicht zeigenden Waaren der Confiscation unterliegen,

Digitized by Google

2) denselben insbesondere zu eröffnen, daß der Verkauf mit Blei gefüllter Ringe gleichfalls bei Strafe der Confiscation nicht stattfinden dürfe, und

3) diese Verbote durch öftere Visitationen, so wie namentlich durch Untersuchung derjenigen Gold- und Silberwaaren, welche auf Märkten zum Kaufe ausgelegt werden, mit allem Nachdrucke zu handhaben, vorbehaltlich der strafrechtlichen Einschreitungen bezüglich des bei dem Verkaufe solcher Waaren unterlaufenden Betruges.

München, den 4. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Den ärztlichen District Wartenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche District Wartenberg, Landgerichts Erding, ist erlediget.

Gesuche um diesen Platz sind binnen drei Wochen mit den vorschriftmäßigen Belegen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König fanden Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2ten März d. Js. allergnädigst bewogen, den Rechnungs-Commissär bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ernst Ludwig Posselt zum Rechnungs-Commissär bei dem obersten Rechnungshofe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten Februar l. Js. dem Cooperator in Aubing, Kgl. Landgerichts München, Priester Georg Bartl, die katholische Pfarrey Schöffelding, Kgl. Landgerichts Landsberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25ten Februar l. Js. ist der erledigte Schul-Meßner- und Organisten-Dienst zu Lechhausen, Landgerichts Friedberg, dem Schullehrer Caspar Schmöger von Stotzard, Landgerichts Aichach, — und am nämlichen Tage ist der durch Beförderung des Schullehrers Caspar Schmöger erledigte Schul- und Organisten-Dienst zu Stotzard, K. Landgerichts Aichach, dem Schullehrer Ignaz Albrecht von Deining, Landgerichts Wolfratshausen, verliehen worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Georg Michael Braun, Gütlers-Sohn von Rinnberg, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, der diesamtlichen Edictalladung vom 5ten July 1839 ungeachtet in dem vorgesetzten Termine sich weder

Digitized by Google

persönlich gestellt, noch von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Auskunft anher ertheilt hat, auch von dem Vorhandenseyn einer legitimen Descendenz desselben bisher nichts dahier bekannt geworden ist, so wird genannter Michael Braun in Gemäßheit des Landrechts Pars I. Cap. VII. § 89. anmit für abgestorben erklärt, und dessen Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändiget.

Den 4. März 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Versteigerung.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die zur Nachlaßmasse des dahier verstorbenen bürgl. Schlossermeisters Matthias Fischer gehörigen Realitäten, als bestehend:

a) Aus einem Hause Nro. 8. am Schramengäßchen, im Schätzungswerthe von 7000 fl.
b) aus einer realen Schlossergerechtigkeit, im Schätzungswerthe von 1800 fl.

nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Auf dem Hause liegen an Ewiggeld-Capitalien 4200 fl.

An Hypotheken 5457 fl. 55 kr.

Auf dem realen Rechte aber ruhen 1500 fl. Hypothen, und diese beiden Realitäten sind zusammen noch weiters um 2913 fl. verpfändet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbote wird auf Donnerstag den 2ten April l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Commission angesetzt, zu welcher die Kaufslustigen hiedurch eingeladen werden.

Zugleich werden die allenfalls noch unbekannten Gläubiger, welche an dieser Nachlaß-Masse eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, selbe bis zur angesetzten Commission anzumelden, außerdessen auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden kann.

Den 21. Februar 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld Director.
(3)1. Schweiter.

Vorladungen.

Am 2ten Jäner l. Js. verstarb zu Wartenberg die Musikanten-Wittwe Anna Speckmair. Auf Antrag der Erbesinteressenten werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel an deren Nachlaß eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselbe

binnen 30 Tagen a dato

um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdessen ohne weitere Berücksichtigung ihrer Ansprüche die Masse unter die Erben vertheilt werden wird.

Den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Der Pfarrkirchenstiftung Marzoll d. G. ist die Schuldurkunde über ein Bundes-Capital bei dem ehemaligen churfürstlichen und landschaftlichen Schulden-Ablösungs-Werk per 200 fl. a 2½ Proc. Catast. Fol. 712 Zinszeit 2ten Februar Ausbruch aus 600 fl. Capital vom Jahre 1703 für die Kirchen des Gerichts Reichenhall zu Verlust gegangen.

Digitized by Google

Der unbekannte Inhaber dieser Schuld-Urkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen Frist von sechs Monaten dahier zu produciren, und seine Ansprüche darauf nachzuweisen; widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würde.

St. Zeno den 22. Februar 1840.

Kön. Bayer. Landgericht Reichenhall.

Abt, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

In der Nacht vom Freytag den 28ten auf Samstag den 29ten Februar 1840 wurde in das Haus der Maurerswittwe Theresia Kistler von Englertshofen gewaltsam eingebrochen, und es wurde daraus entwendet:

a) eine blaue einschläfrige Bettzieche mit weißem leinenen Boden noch ganz neu 3 fl. werth,

b) zwei blaue Kissenziechen auch mit weißleinenem Boden, ebenfalls neu, das Stück zu 30 kr. zusammen 1 fl. werth,

c) drei oder vier Servietten das Stück zu 30 kr. zusammen 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

d) drei weißleinene einschläfrige Bettziechen ebenfalls ganz neu, das Stück zu 2 fl. zusammen 6 fl. werth,

e) drei weißleinene Leintücher das Stück zu 1 fl., zusammen 3 fl. werth,

f) vier schwarze Hauben mit schwarzen Spitzen und schwarz und weiß geblümten Boden. Eine noch neu und 2 fl. werth, von den andern jede 1 fl. 30 kr. werth, zusammen 5 fl. werth, die letzte Haube schon sehr abgetragen und noch 30 kr. werth,

g) ein roth wollenes Haarband 12 kr. werth,

h) drei Paar blaue und rothe Fürtuchbändeln zusammen 1 fl. werth,

i) drei Schnürriemen, einer von schwarzer Seide, einer von rother Seide und eine, von rothem Cameelhaar, zusammen 1 fl. werth,

k) drei blaue Fürtücher zusammen 1 fl. werth,

l) einen gestrickten weißwollenen Mannsbilderjanker werth 2 fl.

m) ein roth und weiß gestreiftes baumwollenes Schnupftuch 18 kr. werth,

n) zwei blau leinene Mannsbilderfürtücher zusammen 48 kr. werth,

o) ein Paar blaue Pelzstrümpfe 54 kr. werth

p) ein Stück flächserne Leinwand zu acht Ellen, die Elle zu 40 kr., zusammen 5 fl. 20 kr.

q) drei Ellen flächserne Leinwand sehr schmal a 24 kr., zusammen 1 fl. 12 kr.

r) ein schwarzseidener Flor 36 kr. werth.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Spähe zu verfügen und im Betretungs-Falle anher ertheilen zu lassen.

Den 3. März 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Am 2ten März (Fastnachtsmontage) Abends 7 und 8 Uhr wurde zu Steinkirchen d. Ger. der Müllerbursche Johann Kurer von Haßlangkreit K. Landgerichts Aichach im Nachhausegehen aus dem dortigen Wirthshause mit sei-

Digitized by Google

nem Mädel von vier bis fünf Burschen meuchlerisch überfallen und erschlagen, das Mädel aber durch mehrere Streiche mit Prügeln am Kopfe nicht unbedeutend verletzt.

Der Theilnahme an dieser That und intellektueller Urheberschaft ist dringend verdächtig ein gewisser Andreas Biller, ein Schmidsohn von Oberscheinbach, K. Landgerichts Bruck bei Fürstenfeld, welcher seit dem Neujahre 1840 bei dem Schmid in Heunstetten d. Ger. in Arbeit stand, unmittelbar nach der That von seinem Meister ein Arbeitszeugniß und sein Wanderbuch mit Ungestüm forderte, und sich damit flüchtig machte.

Man stellt deßhalb an alle Polizey-Behörden in Oberbayern das Ansuchen, auf diesen Andreas Biller sorgfältigste Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle arretiren, und wohlverwahrt an hiesige Behörde liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung des Andreas Biller.

Derselbe ist circa 28 — 30 Jahre alt, beinahe 6 Schuhe groß, von schlanker Statur, im Gesichte blaß und mager, hat eine spitze Nase, schöne weiße Zähne, hellblonde Haare und graue Augen.

Am Leibe trug er bei seinem Entweichen eine lange kalblederne Hose, s. g. Zischmenstiefel, ein kaffeebraunes tüchernes Spenserl, mit stehendem Kragen und Knöpfen von Kameelhaaren, ein roth und weißgestreiftes Gilet mit zwei Reihen guter Sechserknöpfe, ein schwarzseidenes Halstuch, einen schwarztüchernen abgetragenen Bauernmantel mit stehendem und bis über die Ellenbogen herabhängenden Kragen und einem runden Filzhut nach Bauern-Art.

Den 4. März 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

(Das von Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern allergnädigst begründete technisch öconomische Knaben-Erziehungs-Institut für das Königreich Bayern zu Nürnberg betreffend.)

Die unterzeichnete Direction bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unterricht für den Ilten oder Sommer-Lehr-Semester in obiger Anstalt mit dem 6ten April l. Js. beginnt, wobei auch wieder die Aufnahme und der Eintritt neuer Zöglinge in dasselbe statt findet, weßhalb sich Eltern und Vormünder, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegebefohlenen dieser äußerst billigen Anstalt zur Erziehung und technisch landwirthschaftlichen Ausbildung zu übergeben, schriftlich oder mündlich ihre Anmeldungen bei der unterzeichneten Direction im Laufe dieses Monats machen können. Zugleich wird bemerkt, daß zu Anfang dieses Schuljahres für solche Zöglinge, welche in den Realgegenständen noch nicht so weit herangebildet sind, daß sie in eine Classe der Kreislandwirthschafts-Schule aufgenommen werden können, eine eigene Vorbereitungsclasse errichtet würde, in welcher sie für obige Kreislehranstalt den nöthigen Vorbereitungs-Unterricht erhalten, in welche Classe auch Knaben von 10 bis 12 Jahren aufgenommen werden.

Zu dieser technisch-öconomischen Erziehungs-Anstalt, werden in diesem Sommer, außer allen vorgeschriebenen Unterrichtszweigen, auch die Landwirthschaft als: Garten- Aecker- und

Digitized by Google

Wiesenbau, Viehzucht, Bienenzucht und Seidenbau, Obstbaumzucht, Wein und Hopfen-Bau, die Kenntniß der Boden-Verbesserung (Bodenschule), dann der Biehl- und Wandewellerbau durch Aufführung neuer kleiner Gebäude durch die Zöglinge der Anstalt ohne Hilfe eines Maurers, und endlich die Schweizer- und Backstein-Käsefabrikation, nicht nur theoretisch sondern besonders practisch gelehrt, wozu der nöthige Viehstand vorhanden, und die nöthigen Einrichtungen getroffen sind.

Nähere Erklärungen über die Aufnahmsbedingnisse ertheilt

Nürnberg, den 4. März 1840.

Die Direction
des technisch-landwirthschaftl. Knaben-Erziehungs-Instituts.
Dr. Weidenkeller, senior.

(Eröffnung der lateinischen Schule zu Rosenheim betreffend.)

Nachdem durch allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 13ten Februar l. Js. die Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule zu Rosenheim genehmiget ist, so wird dieselbe mit Anfang des kommenden Sommer-Semesters, Montag den 27ten April d. Js., feyerlich eröffnet werden.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, empfiehlt man zugleich die neue Anstalt dem Vertrauen der verehrlichen Eltern und Vormünder.

Den 8. März 1840.

Das
Königl. Subrectorat der lat. Schule zu Rosenheim.
Nobel, Beneficiat u. Subrector.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 5. März 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅞
detto à 3½ % prpt.	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	86
Bank-Actien Div. I. Sem.	599	596

München den 4. März 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101¼	101
detto. à 3½ » prt.	100⅝	100¾
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	599	596
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	87	85
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Jáner im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	2	3	—	5	—	4	—	4	3	—	9	8½	8	8½	8	10	7	
Aichach	4	1	3	1	—	—	2	2	5	¾	9	8	8	7	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Au	4	1	3	1	—	—	2	2½	5	1	10	9	10	9	10	9	—	—	
Berchtesgaden	4	8	2	1½	7	1	2	1½	—	—	10	—	9	—	—	7	—	—	
Bruck	4	1½	3	—	5	⅝	2	2⅝	—	—	9½	9	—	—	9	7½	—	—	
Burghausen	5	1	2	1	6	2	2	1	—	—	9	—	—	—	8½	8	—	—	
Dachau	4	1½	5	—	—	—	2	2½	5	1	9½	9½	8½	8	8	8	—	—	
Ebersberg	4	1	3	1	6	2	4	1	—	—	9	9	8½	8	9	9	—	—	
Erding	4	1¾	3	2	6	½	1	1½	—	—	9½	—	—	—	9	—	—	—	
Freising	4	½	3	—	—	—	2	2½	5	1½	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Friedberg	5	—	2	2½	—	—	2	3	4	2½	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Haag	4	2	3	—	6	1	3	1	5	—	—	—	8½	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	3	5	3	—	5	1	2	2	—	—	8	—	8	—	9	—	—	—	
Landsberg	4	2	5	½	—	—	2	5	5	—	9½	—	—	—	8½	—	—	—	
Laufen	4	—	2	3	4	2	2	—	—	—	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	3	3	—	—	—	10	—	8½	—	8½	—	12	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1	2	1½	—	—	2	2½	—	—	9½	8	8	8	9	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	3	2	1	—	—	9	—	—	—	9	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	1½	5	2	—	—	8	—	9½	—	10	6½	
Pfaffenhofen	4	1½	2	3½	4	1½	2	1¾	—	—	9	8½	8	7	8	7	—	—	
Rain	4	1	5	—	5	—	3	2⅞	5	3	9½	9	8	7	8	6	—	—	
Reichenhall **)	6	—	4	2	—	—	3	3	5	1	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	2	5	—	—	—	2	2	5	1	9½	9	8	6	8	7	10	7	
Schongau	5	3½	5	3½	6	2½	2	3½	4	3	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	3	5	1	5	3½	2	1⅛	—	—	9½	9½	8	8	10	8	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	3	2	—	—	9½	8½	—	—	8½	8½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	1	5	2	8	7½	7	6½	7	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	2	2⅞	5	—	9½	9	8½	8	8½	8½	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	2	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	9	—	—	—	8	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	9	8	10	6	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	5	—	3	1	7	2½	3	1⅛	—	—	9½	9	8½	8	8	7½	—	—	
Werdenfels	5	1	3	1	6	3	2	3½	4	3	9½	9	8½	8	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	1	—	—	2	3½	4	3	9½	9½	—	9½	9½	8½	8½	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1½	3	—	6	—	2	2	5	½	10	9	9	7	10	8	—	—	
Ingolstadt, "	4	1½	2	3	5	1½	2	2½	5	5½	9½	9	—	—	10	9	12	—	
Prien, Herrschaftsger.	5	2	2	3	—	—	2	3	5	—	—	—	8	8	8	8	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat.	Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:	zu	—	Ctn.	—	Pfd.	—	fl.	—	kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat	"	"	"	"	"	zu	4	"	5	"	66	:	9½	"
Regen, Marktsmagistrat	"	"	"	"	"	zu	5	"	32	"	67	"	36	:
Straubing, Stadtmagistrat	"	"	"	"	"	zu	4	"	75	"	84	:	18	:

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	7	März.	12	228	240	240	—	16	30	15	54	14	56	10	135	145	145	—	11	11	10	50	10	8
Berchtesgaden	3	—	41	100	141	58	83	17	1	16	46	16	21	51	40	71	22	49	10	30	10	—	9	48
Bruck	5	—	—	40	40	31	9	16	45	16	6	15	30	—	24	24	22	2	10	52	10	30	10	12
Erding	5	—	78	682	760	745	15	15	—	14	24	13	—	38	152	190	157	33	10	—	9	40	9	13
Freising	6	—	2	227	229	225	4	14	52	14	14	13	30	6	60	66	59	7	10	4	9	46	9	30
Friedberg	5	—	2	34	36	34	2	16	30	15	43	14	44	—	55	55	55	—	10	59	10	48	10	36
Geisenfeld	2	—	—	119½	119½	113½	6	15	7	13	49	12	32	—	31	31	31	—	9	54	9	44	9	35
Ingolstadt	29	Febr.	6	465	471	467	4	14	57	14	13	12	16	—	99	109	103	6	10	25	10	14	9	58
Kraiburg	29	—	—	27	27	27	—	15	48	15	—	14	50	—	12	12	12	—	19	—	8	40	8	20
Landsberg	7	März.	79	318	397	319	78	17	6	15	42	13	55	6	215	219	214	5	11	45	11	29	11	8
Moosburg	5	—	11	254½	265½	257½	8	14	35	13	51	12	20	—	20	30	19	1	10	—	9	54	9	47
Mühldorf	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	8	30	8	12	8	6
München	29	Febr.	419	2705	3124	2663	461	15	48	15	13	14	41	364	1418	1782	1015	767	10	19	10	6	9	52
Murnau	7	März.	38	67	105	47	58	19	30	18	12	16	27	18	42	60	33	27	12	12	11	30	10	36
Neuötting	4	—	—	19	19	19	—	14	24	13	56	13	30	—	12	12	12	—	8	33	8	31	8	30
Pfaffenhofen	3	—	—	69	69	69	—	15	20	14	33	13	—	—	57½	57½	57½	—	9	53	9	32	9	18
Pöttmes	25	Febr.	7	27	34	34	—	16	10	15	30	14	51	—	11	11	11	—	10	30	10	16	10	—
Rain	7	März.	—	28	28	28	—	17	—	16	—	15	—	—	14	14	14	—	11	24	10	30	10	15
Reichenhall	6	—	—	23	23	23	—	15	15	15	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	3	—	77	150	227	149	78	15	50	14	46	13	46	37	123	160	132	28	9	16	8	52	8	22
Schongau	3	—	11	70	81	68	13	18	29	17	—	15	24	1	84	85	59	26	15	40	15	27	13	—
Schrobenhausen	5	—	3	74	77	73	4	16	9	15	46	15	14	5	95	100	94	6	10	54	10	42	10	33
Traunstein	5	—	16	46	62	62	—	15	24	14	48	14	24	6	73	79	79	—	9	12	8	42	8	24
Wasserburg	4	—	2	9	11	9	2	15	—	14	18	13	51	2	88	90	90	—	8	49	8	41	8	—
Weilheim	3	—	26	77½	105½	97½	11	17	54	16	18	14	36	34	71½	105½	94½	11	11	30	10	46	10	—
		d. Kern.	8	16	24	18	6	17	54	16	18	14	36											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	7	März.	—	107	107	91	16	11	32	10	54	10	—	—	141	141	141	—	4	58	4	34	4	5
Berchtesgaden	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	2	2	—	—	5	36	—	—
Bruck	5	—	15	109	124	124	—	12	30	11	22	10	30	—	35	35	35	—	4	51	4	40	4	30
Erding	5	—	469	843	1312	1097	215	11	—	9	48	8	30	25	81	106	91	13	5	36	4	48	4	24
Freysing	6	—	42	89	131	126	5	10	44	10	1	9	17	10	177	187	187	—	5	13	4	58	4	43
Friedberg	5	—	—	18	18	14	4	11	40	11	11	10	43	3	68	70	70	—	4	44	4	40	4	32
Geisenfeld	2	—	12	21	33	33	—	10	28	9	45	8	58	2	17	19	19	—	4	50	4	36	4	22
Ingolstadt	29	Febr.	4	123	127	122	5	10	49	10	10	9	30	—	351	351	351	—	4	54	4	48	4	41
Kraiburg	29	—	—	47	47	47	—	12	12	11	—	10	—	—	55	55	55	—	5	—	4	48	4	30
Landsberg	7	März.	251	229	480	460	20	12	48	12	20	11	50	5	163	165	164	1	4	47	4	35	4	31
Moosburg	5	—	14	123½	137½	121½	16	10	48	10	1	9	13	3	61	64	62	3	4	49	4	34	4	18
Mühldorf	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	4	42	4	36	4	30
München	29	Febr.	416	2557	2973	2406	567	11	58	11	30	10	55	75	576	651	620	31	5	7	4	57	4	46
Murnau	7	März.	13	1	13	3	10	—	—	10	30	—	—	8	42	50	13	37	5	40	5	24	4	50
Neuötting	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	27	—	4	48	4	37	4	24
Pfaffenhofen	3	—	—	13	13	13	—	11	—	10	8	10	—	—	30	30	30	—	4	38	4	10	4	—
Pöttmes	25	Febr.	—	21	21	21	—	10	54	10	12	9	45	4	21	25	19	6	4	46	4	30	3	50
Rain	7	März.	—	37	37	37	—	10	30	9	30	9	—	—	18	18	18	—	5	—	4	50	4	—
Reichenhall	6	—	—	18	18	18	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	3	—	16	70	86	62	24	10	18	9	21	8	36	32	136	168	144	24	5	26	4	51	4	6
Schongau	3	—	2	24	26	25	3	15	40	13	27	13	—	13	17	30	29	1	5	16	5	12	5	—
Schrobenhausen	5	—	—	19	19	19	—	11	16	11	2	10	24	2	68	70	66	4	5	—	4	47	4	33
Traunstein	5	—	—	26	26	26	—	10	48	10	—	8	45	6	88	94	94	—	5	18	4	42	4	12
Wasserburg	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	15	15	—	5	18	5	9	5	—
Weilheim	5	—	—	9	9	9	—	12	—	10	30	9	—	—	70	70	70	—	5	30	5	12	4	54

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N°. 12. den 20. März 1840.

Inhalt.

Das Hof- und Staats-Handbuch für 1840. — Beitreibung der für die Verpflegung von Staatsangehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistende Vergütung nach Maasgabe des Gesetzes vom 17ten November 1816. — Die Rückvergütung des Localmalz-Aufschlages zu Augsburg von dem ausgeführten Biere. — Die Erledigung des Vicariats Piding. — Die nach Oesterreich wandernden bayerischen Musicanten. — Die ausländischen Kleinhändler und Hausirer. — Die Herausgabe musicalischer Lehr- und Uebungsbücher. — Den Preisebücher-Bedarf für die deutschen Schulen für 1839/40. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Definitiv-Bestätigung der Wahl des rechtskundigen Magistrats-Rathes Gabriel Zech zu Landsberg. — Erfindung eines Verfahrens zur bessern Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle. — Die theologische Anstellungsprüfung im Jahre 1840. — Dienstes-Notizen. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayer. Staatspapiere. —

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1840 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine, das Hof- und Staats-Handbuch für 1840 betreffende, unterm 5ten d. Mts. an die General-Administration der Königl. Posten ergangene und der unterfertigten Stelle mitgetheilte höchste Entschließung der Staats-Ministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern auszugsweise veröffentlichet.

Die betheiligten Behörden des Regierungs-Bezirks werden sich die in demselben enthaltenen Directiven bei Bestellungen auf das Hof- und Staatshandbuch für 1840 unabweichlich zur Richtschnur nehmen.

München den 10. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

Auszug

aus der höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 5ten März 1840, — das Hof- und Staatshandbuch für 1840 betreffend.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1840 wird mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen unverweilt erscheinen.

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist auf 1 fl. 15 kr. und auf Post-Velinpapier auf 1 fl. 40 kr. bestimmt.

Alle Stellen, Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden K. Post-Aemtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der Kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und diese wird für die unverzügliche Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen geeignete Sorge tragen.

Diejenigen Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welchen sie die Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welcher von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist, wogegen die Versendung durch die Fahrposten unentgeldlich geschieht.

Da die Kgl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition über den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Hof- und Staatshandbuches wie bisher Rechnung zu legen hat, so sind an diese auch alle eingehenden Gelder einzusenden ꝛc.

An

die General-Administration der Königl. Posten

also ergangen.

(Die Beitreibung der für die Verpflegung von Staats-Angehörigen in den Krankenhäusern anderer Gemeinden zu leistende Vergütung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17ten November 1816 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß die unterm 23ten Februar 1836 an sämmtliche K. Districts-Polizey-Behörden ausgeschriebene allerhöchste Entschließung vom 6ten des nämlichen Monats, in einzelnen Fällen, zumal hinsichtlich der Vorschrift in ihrer Numer III. nicht befolgt worden sey.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher durch untenstehenden Abdruck sämmtlichen Kgl. Districts-Polizey-Behörden, so wie den Magistraten, Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthen und Krankenhausverwaltungen überhaupt, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

München, den 15. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

„Die über den Zustand des Krankenhauses „der Haupt- und Residenzstadt München in der „jüngsten Zeit stattgehabten commissionellen „Verhandlungen haben unter andern auch zu „der Wahrnehmung geführt, daß in den Fäl„len, in welchen die erwähnte Anstalt nach In„halt der bestehenden Gesetze und Verordnun„gen, insbesondere des Gesetzes vom 17ten No„vember 1816 und der Vollzugs-Instruction

Digitized by Google

„vom 24ten December 1833 den Rückersatz der „den Angehörigen anderer Gemeinden des Kö„nigreichs gewährten Verpflegung entweder aus „dem eigenen Vermögen dieser Individuen, „oder aus jenem alimentationspflichtiger Per„sonen, oder endlich auch aus jenem der Hei„mathsgemeinde zu fordern hat, die desfalls an „die zuständigen Districtsbehörden erlassenen „Ersuchschreiben nicht selten viele Monate hin„durch unbeantwortet und unerledigt bleiben, „und daß diese Zögerungen nicht nur auf das „Rechnungswesen der Anstalt, sondern auch auf „die Ausgaben der Anstalt sehr nachhaltig ein„wirken. Aehnliche Beschwerden bestehen ein„gezogenen Erkundigungen zufolge auch bei „den Krankenhäusern anderer Städte.

„Da nun keine Pflicht dringender, als jene „für Erhaltung der Wohlthätigkeits-Stiftun„gen ist, und da Verzögerungen der Art noth„wendig auch zu Härten gegen die in einem „fremden Orte hilflos erkrankenden Nichteinge„bornen führen, so werden die K. Kreisregie„rungen, K. d. J. sich von selbst aufgerufen „fühlen: der Abstellung dieser Ungehörigkeiten „den entsprechenden Nachdruck zuzuwenden und „etwaigen Beschwerden von Krankenhaus-Ver„waltungen alsbald die nöthigen Einschreitun„gen folgen zu lassen.

„Um aber dem hochwichtigen Gegenstande „den vollständig geregelten Gang zu sichern, „und den Anstalten sowohl, als den Heimaths„gemeinden und alimentationspflichtigen Perso„nen gegenüber, den ihnen gesetzlich obliegen„den Verpflichtungen auch die Gelegenheit zu „rechtzeitiger eigener Fürsorge und zu Milde„rung der aus längeren Krankheiten leicht er„wachsenden Unkosten darzubieten, wird hiermit „nachträglich zu der Instruction über den Voll„zug des Gesetzes vom 17ten November 1816 „angeordnet, was folgt:

I.

„Es ist Sorge zu tragen, daß die Ansprüche „auf Rückvergütung bestrittener Curkosten als„bald nach beendeter Cur geltend gemacht, daß „die desfallsigen Requisitionsschreiben durch ge„naue Auszüge aus den Krankenregistern und „mit genauer Angabe der Krankheit und ihres „Verlaufes, des Ein- und Austrittstages, dann „mit sorgfältiger Specification der Curkosten „an die Districts-Polizey-Behörde der Hei„math des Verpflegten gerichtet, und daß über „diese Requisitions-Schreiben Postscheine erholt „werden, um die etwaigen Zögerungen seiner „Zeit gehörig documentiren zu können. Ebenso „ist

II.

„Sorge zu tragen, daß in dem Falle wirk„lich verzögerter Erwiederung, auf der Stelle, „entweder direct, oder durch die vorgesetzte „Kreisregierung unter genauer Bezeichnung, „der die Beschwerde veranlassenden Behörde, „der Specialitäten des Falles, des Datums „und des Aufgabetages, dann unter Beifügung „des Postrecepisses der betreffenden Briefe u. „s. w. bei der betreffenden Kreisregierung K. „d. J. Beschwerde geführt, und daß diese Be„schwerde jedenfalls einen Monat vor erlosche„ner Gültigkeit des Postscheines an ihre Addresse „abgesendet werde.

III.

„Die Krankenhaus-Verwaltungen sind von „nun an mit Hinblick auf Art. 8. des Gese„tzes vom 17ten November 1816 und nach „§ 23. Ziffer 4. der Instruction vom 24ten

Digitized by Google

„December 1833 und zwar bei eigener Haf„tung verpflichtet, in allen Fällen, wo ein zu „freier Verpflegung nicht unzweifelhaft berech„tigter inländischer Kranker, in die ihnen an„vertraute Anstalt tritt, und die ganz kurze „Dauer des Aufenthalts daselbst nicht außer „allem Zweifel gesetzt erscheint, alsbald und „spätestens binnen 48 Stunden mittelst recepis„sirten Schreibens Nachricht an die Districts„Polizey-Behörde des Heimatsortes dieses Kran„ken unter Angabe des Krankheitsbefundes und „der muthmaßlichen kürzeren oder längeren „Dauer des Krankheits-Zustandes zu geben, „damit die von der Districts-Polizey-Behörde „ungesäumt zu benachrichtigenden Gemeinden „(soferne letztere amtskundig sind) und die ali„mentationspflichtigen Personen durch recht„zeitige Kunde die Möglichkeit erhalten, an„derweite Fürsorge zu treffen, falls sie auf „minder kostspieligem Wege den gesetzlichen „Zweck der entsprechenden Pflege und Cur des „Kranken erreichen zu können glauben.“

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Rückvergütung des Local-Malzaufschlages zu Augsburg von dem ausgeführten Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich einer höchsten an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 4ten dieß ergangenen Entschließung des K. Ministeriums des Innern allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Augsburger Bier während der Dauer von fünf Jahren in den Regierungsbezirken Schwaben und Neuburg, Mittelfranken und Oberbayern um den für die Stadt Augsburg jeweils festgestellten Biersatz ausgeschenkt werden dürfe.

Indem solches hiemit bekannt gemacht wird, ergeht an sämmtliche Polizeybehörden zugleich die Weisung, diejenigen Wirthe ihrer Bezirke, welche ihren Bierbedarf erweislich von Brauern der Stadt Augsburg abnehmen, und von dieser allerhöchsten Ermächtigung Gebrauch machen wollen, anzuhalten, sich über die jeweilige Größe des Biersatzes durch Zeugnisse des Magistrates der Stadt Augsburg auszuweisen, in soferne derselbe nicht anderweitig zur amtlichen Kenntniß gelangt ist.

München, den 10. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung des Vicariats Piding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des frühern Besitzers ist das Vicariat Piding, in der Erzdiöcese München Freysing, Decanats Teisendorf Landgerichts Reichenhall, in Erledigung gekommen, was hiemit zur Bewerbung veröffentlicht wird.

Im Sprengel desselben liegen in einem Umkreise von einer Stunde fünf Ortschaften mit 607 Seelen, und einer Schule am Sitze des

Digitized by Google

Vicariates, womit 400 fl. Aerarialgehalt mit Einrechnung von 24 fl. 27 kr. Bezüge für geistliche Gottesdienste, und 108 fl. 27 kr. für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen sohin im Ganzen 508 fl. 27 kr. als Einnahme, und nur 2 fl. 30 kr. Diöcesan-Abgaben verbunden sind.

München, den 10. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die nach Oesterreich wandernden bayerischen Musicanten ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines höchsten Rescriptes des Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 29ten vorigen Monats wird von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Gesandtschaft dahier, den Reisepässen, welche für Musicanten, Seiltänzer, Comödianten u. dgl. in die kaiserl. königl. österreichischen Staaten ausgestellt sind, das gesandtschaftliche Visa nur dann ertheilt, wenn dieselben entweder notorisch einer besseren Classe angehören, oder durch glaubwürdige Zeugnisse eine höhere Qualification nachzuweisen vermögen; demnach auch alle dergleichen Individuen nur unter dieser Voraussetzung Zutritt in Oesterreich finden.

Solches wird sämmtlichen Districts-Polizeybehörden von Oberbayern zur Wissenschaft und Verständigung von Paßbewerbern dieser Cathegorie hiemit eröffnet.

München, den 11. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die ausländischen Kleinhändler und Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Anzeigen durchziehen wieder häufig österreichische, insbesondere Krainer und Tyroler Kleinhändler mit verschiedenen Waaren hausirend, den Regierungsbezirk; auch sind dieselben, und zwar größtentheils Taglöhner, beurlaubte Soldaten oder ledige Weibspersonen, wenn gleich zu keinerley Handel berechtigt, in der Regel mit Reisepässen ihrer Heimatsbehörden, worin ihnen die Bewilligung zum Handel in Bayern auf ein Jahr ertheilt ist, versehen.

Da zum Besuche der bayerischen Märkte nur jene Ausländer, welche sich über die durch die allerhöchste Verordnung vom 8ten Mai 1811 I B. bezeichneten Eigenschaften vorschriftsmäßiger Weise zu legitimiren vermögen, zugelassen werden können, der Hausirhandel aber unbedingt untersagt, und jedes auf demselben betre-

Digitized by Google

tene Individuum nach den allerhöchsten Verordnungen vom 31ten December 1815 und 28ten Novbr. 1816 zu bestrafen ist, so werden sämtliche Districts-Polizeybehörden wiederholt zur strengsten Wahrnehmung dieser gesetzlichen Bestimmungen, wie zur geschärften Beaufsichtigung der dagegen Handelnden aufgefordert und angewiesen, auf die Eingangserwähnten herumziehenden Händler insbesondere ihr Augenmerk zu richten, und dieselben, wo sie betreten werden, über die Grenze zu weisen.

München, den 9. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche K. Polizey- und Schul-Behörden von Oberbayern.

(Die Herausgabe musicalischer Lehr- und Uebungs-Bücher betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6ten November vor. Jahres wird den obenbenannten K. Behörden hiedurch eröffnet, daß, inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 7ten dieses Monats die zweite Abtheilung der Gesanglehre für deutsche Schulen im Drucke fertig geworden ist, daß der Preis für das Exemplar neun Kreuzer beträgt und die Ablieferung des Werkchens an die Filialverleger geschehen wird.

Indem die genannten K. Behörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben wiederholt der Auftrag, für die Einführung und Benützung des ganzen Werkes beim Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen geeignet Fürsorge zu treffen.

München, den 12. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Preisebücher-Bedarf für die deutschen Schulen für 1839/40 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 6ten August 1824, den Preise-Bücher-Bedarf für die deutschen Schulen betreffend, und vom 6ten December 1838, — die Vertheilung von Thalern als Schulpreise betreffend, — erhalten sämmtliche obenbenannte Kgl. Behörden den Auftrag, soferne dieselben die vorschriftsmäßige Anzeige über den Bedarf an Preisebüchern und Geschichtsthalern für das

Digitized by Google

Jahr 1839/40 nicht bereits erstattet haben, diese Anzeige längstens bis zu Ende dieses Monates in Vorlage zu bringen.

München, den 15. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die 120,000 „Seelen des Herzogthums Sachsen-Altenburg „unter dem Consistorium von 1834 bis 1839 vom „Freiherrn von Acusto. Mit Anmerkungen von „Spiritus asper rodivivus, der protestantischen „Gottesgelahrtheit. Bern 1839 gedruckt bey „Christ. Fischer" betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Kgl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die 120,000 Seelen des Herzog„thums Sachsen-Altenburg unter dem Consisto„rium von 1834 bis 1839 vom Freyherrn von „Acusto. Mit Anmerkungen von Spiritus „asper rodivivus, der protestantischen Gottes„gelahrtheit. Bern 1839 gedruckt bei Christ„Fischer," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 7ten März d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 14. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Definitive Bestätigung der Wahl des rechtskundigen Magistratsrathes Gabriel Zech zu Landsberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der rechtskundige Magistratsrath Gabriel Zech zu Landsberg wurde nach Ablauf seiner provisorischen Dienstzeit in vorschriftsmäßiger Weise wieder erwählt und hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten; weßhalb derselbe nunmehr nach § 50. des revidirten Gemeinde-Edicts analog in die Verhältnisse der unmittelbar königlichen Administrativ-Beamten eintritt.

München, den 11. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

Nachstehende Verfügung der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Die Erfindung eines Verfahrens zur bessern Benützung der im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vorkommenden Braunkohle betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. März 1839, Nro. 9848 (Int. Blatt Seite 507 bis 510) wurde auf die Ermittelung eines zweckmäßigen Verfahrens, wodurch aus den im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, namentlich im Landgerichts-Bezirke Burglengenfeld, vorkommenden Braunkohlen Coaks von solcher Güte erzeugt werden, daß sie zur Heitzung der Dampfschiffe brauchbar sind, und den bisher zu diesem Zwecke verwendeten böhmischen Steinkohlen an die Seite gesetzt werden dürfen, nebenbei aber auch die durch das bezeichnete Verfahren sich ausscheidenden harzigen und luftförmigen Theile, und zwar erstere als Theer, letztere als Beleuchtungs-Gas benützt werden können, eine Prämie von

fünfhundert Gulden

ausgesetzt, und für die Bewerbungen um diese Prämie vorerst ein Termin bis zum 1ten August 1839 anberaumt.

In Folge dieses Ausschreibens ist nun blos eine einzige Bewerbung eingekommen, welche sofort einer sorgfältigen Prüfung durch eine eigends hiefür niedergesetzte, aus Sachverständigen gebildete Commission unterworfen wurde, nach deren Ausspruch jedoch die gestellte Aufgabe nicht gelöst hat.

Es wird demnach in Consequenz des oben angeführten Ausschreibens der Termin zu ferneren Bewerbungen um die fragliche Prämie hiemit in der Art verlängert, daß die Concurrenz bis zum

1ten August 1840

eröffnet bleibt, bis wohin die Bewerbungen bei unterfertigter Stelle eingereicht werden können.

Sämmtliche District-Polizeybehörden werden daher beauftragt, diese Ausschreibung unverzüglich möglichst zu verbreiten, insbesondere hievon die Chemiker und andere bekannte Techniker, welche sich mit dergleichen Unternehmungen befassen, geeignet in Kenntniß zu setzen.

Regensburg den 11. März 1840.

K. K.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 8ten pr. 10 d. wird der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 6ten July laufenden Jahres bestimmt, welche nach Maaßgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortdauern wird. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1835 und diejenigen, welche durch ge-

Digitized by Google

nügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrey von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruction vom 23ten Jäner 1809, Abschn. III. §§ I, II, III. (Amtsb. Thl. I. Seite 96. und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die den vorhergehenden Concursjahren angehören, und sich der Anstellungsprüfung noch nicht unterzogen, oder nochmals zu unterziehen haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Fall ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensationsgesuches die durch § 7. der Beförderungs-Ordnung (Amtsb. S. 110.) bestimmte Folge, wornach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Diejenigen Candidaten, welche im Lehramte angestellt sind, haben sich nach der Bestimmung vom 24ten Jäner 1838 (Amtsb. Thl. II. S. 198) zu richten, und ist von denselben eine jährlich zu erneuernde Eingabe um Dispensation, laut hohen Ober-Consistorial-Rescriptes vom 22ten September 1838, nicht mehr erforderlich.

Sämmtliche um Zulassung zur Prüfung nachsuchende Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen vier Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die blos einfach und auf 15 kr. Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studien-Lehrer gestanden, oder von den Decanen, in deren Districte sie als Vicarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termin, als auch die Mittheilung der Texte für die drei Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte zugleich das Weitere hinsichtlich verspäteter Einsendung der Probepredigt oder versäumter Rechtfertigung wegen Hinwegbleibens von der Prüfung bemerkt werden.

Ansbach, den 11. März 1840.

Kgl. Protestantisches Consistorium.
Hussell.
v. Bibra, Secr.

Dienstes-Notiz.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11ten März d. Js. wurde der von dem Grafen von Spaur zu Haron und Valver dem quiescirten Professor Priester Reichart, derzeit in München, auf das Beneficium ad Sanctum Leonhardum in Aichach ausgestellten Präsentation, zufolge Königl. Ministerial-Entschließung vom 6ten dieß, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben dem dermaligen Kammer-Fourier Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Franz Xaver Eichheim in München, wegen seiner vielen Verdienste um die Armen der K. Haupt-

Digitized by Google

und Residenzstadt München die goldene Medaille des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Erkenntniß.)

Da sich ungeachtet der Aufforderung vom 2. December 1839 zu den dort bezeichneten Gegenständen innerhalb der bestimmten Frist kein Eigenthümer meldete, so werden dieselben hiemit als herrenlos erklärt und dem K. Fiscus zuerkannt.

St. Zeno den 9. März 1840.

Kön. Bayer. Landgericht Reichenhall.
Abt, Landrichter.

(Die Matthäus Marquard'schen und Joseph Ettmiller'schen Stipendien betreffend.)

Für das Jahr 1839/40 sind das, von dem churf. geheimen Rath und Pfleger zu Dachau, Matthäus Marquard, bereits im Jahre 1677 gestiftete Stipendium in zwei Hälften (je eine zu 60 fl.) dann das, von dem kgl. Pfarrer Joseph Ettmiller zu Dettenschwang im Jahre 1830 fundirte Stipendium in gleichfalls zwei Hälften (je eine zu 30 fl.) zu vergeben.

Diese beiden Stipendien sind vorzugsweise für Verwandte der Stifter, in deren Ermanglung aber für Söhne der Stadt Landsberg bestimmt, welche ad Studia qualificirt sind; sohin nicht nur ihrer Dürftigkeit, sondern auch ihrer Würdigkeit wegen eine solche Unterstützung verdienen.

Stiftungsmäßige Competenten, benanntlich Verwandte der Stifter, werden hiemit aufgefordert, binnen einer präclusiven Frist von 30 Tagen a dato ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Zeugnissen bei unterfertigtem Magistrat um so sicherer anzubringen, als sie außerdem in keiner Weise zur Würdigung kommen könnten.

Den 5. März 1840.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Jägerhuber, Bürgermeister.

Versteigerungen.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die zur Nachlaßmasse des dahier verstorbenen bürgl. Schlossermeisters Matthias Fischer gehörigen Realitäten, als bestehend:

a) Aus einem Hause Nro. 8. am Schramengäßchen, im Schätzungswerthe von 7000 fl.
b) aus einer realen Schlossersgerechtigkeit, im Schätzungswerthe von 1800 fl.

nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Auf dem Hause liegen an Ewiggeld-Capitalien 4200 fl.

An Hypotheken 5457 fl. 55 kr.

Auf dem realen Rechte aber ruhen 1500 fl. Hypothen, und diese beiden Realitäten sind zusammen noch weiters um 2913 fl. verpfändet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbote wird auf Donnerstag den 2ten April l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Commission angesetzt, zu welcher die Kaufslustigen hiedurch eingeladen werden.

Digitized by Google

Zugleich werden die allenfalls noch unbekannten Gläubiger, welche an dieser Nachlaß-Masse eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, selbe bis zur angesetzten Commission anzumelden, außerdessen auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden kann.

Den 21. Februar 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld Director.
(5)2. Schweller.

Am 6ten April l. Js. Vormittags 10 Uhr werden beym K. Nebenzollamte I. in Burghausen

die Eisentheile einer mechanischen Boden-Wage im Gewichte zu 1412 Pfund, sämmtlich geschmiedet,

sieben Stück Gewichte von Gußeisen hiezu pr. 124 Pfund,

ein messingenes Einsatzgewicht pr 28 Loth

der wiederholten öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich höchster Genehmigung der Kgl. General-Zoll-Administration ausgesetzt, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Den 11. März 1840.

Königl. Haupt-Zollamt Simbach.
Krauthahn, Oberinspector.

Auf Anrufen der Betheiligten wird der dem Privatier Mathias Huber zu München eigenthümlich gehörende Bauplatz dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten unterstellt, und hiezu Tagesfahrt auf

Dienstag den 31ten März l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr im Amtslocale festgesetzt.

Der Bauplatz ist im Steuercataster Nr. 266 eingetragen, beträgt 3 Tagw. 02 Decimalen, und ist der Gemeinde Schwabing einverleibt; derselbe wurde am 1ten December v. Js. auf 600 fl. gerichtlich geschätzt, ist nach Catastervortrag lubeigen, jedoch mit ½ zum heil. Geistspitale und mit ½ zur Pfarrei Sendling zehentbar und mit einem Grundsteuer-Simplum von 8 kr. 2 hl. belegt.

Kaufsluſtige haben sich, wenn sie nicht Gerichtsuntergebene sind, mit amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Den 29. Februar 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Vorladungen.

In der in der Ausschreibung vom 30ten July vorigen Jahres bezeichneten Verlassenschaftssache des Pfarrers Ildephons Kagerer von Oberhummel, K. Landgerichts Freysing, sind nachbenannte Gläubiger mit den beigesetzten, zum Theile noch nicht nachgewiesenen Forderungen betheiligt:

1) Herr Expositus Martin Echtler in Thankirchen, K. Landgerichts Wolfratshausen mit 48 fl. Darlehen,
2) Herr Pfarrprovisor Redel in Aschelshausen, Kgl. Landgerichts Pfaffenberg mit 45 fl. für Korn und Gerste,
3) Herr Pfarrer Gruber in Massenhausen, Kgl. Landgerichts Freysing mit 40 fl. für Korn.

(26*)

Digitized

4) Schuhmacher Markus Hasenecker in Freysing mit 3 fl. für Arbeitslohn,
5) Herr Beneficiat Helm mit 12 fl. 6 kr.
6) Herr Pfarrer Theophilus Hubpauer in Oberhummel, K. Landgerichts Freysing mit 29 fl. Ausbaukosten.
7) Ehemaliger Laienbruder Martin Albert Kaupp von Frauenzell mit 297 fl. Darlehen,
8) Müller Sebastian Kerscher in Hummel, mit 13 fl. 47 kr. für Korn,
9) Geschmeidmacher Kölbl in Freysing, mit 7 fl. Arbeitslohn,
10) Schneider Johann Lechner in Freysing, mit 3 fl. 41 kr. Arbeitslohn,
11) Herr Pfarrer Michael Schallmaier in Eitting, K. Landgerichts Pfaffenberg, mit 16 fl. für Heu und Stroh,
12) Nadlermeister Philipp Soliva in München, mit 63 fl. 32½ kr. Verzugszinsen,
13) Schmid Georg Kopp von Oberhummel, mit 40 fl. 54 kr. Arbeitslohn,
14) Joseph Voithenleitner von Niederhummel, mit 22 fl. 15 kr. für Saamgetreid,
15) Fragner Franz Zugseis in Freising, mit 69 fl. 22 kr. für Mehl und Stroh.

Nachdem die Anzeigen vorliegen, daß die Vorbenannten entweder verstorben, oder nicht auszumitteln seien, so werden dieselben, oder deren Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen von heute an hierorts unter Vorlage der betreffenden Nachweisungen geltend zu machen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der rubrizirten Verlassenschaft nicht weiter berücksichtiget werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die zur Disposition stehende Activmasse ohngefähr 500 fl. beträgt, während die actenmäßigen Passiven die Summe von 3000 fl. übersteigen.

Den 9. März 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Hutter.

Die Inhaber der vermißten Urkunden über nachstehende Anlehen, als:

1) Stände-Anlehen vom Jahre 1796, Cat. Nro. 354. per 163 fl. 20 kr. à 4 Procent. Zinszeit 27. Jäner, vermöge Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern d. d. München 27. Jäner 1797, auf den Titl. Herrn Joseph Maria Peregrini Freiherr von Lerchenfeld-Amerland, ab den zur Hofmark Spielberg gehörigen Grund-Unterthanen lautend;
2) Stände-Anlehen vom Jahre 1798, Cat. Nro. 15. per 163 fl. 20 kr. à 4 Proc. Zinsz. 14. December, vermög Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern, d. d. München 14. December 1798, auf Titl. Freiherr von Lerchenfeld-Aham ab der inhabenden Hofmark Spielberg lautend, und
3) 1½ Steuer-Anlehen vom Jahre 1798, Cat. Nro. 32. per 97 fl. 9 kr. 3 pf. Zinszeit 4. Jäner, vermöge Urkunde der gem. löbl. Landschaft in Bayern, d. d. München 4. Jäner 1799, auf Baron Lerchenfeld-Aham'sche Hofmark Spielberg lautend;

werden hiemit auf Antrag des Handelsmannes Schmaya Mayer, welchem diese Forderungen von dem kgl. Kämmerer Max Freiherrn von Lerchenfeld cedirt worden, aufgefordert, selbe innerhalb 6 Monaten a dato um so sicherer

Digitized by Google

vorzuzeigen, und ihre Rechte hierauf geltend zu machen, als dieselben sonst auf weiteren Antrag für kraftlos erklärt würden.

Den 7. Jäner 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Hutter.

Der Theatiner-Hofkirche zum heil. Cajetan fehlt eine Urkunde, der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München am 27. July 1827 derselben ausgestellt über ein neues Anlehen à 3 Procent aus ältern umgeschriebenen Obligationen Cat. Nro. $\frac{18}{2493}$ per 330 fl. Zinszeit 1. Juny.

Auf Antrag des Kgl. Obersthofmeisterstabes als Administrations-Stelle für das Vermögen genannter Hofkirche, wird der Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 6 Monaten a dato um so gewisser vorzuzeigen, und die allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie sonst für kraftlos erklärt würde.

Den 7. Jäner 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Listmayer.

Johann Bedacht, Taglöhnerssohn von Landsham, Kgl. Landgerichts Ebersberg, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit nach Erkenntniß des Kgl. Appellations-Gerichts für Oberbayern vom 24ten December 1839, Nro. 2449 aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu verantworten.

Den 3. Jäner 1840.

Königliches Landgericht Erding.
(3)3. Bartsch, Landrichter.

Die Halbhofsbesitzerin Magdalena Ballis zu Rettenbach, geborne Schütz, hat gegen den landesabwesenden Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. bei hiesigem Gerichte Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation gestellt.

Zum Versuche der gütlichen Ausgleichung oder zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung des Gegenstandes wird auf

Mittwoch den 3ten Junius l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin festgesetzt, wozu der Geklagte hiemit anher vorgeladen wird.

Den 4. März 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)1. Ramsauer, Landrichter.

Am 8ten Februar l. Js. starb dahier die Maut- und Salzbeamtens-Wittwe Catharina Zarivari mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes.

Dieselbe war eine Tochter des ehemaligen Haupt-Salzamts-Cassiers Riß in Reichenhall. Da jedoch deren Intestat-Erben völlig unbekannt sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche mit gehöriger Legitimation binnen

zwei Monaten

bei unterfertigtem Gericht anzubringen.

Nach Ablauf dieses Termines wird man das Testament der Verstorbenen ex officio öff-

Digitized by Google

nen und den — ohnehin nicht sehr bedeutenden Rückiaß den darin benannten Erben extradiren.

Den 13. März 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
(3)1. Stöger, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

„Andreas Biller von Oberscheinbach wurde in Folge Spähebriefes vom 4ten d. Mts. bereits verhaftet und hieher eingeliefert, was den sämmtlichen Königl. Polizeybehörden hiermit zur Kenntniß gebracht wird."

Den 9. März 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Februar d. Js. wurden im Dorfe Finsing nachbeschriebene Gegenstände entwendet:

1) Ein Oberbett, mit zwei Ueberzügen, der innere ist schon abgenützt von weiß und blauen Kölnisch, der äußere ist von neuer harbener Leinwand mit großen blauen Blumen gedruckt. Werth 15 fl.
2) 18 Pfund harbenes Garn. Werth 13 fl. 30 kr.
3) 6 » weiße Schaafwolle 3 fl. 36 kr.
4) 4 » gehächelten Flachs 2 fl. 40 kr.
5) eine braungearbeitete Kuhhaut. Werth 6 fl.
6) zwei noch ganz gute Getreidsäcke, mit einem rothen Kreuz gezeichnet. Werth 1 fl. 36 kr.

Man stellt nun das Ansuchen, auf Ausforschung derselben, so wie des zur Zeit unbekannten Thäters die sorgfältigste Späh anzuordnen, und den Erfolg seiner Zeit mitzutheilen.

Den 28. Februar 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.
In Abwesenheit des K. Landrichters,
Knözinger, Assessor.

Nichtamtliche Artikel.

Im Verlage der **Kgl. Hofbuchhandlung von Ph. J. Bayer** in München ist so eben erschienen und an die Titl. Subscribenten bereits versendet:

Topographisch-statistisches
Handbuch für den Regierungs-Bezirk
Oberbayern
im
Königreiche Bayern
von

v. Braunmühl, k. b. Regierungs-Rath.
K. Lindner, k. b. Regierungs-Assessor.

Mit höchster Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

2 Theile in 1 Band.

I. Organiſcher und Topographiſch-ſtatiſtiſcher Theil.

II. Ein genaues Verzeichniß ſämmtlicher Orte des Regierungs-Bezirkes mit Angabe ihrer Zutheilung zu den betreffenden Gerichts- Rentamts- und Gemeinde-Bezirken,

nebſt einer

Ueberſichtskarte von Oberbayern

entworfen durch P. Frhrn. von **Khiſtler,**

Reviſor bei der Kgl. Steuerkataſter-Commiſſion.

☞ Ein unentbehrliches Handbuch für Civil- und Militär-Beamte, weltlich- und geiſtliche Stellen und Behörden ſowie für jeden Geſchäftsmann.

Ladenpreis 2 fl. 24 kr.

Courſe der Bayeriſchen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 12. März 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅞
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100¼
Promeſſen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	87	85
Bank-Actien Div. I. Sem.	600	597

München den 11. März 1840.

Königl. Bayeriſche.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101⅛	101
detto. à 3½ » prt.	100¾	100⅛
Bayeriſche.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	599	597½
detto » » 1 Mt.	—	—
Promeſſen Div. I. Sem. prt.	87	85
detto » » 1 Mt.	—	86

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	14	März.	—	191	191	180	11	16	23	15	21	14	27	—	154	154	154	—	10	45	10	27	10	—
Berchtesgaden	10	—	83	33	116	41	75	17	—	16	45	16	25	49	34	83	28	55	10	30	10	12	9	54
Bruck	12	—	9	103	112	107	5	16	18	15	36	14	50	2	40	42	42	—	10	48	10	18	9	55
Erding . . .	12	—	15	912	927	878	50	15	—	14	20	13	15	35	165	188	166	22	10	—	9	40	9	12
Freising . . .	13	—	4	244	248	247	1	15	—	14	19	13	32	7	65	72	66	6	10	17	9	34	9	28
Friedberg . .	12	—	2	62	64	54	10	16	28	15	40	14	42	—	100	100	93	7	11	—	10	48	10	33
Geisenfeld . .	9	—	6	156	162	161	1	15	22	14	6	12	50	—	69½	69½	68½	1	10	9	9	59	9	49
Ingolstadt .	29	—	6	465	471	467	4	14	57	14	13	12	16	—	99	109	103	6	10	25	10	14	9	58
Kraiburg . .	7	—	—	16	16	16	—	15	30	15	—	14	—	—	51	51	51	—	9	—	8	40	8	20
Landsberg .	14	—	78	397	475	373	102	16	44	15	55	14	27	5	274	279	150	129	11	23	11	13	11	—
Moosburg .	10	—	8	420½	428½	414½	14	15	10	14	11	13	46	1	25½	26½	26½	—	9	51	9	52	9	7
Mühldorf . .	10	—	—	16	16	16	—	14	—	13	50	13	—	—	12	12	12	—	8	42	8	30	8	20
München .	14	—	192	3058	3250	2911	339	15	28	15	6	14	45	496	835	1331	969	362	10	27	10	10	9	48
Murnau . .	14	—	58	22	80	55	46	19	33	18	6	15	30	27	36	53	26	27	12	9	11	36	10	30
Neuötting . .	11	—	—	20	20	20	—	14	—	13	40	12	45	—	5	5	5	—	8	30	8	5	7	30
Pfaffenhofen	10	—	—	162	162	161	—	15	6	14	29	13	35	—	149	149	149	—	9	54	9	24	9	9
Pöttmes . . .	5	—	—	15	15	14	1	16	48	16	6	15	30	—	8	8	4	4	10	40	10	24	10	12
Rain	14	—	—	32	32	29	3	17	—	16	—	14	—	—	26	26	26	—	11	30	11	—	10	30
Reichenhall .	6	—	—	33	33	33	—	15	15	15	—	—	—	—	9	9	29	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim .	12	—	78	87	165	107	58	15	50	14	46	13	45	28	89	117	99	18	9	22	8	54	8	32
Schongau . .	10	—	13	74	87	72	15	18	35	17	—	16	—	26	63	89	75	14	12	26	12	—	11	23
Schrobenhausen	12	—	5	65	68	66	2	15	57	15	22	14	47	6	84	90	84	6	10	40	10	29	10	18
Traunstein .	12	—	—	178	178	170	8	15	—	14	24	13	36	—	193	193	180	13	9	—	8	30	8	—
Wasserburg .	11	—	2	17	19	19	—	15	16	14	57	14	34	—	164	164	164	—	9	14	8	57	8	53
Weilheim . .	12	—	11	70	81	57	24	17	52	15	45	15	34	11	64	75	45	30	11	56	11	9	10	40
		*b. Kern.	6	13	19	16	3	17	52	15	45	15	34											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	14	März.	16	68	84	76	8	11	14	10	35	9	54	—	151	151	151	—	5	—	4	41	4	5
Berchtesgaden	10	—	—	10	10	10	—	—	—	15	—	—	—	2	4	6	—	6	—	—	—	—	—	—
Bruck	12	—	—	139	139	132	7	12	36	11	45	10	54	—	55	55	48	7	4	45	4	40	4	32
Erding . . .	12	—	215	1145	1360	1101	259	10	60	9	40	8	30	13	171	184	158	26	5	15	4	36	4	6
Freysing . .	13	—	5	136	141	133	8	9	56	9	22	8	49	—	217	217	208	9	5	15	5	—	4	46
Friedberg . .	12	—	4	6	10	7	3	11	1	10	48	10	30	—	109	109	108	1	4	44	4	38	4	28
Geisenfeld . .	9	—	—	45½	45½	45½	—	10	19	—	—	—	—	—	30	30	30	—	4	54	4	45	4	36
Ingolstadt .	29	—	4	123	127	124	3	10	49	10	10	9	39	—	251	251	251	—	4	54	4	48	4	41
Kraiburg . .	7	—	—	20	20	20	—	11	—	10	30	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	14	—	20	546	566	292	274	12	35	11	42	11	5	1	275	276	236	40	4	50	4	37	4	30
Moosburg . .	10	—	16	187½	203½	185½	18	9	55	9	16	8	36	2	105½	107½	107½	—	5	—	4	41	4	25
Mühldorf . .	10	—	—	9	9	9	—	8	30	7	48	7	12	—	6	6	6	—	4	40	4	36	4	30
München . .	14	—	282	2008	2290	2038	252	11	9	10	45	10	8	10	624	634	593	41	5	14	5	5	4	50
Murnau . .	14	—	10	5	15	9	6	—	—	12	30	—	—	37	36	73	51	22	5	30	5	18	4	48
Neuötting . .	11	—	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	57	57	57	—	4	56	4	28	4	—
Pfaffenhofen.	10	—	—	28	28	28	—	11	—	10	19	10	—	—	109½	109½	109½	—	4	48	4	30	4	16
Pöttmes . . .	5	—	—	3	3	1	2	10	30	—	—	—	—	6	8	14	16	4	4	51	4	34	4	15
Rain	14	—	—	21	21	12	9	10	40	9	30	9	15	—	20	20	17	3	5	—	4	30	3	36
Reichenhall .	6	—	—	18	18	18	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	12	—	24	50	74	54	20	10	28	9	—	8	26	24	100	124	99	25	5	36	4	53	4	12
Schongau . .	10	—	3	36	39	27	12	13	38	13	37	13	—	1	35	36	32	4	5	36	5	18	5	13
Schrobenhausen	13	—	—	7	7	7	—	11	—	—	—	—	—	4	97	101	95	6	4	56	4	37	4	13
Traunstein .	12	—	—	51	51	51	—	10	30	9	36	9	—	—	215	215	215	—	5	30	4	48	4	18
Wasserburg .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	79	79	—	5	36	5	—	4	22
Weilheim . .	12	—	—	25	25	25	—	11	48	11	24	11	—	—	82	82	82	—	5	36	5	16	4	54

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 13. den 27. März 1840.

Inhalt.

Königl. Allerhöchstes Rescript die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr. — Die Industrie-Ausstellung für 1840. — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Erledigung der Pfarrey Ecknach Ldg. Aichach. — Besetzung der beiden Districts-Schulinspectionen im Landgerichte Friedberg. — Den Einbruch im Landgerichts-Gebäude zu Monheim. — Eine zu Flintsbach aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Den taubstummen Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht der Victualien Durchschnittspreise für das Monat Februar.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen, die von Uns nach den Bestimmungen des Titel VII. § 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 31. März d. Js. verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reichs noch bis zum 8ten April d. Js. einschließlich zu verlängern, und geben Uns dabei mit vollem Vertrauen der Erwartung hin, daß bis zu diesem Zeitpuncte die auf Unseren Befehl der Ständeversammlung übergebenen Gegenstände in beiden Kammern derselben zur vollständigen Erledigung werden gebracht werden.

Wir verbleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 25. März 1840.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl der General-Secretär: Franz v. Kobell.

Digitized by Google

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden und Königl. Bau-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines höchsten Rescriptes des K. Ministeriums des Innern vom 22ten d. Mts. ist es der allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs, daß der mit dem 1ten April 1840 eintretende Vollzug der über die Anwendung der breiten Radfelgen nach § 2 u. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 11ten August 1839 (Reggsbl. Nro. 34. S. 769) bestehenden Allerhöchsten Anordnungen nicht nur in Bezug auf das zweispännig vierräderige gewerbsmäßige Fuhrwerk, sondern auch für das mit dem Transporte der Eisenhütten- und Salz-Producte beschäftigte zweispännig vierrädrige Fuhrwerk auf zwei Monate bis zum 1ten Juny 1840 suspendirt werde.

München, den 26. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Industrie-Ausstellung von 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs soll der allgemeinen Industrie-Ausstellung, welche im Monate August l. Js. in Nürnberg statthaben wird, eine Vorprüfung und Auswahl der einzusendenden Gegenstände bei jeder Kreisregierung vorausgehen. Unter allgemeiner Hinweisung auf das K. Ministerial-Rescript vom 11ten Jäner l. Js. im Kreis-Intelligenzblatt vom 13ten März St. 11. S. 319, wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einsendung der Gegenstände mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen unter der Adresse der K. Kreis-Regierung, Ablage im Odeon, zwischen dem 20ten Juny und 15ten July franco erfolgen müsse, welcher Termin als präclusiv anzusehen ist.

Die Fracht von hier nach Nürnberg übernimmt die K. Regierung.

Hienach haben sich die Einsender zu achten.

München, den 18. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Eknach, Landgerichts Aichach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Nutznießers ist die Pfarrey Eknach in der bischöflichen Diöcese Augsburg K. Landgerichts und Decanats Aichach in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt zwei Ortschaften nebst drei Einöden mit 442 Seelen, zählt eine Schule, und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Digitized by Google

Die jährlichen Erträgnisse berechnen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf

1011 fl. 49½ kr.

die Lasten auf 43 fl. 3½ kr.

Der Pfarrwiddum besteht in 11 Jauchert Felder mit 5 Tagw. Wiesen, zu deren Bewirthschaftung an Dienstpersonal ein Knecht und drei Mägde, und ein Viehstand von zwei Pferden und sechs Kühen erforderlich sind.

München, den 21. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Besetzung der beiden Districts-Schulinspectionen im Landgerichte Friedberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20ten März h. Js. ist die durch Versetzung des Pfarrers Erhard von Friedberg erledigte Districts-Schulinspection Friedberg I. dem Pfarrer Peißl zu Friedberg und die Districts-Schul-Inspection Friedberg II. von deren Führung der Pfarrer Aufheimer zu Baindlkirchen auf sein Ansuchen enthoben wurde, dem Pfarrer Lindenbauer in Mehring übertragen worden.

München, den 20. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Den Einbruch im Landgerichts-Gebäude zu Monheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein im rubricirten Betreffe von der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, durch das dortige Kreisblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 17ten d. Monats folgt nachstehend unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 7ten und 23ten Februar l. Js. zur geeigneten Kenntnißnahme für die betreffenden besondern Behörden Oberbayerns:

Bekanntmachung.

Nachdem diejenigen, welche den Einbruch im Landgerichts-Gebäude zu Monheim am 25. Jäner d. Js. verübten, entdeckt und zur Haft gebracht worden sind, nachdem auch das entwendete Amtssiegel wieder aufgefunden worden ist, und nach allen Umständen für gewiß angenommen werden kann, daß am Tage der Entwendung bis zum Tage der Wiederauffindung kein Gebrauch davon gemacht worden ist, so wurde das Königl. Landgericht Monheim unter dem Heutigen ermächtiget, das zurückgebrachte Siegel wieder unbedenklich zu amtlichen Fertigungen zu gebrauchen.

Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird zugleich der Auftrag zurückgenommen, der gleich nach geschehenem Einbruche an sämmtliche Polizey-Behörden erging.

München, den 24. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Eine zu Flintsbach aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Kgl. Landgerichts Rosenheim wurde am 5ten Februar l. Js. unweit der Ortschaft Flintsbach nachstehend näher bezeichnete, taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name, Herkunft, Wohnort und Heimath bis jetzt unbekannt ist, welche jedoch nach der Tracht und dem ganzen Aeußern nach zu schließen aus Tyrol zu sein scheint.

Es werden nun sämmtliche Polizey-Behörden aufgefordert, sorgfältig zu ermitteln, ob in ihrem Bezirke kein solches Individuum vermißt wird.

Bei etwaigen aufgefundenen Spuren, ist sich sogleich unmittelbar mit dem K. Landgerichte Rosenheim ins Benehmen zu setzen, und an die unterfertigte Stelle Anzeige zu machen.

München, den 22. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Personalbeschreibung.

Die unbekannte Mannsperson ist ungefähr 40 Jahre alt, 5′ 6″ groß, ziemlich untersetzter Statur und grobgliedrig, die Kopfhaare so wie der Bart sind schwarz, deßgleichen die Augenbraunen, die Augen braun, und die Stirne etwas gewölbt und faltig, die Nase platt, der Mund weit und aufgeworfen, das Kinn rund, das ganze Gesicht rund, die Gesichtsfarbe blaß braun. An beiden Seiten des Halses befindet sich ein Kropf. Am Leibe trägt er einen runden blau filzenen niedern Hut mit breiter Krempe, eine grautücherne Kappe, ein zerissenes schwarzes baumwollenes Halstuch mit geblümtem Rande, ein ganz zerrissenes Leibel von dunkelgrauem Tuche, einen hellgrauen Janker von Loden, eine abgetragene schwarzrupfene Hose mit eingesetzten Stücken, zerrissene wollene Socken und alte sogenannte Haferlschuhe.

Ein besonderes Zeichen fand sich an seinem Körper nicht vor.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den taubstummen Michael Moser, Taglöhnerssohn aus Regensburg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19ten vor. Mts. im bezeichneten Betreffe (Kreisintelligenz-Blatt St. 9. S. 274) wird hiemit auf den Grund einer Mittheilung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, de dato 13ten l. Mts. zur Kenntniß gebracht, daß der vermißte taubstumme Taglöhnerssohn Michael Moser, im Landgerichtsbe-

Digitized by Google

zirke Hof von der Gendarmerie aufgegriffen und an seine Heimatsbehörde abgeliefert worden sei; daher die angeordneten Nachforschungen nunmehr zu unterbleiben haben.

München, den 22. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 2ten März l. Js. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen Ernst Ludwig Posselt, zum Rechnungs-Commissär des obersten Rechnungshofes in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Gottlieb Hempel, zum Hofgarten-Intendanz-Secretär und Cassier zu ernennen geruht.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 14ten März l. Js. dem Cooperator expositus in Bergen, K. Landgerichts Traunstein, Priester Franz Xaver Waldherr, das Beneficium der unirten Messen in Traunstein, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nachdem der Schullehrer Ignatz Albrecht von Deining von dem Antritte des demselben durch Regierungs-Entschließung vom 25ten Februar l. Js. übertragenen Schul- und Organisten-Dienstes zu Stohard, Kgl. Landgerichts Aichach entbunden wurde, ist dieser Dienst am 20ten dieß dem Schullehrer Andreas Eisenhofer von Haidhausen, Landgerichts Au, übertragen worden.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1838/39 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Berchtesgaden.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus dem Vorjahre. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
Au	Hagel	12	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ettenberg . . .	detto	12	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönau	Gewürmerfraß	145	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Au	Hagel, Gewürmefraß u. Mißwachs	28	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischofswiese . .	detto	71	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsee . . .	Gewürmerfraß	97	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marzoll	detto	2	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piding	Hagel und Mißwachs	78	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramsau	detto	62	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzberg . . .	Gewürmerfraß	2	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land Schellenberg .	detto	15	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheffau	detto	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Högel	Brand . .	8	38	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II. . . .		544	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ I. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa . . .		544	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 15. December 1839.

Königliches Rentamt Berchtesgaden.

Gr. v. Hundt, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die zur Nachlaßmasse des dahier verstorbenen bürgl. Schlossermeisters Matthias Fischer gehörigen Realitäten, als bestehend:

a) Aus einem Hause Nro. 8. am Schramengäßchen, im Schätzungswerthe von 7000 fl.

b) aus einer realen Schlossersgerechtigkeit, im Schätzungswerthe von 1800 fl.

nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Auf dem Hause liegen an Ewiggeld-Capitalien 4200 fl.

An Hypotheken 5457 fl. 55 kr.

Auf dem realen Rechte aber ruhen 1500 fl. Hypothen, und diese beiden Realitäten sind zusammen noch weiters um 2913 fl. verpfändet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbote wird auf Donnerstag den 2ten April l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr Commission angesetzt, zu welcher die Kaufslustigen hiedurch eingeladen werden.

Zugleich werden die allenfalls noch unbekannten Gläubiger, welche an dieser Nachlaß-Masse eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, selbe bis zur angesetzten Commission anzumelden, außerdessen auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden kann.

Den 21. Februar 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld Director.

(3)3. Schweller.

Auf Anbringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Hutmachers Wolfgang Schönauer dahier dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem dreistöckigen ganz gemauerten mit Legschindeln gedeckten, 21' breiten, und 61' langen Wohnhaus Nro. 28. dahier, mit 36 kr. 6 hl. Haussteuersimplum belegt,

2) aus dem daranstoßenden Wurzgarten zu 4 Decimalen mit 1 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum belastet.

Dasselbe wurde unterm 21ten Jäner l. Js. auf 1350 fl. gerichtlich geschätzt.

Das Gebäude ist um 1000 fl. der Brand-Assecuranz einverleibt.

Zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens wird nun Commission auf

Freytag den 10ten April l. Js.
Morgens 9 Uhr

im dießseitigen Amtslocale angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 richtet, und daß sich dem Gerichte unbekannte Kaufslustige am Steigerungstage über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 10. März 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorler, Landrichter.

Digitized by Google

Vorladungen.

In der in der Ausschreibung vom 30ten July vorigen Jahres bezeichneten Verlassenschaftssache des Pfarrers Ildephons Kagerer von Oberhummel, K. Landgerichts Freysing, sind nachbenannte Gläubiger mit den beigesetzten, zum Theile noch nicht nachgewiesenen Forderungen betheiligt:

1) Herr Expositus Martin Echtler in Thankirchen, K. Landgerichts Wolfratshausen mit 48 fl. Darlehen,
2) Herr Pfarrprovisor Rebel in Aschoßhausen, Kgl. Landgerichts Pfaffenberg mit 45 fl. für Korn und Gerste,
3) Herr Pfarrer Gruber in Massenhausen, Kgl. Landgerichts Freysing mit 40 fl. für Korn.
4) Schuhmacher Markus Hasenecker in Freysing mit 3 fl. für Arbeitslohn,
5) Herr Beneficiat Helm mit 12 fl. 6 kr.
6) Herr Pfarrer Theophilus Hubpauer in Oberhummel, K. Landgerichts Freysing mit 29 fl. Ausbaukosten.
7) Ehemaliger Laienbruder Martin Albert Kaupp von Frauenzell mit 297 fl. Darlehen,
8) Müller Sebastian Kerscher in Hummel, mit 13 fl. 47 kr. für Korn,
9) Geschmeidmacher Kölbl in Freysing, mit 7 fl. Arbeitslohn,
10) Schneider Johann Lechner in Freysing, mit 3 fl. 41 kr. Arbeitslohn,
11) Herr Pfarrer Michael Schallmaier in Citting, K. Landgerichts Pfaffenberg, mit 16 fl. für Heu und Stroh,
12) Nadlermeister Philipp Soliva in München, mit 63 fl. 32½ kr. Verzugszinsen,
13) Schmid Georg Kopp von Oberhummel, mit 40 fl. 54 kr. Arbeitslohn,
14) Joseph Voithenleitner von Niederhummel, mit 22 fl. 15 kr. für Saamgetreid,
15) Fragner Franz Zugseis in Freising, mit 69 fl. 22 kr. für Mehl und Stroh.

Nachdem die Anzeigen vorliegen, daß die Vorbenannten entweder verstorben, oder nicht auszumitteln seien, so werden dieselben, oder deren Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen von heute an hierorts unter Vorlage der betreffenden Nachweisungen geltend zu machen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der rubrizirten Verlassenschaft nicht weiter berücksichtiget werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die zur Disposition stehende Activmasse ohngefähr 500 fl. beträgt, während die actenmäßigen Passiven die Summe von 3000 fl. übersteigen.

Den 9. März 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Hutter.

Alle diejenigen, welche an die Nachlaß-Masse des am 11ten vor. Mts. zu Grafing verstorbenen Hauslederer Egid Bauer aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen längstens bis zum Samstag den 9ten May lauf. Jrs. hierorts um so gewisser geltend zu machen, als

Digitized by Google

außerdem spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Den 18. März 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Die Halbhofsbesitzerin Magdalena Ballis zu Rettenbach, geborne Schüz, hat gegen den landesabwesenden Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. bei hiesigem Gerichte Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation gestellt.

Zum Versuche der gütlichen Ausgleichung oder zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung des Gegenstandes wird auf

Mittwoch den 3ten Junius l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin festgesetzt, wozu der Geklagte hiemit anher vorgeladen wird.

Den 4. März 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)2. Ramsauer, Landrichter.

Am 8ten Februar l. Js. starb dahier die Maut- und Salzbeamtens-Wittwe Catharina Zarivari mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes.

Dieselbe war eine Tochter des ehemaligen Haupt-Salzamts-Cassiers Riz in Reichenhall. Da jedoch deren Intestat-Erben völlig unbekannt sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche mit gehöriger Legitimation binnen

zwei Monaten

bei unterfertigtem Gericht anzubringen.

Nach Ablauf dieses Termines wird man das Testament der Verstorbenen ex officio öffnen und den — ohnehin nicht sehr bedeutenden Rücklaß den darin benannten Erben extradiren.

Den 13. März 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
(3)2. Stöger, Landrichter.

Alle zur Zeit noch unbekannten Gläubiger des verstorbenen Franz Paul Sailer, Bad-Besitzer von Adelholzen, werden hiemit aufgefordert, ihre Guthaben bis zum 21ten April 1840 um so gewisser hierorts anzumelden und zu liquidiren, als nach diesem Tage auf selbe keine Rücksicht bei Vertheilung der Massa genommen wird.

Den 9. März 1840.

Königliches Landgericht Traunstein.
Hacker, Landrichter.

Steckbrief.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. Mts. wurden aus der Wohnung des Bauers Franz Lechner zu Reitenhart die nachbeschriebenen drei Sackuhren, sodann 9 fl. im Geld bestehend aus zwei Kronenthalern vier 24zigern drei Zwölfern dann einigen Sechsern und Groschen entwendet.

Indem man diesen Diebstahl andurch zur Kenntniß bringt, ersucht man um Spähverfügung und Mittheilung etwaigen Resultates.

Beschreibung der entwendeten Uhren.

1) die eine derselben war dreigehäusig, und zwar das äußerste Gehäuß schwarz lakirt, die beiden andern Gehäuße von Silber,

Digitized by Google

der Aufzug hinterseits, der Zeiger von Messing, und hatte römische Ziffer.

Auf dem Zifferblatte stand der Name Linz. An der Uhr befand sich ein messingener Schlüßel, welcher an einer schwarzen Schnur hing.

2) die andere derselben war zweigehäußig, von welchen das äußere braun lakirt, und der Oberreif von Silber war, worin sich mehrere silberne Nägel, wovon jedoch einer fehlte, befanden.

Das andere Gehäuß war stark von Silber; die Uhr selbst hatte messingene Zeiger, römische schwarze Ziffer, und wurde von hinten aufgezogen. Das Zifferblatt war ganz weiß. An der Uhr befand sich eine weiß zinnerne Kette von vier Gängen und an dieser zwei messingene Schlüssel, sodann ein angeöhrlter Sechser, ein mit Messing umkränzeltes Glas in der Form eines Sechsers, worauf ein Vogel, welcher einen Kranz im Schnabel hatte, gemalt war.

Weiters befand sich an der Uhr eine grünseidene Schnur, beiläufig eine Elle lang zum Anhängen.

3) die dritte derselben war zweigehäusig, wovon das äußere Gehäuß braun lakirt und mit einem silbernen Oberreif versehen war. Auf dem flachen Theile des äußeren Gehäußes befanden sich ungefähr 20 silberne Nägel, woran keiner fehlte.

Das andere Gehäuß war von Tomback und versilbert; die Uhr selbst hatte einen silbernen Bügel, deutsche Ziffer, messingene Zeiger, und auf dem Zifferblatte befanden sich einige rothe Buchstaben.

Der Aufzug befand sich vorderseits. An der Uhr hing an einem schwarzseidenen Schnürl ein messingener Schlüssel.

Den 11. März 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 21. März 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	101	100½
detto à 3½ % prpt.	100½	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	87	85
Bank-Actien Div. I. Sem.	598	596

München den 18. März 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	—	—
detto, à 3½ » prt.	100¼	100¼
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	595
detto » » 1 Mt.	—	596
Promessen Div. I. Sem. prt.	86	85
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Februar im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	1	3	—	5	—	4	—	5	1	—	9	—	—	8½	8	10	7	
Aichach	5	½	3	½	—	—	3	½	5	2½	9	8	8	7	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	2	2	—	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Au	4	5	2	1	7	1	2	2	—	—	10	—	—	9	—	7	—	—	
Berchtesgaden	4	1	3	—	—	—	3	2½	5	1	10	10	9	8	10	8	—	—	
Bruck	4	1½	3	—	—	—	2	2	5	—	9½	9	—	—	7½	7	—	—	
Burghausen	5	1	2	2½	5	3	2	1	5	1	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau	4	1	3	—	5	2½	2	2½	—	—	9½	9½	8½	8	8	7	—	—	
Ebersberg	3	2½	3	—	6	—	3	3	—	—	9	9	8½	8	8½	8½	—	—	
Erding	4	½	3	1	5	2	2	2	—	—	9½	—	—	—	8	—	—	—	
Freising	4	½	3	½	—	—	2	2½	5	3	9½	8½	8	7	7	6	—	—	
Friedberg	4	5½	2	1½	—	—	3	3½	4	3	9¼	9	8½	8	8	7	—	—	
Haag	4	1	3	—	6	—	3	—	5	1	—	—	8½	—	9	8	11	6	
Ingolstadt	3	3	3	—	5	2	2	2	—	—	8	—	8	—	7	—	—	—	
Landsberg	4	1	3	—	—	—	2	2½	5	1	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	4	½	2	1	4	2	2	½	5	2	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	3	—	—	—	10	—	9	—	8½	—	11	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1	2	1½	—	—	2	2½	—	—	9½	8	8	8	9	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	—	—	2	1	5	2	—	—	8	—	8	—	10	6	
Pfaffenhofen	4	1½	3	3½	4	1½	2	1½	—	—	9	8½	8	7	7¼	6½	—	—	
Rain	4	1	3	—	5	—	3	3½	5	3	9½	9	7¼	7	7	6	—	—	
Reichenhall **)	5	3½	4	½	—	—	3	3½	5	1	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	1	3	3	—	—	2	2	5	—	9½	9	8	6	8	7	10	7	
Schongau	5	2½	3	3½	—	—	2	3½	5	—	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	2½	3	1½	5	2½	2	1	—	—	9½	9½	8	8	9	8	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	1	6	2	8	7¼	7	6½	7	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	—	—	2	2½	5	—	9½	9	8½	8	8½	8½	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	—	—	3	2	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	—	—	5	—	5	1	—	—	—	8	—	7	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	8	—	10	6	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	3½	3	1	7	½	3	½	—	—	9½	9	8½	8	7½	7½	—	—	
Werdenfels	4	2½	3	2	6	3	2	3	4	3	9½	8½	8½	7½	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	1	—	—	2	3½	4	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	½	2	3½	5	1	2	2½	5	1	10	9	9	8	10	8½	—	—	
Ingolstadt, "	4	1½	2	3	5	1½	2	2½	5	3½	9½	9	—	—	8½	7½	—	12	
Prien, Herrschaftsger.	5	3	2	3	—	—	2	3	5	—	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

| | | |

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorräther Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Korn. Vorräther Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Aichach	21	März.	11	198	209	209	—	16 18	15 22	14 49	—	144	144	134	—	10 44	10 31	10 15
Berchtesgaden	17	—	75	40	115	47	68	17 6	16 42	16 25	55	39	94	33	61	10 30	10 3	9 55
Bruck	18	—	5	52	57	40	17	15 37	14 53	14 6	—	28	28	24	4	10 24	10 15	10 4
Erding	18	—	50	725	775	699	76	15 —	14 13	12 58	22	100	122	111	10	10 —	9 45	9 34
Freising	20	—	1	186	187	184	3	15 11	14 45	14 7	6	47	53	53	—	10 28	10 8	9 47
Friedberg	18	—	10	28	38	21	13	16 43	15 48	15 13	7	45	52	42	10	10 46	10 33	10 24
Geisenfeld	16	—	1	96	97	68	29	15 6	14 5	13 5	1	47	48	39	9	10 4	9 50	9 36
Ingolstadt	21	—	24	591	615	597	18	14 55	14 2	13 38	8	111	119	115	4	10 31	10 22	10 3
Kraiburg	14	—	—	31	31	31	—	15 30	14 —	13 —	—	26	26	26	—	9 —	8 45	8 30
Landsberg	20	—	102	251	353	214	139	16 49	15 40	15 37	129	41	170	150	20	11 24	11 8	10 57
Moosburg	17	—	11	300	311	310	1	14 35	13 47	12 58	—	30	30	27	3	9 59	9 42	9 30
Mühldorf	17	—	—	8	8	8	—	14 —	13 50	13 —	—	3	3	3	—	8 40	8 30	8 24
München	21	—	339	2765	3104	2798	306	15 44	15 17	14 47	362	864	1226	893	333	10 32	10 15	9 56
Murnau	21	—	46	41	87	63	24	19 12	18 —	15 56	27	20	47	29	18	12 15	11 30	10 42
Neuötting	18	—	—	21	21	21	—	14 3	13 53	13 —	—	10	10	10	—	8 24	8 9	7 —
Pfaffenhofen	17	—	—	146	146	146	—	14 51	14 8	13 24	—	80½	80½	82½	—	9 47	9 32	9 7
Pöttmes	10	—	1	28	29	28	1	16 38	15 27	14 21	4	14	18	17	1	11 —	10 34	10 8
Rain	21	—	3	40	43	43	—	17 18	16 50	14 15	—	32	32	32	—	11 30	11 15	10 40
Reichenhall	20	—	—	38	38	38	—	15 30	15 15	15 —	—	14	14	14	—	— —	9 15	— —
Rosenheim	18	—	58	126	184	108	76	15 45	14 48	13 48	18	79	97	81	16	9 50	9 3	8 23
Schongau	17	—	15	73	88	71	17	17 55	16 17	14 30	14	68	82	51	31	12 15	11 53	11 26
Schrobenhausen	18	—	2	53	55	55	—	15 58	15 35	15 25	6	44	50	48	2	10 53	10 37	10 24
Traunstein	18	—	8	102	110	110	—	15 59	14 36	13 42	13	102	103	102	—	9 18	8 48	8 24
Wasserburg	18	—	—	15	15	15	—	15 46	15 15	14 38	—	113	113	113	—	9 17	9 10	8 51
Weilheim	18	—	24	72	96	58	38	18 15	17 —	15 45	30	46	76	55	25	11 30	10 46	10 —
		d. Kern.	3	7	10	3	7	18 15	17 —	15 45								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorräther Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Vorräther Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Aichach	21	März.	8	34	42	42	—	11 10	10 24	9 30	—	174	174	174	—	5 8	4 45	4 35
Berchtesgaden	17	—	—	59	59	59	—	— —	13 —	— —	6	22	28	24	4	— —	5 18	— —
Bruck	15	—	7	96	103	62	41	11 25	11 6	10 12	7	54	61	61	—	4 48	4 41	4 33
Erding	18	—	259	761	1020	852	168	10 30	9 42	8 40	26	123	149	138	11	5 6	4 40	4 —
Freysing	20	—	8	55	93	63	—	9 46	9 14	8 35	9	121	130	127	3	5 36	5 15	4 46
Friedberg	18	—	3	1	4	—	4	— —	— —	— —	1	66	67	59	8	4 46	4 31	4 30
Geisenfeld	16	—	—	18½	18½	6½	12	9 55	— —	— —	—	19	19	19	—	5 —	4 58	4 49
Ingolstadt	21	—	12	59	71	61	10	9 55	9 36	8 53	—	255	255	255	—	5 1	4 52	4 45
Kraiburg	14	—	—	32	32	32	—	10 —	9 15	8 50	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Landsberg	20	—	274	57	331	200	131	12 43	11 28	10 14	40	60	100	88	12	4 58	4 43	4 56
Moosburg	17	—	18	207	225	220	5	9 55	9 11	8 27	—	104	104	103	1	5 1	4 43	4 26
Mühldorf	17	—	—	1	1	1	—	— —	8 6	— —	—	16	16	16	—	4 24	4 —	3 30
München	21	—	232	1548	1800	1717	83	11 40	11 —	10 31	41	569	610	577	33	5 17	5 6	4 54
Murnau	21	—	6	1	7	1	6	— —	11 —	— —	22	27	49	40	9	5 36	5 —	4 40
Neuötting	18	—	—	9	9	9	—	8 6	8 1	8 —	—	46	46	46	—	4 56	4 50	4 —
Pfaffenhofen	17	—	—	16½	16½	16½	—	11 12	10 8	10 —	—	83	83	83	—	4 46	4 32	4 22
Pöttmes	10	—	2	25	25	25	—	10 46	10 22	10 —	4	20	24	12	12	4 48	4 39	4 19
Rain	21	—	9	28	37	37	—	10 56	9 50	8 —	3	21	24	24	—	4 50	4 24	4 15
Reichenhall	20	—	—	60	60	60	—	11 30	11 —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	16	—	30	50	70	47	23	10 20	9 —	8 33	25	95	120	102	18	5 30	4 48	4 12
Schongau	17	—	12	8	20	15	5	13 40	13 17	13 —	4	42	46	28	18	5 15	5 6	5 2
Schrobenhausen	18	—	—	8	8	8	—	11 15	11 —	— —	6	68	74	71	3	5 6	4 53	4 25
Traunstein	18	—	—	50	50	50	—	10 —	9 30	8 48	—	122	122	122	—	5 36	4 48	4 24
Wasserburg	18	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	55	55	55	—	5 51	5 18	4 58
Weilheim	18	—	—	26	26	26	—	12 54	11 58	11 —	—	51	51	51	—	5 30	5 —	4 30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 14. den 3. April 1840.

Inhalt.

Das Erlöschen der Forderungen an die K. Cassen und der Rückstände an Königl. Staatsgefällen. — Der Sommerbiersatz für das Jahr 1840. — Den Ludwigs-Canal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter. — Die Collecte für den Straßmüller Franz Zauner bei Oberhambach, Ldg. Rosing. — Haus-Collecte für die Gemeinde Hudorf Ldg. Starnberg, und Gemeinde Oberschönbach Ldg. Aichach, wegen Hagelschadens. — Dienstes-Notizen. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königl. Cassen und der Rückstände an Königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1834 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

Digitized by Google

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrationsstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Digitized by Google

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügung der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München, den 3. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1840 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811 (Reggsbl. S. 617 u. folg.) und der hienach ausgemittelten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens den Regierungsbezirk Oberbayern in drei Hauptdistricte getheilt, und den Preis des Sommerbiers vom Ganter per Maaß, — ohne Einrechnung eines Local-Malzaufschlages für das Jahr 1840 in folgender Weise festgesetzt:

Im Iten Districte,

gebildet a) aus den Landgerichtsbezirken: Altötting, Burghausen, Laufen, Mühldorf, Neumarkt, Tittmoning, Traunstein, Trostberg, Wasserburg; dann

b) der Stadt Ingolstadt und den Landgerichtsbezirken: Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen,

auf vier Kreuzer drei Pfenninge.

Im IIten Districte,

gebildet aus der Stadt München und den Landgerichtsbezirken: Au, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freysing, Haag, Landsberg, Moosburg, München, Starnberg,

auf fünf Kreuzer,

und im

IIIten Districte,

gebildet aus den Landgerichtsbezirken: Aibling, Berchtesgaden, Miesbach, Reichenhall, Rosenheim, Schongau, Tegernsee, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Wolfratshausen und Herrschaftsgericht Hohenaschau,

auf fünf Kreuzer einen Pfenning.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden haben diese Satzbestimmung gehörig bekannt zu machen, die Visitation des Lagerbiers nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom

Digitized by Google

18ten May 1812, § 2. Ziff. VIII. (Reggsbl. S. 500) rechtzeitig vorzunehmen, die Verleitgabe eines gesunden, tarifmäßigen Bieres mit allem Ernste zu überwachen, und auf genaue Einhaltung des Satzes allenthalben zu bestehen.

Zur Gestattung einer Verleitgabe des Bieres unter dem Satze, wo eine solche nachgesucht werden sollte, werden die Districts-Polizey-Behörden nur für den Fall ermächtiget, als die Voraussetzungen des Art. 4. Titl. II. der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811, bei genauer Prüfung gegeben erscheinen, und die tarifmäßige Güte des Bieres außer Zweifel steht.

München, den 24. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Ludwigs-Canal, hier die für den Bau desselben nöthigen Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der K. Canalbau-Inspection können auch heuer wie in den Vorjahren beim Ludwigcanal-Baue rüstige und tüchtige Steinhauer und Maurer, sowie gewöhnliche Handarbeiter Beschäftigung finden; auch ist der Verdienst eines fleißigen Arbeiters im Durchschnitte so hoch gestellt, daß ein solcher sehr wohl zufrieden sein kann.

Die Hauptbauplätze sind zwischen Berching und Neumarkt. Neumarkt und Altdorf, dann bei Erlangen und Forchheim.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern die Weisung, sämmtliche Individuen ihrer Amtsbezirke, welche hiezu geeigenschaftet sind, durch die Organe der Gemeinde-Verwaltungen auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam machen zu lassen; bei den auszustellenden Legitimationen übrigens bezüglich des Gesundheitszustandes das genau zu beachten, was in den Ausschreibungen vom 22ten Juny und 16ten July vor. Js. (Kreis-Int. Bl. S. 745 und 867) desfalls angeordnet worden ist.

München, den 28. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, dann Magistrat Ingolstadt und die Polizey-Direction München.

(Die Collecte für den Straßmüller Franz Zauner bei Oberhambach, K. Landgerichts Roding betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Straßmüller Franz Zauner bei Oberhambach, Königl. Landgerichts Roding, im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, welcher durch Hochwasser an seiner Mühle wiederholt beträchtlichen Schaden erlitten, eine Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 26ten Februar l. Js., werden die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern ꝛc. hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, bei den Gewerbs-Genossen des Müllers Franz Zauner sogleich eine Sammlung zu veranstalten und die eingehenden Gelder an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle zu übersenden, gleichzeitig aber und zwar längstens binnen vier Wochen anher Anzeige-Bericht zu erstatten.

München, den 30. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Haus-Collecte für die Gemeinde Hubdorf, K. Landgerichts Starnberg, und die Gemeinde Oberschönbach, K. Landgerichts Aichach wegen Hagelschadens betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Anzeige des Ertrages der rubricirten Collecte wird binnen acht Tagen unfehlbar gewärtiget.

München, den 25. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Dienstes-Notiz.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21ten März l. Js. die Uebertragung der Pfarrey Bruck, Kgl. Landgerichts Ebersberg, an den bisherigen Pfarrer von Welshofen, K. Landgerichts Dachau, Priester Georg Wäsler, durch den hochwürdigen Herrn Erzbischof von München-Freysing allergnädigst zu genehmigen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. December 1839 dem Hofbuchdrucker

Digitized by Google

Joseph Rösl aus München ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens (Litho-Stereotypie), mittelst welchen lithographische Arbeiten, gleich wie die Holzschnitte oder andere typographische Gegenstände auf jeder Buchdruckerpresse gefertiget werden können, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 11. Jäner l. Js. dem Spengler-Meister Gottlieb Meusel aus München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Pumpenlampen für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 23. Jäner l. Js. dem bürgerl. Zeugschmid, Adalbert Sedlmayr von München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung, bezüglich der Verfertigung von eisernen und kupfernen Nieten mittelst einer Maschine für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. Jäner l. Js. dem Franz Xaver Sedelmeyer aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen verbessertes Verfahren bei Reinigung des Lampenöles für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 14ten Februar l. Js. dem Hausmeisterssohn Georg Urban, aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung von Weingeist und Schnelltröster-Essig für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Subjahre 1839/40 in Augsburg betreff.)

Vermöge höchster Entschließung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 11ten d. Mts. ad Nro. 13,592 wurde unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 25ten April 1811 und 18ten May 1812 nach den erhobenen Gersten- und Hopfenpreisen der Ganterpreis für das braune Sommerbier im Subjahre 1839/40 für den ersten District beziehungsweise für die Stadt Augsburg, auf fünf Kreuzer per Maaß festgesetzt.

Nachdem dieser Taxe der Communal-Aufschlag zu 2 Pfenning per Maaß, dann der auch den Bierbrauern allerhöchst bewilligte Schenkpreis per 2 Pf. hinsichtlich des Minuto-Verschleißes zugerechnet werden muß, so regulirt sich der Biersatz per Maaß, wie folgt:

1) Bei den Bierbräuern
   a) unter dem Reife per Maaß 5 kr. 2 pf.
   b) beim Ausschenken » » 6 » — »
2) bei den Platzwirthen und Traiteurs per Maaß 6 » — »
3) bei den Kaffeeschenken per 6 kr. 2 pf.

Augsburg den 26. März 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der Ite Bürgermeister
Dr. Carron du Val.
Birkinger, Secr.

Digitized by Google

(Die Erledigung des Beneficiums St. Barbara in Landshut betreffend.)

Das Beneficium St. Barbara bei St. Jodock in Landshut, worauf der Freyherrlich von Fraunbergischen Gutsherrschaft zu Altenfraunberg das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt.

Die Erträgnisse dieses Beneficiums bestehen

beiläufig in 321 fl. 54 kr.
die Lasten in 21 fl 34 kr.

Bewerber hierum, wozu sich Pensionisten eignen, wollen ihre Gesuche mit den gehörigen Zeugnissen versehen entweder an die Gutsherrschaft selbst, oder an das unterzeichnete Amt einreichen.

Erding, den 23. März 1840.

Freyherrl. v. Fraunbergisches Patrimonialgericht Altenfraunberg.

Bachmair, Gerichtshalter.

Versteigerungen.

Am Donnerstag den 23ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in der Königl. Rentamts-Kanzlei dahier die ärarialische Landsberger-Stadt-Jagd an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung verpachtet, wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. März 1840.

Königliches Rentamt und Forstamt Landsberg.

Kühlmann, Rentbeamter. Schellhorn, Forstmeister.

Nachdem sich bei der Tagesfahrt vom 11ten vorigen Monats kein Käufer eingefunden hat, so wird hiemit unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 19ten December vorigen Jahres (Allgem. Anzeiger für Bayern Nro. 104. v. J. 1839. S. 972. und Nro. 1. v. J. 1840. S. 6. Intelligenzblatt für Oberbayern v. J. 1840. Nro. 1. S. 18 und Nro. 2. S. 66. Münchner Landbötin Nro. 156. v. J. 1839, S. 1337, u. Nro. 2. v. J. 1840, S. 13. Allgem. Zeitung zu Augsburg vom J. 1840, Beil. Nro. 4. S. 31. und Nro. 11. S. 87. Freysinger Wochenblatt v. J. 1839, Nro. 51. S. 27.) das Germsieder Joh. Wahlleutner'sche Anwesen, dessen Beschreibung in den vorausgeführten Blättern bereits gegeben ist, und dessen neuerliche Schätzung 2705 fl. 30 kr. beträgt, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und dieß Behufes auf

Samstag den 25ten April l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige in die dießgerichtliche Kanzley mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag wieder, jedoch zum letzten Male, von der creditorschaftlichen Genehmigung abhängig, und sich wegen Besichtigung des Anwesens nunmehr an den hiesigen Priechler Johann Wahlleutner zu wenden sey.

Uebrigens steht auch frey, eventuel ein Anerbieten auf Detailkauf des Anwesens zu machen.

Den 17. März 1840.

Königliches Landgericht Freysing.
(L.) Grosch, Landrichter.

Digitized by Google

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen der Wirths-Eheleute Franz und Rosalia Wagner zu Reithofen am Montag den 1ten Juny l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Reithofen öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 96. et sequentes des Gesetzes vom 17ten November 1837. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, wobei bemerkt wird, daß sich dem Gerichte unbekannte Kaufslustige über genügendes Vermögen auszuweisen haben, und die Ansässigmachungs- und Concessions-Bewilligung von polizeylichem Ermessen abhängt.

Beschreibung des Wirths-Anwesens.

Dieses Wirths-Anwesen besteht aus den an der Erdinger-Hohenlindner-Strasse liegenden Wohn-Wirthschafts- und Oeconomiegebäuden nebst Hofraum und Garten zu 0 Tagw. 67 Decimalen, 67 Tagw. 75 Decim. Aeckern, 25 Tgw. 89 Decim. Wiesen, dem ½ Strasserzubauhof zu 36 Tagw. 71 Decim. Aeckern, 10 Tagw. 14 Decim. Wiesen, dem Holz im Steuerdistricte Forstern mit 19 Tgw. 53 Decim., dem ½ Zehentrecht von 108 Tgw. 15 Decim. Aeckern, der Fluren der neben einander liegenden Ortschaften Reithofen, Harthofen und Moosstetten, und der realen Taferngerechtsame im Orte Reithofen; dasselbe hat einen Schätzungswerth von 26.139 fl. 20 kr.

Den 15. März 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Vorladungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königliche geheime Rath und Commenthur des Ritterordens vom heiligen Georg, Clemens Wenzeslaus Freyherr von Thünefeld, hat sich entschlossen, aus seinen in den Landgerichtsbezirken von Landsberg und Bruck gelegenen, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit IIter Classe versehenen Landgütern Schmiechen und Türkenfeld ein Familien-Fideicomiß zu errichten, und zu diesem Zwecke bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher gemäß §. 26 des Edictes über die Familien-Fideicommisse diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe binnen sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefodert, daß nach Ablauf dieser Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommißvermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der besagten Frist gemeldet haben.

Freysing, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.

(3)2. Hacker, Secr.

Digitized by Google

In der in der Ausschreibung vom 30ten July vorigen Jahres bezeichneten Verlassenschaftssache des Pfarrers Ildephons Kagerer von Oberhummel, K. Landgerichts Freysing, sind nachbenannte Gläubiger mit den beigesetzten, zum Theile noch nicht nachgewiesenen Forderungen betheiligt:

1) Herr Expositus Martin Echtler in Thankirchen, K. Landgerichts Wolfratshausen mit 48 fl. Darlehen,
2) Herr Pfarrprovisor Rebel in Aschelshausen, Kgl. Landgerichts Pfaffenberg mit 45 fl. für Korn und Gerste,
3) Herr Pfarrer Gruber in Massenhausen, Kgl. Landgerichts Freysing mit 40 fl. für Korn.
4) Schuhmacher Markus Hasenecker in Freysing mit 3 fl. für Arbeitslohn,
5) Herr Beneficiat Helm mit 12 fl. 6 kr.
6) Herr Pfarrer Theophilus Hubpauer in Oberhummel, K. Landgerichts Freysing mit 29 fl. Ausbaukosten.
7) Ehemaliger Laienbruder Martin Albert Kaupp von Frauenzell mit 297 fl. Darlehen,
8) Müller Sebastian Kerscher in Hummel, mit 13 fl. 47 kr. für Korn,
9) Geschmeidmacher Kölbl in Freysing, mit 7 fl. Arbeitslohn,
10) Schneider Johann Lechner in Freysing, mit 3 fl. 41 kr. Arbeitslohn,
11) Herr Pfarrer Michael Schallmaier in Eitting, K. Landgerichts Pfaffenberg, mit 16 fl. für Heu und Stroh,
12) Nadlermeister Philipp Soliva in München, mit 63 fl. 32½ kr. Verzugszinsen,
13) Schmid Georg Kopp von Oberhummel, mit 40 fl. 54 kr. Arbeitslohn,
14) Joseph Voithenleitner von Niederhummel, mit 22 fl. 15 kr. für Saamgetreid,
15) Fragner Franz Zugseis in Freising, mit 69 fl. 22 kr. für Mehl und Stroh.

Nachdem die Anzeigen vorliegen, daß die Vorbenannten entweder verstorben, oder nicht auszumitteln seien, so werden dieselben, oder deren Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen von heute an hierorts unter Vorlage der betreffenden Nachweisungen geltend zu machen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der rubrizirten Verlassenschaft nicht weiter berücksichtiget werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die zur Disposition stehende Activmasse ohngefähr 500 fl. beträgt, während die actenmäßigen Passiven die Summe von 3000 fl. übersteigen.

Den 9. März 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Hutter.

Wer immer an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen königlichen Pfarrers Joseph Baumann zu Ebenried b. G. aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben glaubt, hat denselben binnen 30 Tagen von heute angerechnet dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls derselbe bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden würde.

Den 18. Februar 1840.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Digitized by Google

Die Halbhofsbesitzerin Magdalena Ballis zu Rettenbach, geborne Schütz, hat gegen den landesabwesenden Gütlerssohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. bei hiesigem Gerichte Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation gestellt.

Zum Versuche der gütlichen Ausgleichung oder zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung des Gegenstandes wird auf

Mittwoch den 3ten Junius l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin festgesetzt, wozu der Geklagte hiemit anher vorgeladen wird.

Den 4. März 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)3. Ramsauer, Landrichter.

Am 8ten Februar l. Js. starb dahier die Maut- und Salzbeamtens-Wittwe Catharina Zarivari mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes.

Dieselbe war eine Tochter des ehemaligen Haupt-Salzamts-Cassiers Riß in Reichenhall. Da jedoch deren Intestat-Erben völlig unbekannt sind, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche mit gehöriger Legitimation binnen

zwei Monaten

bei unterfertigtem Gericht anzubringen.

Nach Ablauf dieses Termines wird man das Testament der Verstorbenen ex officio öffnen und den — ohnehin nicht sehr bedeutenden Rücklaß den darin benannten Erben extradiren.

Den 13. März 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
(3)3. Stöger, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem die zu Verlust gegangenen Urkunden von Staats-Capitalien für die Stiftungen des dießeitigen Amtsbezirkes, wie solche im Intelligenzblatte für Oberbayern vom Jahre 1839 Nro. 43. S. 1555 – 1560 umständlich bezeichnet sind, binnen der durch Decret vom 13ten September 1839 vorgesetzten sechsmonatlichen Frist bei unterzeichnetem Gerichte nicht producirt worden sind, so werden diese Obligationen dem gesetzlichen Präjudize gemäß für kraftlos erklärt und dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 17. März 1840.

Kgl. Landgericht Wolfratshausen.
v. Haasy, Landrichter.

Steckbrief.

Seit dem Sommer verwichenen Jahres wurden nachbeschriebene, dem Georg Elbinger von Neuburg zuständigen Gegenstände aus der Amtslocalität dahier entwendet.

1) eine noch neue mittelstarke, ungefähr fünf Ellen lange silberne Schnürkette, woran ein silberner Stift, zwei silberne Denkmünzen und ein silbernes Posthörnchen hiengen, Werth 21 fl.

Die eine Denkmünze zeigt die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland, auf der Rückseite eine Jahrzahl, wahrscheinlich 1814, die andere zeigt eine Wage, auf der Rückseite Kornähren, und eine Jahrzahl, wahrscheinlich 1816.

Digitized by Google

Das Posthörnchen ist von dem Umfange eines Zwölfkreutzer-Stückes.

2) eine silberne Halskette von 14 Gängen, fein gearbeitet, mit einem Schlosse von goldener Verzierung und mit zwei grünen Steinen besetzt.

Die Kette ist einmal abgerissen und mit Faden zusammen gebunden, ihr Werth 18 fl.

3) zwei Ohrenringe von 14 karatigem Golde in der Form einer Schlange mit Augen von zwei weißen Steinen gearbeitet und von einer Querspange gehalten 11 fl. 30 kr. Werth.

4) ein glatter goldener Ring mit einem grünen Steine 4 fl. Werth.

5) ein goldener Ring auf der äußern Seite geringelt 4 fl. Werth.

6) ein deßgleichen platter, oben mit einer goldenen Capsel, 3 fl. Werth.

7) ein deßgleichen mit einem Plättchen, worauf die Buchstaben T. F. stehen, 4 fl. Werth.

8) ein deßgleichen, auf welchem zwei ineinander geschlungene Hände sind, 2 fl. Werth.

9) u. 10) zwei goldene Ringe, welche nicht näher bezeichnet werden können.

Der Diebstahl wird zur Spähehaltung auf den Thäter, auch die entwendeten Gegenstände und etwaige Nachrichtsertheilung andurch veröffentlichet.

Den 26. März 1840.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 26. März 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	101	100⅞
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	85	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	596	—

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100½
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	28	März.	—	240	240	240	—	16	32	15	46	14	58	—	151	151	151	—	10	56	10	37	10	15
Berchtesgaden	24	—	68	30	98	49	49	16	42	16	28	16	10	61	21	82	36	46	10	19	9	54	9	25
Bruck	26	—	17	61	78	77	1	16	3	15	24	14	56	4	26	30	30	—	10	52	10	33	10	8
Erding	26	—	76	614	690	688	2	15	20	14	48	13	45	11	75	86	83	3	10	12	9	48	9	24
Freising	27	—	3	195	198	194	4	15	26	14	52	14	7	—	80	80	72	8	10	17	9	59	9	40
Friedberg	26	—	13	38	51	45	6	16	28	15	14	14	54	10	57	67	55	12	10	35	10	35	10	6
Geisenfeld	23	—	29	109	138	114	24	14	51	13	55	13	59	9	31	40	38	2	9	54	9	41	9	28
Ingolstadt	28	—	18	520	538	538	—	14	56	14	29	15	49	4	129	133	133	—	10	32	10	23	10	16
Kraiburg	21	—	—	34	34	34	—	14	—	13	30	13	—	—	6	6	6	—	9	—	8	42	8	10
Landsberg	28	—	139	323	462	417	45	16	56	15	35	15	42	20	223	243	218	25	11	27	11	12	10	56
Moosburg	24	—	4	355½	359½	359½	—	15	3	14	47	13	39	3	33	36	35	1	10	—	9	46	9	18
Mühldorf	24	—	—	7	7	7	—	13	30	13	15	13	—	—	8	8	8	—	8	42	8	24	8	12
München	28	—	306	2996	3302	3084	218	16	—	15	33	15	8	333	871	1204	987	217	10	36	10	16	9	56
Murnau	28	—	24	60	84	64	20	19	15	18	—	15	48	18	36	54	42	12	12	12	11	36	10	30
Neuötting	24	—	—	10	10	10	—	14	15	14	—	13	36	—	5	5	5	—	8	24	8	20	8	18
Pfaffenhofen	24	—	—	117	117	117	—	14	44	14	18	13	21	—	84½	84½	84½	—	9	43	9	29	9	—
Pöttmes	24	—	7	27	34	27	7	16	31	15	33	15	—	1	17	18	10	8	10	45	10	21	10	—
Rain	28	—	—	31	31	31	—	17	30	16	30	15	15	—	24	24	24	—	11	24	11	15	10	40
Reichenhall	20	—	—	38	38	38	—	15	30	15	15	15	—	—	14	14	14	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim	26	—	76	110	186	126	60	16	—	15	6	14	16	16	101	117	106	11	9	56	9	20	8	48
Schongau	24	—	17	70	87	68	19	18	5	17	—	15	50	31	62	93	59	34	12	15	12	1	11	13
Schrobenhausen	26	—	—	62	62	60	2	15	59	15	38	15	21	2	70	72	69	3	10	37	10	26	10	19
Traunstein	18	—	8	102	110	110	—	15	30	14	36	13	52	13	102	103	102	—	9	18	8	48	8	24
Wasserburg	24	—	—	51	51	43	7	15	3	14	36	13	50	—	127	127	127	—	9	24	8	48	8	22
Weilheim	26	—	38	65½	101	86½	15	17	54	16	28	14	54	23	61	84	79	5	11	30	11	—	10	50
		*b. Kern.	7	1	8	7	1	17	54	16	28	14	54											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stnd	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	28	März.	—	60	60	45	15	10	38	9	47	9	18	—	148	148	148	—	5	18	4	55	4	10
Berchtesgaden	24	—	—	9	9	—	—	—	—	13	—	—	—	4	4	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	26	—	41	117	158	158	—	11	10	10	37	10	2	—	40	40	40	—	4	57	4	42	4	54
Erding	26	—	168	693	861	775	96	11	—	10	20	9	30	11	108	119	94	25	5	30	5	—	4	30
Freysing	27	—	—	38	38	33	5	10	21	9	38	9	28	5	163	158	158	—	5	33	5	12	4	58
Friedberg	26	—	4	11	15	12	3	11	19	9	40	7	45	8	148	156	149	7	4	58	4	45	4	56
Geisenfeld	23	—	12	21½	33½	29½	4	10	6	9	22	8	38	—	38	38	38	—	5	5	4	55	4	7
Ingolstadt	28	—	10	61	71	59	12	9	53	9	25	8	41	—	236	236	218	18	4	58	4	49	4	42
Kraiburg	21	—	—	60	60	60	—	9	30	9	—	8	50	—	2	2	2	—	5	12	4	48	4	30
Landsberg	28	—	131	337	468	294	174	12	23	11	41	11	4	12	338	350	300	50	4	45	4	40	4	34
Moosburg	24	—	5	145½	148½	145½	3	10	45	9	53	9	3	1	125	126	123	3	5	4	4	39	4	25
Mühldorf	24	—	—	3	3	3	—	8	42	8	30	8	—	—	21	21	21	—	4	48	4	27	4	6
München	28	—	83	1814	1897	1809	88	11	14	10	55	10	20	33	558	591	571	20	5	21	5	9	4	54
Murnau	28	—	6	4	7	4	3	—	—	10	—	—	—	9	92	101	65	36	5	45	5	18	4	42
Neuötting	24	—	—	7	7	7	—	10	10	10	5	10	—	—	26	26	26	—	4	36	4	30	4	24
Pfaffenhofen	24	—	—	30	29	30	—	10	15	9	40	9	—	—	81½	81½	81½	—	4	48	4	34	4	18
Pöttmes	24	—	—	15	15	—	15	—	—	—	—	—	—	3	33	36	12	24	5	9	4	46	4	27
Rain	28	—	—	8	8	8	—	9	30	9	—	8	—	—	54	54	29	25	4	30	4	15	3	58
Reichenhall	20	—	—	60	60	60	—	11	30	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	26	—	23	56	76	50	29	10	24	9	27	8	54	18	152	170	133	37	5	42	5	4	4	18
Schongau	24	—	5	27	32	12	20	13	50	13	20	13	—	18	51	69	59	10	5	23	5	2	4	56
Schrobenhausen	26	—	—	11	11	11	—	10	41	10	38	10	32	5	110	115	107	6	5	14	4	47	4	35
Traunstein	18	—	—	50	50	50	—	11	—	9	30	8	48	—	122	122	122	—	5	36	4	48	4	24
Wasserburg	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48	—	5	39	5	26	5	15
Weilheim	26	—	—	29	29	29	—	12	30	12	—	11	30	—	68	68	68	—	6	—	5	34	5	6

Digitized by Google

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 15. den 10. April 1840.

Inhalt.

Die Aufsicht auf das Paßwesen.— Das ungesetzliche Zusammenleben der ehelich Verlobten. — Erledigung der katholischen Pfarreyen Huglfing, Randelsried und Ruhpolting.— Schankung des Decans und Pfarrers Johann Käser von Albaching ad 2000 fl. zur Verbeßerung der dortigen Hülfspriesterstelle.— Beschlagnahme einer Druckschrift.— Dienstes-Notizen.— Amtliche Bekanntmachungen. -- Cours der bayerischen Staatspapiere.— Nebst drei Beylagen.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die Aufsicht auf das Paßwesen betreffend)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind Fälle in jüngster Zeit vorgekommen, wo herumziehende Gewerbsleute, welche dem Auslande angehörten, und deren Pässe längst abgelaufen waren, die Visa derjenigen Polizeybehörden, durch welche sie auf dem kürzesten Wege in ihre Heimat instradirt worden, verklebten, und in dem sie einige Polizeybehörden dadurch zu täuschen wußten, noch längere Zeit unbefugter Weise im Lande herumzogen.

Die erwähnte Täuschung konnte übrigens nur dadurch gelingen, daß bei Visirung der fraglichen Pässe nicht mit der gehörigen, bei dem Paßwesen unbedingt nothwendigen Genauigkeit verfahren, und daß weder auf den Zusammenhang der Visa, — noch auf die Gültigkeit des Passes rücksichtlich seiner Dauer gesehen worden war.

Die dießfalls gemachte Erfahrung veranlaßt die unterfertigte Stelle, sämmtliche Districts-Polizey-Behörden wiederholt zur genauesten Beachtung der über das Paßwesen bestehenden Vorschriften, insbesondere eines umsichtigen

Digitized by Google

Verfahrens bei den Paßvisirungen aufzufordern, und gegen herumziehende Kleinhändler und Hausirer der Ausschreibung vom 9ten l. Mts. (Intell. Blatt S. 354) pflichtgemäß nachzukommen.

München, den 30. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das ungesetzliche Zusammenleben der ehelich Verlobten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da es öfters, besonders auf dem Lande, vorkommen soll, daß Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gleich unmittelbar nach ihrer Verlobung zusammenziehen, und bis zur oft erst nach Monaten erfolgenden Trauung auf ungesetzliche Weise zusammenleben; so werden die sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern hiemit beauftragt, diesem, die Gebote der Religion und Sitte im hohen Grade verletzenden Unfuge mit allem Nachdrucke zu begegnen, und unter Verwarnung von strenger Strafeinschreitung gegen Zuwiderhandlungen gegenwärtiges Verbot, welches schon in dem Civil-Gesetze (Cod. civ. P. I. C. 6. §2.) seine volle Begründung findet, durch Bekanntmachung in den Gemeinden zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 3. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Huglfing, Kgl. Landgerichts Weilheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Huglfing in der bischöflichen Diöcese Augsburg K. Landgerichts und Decanats Weilheim in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von 5 Stunden zählt dieselbe 1,176 Seelen, 3 Filialen und 2 Schulen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen deren jährliche Einkünfte 1013 fl. 52 kr.
die Lasten 390 fl. 33½ kr.

Der Pfarr-Widdum besteht aus:

35	Tagw.	36	Decim.	Aecker,
76	„	19	„	Wiesen,
50	„	19	„	Holzgründen,
15	„	87	„	weitern Holz- u. Gemeinde-Theilen,
0	„	55	„	Garten.

Digitized by Google

Zum Betriebe der Oeconomie wird ein Dienst-Personal von 2 Knechten und 3 Mägden und ein Viehstand von 18 Stück Hornvieh und vier Pferden erfordert.

Das Uebernahms-Capital ist auf 1800 fl. angegeben.

München, den 5. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Erledigung der Pfarrey Randelsried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Randelsried Landgerichts Aichach, in der Diöcese Augsburg, Decanats Aichach in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion beträgt das Einkommen 1,434 fl. 16 kr. die Summe der darauf ruhenden Lasten 69 fl. 59½ kr. somit das Reinerträgniß 1364 fl. 16½ kr.

Die Pastoration liegt dem Pfarrer allein ob, erstreckt sich auf fünf Ortschaften mit 953 Seelen, wovon kein Ort über eine halbe Stunde vom Pfarrsitze entfernt ist.

Zum Betriebe der Oeconomie sind 4 bis 5 Dienstbothen, 4 Pferde 17 Stück Rindvieh, und ein Uebernahms-Capital von 15 bis 1800 fl. erforderlich.

München, den 6. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Erledigung der Pfarrey Ruhpolting betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Allerhöchst bewilligte Resignation des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Ruhpolting in der Erzdiöcese München-Freysing, Decanats Haslach und Landgerichts Traunstein, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey, welche mit einem Hilfspriester versehen wird, gewährt in Verbindung mit dem damit unirten Beneficium Zell nach der superrevidirten Fassion ein Einkommen von 855 fl. 57½ kr. jährlich, woraus 400 fl. 10½ kr. an Lasten zu bestreiten sind.

Der Pfarrsprengel zählt 1758 Seelen, 78 Ortschaften und Weiler, wovon die Entferntesten zwei Stunden vom Pfarrsitze abliegen; eine Schule ist nur am Pfarrsitze vorhanden.

München, den 30. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

(Die Schankung des Decans und Pfarrers Johann Käser von Albaching zu 2000 fl. zur Verbesserung der dortigen Hilfspriester-Stelle betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Decan und Pfarrer Johann Käser zu Albaching hat zur Verbesserung der gering dotirten Hilfspriester-Stelle daselbst eine Schankung von 2000 fl. gemacht, für welche, von dem frommen und wohlthätigen Sinne des Gebers zeugende Stiftung die Anerkennung öffentlich ausgedrückt wird.

München, den 26. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Jesuiten „und der Jesuitismus von Dr. Sylvan Jordan, „Professor der Rechte zu Marburg, Altona und „Leipzig. Verlag von Joh. Friedr. Hamerich 1819" betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadtcommissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Jesuiten „und der Jesuitismus von Dr. Sylvan Jordan, „Professor der Rechte zu Marburg, Altona und „Leipzig. Verlag von Joh. Friedr. Hamerich „1839," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 31ten März l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 6. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 19ten März l. Js. bewogen gefunden, dem bisherigen Major und Commandanten der Landwehr in Miesbach Joseph Wiesend, in Rücksicht auf den § 2 u. 4 der Landwehr-Ordnung die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste zu gewähren, und an dessen Stelle den königl. Rentbeamten Georg Loibl zu Miesbach, als Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Miesbach zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben zu

Digitized by Google

Folge allerhöchster Entschließung vom 24. März l. J. die Uebertragung der Pfarrey Welshofen an den bisherigen Subdiacon an der St. Michaels-Hofkirche dahier, Priester Max Fahrer, durch den hochwürdigen Herrn Erzbischof von München-Freysing allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. Js. dem dermaligen Schulbeneficiaten zu Rantesbuch, Landgerichts Weilheim, Priester Johann Georg Schuder, die katholische Pfarrey Weilach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26ten März l. Js. dem dermaligen Coadjutor von Peterskirchen, Königl. Landgerichts Trostberg, Priester Christoph Verdries, das Röschl'sche Beneficium zu Inchenhofen, Königl. Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule betreff.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule, wird im gegenwärtigen Jahre am 28ten October l. Js. statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch denselben Tag geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17. des organischen Edictes über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 (Regierungsblatt 1810. VIII. Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physicate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, ohne diese Belege, deßgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 1. April 1840.

Kön. B. Central-Veterinär-Schule

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betreff.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24. des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlag-Schmiede

Digitized by Google

am 1ten Julius,

am 2ten November d. J. sodann:

am 2ten Januar und

am 1ten April k. J.

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr statt finden kann, und die später ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1840.

Kön. B. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Mayr.

Nachricht.

Den verehrlichen Landwirthen von Oberbayern, welche sich um russischen Leinsaamen zum Ausbau gemeldet haben, wird eröffnet, daß die bestellten Saamen zwar hierorts angekommen sind, jedoch noch gereinigt werden müssen, daher die Abgabe erst mit nächstem Freytag den 10ten d. Monats beginnen kann.

München den 5. April 1840.

General-Comité d. landwirthschaftl. Vereins als Kreis-Comité von Oberbayern.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Wolfgang Buchfelner, lediger Zimmermanns-Sohn von Tittmoning, geboren 1780, hat sich vor ungefähr 29 Jahren von hier entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden.

Nachdem nun mehr auch auf die den 20. August v. Js. geschehene Edictal-Citation während des vorgesetzten Termines von 6 Monaten sich weder Wolfgang Buchfellner selbst, noch dessen etwaige Descendenz gemeldet, so wird derselbe hiemit für

verschollen

erklärt, und dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß man dessen Vermögen an die gerichtsbekannten Erben gegen Caution extradiren werde.

Den 27. März 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

(3)1. Stöger, Landrichter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Trostberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus dem Vorjahre.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
1) Eggstädt . .	Brand . .	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Emetsham . .	Hagelschlag	45	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Engelsberg .	detto	169	55	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Feldkirchen . .	detto	4	54	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Halfing . . .	detto	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Obergebertsham	detto	—	44	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Pittenhart . .	Brand . .	16	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Schnaitsee . .	Hagelschlag	38	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Schweinberg .	detto	70	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Stangern . .	detto	49	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Taferting . .	detto	82	52	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Waldhausen .	detto	63	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	562	41	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	562	41	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 2. Jäner 1840.

Königliches Rentamt Trostberg.

Herrlein, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Nachdem sich bei der Tagesfahrt vom 11ten vorigen Monats kein Käufer eingefunden hat, so wird hiemit unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 19ten December vorigen Jahres (Allgem. Anzeiger für Bayern Nro. 104. v. J. 1839. S. 972. und Nro. 1. v. J. 1840. S. 6. Intelligenzblatt für Oberbayern v. J. 1840. Nro. 1. S. 18 und Nro. 2. S. 66. Münchner Landbötin Nro. 156. v. J. 1839, S. 1337, u. Nro. 2. v. J. 1840, S. 15. Allgem. Zeitung zu Augsburg vom J. 1840, Beil. Nro. 4. S. 31. und Nro. 11. S. 87. Freysinger Wochenblatt v. J. 1839, Nro. 51. S. 27.) das Germsieder Joh. Wahlleutner'sche Anwesen, dessen Beschreibung in den vorangeführten Blättern bereits gegeben ist, und dessen neuerliche Schätzung 2705 fl. 30 kr. beträgt, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und dieses Behufes auf

Samstag den 25ten April l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige in die dießgerichtliche Kanzley mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag wieder, jedoch zum letzten Male, von der creditorschaftlichen Genehmigung abhängig, und sich wegen Besichtigung des Anwesens nunmehr an den hiesigen Priechler Johann Wahlleutner zu wenden sey.

Uebrigens steht auch frey, eventuel ein Anerbieten auf Detailkauf des Anwesens zu machen.

Den 17. März 1840.

Königliches Landgericht Freysing.

(2)2. Grosch, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothecarsgläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Christoph Scherer, Nagelschmieds in Thierhaupten, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung veräussert, und hiezu Termin im Wirthshause bei dem Bräuer, Bauer zu Thierhaupten auf

Freytag den 1ten May l. Js.

von früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr angesetzt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen haben wolle, daß die dem Gerichte unbekannte Käufer sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Hinschlag richtet sich nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksichtsnahme des § 98 — 101. der Novelle von 1837.

Das Anwesen besteht

a) in einem Wohnhause, Stadel und Stall unter einem Dache,

b) in zwei Krautgärten mit 0 Tgw. 4 Decim. in der 9ten und 10ten Bonitäts-Classe,

Digitized by Google

c) in 5 Aeckern, welche 1 Tagw. 14 Decim. enthalten, und in der 7ten, 8ten und 9ten Bonitäts-Classe stehen,

d) endlich in einem Gemeindetheil-Acker zu 52 Decim. und in der 7ten Bonitäts-Classe.

Dieses Anwesen ist zum Königl. Rentamte Rain freistiftig grundbar, und laut Cataster hievon das Obereigenthum abgelöst.

Dasselbe wurde am 17ten Jäner l. Js. auf 651 fl. eingeschätzt.

Den 11. März 1840.

Königliches Landgericht Rain.

Beck, Landrichter.

Vorladungen.

Wer immer an der Nachlaßmasse des dahier verstorbenen quiescirten königl. Rentbeamten Alois Raith eine Forderung geltend zu machen hat, wird hiemit bei Vermeidung des Ausschlußes aufgefordert, binnen 30 Tagen, und zwar längstens bis zum 27ten April l. Js. seine Forderung dahier rechtlich zu liquidiren.

Den 26. März 1840.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Am 25ten July 1833 wurde unweit Obing d. S. am Felde ein eiserner Opferstock gefunden, dessen Eigenthümer noch nicht bekannt ist. Derselbe ist ganz von Eisen, stark verrostet, ½ Schuh lang und eben so breit.

In demselben findet sich keine Baarschaft vor.

Der zur Zeit unbekannte Eigenthümer dieses Opferstockes wird hiedurch aufgefordert binnen drei Monaten sich hierorts zu melden, widrigenfalls der Opferstock als herrnlos erklärt und dem K. Fiscus ausgeantwortet werden würde.

Den 14. März 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.

Luzzenberger, Landrichter.

Anna Maria Frankl, Mayertochter zu Martinzell, und im Dienste beim bgl. Seifensieder Waitl zu Landshut, ist am 1ten Jäner d. Js. im dortigen Krankenhause ohne letztwillige Verfügung mit Hinterlassung einer unehelichen Tochter Anna Maria Holz, verstorben.

Wer an dem Nachlasse der Anna Maria Frankl aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen a dato dahier anzumelden, widrigens der Nachlaß nach Cod. max. Civ. p. III. cap. 12. § 12. Nro. 11. ohne weitere Rücksicht ihrer Tochter extradirt wird, spätere Anmeldungen

aber dem Civilrechtswege überwiesen werden müßten.

Furth bei Landshut den 4. April 1840.

Freiherrl. v. Hornsteinisches Patrimonialgericht Oberfüßbach.
D. Straßer.

Steck- und Spähbriefe.

Am Sonntag den 15ten März 1840 Vormittags zwischen 7 u. 8 Uhr während des Gottesdienstes wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs bei Thomas Bader Enderlmichl zu Geltendorf durch zwei große Männer in Mänteln aus verschiedenen Kästen gestohlen, als:

1) 130 fl. baares Geld bestehend aus Sechsern, halben Kronenthalern und Kronenthalern, darunter befand sich auch ein altes Schatzgeld im Werthe zu 36 kr. das aber nicht näher beschrieben werden kann.
2) eine hirschhäutene kurze schwarze Hose noch neu 8 fl. werth; in einem Sacke derselben befanden sich auch ein Kronenthaler und zwei Vierziger;
3) ein dunkelgrüner tüchener Ueberrock mit stehendem Kragen und österreichischen Fünferknöpfen beiläufig 28 Stücke à 8 kr. im Gesammtwerthe zu 12 fl.
4) ein brauntüchener Janker mit ohngefähr 20 silbernen Zwölferknöpfen noch ganz neu 9 fl. werth;
5) ein grüntüchener schon gewendeter Janker mit ohngefähr 20 Stück silbernen Sechser-Knöpfen. 5 fl. werth;
6) ein rothtüchenes Leibstückl mit beiläufig 16 silberuen Sechserknöpfen 6 fl. werth;
7) eine schwarzseidene Haube 1 fl. 12 kr. werth;
8) eine ganz neue schwarze bockhäutene kurze Hose 4 fl. werth;
9) eine silberne philigranene große Florschnalle mit rothen Steinen und einer Rose in der Mitte, welche mit kleinen rothen Steinen besetzt ist, im Gesammtwerthe zu 8 fl.
10) vier roth und gelb persene Schnupftücher a 48 kr., zusammen 3 fl. 12 kr. werth;
11) ein ganz rothes persenes Schnupftuch zu 48 kr. werth;
12) fünf Wachsstöcke und zwar drei gemalene, einen weißen und einen gelben im Gesammtwerthe zu 2 fl. 20 kr.;
13) ein Kreuzpartikel, in vergoldetes Metall gefaßt, und mit verschiedenen färbigen Steinen geschmückt, im Werthe zu 22 fl.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Späh zu verfügen, und im Betretungsfalle anher Nachricht ertheilen zu lassen.

Den 23. März 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Digitized by Google

In der Nacht von Sonntag den 8ten auf Montag den 9ten März l. Js. wurde mittelst Einbruchs bei Johann Hohenadel, Müller zu Hausen, entwendet:

1) sechszig Pfund Schweinfleisch a 10 kr., zusammen 10 fl.
2) zwölf Pfund Schweinschmalz a 20 kr., zusammen 4 fl.
3) drei Pfund Rindschmalz a 18 kr. zusammen 45 kr.
4) ein eiserner Schmalztiegel von mittlerer Größe 1 fl.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Späh zu verfügen, und im Betretungsfalle anher Nachricht ertheilen zu lassen.

Den 9. März 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 2. April 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	101	—
detto à 3½ % prpt.	100⅞	100⅞
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	85	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	596	—

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100¾
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach	4	April.	—	200	200	200	—	16	33	15	49	14	57	—	97	97	97	—	10	51	10	30	10	4
Berchtesgaden	31	März.	49	55	104	41	63	16	44	16	28	16	5	46	36	82	35	47	10	30	10	12	10	—
Bruck	2	April.	1	71	72	72	--	16	34	15	54	15	27	—	25	25	25	--	10	54	10	35	10	9
Erding	3	—	2	974	976	825	151	15	24	14	48	15	30	5	199	202	173	29	10	12	9	45	9	24
Freising	3	—	4	229	233	230	3	15	27	14	47	14	8	8	41	49	49	—	10	17	10	—	9	40
Friedberg	2	—	6	27	33	29	4	16	36	16	3	15	26	12	37	49	44	5	10	54	10	37	10	22
Geisenfeld	30	März.	24	90	114	114	—	15	2	14	4	13	7	2	33	35	35	—	10	12	10	1	9	51
Ingolstadt	4	April.	—	595	595	595	—	14	59	14	35	14	10	—	166	166	158	8	10	27	10	16	10	4
Kraiburg	28	März.	—	32	32	32	—	14	—	13	—	13	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	—	139	325	462	417	45	16	56	15	55	15	42	20	225	245	218	25	11	27	1	12	10	56
Moosburg	31	—	—	139½	439½	368½	21	15	30	14	41	13	41	1	46	47	41	6	10	20	9	57	9	56
Mühldorf	31	—	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—	—	2	2	2	—	8	56	—	—	8	30
München	4	April.	218	2625	2843	2627	216	16	3	15	50	15	4	217	939	1156	930	226	10	25	10	14	9	59
Murnau	4	—	20	51	71	49	22	19	30	18	6	16	—	12	36	48	33	15	12	—	11	30	10	45
Neuötting	1	—	—	25	25	25	—	15	42	15	12	15	—	—	11	11	11	—	8	30	8	11	8	—
Pfaffenhofen	31	März.	—	105½	105½	105½	—	15	2	14	27	13	13	—	77½	77½	77½	—	9	53	9	41	9	20
Pöttmes	24	—	7	27	34	27	7	16	31	15	44	15	—	1	17	18	10	8	10	45	10	21	10	—
Rain	4	April.	—	38	38	38	—	16	45	15	30	15	—	—	34	34	34	—	11	30	11	15	10	48
Reichenhall	3	—	—	84	84	84	—	16	—	15	30	15	—	—	6	6	6	—	—	—	9	30	—	—
Rosenheim	2	—	60	119	179	131	48	16	—	15	8	14	10	11	129	140	110	30	9	42	9	8	8	40
Schongau	31	März.	19	78	97	66	31	18	4	17	1	15	50	34	47	81	42	39	12	21	11	55	11	19
Schrobenhausen	2	April.	3	71	75	71	2	16	1	15	42	15	24	3	79	82	79	3	10	41	10	34	10	8
Traunstein	26	März.	—	122	122	122	—	15	30	14	48	13	42	—	145	145	145	—	9	30	9	—	8	56
Wasserburg	1	April.	7	12	19	19	—	15	26	14	58	14	—	—	153	153	153	—	9	39	9	21	8	47
Weilheim	2	—	15	107	122	97	25	17	48	16	18	14	48	5	76	81	71	10	12	24	11	28	10	30
		d. Kern.	1	30	31	31	—	17	48	16	18	14	48											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach	4	April.	15	23	38	38	—	10	32	9	48	9	13	—	188	188	188	—	5	20	4	47	4	15
Berchtesgaden	31	März.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	21	16	5	—	—	5	42	—	—
Bruck	2	April.	—	137	137	114	13	10	48	10	14	9	38	—	64	64	64	—	5	—	4	48	4	43
Erding	2	—	96	1269	1365	921	444	10	48	10	—	9	—	25	196	221	207	14	5	45	5	—	4	—
Freysing	5	—	5	97	102	86	16	10	45	9	37	9	14	—	200	200	198	2	5	29	5	19	5	13
Friedberg	2	—	3	3	6	3	3	8	45	7	13	6	24	7	63	70	59	11	4	55	4	54	4	50
Geisenfeld	30	März.	4	2	6	6	—	9	30	—	—	—	—	—	41	41	34	7	5	4	4	51	4	38
Ingolstadt	4	April.	12	66	78	74	4	9	36	9	18	8	42	18	363	381	374	7	4	58	4	47	4	38
Kraiburg	28	März.	—	23	23	23	—	9	—	8	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	28	—	131	337	468	294	174	12	25	11	41	11	4	12	338	350	300	50	4	45	4	40	4	34
Moosburg	31	—	3	275½	278½	244½	34	10	39	9	45	8	49	5	99	102	100	2	4	49	4	40	4	38
Mühldorf	31	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	56	4	30	4	24
München	4	April.	88	1891	1979	1692	287	11	20	10	50	10	15	30	566	586	573	13	5	41	5	25	5	6
Murnau	4	—	3	1	4	3	1	—	—	10	30	—	—	56	34	90	50	40	6	—	5	30	5	—
Neuötting	1	—	—	6	6	6	—	—	--	9	—	—	—	—	28	28	28	—	4	45	4	32	—	—
Pfaffenhofen	31	März.	—	14	14	4	10	—	—	9	53	—	--	—	82	82	82	—	4	46	4	33	4	9
Pöttmes	24	—	—	15	15	—	15	—	—	—	—	—	—	3	53	56	12	24	5	9	4	46	4	27
Rain	4	April.	—	7	7	7	—	10	15	9	—	8	30	—	7	7	7	—	4	56	4	—	3	24
Reichenhall	3	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	2	—	29	66	95	63	33	10	20	9	9	8	42	37	124	161	150	11	5	40	5	10	4	28
Schongau	31	März.	20	16	36	5	31	12	30	12	20	12	—	10	39	49	48	1	5	43	5	18	5	8
Schrobenhausen	2	April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	99	105	99	6	5	11	4	43	4	25
Traunstein	26	März.	—	66	66	66	—	10	—	9	24	8	56	—	140	140	140	—	5	48	5	—	4	56
Wasserburg	1	April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	44	44	—	5	40	5	16	5	1
Weilheim	2	—	—	40	40	40	—	12	—	10	30	9	36	—	190	190	190	—	6	—	5	30	5	—

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 15.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die Aufsicht auf die Hunde betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in jüngster Zeit häufig vorgekommenen Fälle ausgebrochener Hundswuth veranlaßten die unterfertigte Stelle wegen der nöthigen Schärfung der Aufsicht auf die Hunde und zur möglichsten Verhütung von Unglücken, welche aus der Verbreitung der Hundswuth hervorgehen, die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung zu prüfen, und im Einklange mit den Bestimmungen in den übrigen, namentlich angrenzenden Regierungsbezirken nachstehende Anordnungen zu treffen.

§ 1.

In sämmtlichen Stadt-, Markts- und Land-Gemeinden des Regierungsbezirkes Oberbayern sind alle Hunde ohne Ausnahme durch die verpflichteren Thierärzte, oder wo solche noch nicht aufgestellt sind, durch eigens hiezu zu verpflichtende Wasenmeister regelmäßig jedes Jahr wenigstens einmal bezüglich ihres Gesundheitszustandes genau zu untersuchen.

Digitized by Google

Diese Untersuchungen müssen mit dem Schluße des Monats Mai in jedem Districts-Polizey-Bezirke beendigt seyn.

§ 2.

Außerordentliche Untersuchungen finden auch in der Zwischenzeit und zwar dann unumgänglich statt, wenn in einer Gemeinde ein als wüthend erkannter Hund sich vorgefunden, oder bereits eine bestimmte Strecke durchlaufen hat. In einem solchen Falle hat sich die hiebei gebotene Visitation zunächst auf den Umfang derjenigen Gemeinden auszudehnen, in welchen der wuthverdächtige Hund wahrgenommen wurde.

§ 3.

Die Art und Weise der Vornahme dieser Untersuchungen ist in der anliegenden besondern Instruction vorgezeichnet.

§ 4.

Bei der jährlichen ordentlichen Untersuchung hat jeder Eigenthümer eines gesund befundenen Hundes ein Polizeyzeichen zu lösen, wofür bei entbehrlichen Hunden eine Gebühr von 12 kr. bei unentbehrlichen von 6 kr. entrichtet wird. Nur die Lösung eines solchen Zeichens für jeden Hund berechtigt zu dessen fernerer Beibehaltung. Zu den unentbehrlichen Hunden sind die Hunde der Fleischer, Viehtreiber und aller jener, welche solche in Ausübung eines Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen.

Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes oder zum Haus- und Hof-Schutze Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

Für jedes im Laufe eines Jahres zu Verlust gegangene Zeichen wird ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. abgegeben.

Die Abgabe der Zeichen für die Hunde des bei den K. Leib- und Reserve-Jagden angestellten Personals geschieht unentgeldlich.

§ 5.

Bei Hunden, welche noch nicht drei Monate alt sind, besteht keine Verbindlichkeit zur Lösung eines Zeichens für dieselben.

§ 6.

Bei Hunden, sobald sie das dritte Monat bereits zurückgelegt haben, so wie bei Hunden, welche in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Untersuchung zur andern erworben werden, und noch mit keinem, für das laufende Jahr giltigen Zeichen der betreffenden Districts-Polizey-Behörde versehen sind, hat von Seite des Eigenthümers die Lösung eines Hundezeichens innerhalb acht Tagen durch die betreffende Ortspolizey-Behörde von der Polizeybehörde des Districts gegen den Nachweis der stattgehabten Vorführung vor dem verpflichteten Thierarzte oder Wasenmeister zu geschehen.

§ 7.

Die auszutheilenden Zeichen, welche am angemessensten aus Blech verfertigt werden, sind von der Districts-Polizey-Behörde anzuschaffen, und müssen

a) mit dem Buchstaben O. B. (Oberbayern)
b) mit den zwei letzten Ziffern des laufenden Jahrgangs (z. B. 40)
c) mit der fortlaufenden Zahl,
d) mit dem Anfangs-Buchstaben, der Eigenschaft und des Namens der auszustellenden

Digitized by Google

Districts-Polizey-Behörde (z. B. L. W. d. h. Landgericht Wolfrathshausen) M. J. (d. h. Magistrat Ingolstadt) versehen seyn, um, wenn ein wuthverdächtiger Hund mit einem Zeichen getroffen werden sollte, Anhaltspuncte zur Ermittlung des Eigenthümers zu haben.

§ 8.

In jedem Gemeinde-Bezirke ist unter Mitwirkung der Orts-Polizey-Behörde eine vollständige Beschreibung über sämmtlich vorhandene Hunde nach Formular lit. A. herzustellen, welche folgende Rubriken zu erhalten hat:

a) fortlaufender Numer,
b) Name und Stand des Besitzers,
c) Race
d) Name
e) Beschreibung
f) Alter und
g) Gesundheitszustand } des untersuchten Hundes,
h) entbehrlich oder unentbehrlich,
i) Numer des Zeichens,
k) Verfügungen. *)

§ 9.

Die Materialien dieser Beschreibung werden bei der Hundevisitation gesammelt; die Verfügungen bedürfen, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen, der Bestättigung der Districtspolizey-Behörde. Zu diesem Ende ist die Beschreibung unmittelbar nach ihrem Abschluße der Districts-Polizey, wenn diese sie, wie bei dem Magistrate der Stadt Ingolstadt nicht selbst aufnimmt, vorzulegen.

§ 10.

Die Districtspolizey-Behörde hat sämmtliche Beschreibungen mit Zuziehung des Gerichtsarztes und des Visitators unaufgehalten zu prüfen und dabei ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, daß alle mit chronischen Krankheiten behafteten als besonders bissig bekannte, und wie immer der Sicherheit gefährliche, oder zu Besorgnißen gegründete Veranlaßung gebende namentlich schon zu alte Hunde, deren sorgsame Pflege und sichere Bewahrung nicht gehörig verbürgt erscheint, dem Wasenmeister sogleich zur Tödtung übergeben werden. Die geprüften Beschreibungen gehen an die betreffenden Ortspolizey-Behörden wieder zurück.

§ 11.

Das Ergebniß der jährlichen Hunde-Visitation hat jede Districtspolizey-Behörde aus den einzelnen Gemeindecatastern in einer Tabelle übersichtlich darzustellen.

Diese Tabelle hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

a) Namen der Gemeinden,
b) Zahl der zur Visitation gebrachten Hunde,
c) Zahl der ausgetheilten Zeichen für
   α) unentbehrliche } Hunde,
   β) entbehrliche }
d) Zahl der zur Ertheilung von Zeichen nicht geeignet befundenen Hunde, und ist nach Formular B. anzufertigen.

*) Lithographirte Formulare für diese Cataster werden von der Armen-Beschäftigungs-Anstalt am Anger in München zu billigen Preisen abgegeben.

Digitized by Google

§ 12.

Das für jeden unverdächtigen Hund abzugebende und resp. von dem Hunde-Eigenthümer gegen Bezahlung zu lösende Zeichen muß an dem Halse des Hundes befestiget werden. Dasselbe ist nur für jenen Hund, für welchen es gelöst worden ist, und auch für diesen nur für die Zeit von einer jährlichen Hauptvisitation bis zur andern giltig.

§ 13.

Jeder Besitzer eines Hundes ist unabbrüchig der Verbindlichkeit, für denselben nach §. 4. ein Zeichen zu lösen, ferner gehalten, den ihn begleitenden Hund mit dem gelösten Zeichen zu versehen. Nur wenn ein Hund an der Leine geführt würde, fällt die Verbindlichkeit zum Tragen des Zeichens hinweg, auch sind Jagd-Hunde von dem Tragen des Zeichens befreit, so oft dieselben zur Begehung der Jagd geführt werden, und respective die Jäger hiebei begleiten.

§ 14.

Jeder außerhalb den Städten, Märkten und Ortschaften betretene, mit einem Sicherheitszeichen nicht versehene, herrenlos herumlaufende Hund kann durch die betreffenden Aufsichtsorgane eingefangen, und nach Umständen selbst getödtet werden, und es hat jeder, der erweislich einen solchen herumirrenden Hund aufbringt, hiefür ein Gebühr von 24 kr. aus den Visitationsgeldern anzusprechen.

Die ausgemittelten Eigenthümer solcher Hunde sind zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und zum Ersatze obiger Gebühr verpflichtet.

§ 15.

Wer überwiesen wird, einen Hund der angeordneten Untersuchung entzogen zu haben, ist mit der auf die Uebertretung dieser Vorschriften im § 31. gesetzten Strafe zu belegen.

§ 16.

Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, demselben die nöthige Nahrung, namentlich auch Trank zu verabreichen, und ihm ein geeignetes, vor strenger Kälte und vor großer Hitze schützendes Obdach zu gewähren.

Kein Kettenhund darf so angehangen seyn, daß er den Strahlen der Mittags-Sonne bloß gegeben wäre.

§ 17.

Entdeckt sich bei den jährlichen Visitationen, oder sollte es sonst notorisch seyn, daß Hunde-Eigenthümer ihre Hunde in der Aufbewahrung oder in Bezug auf Nahrung vernachläßigen, so ist denselben das Sicherheitszeichen zu verweigern, und die Districtspolizey-Behörden haben derlei Eigenthümern einen Termin von 14 Tagen vorzusetzen, binnen welchen sie sich ihrer Hunde zu entledigen, oder zu gewärtigen haben, daß sie dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

§ 18.

Da der Zweck der gegenwärtigen Anordnungen zunächst dahin gerichtet ist, durch sorgsame Pflege und Aufsicht auf die Hunde dem Entstehen der Hundswuth und ihrer Verbreitung entgegen zu wirken, so wird der nöthigen Be-

Digitized by Google

lehrung wegen bemerkt, daß unbefriedigter Geschlechtstrieb, strenge Kälte und große Hitze, Mangel am frischen reinen Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß von faulem Fleische, Fette und Blut, zu starke Erhitzung, wie nicht minder selbst unmäßige Züchtigung und Unreinlichkeit (neben der Verbreitung durch den Biß bereits wüthender Hunde) zu den gewöhnlichen Ursachen der entstehenden Hunds-Wuth gehören.

§ 19.

Jeder Hund, an welchem sich eine Krankheit irgend einer Art bemerken läßt, soll bei Verantwortlichkeit des Eigenthümers dem Thier-Arzte, oder, wo sich ein solcher noch nicht aufgestellt befindet, dem Wasenmeister zur Untersuchung angezeigt, resp. vorgeführt werden.

Bei den Merkmalen der entstehenden oder schon ausgebrochenen Wuth, welche in der beiliegenden Instruction näher bezeichnet werden, ist es aber Pflicht jedes Hunde-Eigenthümers, den wuthverdächtigen Hund sogleich dem nächsten Wasenmeister zur sichern Aufbewahrung zu übergeben, zugleich aber auch der Local-Polizeybehörde (Gemeinde-Vorsteher, Magistrat, Patrimonialgerichte) ungesäumt hierüber Anzeige zu machen.

§ 20.

Hunde, die schon mehrere Menschen oder Thiere beschädigt haben, sollen nach förmlich hergestelltem Beweise ihrer Gefährlichkeit, wenn sie auch der Wuth nicht verdächtig sind, getödtet werden.

§ 21.

Hitzige (läufige) Hündinen müßen zu Hause verwahrt, bissige Hunde aber (in soferne nicht die Bestimmung des vorstehenden § 20. auf dieselben Anwendung findet) sowie Hunde von größerer Gattung, Fang- und Metzger-Hunde, mit einem hinlänglich befestigten und verwahrten Maulkorbe versehen werden.

Jagdhunde sind von dem Tragen eines Maulkorbes in dem Falle ausgenommen, wo sie auf die Jagd geführt werden, eben so sind auch jene Hunde hievon befreit, welche Gerichtsdiener oder Reisende zu ihrer Sicherheit bei sich führen, und die diesen am Fuße folgen, oder den Wagen zunächst begleiten.

§ 22.

Es ist verboten, Hunde in Kirchen und bei dem Besuche von Leichenäckern mitzunehmen. Auch bei größeren Volksversammlungen, namentlich bei Pferderennen dürfen Hunde, da sie leicht zu Unglücken Veranlassung geben, nicht mitgenommen werden.

§ 23.

Hunde, bei welchen die in den §§ 13. 21. und 22. enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet werden, sind in Städten und in größeren Orten durch eigens aufzustellende Fangknechte einzufangen, und der Polizey zur Anzeige zu bringen, welche sofort entweder diese bei dem Wasenmeister verwahrten Hunde dem durch das Sicherheitszeichen bekannten Eigenthümer nach vorgegangener Abstrafung und Bezahlung der Fanggebühr von 30 kr. zurückgibt, oder soferne

Digitized by Google

sie mit keinem Sicherheitszeichen versehen sind, und sich der Eigenthümer nicht meldet, nach Ablauf von 24 Stunden tödten läßt.

In gleicher Weise ist in Städten und Märkten mit jenen Hunden zu verfahren, welche Nachts von den Eigenthümern auf die Strasse hinausgesperrt werden, oder welche nach eingetretener Dämmerung noch herrenlos auf den Strassen herumlaufen.

§ 24.

Jeder, dem ein fremder Hund zuläuft, muß hierüber binnen 24 Stunden der Ortspolizey-Behörde Anzeige machen; ist der Hund mit einem Sicherheitszeichen versehen und unverdächtig, so soll er dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten, soferne er es wünscht, außerdem auf Verlangen auch dem Anzeiger zurückgegeben werden; tritt keiner dieser Fälle ein, so wird der Hund bei dem Wasenmeister verwahrt und nach 48 Stunden getödtet.

§ 25.

An alle diese Bestimmungen sind auch Fremde gehalten, nur bleiben sie von der Lösung eines Hundezeichens befreit, wenn sie nicht über acht Tage in einer Gemeinde sich aufhalten.

§ 26.

Wer immer von irgend einem Hunde gebissen wird, hat nicht bloß ungesäumt ärztliche Hilfe zu suchen, sondern auch sogleich bei der Districts-Polizey-Behörde sich zu stellen, oder hierüber Anzeige machen zu lassen, damit der Hund alsbald durch den Thierarzt untersucht, und nach Befund das Weitere verfügt werden könne.

§ 27.

Wenn sich der Fall ergibt, daß Hausthiere, welch immer für einer Art, von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigem Hunde, oder anderen wuthkranken Thieren gebissen worden sind, so ist der Eigenthümer solcher Thiere verbunden, solches ohne allen Verzug der Ortspolizey-Behörde anzuzeigen, welche die vorgesetzte Districtspolizey-Behörde sogleich von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen, die gebissenen Thiere aber alsbald dem Wasenmeister zu sicherer Verwahrung und Beobachtung bis zur Ankunft einer Gerichts-Commission zu übergeben hat.

Nur bei jenen Eigenthümern, welche zur sichern abgesonderten Verwahrung solcher Thiere einen passenden Platz haben, und von denen sich verläßig versehen werden kann, daß sie in Beachtung und Bewahrung dieser Thiere nichts versäumen werden, darf von dieser Ablieferung solcher Thiere vorläufig Umgang genommen werden.

§ 28.

Wüthende oder der Wuth verdächtige Hunde, sind in soferne sie nicht auf der Stelle unschädlich gemacht werden können, durch Eilboten in der Richtung, die sie genommen haben, zu verfolgen, und die Bewohner der nächstgelegenen Gemeinden auf selbe aufmerksam zu machen, damit sie bei ihrem allenfallsigen Erscheinen sogleich unschädlich gemacht werden.

Digitized by Google

§ 29.

Von der Zeit an, in welcher ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund in einem Gemeindebezirke wahrgenommen wurde, sind alle auch nicht abgerauften Hunde (die abgerauften fallen unter die Bestimmung des § 27.) ohne Ausnahme wenigstens 14 Tage hindurch wohl zu verwahren und im Freyen nur angebunden zu führen.

§ 30.

Wenn auch die Freyheit des Haltens von Hunden und ihrer Anzahl nicht allgemein beschränkt werden will, so liegt es doch in den Befugnissen und selbst in der Pflicht der Polizey-Behörden da, wo wirklich zu große Vermehrung der Hunde Gefahr häufigerer Hundswuth herbeiführt, und wo Hunde von Personen gehalten werden, deren Vermögensverhältnisse es zweifelhaft machen, ob den Hunden zureichende Nahrung und ordentliche Aufsicht verschafft werde, die Verminderung dieser Thiere auf directem Wege herbeizuführen.

§ 31.

Die Vernachlässigung der in vorstehenden polizeylichen Anordnungen enthaltenen Obliegenheiten zieht eine Geldstrafe von 1 bis 25 Gulden, oder bei Zahlungsunfähigkeit eine entsprechende Arreststrafe bis zu 8 Tagen, dann nach Umständen Verurtheilung zur Entschädigung nach sich.

Von allen Geldstrafen ist die Hälfte den Anzeigern, die andere Hälfte dem Districts-Armenfonde zuzuwenden; in Fällen aber, wo auf Arreststrafen erkannt werden muß, soll eine entsprechende Anzeigsgebühr aus den Visitationsgeldern verabfolget werden.

§ 32.

Ueber die eingegangenen Visitations-Gelder und Strafbeträge des über die hievon bestrittenen nach vorstehenden Bestimmungen zulässigen Ausgaben ist genaue Rechnung zu führen, und der bleibende Activrest alljährlich am Schluße des Etatsjahres an den Districts-Armenpflegschaftsrath mit einem Rechnungs-Duplicate, welches bei den Plenarverhandlungen über das Armenwesen in Vorlage zu kommen hat, abzugeben.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes versieht sich die unterfertigte Stelle zu dem Diensteifer sämmtlicher Districts-Polizey-Behörden eines eben so genauen als anhaltenden Vollzuges der gegenwärtigen Anordnungen und einer angemessenen Versicherung ihrer Beachtung in den einzelnen Gemeinden; insbesondere sind auch die Waisenmeister zur Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten strenge anzuhalten, wobei denselben neben der Aufsicht auf die Hunde im Allgemeinen die beständige Unterhaltung der Noth- und Zwang-Stelle in einem guten Stande, so wie die sorgfältige Pflege und Beaufsichtigung der zur Verwahrung übergebenen Thiere zur ganz besondern Pflicht zu machen ist.

An jede Gemeinde-Verwaltung und resp. jeden Gemeinde-Vorsteher, dann Thierarzt und Wasenmeister ist von gegenwärtigen Anordnungen und der beigefügten Instruction ein Exemplar unentgeldlich, an jeden Hundeigenthümer aber gegen eine Gebühr von 3 Kreuzer auf Verlangen abzugeben, übrigens der nöthige Bedarf von Exemplaren binnen längstens zwei Monaten bei der Redaction des Kreisblattes, bei welchem die Abgabe geschieht, — anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen gelten für die Kgl. Haupt- und Residenzstadt München nur in so weit, als nicht besondere Anordnungen ausdrücklich Anderes verfügen.

Den 30. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

Instruction

zur

Vornahme der Hunde-Visitation

im

Regierungs-Bezirke Oberbayern.

§ 1.

Die Hunde-Visitation und mit dieser die Controlle der Cataster-Einträge ist in sämmtlichen Districts-Polizey-Bezirken von Oberbayern alljährlich wenigstens einmal vorzunehmen, und muß mit dem Schlusse des Monats May beendet seyn.

§ 2.

Jede Districts-Polizey-Behörde bestimmt die Tage und Stunden der in allen Gemeinden vorzunehmenden Hunde-Visitationen, und ordnet hiezu den Thierarzt, oder in so ferne in einem Polizey-Bezirke zur Zeit ein solcher noch nicht aufgestellt seyn sollte, einen verlässigen Wasenmeister, welcher jedoch eigens hiezu zu verpflichten ist, ab. — Ferner hat diesen Hunde-Visitationen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung, ein von dem Magistrate abzuordnendes Magistratsmitglied, in den Landgemeinden aber der Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 3.

Alle vorfindigen, angebunden vorzuführenden Hunde sind in das angelegte Cataster mit genauer Einhaltung der vorgezeichneten Rubriken einzutragen. Dieses Cataster ist an die Districts-Polizey-Behörde einzuliefern, welche dasselbe revidirt und mit ihren Verfügungen an die Orts-Polizey-Behörde zur Wahrnehmung des Vollzuges wieder zurückgibt. Dasselbe bleibt dem Thierarzte oder Wasenmeister zur Einsicht stets geöffnet.

§ 4.

Der Thierarzt oder Wasenmeister hat den Gesundheitszustand der vorgeführten Hunde mit gewissenhafter Genauigkeit zu untersuchen, und sein Augenmerk ganz besonders auf die der Wuth verdächtigen Hunde zu richten.

§ 5.

Zur gründlichen Beurtheilung werden nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft

Digitized by Google

hier die Merkmale der beginnenden oder schon ausgebrochenen Hundewuth angegeben.

Die ersten Merkmale der entstehenden Wuth sind: eine Veränderung in der Munterkeit der Hunde, und zwar bald eine größere Reizbarkeit, Munterkeit, Neigung zum Zorn, bald auch eine bemerkbare Trägheit und Unfolgsamkeit, eine erhöhte Temperatur der Nasenspitze, Wechsel des Appetits, vermehrter Glanz und größere Röthung der Augen, Erweiterung der Pupille, ein eigenthümlich veränderter Blick u. dgl. mehr.

Was die Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth betrifft, so sind zunächst zwei Formen dieser Krankheit — die rasende Wuth, und die stille Wuth zu unterscheiden.

In der rasenden Wuth zeigen die Hunde eine große Unruhe, welche sie in höherem Grade dazu treibt, aus dem Hause ihres Herrn zu entlaufen, und meilenweit in der Umgegend umherzuschweifen. Von Zeit zu Zeit schnappen sie in die Luft, als ob sie Mücken fangen wollten, gerathen abwechselnd in einen stumpfsinnigen Zustand, wo sie die Augen halb schließen, den Kopf herabsinken lassen, und ohne äußere Veranlassung bellen, oder heulen; bei keinem tollen Hunde verschwindet das Bewußtseyn gänzlich, als bis kurz vor dem Tode.

In den ruhigen Zwischenräumen erkennen fast alle wuthkranke Hunde während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger.

Der Appetit zur gewöhnlichen Nahrung fehlt während der Krankheit gänzlich; dagegen fressen und verschlingen die tollen Hunde in einzelnen Momenten solche Dinge, die sonst nie zu ihrer Nahrung dienen, und welche sie im gesunden Zustande nicht berühren, als z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle, Scherben, Glas, u. dgl. m. Sie lecken nicht selten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und zuweilen fressen sie den eigenen Koth, obgleich sie in der Regel an hartnäckiger Verstopfung des Leibes leiden.

Dabei zeigen sie eine große Neigung, kalte Gegenstände, z. B. Ketten, Steine, die Nägel in den Fußböden, die Nase anderer Hunde u. dgl. zu belecken.

Die Wasserscheue, welche allgemein als Kennzeichen der Hundswuth gilt, ist keineswegs bei allen tollen Hunden vorhanden, vielmehr kommen Fälle vor, wo wuthkranke Hunde Wasser und andere Flüssigkeiten sehen können, und selbst zu sich nehmen, und zwar in jeder Periode der Krankheit. Daher das Saufen von Wasser bei einem Hunde allein noch nicht für einen wuthfreien Zustand bürgt, und die Beachtung der weiter bezeichneten Wuth-Merkmale von hoher Wichtigkeit ist.

Die Stimme ist hingegen bei allen wuthkranken Hunden verändert; sie ist rauh und heiser, widerlich und ängstlich; dabei halten sie in der Regel das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente oder Glockentöne zum Heulen gereizt werden. Das Beißen erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorhergehendes Knurren oder Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zu-

Digitized by Google

weilen mehrmal wiederholten Schnappen und Reiſſen mit den Zähnen.

Das äußere Anſehen der raſend tollen Hunde iſt in der ganz erſten Zeit der Krankheit wenig verändert; bald jedoch werden die Augen glänzender, mehr geröthet, die Augenlieder werden von Zeit zu Zeit auf einige Secunden geſchloſſen, ſpäter werden die Augen trübe und matt; die Thiere bekommen ein ſchläfriges, mürriſches und verdrüßliches, ein rauhes und ſtruppiges Ausſehen, und werden ohne Ausnahme in kurzer Zeit auffallend mager.

Das Maul der raſend tollen Hunde iſt in den allermeiſten Fällen mehr trocken als feucht, und daher in der Regel ohne Schaum und Geifer.

So lange ſolche Hunde noch etwas kräftig ſind, und nicht verfolgt werden, tragen ſie den Schweif nach ganz wie ſonſt, und wedeln auch zuweilen noch freundlich mit demſelben; nur ganz zuletzt laſſen ſie den Schweif herabhängen.

Bei der ſtillen Wuth ſind die Hunde mehr ſtill, ruhig, ja traurig, ihr Unterkiefer hängt wie gelähmt herab, ſo daß das Maul ſtets offen ſteht, ſolche Hunde können nichts hinabſchlingen, ſondern es fließt und fällt ihnen faſt alles, was ſie mühſam in das Maul genommen haben, wieder aus demſelben heraus, dabei fließt ihnen der Speichel aus dem Munde, und die Zungenſpitze ragt häufig zwiſchen den Zähnen und aus dem Munde hervor.

Auf dieſe Kennzeichen haben die Viſitatoren beſonderes Augenmerk zu richten.

§ 6.

Den der Viſitation beiwohnenden Polizey-Organen (Magiſtrats-Mitgliedern oder Gemeinde-Vorſtehern) ſteht es nicht zu, ſelbſtſtändige Verfügung zu treffen oder zu exequiren, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen; ſie haben vielmehr ihr Gutachten in der Rubrike „Gutachten oder Verfügung der Orts-Polizey-Behörde“ vorzumerken und zu erwarten, was die Diſtricts-Polizey-Behörde hierauf anordnen wird.

§ 7.

Der Austheilung der Zeichen für die als geſund befundenen Hunde an die Hund-Eigenthümer geſchieht durch die bezeichneten Polizey-Organe, welche ſogleich nach vollendeter Viſitation mit der Diſtricts-Polizey-Behörde über die eingehobenen Gelder abzurechnen, und reſpective ſolche abzuliefern haben.

§ 8.

Aus dieſen Geldern iſt dem Thierarzte oder Waſenmeiſter eine Remuneration, bemeſſen nach dem Umfange und der Beſchwerlichkeit des Geſchäftes zu verabfolgen, welche jedoch den Betrag von zwei Kreuzer für jeden unterſuchten Hund nicht überſchreiten darf.

München, den 30. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präſident.
Richard.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular A.

Hunde-Cataſter

der

Gemeinde N.

Königl. Landgerichts N.

Hunde-Viſitation.

Zeit der Vornahme.	Ort derſelben.	Hiebei waren gegenwärtig:
Den 6ten May 1840 Nachmittags 3 Uhr	Wirthshaus zu N.	der landgerichtliche Veterinär-Arzt N. der Gemeinde-Vorſteher N. der Gemeinde-Schreiber N.

Digitized by Google

Tausende Zahl.	Name und Stand der Hunde-Eigenthümer.	Der untersuchten Hunde				
		Race.	Namen.	Beschreibung.	Alter.	Gesundheits-Zustand.
	N. N. Bauer in N.	Fanghund.	—	Ganz schwarz, mit zwei weißen Vorderfüßen, geschnittnen Ohren, langem Schweif, ganz an der Spitze weiß, kurzhaarig.	3 Jahr.	unbedenklich
2	derselbe.	Rattenfänger.	—	Braunschwarz, Ohren und Schweif gestützt.	2½ Jahr.	detto.
3	N. N. Austräglerin bei diesem Bauer.	Spitz.	—	Ganz weiß, klein lange Ohren und Schweif, langhaarig.	ungefähr 10 J.	voll Geschwüre.

Digitized by Google

Unentbehrlich.	Entbehrlich.	Numer des ertheilten Zeichens.	Gutachten oder Verfügung der Orts-Polizey-Behörde.	Verfügung der Districts-Polizey-Behörde.
1	—	101		
—	1	102		
—	—	—	Wird die Ertheilung eines Zeichens wegen eckelhaften Aussehens und hohen Alters beanstandet.	Der Austräglerin N. wird durch den Gemeinde-Vorsteher der Auftrag ertheilt, binnen 24 Stunden diesen Hund dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben, Vorsteher hat den Vollzug zu überwachen, und erforderlichen Falles zu veranlassen, daß wie hier angeordnet worden ist, rechtzeitig geschehe. N. N. den ten . . . Königliches Landgericht N. N.

Digitized by Google

Formular B.

Ergebnisse
der
Hunde-Visitation
im
Bezirke des Königl. Landgerichts N.
im Jahre 1840.

Namen und Zahl der Gemeinden.	Zahl der untersuchten Hunde.	Zahl der abgeschafften Hunde.	Ertheilte Polizeyzeichen an gesund befundene Hunde.			Erlös aus den Zeichen		Vortrag über die Visitations-Kosten und sonstige Bemerkungen.
			a) an unentbehrliche.	b) an entbehrliche.	c) in Summa.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 16. den 17. April 1840.

Inhalt.

Die Einführung der breiten Radfelgen, resp. die Beschaffenheit des Radbeschlages überhaupt. — Medicinische Pfuschereien und Dispensiren von Arzneimitteln. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem K. Landgerichte Laufen. — Erledigung der Pfarrey Frieding und des Frühmeßbeneficiums in Holzkirchen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

(Die Einführung der breiten Radfelgen, resp. die Beschaffenheit des Radbeschlages überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird öffentlich verkündet, was unterm 21ten März l. Js. von dem Kgl. Ministerium des Innern im Betreff des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 21ten April 1838, Art. I. Ziff. 1. die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, erlassen worden ist.

Da sich bei Vollziehung des Art. I. Ziff. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 21ten April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betr. — im Bezug auf die Art der Befestigung des Radbeschlages bei den verschiedenen Gattungen von Fuhrwerken Anstände ergeben haben, welche vorliegenden Anzeigen zufolge selbst zu höchst ungeeigneten und harten Bestrafungen führten, so wird nachträglich zu der Instructiv-Verfügung vom 14ten d. Mts. Nro. 4605 Folgendes bemerkt:

1) Die Bestimmung des Art. I. Ziff. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 21ten April 1838 ist vorzugsweise auf das schwere Fuhrwerk zu beziehen, bei welchem vorstehende kantige Nagelköpfe den Strassen höchst nachtheilig sind. Bei solchen Fuhrwerken ist strenge darauf zu sehen, daß

Digitized by Google

die Köpfe der Nägel in dem dicken Radreif eingelassen seyen, und daß letzterer eine ganz glatte Oberfläche bilde.

2) Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, hat bei Anwendung der obigen Bestimmung eine billige Nachsicht einzutreten, und es ist für dieselben als hinreichend zu erachten, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife des Rades plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden, welche auf den Straßenkörper nachtheilig einwirkt.

München, den 8. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Medicinische Pfuschereien und Dispensiren von Arzneimitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer an das Königl. Ministerium des Innern gelangten Anzeige werden die über die Befugnisse und Obliegenheiten der verschiedenen Categorien des ärztlichen Personals bestehenden Anordnungen nicht allenthalben mit der gehörigen Strenge gehandhabt, indem Einzelne theils ungescheut medicinische Pfuschereyen treiben, theils unbefugt dispensiren, theils, wenn sie auch dazu befugt sind, ihre Bedürfnisse alsdann nicht aus den Apotheken nehmen, wie solches vorgeschrieben ist.

Indem die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden auf diese Uebelstände hiemit aufmerksam gemacht werden, erhalten dieselben zugleich die Weisung, solche, wo sie getroffen werden, alsbald abzustellen, und den Vollzug der beßfallsigen Verfügungen strengstens zu überwachen.

München, den 13. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Geistlicher Schild gegen geist- und leibliche Ge„brechen, allezeit bei sich zu tragen, darinnen „sehr kräftige Segen und Gebete, so theils von „Gott geoffenbaret, von der Kirche und h. h. „Vätern gemacht und von Urbanus VIII. römi„schen Papst approbirt worden, zum Trost aller „Christglaubigen, sonderlich derer, so zu Wasser „oder Land reisen, damit sie durch die Kraft dies„es bei sich tragenden Schildes vor vielen Ge„fahren behütet werden. Cum licentia Ord.

Digitized by Google

„Cert. Trev. ibid. 1474. impressum. Prag ge„druckt bei Wenzeslaus Nowodny.

2) „Ein schöner und wohl approbirter Heil-Segen „zu Wasser und zu Land wider alle seine Feinde, „so ihm begegnen auf allen seinen Wegen und „Stegen J. H. S. erstlich gedruckt zu Prag.

3) „Geistliche Schildwacht, darinnen einer alle Stun„den einen besondern Patron erwählen kann. „Mit schönen Figuren in den Druck gegeben."

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadtcommissariate in Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften: 1) „Geistlicher „Schild gegen geist- und leibliche Gebrechen, „allezeit bei sich zu tragen, darinnen sehr kräf„tige Segen und Gebete, so theils von Gott „geoffenbaret, von der Kirche und h. h. Vä„tern gemacht und Urbanus VIII. römischen „Papst approbirt worden, zum Trost aller „Christgläubigen, sonderlich derer, so zu Was„ser oder Land reisen, damit sie durch die Kraft „dieses bei sich tragenden Schildes vor vielen „Gefahren behütet werden. Cum licentia Ord. „Cert. Trev. ibid. 1474 impressum. Prag „gedruckt bei Wenzeslaus Nowodny. 2) Ein „schöner und wohl approbirter Heil-Segen zu „Wasser und zu Land wider alle seine Feinde, „so ihm begegnen, auf allen seinen Wegen „und Stegen J. H. S. erstlich gedruckt zu „Prag. 3) Geistliche Schildwach, darinnen „einer alle Stunden einen besondern Patron „erwählen kann. Mit schönen Figuren in den „Druck gegeben," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten April l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschriften bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 11. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Kgl. Landgerichte Laufen der dortige Landgerichts-Vorstand Gramm als Depositen-Curator bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10. November 1838, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 3. April 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Sieghart, Secr.

(Die Erledigung der Pfarrey Frieding betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Frieding in der bischöflichen Diö-

Digitized by Google

cese Augsburg, Kgl. Landgerichts Starnberg und Decanats Oberalting in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von einer Stunde zählt dieselbe 376 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Einkünfte 1087 fl. 3½ kr., die Lasten 57 fl. 50½ kr.

Der Pfarr-Widdum besteht aus

50 Tagw. 71 Decim. Aecker,
57 » 50 » Wiesen und
45 » 28 » Waldung.

Zum Betriebe der Oeconomie sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten mit einem Viehstande von 3 Pferden und 18 Stück Hornvieh erforderlich.

Das Uebernahms-Capital ist auf 1000 fl. angegeben.

München, den 7. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Das Frühmeßbeneficium in Holzkirchen betreff.)

Durch den am 29ten vor. Mts. erfolgten Tod des Priesters Andreas Leibenger ist das Frühmeßbeneficium in Holzkirchen, Decanats und Königl. Landgerichts Miesbach, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen hierorts einzureichen.

München, den 10. April 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.

Sellmayr,
Domvicar und Secr.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Wiederbesetzung des Adam Mayr'schen Beneficiums betreffend.)

Der hiesige Bürger und Weingastgeber Adam Mayr stiftete laut Fundations-Urkunde vom 25ten May 1740 in die heil. Geistkirche dahier ein Meßbeneficium mit einem jährlichen Reinertrage von 113 fl., wogegen der jeweilige Beneficiat die Verbindlichkeit hat, in jeder Woche zwei heil. Messen zu lesen.

Das Präsentationsrecht auf dieses Beneficium wurde von dem Stifter nach seinem Ableben dem hiesigen Stadtmagistrate übertragen, hiebei aber bestimmt, daß bei Erledigungs-Fällen zunächst auf Verwandte des Stifters oder seiner Ehewirthin bis zum 4ten Grade incluf. außerdem aber auf einen hiesigen Bürgerssohn Bedacht genommen werden soll.

Erwähntes Beneficium ist nun seit dem Ableben des letzten Besitzers erlediget.

Bewerber, welche ihre Verwandtschaft zu dem Stifter legal nachzuweisen vermögen, haben deshalb ihre Gesuche mit den erforderli-

Digitized by Google

chen Zeugnissen belegt, längstens bis 1ten Juny d. Jrs. bei dem unterfertigten Magistrate zu übergeben, widrigenfalls das Beneficium an einen andern würdigen Priester, welcher zugleich hiesiger Bürgerssohn ist, verliehen werden wird.

Den 10. April 1840.

Magistrat der K. Haupt- u. Residenz-Stadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

(2)1. Hemmer, Secr.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der sechsmonatliche Termin ausgelaufen ist, inner welchem sich Franz Anton Glonner, Maurermeisters-Sohn von Burghausen, weder persönlich noch durch seine allenfallsige Leibeserben gemeldet hat, so wird derselbe oder allenfallsige Erbe desselben in Folge der in den öffentlichen Blättern am 27ten July 1839 ausgeschriebenen Vorladung für verschollen erklärt, und dessen Elterngut zu 2000 fl. an dessen Erben gegen Caution verabfolgt.

Den 8. April 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)1. Appel, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Corbinian Brambäck, lediger Pumpermüllers-Sohn von Tölz, welcher bei dem ehemaligen 11ten Linien-Infanterie-Regimente eingereiht war, und seit dem Jahre 1812 (russischem Feldzuge) vermißt wird, der diesseitigen Edictal-Citation vom 24ten May 1839 ungeachtet, in dem vorgesetzten Termine

sich weder persönlich dahier gestellt, noch von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Auskunft anher ertheilt hat, auch von dem Vorhandenseyn einer legitimen Descendenz desselben bisher nichts dahier bekannt geworden ist; so wird er aufgestellten Antrag für verschollen erklärt, und sein in 1250 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution an seinen Bruder als den nächsten Erben ausgefolgt werden.

Den 8. April 1840.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Wolfgang Buchfelner, lediger Zimmermanns-Sohn von Tittmoning, geboren 1780, hat sich vor ungefähr 29 Jahren von hier entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden.

Nachdem nunmehr auch auf die den 20. August v. Js. geschehene Edictal-Citation während des vorgesetzten Termines von 6 Monaten sich weder Wolfgang Buchfellner selbst, noch dessen etwaige Descendenz gemeldet, so wird derselbe hiemit für

verschollen

erklärt, und dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß man dessen Vermögen an die gerichtsbekannten Erben gegen Caution extradiren werde.

Den 27. März 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

(3)2. Stöger, Landrichter.

Digitized by Google

Zusammen-

der Steuer-Nachlässe beim Königlichen

Gemeinden.	Grund-			Haus-		
				Steu-		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.						
Nichts						
B. Wegen Beschädigung im Jahre 1838/39.						
I. Hagel-Beschädigte.						
Oberbachern . . .	87	21	7	—	—	—
Eisolzried	104	17	2	—	—	—
Bergkirchen . . .	135	19	7	—	—	—
Buchschlagen . . .	105	29	3	—	—	—
Kreutzholzhausen .	109	7	2	—	—	—
Kollbach	10	39	—	—	—	—
Summa I.	552	14	5	—	—	—
II. Beschädigung wegen Brand.						
Arnbach	40	30	4	1	16	4
Summa II.	40	30	4	1	16	4
III. Beschädigung durch Viehfall.						
Kollbach	17	43	4	—	—	—
Summa III.	17	43	4	—	—	—
Hiezu » II.	40	30	4	1	16	4
» » I.	552	14	5	—	—	—
Total-Summa der Steuer-Nachlässe für 1839/40 . .	610	28	5	1	16	4

Königliches Rent-

Grünberger,

Digitized by Google

ſtellung

Rentamte Dachau für 1839/40.

Dominical-			Gewerbs-			Familien-			Summa.			Bemerkungen.
en.												
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	21	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	17	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	19	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	29	3	
18	31	3	—	—	—	—	—	—	127	38	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	39	—	
18	31	3	—	—	—	—	—	—	570	46	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	47	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	47	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	43	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	43	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	47	—	
18	31	3	—	—	—	—	—	—	570	46	—	
18	31	3	—	—	—	—	—	—	630	16	4	

Amt Dachau.

Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Vermöge höchster Anordnung wird die dem Königl. Aerar angefallene Herberge der verstorbenen Landkrämers-Wittwe Deigele Haus-Nro. 2c zu Lüften, bestehend in zwei Zimmern, Küche, Holzlege ꝛc.

Donnerstag den 30ten April d. J.
Vormittags 10 Uhr

in dem dießamtlichen Geschäftszimmer öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken geladen, daß dem Amte nicht Bekannte über ihre Zahlungsmittel durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Die Wohnung kann auf Anmelden in dem Hause Nro. 2. zu Lüften, täglich besichtiget werden.

Den 11. April 1840.

Königliches Landrentamt München.
(2)1. Stobäus.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die zur Nachlaßmasse des dahier verstorbenen bürgerlichen Schlossermeisters Mathias Fischer gehörigen Realitäten, als bestehend:

a) aus einem Hause Nro. 8. am Schramengäßchen, im Schätzungswerthe von 7000 fl.

b) aus einer realen Schlossersgerechtigkeit, im Schätzungswerthe von 1800 fl.

nach § 64. des Hypothekengesetzes das zweitemal hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Auf dem Hause liegen an Ewiggeld-Capitalien 4200 fl.

an Hypotheken 5457 fl. 55 kr.

auf dem Realrechte aber ruhen 1500 fl.

Hypotheken, und diese beiden Realitäten sind zusammen noch weiters um 2913 fl. verpfändet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbothe wird auf

Mondtag den 11ten May l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Commission angesetzt, zu welcher die Kaufslustigen hiedurch eingeladen werden.

Den 10. April 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Hening.

Vorladungen.

Am 9ten Merz l. Js. in der Frühe um 4 Uhr wurde von dem Grenz-Aufsichts-Personale in Mittenwald auf der sogenannten Hofhöhe bei Mittenwald ein eichenes neues Fäßchen mit Tiroler-Wein zu 22 Zoll-Pfund aufgefunden, welches von einem Schwärzer weggeworfen wurde.

Der Eigenthümer hievon wird hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an hier zu legitimiren, und über die heimliche Einbringung und Wegwerfung zu verantworten, als außer dessen nach § 37. des Zoll-Strafgesetzes vom 17ten November 1837

Digitized by Google

dasselbe als herrnlos erklärt, und der Erlös dafür der Confiscation unterworfen würde.

Garmisch, den 11. April 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

In Sachen Magdalena Groß, Taglöhnerstochter von Reitenhart, Königl. Landgerichts Altötting, gegen den abwesenden Alois Memmel, ledigen Kirschner-Sohn von Eisenbach, Königl. Landgerichts Wilshofen pct. patern. et aliment. pror. hat Klägerin den ihr auferlegten Beweis intra Term. angetreten, und dabei dem Beklagten zugleich auch den Haupteid deferirt.

Es wird daher dem Beklagten zur Angehung etwaigen Gegenbeweises, so wie zur Erklärung auf den deferirten Haupteid ein Termin von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses respect. der Eidesverweigerung fürgesetzt.

Den 8. April 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)1. Appel, Landrichter.

Der dießamtlichen Bekanntmachung vom 5ten März d. Js. wird nachträglich aufklärend beigefügt, daß im Jahre 1781 den 21ten May Mathias Strehle, natürlicher Sohn des Johann Georg Strehler (Strebe) Chyrurg unter dem Dragoner-Regimente Larosee und der Barbara Roserin geboren, und in der Garnisonskirche zum heil. Erzengel Michael in München getauft wurde, unter die heil. Taufe hat selben gehoben, Mathias Karlshofer, Hof-Diener.

Es wird daher den allenfallsigen gesetzlichen Erben des Mathias Strehle ein neuerlicher Termin von 30 Tagen a dato zu ihrer Legitimation vorgesetzt, mit dem, daß nach fruchtlosem Verlaufe der verbleibende Rücklaß dem Königl. Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Den 9. April 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(2)1. Appel, Landrichter.

Am 20ten September vor. Jrs. starb dahier ein Zimmergeselle Namens Johann Steinbeck, laut Wanderbuch von St. Wolfgang, K. Landgerichts Griesbach gebürtig.

Die angestellten Recherchen haben jedoch ergeben, daß der erwähnte Geburtsort wahrscheinlich fingirt ist.

Da nun nicht bekannt ist, wer des Erblassers Intestaterben sind, so werden alle diejenigen, welche als Erben, oder auch als Gläubiger einen Anspruch auf den äußerst unbedeutenden Nachlaß zu machen gedenken, aufgefordert, ihren Anspruch in Zeit sechs Wochen um so gewisser bei unterfertigtem Amte anzumelden, als außerdessen über den Nachlaß

Digitized by Google

weiter rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Den 15. März 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger auf den Nachlaß des am 5ten October vor. Jrs. verstorbenen Mathias Strohmaier, Wimmer von Mauggen einen Anspruch zu machen gedenken, haben denselben in Zeit sechs Wochen um so gewisser bei unterfertigtem Amte anzubringen, als außerdessen mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten wird.

Den 26. März 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Für Sebastian und Walburga Speckberger, gewesene Schwaigerhofsbesitzer zu Gaden d. Ger., welche am 13ten November 1796 und resp. 23. November 1798 gestorben sind, liegen auf dem Schwaigerhofe zu Gaden noch 390 fl. Kaufschillingsrest.

Nachdem über die von den beiden Erblassern vorhandene Intestaterben keine verlässigen Aufschlüsse und Nachweisungen zu den Acten gebracht werden konnten, so werden alle diejenigen, welche einen Erbsanspruch zu machen gedenken, aufgefordert, in Zeit acht Wochen ihre Ansprüche anzumelden, und ihre Verwandtschaftsverhältnisse nachzuweisen, als auserdessen rücksichtlich der Vertheilung des erwähnten Kaufschillinges das Weitere gehöriger Ordnung nach verfügt werden wird.

Den 5. April 1840.

Königliches Landgericht Erding.

In Abwesenheit des K. Landrichters,
Kienast, I. Assessor.

In der Streitsache der Elisabetha Mayer gegen Balthasar Holnburger wegen Vaterschaft und Kindesalimentation wird zum Versuche der Sühne und bei deren Mißlingen zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung wiederholt auf

Dienstag den 12ten May h. Jrs.
Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu der Beklagte Balthasar Holnburger, lediger Dienstknecht aus Erding, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, hiemit unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klagen für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen wird.

Den 6. April 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Digitized by Google

Georg Frohlich, verwittibter Besitzer des sogenannten Wirthshiefelgutes zu Kaltenthal, starb mit Hinterlassung minderjähriger Kinder.

Zur Vervollständigung des Inventars werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel auf dessen Rücklaß Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sie binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen.

Den 7. April 1840.

Freiherrl. von Pfetten'sches Patrimonialgericht Niederarnbach.

(3)1. Asam, Patr. Richter.

Diejenigen, welche an die Nachlaßmasse des am 18ten Februar l. Js. dahier verstorbenen Schullehrers Joseph Weßner, aus was immer für einem Rechtstitel, Ansprüche machen zu können vermeinen, werden hiemit aufgefordert, dieselben längstens am

Mittwoch den 29ten April l. Js.

dießorts gehörig anzumelden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung mehr erhalten.

Sandizell den 30. März 1840.

Gräfl. v. Sandizell'sches Patrimonial-Gericht.

Kraus, Patr. Richter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 9. April 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	86	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	598	—

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100½
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	11	April.	—	165	163	165	—	16	51	16	15	15	25	—	104	104	104	—	11	2	10	42	10	11
Berchtesgaden	7	—	63	28	91	43	48	16	30	16	16	16	—	47	17	64	44	20	10	30	10	12	10	—
Bruck	9	—	—	79	79	77	3	16	36	16	5	15	56	—	28	28	28	--	11	42	11	12	10	56
Erding	9	—	151	713	864	800	64	15	15	14	42	13	30	29	67	96	87	9	10	12	10	—	9	59
Freising	10	—	5	274	277	267	10	15	32	14	55	14	11	—	50	50	50	—	10	26	10	8	9	52
Friedberg	9	—	4	95	99	99	—	16	45	15	57	14	54	5	92	97	97	—	10	51	10	35	10	22
Geisenfeld	6	—	—	122½	122½	118½	4	14	32	13	46	13	—	—	48	48	38	10	9	54	9	54	9	—
Ingolstadt	11	—	—	595	595	595	—	14	50	14	35	14	10	—	166	166	158	8	10	27	10	16	10	4
Kraiburg	4	—	—	24	24	24	—	14	30	14	—	13	—	—	10	10	10	—	9	12	8	48	8	30
Landsberg	4	—	45	367	412	373	39	17	14	16	8	14	14	25	167	194	186	8	11	26	11	17	11	—
Moosburg	7	—	21	122½	143½	130½	13	15	35	14	41	13	44	6	37	55	53	—	10	15	10	5	9	51
Mühldorf	7	—	—	8	8	8	—	14	24	13	30	12	53	—	20	20	20	—	8	30	8	15	8	—
München	11	—	216	3351	3567	2852	695	15	56	15	25	14	55	226	983	1209	1002	207	10	51	10	17	10	3
Murnau	11	—	32	87	109	91	18	19	56	18	—	16	50	15	46	61	42	19	12	28	11	34	10	36
Neuötting	8	—	—	37	37	37	—	14	—	13	34	13	—	—	2	2	2	—	—	—	8	--	—	—
Pfaffenhofen	7	—	—	92	92	92	—	15	49	14	44	13	4	—	78	78	78	—	10	15	9	58	9	50
Pöttmes	1	—	7	29	36	36	—	16	20	15	42	15	9	8	7	15	15	—	10	48	10	24	10	—
Rain	11	—	—	35	35	35	—	16	45	15	30	14	50	—	20	20	20	—	11	24	11	15	11	—
Reichenhall	10	—	--	84	84	84	—	16	—	15	27	15	—	—	6	6	6	—	—	—	9	30	—	—
Rosenheim	9	—	48	90	138	104	34	16	—	15	10	14	—	30	85	113	97	16	9	46	9	18	8	49
Schongau	7	—	31	56	87	74	13	17	59	16	59	15	17	59	37	96	61	15	12	—	11	30	11	20
Schrobenhausen	9	—	3	57	60	57	3	16	32	16	2	15	54	4	115	117	110	7	10	49	10	28	10	14
Traunstein	3	—	—	214	214	214	—	15	24	14	48	13	42	—	155	155	155	—	9	24	9	—	8	30
Wasserburg	8	—	—	26	26	26	—	16	6	15	33	15	8	—	136	136	121	15	9	20	8	49	8	26
Weilheim	9	—	25	85	110	109	1	17	54	16	17	14	38	10	96½	106½	93½	13	12	36	11	38	10	30
		d. Kern	—	15	15	10	5	17	54	16	17	14	38											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	11	April.	—	45	45	46	—	10	46	10	18	9	48	—	135	135	135	—	5	37	5	1	4	29
Berchtesgaden	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	11	5	6	—	—	5	36	—	—
Bruck	9	—	13	71	84	75	9	10	53	10	24	10	—	—	63	63	57	5	5	9	4	54	4	44
Erding	9	—	444	549	993	697	296	10	15	9	30	8	15	14	252	366	250	16	5	48	5	—	4	30
Freysing	10	—	16	94	110	108	2	10	53	9	49	9	4	2	285	287	287	—	5	54	5	23	5	11
Friedberg	9	—	3	41	44	36	8	10	56	9	10	6	38	11	512	523	523	—	5	41	4	54	4	46
Geisenfeld	6	—	—	13	13	10	3	9	--	—	--	—	—	7	64½	71½	69½	12	5	14	4	54	4	34
Ingolstadt	11	—	12	66	78	74	4	9	56	9	18	8	42	18	365	321	374	7	4	58	4	47	4	38
Kraiburg	4	—	—	14	14	14	—	9	30	8	45	6	—	—	4	4	4	—	5	12	4	48	4	30
Landsberg	4	—	174	236	410	172	238	13	14	11	39	10	47	50	258	308	294	14	5	--	4	47	4	41
Moosburg	7	—	34	242½	276½	187½	89	10	48	9	45	8	51	2	132	134	134	—	5	—	4	45	4	30
Mühldorf	7	—	—	9	9	9	—	—	—	8	50	—	—	—	15	15	15	—	5	6	4	39	4	8
München	11	—	287	1393	1681	1612	69	10	48	10	25	9	57	13	734	747	725	22	5	5	5	57	5	45
Murnau	11	—	1	11	12	7	5	—	—	13	30	—	—	40	46	86	66	20	5	—	5	36	4	30
Neuötting	8	—	—	1	1	1	—	—	--	7	30	—	—	—	57	57	57	—	4	48	4	38	4	—
Pfaffenhofen	7	—	10	11	11½	11½	—	10	15	9	12	—	--	—	86	86	86	—	5	6	4	45	4	35
Pöttmes	1	—	15	9	24	9	15	10	15	9	50	9	—	24	16	40	30	10	5	—	4	54	4	6
Rain	11	—	—	13	13	13	—	11	—	9	30	7	30	—	28	28	28	—	4	50	4	—	3	30
Reichenhall	10	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	9	—	55	60	95	57	38	10	—	9	9	8	36	11	121	253	116	16	5	58	5	6	4	22
Schongau	7	—	31	2½	53½	23½	10	15	1	12	—	11	—	1	94	95	64	31	5	42	5	25	5	12
Schrobenhausen	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	127	133	129	4	5	39	5	38	4	42
Traunstein	3	—	—	71	71	71	—	9	12	8	48	8	24	—	187	187	187	—	5	48	5	—	4	30
Wasserburg	8	—	—	8	8	3	5	—	—	9	50	—	—	—	79	79	79	—	5	30	4	45	6	1
Weilheim	9	—	—	117½	117½	79½	38	12	12	11	6	10	—	—	121	121	119	2	5	54	5	40	5	24

Digitized by Google

Arch F

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nr. 17. den 24. April 1840.

Inhalt.

Gesuche um Bewilligung von Brandkollecten. — Die Erledigung der Pfarreyen Beuern, Menning, Waltenhofen und Winkl. — Bau-Polizey. — Die Bewilligung der ärztlichen Praxis in Schrobenhausen. — Besetzung des ärztlichen Districts Wartenberg. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Stempelpflichtigkeit der Local-Hülfs-Cassen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

(Die Gesuche um Bewilligung von Brand-Collecten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obwohl dermalen in Bayern mehrfältige Gelegenheit dargeboten ist, außer den Gebäuden auch das darin befindliche bewegliche Eigenthum gegen Feuersgefahr zu versichern, und dadurch bei eintretendem Brandunglücke den Ersatz des Schadens zu erlangen, so gewähren doch die bei den größeren Brandfällen in neuester Zeit gemachten Erfahrungen, so wie die häufig wiederkehrenden Gesuche um Bewilligung von Brandcollecten die Ueberzeugung, daß die dargebotenen Versicherungsgelegenheiten in der Regel aus Sorglosigkeit oder anderen nicht zu rechtfertigenden Gründen nicht benützt werden.

Abgesehen davon, daß durch nachgehende Bewilligung von Collecten in solchen Fällen nur eine Ermunterung jener Sorglosigkeit gegeben wäre, und daß der Ertrag solcher Collecten in der Regel ohnedieß zu dem wirklich zugegangenen Schaden in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß eine erkleckliche Erleichterung für die Beschädigten durchaus hervorginge, — würde der allgemeine Wohlthätigkeitssinn bei einer allzu häufigen Inanspruchnahme nicht nur allmählig abnehmen müssen, sondern auch insbesondere in Fällen

Digitized by Google

der oben berührten Art eine höchst unzulässige Beschwerung der sorgsameren Hausväter und Familien herbeigeführt werden, wenn dieselben neben den zu leistenden Brandversicherungs-Prämien, auch noch mit Collecten für fremdes Brandunglück fortwährend in Anspruch genommen werden sollten.

Es wird daher Jedermann auf diese Verhältnisse mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß es, einer höchsten Entschließung vom 8ten l. Mts. zufolge, in Rücksichtnahme auf die oben angegebenen Verhältnisse die neuerlich ausgesprochene ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung sey, für Brandunglücks-Fälle Collecten ferner nicht mehr zu bewilligen.

München, den 14. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Beuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Beuern in der bischöflichen Diöcöse Augsburg, Landgerichts Landsberg und Decanats Oberalting in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über vier Ortschaften, zählt zwei Filialen und 311 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer mit einem Hilfspriester versehen.

Die jährlichen Erträgnisse sind nebst jenen

des mit dieser Pfründe unirten Schloßbeneficiums in Greifenberg nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 1044 fl. 14 kr.
die Lasten auf 394 " 7½ "
angegeben.

München, den 13. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Menning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Menning in der bischöflichen Diöcese Regensburg, Königl. Langerichts Ingolstadt und Decanats Pförring, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt drei Ortschaften, von denen die entfernteste ¾ Stunden vom Pfarrsitze abliegt, zählt 328 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Die jährlichen Einkünfte betragen nach der superrevidirten Pfarrfassion 826 fl. 60½ kr.
die Lasten 68 fl. —.

München, den 15. März 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Waltenhofen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des letzten Besitzers ist die Pfarrey Waltenhofen, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts Schongau und Decanats Schongau-Leder erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich über acht Ortschaften, von welchen die entfernteste eine Stunde vom Pfarrsitze abliegt, zählt 1176 Seelen, eine Schule, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die jährlichen Erträgnisse sind in der superrevidirten Pfarrfassion mit 795 fl. ½ kr., die Lasten mit 46 fl. 20¾ kr.

München, den 15. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Winkl, K. Landgerichts Landsberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Winkl, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts Landsberg und Decanats Bayrmiching, in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von 1½ Stunden zählt sie 245 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion betragen die jährlichen Einkünfte 658 fl. 45½ kr.
die Lasten 65 » 14½ »

Der Pfarr-Widdum besteht aus:

52 Tagw. 4 Decim. Aecker,
2 » 92 » Theiläcker,
2 » 72 » Wiesen,
— » 72 » Garten nebst Haus.

Zum Oeconomie-Betriebe sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von 4 Pferden und 14 Stück Hornvieh mit 2000 fl. Uebernahms-Capital erforderlich.

München, den 14. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Landgerichte, dann das Patrimonial-Gericht Hohenaschau in Prien.

(Bau-Polizey betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein jüngst vorgekommener Fall einer willkührlichen Bauführung auf dem Lande hat dem Königl. Ministerium des Innern Veranlassung gegeben, anzuordnen, daß den Districts-Polizey-Behörden wiederholt die genaue Beobach-

Digitized by Google

tung der baupolizeylichen Vorschriften und ihres Vollzuges eingeschärft werden sollen.

Bei zu errichtenden Feldcapellen ist jedesmal die höhere Genehmigung zu erholen und ein Beginnen des Baues vor ihrem Eintreffen durchaus nicht zu gestatten.

München, den 15. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Bewilligung der ärztlichen Praxis in Schrobenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen dem Med. Dr. Eduard Bratsch die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Schrobenhausen zu ertheilen.

München, den 14. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Besetzung des ärztlichen Districts Wartenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, den

ärztlichen District Wartenberg, Kgl. Landgerichtes Erding, dem Med. Dr. Franz Karl aus Aichach, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

München, den 14. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Jahr „1839: Politisches Taschenbuch auf das Jahr „1840 von Wilhelm Fischer. Mannheim Verlag „bei Heinrich Hoff 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem K. Landcommissariate Kaiserslautern verfügte, von der K. Regierung der Pfalz Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Jahr 1839 »Politisches Taschenbuch auf das Jahr 1840 »von Wilhelm Fischer. Mannheim Verlag »bei Heinrich Hoff.“ 1840, wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten April l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 20. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Richard.

An

sämtliche unmittelbare und mittelbare Behörden von Oberbayern.

(Stempelpflichtigkeit der Localhilfs-Cassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im rubr. Btr. erfolgte allerhöchste Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

Königreich Bayern,

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die K. Regierung der Pfalz K. d. F. im bez. Btr. ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der Kgl. Regierung der Pfalz, K. d. F. wird auf ihren Bericht vom. 21ten v. Mts. eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, die Bestimmungen in der Entschließung vom 6ten December 1828 wegen Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfs-Cassen auch auf die der Local-Hilfscassen anzuwenden, weil für solche dieselben Motive, wie für die Wohlthätigkeits-Anstalten und Kreishilfs-Cassen sprechen. München den 6. April 1840.

Auf

Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär,

Gietl.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Mayer, Director.

v. Wenger, Secr

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Wiederbesetzung des Adam Mayr'schen Beneficiums betreffend.)

Der hiesige Bürger und Weingastgeber Adam Mayr stiftete laut Fundations-Urkunde vom 25ten May 1740 in die heil. Geistkirche dahier ein Meßbeneficium mit einem jährlichen Reinertrage von 113 fl., wogegen der jeweilige Beneficiat die Verbindlichkeit hat, in jeder Woche zwei heil. Messen zu lesen.

Das Präsentationsrecht auf dieses Beneficium wurde von dem Stifter nach seinem Ableben dem hiesigen Stadtmagistrate übertragen, hiebei aber bestimmt, daß bei Erledigungs-Fällen zunächst auf Verwandte des Stifters oder seiner Ehewirthin bis zum 4ten Grade inclus. außerdem aber auf einen hiesigen Bürgerssohn Bedacht genommen werden soll.

Erwähntes Beneficium ist nun seit dem Ableben des letzten Besitzers erlediget.

Bewerber, welche ihre Verwandtschaft zu dem Stifter legal nachzuweisen vermögen, haben deshalb ihre Gesuche mit den erforderli-

Digitized by Google

chen Zeugnissen belegt, längstens bis 1ten Juny d. Jrs. bei dem unterfertigten Magistrate zu übergeben, widrigenfalls das Beneficium an einen andern würdigen Priester, welcher zugleich hiesiger Bürgerssohn ist, verliehen werden wird.

Den 10. April 1840.

Magistrat der K. Haupt- u. Residenz-Stadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

(2)2. Hemmer, Secr.

(Den Torfstich betreffend.)

Mit 4ten May l. Js. beginnt auf dem hiesigen Moore der Torfstich, wobei Jedermann, wie früher, die unentgeltliche Einsichtsnahme und Unterweisung offen ist.

Schleißheim, den 17. April 1840.

Direction der Königl. landwirthschaftlichen Centralschule.

Kraus, Director.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Wolfgang Buchfelner, lediger Zimmermanns-Sohn von Tittmoning, geboren 1780, hat sich vor ungefähr 29 Jahren von hier entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden.

Nachdem nunmehr auch auf die den 20. August v. Js. geschehene Edictal-Citation während des vorgesetzten Termines von 6 Monaten sich weder Wolfgang Buchfellner selbst, noch dessen etwaige Descendenz gemeldet, so wird derselbe hiemit für

verschollen

erklärt, und dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß man dessen Vermögen an die gerichtsbekannten Erben gegen Caution extradiren werde.

Den 27. März 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

(3)3. Stöger, Landrichter.

(Die Erledigung der Spitalpfarrey Landsberg betreffend.)

Durch den Tod des vorigen Besitzers ist die Spitalpfarrey Landsberg, der Diöcese Augsburg, Landgerichts und Decanats Landsberg, in Erledigung gekommen, welche im Verhältnisse der Unterordnung und Aushilfe zur Stadtpfarrkirche steht.

Bei einer Seelenzahl von 506 steht das jährliche Einkommen nach der jüngst revidirten Fassion:

a)	aus ständigem Gehalt und Zinsen oder aus Fundations-Capitalien	283 fl.	50 kr. 2 pf.
b)	aus Realitäten, incluf. Wohnung	36 "	24 " — "
c)	aus Rechten	1 "	45 " — "
d)	aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	76 "	46 " — "
	in Summa	398 fl.	45 kr. 2 pf.
	Die Lasten sind	2 "	4 " — "
	also rein	396 fl.	41 kr. 2 pf.

und dabei jährlich wenigstens 50 Freimessen.

Bewerber um diese Pfründe haben binnen vier Wochen a die inserti ihre mit den entsprechenden Zeugnissen belegten Gesuche bei dem unterfertigten, mit dem Präsentations-Rechte bekleideten Stadtmagistrate einzureichen.

Den 4. April 1840.

Magistrat der Kgl. Stadt Landsberg.

Jägerhuber, Bürgermeister.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1838/39 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Mühldorf.

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer.			Haus- Steuer.			Dominical- Steuer.			Gewerbe- Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Eiting	Brand . .	18	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt . . .	detto	2	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	21	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Ampfing	Viehfall .	13	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchbach . . .	Hagel und Ueberschwem.	21	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „	Viehfall .	3	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eitting	Hagel . .	109	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gruenbach . . .	Viehfall .	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hörbering . . .	detto	9	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „	Brand . .	23	23	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maisenberg . . .	Hagel . .	349	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus I. .	. . .	540	43	2	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Steuer-Gemeinden resp. Districte.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mettenheim . . .	Viehfall .	27	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühldorf	Brand . .	45	5	—	1	35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberheldenstein . .	Viehfall .	1	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obertaufkirchen . .	Hagel und Ueberschwem	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petershirchen . .	detto	155	56	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ranoldsberg . . .	detto	43	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „	Viehfall .	3	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rattenkirchen . .	Brand . .	26	6	—	—	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwindegg . . .	Hagel und Ueberschwem.	58	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeilling	Hagel . .	156	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus 2.	. . .	521	18	2	2	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ 1.	. . .	540	43	2	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	1062	1	4	2	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ I.	. . .	21	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	. . .	1083	2	2	2	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 14. December 1839.

Königliches Rentamt Mühldorf.

Lict. Lechner, Rentbeamter.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der

für das Verwaltungs-Jahr 1839/40 bewilligten Nachlässe an Steuern im Rentamtsbezirke Werdenfels.

Vortrag.	Nachlaß-Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Nachlässe wegen Brandschäden.				
Steuergemeinde Mittenwald	1	18		
Summa per se!				

Garmisch, den 9. April 1840.

Königliches B. Rentamt Werdenfels.

Schwendtner, Rentbeamter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der sechsmonatliche Termin ausgelaufen ist, inner welchem sich Franz Anton Glonner, Maurermeisters-Sohn von Burghausen, weder persönlich noch durch seine allenfallsige Leibeserben gemeldet hat, so wird derselbe oder allenfallsige Erbe desselben in Folge der in den öffentlichen Blättern am 27ten July 1839 ausgeschriebenen Vorladung für verschollen erklärt, und dessen Elterngut zu 2000 fl. an dessen Erben gegen Caution verabfolgt.

Den 8. April 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)2. Appel, Landrichter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Vermöge höchster Anordnung wird die dem Königl. Aerar angefallene Herberge der verstorbenen Landkrämers Wittwe Deigele Haus-Nro. 2c zu Lüften, bestehend in zwei Zimmern, Küche, Holzlege ꝛc.

Donnerstag den 30ten April d. J.
Vormittags 10 Uhr

in dem dießamtlichen Geschäftszimmer öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken geladen, daß dem Amte nicht Bekannte über ihre Zahlungsmittel durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Die Wohnung kann auf Anmelden in dem Hause Nro. 2. zu Lüften, täglich besichtiget werden.

Den 11. April 1840.

Königliches Landrentamt München.
(2)2. Stobäus.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die zur Nachlaßmasse des dahier verstorbenen bürgerlichen Schlossermeisters Mathias Fischer gehörigen Realitäten, als bestehend:

a) aus einem Hause Nro. 8. am Schramengäßchen, im Schätzungswerthe von 7000 fl.

b) aus einer realen Schlossersgerechtigkeit, im Schätzungswerthe von 1800 fl.

nach § 64. des Hypothekengesetzes das zweitemal hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Auf dem Hause liegen an Ewiggeld-Capitalien 4200 fl.

an Hypotheken 5457 fl. 55 kr.

auf dem Realrechte aber ruhen 1500 fl.

Hypotheken, und diese beiden Realitäten sind zusammen noch weiters um 2913 fl. verpfändet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbothe wird auf

Mondtag den 11ten May l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Commission angesetzt, zu welcher die Kaufslustigen hiedurch eingeladen werden.

Den 10. April 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Hening.

In Folge der gnädigsten Entschließung der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen ddo. 18ten vorigen Monats wird hiemit bekannt gemacht, daß am

Montag den 4ten May h. Jrs.

der Material-Rest des Ilzertriftholzes bestehend in

90¾	Klafter	3	Schuhe	lange harte,
281¼	„	2½	„	kurze harte,
43¼	„	2	„	kurze harte,
323	„	3	„	lange weiche,
734	„	2½	„	lange weiche,

im Versteigerungswege veräußert werde; und zwar in größern und kleinern Parthien.

Kaufsliebhaber haben sich also am gesagten Tage um 8 Uhr Morgens auf dem Lagerplatz,

Digitized by Google

Gleicherweise, wo der Anfang des Verkaufsgeschäftes gemacht wird, und zugleich die Eröffnung der Bedingungen vor sich geht, einzufinden.

Bemerkt wird, daß auch auswärtige Holz-Händler zu dieser Versteigerung zugelassen werden.

Den 15. April 1840.

Königl. Rentamt und Königl. Trift-Inspection Paßau.
von Geißler, Speckler, Insp.

Der bürgerl. Handelsmann Simon Erber dahier ist am 10ten dieß gestorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel-Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, selbe innerhalb

dreißig Tagen a dato

bei der unterzeichneten Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, als außerdessen bei Bereinigung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht auf sie genommen wird.

Wer Etwas zur Erbsmassa gehörig in Handen hat, hat solches innerhalb desselben Termines bei Gericht zu übergeben.

Nach dem von dem Erben gestellten Antrage wird am

Montag den 1ten Juny d. Jhrs.

das ganz gemauerte Wohnhaus mit realer Handelsgerechtsame und Ladeneinrichtung auf dem Stadtplatze dahier von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr an den Meistbietenden in der Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert, und bemerkt, daß der Hinschlag mit dem Glockenschlage 12 Uhr geschieht.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gegeben; auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich hinsichtlich der Aufnahme von Seite des hiesigen Magistrates, dann ihres Vermögens und Leumundes durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Am Dienstag den 2ten Juny d. J.

und die folgenden Tage wird der gesammte Rücklaß des Simon Erber bestehend in verschiedenem Silberzeug, Betten, Uhren, Leinwand, Zinn, Kupfer und verschiedenen Meubeln und sonstiger Hauseinrichtung sodann dem Waarenlager, bestehend in Tüchern, Kasimir, Wollen-, Taffent und Seidenzeugen, wie auch Specerey- und Materialwaaren, Rauch- und Schnupftabak ꝛc. öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 16. April 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.
(3)1. Appel, Landrichter.

Da bei der ersten Versteigerung gestern der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird auf Andringen der Gläubiger das hiesige Hut-

Digitized by Google

macher Schönauer'sche Anwesen, bestehend aus dem dreistöckigen ganz gemauerten, mit 36 kr. 6 hl. Haussteuersimplum belegten Wohnhause nebst daran stoßenden 4 Decimalen großen, mit 1 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum belasteten Wurzgarten geschätzt auf 1350 fl. zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Commission auf

Montag den 11ten May l. Js.

Morgens 8 Uhr in dießseitigem Gerichts-Locale angesetzt.

Die Kaufsbedingungen werden am Strich-Tage bekannt gegeben.

Den 11. Aprjl 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

Borler, Landrichter.

Vorladungen.

In Sachen Magdalena Groß, Taglöhnerstochter von Reitenhart, Königl. Landgerichts Altötting, gegen den abwesenden Alois Memmel, ledigen Kirschner-Sohn von Eidenbach, Königl. Landgerichts Vilshofen pct. patern. et aliment. pror. hat Klägerin den ihr auferlegten Beweis intra Term. angetreten, und dabei dem Beklagten zugleich auch den Haupteid deferirt.

Es wird daher dem Beklagten zur Angehung etwaigen Gegenbeweises, so wie zur Erklärung auf den deferirten Haupteid ein Termin von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses respect. der Eidesverweigerung fürgesetzt.

Den 8. April 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)2. Appel, Landrichter.

Der dießamtlichen Bekanntmachung vom 3ten März d. Js. wird nachträglich aufklärend beigefügt, daß im Jahre 1781 den 21ten May Mathias Strehle, natürlicher Sohn des Johann Georg Strehler (Strehe) Chyrurg unter dem Dragoner-Regimente Larosee und der Barbara Roserin geboren, und in der Garnisonskirche zum heil. Erzengel Michael in München getauft wurde, unter die heil. Taufe hat selben gehoben, Mathias Karlshofer, Hof-Diener.

Es wird daher den allenfallsigen gesetzlichen Erben des Mathias Strehle ein neuerlicher Termin von 30 Tagen a dato zu ihrer Legitimation vorgesetzt, mit dem, daß nach fruchtlosem Verlaufe der verbleibende Rücklaß dem Königl. Fiscus ausgeantwortet werden wird.

Den 9. April 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(2)2. Appel, Landrichter.

Digitized by Google

Georg Frohlich, verwittibter Besitzer des sogenannten Wirthshieselgutes zu Kaltenthal, starb mit Hinterlassung minderjähriger Kinder.

Zur Vervollständigung des Inventars werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel auf dessen Rücklaß Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sie binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen.

Den 7. April 1840.

Freiherrl. von Pfetten'sches Patrimonialgericht Niederarnbach.

(3) 2. Asam, Patr. Richter.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem auf die Edictalladung vom 7ten Octobr 1839 der unbekannte Inhaber der nachstehenden den dießgerichtlichen Stiftungen zu Verlust gegangenen Urkunde

Laufende Nro.	Benennung der Capitalien u. Gläubiger.	Catasters-Numer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Urkunden. Tag.	Monat.	Jahr	Bemerkungen.
1	Kirchen- oder Haupt-Cassa-Anlehen vom Jahre 1803—4. für die Stiftungen Landgerichts Schrobenhausen	34	522	22½	3	23	Juny.	21	Decbr.	1803	respect. Haupt-Cassaschein.

dieselbe inner dem Termin von sechs Monaten bei hiesigem Gerichte nicht vorgewiesen hat so wird solche hiemit für kraftlos erklärt.

Am 13. April 1840.

Königliches Landgericht Schrobenhausen.

Ramsauer, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

Am 12ten Februar l. Js. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde mittels Einbruchs aus dem Wohnhause des Webers Joseph Bader von Oberach entwendet:

1) ein Oberbett noch neu, mit einem gewürfelten blauen Ueberzuge, Werth 15 fl.
2) ein Unterbett mit weiß leinenem Ueberzuge, schon etwas abgenützt, Werth 8 fl.
3) Zwei Kissen, noch neu, wovon eines mit weißer Leinwand, das andere mit blauem Federitte überzogen ist, beide 3 fl. werth.

Man ersucht auf beschriebene Gegenstände, und den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu halten, und im Falle sich erstere vorfinden, oder sich gegen letzteren Verdachtsgründe ergeben sollten, bald gefällige Mittheilung zukommen zu lassen.

Den 6. April 1840.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

In der Nacht vom Freytag den 3ten auf Samstag den 4ten d. Mts. wurden dem Schneidermeister Simon Zimmermann aus seinem Hause zu Moosach nachstehende Objecte entwendet:

a) ein Höllhafen von Kupfer, welcher in den Ofen eingemauert war, etwas über einen Eimer Flüssigkeit haltend; er ist noch wenig abgenützt und hat einen Werth von 4 fl.
b) eine eisene Schaufel mit hölzernem Stiel; im Werthe von 45 kr.
c) zwei Mistgabeln, mit je 4 Zacken, noch ganz neu, zusammen im Werthe von 1 fl. 20 kr.
d) eine Spannsäge, schon etwas abgenutzt mit einem neuen Gestell, Werth 48 kr.

Auf diese Objecte, so wie den deßfallsigen, zur Zeit noch unbekannten Thäter wolle zweckmäßige Späh verfügt, und im Entdeckungsfalle anher Nachricht gegeben werden.

Den 11. April 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Am Sonntage den 12ten April d. Js. Vormittags 9 Uhr, während dem Gottesdienste zu Oberbuch wurde in das Haus des Eberbauern von Niederbuch gewaltsam eingebrochen, dessen Ehefrau Anna Schuster und seine Baase Emerentia Fischer mißhandelt, und Folgendes entwendet:

1. Der Anna Schuster.

a) 6 Gulden Geld, bestehend aus 1 Halbkronenstück, 1 Vierundzwanziger, der ein Loch hatte, 11 Zwölfer, das übrige Sechser und kleinere Münze,
b) eine kleine silberne Florschnalle von gegossener Arbeit im Werthe zu 2 fl. 30 kr.
c) ein an dieser Schnalle befestigter noch ganz guter schwarzer Flor von Wallis, 20 kr.

Digitized by Google

d) ein blau und weißgestreiftes leinenes Geldsäckchen, beiläufig eine Hand lang und 3 Finger breit, ohne Zugbändeln.

2. Dem Knechte Georg Klinger:

a) an Geld, bestehend aus 18 Groschen, das übrige Pfenninge und Zweiringe, zusammen 1 fl. 4 kr.

b) ein lederner Geldbeutel von weißer Farbe mit rother Malerey, noch ganz neu, mit Zugbändeln, geschätzt auf 6 kr.

c) ein Bruderschafts-Zettel der Oettinger-Congregation mit dem Namen des Georg Klinger darauf, worein 8 Groschen gewickelt waren.

Die That wurde durch vier unbekannte Bursche verübt, wovon drei das Gesicht mit weißen Sacktüchern vermummt hatten, von mittlerer Größe, eher kleiner Statur waren, schwarze Filzhüte und Janker trugen, wie sie in der hiesigen Gegend üblich sind, und auch die hiesige Bauernsprache redeten.

Der vierte von diesen Kerlen wurde nicht gesehen.

Bei ihrer Entfernung verloren sie ein weißbaumwollenes Sacktuch mit einem rothen 1 Linie breiten Streifen am Rand, worin die Buchstaben *I. ST.* in einem Eck roth, in einem andern das *I* und in einem dritten ein *S* weiß eingemerkt ist.

Sie schlugen die Richtung gegen die Tittmoninger-Trostberger-Straße ein; wohin sie sich weiter begaben, ist noch unbekannt.

Man ersucht schleunigst die Spähe zu verfügen, und allenfallsige Entdeckungen sogleich bekannt zu geben.

Den 14. April 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 16. April 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	101	—
detto à 3½ % prpt.	—	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	85	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	598	—

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto à 3½ » prt.	100⅞	100¼
Bayerische.		
Bank-Act. Div. 1. Sem. prt.	598	
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. 1. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	18	April.	—	231	231	219	12	16	54	15	44	14	50	—	151	151	123	8	10	50	10	27	10	4
Berchtesgaden	14	—	48	90	138	60	78	16	24	16	—	15	30	20	45	65	38	27	10	30	10	15	10	—
Bruck	15	—	2	28	30	28	2	16	42	16	21	15	15	—	13	13	12	1	10	46	10	42	10	30
Erding . . .	15	—	64	497	561	506	55	15	20	14	45	13	30	9	57	66	61	5	10	15	10	—	9	45
Freising . . .	17	—	10	251	261	227	34	15	17	14	40	14	12	—	94	94	80	14	10	24	10	4	9	48
Friedberg . .	15	—	—	18	18	17	1	16	10	16	46	16	4	—	53	53	52	1	10	50	10	44	10	29
Geisenfeld . .	13	—	4	72½	76½	68½	8	15	21	14	12	13	3	10	36½	46½	40½	—	10	18	10	11	10	5
Ingolstadt .	11	—	—	465	465	465	—	15	28	14	54	14	8	8	159	167	163	4	10	38	10	28	10	2
Kraiburg . .	11	—	—	26	26	26	—	14	—	13	30	13	—	—	14	14	14	—	9	—	8	45	8	30
Landsberg .	4	—	45	367	412	373	39	17	14	16	8	14	14	25	167	194	184	8	11	26	11	17	11	—
Moosburg .	14	—	13	246½	259½	258½	1	15	44	14	45	13	47	—	16	16	16	—	10	15	10	3	9	52
Mühldorf . .	14	—	—	2	2	2	—	13	6	—	—	12	45	—	5	5	5	—	—	—	8	36	—	—
München .	18	—	695	2330	3025	2632	393	15	56	15	28	15	5	207	718	925	706	219	10	33	10	21	10	2
Murnau . .	18	—	18	51	69	45	24	19	24	18	—	16	40	19	13	32	17	15	12	18	11	39	10	27
Neuötting . .	15	—	—	33	33	33	—	14	—	13	5	13	39	—	3	3	3	—	—	—	8	—	—	—
Pfaffenhofen	14	—	—	105	105	105	—	15	30	15	—	13	24	—	85	85	85	—	10	12	10	—	9	35
Pöttmes . . .	14	—	5	15	20	20	—	16	24	15	48	15	—	—	14	14	14	—	10	50	10	32	10	6
Rain	18	—	—	26	26	26	—	17	6	16	30	15	30	—	14	14	14	—	11	45	11	24	11	—
Reichenhall .	10	—	—	74	74	74	—	15	30	15	15	15	—	—	24	24	24	—	9	30	9	—	—	—
Rosenheim .	21	—	45	120	165	119	46	15	56	15	2	14	1	17	108	125	100	25	9	52	9	9	8	45
Schongau . .	14	—	13	64	77	64	13	18	54	17	39	16	10	15	44	59	38½	20½	12	19	11	57	11	—
Schrobenhausen	15	—	3	35	38	38	—	16	26	16	—	15	27	7	31	38	35	3	10	52	10	31	10	22
Traunstein .	9	—	—	190	190	190	—	15	18	14	36	13	48	—	180	180	180	—	9	12	8	48	8	24
Wasserburg .	15	—	—	6	6	6	—	15	34	14	54	14	—	15	84	99	94	5	9	27	9	9	8	56
Weilheim . .	15	—	1	73	74	69	5	18	18	16	48	15	16	13	57	70	50	20	12	—	11	18	10	56
		d. Kern.	5	1	6	5	1	18	18	16	48	15	16											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl							Schfl	Schfl	Schfl	Schfl	Schfl						
Aichach . . .	18	April.	—	154	154	144	10	11	10	10	36	9	41	—	191	191	178	13	5	52	5	12	4	33
Berchtesgaden	14	—	—	16	16	16	—	—	—	15	—	—	—	8	15	23	17	6	—	—	5	42	—	—
Bruck	15	—	9	36	45	38	7	10	41	10	23	9	42	5	25	30	23	7	5	15	4	56	4	45
Erding . . .	15	—	296	639	935	790	145	10	24	9	56	8	24	16	166	182	162	20	6	—	5	12	4	30
Freysing . .	17	—	2	93	95	82	13	10	22	9	56	8	47	—	276	276	245	31	5	8	4	56	4	41
Friedberg . .	15	—	8	7	15	13	2	11	58	9	49	6	49	—	81	81	80	1	5	28	5	8	4	27
Geisenfeld . .	13	—	3	—	3	3	—	9	—	—	—	—	—	12	9	21	21	—	5	40	5	6	4	33
Ingolstadt .	11	—	4	45	49	49	—	10	4	9	22	8	55	7	314	321	321	—	5	6	4	55	4	51
Kraiburg . .	11	—	—	12	12	12	—	9	—	8	30	6	—	—	7	7	7	—	5	—	4	48	4	24
Landsberg . .	4	—	174	236	410	172	238	12	14	11	39	10	47	50	258	308	294	14	5	—	4	47	4	41
Moosburg . .	14	—	89	127	216	176	40	9	58	9	14	8	20	—	105½	105½	105½	—	5	1	4	60	4	32
Mühldorf . .	14	—	—	3	3	3	—	—	—	8	48	—	—	—	21	21	19	2	5	—	4	36	4	24
München . .	18	—	69	1292	1361	1038	323	10	21	9	59	9	29	22	717	739	665	74	6	11	5	41	5	15
Murnau . .	18	—	5	10	15	7	8	—	—	12	36	—	—	20	42	62	38	24	6	—	5	30	4	45
Neuötting . .	15	—	—	6	6	6	—	9	—	8	25	7	15	—	28	28	28	—	4	45	4	33	4	9
Pfaffenhofen.	14	—	—	16	16	16	—	10	15	10	—	9	30	—	63	63	63	—	5	12	4	46	4	36
Pöttmes . . .	14	—	—	6	6	6	—	11	—	8	45	—	—	—	23	23	23	—	5	41	5	10	4	40
Rain	18	—	—	16	16	16	—	11	48	10	30	9	—	—	19	19	19	—	4	30	4	15	3	55
Reichenhall .	10	—	—	61	61	61	—	—	—	11	—	—	—	—	51	51	51	—	—	—	5	30	—	—
Rosenheim .	21	—	48	79	127	76	51	10	10	9	14	8	31	40	121	161	126	35	5	42	4	56	4	25
Schongau . .	14	—	10	14	24	13	11	12	30	12	—	12	—	31	56	87	75	12	5	25	5	10	5	1
Schrobenhausen	9	—	—	4	4	4	—	10	40	10	30	—	—	4	73	77	77	—	5	9	5	—	4	47
Traunstein .	9	—	—	30	30	30	—	9	12	8	42	8	24	—	181	181	181	—	5	36	5	—	4	24
Wasserburg .	15	—	5	18	23	18	5	—	—	9	33	—	—	—	78	78	78	—	5	54	5	31	5	3
Weilheim . .	15	—	38	8	46	32	14	12	—	11	12	10	24	2	35	37	37	—	6	—	5	36	5	12

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 18. den 1. May 1840.

Inhalt.

Die zwölfte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld. — Den Gebrauch der Ausdrücke „Staatsministerium, Staatsregierung" betr. — Die Industrie-Ausstellung in Nürnberg. — Die Einführung der breiten Radfelgen. — Die Conscriptions-Cassa-Rückstände. — Die Extradition der Kreis-Hilfs-Cassa-Rendantur von Oberbayern. — Das Cursiren falscher Goldmünzen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Den Austritt des bürgerlichen Magistrats-Rathes Berthold in Ingolstadt aus dem Magistrate. — Die Ergänzung des Landrathes von Oberbayern. — Die Correspondenz der Gerichtsstellen mit auswärtigen Behörden. — Dienstes-Nachrichen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Beylage: den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Bekanntmachung,

die zwölfte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen zwölften Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem Monate Juny l. Js.

b) im Wege der Baarzahlung mit 1ten July l. Js.

Die vierprocentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1ten August l. Js. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 9. April 1840.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	XX	au porteur	3801 bis 4000	16	CLIX	au porteur	31601 — 31800
2	XXXVIII	au porteur	7401 — 7600	17	CLXI	au porteur und auf Namen	32001 — 32200
3	XL	au porteur	7801 — 8000				
4	XLII	au porteur	8201 — 8400	18	CLXIII	auf Namen	32401 — 32600
5	LVI	au porteur und auf Namen	11001 — 11200	19	CLXXIII	au porteur und auf Namen	34401 — 34600
6	LVIII	au porteur	11401 — 11600	20	CLXXXI	auf Namen	36001 — 36200
7	LXVII	au porteur	13201 — 13400	21	CLXXXVII	au porteur	37201 — 37400
8	LXXIX	au porteur	15601 — 15800	22	CCV	au porteur	40801 — 41000
9	LXXXVII	au porteur und auf Namen	17201 — 17400	23	CCXV	auf Namen	42081 — 43000
				24	CCXXXIX	auf Namen	47601 — 47800
10	XCIX	au porteur	19601 — 19800	25	CCXL	auf Namen	47801 — 48800
11	CXIV	au porteur und auf Namen	22601 — 22800	26	CCXLII	auf Namen	48201 — 48400
				27	CCLXII	au porteur	49201 — 49400
12	CXXIV	au porteur	24601 — 24800	28	CCLXII	auf Namen	52201 — 52400
13	CXXVI	au porteur	25001 — 25200	29	CCXCVII	au porteur und auf Namen	59201 — 59400
14	CXXXVIII	au porteur	27401 — 27600				
15	CXLIV	au porteur	28601 — 28800	30	CCXCVIII	au porteur und auf Namen	59401 — 59600

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Digitized by Google

(Den Gebrauch der Ausdrücke „Staats-Ministerium, Staats-Regierung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Kgl. Stellen und Behörden jeden Verwaltungs-Bereiches (die mittelbaren Stellen und Behörden nicht ausgenommen) anstatt der Bezeichnung »Staatsministerium, Staatsregierung“ lediglich die einfachen Ausdrücke „Ministerium, Regierung“ gebraucht werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 18ten d. Mts. zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß jede derselben nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde, bei welcher sie überreicht worden, jedesmal zur geeigneten Abänderung zurückgegeben werden wird.

München, den 23. April 1840.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.

Graf von Seinsheim.

Rösch, Secr.

(Die Industrie-Ausstellung in Nürnberg im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 5ten März l. Js. über die dießjährige Industrie-Ausstellung in Nürnberg soll am Sitze der K. Regierung von Oberbayern eine besondere Kreis-Commission gebildet werden, deren Aufgabe es ist, auf der einen Seite durch freundliche Berathung und Ermunterung der Gewerbtreibenden alle Zweige der Industrie des Regierungsbezirkes in der Ausstellung zur Anschauung zu bringen, auf der andern aber auch über die Zulassung der Producte zu dieser Ausstellung zu entscheiden und sodann sämmtliche zugelassene Producte an die Ausstellungs-Commission in Nürnberg zu befördern.

Als Vorstand dieser Commission ist ernannt der k. Regierungsrath von Kobell und als Mitglieder sind bestimmt:

1) der k. Lycealprofessor Dr. Kaiser,
2) der Professor an der polytechnischen Schule dahier Alexander,
3) der Großhändler Erich,
4) der Handelsmann Diß,
5) der Juwelier Keyhl,
6) der Mechanicus Ertl und
7) der Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier Krötz,

sämmtliche von hier, wobei für den Fall des Bedürfens sich die Beiziehung anderer Sachverständiger vorbehalten ist. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

München, den 25. April 1840.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.

Graf von Seinsheim.

Rösch, Secr.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die Einführung der breiten Radfelgen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der allerhöchsten Verordnung vom 11ten August 1839 geruhten Seine Majestät der König zu bestimmen, daß zu den den Kunststraßen beizuzählenden Bezirks- oder Districts-Straßen nur jene Straßen dieser Categorie gehören, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, und die unterfertigte Regierungs-Stelle zu beauftragen, jene Districts-Straßen zu bezeichnen, auf welche wegen ihres vollkommen guten Zustandes die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 21ten April 1838 und die neuesten Zusatzbestimmungen Anwendung finden sollen.

Nach Einvernahme der Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern werden nachstehende Straßen als solche bezeichnet, auf welche die allerhöchste Verordnung vom 21ten April 1838 und 11ten August 1839 Anwendung finden sollen, und die Königl. Districts-Polizey-Behörden haben zum weitern deßfallsigen Vollzuge die nöthigen Bekanntmachungen und Anordnungen in ihren Amtsbezirken nach vorgängigem entsprechenden Benehmen mit den Nachbar-Behörden in eigener Geschäftszuständigkeit zu treffen:

1) Die Bezirksstraße außerhalb der Aiblinger-Mangfallbrücke bei Rosenheim über Wilting, Getting, Vagen und Felddolling bis Feldkirchen;
2) die Straße von Rosenheim über Ostermünchen, Asling und Grafing nach Ebersberg;
3) die Straße von Höhenkirchen nach Miesbach,
4) die Straße von Rosenheim über Au nach Miesbach und Tölz,
5) die Straße von Haidhausen, Bogenhausen, Föhring und Ismaning nach Freysing,
6) die Straße von Berchtesgaden von der Salzburger-Berchtesgadener-Straße über Zill nach Hallein,
7) die Straße von Dachau über Fürstenfeldbruck nach Landsberg,
8) die Straße von Burghausen über Kirchweihdach nach Trostberg,
9) die Straße von München, resp. Unterbruck über Petershausen nach Schrobenhausen,
10) die Straße von Aichach über Jetzendorf und Hohenkammer nach Freysing,
11) die Straße von Ebersberg über Schwaben und Ottenhofen nach Erding, und
12) die Straße über Hohenlinden nach Erding,
13) die Straße von Rosenheim über Rott, Pfaffing und Albaching nach Hohenlinden,
14) von Erding nach Freysing,
15) von Erding nach Hohenlinden,
16) von Erding, resp. Langengeisling über Taufkirchen nach Velden und Vilsbiburg,
17) die Straße von Erding nach Dorfen und Schwindegg,
18) die Straße von Dorfen nach Grüntegernbach und Buchbach,
19) die Straße von Dorfen nach Isen,
20) die Straße von Dorfen über Taufkirchen nach Geisenhausen und Landshut,
21) die Straße von Fendsbach nach Isen,

Digitized by Google

22) die Straße von Schwaig nach Niederneuching und Schwaben,
23) die Straße von Erding, resp. Aufhausen nach Schwaben und Ebersberg,
24) die Straße von Berglern über Langenpreising nach Landshut,
25) die Straße von Erding, resp. Langengeisling nach Geisenhausen und Landshut,
26) die Straße von Frauenberg über Wartenberg nach Langenpreising und Landshut,
27) die Straße von Notzing nach Erching,
28) die Straße von Freysing nach Mainburg,
29) die Straße von Hohenlinden über Albaching nach Wasserburg,
30) die Straße von Vohburg über Rockelding, Ernsgaden und Netting nach Geisenfeld,
31) die Straße von Landsberg über Pürgen, Hagenheim, Obermühlhausen, Dettenhofen nach Dießen und Weilheim,
32) die Straße von Landsberg über Epfenhausen, Weil, Pestenacker nach Egling und Merching, dann
33) die Straße von Landsberg über Penzing, Schwabhausen, Kaltenberg und Geltendorf nach Fürstenfeldbruck,
34) die Straße von Lausen über Schönau nach Teisendorf,
35) die Straße von Traunstein über Waging und Taching nach Tittmoning,
36) die Straße von Reichenhall über Hamerau und Feldkirchen nach Salzburghofen,
37) die Straße von Miesbach über Agatenried, Schliersee, Aurach nach Fischbachau, und von da über Elbach und Wörnesmühl bis zur Rosenheimer-Salinen-Salzstraße,
38) die Straße von Miesbach, resp. Asbach über Karolinenfeld, Holzkirchen und Hartpening nach Tölz,
39) die Straße von Mühlthal über Landern nach Holzkirchen,
40) die Straße von Moosburg über Kirchanger, Inkofen, Haag, Angelsberg, Angertshausen, Dietersdorf und Schweitenkirchen nach Pfaffenhofen an der Ilm,
41) die Straße von Moosburg über Pfettrach, Wolfersdorf, Affalterbach, Gründt, und Nandlstadt nach Au und von da weiter nach Mainburg,
42) die Straße von Moosburg über Pfettrach, Mauern, Hörgertshausen, Grafendorf, Sandelzhausen nach Mainburg,
43) die Straße von Moosburg über Isareck, Volkmannsdorf, Edelkofen, Brugbergerau, nach Landshut,
44) die Straße von Mühldorf über Hötzling nach Winhöring, dann nach Enhorting auf der Chaussee von Neumarkt nach Altötting,
45) die Straße von Ecksberg, resp. Mühldorf durch den Hertwald nach Pörten,
46) die Straße von Ecksberg über Ampfing und Kraiburg, Gallenbach und Peterskirchen nach Trostberg,
47) die Straße von Ampfing über die Zollbrücke nach Stephanskirchen,
48) die Straße von Heldenstein über Weidenbach und Schwindegg nach Dorfen,
49) die Straße von Kraiburg nach Wasserburg,
50) die Straße von Mühldorf, Floßing und Guttenburg nach Kraiburg,
51) die Straße von Mühldorf über Unterflossing nach Neukirchen,
52) die Straße von Mühldorf über Polling, oder Waiding nach Tistling,
53) die Straße von Baar über Pöttmes nach Schrobenhausen,

Digitized by Google

54) die Straße von Rosenheim über Vogtareuth und Griesstätt nach Wasserburg,
55) die Straße von Rosenheim über Stephanskirchen, Riedering und Fraßdorf nach Hohenaschau und Sacharang und dann nach Tyrol,
56) die Straße von Rosenheim über Hofleiten und Neubeuern nach Rußdorf und Windshausen und Tyrol,
57) die Straße von Rosenheim, resp. Banham über Prutting, Söchtenau und Halfing nach Trostberg und Tittmoning,
58) die Straße von Murnau über Kohlgrub und Saulgrub bis an die Schongauer-Ettaler-Landstraße,
59) die Straße von Rottenbuch über Steingaden nach Lechbruck,
60) die Straße von Tittmoning über Wiesmühl nach Polling und Stain,
61) die Straße von Tittmoning über Tyrlaching, Niederbuch nach Trostberg,
62) die Straße von Traunstein über Marquardstein und Ruhpolting nach Reit im Winkel,
63) die Straße von Traunstein über Seebruck und Seeon nach Rosenheim und Wasserburg,
64) die Straße von Neukirchen über Siegsdorf, Bergen, Egerndach, Graßau, Rottau nach Prien und Hohenaschau,
65) die Straße von Wasserburg nach Halfing, Endorf, Prien und Tyrol,
66) die Straße von Altenmarkt über Seeon und Halfing nach Rosenheim,
67) die Straße von Obing über Seeon nach Seebruck und Traunstein,
68) die Straße von Engelsberg über Peterskirchen nach Schnaitsee,
69) die Straße von Altenmarkt nach Gstadt am Chiemsee,
70) die Straße von Altenmarkt über Niederseeon, Reitham, Stetten nach Weisham,
71) die Straße von Waldhausen über Schnaitsee, Frabertsham, Amerang und Halfing nach Rosenheim,
72) die Straße von Emertsham über Engelsberg nach Altötting,
73) die Straße von Inpolding über Fachendorf, Pittenhardt nach Hinzing,
74) die Straße von Stockham nach Obing,
75) die Straße von Emertsham nach Kraiburg,
76) die Straße von Emertsham nach Tacherting,
77) die Straße von Breitbrun über Wolfsberg und Reinsteig nach Prien,
78) die Straße von Schönstätt über Au nach Grießstädt,
79) die Straße von Peterskirchen über Herbering nach Aichmühl,
80) die Straße von Weilheim, resp. Pöhl über Röselsberg nach Tutzing, Possenhofen nach Starnberg,
81) die Straße von Weilheim über Hohenkasten und Dürrhausen bis zur Einmündung in die Tölzer-Oberdorfer-Landstraße,
82) die Straße von Sindelsdorf über Weil nach Murnau,
83) die Straße von Fischen nach Andechs, resp. Dorfen,
84) die Straße von Wolfsratshausen über Aufkirchen nach Percha, resp. Starnberg,
85) die Straße von Wolfratshausen nach Otterfing,
86) die Straße von Wolfratshausen über Dorfen und St. Heinrich nach Weilheim,
87) die Straße von Unterhaching über Oberbiberg und Dietramszell nach Tölz,

Digitized by Google

88) die Straße von der Au über Harlaching, Grünwald und Straßlach, dann Aſchelding nach Tölz,

89) die Straße von Königsdorf nach Tölz,

90) die Straße von Ebenhauſen über Neufahrn nach Wangen, an die Münchner-Weilheimer-Straße,

91) die Straße von Prien nach Bernau,

92) die Straße von der Altöttinger-Mühldorfer-Landſtraße über Tüßling nach Unterneukirchen und Troſtberg,

93) die Straße von der Oettinger-Landshuter-Straße nach Engfurt über die Iſar, und von da nach Kleding, Pleiskirchen und Nonnberg,

94) die Straße von der Oettinger-Landshuter-Straße nach Winhöring und Wald gegen Geratskirchen,

95) die Straße von Neuötting über Perach nach Thann,

96) die Straße von Reichertshofen durch den Fablenforſt über Fallenbach, Starzhauſen, Wollnzach und Au.

97) die Straße von Schrobenhauſen über Strobenweid, Veith nach Pfaffenhofen,

98) die Straße von Hilgertshauſen und Jetzendorf über Lampertshauſen, Steinkirchen und Reichertshauſen auf die Münchner-Ingolſtädter-Straße.

Mit dem 1ten July 1840 haben die deßfallſigen Anordnungen ins Leben zu treten.

München, den 26. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Richard.

An
ſämmtliche Conſcriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die Conſcriptions-Caſſa-Rückſtände betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Conſcriptions-Behörden von Oberbayern haben binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, ob und in welchem Betrage bei ihnen Strafgelder von ungehorſamen, oder widerſpenſtigen Conſcribirten aus den Altersclaſſen 1795 bis 1807 inclusive in deposito vorliegen.

München, den 25. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Richard.

(Die Extradition der Kreis-Hilfscaſſe-Rendantur von Oberbayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Seine Majeſtät der König haben in Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts vom 18ten Februar l. Js, ſich bewogen gefunden, dem bisherigen Rendanten der Kreis-Hilfs-Caſſa von Oberbayern, Kaufmann Ferdinand Klaußner aus München, die erbetene Enthebung von der Function eines Kreis-Hilfscaſſe-Rendanten, unter Bezeugung Allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen, in dieſer Eigenſchaft geleiſteten erſprießlichen Dienſten zu gewähren, und dieſe Function dem Fabricanten chirurgiſcher Inſtrumente, Johann Caſpar Schnetter in München allergnädigſt zu übertragen.

Demgemäß iſt die Extradition der Rendantur an den neu beſtellten Rendanten und deſſen Einweiſung in die Rendantur-Geſchäfte bereits erfolgt.

Digitized by Google

Dieß wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

(Das Cursiren falscher Gold-Münzen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der K. Regierung von Oberfranken über das Cursiren falscher Goldmünzen am 10ten l. Mts. erlassene Ausschreibung wird hiemit zur Jedermanns Warnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich hiemit an die sämmtlichen Polizey-Behörden Oberbayerns die Weisung verbunden, solches in ihren Bezirken bekannt zu machen, auch den Werkstätten und Verbreitern dieser falschen Goldstücke nachzuforschen.

München, den 26. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe „Ständeversammlung, zweite Kammer in Mün„chen, die gemischten Ehen und das königliche Pla„cet von Joh. Bapt. Langenmayer, k. b. quies„cirten Pfarrer. München 1840. Im Selbstver„lage," betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der K. Polizey-Direction München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe Ständeversammlung, zweite Kam„mer in München, die gemischten Ehen und das „königliche Placet von Johann Baptist Lan„genmayer, k. b. quiescirten Pfarrer. Mün„chen 1840. Im Selbstverlage," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom April l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 25. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

(Den Austritt des bürgl. Magistrats-Rathes Michael Berthold aus dem Magistrate betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den in Folge des erreichten 60ten Lebensjahres ausgetretenen bürgerlichen Magistrats-Rath Michael Berthold zu Ingolstadt ist der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, bürgl. Gärtner Joseph Weiß eingetreten. Für diesen Letztern tritt der bürgl. Bierwirth Franz Heiß in die Reihe der Gemeindebevollmächtigten ein.

Welches hiedurch bekannt gegeben wird.

München, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

(Die Ergänzung des Landrathes von Oberbayern betreffend.)

Nachdem mehrere Mitglieder des Landrathes von Oberbayern bei der im Jahre 1839 vorgenommenen Ständewahl zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten berufen wurden, so haben Seine Majestät der König laut allerhöchsten Rescriptes vom 15ten l. Mts. an deren Stelle Nachstehende als Mitglieder des Landrathes von Oberbayern zu ernennen geruht.

1) aus der Classe der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, für den Gutsbesitzer Theobald Graf von Buttler auf Heimhausen, den Gutsbesitzer Freiherrn von Pfetten-Füll auf Grünertshofen.

2) aus der Classe der katholischen Geistlichkeit, für den Dechant und Pfarrer Johann Nepomuk Silberhorn in Obergiesing, den Dechant und Pfarrer Joseph Schweitzer in Laufen.

3) aus der Classe der Städte und Märkte, für den Apotheker Mathias Seeholzer in Ingolstadt, den Magistrathsrath Ignaz Wittenberger in München.

4) aus der Classe der Landeigenthümer

a) für den Posthalter Weiß von Bruck, den Posthalter Joseph Liedl von Sauerlach,

b) für den Gutsbesitzer Freiherrn von Gumppenberg auf Wallenburg, den Posthalter Ferdinand Estermann von Peiß.

c) für den Weinwirth Alois Rauch von Haag, den Posthalter Joseph Burgschweiger von Tittmoning.

München, den 24. April 1840.

An

sämmtliche K. Untergerichte von Oberbayern.

(Die Correspondenz der Gerichtsstellen mit auswärtigen Behörden betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden hiemit sämmtliche K. Untergerichte in Oberbayern, nachdem zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit wieder mehrere Behörden gegen die bestehenden Vorschriften direct mit den K. französischen Gerichten und Staatsprocuratoren correspondirt haben, aus Veranlassung eines höchsten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten präs. 11ten d. Mts. wiederholt und mit Nachdruck auf eine genaue Befolgung der dießfalls ergangenen theils durch Circularien, theils durch specielle Ausschreibung zu deren Kenntniß gebrachten höchsten Anordnungen vom 30ten July 1824, 1ten Februar 1827, und 22ten May 1829 hingewiesen.

Freysing den 14. April 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Sighart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. April laufl. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer von Niderbayern, Wilhelm Gietl, die Stelle eines Assessors bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 7ten April l. Js. den Forstamtsactuar und Functionär im Regierungs-Forst-Bureau von Oberbayern, Peter Sutor, zum Revier-Förster in Mittenwald, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königl. Majestät haben unterm 17ten April l. Js. die katholische Pfarrey Stamham, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, dem Pfarramts-Candidaten und exponirten Cooperator in Riedenburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Caspar Platzer, zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20ten d. Mts wurde der Rechtspracticant Anton von Klessing als Patrimonial-Gerichtshalter IIter Classe des adelig von Klessing'schen Patrimonialgerichtes Adelstein, K. Landgerichts Neumarkt an der Rott aufgestellt.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachbenannte Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10ten Jänner l. Js. dem Gold- und Silberarbeiter, Georg Daumann, aus Tittmoning, ein Gewerbs-Privilegium auf die von demselben erfundene Maschine zur schnelleren, schöneren und wohlfeileren Verfertigung von massiven silbernen und goldenen Hals- und Schnürketten, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 2ten Februar l. Js. dem bürgerlichen Kistlermeister Franz Xaver Fortner, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der mit Folio unterlegten Bullarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16ten Februar l. Js. dem Taschnermeister Anton Steigenberger, von München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung lederner Hüte und Kasketkästen ohne Naht, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 10ten März l. Js. dem Lampenfabricanten Karl Marold, aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Verbesserung der Lampen (unter der Benennung: dynamischer Lampen) für den Zeitraum von drey Jahren;

unterm 15ten März l. Js. dem Eleven der K. Academie der bildenden Künste zu München, Joseph Michel, aus Frauenreuth, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung einer steinähnlichen Masse, welche hauptsächlich aus Papier zusammengesetzt wird, für den Zeitraum von zehn Jahren und

unterm 28ten März l. Js. dem Musik-Instrumentenmacher, Benedict Pentenrieder, zu München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei der Fertigung von Clarinetten, Flöten und Oboen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Abgabe spanischer Zuchtwidder betreff.)

Alle jene Schafzüchter, welche heuer auf Rechnung des Industriefondes spanische Sprung-Widder unentgeltlich aus hiesiger Königlicher Stammschäferey abzulangen ermächtiget sind, können dieselben vom 15ten bis 30ten Juny l. Js. dahier in Empfang nehmen.

Schleißheim bei München den 27. April 1840.

Königl. Staatsgüter-Administration Schleißheim und Weihenstephan.

(2)1. Kraus.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Bruck.

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
Althegnenberg . .	Hagel . .	36	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelstetten . .	Viehfall .	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jesenwang . . .	Brand . .	3	33	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rammendorf . .	detto	9	33	—	—	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Morenweis . . .	detto	3	22	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	67	56	3	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	. . .	67	56	3	—	47	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königliches Rentamt Bruck.

Pauer, Rentbeamter.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der sechsmonatliche Termin ausgelaufen ist, inner welchem sich Franz Anton Glonner, Maurermeisters-Sohn von Burghausen, weder persönlich noch durch seine allenfallsige Leibeserben gemeldet hat, so wird derselbe oder allenfallsige Erbe desselben in Folge der in den öffentlichen Blättern am 27ten July 1839 ausgeschriebenen Vorladung für verschollen erklärt, und dessen Elterngut zu 2000 fl. an dessen Erben gegen Caution verabfolgt.

Den 8. April 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die zur Nachlaßmasse des dahier verstorbenen bürgerlichen Schlossermeisters Mathias Fischer gehörigen Realitäten, als bestehend:

a) aus einem Hause Nro. 8. am Schrammengäßchen, im Schätzungswerthe von 7000 fl.

b) aus einer realen Schlossersgerechtigkeit, im Schätzungswerthe von 1800 fl.

nach § 64. des Hypothekengesetzes das zweitemal hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Auf dem Hause liegen an Ewiggeld-Capitalien 4200 fl.

an Hypotheken 5457 fl. 55 kr.

auf dem Realrechte aber ruhen 1500 fl. Hypotheken, und diese beiden Realitäten sind zusammen noch weiters um 2913 fl. verpfändet.

Zur Aufnahme der Kaufsanbothe wird auf

Mondtag den 11ten May l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr Commission angesetzt, zu welcher die Kaufslustigen hiedurch eingeladen werden.

Den 10. April 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Hening.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers und der schuldner'schen Eheleute wird die reale Krämerey-Gerechtsame des Joseph und der Nanette Braun, Krämerseheleute von der Vorstadt Au dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Diese Gerechtsame ist laut Schätzung vom 18ten März l. Js. auf 2.500 fl. gewerthet, zur öffentlichen Versteigerung der genannten Gerechtsame ist auf

Dienstag den 26ten May l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

hierorts Tagsfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die gerichtsunbekannten sich über Leumund und Vermögen genugsam auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und nach dem §§ 98—101. der Novelle von 1837 geschehe.

Vorstadt Au am 2, April 1840.

Königliches Landgericht Au.

Engelbach, Landrichter.

Digitized by Google

Der bürgerl. Handelsmann Simon Erber dahier ist am 10ten dieß gestorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, selbe innerhalb

dreißig Tagen a dato

bei der unterzeichneten Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, als außerdessen bei Vereinigung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht auf sie genommen wird.

Wer Etwas zur Erbsmasse gehörig in Handen hat, hat solches innerhalb desselben Termines bei Gericht zu übergeben.

Nach dem von dem Erben gestellten Antrage wird am

Montag den 1ten Juny d. Jhrs.

das ganz gemauerte Wohnhaus mit realer Handelsgerechtsame und Ladeneinrichtung auf dem Stadtplatze dahier von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr an den Meistbietenden in der Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert, und bemerkt, daß der Hinschlag mit dem Glockenschlage 12 Uhr geschieht.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gegeben; auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich hinsichtlich der Aufnahme von Seite des hiesigen Magistrates, dann ihres Vermögens und Leumundes durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Am Dienstag den 2ten Juny d. J.

und die folgenden Tage wird der gesammte

Rücklaß des Simon Erber bestehend in verschiedenem Silberzeug, Betten, Uhren, Leinwand, Zinn, Kupfer und verschiedenen Meubeln und sonstiger Hauseinrichtung sodann dem Waarenlager, bestehend in Tüchern, Kasimir, Wollen-, Taffent und Seidenzeugen, wie auch Specerey- und Materialwaaren, Rauch- und Schnupftabak ꝛc. öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 16. April 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)2. Appel, Landrichter.

Vorladungen.

Der vormalige Scribent des Kgl. Landgerichts Tegernsee Eduard Knott von Windischeschenbach gebürtig, ist des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden und des Betruges beschuldiget.

In Folge hohen Erkenntnisses des K. Appellationsgerichtes von Oberbayern wird derselbe nun vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem untersertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der bemerkten wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Den 21. April 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)1. Wanderome, Secr.

Digitized by Google

In Sachen Magdalena Groß, Taglöhnerstochter von Reitenhart, Königl. Landgerichts Altötting, gegen den abwesenden Alois Memmel, ledigen Kirschner-Sohn von Eibenbach, Königl. Landgerichts Vilshofen pct. patern. et aliment. pror. hat Klägerin den ihr auferlegten Beweis intra Term. angetreten, und dabei dem Beklagten zugleich auch den Haupteid deferirt.

Es wird daher dem Beklagten zur Angebung etwaigen Gegenbeweises, so wie zur Erklärung auf den deferirten Haupteid ein Termin von 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses respect. der Eidesverweigerung fürgesetzt.

Den 8. April 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

In der Streitsache der Monika Wimmer, Zimmermannstochter von Dorfen und des Kinds-Vormundes Martin Liebl, Eder von Kleinlatzbach wegen Vaterschaft und Kindesernährung ist zum Versuche gütlicher Ausgleichung und im Falle Mißlingens zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung auf

Montag den 15ten Juny l. Js.
Vormittags 9 Uhr.

Tagsfahrt angesetzt, wozu Martin Pekam Meßnerssohn und Nagelschmidgeselle von Dorfen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Den 16. April 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Decans und Pfarrers Caspar Baader zu Grasing wird auf den Grund der bereits unterm 17ten July 1837 in öffentlichen Blättern geschehenen Bekanntmachung wegen Anmeldung allenfallsiger Forderungen an die Verlassenschaftsmasse beschlossen, daß auf alle jene Forderungen, die innerhalb des anberaumten Termines nicht angemeldet und nachgewiesen wurden, bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen werde.

Den 7. April 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Digitized by Google

Da gegen das Debitwesen der Bernhard und Maria Killer'schen Bauersheleute von Baumgarten dahier anhängig ist, so wird Jedermann, der aus was immer für einem Titel eine Forderung an sie zu machen hat, aufgefordert, dieselbe innerhalb eines 30tägigen Termines von heute an um so gewisser dahier anzumelden, als im widrigen Falle mit der Verwendung der Debitmassa vorgeschritten und jede erst später angemeldete Forderung ausgeschlossen wird.

Den 16. April 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1 Wiesend, Landrichter.

Georg Frohlich, verwittibter Besitzer des sogenannten Wirthshieselgutes zu Kaltenthal, starb mit Hinterlassung minderjähriger Kinder.

Zur Vervollständigung des Inventars werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel auf dessen Rücklaß Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sie binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen.

Den 7. April 1840.

Freiherrl. von Pfetten'sches Patrimonialgericht Niederarnbach.

(3)3. Asam, Patr. Richter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 23. April 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅞	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	84
Bank-Actien Div. I. Sem.	599	596

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100¾
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	25	April.	12	178	190	190	—	16 44	16 —	14 48	8	76	84	78	6	10 56	10 32	10 10
Berchtesgaden	21	—	78	43	121	41	80	16 24	16 12	16 —	27	28	55	30	25	10 27	10 12	9 58
Bruck	25	—	2	101	103	101	2	16 24	15 45	14 54	1	47	48	48	—	10 50	10 34	10 9
Erding	23	—	55	736	791	649	142	15 15	14 30	13 —	5	125	130	125	5	10 —	9 40	9 12
Freising	25	—	34	111	145	143	2	15 51	15 —	14 28	14	17	31	29	2	10 18	10 9	9 53
Friedberg	25	—	1	43	44	44	—	17 6	16 22	15 36	1	50	51	51	—	10 56	10 40	10 22
Geisenfeld	13	—	8	63	71½	67½	4	15 11	14 —	12 50	—	17½	17½	17½	—	10 24	10 16	10 9
Ingolstadt	18	—	—	444	444	436	8	15 15	14 44	14 14	4	170	174	170	4	10 44	10 39	10 30
Kraiburg	18	—	5	5	5	5	—	14 —	13 24	13 —	—	5	5	5	—	8 30	8 —	7 —
Landsberg	18	—	19	247	266	260	6	17 50	16 45	15 12	52	76	128	94	34	11 45	11 30	11 10
Moosburg	21	—	1	217½	218½	212½	6	15 29	14 42	13 14	—	15	15	15	—	10 16	10 1	9 50
Mühldorf	21	—	—	5	5	5	—	14 —	13 50	13 —	—	11	11	11	—	8 56	8 55	8 50
München	25	—	395	3145	3540	3160	380	15 49	15 25	14 55	219	918	1137	915	222	10 57	10 20	10 5
Murnau	25	—	24	66	90	32	58	19 21	18 12	16 50	15	48	63	51	53	12 15	11 36	10 20
Neuötting	22	—	—	35	35	35	—	14 —	13 35	13 30	—	5	5	5	—	8 12	8 6	8 —
Pfaffenhofen	21	—	—	83	83	83	—	15 32	14 57	13 28	—	88	88	88	—	10 5	9 56	9 38
Pöttmes	14	—	5	15	20	20	—	16 24	15 40	15 —	—	14	14	14	—	10 50	10 32	10 6
Rain	25	—	—	42	42	32	10	16 50	16 15	15 15	—	41	41	26	15	11 20	10 46	10 12
Reichenhall	24	—	—	4	4	4	—	— —	14 45	— —	—	6	6	6	—	— —	9 15	— —
Rosenheim	25	—	46	7	53	34	19	15 58	14 58	13 50	25	10	35	29	6	9 54	9 7	8 56
Schongau	21	—	13	59	72	66	6	19 18	17 51	16 3	20½	26	46½	38½	8	13 24	12 —	11 30
Schrobenhausen	25	—	—	70	70	66	4	16 38	16 —	15 11	3	69	72	68	4	10 40	10 29	10 11
Traunstein	18	—	—	120	120	120	—	15 30	14 48	14 —	—	140	140	140	—	9 12	8 48	8 30
Wasserburg	22	—	—	10	10	10	—	15 25	15 —	14 12	8	75	80	80	—	9 14	8 52	8 9
Weilheim	25	—	5	113	118	85	33	17 48	15 46	13 45	20	60	80	66	14	12 —	11 15	10 30
		d. Kern.	1	15	14	13	1	17 48	15 46	13 45								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	25	April.	10	123	133	118	15	10 51	10 20	9 52	13	61	74	74	—	5 55	5 10	4 57
Berchtesgaden	21	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	—	6	1	5	— —	5 42	— —
Bruck	25	—	7	55	62	62	—	10 56	10 15	9 34	7	55	62	62	—	5 21	4 53	4 44
Erding	23	—	145	1030	1175	803	372	9 48	9 —	8 —	20	161	181	166	15	6 15	5 34	4 56
Freising	25	—	15	68	81	56	25	10 27	9 38	8 44	31	40	71	65	6	5 11	5 2	4 57
Friedberg	25	—	2	61	63	59	4	12 —	11 15	10 30	1	121	122	114	8	5 10	4 52	4 52
Geisenfeld	13	—	—	6½	6½	5½	5	9 54	— —	— —	—	15	15	13	2	5 24	6 7	4 51
Ingolstadt	18	—	—	52	52	48	4	9 41	9 15	9 —	—	190	190	190	—	5 21	5 8	5 —
Kraiburg	13	—	—	4	4	4	—	8 30	8 12	8 —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Landsberg	18	—	99	251	350	325	7	12 6	11 17	10 34	26	506	534	281	53	5 14	4 42	4 37
Moosburg	21	—	40	185½	225½	215½	10	9 47	9 2	8 25	—	76	76	76	—	5 8	4 57	4 37
Mühldorf	21	—	—	2	2	2	—	— —	8 6	— —	2	13	15	13	2	4 54	4 36	4 12
München	25	—	325	926	1249	1230	19	10 13	9 45	9 18	74	725	799	773	26	6 12	5 40	5 18
Murnau	25	—	8	8	16	6	10	— —	11 —	— —	34	30	54	48	6	6 6	5 36	4 48
Neuötting	22	—	—	2	2	2	—	— —	7 15	— —	—	17	17	17	—	4 42	4 32	4 12
Pfaffenhofen	21	—	—	50½	50½	30½	—	10 36	10 4	9 20	—	89	89	89	—	5 6	4 49	4 37
Pöttmes	21	—	—	6	6	6	—	11 —	8 45	— —	—	25	25	25	—	5 41	5 10	4 40
Rain	25	—	—	44	44	35	9	11 40	10 30	9 —	—	11	11	11	—	4 36	4 20	4 12
Reichenhall	24	—	—	22	22	22	—	— —	19 —	— —	—	10	10	10	—	— —	5 24	— —
Rosenheim	25	—	51	7	58	17	41	9 54	9 6	8 33	55	30	65	34	31	5 50	5 16	4 26
Schongau	21	—	11	31	32	19	13	15 —	12 —	11 25	12	65	75	66	9	5 32	5 24	5 10
Schrobenhausen	25	—	—	6	6	6	—	10 17	10 12	10 —	—	63	63	61	2	5 25	5 2	4 51
Traunstein	18	—	—	48	48	48	—	9 36	8 48	8 30	—	126	126	126	—	5 48	5 —	4 30
Wasserburg	22	—	5	17	22	17	5	11 —	10 40	10 —	12	57	69	69	—	6 54	5 54	5 12
Weilheim	25	—	18	90	108	99	9	12 —	10 45	9 24	—	86	86	69	17	6 —	5 30	5 —

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 18.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assecuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsblatt von 1835, Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September vor. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. December v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assecuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern," ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereins-Verfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größeren oder geringeren Gefahr der Behagelung (§ 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§ 32) die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominical-Renten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collecten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

Satzungen

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Grundbesitzer und Dominicalisten bilden zusammen einen Privat-Verein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maaßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer-, Stift- und Giltnachlässe verlieren kann.

§ 2.

Auch ausländische Grundbesitzer und Dominicalisten werden in den Verein aufgenommen, sobald sich derselbe des nämlichen Schutzes der einschlägigen ausländischen Regierung versichert hat, welchen die vaterländische den Vereinsangelegenheiten zu Theil werden läßt.

§ 3.

Der Verein versichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Frost, Nässe, Trockene, Wild- oder Mäusefraß, oder auch in Folge schlechter Bewirthschaftung, Beschädigung an den abgeernteten, oder in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchte sind kein Gegenstand der Versicherung. Auch wird nur die Frucht, sohin beim Getreide nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obst und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht worden ist.

Er versichert ferner zwar jeden partiellen

Digitized by Google

Schaden an einzelnen Fruchtgattungen, sowie auf einzelnen Grundstücken, oder Theilen derselben, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung der Aufnahme aller bebauten Gründe in die Fassion, bei Verlust der Entschädigung; wobei jedoch bemerkt wird, daß

a) die Versicherung mit Getreidefrüchten (Cerealien) geschehen muß, daß dagegen

b) die Versicherung von Wiesen, Kleefeldern, Hopfen, Obst, Wein, Kartoffeln u. dgl., dem Ermessen des Fatenten überlassen bleibt. Die Fatenten müssen daher immer alle Grundstücke ihres Anwesens, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Fischwasser angeben, damit

1) im Falle eines Hagelschadens keines der versicherten Grundstücke mit einem andern verwechselt werden kann, dann

2) damit, wenn einmal die Fassion richtig gestellt ist, sie in jedem folgenden Jahre nur abgeschrieben, und die Ernte desselben Jahres, sammt ihrem Geldanschlage beigefügt zu werden braucht. Bei Grundstücken, welche in der Brache liegen, oder welche mit andern als Getreide-Früchten bebaut sind, sohin nicht versichert werden müssen, wird kein Geldanschlag angesetzt.

§ 4.

Sobald der Fatent die vorschriftsmäßig ausgestellte, von ihm unterzeichnete Fassion, nach dem anliegenden Formulare (Beylage A.) dem Agenten zugestellt hat, ist derselbe zum Beytritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (Beilage B. rückwärts) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien- und Regiekosten-Beitrages, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand, sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grundstücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätigt worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplicat der Fassion mit der Versicherungs-Urkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage, binnen acht Tagen respective mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Directorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde, und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent principaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Vereinsbeiträge in die Vereinscassa, die Eintragung in den Cataster verfügt.

Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über acht Tage in Handen behalten darf, so ist das Directorium befugt, im eintretenden Saumsalsfalle, gegen den betreffenden Agenten mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln einzuschreiten.

Das Directorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und specifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachlässigung außerwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für

Digitized by Google

den Fall, daß der Gemeindevorsteher selbst Agent des Vereines ist, attestirt ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke.

Das Recht auf Entschädigung neu eintretender Mitglieder aus der Vereins-Cassa wird erst von dem Augenblicke der durch das Directorium vollzogenen Fertigung der dahin einzusendenden ersten Fassion abhängig gemacht.

§ 5.

Die Entschädigung wird im baaren Gelde, und zwar die eine Hälfte Mitte September des laufenden Erntejahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15ten März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch bloß auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von ⅓tel der darauf stehenden Frucht erleidet.

§ 6.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Versicherungs-Beitrag verbleibt, den Verlurst des Anspruches auf Entschädigung nach sich; vorbehaltlich der polizeylich oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§ 7.

Jeder neu Eintretende macht sich verbindlich, fünf Jahre lang bei dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündung bei der Uebergabe der Fassion, der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereines. Nach wirklich geschehenem Austritte, sei es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als neu Eintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 8.

Bei Besitzveränderungen tritt der neue Besitzer in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung, mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungs-Beiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bei demselben zu bleiben verbunden gewesen wäre.

§ 9.

Alle Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine, oder Mitgliedern desselben, Behufs der Hagelversicherung, ausstellen, sind stempel- und portofrei — dann in Folge der allergnädigsten besondern Begünstigung des Vereines, nach der Bestimmung des Artikel III. des Gesetzes vom 28ten December 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 239.) auch taxfrei. Da dem Vereine, und insbesondere dem Directorium und den Agenten, die erbetene Postportofreiheit nicht gewährt worden ist, so haben von nun an

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Pakete an das Directorium portofrei einzusenden, und

2) das Postporto und die Botenlöhnungen

Digitized by Google

der an sie gelangenden Erlasse zu entrichten, sofort

3) diese Beträge von den betreffenden Fatenten zu erholen, und auf dieselben verhältnißmäßig zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§ 10.

Jeder Grund- oder Rentenbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, so wie jedes Vereinsmitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt dieselbe, nach dem lithographirten Formulare, deren immer eine hinreichende Anzahl bei dem Agenten vorhanden ist, eigenhändig unterschrieben, doppelt dem Vereinsagenten, welcher damit nach den oben (§ 4.) vorgezeichneten Vorschriften verfährt, und die Duplicate, nebst den Geldbeträgen, je von 8 zu 8 Tagen, respective mit der nächsten Post oder Botengelegenheit an das Directorium einsendet. Nachborgungen haben nicht Statt, und die Fassion darf dem Fatenten nur gegen Baarerlage der betreffenden Beiträge ausgehändigt werden.

§ 11.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Hausnamen, dann Numer und Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Regierungsbezirk des eintretenden Mitgliedes, im Conterte aber alle die einzelnen Grundstücke des Anwesens, dessen Ernte nach § 4. versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens, und des Cataster-Numers des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießjährigen Bestellung und zu hoffenden Ernte nach dem Geldanschlage. Dabei wird bemerkt:

1) So weit die definitiven Steuercataster hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion blos das Cataster-Numer angegeben ist; wo aber noch das Provisorium besteht, oder die definitiven Steuercataster nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und umständlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird.

2) So weit das Definitivum eingeführt ist, wird auch die vermessene Größe in Tagwerk und Decimalen in der Fassion eingestellt, ausserdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaße.

3) Nicht nur alle Grundstücke, sondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundstücke stehen, müssen besonders mit beiläufiger Angabe des Flächenmaaßes angeschlagen werden, weil leicht eine Frucht mehr, eine andere weniger, oder gar keinen Schaden leiden kann.

4) Der Geldanschlag der zu hoffenden Ernte ist dem eigenen Ermessen des Fatenten anheim gegeben, jedoch soll sich dabei an einem gleichen, den laufenden Preisen angemessenen Maaßstab gehalten werden.

5) Auffallende Ueberschätzungen werden sogleich durch den Agenten, oder die Ortspolizey-Behörde herabgesetzt, oder nach Befund vom Directorium ermäßigt.

6) Ein Geldanschlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im § 3. aufgezählten Veranlassungen, der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittlern Anschlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldan-

Digitized by Google

schlage und den hienach bezahlten Beiträgen, zu dem muthmaßlich mittlern Ernteertrage im Verhältniß stehende Entschädigung, mit Ausnahme des Falles, wenn der Fatent den Grund der zu niedern Fatirung in der Fassion, nach quantitativen Abstufungen des des Werthes, z. B. zu ½ u. s. w. angegeben hat.

§ 12.

Dominicalisten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlasse wegen Hagelschaden gesetzlich geeigneten Renten, so weit sie ständig sind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachlässe wegen gesetzlicher Freijahre bei Brandschäden, durch die steuerdistrictsweise Aufzählung derselben, mit Ausscheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanschlage für jede Fruchtgattung zum Grunde liegenden Preises.

Die Fassion der ständigen Dominicalrenten kann, so ferne der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertigt, oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden.

Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominicalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung, nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§ 13.

Den unfirirten Zehent fatirt man entweder:

1) mittels Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;

2) mittels Fatirung des Zehentertrages von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleichberechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§ 14.

Die Fassionen der Dominicalisten werden lediglich von den Königl. Rentämtern auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominicalsteuer-Fassionen berichtiget, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirks-Agenten übergeben.

§ 15.

Grundbesitzer und Dominicalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutscomplexe besitzen. Einzelne, in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden, können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Hauptfassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominicalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§ 16.

Der unerstreckbare Termin zum Eintritte in den Verein wird für wirkliche sowohl, als neu eintretende Vereinsmitglieder auf den 31.

Digitized by Google

May jedes Versicherungsjahres festgesetzt. Jene, welche dem Vereine schon früher beigetreten waren, müssen ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis zu diesem Tage (31. May) einschlüßlich, dem Agenten zugestellt, und die betreffenden Beiträge demselben baar entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches, im Falle eines Hagelschadens, in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigen Falls executive von ihnen erholt werden würden.

§ 17.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältnisse der hiefür bezahlten Beiträge und des Standes der Ernte, vorausgesetzt, daß die angebaute Frucht den gleichen oder einen niedrigern Beitrag bezahlt. Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die, gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Beitragsclasse steht: z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommerreps angebaut.

II. Von den Vesicherungs-Beiträgen.

§ 18.

Das Directorium wird sich amtliche Aufschlüsse darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in dem Vereine zu treten gesonnen sind, binnen der letzten 15 (fünfzehn) Jahre Hagelschäden vorgekommen sind. Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitrags-Classen unterschieden.

I. Classe: ½ Procent oder — fl. 36 kr. von hundert Gulden des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen 15 nacheinander folgenden Jahren vom Hagel ganz verschont geblieben sind.

II. Classe: 1½ Procent oder 1 fl. 12 kr. vom Hundert des Ernteanschlages für Bezirke, welche binnen 15 nacheinanderfolgenden Jahren nur einmal Hagelschaden erlitten haben.

III. Classe: mit zwei Hagelschäden in 15 Jahren, mit 1⅚ Procent oder 1 fl. 48 kr. vom Hundert.

IV. Classe: mit drei Hagelschäden in 15 Jahren, 2½ Procent, oder 2 fl. 24 kr. vom Hundert.

V. Classe: mit vier Hagelschäden 3 Proc. oder 3 fl. vom Hundert.

VI. Classe: mit fünf Hagelschäden in 15 Jahren, 3⅓ Procent oder 3 fl. 36 kr. vom Hundert.

Sollten Fälle vorkommen, wo einzelne Mitglieder, oder ganze Districte in einer Reihe von 15 Jahren mehr als fünf Hagelschäden erlitten haben, so soll für jedes solches Schauerjahr eine Beitrags-Erhöhung von — fl. 36 kr.

Digitized by Google

eintreten, vorbehaltlich der im folgenden Paragraphe enthaltenen Erhöhung.

In Beziehung auf den Uebertritt in eine höhere Gefährlichkeits-Classe wird die bis zu einem Zehntheile steigende Behagelung der in einer Flur versicherten Grundstücke als Maaßstab festgesetzt.

§ 19.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage, kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze und neben derselben, jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen. Dahin gehören vorzugsweise:

a) Oel- und Handelsgewächse,
b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

zu a. Jene bezahlen neben dem ordentlichen noch einen vollen Beitrag der treffenden Classe;

zu b. diese aber den dreifachen Betrag.

Es entrichtet demnach z. B. Reps in der I. Classe statt — fl. 36 kr. vom Hundert, 1 fl. 12 kr., in der III. Classe statt 1 fl. 48 kr., — 3 fl. 36 kr.; Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber haben die dreifachen Beiträge zu entrichten.

§ 20.

Die oben § 18 angegebene Classification der Gegenden und der Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassionsformularien, behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Classification erneuert wird.

§ 21.

Die Dominicalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beitragsquote, und in derselben Classe, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beiträge entrichten.

§ 22.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 31. Mai dem Agenten nicht übergeben und die treffenden Beiträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beiträge dem Directorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte executive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Directorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Execution gegen die Restanten nach Art. 1 des Gesetzes vom 28. December 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das im Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Concurse für sich gebührt.

§ 23.

Neben dem Versicherungsbeitrage zahlt jedes Mitglied beim Empfange der Versicherungs-Urkunde 6 kr. Beitrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekostenbeitrag der nach Maßgabe des treffenden Versicherungsbeitrages, und zwar bei einer Summe

Digitized by Google

bis zu			1		$\frac{1}{15}$		fl. —	kr. 6
über	1	Gulden bis zu	5	Gulden mit	$\frac{1}{5}$	Procent oder	—	12
	5		10		$\frac{2}{5}$		—	24
	10		15		$\frac{3}{5}$		—	36
	15		20		$\frac{4}{5}$		—	48
	20		25		1		1	—
	25		30		$1\frac{1}{5}$		1	12
	30		35		$1\frac{2}{5}$		1	24
	35		40		$1\frac{3}{5}$		1	36
	40		45		$1\frac{4}{5}$		1	48
	45		50		2		2	—

über 50 bis 100 fl. von 10 zu 10 fl. um 1/5 Procent mehr; über 100 bis 200 fl. von 20 zu 20 fl. um 1/5 Procent mehr, und hierauf wird mit jedem weitern 50 fl. 1/5 Procent berechnet.

Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mitglied in derselben Weise verbunden, wie zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge.

III. Von der Schätzungs-Commission und der Schadens-Erhebung.

§ 24.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige sachverständige, und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Directorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Function gerichtlich vereiden. Jedesmal zwei von diesen verpflichteten Schätzern bilden, unter Leitung des Agenten, die Schätzungscommission.

§ 25.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls, bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den 3. Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte anderer Seits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen. Einen andern statt des Abge-

Digitized by Google

lehnten, kann der Beschädigte nicht wählen; derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§ 26.

Die Schätzungscommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet, und vor Allem

1. die Identität des vom Beschädigten vorgezeigten mit dem in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2. genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3. wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;
4. diese Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten selbst an Ort und Stelle, mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigenfalls diese Taxation als satzungswidrig zurückgewiesen werden soll. Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben nun die Schätzleute, nach Entfernung des Beschädigten, und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihr Gutachten darüber ab:
   a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittleren Ernte, im Gegenhalte der Fassion, als versichert angenommen werden könne?
   b) welches der wirkliche Stand der Ernte sey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Frost, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäuse-Fraß, jedoch mit Rücksichtnahme auf § 11. Nro. 6 oder auch durch schlechte Bewirthschaftung zu Grunde gegangen seyen? endlich
   c) wie viele Fünftel an dem wirklichen stande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beschädigungen lediglich durch den Hagel vernichtet worden seyen?

Die Gutachten der Schätzer sind genau zu Protokoll zu nehmen.

Im Falle einer Verschiedenheit soll sie der Agent zu vereinigen suchen, ausserdem aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches sofort dem Directorium vorzulegen ist, dessen Ermessen es anheim gestellt wird, ob der Durchschnitt der beiden Schätzungen als Maaßstab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beigezogen werden soll.

Das Directorium ist in jedem Falle befugt, bei größern Hagelschäden aber verflichtet, zu deren definitiven Nachschätzung eigene Abordnungen zu treffen.

§ 27.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Anwesen, oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, so weit also weder eine Erholung der beschädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich ist, wird die Abschätzung sogleich für definitiv erklärt, im entgegengesetzten Falle wird eine Nachschätzung, und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate, acht, höchstens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten. Sollte sich jedoch genügend herausstellen, daß eine vom Agenten definitiv angegebene Abschätzung, sey es in Folge von Fahrläßigkeit

oder böslicher Absicht, sich nicht bewähren sollte, so wird derselbe hiefür dem Vereine persönlich und mit seinem Vermögen haftbar erklärt. Die Kosten dieser Schätzungen trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beschädigte.

§ 28.

Das über obige Punkte (§§ 26. und 27.) vom Agenten angefertigte, und von diesem, dann den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protokoll wird nunmehr auch dem Beschädigten vorgelesen. Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um 1/5tel bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Schätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer, auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat eine weitere Einwendung nicht mehr Statt. Unterliegt der Reclamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungs-Resultate von den Beschädigten ohne alle, oder doch ohne wesentliche Einwendungen angenommen, so wird dieß zum Protokoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protokolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer, letztere lediglich nach der Wahl des Agenten, benannt, und das Protokoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet.

Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren, wie bei der ersten beobachtet.

§ 29.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen, wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig; jedoch wird es jedem Agenten zur angelegensten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachlässen, die im § 12. vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Directorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§ 30.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird. Folgt auf einen früheren bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen, nach Anleitung der §§ 26 — 28. abgeschätzt. Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädigtes Grundstück abgeerntet wird, mit Zuhandnahme des frühern Schätzungs-Protokolles lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungs-Resultate noch die nämlichen sind, oder ob, und um wieviel sie sich nun als vermin-

Digitized by Google

dert oder vermehrt erweisen. Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protokoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§ 31.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind, (§ 3.), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder derartige Fassionen sogar zurückgewiesen werden können, (§ 11.), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte keineswegs auf Gewinn, auf Kosten der Vereinscassa, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens, im Verhältnisse seiner einbezahlten Beiträge, rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat, so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im § 26. gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§ 32.

Die Entschädigungs-Summen betragen bei Rusticalien, und bei dem, in Verbindung mit den Zehentholden, versicherten Naturalzehent, eben so viele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung, an der dießjährigen Ernte durch den Hagel wirklich vernichtet wurden; bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

Sollte jedoch der im § 18. bezeichnete Vereinsbeitrag sammt der Hälfte Zuschuß aus dem Reservefond (§ 34.) nicht hinreichen, um den beschädigten Vereinsmitgliedern mindestens ein Drittel ihrer Entschädigungs-Forderung (33⅓ Procent oder 33 fl. 20 kr. vom Hundert) hinausbezahlen zu können, so ist jener Beitrag verhältnißmäßig bis zu diesem Bedarfe zu erhöhen.

Das Vereins-Directorium, im Benehmen mit den Vereins-Bevollmächtigten, hat darüber einen umständlich motivirten, die Nothwendigkeit sowohl, als die Größe des Concurrenzbeitrages nachweisenden Beschluß zu fassen, und an sämmtliche Agenten zur Verständigung der Vereinsmitglieder auszuschreiben.

§ 33.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssummen geschieht nur an den Versicherten, oder wenn er unter Curatel oder Vormundschaft steht, an den Curator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen von ihm mit Handzeichen versehene und von einem Zeugen mitunterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefond.

§ 34.

Zur allmähligen Bildung eines Reservefondes werden, neben den baaren Cassaüberschüssen, von den an die beschauerten Vereinsmitglieder voll hinaus zu zahlenden Entschädigungen, unter 500 fl. — 3 Procent, von Entschädigungen von 500 fl. und darüber aber fünf Procent in Abzug gebracht. Die hiedurch zusammengebrachte Summe wird entweder bei der bayerischen Wechsel- oder Hypothekenbank auf Wechsel verzinslich angelegt, oder es werden damit bayerische Staatspapiere angekauft, und

Digitized by Google

die davon abfallenden jährlichen Zinse auf dieselbe Weise admassirt.

§ 35.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Directoriums die General-Versammlung oder an deren Statt, das Directorium mit den Vereins-Bevollmächtigten zu berathen, und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quottheile gemindert, und dieser Vortheil, so lange es die Cassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungsorganen des Vereines.

§ 36.

Alle drei Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines, entweder in Person, oder durch schriftliche Bevollmächtigung anderer persönlich erscheinender Vereinsmitglieder, zu einer Generalversammlung. Die Einladung hiezu geschieht durch besondere Schreiben an die Agenten, und durch Bekanntmachung in zwei oder drei öffentlichen Blättern, mindestens zwei Monate vor der Statthabung derselben. Bei dieser Generalversammlung hat das Directorium

1) einen umfassenden Rechenschafts-Bericht über die ganze dreijährige Periode seiner Verwaltung vorzulegen;

2) werden bei derselben über die von dem Directorium, einzelnen Mitgliedern, oder den gewählten Mandatarien angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, Berathungen gepflogen, und die Beschlüsse hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt; endlich

3) die Wahl des Directoriums vorgenommen.

§ 37.

Das Directorium besteht.

1) aus einem Vorstande, und

2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der General-Versammlung genehmigten Geschäftsordnung, und nach sachgemäßer Geschäfts-Vertheilung, jedenfalls aber in collegialen Sitzungen, und auf den Grund durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschlüsse, alle wichtigern Geschäfte des Vereines besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten.

Das Directorium correspondirt mit allen königlichen Stellen und Behörden in der vorgeschriebenen Geschäftsform, vertritt den Verein auch vor den Gerichten des Reichs, und ist zu dem Ende befugt, in seinen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen. Das Directorium ist zu dieser Aufstellung verpflichtet, wenn es unter seinen Mitgliedern keinen Rechtsgelehrten besitzen sollte.

Die Wahl des Vorstandes und der Directorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Directoriums und der Vereins-Bevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Directorium und als Bevollmächtigte wählbar. Die Remuneration des Vorstandes, und der übrigen Directorial-Mitglieder wird jedesmal in der General-Versammlung auf drei Jahre festgesetzt.

§ 38.

Das Directorium, in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten, wählt ein, des amtlichen Geschäftes und insbesondere des Rechnungswesens kundiges Individuum als Buchhalter, so wie einen Bureaudiener, welcher sich zu allen erforderlichen Bureauarbeiten gebrauchen zu lassen hat.

Dem Directorium, in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten, bleibt es überlassen, die Gehalte derselben, im Verhältnisse ihrer Leistungen, festzusetzen, wobei jedoch der Gehalt des Buchhalters den Betrag von 800 fl. — jener des Bureaudieners den von 300 fl. — nicht übersteigen darf.

Wenn die Remuneration des Directorial-Vorstandes in Procenten festgesetzt ist, so hat derselbe hieraus, im Falle, des gewöhnlichen, oder eines besondern Geschäftsdranges alle erforderlichen Gehülfen und Schreiber aus der ihm ausgesprochenen Remuneration zu bezahlen

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Directorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Wegen Uebernahme der Vereinscassa hat das Directorium bei der bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank das Geeignete einzuleiten.

§ 39.

Zu Agenten, deren in jedem Polizeidistricte wenigstens Einer, oder nach Ermessen des Directoriums mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Directorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königlichen Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl. Die Agenten stehen mit dem Directorium in unmittelbarer Correspondenz, und vollziehen dessen Beschlüsse, gegen eine Remuneration von fünf Procent, und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reductions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualificirtes Subject aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwalter, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Alle Agenten sind auf die Districte, für welche sie bestellt sind, beschränkt.

§. 40.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen, als zur Controle des Directoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, und unter sich den Vorstand bestimmen. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit:

1) von der Geschäftsführung des Directoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigst alle 4 Wochen Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

2) Etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzudringen, und

3) auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen

a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird.

b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,

c) wenn sie glauben, daß außerordentliche Maßregeln zur Verhütung größerer Nachtheile erforderlich seyen, welche zu beschließen nicht in der Befugniß des Directoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einem dieser Gründe gestützten Antrage auf Einberufung einer General-Versammlung, hat

4) das Directorium sofort zu entsprechen.

Den Bevollmächtigten ist auch

5) der in der Generalversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen, um in derselben das Interesse des Vereines gehörig vertreten zu können.

§ 41.

Das Directorium hat alljährlich die rechtzeitig gestellte Vereins-Rechnung mit allen Büchern und Belegen den Vereinsbevollmächtigten mitzutheilen, welche

1) dieselbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Revision unterwerfen, und

2) die Bedenken dem Directorium zur Beantwortung mittheilen, sofort

3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beschlüsse fassen, und dem Directorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Resultate der von der primitiven Revision beschiedenen Rechnungen werden sodann der General-Versammlung vorgelegt, und können auf deren Antrag, oder im Falle besonderer, von den Vereinsbevollmächtigten erhobnen Anstände, dem k. Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Damit jedoch die Vereinsmitglieder von dem Stande des Vereines genaue Kenntniß erhalten, ist alljährlich eine genaue Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben in den Kreis-Intelligenzblättern in der Art zu veröffentlichen, daß hierin die Einnahmen an Beiträgen summarisch, nach Agentie-Bezirken, ebenso die Ausgaben auf Regie und Remuneration summarisch die auf hinausbezahlte Entschädigungen aber nach Agentiebezirken vorgetragen werden sollen.

§ 42.

Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit den Vereinsbevollmächtigten, führt:

1) der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei

2) die Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimme abgeben;

Digitized by Google

3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;
5) in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle von Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

§ 43.

Ueberdieß steht jedem Vereinsmitgliede frei:
a) von dem Directorium sowohl, als den Vereinsbevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse zu erhohlen,
b) seine Wünsche und Anträge dem Einen oder den Andern, jederzeit mündlich oder schriftlich vorzulegen, sowie insbesondere
c) in der General-Versammlung seine Ansichten, Wünsche und Anträge auf Abänderung oder Zusätze zu den Vereinssatzungen gebührend vorzutragen.

§ 44.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vereines, und überhaupt des genauen Vollzuges der Satzungen wird ein eigener k. Regierungs-Commissär aufgestellt, welcher zu allen Sitzungen des Directoriums, der Vereinsbevollmächtigten und der General-Versammlung einzuladen ist, und dem auf Verlangen alle Verhandlungen des Vereines vorzulegen sind.

§ 45.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorstehender Satzungen Zweifel entstehen, die Beantwortung principieller Fragen zur Sprache kömmt, oder sonst solche erhebliche Anstände vorkommen, welche das Vereins-Directorium in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten zur provisorischen Erledigung derartiger in den Geschäftskreis der General-Versammlung gehöriger Gegenstände in der Art, daß die dem gemäß gefaßten Beschlüsse der nächsten General-Versammlung zur Bestätigung anderweitigen Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§ 46.

Die Abänderung gegenwärtiger Satzungen kann nur in Folge der Beschlüsse einer General-Versammlung, und mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs geschehen.

In dem nicht zu hoffenden Falle der Auflösung des Vereines, wird der vorhandene Activstand, wenn er die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die noch vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt; wenn er aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnehmer aus jedem Kreise, den Kreishilfskassen zugewendet werden.

(Beilage A.)

Hagel-Versicherungs-Verein

für das

Königreich Bayern

Ernte Fassion.

Beitragsklasse des Cataster Nr.

Eintrittsjahr

Hausname

von (Distrikt)

(Gemeinde)

Landgericht im Regierungsbezirke

Der Grundstücke								
Laufender Nummer	Cataster oder Flur Nummer	Gattung und Eigenname	Größe		Bestellung.	Geldanschlag der Ernte		Bemerkungen.
			Tagw.	Dez.		fl.	kr.	

Digitized by Google

Gegenwärtige Fassion wurde von dem Faenten, welcher die ihm wohlbekannten Vereinssatzungen für sich verbindlich, und insbesondere vom Tage des Eintrittes im Jahre an, fünf Jahre beim Vereine bleiben zu wollen, erklärte, eigenhändig unterzeichnet; diese eigenhändige Unterschrift auch vom Gemeinde-Vorsteher mit Siegel und Unterschrift mit dem Anhange bestättigt, daß in dieser Fassion alle bebauten Grundstücke des Faenten aufgeführt, und bis zu diesem Augenblicke vom Hagel nicht getroffen worden seyen.

den ten 18 mittags Uhr

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

(L. S.)

Unterschrift des Faenten

Digitized by Google

(Beilage B.)

Versicherungs-Urkunde

Nachdem als Eigenthümer der im vorstehenden fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerthanschlage derselben zu fl. kr.

nach § 4. und 18. der Satzungen treffenden Beiträge, nämlich:

1) den Versicherungsbeitrag in der Classe mit fl. kr.

2) den Schreibmaterialienbeitrag mit fl. kr.

3) den Regiekostenbeitrag mit fl. kr.

zusammen fl. kr.

das ist . . . . . .

bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Zustellung dieser Urkunde an bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Satzungen dieses Vereines feierlich und rechtverbindlich zugesichert.

den ten 18 mittags Uhr

Im Namen des Vereines
der Agent desselben

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nº 19. den 8. May 1840.

Inhalt.

Zuständigkeit in Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen in gemischten Gemeinden. — Die Benennung der Ministerien. — Die Rechnungs-Ergebnisse der Concurrenz-Beyträge vermöglicher Stiftungen von Oberbayern in dem Jahre 1838/39. — Die authentische Interpretation des mit Preußen bestehenden Staatsvertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. — Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die Quartals-Anzeigen über die Zu- und Abgänge am Central-Fonds-Etat der innern Verwaltung. — Der Vollzug des Handelsvertrages mit Holland, resp. die Eingangsabgabe von Faßdauben in Holland. — Das Cursiren falscher Goldmünzen. — Die Aufsicht auf die Hunde. — Die Erhebung der Brandversicherungs-Beyträge für das Jahr 1838/39. — Eine in dem Hubenover-Walde bei Kralowitz, Pilsner-Kreises, in Böhmen gefundene Leiche. — Die Erledigung der katholischen Pfarreyen Ebenried und Sulzbach. — Das Tarwesen, insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen. — Die Bezeichnung der Ministerien. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Uebersicht der Victualienpreise vom Monate März.

An

sämmtliche Landgerichte von Oberbayern.

(Die Zuständigkeit in Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen in gemischten Gemeinden betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern ist unterm 23ten l. Mts. als Leuteration des höchsten Rescripts rubr. Betr. vom 30ten October vorig. Jahres (Kreis-Intelligenzblatt pag. 1710) an die K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg ergangen.

Die Königlichen Landgerichte werden von diesen höchsten Vollzugsnormen zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 15ten März l. Js. erstatteten Anfragbericht wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern erwiedert, daß die generalisirte Entschließung vom 30ten October 1839, die Gesuche um Ansäßigmachung und Verehligung mit klaren Worten als Gemeinde-Angelegenheit erkläre, so zwar, daß die Instruction und Bescheidung fraglicher Gesuche in landgerichtlichen Gemeinden den K. Landgerichten, und in gutsherrlichen Gemeinden den gutsherrlichen Gerichten zustehe.

Es kann demnach bei Beurtheilung der Frage über die Zuständigkeit zur Instruction und Bescheidung eines Gesuches um Ansäßigmachung in einer von mehreren zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften nicht das Zahlenverhältniß der in dieser Ortschaft befindlichen landgerichtlichen und gutsherrlichen Grund- und Gerichtsholden, sondern lediglich der Umstand entscheidend sein, ob die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der Gesammtgemeinde einem K. Landgerichte oder einer gutsherrlichen Behörde zusteht, wonach also in solchem Falle diejenige Behörde, welcher die Mehrzahl der Grundholden in der Gesammtgemeinde gerichtsbar ist, auch die Ansäßigmachungs-Bewilligung für diejenigen zu dieser Gemeinde vereinigten Ortschaften zu ertheilen hat, in welchen sie etwa nach § 85. der sechsten Verfassungs-Beilage die Localpolizey nicht ausübt.

München den 23. April 1840.

An
die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern, ergangen.

(Die Benennung der Ministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 9ten December 1825, die Formation der Ministerien betr., zu verfügen geruht, daß künftig Allerhöchstihre Ministerien der Justiz und der Finanzen die Benennung

„Justiz-Ministerium"

„Finanz-Ministerium"

führen sollen. Bezüglich der Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern und des Königlichen Kriegs-Ministeriums soll es bei dieser bisherigen Bezeichnung sein Verbleiben haben.

Dieß wird nachträglich zu dem Präsidial-Ausschreiben vom 25ten v. Mts. den Gebrauch der Ausdrücke „Staatsministerium Staats-Regierung" betr. (Intell. Blatt Nro. 18. S. 509) hiemit bekannt gemacht, und es haben sich sämmtliche der Königl. Regierung von Oberbayern untergeordnete, unmittelbare, wie mittelbare Behörden hienach pünctlich zu achten.

München, den 2. May 1840.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Rösch, Secr.

Digitized by Google

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Concurrenz-Beiträge vermöglicher Stiftungen von Oberbayern in dem Jahre 1838/39 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der revidirten und definitiv beschiedenen Rechnung über die Concurrenz-Beiträge vermöglicher Kirchen-Stiftungen von Oberbayern für das Jahr 1838/39 werden durch die Beilage mit der Bemerkung öffentlich bekannt gegeben, daß die individuellen Ausweise bei den betreffenden Königl. Bezirks-Polizey-Behörden von allen Betheiligten eingesehen werden können.

München, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Richard.

Uebersicht

der

Ergebnisse der revidirten Rechnung

über

Erhebung und Verwendung eines Theiles der Renten-Ueberschüsse vermöglicher katholischen

Kultusstiftungen

von

Oberbayern

für das Jahr $18^{38}/_{39}$.

Titl.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	An Activ-Cassa-Bestand des vorigen Jahres	—	—	
II.	An Activ-Ausständen aus den Vorjahren		—	
III.	An Rechnungs-Defecten und Ersatzposten	—	—	
IV.	An Concurrenz-Beiträgen, welche nachstehend bezeichnete Kirchenstiftungen in Gemäßheit der lithographirten Regierungsausschreibung vom 31ten December 1838 Nro. 319. mit einem Fünftheile von ihren grundetatsmäßigen Renten-Ueberschüßen entrichtet haben, nämlich:			
	1) Die Kirchenstiftungen des Landgerichts Aibling	456	12	
	2) " " " " " " Altötting	1315	48	
	3) " " " " " " Aichach	723	24	
	4) " " " " " " Au	303	24	
	5) " " " " " " Berchtesgaden . . .	45	48	
	6) " " " " " " Bruck	505	36	
	7) " " " " " " Burghausen	1873	36	
	8) " " " " " " Dachau	702	12	
	9) " " " " " " Ebersberg	410	12	
	10) " " " " " " Erding	2619	—	
	11) " " " " " " Freysing	467	—	
	12) " " " " " " Friedberg	832	48	
	13) " " " " " " Ingolstadt	2027	36	
	14) " " " " " " Haag	761	—	
	15) " " " " " " Landsberg	861	36	
	16) " " " " " " Laufen	1160	24	
	17) " " " " " " Miesbach	329	—	
	18) " " " " " " Moosburg	1357	12	
	19) " " " " " " Mühldorf	1584	—	
	20) " " " " " " München	672	48	
	21) " " " " " " Neumarkt	770	24	
	22) " " " " " " Pfaffenhofen . . .	716	24	
	23) " " " " " " Rain	756	48	
	24) " " " " " " Reichenhall	549	48	
	25) " " " " " " Rosenheim	1147	48	
	26) " " " " " " Schongau	320	24	
	27) " " " " " " Schrobenhausen . .	527	48	
	28) " " " " " " Starnberg	818	12	
	29) " " " " " " Tegernsee	58	24	
	30) " " " " " " Tittmoning	626	36	
	31) " " " " " " Tölz	335	36	
	32) " " " " " " Traunstein	401	24	
	33) " " " " " " Trostberg	847	—	
	34) " " " " " " Wasserburg	660	36	
	35) " " " " " " Weilheim	—	—	
	36) " " " " " " Werdenfels	259	—	
	37) " " " " " " Wolfratshausen . .	308	—	
	38) " " des Herrschaftsgerichts Prien	198	—	
	39) " " der Haupt- und Residenzstadt München . .	3261	36	
	40) " " der Stadt Ingolstadt	521	48	
	41) Die isolirten Kirchenstiftungen	754	48	
	Summa aller Einnahmen . .	32665	—	

Digitized by Google

Titl.	Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre			
II.	Auf Rechnungs-Defecte und Ersatzposten			
III.	Auf den Zweck			
	Auf den Grund der Beilage lit. A. zur oben angezogenen Regierungs-Ausschreibung vom 31ten December 1838 und der weitern speciellen Regierungs-Entschließungen sind aus den vereinnahmten Concurrenz-Beiträgen nachstehende Ausgaben bestritten worden, und zwar:			

		auf a reine Kirchen-Zwecke. fl.	kr.	b gemischte Kirchen- u. Unterrichts-Zwecke. fl.	kr.	c reine Unterrichtszwecke. fl.	kr.	d gemischte Unterrichts- u. Wohlthätigkeitszwecke. fl.	kr.
1)	In der k. Haupt- und Residenzstadt München .	14000	—	—	—	—	—	—	—
2)	In dem K. Landger. Au .	—	—	—	—	—	—	1180	—
3)	" " " " Dachau .	800	—	—	—	—	—	—	—
4)	" " " " Ebersberg	480	40	—	—	—	—	—	—
5)	" " " " Freysing .	200	—	3500	—	240	—	—	—
6)	" " " " Landsberg .	—	—	300	—	—	—	—	—
7)	" " " " Miesbach .	1321	51½	—	—	—	—	—	—
8)	" " " " Mühldorf .	—	—	200	—	—	—	—	—
9)	" " " " München .	650	—	—	—	—	—	—	—
10)	" " " " Neumarkt .	600	—	—	—	—	—	—	—
11)	" " " " Rain . .	40	—	77	—	—	—	—	—
12)	" " " " Reichenhall	4733	15½	—	—	—	—	—	—
13)	" " " " Starnberg .	1805	15	—	—	—	—	—	—
14)	" " " " Traunstein .	1500	—	513	20	—	—	—	—
	Summa . .	26129	2	4590	20	240	—	1180	—

Wegen mangelnder Nachweise über die erfüllten vorschriftsmäßigen Vorbedingungen wurden im Etatsjahre 183⅞ nicht ausbezahlt, und erscheinen in der Rechnung als Zahlungs-Rückstände, und zwar in der Rubrik Tit. a

bei Dachau 800 fl. — kr.
" Ebersberg 480 " 40 "
" Neumarkt 600 " — "
" Traunstein 933 " 20 "
Zusammen 2814 fl. — kr.

	Summa . .	32139	32	
IV.	Auf die Verwaltung	685	27	
	Summa aller Ausgaben	32824	49	

Abgleichung:

Einnahmen	32,661 fl. — kr.
Ausgaben	32,824 fl. 49 kr.
Passiv-Rest . . .	163 fl. 49 kr.

München, den 28. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die authentische Interprätation des mit Preußen bestehenden Staatsvertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende durch das Regierungsblatt vom heurigen Jahre Nro. XII. bereits verkündete Uebereinkunft wird hiemit sämmtlichen Königl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern zur Nachachtung eröffnet.

München, den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Richard.

Ministerial-Erklärung.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des § 2. a u. c der Kgl. bayer. und Kgl. preußischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 9ten May und 6ten Juny 1818, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage; — ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? so wie

b) über die Beschaffenheit des § 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiters, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1tens daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2tens daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3tens Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimaths-Recht erworben haben,

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtiget, in den Fällen des § 2. c. der Convention eintreten:

1tens wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch darin schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2tens wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende Kgl. preußische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 26. März 1840.

Königlich Bayer. Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

(Die Quartals-Anzeigen über die Zu- und Abgänge am Central-Fonds-Etat der innern Verwaltung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unerachtet der in der Etats-Ausschreibung vom 14ten November 1839 ad Num. 29955.b §. 7. ausgesprochenen Strafeinschreitung kommen die rubricirten Anzeigen doch selten innerhalb des bestimmten Termines ein.

Die rechtzeitige Vorlage wird daher andurch noch einmal in Erinnerung gebracht mit dem Anhange, daß jeder künftige Saumsal unnachsichtlich die angedrohte Strafe zur Folge haben werde.

München, den 31. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Den Vollzug des Handelvertrages mit Holland, resp. die Eingangs-Abgabe von Faßdauben in Holland betreffend:)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Niederländische Regierung die wegen Ausführung des Handelsvertrages vom 14ten Jäner vor. Jrs. unterm 15ten April vor. Jrs. erlassene Verordnung, nach deren Nr. 14. die dem Zollvereine zugestandene Ermäßigung der Eingangsabgabe für das stromaufwärts in ungebrochenen Schiffs-Ladungen eingeführte Nutz- und Bauholz auf Faßdauben nicht anwendbar seyn sollte, nunmehr dahin modificirt hat, daß nicht blos das ganze unbearbeitete Daubenholz, sondern auch die rohen oder halb zubereiteten, in solchem Zustande befindlichen Dauben, da sie noch einer weitern Vollendung bedürfen, um zur Anfertigung der Fässer gebraucht zu werden, wenn sie Theile einer ungebrochenen Schiffsladung von Bau- und Nutzholz ausmachen, unter die Anwendung der ermäßigten Abgabe von 25 Centimes per Tonne fallen.

Hierauf sind von Seite der Kgl. Districts-Polizey-Behörden besonders diejenigen aufmerksam zu machen, welche bei dieser neuen Begünstigung besonders betheiligt erscheinen.

München den 28. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Richard.

(Die Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Uebersicht aller königl. Advocaten, welche zur Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen in Rechtssachen, welche bei den Untergerichten von Mittelfranken verhandelt werden, wird hienach zur Kenntnißnahme der Gemeinden und Stiftungen und ihrer Curatelen von Oberbayern bekannt gegeben.

München, den 24. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

Zur Vertretung der Landgemeinden und Stiftungen bezüglich ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten sind aufgestellt worden einzelnen Land- und Herrschaftsgerichten mit Einschluß der Patrimonial-Gerichte von Mittelfranken.

	Namen der Landgerichte.	Namen der königlichen Advocaten.
1	Altdorf	Kgl. Advocat Rößler zu Lauf.
2	Ansbach	„ „ Nußer zu Ansbach.
3	Beilngries	„ „ Karl Bergmann zu Ansbach.
4	Markt Bibart	„ „ Wunder zu Ansbach.
5	Cadolzburg	„ „ Hofrath Bandel von Fürth.
6	Dinkelsbühl	„ „ Klingsohr.
7	Eichstädt	„ „ Nar zu Eichstädt.
8	Erlangen	„ „ Krafft zu Eichstädt.
9	Erlbach	„ „ Sieger zu Neustadt.
10	Feuchtwangen	„ „ Dr. Gareis in Feuchtwangen.
11	Greding	„ „ Nar in Eichstädt.
12	Gunzenhausen	„ „ Wieser in Eichstädt.
13	Heidenheim	„ „ derselbe
14	Heilsbronn	„ „ Fasching in Ansbach.
15	Herrieden	„ „ Künsberg in Ansbach.
16	Hersbruck	„ „ Rösler in Lauf.
17	Kipfenberg	„ „ Kolb in Eichstädt.
18	Lauf	„ „ Roßler.
19	Leutershausen	„ „ Greiner in Ansbach.
20	Neustadt	„ „ Scheidemandel zu Neustadt für das Patrim. Gericht Obersteinbach Iter Classe der kgl. Advocat Wunder von Markt Bibart.
21	Nürnberg	„ „ Stadelmann
22	Pleinfeld	„ „ Imhof dortselbst.
23	Rothenburg	„ „ Keyl dortselbst.
24	Schwabach	„ „ Dr. Reichard dortselbst.
25	Uffenheim	„ „ Macco dortselbst, für das Patrim. Gericht Ippesheim aber der kgl. Advocat Frech zu Uffenheim.
26	Wassertrübingen	„ „ Freiherr von Völderndorf zu Uffenheim.
27	Weißenburg	„ „ Hessel in Nürnberg für die Rechtsstreitigkeiten der Kirchenverwaltung zu Weissenburg.
28	Windsheim	„ „ Model in Windsheim.

Digitized by Google

	Namen der Herrschaftsgerichte.	Namen der Advocaten.
1	Burghaslach	Kgl. Advocat Wunder zu Markt Bibart.
2	Einersheim	„ „ derselbe.
3	Ellingen	„ „ Erdt zu Markt Bibart.
4	Hohenlandsberg	„ „ Wunder zu Markt Bibart.
5	Pappenheim	„ „ Möller zu Pappenheim.
6	Schwarzenberg	„ „ Wunder zu Markt Bibart.
7	Schillingsfürst	„ „ Keyl zu Rothenburg.

Ansbach den 2ten April 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Hussel, Director.

(Das Cursiren falscher Gold-Münzen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der K. Regierung von Oberfranken über das Cursiren falscher Goldmünzen am 10ten l. Mts. erlassene Ausschreibung wird hiemit zur Jedermanns Warnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich hiemit an die sämmtlichen Polizey-Behörden Oberbayerns die Weisung verbunden, solches in ihren Bezirken bekannt zu machen, auch den Werkstätten und Verbreitern dieser falschen Goldstücke nachzuforschen.

München den 26. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

(Das Cursiren falscher Goldmünzen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Cursiren falscher Doppel-Louisd'or hieher zur Anzeige gebracht und durch die Vorlage zweier solcher Münzen bestätiget wurde, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehende Beschreibung derselben zur Kenntniß des Publicums zu bringen:

Die eine dieser Münzen hat auf der Avers-Seite das Braunschweigisch-Lüneburgische Wappen mit der Umschrift:

CAROLUS GUIL. FERD. D. G. DUX BRUNSU. ET LU.

und auf der Revers-Seite die Umschrift:

X
THALER
1805

mit der Umschrift:

D. G. DUX BRUNSUJCENS. ET LUNEBURG,

während die andere auf der vordern Seite das Wappen des vormaligen Königreichs Westphalen mit der Umschrift:

Digitized by Google

HJERONJMUS NAPOLEON
und auf der Rückseite die Bezeichnung:
X
THALER
1810
und die Umschrift:
KOENIG VON WESTPHALEN FR. PR. hat.

Uebrigens haben diese Münzen das volle Gewicht, und das Gold derselben hat eine dem Ducatengolde ähnliche Farbe.

Das Hauptmerkmal ihrer Unächtheit ist der matte bleierne Klang, welcher davon herrührt, daß ächte und dem Werthe entsprechende X Thalerstücke wahrscheinlich von einander gesägt oder gefeilt worden sind, und der hierdurch entstehende Verlust des Goldes durch Blei oder eine andere Masse ersetzt worden ist.

Schlüßlich wird bemerkt, daß außer diesen beschriebenen Münzen auch solche entdeckt wurden, welche gleicher Gestalt verfälscht sind, auf der Avers-Seite aber das Bildniß des vormaligen Königs Hieronimus von Westphalen haben.

Indem daher Jedermann vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizey-Behörden Oberfrankens den Auftrag, Vorstehendes in ihren Bezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und nach den Werkstätten und Verbreitern dieser falschen Goldstücke zu forschen.

Im Fall der Entdeckung der bezeichneten falschen Münzen ist nicht nur alsbald das erforderliche zu verfügen, sondern sich auch mit dem Landgerichte Weismain ins Benehmen zu setzen, wo ein der Verbreitung Verdächtiger der Untersuchung unterliegt.

Bayreuth, den 10. April 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.
(Die Aufsicht auf die Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der unterfertigten Stelle in kurzer Zeit zwei Fälle zur Kenntniß kamen, bei welchen im Regierungs-Bezirke Oberbayern Menschenleben als trauriges Opfer der Wasserscheue fielen, die näheren Untersuchungen aber ergeben hatten, daß beide Fälle von anfänglich unbedeutend scheinenden Verletzungen herrührten, und darum leider von den Verwundeten so wenig Beachtung fanden, daß deßhalb sogleich ordentliche ärztliche Hilfe zu suchen versäumt wurde, — so wird solches der allgemeinen Warnung wegen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, — den sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden aber der genaueste Vollzug der über die Aufsicht auf die Hunde unterm 30ten März h. Js. erlassenen Anordnungen wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht.

München, den 3. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern,
das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, den Magistrat München.
(Die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1838/39 betreffend.)

Digitized by Google

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 24ten April 1840 (Regierungsblatt Nro. 16 Seite 273) sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschuß-Fondes, von jedem Hundert Gulden des Versicherungs-Capitales für das Jahr 1838/39 folgende Beiträge zu leisten:

in der ersten Classe:

Zwölf Kreuzer drei Heller,

in der zweiten Classe:

Dreizehn Kreuzer sechs Heller,

in der der dritten Classe:

Fünfzehn Kreuzer ein Heller,

in der vierten Classe:

Sechzehn Kreuzer vier Heller,

welche nach dem Artikel 22 der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und den §§ 73. 74. 75. 76. der Instruction zu erheben sind.

An die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt und den Magistrat München ergeht daher der Auftrag:

1) Die Heberegister unverzüglich anzufertigen, innerhalb 14 Tagen das Einhebungs-Geschäft zu beginnen und dasselbe bis zum Schluße des Monats July l. Jrs. um so unfehlbarer zu vollenden, als die Brand-Assecuranz-Cassen fast gänzlich erschöpft sind;

2) Die bei der Berechnung der Schuldigkeit der einzelnen Theilnehmer in ihrem Gesammt-Betrage sich herauswerfenden Bruchpfenninge, gemäß dem Artikel 32 der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und dem § 72. der Instruction für voll anzusetzen, wobei bemerkt wird, daß die sich hieraus ergebenden Ueberschüsse dem folgenden Jahre zu gut zu kommen haben;

3) mit dem Schluße des Monats July l. J. durch Berichterstattung über den Stand des Erhebungs-Geschäftes der Vorschrift des § 77. der Instruction zu genügen.

4) in den Nachweis über den Stand des Brandassecuranz-Rechnungs-Wesens am Schluße des III Quartals 1839/40 zur Abtheilung „Einnahme" unter II C die Soll-Einnahme, die wirkliche Einnahme bis dahin und den Ausstand gehörig einzustellen.

In Gemäßheit der nämlichen höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern werden die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, der Magistrat Ingolstadt und der Magistrat München zugleich angewiesen, der im verflossenen Jahre stattgehabten so zahlreichen und bedeutenden Brandfälle und Beschädigungen wegen, auf alle Weise Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften in wirksamsten Vollzug gesetzt und nachdrücklichst controlirt werden.

Zu diesem Ende hat die schon gebotene öftere Kundmachung der jeden Orts geltenden Feuer-Ordnungen in den Gemeinden sofort einzutreten, und es sind deren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der feuerfesten Bauart, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Feuerbeschau,

Digitized by Google

der Vermeidung aller gefährlichen Anwendung von Licht und Feuer, der Handhabung von Tag- und Nachtwachen, der Anschaffung und Instandhaltung des Lösch-Geräthes ꝛc. ꝛc. wie nicht minder die Vorschriften über Aufrechthaltung einer durchgreifenden Ortspolizey gegen müssige, arbeitsscheue und sicherheits-gefährliche Individuen, pflichtmäßig mit Nachdruck zu handhaben, und ihren genauesten Vollzug durch die Localpolizey-Behörden strengstens zu überwachen.

München, den 6. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Eine in dem Hubenover Walde bei Kralowitz Pilsnerkreises in Böhmen gefundene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Weisung vom 26ten Juny vor. Jrs. im bezeichneten Betreffe (Kreisintelligenzblatt Seite 786 u. f. w.) wird den sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden Oberbayerns hiemit eröffnet, daß laut einer neuerlichen Mittheilung des kaiserl. königl. böhmischen Landes-Guberniums zu Prag das Nationale des am 28ten Februar vor. Jrs. bei Kralowitz ermordet gefundenen Mannes noch immer nicht ermittelt werden konnte.

Die angeordneten Nachforschungen sind daher noch fortzusetzen, und allenfalls Aufschluß ertheilenden Ergebnisse ungesäumt an die unterfertigte Stelle anzuzeigen.

München, den 30. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebenried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Baumann von Ebenried, ist diese Pfründe in Erledigung gekommen.

In der bischöflichen Diöcese Augsburg, K. Landgerichts und Decanats Rain gelegen, erstreckt sich dieselbe über eine Bevölkerung von 242 Seelen, eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Die jährlichen Einkünfte betragen nach der superrevidirten Pfarr-Fassion: 549 fl. 25½ kr.
die Lasten 10 fl. 34 kr.

Da das bischöfliche Ordinariat Augsburg auf die baldige Besetzung dieser Pfarrey andringt, sind die Gesuche längstens binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 2. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten: Fischer, Director.

Richard.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Sulzbach betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Pfründe-Nutznießers ist die katholische Pfarrey Sulzbach in der bischöflichen Diöcese Augsburg K. Landgerichts Aichach und Decanats Friedberg in Erledigung gekommen.

In ihrem Umfange auf das Dorf Sulzbach beschränkt zählt sie 147 Seelen und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion beträgen ihre jährlichen Einkünfte 873 fl. 23 kr.
die Lasten 43 fl. 55½ kr.

Der Pfarrwiddum besteht in 61 Tagw. 50 Decim. Aecker,
12 Tagw. 29 Dec. Wiesen,
1 » — » Waldung,
½ » — » Garten
und 2 Tagw. Kappisstücken.

Zum Oeconomie-Betriebe sind 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten mit einem Viehstande von vier Pferden und 18 Stück Horn-Vieh erforderlich.

München, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte des Kreises.

(Das Taxwesen in Hypothekensachen insbesondere Taxirung der Fristenabschreibungen und Löschungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 15ten d. Mts. Nro. 11713 erfolgte höchste Finanzministerial-Entschließung in rubr. Betr. wird den sämmtlichen Gerichts-Behörden nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München den 27. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
Graf v. Seinsheim, Präsident.
Mayer, Director.
v. Wenger, Secr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium der Finanzen.

Es sind über die unter dem 2ten August 1838 an die K. Regierung K. d. F. von Unterfranken und Aschaffenburg wegen Taxirung der Fristabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen erlassene und am 9ten April v. Js. an sämmtliche K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins zur Nachachtung ausgeschriebene Entschließung Zweifel erhoben worden, ob nämlich bei dergleichen von 100 fl. und darunter wirklich nur ½ oder ¼ kr. vom Gulden als Taxe zu erheben sey.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird bemerkt:

Digitized by Google

Das Taxregulativ in Hypothekensachen vom 26ten April 1824 beabsichtigt überhaupt zur Begünstigung des Hypothekenwesens eine Milderung der allgemeinen Taxordnung.

Deshalb ist auch im § 9. dieses Regulativs bei Darlehensverträgen mit hypothekarischer Versicherung die im § 8. der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 im allgemeinen bestimmte Brieftaxe von ½ kr. auf ¼ kr. vom Gulden herabgesetzt worden.

Da nun selbst nach § 13. der provisorischen Taxordnung für Quittungen überhaupt nur die Hälfte der Brieftaxe zu erheben ist, und nach § 11. des Taxregulativs in Hypothekensachen eine eigene Quittungstaxe gar nicht erhoben wird, sondern nur die im § 4. desselben bestimmte Protocollgebühr von 36 kr., solche aber bei Beiträgen unter und bis zu 100 fl. mehr betragen würde, als die halbe Brieftaxe d. i. ¼tel vom Gulden nach § 9. so ist es ganz in dem Sinne des mehrerwähnten Hypothekentax-Regulativs, daß analog mit § 13. der provisorischen Taxordnung bei Fristenabschreibungen und Löschungen in Hypothekensachen von 100 fl. und darunter, nur ein Achtelkreuzer vom Gulden als Taxe erhoben werde.

München, den 13. April 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Gietl.

An
sämmtliche Kgl. Untergerichte in
Oberbayern.

(Die Bezeichnung der Ministerien ꝛc. betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben am 16ten laufenden Monats zu verordnen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Allerhöchst Ihre Stellen und Behörden jeden Bereichs, die mittelbaren hievon nicht ausgenommen, sich statt der Bezeichnung: „Staatsministerium, Staatsregierung“ lediglich der einfachen Ausdrücke: „Ministerium, Regierung“ bedient, und jede dieser Anordnung nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle oder Behörde, bei welcher sie überreicht worden, zur Abänderung zurückgegeben werden solle.

Dieses wird hiemit aus Auftrag des Kgl. Ministeriums der Justiz vom 25. präs. 25sten l. Mts. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freysing den 28. April 1840.

Königliches Appellationsgericht für
Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Sighart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29ten April l. J. allergnädigst geruht, den Staatsrath im ordentlichen Dienste und Präsidenten der Regierung von Oberbayern, Carl Grafen von Seinsheim, in Anerkennung seiner erprobten Treue und Anhänglichkeit, und im Vertrauen auf die von selbem be-

Digitized by Google

währten Kenntniſſe, zum Finanzminiſter in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt geruht unterm 2. Mai l. Js. den Staatsrath im außerordentlichen Dienſte und Appellationsgerichts-Präſidenten, Joſeph von Hörmann, zu der erledigten Stelle eines Präſidenten der Regierung von Oberbayern in proviſoriſcher Eigenſchaft, zu ernennen;

unterm nämlichen Tage die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Präſidenten-Stelle dem dermaligen Präſidenten der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Philipp Grafen von Lerchenfeld, zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. April l. J. die Pfarrei Obermeitingen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem Pfarramtscandidaten und dermaligen Cooperator von Sölhuben, Landgerichts Roſenheim, Prieſter Martin Welkammer, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Durch gemeinſame Beſchlüſſe der königl. Regierung und des königl. Kreis-Commando von Oberbayern ſind in der activen Landwehr dieſes Regierungsbezirkes die nachfolgenden Officiere ernannt und befördert worden.

Im Landwehr-Bataillon Moosburg
am 29. Juny 1839
der Sergeant Xaver Thomas zum Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon des Landgerichtsbezirks Ingolſtadt
am 25. July
der Oberlieutenant Caspar Schaffart zum Hauptmann;
der Unterlieutenant Magnus Eheſcheid zum Oberlieutenant;
der Sergeant Joſeph Lechner als Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Kraiburg
am 8. September
der Sergeant Joſeph Lerch als Hauptmann.

Im Landwehr-Bataillon Erding
am 8. September
der Feldwebel Mathias Eder als Unterlieutenant.

Im Landwehr-Jäger-Bataillon München
am 1. October
der Oberlieutenant Alois Schwaiger zum Hauptmann;
der Unterlieutenant Joſeph Mayer zum Oberlieutenant;
der Oberjäger Franz Xaver Schwaiger als Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon der Vorſtadt Au
am 23. November
der Oberlieutenant Mathias Kluſtinger zum Hauptmann;
der Unterlieutenant Johann Konpel zum Oberlieutenant;
der Sergeant Joſeph Hopf,
der Corporal Adam Bierheilig,
der Corporal Sebaſtian Wörner, als Unterlieutenants.

Im Landwehr-Bataillon Erding
am 6. Februar 1840
der Unterlieutenant und Adjutant Ulrich Zehendbauer zum Oberlieutenant und Bezirks-Inſpections-Adjutanten.

Im Landwehr-Bataillon Rain
am 15. Februar
der Oberlieutenant N. Hauk zum Hauptmann;

Digitized by Google

der Unterlieutenant N. Kapfer zum Oberlieutenant.

In der Landwehr-Cavallerie-Division München
am 8. März

der erste Wachtmeister Carl Deiglmair als Rittmeister;

der Unterlieutenant Georg Marx zum Oberlieutenant;

der Junker Joseph Schmidt,

die Corporale Mathias Hautmann, Jakob Schödl, Mathias Pschorr zu Unterlieutenants;

der practische Arzt Dr. Matthäus Daxenberger als Divisionsarzt.

Im Landwehr-Bataillon der Vorstadt Au
am 8. März

die Schützen Johann Lohmiller, Georg Buchwieser als Unterlieutenants.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Freysing
am 8. März

die Unterlieutenants Franz Paul Lipp, Anton Mair zu Oberlieutenants;

die Sergeanten Xaver Kölbl, Max Feigl zu Unterlieutenants.

Im Landwehr-Batnillon Pfaffenhofen
am 8. März

der Oberlieutenant Ignaz Aichbichler zum Hauptmann;

der Unterlieutenant Joseph Dallmair zum Oberlieutenant;

die Wehrmänner Joseph Kornbäumer, Peter Kainz zu Unterlieutenants.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Ingolstadt
am 7. März

der Oberlieutenant Johann Göltl zum Hauptmann;

die Unterlieutenants Matthäus Strauch, Joseph Weiß zu Oberlieutenants;

der Corporal Xaver Attenkofer,

der Actuar Michael Zollitsch,

der Junker Bernard v. Tein zu Unterlieutenants.

Im Landwehr-Bataillon Haag
am 8. März

der Oberlieutenant Alois Scheicher zum Hauptmann.

Im Landwehr-Bataillon Rosenheim
am 22. März

der Unterlieutenant Franz Staudacher zum Oberlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Mühldorf
am 5. April

der Unterlieutenant Anton Daxenberger zum Oberlieutenant;

der Feldwebel Karl Mayer als Unterlieutenant;

der Sergeant Peter Zellner als Zeugwart.

Im Landwehr-Bataillon Bruck
am 18. April

der Unterlieutenant Joseph Strobl zum Oberlieutenant;

der Fourier Johann Baptist Trapentreu als Unterlieutenant.

Im Landwehr-Bataillon Wasserburg
am 18. April

der Oberlieutenant Johann Nepomuk Freidhofer zum Bataillons-Zeugwart;

Digitized by Google

die Unterlieutenants Georg Bichler, Johann Jud zu Oberlieutenants;
der Sergeant Anton Thill, der Corporal Georg Feigl als Unterlieutenants.

In der Landwehr-Cavallerie-Division München
am 22. April
der Unterlieutenant Joseph Schmid zum Oberlieutenant;
der zweite Wachtmeister Max Ott als Unterlieutenant.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Veränderung in dem Stande der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Wasserburg betr.)

In Folge des erreichten 60sten Lebensjahres sind nachgenannte Gemeindebevollmächtigte der Stadt Wasserburg ausgetreten:

1) Anton Zwerger,
2) Johann Michael Rottmaier,
3) Johann Georg Schnabel,

für dieselben sind nachgerückt, die Ersatzmänner

1) Sebastian Schwarzenberger, Gürtlermeister,
2) Johann Schließeleder, Weinwirth,
3) Joseph Schweighard, Schuhmacher-Meister.

München den 29. April 1840.

(Curatels-Aufhebung betreffend.)

Nachdem durch Beschluß vom Heutigen die unterm 11. Mai 1837 über den Schäfflermeister Johann Rieger von Aichach verfügte Curatel wieder aufgehoben wurde, so wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe nunmehr wieder rechtsgiltige Geschäfte eingehen könne.

Den 25. April 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

(Aufgefundene zwei Säcke Caffee betreffend.)

Da sich auf die Vorladung vom 23. October v. Jrs. in dem gesetzlichen Termine von 6 Monaten kein Eigenthümer zu den von der königlichen Zollschutzwache in Mittenwald aufgefundenen zwei Säcken Caffee gemeldet hat, so wurden dieselben durch Erkenntniß vom 24. April l. Jrs. als herrenlos erklärt und der Confiscation unterworfen.

Garmisch den 4. May 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Versteigerungen.

Der bürgerl. Handelsmann Simon Erber dahier ist am 10ten dieß gestorben.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel-Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, selbe innerhalb

dreißig Tagen a dato

bei der unterzeichneten Verlassenschafts-Behörde geltend zu machen, als außerdessen bei Vereinigung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht auf sie genommen wird.

Wer Etwas zur Erbsmassa gehörig in Handen hat, hat solches innerhalb desselben Termines bei Gericht zu übergeben.

Digitized by Google

Nach dem von dem Erben gestellten Antrage wird am

Montag den 1ten Juny d. Jhrs.

das ganz gemauerte Wohnhaus mit realer Handelsgerechtsame und Ladeneinrichtung auf dem Stadtplatze dahier von Vormittags 9 Uhr bis 12 Uhr an den Meistbietenden in der Gerichts-Kanzley öffentlich versteigert, und bemerkt, daß der Hinschlag mit dem Glockenschlage 12 Uhr geschieht.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gegeben; auswärtige und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich hinsichtlich der Aufnahme von Seite des hiesigen Magistrates, dann ihres Vermögens und Leumundes durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Am Dienstag den 2ten Juny d. J. und die folgenden Tage wird der gesammte Rücklaß des Simon Erber bestehend in verschiedenem Silberzeug, Betten, Uhren, Leinwand, Zinn, Kupfer und verschiedenen Meubeln und sonstiger Hauseinrichtung sodann dem Waarenlager, bestehend in Tüchern, Kasimir, Wollen-, Taffent und Seidenzeugen, wie auch Specerey- und Materialwaaren, Rauch- und Schnupftabak ꝛc. öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 16. April 1840.

Königliches Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

Im Wege der Gant wird das drei Stock hohe, ganz gemauerte, freieigene Wohnhaus nebst Gärtchen per 0 Tagw. 17 Decimalen der

Joseph und Maria Breitenacher'schen Tuchmachers-Eheleute in Diessen, dann deren zum Theil gemauerten, mit einem Bretterdach versehenen, zum Markte Diessen freistiftigen Walkgebäude öffentlich verkauft, und hiezu Bietungs-Termin im Orte Diessen auf

Freitag den 26ten Juny l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Zahlungs- und Besitzfähige Kaufslustige und zwar dem Gerichte unbekannte unter Vorlage legaler Vermögens- und Leumunds-Atteste vorgeladen werden.

Das Gesammtanwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 23ten dieß einen Werth von 2450 fl. und es ist das Wohnhaus mit 2000 fl. und das Walkgebäude mit 250 fl. gegen Brand versichert. Die darauf ruhenden Lasten können hierorts vernommen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§ 98 — 101. der Gerichtsordnungs-Novelle vom 17. November 1837.

Den 25. April 1840.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Vorladungen.

Da gegen das Debitwesen der Bernhard und Maria Killer'schen Bauerseheleute von Baumgarten dahier anhängig ist, so wird Jedermann, der aus was immer für einem Titel eine Forderung an sie zu machen hat, aufgefordert, dieselbe innerhalb eines 30tägigen Termines von heute an um so gewisser dahier anzumelden, als im widrigen Falle mit der Verwendung der Debitmassa vorgeschritten und

Digitized by Google

jede erst später angemeldete Forderung ausgeschlossen wird.

Den 16. April 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.
(2)2 Wiesend, Landrichter.

Johann Georg Weber, Strumpfwirker dahier, hat sich freywillig dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Samstag den 16ten May l. Js.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 15ten Juny l. Js.

III. zur Schlußverhandlung und zwar
a) zur Abgabe der Replik auf
Mittwoch den 15ten July l. Js. und
b) zur Abgabe der Duplik auf
Mittwoch den 29ten July l. Js.
jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vor Gericht geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Communschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, so wie auch allenfallsige ausständige Zahlungen an den Communschuldner künftighin nur mehr giltig bei Gericht geleistet werden können.

Ferner wird bekannt gegeben, daß der Activstand lediglich in dem halben Hause Nro. 142 dahier, welches nach der Schätzung vom 30ten Jänner 1840 auf 1075 fl. gewerthet ist, dann in der auf 60 fl. 42 kr. geschätzten Mobiliarschaft und Waaren-Vorrath bestehe, während die zur Zeit bekannten Passiven 1931 fl. 37 kr. betragen, worunter 810 fl. Hypothekschulden sind.

Ferners wird bekannt gegeben, daß das schuldnersche Anwesen dahier, bestehend:

1) aus dem halben gemauerten Wohnhause Nro. 142. Plan Nro. 24 mit 22 kr. 4 hl. Hausteuersimplum belegt, und der Brandversicherung um 500 fl. einverleibt.
2) aus der Hälfte Wurzgärtl mit 6 hl. Grundsteuersimplum und der Hälfte Grasgarten mit 3 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum belegt, sammt Mobiliarschaft

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und zu diesem Behufe Commission auf

Samstag den 13ten Juni l. Js.
Morgens 8 Uhr

im dießseitigen Gerichtslocale angesetzt wird mit dem Bemerken, daß der Hinschlag von dem creditorschaftlichen Consense abhängig sey, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer am Steigerungstage über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Zu dieser Versteigerung werden hiemit zahlungsfähige Käufer eingeladen.

Den 7. April 1840.

Königliches Landgericht Schongau.
Borler, Landrichter.

Digitized by Google

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 23. December v. J. wurde die Eröffnung des Concurses gegen Georg Prinz von Oberratting beschlossen, weßwegen nunmehr die Edictalien ausgeschrieben werden, wie folgt:

I Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Bescheinigung auf
Montag den 25ten May d. J.
zugleich zur Erklärung über die Bewirthschaftung des Gutes und über Aufstellung eines Massecurators.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 25ten Juny d. J.

III. Zum Schlußverfahren, und zwar
a) zur Abgabe der Replik auf
Samstag den 25ten July d. J.
b) zur Abgabe der Duplik auf
Freitag den 7ten August l. J.
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle gerichtlich bekannten und unbekannten Gläubiger des Georg Prinz werden hiezu unter dem Präjudice vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, ihr Ausbleiben bei den übrigen Edictstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte binnen 6 Wochen bei Gericht zu hinterlegen.

Nachdem sich der Gesammtwerth alles Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens auf 932 fl. 18 kr. die bekannten Passiven aber auf 3825 fl. 35 kr. belaufen, wird man am ersten Edictstage ein gütliches Abkommen der Gläubiger untereinander versuchen.

Trostberg den 23. April 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Wer immer an die Verlassenschaft des verstorbenen Michael Silbernagl, Krämmers-Sohn von Hein aus was immer für einem Titl, Ansprüche zu machen gedenkt, hat selbe binnen 6 Wochen hierorts anzumelden, als nach Verfluß dieser Zeit ohne weitere Rücksicht über die Verlassenschaft weiter rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Erding den 28. April 1840.

Herzoglich B. Patrimonialgericht Thann.
Bachmayer, Gerichtshalter.

Spähbrief.

Nachträglich zur dießgerichtlichen Ausschreibung vom 14ten April l. Js. macht man bekannt, daß in der Nacht vom 21ten auf 22ten d. Mts. neuerdings in das Haus des Eberbauern Martin Schuster zu Niederbuch eingebrochen, dessen Dienstmagd Maria Schmidhofer gebunden und mißhandelt, und aus deren aufgesprengtem Kasten folgende Gegenstände entwendet wurden:

1) An Geld 13 fl. bestehend in 3 Kronenthalern, das Uebrige in Sechsern, ohne besondere Kennzeichen. Dieses Geld befand sich in einem blauleinenen Säckchen mit weißen Blumen, und einem blauen Bändchen zum Zubinden, im Werthe zu 6 kr.

Digitized by Google

Dabei lag ein Amulet in einem blauen Bande, auf der einen Seite mit dem Muttergottesbild von Altötting, auf der andern schwarz, Werth 4 kr.

2) drei rothe und ein weißer Wachsstock a 15 kr.

3) ein blau leinener 1½ Schuh langer und einen starken Schuh breiter Sack, ebenfalls mit weißem Dessein, worin sich die vorerwähnten Gegenstände und Bruderschafts-Zetteln von Feichten, St. Georgen und Polling befanden,

4) ein paar kalblederne neue Weibsbilder-Bundschuhe mit schwarzen Bändeln und auf der Sohle genagelt, im Werth 1 fl. 12 kr.

Der Raub wurde durch drei Kerls verübt, welche das Gesicht mit schwarzen Tücheln vermummt hatten, zwei davon trugen Spenser und waren kleiner Statur, der dritte war groß und trug einen Mantel. Alle drei hatten schwarze Bauernhüte auf. Ein Vierter wurde nicht gesehen, sondern blos gehört, da er mit einem kleinen Pfeiffchen außer dem Hause signalisirte.

Nähere Beschreibung der Thäter konnte so wenig, als bestimmter Verdacht angegeben werden.

Man ersucht um schleunige Verfügung der Spähe und Bekanntgabe allenfallsiger Resultate.

Den 27. April 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Stöger, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 30. April 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	84
Bank-Actien Div. I. Sem.	598	595

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100¾
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat März im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qt.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	5	—	4	—	5	2	—	9	8½	8	7	—	—	—	
Aichach	5	½	3	1	5	1	2	2½	5	5	9	8	8	7	6½	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	4	½	1	3½	—	—	8	—	—	—	7	—	—	—	
Au	4	—	3	—	6	—	2	½	5	1	10	—	—	9	—	7	—	—	
Berchtesgaden	4	2½	2	½	7	1	2	1¼	—	—	10	—	9	—	6	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	5	—	2	2	—	—	9½	9	—	—	6½	6	—	—	
Burghausen	3	3½	2	3	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Dachau	4	1	3	—	5	1	2	—	5	3	9½	9½	8½	8	7	6	—	—	
Ebersberg	3	2	3	—	5	3½	3	1½	—	—	9	9	8½	8	9	9	—	—	
Erding	4	—	3	2½	5	3½	2	3½	—	—	9½	—	—	—	8	—	—	—	
Freising	4	—	3	—	5	3	2	2	5	2½	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Friedberg	4	3½	2	2	6	2	2	3	4	3	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Haag	4	1	3	—	6	—	3	—	5	1	—	—	8½	—	9	8	11	6	
Ingolstadt	4	1	3	—	5	2	2	2	—	—	8	8	8	—	6	—	—	—	
Landsberg	4	1½	3	½	6	—	2	3	5	1	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	4	3½	2	—	4	2	2	—	5	3	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	2	3	—	—	—	10	—	9½	—	7½	—	12	8	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	¾	2	1¼	—	—	2	2½	—	—	9½	9½	8	8	7	6	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	8	—	—	—	7	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	1	3	—	6	—	—	—	8	—	7	—	10	—	
Pfaffenhofen	4	½	3	—	4	1	2	2	—	—	9	8½	8	7	6½	5½	—	—	
Rain	4	2	3	1	5	—	3	—	5	2	9½	9	7	—	6	—	—	—	
Reichenhall **)	5	2	4	1	5	—	3	3	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	3	—	5	2	2	2	5	3	9½	9	8	6	8	7	10	7	
Schongau	5	1½	3	3½	6	1	2	3½	—	—	9½	8½	8	7½	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	2	3	1½	5	1	2	1	—	—	9½	9½	8	8	8	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	1	5	2	8	7½	7	6½	7	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	1	2	2	5	—	9½	9½	8½	8½	8½	8½	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	3	3	2	5	2	9	—	8	—	8	7½	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	8	3	3	2	5	2	—	8	—	7	—	7	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	9	—	—	8	7½	—	—	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	3½	3	½	6	3½	2	1¾	—	—	9½	9	8½	8	7	7	—	—	
Werdenfels	4	3½	3	1	6	½	2	3	—	—	9½	8½	8	7½	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	1	3	1	6	1	2	3	5	—	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	—	3	—	6	—	2	2	5	1	10	9	9	8	10	8	12	7	
Ingolstadt, »	4	1½	3	3	5	2½	2	2	5	2½	9½	9	—	—	8	7	12	—	
Prien, Herrschaftsger.	5	1	3	3	6	1	3	3	5	½	—	—	8	8	7½	7½	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat.	Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:	zu	—	Ctn.	—	Pfd.	—	fl.	—	kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat	»	»	»	»	»	zu	4	»	57½	»	76	»	37	»
Regen, Marktsmagistrat	»	»	»	»	»	zu	4	»	75	»	66	»	8	»
Straubing, Stadtmagistrat	»	»	»	»	»	zu	4	»	57½	»	68	»	28½	»

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	May.	—	225	225	210	15	16	31	15	40	14	47	6	159	165	155	10	10	45	10	14	9	39
Berchtesgaden	28	April.	80	100	180	67	113	16	27	16	12	16	—	25	22	47	33	14	10	30	10	12	10	5
Bruck	30	—	2	119	121	112	9	16	12	15	54	14	42	—	42	42	42	—	10	52	10	37	10	15
Erding . . .	4	May.	20	349	369	311	58	15	45	15	—	14	24	—	37	37	37	—	10	12	10	—	9	48
Freising . . .	1	—	2	299	301	279	22	15	7	14	29	13	44	2	91	93	90	3	10	2	9	53	9	33
Friedberg . .	30	April.	—	66	66	60	6	16	12	15	35	14	44	—	56	56	54	2	10	49	10	20	10	14
Geisenfeld . .	27	—	4	92	96	92	4	15	46	13	47	12	48	—	49	49	33	16	10	6	9	53	9	41
Ingolstadt .	2	May.	25	569	594	592	2	14	38	14	16	13	51	10	220	230	230	—	10	59	10	49	10	40
Kraiburg . .	25	April.	—	51	51	51	—	14	30	14	—	13	24	—	8	8	8	—	9	—	8	30	7	54
Landsberg .	2	May.	32	359	391	349	42	17	27	16	15	14	25	11	194	205	144	61	11	20	10	59	10	38
Moosburg .	28	April.	6	415½	421½	401½	20	15	16	14	19	12	50	—	18	18	18	—	10	15	10	1	9	52
Mühldorf . .	28	—	—	2	2	2	—	—	—	15	30	—	—	—	12	12	12	—	—	—	8	38	—	—
München .	2	May.	380	3053	3433	3145	288	15	53	15	53	15	12	222	962	1184	941	243	10	34	10	19	10	4
Murnau . .	2	—	58	34	92	55	37	19	24	18	6	16	36	32	21	53	31	22	12	—	11	15	10	27
Neuötting . .	29	April.	—	13	13	13	—	14	—	13	38	12	48	—	5	5	5	—	8	24	—	—	—	—
Pfaffenhofen	28	—	—	120½	120½	120½	—	15	21	14	43	13	56	—	75	75	75	—	10	3	9	50	9	27
Pöttmes . . .	21	—	—	29	29	29	—	16	10	15	47	15	21	—	20	20	20	—	11	4	10	35	10	5
Rain	25	—	—	42	42	32	10	16	30	16	15	15	15	—	41	41	26	15	11	20	10	48	10	12
Reichenhall .	24	—	—	4	4	4	—	—	—	14	45	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim .	30	—	29	103	132	97	35	16	—	15	4	13	58	6	59	65	60	5	9	33	9	9	8	42
Schongau . .	28	—	6	83	89	61	28	19	58	17	44	16	11	8	54	62	54	8	12	18	12	—	11	26
Schrobenhausen	30	—	4	87	91	88	3	16	10	15	43	15	26	4	98	102	96	6	10	35	10	17	10	11
Traunstein .	25	—	—	122	122	122	—	15	12	14	56	13	48	—	156	156	136	—	9	—	8	42	8	12
Wasserburg .	29	—	—	46	46	40	6	15	12	13	30	13	30	—	102	102	102	—	9	14	8	51	8	20
Weilheim . .	30	—	53	—	—	—	—	17	46	16	22	14	54	14	—	—	—	—	12	12	11	20	10	24
		d. Kern.	1	—	—	—	—	17	46	16	22	14	54											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	2	May.	15	42	57	57	—	10	46	10	15	9	31	—	121	121	121	—	5	19	4	52	4	14
Berchtesgaden	28	April.	—	10	10	10	—	—	—	13	—	—	—	5	11	16	8	15	—	—	5	48	—	—
Bruck	30	—	—	49	49	42	7	10	51	10	19	9	36	—	52	52	49	3	5	22	4	55	4	48
Erding . . .	4	May.	133	317	450	383	67	10	45	10	—	9	—	5	43	43	43	—	6	—	5	30	5	—
Freysing . .	1	—	25	80	105	104	1	9	58	9	12	8	46	6	166	172	169	3	5	7	4	57	4	44
Friedberg . .	30	April.	4	67	71	51	20	11	37	10	51	9	35	8	113	121	103	18	4	50	4	34	4	29
Geisenfeld . .	27	—	2	19½	21½	20½	1	5	24	5	6	4	48	—	5½	5½	5½	—	8	30	—	—	—	—
Ingolstadt .	2	May.	5	49	54	51	3	9	19	8	48	7	52	—	210	210	210	—	5	24	5	14	5	4
Kraiburg . .	25	April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	2	May.	53	388	421	268	153	11	45	10	58	10	8	48	189	237	232	15	4	51	4	39	4	25
Moosburg . .	28	April.	10	125	135	129	6	9	37	8	44	7	58	—	114½	114½	114½	—	5	1	4	47	4	37
Mühldorf . .	28	—	—	6	6	6	—	8	24	8	15	7	54	—	4	4	4	—	5	—	—	—	4	45
München . .	2	May.	19	1108	1127	1107	20	10	34	10	14	9	46	26	644	670	613	57	5	55	5	30	5	16
Murnau . .	2	—	10	5	13	4	9	—	—	12	—	—	—	6	30	36	31	5	6	—	5	30	4	50
Neuötting . .	29	April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	4	42	4	30	4	20
Pfaffenhofen.	28	—	—	54½	54½	54½	—	10	6	9	25	9	—	—	60	60	60	—	5	3	4	48	4	32
Pöttmes . . .	21	—	—	14	14	14	—	11	18	10	54	10	24	—	43	43	36	7	5	44	5	15	4	56
Rain	25	—	—	44	44	35	9	11	40	10	30	9	—	—	11	11	11	—	4	36	4	20	4	12
Reichenhall .	24	—	—	22	22	22	—	—	—	10	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim .	30	—	41	49	90	56	34	9	42	9	4	8	32	31	74	105	90	15	5	44	5	—	4	54
Schongau . .	28	—	13	8	21	15	6	13	30	12	—	11	10	9	50	59	52	7	5	57	5	18	5	1
Schrobenhausen	30	—	—	6	6	6	—	10	18	10	11	10	6	2	80	82	82	—	5	18	5	—	4	57
Traunstein .	25	—	—	50	50	50	—	9	30	9	—	8	24	—	120	120	120	—	5	30	4	48	4	12
Wasserburg .	29	—	6	46	45	40	5	9	58	9	24	8	56	—	72	72	60	12	5	34	5	—	4	43
Weilheim . .	30	—	9	—	—	—	—	12	—	11	—	10	—	17	—	—	—	—	5	45	5	20	4	54

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 20. den 15. May 1840.

Inhalt.

Die Handhabung der Dienstboten-Ordnung. — Die Erhaltung der Stadtthore, Mauern ꝛc. — Wald- und Möser-Brände. — Collecte für die Gemeinden des Landgerichts Hengersberg in Niederbayern wegen Hagelschaden. — Die Heimath des nach Nordamerica ausgewanderten Joseph Haidt. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Die gerichtlichen Vernehmungen der Soldaten. — Die Prüfung von Einstellungsgesuchen. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die Handhabung der Dienstboten-Ordnung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber den zunehmenden Uebermuth und das gesetzwidrige Betragen, wie nicht minder über die Unsittlichkeit der Dienstboten werden vielfache Klagen, besonders von Seite der Landwirthe vernommen.

Bei näherer Beurtheilung dieser Klagen zeigt sich aber, daß dieselben, so wie die häufig wahrnehmbaren, höchst schädlichen Mißbräuche unter den Dienstboten ihren Grund größtentheils in mangelhafter und läßiger Handhabung der Dienstboten-Ordnung finden, daher sich die unterfertigte Stelle veranlaßt sieht, sämmtliche Districts-Polizey-Behörden Oberbayerns hiemit aufzufordern, den verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Dienstboten-Wesen, mehr als bisher in den meisten Bezirken der Fall gewesen zu seyn scheint, die genaueste Beachtung zuzuwenden, und gegen Uebertretungen derselben mit angemessenen Strafen unnachsichtlich einzuschreiten.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Ehehalten-Ordnung vom 2ten May 1781 (M. G. S. Bd. II. S. 965. u. s. w.) den Dienstboten:

1) alles nächtliche Schwärmen,
2) das Entziehen von der Arbeit an abgewürdigten Feiertagen,
3) der Besuch der Wirthshäuser, Tanzböden und Belustigungsorte zu unerlaubten Stun-

Digitized by Google

den, dann an Werk- und abgewürdigten Feyertagen;

4) das hohe Spielen um Geld oder Geldes-Werth;

5) der Umgang mit böser oder verdächtiger Gesellschaft;

6) unanständiger Verkehr beider Geschlechter;

7) das Entlaufen aus dem Dienste unter dem Jahresziele; bei strenger Strafe verboten, daß hingegen denselben

8) Treue, Fleiß, Ehrbarkeit, Nüchternheit und Gehorsam gegen ihre Dienstherrschaften, und ein Begegnen mit schuldiger Achtung gegen diese;

9) ein Begnügen mit ordentlicher landesüblicher Kost ohne Ausbedingung bestimmter Speisen; und

10) eine genaue Fügung in die Hausordnung der Dienstherrschaft,

zur ganz besondern Pflicht gemacht sey.

Dabey wird ferner bemerkt, daß die Dienstherrschaften auf den Grund der angezogenen Ehehalten-Ordnung und späteren allerhöchsten Verordnungen nicht bloß das Recht, sondern selbst die Pflicht haben, das sittliche Betragen ihres Gesindes, welchem sie mit gutem Beyspiele vorangehen sollen, sowohl in- als außer dem Hause zu überwachen, namentlich dasselbe an Sonn- und gebotenen Feyertagen zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes in der gewöhnlichen Pfarrkirche, der Predigten und Christenlehren, und insbesondere auch der Sonn- und Feyertagsschule bei noch schulpflichtigem Alter anzuhalten, an Werk- und resp. Arbeits-Tagen Müssiggehen, den Anfang alles Lasters, nicht zu dulden, und demselben nicht nur keinerlei Ausschweifung zu gestatten, sondern wenn sie Unordnungen solcher Art bemerken, unverzüglich bei eigener Verantwortlichkeit der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten haben.

Auf den Grund dieser Verantwortlichkeit sind deßhalb die Dienstherrschaften, welche Uebertretungen der oben unter Ziffer 1. bis 6. aufgezählten Verbote wissentlich dulden, Anzeigen hierüber unterlassen und überhaupt eine gehörige Hausordnung über ihre Dienstboten nicht halten, als Begünstiger solcher Uebertretungen gleichfalls mit angemessener Strafe zu belegen.

Nicht minder sind Wirthe und Schenkberechtigte und sonstige Gewerbsleute oder Partheien welche Uebertretungen der bezeichneten Art bei, sich gestatten, deßhalb strafbar, und können bei fortgesetzt sträflicher Duldung nach Maßgabe des Artikel 6. des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1825 selbst ihrer Gewerbsbefugnisse verlustig erklärt werden.

Eine weitere Aufmerksamkeit haben die Behörden dahin zu wenden, daß ledige Manns- und Weibs-Personen, welche zum dienen taugen, von eigenen Mitteln nicht leben können, und bei ihren Eltern zu Hause unnöthig sind, ordentliche Dienste nehmen, wozu sie nach der Bestimmung des Cod. Civ. P. IV. C. 6. § 2. in not. Nro. 2. mit Zwang angehalten werden können.

Da Geschwister und Verwandte, die als Dienstboten bei den Ihrigen angenommen, und mit deren Verrichtungen beschäftiget sind, auch in solcher Weise zu betrachten kommen, so finden auch die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung volle Anwendung auf dieselben.

Die Aufrechterhaltung der Dienstbotenordnung erfordert ferner, daß in keiner Weise den ledigen Burschen und Weibspersonen, welche zum Eintritte in ordentliche Dienste sich eignen,

Digitized by Google

nur auf kurze Zeit, oder gar auf Taglohn sich zu verdingen gestattet werde.

Die durch Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 24ten December 1833 im § 59. unter Ziffer 15. erneute Bestimmung, daß Müttern unehelicher Kinder unter dem Vorwande des Kinderpflegens das Müssiggehen nicht geduldet werden dürfe, sondern, daß dieselben zum Dienen anzuhalten seyen, wird hier gleichfalls in Erinnerung gebracht.

Was endlich die Strafgattungen anbelangt, welche gegen Dienstboten Anwendung finden, so kömmt zu bemerken, daß mit Geldstrafen nur allein in jenen Fällen vorgeschritten werden dürfe, für welche die Gesetze diese bestimmte Strafgattung ausdrücklich vorschreiben, während in allen übrigen Fällen mit Arrest oder mit körperlicher Züchtigung, so weit die über letztere geltenden Bestimmungen solche zulassen, einzuschreiten ist.

Bezüglich der Arreststrafen ist weiters zu beachten, daß solche, damit nicht zugleich die Dienstherrschaften durch lange Entziehung des straffällig befundenen Gesindes zu sehr leiden, mittelst Schärfung in der Dauer möglichst abzukürzen, und die Erstehung des Arrestes, wie nur immer thunlich auf Sonn- oder Feyertage zu verlegen sey, wobei jedoch der Besuch eines vormittägigen Gottesdienstes nicht ausgeschlossen sein darf.

Die Wirksamkeit der Zuchtpolizey ist übrigens in Dienstboten-Sachen ganz vorzüglich von einer raschen Einschreitung, und einem dieser entsprechenden höchst summarischen Verhandlung, welche nach § 43. der Dienstboten-Ordnung in der Regel taxfrei zu geschehen hat, bedingt, was besonders zu beachten kömmt.

Auch hat die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 über Bettler und Landstreicher gegen dienstlose Bauernbursche, Knechte und Mägde, welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis umherschwärmen, so wie die weitere Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage über die Zwangsarbeitshäuser gegen solche Dienstboten, welche einen fortgesetzt schlechten Lebenswandel, namentlich der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen sich ergeben, und an welchen die gelinderen polizeylichen Zwangs- und Strafmittel fruchtlos geblieben sind, der Beachtung der Polizey-Behörden nicht zu entgehen.

Vorstehende Ausschreibung haben die Districts-Polizey-Behörden in allen Gemeinden gehörig bekannt zu machen, und die Gemeindevorsteher hienach unter Hinweisung auf ihre im § 113. lit. d. des revidirten Gemeinde-Edicts deßhalb ausgesprochene Obliegenheit zur strengsten Pflichterfüllung aufzufordern, denselben insbesondere eine öftere Nachsicht bei jenen Dienstherrschaften, von welchen bekannt ist, daß sie die gehörige Ueberwachung und Haltung guter Hausordnung über das Gesinde sich nicht angelegen sein lassen, so wie bei jenen Dienstboten, deren Leumund durch Uebertretungen der Dienstbotenordnung schon getrübt ist, zur Pflicht zu machen, dieselben hierin zu controlliren, und sich überhaupt die genaue Beachtung der über das Dienstbotenwesen bestehenden, für das allgemeine Wohl so Einfluß-reichen Verordnungen und Gesetze der Eingangs erwähnten Aufforderung entsprechend sich auf das Thätigste angelegen seyn zu lassen.

Digitized by Google

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem vielfach bethätigten Pflichtgefühle und dem Dienst-Eifer der Behörden, daß diese Aufforderung genügen werde, um diesem, so wichtigen Zweige der Polizey-Verwaltung, die theilweise minder gewordene Beachtung, in dem verdienten erhöhten Maße wieder zuzuwenden.

München, den 6. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Bezirks-Polizey-Behörden, unmittelbare Magistrate, und Bauinspectionen in Oberbayern.

(Die Erhaltung der Stadtthore, Mauern ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zu Folge Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24ten vor. Mts. Allerhöchst Ihren Willen, daß die bestehenden Stadtmauern, Stadtthore, Thorthürme ꝛc. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das Bestimmteste auszusprechen geruht. Demohngeachtet aber kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden.

Diese Erfahrung beweist augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objecte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurde.

Seine Königl. Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme, gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zuzuwarten, bis nichts mehr anderes zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

Hienach haben sich nicht nur alle betheiligten Stadtgemeinden, denen diese Allerhöchste Entschließung bekannt gegeben wird, genauest zu achten, sondern die Polizey- und Baubehörden werden beauftragt, bei Meidung strengster Ahndung die betheiligten Gemeindebehörden hierin sorgfältigst zu überwachen.

München, den 7. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Wald- und Möser-Brände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Anlasse zweier im Laufe des heurigen

Digitized by Google

Jahres im Regierungsbezirke Oberbayern bereits vorgefallenen und der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommenen Wald- und respect. Möserbrände, von denen der eine erwiesenermaßen durch ein von Holzarbeitern bei einem heftigen Winde zur Erwärmung angezündetes Feuer entstanden war, werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden auf das schon in den ältesten Verordnungen (Döllingers Verordnungen Sammlung Band XIV. Seite 817 u. folgende) begründete Verbot des Anzündens von Feuer bei trockener Witterung und bei heftigen Winden in Wäldern und Mösern und in deren Nähe, — dann auf eine weitere Quelle von derlei Bränden, — als welche das unbefugte, und nicht gehörig beaufsichtigte Ausbrennen der Stöcke und Wurzeln, so wie das Verbrennen des Reisigs an ungeeigneten Plätzen erscheint, hiemit aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, durch gehörige Weisungen und Belehrungen an die Gemeinde-Verwaltungen, und insbesondere durch Anordnung der erforderlichen Ueberwachung der Holz-Arbeiter, der Torfstecher und Hirten, dann durch unnachsichtliche Einschreitungen gegen Uebertretungen des erwähnten Verbotes, so wie überhaupt gegen Fahrlässigkeiten bei dem Anzünden von Wärme- und Kochfeuern in Wäldern und Mösern, dem Entstehen von Bränden bezeichneter Art möglichst vorzubeugen, und sich der aufsehenden Mitwirkung des Forst- und Jagd-Personals hiebei zu versichern.

Wo übrigens den genannten Arbeitern und Hirten das Anzünden von Feuer zu dem erwähnten Zwecke Bedürfniß ist, und trockene Witterung, Dürre des Bodens oder heftige Winde eine nachtheiligere Gestaltung nicht entgegen stehen; ist doch immerhin denselben zur strengen Pflicht zu machen, kein derlei Feuer eher zu verlassen, bevor dasselbe nicht ganz gelöscht, und die zurückgebliebene Kohle, glühende Asche, oder angebrannten Holztheile mit Erde genügend zugedeckt, und überhaupt die Brandstätte der Art versichert ist, daß jede Besorgniß vor Gefährdungen dadurch beseitiget wird.

Kindern ist das Anzünden von derlei Feuern, da man sich zu denselben der nöthigen Vorsicht nicht versehen kann, nicht zu gestatten.

Endlich wird bezüglich des Verhaltens bei schon entstandenen Wald- oder Moosbränden auf die Bestimmung des §. 28. Th. I. der Instruction über die Dorf- und Feld-Polizey vom 28ten December 1835 hingewiesen, deren genaue Beachtung den sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen im Vollzuge gegenwärtiger Weisung in Erinnerung zu bringen ist.

München, den 7. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern,
das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, den Magistrat München.

(Collecte für die Gemeinden des K. Lbgr. Bengersberg in Niederbayern wegen Hagelschadens betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König

für die durch Hagelschlag schwer beschädigten Gemeinden des Kgl. Landgerichtes Hengersberg, Regierungsbezirk Niederbayern, eine Collecte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so werden die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern das Herrschaftsgericht Prien, und die Stadtmagistrate von München und Ingolstadt, in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10ten December vor. Jrs. hiermit beauftragt, diese Collecte ungesäumt einzuleiten, und sie um so rascher zum Ende zu führen, als gegenwärtige Ausschreibung vom Schluße der Collecten für die Gemeinden Gachenbach, Sattelberg und Weilach, dann für die Gemeinden Hadorf und Oberschönbach abhängig war; und deßhalb bis jetzt ausgesetzt werden mußte.

Die unterzeichnete Stelle vertraut hierbei, daß der schon so oft bewährte Wohlthätigkeits-Sinn in Oberbayern, auch dießmal zum Besten der Hagelbeschädigten der Gemeinden des Kgl. Landgerichts Hengersberg, um so lieber sich kund geben werde, als derselbe, zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 15ten April 1840, den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend — Beilage zum Intelligenzblatt Nro. 18. — in Zukunft zu Collecten für Hagelschäden minder in Anspruch genommen werden wird.

Den obengenannten Behörden wird schließlich zur Pflicht gemacht, den Ertrag der fraglichen Collecte binnen vier Wochen unfehlbar anher anzuzeigen, gleichzeitig aber denselben unmittelbar an das Königl. Landgericht Hengersberg gegen Empfangsbescheinigung einzusenden.

München, den 6. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Heimat des nach Nordamerika ausgewanderten Joseph Haidt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der nach Neu-Orleans in den nordamerikanischen Freistaaten ausgewanderte Joseph Haidt, ein Schneider von Profession, hat an Seine Majestät den König eine Bittschrift um die Erlaubniß zur Rückkehr und Wiederaufnahme in seine frühere Heimat in Bayern gerichtet.

Da die frühere Heimat des Bittstellers nicht bekannt ist, so erhalten sämmtliche Polizeybehörden den Auftrag, derselben nachzuforschen.

Sollte Joseph Haidt einer Gemeinde in Oberbayern angehören, so wird die betreffende Districts-Polizey-Behörde ferner angewiesen, unter Vorlage der Acten anzuzeigen, ob demselben bei seiner Auswanderung das bayerische Indigenat vorbehalten wurde, und ob derselbe etwa nach seiner Rückkehr bei seiner Heimats-Gemeinde Aufnahme wieder finden könnte?

Digitized by Google

Hiezu, wie überhaupt zur Anzeige eines Ergebnisses wird eine Zeit von vier Wochen gesetzt, welche mit dem 13ten Juny endet.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten, die zum Vollzuge dieser Aufträge getroffenen Anordnungen daher jedenfalls in den Acten zu beurkunden, um die etwa geforderten Nachweise darüber liefern zu können.

München, den 8. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Verfolgungs-Geschichte und Entfernung von der Pfarrey Kirchberg, Landgerichts Simbach am Inn von Johann Baptist Langenmayer quiesc. kgl. Pfarrer. München 1840," betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der K. Polizey-Direction München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Verfolgungs-Geschichte und Entfernung von der Pfarrey Kirchberg, Landgerichts Simbach am Inn von Joh. Bapt. Langenmayer, quiesc. kgl. Pfarrer. München 1840," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 23ten April l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer Erster Band. Carlsruhe bei Chr. Fr. Müller's Hofbuchhandlung 1840," betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Stellungen und Verhältnisse von Dr. Gustav Bacherer Erster Band. Carlsruhe bei Chr. Fr. Müller's Hofbuchhandlung 1840," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 20ten April l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Richard.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die europäische Trilogie, oder Christenthum, Türkenthum und Papstthum am Schluße des Jahres 1839, ein welthistorisches Weihnachts-Programm von Professor Krug, Dr. der Theol. u. Philosophie ꝛc. Leipzig bei Ludw. Streck 1839," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die europäische Trilogie, oder Christenthum, Türkenthum und Papstthum am Schluße des Jahres 1839, ein welthistorisches Weihnachts-Programm von Professor Krug, Dr. der Theologie und Philosophie ꝛc. Leipzig bei Ludw. Streck 1839," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten April d. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 29. April 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Richard.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums. Aus dem Englischen eingeführt von Dr. David Friederich Strauß. Stuttgard, Hallberg'sche Verlagshandlung 1840," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „L. L. Hennels Untersuchung über den Ursprung des Christenthums. Aus dem Englischen eingeführt von Dr. David Friederich Strauß. Stuttgard, Hallberg'sche Verlagshandlung 1840," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 4ten May l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 7. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Kgl. Untergerichte in Oberbayern.

(Die gerichtlichen Vernehmungen der Soldaten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die am 17ten August 1830 an sämmtliche Untergerichte des damaligen Isarkreises ausgeschriebene Vorschrift, daß die Soldaten bei ihren Vernehmungen nicht mit dem Worte: „Du" sondern mit dem Worte: „Er" anzureden seyen, da solche nach mehreren Mittheilungen des Königl. 1ten Armee-Divisions-Commando nicht immer befolgt wird, in Erinnerung gebracht, und besonders eingeschärft, indem die Anrede mit dem Worte: „Er" auch bei den Militär-Behörden die übliche ist.

Freysing den 1. May 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Allweyer, Director.
Dobmayr, Secr.

An
sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Die Prüfung von Einstellungs-Gesuchen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß bereits genehmigte Einstellungen für Conscribirte wieder rückgängig gemacht werden mußten, weil, wie sich später zeigte, der Einsteller die in dem eventuellen Einstands-Vertrage versprochene Einstands-Caution wegen Mangel des erforderlichen Vermögens aufrecht zu machen nicht im Stande war.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Kgl. Justiz-Ministeriums vom 17ten März h. Js. werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen, bei Protocollirung eventueller Einstands-Verträge nicht bloß genau nach den Bestimmungen des § 78. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze zu verfahren, sondern überhaupt auch solche eventuelle Einstands-Verträge nur dann aufzunehmen, wenn von dem Einsteller ein amtliches Zeugniß seiner vorgesetzten Civilbehörde darüber beigebracht wird, in welcher Art und Weise derselbe oder dessen Eltern die Einstands-Caution nach § 55. des Heerergänzungs-Gesetzes und nach § 73 Abs. 2. der Vollzugs-Vorschriften zu errichten im Stande sind.

Freysing den 8. May 1840.

Königl. Appellationsgericht für Oberbayern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Allweyer, Director.
Hacker, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. dem Pfarrvicar zu Unteralting, Priester Michael Endres, die katholische Pfarrey Unteralting, Kgl. Landgerichts Starnberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Entschließung der K. Regierung von Oberbayern vom 5ten May l. Js. wurde das durch Versetzung des jüngsten Besitzers erledigte Vicariat Pieding, Kgl. Landgerichts Reichenhall, dem Cooperator von Rott, Kgl. Landgerichts Wasserburg, Priester Michael Bauer, in Entsprechung seines Gesuches vom 27ten März l. Js., übertragen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Abgabe spanischer Zuchtwidder betreff.)

Alle jene Schafzüchter, welche heuer auf Rechnung des Industriefondes spanische Sprung-Widder unentgeltlich aus hiesiger Königlicher Stammschäferey abzulangen ermächtiget sind, können dieselben vom 15ten bis 30ten Juny l. Js. dahier in Empfang nehmen.

Schleißheim bei München den 27. April 1840.

Königl. Staatsgüter-Administration Schleißheim und Weihenstephan.

(2)2. Kraus.

(Die Altöttinger-Dult betreffend.)

Der gefreite Oettinger-Hof-Markt beginnt in diesem Jahre

am Samstag den 13ten Juny

Mittags 12 Uhr und endet zu derselben Stunde

am Samstag den 27ten Juny.

Der herkömmliche Viehmarkt wird

Montag den 22ten,

der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt

Dienstag den 23ten,

der Pferdemarkt ebenfalls am

Dienstag den 23ten

abgehalten.

Das gefreite Pferderennen findet

am Donnerstag den 25ten Juny

mit folgenden Gewinnsten statt:

1ter	Gewinnst	eine Fahne	mit	10	Kronthal.
2ter	„	„	„	8	„
3ter	„	„	„	6	„
4ter	„	„	„	5	„
5ter	„	„	„	4	„
6ter	„	„	„	3	„
7ter	„	„	„	2	„
8ter	„	„	„	1	„

Der Rennplatz ist bei dreimaligem Umritte zwei Stunden lang.

Marktpolizey.

§ 1.

Die Waarenauslage vor Freytag den 12ten Juny und

§ 2.

Der Waarenverkauf vor Samstag den 13ten Juny Mittags 12 Uhr ist bei Strafe verboten.

§ 3.

Eine Ausnahme von diesem Verbote gilt für die Großhändler, welchen

a) die Waarenauslage am Mittwoch den 10ten und

b) der Verkauf im Großen bereis am 11ten Juny

gestattet ist.

§ 4.

Fabrikanten, Kaufleute und Krämer, Künstler, Professionisten und Producenten roher Er-

zeugnisse, so wie alle übrigen Verkäufer haben nach der Verordnung vom 8ten May 1811 ihre Berechtigung zum Marktbesuche durch Zeugnisse der Obrigkeit ihres Wohnortes, und Handelsleute insbesondere darzuthun, daß sie in ihrem Wohnorte mit einem offenen Laden versehen sind.

§ 5.

Den ausländischen, nicht einem der Zollvereins-Staaten angehörenden Händlern darf der Besuch des Marktes nur mit ausländischen, gehörig verzollten Waaren gestattet werden.

§ 6.

Den Vorschriften der Zollgesetze ist durch die Vorlage der Zollscheine, Certificate und Frachtscheine ꝛc. zu genügen; auch die Vorschrift über das Paßwesen vom 17ten Jäner 1837 nicht außer Acht zu lassen.

§ 7.

Nicht probehaltige Gold- und Silberwaaren, unrichtige Maaße und Gewichte werden unter Verhängung der gesetzlichen Strafen weggenommen; das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser (zugespitzter, im Griffe feststehender Taschenmesser) ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt.

§ 8.

Die Marktbuden werden nur auf Bestellung aufgeschlagen, welche wenigstens drei Wochen vor dem Anfange des Marktes bei dem Kgl. Rentamte Burghausen mündlich oder schriftlich zu geschehen hat.

§ 9.

Wer in dieser Zeit seine früher ingehabte Hütte nicht bestellt, verliert den Anspruch darauf, und muß sich mit dem Platze begnügen, welcher durch das Vorrücken der andern Meßbesucher noch übrig bleibt.

§ 10.

Wer eine Hütte bestellt hat, muß das Standgeld bezahlen, auch wenn er sie nicht bezieht, und zwar bei Verlust des früher innegehabten Platzes.

§ 11.

Der Zwischenhandel oder Tausch mit den Marktbuden und Verkaufsplätzen kann nur mit Wissen und Genehmigung der Marktpolizey stattfinden.

Den 2. May 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

(Das außereheliche Kind der Theres Pointner betreffend.)

Es ist der Aufenthalt des Bäckergesellen Xaver Hirschbolz von Unterfinningen, Kgl. Landgerichts Höchstätt, zu wissen nothwendig.

Sämmtliche Gerichte werden ersucht, dasjenige, was über die Person oder den gegenwärtigen Aufenthalt des Genannten allenfalls bekannt ist, mitzutheilen.

Den 6. May 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
(3)1. v. Gramm, Landrichter.

Der unterfertigte Rendant der Hilfscasse für Oberbayern sieht sich veranlaßt, mit höchster Bewilligung der Königl. Regierung von Oberbayern andurch bekannt zu machen, daß von nun an die Zahlung der Quartalsraten von Seite der Darleiher nur am Freytag und Samstag in jeder Woche angenommen werden.

Joh. Caspar Schnetter,
Prannersstraße Nro. 26.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der

für das Finanzjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe des Königl. Rentamts Erding.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer bis 9 fl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
1) Isen-Westach .	Brand . .	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Langenpreising .	detto	3	36	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Oberdieng . .	detto	3	56	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Oberwörth . .	detto	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Reichenkirchen .	detto	18	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	31	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer bis 9 fl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
1) Buch	Hagelschlag	96	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Kirchberg . .	Brand . .	3	48	4	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Langengeisling .	detto	30	37	—	—	40	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Langenpreising .	Hagelschlag	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Millbach . . .	detto	4	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Moosen . . .	detto	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Oberwörth . .	Brand . .	37	38	—	—	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Pastetten . . .	Hagelschlag	149	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Prombach . .	detto	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Schnaupping .	detto	12	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Taufkirchen . .	detto	79	37	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Wainbach . .	detto	110	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Wartenberg . .	Brand . .	—	30	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Wasentegernbach	Viehfall .	5	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15) Zeilhofen . .	Brand . .	19	22	—	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	571	55	—	2	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ I.	. . .	31	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa	. . .	603	18	—	2	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königliches Rentamt Erding.

Popp, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers des Augustin Hefter, Radlbräu zu Tölz, wird dessen Anwesen der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen:

Dasselbe besteht:

a)	aus einem gemauerten dreistöckigen Wohnhause im obern Markt an der Hauptstraße, mit darauf haftender Bräu- und Taferngerechtsame, eingewerthet auf	10,200 fl. — kr.
b)	aus einem halbgemauerten Nebengebäude zu	1500 " — "
c)	aus einem Acker am Drahtfelde zu	2000 " — "
d)	aus einem Acker beim Oberhof zu	206 " — "
e)	aus einem Acker am Hechenberg zu	450 " — "
f)	aus einer Wiese im Oberhofer Weiher zu	50 " — "
g)	detto	47 " — "
h)	detto	63 " — "
i)	aus einem Acker Pl. Nr. 1698	31 " 30 "
k)	aus einer Wiese im Distriete Greiling	450 " — "
l)	detto	400 " — "
m)	detto	50 " — "
n)	detto	50 " — "
o)	aus einer Allgauer Wiese	150 " — "
p)	aus einer Wiese daselbst	100 " — "
q)	aus einer Allgauer Wiese	80 " — "
r)	detto	17 " — "
s)	detto	52 " — "
t)	aus dem Krautgarten	110 " — "
u)	detto	40 " — "
	Summa	16,024 fl. 30 kr.

Zu dieser Versteigerung wird auf

Montag den 1ten Juny d. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

Commission angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange in die Wohnung des Gemeinschuldners vorgeladen werden, daß sich der Hinschlag nach § 64, dann § 98 bis 101 des Hypotheken-Gesetzes vom 17ten November 1837 richtet, und daß derselbe bei dieser Versteigerung nach § 49 des besagten Proceßgesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Nach der Ausschreibung vom 25ten Februar d. Js. ist baare Bezahlung festgesetzt.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden bei der Versteigerungs-Tagsfahrt noch besonders bekannt gemacht werden, und es kann inzwischen die Beschreibung des Guts, sowie das Schätzungs-Protocoll eingesehen werden.

An dem folgenden Tage, nämlich den 2ten Juny und den darauf folgenden Tagen wird auch dessen Mobiliarschaft, bestehend aus mehreren Betten, Bettstätten, Comod- und langen Kästen, Waschzeug, Tisch, Sesseln, Canapee, Stühlen, Tafeln, Zinn, Kupfer und anderen Geschirren, mehreren steinernen Maaß- und gläsernen Halbmaaß-Krügeln, Wein, Billard mit Zugehör u. s. w. namentlich auch ein Haus-Altar gegen baare Bezahlung versteigert.

Desgleichen werden zwei Pferde, eine Chaise, ein Schweitzerwägelchen, ein Fuhrwagen, Heuwagen, zwei Schlitten u. s. a. an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufslustige gleichfalls in die Wohnung des Augustin Hefter vorgeladen werden

Den 4. May 1840.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Digitized by Google

Nachdem das Kaufsangebot vom 21ten April l. Js. für das Franz Sailer'sche Badanwesen von Adlholzen nicht ratificirt wurde, so wird dieses Anwesen, wie es unterm 7ten Jäner l. Jrs. Intelligenzblatt für Oberbayern Nro. 3. beschrieben ist, wiederholt und zum zweitenmal mit Vorbehalt der Ratification der Creditoren öffentlich zum Verkaufe bestimmt.

Auf besondern Antrag der Creditoren ist daher auf Montag den 1ten Juny l. J. diesmal in loco Adlholzen Versteigerungs-Commission von früh 9 Uhr bis Nachmittag 1 Uhr angesetzt, wobei noch bemerkt wird, daß auf dem Verkaufsobject den vier unversorgten Sailer'schen Kindern die lebenslängliche Wohnung, und im Krankheitsfalle Medicin und Wart auf vier Wochen, und der Theres Hofmann auf dem Radlgut ein Naturalaustrag hypothecarisch vorbehalten ist.

Den 1. May 1840.

Königliches Landgericht Traunstein.

Hacker, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Die nachstehenden in der öffentlichen Ausschreibung vom 2ten Juny 1838 bezeichneten Obligationen, als:

1) Obligat. Nro. $\frac{10}{1181}$ vom 27ten December 1803 per 1813 fl. 20¼ kr. auf die Stiftungen des Königl. Landgerichts Tölz für die Mokher'sche Calvarienbergstiftung zu Tölz lautend,
2) Obligat. Nro. $\frac{170}{171}$ und $\frac{271}{272}$ vom 20ten Septbr. 1781 Kloster Altenhohenauer'sches Capital per 2000 fl. und 1000 fl. für dieselbe Stiftung,
3) Obligat. 42/687 vom 22ten August 1715 vom Kloster Benedictbeuern herrührend auf 2500 fl. für die Dr. Häklische Stiftung in Tölz,

wurden innerhalb des vorgesetzten sechsmonatlichen Termins hier nicht producirt.

Dieselben werden daher dem gesetzlichen Präjudice zufolge hiemit als kraftlos erklärt.

Den 8. April 1840.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 7. May 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	—
detto à 3½ % prpt.	100½	100¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	87	85
Bank-Actien Div. I. Sem.	600	597

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100⅝
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	9	May.	15	210	225	225	—	16	32	15	45	14	48	10	108	118	118	—	10	56	10	40	10	14
Berchtesgaden	5	—	113	40	153	41	112	16	12	16	—	15	48	14	33	47	29	18	10	30	10	12	9	51
Bruck	7	—	9	72	81	81	—	16	12	15	39	15	4	—	16	16	16	—	10	54	10	43	10	9
Erding	7	—	58	700	758	749	9	16	—	15	20	14	30	—	85	85	85	—	10	24	10	6	9	57
Freising	8	—	22	198	220	209	11	15	35	14	45	13	43	3	26	29	29	—	10	25	10	—	9	31
Friedberg	7	—	6	29	35	33	2	16	12	15	51	14	50	3	49	51	51	—	10	57	10	44	10	28
Geisenfeld	4	—	4	70	74	72	2	15	10	14	24	13	38	16	45½	61½	61½	—	10	43	10	21	10	—
Ingolstadt	2	—	25	569	594	592	2	14	38	14	16	13	51	10	220	230	230	—	10	59	10	49	10	40
Kraiburg	2	—	—	5	5	5	—	14	36	14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	2	—	52	339	391	349	42	17	27	16	15	14	23	11	194	205	141	64	11	20	10	59	10	38
Moosburg	5	—	20	322	342	342	—	15	35	14	57	13	45	—	18	18	18	—	10	55	10	22	10	1
Mühldorf	5	—	—	11	11	11	—	14	—	13	21	12	43	—	3	3	3	—	8	36	8	30	8	24
München	9	—	268	3649	3917	3382	535	16	5	15	43	15	25	243	876	1119	933	186	10	41	10	24	10	10
Murnau	9	—	37	34	71	53	18	19	12	18	—	16	15	22	36	58	44	14	12	24	11	36	10	—
Neuötting	6	—	—	29	29	29	—	14	12	13	49	13	30	—	6	6	6	—	8	40	8	36	8	12
Pfaffenhofen	5	—	—	119	119	119	—	15	12	14	8	13	36	—	72½	72½	72½	—	10	13	10	3	9	36
Pöttmes	28	April.	—	27	27	20	7	16	37	15	40	14	6	—	14	14	14	—	10	34	10	15	10	—
Rain	9	May.	—	38	56	38	—	17	30	16	30	15	30	10	34	44	44	—	11	40	11	—	10	34
Reichenhall	1	—	--	20	20	20	—	14	45	14	30	—	—	—	8	8	8	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	7	—	35	90	125	94	31	15	58	15	—	13	46	5	71	76	67	9	9	42	9	12	8	46
Schongau	5	—	28	81	109	65½	43½	18	5	17	—	16	1	8	59	67	51	16	13	—	12	24	11	53
Schrobenhausen	7	—	3	53	56	56	—	16	39	16	26	16	6	6	49	55	55	—	11	26	11	14	10	58
Traunstein	2	—	—	102	102	102	—	15	40	14	24	13	24	—	110	110	110	—	9	—	8	36	8	—
Wasserburg	6	—	6	19	25	19	6	15	16	14	9	13	12	—	171	171	171	—	9	26	9	5	8	50
Weilheim	7	—	21	86½	107½	90½	17	18	15	17	10	16	—	6	68	74	65	9	12	—	11	20	10	36
		d. Kern.	4	8	12	10	2	18	15	17	16	16	—											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	9	May.	—	45	45	25	20	10	41	10	17	9	39	—	89	89	89	—	5	28	5	1	4	31
Berchtesgaden	5	—	—	12	12	12	—	—	—	15	—	—	—	15	5	18	5	13	—	—	5	42	—	—
Bruck	7	—	7	27	34	30	4	10	24	9	56	9	12	3	37	40	40	—	5	20	4	57	4	43
Erding	7	—	67	216	283	226	57	10	42	10	—	9	—	—	42	42	42	—	6	30	5	42	5	—
Freysing	8	—	1	19	20	20	—	9	52	9	19	8	55	3	51	54	54	—	5	27	5	8	5	—
Friedberg	7	—	20	1	21	17	4	10	24	10	9	9	54	18	35	53	53	—	4	50	4	39	4	28
Geisenfeld	4	—	2	½	2½	½	2	9	40	—	—	—	—	1	21	22	22	—	5	16	4	56	4	37
Ingolstadt	2	—	5	49	54	51	3	9	19	8	48	7	52	—	210	210	210	—	5	24	5	14	5	4
Kraiburg	2	—	—	29	29	29	—	9	—	8	—	7	40	—	15	15	15	—	5	—	4	40	4	—
Landsberg	2	—	33	388	421	268	153	11	45	10	58	10	8	48	189	237	222	15	4	51	4	39	4	35
Moosburg	5	—	6	27	33	33	—	10	7	9	15	8	15	—	53	53	53	—	5	28	5	13	4	59
Mühldorf	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	4	48	4	36	4	24
München	9	—	20	1021	1041	1019	22	11	4	10	42	10	6	57	511	568	550	18	5	57	5	37	5	23
Murnau	9	—	9	—	9	4	5	—	—	10	27	—	—	5	41	46	39	7	6	—	5	24	4	36
Neuötting	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	34	—	4	48	4	37	4	33
Pfaffenhofen	5	—	—	14	14	14	—	10	—	9	34	9	12	—	54	54	54	—	5	9	4	58	4	36
Pöttmes	28	April.	—	21	21	9	12	11	—	10	15	—	—	7	18	25	17	8	5	—	4	42	4	20
Rain	9	May.	9	30	39	39	—	10	50	9	30	8	24	—	16	16	16	—	4	48	4	36	4	24
Reichenhall	1	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	7	—	34	52	86	51	35	9	49	8	57	8	12	45	110	125	110	15	5	43	5	6	4	20
Schongau	5	—	6	21	27	25	2	12	45	11	59	10	45	7	26	33	32	1	5	26	5	18	5	—
Schrobenhausen	7	—	—	2	2	2	—	11	20	—	—	—	—	—	49	49	49	—	5	38	5	20	5	5
Traunstein	2	—	—	66	66	66	—	9	36	9	—	8	24	—	104	104	104	—	5	12	4	56	4	—
Wasserburg	6	—	5	22	27	27	—	9	44	9	12	8	18	12	38	50	50	—	5	20	4	58	4	17
Weilheim	7	—	3	39	42	42	—	12	—	10	46	9	30	9	27	36	35	1	6	—	5	30	5	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, N^ro 21. den 22. May 1840.

Da nunmehr der Bedarf von unentgeltlichen Exemplaren „Anordnungen über die Aufsicht auf die Hunde betreffend," den Königlichen Landgerichten mitgetheilt worden ist, so werden dieselben hiemit ersucht, den allenfallsig weitern Bedarf von solchen (jedoch bezahlbaren) Exemplaren der unterfertigten Redaction ehebäldest anzuzeigen, um hienach den Gesammt-Bedarf einer neuen Auflage bemessen zu können.

München, den 19ten May 1840.

Die Redaction des Intelligenz-Blattes von Oberbayern.
v. Spruner.

Inhalt.

Die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religionslehrer der Gymnasien. — Die Vorlage neuer Gemeinde-Bauten. — Die Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher. — Die Vaganten und Bettler. — Die Maasregeln gegen Ueberhandnahme des Wilddiebstahls. — Die Perzeption des Gesetzblattes für 1840. — Eine über die Benutzung der Rentenanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank erschienene Schrift. — Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1840. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigung. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der Victualien-Durchschnittspreise vom Monate April.

(Die Verleihung des Titels und der Ehrenvorzüge von Gymnasial-Professoren an die Religionslehrer der Gymnasien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt eine am 9ten dieses Monats ergangene allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 14. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um den Religionslehrern an Unseren Gymnasien einen Beweis Allerhöchster Anerkennung der hohen Wichtigkeit ihres Berufes zu geben, und um die Wirksamkeit ihres Lehramtes durch Gewährung einer angemessenen Stellung zu erhöhen, finden Wir Uns bewogen, den genannten Religionslehrern den Titel und die Ehrenvorzüge der Gymnasial-Professoren allergnädigst zu verleihen, erklären jedoch zugleich, daß diese Auszeichnung auf ihre dermaligen Besoldungs-Verhältnisse keinen Einfluß behaupte, und daß sonach hieraus auf eine Abänderung derselben weder in Absicht des Betrages noch der Widerruflichkeit dieser Bezüge eine Folgerung abgeleitet werden könne, so wie auch die bezeichneten Religionslehrer, dieser Titelverleihung ungeachtet, verpflichtet bleiben, sich stets zu jeder Art von Seelsorge wieder verwenden zu lassen, und obiger Auszeichnung nur in so lange sich erfreuen, als sie das Lehramt eines Religionslehrers an einem Gymnasium bekleiden.

Unsere Regierungen werden hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 9. May 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden und unmittelbare Magistrate u. Bezirks-Bauinspectionen von Oberbayern.

(Die Vorlage neuer Gemeinde-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt die Abschrift einer im obigen Betreff am 5ten des Monats ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit der Bemerkung, daß nach den in dem Schlußsatze allegirten beiden höchsten Entschließungen (Döllgr. XVI. Nro. 17 u. 45) von der unterfertigten Stelle die Pläne zu neuen Gemeinde-Bäuten jedesmal innerhalb der Monate September bis Februar der allerhöchsten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollen, weßhalb die hieher bezüglichen Anträge der Unterbehörden spätestens im Monate Jäner erwartet werden.

Hiebei ergeht noch die weitere Weisung:

1) daß die Gemeindebeschlüße über die Aufbringung der Baukosten jedesmal nach den Bestimmungen der §§ 82. und 104. des revidirten Gemeinde-Edicts gefaßt seyn müssen

2) daß, wenn zum Behufe der Bauführung ein mittelst Gemeinde-Umlagen heimzuzahlendes Capital aufgenommen werden soll, der vorgeschriebene Tilgungsplan nach Anleitung des beiliegenden exemplificirten Formulars angefertiget und beigelegt werden müsse;

Digitized by Google

3) haben die Polizey-Behörden über alle hieher bezüglichen Anträge und Beschlüsse der Gemeinden ihre curatorische Würdigung mit erforderlicher Motivirung abzugeben.

Bei Außerachtlassung dieser Anordnungen haben die Behörden zu gegenwärtigen, daß denselben die Acten auf ihre Kosten zur Ersetzung zurückgesendet werden.

München, den 16. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Königreich Bayern, Ministerium des Innern.

In dem Berichte der K. Regierung Kammer des Innern über die Herstellung neuer Schul- oder anderer Gebäude, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden ausgeführt werden sollen, und welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 6ten August 1829, den Baukunst-Ausschuß betreffend, vorzulegen sind, wird noch immer in vielen Fällen eine gründliche und genügende Nachweisung der Deckungsmittel der Baukosten vermißt, namentlich dann, wenn die Baukosten durch Erhebung von Gemeinde-Umlagen, oder durch Aufnahme eines mittelst Gemeinde-Umlagen zu tilgenden Capitals gedeckt werden sollen.

Seine Königliche Majestät haben daher allerhöchst zu befehlen geruht, daß bei allen dergleichen Neubauten nach vorheriger genauer Prüfung stets nachgewiesen werden solle, ob die zu der Ausführung derselben in Anspruch genommenen Gemeinde-Umlagen den Unterthanen nicht drückend fallen, und es findet sich hienach das unterfertigte Ministerium veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) In allen Berichten über Neubauten, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Gemeinden mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, ist in Zukunft stets anzugeben:

a) die Größe der mittelst Umlagen zu deckenden Summe,

b) ob solche auf einmal oder in mehreren Jahresraten erhoben werden soll, und in welchem Verhältnisse die zu erhebende Umlage zu dem Steuerfuße stehe,

c) ob die Entrichtung einer solchen Umlage den Gemeindegliedern nicht drückend falle; den deßfallsigen Erläuterungen ist stets der diese Umlage genehmigende Gemeindebeschluß beizufügen;

d) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in welchem Maaße in der Gemeinde bereits erhoben werden;

e) in Fällen, wo zum Behufe der Baufüh-rung ein mittelst Gemeinde-Umlagen heimzuzahlendes Capital aufgenommen werden soll, ist der Ausweis über den Vermögensstand der Gemeinde im Allgemeinen und der Tilgungsplan beizufügen; letzterer darf sich aber nicht über den Zeitraum von höchstens zwölf bis fünfzehn Jahren erstrecken und es muß ausdrücklich dabei bemerkt werden, daß er die Genehmigung der Ober- und Untercuratel-Behörden erhalten habe.

Digitized by Google

2) Baugesuche von Gemeinden, bei welchen vorstehende Nachweisungen nicht vollständig und auf eine nach genauer Prüfung nicht vollkommen genügende Weise gegeben werden können, sind in Zukunft gar nicht vorzulegen.

Dagegen kann bei solchen, wo dieses geschehen kann, von der Beifügung voluminöser Acten, wie solche bisher öfters angelegt wurden, Umgang genommen werden.

3) Was die Behandlung der Bauentwürfe selbst und die Zeit ihrer Vorlage betrifft, so ist sich genau an die Verfügung vom 31. März 1835 Nro. 9481 und vom 4ten Decbr. 1836 Nro. 30,153 zu halten.

München, den 5. May 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Gossinger.

Schuldentilgungs-Plan

für

die Gemeinde (Stiftung) N. N., Kgl. Landgerichts N. N.

Tilgungs-Zeit. Zahl der Jahr.	Jahrgang.	Gesammt-Schuld. fl.	kr.	Hievon betragen die 4% Zinse. fl.	kr.	Tilgungs-Fond für ein Jahr. fl.	kr.	Sonach können nach dem Zins am Capitale in einem Jahre heimbezahlt werden. fl.	kr.	Verbleibt Capital-Schuld auf das nächste Jahr. fl.	kr.	Bemerkungen.
1.	$18\frac{1}{40}$	19590	—	783	36	2500	—	1716	24	17873	36	
2.	$18\frac{2}{41}$	17873	—	714	56	2500	—	1785	—	16088	32	
3.	$18\frac{3}{42}$	16088	32	ꝛc.	—	ꝛc.	—	ꝛc.	—	ꝛc.	—	

Den ten May 1839.

Gemeinde-Verwaltung N.

Genehmigt Kgl. Landgericht N. N. als Curatel-Behörde.
L. S. N. N. Landrichter.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Vaganten und Bettler betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die einkommenden Verzeichnisse über die im Laufe eines Monats von der Gendarmerie aufgegriffenen Vaganten und Bettler lassen entnehmen, daß die Zahl dieser Individuen namentlich der Vaganten besonders in einigen Amtsbezirken anhaltend sehr beträchtlich sey; — hieraus, so wie aus dem weitern Umstande, daß ein großer Theil der Aufgegriffenen schon viele Tage, nicht selten wochenlange von der Heimat sich entfernt hatte, und daß es ihnen häufig gelingt, mehrere Polizey-Bezirke zu durchstreifen, und geraume Zeit in denselben aufzuhalten, ohne zur Entdeckung zu kommen, glaubt die unterfertigte Stelle mit Grund schließen zu dürfen, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über Bettler und Landstreicher, in so weit solche die Begünstiger, Hehler und Gehilfen derselben betrifft, nicht mit der erforderlichen Strenge allgemein befolgt werden.

Die Königl. Regierung nimmt daher Veranlassung, sämmtliche Districts-Polizey-Behörden Oberbayerns unter Hinweisung auf Tit. II. Art. 10 bis 15 der allegirten allerh. Verordnung hiemit aufzufordern, bei den eingelieferten Vaganten nicht mit der bloßen Bestrafung der Letztern sich zu begnügen, und wie häufig zu geschehen pflegt, mit einer einzigen Protocollar-Verhandlung es abgethan seyn zu lassen, sondern immerhin auch nach den Begünstigern und Hehlern auf das sorgfältigste zu forschen, und sowohl gegen diese, als gegen lässige Gemeindevorsteher und Local-Polizey-Behörden überhaupt, so wie auch gegen läßige Gemeinde-Polizey- und Gerichtsdiener nach der ganzen Strenge obiger allerhöchsten Verordnung einzuschreiten, oder eine nicht ihnen selbst zuständige Einschreitung gehörig zu veranlassen, überhaupt aber der Aufsicht auf die Vaganten und Bettler eine unausgesetzte Beachtung zu widmen, und deßfalls mit aller Energie einzuschreiten, was bisher der Fall nicht durchgehends gewesen zu seyn scheint.

Die unterfertigte Stelle wird es sich zur Aufgabe machen, von Zeit zu Zeit sich Ausweise darüber vorlegen zu lassen, in wie weit den verordnungsmäßigen Bestimmungen und der gegenwärtigen hierauf hinweisenden Aufforderung von Seite der Districts-Polizey-Behörden nachgekommen wird, und gibt sich zugleich der Erwartung hin, daß die eifrige, pflichtmäßige Auffassung und Behandlung dieses Gegenstandes von Seite der Behörden ihr vielfach Veranlassung geben wird, den begründeten Verdiensten eine auszeichnende Anerkennung gewähren zu können.

München, den 13. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Die Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Bestimmungen der allerhöch-

sten Verordnung vom 28ten November 1816 werden zur Nachachtung wiederholt verkündet:

Artikel 11.

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 Gulden haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerks-Gesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrlässigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeywidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben.

Artikel 12.

Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand gibt; wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt; wer dieselben, auf obrigkeitliche Frage und Späh, geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen, und, wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umständen in ein Zwangsarbeits-Haus gesperrt werden.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen, bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gerichtet.

München, den 10. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Maaßregeln gegen Ueberhandnahme des Wild-Diebstahls betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Anlasse mehrerer in jüngster Zeit stattgefundener, und zur Anzeige gebrachter Vorfälle, welche auf einen in manchen Bezirken noch immer stark verbreiteten Hang zum Wild-Diebstahle schließen lassen, so wie weiter eingekommener Anzeigen, daß exceß- und raufsüchtige Bauernbursche mit Pistolen und sogenannten Terzrolen sich zu bewaffnen pflegen, wovon sie bei der geringsten Veranlassung Gebrauch ma-

Digitized by Google

chen, werden sämmtlichen Polizeybehörden von Oberbayern die bezüglich der Ueberhandnahme des Wilddiebstahls von dem Kgl. Ministerium des Innern unterm 4ten May 1838 erlassenen Anordnungen, und die damit verbundene Regierungs-Ausschreibung vom 8ten desselben Monats (Kreis-Intellig. Blatt Seite 683 bis 642) zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht,

a) die polizeyliche Ueberwachung der des Wild-Diebstahls verdächtigen Individuen sich anhaltend zur besonderen Aufgabe zu machen,

b) bei der Ertheilung der Licenzscheine zur Führung eines Schießgewehres als Hauswaffe mit aller Vorsicht zu verfahren, und die deßfallsigen Listen gehörig evident zu halten,

c) bei jenen ledigen Burschen und Dienst-Knechten, welche als Wilddiebe verdächtig sind, die Eltern und resp. Dienstherrschaften ganz besonders dafür verantwortlich zu machen, daß sie diese ihrer Aufsicht unterstellten Individuen gehörig beachten, ihre Entfernung bei eintretender Dämmerung oder bei Nachtszeit nicht gestatten, und im Uebertretungsfalle bei Vermeidung eigener Strafe zur Anzeige bringen, eine Obliegenheit wozu sie schon nach den über das Dienstbotenwesen bestehenden Anordnungen (Regierungs-Ausschreibung vom 6ten l. Mts. Int. Blt. Stück 20) gehalten sind.

d) Die Aufsicht auf die Gewerbe und Handlungen, welche sich mit der Verfertigung, Reparatur oder dem Verkaufe von Schieß-Gewehren befassen, sich angelegen seyn zu lassen, und dem Verbote der Veräußerung von Gewehren an verdächtige Individuen den möglichst strengen Vollzug zu sichern, insbesondere aber die Pfuscher, welche sich in Geheim mit Verfertigung und Reparatur von Gewehren befassen, zu entdecken sich zu bemühen, und mit aller Strenge gegen dieselben einzuschreiten, endlich

e) der Mitwirkung der Ortspolizey-Verwaltungen, der Gemeinden in Handhabung der gegen die Ueberhandnahme des Wild-Diebstahles bestehenden Anordnungen, und ihrer pflichtschuldigen Thätigkeit bei deßfalls vorkommenden Uebertretungen sich anhaltend zu versichern, und gegen Pflicht-Versäumnisse hierin unnachsichtlich einzuschreiten.

Da die unter Aufsicht gestellten ledigen Bursche sich der strengen polizeylichen Ueberwachung nicht selten dadurch zu entziehen suchen, daß sie sich in andere Bezirke theils in Schein- theils auch in wirkliche Dienste begeben, um dort ihrem verbrecherischen Hang mehr ungestört nachgehen zu können, so haben es sich die Polizeybehörden zur Aufgabe zu machen, jedesmal, sobald dieselben von einer solchen Entfernung Kenntniß erhalten, was bei gehöriger Aufsicht immerhin sogleich geschehen muß, die betreffenden Behörden Behufs der nöthigen Maaßnahme ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Bei der Gefährlichkeit des Wilddiebstahls, und bei den vielen traurigen Folgen und unglücklichen Opfern, die durch seine Anhänger schon fielen, wird gegenwärtige Anregung genügen, um den angezogenen Bestimmungen an-

Digitized by Google

haltend regste Thätigkeit, und sorgfältigste Beachtung zuzuwenden.

München, den 16. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Perzeption des Gesetzblattes für 1840 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Preis des dießjährigen Gesetzblattes ist höchsten Orts auf acht und vierzig Kreuzer per Exemplar festgesetzt.

Die sämmtlichen einschlägigen Unterbehörden des Regierungsbezirkes haben nunmehr die Einsendung der hienach treffenden Geldbeträge für die gegen Bezahlung erhaltenen Exemplare an das Königl. Oberpostamt München ehestens zu bewerkstelligen.

München, den 15. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Eine über die Bedeutung der Rentenanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank erschienene Schrift betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20ten September vor. Jrs., die Errichtung einer Renten-Anstalt bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, wird die Aufmerksamkeit des Publicums auf eine dahier erschienene Schrift gelenkt, welche den Zweck hat, die reglementären Grundbestimmungen dieser Anstalt für Jedermann faßlich zu erläutern.

Dieselbe führt den Titel:

„Darstellung der Renten-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank durch eine allgemeine faßliche Erklärung der reglementären Grundbestimmungen derselben,“

wird bei der Expedition der politischen Zeitung abgegeben, und kostet 6 kr.,

ist überdieß von der Bank-Administration selbst als richtig und gründlich anerkannt, daher geeignet, die Theilnahme des Publicums aus allen Ständen für diese Anstalt rege zu machen.

München, den 9. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die theologische Aufnahmsprüfung im Jahre 1840 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung der protestantischen Predigtamtscandidaten soll nach Anordnung des Königlichen Oberconsistoriums mittelst Entschließung vom 8ten dieses Monats mit dem 28ten September laufenden Jahres ihren Anfang nehmen,

Digitized by Google

und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen in duplo und auf 3 kr. Stempel einzugeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beigelegt seyn:

1) das Taufzeugniß im Original und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben, wie das Original;
2) ein selbstentworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.
3) das versiegelte Universitätszeugniß nach den Satzungen für die Studierenden § 18. wie sie von der Königl. Regierung am 28ten Januar 1828. Nro. 15. des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht worden sind;
4) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches Seite 82. § III. Ziffer 3. des Amtshandbuches Theil I. vorgeschrieben ist.
5) dem Universitätszeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beizulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Zulassung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beizubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach § 8. des Edicts über die innern Kirchenangelegenheiten, rücksichtlich der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie es bei der Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9ten December 1817 (Reg. Bl. 1817. Seite 10, 11 u. f. w.) vorgeschrieben ist, beobachtet werde.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmungsprüfung zu stellen haben, und sich nicht melden, oder die gehörig motivirte Bitte um Dispensation unterlassen, werden aus dem Verzeichnisse der Examinanden ausgestrichen.

Verspätete Anmeldungen, wenn sie nicht ausreichend entschuldiget sind, würden die Nichtzulassung zur Prüfung und eine spätere Einreihung zur Folge haben.

Solche Candidaten endlich, die um die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können, nach der vom Königlichen Oberconsistorium am 4ten März 1833 verfügten und am 9ten März g. Js. an alle Decanate ausgeschriebenen Bekanntmachung, nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereiht werden.

Ansbach, den 14. May 1840.

Kgl. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Dollmann, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5ten May l. Js dem Priester Franz Xav. Sturz, Pfarrer zu Münster, Kgl. Landgerichts Rain, die katholische Pfarrey Oberbaar, desselben Gerichts allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6ten May dem dermaligen Pfarrer von Wildprechtszell Priester Ignaz Wunderle, die katholische Pfarrey Aindling — und am nämlichen Tage dem Frühmeßbeneficiaten in Ramersdorf, Priester Maria Kugler, die kathol. Pfarrey Wippenhausen, allergnädigst zu verleihen, und

das sich hiedurch erledigende Frühmeß-Beneficium in Ramersdorf, beide in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ismaning, genannten Landgerichts, Priester Georg Reiserer, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 6ten May l. Jrs. dem bisherigen Pfarrer, Dechant und Districts-Schulen-Inspector von Unterpfaffenhofen, Landgerichts Starnberg, Priester Carl von Heusler, die katholische Pfarrey Steindorf, Landgerichts Bruck, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten May l. Js. den zweiten Director des Appellationsgerichts von Oberbayern, Joseph Allweyer, zum ersten Director dieses Gerichtshofes zu befördern;

und unterm 9ten May die in Erledigung kommende Stelle eines königl. Commissärs in der Stadt Memmingen, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Vorstande des Landgerichts Traunstein, Wolfgang Hacker, zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Beneficiums an der Loretto-Capelle in Rosenheim betr.)

Durch den Tod des Priesters Joseph Emmer, ist das Beneficium an der Loretto-Capelle zunächst dem Bade hier, in Erledigung gekommen.

Die Verpflichtungen eines jeweiligen Beneficiaten sind, jährlich die 208 Beneficialmessen in dieser Capelle, und 38 Stiftmessen in der Pfarrkirche zu lesen, wo er auch im Beichtstuhle Aushilfe, und bei den wöchentlichen und andern Processionen Assistenz zu leisten hat.

Die Erträgnisse bestehen in 350 fl., in freyer Wohnung (der Capelle angebaut) und ein Honorar für 117 nicht obligirte Messen.

Die Ausgaben an den Staat, Capitelverband ꝛc. betragen 10 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb vier Wochen an die Vorstände der Corpus Christi-Bruderschaft oder die Kirchen-Verwaltung hieher zu wenden.

Rosenheim den 13. May 1840.

Albert Hofmann, Pfarrer u. Vorstand. — J. P. Kleiner, Bürgerm. u. Präs.

Xav. Mayer, Magistratsrath u. Secr.

(Das außerehliche Kind der Theres Pointner betreffend.)

Es ist der Aufenthalt des Bäckergesellen Xaver Hirschbolz von Unterfinningen, Kgl. Landgerichts Höchstätt, zu wissen nothwendig.

Sämmtliche Gerichte werden ersucht, dasjenige, was über die Person oder den gegenwärtigen Aufenthalt des Genannten allenfalls bekannt ist, mitzutheilen.

Den 6. May 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
(3)2. v. Gramm, Landrichter.

zed by Googl

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Laufen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren																
Straß	Brand	10	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
Aften	Hagel	45	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedorfing	detto	77	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gaden	detto	378	10	—	—	—	—	1	53	1	—	—	—	—	—	—
Heining	detto	127	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchanschöring	detto	6	49	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lampeding	detto	189	1	3	—	—	—	6	33	1	—	—	—	—	—	—
Leobendorf	detto	21	54	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nirnharting	detto	118	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Petting	detto	95	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saaldorf	detto	34	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Taching	detto	100	54	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teisendorf	Brand	14	45	—	4	52	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tettenhausen	Hagel	266	37	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triebenbach	detto	57	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waging	detto	325	42	—	—	—	—	53	50	3	—	—	—	—	—	—
Wonneberg	detto	41	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Viehfall	1	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.		1902	23	2	4	52	2	62	17	1	—	—	—	—	—	—
Hiezu „ I.		10	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa		1912	40	1	4	52	2	62	17	1	—	—	—	—	—	—

Den 31. December 1839.

Königliches Rentamt Laufen.

Wagner, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Nachdem sich bei der zweiten Tagsfahrt vom 25ten vor. Mts. kein Käufer um den Schätzungs-Werth eingefunden hat, und gegen das Minderangebot bereits Protest eingelegt ist, so wird hiemit unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 17ten März l. J. (Intelligenzblatt für Oberbayern Num. 14. S. 414 und Num. 15. S. 439. Münchener-Landbötin Num. 40. S. 333 und Num. 46. S. 385 Freysinger-Wochen-Blatt Num. 13. S. 50 und Num. 16. S. 66. Erdinger-Wochenblatt Num. 14. S. 2 und Num. 16 S. 2.) das Germ-Sieder Johann Wahlleutner'sche Anwesen, dessen Beschreibung und Schätzung in den voraufgeführten Blättern bereits geeignet allegirt ist, zum dritten und letzten Male dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und dieses Behufes auf

Freytag den 26ten Juny l Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige in die dießgerichtliche Canzley mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§ 99 und 100 des Civil-Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth geschehen werde.

Den 3. May 1840.

Königliches Landgericht Freysing.

(2)1. Grosch, Landrichter.

Auf Antrag der Gläubigerschaft wird das in der Gant befangene Anwesen des Lederers Franz Mühlbauer zu Nandelstadt d. Ger., zum öffentlichen Verkaufe nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes ausgeschrieben.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckig gemauerten Wohnhause, beim Lederer genannt, nebst Werkstätte und Kühstall, und ist mit Schindeln gedeckt, dabei befindet sich ein Hofraum von 13 Decim. und ein Hopfengarten von 51 Decimalen.

Das Wohnhaus ist der Brandassecuranz mit 1800 fl. einverleibt, und zum Patrimonialgericht Sandelzhausen erbrechtig, wohin jährlich 5 fl. Stift zu verreichen kömmt.

Der Hopfengarten ist zehentbar.

Das Anwesen wurde laut Kaufbrief vom 26ten November 1821 zu 2375 Gulden erkauft, und ist nunmehr auf 1985 fl geschätzt.

Die gerichtliche Versteigerung wird im Orte Nandelstadt selbst statt finden, und wird Termin auf

Mondtag den 6ten July l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr mit dem Anhange anberaumt, daß Kaufsliebhaber sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß die Lederersgerechtsame des Schuldners als personel nicht im Verkaufe mit begriffen ist.

Den 10. April 1840.

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. G. Ueberreiter, Landrichter.

Vorladungen.

Vom

Königlichen Landgerichte Aichach

werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel einen Anspruch auf den Nachlaß des mit Hinterlassung eines gerichtlich verfaßten Testamentes am 19ten März l. Js. verstorbenen

Digitized by Google

Pfarrers Peter Joseph Simon zu Randelsried in Oberbayern aus Unterschweiler im Canton Bern gebürtig, Anspruch machen können, aufgefordert, binnen zwei Monaten diese Ansprüche hier um so gewisser anzumelden, als nach Ablauf dieses Termines nach der Actenlage und dem Antrage der Testamentserben weiters verfahren, und auf später angebrachte Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Aichach den 30. April 1840.

Der
Königliche Landrichter
Wimmer.

Amortisations-Decret.

Vom
Königl. Landgerichte Freysing
werden die Urkunden der Staatspassiv-Capitalien, dießgerichtlicher Stiftungen, welche am 30ten September 1839 unter Vorsetzung eines sechsmonatlichen präclusiven Termines der allenfallsigen Inhaber und Prätendenten in den öffentlichen Blättern, nämlich: Freysinger-Wochenblatt, Kreis-Intelligenzblatt, Münchner-Politische Zeitung Nro. 250, Linzerzeitung ꝛc. in 25 Unterschieden designirt worden sind, als erloschen und kraftlos erklärt.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freysing den 1. May 1840.

Grosch, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

In der Nacht vom Dienstage den 14ten auf Mittwoch den 15ten vor. Monates wurde aus der Wohnstube der Schneiderswittwe Theres Pöltl zu Ismaning die nachbeschriebene Sackuhr mittels Auslösen einer Fensterscheibe entwendet.

Beschreibung der Uhr.

Dieselbe hat ein silbernes Gehäuse und ein braunlackirtes an dem Rande mit silbernen Steften besetztes Uebergehäuse, wird hinterseits aufgezogen, hat ein weißes Zifferblatt, mittelmäßig große schwarze römische Ziffer, Zeiger von Messing, ist mittelmäßig groß, mehr hoch, als flach und ohne besonderes Kennzeichen.

Daran hing eine breitgliedrige, silberne Kette nebst zwei messingenen Schlüsseln.

Der Werth beläuft sich auf 8 fl.

Da zur Zeit der Thäter noch unbekannt ist, so ersucht man Spähe zu verfügen und das allenfallsige Resultat mitzutheilen.

Den 10. May 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 9ten auf den 10. d. Mts. wurde dem Gütler Mathias Drexler von Unterschweinbach ein Pferd, Wallache, 13 Jahre alt, 15 Fäuste hoch, dunkelbrauner Farbe, schwarzen Schweifes und Mähne, übrigens aber ohne weitere besondere Kennzeichen aus seinem Stalle entwendet.

Digitized by Google

Man ersucht hiemit um Verfügung der Spähe auf dieses Thier, so wie den unbekannten Thäter, endlich um schleunige Mittheilung bei Entdeckung einer Spur von dem einen oder andern.

Den 14. May 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Andreas Winkelmaier, lediger Taglöhner von Untergalling, Kgl. Landgerichts Traunstein, machte sich im Sommer 1838 des Vergehens der Unterschlagung dringend verdächtig.

Da sein dermaliger Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, so stellt man das Ersuchen, auf ihn Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle hieher zu überliefern.

St. Zeno den 10. May 1840.

Kön. Bayer. Landgericht Reichenhall.

Der K. Landrichter abwesend,

Frhr. v. Pechmann, Assessor.

Berichtigung.

In dem Intelligenzblatte Nro. 20. Seite 593 vorletzte Zeile, lies: statt „eine dießfälligere Gestattung“ — „einer dießfälligen Gestattung.“

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 14. May 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¾
detto à 3½ % prpt.	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	90	88
Bank-Actien Div. 1. Sem.	—	601

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto à 3¼ » prt.	100⅞	100¾
Bayerische.		
Bank-Act. Div. 1. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. 1. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat April im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weitzens Mehl. kr.	pf.	Roggens Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weitzens Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggens Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Achach	5	1½	3	1	5	2	2	4	5	2½	9	8	8	7	7	6	—	—	
Aibling	4	—	3	—	5	—	4	—	5	1	—	—	8½	8	7	—	11	—	
Altötting	—	—	—	—	3	1	1	5	—	—	8½	—	—	—	6½	—	—	—	
Au	4	—	3	—	6	—	2	2	5	1	10	10	9	8	9	7	—	—	
Berchtesgaden	4	2	2	—	7	1	2	1½	—	—	10	—	9	—	6½	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	6	2½	2	2	5	—	9½	9	—	—	7	6	—	—	
Burghausen	3	3½	2	3	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	—	7	—	—	
Dachau	4	1	3	—	5	2	2	1	—	—	—	9½	8	8	8	7	—	—	
Ebersberg	3	2½	5	—	6	—	3	2	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Erding	4	2	3	1	5	2	2	3½	—	—	9½	—	—	—	7	—	—	—	
Freising	4	—	3	—	6	—	2	2	5	1½	9½	9	9	8½	7	6	—	—	
Friedberg	4	3½	2	2	6	3½	2	3	5	2½	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Haag	4	—	5	—	6	—	3	—	5	1	—	—	8½	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	3	3	3	—	5	2	2	3	—	—	9	—	9	—	7	—	—	—	
Landsberg	4	1	3	1½	6	1½	2	3	5	—	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	4	—	2	2	4	3	2	1	5	3	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	3	—	—	—	9½	—	8½	—	8	—	11	—	* gelten hier die Münchner-Preise für Weitzen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1	2	1½	—	—	2	2½	—	—	9½	9½	8	8	7	6	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	—	3	1	—	—	—	—	8	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	1	3	—	4	2	2	2	—	—	9	8½	8	7	6½	5½	—	—	
Rain	4	2	3	1	5	—	3	—	5	3	9½	9	8	7	6	—	—	—	
Reichenhall **)	5	2	4	1	5	1	3	3	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	3	—	5	2	2	2	5	3	9½	9	8	6	7	6	10	7	
Schongau	5	2½	3	3	5	1	2	3½	4	3½	9½	8½	—	—	8½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	2½	3	2½	5	1½	3	—	—	—	9½	9½	8	8	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	2	—	—	—	—	9½	8½	8½	6½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	—	8½	9	—	—	—	
Tittmoning	3	3	2	—	5	2	2	1	5	2	8	7½	7½	7	7	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	—	2	2	5	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	—	3	2	5	2	9	—	8	—	7	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	—	2	3	5	1	—	9	—	7	—	8	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	—	—	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	2½	3	1½	6	1	3	2	—	—	9½	9	8½	8	7	7	—	—	
Werdenfels	3	—	3	1½	6	2	3	3½	—	—	9½	9	8½	8	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	1	5	1	3	3	4	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	3	—	6	—	2	2	5	1	10	9	9	8	9½	7	—	—	
Ingolstadt, »	4	1½	3	3	5	2½	2	2¼	5	3	9½	8	—	—	8	7	11	—	
Prien, Herrschaftsger.	5	1	2	3	5	—	3	3	5	3	—	—	8	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat. Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist: zu — Ctn. — Pfd. — fl. — kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat » » » » » zu 4 » — » 74 » 33½ »
Regen, Marktsmagistrat » » » » » zu — » — » — » — »
Straubing, Stadtmagistrat » » » » » zu — » — » — » — »

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	16	May.	—	212	212	212	—	16	40	15	53	14	46	—	82	82	82	—	10	58	10	30	10	12
Berchtesgaden	12	—	112	50	162	45	117	16	12	16	—	15	48	18	54	72	47	25	10	22	10	—	9	30
Bruck	14	—	—	96	96	90	6	16	7	15	26	14	44	—	56	56	55	1	10	54	10	39	10	15
Erding	14	—	9	910	919	879	40	15	30	14	54	14	—	—	142	142	138	4	10	15	10	—	9	30
Freising	15	—	11	222	233	224	9	15	10	14	42	13	50	—	50	50	49	1	10	41	10	11	9	41
Friedberg	14	—	2	46	48	44	4	16	30	15	42	14	51	—	55	55	55	—	11	10	10	54	10	34
Geisenfeld	11	—	2	80	82	80	2	15	22	14	35	13	44	—	33½	35½	31½	2	10	24	10	14	10	4
Ingolstadt	2	—	25	569	594	592	2	14	38	14	16	13	51	10	220	230	230	—	10	59	10	49	10	40
Kraiburg	9	—	—	18	18	18	—	14	36	14	—	13	30	—	8	8	8	—	9	—	8	30	7	56
Landsberg	16	—	37	362	399	360	39	17	52	16	22	15	10	76	110	186	184	2	11	52	11	35	11	12
Moosburg	12	—	—	427	427	410	17	15	25	14	46	13	45	—	31	31	31	—	11	—	10	44	10	32
Mühldorf	12	—	—	12	12	12	—	14	—	13	45	13	30	—	1	1	1	—	—	—	8	56	—	—
München	16	—	535	3608	4143	3134	1009	15	50	15	24	14	59	186	1016	1202	981	221	10	36	10	17	9	58
Murnau	16	—	18	52	70	58	52	19	27	18	12	16	—	14	26	40	28	12	12	30	11	21	10	6
Neuötting	13	—	—	17	17	17	—	14	—	13	21	12	—	—	4	4	4	—	8	48	8	13	8	—
Pfaffenhofen	12	—	—	109	109	109	—	15	23	14	35	13	40	—	78½	78½	78½	—	10	18	10	13	9	48
Pöttmes	12	—	3	21	24	23	1	16	21	15	48	15	2	—	8	8	8	—	11	12	10	47	10	24
Rain	16	—	—	35	35	35	—	16	36	15	30	14	45	—	36	36	36	—	11	45	11	—	10	30
Reichenhall	15	—	—	20	20	20	—	15	30	15	15	→	—	—	14	14	14	—	—	—	9	30	—	—
Rosenheim	14	—	31	114	145	94	51	15	37	14	28	13	25	9	88	97	76	21	9	37	9	2	8	36
Schongau	13	—	43½	75½	119	65	54	18	21	17	9	16	50	16	53	69	58	11	12	13	12	—	11	38
Schrobenhausen	14	—	—	72	72	68	4	16	54	16	—	15	12	—	105	105	102	3	11	—	10	42	10	30
Traunstein	9	—	—	84	84	84	—	15	12	14	24	13	50	—	92	92	92	—	9	12	8	42	8	6
Wasserburg	13	—	6	52	58	52	6	15	18	14	58	14	3	—	130	130	130	—	9	20	9	8	8	37
Weilheim	14	—	17	29	106	103	3	17	48	16	10	14	30	9	65½	74½	74½	—	12	—	11	20	10	56
		d. Kern.	2	15	17	17	—	17	48	16	16	14	30											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	16	May.	20	2	22	22	—	10	43	10	22	9	41	—	119	119	119	—	5	25	5	—	4	38
Berchtesgaden	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	25	18	7	—	—	5	39	—	—
Bruck	14	—	4	25	29	29	—	10	—	9	42	9	30	—	24	24	24	—	5	37	5	18	5	—
Erding	14	—	57	442	499	436	63	10	—	9	24	8	30	—	71	71	71	—	6	—	5	30	5	—
Freysing	15	—	—	8	8	8	—	10	—	9	45	9	30	—	88	88	88	—	5	10	5	3	5	—
Friedberg	14	—	4	6	10	9	1	10	15	10	2	9	39	—	56	56	56	—	5	11	4	58	4	45
Geisenfeld	11	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	5	9	—	—	—	—
Ingolstadt	2	—	5	49	54	51	3	9	19	8	48	7	52	—	210	210	210	—	5	24	5	14	5	4
Kraiburg	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	12	12	12	—	5	—	4	40	4	—
Landsberg	16	—	41	99	140	140	—	11	57	11	25	10	38	4	165	167	165	2	5	13	5	2	4	47
Moosburg	12	—	—	31	31	26	5	9	35	9	2	8	33	—	85½	85½	83½	2	5	40	5	27	5	6
Mühldorf	12	—	—	9	9	9	—	—	—	8	30	—	—	—	2	2	2	—	—	—	4	30	—	—
München	16	—	22	891	913	734	179	10	19	9	51	9	17	18	548	566	559	7	6	3	5	44	5	26
Murnau	16	—	5	—	5	4	—	—	—	11	30	—	—	7	24	31	29	2	6	12	5	36	4	30
Neuötting	13	—	—	1	1	1	—	—	—	7	18	—	—	—	51	51	51	—	4	59	4	29	4	12
Pfaffenhofen	12	—	—	10	10	10	—	10	—	9	15	9	—	—	53	53	53	—	5	15	5	—	4	48
Pöttmes	12	—	2	2	4	1	3	9	24	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	14	5	—	4	45
Rain	16	—	—	7	7	7	—	10	15	10	—	9	30	—	10	10	10	—	5	—	4	56	4	24
Reichenhall	15	—	—	18	18	18	—	—	—	11	—	—	—	—	24	24	24	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim	14	—	55	49	84	54	29	9	40	8	51	8	—	15	115	130	98	32	5	34	5	9	4	24
Schongau	13	—	2	11½	13½	13½	—	12	51	12	—	11	—	1	17½	18½	16	2½	5	20	5	9	4	43
Schrobenhausen	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	82	82	—	5	28	5	19	5	5
Traunstein	9	—	—	10	10	10	—	9	36	9	—	8	24	—	81	81	81	—	6	18	4	48	4	12
Wasserburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	52	52	—	5	28	5	15	5	—
Weilheim	14	—	—	8	8	8	—	12	—	11	—	10	—	1	28	29	29	—	6	—	5	30	5	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 22. den 29. May 1840.

Inhalt.

Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherrn bei Ansässigmachung seiner Grundholden. — Die Fremdenpolizey. — Die Thierquälerei. — Die Aenderung der Hausnumern. — Die Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen. — Die bevorstehende gänzliche Einziehung der k. sächsischen Conventions-½ Thalerstücke. — Die 150te und 151te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Wiederausleihung einiger der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München gehörigen Capitalien. — Erledigung der Pfarreyen Münster, Wildprechtszell und Truchtlaching. — Die Erledigung der Pfarreyen Riding und Pfaffenhofen am Parsberg. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Beylage.

An
sämtliche Districts- u. gutsherrl. Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherrn bei Ansässigmachung seiner Grundholden.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Hierneben folgt eine Abschrift der unterm 18ten l. Mts. im untenbezeichneten Betreff an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern ergangenen Entschließung des K. Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München, den 24. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Ministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 31ten May 1837 gestellte Anfrage:

„ob bei der Ansässigmachung von k. Grund- „und Gerichtsholden, falls die Instruirung „und Bescheidung des Gesuches einem mittelbaren Gerichte zusteht, eine Vernehmung „des Staates als Grund- und Gerichtsherr „statt finde? und, im Bejahungsfalle dieser „Frage, von welcher Behörde die deßfallsige „Erinnerung abzugeben sey?“ —

wird der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer des Innern bemerkt, daß die einschlagende Bestimmung des §. 9. Abs. 1. lit. d. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nach den ihr zum Grunde liegenden Motiven wie sie aus den

Digitized by Google

Ständeverhandlungen vom Jahre 1834 (der Kammer der Reichsräthe Bd. I. S. 132. 191. der Kammer der Abgeordneten Bd. XII. S. 72. bis 110, insbesondere S. 77 u. 88) zu entnehmen sind, ausdrücklich nur die Wahrung der Interessen der Gemeinden und Privatgrund- und Gerichtsherren und namentlich der den Standesherren und adeligen Gerichtsherren in der vierten und sechsten Verfassungs-Beilage eingeräumten Rechte über Bürger-Aufnahme beabsichtige und somit auf kgl. Grund- und Gerichtsholden nicht bezogen werden könne, und daß sonach das Erinnerungsrecht des Staates bei Ansässigmachung seiner Grund und Gerichtsholden lediglich aus den civilrechtlichen Bestimmungen über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit, oder schlechten Aufführung des vorgeschlagenen neuen Mayers, — worüber die in der Hauptsache mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Privatrechtes übereinstimmenden Bestimmungen des Cod. Bav. Civ. P. 4. Cap. 7. §. 12. Ziff. 4 u. 7 dann die Kreittmayerischen Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle nähere Aufklärung geben, dann nach den Bestimmungen des §. 3. Abs. 3. des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung über die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Consense zu beurtheilen sey, und daß somit bei allen Ansässigmachungen königlicher Grundholden die Vorlegung des grundherrlichen Willebriefes oder in dem durch den angeführten §. 3. des rev. Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vorhergesehenen Falle die Production des richterlichen Bescheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Consenses die von dem Gesetze bei Privatgrund- und Gerichtsholden angeordnete besondere Einvernahme der Guts- und Gerichtsherren ersetze.

München, den 18. May 1840.

An

die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern,

also ergangen.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern,

(Die Fremdenpolizey betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den monatlich in Vorlage kommenden Uebersichten über die von der Gendarmerie in Bezug auf die Fremdenpolizey wahrgenommenen Gebrechen werden die Fremdenbücher in den Wirthshäusern in manchen Bezirken sehr nachläßig geführt, und mannigfaltige häufig wiederkehrende Mängel bei ein und denselben Wirthen entdeckt.

Da die Anzeigen über solche wahrgenommene Gebrechen immerhin auch, und zwar sogleich an die betreffenden Districtspolizey-Behörden gelangen, so erwartet die unterfertigte Stelle, daß diese denselben die entsprechende Würdigung unzögerlich angedeihen lassen und gegen anhaltend nachläßige Wirthe mit aller Strenge der Gesetze einschreiten werden. Auch ist sich von der Führung der Fremdenbücher nicht bloß im Anlaße einkommender Anzeigen über entdeckte Gebrechen, sondern auf den Grund der aufhabenden districtspolizeylichen Ueberwachung und Controlle öfters von Amtswegen Ueberzeugung zu verschaffen, was namentlich

gelegenheitlich amtlicher Commissionen auf dem Lande, dann bei den vorgeschriebenen Quartals-Versammlungen der Gemeindevorsteher ohne großen Zeit-Verlust geschehen kann.

Ueberhaupt ist der Aufsicht auf die Fremden, welche sich nicht allein auf die Eintragung der in den Gast- und Wirthshäusern übernachtenden Fremden, und deren Legitimationsprüfung von Seite der Ortspolizey-Behörden beschränkt, sondern auf alle in einem Bezirke sich aufhaltenden Fremden sich erstreckt, jene umfassende Beachtung zuzuwenden, welche die allerhöchste Verordnung vom 28ten November 1816 über Bettler und Landstreicher, dann die §§ 108 und 109 des revidirten Gemeinde-Edictes für diesen wichtigen Zweig der Polizey-Verwaltung in Anspruch nehmen, wozu um so mehr aufgefordert werden muß, als gerade in der Vernachläßigung dieses Zweiges ein großer Theil der häufig vorkommenden Sicherheitsstörungen seine Hauptquelle findet.

Indem daher auf die bezüglich der Vaganten und Bettler erst unterm 13ten l. Mts. im Intelligenzblatte erlassene Ausschreibung hier wiederholt Bezug genommen wird, erneuert die unterfertigte Stelle auch das dort ausgesprochene Vertrauen zu dem Pflichteifer der Behörden, von deren thatkräftigem Willen hierin allein die Erreichung der wohlthätigen Absichten der deßfallsigen allerhöchsten Verordnungen bedingt ist.

München, den 19. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche District-Polizey-Behörden von Oberbayern, die K. Polizey-Direction München und den Magistrat Ingolstadt.

(Die Thierquälerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allgemeinen polizeylichen Grundsätzen sowohl, als nach den bestehenden besondern Bestimmungen, namentlich der Instruction für die Polizey-Directionen vom 24ten September 1808 §§ 56. 57. 58. 60 u. 65. gehört es unter die Aufgaben der Polizey-Verwaltung, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, Unglücksfällen vorzubeugen, die Lebensmittel zu beaufsichtigen, und alles zu befördern, was auf Verbesserung der Sitten Einfluß übt.

Es ist nun anerkannt, daß Thierquälereien jeder Art, insbesondere die öffentlich verübten, zu Verbreitung von Rohheit und Entsittlichung beitragen, daß sie Thiere bis zur Wildheit und Wuth reizen, und hiedurch Unglücksfälle veranlaßen, daß sie endlich gegen Schlachtvieh verübt, Verderben und Schädlichkeit der Lebensmittel zur Folge haben können; und von diesen Gesichtspunkten ausgehend unterliegt es keinem Zweifel, daß die Polizey-Behörden befugt und verpflichtet seyen, Thierquälereien zu beseitigen, und gegen dieselben nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zustehenden Strafbefugniße einzuschreiten.

Die Zuständigkeit der Polizey-Behörden zu solchen Einschreitungen ist ferner auch durch die Bestimmungen des §. 29. der auf die erwähnte Verordnung vom 24ten September 1808 gegründeten Instruction für die Polizey-Inspectoren vom 13ten November 1812 anerkannt.

Digitized by Google

Diese in einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 16ten Juny v. Js. niedergelegten Grundsätze haben die K. Regierung schon bei vielen frühern Erlassen in speciellen Fällen geleitet, sie liegen ferner der allgemeinen Ausschreibung über den Transport von Schlachtvieh vom 21ten November 1837 (Isarkreis-Intelligenzblatt Seite 1317) zu Grunde, und sprechen sich in der lithographirten Ausschreibung vom 7ten May 1839, Ziffer 11.074, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, gleichfalls aus.

Da es nun hienach neuer gesetzlicher Bestimmungen zur Begründung der polizeylichen Strafbarkeit jeder unnöthigen und gemeinschädlichen Thierquälerei nicht bedarf, und in das Einzelne gehende allgemeine Anordnungen, Verbote oder Strafbestimmungen, im Hinblicke auf die nach Sitte und hergebrachten Gewohnheiten allenthalben wechselnden Erscheinungen, in dieser Beziehung dem Zwecke nicht entsprechen, so werden sämmtliche Districts- und Local-Polizey-Behörden von Oberbayern unter Hinweisung auf die bereits begründete polizeyliche Zuständigkeit hiemit aufgefordert:

1) vor Allem dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere aller Art eingeprägt werde, und sich hiezu der thätigen Mitwirkung der Districts- und Local-Schulinspectionen zu versichern;

2) sich eine abmahnende und strafende Einschreitung gegen jede grausame Behandlung von Thieren zur besonderen Aufgabe zu machen, und die zur Aufsicht und zur Anzeige wahrgenommener Thatsachen dieser Art verpflichteten untergeordneten Organe zur eifrigen Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheit angehalten, und

3) durch angemessene, den Localverhältnissen entsprechende Anordnungen allmählig die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theile veralteten Mißbräuche abzustellen, und auf diesem Wege einem Uebelstande ein Ziel zu setzen, der häufig zu lauten Klagen Anlaß giebt, und — möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit oder in theilweiser Gefühllosigkeit und Rohheit des Volkes seine Wurzel finden, jedenfalls abstellende Maaßregeln in Anspruch nimmt.

Der genauesten Beachtung gegenwärtiger Weisungen vertraut die unterfertigte Stelle mit so größerer Zuversicht, als neben der positiven Begründung derselben, eine lebhafte Aufforderung hiezu schon in dem edlen Gefühle der Menschlichkeit sich findet.

München, den 24. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Aenderung der Hausnumern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Schon durch lithographirte Ausschreibung

Digitized by Google

der K. Regierung des vormaligen Isarkreises, vom 5ten November 1833 Ziffer 27519. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach den über die Catastrirung bestehenden Instructionen der Vortrag in den Grundsteuer-Catastern nach der Ordnung der Hausnumern geschehe, und letztere mit den Planen den laufenden Plannumern beigesetzt werden (Allerh. Vdg. vom 19ten Jäner 1830 Reggs. Bl. Seite 340. § 48.)

Da nun die Veränderung der Häuser-Numerirung von Seite der Localpolizey-Behörden, sey es bei Entstehung neuer Gebäude, oder aus andern Gründen zu einem bedeutenden Mißstande hinsichtlich der Steuercataster Anlaß geben würde, so werden sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern unter Bezugnahme auf Döllingers allgemeine Verordnungen-Sammlung Bd. XIV. Theil I. §. 41. Seite 93. hiemit angewiesen, von jeder Aenderung der Numern der Häuser, wo solche nöthig werden sollte, dem betreffenden K. Rentamte zur Verständigung der K. Steuercataster-Commission Kenntniß zu geben, und die Numerirung nicht eher vornehmen zu lassen, als bis die neuen, oder resp. Bruch-Numern in den betreffenden Catastern vorgemerkt sind, und hierüber Nachricht ertheilt ist.

München, den 23. May 1840.

Königliche Regierung von Ober-bayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, die K. Polizey-Direction München und den Stadtmagistrat Ingolstadt.

(Die Todtenscheine bayerischer, in Frankreich verstorbener Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern de dato 14ten l. Mts. befinden sich unter den neuerlich von der Kgl. französischen Regierung mitgetheilten Todtenscheinen in Frankreich gestorbener bayerischer Unterthanen die der nachbenannten Individuen, deren Heimat aus den Todtenscheinen nicht entnommen werden konnte:

1) des Von Johann, Taglöhners von Landsnirsch, 38 Jahre alt, vermählt mit Margareth Richard, wohnhaft zu Belleville und gestorben zu Paris den 3ten Jäner 1840.
2) der Scheffer Magdalena, geborne Charand (oder Chanand,) Tochter des Martin und der Catharina Paumann, geboren den 10ten Februar 1805 zu Perg, gestorben den 24ten August 1839 in dem Militär-Spitale zu Houdra in Afrika,
3) des Rößner Theophilus, 54 Jahre alt, angeblich preußischer Flücheling, domicilirend zu Goldbach, Wittwer der Elisabeth Weibel, gestorben den 12ten July 1839 bei Soulk.
4) des Walter Wendelin, 46 Jahre alt Maurer, geboren zu Erlaheim, gestorben den 14ten September 1839 bei Rientsheim.
5) des Kruch Michael, 53 Jahre alt, von Bitzbourg, Sohn des Michael und der Ma-

Digitized by Google

ria Müller, gestorben am 1ten August 1839 in dem Militär-Spitale zu Houèra in Africa.

6) des Bing Elias, 66 Jahre alt, Schneider, Sohn des Schneiders Abraham Bing, angeblich von Augsburg, dortselbst jedoch unbekannt, wohnhaft zu Sirenz im oberrheinischen Departement und gestorben zu Wittersheim den 10ten Jänner 1839.

7) des Klein August Hermann, 13 Monate alt, geb. zu Paris und Sohn des Kürschners Ludwig Klein und der Elisa Klein, angeblich wohnhaft zu Augsburg, daselbst aber unbekannt.

8) des Haßenfus Peter Franz, 23 Jahre alt, Bierbrauer, geboren zu Rotenburg (oder Rotenbach) Sohn des Bauern Peter Haßenfuß von ebendaselbst und der verstorbenen Franciska Kohlmann, gestorben zu Chalons s. E. den 9ten October 1838.

9) des Weyland Jaquet, 27 Jahre alt, Ackersmann, Sohn der verstorbenen Friedrich und Catharina Schmitt, geboren zu Lautembach (Laudenbach, Lauterbach) gestorben den 2ten August 1838 in dem Marine-Spital zu Brest.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern werden demnach angewiesen, genauest zu erheben, ob keines dieser Individuen den Amts-Bezirken angehöre.

Gleichzeitig sind die durch Ausschreibung vom 21ten December vorigen Jahres (Intelligenz-Blatt vom Jahre 1840 Stück 2. Seite 39) angeordneten Recherchen bezüglich der unter Ziffer 1 und 3 genannten Resalia Block und Andreas Kolsch, deren Heimat bisher noch nicht ermittelt wurde, nochmals zu erneuern.

Etwaige Ergebnisse sind binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen; Fehlanzeigen jedoch erlassen.

München, den 21. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die bevorstehende gänzliche Einziehung der k. sächsischen Conventions ⅓ Thalerstücke betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem K. sächsischen Finanz-Ministerium in bezeichneten Betreff erlassene Verordnung vom 14ten April l. Js. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die sämmtlich untergebenen Polizey-Behörden werden zugleich angewiesen, durch Ausschreibung in den bestehenden Local-Intelligenz-Blättern hierauf aufmerksam zu machen.

München, den 23. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Bekanntmachung.

Die bevorstehende gänzliche Einziehung der k. sächsischen Conventions ⅓ Thalerstücke betreffend.

Das Finanz-Ministerium beabsichtigt, die fernere Einziehung der hierländischen Conventions-Münzsorten zunächst auf die ⅓ Thaler-

Digitized by Google

stücke zu erstrecken und seiner Zeit eine definitive Einwechslungsfrist dafür, unter Beifügung angemessener Präjudize, auszusprechen. Es wird daher solches vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche sich im Besitze solcher Thalerstücke befinden, sich derselben in Zeiten entledigen und vorzugsweise zu den an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen bedienen mögen.

Dresden, den 14. April 1840.

Finanz-Ministerium
(gez.) v. Zeschau.

(Die Wiederausleihung einiger der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München gehörigen Capitalien betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus dem durch die Allerhöchste Gnade Sr. Königlichen Majestät der hiesigen Blinden-Erziehungs-Anstalt zugewendeten Dotations-Capitale sind achthundert Gulden zu 4 % zur hypothecarischen Wiederausleihung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 22ten September 1826, Ziff. II. 1—8. (Regierungsblatt 1826, Seite 739) disponibel geworden.

Bewerber, welche die stiftungsmäßigen Vorbedingungen erfüllen können, haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen gehörig beglaubigten Belegen bei der Königl. Unterrichts-Stiftungs-Administration dahier unmittelbar, oder mittelbar durch ihre Districts-Polizeybehörden anzubringen.

München, den 25. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Behörden von Oberbayern.

(Die 130te und 131te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden und Stiftungen werden hiedurch nach hohen Auftrag des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. v. präs. 15. d. Mts. folgende Bekanntmachungen der k. k. österreichischen Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns öffentlich kund gegeben.

*1) Das Verzeichniß der bei der 130ten Verloosung den 2ten Jäner d. Js. herausgekommenen Obligations-Numern der 402ten Serie.

*2) Der Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Numern der 453sten Serie, welche in der am 1ten Februar 1840 vorgenommenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden.

*3) Der Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben erlassenen Circulars.

München, den 16. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

*** Siehe Beilage.

Digitized by Google

(Die erledigte Pfarrey Wildprechtszell betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die Oeconomie-Pfarrey Wildprechtszell in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Landgerichts Aichach und Decanats Friedberg in Erledigung gekommen.

In derselben befindet sich eine Schule und drei Ortschaften mit 392 Seelen.

Sie gewährt nach der superrevidirten Fassion über Abzug der auf 69 fl. 19½ kr. angesetzten Lasten ein reines Einkommen von 703 fl. 50½ kr.

Die Pastorirung obliegt dem Pfarrer allein, und die Oeconomieführung macht die Haltung von zwei Knechten und drei Mägden, und ein Uebernahms- und Betriebs-Capital von 2000 fl. erforderlich.

München, den 24. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Erledigung der Pfarrey Münster betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Münster, Landgerichts und Decanats Rain in der bischöflichen Diöcese Augsburg erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 555 Seelen erstreckt, zwei Ortschaften und eine Schule in sich faßt.

Die Pfarrey wird ohne Hilfspriester pastorirt, und trägt nach Abzug der Lasten gemäß der superrevidirten Fassion 497 fl. 31½ kr.

Zur Oeconomieführung sind zwei Dienstboten, und ein Uebernahms-Capital von 600 fl nothwendig.

München den 24. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Erledigung der Pfarrey Trachtlaching betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Resignation des bisherigen Besitzers ist die organisirte Pfarrey Trachtlaching in der erzbischöflichen Diöcese München-Freysing, Landgerichts Traunstein und Decanats Haslach zur Wiederbesetzung eröffnet.

Dieselbe gewährt nach Abzug der Lasten von 8 fl. 17 kr. ein reines Einkommen von 851 fl. 13 kr., besteht aus 16 Ortschaften mit 671 Seelen, und einer Schule am Pfarrsitze.

Die Pastorirung obliegt dem Pfarrer allein, der sich auch die eben einer Regulirung unterliegenden Gottesdienste der Filialkirche Issing in ihrer künftigen Festsetzung gefallen zu lassen hat.

München, den 25. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Riding betr.)

Durch den am 14ten dieß erfolgten Tod des Priesters Joseph Widl ist die Pfarrey Riding, Decanats und K. Landgerichts Erding, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München, den 18. May 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.
Sellmayr,
Domvicar und Secr.

(Die Erledigung der Pfarrey Pfaffenhofen am Parsberg betreffend.)

Durch die Versetzung des Priesters Karl von Heusler ist die Pfarrey Pfaffenhofen am Parsberge, Landcapitels München und Kgl. Landgerichts Starnberg, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof einzureichen.

München, den 22. May 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.
Sellmayr,
(2)1. Domvicar und Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, mittelst allerhöchster Entschließung vom 15ten May d. Js. den Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Präsidenten der Regierung von Oberbayern, Joseph von Hörmann, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Revidenten bei der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Eustach Weeber, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10ten May l. Js. zum Rechnungs-Commissär gedachter Stelle in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15ten May l. Js. dem bisherigen Pfarrer und District-Schulinspector von Affing Landgerichts Aichach, Priester Max Freyherrn v. Gravenreuth, die katholische Pfarrey St. Moritz in Ingolstadt allergnädigst zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Wollmarkt und Schafmärkte zu Augsburg betr.)

Der dießjährige hiesige Wollmarkt wird vom 10ten bis 13ten Junius d. Js. incl.

Die Schafmärkte dahier werden am 24. Julius und 17ten September 1840 abgehalten.

Augsburg, den 20. May 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.
(2)1. Birkinger, Secr.

Digitized by Google

(Das außereheliche Kind der Theres Poëntner betreffend.)

Es ist der Aufenthalt des Bäckergesellen Xaver Hirschholz von Untersinningen, Kgl. Landgerichts Höchstätt, zu wissen nothwendig.

Sämmtliche Gerichte werden ersucht, dasjenige, was über die Person oder den gegenwärtigen Aufenthalt des Genannten allenfalls bekannt ist, mitzutheilen.

Den 6. May 1840.

Königliches Landgericht Kaufen.

(3)3. v. Gramm, Landrichter.

Vorladungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königliche geheime Rath und Commenthur des Ritterordens vom heiligen Georg, Clemens Wenzeslaus Freyherr von Thüne feld, hat sich entschlossen, aus seinen in den Landgerichtsbezirken von Landsberg und Bruck gelegenen, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Iter Classe versehenen Landgütern Schmiechen und Türkenfeld ein Familien-Fideicomiß zu errichten, und zu diesem Zwecke bei dem unterfertigten Gerichtshofe die erforderliche Einleitung gemacht.

Es werden daher gemäß §. 26 des Edictes über die Familien-Fideicommisse diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe binnen sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefodert, daß nach Ablauf dieser Frist das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß immatriculirt werden würde, folglich die allenfallsigen Prätendenten wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fidei-Commißvermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgeben, welche sich innerhalb der besagten Frist gemeldet haben.

Freysing, den 7. Februar 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

(3)3. Hacker, Secr.

Der Kistler Caspar Schwab, dessen Aufenthalt zur Zeit gerichtsunbekannt ist, wird aufgefordert, sich über das Testament seines am 24ten December vorigen Jahres verstorbenen Bruders Johann binnen 30 Tagen zu erklären, außerdem dasselbe als von ihm anerkannt betrachtet, und der Rücklaß an die Universal-Erben extradirt wird.

Den 15. May 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

Asmus.

Nachdem die Urkunden von dem in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Staats-Capitalien abgängig sind, und bis zur Auffindung oder Amortisirung solcher Capitalien nicht mobilisirt werden können, obschon selbe richtig verzinset werden, so werden auf Anrufen der Kirchen und Stiftungsverwaltungen die etwaigen aber unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, solche binnen 60 Tagen bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, und ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf zu begründen, außerdessen solche nach Ablauf dieses Termines als kraftlos erklärt werden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vermißten, und zu Verlust gerathenen Urkunden von Staats-Capitalien und zu verschiedenen Stiftungen im Königl. Landgerichte München.

Nro.	Benennung der Capitalien und der Schuldner.	Catast. Nro. und Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	A. Zur Filialkirche Ramersdorf.									
1	a) Das k. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	2976	425	—	—	4	1	Jäner.	2. Decbr. 1622	Ausbruch aus 1000 fl. auf Dr. Aurelius Gilgen.
2	„ „ „	2978	240	—	—	4	14	Febr.	14. Febr. 1594	Ausbruch aus 3000 fl. auf Carl Khun.
3	„ „ „	2979	2000	—	—	4	22	detto	24. Febr. 1586	Ausbruch aus 73.183 fl. 30 kr. auf Hans Jacob Fugger sel. 6 Söhnen.
4	„ „ „	2980	650	—	—	4	24	detto	7. März 1620	Ausbruch aus 3000 fl. auf das Kloster Schäftlarn.
5	„ „ „	3982	50	—	—	4	28	detto	27. Febr. 1595	Ausbruch aus 1000 fl auf Barbara Heis Wittwe.
6	„ „ „	2983	500	—	—	4	28	detto	11. März 1620	Ausbruch aus 10 000 fl. auf das Kloster Prifening.
7	„ „ „	2984	500	—	—	4	1	März.	14. Decbr. 1638	Ausbruch aus 2000 fl. auf die Stadt Aichach.
8	„ „ „	2987	400	—	—	4	21	April.	1648	Ausbruch aus 1600 fl. auf Nicolaus Heinrich.
9	„ „ „	2988	500	—	—	4	24	detto	24. April 1494	Ausbruch aus 16.000 fl. auf Wilhelm Leban.
10	„ „ „	2989	200	—	—	4	1	May.	22. July 1650	Ausbruch aus 640 fl. auf Hans Hüglmann, Bürger zu Kraiburg.
11	„ „ „	2990	740	37	—	4	15	detto	14. July 1628	Ausbruch aus 36.000 fl. auf Constantin Imhof.
12	„ „ „	2991	500	—	—	4	29	detto	29. May. 1704	Auf Joseph Dominik Reindl per 500 fl.
13	„ „ „	2992	1000	—	—	4	31	detto	24. Novbr. 1590	Ausbruch aus 10.000 fl. auf ihre Durchlaucht die Frau Herzogin Renate in Bayern.
14	„ „ „	2994	250	—	—	4	29	Juny.	28. Juny 1595	Ausbruch aus 3000 fl. auf die Stadt Schongau.
15	„ „ „	2995	1000	—	—	4	20	July.	29. July 1584	Ausbruch aus 5000 fl. auf Katharina Krimblin.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Capitalien und der Schuldner.	Kataster. Nro. od. Fol.	Kapitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß. Cr.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	A. Zur Filialkirche Ramersdorf.									
16	a) K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	2997	172	30	—	4	28	Octbr.	29. Octbr. 1598	Ausbruch aus 3000 fl. auf Hans Ulrich Lichtenauer.
17	„ „ „	2999	150	—	—	4	12	Novbr.	26. Octbr. 1644	Ausbruch aus 1000 fl. auf Maria Burghammerin.
18	„ „ „	3009	1000	—	—	4	25	Decbr.	1. Jäner 1632	Ausbruch aus 2000 fl. auf das Kloster heil. Kreuz in Augsburg.
19	„ „ „	3001	300	—	—	4	31	detto	31. Decbr. 1704	Auf Adam Lindberger mit 300 fl. lautend.
20	b) Schuldenwerk Bundes-Capitalien,	393	3000	—	—	2½	24	Octbr.	8. April 1630	Auf Handelsmann Caspar Häckl.
21	„ „ „	457	500	—	—	„	29	Novbr.	1622	Ausbruch aus 9500 fl. auf Ruprecht Rurauer.
22	„ „ „	35	600	—	—	„	3	Febr.	1623.	Ausbruch aus 3000 fl. auf Jacob Häckl.
23	„ „ „	2711	2650	—	—	„	7	Septbr	8. Novbr. 1628	Ausbruch aus 6000 fl. auf Hans Weiß.
24	c) Hofzahlamts-Capitalien,	2041	500	—	—	„	6	Jäner	1664	Ausbr. aus 9439 fl. 8½ kr. für Kaufschilling der Graf Kurzischen Behausung.
25	„ „ „	1661	100	—	—	„	18	Febr.	10. Novbr. 1651	Ausbruch auf 500 fl. auf Caspar Marolt.
26	„ „ „	1702	100	—	—	„	18	detto	1651	Ausbruch aus 500 fl. ursprünglicher Gläubiger unbekannt.
27	„ „ „	352	250	—	—	„	27	July	27. July 1699	Ausbruch aus 18,000 fl. auf die Stadt München.
28	d) Aeltere Landanlehen,	1910	200	—	—	„	13	detto	13. July 1728	Auf Franz Anton Limberger lautend.
29	„ „ „	4233	2000	—	—	„	23	August	23. August 1721.	Ausbruch aus 4000 fl. auf die Stadt München.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nro. od. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	B. Zur Pfarrkirche Schwabing.									
1	a) Das K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	3166	1000	—	—	4	2	Febr.	2. Febr. 1595 10 Jän. 1675 29 Dec. 1676	Hauptbrief von nebigen Datum. Ausbruch aus 6000 fl.
2	„ „ „	3167	275	—	—	„	1	März	20. März 1638 und 31. Octob. 1655	laut Hauptbrief vom 20. März 1638 auf Albrechts von Memminger Erben, letzter Transport vom 31. October 1655.
3	„ „ „	3168	1000	—	—	„	31	detto	9. April 1630 u. 15. Sept. 1645	Auf Ferdinand Barth.
4	„ „ „	3169	300	—	—	„	1	May.	22 July 1650 u. 27. Juny 1672	Ausbruch aus 640 fl. auf Hans Zügelmann, Bürger in Kraiburg.
5	„ „ „	3170	240	—	—	„	1	July	1. July 1599 31. August 1652, 10. Decbr. 1653	Ausbruch aus 4000 fl. auf Martin de Frenelli.
6	„ „ „	3171	200	—	—	„	12	detto	13. Decemb. 1628, Transport ad 1747	Ausbruch aus 2000 fl. auf Anna Riedlin.
7	„ „ „	3172	200	—	—	„	1	Novbr.	1. Nov. 1596. Transport 27. Febr.	Ausbruch aus 8000 fl. auf Christoph Prendorfer.
8	„ „ „	3173	300	—	—	„	27	Decbr.	27 Dec. 1594 Transport 16 Oct. 1663	Ausbruch aus 2000 fl. auf Christoph von Wildenstein.
9	b) Schuldenwerk-Hofzahlamts-Capital,	352r	600	—	—	2½	27	July	27 Jul. 1699 Transport unbekannt.	Ausbruch aus 10,000 fl. auf die Stadt München.
	C. Zur Filialkirche Mittersendling.									
1	a) K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	3207	400	—	—	4	24	Febr.	25 Jun. 1630 und 27. Jän 1734	Ausbruch aus 10,000 fl. auf Hans Georg Hörwart.
2	„ „ „	3209	100	—	—	„	21	Decbr.	21 Dec. 1599 und 6. Febr. 1734	Ausbruch aus 600 fl. auf Wölfer Schönsleder,

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nr. od. Kol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	D. Zur Pfarrkirche Untersendling.									
1	a) Das K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	3208	200	—	—	4	8	März	29. May 1620 u. 20. Juny 1691.	Ausbruch aus 800 fl. auf Hans Gründl Bauers zu Laim Erben.
	E. Zur Filialkirche Moosach									
1	a) Das K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen	1773	2000	—	—	„	1	Juny	1. Jun. 1574 u. 10 März 1755.	Auf Catharina Barth.
2	b) Schuldenwerk Bundes-Capital,	705	100	—	—	2½	2	Febr.	1703.	Ausbruch aus 2046 fl. auf die Gotteshäuser Gerichts Dachau.
	F. Zur Pfarrkirche Forstenried.									
1	a) Das K. Aerar. Zinszahlamts Anlehen,	453	150	—	—	4	2	Febr.	31. Jänner 1632 u. 15. May 1673.	Ausbruch aus 1000 fl. auf Hans Sigmund Nothhafft.
2	„ „ „	454	100	—	—	„	25	July	1606 u. 1649	Ausbruch aus 1700 fl. auf Hans Veit von Törring Erben.
3	b) K. Aerar, Neues Anlehen,	1141	400	—	—	„	1	Dezbr.	1. Dez. 1817	
4	c) K. Aerar, Capital der ehemal. Haupt-Casse,	4000	2000	—	—	„	17	Febr.	20. März 1798.	Ausbruch aus 22.401 fl. 18 kr. auf die Tafelgelder der Frau Churfürstin Marianna Sophie höchstsel. Andenkens für Stiftungen.
	G. Zur Pfarrkirche Garching.									
1	a) K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	3145	460	—	—	„	13	Sept.	13. Sept. 1692.	Auf die Kirchen der Hofmark Schleisheim.
2	b) K. Aerar, Schuldenwerk-Bundes-Capital,	595	450	—	—	2½	15	März	15. März 1695.	desgleichen.
3	c) K. Aerar, Aeltere Landanlehen,	1668	180	—	—	„	31	Dezbr	31. Dez. 1728.	Urkunde auf die Hofmark Feldmoching.
4	d) K. Aerar 1½ Steuer-Anlehen,	1380	79	58	—	4	3	Febr.	3. Febr. 1800	
	H. Zur Filialkirche Thalkirchen.									
1	K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen vom Jahre 1798.	3452	100	—	—	4	4	May	1. Sept. 1628 und 8. Juny 1943.	Ausbruch aus 1300 fl. auf Maria Faberin.

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nro. od. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	H. Zur Filialkirche Thalkirchen.									
1	K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	3453	500	—	—	4	5	August	3. Jän. 1629 u. 16. Octbr. 1644.	Auf Anna Brukherrin Wittwer.
	I. Zur Capelle Grünwald.									
1	K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	532	100	—	—	„	14	April	3. Octbr.	Ausbruch aus 4100 fl. auf Martin Scheichers Ehefrau Maria.
	K. Zur Filialkirche Solln.									
1	a) K. Aerar, Zinszahlamts-Anlehen,	3514	575	—	—	„	15	April	19. April 1629 und 8. Aug. 1680.	Ausbruch aus 6300 fl. auf Veit Ulrich Roming.
2	b) Schuldenwerk Bundes-Capitalien,	521	500	—	—	„	29	Sept.	1686.	Urkunde von nämlichen.
3	c) Neues Anlehen,	2323	80	—	—	„	1	July	1. Jul. 1819.	„ „
4	d) Münzamts-Anlehen,	128	20	—	—	„	1	Octbr.	16. Sept. 1767.	„ „
	L. Zur Kirche der Hofmarkt Schleisheim.									
1	K. Aerar, Schuldenwerk Bundes-Capital,	598	300	—	—	2½	29	April	29. April 1691.	Urkunde von diesem Tag.
	M. Zur Filialkirche Taufkirchen.									
1	K. Aerar, Schuldenwerk Bundes-Capital,	70	100	—	—	„	20	März	20. März 1623.	Ausbruch aus 2100 fl. auf Johann Murat.
	N. Zur Filialkirche Grünwald.									
1	K. Aerar, ältere Land Anleben	2164	170	—	—	„	7	Febr.	7. Febr. 1729	Urkunde auf die Hofmark Grünwald.
2	derley . .	1395	170	—	—	„	18	Juny	18. Juny 1728.	desgleichen.
	O. Zur Filial- früher Pfarrkirche Unterbiberg (Biberg)									
1	a) K. Aerar, Assecuration,	301	1000	—	—	4	30	Sept.	31. Octbr. 1805.	Urkunde von nämlichen auf die Central-Staats-Casse.
2	b) Zinsrückstands-Capital,	357	240	—	—	4	1	May	1. May 1815	

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger.	Catast. Nr. od. Fol.	Capitals-Größe. fl.	kr.	pf.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	P. Zur Filialkirche Hofolding.									
	K. Aerar, neues Anlehen,	1406	300	—	—	4	1	Octbr.	10. October 1818.	
	Q. Zur Pfarrkirche Garching und Bruderschaft alda.									
1	a) K. Aerar, Münzamts-Anlehen,	25	90	—	—	4	„	detto	30. Jänner 1768.	
	dieses . . .	47	43	—	—					
		22	22	—	—	3	„	detto	19. Sept. 1767.	
	R. Zur Filialkirche Fröttmoning.									
1	a) K. Aerar, Münzamts-Anlehen .	25	25	—	—	4	„	detto	30. Jänner 1768.	
	S. Zur Pfarrkirche									
2	Kirchheim.									
3	K. Aerar . . .	42	40	—	—	„	„	detto	27. Juny 1770.	
1	K. Aerar, Münzamts-Anlehen . . .	41	30	—	—	„	„	detto	27Jän.1770	
2	dieses . . .	101	10	15	—	3	„	detto	30. Jänner 1768.	
3	T. Zur Pfarrkirche Trudering.									
1	K. Aerar, Münzamts-Anlehen . . .	42	50	—		4	„	detto	27Jun.1770	
	dieses . . .	41	100	—	—	3	„	detto	detto	
	U. Zur Pfarrkirche Aschheim, Bruderschaft u. Capelle.									
1	K. Aerar, Münzamts-Anlehen . . .	42	50	—	—	4	„	detto	detto	
	dieses . . .	41	75	—	—	3	„	detto	detto	
	derley . . .	41	15	—	—	„	„	detto	detto	
4	„ „ . . .	41	10	—	—	„	„	detto	detto	
	V. Zur Filialkirche Salendorf.									
1	K. Aerar, Münzamts-									
2	Anlehen . . .	42	25	—	—	4	„	detto	detto	
3	detto . . .	41	25	—	—	3	„	detto	detto	
4	detto . . .	101	21	—	—	„	„	detto	30Jän.1768	

Digitized by Google

Lauf. Num.	Benennung der Capitalien und der Gläubiger	Catast.= Nr. od. Fol.	Capitals=Größe. fl.	kr.	pf	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag	Monat.	Datum der Urkunden.	Bemerkungen.
	W. Zur Filialkirche Neuried.									
1	K. Aerar, Münz=amts=Anlehen.	128	100	—	—	4	1	Octob.	16. Sept. 1767.	
	X. Zur Filialkirche Emmeran.									
1	K. Aerar, Münz=amts=Anlehen.	41	179	—	—	3	„	detto	27 Jun. 1770	
2	detto . . .	101	24	54	—	„	„	detto	30. Jäner 1768.	
	Y. Zur Filialkirche Feldkirchen.									
1	K. Aerar, Münz=amts=Anlehen.	41	190	—	—	„	„	detto	27 Jun. 1770	
2	detto . . .	101	39	30	—	„	„	detto	30. Jäner 1768.	
	Z. Zur Pfarrkirche Oberhaching.									
1	K. Aerar, Münz=amts=Anlehen.	101	23	45	—	„	„	detto	30. Jäner 1768.	
	AA. Zur Filialkirche Unterhaching u. Bruderschaft.									
1	K. Aerar, Münz=amts=Anlehen.	101	8	30	—	„	„	detto	30 Jän. 1768	
2	detto . . .	101	18	—	—	„	„	detto	detto	
	BB. Zur Filialkirche Kirchen=stockach.									
1	K. Aerar, Münz=amts=Anlehen.	101	10	—	—	„	„	detto	30. Jäner 1768.	
	CC. Zur Pfarrkirche Perlach und Bruderschaft.									
1	K. Aerar, Münzamts Anlehen,	101	9	—	—	„	„	detto	30 Jän. 1768	
2	detto . . .	101	8	—	—	„	„	detto	detto.	

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

(48)

Digitized by Google

Spähbrief.

Am Sonntag den 3ten dieß um 8½ Uhr Morgens unter dem vormittägigen Gottesdienste drangen zwei vermummte Burſche in das Haus des Kainhubbauers, vergewaltigten die Bäuerin Theres Schillinger, ſprengten mehrere Käſten auf, und entwendeten Folgendes:

1) dem Andrä Schillinger gegen 42 fl. in Geld, meiſtens Sechſer und wenige Zwölfer mit einem weißleinenen Säckchen.
2) deſſen Sohn Joſeph Schillinger 10 fl. Geld, beſtehend aus 5 bis 6 öſterreichiſchen Vierundzwanzigern, das übrige 6 kr. Stücke.
3) ſeinen Töchtern Theres und Maria Schillinger
   a) an Geld 15 bis 18 Stück ſalzburgiſche Ruperti-Groſchen, ſchon alt und mit Grünſpann überzogen.
   b) ein ſeidenes, ſchwarzblau geblümtes Fürtuch mit drei Breiten, noch neu und Werth 6 fl.
   c) ein weißſeidenes Halstuch mit einer Bordüre von rothen Blumen, und auf dem weißen Grund mit kleinern rothen Blümchen in der Größe eines Kreutzers, geſchätzt auf 2 fl. 24 kr.
   d) ein rothbaumwollenes Regendach mit einer Bordüre von gelb und ſchwarzen Blumen, meſſingenen Stock und ſchwarzen Griff von Holz, worauf ein weißes herzförmiges Blättchen von Zinn iſt Werth 3 fl. Dieſes Regendach hat oben gegen den Stiefel zu ein geflicktes Loch in der Form und Größe eines Kreutzers
   e) ein rothbaumwollener Regenſchirm von einem Zeug, der wie Gradel ausſieht, mit blau und gelben Streifen am Rande herum, meſſingenen Stiefel und ſchwarzen hölzernen Griff und Stange, geſchätzt auf 2 fl. 30 kr.
   f) zwei Reſte feiner Leinwand, der eine zu 2 der andere zu 3 Ellen im Werth zuſammen 2 fl. 12 kr.

Die Thäter, welche vom Zubauhäuſel des Baumgartners von heil. Kreutz her kamen, und in der Richtung gegen heil. Kreutz wieder entflohen, werden auf folgende Weiſe beſchrieben:

Der Eine, welcher das Geſicht mit Ruß geſchwärzt hatte, war circa 5 Fuß groß, hagerer Statur, hatte bräunlichte Haare, keinen Schnur- und Backenbart, wenigſtens mußte letzterer ſehr kurz ins Geſicht hereingewachſen ſeyn; eine braune Geſichtsfarbe, ſoviel man durch den Ruß bemerken konnte, ein hageres Geſicht von länglicht ovaler Form, eine kleine, gerad herablaufende Naſe, ganz gute Zähne, überhaupt eine hübſche Geſichtsbildung

Er mochte höchſtens 30 Jahre alt ſeyn. Seine Sprache war die hier übliche Bauern-Mundart, ſeine Stimme tief und volltönend.

Die Kleidung beſtand in einem ſchwarzen Filzhut, ſchwarz mancheſtenen Janker, ſchwarzlederner Hoſe und langen gewichsten Stiefeln über dieſelbe bis ans Knie, welche eine doppelte Naht hatten. Sein ganzer Anzug war feyertäglich und ſauber, wie er hier in der Gegend bei Bauernburſchen üblich iſt.

Der zweite Burſche war etwas kleiner und ſchien jünger, aber unterſetzter als der andere, übrigens faſt ganz ſo gekleidet. Er hatte über das Geſicht ein baumwollenes Sacktuch, blau und roth übereinander geſtreift gebunden. Näher konnte dieſer Kerl nicht beſchrieben werden.

Digitized by Google

Man stellt das Ansuchen die schärfeste Spähe schleunigst zu verfügen und allenfallsige Resultate anzuzeigen.

Den 6. May 1[redacted]

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Am Montag den 4ten d. Mts. Nachts wurde dem Joseph Singer Bauern zu Panzen mittelst Einbruch aus seiner Wohnstube und Küche folgende Gegenstände von einem zur Zeit unbekannten Thäter entwendet:

1) zwei Paar kalblederne Stiefel, bis an die Knie reichend.
2) ein Paar aus zugerichtetem Rindsleder gefertigte Schuhe stark genagelt.
3) ein Paar kalblederne ganz gute Weibsschuhe.
4) 58 Ellen rupfene, ungebleichte ellenbreite Leinwand.
5) ein weißer dickflanellener Unterjanker mit weißen beinenen Knöpfen und ohne Futter.
6) ein mit Silber beschlagenes an der Spitze abgebrochenes Messer.
7) eine 1½ Schuh im Durchmesser haltende gut erhaltene kupferne Pfanne mit eisernem Stiele.
8) eine 1 Schuh im Durchmesser haltende gute kupferne Pfanne mit eisernem Stiele.

Man ersucht nun die K. Polizeybehörden, sorgsame Spähe zu verfügen und im allenfallsigen Entdeckungsfalle sogleich Nachricht hieher zu geben.

Den 20. May 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.
Höß, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 21. May 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅛
detto à 3½ % prpt.	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	93	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	603	—

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100⅝
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	23	May.	—	140	140	140	—	16	51	16	14	15	16	—	106	106	106	—	11	31	11	—	10	29
Berchtesgaden	19	—	117	34	151	56	115	16	2	16	—	15	51	25	45	70	23	47	10	39	10	9	9	30
Bruck	21	—	6	86	92	77	15	16	6	15	28	14	36	1	22	23	23	—	10	54	10	36	10	15
Erding	21	—	40	740	780	755	25	15	—	14	30	13	50	4	225	229	224	5	10	24	10	—	9	56
Freising	22	—	9	199	108	191	17	15	10	14	32	13	48	1	69	70	70	—	10	43	10	18	9	55
Friedberg	21	—	4	43	47	42	5	16	46	16	17	15	40	—	72	73	71	1	11	12	11	—	10	44
Geisenfeld	18	—	2	84½	86½	86½	—	15	16	14	55	13	50	2	30½	32½	32½	—	10	32	10	21	10	10
Ingolstadt	2	—	25	569	594	592	2	14	38	14	16	13	51	10	220	230	230	—	10	59	10	49	10	40
Kraiburg	16	—	—	41	41	41	—	14	50	14	30	13	48	—	16	16	16	—	9	—	8	45	8	12
Landsberg	23	—	39	230	269	267	2	17	44	16	50	15	5	2	96	98	81	17	12	35	12	14	11	58
Moosburg	19	—	17	414	431	414	17	14	57	14	20	13	26	—	48	48	31	17	10	41	10	27	10	10
Mühldorf	19	—	—	5	5	5	—	14	15	14	—	13	12	—	10	10	10	—	8	40	—	—	8	36
München	23	—	1009	3073	4082	3344	738	15	56	15	24	15	3	221	1042	1263	1047	216	10	43	10	26	10	6
Murnau	23	—	52	84	116	74	42	19	15	18	—	17	12	12	46	58	35	23	12	36	11	30	10	15
Neuötting	20	—	—	18	18	18	—	14	—	13	35	—	—	—	15	15	13	—	8	48	8	35	8	6
Pfaffenhofen	19	—	—	81½	81½	81½	—	15	11	15	11	14	48	—	85½	85½	85½	—	10	35	10	22	10	—
Pöttmes	12	—	3	21	24	23	1	16	21	15	48	15	2	—	8	8	8	—	11	12	10	47	10	24
Rain	23	—	—	41	41	41	—	17	50	16	30	15	—	—	31	31	31	—	12	18	11	30	10	45
Reichenhall	15	—	—	20	20	20	—	15	30	15	15	—	—	—	14	14	14	—	—	—	9	30	—	—
Rosenheim	21	—	51	97	148	72	76	15	18	14	32	13	18	21	48	69	47	22	9	32	9	6	8	36
Schongau	19	—	54	62	116	83	33	18	28	17	4	16	4	11	60	71	62	9	12	30	11	59	11	27
Schrobenhausen	21	—	4	77	81	81	—	16	43	16	14	15	50	3	60	63	60	3	11	10	11	16	10	45
Traunstein	16	—	—	104	104	104	—	15	—	14	12	13	12	—	125	125	125	—	9	12	8	48	8	12
Wasserburg	20	—	6	41	47	43	4	15	—	14	15	13	—	—	155	155	152	3	9	23	9	7	8	45
Weilheim	21	—	5	111	114	96	18	18	20	16	43	15	—	—	96½	96½	72½	24	12	—	11	26	10	48
		d. Kern.	—	14	14	8	6	18	20	16	43	15	—											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach	23	May.	—	9	9	9	—	11	6	10	51	10	4	—	125	125	125	—	5	34	5	—	4	51
Berchtesgaden	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	14	6	8	—	—	5	45	—	—
Bruck	21	—	—	5	5	5	—	9	36	9	—	—	—	—	59	59	57	2	5	18	5	3	4	54
Erding	21	—	65	310	375	184	89	9	—	8	24	7	30	—	122	122	110	12	6	—	5	30	5	—
Freising	22	—	—	1	1	½	—	10	—	—	—	—	—	—	72	72	72	—	5	38	5	13	5	—
Friedberg	21	—	1	10	11	61	—	10	30	10	14	9	44	—	16	61	61	—	5	20	5	8	4	56
Geisenfeld	18	—	2	—	2	2	—	8	24	—	—	—	—	—	10½	10½	10½	—	5	31	—	—	—	—
Ingolstadt	2	—	5	49	54	51	3	9	19	8	38	7	52	—	210	210	210	—	5	24	5	14	5	4
Kraiburg	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	—	4	48	4	30
Landsberg	23	—	—	118	118	80	38	12	5	11	42	11	27	2	142	144	132	12	5	13	5	6	5	—
Moosburg	19	—	5	5	10	2	8	9	—	9	—	9	—	2	68½	70½	70½	—	5	47	5	29	5	12
Mühldorf	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	7	4	48	4	36	4	30
München	23	—	179	435	614	563	51	10	3	9	38	9	6	7	699	706	618	88	5	54	5	40	5	27
Murnau	23	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	21	23	19	4	6	—	5	30	4	45
Neuötting	20	—	—	3	3	3	—	—	—	7	30	—	—	—	50	50	50	—	4	48	4	36	4	12
Pfaffenhofen	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40½	40½	40½	—	5	26	5	9	5	—
Pöttmes	12	—	2	2	4	1	3	9	24	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	14	5	—	4	45
Rain	23	—	—	6	6	6	—	10	15	9	30	9	15	—	11	11	11	—	5	9	4	40	4	20
Reichenhall	15	—	—	18	18	18	—	—	—	11	—	—	—	—	24	24	24	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim	21	—	29	23	52	26	26	9	38	8	48	7	54	52	82	114	90	24	5	28	5	—	4	17
Schongau	19	—	—	9	9	7	2	12	—	11	20	10	—	2½	25	27½	15½	12	5	39	5	37	5	30
Schrobenhausen	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	49	49	—	5	34	5	21	5	12
Traunstein	16	—	—	26	26	26	—	9	30	9	—	8	30	—	108	108	108	—	5	24	4	56	4	24
Wasserburg	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	18	—	5	15	4	48	4	12
Weilheim	21	—	—	20	20	26	—	—	—	11	30	—	—	—	25	25	25	—	6	—	5	42	5	24

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 22.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 402ten Serie, welche in der am 2ten Januar 1840 vorgenommenen Einhundert dreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Steyermarkt.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
5404	5521	5611	5762	5969	6872	7465
5411	5522	5622	5763	5970	6873	7464
5416	5523	5628	5775	5971	6878	7465
5418	5524	5630	5778	5973	6883	7466
5419	5525	5634	5781	6006	6915	7467
5427	5526	5641	5782	6032	6917	7518
5433	5527	5644	5784	6035	6960	7534
5434	5528	5668	5789	6036	6967	7539
5539	5529	5678	5792	6071	6969	7569
5442	5530	5687	5795	6072	6970	7570
5445	5532	5988	5800	6075	6973	7571
5446	5534	5689	5817	6256	6976	7572
5449	5535	5691	5820	6341	6977	7573
5453	5541	5692	5823	6445	6980	7574
5554	5547	5694	5828	6447	6983	7575
5456	5555	5697	5835	6540	7041	7662
5459	5556	5701	5838	6698	7044	7663
5461	5570	5702	5845	6682	7045	7664
5470	5571	5703	5852	6688	7046	7665
5474	5573	5704	5857	6717	7047	7666
5486	5574	5713	5861	6720	7048	7668
5489	5575	5715	5862	6721	7051	7669
5493	5577	5733	5886	6723	7073	7672
5496	5580	5736	5890	6724	7197	7673
5497	5583	5737	5913	6740	7198	7674
5498	5585	5738	5914	6742	7205	7694
5505	5587	5739	5919	6743	7354	7935
5508	5588	5740	5920	6744	7390	7936
5511	5589	5741	5921	6746	7403	8058
5512	5594	5742	5922	6747	7455	8061
5514	5597	5743	5960	6748	7456	8062
5515	5598	5744	5961	6749	7457	8064
5516	5603	5745	5965	6750	7458	8075
5517	5604	5746	5966	6751	7459	8076
5518	5609	5747	5967	6776	7460	8077
5520	5610	5759	5968	6777	7461	8078

Digitized by Google

Aerarial-Obligation der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
8183	8732	9012	9389	9660	9868	9914
8201	8744	9015	9390	9661	9870	9915
8202	8745	9017	9391	9663	9871	9916
8203	8746	9018	9392	9685	9872	9917
8264	8749	9024	9393	9708	9874	9918
8205	8753	9033	9394	9709	9875	9919
8206	8754	9034	9396	9710	9876	9920
8208	8774	9035	9412	9711	9878	9921
8209	8776	9036	9518	9712	9879	9922
8211	8782	9042	9519	9713	9880	9924
8212	8787	9094	9520	9716	9881	9925
8274	8806	9097	9521	9819	9882	9926
8276	8808	9098	9522	9722	9883	9927
8278	8809	9100	9539	9731	9884	9928
8279	8813	9116	9540	9732	9885	9929
8286	8814	9122	9542	9733	9886	9930
8316	8823	9134	9544	9734	9888	9931
8334	8843	9137	9549	9738	9889	9932
8350	8872	9141	9553	9750	9890	9933
8353	8876	9145	9554	9751	9891	9934
8358	8880	9160	9557	9753	9892	9935
8378	8881	9161	9558	9756	9893	9936
8383	8882	9168	9560	9757	9894	9937
8386	8892	9169	9562	9762	9895	9938
8416	8899	9174	9573	9763	9896	9939
8425	8901	9183	9574	9764	9897	9940
8469	8912	9205	9577	9765	9898	9941
8470	8915	9207	9578	9766	9899	9943
8574	8919	9210	9580	9767	9900	9944
8576	8923	9232	9581	9768	9901	9945
8578	8930	9235	9615	9769	9902	9946
8579	8932	9260	9616	9771	9903	9947
8624	8939	9309	9617	9772	9904	9948
8675	8940	9366	9620	9773	9905	9949
8676	8952	9367	9621	9774	9906	9950
8677	8956	9374	9626	9775	9607	9951
8680	8993	9377	9628	9776	9908	9952
8687	8994	9378	9629	9804	9909	9953
8697	8995	9379	9636	9806	9910	9954
8703	8998	9380	9637	9808	9911	9955
8706	9000	9385	9655	9809	9912	9956
8725	9001	9386	9656	9864	9913	9957

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
9958	10166	10352	10707	10908	11150	11506
9959	10204	10353	10714	10917	11156	11507
9960	10206	10354	10718	10942	11157	11508
9961	10209	10357	10719	10943	11158	11509
9962	10218	10459	10720	10944	11198	11510
9963	10219	10460	10721	10945	11227	11511
9964	10220	10461	10722	10949	11228	11513
9965	10221	10462	10723	10960	11229	11514
9966	10222	10463	10724	10961	11233	11515
9967	10223	10464	10725	11022	11235	11516
9968	10224	10465	10726	11023	11256	11517
9969	10225	10466	10752	11024	11261	11518
9970	10226	10469	10755	11025	11267	11519
9971	10227	10470	10756	11026	11278	11520
9972	10228	10471	10757	11027	11280	11523
9973	10229	10524	10758	11028	11282	11526
9974	10230	10529	10759	11030	11283	11527
9975	10231	10565	10760	11031	11285	11564
9976	10232	10593	10770	11032	11291	11565
9977	10233	10595	10773	11033	11329	11568
9978	10243	10604	10777	11034	11340	11575
9979	10244	10607	10782	11035	11351	11583
9980	10245	10608	10784	11037	11358	11594
9981	10246	10609	10786	11041	11375	11596
9982	10247	10610	10787	11045	11376	11598
9983	10248	10613	10791	11049	11388	11623
9984	10249	10614	10792	11056	11398	11627
9985	10250	10521	10793	11057	11435	11648
9986	10251	10625	10795	11064	11445	11649
9987	10252	10660	10806	11065	11446	11650
9988	10253	10661	10808	11066	11468	11652
9989	10254	10662	10809	11067	11471	11667
9991	10255	10670	10810	11068	11474	11668
9992	10291	10679	10811	11069	11481	11669
10009	10343	10680	10817	11070	11484	11670
10016	10344	10681	10828	11103	11485	11712
10017	10345	10683	10836	11104	11486	11714
10018	10346	10684	10837	11109	11487	11717
10019	10347	10690	10838	11114	11489	11719
10081	10348	10697	10839	11116	11500	11721
10129	10349	10698	10840	11128	11504	11722
10165	10351	10703	10841	11129	11505	11723

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
11724	11887	11995	12083	12328	12506	12569
11725	11888	12001	12084	12330	12507	12578
11726	11889	12002	12085	12344	12508	12579
11727	11890	12003	12089	12345	12510	12581
11729	11891	12004	12096	12348	12511	12582
11733	11892	12005	12097	12366	12512	12587
11734	11893	12009	12112	12386	12513	12592
11736	11894	12010	12114	12387	12514	12593
11737	11895	12034	12144	12389	12515	12595
11738	11903	12035	12154	12390	12516	12596
11739	11904	12037	12193	12391	12517	12600
11741	11916	12042	12197	12400	12518	12601
11755	11917	12043	12199	12401	12519	12602
11758	11920	12045	12221	12402	12520	12603
11759	11921	12046	12224	12403	12521	12604
11761	11922	12048	12226	12404	12522	12605
11764	11923	12050	12232	12405	12523	12606
11765	11924	12051	12233	12406	12524	12607
11768	11925	12052	12234	12407	12534	12608
11775	11926	12054	12235	12408	12535	12609
11777	11927	12055	12259	12409	12536	12610
11785	11928	12056	12261	12410	12537	12611
11788	11929	12057	12262	12411	12538	12612
11791	11931	12060	12263	12412	12539	12615
11792	11953	12061	12264	12413	12540	12614
11793	11954	12062	12265	12414	12541	12615
11794	11955	12063	12266	12415	12542	12616
11795	11957	12064	12267	12416	12543	12617
11799	11958	12065	12268	12421	12544	12618
11807	11959	12066	12270	12422	12545	12619
11814	11960	12067	12271	12423	12546	12620
11822	11961	12070	12272	12424	12547	12621
11825	11962	12072	12285	12495	12548	12624
11841	11963	12073	12286	12496	12549	12625
11846	11964	12074	12287	12497	12550	12626
11847	11965	12076	12289	12498	12551	12627
11861	11966	12077	12290	12499	12552	12628
11865	11967	12078	12316	12500	12553	12629
11869	11968	12079	12318	12501	12554	12630
11870	11969	12080	12320	12502	12555	12631
11874	11980	12081	12325	12503	12556	12632
11875	11994	12082	12327	12505	12558	12633

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
12648	12819	12976	13157	13343	13567	13704
12659	12820	12977	13158	13344	13577	13705
12660	12821	12978	13159	13345	13579	13706
12661	12822	12979	13160	13346	13581	13710
12664	12823	12980	13161	13347	13588	13711
12670	12824	12981	13163	13360	13589	13712
12671	12825	12982	13172	13361	13597	13713
12672	12827	12983	13176	13362	13606	13714
12673	12828	12984	13177	13363	13616	13715
12690	12829	12985	13178	13364	13628	13716
12691	12830	12986	13191	13366	13630	13717
12692	12831	12987	13192	13368	13637	13718
12693	12832	12988	13193	13388	13638	13719
12694	12833	12992	13194	13389	13639	13720
12695	12834	13050	13195	13412	13640	13722
12696	12835	13113	13196	13414	13641	13726
12697	12836	13114	13197	13416	13642	13727
12728	12837	13117	13198	13417	13662	13728
12758	12838	13118	13199	13418	13663	13730
12765	12860	13119	13200	13421	13664	13740
12766	12861	13120	13201	13422	13665	13746
12767	22862	13121	13202	13424	13666	13747
12768	12863	13122	13203	13436	13667	13748
12769	12865	13124	13204	13437	13668	13749
12773	12869	13128	13205	13438	13670	13750
12774	12870	13129	13206	13439	13671	13751
12789	12871	13131	13207	13440	13672	13753
12790	12872	13136	13208	13441	13682	13754
12792	12873	13137	13229	13442	13683	13755
12793	12874	13139	13231	13443	13684	13756
12794	12875	13140	13240	13445	13685	13757
12795	12876	13142	13244	13446	13686	13758
12797	12879	13144	13247	13447	13687	13759
12798	12880	13145	13282	13457	13688	13760
12799	12881	13146	13311	13483	13689	13764
12800	12969	13148	13312	13486	13690	13772
12801	12970	13149	13313	13515	13698	13773
12802	12971	13150	13314	13552	13699	13774
12803	12972	13151	13336	13553	11700	13775
12804	12973	13154	13338	13563	13701	13776
12805	12974	13155	13340	13564	13702	13777
12806	12975	13156	13342	13565	13703	13778

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
13779	13890	13954	14113	14285	14524	14648
13780	13891	13955	14116	14298	14525	14661
13781	13892	13956	14121	14299	14531	14675
13782	13893	13958	14151	14305	14535	14676
13783	13894	13959	14158	14306	14537	14678
13784	13895	13960	14177	14309	14538	14679
13785	13896	13961	14187	14310	14541	14682
13786	13897	13962	14193	14311	14544	14693
13787	13898	13963	14195	14316	14545	14695
13788	13899	13964	14199	14318	14546	14700
13793	13900	13965	14207	14327	14547	14721
13794	13901	13967	14210	14332	14548	14722
13795	13903	13968	14214	14333	14549	14726
13796	13904	13969	14215	14345	14550	14727
13818	13905	13970	14216	14346	14551	14730
13819	13906	13971	14217	14347	14552	14732
13826	13907	13993	14218	14358	14553	14735
13827	13908	13994	14220	14361	14554	14738
13828	13909	13995	14221	14363	14555	14739
13829	13910	13996	14224	14372	14560	14743
13830	13911	13997	14225	14373	14561	14745
13834	13912	14001	14234	14378	14562	14762
13835	13934	14009	14235	14379	14563	14763
13836	13835	14016	14236	14399	14565	14764
13862	13936	14018	14248	14404	14569	14767
13867	13937	14025	14255	14414	14570	14768
13874	13938	14028	14256	14425	14576	14770
13875	13939	14042	14264	14440	14577	14771
13876	13940	14055	14265	14441	14578	14785
13877	13941	14058	14269	14442	14579	14790
13878	13942	14057	14272	14448	14596	14897
13879	13943	14063	14273	14450	14599	14898
13880	13944	14064	14274	14454	14600	14802
13881	13945	14065	14276	14464	14601	14803
13882	13946	14066	14277	14469	14603	14818
13883	13947	14089	14278	14477	14611	14836
13884	13948	14097	14279	14478	14612	14839
13885	13949	14100	14280	14479	14616	14841
13886	13950	14101	14281	14481	14631	14844
13887	13951	14102	14282	14492	14636	14845
13888	13952	14105	14283	14493	14641	14850
13889	13953	14112	14284	14505	14644	14852

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
14859	14997	15073	15179	15374	15769	16182
14860	15015	15078	15180	15376	15770	16199
14862	15016	15079	15181	15380	15771	16206
14869	15017	15081	15184	15385	15774	16207
14874	15020	15082	15185	15397	15775	16212
14875	15022	15086	15186	15398	15776	16216
14890	15023	15087	15190	15403	15777	16220
14895	15024	15088	15191	15408	15780	16225
14896	15025	15089	15213	15410	16003	16226
14897	15026	15090	15216	15441	16004	16235
14898	15027	15091	15217	15445	16007	16255
14899	15028	15092	15218	15449	16008	16258
14900	15029	15115	15219	15486	16011	16259
14901	15030	15116	15221	15515	16019	16260
14902	15031	15127	15290	15516	16020	16263
14908	15032	15128	15291	15519	16021	16266
14910	15033	15129	15292	15520	16022	16275
14913	15034	15130	15293	15522	16023	16276
14923	15035	15131	15294	15523	16026	16278
14927	15036	15132	15295	15526	16028	16279
14934	15037	15133	15297	15528	16029	16280
14943	15038	15134	15298	15529	16035	16282
14944	15039	15141	15301	15530	16040	16284
14945	15040	15142	15303	15533	16058	16285
14947	15041	15143	15304	15534	16065	16288
14949	15042	15144	15305	15536	16073	16294
14951	15043	15145	15308	15541	16076	16298
14959	15044	15146	15309	15564	16078	16301
14962	15047	15147	15311	15618	16091	16302
14970	15048	15148	15323	15619	16111	16303
14971	15049	15149	15324	15621	16120	16305
14972	15050	15150	15325	15626	16121	16306
14973	15051	15151	15326	15630	16123	16307
14974	15052	15152	15327	15649	16127	16314
14975	15053	15157	15328	15661	16129	16315
14976	15054	15158	15329	15664	16138	16316
14977	15055	15159	15330	15672	16148	16317
14978	15056	15174	15335	15682	16151	16321
14979	15064	15175	15336	15755	16152	16322
14983	15065	15176	15338	15759	16153	16323
14985	15067	15177	15371	15764	16163	16324
14991	15068	15178	15373	15767	16166	16329

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
16334	16473	16624	16776	16934	17129	17196
16335	16475	16626	16783	16941	17130	17197
16339	16478	16627	16788	16942	17131	17198
16341	16479	16629	16792	16953	17132	17199
16343	16488	16635	16795	16954	17133	17205
16344	16489	16636	16798	16959	17134	17204
16345	16490	16638	16803	16960	17135	17205
16352	16496	16639	16804	16961	17136	17208
16353	16497	16640	16805	16968	17137	17210
16356	16509	16642	16806	16988	17138	17217
16362	16510	16643	16808	17013	17139	17218
16368	16511	16640	16815	17021	17140	17219
16372	16514	16655	16820	17025	17141	17220
16373	16515	16656	16832	17026	17142	17221
16375	16516	16660	16833	17027	17143	17222
16380	16517	16662	16836	17037	17144	17227
16384	16522	16664	16841	17038	17145	17228
16385	16523	16670	16845	17041	17146	17231
16390	16524	16671	16851	17042	17147	17239
16391	16525	16672	16852	17043	17148	17252
16398	16526	16683	16854	17044	17149	17253
16399	16527	16685	16858	17047	17150	17255
16404	16531	16689	16862	17062	17151	17256
16411	16532	16700	16863	17064	17152	17257
16413	16536	16701	16865	17068	17161	17258
16418	16546	16711	16867	17071	17168	17259
16421	16558	16712	16868	17072	17169	17260
16430	16566	16714	16869	17079	17173	17261
16431	16568	16715	16872	17080	17174	17262
16432	16578	16716	16875	17083	17176	17263
16433	16592	16719	16880	17084	17178	17264
16434	16594	16720	16882	17085	17179	17265
16440	16595	16722	16892	17086	17183	17266
16441	16598	16723	16893	17087	17184	17267
16442	16602	16724	16894	17088	17186	17268
16447	16603	16725	16895	17098	17189	17269
16449	16604	16729	16898	17099	17190	17279
16461	16605	16731	16908	17112	17191	17293
16462	16614	16747	16909	17124	17192	17299
16463	16616	16763	16922	17125	17193	17300
16466	16618	16772	16923	17126	17194	17302
16471	16619	16773	16924	17127	17195	17303

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
17306	17533	17654	17747	17816	17917	18295
17309	17534	17655	17748	17817	17918	18303
17310	17535	17656	17754	17823	17919	18307
17311	17545	17657	17757	17824	17920	18308
17358	17546	17658	17758	17826	17921	18309
17375	17551	17659	17759	17827	17922	18310
17392	17555	17660	17760	17828	17923	18311
17393	17557	17662	17761	17835	17924	18312
17416	17561	17663	17764	17836	17925	18313
17418	17562	17666	17765	17837	17926	18314
17428	17568	17673	17760	17838	17930	18315
17435	17569	17674	17767	17839	17939	18316
17441	17570	17676	17768	17840	17940	18317
17443	17571	17677	17769	17850	17941	18318
17444	17572	17680	17770	17855	17945	18319
17445	17574	17682	17771	17856	17946	18320
17446	17575	17683	17772	17857	17948	18321
17447	17576	17684	17777	17858	17950	18322
17448	17577	17685	17781	17859	17951	18323
17449	17596	17693	17784	17861	17955	18324
17450	17600	17694	17785	17864	17956	18325
17452	17604	17698	17786	17867	17957	18326
17458	17608	17699	17787	17868	17969	18327
17462	17609	17704	17788	17869	17975	18328
17464	17610	17706	17789	17877	17977	18329
17465	17611	17710	17790	17881	17984	18330
17466	17613	17718	17791	17882	17985	18331
17468	17615	17725	17792	17883	17986	18332
17474	17616	17728	17793	17884	17988	18333
17499	17617	17730	17794	17890	17994	18334
17500	17620	17735	17795	17891	17999	18335
17509	17621	17736	17796	17892	18000	18340
17511	17632	17737	17797	17899	18028	18341
17520	17636	17738	17798	17901	18082	18342
17521	17639	17739	17799	17906	18101	18343
17522	17641	17740	17800	17909	18153	18348
17527	17643	17741	17801	17911	18157	18349
17528	17646	17742	17802	17912	18211	18350
17529	17650	17743	17804	17913	18238	18351
17530	17651	17744	17807	17914	18275	18352
17531	17652	17745	17811	17915	18289	18353
17532	17653	17746	17812	17916	18290	18354

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
18355	18456	18516	18659	18743	18868	18934
18356	18457	18517	18660	18744	18869	18935
18357	18458	18518	18661	18760	18870	18936
18358	18459	18519	18662	18761	18871	18937
18359	18460	18520	18663	18765	18872	18938
18360	18461	18521	18664	18766	18873	18939
18364	18462	18522	18665	18767	18874	18940
18365	18463	18524	18666	18768	18875	18941
18373	18465	18548	18673	18770	18876	18944
18379	18466	18549	18674	18771	18877	18985
18380	18467	18550	18675	18772	18878	18986
18382	18468	18551	18676	18773	18879	18987
18395	18469	18552	18677	18774	18880	18988
18396	18470	18553	18681	18775	18881	18989
18397	18471	18554	18682	18776	18882	18990
18398	18472	18555	18699	18777	18883	18991
18400	18473	18556	18704	18778	18884	18992
18401	18489	18557	18710	18779	18885	19007
18402	18490	18558	18716	18805	18886	19008
18403	18491	18559	18717	18806	18887	19009
18405	18492	18564	18719	18807	18890	19010
18406	18493	18565	18721	18808	18891	19011
18407	18494	18566	18722	18809	18892	19012
18408	18495	18567	18723	18810	18893	19013
18409	18496	18568	18724	18813	18894	19014
18410	18497	18569	18725	18814	18895	19015
18411	18498	18570	18726	18815	18896	19016
18412	18499	18571	18727	18816	18897	19017
18413	18500	18572	18728	18818	18898	19018
18414	18501	18573	18729	18819	18899	19013
18415	18502	18574	18731	18820	18908	19024
18416	18503	18577	18732	18822	18909	19025
18417	18504	18578	18733	18823	18911	19026
18418	18505	18579	18734	18824	18912	19027
18424	18506	18583	18735	18825	18917	19028
18425	18507	18584	18736	18826	18922	19029
18448	18508	18605	18737	18848	18923	19030
18449	18509	18608	18738	18849	18925	19031
18450	18510	18609	18739	18850	18926	19032
18451	18513	18610	18740	18851	18931	19033
18452	18514	18611	18741	18866	18932	19036
18453	18515	18613	18742	18867	18933	19037

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
19038	19350	19629	19786	20119	20370	20484
19042	19351	19631	19787	20120	20371	20498
19043	19352	19632	19788	20121	20372	20503
19064	19353	19691	19789	20122	20373	20509
19067	19354	19692	19790	20123	20375	20510
19068	19417	19694	19791	20124	20376	20511
19069	19418	19699	19792	20147	20378	20512
19070	19419	19700	19793	20148	20379	20559
19072	19420	19702	19815	20149	20380	20560
19076	19421	19703	19805	20150	20391	20561
19077	19422	19705	19807	20151	20392	20562
19191	19423	19707	19876	20152	20393	20563
19192	19424	19708	19880	20178	20400	20564
19196	19425	19709	19883	20180	20401	20565
19199	19426	19711	19885	20210	20402	20566
19206	19427	19712	19886	20211	20403	20581
19207	19428	19713	19991	20238	20404	20582
19210	19429	19714	19999	20239	20405	20583
19211	19430	19717	20002	20240	20406	20584
19214	19431	19718	20003	20241	20407	20585
19216	19432	19719	20004	20242	20408	20586
19217	19433	19720	20005	20243	20409	20587
19218	19434	19721	20006	20244	20410	20588
19221	19435	19722	20007	20245	20418	20589
19222	19436	19723	20008	20246	20421	20590
19224	19479	19724	20019	20250	20422	20591
19225	19484	19748	20071	20253	20423	20592
19226	19487	19752	20072	20338	20424	20597
19227	19502	19757	20073	20339	20425	20598
19228	19510	19761	20074	20340	20426	20599
19229	19514	19762	20077	20341	20427	20600
19230	19533	19763	20078	20342	20428	20601
19302	19612	19776	20079	20343	20429	20602
19320	19613	19777	20093	20344	20430	20603
19321	19620	19778	20095	20345	20431	20604
19324	19621	19779	20097	20346	20432	20605
19327	19622	19780	20098	20347	20433	20606
19344	19624	19781	20099	20348	20434	20607
19345	19625	19782	20103	20349	20435	20610
19346	19626	19783	20105	20359	20437	20611
19347	19627	19784	20117	20360	20481	20612
19349	19628	19785	20118	20361	20483	20616

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
20617	20864	21024	21124	21267	21406	21475
20638	20865	21025	21125	21268	21410	21478
20641	20866	21033	21126	21269	21411	21479
20642	20867	21034	21127	21274	21412	21481
20643	20868	21036	21163	21290	21413	21497
20644	20869	21037	21165	21291	21414	21498
20646	20881	21038	21174	21294	21415	21502
20705	20891	21039	21181	21295	21416	21504
20752	20895	21040	21182	21298	21417	21507
20753	20897	21041	21185	21299	21418	21510
20754	20900	21042	21186	21300	21419	21513
20755	20910	21043	21194	21304	21422	21518
20764	20911	21044	21195	21305	21424	21520
20766	20912	21045	21196	21307	21425	21523
20769	20913	21046	21197	21308	21427	21524
20773	20914	21047	21198	21310	21428	21525
20786	20915	21048	21199	21311	21429	21526
20787	20942	21049	21200	21324	21430	21530
20788	20947	21050	21201	21329	21431	21540
20789	20948	21052	21202	21330	21432	21541
20790	20949	21074	21203	21331	21433	21542
20792	20950	21084	21206	21345	21437	21544
20794	20951	21096	21210	21346	21438	21554
20804	20952	21098	21212	21347	21439	21555
20805	20976	21099	21213	21348	21442	21565
20806	20980	21102	21222	21351	21447	21568
20807	20981	21104	21223	21354	21455	21570
20810	20982	21105	21232	21355	21457	21572
20811	20991	21106	21235	21356	21459	21581
20812	20992	21107	21237	21359	21460	21590
20814	20993	21108	21238	21365	21461	21599
20815	20994	21109	21239	21367	21462	21620
20838	20996	21110	21240	21368	21463	21623
20840	20997	21111	21241	21374	21464	21627
20842	20999	21112	21242	21385	21465	21631
20843	21000	21113	21243	21387	21466	21634
20844	21001	21114	21244	21391	21467	21637
20847	21012	21115	21245	21393	21468	21641
20848	21013	21116	21250	21395	21469	21644
20850	21014	21119	21260	21396	21470	21647
20862	21018	21122	21202	21398	21471	21650
20863	21023	21123	21204	21405	21472	21653

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
21655	21751	21887	22069	22200	22297	22421
21656	21753	21888	22070	22201	22299	22423
21657	21755	21894	22073	22202	22301	22433
21658	21756	21897	22075	22207	22306	22434
21659	21759	21898	22078	22211	22310	22438
21660	21764	21899	22081	22218	22311	22440
21662	21773	21902	22088	22219	22312	22441
21668	21774	21928	22094	22220	22313	22442
21669	21776	21929	22095	22221	22314	22443
21671	21779	21931	22103	22222	22315	22455
21674	21782	21937	22104	22223	22318	22456
21697	21783	21950	22109	22224	22322	22467
21701	21784	21951	22113	22225	22325	22468
21702	21795	21952	22115	22226	22329	22469
21707	21802	21953	22116	22227	22330	22470
21713	21803	21954	22117	22229	22333	22472
21716	21804	21970	22118	22231	22334	22473
21717	21805	21976	22119	22232	22337	22475
21718	21806	21977	22120	22234	22343	22476
21720	21807	21980	22141	22235	22350	22477
21721	21816	21983	22142	22239	22355	22478
21722	21818	21984	22143	22244	22358	22479
21726	21822	21985	22156	22249	22359	22481
21727	21823	21996	22157	22250	22360	22482
21730	21838	21997	22159	22251	22363	22483
21732	21840	21999	22160	22262	22364	22485
21735	21841	22000	22163	22267	22365	22507
21736	21843	22017	22167	22269	22368	22508
21737	21844	22018	22168	22273	22377	22513
21738	21845	22022	22169	22276	22379	22517
21739	21852	22034	22170	22277	22381	22518
21740	21859	22042	22171	22278	22382	22523
21741	21860	22043	22176	22279	22385	22524
21742	21869	22049	22177	22280	22386	22525
21743	21870	22050	22178	22281	22387	22528
21744	21871	22051	22179	22282	22388	22547
21745	21875	22052	22180	22283	22399	22549
21746	21876	22053	22183	22284	22407	22552
21747	21879	22054	22184	22285	22408	22553
21748	21884	22055	22185	22286	22410	22557
21749	21885	22058	22186	22287	22411	22558
21750	21886	22068	22197	22296	22417	22562

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermarkt.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
22565	22706	22784	22903	22974	23087	23183
22568	22707	22785	22904	22976	23090	23191
22571	22708	22794	22907	22980	23094	23192
22572	22714	22796	22921	22981	23095	23193
22573	22723	22797	22922	22982	23096	23196
22574	22724	22801	22924	22983	23097	23198
22575	22734	22806	22928	22984	23098	23202
22576	22739	22807	22929	22985	23099	23203
22577	22740	22809	22930	22987	23100	23204
22579	22741	22810	22931	22989	23101	23208
22580	22742	22811	22932	22991	23102	23213
22588	22743	22812	22933	22992	23103	23220
22589	22744	22813	22934	23007	23104	23221
22590	22745	22814	22935	23011	23105	23239
22594	22746	22820	22936	23012	23106	23240
22595	22747	22821	22941	23013	23107	23244
22596	22748	22824	22942	23015	23108	23245
22597	22749	22825	22943	23016	23109	23246
22602	22750	22827	22945	23017	23119	23249
22604	22751	22833	22946	23019	23120	23253
22605	22752	22835	22947	23032	23124	23265
22606	22753	22836	22948	23033	23126	23267
22607	22754	22840	22949	23040	23127	23268
22608	22755	22842	22950	23041	23128	23269
22609	22756	22844	22951	23042	23131	23270
22610	22757	22847	22952	23049	23147	23274
22611	22758	22849	22953	23053	23148	23277
22612	22759	22852	22954	23054	23149	23278
22641	22760	22854	22955	23055	23150	23280
22642	22761	22855	22956	23056	23151	23283
22651	22763	22857	22957	23058	23157	23294
22655	22764	22859	22958	23060	23158	23296
22666	22766	22861	22959	23062	23159	23297
22670	22767	22863	22960	23063	23160	23299
22676	22769	22865	22961	23065	23162	23306
22677	22773	22875	22962	23067	23163	23314
22678	22774	22879	22963	23073	23165	23315
22679	22775	22880	22965	23076	23166	23316
22687	22776	22881	22966	23077	23167	23321
22694	22780	22897	22967	23078	23174	23322
22695	22781	22900	22972	23080	23176	23323
22700	22783	22902	22973	23085	23181	23324

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Steyermark,

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
23326	23397	23460	23507	23580	23632	23665
23331	23398	23461	23513	23581	23633	23666
23335	23399	23462	23516	23582	23634	23667
23338	23400	23463	23522	23583	23635	23668
23340	23401	23464	23523	23586	23637	23669
23341	23402	23466	23528	23587	23638	23671
23345	23403	23475	23529	23588	23639	23678
23346	23404	23476	23531	23590	23641	23679
23347	23409	23477	23532	23592	23642	23680
23348	23413	23478	23533	23593	23643	23682
23349	23415	23479	23534	23594	23645	23684
23352	23416	23480	23537	23598	23647	23686
23353	23420	23482	23539	23601	23649	23687
23354	23422	23486	23540	23602	23650	23688
23356	23424	23487	23545	23604	23651	23689
23360	23428	23488	23548	23605	23652	23690
23361	23429	23489	23552	23606	23653	23691
23363	23430	23490	23553	23607	23654	23692
23364	23432	23491	23560	23608	23655	23693
23370	23434	23494	23564	23609	23656	23694
23373	23444	23495	23566	23611	23657	23695
23375	23447	23496	23568	23613	23658	23696
23379	23451	23500	23571	23624	23659	23697
23385	23452	23502	23572	23625	23660	23698
23388	23453	23503	23576	23626	23661	23699
23391	23455	23504	23577	23627	23662	23700
23392	23458	23505	23578	23629	23663	
23393	23459	23506	23579	23631	23664	

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 453ten Serie, welche in der am 1ten Februar 1840 vorgenommenen Einhundert ein und dreißigsten (zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

à 4 Percent.

Numer 164,856 mit einem Zwey und Dreyßigstel der Capitals-Summe.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
1018	1062	1090	1130	1167	1210	1246
1021	1065	1091	1132	1168	1211	1247
1022	1066	1092	1133	1169	1212	1249
1023	1067	1093	1134	1171	1213	1250
1024	1068	1094	1135	1172	1215	1251
1025	1069	1096	1136	1173	1216	1253
1026	1070	1099	1137	1174	1217	1256
1028	1071	1100	1140	1175	1218	1257
1829	1072	1101	1142	1177	1224	1258
1832	1073	1103	1144	1186	1226	1259
1033	1074	1104	1145	1188	1227	1260
1034	1075	1105	1146	1190	1229	1261
1035	1076	1106	1148	1191	1230	1263
1036	1077	1107	1152	1192	1231	1264
1037	1078	1109	1153	1193	1233	1265
1038	1079	1110	1154	1195	1234	1266
1041	1080	1111	1155	1196	1235	1267
1043	1081	1114	1156	1197	1236	1268
1044	1082	1115	1157	1199	1237	1271
1045	1083	1117	1158	1201	1238	1272
1047	1084	1121	1159	1202	1239	1273
1050	1085	1123	1160	1203	1240	1274
1051	1086	1125	1161	1204	1241	1275
1052	1087	1127	1162	1205	1242	1276
1054	1088	1128	1163	1207	1244	1278
1055	1089	1129	1164	1209	1245	1279

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Böhmen.

à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
1280	1343	1404	1464	1529	1581	1632
1881	1344	1407	1466	1530	1582	1633
1282	1345	1408	1469	1531	1583	1636
1283	1346	1409	1470	1532	1585	1638
1285	1348	1413	1471	1533	1586	1639
1286	1350	1414	1472	1534	1587	1640
1287	1351	1415	1473	1535	1588	1641
1291	1352	1416	1478	1538	1589	1642
1292	1353	1417	1480	1539	1590	1643
1293	1359	1418	1482	1540	1592	1650
1294	1360	1419	1483	1542	1594	1653
1295	1361	1421	1484	1543	1596	1654
1297	1362	1423	1485	1544	1597	1655
1299	1363	1426	4487	1545	1598	1656
1300	1364	1427	1489	1547	1599	1658
1301	1365	1428	1491	1549	1600	1659
1303	1366	1429	1492	1550	1601	1660
1309	1367	1431	1495	1551	1602	1661
1310	1368	1433	1497	1553	1604	1662
1311	1370	1434	1498	1554	1605	1663
1312	1374	1435	1499	1556	1606	1664
1317	1376	1436	1500	1557	1607	1665
1318	1377	1438	1503	1559	1608	1666
1319	1378	1439	1505	1560	1609	1667
1324	1380	1440	1506	1561	1600	1668
1325	1381	1441	1509	1563	1612	1671
1326	1382	1442	1511	1565	1614	1672
1327	1383	1443	1512	1566	1615	1673
1328	1384	1445	1513	1567	1616	1674
1329	1387	1447	1514	1569	1617	1675
1330	1391	1449	1515	1570	1618	1778
1331	1393	1451	1516	1571	1619	1681
1332	1395	1453	1517	1572	1620	1685
1333	1396	1454	1518	1573	1622	1696
1334	1397	1455	1520	1574	1623	1698
1337	1398	1456	1521	1575	1626	1702
1338	1399	1458	1522	1576	1627	
1339	1400	1460	1523	1578	1628	
1340	1402	1462	1525	1579	1629	
1342	1403	1463	1527	1580	1630	

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber die Behandlung der am ersten Februar 1840 in der Serie 453 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent.)

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die 5percentigen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1ten Febr. 1840 verlooste Serie 453 von Nro. 1018 bis einschließig Nro. 1702. eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zwei und dreißigste Theil der 4 percent. Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligation Nro. 164,856, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten 5 percent. Capitalien beginnt am 1ten April 1840, und wird von der Böhm. ständ. Aerarial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1ten Februar d. Js. zu zwei und ein halb Percent in W. W. für die Monate Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Böhm. ständ. Aerarial-Credits-Casse in Prag oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2ten Februar 1840.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 23. den 5. Juny 1840.

Inhalt.

Die Waldauslichtung an der Strasse von Hof nach Asch, resp. die Breite der Waldauslichtungen an Districts-Strassen. — Stempelpflichtigkeit der Local-Hilfs-Cassen. — Feyertagsschulpflichtigkeit der Jugend, resp. der Handwerksgesellen. — Einführung der breiten Radfelgen. — Beytritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln zu dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Heeresergänzung im Jahre 1840 aus der Altersclasse 1818. — Vollzug des Art. V. Abs. 3. des Gesetzes vom 5ten April h. Js. über den Schutz gegen den Nachdruck. — Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs. — Staatspassiv-Capitalien der Gemeinden, Stiftungen und Sparcassen. — Auswanderung nach America. — Die 132te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Eine zu Salzburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Erläuterungen des Gesetzes vom 17ten November 1837 über Zwangsabtretung, herausgegeben von Conrad Samhaber. — Erledigung der Pfarreyen Affing, Merching und Pfaffenhofen am Parsberg. — Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Zwey Beylagen.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Hohenaschau und die sämtlichen Bezirks-Bau-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Waldauslichtung an der Strasse von Hof nach Asch; resp. die Breite der Wald-Auslichtungen an Districtsstrassen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 24ten May d. Js. in obenstehendem Betreffe an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern ergangene höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, wird hierneben zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung den sämtlichen Landgerichten von Oberbayern, dem Herrschaftsgerichte Hohenaschau und den sämmtlichen Bezirks-Bauinspectionen von Oberbayern mitgetheilt.

München, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern wird in Bezug auf die, wegen des obenbezeichneten Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen eröffnet, daß Seine Majestät der König geruht haben, die Breite der Waldauslichtungen an Districtsstrassen auf beiden Seiten auf sechs Schritte oder 15 Fuß festzusetzen, wornach das Weitere in dem vorliegenden, so wie in jedem künftigen ähnlichen Falle zu verfügen ist.

München, den 24. May 1840.

An
die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern ergangen.

(Stempelpflichtigkeit der Local-Hilfscassen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Was das Königl. Ministerium der Finanzen vom 6ten April h. Js. im obigen Betreffe erlassen hat, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

München, den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Finanz-Ministerium.

Der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 21. vor. Mts. eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, die Bestimmungen in der Entschließung vom 6ten December 1828 wegen Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfscassen auch auf die der Local-Hilfscassen anzuwenden, weil für solche dieselben Motive, wie für die Wohlthätigkeits-Anstalten und Kreishilfs-Cassen sprechen.

München, am 6. April 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl ꝛc. ꝛc.

An
sämmtliche Polizey-Behörden und Schulinspectionen von Oberbayern.

(Die Feyertagsschulpflichtigkeit der Jugend, resp. der Handwerks-Gesellen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 25ten l. Mts. an die Königl. Regierung von Mittelfranken ergangene höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern rubricirten Betreffs wird nachstehend sämmtlichen Polizey-Behörden und Schulinspectionen Oberbayerns zur gleichmäßigen Wahrnehmung eröffnet.

München, den 31. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Ministerium des Innern.

Der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird hiemit auf ihren Anfrage-Bericht vom 16. December vor. Jrs. untenbezeichneten Betreffes zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Die für die Wanderungspflicht der Handwerks-Gesellen gesetzlich festgesetzte Zeit steht mit der Verordnung, welche für den Austritt aus der Feyertagsschule das zurückgelegte 18te Jahr festsetzt, keineswegs in Widerspruch. Denn sind dieselben auch gehalten nach der Freisprechung als Lehrlinge, respective nach zurückgelegtem 17ten Jahre, unverzüglich die Wanderschaft anzutreten, so werden sie hiedurch wohl von der Pflicht, die Heimathschule, aber nicht von der Pflicht entbunden, die Schule ihres Gesellen-Aufenthaltes zu besuchen, und nur bei Wanderungen ins Ausland, die jedoch in eine Zeit zu fallen pflegen, da die Jahre der Schulpflichtigkeit bereits zurückgelegt sind, kann der Schulbesuch weder verlangt, noch controlirt werden.

Sollte übrigens die Bewilligung zur Wanderschaft ins Ausland noch innerhalb des Schulpflichtigkeits-Alters erbeten werden, so ist die Ertheilung derselben von dem Ausweis über eine mit Erfolg bestandene Austritts-Prüfung abhängig zu machen.

Hienach hat die Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, dieß bezügliche Anfragen zu bescheiden.

München, den 25. May 1840.

An
die Königl. Regierung von Mittelfranken
also ergangen.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden und Königl. Bauinspectionen von Oberbayern.

(Einführung der breiten Radfelgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreffe unterm 26ten März h. Js. (Intell. Blatt für Oberbayern Stück XIII. S. 379) erlassene Ausschreiben wird den sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden und Königl. Bauinspectionen von Oberbayern in Gemäßheit eines höchsten Königl. Ministerial-Rescripts vom 30ten vor. Mts. hiemit eröffnet, daß Se. Majestät der König den auf den 1ten Juny d. Js. Allerhöchst bestimmt gewesenen Termin des Vollzugs der allerhöchsten Verordnung über die Einführung der breiten Radfelgen hinsichtlich des gewerbsmäßigen, und des zum Transporte der Berg-, Hütten- und Salinen-Producte verwendeten **zweyspännig** vierräderigen Fuhrwerkes auf den 1ten August d. Js. allergnädigst hinauszusetzen geruht haben.

Dabei wird von Seite der unterfertigten Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Suspensiv-Termin nur allein für das Fuhrwerk der ebenbezeichneten Art gegeben sey, — sonach bei allem drei- und mehrspännig-vierrädrigen Fuhrwerke, — welches nicht dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne angehört (§ II. der allerh. Verordnung vom 12ten Jäner h. Js. (Reggsbl. St. II. S. 17.) — sobald die Ladung das einer Bespannung von zwei Pferden angemessene, und einer bestimmten Radfelgen-

Digitized by Google

Breite zur Zeit beziehungsweise noch enthobene Gewicht übersteigt, — die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 21ten April 1838 und 11ten August 1839 Anwendung zu finden, und mit dem 1ten July h. Js. auch auf allen in der Ausschreibung vom 26ten April h. Jrs. (Intell. Blatt für Oberbayern Stück XVIII. Seite 511 – 517) bezeichneten Bezirks- und resp. Districts-Strassen in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 1. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, die beiden unmittelbaren Magistrate, Stiftungs-Verwaltungen und Kirchen-Verwaltungen in Oberbayern.

(Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln zu dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15ten April h. Js. (Reggs. Bl. Seite 235) zu verfügen geruht, es solle von Seite der Curatel-Behörden dahin gewirkt werden, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen an Landeigenthümer im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Da die Beweggründe dieser allerhöchsten Anordnung nicht allein auf der Rücksicht für die Beförderung der allerdings hochwichtigen und gemeinnützigen Zwecke des besagten Vereins, sondern eben so sehr auf dem Umstande beruhen, daß ein, gegen Beschädigung seines Grundeigenthumes und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherter Capitalschuldner seine Verbindlichkeit, in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die creditirenden Gemeinden und Stiftungen um desto gewisser und vollständiger erfüllen werde, somit der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personal-Credit hebende Gewähr hinzugefügt wird, so werden die Gemeinden- und Stiftungsbehörden von Oberbayern hiedurch zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 26ten vor. Mts angewiesen, nicht nur im Allgemeinen dafür Sorge zu tragen, daß von nun an an die Besitzer von Realitäten, welche nach den Statuten des Hagelversicherungs-Vereines assecurirt werden können, kein Darlehen aus Gemeinde- oder Stiftungs-Mitteln gewährt werde, wenn er sich nicht legal über die noch deßhalb bestehende Versicherung auszuweisen vermag. Die Behörden haben auch in den der Curatel- oder Obercuratelbehörde vorzulegenden Anlehens-Conspecten das Versichertseyn ausdrücklich anzuführen und

Digitized by Google

durch eine beglaubigte Abschrift jenes legalen Ausweises zu beurkunden.

Die K. Regierung wird bei Inspectionen und Rechnungs-Revisionen ganz besonders darauf sehen, daß dieser Auftrag pünktlich vollzogen wird. Zuwiderhandelnde Behörden haben die ernsteste Bestrafung vorbehaltlich des Regresses an sie für den Fall zu gewärtigen, wenn die Stiftungen oder Gemeinden durch ihre Vernachläßigung zu Schaden kommen würden.

München, den 2. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden der Kgl. Regierung von Oberbayern.

(Heeresergänzung im Jahre 1840 aus der Altersclasse 1818 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 57, 63 u. 64. des Heerergänzungs-Gesetzes von 1828 und auf die §§ 91 u. 93. der Vollzugs-Vorschriften dazu von 1830, dann auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19ten July 1831 über Anfertigung der Militär-Entlaßscheine wird, nachdem die Nachstellung für die dießjährige Heeresergänzung vollendet ist, die Vorlage der Entlaßscheine der Altersclasse 1817, und jener aus der Altersclasse 1818, welche von dem obersten Recrutierungsrathe als militärdienstuntauglich erklärt wurden, oder welche Ersatzmänner gestellt haben, binnen zwei Monaten und zwar in gesonderten Berichten für jede Altersclasse, gewärtiget.

München, den 29. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Den Vollzug des Art. V. Abs. 3. des Gesetzes vom 15ten April h. Js. über den Schutz gegen den Nachdruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Gesetz vom 15ten April l. Js.: „Den „Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der „Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, „Nachbildung und Nachdruck betreffend," enthält im Art. V. Abs. 3. die Bestimmung:

„Daß die über die an das K. Ministerium „geschehene Einlieferung zweier Exemplare, „von jedem Erzeugnisse der Literatur oder „Kunst, welches ein Bayer durch mecha„nische Vervielfältigung herausgibt oder „herausgeben läßt, — auszustellende Em„pfangsbescheinigung bei Anrufung polizei„richterlicher Hilfe gegen Nachdruck, der „Klage unter dem Präjudice der Zurückwei„sung jederzeit beizulegen sey."

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung hat das Kgl. Ministerium des Innern nachstehende Vollzugsvorschriften angeordnet, welche hiemit Behufs allgemeiner Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Es ist nämlich die Anordnung getroffen worden, daß bei dem Einlaufs-Journale des Kgl. Ministeriums des Innern über jede in Gemäßheit des obenerwähnten Art. V. des Gesetzes vom 15ten April 1840 geschehene Ablieferung von Erzeugnissen der Literatur oder Kunst eine Bescheinigung nach einem bestimmten Formulare ausgestellt wird.

Diese Bescheinigung, welche vom Tage der geschehenen Präsentation der fraglichen Exemplare bei erwähnten Einlauf-Journale zu lauten hat, und jederzeit durch einen wirklich Angestellten unter Beidrückung des Ministerial-Siegels auszufertigen ist, wird durch das geheime Expeditions-Amt des Kgl. Ministeriums des Innern dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle übersendet, und sofort von Letzterem dem Betheiligten gegen einfache, in gleicher Art an das gedachte geheime Expeditions-Amt einzusendende Empfangsbestätigung zu seiner Legitimation zugestellt werden.

München den 30. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
die Königlichen Landgerichte
Aichach, Au, Berchtesgaden, Bruck, Burghausen, Erding, Freysing, Friedberg, Haag, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Moosburg Mühldorf, Pfaffenhofen, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg, Tittmoning, Tölz, Traunstein, Trostberg, Werdenfels, Wolfratshausen, dann die Magistrate München u. Ingolstadt.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweisung auf die Regierungs-Entschließung vom 23ten Februar d. Js. des Intelligenzblattes Stück 9. Seite 259 ꝛc. Abschn. VII. werden die nebenstehenden Behörden erinnert, (Ausweise über Fortgang der Schuldentilgung sämmtlicher Gemeinden) nach der bestehenden Vorschrift nunmehr längstens binnen acht Tagen anher vorzulegen.

München, den 31. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Stiftungs- und Gemeinde-Behörden von Oberbayern.

(Die Staatspassiv-Capitalien der Gemeinden, Stiftungen und Sparcassen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist bei Revision der Stiftungs- und Gemeinde-, insbesondere aber der Sparcasse-Rechnungen in Oberbayern bemerkt worden, daß sich die Verwaltungen bei Darlehen an den Staat Obligationen auf den Besitzer (au porteur) lautend, anstatt bestimmt auf den Namen der betreffenden Casse ausgestellt ertheilen lassen.

Hiedurch gerathen die betreffenden Stiftungen, Gemeinden und Cassen sehr leicht in gro-

Digitized by Google

ßen Schaden, weil in dem Falle, als Schuld-Urkunden (au porteur) entwendet werden oder auf andere Art zu Verlust gerathen, der Eigenthums-Beweis sehr erschwert ist.

Sämmtlichen Verwaltungs-Behörden wird daher ernstlich, bei Haftung der Verwalter mit ihrem eigenen Vermögen, untersagt, andere als auf die verwalteten Gemeinde-Stiftung oder Cassen lautende Schuldurkunden sich von den Staats-Cassen ausstellen zu lassen.

Sollten schon dermal Staatspapiere au porteur in dem Besitze der Stiftungen sich befinden, so sind dieselben auf die Stiftung ꝛc. umschreiben zu lassen.

München, den 27. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Die 132te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der am 2ten März d. Js. verloosten älteren österreich. Staatsschuld wird nebst einer Copie des, bezüglich der Ausbezahlung derselben erlassenen Circular-Ausschreibens, in nachstehenden Abdrücken zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *

München, den 26. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Fischer, Director.

Richard.

---

* Siehe Beilage.

(Auswanderung nach Amerika betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern mitgetheilte obrigkeitliche Verordnung des Senates der Stadt Bremen für Auswanderungen nach America, erlassen den 8ten April l. J. wird durch nachfolgenden Abdruck zur Jedermanns Kenntnißnahme veröffentlicht.

Die Polizey-Behörden haben die sich anmeldenden Auswanderungslustigen hierauf jedesmal besonders aufmerksam zu machen.

München, den 25. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Obrigkeitliche Verordnung.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Beförderung das Interesse der Auswanderer selbst Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei nach Anleitung der seither gemachten Erfahrungen nöthige Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§ 1.

Die Befugniß, Cajüt- oder Zwischendeck-

Digitized by Google

Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseei, schen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Correspondenten zu, so wie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungs-Contracts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffs sind aber verpflichtet, der Inspection der Mäckler davon unter Vorlegung der Charte-Partie Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündiget wird, und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§ 2.

Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Correspondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungs-Freyheit besitzen; sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen, und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§ 3.

Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäcklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deshalb ertheilten besonderen amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäckler-Geschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, an Courtage außer den tarmäßigen zwei Procent des Passagegeldes noch für die durch Vermittlung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Procent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche der §§ 1. 2. zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffs-Mäcklers auf ihren Namen Ueberfahrts-Verträge abzuschließen.

§ 4.

Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffs-Correspondent oder unter den im § 1. angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspection die Charte-Partie vorgelegt worden, so wie Jeder, welcher ohne in Folge des § 3. dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rthlrn und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höhern Geldbuße unterworfen.

§ 5.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäckler oder

Digitized by Google

an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passageldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§ 6.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizey-Direction zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direct nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§ 7.

Die Polizey-Behörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militärpflichtige eines andern deutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartell-Conventionen namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publicirten Bundes-Kartell-Convention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§ 8.

Da sich in den vereinigten Staaten Nord-Americas die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereignigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizey-Behörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten, und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§ 9.

Allen Schiffsrhedern, Schiffs-Correspondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§ 7. 8. bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwiderhandeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

Digitized by Google

§ 10.

Die Schiffsmäckler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizey-Direction anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§ 11.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizey-Vorschriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§ 12.

Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens 25 Cajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspection der Mäckler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen.

§ 13.

Derselbe hat ferner der Inspection nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde.

b) daß derselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem nordamericanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von 90 Tagen, bei andern Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspection für genügend erachteten Zeitraum.

c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf 18 Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, und überhaupt den bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§ 14.

Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assecuranz-Compagnien oder bei hiesigen soliden Privat-Assecuradeurs versichert sey und die Inspection die Versicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach

Digitized by Google

Maßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sey, der Inspection darlegen.

§ 15.

Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspection nachgewiesen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu 50 Rthlrn für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungs-Betrags §§ 13. 14. muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile spätestens vor Ablauf von 8 Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet. Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspection dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§ 16.

Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffsexpedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwaige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§ 17.

Der Capitain des Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegesack die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichniße der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise, ohne nach Bremen gekommen zu seyn, sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollen, (§ 6) nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspection der Mäckler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen nahmhaft gemachten Passagieren darf der Capitain die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Rthlrn für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§ 18.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, so weit sie sich nicht speciell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den

Digitized by Google

genannten Häfen, sondern anderswo, erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§ 13, 14, 15, wegen des Versicherungs-Betrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§ 19.

Die Inspection der Mäckler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwaigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Diferenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffmäcklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§ 20.

Alle bisher publizirten Vorschriften sind, so weit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April und publizirt am 3. April 1840.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern,

(Eine zu Salzburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Note der k. k. oberennsischen Landes-Regierung in Linz vom 11ten May d. Js. wurde am 7ten März l. Js. am Steinthor zu Salzburg die unten signalisirte taubstumme Mannsperson angehalten, und wegen mangelnder Legitimation der polizeylichen Verhandlung unterzogen.

Die Kleidung dieses Taubstummen führte zur Vermuthung, er möchte aus einem Institute entlaufen seyn. Derselbe scheint weder lesen noch schreiben zu können, und auch die Zeichensprache der Taubstummen nicht zu verstehen.

Es wäre auch möglich, daß dieser Mensch aus irgend einem Correctionshause entsprungen sey.

Die sämmtlichen Königl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern erhalten andurch den Auftrag, ungesäumt Erkundigung einzuziehen, ob etwa einer der ihren resp. Bezirken angehörigen Taubstummen vermißt werde, und das Aufschluß ertheilende Ergebniß ungesäumt zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 29. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Persons-Beschreibung.

Einer am 7ten May d. Js. hierorts angehaltenen und dem Stadtmagistrate überstellten taubstummen Mannsperson.

Dieselbe ist bei 20 Jahre alt, mittelstark, 5' 3" groß, hat ein längliches Angesicht, gesunde Gesichtsfarbe, lichtbraune Haare, niedere

Digitized by Google

Stirne, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige und etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, ohne Bart, rundes Kinn, übrigens ohne besondere Kennzeichen.

Bekleidung: dieselbe besteht aus einer alten schmutzigen Kappe von grünem Tuche mit ledernem Schirm, einem kurzen Hemd von grober Leinwand ohne Merkzeichen, einem abgetragenen graulichten Halstuche mit schmalen weißen Streifen, einem Janker von ungebleichtem Zwilch, mit einer Reihe mit gleichem Zwilch überzogenen Knöpfen, einer alten zerrissenen Weste von grünem Tuche mit einer Reihe schwarzbeinerner Knöpfe, einer engen Pantalonhosen von ungebleichtem Zwilch, und hohen zerrissenen Stiefeln von schwarzem Kalbleder.

Derselbe trug mit sich ein weißleinenes 22 Zoll langes, und 17 Zoll breites mit den Buchstaben J. K. P. roth bezeichnetes Säckel, und in demselben ein Paar alte zerrissene niedere Schnürschuhe von schwarzem Leder.

Sämmtliche Aufsichtsbehörden werden ersucht, die Heimats- und sonstigen Verhältnisse dieses Taubstummen im Eruirungs-Falle dem hiesigen Stadtmagistrate und auch hieher bekannt zu geben.

An

sämtliche K. Landgerichte und unmittelbare Magistrate von Oberbayern.

(Erläuterungen des Gesetzes vom 17ten November 1837 über Zwangsabtretung; herausgegeben von Conrad Samhaber betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg im Jahre 1837 erschienene Schrift:

„Erläuterungen des Gesetzes über Zwangs-
„Abtretung vom 17ten November 1837 von
„Conrad Samhaber,"

enthält zweckmäßig verfaßte und zur Erklärung des erwähnten Gesetzes dienende Auszüge aus den gedruckten Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1837, und ist in dieser Hinsicht geeignet, den gemeindlichen Behörden zur Anschaffung empfohlen zu werden.

München, den 28. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

(Erledigung der Pfarrey Affing betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrey Affing in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Landgerichts Aichach und Decanats Friedberg in Erledigung gekommen, deren Verleihung dießmal Sr. Majestät dem Könige zusteht.

Der Pfarrsprengel ist mit 467 Seelen bevölkert, hat eine Schule, drei Ortschaften, und zwei Filialen, wovon die eine ½, die andere ¼ Stunden vom Pfarrsitze entfernt ist, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion entziffern sich die jährlichen Erträgnisse auf 570 fl. 17 kr., die Lasten auf 4 fl. 5¼ kr., sohin der Reinertrag auf 566 fl. 11¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Ge-

Digitized by Google

suche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 29. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Erledigung der organisirten Pfarrey Merching betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des letzten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Merching, in der bischöfl. Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts Friedberg und Decanats Bayermünching in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über zwei Ortschaften, zwei Schulen und eine Bevölkerung von 899 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrvorstande ein Hilfspriester beigegeben ist.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion belaufen sich die jährlichen Einnahmen auf 1132 fl. 9 kr., während die Lasten 325 fl. 43 kr. betragen.

München, den 26. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Pfaffenhofen am Parsberg betreffend.)

Durch die Versetzung des Priesters Karl von Heusler ist die Pfarrey Pfaffenhofen am Parsberge, Landcapitels München und Kgl. Landgerichts Starnberg, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof einzureichen.

München, den 22. May 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.
Sellmayr,
(2)2. Domvicar und Secr.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Jäner l. Js., dem quiescirten kgl. Polizey-Commissär Dr. Huber zu München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung von Weingeistliqueurs ꝛc. vermittelst eines Kasten-Destillir-Apparates für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Wollmarkt und Schafmärkte zu Augsburg betr.)

Der dießjährige hiesige Wollmarkt wird vom 10ten bis 13ten Junius d. Js. incl.

Die Schafmärkte dahier werden am 24 Julius und 17ten September 1840 abgehalten.

Augsburg, den 20. May 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.
(2)2. Birkinger, Secr.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Pfaffenhofen.

Steuer-Districte.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren																
Förnbach	Brand . .	2	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen fürs lauf. Jahr.																
Bobenhausen . .	Viehfall .	6	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tegernbach . . .	Brand . .	—	33	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenhausen . .	detto . .	54	8	6	—	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	64	—	2	—	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 12. März 1840.

Königliches Rentamt Pfaffenhofen.

Burbaum, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Wolfratshausen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Deining	Brand . .	8	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
Argeth	Hagel . .	192	45	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beierberg	„	130	56	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayernrhain . .	„	8	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deining	„	73	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dietramszell . .	„	26	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Endlhausen . . .	„	117	59	4	—	—	—	4	45	1	—	—	—	—	—	—
Fäggenbayern . .	„	34	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gelting	„	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grasdingharting .	„	7	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graseichenhausen .	„	10	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenschäftlarn .	„	85	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzhausen . . .	„	38	43	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iking	„	1	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linden	„	102	41	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Manhartshofen . .	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moosham . . .	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberbiberg . . .	„	111	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhernhausen .	„	113	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sauerlach . . .	„	191	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thaning	„	22	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Auswärtige . . .	„	—	—	—	—	—	—	24	3	7	—	—	—	—	—	—
Thonig	Brand . .	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höchenraihn . . .	„	—	55	4	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iking	„	15	8	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straslach . . .	Viehseuche	7	35	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	1314	47	2	—	36	3	28	49	—	—	—	—	—	—	—

Königliches Rentamt Wolfratshausen.

Joan, Rentbeamter.

Digitized by Google

Vorladungen.

Der vormalige Scribent des Kgl. Landgerichts Tegernsee Eduard Knott von Windischeschenbach gebürtig, ist des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden und des Betruges beschuldiget.

In Folge hohen Erkenntnisses des K. Appellationsgerichtes von Oberbayern wird derselbe nun vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der bemerkten wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Den 21. April 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)2. Vanderome, Secr.

Da der Freyherrlich von Jordan'sche Renten-Verwalter Michael Stettner in Wakerstein am 29ten Novbr. vor. Jahres daselbst mit Tod abging, werden alle diejenigen, welche ex quocunque titulo an seiner Nachlaßmasse Forderungen zu machen haben, edictaliter aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, als sich es die Gläubiger, die dieses nicht thun, selbst zuzuschreiben haben, wenn der Nachlaß den Intestaterben ausgeantwortet wird.

Den 22. May 1840.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Den Sebastian Durlacher et Comp. wegen Raubes und Diebstahlen in Untersuchung verdächtigen Individuen wurden theils bei ihrer ihrer Arretirung, theils bei Gelegenheit von Haussuchungen nachfolgend verzeichnete Effecten *) abgenommen, welche wenigstens größten theils gestohlen seyn dürften.

Es ergeht daher an sämmtliche Untersuchungs-Gerichte von Oberbayern das Ansuchen, durch die betreffenden Localblätter oder auf sonst geeignete Weise das nachstehende Verzeichniß mit dem Bemerken allgemein bekannt zu machen, daß sich diejenigen Individuen, welchen namentlich seit Verlauf eines Jahres dergleichen oder ähnliche Gegenstände entwendet worden, sie mögen den Diebstahl bereits früher angezeigt haben, oder nicht, am

Dienstag den 23ten Juny l. Js.

Vormittags 8 Uhr

zuverläßig dahier im Geschäftszimmer des kgl. II. Assessors einzufinden haben, um die dahier hinterlegten Effecten mit den ihnen entwendeten zu vergleichen.

Den 3. May 1840.

Königliches Landgericht Erding.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters:

Kienast, I. Assessor.

Spähbriefe.

Am 14ten May d. Jrs. Nachmittags zwischen 1 bis 3 Uhr wurden in dem Hause des Gütlers Michael Königer von Maisach, mittelst Erbrechung eines Kleiderkastens, nachfolgende Kleidungsstücke entwendet:

*) Siehe Beilage.

Digitized by Google

1) ein Jankr von dunkelgrünem Tuche, etwas abgetragen, aber noch gut, derselbe hatte einen stehenden Kragen mit Sammet von derselben Farbe eingefaßt, war mit weißer Leinwand gefüttert, auch befanden sich daran 30 silberne Sechserknöpfe, werth 4 fl.

2) 16 s. g. Batzenknöpfe, welche aus einem rothtuchenen Brustfleck herausgeschnitten wurden, werth 1 fl. 20 kr.

3) ein Brustfleck vom s. g. rothen Holländertuche, woran sich 16 Sechserknöpfe befanden, werth 5 fl.

4) eine Hose vom schwarzgefärbten Schafleder, zwar schon getragen, jedoch noch gut, hatte zwei lederne Seitentaschen, ohne weiteres Kennzeichen 2 fl. 42 kr.

5) ein roth baumwollenes Sacktuch, mit einer fingerbreiten gelb und schwarzen Kante, werth 15 kr.

Einiger Verdacht deshalb fällt auf einen gewissen Franz Feichtenbeiner, ledigen Hüthers-Sohn von — der zur Zeit arbeitslos umherziehen soll.

Man ersucht nun auf diese Effecten, so wie den genannten Feichtenbeiner Späße verfügen, und im Entdeckungsfalle schleunige Nachricht anher ergehen zu lassen, sollte übrigens derselbe wirklich auf dem Vagiren betroffen, oder etwa eines der vorbeschriebenen Kleidungsstücke bei ihm aufgefunden werden, so ersucht man ihn sogleich festnehmen, und wohl verwahrt hieher liefern zu lassen.

Den 23. May 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten May d. J., wurde die an der Eisenbahn nächst Germerswang errichtete, bretterne Hütte des Wirths Johann Probst von dort, gewaltsam erbrochen, und aus ihr folgende Sachen entwendet, als nämlich:

1) drei große kupferne Häfen, wovon 2 beiläufig 30 Maß hielten, beinahe noch neu, jedoch kein besonderes Kennzeichen tragend. Einer von diesen hatte 3 Füße von Eisen, der andere aber einen ganz flachen Rand, und beide waren innen verzinnt. Den Werth derselben kann man auf 40 fl. veranschlagen, der dritte war kleiner, und hielt höchstens 20 Maß, war übrigens dem zweit beschriebenen in Allem ganz ähnlich, nur daß er, wie bemerkt, kleiner ist, werth 10 fl.,

2) drei zinnerne Schüsseln, noch neu, jede beiläufig 4 ℔ schwer, und von gut englischem Zinn, werth 15 fl.,

3) eine sogenannte Bier-Pippe von Messing, noch ganz neu, beiläufig 6 ℔ schwer, jedoch ohne irgend ein Kennzeichen, werth 5 fl. 24 kr.

4) sechs steinerne, mit Zinn beschlagene Maßkrüge, auf deren Deckel die Buchstaben M. P. bezeichnet waren, werth 7 fl. 12 kr.,

5) sechs mit Zinn beschlagene, und eben so wie die Krüge bezeichnete Halbmaßgläser, werth 4 fl. 48 kr.

6) acht weißporcellainene Teller, werth 2 fl. 40 kr., und

7) eine steinerne 2½ Maß haltende Branntweinflasche mit einem hölzernen Stopfen,

Digitized by Google

jedoch ohne ein weiteres Kennzeichen, werth 48 kr.

Man ersucht auf diese Gegenstände, so wie den zur Zeit noch unbekannten Thäter Sphe verfügen, so wie bei einer sich etwa ergebenden Spur, von dem einen oder Andern, schleunige Nachricht hieher ertheilen zu wollen.

Den 26. May 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Carolina Schwarz, Söldnertochter von Brunnen d. G. hat sich am 4ten May l. Js. heimlich vom Hause entfernt, und vagirt umher, ohne daß ihr jetziger Aufenthalt bekannt wurde.

Dieselbe ist eine liederliche unverbesserliche Vagantin.

Man ersucht auf dieselbe Spähe halten, und im Betretungsfalle sie hieher liefern zu lassen.

Beschrieb.

Carolina Schwarz ist 33 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, engen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe und spricht den schwäbischen Dialect. Kleidung kann nicht angegeben werden.

Den 21. May 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

Borler, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 21. May 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100⅝
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	93	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	603	—

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100⅞	100¾
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	30	May.	—	205	205	199	6	16	46	15	54	14	51	—	125	125	125	—	11	34	10	59	10	31
Berchtesgaden	26	—	115	50	165	55	110	16	6	15	48	15	27	47	30	77	37	40	10	37	10	9	9	30
Bruck	27	—	15	35	50	50	—	16	2	15	32	14	24	—	16	16	16	—	11	12	11	6	11	—
Erding	27	—	25	648	673	636	37	15	30	15	—	14	15	5	150	155	155	—	10	24	10	—	9	42
Freising	29	—	17	167	184	169	15	15	24	14	50	14	20	—	77	77	66	11	10	58	10	32	10	8
Friedberg	27	—	5	10	15	12	3	17	4	16	54	16	20	1	23	24	24	—	11	25	11	11	10	56
Geisenfeld	25	—	—	109	109	104	5	15	22	14	55	14	33	—	13	13	13	—	10	54	10	48	10	45
Ingolstadt	30	—	2	566	568	558	10	15	21	14	59	14	26	—	247	247	226	21	11	19	11	7	10	57
Kraiburg	25	—	—	33	33	33	—	15	—	14	30	14	—	—	22	22	22	—	9	—	8	40	8	20
Landsberg	30	—	2	388	390	378	112	16	35	15	39	14	51	17	172	189	186	3	11	54	11	35	11	10
Moosburg	24	—	17	194½	211½	207½	4	15	36	14	47	13	35	17	57	74	44	30	10	27	10	5	9	55
Mühldorf	26	—	—	2	2	2	—	—	—	14	22	—	—	—	3	3	3	—	8	48	8	40	8	56
München	30	—	758	3272	4010	3045	965	15	57	15	20	14	55	216	928	1144	1041	103	10	46	10	30	10	11
Murnau	30	—	42	68	110	58	52	19	30	18	6	16	30	25	41	66	49	15	12	27	11	36	10	—
Neuötting	27	—	—	26	26	26	—	14	12	13	59	13	30	—	4	4	4	—	8	48	—	—	—	—
Pfaffenhofen	26	—	—	62	62	62	—	16	3	15	40	14	12	—	40	40	40	—	11	11	10	53	10	27
Pöttmes	19	—	1	19	20	17	3	16	31	15	54	15	10	—	9	9	8	1	11	28	11	—	10	30
Rain	30	—	—	45	45	45	—	17	—	16	—	15	30	—	21	21	21	—	12	—	11	48	11	30
Reichenhall	22	—	—	45	45	45	—	15	24	15	15	15	—	—	21	21	21	—	9	30	9	15	9	—
Rosenheim	27	—	76	115	191	118	73	15	30	14	54	13	18	22	91	113	86	27	9	52	9	22	8	50
Schongau	26	—	33	70	103	68	35	18	14	17	10	16	—	9	48	57	41	16	12	31	12	—	11	25
Schrobenhausen	27	—	—	39	39	39	—	16	38	16	27	15	56	3	31	34	34	—	11	52	11	41	11	28
Traunstein	23	—	—	102	102	102	—	15	12	14	24	13	30	—	104	104	104	—	9	30	9	—	8	56
Wasserburg	27	—	4	12	16	8	8	—	—	14	46	—	—	3	85	88	88	—	9	38	9	20	8	45
Weilheim	27	—	18	107	125	82	43	18	15	16	58	15	40	24	49	73	51	22	11	30	11	15	11	—
		v. Kern.	6	5½	11½	7½	4	18	15	16	58	15	40											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	30	May.	—	26	26	26	—	11	9	10	43	10	11	—	101	101	101	—	5	33	4	40	4	28
Berchtesgaden	26	—	—	10	10	10	—	—	—	13	—	—	—	8	15	23	16	7	—	—	5	39	—	—
Bruck	27	—	—	3	3	3	—	9	36	---	—	—	—	2	11	13	13	—	5	27	5	6	4	54
Erding	27	—	89	111	200	190	10	9	30	9	—	8	30	12	61	73	73	—	6	—	5	24	4	48
Freysing	29	—	—	5	5	5	—	10	—	9	50	9	—	—	106	106	106	—	6	—	5	39	5	16
Friedberg	27	—	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	19	19	19	—	5	48	5	31	5	13
Geisenfeld	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	5	22	—	—	—	—
Ingolstadt	30	—	—	3	3	3	--	—	—	9	—	—	—	5	264	267	267	—	5	29	5	18	5	11
Kraiburg	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	34	—	5	6	4	50	4	36
Landsberg	30	—	58	146	184	84	100	11	7	10	43	10	15	12	202	214	159	55	5	9	4	57	4	39
Moosburg	24	—	8	8	16	10	6	10	—	9	15	8	30	—	69	69	69	—	5	50	5	28	5	8
Mühldorf	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	21	14	7	4	48	4	40	4	36
München	30	—	51	291	342	337	5	10	3	9	30	9	10	88	594	682	594	88	5	57	5	44	5	27
Murnau	30	—	1	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—	4	55	59	49	10	6	—	5	36	4	40
Neuötting	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	4	48	4	40	4	24
Pfaffenhofen	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44½	44½	44½	—	5	30	5	24	4	48
Pöttmes	19	—	3	8	11	11	—	10	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	9	4	52	4	40
Rain	30	—	—	1	1	1	—	8	45	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	15	5	6	5	—
Reichenhall	22	—	—	36	36	36	—	11	—	10	30	—	—	—	15	15	15	—	—	—	5	12	—	—
Rosenheim	27	—	26	51	77	51	26	9	24	8	45	8	—	24	137	161	111	50	5	28	4	56	4	2
Schongau	26	—	2	—	2	2	—	12	—	—	—	—	—	12	3	15	10	5	5	48	5	42	5	30
Schrobenhausen	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	29	—	5	51	5	39	5	13
Traunstein	23	—	—	30	30	30	—	9	30	9	—	8	30	—	106	106	106	—	5	24	5	—	4	30
Wasserburg	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	5	9	—	—
Weilheim	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	11	3	6	6	5	55	5	42

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 23.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

Zusammenstellung

sämmtlicher den der Durlacher'schen Complicität verdächtigen Individuen abgenommenen Effecten.

Ein altes Schnappmesser mit schwarzbeinener Schale und einer daran befindlichen zweyzackigen Gabel;

ein grober, runder, schwarzer Filzhut, mit aufgebogener Krempe, schwarzseidenem Bande und einem Blumenbouquet;

ein alter dunkelgrauer Spenser mit zwei Reihen Gürtlerknöpfen und schwarzen Sassinet gefüttert;

ein altes zerrissenes Leibstückl von verschiedenen, nicht mehr kennbaren Farben, mit zwei Reihen Messingknöpfen;

ein Paar lange, schwarzschaffellene Hosen, vorne an beiden Seiten des Latzes bouquetförmig ausgenäht, mit weißen Metallknöpfen;

ein Hosenträger von braunem Leder;

ein schwarzseidenes Halstüchel;

ein Paar baumwollene Socken ohne Merkzeichen;

Ein Paar Haferlschuhe;

ein runder schwarzer Bauernfilzhut, fast neu, mit weißleinernem Futter, einem schwarzen und grün eingefaßten seidenem Bande und rothen Bouquet;

ein rothseidenes aufgefranztes Halstüchel mit gelben Streifen, weiß, grün und violet carrirt, und geblümt und fast neu;

ein fast neuer brauntüchener Janker mit zwei Reihen falschen Gürtlerknöpfen, auf jeder Seite außen eine Seitentasche und innen links eine Brusttasche; der Rücken mit grauen Canafas, die Seitentheile mit grauer Leinwand und die Aermel mit weißer Leinwand gefüttert; die Aermelaufschläge sind inwendig mit grünen Safsian gefüttert, das Aufhängsel vom schwarzen Schafleder;

Digitized by Google

ein Gilet vom weißen Casimir mit dunkelgrünen, gelben und violeten Blumen, dann dergleichen Tupfen, mit zwei Reihen messingenen Knöpfen, zum Uebereinanderschlagen gemacht, und durchaus mit grauen Canafas gefüttert;

ein Paar noch ganz gute dunkelgrüntuchene Pantalon von grobem Tuche, mit schwarzbeinernen Knöpfen, im Bund und am Latz mit grauen Canafas gefüttert, die beiden Seitentaschen von blauer Leinwand;

ein Paar schwarzkalblederne Halbstiefel, bereits vorgeschuht, mit ledernen Strupfen und hohen Absätzen, welche mit Eisen und kleinen Nägeln beschlagen sind, an den Sohlen des Vorfußes befinden sich viele erbsengroße Nägel;

eine ganz alte, weißleinerne geflickte Unterhose, unten an den Füßen mit Bändern, ohne Merkzeichen;

ein altes geflicktes Mannshemd, am Halse und an den Aufschlägen mit messingenen Hacken;

zwei etwas bessere detto von gleicher Beschaffenheit, sämmtlich ohne Merkzeichen; eines derselben ist vorne am Schlitz mit S D eingemerkt;

eine ovale Schnupftabaksdose mit Papiermache, marmorartig und braun und schwarz lakirt, mit silberner Charniere und einem silbernen Schild auf dem Deckel;

ein ganz guter, schwarzer Bauernfilzhut mit aufgebogener Krempe, seidenem Bande, das Futter vom schwarzen Leder und rothen geblümten Pers; der Boden ist inwendig mit rothem Papier überzogen, auf welchem sich weiß und schwarze Bouquets befinden;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein grautuchener Mantel mit langem Kragen und zwei Reihen Knöpfen von demselben Tuche; oben am Halse ein Paar Haften; derselbe ist nur an den Seitentheilen mit grauem Sassinet gefüttert; die beiden Brusttaschen sind von weißer Leinwand;

ein grautuchener Spenser mit stehendem Kragen, ringsum, so wie an den Aufschlägen und Seitentaschen mit schwarzem Schafpelze besetzt; derselbe ist vorne herab mit dunkler, im Rücken und in den Aermeln mit weißer Leinwand gefüttert; derselbe hat vorne herunter Haften, und außerdem auf jeder Seite vier grünseidene übersponnene Knöpfe, und an diesen grünwollene Schnüre, mit denen auch der Janker hinter den Knöpfen besetzt ist;

ein seidenes Halstüchel, grün, blau, roth und gelb carrirt und durchaus geblümt;

ein roth- und schwarzgedrucktes Leibstückel mit zwei Reihen falschen Gürtlerknöpfen und mit weißer Leinwand gefüttert;

eine weißwollene Leibbinde;

ein weißbattistenes Chemisette ohne Merkzeichen;

ein Paar schwarzgrautuchene grobe Pantalon mit beinernen und metallenen Knöpfen;

ein braunlederner Hosenträger;

ein Paar schwarzlederne Halbstiefel, oben drei Finger breit mit grünem Saffianleder besetzt, mit Stiftenabsätzen und vorne an der Sohle genagelt;

ein Paar baumwollene Socken;

eine neue grobleinene Unterhose;

ein grobes leinenes Hemd;

ein neues Halbguldenstück v. J. 1838;

ein früher angehörter silberner VII Knopf mit dem kaiserlichen Wappen v. J. 1763;

ein brauner Ueberrock von grobem Tuche, ganz abgetragen, mit stehendem Kragen von Sammt eingefaßt, an welchem sich auf jeder Seite sechs nunmehr herausgeschnittene Knöpfe

Digitized by Google

befanden, sowie auch drei an jeder der hintern Taschen, mit weißer Leinwand gefüttert;

eine halbseidene Weste von schwarzem Grunde mit verschiedenfarbigen Blumenbouquets, ohne Knöpfe, durchaus mit weißer Leinwand gefüttert und der Rücken von grauer Leinwand;

ein fast neues rothseidenes, gestöckeltes Gilet mit Goldblumen, zum Uebereinanderknöpfeln gemacht, mit schwarzem Sammt eingefaßt, und auf jeder Seite mit sechs messingenen Knöpfen, auf denen sich ein Malteserkreutz in einem Kranze befindet; der Rücken ist von grauen Canafas, das Futter von weißer Leinwand und nur in einer Ecke des Kragens mit dem Giletzeuge, in der andern mit einem rothgeblumten Pers gefüttert; an beiden Armlöchern befinden sich Zwickel von blaßrothem alten Seidenzeug;

ein ganz gutes leinernes Mannshemd, am Kragen und den Aufschlägen mit messingenen Hacken und vorne an den letzteren mit schmalen blauen Preißeln;

zwei ganz alte schmutzige detto mit messingenen Haften, sämmtliche ohne Merkzeichen;

ein Paar grauwollene gewalkte Socken ohne Merkzeichen;

ein alter Hosenträger mit rothledernem Kreuz und weißseidenen geblümten Bändern;

eine ganz gute und eine alte schwarzwollene Zipfelhaube;

ein rothseidenes Halstuch, gelb carrirt und geblümt, mit weißgeblümter Bordure an zwei Seiten und mit gelber Bordure an den beiden andern;

ein blautuchener Janker, noch ziemlich gut, ohne Knöpfe, äußerlich mit zwei Seitentaschen, durchaus mit grauem Canafas gefüttert und die Taschen innen von weißer Leinwand;

ein altes Kühhorn mit etwas wenigem Pulver und einem Papierstöpsel;

fünf grobe Schrotte und 30 Stück gehacktes Blei;

ein Paar alte garnene Strümpfe ohne Merkzeichen;

ein fast neuer, runder, schwarzer Filzhut mit weitem Boden, ohne Schnur, innen mit einem schwarzen Lederstreife und das Futter von rother und schwarz carrirter Leinwand;

ein ganz alter schwarzer Seidenhut mit weißem, geblümten Futter, und innen im Deckel einem Frauenzimmerbilde;

eine lange, ganz gute, schwarz schaflederne Hose mit zwei Seitentaschen und linkerseits einer Tasche zum Messerbesteck; an derselben befinden sich vorne beiderseits zwei silberne VI Knöpfe vom Jahre 1671 und 1673, das Wappen inwendig und der Kopf auswendig, rückwärts zwei falsche Knöpfe mit dem Bildnisse des Königs Ludwig von Bayern; vorne am Latz ein weißmetallener Knopf;

eine doppelte, stark geflochtene Hutschnur von gelber Seide mit ächtem Silberfaden;

ein roth baumwollenes Sacktuch, blau carrirt;

ein hellblauer Schurz ohne Bänder und ausgewaschen;

ein etwas dünklerer und noch größerer detto beide ohne Merkzeichen;

ein Versatzzettel der Landshuter Leihanstalt vom 8ten December 1839 auf eine zweigehäusige Sackuhr lautend Nro. 45,621;

ein alter schwarzer Seidenhut mit schmaler Krempe; innen am Deckel steht geschrieben: „von Michael Hamberger in Velden“;

eine schwarze baumwollene Zipfelhaube;

ein mittelfeiner schwarztuchener Mantel mit halblangem Kragen, einer Seitentasche rechter-

Digitized by Google

seits und blos in den Aermeln mit ziemlich feiner, weißer Leinwand gefüttert; an dem Kragen befinden sich neun übersponnene Knöpfe und am Halse zwei Oliven mit wollenen Schnüren;

ein angeöhrter Salzburger-Batzen vom Jahre 1692, woran das Wappen auswendig;

ein abgenähter Unterjanker von braunem Pers mit schwarz und gelben Blumen und 2 Reihen kleinen schwarzbeinernen Knöpfen mit weiß baumwollenem Futter;

ein dunkelfarbiges halbseidenes Gilet mit messingenen Knöpfen, auf denen sich ein Herz, ein Kreuz und ein Anker befindet; dasselbe ist durchaus mit grauem Sassinet gefüttert;

ein roth- und gelbseidenes Halstüchel;

ein braun lederner Hosenträger;

ein wollener Unterjanker mit weißbeinernen Knöpfen;

eine geflickte grautuchene enge Hose mit breitem Latze und messingenen Knöpfen;

ein Paar schwarzkalblederne Wadenstiefel;

ein blautuchener Janker mit silbernen Sechserknöpfen;

134 fl. 23 kr. an verschiedenen Thalern und andern Münzsorten, 22 alte Sechserknöpfe, 17 Gürtlerknöpfe, 1 Stück Bleistift, 2 Fleckchen rother Damastzeug, ein Schreibbüchl mit blauem Umschlagpapier;

ein Kissenziechl von blau und weiß köllnischen Zeug;

ein zinnerner Vorleglöffel mit schwarz hölzernem Stiel;

ein Mannshemd, am Brustschlitze mit Lit. G. roth eingemerkt;

ein Streif braunes Saffianleder;

ein ganz zertrennter Rock von schwarzem Tuche;

2½ Ellen mittelfeines dunkelblaues Tuch;

vier Ellen dunkelblauer Canafas;

ein blau-, grün- und rothgeblümter persener Giletzeug;

ein Leinwandrest;

ein Dexel;

vier gelbe Wachsstöcke, ein rother detto und ein weißer detto;

ein hoher schwarzer Filzhut mit schmalem Rande ohne Futter;

ein roth und gelb carrirtes seidenes Halstuch;

ein weißleinernes Sacktuch mit zwei rothen Streifen eingefaßt, sämmtlich ohne Merkzeichen;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein mittelfeiner brauntuchener Janker mit liegendem Kragen, 14 churbayerischen Sechserknöpfen, deren Wappen gegen außen sind; auswendig zwei und innen linkerseits eine Seitentasche; das Futter durchaus von weißer Leinwand;

ein grün-, roth und gelbseidenes Halstüchel;

ein rothpersenes Gilet mit gelben und rothen Blumen, und 14 Sechserknöpfen, wie die am Janker;

eine abgetragene schwarze, hammelfellene, enge, lange Hose mit weißen Nähten; mit verschiedenartigen metallenen Knöpfen;

ein Paar schwarzkalblederne Wadenstiefel;

ein Tabaksbeutel von hellblauem Merinos mit schwarzen Litzen ausgenäht;

ein ganz alter Ulmerkopf mit Beschlag von Messing, mit nußbaumenen Pfeifenrohr und ein schwarzes Pfeifenrohr mit breiter Hornspitze;

ein Feuerstahl;

Digitized by Google

ein rothwollenes Leibstückl mit ganz feinen dunkelrosenfarbigen Streifen und zwei Reihen plumper weiß metallener erhabener Knöpfe, der rothe Zeug befindet sich auch auf der Rückseite; vorne ist es mit grob rupfener Leinwand gefüttert;

ein Paar weiße schafwollene Strümpfe, ungemerkt;

ein Paar weiß und gelb gestückelte Fleckelschuh mit Wolle gefüttert, ringsherum mit Leder besetzt, die Sohlen von Leder und stark genagelt;

ein Paar weiß schafwollene Fäustlinge, an der Palmarfläche mit rothgelben, ziegelartigen Flecken;

ein wollenes Tüchel mit rothem Grunde und Streifen von gelb, grün, schwarz und blauer Farbe;

ein feiner Filzhut mit breiter Krempe, gelbem Leder und weißem Moll gefüttert; innen im Deckel befindet sich eine Landschaft mit der Unterschrift Auerbach;

ein dunkel grautuchener Mantel mit langem Kragen und Knöpfen von demselben Zeuge; oben am Halskragen ein weiß metallener Knopf; das Futter ist in den Aermeln von grober weisser Leinwand, im Rücken und in den Seitentheilen von schwarzem Sassinet;

ein dunkelblautuchener Janker mit liegendem Kragen und zwei Reihen falschen Gürtlerknöpfen; außen an beiden Seiten und innen links eine Tasche; das Futter durchaus von weißer Leinwand;

ein Paar hellblaue Cuirassier-Hosen mit breiten hellrothen Streifen;

eine ganz alte detto;

ein Paar kalblederne Halbstiefel mit Absätzen und stark mit Nägeln beschlagen;

eine weiße Piquetweste mit ausgewaschenen bläulichten Blumen und zwei Reihen geldmetallenen Jagdknöpfen;

ein rosaseidenes Halstüchel mit gelben Blumen und dergleichen Bordure;

ein alter braunlederner Hosenträger;

ein gelblederner detto mit weiß, grün und roth gestreiftem Bande;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein blau- und rothgewürfeltes leinenes Sacktuch;

zwei schwarzhölzerne Rosenkränze mit messingenen Plättchen und Kreuze;

9 fl. in Sechsern und Groschen;

ein weißleinener Ueberzug über ein Unterbett, ganz gut, von mittlerer Leinwand, mit messingenen Hacken;

ein Leintuch von gleicher Leinwand, ganz gut, an der obern Seite mit einem rothen Streif und roth und weißen Fransen, mit E S roth eingemerkt;

ein ganz neuer, runder, schwarzer Bauern-Filzhut, ohne Schnur, mit schwarzem Saffian und lilaseidenem Futter; innen im Deckel befindet sich das Bildniß des Kronprinzen Maximilian von Bayern, und unter demselben steht geschrieben: „Johann Stadlberger in Wasserburg";

1½ Elle grobes dunkelgraues Tuch;

ein ganz gutes, leinenes Tischtuch, an zwei Ecken, sowie in der Mitte zwischen diesen mit einer weiß und rothen zwirnenen Quaste, unter jeder derselben, und zwar in der linken Ecke mit R und in der Mitte mit C und in der rechten Ecke mit M eingemerkt;

ein kleines weißleinenes Tischtuch; in jeder Ecke befindet sich eine weiß und rothe zwirnene Quaste und ein M roth eingemerkt; oben und

unten in der Mitte zwischen diesen Quasten zwei weitere Buchstaben, und zwar oben K P und unten A P; in der Mitte des Tischtuches befindet sich ein Quadrat roth eingemerkt, in demselben auf dieselbe Weise der Namen Jesu mit dem Kreuze und darunter die drei heil. Nägel;

ein Rest von drei Ellen spinatener Leinwand;

ein langes grobes Handtuch, oben mit drei weißen zwirnenen Quasten, unten mit einer rothen Bordure und weißen und rothen Fransen; in einer Ecke mit E, in der andern mit S eingemerkt;

ein kurzes detto, oben und unten mit zwei schmalen, rothen und weißen Fransen mit C. A. eingemerkt;

ein kleines detto, oben und unten mit weissen Fransen, eingemerkt mit M.;

ein kleines detto, unten mit weißen Spitzen besetzt und mit M. P. eingemerkt;

ein etwas größeres detto, mit gewürfelten Dessein, und der untern Ecke mit M. K. roth eingemerkt;

zwei kleine detto von gewöhnlicher, weißer Leinwand ohne Merkzeichen;

ein ganz viereckiges detto mit A. F. eingemerkt;

ein grobes Mannshemd, am Kragen und an den Aufschlägen mit messingenen Haften ohne Merkzeichen;

ein ganz gleiches detto unten mit A. roth eingemerkt;

ein Weibsbilderhemd von Baumwollenzeug am Brustschlitze mit W. M. roth eingemerkt, vorne an den Aermeln mit weißen Börtchen besetzt, und hier, so wie am Halse mit überspannenen Knöpfen;

zwei Obertheile von ganz gleichen Weibsbilderhemden, von denen die Untertheile herabgerissen sind, und am Brustschlitz eines mit N. M. und das andere mit N. A. eingemerkt;

ein Mannsbilderhemd von gleichem Zeuge, herabgerissenem Untertheil und am Brustschlitze mit G. M. eingemerkt, auch diese drei Hemden sind an den Armen mit ganz gleichen Bärtchen besetzt;

ein Paar abgerissene Hemdärmel von selbem Zeuge und denselben Bärtchen, wie die obigen;

ein grobes Weibsbilderhemd, am Kragen und Aermeln mit messingenen Haften und ohne Merkzeichen;

ein Paar ganz feine Frauenzimmerstrümpfe mit einer weiß eingewirkten Bordüre aus ganz schmalen rothen Streifen, sie sind mit E. M. eingemerkt;

ein kleines Kopfkissenziechel mit weißen Spitzen an beiden Seiten, mit S. H. W. H. S. roth eingemerkt;

zwei ganz kleine weiße Lammfelle;

ein detto weiß und schwarz gefleckt;

ein kleines altes Terzerol mit gezogenem Laufe und Steinfeuer;

ein zinnernes Krügelbeschläg mit hohem Deckel, rings um denselben eine Guirlande und auf dem Knopf zwei schnäbelnde Tauben;

ein weiteres zinnernes hohes Krügelbeschläg mit glattem Knopf und auf dem Deckel A. S. und 14 eingegraben;

ein weiteres zinnernes hohes Deckelbeschläg mit glattem Knopfe, auf demselben ist unerachtet des Auskratzens noch kennbar ein Kahn mit zwei Rudern, darunter J. S., darunter 8.;

ein flacher zinnener detto, auf welchem in der Mitte der englische Gruß abgebildet ist, mit der Umschrift; „Maria, du allein sollst Christi Mutter seyn", darunter sind die Buch-

Digitized by Google

staben E. K. oder F. K. und die Jahrzahl 1742 ausgekratzt;

ein ganz verbogener, flacher zinnener Krugdeckel, auf welchem die Inschrift ganz unleserlich ausgekratzt ist;

ein ganz neuer schwarzseidener Miederzeug mit großen eingepreßten Blumen, in welchen sich grüne, rothe und gelbe Blümchen eingewirkt befinden; ein ganz neues halbseidenes schwarzes Kopftuch mit breiter Bordüre, welche auf zwei Seiten in der Mitte braun, gelb und violet gestreift ist, und beiderseits eine grüne Bordüre und außen einen rothen Streifen hat, auf den beiden andern Seiten ist der mittlere Streif, grün, braun und gelb, die Bordüre violet und der Einfangsstreifen grün;

ein neues seidenes Halstüchel, groß geblümt, weiß, grün und roth violet carrirt, mit schmalen gelben Streifen;

ein ganz neues detto, grün, roth, gelb und weiß breit gestreift, mit einer grünen, rothen und violeten Bordüre und großen eingewirkten Blumen;

ein ganz gleiches neues Halstuch, jedoch nur weiß, gelb und roth übers Kreuz gestreift und mit kleineren Blumen;

ein ganz neues detto, grün, roth, gelb, violet und weiß übers Kreuz carrirt, mit Blumenbouquets und Sternen eingemerkt;

2 fl. 30 kr.

ein messingenes Kreuzchen;

ein Ablaßpfenning;

ein Knopf;

ein lederner Geldbeutel;

ein dunkelblautüchener abgetragener Spenser mit zwei Reihen falscher Gürtlerknöpfe, außen und innen mit zwei Seitentaschen, durchaus mit grober, weißer Leinwand gefüttert;

ein altes weißgeblümtes Gilet von gedrucktem Merinos mit gelbmetallenen Knöpfen;

ein rosa seidenes Halstüchel mit gelber Bordüre;

ein Paar schwarzhammelfellene enge Hosen mit ausgenähtem Latze und verschiedenartigen falschen Metallknöpfen;

ein grauschafwollener Unterjanker mit einer Reihe weißbeinener Knöpfe;

ein braunledener Hosenträger mit einem Band von rother Farbe, auf beiden Seiten grün und gelb gestreift;

ein Paar schwarzlederne Wadenstiefel;

ein Paar graugarnene Socken;

zwei rothleinene Sacktüchel, blau carrirt;

eine sogenannte Krimmerhaube von grünem Sammt, mit grauem Pelz besetzt, und einem falschen gelben Knopfe;

ein schwarztuchener Mantel mit halblangem Kragen, dunkelblautuchenen Aermeln und Aufschlägen von demselben Tuche wie der Mantel selbst; derselbe hat vorne herunter drei mit demselben Tuche überzogene Knöpfe und vorne am Kragen zwei Oliven mit einer wollenen Schnur zum Einhängen;

ein altes braunseidenes Leibstückl mit gelben und grünen Blumen und zwei Reihen plumpen erhabenen falschen Knöpfen;

ein Paar schwarzlederne Hosen aus einer Hundshaut verfertigt, mit einem dreifach abgenähten falschen Latze, zwei Seitentaschen und beiderseits eine Tasche zum Messerbesteck;

ein altes schwarzseidenes Halstüchel;

ein Paar schwarzkalblederne Wadenstiefel;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

ein Preußenthaler v. J. 1820 mit dem Adlerwappen;

ein halber Kronenthaler;

Digitized by Google

zwei alte bayerische halbe Guldenstücke v. J. 1716 und 1732;

eine weißlederne Messerscheide;

eine zweizackige Gabel mit Zinn beschlagen;

ein alter, runder, schwarzer Bauernfilzhut mit leinenen Futter;

ein dunkelblautüchener Spenser mit zwei Reihen falschen Gürtlerknöpfen, außen ohne Tasche, innen links eine Brusttasche, das Futter ist im Rücken und in Aermeln von weißen und in den Seitentheilen von blauer und vorne von grauer Leinwand;

eine Cravatte von schwarzem Merinos;

ein gelbpersenes Gilet mit schwarzbeinenen Knöpfen und schwarzen Litzen eingefaßt,

ein Paar lange hammelfellene enge Hosen mit breitem Latze und falschen Gürtlerknöpfen;

ein braunpersener Janker, schwarz geblümt mit schwarzbeinenen Knöpfen und Futter von grober weißer Leinwand;

ein Paar baumwollene Socken ohne Merkzeichen;

ein Paar schwarzkalblederne Wadenstiefel;

eine schwarzseidene Zipfelhaube;

eine schwarzlakirte Tabacksdose mit einem Spiegel auf dem Deckel;

eine weißlederne Messerscheide;

ein Feuerstahl;

ein Versatzzettel Nro. 5588 der Leihanstalt Freysing vom 19ten Juny 1838 auf einen Mantel lautend;

ein detto der Leihanstalt Landshut Nro. 48642 v. 22 Jäner 1840 auf einen blautuchenen Mantel lautend;

eine Sackuhr;

ein ganz neues Oberleintuch, oben mit handbreiten Spitzen besetzt und mit M. roth eingemerkt;

ein detto ohne Spitzen jedoch oben mit drei weißzwirnenen Quasten, in der linken Ecke mit A. in der Mitte mit K. M. und in dem rechten Ecke mit I. eingemerkt;

ein detto oben mit schmalen Spitzen besetzt, und an den untern Ecken mit zwirnenen Quasten, in einer Ecke mit E. M. und in der andern mit S. H. eingemerkt;

drei ganz gleiche neue Parapluiüberzüge, oben und unten mit gelb, roth und blauen Streifen eingemerkt, und unten mit verschiedenfärbigen gestreiften Borten besetzt;

2¼ Elle rosenfarbener Pers mit weißen Bouquets von Mayblümchen;

acht Ellen brauner Pers mit schwarzen Dessein und roth und weißen Bouquets;

ein Pulverhorn mit messingener Mündung eisernem Boden und vier Ringen;

18 silberne Sechserknöpfe mit dem bayerischen Wappen inwendig, und dem Bildniß des Churfürsten Max Joseph auswendig;

11 silberne bayer. Zwölferknöpfe mit dem Wappen auswendig und dem Bildnisse des Churfürsten Max Joseph inwendig; zehn tragen die Jahrzahl 1752 und einer die Jahrzahl 1761;

ein hoher zinnener Maßkrugdeckel mit glattem Knopfe, auf welchem in einem Kranze die Buchstaben P P N H und die Zahl 16 eingegraben sind;

zwei rothe weiße Schaffelle, deren eines auf dem rechten Hintertheile mit einem Kranz von Pech oder Wagenschmiere eingemerkt ist;

drei gelbe, gearbeitete Schaffelle;

drei braune detto;

zwei schwarze detto.

Den 3. May 1840.

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 23.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

Circulare,
der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. März 1840 in der Serie 382 verlosten vierprocentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. März 1840 in der Serie 382 verlosten vierprocentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Numer 4070 bis einschließig Numer 15972, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. März 1840.

Johann Talotzky Frhr. v. Gestieticz.
Niederösterreich. Regierungspräsident.

Joseph Felner,
Niederösterreich. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 382ten Serie, welche in der am 2ten März 1840 vorgenommenen Einhundert zweiunddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
4070	4280	4588	4806	4965	5209	5333
4072	4293	4589	4814	4966	5211	5341
4074	4296	4590	4828	4967	5212	5343
4076	4348	4602	4831	4968	5213	5351
4097	4359	4603	4838	4980	5224	5352
4010	4360	4604	4846	4987	5227	5353
4112	4364	4625	4853	4989	5228	5363
4120	4370	4627	4858	4997	5235	5386
4127	4377	4630	4859	5000	5242	5389
4152	4381	4648	4860	5004	5243	5390
4157	4409	4652	4868	5010	5249	5392
4162	4412	4661	4872	5027	5253	5399
4166	4413	4672	4873	5037	5259	5418
4179	4421	4680	4888	5038	5261	5425
4184	4425	4686	4890	5076	5262	5431
4185	4447	4705	4898	5089	5263	5437
4191	4449	4725	4899	5091	5264	5438
4199	4453	4727	4914	5102	5265	5443
4212	4459	4728	4922	5109	5267	5444
4233	4473	4729	4927	5120	5268	5445
4235	4477	4730	4930	5121	5271	5447
4236	4483	4736	4935	5123	5278	5462
4241	4488	4739	4939	5124	5279	5476
4245	4514	4748	4942	5129	5281	5478
4249	4540	4769	4952	5141	5289	5483
4251	4552	4770	4954	5157	5305	5502
4260	4554	4772	4955	5161	5314	5510
4261	4563	4794	4957	5166	5316	5512
4268	4568	4804	4962	5185	5325	5520
4270	4579	4805	4964	5203	5328	5523

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
5538	5807	6006	6225	6462	6721	7083
5557	5818	6009	6226	6463	6740	7084
5565	5821	6018	6227	6464	6746	7086
5571	5832	6032	6229	6473	6748	7102
5585	5833	6033	6234	6474	6749	7104
5590	5842	6040	6238	6475	6765	7123
5594	5843	6041	6248	6476	6767	7133
5597	5863	6045	6249	6487	6773	7152
5608	5867	6048	6273	6491	6786	7153
5611	5868	6050	6281	6495	6793	7153
5613	5872	6056	6293	6496	6808	7156
5615	5873	6060	6295	6501	6809	7157
5621	5874	6067	6297	6511	6821	7158
5627	5876	6072	6301	6516	6829	7179
5634	5878	6080	6302	6518	6843	7195
5635	5879	6093	6303	6524	6858	7197
5640	5894	6094	6337	6535	6872	7198
5646	5895	6101	6341	6554	6886	7202
5657	5901	6103	6344	6565	6900	7204
5668	5902	6107	6348	6570	6904	7208
5672	5905	6108	6350	6571	6905	7209
5697	5906	6122	6356	6572	6934	7211
5698	5913	6124	6359	6573	6941	7212
5700	5914	6131	6360	6583	6949	7214
5711	5915	6141	6367	6593	6950	7235
5716	5921	6162	6368	6609	6951	7244
5726	5928	6172	6373	6618	6953	7245
5739	5944	6173	6392	6629	6984	7246
5745	5946	6175	6393	6634	6998	7252
5750	5952	6176	6403	6655	7031	7269
5757	5953	6177	6404	6656	7033	7270
5759	5971	6178	6405	6659	7035	7280
5762	5972	6183	6430	6666	7043	7290
5764	5974	6184	6434	6670	7053	7294
5773	5976	6189	6435	6672	7057	7319
5774	5983	6196	6445	6673	7059	7320
5786	5985	6197	6447	6674	7063	7321
5791	5988	6198	6451	6684	7069	7322
5805	5989	6202	6460	6693	7070	7323
5806	5996	6204	6461	6709	7082	7324

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
7325	7674	7880	8137	8436	8818	9016
7332	7683	7886	8197	8437	8825	9018
7345	7684	7887	8203	8451	8833	9019
7346	7695	7911	8245	8460	8843	9022
7347	7698	7912	8260	8465	8860	9027
7353	7724	7915	8261	8495	8861	9033
7354	7729	7916	8262	8507	8863	9035
7355	7731	7927	8266	8530	8873	9036
7367	7736	7928	8269	8539	8874	9040
7370	7748	7929	8275	8540	8879	9042
7374	7755	7943	8304	8544	8887	9057
7391	7757	7950	8311	8553	8892	9059
7400	7767	7955	8316	8584	8896	9060
7405	7768	7962	8320	8591	8897	9061
7410	7770	7968	8327	8593	8898	9064
7413	7780	7980	8328	8594	8904	9078
7439	7781	7982	8329	8600	8918	9079
7463	7789	7996	8331	8601	8923	9094
7465	7790	7997	8332	8605	8924	9098
7466	7791	7998	8333	8606	8925	9099
7477	7792	7999	8334	8614	8931	9103
7482	7796	8013	8335	8625	8932	9112
7494	7802	8015	8336	8642	8935	9115
7503	7803	8016	8337	8649	8936	9120
7511	7819	8018	8338	8655	8938	9123
7513	7820	8031	8339	8708	8940	9124
7514	7821	8032	8340	8709	8951	9139
7518	7825	8039	8342	8710	8953	9140
7520	7829	8040	8343	8711	8955	9141
7534	7831	8045	8351	8715	8957	9156
7535	7838	8064	8352	8721	8967	9162
7546	7840	8066	8363	8724	8973	9170
7549	7847	8105	8364	8727	8980	9171
7557	7857	8128	8366	8751	8981	9172
7564	7868	8133	8379	8754	8982	9173
7567	7870	8135	8380	8763	8994	9174
7582	7872	8136	8394	8773	9000	9175
7609	7873	8138	8404	8774	9009	9178
7643	7875	8163	8406	8783	9014	9181
7649	7879	8177	8411	8786	9015	9184

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
9189	9412	9649	9868	10244	10530	10855
9200	9418	9650	9870	10254	10532	10889
9206	9432	9657	9901	10266	10545	10890
9211	9433	9659	9917	10267	10551	10908
9212	9443	9670	9947	10270	10553	10914
9215	9450	9679	9951	10278	10566	10941
9220	9452	9681	9956	10279	10588	10943
9222	9453	9684	9960	10282	10592	10946
9227	9461	9686	9973	10285	10600	10976
9234	9466	9688	9975	10312	10605	10994
9239	9468	9689	9985	10334	10607	11011
9250	9469	9690	9997	10336	10618	11014
9252	9482	9692	10024	10345	10629	11033
9256	9483	9693	10033	10352	10633	11050
9265	9485	9694	10044	10359	10650	11058
9270	9498	9711	10046	10367	10651	11070
9272	9505	9712	10047	10368	10668	11076
9273	9512	9717	10059	10371	10684	11078
9274	9515	9720	10061	10377	10693	11086
9283	9527	9742	10062	10378	10695	11087
9284	9537	9743	10064	10388	10697	11095
9288	9539	9745	10073	10390	10719	11110
9290	9552	9747	10105	10409	10736	11134
9292	9556	9751	10106	10413	10737	11136
9297	9561	9759	10107	10414	10740	11138
9301	9566	9783	10132	10422	10752	11143
9305	9570	9792	10133	10423	10765	11144
9313	9587	9798	10145	10424	10781	11148
9325	9588	9799	10159	10427	10784	11160
9348	9591	9802	10161	10429	10785	11180
9350	9592	9805	10192	10430	10804	11181
9354	9593	9809	10194	10431	10809	11183
9365	9608	9811	10200	10433	10816	11193
9366	9614	9813	10208	10450	10817	11206
9371	9620	9823	10209	10464	10819	11207
9379	9637	9829	10222	10468	10834	11216
9394	9638	9835	10228	10494	10835	11217
9398	9640	9844	10239	10508	10851	11229
9403	9642	9849	10242	10523	10852	11231
9407	9647	9863	10243	10524	10854	11237

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
11246	11625	11854	12363	12820	13126	13420
11255	11637	11880	12364	12821	13131	13429
11269	11639	11903	12378	12857	13140	13442
11272	11642	11918	12402	12858	13144	13444
11279	11647	11928	12406	12859	13157	13451
11303	11648	11935	12412	12865	13158	13459
11313	11650	11945	13420	12868	13177	13466
11319	11661	11947	12425	12869	13209	13467
11320	11670	11949	12432	12873	13219	13471
11327	11704	11900	12440	12875	13222	13486
11337	11714	11965	12480	12880	13231	13499
11347	11715	11982	12485	12888	13233	13518
11350	11720	11983	12508	12905	13247	13535
11367	11724	11986	12516	12906	13257	13536
11373	11726	12003	12518	12922	13264	13558
11384	11737	12010	12550	12930	13270	13560
11385	11743	12041	12560	12933	13277	13561
11391	11750	12051	12561	12949	13285	13574
11436	11756	12080	12577	12961	13287	13586
11444	11758	12093	12579	12972	13295	13598
11455	11762	12125	12585	13022	13300	13613
11464	11765	12135	12597	13024	13317	13614
11474	11767	12144	12603	13033	13318	13619
11475	11769	12168	12605	13037	13327	13622
11486	11772	12169	12630	13045	13330	13623
11497	11774	12192	12640	13046	13341	13632
11527	11776	12196	12645	13048	13342	13641
11536	11777	12205	12658	13057	13353	13642
11539	11778	12224	12662	13058	13355	13643
11540	11779	12257	12663	13087	13366	13645
11546	11780	12294	12664	13094	13367	13646
11548	11782	12303	12666	13111	13375	13647
11559	11783	12307	12691	13112	13377	13648
11561	11784	12311	12695	13113	13382	13653
11567	11785	12318	12709	13114	13383	13661
11573	11786	12322	12743	13115	13384	13662
11576	11797	12323	12763	13118	13395	13670
11577	11835	12342	12766	13119	13397	13686
11604	11836	12352	12786	13120	13407	13699
11616	11852	12356	12813	13124	13414	13703

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
13729	13967	14151	14430	14692	14830	15082
13734	13971	14154	14435	14696	14839	15083
13742	13973	14160	14438	14702	14868	15086
13750	13979	14167	14439	14723	14873	15087
13753	13982	14168	14441	14724	14879	15091
13756	13984	14169	14449	14731	14881	15096
13762	13986	14174	14452	14733	14883	15098
13768	13990	14180	14457	14741	14884	15100
13775	13999	14232	14459	14743	14885	15102
13777	14002	14244	14461	14746	14887	15106
13779	14014	14248	14489	14750	14890	15119
13794	14023	14249	14515	14751	14908	15126
13797	14028	14253	14516	14752	14915	15150
13812	14034	14254	14525	14753	14930	15154
13815	14035	14256	14531	14754	14935	15158
13823	14036	14258	14535	14755	14939	15159
13825	14042	14263	14540	14756	14940	15168
13826	14043	14279	14548	14757	14945	15177
13827	14046	14280	14559	14758	14948	15183
13830	14055	14281	14563	14759	14949	15184
13835	14058	14293	14565	14761	14953	15190
13839	14061	14297	14567	14762	14955	15192
13847	14062	14320	14569	14763	14967	15193
13848	14075	14329	14580	14764	14972	15194
13850	14077	14351	14588	14765	14982	15198
13851	14080	14355	14605	14766	15009	15199
13863	14084	14358	14610	14767	15010	15201
13875	14107	14364	14614	14768	15011	15206
13876	14109	14370	14620	14769	15014	15208
13895	14110	14377	14627	14772	15018	15213
13898	14111	14384	14633	14773	15032	15214
13901	14117	14391	14636	14782	15041	15221
13912	14121	14403	14639	14786	15044	15223
13913	14122	14415	14649	14789	15051	15232
13927	14128	14419	14653	14790	15052	15235
13941	14134	14421	14657	14794	15059	15243
13955	14137	14422	14664	14804	15063	15244
13959	14141	14424	14683	14807	15069	15246
13960	14145	14425	14690	14809	15071	15249
13961	14146	14428	14691	14824	15075	15264

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
15274	15349	15448	15532	15732	15817	15874
15275	15350	15454	15558	15738	15823	15875
15281	15357	15455	15559	15741	15824	15877
15283	15365	15457	15565	15747	15825	15881
15287	15373	15465	15627	15750	15826	15884
15290	15375	15471	15650	15766	15827	15887
15293	15382	15476	15661	15767	15828	15896
15294	15387	15478	15669	15769	15829	15897
15296	15390	15479	15670	15772	15831	15913
15303	15396	15485	15671	15776	15837	15917
15309	15400	15490	15675	15781	15841	15933
15311	15402	15491	15678	15783	15847	15934
15312	15403	15508	15692	15790	15855	15942
15319	15410	15511	15694	15794	15856	15952
15332	15423	15513	15700	15795	15857	15962
15334	15429	15514	15705	15796	15859	15964
15336	15435	15515	15709	15803	15861	15965
15339	15438	15518	15710	15804	15867	15972
15345	15445	15519	15730	15810	15870	
15348	15446	15521	15731	15814	15871	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 24. den 12. Juny 1840.

Nachricht. Wegen des hl. Fronleichnamsfestes wird das nächste Blatt Nro. 25. erst Samstags den 20sten d. ausgegeben, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Die Redaction.

Inhalt.

Die Conscriptions-Cassa-Rückstände betr. — Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten aus der Altersclasse 1818. — Die Dotations-Verbesserung des Beneficiums zu Berg am Laim durch den Bauern Joseph Thomann. — Die Päße der Sachsen-Weimarschen Unterthanen aus dem Patrimonialamte Lengsfeld. — Das Gesuch der katholischen Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz bezüglich des Kirchenbaues daselbst. — Die Untersuchungskosten in polizeylichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten. — Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanns-Gelder fremder Truppen auf den Etappen-Straßen. — Die Ermäßigung der Preise von Dung- und Viehsalz. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

(Die Conscriptions-Cassa-Rückstände betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Militär-Conscriptions-Behörden, welche mit dem Vollzuge der allgemeinen Regierungs-Ausschreibung vom 25ten April h. Jrs. (St. 18. S. 368. des Intelligenzblattes) noch im Rückstande sind, haben derselben nunmehr in Zeit von acht Tagen Folge zu leisten.

München, den 3. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten aus der Altersclasse 1818 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden werden hiemit angewiesen, der allgemeinen lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 31ten August 1832, Nro. 19,001 in Zeit von 14 Tagen zu entsprechen.

München, den 3. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

(Die Dotations-Verbesserung des Beneficiums zu Berg am Laim, durch Bauer Joseph Thoman betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Joseph Thoman, Bauer zu Berg am Laim, hat zur Aufbesserung des Loretto-Beneficiums daselbst eine Schankung von 10,000 fl. gemacht, welche durch Allerhöchstes Rescript vom 25ten vor. Mts. unter Bezeigung des Wohlgefallens Seiner Königlichen Majestät genehmigt wurde.

Ingleichen hat derselbe Stifter der Schule in Berg am Laim zur Erbauung eines Schul-Hauses ein Capital von 1600 fl. schankungsweise zugewendet.

Diese Bethätigung vorzugsweise frommer und gemeinnütziger Gesinnung wird unter dem Ausdrucke der verdienten Belobung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 1. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Päße der Sachsen-Weimar'schen-Unterthanen aus dem Patrimonialamte Lengsfeld betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 28ten May l. Js. im bezeichneten Betreffe werden sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern angewiesen, auf die deren Bezirk betretenden Bewohner des Sachsen-Weimar'schen Patrimonialamtes Lengsfeld, deren mehrere sich einem herumziehenden Lebenswandel und dem Bettel ergeben, ein besonderes Augenmerk zu richten und insbesondere

1) jeden auf der Wanderschaft befindlichen Einwohner des Patrimonialamtsbezirkes Lengsfeld, und zwar der Orte Lengsfeld, Weiler und vorzugsweise Gehaus, welcher mit einem, nicht von dem Patrimonialamte zu Lengsfeld oder von Großherzoglicher Landesdirections-Deputation zu Eisenach ausgefertigten, fremden, wenn auch im betroffenen Staate selbst ausgefertigter Reise-Legitimation versehen ist, solche ohne weiters abzunehmen, und an das benannte Patrimonialamt zu senden, den Inhaber aber mit einem Vorweise mit gebundener Route nach Lengsfeld zurückzuweisen,
2) eben so mit jenen Herumziehenden und Bettlern zu verfahren, welche ältere, vor dem Jahre 1838 von dem Patrimonialamte zu Lengsfeld ohne Beschränkungen ausgestellte Legitimationen besitzen, und
3) keinem auf der Wanderschaft begriffenen Unterthanen des Großherzogthums aus dem Patrimonialamte Lengsfeld unter irgend einem Vorwande außer einem Vorweise zur Rückkehr in die Heimat neue Reiselegitimationen auszustellen.

Die Polizey-Behörden haben hienach vorkommlichen Falls genau zu verfahren.

München, den 3. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die K. Polizey-Direction München.

(Das Gesuch der katholischen Kirchengemeinde Grünstadt in der Pfalz bezüglich des Kirchenbaues daselbst betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Kirche zu Grünstadt, Landcommissariates Frankenthal, in der Pfalz, restaurirt und erweitert, und daß der, nach Abzug der verfügbaren Mittel, verbleibende Kostenrest zu 5755 fl. 11 kr. durch den Ertrag einer allgemeinen Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheines und einer Hauscollecte in der Pfalz gedeckt werden dürfe.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerialrescriptes vom 20ten May l. Js. ergeht daher an die sämmtlichen K. Districtspolizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die K. Polizeydirection München der Auftrag, die allergnädigst bewilligte Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen ihrer Bezirke durch Vermittlung der betreffenden Pfarrämter ungesäumt vorzunehmen, und die eingegangenen Beiträge unmittelbar an das expedierende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, gleichzeitig aber, und zwar jedenfalls binnen sechs Wochen das Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

München, den 7. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden, und an die Magistrate München und Ingolstadt.

(Hinausbezahlung der Verpflegs- und Vorspanngelder fremder Truppen auf den Etappen-Straßen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 25ten vor. Mts. sind die Zahlungsbescheinigungen der einzelnen Empfangsberechtigten über die richtige Hinausbezahlung der aus der Centralstaats-Cassa fließenden Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen auf den Etappenstrassen künftighin nicht mehr erforderlich, sondern es genügen für den von den K. Kreiscassen hierüber an die K. Centralstaats-Cassa einzusendenden Nachweis die zu Protocoll zu erfolgenden Empfangs-Bescheinigungen der betreffenden Gemeindevorsteher und Pfleger, an welche künftighin allein die Zahlung für Rechnung der Quartierträger und Vorspänner, und dann von ersteren an die einzelnen Empfänger zu geschehen hat.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden zur Verkündung und genauen Beobachtung dieser höchsten Anordnung hiemit angewiesen.

München, den 5. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Untersuchungs-Kosten in polizeylichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist vorgekommen, daß Polizey-Behörden die Kosten polizeylicher Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten dem Militär-Aerar überbürden wollten. — Es kann jedoch diesem die Uebernahme dieser Kosten nicht zugemuthet werden, da bei Verurtheilung zahlungsfähiger beurlaubter Soldaten durch die Civilpolizey-Behörden, die erkannten Geldstrafen und die polizeylichen Verhandlungstaxen auch nicht dem Militär- sondern dem Finanz-Aerar zufallen.

In Folge Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 30ten vor. Mts. werden daher sämmtliche Polizeybehörden angewiesen, die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungskosten, welche in polizeylichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen sind, dem Finanzärar zu überbürden.

München, den 5. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe „Ständeversammlung, zweite Kammer, Bemerkungen über eine Kammer-Verhandlung des „fünften Ausschußes 1837 betreffend, von Johann „Baptist Langenmeyer.")

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der K. Polizey-Direction München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „An die hohe Ständeversammlung, zweite Kammer, Bemerkungen über eine Kammer-Verhandlung des fünften Ausschusses 1837 betr.' „von Johann Baptist Langenmeyer," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29ten May l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 5. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Unterbehörden des Regierungs-Bezirkes von Oberbayern.

(Die Ermässigung der Preise von Dung- und Viehsalz betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ist gemäß Rescripts des K. Finanzministeriums vom 5ten vor. Mts. ermächtigt worden, den Preis des Dungsalzes an der Saline Rosenheim von bisherigen 24 kr. auf 20 kr. per Zentner abzumindern, und somit dessen Gleichstellung mit jenen zu Traunstein zu bewirken.

Die sämmtlichen Unterbehörden von Oberbayern werden angewiesen, die Landwirthe ihrer Bezirke durch die Gemeinde-Vorsteher von dieser Vergünstigung unverzüglich in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 6. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 28ten May l. Js. dem bisherigen Pfarrer von Hohenwarth, K. Landgerichts Schrobenhausen, Priester Franz Kiesinger, die katholische Pfarrey Oberberglkirchen, Königl. Landgerichts Neumarkt a. d. Rott allergnädigst zu übertragen geruht.

Die durch die Versetzung des k. Landrichters Wilhelm Abt nach Sonthofen erledigte Landrichterstelle in Reichenhall haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Aschaffenburg den 29ten May l. Js. dem bisherigen k. Polizeycommissär Cajetan Freyherrn von Tautphoeus in München allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 28ten May l. Js. bewogen gefunden, dem Rathsaccessisten der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Heinrich Luz die Stelle eines Assessors bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und exponirten Fiscal-Adjuncten zu Freysing, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Wasserburg.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren													
Dachberg	Brand . .	1	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im lauf. Jahr.													
Bezirk Haag.													
Berg	Hagel . .	24	41	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürholzen . . .	detto . .	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gatterberg . . .	Brand . .	3	9	1	—	13	2	—	30	—	—	3	—
Jeßling	Hagel . .	141	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lappach	detto . .	78	47	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piramoos . . .	detto . .	128	26	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiltern . . .	Brand . .	21	6	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Schwindkirchen . .	Hagel . .	33	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tonbach	detto . .	95	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Windten	detto . .	53	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfgang . . .	detto . .	31	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Viehfall .	9	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bezirk Wasserburg.								—	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—	—
Aham	Hagel . .	25	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Brand . .	3	18	1	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Attel	Hagel . .	183	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Brand . .	1	16	2	—	9	3	—	—	—	—	—	—
Bachmehring . .	Hagel . .	93	56	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bamsham . . .	detto . .	118	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite 1.	1061	29	1	—	59	1	—	30	—	—	3	—

Digitized by Google

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund- Steuer.			Haus- Steuer.			Familien- Steuer.			Gewerbe- Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Buchsen	Hagel	40	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edling	detto	170	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Brand	4	7	—	—	54	2	4	—	—	—	24	—
Elsbeth	Hagel	5	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Farrach	detto	124	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiham	detto	149	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesstätt	detto	58	53	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Loibersdorf	detto	161	33	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzing	detto	206	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffing	detto	46	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rammelberg	detto	111	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rettenbach	detto	7	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rott	detto	43	43	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schambach	detto	47	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönberg	detto	23	53	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Soien	detto	56	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steppach	detto	33	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto	Viehfall	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Titelmoos	Hagel	142	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wang	detto	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wang	Viehfall	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserburg	Hagel	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seite 2.	1448	21	1	—	54	2	4	—	—	—	24	—
	„ 1.	1061	29	1	—	59	1	—	30	—	—	3	—
Summa II.		2509	50	2	1	53	3	4	30	—	—	27	—
Hiezu detto I.		1	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa		2511	21	—	1	53	3	4	30	—	—	27	—

Königliches Rentamt Wasserburg.

Fr. Lechner, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Aibling.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
1) Rohrdorf . . .	Brand . .	4	25	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Törwang . .	detto . .	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	10	11	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
1) Aibling II. Section	Hagel . .	18	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Großholzhausen .	Viehfall .	4	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Happing . . .	detto . .	8	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Hochstätt . . .	Hagel . .	9	44	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	1	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Mangolding . .	Brand . .	6	22	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Niederaschau . .	Viehfall .	1	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Nußdorf . . .	Ueberschw.	29	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	3	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Oberellmosen . .	detto . .	9	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Pang	detto . .	3	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Prutting . . .	Hagel . .	7	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Rohrdorf . . .	Viehfall .	1	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Sechtenau . . .	detto . .	16	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Tuntenhausen .	detto . .	3	57	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Vogtareuth . .	Hagel . .	103	39	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15) Westerndorf . .	detto . .	37	42	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16) Willing . . .	detto . .	240	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	505	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ I.	. . .	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa	. . .	515	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 6. Juny 1840.

Königliches Rentamt Aibling.

Dr. Danzer, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen hiesig bürgerlichen Schlossermeisters Mathias Fischer gehörige reale auf 1800 fl. geschätzte Schlossersgerechtsame wird auf den Antrag der Creditoren nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgeboten, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Donnerstags den 25ten Juny l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Commission angesetzt.

Kaufslustige werden hiedurch eingeladen, bei der anberaumten Commission ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und es wird noch beigefügt, daß der Hinschlag erfolgt, es mag die Schätzungssumme erlöset werden oder nicht.

Den 19. May 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Listmayer.

Auf Andringen eines Hypothecar-Gläubigers wird das Anwesen Haus-Nro. 4. zu Allenberg des Halbbauers Paul Kopfmüller daselbst nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes § 64. und der Novelle vom 17ten November 1837, § 98—101. zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Montag den 13ten July d. Jrs.
Vormittags 9 Uhr in loco Allenberg Tagsfahrt

angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Gerichtsunbekannte mit legalen Vermögens- und Leumundszeugnissen sich auszuweisen haben.

Dieses Anwesen hat zu Zugehörungen außer den Gebäuden, nämlich einem Wohnhause mit eingebautem Stalle und Backhaus per — Tgw. 23 Decim.; an Aeckern: 28 Tagw. 97 Decim.; Wiesen: 2 Tgw. 87 Decim.; Garten: — Tgw. 99 Decim.; Waldungen: 19 Tagw. 70 Decim.; Oedungen: 2 Tgw. 05 Decim.; dann das Gemeinde-Recht zu ½ Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen.

Das Gut ist zum Königl. Rentamte Aichach freistiftig und zehentbar, die Lasten bestehen in Steuern und den grundherrlichen Abgaben und können in der Zwischenzeit mit den übrigen amtlichen Notizen in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Das ganze Anwesen ist nach gerichtlicher Schätzung vom 1ten May l. Js. auf 2285 fl. eingewerthet.

Den 8. May 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Vorladungen.

Dem allgemeinen deutschen Schulfonde für Oberbayern mangeln die Obligationen für folgende Bundes-Capitalien:

1) Cat. Nro. 182. 1000 fl. Zinsz. 10. August, Ausbruch aus 29,000 fl., laut Hauptbriefs vom 10. August 1622, und Hofkammer-Ordonanz vom 28ten September 1750 auf Georg Ayrmann lautend.
2) Cat. Nro. 264. 1000 fl. Zinsz. 6. September, Ausbruch aus 28,000 fl. laut Hauptbriefs vom 2ten Juny 1622, und Transports auf die Religions- oder Conventitenfond vom 16ten May 1664 auf Johann Christoph von Preising lautend.

Digitized by Google

Auf Andringen der Königl. Unterrichtsstiftungs-Administration werden nun die unbekannten Inhaber dieser beiden Schuldurkunden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als widrigenfalls dieselben nach fruchtlos verstrichener Frist für kraftlos erklärt werden würden.

Den 21. May 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)1. Listmayer.

Auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung Altomünster als Gläubiger wird der unbekannte Inhaber der nachstehenden zu Verlust gegangenen Obligation hiemit aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten von heute an bei unterfertigtem Landgerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdem selbe als kraftlos erklärt werden würde.

Das Anlehen zu 100 fl. und 2½ Procent Cat. Nro. $\frac{1}{1728}$ wurde unterm 31ten December 1728 dem ehemal. churfürstl. Schulden-Abledigungs-Zahlamt München gemacht.

Den 18. May 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
(3)1. Wimmer, Landrichter.

Jedermann, der an dem Debitwesen der Sigmund und Catharina Samuel'schen Nagelschmidmeisters-Eheleute von Holzkirchen aus was immer für einem Titel eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe innerhalb eines 30 tägigen Termines um so gewisser bei diesseitigem Gerichte anzumelden und zu bescheinigen, als außerdem jede später angemeldete Forderung von der Debitmasse ausgeschlossen, und dieselbe an die gerichtsbekannten Gläubiger hinausbezahlt wird.

Den 4ten Juny 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.
Wiesend, Landrichter.

In der von unterfertigtem Gerichte erlassenen Edictalladung vom 13ten July 1839 wurden auf Antrag der K. Stiftungsagentie von Oberbayern die Besitzer der in jener Ladung speciel aufgeführten Urkunden der Stiftungen des hiesigen Amtsbezirkes aufgefordert, selbe binnen sechs Wochen vorzuzeigen und ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als selbe außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Diese Edictalladung wurde durch
die allgemeine Zeitung Beilage Nro. 233. S. 1823. 276 u. 307 v. J. 1839,
den allgemeinen Anzeiger Nro. 65. S. 649,
das Intelligenzblatt für Oberbayern Nr. 34 u. 42,
Burghauser, Mühldorfer Wochenblatt Nr. 22. S. 170,
sowohl als durch die K. Staatsschuldentilgungs-Cassa und durch die an der Gerichtstafel des hiesigen Amtes und des K. Kreis- und Stadtgerichts München erfolgte öffentliche Anheftung vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Nachdem nun der Termin abgelaufen ist, ohne daß eine solche Anmeldung erfolgt wäre, so werden diese Urkunden, wie selbe in jenen Ladungen aufgeführt sind, auf Anrufen der K. Stiftungs-Agentie für Oberbayern in Folge des gesetzten Präjudizes und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10ten October 1810 dieses Betreffes für kraftlos erklärt.

Den 18. May 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Digitized by Google

Amortisations-Decret.

Nachdem die in der Edictal-Citation vom 26ten November vor. Js. bezeichnete und der Theres Obermayer, Wirthswittwe in Kreuth d. G. gehörige Staatsobligation vom 14ten December 1853. Catast. Nro. 1875 per 1600 fl. innerhalb des vorgesetzten sechsmonatlichen Termines hier nicht vorgewiesen und hierauf auch keine Ansprüche gemacht worden sind; so wird diese Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Den 2. Juny 1840.

Königliches Landgericht Tegernsee.

Gr. v. Hundt, Landrichter.

Spähbrief.

Der der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche, und unter polizeyliche Aufsicht gestellte Johann Dittler, Hirtensohn von Altheim, hat sich am 10ten May l. Js. aus seiner Gemeinde entfernt, und es konnte bisher dessen jetziger Aufenthalt nicht ausgemittelt werden.

Da derselbe sich ohne polizeyliche Bewilligung aus seiner Gemeinde entfernte, und sehr zu befürchten steht, daß er bei seiner Scheu vor Arbeit, und bei seinem äußerst schlechten Leumund sich auf jede mögliche Weise seinen Unterhalt zu verschaffen suchen wird, und durch ihn die öffentliche Sicherheit so äußerst gefährdet ist, so werden alle Polizey-Behörden auf diesen Menschen aufmerksam gemacht, mit der Bitte, auf denselben strenge Spähe pflegen, und ihn auf Betreten arretiren und hieher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

Johann Dittler ist 44 Jahre alt, 5′ 8″ groß, schlank, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, schwarzbraune Haare, graue Augen, schwärzliche Augenbraunen, starken Schnur- und Backenbart.

Seine Kleidung zur Zeit der Entweichung ist nicht bekannt. Gewöhnlich ist seine Kleidung der eines herumziehenden Landkrämers ähnlich.

Besondere Kennzeichen hat er nicht.

Den 26. May 1840.

Königliches Landgericht Landshut.

Bar. v. Schatte, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 4. Juny 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100¼	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	90½
Bank-Actien Div. I. Sem.	603½	602½

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto à 3½ » prt.	100⅞	100¼
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorräther Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste.	Mittlere.	Mindeste.	Korn. Vorräther Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.	Mittlere.	Mindeste.
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Aichach	6	Juny.	6	226	232	232	—	16 11	15 41	14 43	—	179	179	179	—	10 56	10 44	10 25
Berchtesgaden	2	—	—	116	155	46	109	15 54	15 31	15 18	46	40	80	39	41	10 33	10 12	9 57
Bruck	2	—	—	104	104	102	2	16 6	15 29	14 35	—	61	61	61	—	11 12	11 —	10 46
Erding	4	—	37	827	864	773	91	15 —	14 24	13 30	—	285	285	268	17	10 20	10 —	9 30
Freising	5	—	15	162	177	177	—	15 19	14 37	14 5	11	64	75	73	2	10 46	10 25	9 58
Friedberg	4	—	3	50	53	47	6	16 46	16 8	15 28	—	77	77	77	—	11 22	11 4	10 50
Geisenfeld	1	—	5	81	86	86	—	15 21	14 53	13 45	—	55	55	55	—	10 56	10 46	10 37
Ingolstadt	30	May.	2	566	568	558	10	15 21	14 59	14 28	—	247	247	226	21	11 19	11 7	10 57
Kraiburg	30	—	—	34	34	34	—	14 30	14 —	13 —	—	16	16	16	—	8 40	8 15	7 48
Landsberg	30	—	2	388	390	278	112	16 35	15 39	14 51	17	172	189	186	3	11 51	11 35	11 10
Mosburg	2	Juny.	4	235½	239½	239½	—	15 22	14 38	13 32	30	59	89	57	12	10 18	10 2	9 37
Mühldorf	2	—	—	7	7	7	—	13 48	13 6	12 24	—	2	2	2	—	8 36	— —	8 15
München	6	—	965	2546	3513	2742	771	15 47	15 22	14 58	103	1101	1204	1055	149	10 47	10 31	10 20
Murnau	6	—	52	18	70	50	20	19 27	17 36	16 40	15	41	56	39	17	12 24	11 48	10 12
Neuötting	3	—	—	21	21	21	—	14 —	13 29	12 —	—	7	7	7	—	8 30	8 21	8 —
Pfaffenhofen	2	—	—	106	106	102	4	15 20	14 46	14 1	—	120	120	103	16	10 33	10 —	9 25
Pöttmes	2	—	3	36	39	20	19	16 21	15 41	15 —	5	13	18	9	7	11 40	11 5	10 37
Rain	6	—	—	44	44	44	—	16 30	16 —	14 30	—	50	50	50	—	13 —	11 45	11 30
Reichenhall	29	May.	—	40	40	40	—	15 16	15 —	— —	—	5	5	5	—	— —	9 15	— —
Rosenheim	4	Juny.	73	84	157	70	87	15 14	14 18	13 8	27	84	111	68	43	9 43	9 16	8 58
Schongau	2	—	35	74	109	71	38	18 15	17 14	15 45	16	54	70	56	14	12 23	11 59	11 21
Schrobenhausen	4	—	—	61	61	59	2	16 49	16 26	16 —	—	70	70	67	3	11 18	11 —	10 23
Traunstein	30	May.	—	120	120	120	—	15 —	14 24	13 24	—	115	115	115	—	9 12	8 48	8 24
Wasserburg	5	Juny.	8	17	25	17	8	15 12	14 16	13 41	—	152	152	140	12	9 21	8 59	8 8
Weilheim	4	—	43	73	116	83	33	18 20	17 15	16 10	22	53	75	65	10	12 —	11 26	10 48
		d. Kern.	4	26	30	22	8	18 20	17 15	16 10								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorräther Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Mindeste	Haber. Vorräther Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste.	Mittlere	Mindeste
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Aichach	6	Juny.	—	8	8	8	—	10 45	9 41	8 30	—	90	90	90	—	5 57	5 37	5 19
Berchtesgaden	2	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	7	6	13	8	5	— —	5 37	— —
Bruck	4	—	—	2	2	2	—	11 —	— —	— —	—	29	29	29	—	5 36	5 19	5 2
Erding	4	—	10	169	179	172	7	9 —	8 40	8 —	—	88	88	87	1	6 —	5 30	5 —
Freysing	5	—	—	9	9	9	—	9 45	— —	— —	—	128	128	122	6	5 58	5 31	5 27
Friedberg	4	—	—	7	7	1	6	— —	10 30	— —	—	80	80	68	12	5 28	5 16	6 5
Geisenfeld	1	—	—	1	1	1	—	8 18	— —	— —	—	17	17	17	—	5 45	5 36	5 28
Ingolstadt	30	May.	—	3	3	3	—	— —	9 —	— —	5	264	267	267	—	5 29	5 18	5 11
Kraiburg	30	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Landsberg	30	—	58	146	184	84	100	11 7	10 45	10 15	12	202	214	159	55	5 9	4 57	4 39
Mosburg	2	Juny.	6	12	18	12	6	10 —	8 24	8 —	—	66½	66½	53½	13	5 48	5 26	5 11
Mühldorf	2	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	7	7	14	10	—	4 48	3 54	3 —
München	6	—	5	303	308	266	42	9 47	9 21	8 52	88	569	657	611	46	5 50	5 40	5 25
Murnau	6	—	—	4	4	4	—	— —	10 30	— —	10	40	50	33	17	6 —	5 40	4 30
Neuötting	3	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	27	27	27	—	4 40	4 33	4 9
Pfaffenhofen	2	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	41½	41½	41½	—	5 40	5 27	5 16
Pöttmes	2	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	1	15	16	15	1	5 18	5 6	4 51
Rain	6	—	—	6	6	6	—	10 —	9 30	9 —	—	7	7	7	—	5 18	5 9	5 —
Reichenhall	22	May.	—	18	18	18	—	— —	10 —	— —	—	4	4	4	—	— —	5 24	— —
Rosenheim	4	Juny.	26	24	50	23	27	9 12	8 34	7 39	50	64	114	58	56	5 21	4 52	4 8
Schongau	2	—	—	3	3	—	3	— —	— —	— —	5	19	24	22	2	5 46	5 24	5 6
Schrobenhausen	4	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	71	71	71	—	5 40	5 18	4 56
Traunstein	30	May.	—	52	52	52	—	9 30	8 48	8 24	—	108	108	108	—	5 24	5 —	4 30
Wasserburg	5	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	39	39	39	—	5 22	5 —	4 6
Weilheim	4	—	—	2	2	2	—	— —	8 30	— —	5	33	38	38	—	6 —	5 44	5 24

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 25. den 20. Juny 1840.

Inhalt.

Die künftige Nichtannahme der königl. sächsischen Sechstel- und Zwölftel Thalerstücke bei Zahlungen an Zollvereins-Gefällen. — Die dreizehnte Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld. — Gesuche um Bewilligung von Collecten wegen erlittenen Hagelschadens, und resp. den die Bewilligung von solchen Collecten bedingenden Beytritt zu dem bayerischen Hagelversicherungs-Vereine. — Den Verwaltungs-Bericht für 1833/39. — Die Aufstellung des Advocaten Joseph Kranzer als Anwalt der Landgemeinden und Landstiftungen in Rechtsstreiten bei den Landgerichten Dachau und Bruck. — Die 135te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Den Verkauf des Kalbfleisches. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beylage.

Bekanntmachung,

die künftige Nichtannahme der königlich sächsischen Sechstel und Zwölftel-Thalerstücke bei Zahlungen an Zollvereins-Gefällen betreffend.

Finanz-Ministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17ten Juny 1834 (Regierungsblatt Nro. 33. Seite 859, 860) wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß im Hinblick auf die weitere Vereinbarung über die Münzvalvations-Tabelle, die königlich sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke aus derselben künftig wegzulassen, sofort bei Zahlungen an Zollvereinsgefällen nicht mehr anzunehmen seyen.

München, den 5. Juny 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl.
Graf von Seinsheim.
Durch den Minister
der General-Secretär,
Gietl.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die dreizehnte Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 3ten vor. Mts. wird am Dienstag den 30ten d. Monats Vormittags 9 Uhr die dreizehnte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staatsobligationen mit einem Betrage von Sechs Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt mit dem Monate September l. Js.; die baare Einlösung mit dem ersten October l. J.; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten November l. Js. vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 12. Juny 1840.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secr.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern,

das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die K. Polizey-Direction München.

(Die Gesuche um Bewilligung von Collecten wegen erlittenen Hagelschadens und resp. den die Bewilligung von solchen Collecten bedingenden Beytritt zu dem bayerischen Hagelversicherungs-Vereine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung vom 15ten April l. Js. (Rggsbl. vom 23ten April St. Nro. 13) „den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend" bereits ausgesprochen ist, daß Seine Majestät der König künftig die Gesuche um Collecten-Bewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Verein für Bayern beigetreten war, und nachdem von dem Zeitpunkte der Verkündung dieser allerhöchsten Entschließung an bis zum 31ten May l. J. als dann durch §. 16. der Vereinssatzungen bestimmten Schlußtermin für den Beytritt zum Verein für das laufende Etatsjahr, für sämmtliche Betheiligte hinreichende Zeit und Gelegenheit gegeben war, dem Hagelversicherungs-Verein beitreten zu können, so werden die obenbenannten Behörden in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 7ten l. Mts., andurch beauftragt:

1) in geeigneter Weise in den Gemeinden verkünden zu lassen:
   a) daß Gesuche um Bewilligung von Collecten wegen erlittenen Hagelschadens, so weit sie das gegenwärtige laufende Etats-Jahr betreffen, in der Regel bei Keinem, welcher bis zum 31ten May l. Js. dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern nicht beigetreten war, werden berücksichtigt werden;

Digitized by Google

b) daß die Berücksichtigung solcher Collectengesuche auch in folgenden Jahren von dem zu gehöriger Zeit vorher stattgefundenen Beytritt zu dem Vereine in gleicher Weise abhängig bleibe;

2) diese Veröffentlichung ebenso, wie es wegen des Beytritts zu den Brandassecuranz-Anstalten für Immobilien und Mobilien allerhöchst angeordnet wurde, in geeigneter Weise vierteljährig wiederholen zu lassen.

München, den 11. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Verwaltungsbericht für 1833/39 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Districtspolizey-Behörden, welche den allgemeinen Verwaltungsbericht für 1833/39 in seinen einzelnen Abtheilungen noch nicht vollständig erstattet haben, sind hiedurch aufgefordert, die noch rückständigen Vorlagen möglichst zu beschleunigen.

München, den 10. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die Aufstellung des k. Advocaten Joseph Kranzer zu Dachau als Anwalt der Landgemeinden und Landstiftungen in Rechtsstreiten bei den K. Landgerichten Dachau und Bruck betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Advocat Joseph Kranzer zu Dachau wurde als Anwalt der Landgemeinden und deren Stiftungen, für alle bei den Kgl. Landgerichten Bruck und Dachau vorkommenden Rechtsstreiten in widerruflicher Art von der unterzeichneten Stelle ernannt, welches hiedurch bekannt gegeben wird.

München den 13. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die 133te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der am 1ten May d. Js. verloosten älteren österreichischen Staatsschuld, resp. der einzelnen Obligations-Numern der 265ten Serie nebst einer Bekanntmachung hinsichtlich der Ausbezahlungs-Vorschriften, wird andurch in den Nebenlagen *) kund gegeben, damit die betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten ihr Interesse wahren können.

München, den 9. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

*) Siehe Beilage.

Digitized by Google

An
sämtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Verkauf des Kalbfleisches betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vernommene Klagen über zu geringes, und deßhalb selbst ungesundes Kalbfleisch, dann der Umstand, daß die Zahl und Beschaffenheit der vorhandenen Milchzähne ein verlässiges Kennzeichen für dasjenige Alter der Kälber geben, in welchem das Fleisch hievon als gesund und wohlschmeckend erachtet werden kann, haben die unterfertigte Stelle veranlaßt, im Einklange mit ähnlichen Verfügungen in den angrenzenden Regierungsbezirken, und im Rückblicke auf eine deßfallsige Bestimmung der Landes- und Polizey-Ordnung von 1816, Buch IV. Titl. 6. Art. 5. nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§ 1.

Kein Kalbfleisch darf zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, wenn das Kalb nicht seine acht Milchschneidzähne hat, von welchen das vierte Paar dieser Zähne eben so ausgebildet seyn muß, als das erste, und dessen sämmtliche Zähne nicht mit einem festen weißen Zahnfleische umgeben sind, wozu ein Alter von wenigstens drei Wochen erforderlich wird.

§ 2.

Metzger, welche Fleisch von Kälbern ohne vorbemerkte Eigenschaften der Reife, sohin von zu jungen Kälbern zum Verkaufe bringen, oder aushauen, unterliegen einer Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden.

§ 3.

Die Viehbeschauer und das übrige Aufsichts-Personale sind für den genauen Vollzug dieser Anordnung persönlich verantwortlich, und haben jede Uebertretung der Polizeybehörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, wobei sie für den Unterlassungsfall strafbar bleiben.

§ 4.

Das Fleisch von Kälbern, welche diese Eigenschaften der Reife nicht haben, ist außer der gegen die Metzger zu verhängenden Geldstrafen, in so ferne dasselbe der Gesundheit nicht nachtheilig befunden wird, auch im Preise herabzusetzen.

§ 5.

Gegenwärtige Bestimmungen haben mit dem 1ten July l. Js. im ganzen Regierungsbezirke Oberbayern in volle Wirksamkeit zu treten, und es haben sich die sämmtlichen Polizeybehörden der anhaltenden Beachtung hievon zeitgemäß zu versichern.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die hie und da bestandene üble Gewohnheit, die geschlachteten Kälber aufzublasen, und zwar, theils um das Abziehen des Felles zu erleichtern, theils aber auch, um dem Fleische selbst ein schöneres Ansehen zu geben, falls dieselbe sich noch forterhalten oder eingeschlichen haben sollte, in keiner Weise geduldet werden dürfe, sondern daß diesem Unfuge mit den nachdrücklichsten Einschreitungen begegnet werden müßte.

München, den 14. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Salven des „Witzes und der Laune, eine Sammlung der pi„kantesten Anecdoten aus dem Leben gegriffen; „Ulm 1840. C. Rüblings Buchhandlung."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Land-Commissariate in Speyer verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Salven des Witzes und der „Laune, eine Sammlung der pikantesten Anec„doten aus dem Leben gegriffen;" Ulm 1840. „C. Rüblings Buchhandlung," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 10ten Juny l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 15. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht unterm 3. Juny d. J. den Regierungs- und Fiscalrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Karl Pachmayr, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, auf die erledigte Regierungs-Rathstelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen;

den Rechnungs-Commissär der Regierung von Oberbayern, Joseph Fuchs, zum Registrator bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

Ferner unterm 4. Juny l. Js. die in Erledigung gekommene Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Traunstein in Oberbayern, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Erding, Sigmund Kienast, zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben nachstehende katholische Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 7ten Juny l. Js. die Pfarrei Ruhpolting, Landgerichts Traunstein in Oberbayern, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator in Isen, Landgerichts Haag, Priester Mathias Sailer,

die Pfarrei Vachendorf, Landgerichts Traunstein, gleichfalls in Oberbayern, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator in Otting, Landgerichts Laufen, Priester Michael Braunmüller.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Freysing ist eine Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder

Digitized by Google

Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 4. Juny 1840.

Kgl. General-Lotto-Administration.
Trautner.
Wühr.

(Die Erledigung des St. Anna und Allerseelenbruderschafts-Beneficium in Burghausen betr.)

Durch das am 20ten May laufenden Jahres erfolgte Ableben des Beneficiaten Martin Moriz Kämmerer, ist das vereinigte St. Anna und Allerseelenbruderschafts-Beneficium dahier in Erledigung gekommen.

Die Bezüge eines jeweiligen Beneficiaten bestehen dermalen acten- und rechnungsmäßig, jährlich von 6 Beneficien-Stiftungen der Stadtpfarrkirche, von den Bruderschaften Allerseelen, und Corporis Christi, den Kalteneggerischen und Hofmühlischen Messen, zusammen in 454 fl., 18 kr., wogegen derselbe die Verbindlichkeit hat, täglich um halb 11 Uhr in der Pfarrkirche St. Jacob die heilige Messe zu lesen, und diese wochentlich fünfmal, dann noch besonders monatlich zweimal (wegen der Corporis Christi-Bruderschaft) zu appliciren, bei den nachmittägigen Monats Conventen der Allerseelen- und Corporis Christi-Bruderschaften geistliche Verrichtungen zu machen, — bei den Donnerstägigen Processionen, dann so oft die Pfarr-Geistlichkeit im Chor das Officium singt, oder cursirt, zu erscheinen, und in der Seelsorge überhaupt, namentlich aber im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Diejenigen Priester, welche um diese Pfründe sich zu bewerben Lust haben, werden hiemit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato bei dem unterfertigten Stadt-Magistraie der im Besitze des Besetzungsrechtes sich befindet, einzureichen, wobei besonders noch angefügt wird, daß einer Weisung des Königl. Landgerichts dahier vom 9ten laufenden Monats gemäß von der Nachweisung bestandener Concursprüfung Umgang genommen werden darf.

Den 11. Juny 1840.

Magistrat der K. Stadt Burghausen.
Enzensberger, Bürgermeister.

(3)1.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Landsberg.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im lauf. Jahr.																
Dettenschwang . .	Hagel . .	12	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg . . .	Brand und Viehfall	33	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofstetten . . .	Hagel . .	17	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufering . . .	Viehfall .	7	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . . .	detto . .	11	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersinning . . .	detto . .	2	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Penzing	detto . .	2	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raisting	Brand . .	17	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rott	Viehfall .	4	52	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steffen	detto . .	5	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thaining	detto . .	5	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weil	detto . .	14	43	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Windach	Brand . .	1	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	. . .	135	46	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landsberg den 16ten Februar 1840.

Königliches Rentamt Landsberg.

Kühlmann, Rentbeamter.

Versteigerungen.

Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen hiesig bürgerlichen Schlossermeisters Mathias Fischer gehörige reale auf 1800 fl. geschätzte Schlossersgerechtsame wird auf den Antrag der Creditoren nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgeboten, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Donnerstags den 25ten Juny l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Commission angesetzt.

Kaufslustige werden hiedurch eingeladen, bei der anberaumten Commission ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und es wird noch beigefügt, daß der Hinschlag erfolgt, es mag die Schätzungssumme erlöset werden oder nicht.

Den 19. May 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Listmayer.

Auf Andringen mehrerer Hypothecar-Gläubiger des Metzgers Alois Rambold von Ried wird dessen Anwesen, bestehend aus:

1) dem Wohnhause und Stadel unter einem Dache sammt dazu gehörigen Hofraum per 5 Decim. Plan Nro. 77 a,
2) dem beim Hause befindlichen Garten per 22 Decim. Plan-Nro. 77 b,
3) 53 Decim. Gartenacker Plan-Nro. 260,
4) 50 » Teufelacker » » 369,
5) 1 Tagw. 2 Dec. langes Aeckerl » 706,
6) 53 Decim. Holzapfeläckerl » » 831,
7) 45 » Hasenacker » » 955 a,
8) 56 » Wasserfurtacker » » 969 b,
9) 20 Decim. Hasenmaise » » 955 b,
10) 10 » Wasserfurthwiese » 969 —

endlich

11) 12 » Garten . . » 76½.

wiederholt zum Verkaufe öffentlich ausgeschrieben, und hiezu auf

Donnerstag den 16ten July l. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

und zwar nach dem Antrag der Betheiligten am Gerichtssitze Termin mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag nach § 99 der Proceß-Novelle vom 17ten November ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Den 25. May 1840.

Königl. Landgericht Friedberg.
In Abwesenheit des kgl. Landrichters:
Bogner, Assessor.

Auf Andringen der Creditoren des Georg Prinz von Oberatting, Patrimonial-Gerichts Ammerang, und mit Einwilligung des Schuldners selbst, wird das Gesammt-Anwesen des Georg Prinz dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 1ten July l. Js.
Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu auf besagten Tag nach Oberatting mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag vorläufig noch von dem creditorschaftlichen Consense abhängig sey, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die Besichtigung des Anwesens, bestehend
a) in einem gemauerten Wohnhause mit Pferd- und Kuhstall, nebst Heurehme

Digitized by Google

b) einem hölzernen Stadel mit Getreidkasten und Wagenschupfe,
c) einem Backofen,
d) einem Brunnen,
e) 29 Tagw. 76 Dec. Aecker,
f) 18 Tagw. 97 Dec. Wiesen,
g) 6 Tagw. 77 Dec. Waldung,

steht jedermann frey, und es kann sich zu diesem Zwecke bei dem diesseitigen Gerichte, dem Patrimonialgerichte Ammerang, oder dem Massacurator, Mayerwirth zu Schnaitsee, gewendet werden.

Die vorhandene Mobiliarschaft wird am nämlichen Tage nach dem vorliegenden Inventar versteigert.

Den 2. Juny 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Vorladungen.

Auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung Altomünster als Gläubiger wird der unbekannte Inhaber der nachstehenden zu Verlust gegangenen Obligation hiemit aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten von heute an bei unterfertigtem Landgerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdem selbe als kraftlos erklärt werden würde.

Das Anlehen zu 100 fl. und 2½ Procent Cat. Nro. $\frac{1115}{1116}$ wurde unterm 31ten December 1728 dem ehemal. churfürstl. Schulden-Abledigungs-Zahlamt München gemacht.

Den 18. May 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
(3)2. Wimmer, Landrichter.

Johann Kothlehner, lediger Kirschnergeselle von Falnbach, welcher seit zwei Jahren das Kirschnergewerbe seines Vetters Mathias Kothlehner in Wollnzach ausübte, und allen Vermuthungen nach wegen Ueberschuldung sich geflüchtet hat, wird anmit aufgefordert, binnen zwey Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte sich zu stellen, und seine Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen anzubringen, ausserdessen mit dem vorhandenen Rücklaße nach dem Antrage der Gläubiger und mit Einvernahme des für ihn aufgestellten Official-Anwaltes rechtlicher Ordnung nach weiter verfahren werde.

In gleicher Frist haben auch alle derzeit noch gerichtsunbekannte Gläubiger des fluchtverdächtigen Kothlehner ihre Forderungen um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als dieselben sonst bei Vertheilung der Debitmasse keine Berücksichtigung mehr erhalten können.

Den 1. Juny 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Von den hienach bezeichneten bei der Kgl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München anliegenden Capitalien sind die Urkunden zu Verlust gegangen.

Auf gestellten Antrag werden nun die unbekannten Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten von heute an gerechnet bei dem unterzeichneten Gerichte um so gewisser vorzuweisen, und ihre Ansprüche darauf darzuthun, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Benennung der Capitalien u. Gläubiger.	Catasters-Numer.	Capitals-Größe. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinszeit. Tag.	Monat.	Datum der Urkunde.	Bemerkungen.
	A. Zins-Zahlamts-Anlehen.								
1	Für die Kirche St. Pangratz in Karlstein .	3092	82	—	4	1	Jäner.	2. Decbr. 1623	Ausbruch aus 4800 fl. laut Hauptbr. vom 2. Dec. 1623 auf Wilh. Johner lautend letzter Transp. vom 10. Oct. 1652.
2	Ebenso	3094	700	—	4	30	August.	1. Sept. 1620	Ausbr. aus 15,000 fl. laut Hauptbr. vom 1. Sept. 1620 auf Georg Sigmund v. Lamberg lautend.
3	Für den landgerichtl. Districts-Armenfond Reichenhall	1508	203	—	2½	24	July.	24. July 1728	
4	detto	2394	»	—	2	14	Decbr.	14. Decbr. 1729	
5	detto	3036	»	—	2	18	März.	18. März 1731	
6	detto	3269	»	—	2	8	Febr.	8. Febr. 1732	Auf die Landgericht Reichenhallschen Unterthanen lautend.
7	detto	3525	»	—	2	20	detto	20. Febr. 1732	
8	detto	3877	»	—	2	17	April.	17. April 1834	
9	detto	4191	»	—	2	9	July.	9. July 1735	

St. Zeno den 4. Juny 1840.

Königliches Landgericht Reichenhall.

Abt, Landrichter.

Digitized by Google

Amortisations-Decret.

Nachdem die Inhaber der die untenbezeichneten, bei der Staatsschuldentilgungs-Special-Cassa anliegenden Capitale betreffenden Urkunden bereits unter'm 10ten August 1839 edictaliter aufgefordert worden sind, diese Urkunden binnen sechs Monaten hier zu produzieren, und ihre etwaigen Ansprüche auf die Capitalien geltend zu machen, dessen ungeachtet aber bis jetzt noch keine Meldung geschehen ist, so werden die bezeichneten Urkunden rücksichtlich der unten bezeichneten, dem deutschen Schulfonde für Oberbayern, der Studienkirche, dann der Studenten-Fundation und dem Graf von Spaur'schen Mädchen-Erziehungs-Institute in München, gehörigen Capitals-Ausbrüche auf Anrufen der Unterrichts-Stiftungs-Administration in München für kraftlos erklärt.

Verzeichniß.

I. Für den allgemeinen deutschen Schulfond Kloster Indersdorf'sches Passiv-Capital 500 fl. auf

Cataster Nro. 92. 4 Proc. Zinszeit 1ten März. Urkunden vom 1ten März 1749.

II. Für die vormalige Carmeliten- jetzt Studienkirche in München.

A. Bundescapitalien.

Cat. Fol. 338. 910 fl. à 2½ Procent Zinszeit 1ten October Ausbruch aus 20000 fl. laut Urk. v. J. 1622 auf Casimo Fini.

Cat. Fol. 352. 100 fl. à 2½ Proc. Zinsz. 11ten Octbr. Ausbruch aus 1000 fl. laut Urkunde vom 7ten Novbr. 1628 auf Tobias Volkhamer.

Cat. Fol. 389. 800 fl. à 2½ Procent. Zinszeit 22ten October Ausbruch aus 4500 fl. laut Urk. v. J. 1622 auf Jacobe Pfundmayerin.

Cat. Fol. 421. 500 fl. à 2½ Procent Zinszeit 11ten Novbr. Ausbruch. aus 5000 fl. laut Urk. vom 7ten März 1629 auf Oswald Schuß.

Cat. Fol. 526. 400 fl. à 2½ Procent Zinszeit 11ten November Ausbruch aus 1200 fl. laut Urk. vom 12ten Novbr. 1619 auf Jacob Schleicher.

Cat. Fol. 433. 700 fl. à 2½ Procent Zinszeit 15ten Novbr. Ausbr. aus 577,100 fl. laut Urk. v. Js. 1622 auf Franz und Sebast. Füll seel. Erben.

Cat. Fol. 485. 100 fl. à 2½ Proc. Zinsz. 8ten Decbr. Ausbr. aus 2750 fl. laut Urk. v. J. 1622 auf Phil. Hund.

Cat. Fol. 491. 300 fl. à 2½ Procent Zinszeit 19ten Decbr. Ausbruch aus 548 fl. laut Urk. vom 19ten Decbr. 1648 auf Hans Dobler.

Cat. Fol. 496. 338 fl. 40 kr. à 2½ Proc. Zinsz. 25ten Decbr. Ausbruch aus 4600 fl. laut Urk. vom 25ten Decbr. 1648 auf Hans Adolph Graf von Tattenbach.

Cat. Fol. 22. 1000 fl. à 2½ Procent Zinszeit 18ten Jäner Ausbruch aus 6000 fl. laut Urkunde v. J. 1643 auf Hans Wilhelm Hund.

Cat. Fol. 549. 200 fl. à 2½ Procent Zinszeit 1ten März Urk. v. J. 1686 per 500 fl. auf Hans Doblinger.

Cat. Fol. 75. 300 fl. à 2½ Procent Zinszeit Ausbruch aus 900 fl. laut Urk. v. J. 1623 auf Georg Reisch.

Cat. Fol. 90. 300 fl. à 2½ Procent Zinszeit 27 April Ausbruch aus 4600 fl. laut Urk. v. J. 1622 auf Georg Holzmeier.

Cat. Fol. 289. 328 fl. à 2½ Procent Zinszeit 11ten Sept. Ausbruch aus 1000 fl. laut

Digitized by Google

Urk. v. J. 1623 auf den Markt Riedenburg.

B. Landanlehen.

Cat. Nro. 4944. 800 fl. à 4 Procent Zinszeit 13. Novbr. Ausbr. aus 5000 fl. laut Urk. vom 13ten Novbr. 1724 auf das churfürstliche Hofraths-Depositarsamt für die Seinsheimischen Kaufschilling von dem Neuseneršchen Sitz Perlach.

Cat. Nro. 2806. 1700 fl. à 2½ Procent Zinsz. 31ten Decbr. Ausbruch aus 3461 fl. laut Urk. vom 31ten Decbr. 1730 auf das Pfleg-Gericht Kling.

Cat. Nro. 3578. 400 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 31ten Decbr. Ausbr. aus 406 fl. laut Urk. vom 6ten Decbr. 1733 auf die Hofmark Distling cum hert.

Cat. Nro. 5128. 600 fl. à 4 Procent Zinszeit 1ten Jäner Ausbr. aus 2000 fl. laut Urk. vom 1ten Jäner 1739 auf Elisab. Schweisserin, Hoffischerin in München.

Cat. Nro. 3272. 101 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 1ten März laut Urk. vom 1ten März 1731 auf die Hofmark Prannenburg.

Cat. Nro. 3028. 101 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 1ten März Urk. vom 1ten März 1731 auf die Hofmark Prannenburg.

Cat. Nro. 1374. 200 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 12ten Juny Urk. per 203 fl. vom 12ten Juny 1728 auf die Hofmark Distling cum hert.

Cat. Nro. 1380. 1000 fl. à 2½ Proc. Zinsz. 15ten Juny Ausbruch aus 1492 fl. vom 15ten Juny 1728 auf das Pfleg-Gericht Starnberg.

Cat. Nro. 1427. 700 fl. à 2½ Procent 28ten Juny, Ausbruch aus 794 fl. laut Urk. v. 28ten Juny 1728 auf die Kommende Blumenthal.

Cat. Nro. 2275. 200 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 13ten July Urk. per 203 fl. vom 13ten July 1729 auf die Hofmark Tistling.

Cat. Nro. 2780. 200 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 8ten July Urk. per 203 fl. vom 8ten July 1730 auf dieselbe Hofmark.

Cat. Nro. 501. 100 fl. à 2½ Procent Zinszeit 2ten Sept. Urk. vom 2ten Sept. 1721 auf Joh. Anton Obermayr.

C. Hofzahlamts-Capitalien.

Cat. Fol. 195. 2600 fl. à 2½ Procent Zinszeit 1ten Jäner Ausbr. aus 3000 fl. laut Urk. v. J. 1656 auf Hans Georg Horwarl'sche Erben.

Cat. Fol. 9. 500 fl. à 2½ Procent Zinszeit 31ten März Ausbruch aus 4272 fl. 40 kr. laut Urk. v. J. 1610 auf die Frau von Marlrain.

Cat. Fol. 140. 1000 fl. à 2½ Procent Zinszeit 12ten März Urk. v. J. 1649 ursprünglicher Gläubiger unbekannt.

Cat. Fol. 113. 625 fl. à 2½ Procent Zinszeit 1ten Juny Ausbr. aus 30,000 fl. laut Urk, v. J. 1638 auf Maximilian Grafen von Kurz.

Cat. Fol. 116. 1000 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 29. Sept. Ausbr. aus 90,000 fl. laut Urk. v. J. 1642 auf Johanna Maria und Isabella Eleonora Gräfin von Helfenstein wegen der Herrschaft Wiesensteig.

Cat. Fol. 332. 2000 fl. à 2½ Proc. Zinszeit 26ten Sept. Urk. vom 26ten Sept. 1699 auf Carl Freih. von Lerchenfeld.

III. Für die Fundation armer Studenten.

A. Kloster Indersdorf'sches Capital.

Cat. Nro. 90. 400 fl. à 4 Procent Zinszeit

Digitized by Google

12ten Novbr. Orig. Urk. vom 12ten Nov. 1747 per 3000 fl. durch die K. Hofcultus-Administration vorgelegt, laufender Nro. 89.

B. Aelteres Land-Anleben.

Cat. Nro. 5080. 500 fl. à 4 Proc. Zinszeit 28ten Decbr. Urk. vom 28ten Decbr. 1736 auf das Gymnasium S. J. hier.

IV. Röhrlisch Graf Spauer'sches Mädchen-Erziehungs-Institut.

A. Zinszahlamts-Capitalien.

Cat. Nro. 1465. 250 fl. à 4 Procent Zinszeit 21ten Decbr. Ausbruch aus 1000 fl. laut Hauptbrief vom 21ten Decbr. 1592 auf Hans Starnberger. Letzter Transport vom 3ten Jäner 1696.

Cat. Nro. 1452. 250 fl. à 4 Proc. Zinsz. 1. Jän. Ausbr. aus 4800 fl. laut Urk. vom 2ten Decbr. 1623 auf Wilhelm Jocher. Letzter Transport vom 9ten Jäner 1724.

Cat. Nro. 1455. 50 fl. à 4 Procent Zinszeit 2ten April. Ein Transport auf Maria Rembödin.

Cat. Nro. 1456. 441 fl. 40 kr. à 4 Proc. Zinsz. 24ten April Ausbruch aus 1000 fl. laut Hauptbrief vom 1ten May 1543 auf Willibald Müller. Letzter Transp. vom 16ten September 1726.

Cat. Nro. 1457. 500 fl. à 4 Proc. Zinszeit 24ten April Ausbr. aus 5000 fl. laut Hauptbrief vom 16ten Juny 1621 auf Ruprecht Wolf; letzter Transport vom 5ten März 1718.

Cat. Nro. 1458. 1000 fl. à 4 Procent Zinsz. 21ten Juny Ausbruch aus 4000 fl. laut Hauptbrief vom 18ten Septbr. 1628 auf Jobst Kastermaier zu Neudting. Letzter Transport vom 20ten Juny 1729.

Cat. Nro. 1459. 755 fl. à 4 Proc. Zinsz. 24ten Juny Ausbr. aus 11,000 fl. laut Hauptbrief vom 13ten Sept. 1628, auf Hans Heinr. Schrenk zu Egmating. Letzter Transp. vom 20ten Sept. 1687.

Cat. Nro. 1460. 300 fl. à 4 Procent Zinszeit 27ten Juny Ausbr. aus 2000 fl. laut Hauptbrief vom 27ten Juny 1683 auf Veronika Präudlin. Letzter Transport vom 3ten Jäner 1698.

Cat. Nro. 1461. 400 fl. à 4 Procent Zinszeit 25ten July Ausbr. aus 2000 fl. laut Hypothekbr. vom 25ten July 1592 auf Hans Metzger. Letzter Transp. vom 16ten Sept. 1726.

Cat. Nro. 1462. 1000 fl. à 4 Proc. Zinszeit 28ten July Ausbr. 5850 laut Hauptbrief vom 21ten July 1628 auf Frau Anna Kunigunda Gritelin v. Gado, letzter Transp. vom 29ten Sept. 1750.

Cat. Nro. 1464. 1000 fl. à 4 Proc. Zinszeit 29ten August Ausbr. aus 1250 fl. Hauptsf. auf A. Maria Kammerlochnerin. Letzter Transp. vom 26ten März 1749.

B. Bundes-Capitalien.

Cat. Fol. 487. 625 fl. à 4 Procent. Zinszeit 14ten Decbr. Ausbr. aus 3500 fl. laut Urk. von 1623 auf Johanna Urs. Siggenhäuserin.

Cat. Fol. 256. 100 fl. à 4 Procent Zinszeit 2ten Sept. Ausbr. aus 11,000 fl. laut Urk. v. J. 1622 auf Rudolph Geeböck.

Cat. Fol. 288. 150 fl. à 4 Procent Zinszeit 11ten Sept. Ausbr. auf 1300 fl. laut Urk. von 1620 auf das Kloster Wessobrunn.

C. Hofzahlamts-Capital.

150 fl. à 4 Procent Zinszeit 18ten Februar Urk. von 1649 ursprünglicher Gläubiger unbekannt.

Digitized by Google

D. Kloster Indersdorf'sches Capital. Cat. Nro. 107. 2000 fl. à 4 Proc. Zinszeit 1ten Aug. unbekannt.

München, den 29. May 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld Director.
Hauck.

Nachdem die unbekannten Inhaber der in der diesseitigen Edictal-Citation vom 13ten November 1839 bezeichneten, zu Verlust gegangenen Urkunden über bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse München anliegende Capitalien für die darin aufgeführten Stiftungen ohngeachtet der im Intelligenz-Blatte für Oberbayern Stück 49 u. 52. vom Jahre 1839 u. Stück 2. v. J. 1840 dann Beilage zur allgemeinen Zeitung Nro. 337. v. J. 1839 dann Nro. 6 u. 42. v. J. 1840 dann in der politischen Zeitung Nro. 281. v. J. 1839 geschehenen Veröffentlichung inner dem präfigirten sechsmonatlichen Termine diese Urkunden dahier bei Gericht nicht producirt haben, so werden dieselben nach dem in der Ladung ausgesprochenen Präjudiz hiemit für kraftlos erklärt.

Den 6. Juny 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Zwischenzeit vom 23ten bis zum 31ten May l. Js. wurden dem Dienstknechte Andreas Vogl im Schloße zu Schwabing Neufeld d. G. aus seinem verschlossenen Koffer nachstehende Objecte entwendet:

1) Eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife der Kopf davon ist ein s. g. Ulmerkopf, mit einem schwarzbeinernen Rohr, welches oben elastisch, und mit grüner Seide umwunden ist; daran befindet sich ein runder beinener Spitz mit 3 bis 4 Gliedern. Der Pfeifenkopf ist am Rande bei der Oeffnung herum schwer mit 12 löthigem Silber beschlagen; der Deckel ist ebenfalls von Silber, hoch gewölbt, und hat oben ein ausgezacktes Kränzl, einer Krone ähnlich, welches sich um ein durch die Mitte der Wölbung des Deckels gehendes silbernes Knöpfel dreht; an diesem Deckel ist ferner ein silberner Hacken, mittelst welchem der Deckel den Kopf schließt, angebracht; dieser Hacken ist ziemlich stark von Silber, geht an dem Deckel herauf und hat mit diesem fast gleiche Höhe. Derselbe Theil des Kopfes, wo das Rohr angebracht ist, ist ebenfalls ringsum stark mit Silber beschlagen. An dieser Tabackspfeife ist ferner eine silberne Kette, derselben Façon, wie die einzelnen Glieder einer Halskette, angebracht; diese ist fast 1½ Elle lang, und geht doppelt von der Rohrspitze, wo sie an einer s. g. silbernen Schelle befestiget ist, an den Kopf herab.

Die ganze Pfeife hat einen Werth von ungefähr 10 fl.

2) Eine silberne Uhrkette, mit einem daran befindlichen silbernen Uhrschlüssel, und einem silbernen Petschierstöckel. Die Kette besteht aus 16 zusammenhängenden Gliedern, deren jedes etwa ½ Zoll lang, und von der Form einer Bohne ist, und welche Glieder mittelst je zwei kleinen, erbsenförmigen Ringeln zusammenhängen.

Der daran befindliche Uhrschlüssel ist von länglicht runder Form, mit manigfachen ge-

Digitized by Google

preßten Verzierungen auf beiden Seiten. Auf der Platte des Petschierstöckels befindet sich weder ein Name, noch sonst etwas; in Mitte desselben ist ein kleines Glöckchen angebracht.

Die ganze Kette hat einen Werth von 6 fl.

3) Ein grüntuchener, ganz neuer Spenser, mit grünseidenen Knöpfen, und einem liegenden Kragen; er hat ein grünes Unterfutter, und zu beiden Seiten, sowohl von innen als von aussen eine Tasche. Werth 10 fl.

4) Drei ganz neue harbene Mannshemden, eingemerkt mit den Buchstaben A. V. im Werthe von 6 fl.

5) Zwey Ellen rupferne Leinwand, im Werthe zu 30 kr.

Auf den zur Zeit unbekannten Thäter, so wie auf vorstehende entwendete Objecte, wolle zweckmäßige Späh verfügt, und im Entdeckungsfalle anher Nachricht gegeben werden.

Den 12. Juny 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten May l. Js. wurde nach einer vorliegenden Anzeige der Gütler Joseph Kaiser von Gempfing in dem nicht weit vom Orte Gempfing entlegenen s. g. Mayerholze Nachts zwischen 10 und 11 Uhr von zwei unbekannten Mannspersonen angefallen, und unter lebensgefährlichen Drohungen seines Geldes; bestehend in einem Kronenthaler, mehreren Vierundzwanzigern; dann Sechsern im Ganzen zu 7 fl. 40 kr. beraubt.

Dieselben sollen zwei Spitzbündchen, ein schwarzes, und ein scheckiges bei sich gehabt haben; beyde sollen ziemlich großer Statur, und zwar insbesondere der eine davon etwa 6 Schuh groß, hager, von schwärzlichem Gesichte und starkem Barte gewesen, einen runden Filzhut, dunkeln Janker und lange Hosen gehabt haben. Der andere soll etwas kleiner gewesen seyn. Eine nähere Beschreibung kann von diesen Personen nicht gemacht werden.

Man macht diesen Vorfall hiemit bekannt, um auf die geraubten Gegenstände sowohl, als auf die Thäter genaue Späh zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 29. May 1840.

Königliches Landgericht Rain.

(2)1. Beck, Landrichter.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 11. Juny 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	100 7/8	—
detto à 3½ % prpt.	100 5/8	100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio	—	93
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	608

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto à 3½ » prt.	100	100
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	593	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste.	Mittlere.	Mindeste.	Korn. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste.	Mittlere.	Mindeste.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Aichach	13	Juny.	—	130	130	130	—	16 53	16 31	15 35	—	154	154	154	—	11 17	10 55	10 26
Berchtesgaden	9	—	109	55	164	43	121	15 48	15 34	15 —	41	25	66	37	29	10 51	10 18	10 6
Bruck	11	—	2	103	105	89	16	15 48	15 11	14 6	—	60	60	55	5	11 2	10 46	10 30
Erding	11	—	9	710	801	793	9	15 20	14 48	14 20	17	296	313	305	8	10 12	10 —	9 18
Freising	12	—	—	160	160	159	1	16 15	14 39	14 —	2	75	77	74	3	10 36	10 13	9 48
Friedberg	11	—	6	33	39	39	—	16 54	16 8	15 —	—	45	45	43	—	11 15	11 4	10 55
Geisenfeld	9	—	—	79½	79½	76½	3	15 28	14 45	13 57	—	37	37	37	—	11 12	11 9	11 6
Ingolstadt	13	—	8	557	565	565	—	15 38	15 17	14 54	—	268	268	250	18	11 16	11 5	10 56
Kraiburg	6	—	—	58	58	58	—	14 12	13 40	13 —	—	22	22	22	—	9 —	8 24	7 50
Landsberg	13	—	142	230	372	319	53	16 33	15 37	14 20	24	162	186	135	51	11 44	11 24	11 —
Moosburg	9	—	—	185	185	185	—	15 7	14 32	12 33	12	46½	58½	54½	4	10 15	9 58	9 36
Mühldorf	9	—	—	4	4	4	—	15 30	13 —	12 40	—	5	5	5	—	8 30	8 10	8 —
München	13	—	771	2715	3486	3172	314	16 3	15 37	15 14	149	1343	1492	1060	432	10 47	10 27	10 8
Murnau	13	—	20	70	90	55	35	19 24	18 —	16 48	17	53	70	62	8	12 18	11 36	10 6
Neustting	10	—	—	16	16	16	—	14 —	13 30	13 12	—	14	14	14	—	8 35	8 34	8 30
Pfaffenhofen	9	—	4	52½	56½	56½	—	15 43	15 8	14 2	16	53½	69½	69½	—	11 3	10 30	10 16
Pöttmes	9	—	19	7	26	26	—	16 14	15 37	14 51	7	5	10	10	—	11 30	11 8	10 48
Rain	13	—	—	39	39	39	—	17 15	16 15	15 15	—	21	21	21	—	12 20	11 30	11 —
Reichenhall	5	—	—	12	12	12	—	— —	15 —	— —	—	8	8	8	—	— —	9 15	— —
Rosenheim	4	—	73	84	157	70	87	15 14	14 18	13 8	27	84	111	68	43	9 43	9 16	8 38
Schongau	9	—	52	69	107	69	38	18 6	17 —	15 38	14	60	74	49	25	12 32	12 14	11 39
Schrobenhausen	11	—	2	80	82	79	3	16 53	16 41	16 —	3	59	62	59	3	11 41	11 28	11 2
Traunstein	6	—	—	110	110	110	—	15 6	14 24	13 36	—	112	112	112	—	9 24	9 —	8 36
Wasserburg	10	—	8	14	22	14	8	14 50	14 18	13 52	10	127	137	127	10	9 23	9 5	8 45
Weilheim	11	—	33	113	146	106	40	18 15	16 58	15 —	10	62½	72½	68½	4	12 12	11 28	10 48
		d. Kern.	8	22½	30½	19½	11	18 15	16 38	15 —								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Mindeste	Haber. Vorjäger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste	Mittlere	Mindeste
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Aichach	13	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	112	112	112	—	5 35	5 9	4 59
Berchtesgaden	9	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	5	12	17	7	10	— —	5 39	— —
Bruck	11	—	—	3	3	3	—	10 —	9 12	— —	—	60	60	60	—	5 41	5 25	5 4
Erding	11	—	7	126	133	118	15	8 54	8 30	7 45	1	88	89	81	8	6 —	5 34	4 36
Freysing	12	—	—	1	1	1	—	10 —	— —	— —	6	137	143	113	30	5 51	5 28	5 7
Friedberg	11	—	6	—	6	6	—	9 30	8 57	8 25	12	53	45	45	—	5 28	5 14	5 —
Geisenfeld	9	—	—	13	13	13	—	9 —	— —	— —	—	10	10	10	—	5 58	— —	— —
Ingolstadt	13	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	3	276	279	270	9	5 22	5 16	5 8
Kraiburg	6	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	40	40	40	—	5 6	4 50	4 36
Landsberg	15	—	65	34	99	58	41	10 42	10 13	10 3	23	70	93	89	4	5 18	5 13	5 6
Moosburg	9	—	6	2¼	8¼	8¼	—	9 15	8 48	8 —	13	65	78	78	—	5 48	5 38	5 26
Mühldorf	9	—	—	2	2	2	—	— —	8 30	— —	—	15	15	15	—	4 54	4 27	4 —
München	13	—	42	219	261	215	46	9 43	9 18	8 40	46	478	524	517	7	5 52	5 39	5 21
Murnau	13	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	17	37	54	43	11	6 12	5 48	4 36
Neustting	10	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	25	25	25	—	4 45	4 37	4 30
Pfaffenhofen	9	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	1	43½	43½	43½	—	6 —	5 40	5 18
Pöttmes	9	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	1	15	14	14	—	5 20	5 9	5 —
Rain	12	—	—	1	1	1	—	8 —	— —	— —	—	14	14	14	—	5 24	5 12	5 —
Reichenhall	5	—	—	—	—	—	—	— —	10 —	— —	—	10	10	10	—	— —	5 12	— —
Rosenheim	4	—	26	24	50	23	27	9 12	8 34	7 59	50	64	114	58	56	5 24	4 52	4 8
Schongau	9	—	3	—	3	2	1	11 —	— —	— —	2	33	25	22	3	5 39	5 30	5 18
Schrobenhausen	11	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	53	53	53	—	5 58	5 31	5 4
Traunstein	6	—	—	15	15	15	—	9 30	8 48	8 24	—	106	106	106	—	5 18	4 42	4 —
Wasserburg	10	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	49	49	49	—	5 29	5 —	4 56
Weilheim	11	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	15	16	15	—	6 —	5 30	5 —

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 25.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber die Behandlung der am 1ten May 1840 in der Serie 265 verloosten Obligationen der kgl. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und einhalb, zu vier, dann zu drey und ein halb Percent betr.)

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die Obligationen der kgl. Ungarischen Hofkammer zu fünf und zu vier und einhalb Percent, welche, und zwar Numer 3178 mit einem Dreyzehntel der Capitals-Summe, dann von Num. 4403 bis einschließig Num. 5454 mit den vollen Capitals-Beträgen in die verlooste Serie 265 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conv. Münze zurückbezahlt; dagegen werden die in dieser Serie begriffenen kgl. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen und vier und einhalbperzentigen Capitalien beginnnt am 1ten Julius 1840, und wird von der kgl. Ungarischen Creditcasse in Ofen

Digitized by Google

geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1ten May dieses Jahres zu zwei und einhalb, dann zu zwei und ein viertel Percent in Wiener-Währung, für die Monate May und Junius 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb Percent in C. M. berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen kgl. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu vier, dann zu drei und einhalb Percent, gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der königlich Ungarischen Creditscasse in Ofen.

§ 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1ten May 1840, und die bis dahin von den älteren Schuld-Briefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frey, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der kgl. Ungarischen Creditscasse zu Ofen, oder bei jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2ten May 1840.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 263ten Serie, welche in der am 1ten May 1840 vorgenommenen Einhundert dreiunddreißigsten (einundzwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Zu 2½ Percent Nro. 3178. mit einem Dreyzehntel der Capitals-Summe.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
4403	2½	4443	2½	4480	2½	4517	2½	4552	2½
4404	2	4444	2 "	4481	2 "	4518	2 "	4553	2 "
4405	2 "	4445	2 "	4482	2 "	4519	2 "	4554	2 "
4407	2 "	4446	2 "	4483	2 "	4520	2	4556	2
4408	2 "	4447	2 "	4484	2 "	4521	2 "	4557	2 "
4409	2 "	4449	2 "	4485	2 "	4522	2 "	4558	2
4410	2 "	4450	2 "	4486	2 "	4523	2 "	4560	2 "
4411	1¾	4451	2 "	4487	2 "	4524	2 "	4561	2 "
4412	2½	4452	2	4489	2 "	4525	2 "	4562	2 "
4414	2 "	4453	2	4490	2 "	4526	2 "	4563	2 "
4415	2 "	4454	2	4491	2	4527	2 "	4564	2 "
4416	2 "	4455	2 "	4492	2 "	4528	2 "	4565	2 "
4417	2 "	4456	2	4493	2 "	4529	2 "	4566	2 "
4418	2 "	4457	2 "	4494	2	4530	2 "	4567	2 "
4419	2 "	4459	2 "	4495	2	4531	2 "	4569	2 "
4421	2	4460	2 "	4496	2 "	4532	2 "	4570	2 "
4422	2 "	4461	2 "	4497	2 "	4533	2 "	4571	2 "
4423	2 "	4462	2	4498	2 "	4535	2	4572	2 "
4425	2 "	4463	2 "	4500	2 "	4536	2 "	4573	2 "
4426	2 "	4464	2	4501	2 "	4537	2 "	4574	2
4427	2 "	4465	2 "	4502	2 "	4538	2 "	4575	2 "
4428	2 "	4466	2 "	4503	2 "	4539	2 "	4576	2 "
4429	1¾	4467	2 "	4504	2 "	4540	2 "	4577	2
4430	2½	4468	2 "	4505	2 "	4541	2 "	4579	2 "
4431	2 "	4469	2 "	4506	2 "	4542	2 "	4580	2 "
4432	2 "	4470	2 "	4507	2 "	4543	2 "	4581	2 "
4433	2 "	4471	2 "	4508	2 "	4544	2 "	4582	2 "
4434	2 "	4472	1¾	4509	2 "	4545	2 "	4583	2 "
4435	2 "	4473	2½	4510	2 "	4546	2 "	4584	2 "
4437	2 "	4474	2	4511	2 "	4547	2 "	4585	2 "
4438	2 "	4475	2 "	4513	2 "	4548	2 "	4586	2 "
4439	2	4476	2 "	4514	2 "	4549	2 "	4587	2 "
4441	2 "	4477	2 "	4515	2	4550	2 "	4588	2 "
4442	2 "	4478	2 "	4516	2 "	4551	2 "	4589	2 "

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
4590	1⅝	4641	2½	4688	2	4736	2½	4786	2
4591	2½	4642	2	4689	2	4737	2	4787	2½
4592	1⅝	4643	2	4690	2	4738	1¾	4788	2
4593	2½	4644	2	4691	2	4739	1	4789	1¾
4594	1⅝	4645	2	4692	2	4740	1	4792	2
4595	2½	4646	2	4694	1¾	4741	1	4793	2
4596	2	4647	2	4695	2	4742	1	4794	2
4597	2	4648	2	4696	2	4743	1	4795	2
4598	2	4649	2	4697	2	4744	1	4796	2
4599	2	4650	2	4698	2	4745	1	4797	2½
4600	2	4652	2	4699	2	4746	1	4798	2
4601	2	4653	2	4700	2	4747	2	4799	2
4602	2	4654	2	4701	1¾	4748	2	4800	2
4603	2	4655	2	4702	1	4749	2	4803	2
4604	2	4656	2	4703	2	4750	2	4804	1¾
4605	1⅝	4657	2	4704	2	4751	2	4805	2
4607	2½	4658	2	4705	2	4752	1	4806	2
4608	2	4659	2	4707	1¾	4753	2	4807	1
4609	2	4660	2	4708	2	4754	2	4808	2
4610	2	4661	1⅝	4709	2	4755	1	4809	2
4611	2	4662	2½	4710	1¾	4756	2½	4810	2
4612	2	4663	2	4711	1	4757	2	4811	2
4613	2	4664	2	4712	1	4758	2	4812	2
4614	2	4665	2	4713	2	4759	2	4813	2
4615	2	4667	2	4714	2	4760	1⅝	4814	2
4617	2	4668	2	4715	2	4762	2½	4816	2
4618	2	4669	2	4716	2	4763	1¾	4818	2½
4619	2	4670	2	4718	2	4764	2	4819	2
4620	2	4671	2	4719	2	4765	1	4820	2
4621	2	4672	2	4720	2	4767	2	4821	2
4622	2	4673	2	4721	2	4768	2	4822	2
4623	2	4674	1⅝	4722	2	4769	2	4823	2
4624	2	4675	2	4723	2	4770	2	4824	2
4625	2	4676	2	4724	2	4772	2	4825	2
4627	2	4677	2	4725	1¾	4773	2	4826	2
4628	2	4678	2	4726	1	4774	2	4828	2
4629	2	4679	1¾	4727	2	4776	2	4829	1¾
4630	2	4680	1	4728	1¾	4777	2	4830	2
4631	2	4681	1	4729	2½	4778	2	4831	2
4632	2	4682	2	4730	2	4779	2	4832	2
4635	2	4683	2	4732	1¾	4780	2	4833	2
4636	2	4684	2	4733	1	4781	2	4834	2
4638	2	4685	2	4734	1	4782	2	4835	2
4640	2	4687	1⅝	4735	1	4783	2	4836	1¾

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
4838	2	4886	2	4935	2	4990	2	5043	2
4839	2	4887	2	4936	2	4991	2	5044	2
4840	2	4889	1 3/4	4938	2	4992	2	5046	2 1/2
4843	1 3/4	4890	2	4939	1 3/4	4993	2 1/2	5047	2
4844	2	4891	2	4940	2	4994	2	5049	2
4845	2	4892	2	4942	2	4995	1 3/4	5050	2
4846	2	4893	2	4943	2	4996	2	5051	2
4847	2 1/2	4894	2	4944	2	4997	2	5052	2
4848	2	4895	2	4945	2	4999	2	5055	2
4849	2	4896	2	4946	2	5000	2	5056	2
4850	2	4897	2	4947	2	5001	2	5057	2
4851	2	4898	2 1/2	4948	2	5002	2 1/2	5059	2
4852	2	4899	2	4949	1 3/4	5003	2	5060	2
4853	2	4900	2	4950	1	5005	2	5061	1 3/4
4854	2	4901	2	4951	2	5006	2	5062	1
4855	2	4902	2	4952	2	5007	2	5063	1
4856	1 3/4	4903	2	4953	2	5008	1 3/4	5064	1
4857	2	4904	2	4954	2	5009	1	5065	2
4858	2	4905	2	4955	2	5011	2 1/4	5066	2
4859	1	4907	2	4957	2	5012	2 1/2	5067	2
4860	2	4908	2	4960	2	5013	2	5068	2
4861	1	4909	2	4961	1 3/4	5014	2	5070	2
4862	2	4910	2	4962	2	5018	2	5071	2
4863	2	4911	2	4963	1 3/4	5019	2	5072	2
4864	1	4912	2	4964	1	5020	2	5073	2
4865	1	4913	2	4965	2	5021	2	5074	2
4866	2	4914	2	4966	2	5022	2	5076	2
4867	2	4915	2	4969	2	5023	2	5077	2
4868	1	4916	2	4970	2	5024	1 3/4	5080	2
4869	2	4917	2	4971	2	5025	2	5081	2
4870	2	4918	2 1/4	4972	2	5026	1 3/4	5082	2
4871	2	4920	2 1/2	4974	1 3/4	5027	2	5083	1
4872	2	4921	1 3/4	4976	1	5028	1	5084	2
4874	2	4922	1	4977	2	5030	2	5085	2
4876	2	4923	2 1/2	4979	2 1/2	5031	2 1/2	5086	2
4877	2	4924	1 3/4	4980	2	5032	2	5087	2
4878	2	4925	2 1/2	4981	1 3/4	5033	2	5088	2
4879	2	4926	2	4982	2	5034	2	5089	1
4880	2	4927	2	4983	2	5035	2	5090	2
4881	2 1/2	4928	2	4984	2 1/2	5036	2	5091	2
4882	1 3/4	4930	1 3/4	4985	2	5037	2	5093	2
4883		4931	2	4986	2	5038	2	5094	2
4884	2	4932	2	4988	1 3/4	5039	1 3/4	5095	2
4885	2	4934	1	4989	2	5040	2	5096	1

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
4590	1 5/4	4641	2 1/2	4688	2	4736	2 1/2	4786	2
4591	2 1/2	4642	2 "	4689	2	4737	2	4787	2 1/2
4592	1 5/4	4643	2 "	4690	2	4738	1 5/4	4788	2
4593	2 1/2	4644	2 "	4691	2	4739	1 "	4789	1 5/4
4594	1 5/4	4645	2 "	4692	2	4740	1 "	4792	2
4595	2 1/2	4646	2 "	4694	1 5/4	4741	1 "	4793	2
4596	2 "	4647	2 "	4695	2	4742	1 "	4794	2
4597	2 "	4648	2	4696	2	4743	1 "	4795	2
4598	2 "	4649	2 "	4697	2	4744	1 "	4796	2
4599	2 "	4650	2	4698	2	4745	1 "	4797	2 1/2
4600	2 "	4652	2 "	4699	2	4746	1 "	4798	2
4601	2 "	4653	2 "	4700	2	4747	2	4799	2 "
4602	2 "	4654	2	4701	1 5/4	4748	2	4800	2
4603	2 "	4655	2 "	4702	1 "	4749	2	4803	2
4604	2 "	4656	2 "	4703	2	4750	2	4804	1 5/4
4605	1 1/2	4657	2 "	4704	2	4751	2	4805	2
4607	2 1/2	4658	2 "	4705	2	4752	1 "	4806	2
4608	2 "	4659	2 "	4707	1 5/4	4753	2	4807	1 "
4609	2 "	4660	2 "	4708	2	4754	2	4808	2
4610	2 "	4661	1 3/4	4709	2	4755	1 "	4809	2
4611	2 "	4662	2 1/2	4710	1 5/4	4756	2 1/2	4810	2
4612	2 "	4663	2 "	4711	1 "	4757	2	4811	2
4613	2 "	4664	2 "	4712	1 "	4758	2	4812	2
4614	2 "	4665	2 "	4713	2	4759	2	4813	2
4615	2	4667	2 "	4714	2	4760	1 3/4	4814	2
4617	2 "	4668	2	4715	2	4762	2 1/2	4816	2
4618	2 "	4669	2	4716	2	4763	1 3/4	4818	2 1/2
4619	2 "	4670	2	4718	2	4764	2	4819	2
4620	2 "	4671	2	4719	2	4765	1 "	4820	2
4621	2 "	4672	2	4720	2	4767	2	4821	2 "
4622	2 "	4673	2	4721	2	4768	2	4822	2
4623	2 "	4674	1 3/4	4722	2	4769	2	4823	2
4624	2 "	4675	2	4723	2	4770	2	4824	2
4625	2 "	4676	2	4724	2	4772	2	4825	2
4627	2 "	4677	2	4725	1 5/4	4773	2	4826	2
4628	2 "	4678	2	4726	1 "	4774	2	4828	2 "
4629	2 "	4679	1 5/4	4727	2	4776	2	4829	1 5/4
4630	2 "	4680	1 "	4728	1 5/4	4777	2	4830	2
4631	2 "	4681	1 "	4729	2 1/2	4778	2	4831	2
4632	2 "	4682	2	4730	2	4779	2	4832	2
4635	2 "	4683	2	4732	1 5/4	4780	2	4833	2
4636	2 "	4684	2	4733	1 "	4781	2	4834	2
4638	2 "	4685	2	4734	1 "	4782	2	4835	2
4640	2 "	4687	1 3/4	4735	1 "	4783	2	4836	1 5/4

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
4838	2	4886	2	4935	2	4990	2	5043	2
4839	2	4887	2	4936	2	4991	2	5044	2
4840	2	4889	1⅝	4938	2	4992	2	5046	2½
4843	1¾	4890	2	4939	1¾	4993	2½	5047	2
4844	2	4891	2	4940	2	4994	2	5049	2
4845	2	4892	2	4942	2	4995	1¾	5050	2
4846	2	4893	2	4943	2	4996	2	5051	2
4847	2½	4894	2	4944	2	4997	2	5052	2
4848	2	4895	2	4945	2	4999	2	5055	2
4849	2	4896	2	4946	2	5000	2	5056	2
4850	2	4897	2	4947	2	5001	2	5057	2
4851	2	4898	2½	4948	2	5002	2½	5059	2
4852	2	4899	2	4949	1⅝	5003	2	5060	2
4853	2	4900	2	4950	1⅛	5005	2	5061	1¾
4854	2	4901	2	4951	2	5006	2	5062	1⅛
4855	2	4902	2⅛	4952	2	5007	2	5063	1⅛
4856	1¾	4903	2	4953	2	5008	1¾	5064	1⅛
4857	2	4904	2	4954	2	5009	1⅛	5065	2
4858	2	4905	2	4955	2	5011	2¼	5066	2
4859	1⅛	4907	2⅛	4957	2	5012	2½	5067	2
4860	2	4908	2	4960	2	5013	2	5068	2
4861	1⅛	4909	2	4961	1⅝	5014	2	5070	2
4862	2	4910	2	4962	2	5018	2	5071	2
4863	2	4911	2	4963	1¾	5019	2	5072	2
4864	1⅛	4912	2	4964	1⅛	5020	2⅛	5073	2
4865	1⅛	4913	2	4965	2	5021	2	5074	2
4866	2	4914	2	4966	2	5022	2	5076	2
4867	2	4915	2	4969	2	5023	2	5077	2
4868	1⅛	4916	2	4970	2	5024	1¾	5080	2
4869	2	4917	2⅛	4971	2	5025	2	5081	2
4870	2	4918	2¼	4972	2	5026	1¾	5082	2
4871	2	4920	2½	4974	1¾	5027	2	5083	1⅛
4872	2	4921	1¾	4976	1⅛	5028	1⅛	5084	2
4874	2	4922	1⅛	4977	2	5030	2	5085	2
4876	2	4923	2½	4979	2½	5031	2½	5086	2
4877	2	4924	1¾	4980	2	5032	2	5087	2
4878	2	4925	2½	4981	1¾	5033	2	5088	2
4879	2	4926	2	4982	2	5034	2	5089	1⅛
4880	2	4927	2	4983	2	5035	2	5090	2
4881	2½	4928	2	4984	2½	5036	2	5091	2
4882	1¾	4930	1¾	4985	2	5037	2	5093	2
4883		4931	2	4986	2	5038	2	5094	2
4884	2	4932	2	4988	1¾	5039	1¾	5095	2
4885	2	4934	1⅛	4989	2	5040	2	5096	1⅛

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
5098	2	5153	2	5204	2	5256	2	5301	1¾
5099	2	5154	1¾	5205	2	5257	1¾	5302	2
5100	2½	5155	=	5206	2	5258	2	5303	2½
5101	2	5156	2	5207	2	5259	2	5304	2
5102	2 =	5157	2	5208	2	5260	2	5306	2
5104	2	5158	2	5210	2½	5261	2½	5307	2
5106	1¾	5159	1¾	5212	1¾	5262	1¾	5308	2
5108	2	5160	=	5213	2	5263	2	5309	2
5109	2	5163	2½	5214	2	5264	2	5310	2
5110	1 =	5165	1¾	5215	2	5265	2	5311	2 =
5111	2½	5166	2	5216	1 =	5266	2	5312	2
5112	1¾	5167	2	5217	2	5267	1 =	5313	2
5113	2	5168	2	5219	1¾	5268	2	5314	2
5114	1 =	5169	2	5220	2½	5269	2	5315	2
5115	2	5171	1 =	5221	2	5270	2½	5316	2
5116	1 =	5172	1 =	5222	2	5271	1¾	5317	2 =
5117	2	5174	2½	5223	2	5272	2	5318	2¼
5118	2	5175	2	5224	1¾	5273	2	5319	1¾
5122	1¾	5176	1¾	5225	2	5274	2	5320	2
3123	2	5178	1 =	5226	2	5275	2	5321	2
5126	2	5179	2	5227	2	5276	2½	5322	2
5127	2	5180	2	5228	2	5277	1¾	3325	2
5128	2	5181	1¾	5229	2	5278	1 =	5324	1 =
5129	2	5182	1 =	5230	1 =	5279	2	5325	2
5130	1 =	5183	2	5231	2	5280	2	5326	2
5131	2	5184	1 =	5232	2	5281	2	5327	2½
5132	1 =	5185	1 =	5233	1 =	5282	2	5328	2 =
5133	2	5186	1 =	5234	2	5283	2	5329	2
5136	2	5187	2½	5235	2	5284	1 =	5330	1¾
5137	1 =	5188	2	5237	2	5285	2	5331	2
5138	2	5189	2	5238	2	5287	2	5332	2
5139	1 =	5190	1¾	5241	2	5288	2	5333	2
5140	2	5192	2	5242	1 =	5289	2	5334	2
5141	2	5193	2	5243	2	5290	2½	5336	2
5142	2	5194	2	5240	2	5291	2 =	5337	1 =
5143	2	5195	2	5247	2	5292	1¾	5338	2
5144	1 =	5196	1 =	5248	2	5293	1 =	5339	2
5145	2	5197	1 =	5249	2½	5294	2	5340	2
5146	1 =	5198	2	5250	2	5295	2	5341	2
5147	2	5199	1 =	5251	2	5296	2	5342	2½
5148	2	5200	2	5252	2½	5297	2	5343	2
5150	2	5201	2	5253	2 =	5298	1 =	5344	1¾
5151	1 =	5202	2	5254	2	5299	1 =	5345	2
5152	2	5203	2	5255	2	5300	2	6346	2½

Digitized by Google

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
5348	1¾	5370	2	5394	2	5414	2	5435	2
5349	2	5371	2	5395	2	5415	2	5436	1¾
5351	2	5372	2	5396	2	5416	2	5437	2½
5352	2	5373	1¾	5397	1¾	5417	2	5438	2 "
5353	2	5374	2	5398	2	5418	2½	5439	2 "
5354	2	5375	2	5399	2	5419	2	5440	2 "
5355	2	5376	2	5400	2	5420	2	5441	2 "
5356	2	5377	2	5401	2	5421	2	5442	2 "
5357	2	5378	2	5502	2	5422	2	5443	2 "
5358	2	5381	2	5403	2	5423	2	5444	2 "
5359	2	5382	2	5404	2	5424	2	5445	2 "
5360	2	5383	2	5405	2	5425	2	5448	2 "
5361	2	5384	2	5406	2	5426	2	5449	2 "
5362	2	5385	2	5407	2	5428	2	5451	2 "
5363	2	5387	1¾	5408	2	5429	2	5452	2
5364	2	5388	2	5409	2½	5430	2	5453	2 "
5365	2	5390	2	5410	2	5431	2	5454	2 "
5366	2	5391	1 "	5411	2	5432	2		
5367	2	5392	1 "	5412	2	5433	2		
5369	2	5393	1 "	5413	2	5434	2		

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N^ro 26. den 26. Juny 1840.

Inhalt.

Die Waffenübungen der Landwehr. — Den Lehrcurs an der hiesigen Hebammenschule für 1840. — Das Besetzen der Strassen mit Bäumen. — Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch den Druck und in den Local-Anzeigeblättern. — Beschlagnahme mehrerer Nummern der landwirthschaftlichen Zeitung. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigung. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beilage, die Rechnungs-Ergebnisse der Städte und Märkte Oberbayerns für das Jahr 1838/39 betr.

An
die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, an das Stadt-Commissariat Ingolstadt,
und an die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die Waffenübungen der Landwehr betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die über die Waffenübungen der Landwehr unterm 8ten April 1808 und 2ten März 1815 erlassenen Anordnungen (Dölling. Ver. S. Bd. 10 §. 758 u. 759) ist bestimmt, daß zwar:

a) die Landwehr zu den erforderlichen Waffenübungen nur an Sonn- und Feyertagen angehalten werden dürfe, unbeschadet jedoch freiwilliger Uebungen auch an Werktagen;

b) daß jedoch die Uebungszeit an den Sonn- und Feyertagen auf die Nachmittagsstunden, und zwar auf die Zeit nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste beschränkt seyn soll; endlich

c) daß an den höchsten Festtägen die Uebungen gänzlich zu unterbleiben haben.

Das K. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, durch Rescript vom 9ten dieß die unbedingte Befolgung dieser Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, zu deren

Digitized by Google

genauen pflichtmäßigen Beobachtung das Kgl. Kreis-Landwehr-Commando bereits die geeigneten Weisungen an die untergeordneten Commando's der einzelnen Landwehr-Abtheilungen hat ergehen lassen.

Hievon werden die Eingangsgenannten Polizeybehörden zur geeigneten Maßnahme mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß, wenn sich gegen den Vollzug der in Frage stehenden Bestimmungen nach dem Ergebnisse gemachter Erfahrungen Bedenken ergeben sollten, die untergeordneten Landwehr-Commando's zur Berichtserstattung an das K. Kreis-Commando beauftragt sind, ohne daß jedoch hievon Veranlaßung genommen werden darf, bis zum Erfolge einer Entschließung mit dem Vollzuge der oben bekannt gegebenen Bestimmungen inne zu halten.

München, den 15. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Den Lehrcurs an der hiesigen Hebammen-Schule für 1840 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 13ten d. Mts. wird für das Jahr 1840 in der hiesigen Hebammen-Schule ein Lehrcurs am 3ten August 1840 nach den hierüber gegebenen Vorschriften eröffnet.

Es wird hiebei ausdrücklich und wiederholt bemerkt, daß ohne Ausnahme nur solche Candidatinnen aufgenommen werden, welche nn Abschn. I. § 3. und Abschn. III. § 9. des Allerhöchsten Organ.-Edicts über das Hebammen-Wesen im Königreiche Bayern vom 17ten Jäner 1816 (Kreis-Intell. 1816. Nro. XV.) von den Gemeinden vorschriftsmäßig gewählt sind, und während der Unterrichtszeit von diesen auch unterhalten, und mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden.

Die Districts-Polizey-Behörden werden daher angewiesen, die Wahlen in jenen Hebammen-Districten, welche einer neuen Besetzung bedürfen, ungesäumt zu beginnen, und die Verhandlung mit den in der alleg. Allerhöchsten Verordnung § 3. vorgeschriebenen Zeugnissen rechtzeitig zur Vorlage zu bringen, damit alle Candidatinnen die Admission noch vor dem Beginne der Schule erhalten können, indem spätere Gesuche wegen Störungen in dem Unterrichte nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß alle Gesuche um Aufnahme in die Schule, welche unmittelbar bei der unterfertigten Stelle, und nicht durch die einschlägigen Behörden, eingereicht werden, ohne Berücksichtigung bleiben werden.

München, den 19. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern, in deren Bezirk sich Gemeinden mit magistratischer Verfassung befinden, dann an die Magistrate u. Kirchenverwaltungen, welche unmittelbar der K. Regierung untergeordnet sind.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch den Druck und in den Local-Anzeige-Blättern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19ten Februar d. Js. in rubricirtem Betreffe (Int. Blatt von Oberbayern S. 227) werden die angezeigten Uebereinkünfte wegen gemeinsamer Bestellung des Druckes der Rechnungs-Ergebnisse andurch genehmigt.

Jene Behörden, welche diese Ergebnisse für sich allein drucken lassen wollen, werden für den rechtzeitigen Druck und die örtliche Vertheilung der Rechnungs-Uebersichten verantwortlich gemacht.

Die betreffenden Kgl. Landgerichte haben von den Bekanntmachungen der untergebenen Magistrate und Kirchenverwaltungen je drei Abdrücke jedes Jahr noch vor Einsendung der Rechnungen an die Curatelbehörde, also in dem Laufe des Monats Jäner jeden Jahres, der unterzeichneten Stelle zum Beweis des Vollzuges vorzulegen.

Die unmittelbar unter der unterzeichneten Regierung stehenden Magistrate und Kirchenverwaltungen haben diese Vorlage in der gleichen Frist zu bewirken.

München, den 21. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche District-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Besetzen der Strassen mit Bäumen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da gemachten Wahrnehmungen zu Folge in den Baumreihen an den Landstrassen hie und da noch immer Lücken sich befinden, so haben Seine Majestät der König durch höchstes Rescript vom 9ten d. Mts. anzuordnen geruht, daß diese Lücken durch entsprechendes Nachsetzen im nächsten Herbste unfehlbar ergänzt werden.

Im Rückblick auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16ten April h. Js. werden die sämtlichen District-Polizey-Behörden von Oberbayern zum pünctlichen Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung aufgefordert und die Amts-Vorstände hiefür ausdrücklich verantwortlich erklärt.

München den 21. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Numern: „2, 5, 8, 9, 10, 12 20, 27, 31, 33, 35, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48 49, 51, 52 der landwirthschaftlichen Zeitung als allgemeines Correspondenzblatt von und für Deutschland, für Landwirthe, Blumenfreunde, Gärtner, Oeconomiebeamte und Saamenhändler, herausgegeben von Jacob Ernst v. Reider. 1ter Jahrgang 1839. 1tes u. 2tes Semester. Augsburg 1839. Verlag von Jenisch und Stageschen Buchhandlung.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Numern: „2. 5. 8. 9. 10 12. 20. 27. 31. 33. 35. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 51. 52. der landwirthschaftlichen Zeitung als allgemeines Correspondenzblatt von und für Deutschland, für Landwirthe, Blumen-Freunde, Gärtner, Oeconomie-Beamte und Saamenhändler, herausgegeben von Jacob Ernst v. Reider. 1ter Jahrgang 1839. 1tes und 2tes Semester. Augsburg 1839. Verlag von Jenisch und Stage'schen Buchhandlung.“ wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 13ten Juny l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 19. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König fanden Sich vermöge allerh. Rescripts, d. d. Aschaffenburg den 13ten dieses Monats bewogen, die durch die Beförderung des Königl. Landrichters Philipp Freiherrn von Tänzl-Trazberg zum Regierungsrathe bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erledigte Landrichtersstelle in Starnberg dem dermaligen zweiten Assessor des Kgl. Landgerichts Stadtamhof, Eduard Schöninger, allergnädigst zu verleihen.

Seine Königl. Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 8ten Juny d. Js. dem bisherigen Pfarrer und Districts-Schulen-Inspector von Pfersee K. Landgerichts Göggingen, Priester Carl Strobl die katholische Pfarrey Taiting allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juny l. Js. die katholische Pfarrey Walpertskirchen, Landgerichts Erding in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Reuching, Landgerichts Ebersberg, Priester Alois Wagner, zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

(Bericht über den VIten Wollmarkt in Augsburg betreffend.)

Der heurige Wollmarkt lieferte günstigere Resultate, als man erwartet hatte, denn alle vorläufige Nachrichten aus Sachsen und Preußen über den Stand der heurigen Wollpreise waren geeignet, die Wollverkäufer zu entmuthigen, und sie zur Verschleuderung ihrer Wolle zu veranlaßen, und selbst die Resultate des 1ten Markttages waren ungeachtet der schon zu Anfang des Marktes in großer Zahl vorhanden gewesenen Käufer wenig geeignet, günstigere Resultate erwarten zu lassen.

Am zweiten Markttage begannen aber schon früh die Tuchfabricanten von Schwaben ihren Bedarf rasch zu kaufen, und belebten dadurch den Markt auf eine Weise, daß bis Mittag schon über die Hälfte der gelagerten Wolle aufgekauft war.

Dadurch wurden nun jene, welche auf die verbreiteten Nachrichten von dem ungewöhnlich niederem Stande der Preise im Ausland trauend, zuwarteten, ziemlich getäuscht, indem sie die meisten Wollpartien, auf deren Erwerbung um die niedrigsten Preise sie rechneten, bereits in andern Händen sahen, und also wirklich Mühe hatten, ihren Wollbedarf noch sich eigen zu machen.

Am dritten Markttage waren fast alle Lagerplätze, die zum großen Theil schon zum 2ten male besetzt waren, geleert, und es wurden am Schlusse des Marktes nur noch wenige Partien als nicht verkauft, abgeführt.

Der Markt war übrigens mit Wolle so überfüllt, daß nicht die ganze Zufuhr in dem bisherigen Locale gelagert werden konnte, sondern zur Aufnahme der noch am dritten Markttage angekommenen Wolle, ein Nebengebäude verwendet werden mußte.

Die ganze Quantität der theils aufgelagerten, theils nach vorgezeigten Mustern ausgebotenen Wolle beträgt nahe an 1500 Zentner und zwar die runde Zahl

deutsche Wolle 300 Zt. zu 57 — 67 fl.
deutsche und Bastard-Wolle 300 Zt. zu 65 — 75 fl.
feinere Bastard-Wolle 500 Zt. zu 70 bis 95 fl.
feine Bastard-Wolle zu 300 Zt. von 90, 100 bis 120 fl.
Gerberwolle 50 Zt. zu 27 fl.

Von Wollen im Preise über 100 fl. per Zt. befanden sich ungefähr 200 Zt. auf dem Platz.

Allgemein bemerkbar war heuer etwas unreine Wasche; waren auch einzelne Partien rein von Schmutz, so zeigten sie sich doch trübe, und man vermißte noch immer die Reinheit und den Glanz der Wolle, der auf den ausländischen Märkten wahrgenommen wird.

Diese fühlbaren Mängel entschuldigten die Schafzüchter mit der heurigen naßkalten Waschzeit, woher es auch kommt, daß viele Heerden zur Marktzeit noch gar nicht geschoren waren.

Die Wolle der Stamm-Schäferey des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg zeichnete sich durch Wasche und Sortimente besonders aus. Schöne Wasche hatten übrigens auch die Herren Sahm, Weith, Stachl, Lutz und Wasser. Eine besonders erfreuliche Wahrnehmung war bei dem Markte, daß die Wollen immer mehr den gleichen mittelfeinen Character annehmen, ein Beweis, daß

Digitized by Google

die Schäfereien des Kreises sich fortschreitend veredeln.

Die Preise betreffend haben sie sich fast allgemein ungleich besser gestellt, als man erwartete. Sehr viele Verkäufer erreichten die Preise des Vorjahres, und bei den übrigen betrug der Abschlag gegen das Vorjahr kaum 3 bis 5 Procent, welche Preis-Minderung wohl auf Rechnung der geringern Wasch geschrieben werden kann.

Den höchsten Preis erhielt wieder, wie im Vorjahre Herr Sahm, Gutsbesitzer von Mergenthau, mit 120 fl. für seine Wolle, die im vorigen Jahre um 124 fl. verkauft wurde.

Uebrigens waren viele und zum Theil große Heerden noch gar nicht geschoren, von welchen die Wolle in den Vorjahren auf den hiesigen Markt gebracht wurde, und sicher auch heuer wieder hieher gekommen wäre.

Die mit jedem Jahre steigernde Concurrenz der Käufer und Verkäufer gibt den erfreulichen Beweis, daß der hiesige Wollmarkt an Frequenz von keinem andern in Bayern übertroffen wird.

Augsburg, den 14. Juny 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der erste Bürgermeister,
Dr. Carron du Val.
Birkinger, Secr.

(Proceß-Curatie über die vier Howascher'sche Geschwisterte von Aidenbach betr.)

Laut rechtskräftigen Erkenntnisses vom 18ten Februar l. Js. sind Catharina, Mathias, Maria und Anna Howascher, ledige und alte Bauers-Kinder aus dem Mörwalden Gute zu Aidenbach d. Ger. auf den Grund der Bestimmungen cod. civ. Max. p. I. cap. VII. § 37. unter Proceß-Curatie gestellt, und es ist als deren Proceß-Curator der königl. Advocat Beni zu Mühldorf ernannt.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jedermann sich hienach zu benehmen wissen werde.

Den 11. July 1840.

Königl. Landgericht Neumarkt.
In Abwesenheit des kgl. Landrichters:
Paur.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Johann Oberhuber, Oberhuber Bauers-Sohn von Ranoldsberg, hat im Jahre 1812 als Soldat im k. b. Artillerie-Regimente den russischen Feldzug mitgemacht, und ist in den Listen des Kgl. Artillerie-Regiments, als in russische Gefangenschaft gerathen, abgeschrieben.

Auf Antrag seiner Intestaterben wird nun dieser Johann Oberhuber oder dessen rechtmäßig eheliche Descendenz aufgefordert, innerhalb sechs Monaten a dato sich beim unterfertigten Landgerichte zu melden, und ihre Ansprüche auf das vorhandene in 770 fl. bestehende Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Johann Oberhuber für verschollen erklärt, und das Vermögen an die Intestaterben gegen Caution hinausbezahlt werden wird.

Den 13. Juny 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
Paur.

Digitized by Google

(Die Erledigung des St. Anna und Allerseelenbruderschafts-Beneficiums in Burghausen betr.)

Durch das am 20ten May laufenden Jahres erfolgte Ableben des Beneficiaten Martin Moriz Kämmerer, ist das vereinigte St. Anna und Allerseelenbruderschafts-Beneficium dahier in Erledigung gekommen.

Die Bezüge eines jeweiligen Beneficiaten bestehen dermalen acten- und rechnungsmäßig, jährlich von 6 Beneficien-Stiftungen der Stadtpfarrkirche, von den Bruderschaften Allerseelen, und Corporis Christi, den Kalteneggerischen und Hofmühlischen Messen, zusammen in 454 fl., 18 kr., wogegen derselbe die Verbindlichkeit hat, täglich um halb 11 Uhr in der Pfarrkirche St. Jacob die heilige Messe zu lesen, und diese wochentlich fünfmal, dann noch besonders monatlich zweimal (wegen der Corporis Christi-Bruderschaft) zu appliciren, bei den nachmittägigen Monats Conventen der Allerseelen- und Corporis Christi-Bruderschaften geistliche Verrichtungen zu machen, — bei den Donnerstägigen Processionen, dann so oft die Pfarr-Geistlichkeit im Chor das Officium singt, oder cursirt, zu erscheinen, und in der Seelsorge überhaupt, namentlich aber im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Diejenigen Priester, welche um diese Pfründe sich zu bewerben Lust haben, werden hiemit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate der im Besitze des Besetzungsrechtes sich befindet, einzureichen, wobei besonders noch angefügt wird, daß einer Weisung des Königl. Landgerichts dahier vom 9ten laufenden Monats gemäß von der Nachweisung bestandener Concursprüfung Umgang genommen werden darf.

Den 11. Juny 1840.

Magistrat der K. Stadt Burghausen.
Enzensberger, Bürgermeister.

(S)g.

Versteigerungen.

Die zur Nachlaßmasse des verstorbenen hiesig bürgerlichen Schlossermeisters Mathias Fischer gehörige reale auf 1800 fl. geschätzte Schlossersgerechtsame wird auf den Antrag der Creditoren nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmale zum öffentlichen Verkaufe hiedurch ausgeboten, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Donnerstags den 25ten Juny l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Commission angesetzt.

Kaufslustige werden hiedurch eingeladen, bei der anberaumten Commission ihre Anbote zu Protocoll zu geben, und es wird noch beigefügt, daß der Hinschlag erfolgt, es mag die Schätzungssumme erlöset werden oder nicht.

Den 19. May 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(S)3. Listmayer.

Nachdem sich bei der zweiten Tagsfahrt vom 25ten vor. Mts. kein Käufer um den Schätzungs-Werth eingefunden hat, und gegen das Minderangebot bereits Protest eingelegt ist, so wird hiemit unter Bezugnahme auf die

Digitized by Google

öffentliche Ausschreibung vom 17ten März l. J. (Intelligenzblatt für Oberbayern Num. 14. S. 414 und Num. 15. S. 439. Münchener-Landbötin Num. 40. S. 333 und Num. 46. S. 385. Freysinger-Wochen-Blatt Num. 13. S. 50 und Num. 16. S. 66. Erdinger-Wochenblatt Num. 14. S. 2 und Num. 16. S. 2.) das Germ-Sieder Johann Wahlleutner'sche Anwesen, dessen Beschreibung und Schätzung in den voraufgeführten Blättern bereits geeignet allegirt ist, zum dritten und letzten Male dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und dieses Behufes auf

Freytag den 26ten Juny l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige in die dießgerichtliche Canzley mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§ 99 und 100 des Civil-Proceß-Gesetzes vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth geschehen werde.

Den 3. May 1840.

Königliches Landgericht Freysing.
(2)2. Grosch, Landrichter.

Vorladungen.

Auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung Altomünster als Gläubiger wird der unbekannte Inhaber der nachstehenden zu Verlust gegangenen Obligation hiemit aufgefordert, solche innerhalb sechs Monaten von heute an bei unterfertigteem Landgerichte vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, außerdem selbe als kraftlos erklärt werden würde.

Das Anlehen zu 100 fl. und 2½ Procent Cat. Nro. $\frac{2133}{3330}$ wurde unterm 31ten December 1728 dem ehemal. churfürstl. Schulden-Abledigungs-Zahlamt München gemacht.

Den 18. May 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
(3)3. Wimmer, Landrichter.

Am 7ten May l. Js. starb dahier die verwittibte Wirthin Clara Wimmer von Hofau mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes. Da von einigen der Erben diese Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten worden ist, so werden alle jene, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an die Verlassenschafts-Massa machen zu können glauben, aufgefordert, diese innerhalb sechzig Tagen um so gewisser bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde anzumelden und zu liquidiren, als sonst bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Den 6. Juny 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Am 25ten Februar l. Js. starb dahier der freiresignirte Pfarrer Ambrosius Merz von Ampfing, in der letzten Zeit Commorant dahier, mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes, worin derselbe seine Haushälterin als Universal-Erbin eingesetzt hat. Da das unterfertigte K. Landgericht von dem K. Kreis- und Stadtgerichte München als competenten Verlassenschafts-Behörde zur Verhandlung dieser Verlassenschafts-

Digitized by Google

sache committirt worden ist, die eingesetzte Erbin die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten hat, auch nicht alle Bluts-Verwandte und gesetzlichen Erben des Verlebten dem Gerichte bekannt sind, so werden diese sowohl, als auch alle jene, welche aus was immer für einen Titel Ansprüche an diese Massa machen zu können glauben, aufgefordert, und zwar erstere zur Abgabe ihrer Erklärung über die An- oder Nichtanerkennung dieses Testamentes, welches zu ihrer Einsicht bereit liegt, innerhalb 60 Tagen sub poena agniti, und letztere zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Erbs- oder sonstigen Ansprüche innerhalb derselben Frist unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst bei der weitern Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Den 6. Juny 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Nachdem ungeachtet der in der politischen Zeitung Nro. 308, in dem allgemeinen Anzeiger Nro. 104, in dem Erdinger Wochenblatte Nro. 1, und in dem Intelligenzblatte der Kgl. Regierung von Oberbayern Nro. 1. enthaltenen und an der hiesigen Gerichtstafel, so wie auch an jener des Kgl. Landgerichts Freysing und des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts München affigirten Edictalladung vom 23. Decbr. vor. Js. während des daselbst vorgesetzten Termins und auch nach dessen Ablauf von keiner Seite ein Anspruch auf das in dem Hypothek-Folio des Franz Held Kraftmüllers zu Kehr sub protestatione vorgemerkten Capitals zu 200 fl. des Stadtdechants Joseph Krimmer in Freysing vorgebracht worden ist, so wird die in der Edictalladung vom 23. Decbr. vor. Js. enthaltene Androhung in Wirksamkeit gesetzt, die in dem Hypotheken-Buche eingetragene Vormerkung als schon früher erloschen erklärt, und das Depositum dem Franz Held nach Berichtigung sämmtlicher Kosten zurückgegeben.

Den 10ten Juny 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Sebastian Wiesmüller, Metzgerknecht von Riesmannsdorf, Kgl. Landgerichts Cham, wird in Gemäßheit eines heute eingelaufenen Criminalgerichts-Erkenntnisses vom 9ten dieses Monats, vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens zu verantworten.

Den 10. Juny 1840.

Königliches Landgericht Moosburg.

(3)1. Dr. G. Ueberreiter, Landrichter.

In der Verlassenschaftssache der Spital-Pfründnerin Catharina Frühauf von Tölz, welche am 1ten vor. Mts. ohne Rücklaß einer letztwilligen Disposition dahier gestorben ist, werden diejenigen, welche an den Nachlaß der Verstorbenen Erbschaftsansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre diesfallsigen Ansprüche

binnen 60 Tagen

Digitized by Google

von heute an um so gewisser hierorts unter Nachweis der Verwandschafts-Verhältnisse geltend zu machen, als außerdem nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines der vorhandene Nachlaß der Spitalstiftung von Tölz, welche ihre diesfallsige rechtlich begründete Ansprüche bereits angemeldet hat, überwiesen werden würde.

Den 17. Juny 1840.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Spähbriefe.

Gestern zwischen 7 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittags wurden dem Gütler Leonhart Gerum von Olching, aus seinem obern Zimmer mittelst Einbruchs 36 fl. 26 kr. in baarem Gelde, bestehend aus Kronenthalern, Vierundzwanzigern, Zwölfern, und einigen preußischen Thalern entwendet.

Das Geld selbst befand sich in einem von einem dunkelblauen Tuchende verfertigten Sacke, und war mit eben solchen Stoffe zugebunden.

Man ersucht auf dieses Geld, sowie den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder andern schleunige Nachricht hieher ertheilen zu wollen.

Den 13. Juny 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

Aus der Filialkirche zu Hörbach d. Gerichts, wurden vom 13ten bis 16ten Juny l. Jrs. Vormittags nachstehende Effecten entwendet:

1) ein älterer silberner von außen und innen vergoldeter Kelch nebst silbernem Auflег-Teller, à 50 fl.
2) ein neuer silberner von außen und innen vergoldeter Kelch mit kupfernem Fuß sammt dem silbernen Auflegeteller 54 fl. werth,
3) an Münzen drei halbe Gulden,
zwei Vierundzwanziger,
ein Sechsunddreyßiger,
ein Frank à 27½ kr.,
zusammen 3 fl. 21½ kr.

Ferner ein silbernes Blättchen in der Größe eines Groschen, das mit einem silbernen Reife eingefaßt, dann mit einem vergoldeten Bildnisse geziert war, werth 24 kr.

Endlich ein silberner Ring mit blauem Stein, worin eine Goldblume enthalten war, werth 40 kr.

Man ersucht auf diesen Diebstahl Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle darüber Nachricht zu ertheilen.

Den 17. Juny 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten May l. Js. wurde nach einer vorliegenden Anzeige der Gütler Joseph Kaiser von Gempfing in dem nicht weit vom Orte Gempfing entlegenen s. g. Mayerholze Nachts zwischen 10 und 11

Digitized by Google

Uhr von zwei unbekannten Mannspersonen angefallen, und unter lebensgefährlichen Drohungen seines Geldes; bestehend in einem Kronenthaler, mehreren Vierundzwanzigern, dann Sechsern im Ganzen zu 7 fl. 40 kr. beraubt.

Dieselben sollen zwei Spitzhündchen, ein schwarzes, und ein scheckiges bei sich gehabt haben; beyde sollen ziemlich großer Statur, und zwar insbesondere der eine davon etwa 6 Schuh groß, hager, von schwärzlichem Gesichte und starkem Barte gewesen, einen runden Filzhut, dunkeln Janker und lange Hosen gehabt haben. Der andere soll etwas kleiner gewesen seyn. Eine nähere Beschreibung kann von diesen Personen nicht gemacht werden.

Man macht diesen Vorfall hiemit bekannt um auf die geraubten Gegenstände sowohl, als auf die Thäter genaue Späbe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 29. May 1840.

Königliches Landgericht Rain.

(1)2. Beck, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Blatte Nro. 25. Seite 759. Z. 15 von oben, lies: 1616 statt 1816.

Course der Bayerischen Staats- und öffentlichen Papiere.

Augsburg den 11. Juny 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	100⅞	—
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	95
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	608

München den 1. April 1840.

Königl. Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % prompt	101	101
detto. à 3½ » prt.	100	100
Bayerische.		
Bank-Act. Div. I. Sem. prt.	598	—
detto » » 1 Mt.	—	—
Promessen Div. I. Sem. prt.	84	84
detto » » 1 Mt.	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	20	Juny.	—	170	170	170	—	16	41	16	11	15	28	—	112	112	112	—	11	31	11	8	10	33
Berchtesgaden	17	—	121	56	177	66	111	15	45	15	39	15	22	29	48	77	39	38	10	18	10	—	9	40
Bruck	17	—	16	49	65	61	4	15	59	15	34	14	58	5	31	26	25	1	10	48	10	37	10	12
Erding	17	—	9	1046	1055	923	132	15	15	14	40	14	—	8	307	315	180	135	10	—	9	36	9	12
Freising	19	—	1	141	142	142	—	15	31	14	65	14	3	3	75	78	60	18	10	27	9	46	8	51
Friedberg	17	—	—	45	43	43	—	16	38	16	14	15	57	—	44	44	44	—	11	8	10	51	10	23
Geisenfeld	16	—	3	89½	92½	92½	—	15	39	14	58	14	18	—	59½	59½	49½	10	10	49	10	27	10	6
Ingolstadt	20	—	—	610	610	622	18	15	30	15	4	14	36	18	183	201	191	10	11	3	10	54	10	50
Kraiburg	15	—	—	24	24	24	—	14	24	13	45	13	—	—	11	11	11	—	9	—	8	24	7	50
Landsberg	20	—	53	833	386	325	61	16	16	15	23	15	52	51	190	241	192	49	11	25	11	12	10	56
Moosburg	15	—	—	167½	167½	164½	3	15	46	15	10	14	37	4	31½	35½	35½	—	10	21	10	—	9	50
Mühldorf	15	—	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—
München	20	—	514	3579	3893	3494	399	15	57	15	31	15	7	432	1309	1741	971	770	10	25	10	7	9	48
Murnau	20	—	55	53	88	54	54	19	12	18	15	17	—	8	43	51	39	12	12	—	11	24	10	—
Neuötting	17	—	—	19	19	19	—	13	40	13	13	12	24	—	10	10	10	—	8	30	8	18	8	—
Pfaffenhofen	16	—	—	34	34	34	—	16	8	15	30	14	21	—	21	21	21	—	10	46	10	35	10	20
Pöttmes	16	—	—	10	10	10	—	16	49	16	24	16	—	—	8	8	8	—	11	54	11	31	11	12
Rain	20	—	—	59	59	59	—	17	—	16	39	15	30	—	20	20	20	—	12	30	12	—	11	30
Reichenhall	5	—	—	12	12	12	—	—	—	15	—	—	—	—	8	8	8	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim	17	—	67	45	112	62	50	14	44	13	53	12	54	30	54	84	66	18	9	24	8	56	8	24
Schongau	16	—	52	65	101	72	29	17	24	16	54	14	45	25	43	68	68	—	12	24	11	59	11	24
Schrobenhausen	17	—	3	69	72	68	4	16	51	16	29	15	50	3	53	56	56	—	11	56	11	18	10	61
Traunstein	20	—	10	102	112	110	2	14	48	14	—	13	—	16	108	124	109	15	8	48	8	24	8	—
Wasserburg	17	—	8	9	17	9	8	14	45	14	6	13	—	10	100	110	110	—	9	9	8	50	8	6
Weilheim	17	—	46	78	118	64	54	18	15	16	55	15	36	4	57	61	44	17	12	15	11	35	10	50
		*) Kern.	11	7½	18½	6½	12	18	15	18	55	15	36											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	20	Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	95	85	10	5	46	5	25	5	2
Berchtesgaden	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	16	1	15	—	—	5	30	—	—
Bruck	17	—	—	1	1	1	—	8	12	—	—	—	—	—	41	41	35	6	5	24	5	13	5	—
Erding	17	—	15	83	103	78	25	8	40	8	—	7	15	8	86	94	68	26	5	45	5	24	5	—
Freysing	19	—	—	3	3	3	—	9	—	8	20	8	—	30	54	84	43	41	5	45	5	21	5	—
Friedberg	17	—	—	2	2	2	—	10	30	10	—	—	—	—	24	24	24	—	5	45	5	24	5	15
Geisenfeld	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	5	46	5	31	5	17
Ingolstadt	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	295	304	279	25	5	22	5	14	5	1
Kraiburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	20	—	41	54	95	46	49	10	13	10	3	9	15	4	150	154	124	30	5	13	5	4	4	42
Moosburg	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	46	1	5	52	5	29	5	14
Mühldorf	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	54	4	48	4	36
München	20	—	46	205	251	204	47	9	17	8	53	8	19	7	700	707	607	100	5	56	5	45	5	31
Murnau	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	24	35	22	13	6	—	5	56	4	40
Neuötting	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	37	—	4	42	4	37	4	30
Pfaffenhofen	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6½	6½	6½	—	5	48	5	42	5	40
Pöttmes	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	14	14	1	5	20	5	9	5	—
Rain	20	—	—	6	6	6	—	8	45	8	24	8	—	—	9	9	8	1	5	30	5	20	5	12
Reichenhall	5	—	—	48	48	48	—	—	—	10	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	5	12	—	—
Rosenheim	17	—	36	15	51	27	24	8	36	8	6	7	24	73	47	120	60	60	5	16	4	54	4	3
Schongau	16	—	1	7	8	8	—	11	50	11	33	11	—	3	10	13	12	1	5	45	5	42	5	30
Schrobenhausen	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56	56	—	6	—	5	42	5	19
Traunstein	20	—	—	16	16	19	—	9	30	8	48	8	—	—	104	104	104	—	5	12	4	39	5	36
Wasserburg	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	29	6	5	30	5	24	5	18
Weilheim	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	15	1	6	—	5	48	5	36

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 26.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Städte und Märkte Oberbayerns für das Jahr 1838/39 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Erfüllung der Vorschriften des revidirten Gemeinde-Edicts und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften werden in der beigefügten Zusammenstellung die Ergebnisse der Rechnungen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen mit magistratischer Verfassung versehenen, der unterzeichneten Stelle mittelbar untergeordneten Städte und Märkte Oberbayerns für das Jahr 1838/39 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, am 25. May 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

I. Ergebnisse der Gemeinde-

A. Ein-

Laufende Numer.	Namen der Städte.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des Aus dem rentirenden Communalvermögen, und zwar aus						Aus der Verwaltung.			
				Capitalien.		Realitäten.		Rechten.		des Communal- und Stiftungs-Vermögen.		der Polizei.	
		fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach	519	59¾	346	7	214	19	361	49¼	568	32¼	1314	46¼
2	Au	11903	24½	95	3	11055	23	—	—	3290	—	924	14½
3	Burghausen	1772	1¾	512	48	231	17½	100	7¾	400	—	475	48
4	Erding	1804	25	811	23	1425	6	2916	35	303	3	271	18
5	Freysing	1200	—	123	30	1553	46½	924	47¾	702	—	447	30
6	Friedberg	901	35⅓	128	—	145	—	1027	5¾	547	2	92	6
7	Landsberg	354	48⅓	589	28¾	886	57¾	2517	—¼	3355	22½	395	12
8	Laufen	1011	57	225	38	351	9	402	4	89	15	213	41
9	Mühldorf	10	47	631	23	79	29½	—	—	100	—	121	48
10	Neuötting	1689	3¾	195	4¾	128	15	142	17¾	159	—	545	57
11	Pfaffenhofen	052	38	370	48	168	56	372	15¼	1027	55½	81	25
12	Rain	727	14	76	30	763	58½	901	7¼	212	58¾	520	9
13	Reichenhall	1032	19½	—	—	2159	25¼	352	54	249	32¾	—	—
14	Schongau	3446	28¼	184	—	4651	7¾	308	42¾	206	42	151	56
15	Schrobenhausen	26	34	280	41	203	14	656	22	114	36	556	16
16	Traunstein	1792	55¼	783	16¼	883	6¾	407	30½	47	9	—	—
17	Wasserburg	36	45	757	41	549	45	475	57	2972	34	287	16
18	Weilheim	1394	18½	1046	39½	135	25	2261	39½	2336	23	167	25

Königliche Regierung von
In Abwesenheit des
Tischer,

Digitized by Google

Rechnungen der Städte.

nahmen.

laufenden Jahres.

Indirecte Auflagen.										Directe Auflagen.		Vor- und Zuschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Activ-Capitalien, u. Erlös a. veräußerten Vermögenstheilen		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summe aller Einnahmen.	
Malz-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.		Getreid-Aufschlag.		Pflaster-, Brücken- und Wasserzoll		Andere Auflagen.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	922	57	1135	26	328	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5711	56½
19632	38¼	2748	2	6583	45	—	—	—	—	1384	56	7	48	362	14	—	—	57987	28¼
3228	12¾	1246	22	—	—	731	15	1419	7½	—	—	1345	54½	383	12	—	—	12324	7
—	—	1172	55	929	35	1321	36	37	6	—	—	1139	53	—	—	3000	—	15186	53
5370	30	2001	—	3277	40	2734	—	2070	6	—	—	—	—	175	—	2000	—	22562	20½
1869	37⅜	519	44	436	30	2234	7	1241	10	—	—	—	—	2009	15	—	—	11151	11⅜
6793	37	1107	4	2273	1¼	5383	16½	915	17	84	2½	2411	48¾	1615	8½	284	42	28966	40¾
—	—	705	8	—	—	369	8¾	172	—	—	—	400	—	400	—	—	—	4340	2¾
1857	9½	—	—	—	—	—	—	1844	19	—	—	762	45½	—	—	—	—	5407	41¼
6020	49¾	792	59	—	—	650	—	268	26	—	—	—	—	22	30	—	—	10614	23
—	—	900	—	—	—	1305	—	475	36½	—	—	15	—	100	—	—	—	5469	34¼
1651	43¼	400	—	—	—	452	—	163	—	—	—	57	56	—	—	—	—	5932	36¾
3530	2	650	—	—	—	1772	41½	280	14	—	—	—	—	—	—	—	—	10027	9
—	—	490	15½	—	—	—	—	1524	8¾	413	24½	—	—	125	—	—	—	11561	45½
—	—	640	22	—	—	248	23	107	36	190	19	—	—	—	—	—	—	3036	23
—	—	750	43	—	—	1503	—	2399	21	518	43¼	—	—	500	—	—	—	9585	45¼
—	—	910	46	—	—	1709	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	—	7743	44
2147	37¾	688	58	—	—	1135	45	606	19¼	—	—	2575	—	2171	47	23390	25	39957	42¾

Oberbayern, Kammer des Innern.
Königlichen Präsidenten
Director.

Digitized by Google

B. Aus-

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Ausgaben des laufenden															
		Auf den Bestand der Vorjahre.		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögen, und der Polizei.						Bauten.				Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Nachlässe und Rückstände.	
				Besoldungen.		Pensionen.		Regie.		Unterhalt.		Neubauten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aichach . .	310	16¼	1321	10	232	—	543	17¼	901	16½	—	—	752	40½	—	—
2	Au	9460	43	4273	55	168	—	543	2¼	1366	5½	21643	19¾	14419	42	2508	44¼
3	Burghausen .	1714	7½	2637	53	—	—	1728	25¼	—	—	—	—	1595	53	—	—
4	Erding . .	219	33	1382	—	—	—	3802	–	2723	7	—	—	512	19	—	—
5	Freising . .	200	—	4800	—	24	—	5105	36	4225	20	300	—	1516	27	315	—
6	Friedberg . .	106	36	930	—	100	—	1802	3⅜	730	43⅜	—	—	1528	51	258	2⅜
7	Landsberg .	278	13	2200	24	392	48	2037	2	3379	10½	5701	11	7793	23¼	—	—
8	Laufen . .	16	42	1320	30	6	—	260	39½	105	44¼	—	—	1301	55¼	—	—
9	Mühldorf . .	1080	56¾	950	7½	140	—	667	7¼	126	19	—	—	1494	45	—	—
10	Neuötting . .	9	42½	1234	—	50	10	232	27½	1025	4	—	—	165	21	3834	9
11	Pfaffenhofen .	—	8½	1292	—	40	—	276	7¼	870	32	—	—	2140	38¼	—	—
12	Rain . . .	—	—	950	—	—	—	1015	56½	473	47½	—	—	1066	48	—	—
13	Reichenhall .	—	—	2074	44	220	—	430	42¼	1969	41¼	—	—	2476	30¾	238	36¾
14	Schongau . .	1472	50½	1818	12¾	283	20	122	23½	1182	8¾	—	—	1034	26	—	—
15	Schrobenhausen	11	23	1021	8	—	—	199	4	799	28	—	—	1116	26	33	30
16	Traunstein .	52	53	1697	30	200	—	1134	9¾	1958	25¾	128	51	1673	37½	9	51½
17	Wasserburg .	688	36¼	3090	36¾	238	30	616	24¼	2444	11	356	12	509	53¾	—	—
18	Weilheim . .	414	48	1693	18	—	—	677	12	1050	9	—	—	2599	2¾	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

Digitized by Google

gaben.

Jahres. Schulden.						Summa aller Ausgaben.		Rechnungs-Abschluß.				Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 1838/39.							
Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse.		Tilgung.		Verzinsung.				Ueberschuß		Defizit.		Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.		Ueberschuldung.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	766	24	380	36¼	5207	40¾	504	15¾	—	—	45826	48¼	11988	10¾	33838	37½	—	—
3002	51	—	—	—	—	57386	23¾	601	5	—	—	617312	56½	162980	55	454323	1½	—	—
1395	52¾	216	19¼	945	46¼	10333	27	1990	40	—	—	102682	28¼	41773	23¼	60909	5	—	—
—	—	3841	29	1226	22	13706	50	1480	3	—	—	179860	29	32646	—	147214	29	—	—
7517	40	—	—	100	—	22104	3	458	23½	—	—	36258	—	7625	—	28633	—	—	—
—	—	3656	—	954	53⅜	10067	10⅜	1084	1	—	—	47527	45⅜	31576	26⅜	15951	18⅜	—	—
3960	5¼	1650	—	2981	46¾	30434	4	—	—	1407	17¼	125398	45¾	84639	42½	40759	2½	—	—
840	—	—	—	158	20	4009	51½	330	11¼	—	—	21079	14¾	3666	40	17412	34¾	—	—
—	—	762	45½	104	—	5326	1	81	40¼	—	—	14581	22½	2600	—	11981	22½	—	—
—	—	552	—	507	20	7016	14	2998	9	—	—	16912	45¼	12705	18½	8754	59¼	—	—
100	—	—	—	—	—	4719	20¼	750	8	—	—	50942	½	651	½	50291	—	—	—
—	—	1685	—	371	59¼	5563	31¼	369	5½	—	—	28201	25¾	7890	30	20310	55¼	—	—
—	—	1176	40	—	—	8580	55	1440	14	—	—	13142	15½	9979	46¾	3162	28¾	—	—
—	—	—	—	1510	47¼	7424	9¼	4137	30¼	—	—	173340	1¼	46591	50	126748	11¼	—	—
—	—	—	—	64	38	3245	57	—	—	209	14	40450	39	1467	34	38983	5	—	—
600	—	492	57	40	—	7988	13½	1597	31¾	—	—	85563	17½	337	—	85226	17½	—	—
—	—	137	30	290	12¾	8390	6	—	—	646	22	126229	49½	9077	43¾	117152	5¾	—	—
19125	—	11300	49	1991	35½	38851	54	1105	48¾	—	—	117196	56¾	83167	33¼	34029	23½	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

Digitized by Google

III. Ergebnisse der Gemeinde-

A. Ein-

Laufende Numer.	Namen der Märkte.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des Aus dem rentirenden Communal-Vermögen, und zwar						Aus der Verwaltung			
				Capitalien.		Realitäten.		Rechten.		des Communal- und Stiftungs-Vermögen.		der Polizey.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	271	1	—	—	109	5½	60	50	453	4	103	42
2	Dachau	50	14	248	12	302	57	809	59¼	128	—	116	56
3	Dießen	271	57¼	190	19	122	54	316	3¼	438	38	184	2
4	Dorfen	435	40½	205	48	701	4	175	47½	144	56	305	46
5	Garmisch	1411	58¼	71	2½	532	12	266	51	163	—	41	5
6	Geisenfeld	12	39	53	–	564	16	25	15½	610	20	72	30
7	Grafing	433	38¾	119	22	80	26	188	22½	—	—	176	33½
8	Hohenwarth	130	42	24	—	48	43	145	50½	30	6¾	189	42¾
9	Kösching	298	40¾	—	—	116	—	15	8	85	11	—	—
10	Kraiburg	665	39¾	222	7	135	4	97	3¾	332	15	370	7½
11	Mittenwald	444	24¾	—	—	1248	5	161	21½	217	54	—	—
12	Murnau	594	52	259	56	810	10	1029	3	19	16	678	47¾
13	Partenkirchen	182	20¼	160	—	585	46	44	22¼	80	2	51	46½
14	Rosenheim	336	27¾	1166	10	806	4½	558	25½	640	18½	131	2
15	Tölz	580	57¼	328	40	2429	50	800	3½	130	-	62	36
16	Vohburg	878	21¾	119	19	10	—	44	12	77	50¾	201	21
17	Wolfratshausen	139	31¼	79	14	263	25	706	32	158	—	304	—
18	Wollnzach	448	16	10	10	431	11	19	6	378	2	132	6

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

Digitized by Google

Rechnungen der Märkte.

nahmen.

laufenden Jahres.

Indirecte Auflagen.										Directe Auflagen.		Vor- und Zuschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Activ-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien		Summe aller Einnahmen.	
Malz-Aufschlag.		Fleisch-Aufschlag.		Getreid-Aufschlag.		Pflaster-, Brücken- und Wasserzoll.		Andere Auflagen.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	357	31	—	—	—	—	142	—	159	27	15	—	—	—	250	—	1941	40½
—	—	574	34	—	—	1203	15	567	25	—	—	76	47½	—	—	—	—	4168	19¾
—	—	237	23	—	—	—	—	—	—	83	47	—	—	47	40	350	—	2242	44
—	—	425	38	—	—	251	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	2685	40
—	—	102	8	—	—	—	—	32	36	—	—	—	—	—	—	—	—	2420	53¼
—	—	327	—	469	20	216	36	125	17½	5	—	54	30	—	—	—	—	2535	44
—	—	254	1	300	18	—	—	125	—	—	—	52	17	—	—	—	—	1709	58⅞
1878	42⅝	237	55	—	—	—	—	—	—	140	58⅞	—	—	—	—	—	—	2832	26⅞
—	—	235		—	—	—	—	100	12	436	12½	3	8¼	—	—	—	—	1289	32½
—	—	407	4¾	—	—	272	57	—	—	180	12	—	—	9	36	—	—	2698	6¾
—	—	—	—	—	—	—	—	193	36	—	—	—	—	—	—		—	2265	21
1703	4¾	422	3	—	—	178	7	233	50	—	—	—	—	29	22½	2050	—	7988	12
—	—	—	—	—	—	—	—	311	51	146	34	23	—	—	—	—	—	1583	42¼
—	—	903	23¼	—	—	548	15½	792	44	—	—	—	—	14550	—	—	—	20432	51¼
—	—	1225	35	795	54	340	55¼	930	23½	—	—	—	—	—	—	—	—	7624	55½
190	12	—	—	—	—	992	—	—	—	118	30	—	—	—	—	—	—	2631	46½
—	—	—	—	—	—	—	—	1638	15¼	—	—	—	—	300	—	—	—	3588	57⅛
—	—	305	13	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—	1822	4

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

Digitized by Google

B. Aus-

Laufende Numer.	Namen der Märkte.	Ausgaben des laufenden															
		Auf den Bestand der Vorjahre.		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizey.						Bauten.				Erhaltung öffentlicher Anstalten.		Nachlässe und Rückstände.	
				Besoldungen.		Pensionen.		Regie.		Unterhalt.		Neubauten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Aibling	93	14	623	—	—	—	246	1½	119	47	296	50	450	10	57	—
2	Dachau	20	41¾	1178	49½	—	—	886	41¾	385	23	—	—	895	15½	—	—
3	Dießen	—	—	601	24	144	—	176	10¾	111	46	—	—	311	48¾	30	53
4	Dorfen	—	—	886	—	—	—	254	57	80	6½	—	—	490	27½	105	30
5	Garmisch	13	21	550	—	149	13	193	33	99	30¾	193	55¼	178	34	—	—
6	Geisenfeld	22	30	540	28	123	—	173	19½	143	1	254	37	785	42	—	—
7	Grafing	—	—	526	6	52	—	140	10⅝	279	31⅜	—	—	337	18	—	—
8	Hohenwarth	28	59	524	45	—	—	219	9⅝	285	52½	—	—	112	16⅜	—	—
9	Kösching	1	58	624	8¾	—	—	103	21¼	55	17⅓	—	—	121	56	—	—
10	Kraiburg	—	—	759	—	—	—	736	25½	94	21¼	—	—	—	—	825	—
11	Mittenwald	426	32¼	707	38	—	—	202	29½	—	—	231	43¼	796	52¾	—	—
12	Murnau	36	50	820	—	150	—	343	—	371	26¼	987	44	1679	5½	46	42¾
13	Partenkirchen	—	—	461	47	—	—	259	51½	91	42¾	—	—	492	31	—	—
14	Rosenheim	—	—	1305	—	540	—	760	14	912	42	—	—	1713	16¾	44	34½
15	Tölz	200	—	1282	20	70	—	826	29	3538	17¾	—	—	526	18	—	—
16	Vohburg	—	—	454	30	—	—	145	31	1042	42	—	—	107	20	17	—
17	Wolfratshausen	—	—	1079	40½	—	—	179	21	1634	29	—	—	81	¼	—	—
18	Wollnzach	—	—	600	—	—	—	302	9	45	2	—	—	599	20	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

Digitized by Google

gaben.

Jahres. Schulden. Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse.		Tilgung.		Verzinsung.		Summa aller Ausgaben.		Rechnungs-Abschluß. Ueberschuß		Defizit.		Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 1838/39. Vermögen.		Schulden.		Reines Vermögen.		Ueberschuldung.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	25	—	28	6½	1939	9	2	31½	—	—	16157	30	7350	7½	8807	22½	—	—
300	—	—	—	—	—	3666	51	501	28¾	—	—	32785	39	—	—	32785	39	—	—
320	—	—	—	152	—	1848	2½	394	41¾	—	—	17493	11	4350	—	13143	11	—	—
—	—	—	—	181	—	2004	1¼	681	38	—	—	26761	38¾	4525	—	22236	38¾	—	—
—	—	—	—	—	—	1378	13	1042	40¼	—	—	7827	26	—	—	7827	26	—	—
—	—	256	43	240	51	2549	13	—	—	13	29	18514	41¾	8165	9	10349	32	—	—
120	—	—	—	147	30	1602	36¾	107	22⅝	—	—	14970	13⅝	4250	—	10720	13⅝	—	—
—	—	1638	32⅝	—	—	2809	34⅝	22	52	—	—	12505	28⅝	369	6⅜	12136	22⅜	—	—
—	—	234	32½	—	—	1141	14⅜	148	18¼	—	—	3871	47	2219	36½	1652	10½	—	—
—	—	108	15	4	—	2527	1⅝	171	5	—	—	16476	49¼	1222	—	15254	49¼	—	—
—	—	61	40	45	¼	2471	56	—	—	206	35	29513	6½	1089	35	28423	31½	—	—
229	10	1750	—	502	52¼	6916	50¾	1071	21¼	—	—	41409	1	16550	—	24859	1	—	—
—	—	—	—	—	—	1305	52¼	277	50	—	—	16847	—	—	—	16847	—	—	—
14400	—	—	—	22	10	19697	57⅛	734	54	—	—	71177	34	5156	36½	66020	57⅛	—	—
187	58	—	—	561	23	7192	45¾	432	9¾	—	—	82161	—	18922	—	63239	—	—	—
—	—	—	—	80	—	1847	3	784	43½	—	—	16768	31¼	4642	9¾	12126	21½	—	—
200	¼	50	—	324	54	3549	25	39	52½	—	—	33001	21½	7710	—	25291	21½	—	—
100	—	—	—	—	—	1646	51	175	33	—	—	6961	53	—	—	6961	53	—	—

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

Digitized by Google

III. Ergebnisse der Stiftungs-

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-		II. Einnahmen des laufenden							
		I.		1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Aichach.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche	1957	15¾	1038	55⅛	234	31⅛	1027	30	—	—
2	Corpus Christi Bruderschaft	235	34	36	58½	101	18⅛	—	—	—	—
3	Marianische Empfängniß	106	22	07	46½	68	6	170	—	—	—
4	Sebastianische Bruderschaft	38	45½	18	6	45	34¼	—	—	—	—
5	Helena-Capelle	9	45¾	11	17¼	—	—	—	—	—	—
6	Dreikönig-Bruderschaft	9	11⅛	4	30	6	18	—	—	—	
	B. Unterricht.										
1	Brieferische Stiftung.	229	16	103	3	—	—	25	—	—	—
2	Hubmannische Stiftung.	490	15	528	16	403	15½	675	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Leprosen- und Waisenhaus (Armen-, dann Krankenhaus)	348	18⅛	247	26¾	2401	20	1172	—	—	—
2	Heil. Geistspital	1687	48⅛	4434	17½	113	½	300	—	—	—
3	Weirnerische Stiftung	56	47	2	15	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungen der Städte.

men.	III. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.												
		1.		2.		3.		4.		5.				
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4258 12	— —	97	18½	1372	3½	—	—	2180	—	25	17	3674	39
373 50⅝	— —	2	55	99	11	—	—	30	—	2	36	134	42
412 14½	— —	3	14	115	10	—	—	200	—	—	—	318	24
102 25¾	— —	1	21	71	54½	—	—	—	—	—	—	73	15
21 3	— —	—	45	13	56	—	—	—	—	—	24	15	5
19 59⅛	— —	—	28	10	15	—	—	—	—	—	12	10	55
357 19	— —	16	2⅛	110	—	—	—	100	—	—	—	226	2
2606 46½	— —	31	11	1061	25½	—	—	900	—	—	—	1992	36
4169 4⅞	— —	62	12¾	2349	5⅓	—	—	555	—	42	—	3008	18
6535 6⅛	60 48¼	1228	32⅓	2030	51½	—	—	1470	—	738	55½	5529	7
59 2	— —	—	30½	50	—	—	—	—	—	—	—	50	30

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah: I. Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	kr.	2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten. fl.	kr.	3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen. fl.	kr.	4. Aufgenommene Passiv-Capitalien. fl.	kr.
4	Acher'sche Lehrgeld-Stiftung	82	40¼	10	22½	—	—	—	—	—	—
5	Heugler'sche Ansteuerstiftung	155	5	27	58½	—	—	100	—	—	—
	II. Au, Vorstadt.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	sind nunmehr alle vereiniget.	—	—	2655	2½	1072	1	—	—	—
2	St. Viatici-Stiftung										
3	Rosenkranz-Bruderschaft										
4	Lytaneystiftung										
5	Namen Jesu Verbindung										
6	Herz Jesu Verbindung										
	B. Unterricht.										
1	Schulstiftung		1232	46	301	42	9365	30	600	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armen-Industrieschule		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Burghausen.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche		818	25½	3275	15½	340	—	550	—	1370	—
2	Stiftung der 10 Benefizien		50	—	649	10¼	—	—	80		—	—
3	Kreuzermeßbruderschaft		14	57	10	—	—	—	200	—	—	—

Digitized by Google

men.	III. Vortrag der Ausgaben.												
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
		1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe alle Ausgaben.
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
95 2¾	— —	2	6½	18	—	—	—	—	—	—	—	20
283 3½	— —	5	1	90	—	—	—	160	—	—	—	255
3727 3½	190 37	2019	35	—	—	—	—	—	—	—	—	2210
11499 58	57 35	59	54½	8877	15½	—	—	—	—	1000	—	9994
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6353 39	— —	378	44½	2494	37¼	50	—	2250	—	—	—	5173
770 10¼	— —	64	38	487	12	50	—	50	—	80	12	730
224 57	— —	1	28	—	—	10	—	—	—	2	12	13

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passivcapitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Sebastianibruderschaft	52	½	113	27	—	—	—	—	—	—
Allerseelenbruderschaft	57	6	294	1	—	—	—	—	—	—
Corp. Christi Bruderschaft	143	42¼	158	29¾	—	—	—	—	—	—
St. Josephskirche	305	19	969	6½	—	—	435	42½	—	—
B. Unterricht.										
Kanzelmüller'scher Seminarfond	2101	11¾	3048	3¾	—	—	727	40	—	—
Hörmanns Stipendienstiftung	25	4¾	44	14¾	—	—	216	19¼	—	—
Studienschule	15	24¼	—	—	3101	27	—	—	472	40
Deutscher Localschulfond	—	—	2311	18	25	—	93	30	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Hl. Geistspitalstiftung	2143	40¼	3405	14¼	1851	57	13	—	—	—
Bruderhausstiftung	220	31¾	399	28¼	—	—	100	—	—	—
Herzog Georg'sche Stiftung	512	52¾	344	30	—	—	—	—	—	—
Reichalmosen-Stiftung	119	17¾	114	35	—	—	—	—	—	—
St. Albani-Leprosenhaus	363	54¾	441	57¾	—	—	44	13	—	—
Armen-Institut	1139	6¾	907	31¾	260	—	2047	—	—	—
Local-Armenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Erding.										
A. Cultus.										
St. Johannn Pfarrkirche	98	20¼	2120	43¾	310	1	750	—	—	—
St. Paulkirche	77	15½	204	29¼	21	32	80	—	—	—
Maria Hilfs-Capelle	173	59½	73	—	—	—	—	—	—	—
Kemmetrische Gebetstiftung	55	—	19	15	—	—	—	—	—	—
Herz Jesu Bruderschaft	27	50¼	40	19½	34	48	—	—	—	—
Leiden Christi Bruderschaft	342	26¾	126	37¾	5	12¾	110	—	—	—

Digitized by Google

men.		II. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
165	27½	—	—	7	6	80	41	—	—	—	—	56	48	144	35
351	7	10	4½	7	6	220	46	39	55½	—	—	44	36	322	28
302	12½	—	—	10	6	71	14	—	—	40	—	70	3	119	23
1710	8	—	—	42	49½	536	35¼	—	—	60	—	338	12	977	36
5876	55½	—	—	418	53½	133	40	200	—	1472	40	845	12	3070	25
285	38¾	—	—	—	—	40	—	18	30		—	—	—	58	30
3589	31¾	184	19	18	6	2849	3½	472	40	—	—	—	—	3524	8
2429	48	55	22¼	21	13	2135	5	—	—	—	—	—	—	2211	40
7413	57½	200	—	602	44¾	2538	1½	—	—	1420	—	600	—	5360	40
720	—	—	—	41	26½	308	58½	—	—	100	—	57	45	508	10
857	28¾	—	—	92	31½	8	—	—	—	400	—	68	—	568	31
233	52¾	—	—	15	22¼	—	—	—	—	—	—	51	—	66	22
850	5½	—	—	66	¾	243	28	—	—	—	—	162	24	471	52
4353	38½	—	—	34	3½	36	17	—	—	2650	—	409	36	3129	56
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3279	5¾	—	—	292	27¾	2357	44¾	—	—	750	—	42	49¾	3443	2
385	16¾	—	—	17	55½	257	47½	12	—	100	—	14	28⅞	404	11
240	59½	—	—	3	25½	41	14	—	—	—	—	11	57½	56	37
74	15	—	—	3	11	49	12	—	—	—	—	3	2¼	55	25
102	57¾	—	—	4	59	44	44½	—	—	—	—	28	14¼	77	57
584	17¼	—	—	9	17½	130	29¾	—	—	—	—	59	7¾	468	55

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah=									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv=Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Todesangst Christi Bruderschaft	65	$32\frac{7}{8}$	66	$48\frac{1}{2}$	—	—	340	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft .	1	30	63	$23\frac{1}{2}$	12	$48\frac{3}{4}$	—	—	—	—
Rosenkranz=Bruderschaft . .	32	30	78	$45\frac{5}{6}$	126	$23\frac{1}{2}$	100	—	—	—
B. Unterricht.										
Localschulfond . . .	19	—	131	25	768	$22\frac{5}{8}$	280	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Heil. Geist Bürgerspital . .	2707	$8\frac{1}{8}$	3195	$57\frac{5}{8}$	—	—	2888	12	—	—
Leprosenhausstiftung . .	74	$3\frac{5}{4}$	147	37	1	15	100	—	—	—
Krankenhaus	422	$54\frac{1}{2}$	352	37	1383	$11\frac{1}{2}$	200	—	—	—
Kleinwochenaimosen=Stiftung .	99	1	203	5	59	$9\frac{1}{4}$	50	—	—	—
Reichalmosen=Stiftung . .	75	18	329	$7\frac{1}{2}$	—	—	170	—	—	—
Zollner'scher Leihfond . .	1023	18	968	$7\frac{5}{8}$	—	—	1772	—	—	—
Localarmenpflege . . .	3	$37\frac{7}{8}$	639	$7\frac{5}{8}$	1656	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Jungferngeldfond . . .	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
V. Freising.										
A. Cultus.										
St. Georgen Pfarrkirche . .	45	18	1088	$56\frac{1}{4}$	1550	—	2350	—	—	—
St. Georgs Frühmeß . .	9	$15\frac{1}{2}$	383	$9\frac{1}{2}$	—	—	100	—	—	—
Pschall'sche Messenstiftung . .	48	27	168	39	—	—	900	—	—	—
Wallfahrtskirche Wieß . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gottesackerkirche . . .	257	7	408	$46\frac{1}{4}$	103	56	350	—	—	—

Digitized by Google

men.	II. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.												
		1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	
472 21⅝	— —	4	3½	9	37	—	—	300	—	52	52½	366	13
77 42¼	84 47¼	5	2½	78	47½	—	—	—	—	14	15	182	51½
337 39½	59 15¾	9	40½	235	3	—	—	100	—	2	41¾	406	41
1198 45⅝	152 11½	2	3½	952	23	—	—	280	—	—	—	1386	37⅞
8791 18	— 50	649	52½	2061	32⅝	—	—	4590	—	6	—	7308	14¾
349 55¾	— —	15	15	194	3½	—	—	100	—	—	—	309	18½
2358 42⅔	— —	12	57½	1762	27½	—	—	300	—	1	30	2076	54¾
411 15¼	— —	16	46	20	—	—	—	50	—	324	29¼	411	15¼
574 25½	— —	23	17	48	30	—	—	150	—	332	38½	554	25½
3764 15½	— —	74	4½	1433	16½	—	—	1711	—	—	—	3218	21
2298 54¾	— —	57	30	2044	3½	—	—	53	—	—	—	2154	39½
21 —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5634 14½	— —	98	—	2235	24	140	48	1400	—	54	—	3928	12
492 23	— —	—	—	339	49	4	—	—	—	3	21	347	19
1117 6	— —	15	15	83	—	—	—	500	—	13	54	612	7
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1119 49½	— —	18	53	557	37	132	—	250	—	60	48	1019	18

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.										
Localschulfond . . .	1480	33 1/2	3614	11 1/2	851	36	275	—	300	—
C. Wohlthätigkeit.										
Armenfond	—	—	19420	9	—	—	6262	—	—	—
VI. Friedberg.										
A. Cultus.										
Pfarrkirche St. Jacob . .	1079	53 3/8	562	27 1/8	528	31 1/8	200	—	—	—
St. Stephanskirche . .	49	38	57	49	—	—	75	—	—	—
Maria Albercapelle . . .	208	38 1/8	75	28	14	54	110	—	—	—
Mutter Gottes auf'n Platz .	15	9 1/8	2	24	—	—	—	—	—	—
Filialkirche und Bruderschaft unsers Herrn in der Ruh . .	2922	54 8/8	488	18 1/2	2607	53	100	—	—	—
Frohnleichnamsbruderschaft .	388	12 3/8	11	24	31	6	—	—	—	—
Joh. v. Nepomuk Bruderschaft .	6	35 7/8	12	—	54	40 1/2	205	—	—	—
Oeconomierechnung des Priesterhauses zu unsers Herrn Ruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Schulfond	255	49 1/4	289	59 1/8	948	12 1/8	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Spital und Krankenhaus . .	1952	31 3/8	1045	6 1/8	705	45	1078	30	—	—
Neues Krankenhaus . .	259	22 3/8	55	—	546	0	—	—	—	—
Almosen- und Armencasse . .	165	47 1/8	68	1	1173	5 1/4	120	—	—	—

Digitized by Google

men.	B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.												
		1.		2.		3.		4.		5.				
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6521 $20\frac{3}{4}$	— —	4328	51	989	$38\frac{1}{2}$	650	—	40	—	—	—	6008	20
25662 $9\frac{1}{2}$	— —	—	—	14290	$21\frac{3}{2}$	413	$3\frac{1}{2}$	5781	—	—	—	20484	$25\frac{1}{4}$
2170 $52\frac{1}{2}$	700 20	56	$46\frac{3}{4}$	765	$24\frac{1}{2}$	—	—	506	—	269	$5\frac{1}{8}$	2295	$36\frac{7}{8}$
182 27	— —	6	$46\frac{1}{4}$	74	$20\frac{6}{8}$	10	—	75	—	9	20	175	27
409 $\frac{8}{8}$	— —	5	50	154	$27\frac{2}{8}$	—	—	74	—	11	—	245	$17\frac{1}{4}$
17 $33\frac{1}{8}$	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	36
6118 $46\frac{3}{8}$	— —	62	$45\frac{3}{4}$	2727	$28\frac{1}{8}$	—	—	2555	—	212	$18\frac{5}{8}$	5587	$32\frac{1}{2}$
430 $42\frac{3}{4}$	— —	3	41	64	42	5	—	300	—	—	—	373	23
258 $15\frac{7}{8}$	— —	1	16	72	40	—	—	—	—	—	—	73	56
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1494 1	— —	36	$42\frac{1}{4}$	1204	39	—	—	175	—	—	—	1416	$21\frac{1}{4}$
4184 $55\frac{3}{4}$	268 $3\frac{1}{4}$	11	13	1018	$22\frac{3}{8}$	1	48	2431	12	285	24	4016	$3\frac{5}{8}$
800 $28\frac{1}{8}$	107 —	24	$32\frac{1}{8}$	419	52	—	—	150	—	42	—	803	$24\frac{1}{8}$
1526 $51\frac{5}{8}$	— —	88	$53\frac{1}{4}$	912	$31\frac{5}{8}$	—	—	477	—	—	—	1478	$25\frac{5}{8}$

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VII. Landsberg.										
A. Cultus.										
Stadtpfarrkirche	127	11½	2979	22	122	32	2301	30	—	—
Heil. Kreuzkirche	137	58½	615	19¾	—	—	1005	52½	—	—
Dreifaltigkeitskirche	—	—	75	5¼	66	10¾	—	—	—	—
St. Ulrich und Katharinakirche	—	—	38	25½	34	1	—	—	—	—
St. Benedictskirche Sandau	4	30	225	8	—	—	115	—	—	—
St. Stephanskirche Stillern	—	—	93	30½	—	—	—	30	—	—
Jungfernbundstiftung	—	—	71	7½	73	10	—	—	35	—
Maria Himmelfahrtsbruderschaft	—	—	97	33	130	2	10	24	—	—
Rosenkranzbruderschaft	—	—	52	51	69	20	—	—	—	—
Sebastiani Bruderschaft	—	—	42	56¼	139	12¾	100	—	—	—
Joh. v. Nepom. Bruderschaft	—	—	62	31	117	6	20	—	—	—
B. Unterricht.										
Schulfond	88	12	1061	29	648	45	1825	—	669	31¾
Ursuliner Institut	85	48	558	7¾	—	—	—	—	51	27½
C. Wohlthätigkeit.										
Spitalstiftung	5292	27	13540	53¾	1077	55¼	4937	9	—	—
Almosenstiftung	107	48¾	1033	40¼	132	5	195	—	—	—
Bruderhausstiftung	6	45	237	44¼	68	28	130	—	—	—
Kranken, Blattern und Leprosenhaus	798	54¾	555	39½	19	11	200	—	—	—
Waisenhaus	50	54¼	56	56¾	8	54	—	—	—	—
Bodler und Singische Armenstiftung	7	6¼	60	24¼	—	—	225	—	—	—

Digitized by Google

men.	B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.												
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5530 35½	219 34¾	125	20½	3875	5½	—	—	2121	36	131	12½	6472	55½
1759 10¾	1 2	19	25⅝	469	7	—	—	607	48	76	40	1174	2⅜
141 16	— —	5	34⅜	145	40½	—	—	—	—	2	45	154	19⅞
38 59¾	— —	9	33⅜	44	38¼	—	—	—	—	—	—	54	11⅞
344 38	— —	15	31½	12	59⅜	—	—	117	48	—	—	146	19
94 12½	— —	4	¾	4	14¾	—	—	—	54	—	—	9	9½
179 17½	— —	1	48⅝	115	42	—	—	35	24	5	—	157	54⅝
237 59	— —	15	35	144	35	—	—	—	42	—	—	158	52
122 11	— —	1	21	88	2	—	—	—	—	4	—	93	23
282 9	— —	1	21¼	149	29	—	—	100	—	—	—	250	50¼
179 37	— 27	4	6	148	12	—	—	20	24	—	—	173	9
3752 57¾	55 18	42	54¼	2318	18	—	—	1336	27½	—	—	3752	57¾
695 23¼	— —	31	1¼	648	59½	—	—	—	—	15	22½	695	23¼
24848 24⅝	13 20	5861	6⅜	9776	10⅜	11	37½	7014	32¾	2390	23⅜	25067	10⅝
1468 33⅞	— —	27	8¾	610	58	—	—	850	—	—	—	1468	6¾
242 57¾	— —	9	14¾	389	26½	—	—	245	—	—	—	643	40⅞
1573 45⅛	— —	13	59	68	14⅝	—	—	750	—	649	10⅜	1481	23⅝
116 45¼	— —	1	23½	7	—	—	—	—	—	—	—	8	23½
292 30½	— —	1	24	66	6½	—	—	225	—	—	—	292	30½

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerare, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheile.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	VIII. Laufen.										
	A. Cultus.										
1	Corpus Christi Bruderschaft .	604	15	351	52¼	119	33¾	—	—	—	—
2	Scapulier-Bruderschaft . .	380	50¼	300	56	55	8½	150	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Armenschüler-Säckl . . .	72	17¾	98	27½	110	3	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Bürgerspital	133	19¼	190	4½	—	—	300	—	—	—
2	Bruderhaus	111	49¼	167	27¾	70	9	100	—	—	—
3	Leprosenhaus . . .	188	19½	198	22½	—	—	884	24	—	—
4	Poschingerische Stiftung für arme Schiffleute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Gebethaus	190	40½	271	24	88	8	517	48	—	—
6	Leichenackerfond . . .	115	45	6	—	105	8	—	—	—	—
7	Local-Armenfond . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Armen-Anstalt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1075	39	3	43¼	28	32¼	335	37	—	—	500	—	134	26	1002	18½
946	34¾	1	13½	20	8½	210	17	—	—	350	—	131	58⅓	713	37¾
280	48¼	16	28½	10	19	264	12	—	—	—	—	—	—	290	59½
623	23¾	3	13½	12	49	296	20¾	—	—	500	—	—	—	612	23¼
449	26	7	36	11	21¼	122	54¼	20	—	100	—	—	—	261	51½
1271	6	1	31⅔	14	5½	166	54½	—	—	1027	32½	—	—	1209	44⅔
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1068	½	—	59½	15	44	358	47⅓	217	48	412	—	—	—	1005	19
226	53	—	—	2	24⅓	142	17	—	—	—	—	—	—	144	41½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheile.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IX. Mühldorf.										
	A. Cultus.										
1	Sind keine vorhanden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond . . .	20	56½	72	47¾	643	21	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Heil. Geistspital . . .	269	36¼	1843	47	461	¾	23	7	—	—
2	Bruderhaus	7	47¼	405	34¼	101	6	400	—	—	—
3	Leprosenhaus	29	48¼	298	17½	101	18	250	—	—	—
4	Katharina-Zunft . . .	475	20	320	41	8	46	450	—	—	—
5	Arme Mädchen Fundation .	21	14½	61	34½	—	—	50	—	—	—
6	Decan Sommer'scher Almosenfond	29	21	59	13¼	—	—	100	—	—	—
7	Armenpflege	72	58¼	231	23½	417	4	150	—	—	—
8	Krankenanstalt . . .	150	15½	34	8	679	51	—	—	—	—
9	Waisenhausfond . . .	—	—	243	7	100	—	—	—	—	—
	X. Neuötting.										
	A. Cultus.										
1	St. Nicolai-Pfarrgotteshaus .	1995	40½	1903	17¾	1400	—	736	—	—	—
2	St. Anna-Hilfskirche . .	340	36¾	163	2½	—	—	177	35¼	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		B. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
857	5¼	—	—	3	18½	575	41½	—	—	200	—	—	—	779	—
2597	31	5	10¾	207	46½	574	12¾	—	—	513	53¾	1400	—	2561	3¾
914	27½	—	—	34	11	44	15	—	—	250	—	320	—	648	56
679	25¾	—	—	23	50¾	—	—	—	—	350	—	270	—	643	50¾
1254	47¾	—	—	21	38½	15	34	—	—	350	—	730	18½	1117	31
132	49	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	25	—	29	54
188	34¼	—	—	3	54	—	—	—	—	100	—	60	—	163	54
871	25¾	—	—	16	54	—	—	—	—	400	—	460	48¼	877	42½
865	14½	—	6	17	30	357	36	—	—	500	—	—	—	875	12
343	7	—	—	5	18½	337	29¼	—	—	—	—	—	—	337	47¾
6034	58	3	38½	109	30½	1833	21¾	68	6	2375	—	14	20½	4404	42¼
681	14¼	—	—	25	46½	60	22¼	—	—	160	—	9	—	255	8¾

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheile.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Sebastian, Filialkirche	447	39¼	223	53	—	—	—	—	—	—
Sebastiani-Bruderschaft	727	58½	210	32	—	—	387	35	3	—
Maria Empfängniß	41	34	21	52½	—	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Localschulfond	92	59	127	58½	250	—	500	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Spitalstiftung	1015	46¼	3322	32	—	—	608	4	—	—
Bruderhaus-Stiftung	427	50	441	58¾	47	20½	35	—	—	—
Christoph Stöcklische Stiftung	5	4¼	126	51¾	—	—	—	—	12	—
Herzog Georgische Stiftung	853	48	253	56	—	—	100	—	—	—
Paul Fahrbachische Stiftung	434	17¾	249	58¼	—	—	50	—	—	—
Reichalmosen- und Jungfern-Stiftung	520	20½	188	19	—	—	15	—	—	—
Local-Armenfond	4	2	77	40¾	900	—	50	—	—	—
Dienstboten- und Krankenanstalt	—	—	119	8¾	877	34¼	150	—	—	—
Armenbeschäftigungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI. Pfaffenhofen.										
A. Cultus.										
Stadtpfarrkirche	—	—	1470	46¾	600	27½	1085	—	3000	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		II. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
671	32¼	—	—	5	8	103	57¾	35	—	100	—	1	30	245	35¾
1326	5½	—	—	8	33	98	57	—	—	300	—	8	45	416	15
970	57½	—	—	10	¼	365	39¼	—	—	450	—	—	—	825	39½
970	57½	—	—	10	¼	365	39¼	—	—	450	—	—	—	825	39½
4946	22¼	—	—	264	16¼	1416	28	—	—	1550	—	16	25	3247	9½
952	9¼	—	—	36	38¾	328	50	24	55	230	—	12	30	632	53½
143	56	—	—	4	53	67	36	—	—	—	—	12	15	84	44
1207	44	—	—	8	25¾	194	1½	—	—	819	—	12	30	1033	56½
734	16	—	—	6	32	177	47	—	—	150	—	12	30	346	49
723	39½	—	—	6	40½	107	24	—	—	—	—	12	30	126	34½
1031	42¾	—	—	—	51	72	12½	—	—	949	—	—	—	1022	3¾
1146	45	45	35	7	36½	431	19½	—	—	500	—	—	—	984	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6246	14¼	92	57½	93	10¾	4295	21	104	40	1076	18½	12	—	5674	27

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2 Frühmeßstiftung	—	—	363	17½	—	—	—	—	—	—
3 Donnerstag-Umgangsstiftung	—	—	46	48½	—	—	100	—	—	—
4 Corpus Christi und St. Sebastiani-Bruderschaft	51	29	28	56¼	84	50	55	30	—	—
B. Unterricht.										
1 Localschulfond	106	16⅔	115	39	1205	3¼	350	—	—	—
2 Lettner'sche Stipendienstiftung	24	35¼	48	32½	—	—	150	—	—	—
3 Thaller- und Hörl'sche Stipendienstiftung	—	54½	188	46	—	—	—	30	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
1 Heil. Geistspital	1443	17⅓	2311	28⅓	95	55	1155	—	—	—
2 Sonntägige Almosenstiftung	341	22½	402	33¼	10	—	200	—	—	—
3 Krankenhausstiftung	290	16	443	44	408	58	300	—	—	—
4 Geitzische Fundation	193	16	633	32½	—	—	—	—	—	—
5 Lettner'sche arme Mädchen-Stiftung	56	14½	61	46½	—	—	400	—	—	—
XII. Main.										
A. Cultus.										
1 St. Stephanskirche	145	9¼	737	4	299	17½	315	—	—	—
2 Frauenkapelle	40	36¼	240	5¼	—	—	250	—	—	—
3 Nicolaikirche	9	8	41	49½	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		II. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
363	17¼	81	15	35	28¾	300	4	20	—	—	—	6	—	442	47¾
146	48½	2	30¾	6	18¾	44	35¼	—	—	100	—	2	—	155	24¾
220	45¼	—	—	6	38	82	13	—	—	50	—	6	—	144	51
1836	59	2	5	23	49	1175	8	20	—	500	—	—	—	1721	2
223	7¾	—	—	2	42	60	18	—	—	150	—	—	—	213	—
189	40½	—	—	11	34	60	—	—	—	—	—	4	—	75	34
5005	41	—	23¾	229	11¼	1499	14	—	—	2300	—	82	—	4110	49
953	55¾	—	—	22	25½	245	59¼	—	—	300	—	25	—	593	24
1442	58	—	—	44	15¾	608	59½	132	24	400	—	11	—	1196	39
826	48½	—	—	119	30¾	473	6	—	—	100	—	30	—	722	35
518	1	—	—	2	30	—	—	—	—	400	—	—	—	402	36
1496	30¾	217	59	75	23	1052	37¼	6	18½	550	—	13	34	1915	51
530	41½	—	—	19	46¾	158	12	—	—	100	—	102	42¾	380	41
50	57½	—	—	2	42½	36	9	—	—	—	—	12	5¾	60	57

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah:									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Rochuskirche . . .	13	42	25	57	—	—	—	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft .	34	48½	23	—	12	24	50	—	—	—
B. Unterricht.										
Lazarus Schmidt'sches Stipendium	55	57¼	95	1¼	—	—	—	—	—	—
Kleine Stipendienstiftung . .	48	29¼	41	48	—	—	15	—	—	—
Localschulfond . . .	14	24¾	22	30	192	57	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Heil. Geistspital . . .	482	49½	1163	51½	—	—	1153	—	—	—
Leprosenstiftung . . .	179	40½	232	30¾	—	—	515	—	—	—
Herzog Georg'sche Stiftung .	313	55½	167	55½	—	—	—	—	—	—
Stephan Haug'sche Stiftung .	60	18½	7	30	—	—	—	—	—	—
Kleine Almosenstiftung . .	154	10	77	10¼	—	—	—	—	—	—
Bernhard Bogner'sche Stiftung	70	34½	28	27	—	—	—	—	—	—
Kleinkinderkleidungsstiftung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres.		B. Vortrag der Ausgaben.													
		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
39	39	—	35¼	10	24¼	46	12	—	—	—	—	4	—	61	11
120	12½	—	—	1	36¼	35	28	—	—	—	—	1	24	38	28
150	58½	11	57¼	1	38	97	30	—	—	—	—	4	42½	115	47
105	17¼	—	—	—	—	62	30	—	—	55	—	2	¾	119	30
229	51¾	—	—	—	—	202	27	—	—	—	—	—	—	202	27
2799	21	—	—	80	8¼	1168	18	—	—	1125	—	60	48¼	2434	1
927	11¼	—	—	9	53¾	254	43	—	—	550	—	11	5¾	825	4
481	51	—	—	7	19½	228	36	—	—	100	—	8	5	344	
67	48½	—	—	—	—	28	19	—	—	10	—	5	33¾	43	5
231	20¼	—	—	1	9	97	58	—	—	20	—	4	25¼	123	3
99	1½	—	—	—	—	26	22	4	48	50	—	1	22	82	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XIII. Reichenhall.										
	A. Cultus.										
1	St. Nicolai Pfarrkirche . .	476	9½	660	44¼	895	57¼	—	—	—	—
2	Filialkirche St. Egidi . .	315	25½	205	15	44	4	—	—	—	—
3	Corp. Christi Bruderschaft . .	—	25	62	24	85	55	—	—	50	—
4	Heil. Kreuzbruderschaft . .	113	31	62	36	23	49½	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Local-Schulfond . . .	16	3½	6	24	714	13	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	St. Johann-Spital . .	53	52½	4014	38½	—	—	50	—	—	—
2	Herzog Georg'sche Stiftung .	72	35¼	83	48½	—	—	—	—	—	—
3	Städtische Armenpflege . .	104	6	120	40	3273	1¾	—	—	—	—
4	Städtisches Krankenhaus . .	484	28¾	189	4¼	878	31	150	—	—	—
	XIV. Schongau.										
	A. Cultus.										
1	Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau mit St. Michael, heil. Kreuz, St. Peter von Dornau und Magdalena	519	8½	521	33¼	192	36	800	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		II. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Sum alle Ausga
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
2032	51	200	12	95	2	902	48⅝	100	—	200	—	14	0	1512
564	42½	36	17	10	19½	150	51	—	—	—	—	13	30	210
198	24	32	4½	5	50	148	16	—	—	—	—	8	24	194
199	56½	12	16¾	2	50¾	46	5	—	—	—	—	2	—	63
736	40½	—	—	240	—	197	57	—	—	200	—	—	—	657
4118	31	85	50	223	8¼	3365	28¾	115	36½	50	—	53	52	3891
156	23¾	33	38	10	13¼	2	—	—	—	—	—	29	38	75
3557	47¼	509	20	85	21	2603	41	—	—	150	—	—	—	3358
1702	4½	4	14½	355	36	1314	18	—	—	—	—	—	—	1674
2033	17¾	209	29	41	52¾	702	51½	—	—	800	—	17	24	1771

by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Filialkirche St. Sebastian am Gottesacker	39	41 1/3	28	25 1/4	26	35	—	—	—	—
Sebastians- und Rochusbruderschaft	57	41 1/2	13	33	26	51	—	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft	27	46 1/2	12	7	8	34	—	—	—	—
Rosenkranzbruderschaft	—	1/2	10	18	84	30	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Localschulfond	68	12	101	42	—	26	500	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Heil. Geistspital	1818	11	2684	29 3/4	99	54	797	21 1/4	—	—
Leprosenhaus	154	35 1/2	134	1 1/2	—	—	—	—	—	—
Reichalmosen	351	53	236	8	—	—	—	—	—	—
Localarmenfond	586	39	278	16	1598	52 3/4	—	—	—	—
Krankenhaus	—	—	4	—	276	56	—	—	28	5 1/2
XV. Schrobenhausen.										
A. Cultus.										
Pfarrkirche St Jakob	205	30	784	9 1/2	40	20	465	—	—	—
U. L. Frauenkirche	312	21 1/2	161	12	22	11	200	—	—	—
St. Salvatorskirche	106	59 1/4	60	53 1/4	6	11	130	—	—	—

Digitized by Google

men. | B. Vortrag der Ausgaben.

Jahres. | I. | II. Ausgaben des laufenden Jahres.

Summe aller Einnahmen.		I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. 1. Für Administration.		II. 2. Auf den Stiftungszweck.		II. 3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		II. 4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		II. 5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
94	41½	—	—	4	32¾	40	21½	25	—	—	—	—	—	69	54¼
98	5½	—	—	2	3	44	19	—	—	50	—	2	24	98	46
48	27½	—	—	1	57	25	48	—	—	—	—	—	—	27	45
94	48½	—	—	—	41¼	93	30	—	—	—	—	—	—	94	11¼
670	20	8	42	1	27	134	35	-	—	500	—	—	—	644	44
5399	56½	4	22½	673	3	1947	15¼	—	—	830	—	128	5½	3583	0
288	37	11	27¾	12	10¼	68	48	—	—	50	—	100	—	242	26
588	1	190	—	58	42	19	48	—	—	—	—	200	—	378	30
2463	47¾	007	13	32	8	965	19	—	—	330	—	240	—	2174	40
309	1½	—	—	—	—	309	1½	—	—	—	—	—	—	309	1
1494	59½	—	—	98	15½	711	11¾	—	—	600	—	28	30	1438	3
695	44¼	—	—	37	½	130	8¾	—	—	200	—	29	—	405	9
304	3½	—	—	5	46¼	108	44¼	—	—	100	—	—	—	212	30

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheile.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bäckenmaßstiftung	51	43¼	32	32½	—	—	—	—	—	—
St. Anton- und Sebastiansbruderschaft	23	31	5	12	19	27	—	—	—	—
Rosenkranzbruderschaft	45	37¼	39	4	24	26	—	—	—	—
Allerseelen-Gottesackerstiftung	87	48	57	29¼	2	18	75	—	—	—
B. Unterricht.										
Local-Schulfond	95	51	104	—	31	27	148	45	—	—
Schweigerische Stipendienstiftung	698	41	51	30	85	—	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Spitalstiftung	1728	35	1439	10	—	—	293	—	—	—
Reichalmosenstiftung	674	5½	58	54	—	—	—	—	—	—
Leprosenstiftung	436	54	55	48	—	—	—	—	—	—
Dienstboten-Krankenanstalt	—	—	5	—	310	39	—	—	—	—
Local-Armenfond	—	—	119	30	1080	33	—	—	—	—
XVI. Traunstein.										
A. Cultus.										
Stadtpfarrkirche	172	14	1051	32¼	286	46½	181	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		II. Vortrag der Ausgaben.													
		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.										Summe aller Ausgaben.	
				1.		2.		3.		4.		5.			
		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
84	16¼	—	—	3	21¼	21	37	—	—	50	—	8	54	83	52
48	10	—	—	5	46½	24	23	—	—	—	—	—	—	30	9
109	7¼	—	—	3	12¾	60	24	—	—	—	—	1	12	64	48
222	35¼	—	—	6	49¼	36	5	—	—	50	—	1	—	93	54
380	3	—	—	1	20	183	20	—	—	125	—	—	—	309	40
835	11	—	—	10	47	150	—	—	—	200	—	—	—	360	47
3465	45	—	—	91	47	1360	27	—	—	675	—	11	27	2138	4
732	59½	—	—	5	7	3	15	—	—	—	—	—	—	8	2
492	42	—	—	5	34	24	38	—	—	300	—	—	—	330	1
315	39	24	55	—	—	289	12	—	—	—	—	—	—	314	
1200	3	—	—	—	—	1110	27	—	—	75	—	—	—	1185	2
1691	33	216	22½	122	33	1825	43¾	—	—	200	—	29	12½	2393	5

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	Ettendorfkirche	781	16	434	50½	6	3	—	—	—	—
3	Heil. Geistkirche	472	39½	245	34¼	6	—	200	—	—	—
4	Gottesackerkirche	646	48¾	546	21	81	40	275	—	—	—
5	Kapelle Sparz	4	—	91	6	24	9	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Schulfond	112	18	—	—	62	12	198	12	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Krankenspital	350	20½	563	37¼	79	50	299	12	100	50
2	Bruderhausstiftung	90	42	418	24¼	23	34	230	21½	—	—
3	Gerichtsschreiber Gruber und Pfarrer Dobrawein'sche Armenstiftung	264	—	—	—	220	—	—	—	—	—
4	Local-Armenpflege	5	36	75	15	1554	12¼	129	54	—	—
	XVII. Wasserburg.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche St. Jakob	792	47½	1709	6¾	2366	48	512	42	—	—
2	St. Nicolaibruderschaft	194	37½	123	46	13	24	150	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		B. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1202	9¾	—	23	36	56	325	38	—	—	—	—	52	45	415	42
924	11	—	–	16	9	144	25½	—	—	200	—	41	26	402	½
1549	49¼	1	30	35	16	308	47	—	—	200	—	53	21	598	54
119	15	29	4¾	10	42	45	17	—	—	—	—	5	36	90	39¾
372	42	1	—	8	47	182	5	—	–	—	—	5	23	197	15
1399	49¾	2	7	42	59¾	1436	47	—	—	250	—	7	—	1738	53½
703	1¾	253	22¾	19	58¾	352	16¾	—	—	200	—	21	6	846	44¼
484	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1764	57¼	318	18	40	39	1701	2	—	—	100	—	40	6	2200	5
5381	25	—	—	163	36¾	2498	41¼	1879	12	675	—	33	8	5248	58
481	47	—	—	9	49½	174	40	—	—	300	—	67	12	451	41¼

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah=									
	I.	II. Einnahmen des laufenden								
		1.		2.		3.		4.		
	Aus dem Bestande der Vorjahre.	Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv=Capitalien.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Salzsender Zech'sche Stiftung .	17	8¼	17	23	—	—	—	—	—	—
Allerseelen Bruderschaft . .	11	13¼	9	59½	—	—	—	—	—	—
St. Sebastiani=Bruderschaft .	—	29½	2	34	—	—	—	—	—	—
St. Katharina=Bruderschaft .	25	48	8	44¼	—	—	—	—	—	—
St. Floriani Bruderschaft . .	3	44¼	11	56¾	—	—	—	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft .	496	6	351	50½	3	48	71	12	—	—
Unbefleckte Empfängniß Mariä Bruderschaft	25	—	5	40¾	309	24	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Herzog Georgische Stiftung .	46	30¼	448	9¾	75	—	150	—	—	—
Gräfische Feiertags=Schulpreisstiftung	10	¼	13	36	—	—	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Heil. Geistspitalstiftung .	1074	52¾	3548	36	31	20	392	—	—	—
Leprosenhausstiftung . . .	397	17¼	1178	49	13	16¾	990	—	—	—
Bruderhausstiftung . .	425	49¾	495	59½	1	29¾	153	—	—	—
Reichalmosenstiftung . . .	250	42¾	759	53½	111	2¾	1120	—	—	—
Gumpeltshammer'sche Heirathsgüterstiftung	57	45¾	134	52¼	—	—	—	—	—	—
Fröschlische Heirathsgüterstiftung	93	19¼	29	50½	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
34	31¼	—	—	5	19½	5	33	—	—	—	—	1	48	12	40½
21	12¾	—	—	1	10½	5	53	—	—	—	—	—	36	7	39½
3	3½	—	—	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½
34	32¼	—	—	—	51½	5	38¼	—	—	—	—	—	24	6	53¾
15	41	—	—	1	12	8	14½	—	—	—	—	—	48	10	14½
922	56½	—	—	43	22½	417	16½	—	—	250	—	45	—	755	39
400	4¾	217	33	2	20	67	11½	60	—	100	—	—	—	447	4½
719	40	—	—	39	5	329	4¾	—	—	225	—	15	—	608	9¾
23	36¼	—	—	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	18	30
5646	48¾	—	—	591	22	2473	28¾	—	—	1000	—	365	—	4229	50
2579	23	—	—	55	27¾	673	1½	552	50	1150	—	25	—	2456	19
1076	19	—	—	58	43¾	364	43½	—	—	346	—	25	—	774	27
2241	39	559	7½	48	27¼	908	28¼	—	—	1120	—	—	—	2636	3
192	38	—	—	16	15¾	139	49	—	—	—	—	25	—	181	4
123	9¾	—	—	2	40	26	—	—	—	—	—	10	—	38	40

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien und Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XVIII. Weilheim.										
A. Cultus.										
Stadtpfarrkirche	11	3½	613	2	319	12	316	39	—	—
Filialkirche St. Sebastian am Bettberg	54	22¼	136	26	20	12	—	—	100	—
St. Hypolit-Pfarrkirche	33	10⅞	163	26⅞	33	27¼	108	45	—	—
Armenseelenbruderschaft	2	35½	16	3	14	41	—	—	—	—
Rosenkranzbruderschaft	5	47½	6	—	26	16¾	—	—	—	—
Corp. Christi Bruderschaft	27	7¼	15	—	20	26	—	—	—	—
St. Johanneskirche	96	17⅞	95	54⅝	2	57	100	—	—	—
Finsterwaldische Messenstiftung	50	30	35	—	—	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Localschulfond deutscher	98	6	36	29	1366	36	100	—	—	—
Localschulfond lateinischer	—	—	21	12	—	—	—	—	—	—
Kirchmaier'sches Stipendium	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Heil. Geistspitalstiftung.	579	34½	4151	1¾	94	20¼	6265	57	—	—
Krankenhausstiftung	130	33½	34	—	410	15	—	—	—	—
Leprosenhausstiftung	117	17½	225	57	—	—	—	—	—	—
Almosenstiftung	144	25¾	138	34	—	—	690	—	—	—
Local-Armenfond	55	8	76	18	400	—	—	—	—	—

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

Digitized by Google

men.	B. Vortrag der Ausgaben.															
Jahres.	I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.													
			1.		2.		3.		4.		5.					
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1259	56½	154	27½	53	16¼	814	54¾	18	—	250	—	—	—	1290	18¾	
311	½	39	—	2	29½	307	52½	—	—	—	—	20	—	369	22	
338	49½	12	30½	11	18	233	25½	—	—	100	—	—	—	357	13¼	
33	19½	1	—	1	—	22	40	—	—	—	—	2	—	26	40	
38	4¼	2	—	1	—	23	57	—	—	—	—	1	—	27	57	
62	33¾	—	—	2	3¼	22	41	—	—	—	—	1	—	25	44¼	
295	9½	—	—	1	44	54	4½	—	—	200	—	28	30	284	18½	
85	30	52	—	—	6½	15	—	—	—	—	—	—	—	67	6½	
1601	11	—	—	11	41	1355	33	—	—	150	—	42	12	1559	26	
21	12	—	—	—	—	21	12	—	—	—	—	—	—	21	12	
100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—	
11090	53¾	24	5¾	571	¾	2287	44¾	2021	36	5471	20	80	8½	10455	55¾	
574	48¼	—	36	12	6	431	29¼	—	—	—	—	—	—	444	11¼	
343	14½	—	—	23	28½	78	21½	—	—	—	—	172	—	273	50	
972	59¾	—	—	9	20	162	2	—	—	760	—	5	—	936	22	
531	26	—	—	—	—	76	18	—	—	400	—	—	—	476	18	

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

Digitized by Google

IV. Ergebnisse der Stiftungs-

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Aibling.										
1	Pfarrkirche	863	48¼	685	1½	164	35	—	—	—	—
2	Sebastianskirche	84	1¼	134	36	16	47	90	—	—	—
3	Rindlisches Benefizium	255	¾	209	—	—	—	—	—	—	—
4	Dollisches "	305	31	150	32	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Localschulfond	89	27¾	75	42	233	45	50	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Armen- und Leprosenhaus	57	23	181	20½	—	—	270	—	—	—
	II. Dachau.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	76	19	976	39¼	112	46	250	—	—	—
2	St. Sebastiansstiftung	4	41½	2	—	5	10¾	—	—	—	—
3	Rosenkranzbruderschaft	2	24½	56	53	34	49¼	500	—	—	—
4	Liebesbundbruderschaft	52	17¼	7	23½	14	23¼	—	—	—	—
5	St. Joh. v. Nepomucksstiftung	—	—	64	—	—	—	—	—	—	—
6	Gottesackerkapelle	26	—	84	42¼	11	43	—	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungen der Märkte.

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		II. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summ aller Ausgal
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1713	25¼	78	14	51	50	807	50	—	—	360	—	69	9	1367
325	24¾	—	—	12	34½	155	15¾	—	—	110	—	17	10½	295
464	¼	—	—	34	4¼	148	15	—	—	—	—	49	—	231
516	3	—	—	5	8½	36	—	—	—	300	—	24	15	305
448	54¾	—	—	5	13¼	349	55¾	—	—	50	—	5	45	410
508	43½	55	4½	29	30	134	20	—	—	50	—	13	28½	282
1415	44¼	70	44½	71	6½	1001	2	—	—	255	—	34	9½	1432
11	52¼	—	—	—	—	8	39	—	—	—	—	1	—	9
594	7¼	—	—	5	20	79	20	8	—	500	—	1	—	593
74	4	—	—	3	57	17	—	—	—	50	—	—	—	70
64	—	19	33¼	10	—	44	28	—	—	—	—	6	—	80
122	25¼	—	—	9	2¼	89	7½	—	—	—	—	1	24	99

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterricht.										
Unterrichtsstiftung	151	54	103	22½	206	—	225	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Spitalstiftung	262	9	746	18½	—	—	8	—	—	—
Almosenstiftung	258	4¾	372	43¾	18	19	125	—	—	—
Jochner'sche Monatalmosenstiftung	57	57	405	7¼	—	—	—	—	—	—
Jochner'sche Wochenalmosenstiftung	9	25¼	44	—	—	—	—	—	—	—
Krankenanstaltstiftung . . .	691	31	169	40	—	—	4	30	—	—
Thereh Wieninger'sche Almosenstiftung	8	4	136	—	—	—	—	—	—	—
III. Diesen.										
A. Cultus.										
Johanniskirche	—	—	62	23	—	—	465	—	—	—
B. Unterricht.										
Pfarr Ettmüllners Schulfond . (existirt nicht mehr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men.		B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
686	16½	—	—	—	—	207	42	—	—	225	—	—	—	432	42
1016	27½	5	19½	75	34	611	43¾	—	—	100	—	94	41½	887	18
774	7½	11	35	266	38	—	—	100	—	425	—	9	24	812	37
443	4½	—	—	36	—	307	36	—	—	—	—	50	21	395	57
53	25¾	—	—	2	—	48	—	—	—	—	—	—	—	50	—
1466	20	—	—	30	—	338	57¾	—	—	600	—	—	—	968	57
144	4	—	—	8	—	128	—	—	—	—	—	—	—	136	—
527	28	5	24½	10	8	27	16½	—	—	474	36	9	—	526	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah:									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Dorfen.										
A. Cultus.										
Unserer lieben Frau Pfarrkirche	1892	31¼	1343	21¾	1340	45½	2249	—	—	—
St. Peter und Veitskirche	883	24¼	147	27¾	9	43	270	—	—	—
St. Sebastianskirche	53	40	11	6¾	20	59	30	—	—	—
Frühmeßstiftung	42	30	213	26½	68	34	100	—	—	—
Frauenkapelle auf der Oetz	28	52½	16	14	18	9	47	36	—	—
40stündige Gebetstiftung	171	49	501	54½	—	—	100	—	—	—
Engelamtsstiftung	200	—	56	53¾	71	54½	20	—	—	—
Rosenkranz Bruderschaft	328	28½	97	10	127	23½	100	—	—	—
Allerseelenbruderschaft	278	6¼	145	33	116	11	50	—	—	—
B. Unterricht.										
Localschulfond	135	57½	97	21½	435	—	125	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Leprosenhaus	790	36¼	294	2	—	—	870	—	—	—
Localarmenfond	507	13¼	210	55½	383	51	457	—	—	—
Nicolaibruderschaft	1717	56¼	387	49¼	65	56	—	—	—	—

Digitized by

men. | B. Vortrag der Ausgaben.

Jahres. | I. | II. Ausgaben des laufenden Jahres.

Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summ aller Ausgabe
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
6825	38	850	46	168	22¼	1226	23¾	47	36	650	—	576	20	3519
1310	35	32	52½	30	16½	135	26½	—	—	475	—	17	8	690
124	45¾	7	12	3	8¾	21	11¼	—	—	—	—	6	56	38
424	30½	80	—	8	14	201	30	—	—	11	14½	9	—	309
110	51½	9	10	1	33	2	6¾	—	—	—	—	13	52½	26
773	43½	178	53¾	14	49½	33	—	—	—	50	—	5	48	282
348	48¼	189	54¼	4	30	84	54	—	—	—	—	33	49¾	313
653	2	201	15	15	24	187	37	—	—	—	—	33	48	498
589	50¼	4	9	23	4½	112	6¼	50	—	150	—	43	3½	382
793	19	148	28¼	7	1½	170	—	29	44	—	—	—	—	355
1954	38¼	322	26¼	5	27½	—	30	—	—	—	—	67	3	395
1859	x	75	36	7	10½	14	6	40	30	300	—	145	40	583
2171	41½	412	31¾	158	12¼	183	37	—	—	—	—	64	34½	818

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Garmisch.										
A. Cultus.										
St. Martins-Pfarrkirche . .	285	42½	202	43¾	182	23½	85	—	—	—
B. Unterricht.										
Schulfond	322	3¾	175	8½	111	16	200	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Armenfond	28	45	18	2	—	—	183	45	—	—
VI. Geisenfeld.										
A. Cultus.										
Pfarrkirche	158	19¾	975	56¼	53	—	950	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft .	172	28¾	136	44	—	—	100	—	—	—
Schutzengel-Bruderschaft .	41	50½	20	30	—	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Loralschulfond	46	9½	100	40	725	30	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Jungfernfond	69	33¼	23	27	—	—	—	—	—	—
Almosenfond.	627	44¾	876	40¾	25	—	550	—	—	—

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		B. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Sum alle Ausga
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
755	49⅝	6	7½	26	9½	590	7	25	—	85	—	34	48	767
808	28¼	22	40	16	4½	458	54	—	—	225	—	—	—	722
230	32	—	—	—	12	46	45	—	—	183	45	—	—	230
2137	16	6	37	58	22	974	5	—	—	603	—	73	—	1715
409	12⅓	—	—	22	15	52	13	—	—	207	12	43	30	325
61	20½	—	—	2	26½	7	26	—	—	28	36	1	30	39
872	19½	—	—	112	8	707	29	—	—	125	—	6	—	950
93	¼	—	—	2	42	—	—	—	—	75	—	1	—	78
2079	25½	—	—	39	49½	11	13	—	—	850	—	502	2	1403

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah.									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VII. Gräfing.										
A. Cultus.										
St. Trinitas Filialkirche . .	393	21	427	11	12	28	388	55	—	—
10Uhrmeßstiftung	—	—	147	30	9	58	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Keine.										
C. Wohlthätigkeit.										
Leprosenhausstiftung . .	303	29½	41	—	—	—	271	5	—	—
VIII. Hohenwarth.										
A. Cultus.										
Markts-Filialkirche . .	276	58⅜	477	45⅞	49	26⅛	346	—	—	—
Dreifaltigkeitsbruderschaft . .	291	50⅝	60	20⅛	—	—	150	—	—	—
B. Unterricht.										
Schulfond	63	53⅞	48	22⅜	32	25⅛	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Heil. Geistspitalstiftung . .	1209	27⅛	338	54⅜	—	—	510	31	—	—
Armenfond	128	48⅞	13	30	231	21⅝	—	—	—	—

Digitized by

men.		II. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1231	55	1	—	15	2 4/8	503	17 7/8	—	—	395	—	25	12	939	27 5/8
157	28	—	—	—	—	157	28	—	—	—	—	—	—	157	28
315	34 4/8	—	—	4	27 5/8	169	22 4/8	—	—	425	—	—	—	598	50 1/8
1150	10 6/8	290	13	68	14 5/8	440	42 7/8	—	—	145	—	75	—	1019	10 4/8
502	11 5/8	—	—	5	9	26	25 6/8	—	—	295	—	15	28	342	2 0/8
144	42 1/8	—	—	5	23 3/8	76	46 4/8	—	—	—	—	—	—	82	9 5/8
2148	53	—	—	3	48 4/8	332	5	—	—	1025	—	139	24 6/8	1500	18 3/8
373	40 3/8	3	40	—	—	194	18	—	—	50	—	—	—	247	56

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah:									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IX. Köfching.										
A. Cultus.										
Pfarrkirche	184	16¼	633	¾	231	2½	295	2½	—	—
St. Peterscapelle	4	59	25	57	—	—	36	8	—	—
St. Stephan- und Wendelinstiftung	355	37	25	7¼	7	50	300	—	—	—
Sebastianibruderschaft	87	54½	108	59½	12	10	—	—	—	—
Tenebrae und Salve Stiftung	78	25¾	43	26½	—	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Schulfond	135	49	19	—	96	51	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Leprosenstiftung	33	11½	41	3	—	—	100	—	—	—
Armenstiftung	—	—	392	39½	381	3	—	—	—	—
X. Kraiburg.										
A. Cultus.										
St. Bartlmä Pfarrkirche	186	50½	845	39	312	57¼	150	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft	214	54	148	35½	18	52	—	—	—	—
Aucapelle	122	4½	385	30¾	56	¾	100	—	—	—
Stollisches Beneficium	315	35	408	—	—	—	—	—	—	—
Frühmeßbeneficium	—	—	157	39	—	—	100	—	—	—

Digitized by Google

men.	B. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.												
		1.		2.		3.		4.		5.		Summe aller Ausgaben.		
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1343	22	6	—	53	4¼	743	43½	—	—	378	—	4	24	1185	11¾
67	1	—	—	2	35⅝	8	33½	10	—	35	—	3	—	59	9¼
918	34¼	—	—	7	20½	56	5	—	—	541	12	39	—	643	37½
209	4¼	—	30	12	8	—	—	101	12	9	12	—	—	123	22
121	52¼	—	—	1	52½	22	12⅓	—	—	58	24	2	8¾	84	38
251	40	—	—	—	41½	15	51	—	—	60	—	—	—	76	32½
174	14½	—	—	2	53¼	6	24½	—	—	100	—	24	—	133	17⅝
773	42½	—	—	13	58½	618	13	—	—	—	—	—	—	632	11½
1495	26⅝	—	—	77	17¼	1080	37	—		250	—	—	—	1407	54¼
382	21½	—	—	12	31	155	56	—	—	100	—	—	—	268	27
663	35¼	—	—	24	14¾	441	3	—	—	100	—	—	5	565	22⅝
723	35	—	—	17	58¾	375	54½	—	—	—	—	—	—	393	53
257	39	—	—	15	3¼	142	35⅝	—	—	100	—	—	—	257	39

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah= I. Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen. fl.	kr.	2. An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten. fl.	kr.	3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen. fl.	kr.	4. Aufgenommene Passiv=Capitalien. fl.	kr.
	B. Unterricht.										
1	Local=Schulfond	97	12¼	179	31	377	32	800	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Krankenanstalt	—	—	—	—	378	12	—	—	—	—
2	Spital	1131	57	705	6½	—	—	122	11	—	—
3	Armenfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	XI. Mittenwald.										
	A. Cultus.										
1	St. Peters=Pfarrkirche	332	58¼	570	51	100	28¼	—	—	750	—
2	St. Nicolai=Pfarrkirche	50	17½	104	54½	—	—	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Localschulfond	922	17¼	773	22	108	—	100	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Spitalstiftung	1132	11	344	53¼	62	55	257	12	—	—
	XII. Murnau.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	274	42½	436	33¾	755	19½	435	—	—	—
2	Mariahilf=Filialkirche	—	—	78	33½	274	45½	—	—	—	—
3	St. Katharinastiftung	—	—	157	40½	3	39¼	—	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		II. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1454	15¼	—	—	5	55	560	40	131	47	400	—	—	—	1098	22
378	12	53	57	2	23	151	39½	—	—	150	—	—	—	357	59½
1959	11½	—	—	36	26½	725	36	—	—	800	—	76	34	1636	36½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1754	17½	—	—	67	6½	1638	53	1	19½	—	—	36	12	1743	31
155	12	—	—	7	37½	67	¼	—	—	—	—	13	48	88	25
1903	39¼	—	—	55	38¼	939	56¾	223	11	165	—	—	—	1383	46
1787	49¼	—	—	172	24¼	1764	43¾	—	—	150	—	—	—	2087	8
1891	35¼	—	—	25	22½	1734	16¼	30	—	—	—	15	—	1804	38
353	19¼	11	32	15	8	272	31¾	40	45½	—	—	—	—	339	57
163	20	2	15½	19	17	122	18¾	8	—	—	—	—	—	151	49

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah:									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Rosenkranzbruderschaft	33	$9\frac{3}{4}$	25	—	27	5	—	—	—	—
Schmerzhafte Mutterbruderschaft	7	$1\frac{1}{4}$	34	36	59	31	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Schulfond	7	$10\frac{1}{2}$	5	36	275	—	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Almosenstiftung	357	$52\frac{1}{4}$	1052	$51\frac{3}{4}$	112	38	200	—	950	—
Localarmenpflege	47	$38\frac{3}{4}$	4	24	530	$33\frac{1}{4}$	—	—	—	—
Localarmenfond	1	19	4	24	275	—	—	—	—	—
XIII. Parrenkirchen.										
A. Cultus.										
Pfarrkirche U. L. Frau	—	—	656	9	12	24	—	—	—	—
St. Sebastian Filialkirche	157	$50\frac{1}{4}$	31	$15\frac{1}{4}$	—	—	19	37	—	—
St. Anton Filialkirche	—	—	66	46	—	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Localschulfond / Unterrichtsstiftung St. Anton	169	$16\frac{3}{4}$	216	28	60	—	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Wohlthätigkeitsfond	180	17	195	$38\frac{3}{4}$	4	$52\frac{1}{2}$	—	—	—	—

men.		II. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
85	14¾	—	—	2	19	55	44	5	—	—	—	—	—	43	3
101	8¾	—	—	2	51	81	49½	5	—	—	—	—		89	40½
287	52½	—	-	—	10	280	21	—	—	—	—	—	—	280	31
2673	22	—	—	33	32¼	1757	28	738	9¼	—	—	—	—	2529	9½
582	36½	—	—	14	—	474	51	—	—	—	—	—	—	488	51
280	43	—	—	—	10	279	24	—	—	—	—	—	—	279	34
668	33	344	17¾	38	47½	558	¼	4	—	—	—	10	—	955	5½
208	42½	—	—	4	—	12	50½	—	—	—	—	6	12	23	2½
66	46	43	10¼	4	38¼	62	27	—	—	—	—	1	12	111	27½
445	44¾	—	—	20	36½	293	53	—	—	—	—	1	—	315	29½
380	47¾	—	—	12	55½	244	7	—	—	—	—	—	—	257	2½

Digitized by Google

Namen der Städte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah:									
	I.	II. Einnahmen des laufenden								
		1.		2.		3.		4.		
	Aus dem Bestande der Vorjahre.	Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XIV. Rosenheim.										
A. Cultus.										
St. Nicolai-Pfarrkirche . .	107	52¼	4089	52¾	700	34	15265	13¼	—	—
St. Josephskirche . . .	264	22	649	27¼	27	20	4483	½	—	—
St. Sebastianskirche . . .	169	7	230	45	21	6¾	875	34½	—	—
Heil. Geistkirche . . .	35	2	314	17½	—	—	262	25½	—	—
Hopfenbichlerisches Beneficium .	454	13¼	502	31	—	—	475	—	—	—
Magdalena Hopfenbichler-Stiftung	264	6	299	15	—	—	2894	—	—	—
Maria Lorettokapelle . . .	90	21½	595	45½	82	24	1624	—	—	—
Corpus Christi Bruderschaft .	330	33¾	643	43	155	20	3381	—	—	—
Unser lieben Frau Bruderschaft .	83	30½	251	9¼	45	16	386	—	—	—
St. Sebastianistiftung . .	76	5	210	57¾	1	6	520	—	—	—
Allerseelenbruderschaft . .	81	20½	259	17¼	—	36	191	34	—	—
Rosenkranz-Meßanstalt . .	230	27	69	24	222	4¾	522	—	—	—
Zweifacher Liebesbund . .	127	51	74	41¾	68	22	300	—	—	—
Helena und Wolfgang Scharrersches Beneficium . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emeriten-Beneficiatenkapelle zu Roßacker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men.	III. Vortrag der Ausgaben.												
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
		1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summ aller Ausgab
fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
20163 $32\frac{1}{2}$	— —	251	$47\frac{3}{4}$	3015	$13\frac{3}{4}$	—	—	15300	—	247	$51\frac{1}{2}$	18814	
5424 $10\frac{1}{4}$	— —	17	$37\frac{1}{2}$	669	17	—	—	4300	—	8	35	4995	
1302 33	— —	20	$25\frac{3}{4}$	128	$23\frac{1}{2}$	—	—	700	—	15	31	804	
611 45	— —	25	32	216	38	—	—	100	—	21	9	363	
1431 $44\frac{1}{2}$	— —	15	35	522	$17\frac{1}{4}$	—	—	200	—	—	—	737	
3457 21	— —	27	9	102	3	—	—	2900	—	32	35	3061	
2392 31	— —	37	13	547	36	—	—	1600	—	44	26	2229	
4410 $36\frac{3}{4}$	— —	25	8	285	28	—	—	3100	—	40	14	3450	
705 56	— —	18	$38\frac{3}{4}$	145	$49\frac{1}{2}$	—	—	200	—	28	20	392	
808 $8\frac{3}{4}$	— —	14	$24\frac{1}{2}$	96	$50\frac{1}{4}$	—	—	300	—	19	59	431	
532 $47\frac{1}{4}$	— —	17	49	105	54	—	—	200	—	35	19	359	
1043 $55\frac{3}{4}$	— —	13	$\frac{1}{2}$	138	25	—	—	500	—	11	42	663	
570 $54\frac{3}{4}$	— —	3	$25\frac{3}{4}$	112	24	—	—	300	—	1	31	417	
—													
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—													
— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah:									
	I.	II. Einnahmen des laufenden								
		1.		2.		3.		4.		
	Aus dem Bestande der Vorjahre.	Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse. Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
B. Unterricht.										
Doctor Geiger'sche Stipendienstiftung	765	26½	272	54¼	—	—	65	51½	—	—
Schulfond	205	56½	224	17¾	435	30	—	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
Spitalstiftung	426	11¼	759	2¾	17	36	1036	30	—	—
Reichalmosenstiftung	967	34¾	1011	32¼	—	—	2821	37¾	—	—
Leprosenhausstiftung	74	7¼	106	28¼	—	—	411	44¾	—	—
Jungfern- und Lehrjungenstiftung	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—
Leichenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Tölz.										
A. Caltue.										
Pfarrkirche	2	16	1100	30½	658	45	740	—	—	—
Filialkirche Mühlfeld	288	10	324	9	92	34½	365	—	800	—
Gottesackerkapelle	185	1½	105	41	13	54	—	—	—	—
Kapelle am Hechenberg	38	51¾	24	42	35	10	—	—	—	—
Rochus Bruderschaft	46	59½	54	53	12	27	15	—	—	—
Unbefleckte Empfängnißstiftung	31	30	15	48	56	52	—	—	—	—
Jungfrauenversammlung	4	—	12	—	79	41½	200	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres.		B. Vortrag der Ausgaben.													
		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1104	13	—	—	33	16½	200	—	—	—	700	—	80	—	1013	1
865	44¼	—	—	42	16¼	603	3	—	—	—	—	—	—	650	1
2239	20	—	—	75	57¼	390	53	—	—	150	—	114	31	731	2
4800	44¼	—	—	60	29¼	89	20½	—	—	2100	—	334	31	2584	2
592	20¼	—	—	10	42	171	48¾	—	—	400	—	—	—	582	2
80	—	18	45¼	1	59½	21	—	—	—	—	—	—	—	41	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2651	31½	—	—	50	20	1596	2	—	—	—	—	27	57¾	1674	19
1369	53½	21	20	19	52¾	886	41	—	—	65	—	28	36	1021	29
304	36½	—	—	10	10½	31	12	4	—	—	—	53	18	98	40
98	43¾	—	—	5	50	18	37	—	—	30	—	14	9¾	68	36
128	59½	—	—	10	30	40	11	—	—	65	—	40	36	156	17
104	10	—	—	13	42	83	37	—	—	—	—	14	12	111	31
295	41½	20	15	3	30	83	32	—	—	200	—	—	—	307	1

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah=									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv=Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heil. Dreikönigsversammlung	8	15⅝	1	24	35	43	—	—	—	—
Francisci = und Antoniversammlung	—	—	4	—	32	30	—	—	—	—
Josephi Bruderschaft . .	50	29¾	4	—	44	51¼	—	—	—	—
Rosenkranzbruderschaft . .	136	25	390	39	11	57	950	—	—	—
Junggesellenbruderschaft .	78	25½	36	54	154	25¾	—	—	—	—
Dreifaltigkeitskirche . . .	149	¼	157	30	187	54	300	—	—	—
Leichenhausanstalt	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—
B. Unterricht.										
Local=Schulfond . . .	74	42	228	12	784	8	145	—	370	22
C. Wohlthätigkeit.										
Joseph=Spitalstiftung . .	878	1	466	12	108	51	1300	—	—	—
Reichalmosenstiftung . .	635	32¾	296	24	—	—	25	—	—	—
Bruderhausstiftung . .	277	17½	151	6	7	—	210	—	—	—
Krankenhausstiftung . . .	258	18	437	9¾	520	56	425	—	—	—
Maria Jochner'sche Stiftung .	175	41	206	—	—	—	—	—	400	—
Kyrein Niggl'sche Stiftung .	383	12¼	170	48	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		III. Vortrag der Ausgaben. II. Ausgaben des laufenden Jahres. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
45	22½	—	—	3	30	44	30	—	—	—	—	1	—	49	—
36	30	15	13½	3	30	30	30	—	—	—	—	—	—	49	13½
99	21	—	—	4	30	49	47	—	—	—	—	2	12	56	29
1489	1	185	39	10	44	231	56	5	36	500	—	12	—	945	55
269	45½	—	—	15	48	164	55½	—	—	—	—	56	54	237	37½
794	24½	—	—	14	57	358	54½	—	—	150	—	9	48	533	39½
42	—	22	6¼	7	—	—	55½	44	56	—	—	4	12	79	9¼
1692	24	453	43½	5	11	975	41	—	—	145	—	—	—	1579	32¾
2753	4	—	—	55	18¾	722	43¾	—	—	766	15	44	—	1588	17½
956	56½	—	—	19	1¼	403	40	—	—	225	—	4	—	651	41¼
645	23½	—	—	21	18½	220	20¾	—	—	210	—	54	—	505	89
1641	23½	190	51½	30	46¾	869	49¾	20	—	—	—	—	—	1111	28
781	41	496	39	10	30	150	—	—	—	—	—	—	—	657	9
554	¼	—	—	20	30	153	43½	—	—	116	9	—	—	290	22½

Digitized by Google

Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
	I.		II. Einnahmen des laufenden							
			1.		2.		3.		4.	
	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XVI. Wohburg.										
A. Cultus.										
1 Pfarrkirche St. Peter und Ortskirche St. Andres . .	2904	54¾	984	12	376	20	300	—	—	—
2 U. l. Frau Rosenkranzstiftung .	40	12	6[illegible]	14¼	62	48	—	—	—	—
3 Bündniß der Bürgersöhne .	65	40¾	2	16½	17	12	—	—	—	—
B. Unterricht.										
1 Schulfond	87	13	62	58	432	18⅚	26	—	—	—
C. Wohlthätigkeit.										
1 Reichalmosenstiftung . .	290	33¼	31	43¾	—	28	—	—	—	—
2 Jungfernstiftung . . .	57	31¾	7	50½	—	34	—	—	—	—
3 Gradler'sche Stiftung . .	96	13¼	49	48⅚	—	—	—	—	—	—
4 Leprosenstiftung . . .	191	33¾	93	7⅚	—	—	150	—	—	—
5 Hl. Geistspitalstiftung . .	2955	30¼	1019	24	—	—	—	—	—	—
6 Armenfondsstiftung . . .	30	—	55	11	226	3	25	—	—	—

Digitized by Google

men. Jahres. Summe aller Einnahmen.		III. Vortrag der Ausgaben. I. Auf den Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Für Administration.		2. Auf den Stiftungszweck.		3. Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		4. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		5. Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4565	26½	—	—	204	6	1082	35	88	—	895	—	45	20½	2115	1½
109	14¼	—	—	—	23	40	58	—	—	—	—	17	12	58	33
85	9¼	—	—	—	6	11	54	—	—	36	30	—	48	49	18
608	29¾	—	—	1	1¼	523	40½	—	—	60	—	—	—	584	11
322	45	—	—	1	59	11	12	—	—	225	—	3	—	241	11
65	56	—	—	—	18	—	—	—	—	25	—	2	—	27	18
146	2	—	—	2	52½	38	24	—	—	70	—	3	—	114	16
434	41½	—	—	8	39½	15	39	—	—	—	—	27	40	51	58
2974	54¼	—	—	294	16	1319	20	—	—	1574	—	—	—	3187	36
336	14½	—	—	1	1	35	13½	—	—	285	—	15	—	336	14

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah: I. Aus dem Bestande der Vorjahre.		II. Einnahmen des laufenden 1. Aus dem rentirenden Vermögen.		2. Aus Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		3. Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		4. Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XVII. Wolfrathshausen.										
1	Pfarrkirche St. Andre . .	—	—	582	24¾	656	36¼	200	—	—	—
2	St. Nantwein, Filialkirche .	—	—	224	39	24	46	—	—	—	—
3	Frauenkapelle am Berg . .	—	20	290	54	11	30	345	—	—	—
4	Dreifaltigkeitskirche auf dem Berg	—	—	—	—	48	11¾	—	—	—	—
5	St. Katharina Frühmeßaltarstiftung	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—
6	Kalvarienbergstiftung . .	—	—	15	43¼	—	—	—	—	—	—
7	St. Sebastiani-Bruderschaft .	—	—	23	36	48	47¾	—	—	—	—
8	Dreifaltigkeitsbruderschaft .	—	—	12	36	55	37	—	—	—	—
9	Armeseelenbruderschaft . .	7	39½	6	48	—	—	50	—	—	—
10	Vereinigte Benefizien . .	—	—	213	48¾	262	44¾	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Keine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Local-Armenfond	53	20	346	15¼	1107	12	380	—	—	—

Digitized by Google

men.	III. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.	I.	II. Ausgaben des laufenden Jahres.												
		1.		2.		3.		4.		5.				
Summe aller Einnahmen.	Auf den Bestand der Vorjahre.	Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstigen Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1439	1	26	49¾	135	37¾	1249	21¾	—	—	350	—	—	—	1761	48¾
249	25	5	—	1	19¾	232	45¼	—	—	—	—	—	—	239	5
647	44	—	—	—	29	423	15	—	—	255	—	—	—	678	44
48	11¾	—	—	—	—	58	11¾	—	—	—	—	—	—	58	11¾
10	1	—	—	—	—	9	51	—	—	—	—	—	—	9	51
15	43¼	—	—	—	—	7	27¼	—	—	—	—	—	—	7	27¼
108	23¾	—	—	—	—	105	35¾	—	—	—	—	—	—	105	35¾
68	13	—	—	—	—	68	13	—	—	—	—	—	—	68	13
64	27½	—	—	—	—	15	45	—	—	—	—	—	—	15	45
476	33½	—	—	—	—	476	33½	—	—	—	—	—	—	476	33½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	57¼	66	53	—	—	1097	17½	368	3	350	—	—	—	2082	13¼

Digitized by Google

Num. curr.	Namen der Märkte mit Stiftungen.	A. Vortrag der Einnah-									
		I.		II. Einnahmen des laufenden							
				1.		2.		3.		4.	
		Aus dem Bestande der Vorjahre.		Aus dem rentirenden Vermögen.		An Beiträgen des Aerars, anderer Stiftungen und der Privaten.		Heimbezahlte Activvorschüsse, Activcapitalien u. Erlös v. veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	XVIII. Wollnzach.										
	A. Cultus.										
1	Pfarrkirche	315	11¼	722	2½	725	3	599	—	—	—
2	Corpus Christi Bruderschaft .	89	3	23	52½	30	44	—	—	—	—
	B. Unterricht.										
1	Localschulfond . . .	40	26½	14	56¾	375	36	—	—	—	—
	C. Wohlthätigkeit.										
1	Leprosen- und Krankenhaus	9	51	42	46½	9	36	80	—	—	—
2	Localarmenpflege										

Königliche Regierung von

In Abwesenheit des

Fischer,

men.		III. Vortrag der Ausgaben.													
Jahres.		I.		II. Ausgaben des laufenden Jahres.											
				1.		2.		3.		4.		5.			
Summe aller Einnahmen.		Auf den Bestand der Vorjahre.		Für Administration.		Auf den Stiftungszweck.		Auf Schuldentilgung und Verzinsung.		Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activvorschüsse.		Auf Beiträge zu andern Stiftungen und sonstige Leistungen.		Summe aller Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2361	17¼	—	—	81	26¾	797	29½	35	24	1080	—	—	55	1993	14¼
145	39½	—	—	2	20	39	30	—	—	80	—	27	12	149	3
430	59¼	—	—	2	28¼	199	52¼	—	—	150	—	—	—	352	10½
142	13½	—	—	2	31¾	17	30¼	—	—	100	—	6	—	126	2½

Oberbayern, Kammer des Innern.

Königlichen Präsidenten

Director.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, **Nro 27.** **den 3. July 1840.**

Inhalt.

Erlöschen der Forderungen an die K. Cassen und der Rückstände an K. Staatsgefällen. — Das Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes in Oesterreich. — Registraturswesen der Gemeinden. — Die practische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten. — Die inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten. — Die Geschäftsbehandlung bei Recursen an den Staatsrath, resp. den K. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-contentiösen Rechtssachen. — Erledigung der Pfarrey Hohenwarth. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Eine im Landgerichts-Bezirke Mitternau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Dienstes-Notizen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen und Einziehungen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der Victualienpreise vom Monat May.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königlichen Cassen und der Rückstände an Königl. Staatsgefällen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29ten December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.
Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1ten October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Octbr. 1850 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten October 1853 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschliessend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage

Digitized by Google

des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder
b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten October 1833 allenfalls nicht vorbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten October 1833 bis 1ten October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 34.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durch-

Digitized by Google

aus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München den 3. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes in Oesterreich betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung in Linz der unterfertigten Stelle mitgetheilte Kundmachung des mit dem 1ten October 1840 in Wirksamkeit tretenden Regulativs in Absicht auf die Einrichtung des Fuhrwerkes in Oesterreich wird hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben, und damit zugleich an sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern noch die weitere Weisung verbunden, jene Frächter und Fuhrleute, welche mit Oesterreich in einem bekannten Verkehre stehen, hievon besonders zu verständigen.

In den Gränzbezirken hat eine dießfallsige Bekanntmachung in allen Gemeinden zu geschehen.

München, den 23. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Kundmachung.

Seine k. k. Majestät haben in der Absicht um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes dem guten Stande der öffentlichen Strassen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthums verursacht werden können, in Gemäßheit des h. Hofcanzleydecretes vom 30ten April 1840 Z. 10259, durch die a. h. Entschließung vom 19ten October 1839, folgende Anordnungen zu erlassen geruhet.

§ 1.

Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von neun Wiener-Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten.

Digitized by Google

§ 2.

Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweyrädrigen Wägen nicht mehr als 4 Pferde und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§ 3.

Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als sechs Wienerzoll breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl. bei zweirädrigen 30 Wiener-Zentner und bei vierrädrigen 60 Wienerzentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit sechs Wienerzoll breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauth-Gebühr noch ferner zugestanden.

§ 4.

Eine Ausnahme von den obigen in den §§ 1. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbaren Gegenstände statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet.

§ 5.

Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als sechs Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sie nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§ 6.

Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt seyn. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte auf einer öffentlichen Strasse im Gebrauche befundene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§ 7.

In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Brems-Vorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern wird den Partheyen das Weiterfahren nur dann gestattet seyn, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

§ 8.

Das Einlegen von Reißketten oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Strassenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und dem Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtungen verbothen.

§ 9.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit 1ten October 1840 in Wirksamkeit zu treten.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung, so wie auch zur genauen Ueberwachung und Handhabung derselben durch die Behörden bekannt gemacht.

Von der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung.

Linz, am 4ten Juny 1840.

Philipp Frhr. v. Skrbensky,
k. k. Regierungs-Präsident.

Albert Gr. v. Montecuccoli-Laderchi,
k. k. Hofrath.

Adolph Ludwig Gr. v. Barth-Barthenheim,
k. k. Regierungsrath.

Digitized by Google

An
sämtliche K. Landgerichte und übrige Curatel-Behörden von Oberbayern.

(Registratur-Wesen der Gemeinden betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben auf die Wahrnehmung, daß Registraturen der Magistrate und Gemeinden öfters vernachlässiget sind, und nur mit bedeutenden Kosten- und Mühe-Aufwande wieder in geordneten Zustand gebracht werden können, allerhöchst zu befehlen geruht, genau darauf zu sehen, daß künftig in solchen Registraturen keine Unordnung einschleiche.

Sämmtliche Landgerichte werden hierauf aufmerksam gemacht, und diejenigen, welchen Gemeinden mit Magistrats-Verfassung untergeben sind, ermächtiget, die Beschaffenheit der Registraturen dieser Gemeinden sowohl was dem Plan, die Einrichtung derselben und die das Auffinden der Acten möglich machenden Register als die äußere Ordnung und Bewahrung der Acten betrifft, nicht nur vor Allem genau zu prüfen, sondern auch durch periodische Visitationen sich zu verlässigen, daß diese Registraturen stets in Ordnung geführt und die Acten gehörig aufbewahrt werden.

Eben so sind sämmtliche Landgerichte, das Herrschaftsgericht Hohenaschau und die übrigen gutsherrlichen Gerichte angewiesen, bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen über die Geschäfts-Behandlung in den untergebenen Landgemeinden auch auf Beschaffenheit und Bewahrung der von den Vorstehern und Gemeinde-Verwaltungen zu führenden Bücher und Protocolle ein besonderes Augenmerk zu richten, die nöthigen Anleitungen zu geben, und deren Beobachtung sorgfältig zu überwachen.

München, den 24. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die practische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des Ministeriums des Innern vom 3ten Februar 1834: „die Vorbildung für das Lehramt der „Gymnasien und lateinischen Schulen betr.," sind zum Behufe der in Gemäßheit des § 108, Ziff. 1. genannter Entschließung abzuhaltenden mündlichen Vorträge der Prüfungs-Candidaten

„die Oden des Horatius, dann die vier „letzten Bücher von Xenophons Cyro-„pädie"

ausgewählt worden.

Solches wird zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch veröffentlichet.

München, den 1. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

(Die inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus mehreren Unterstützungs- und respect. Collecten-Gesuchen, welche in Folge der vielen beträchtlichen Feuersbrünste, die in neuerer Zeit namentlich im Laufe des letztverflossenen Jahres verschiedene Ortschaften des Königreiches heimgesucht haben, bei der allerhöchsten Stelle eingekommen sind, geht in Ueberzeugung hervor, daß die überwiegende Mehrzahl der Verunglückten bei keiner der inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert war, und daß sohin die Theilnahme der Unterthanen an diesen nützlichen Anstalten noch lange nicht den in ihrem Interesse wünschenswerthen Umfang erlangt habe.

Schon durch die Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (im Intelligenzblatte Nro. 17.) sind die Unterthanen darauf hingewiesen worden, daß es die ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sey — in Berücksichtigung hauptsächlich des Umstandes, daß bei der in Bayern mehrfältig gebotenen Gelegenheit, außer den Gebäuden auch das darin befindliche bewegliche Eigenthum gegen Feuersgefahr versichern und dadurch bei eintretendem Brandunglücke den Ersatz des Schadens erlangen zu können, für Brandunglücks-Fälle Collecten ferner nicht mehr zu bewilligen. Eben so wenig sind die durch das Finanzgesetz zur Gewährung außerordentlicher Unterstützungen nur gebotenen Mittel für Fälle solcher Art im entferntesten hinreichend oder auch nur darauf berechnet. Hiernach können sich aber die Unterthanen von selbst bescheiden, daß sie künftighin nur vom Beitritt zu einer der beiden inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten Entschädigung für das durch einen Brand zu Verlust gehende bewegliche Eigenthum zu erwarten haben.

Dieselben werden daher in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Reskriptes vom 22ten l. Mts. speciellen allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs zu folge, auf die Nützlichkeit jenes Beitrittes hiermit neuerdings aufmerksam gemacht.

Die beiden inländischen Anstalten sind:

1) die der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München;
2) die der Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Versicherungen bei denselben werden sowohl bei der Administration der Hypotheken- und Wechselbank und bei der Haupt-Agentur der Münchener-Aachener-Gesellschaft zu München als auch bei den an verschiedenen Orten im Regierungs-Bezirke von Oberbayern befindlichen Agenten der beiden Anstalten aufgenommen.

Mögen also die Unterthanen, ihr eigenes Interesse wohl bedenkend, gegen verhältnißmäßig unbedeutende Ausgaben sich diejenige Hülfe sichern, welche ihnen der Beitritt zu einer der beiden erwähnten Anstalten für Brandunglücksfälle zu gewähren vermag. Dann werden sie auch davor geschützt seyn, aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit die Erfahrung zu machen, daß die Reue über die nicht selten den ganzen Wohlstand einer Familie zernich-

Digitized by Google

tenden Folgen der Unterlassung des Beitrittes, zu spät komme.

München, den 27. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An sämmtliche Königl. Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate von Oberbayern.

(Die Geschäftsbehandlung bei Recursen an den Kgl. Staatsrath, resp. den Kgl. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-contentiösen Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät haben auf den Antrag des, für die gemischten Rechtssachen allergnädigst angeordneten Kgl. Staatsraths-Ausschusses unterm 19ten d. Mts. zu befehlen geruht, daß die Unterbehörden diesseits des Rheins ernstlich angewiesen werden sollen, die Bescheinigungen über den Tag der Insinuation administrativ-gerichtlicher Decrete und Urtheile in gemischten Rechtssachen jedesmal sorgfältig zu den Acten zu bringen.

Es werden demnach sämmtliche Kgl. Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate von Oberbayern hiemit beauftragt, der allerhöchst angeordneten Weisung in jedem einzelnen Falle auf das Genaueste nachzukommen.

München, den 28. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

(Erledigung der Pfarrey Hohenwarth betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Hohenwarth, Diöcese Augsburg, Decanats Hohenwarth und Landgerichts Schrobenhausen in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von zwei Stunden erstreckt sich die Pfarrey auf 13 Ortschaften mit 1632 Seelen, besitzt nur eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Summe der jährlichen Einnahmen beläuft sich auf 1277 fl. 16 kr., die der Lasten auf 399 fl. 32½ kr.; es beträgt sohin das reine Einkommen 877 fl. 43½ kr.

München, den 24. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An sämmtliche District-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Rechtfertigung „der persönlichen Handlungsweise Sr. Majestät „des Königs von Preußen in der Angelegenheit „des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes Clemens „August von Cöln, durch C. G. N. Rintel, kgl. „preußischen Regierungs-Referendär a. D. Würz„burg bei Voigt und Mocker 1840.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regie

Digitized by Google

rung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Rechtfertigung der persönlichen „Handlungsweise Sr. Majestät des Königs von „Preußen in der Angelegenheit des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Clemens August von „Cöln, durch C. G. N. Rintel, kgl. preußischen „Regierungs-Referendär a. D. Würzburg bei „Voigt und Mocker 1840," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten Juny l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 26. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die protestantisch-evangelisch unirte Kirche in der bayerischen Pfalz. Eine Sammlung von Actenstücken „mit staatsrechtlichen, dogmatischen und kirchenrechtlichen Beleuchtungen des Herausgebers zur „neuesten Geschichte des Betragens mystischer „Symbolisten gegen den protestantischen Evangelismus von Dr. Heinr. Eberhard Gottlob Paulus, Heidelberg 1840, academische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter."

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Polizey-Commissariate in Speyer verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die „protestantisch-evangelisch unirte Kirche in „der bayerischen Pfalz. Eine Sammlung von „Actenstücken mit staatsrechtlichen, dogmatischen „und kirchenrechtlichen Beleuchtungen des Herausgebers zur neuesten Geschichte des Betragens mystischer Symbolisten gegen den protestantischen Evangelismus von Dr. Heinrich „Eberhard Gottlob Paulus, Heidelberg 1840, „academische Verlagsbuchhandlung von C. F. „Winter," wurde durch Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 23ten Juny l. J. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 29. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rittenau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Landgerichtsbezirke Rittenau in

der Oberpfalz wurde unterm 28ten vor. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath, so wie andere Verhältnisse gänzlich unbekannt sind. Nach der gemachten Unterschrift soll dieser Mensch den Namen Joseph Knötig führen.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden nunmehr unter Mittheilung nachstehender Personalbeschreibung aufgefordert, geeignet zu ermitteln, ob das fragliche Individuum einer Gemeinde ihres Bezirkes angehöre, oder ob über dessen Herkunft sonstige Aufschlüsse bekannt seyen.

Sachdienliche Ergebnisse dieser Recherschen sind sofort der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, Fehlanzeigen dagegen sind erlassen.

München, den 23. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Größe und Stärke, hat braunes, kurz geschnittenes, etwas steifes Haar, solchen Bart von den Ohren über die Oberlippe und den Hals sich herabziehend, gewöhnliche Stirne, an der linken Seite der Stirne eine 1½ Zoll und an der rechten ¾ Zoll lange Narbe, helle Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, etwas angefressene Zähne und etwas auswärts stehende Ohren.

Kleidung.

Eine grün tuchene verschmuzte Haube mit Sturmband, mit von aussen schwarzen, von innen grünen Schild, ein gelb und weiß geblümtes Halstuch, ein roth und weiß gestreiftes, ausgewaschenes und geflicktes Gilet mit einer einfachen Reihe von Knöpfen aus dem nämlichen Zeug;

Eine blaue grob zwilchene Jacke mit liegenden Kragen, ganz zerrissen, mit gelben metallenen flachen Knöpfen, worauf die Kopfstücke verschiedener Regenten;

Eine lange Hose vom nämlichen Zeug und derselben Beschaffenheit;

Ein tüchener Hosenträger mit Spagat an die ledernen Zugriemen befestiget.

Er trägt weder Strümpfe noch Schuhe, und scheint dem Ansehen nach aus Böhmen zu seyn.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15ten May l. J. dem Candidaten der Theologie Joseph Anker aus Tirol, zur Zeit Clerical-Seminarist in Freysing, das Indigenat des Königreichs zu ertheilen allergnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15ten Juny l. Js. dem Pfarrer Joseph Wöhr in Brunnen, Landgerichts Schrobenhausen, die katholische Pfarrey Ecknach, Landgerichts Aichach, allgnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten Juny l. Js. die Pfarrey Haslach, Landgerichts Traunstein in Oberbayern, dem bisherigen Schulbenefiziaten von St. Anton

Digitized by Google

bei Partenkirchen und Diſtricts-Schulen-Inſpector des Landgerichts Werdenfels, Prieſter Michael Ernſt, zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen und Einziehungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26ten April l. Js. das dem Spengler-Meiſter Johann Friedrich Bauer von München, unterm 28ten April 1835 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf deſſen Erfindung einer neuen Circulir-Caffee-Maſchine, wodurch die Hälfte des bisher benöthigten Caffees erſpart wird, für den weitern Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern;

unterm 27ten April l. Js. dem Chemiker, Dr. Joſeph Ferdinand Walburger in München, ein Gewerbs-Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Reinigung der Bettfedern für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 29ten April l. Js. dem quieſcirten Stadtgerichts-Protocolliſten Max Joſeph von Hahn in München, ein Gewerbs-Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Bereitung des Italieniſchen Schönheits-Waſſers für den Zeitraum von ſechs Jahren;

unterm 12ten May l. Js. dem kgl. Hofmuſicus Theobald Böhm zu München und dem kgl. Würtembergiſchen Bergrathe Faber du four zu Waſſeralfingen, ein Gewerbs-Privilegium auf die von letzterem gemachte Erfindung eines eigenthümlich conſtruirten Apparates zur Ableitung und Verbrennung der Hochöfen- und Cupolöfen Gaſe zum Betriebe von Schmelz- und Puddlingz-Oefen, ſowie auch zur Feuerung von Schweißöfen und Dampfkeſſeln, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verleihen geruht.

Von der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Färbergeſellen, Sebaſtian Moreth, aus der Au unterm 7ten October 1839 verliehenen, und unterm 4ten November vor. Jrs. ausgeſchriebenen ſechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf deſſen eigenthümliches Verfahren bei dem Färben und den von demſelben erfundenen neuen Diſtillir-Apparat verfügt.

Von der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Balthaſar Noderer in München, unterm 31. März 1836 verliehenen, und unterm 23. July 1836 ausgeſchriebenen ſechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf deſſen eigenthümliches Verfahren bei Verbeſſerung der Regenſchirme mittelſt Ueberzug mit einer waſſerdichten Maſſe und Anbringung einer doppelten Roſe an denſelben verfügt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des St. Anna und Allerſeelenbruderſchafts-Beneficiums in Burghauſen betr.)

Durch das am 20ten May laufenden Jahres erfolgte Ableben des Beneficiaten Martin Moriz Kämmerer, iſt das vereinigte St. Anna und Allerſeelenbruderſchafts-Beneficium dahier in Erledigung gekommen.

Die Bezüge eines jeweiligen Beneficiaten beſtehen dermalen acten- und rechnungsmäßig jährlich von 6 Beneficien-Stiftungen der Stadtpfarrkirche, von den Bruderſchaften Allerſeelen, und Corporis Christi, den Kaltenegger'ſchen und Hofmühliſchen Meſſen, zuſammen in 454 fl., 48 kr., wogegen derſelbe die Verbindlichkeit hat, täglich um halb 11 Uhr in der Pfarrkirche

Digitized by Google

St. Jacob die heilige Messe zu lesen, und diese wöchentlich fünfmal, dann noch besonders monatlich zweimal (wegen der Corporis Christi-Bruderschaft) zu appliciren, bei den nachmittägigen Monats Conventen der Allerseelen- und Corporis Christi-Bruderschaften geistliche Verrichtungen zu machen, — bei den Donnerstägigen Processionen, dann so oft die Pfarr-Geistlichkeit im Chor das Officium singt, oder cursirt, zu erscheinen, und in der Seelsorge überhaupt, namentlich aber im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Diejenigen Priester, welche um diese Pfründe sich zu bewerben Lust haben, werden hiemit aufgefordert, ihre belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate der im Besitze des Besetzungsrechtes sich befindet, einzureichen, wobei besonders noch angefügt wird, daß einer Weisung des Königl. Landgerichts dahier vom 9ten laufenden Monats gemäß von der Nachweisung bestandener Concursprüfung Umgang genommen werden darf.

Den 11. Juny 1840.

Magistrat der K. Stadt Burghausen.
Enzensberger, Bürgermeister.

(3)3.

Vorladungen.

Der vormalige Scribent des Kgl. Landgerichts Tegernsee Eduard Knott von Windischeschenbach gebürtig, ist des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden und des Betruges beschuldiget.

In Folge hohen Erkenntnisses des K. Appellationsgerichtes von Oberbayern wird derselbe nun vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der bemerkten wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Den 21. April 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)3. Vanderome, Secr.

Dem allgemeinen deutschen Schulfonde für Oberbayern mangeln die Obligationen für folgende Bundes-Capitalien:

1) Cat. Nro. 182. 1000 fl. Zinsz. 10. August, Ausbruch aus 29,000 fl., laut Hauptbriefs vom 10. August 1622, und Hofkammer-Ordonanz vom 28ten September 1750 auf Georg Ayrmann lautend.

2) Cat. Nro. 264. 1000 fl. Zinsz. 6. September, Ausbruch aus 28,000 fl. laut Hauptbriefs vom 2ten Juny 1622, und Transports auf die Religions- oder Conventitenfond vom 16ten May 1664 auf Johann Christoph von Preising lautend.

Auf Andringen der Königl. Unterrichtsstiftungs-Administration werden nun die unbekannten Inhaber dieser beiden Schuldurkunden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als widrigenfalls dieselben nach fruchtlos verstrichener Frist für kraftlos erklärt werden würden.

Den 21. May 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Director.
(3)2. Listmayer.

Digitized by Google

Georg Bender, gebürtig von Darstadt, Heimathsort Marktbreit, Seilergeselle, ist für den als widerspenstig erklärten Johann Jacob Fink als Ersatz dem Königl. Infanterie-Regimente Zandt zugetheilt worden, und muß binnen 40 Tagen unter demselben Nachtheil sich persönlich oder einen den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Ersatzmann stellen.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes desselben wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 10ten Juny 1840.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Herrschaftsgericht Marktbreit.
v. Kolb,

Spähbriefe.

Vor ungefähr einem Monate wurden an der Eisenbahn bei Maisach nachstehende Effecten entwendet, oder widerrechtlich veräußert:

1) ein paar Wasserstiefeln von Juchtenleder, bis über die Schenkel hinaufreichend, und noch in gutem brauchbaren Zustande, werth 11 fl.
2) zwei Pickeln nach gewöhnlicher Art, der Kopf von Eisen, und der Stiel von feichtenem Holze, auf den Stielen die Buchstaben A. und E. eingebrannt, werth 2 fl.
3) zwei Schaufeln, gerade so wie die Pickeln, und mit denselben Kennzeichen versehen, werth 1 fl. 20 kr.

Man ersucht um Späheverfügung und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 22. Juny 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten v. Mts. wurde dem ledigen Maurer Mathias Solinger von Deutenhausen, Gerichts Dachau, und zur Zeit bei dem Wirthe in Hattenhofen wohnhaft, aus dessen unversperrter Schlafstube nachbeschriebene Sackuhr entwendet.

Die Uhr war zweigehäusig, das innere Gehäuse von 13 löthigem Silber, das äußere von braunem Lacke, und etwas abgenützt, so daß dessen messingener Grund hervorschien, das Zifferblatt war von Porzellain, und auf demselben arabische Ziffer, die Zeiger von blau angelaufenem Stahle, und die Uhr auf der Zifferblattseite zum Aufziehen. An derselben befand sich eine kleine spannlange, stählerne geringelte Kette, woran zwei messingene Uhrschlüssel, nach gewöhnlicher Art, befestiget waren. Der Werth der Uhr sammt Kette ist beiläufig 6 fl.

Man ersucht nun auf diese entwendete Uhr sowohl, als den zur Zeit unbekannten Thäter Spähe verfügen, im Entdeckungsfalle des einen oder andern aber schleunige Nachricht hieher ergehen zu lassen.

Den 22. Juny 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Am Pfingstsonntage den 7ten d. Mts. während des vormittägigen Gottesdienstes kamen mittels Einbruchs zwei Kerl mit vermummten Gesichtern in Begleitung eines Weibsbildes in den Bauernhof des Joseph Ortner, Esterer-bauer zu Hechenberg, überfielen die allein zu Hause gewesene Bäuerin, banden ihr unter Drohung auf Leib und Leben die Hände und warfen sie in den Keller, worauf sie nachstehende Gegenstände entwendeten:

Digitized by Google

Effecten.

1) an baarem Gelde, 250 fl. bestehend aus Kronenthalern, Sechsern und Vierundzwanzigern;

2) baar Geld 30 fl. bestehend aus neuen Gulden und Halbguldenstücken,

3) baar Geld 6 fl. bestehend aus alten und neuen Halbguldenstücken,

4) eine glatte silberne Florschnalle mit aufgelegten mit neun weißen Kronen und eingenähtem schwarzseidenem Tüchel, werth 9 fl.

5) zwei silberne Ringe, wovon einer einen weißen Stein hat, werth 2 fl.

6) ein rothbaumwollenes Tüchel und ein braunes in den Ecken geblümtes, dann ein roth und weißseidenes Tüchel ohne Fransen, werth 4 fl.

7) 50 Stück Ziegelkugeln und 10 Stück Sümel, werth 50 kr.

8) ferner an baarem Gelde 300 fl. wovon 200 fl. bestehen aus Frauenthalern, circa 6 Preußenthaler, Vierundzwanziger, drei alte halbe Guldenstücke, und 100 fl. aus Vierundzwanzigern, Kronenthalern, dann 3 Goldducaten à 5 fl. 30 kr.

9) vier Stück harbene Leinwand circa 160 Ell. à 30 kr., werth 80 fl.

10) etwas weißgebleichter Zwirn, werth 1 fl.

11) ein silberbeschlagenes Messerbesteck mit silbernen Kuggen, und auf der Seite mit weiß aufgerißenen Blumen, das Messer war zum zumachen, und die Gabel mit zwei Zacken; der Streicher spitzig und ebenfalls mit silberner Kugge aber ohne Griff, werth 2 fl.

12) vier weißbeinene überschriebene Löffel, werth 1 fl. 12 kr.

13) ½ Pfund gedörrter Zwetschgen und Kirschen, werth 12 kr.

14) eine silberne Sackuhr mit drei Gehäusen von Silber, mit römischen Ziffern, rückwärts zum Aufziehen, weißporzellanenes Zifferblatt, und innen auf dem Uhrwerk steht, »Braunau" mit einer grünen Schnure und gelben Uhrschlüssel, werth 8 fl.

Bemerkt wird, daß um das Glas herum kleine silberne Nägeln in einem braunroth lackirten Reife befestigt waren.

15) circa an baar Geld 50 fl. bestehend aus einem Vierundzwanziger und Sechsern.

16) zwei Weibs-Hemden wovon der Stock leinen und die Aermel harben waren, werth 2 fl.

17) zwei seidene Tücheln, wovon eines gelb und das andere weißgeblümt war, werth 2 fl.

18) ein schwarz matrassenes Kopftüchel mit schwarz, roth, grün und gelblichter Einfassung, werth 1 fl.

19) an baarem Gelde 10 fl. bestehend aus Sechsern und einem Vierundzwanziger, das Geld befand sich in einem alten weißledernem Zugbeutel, den die Räuber mitnahmen.

20) 24 Ellen harbene Leinwand à 28 kr, werth 11 fl. 12 kr.

Digitized by Google

21) 14 Ellen großharbene Leinwand à 24 kr. 5 fl. 36 kr.

22) ein zinnener platter Eßlöffel, werth 8 kr.

Man ersucht nun deßhalb die genaueste Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle von etwas Ersprießlichen sogleich Nachricht zu geben.

Die beiden Räuber waren mittlerer Größe, der eine etwas größer als der andere.

Der Größere trug einen runden Bauernhut mit einer gelben Hutschnur, einen dunkelblautüchenen Janker mit weißen Eilfer- oder Sechserknöpfen, schwarzlederne Hose, und gewichste Waden-Stiefel.

Der Kleinere hatte ebenfalls einen runden Bauernhut mit gelber Hutschnur, einen stahlgrünen Janker mit weißen Knöpfen, lederne Hose und ebenfalls gewichste Wadenstiefel.

Nachdem einige Zeit zuvor Simon Weinberger von der Lohe, dann Georg Jakonitz, Lumpensammlerssohn von Ranolsberg beide K. Landgerichts Neumarkt, welche unter Polizey-Aufsicht gestellt waren, flüchtig gegangen sind, so ersucht man sämmtliche Gerichtsbehörden auf diese Pursche Spähe zu verfügen, und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

I. Simon Weinberger, von der Lohe Gerichts Neumarkt ist bei 30 Jahre alt, hat 5′ 10″ und ist untersetzter Statur, hat braune Haare, breite Stirne, graue Augen, etwas spitzige Nase, breiten Mund, gute Zähne und überhaupt breite Gesichtsform. Derselbe trägt gewöhnlich einen runden Bauernhut mit gelber Schnur, einen Janker, lederne schwarze Hosen mit gewichsten Wadenstiefeln.

II. Georg Jakonitz, von Ranolsberg Gerichts Neumarkt ist bei 28 Jahre alt, hat 5′ 10″ ist untersetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, graubraune Augen, kleine etwas spitzige Nase, schwarzen Schnurrbart, gute Zähne und volles Gesicht. Trägt die gewöhnliche Bauerntracht.

Den 15ten Juny 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf
Der K. Landrichter abwesend,
Poißl, Assessor.

Cours der Staats-Papiere.

Augsburg den 25. Juny 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¾
detto à 3½ % prpt.	100¼	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	102
Bank-Actien Div. I. Sem.	—	614

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat May im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen Mehl. kr.	pf.	Roggen Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch kr.	Schaffleisch kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	5	—	2	3	5	1	—	9	8½	7½	7	—	10	6½	
Aichach	5	1	3	1	5	2	2	2½	5	2½	9½	8½	9	8	7	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	1	1	5	—	—	8½	—	—	—	6½	—	—	—	
Au	4	1	3	—	6	—	2	2	5	1	10	10	9	8	9	7	—	—	
Berchtesgaden	4	2	2	—	7	½	2	1½	—	—	10	—	9	—	6½	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	6	½	2	2	5	—	9½	9	—	—	8	7	—	—	
Burghausen	3	3½	2	3	5	1	2	—	—	—	9	—	—	—	7	—	—	—	
Dachau	4	1	3	—	5	2	2	1	—	—	9½	9½	8	8	8	7	—	—	
Ebersberg	3	2½	3	—	5	3	3	3	—	—	—	8	8	8	8½	8½	—	—	
Erding	4	1	3	2	5	2	2	2	—	—	9½	—	—	—	—	8	—	—	
Freising	4	—	3	—	6	—	2	2	5	1	9½	9	9	8½	7	6	—	—	
Friedberg	4	3½	2	2	6	2	2	3	4	3½	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Haag	4	1	3	—	6	—	3	—	5	1	—	—	8½	—	8	6	11	6	
Ingolstadt	4	1	3	1	6	—	2	3	—	—	9	—	8	9	7	—	—	—	
Landsberg	4	2	3	1	6	1½	2	3	5	—	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	3	2	2	4	2	2	½	6	3	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	2	3	—	—	—	9½	—	8	—	8	—	11	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1	2	3	6	—	2	2	5	1	9½	9½	8	8	7	6	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	1½	2	1	5	—	9	—	—	—	6½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	1½	2	—	6	—	—	—	8	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	1½	3	½	4	2½	2	2½	—	—	9	8½	8	7	7½	6½	—	—	
Rain	4	2	3	1	5	—	3	—	5	2	9½	9	8	7	7	6	—	—	
Reichenhall **)	5	3	4	1	5	—	3	½	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	3	—	5	2	2	2	5	3	9½	9	8	6	7	6	10	7	
Schongau	5	2	3	3½	6	1½	2	3	5	—	9½	8½	—	—	8½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	2½	3	2	5	1½	2	1	—	—	9½	9½	8	8	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	2	—	—	—	—	9½	8½	8½	6½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	—	8½	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	1	5	3	8	7½	7½	7	7	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	1½	2	2	5	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	2	3	2	5	2	9	—	8	—	7	6½	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	—	3	1	5	1	—	9	—	7	—	8	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8½	8	10	—	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Wellheim	4	2½	3	1	6	2½	3	1½	—	—	9½	9	8	8½	8	7½	—	—	
Werdenfels	3	—	3	1½	6	2	2	3½	—	—	9½	9	8½	7	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	1	3	1	6	2	2	3	4	3	9	9	9	9	7½	7½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	3	—	6	—	2	3½	—	—	10	9	9	8	9½	7½	—	—	
Ingolstadt, »	4	2	3	—	5	2½	2	3	5	2	9½	8	—	—	8	7	11	—	
Prien, Herrschaftsger.	5	1	2	3	6	1	2	3	5	½	—	—	8	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

| | | |

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach . . .	27	Juny.	—	157	157	157	—	16	28	16	5	15	11	—	115	115	115	—	11	—	10	46	10	15
Berchtesgaden	23	—	111	20	131	25	106	15	48	15	30	15	15	58	24	82	36	26	10	30	10	12	9	59
Bruck	25	—	4	72	76	72	4	16	2	15	40	14	55	1	33	34	30	4	10	36	10	17	10	—
Erding . . .	25	—	132	757	889	836	53	15	30	15	—	14	—	135	146	281	228	53	10	—	9	30	9	6
Freising . . .	26	—	—	202	202	202	—	15	46	15	1	14	17	10	79	97	94	3	10	3	9	50	9	27
Friedberg . .	25	—	—	28	28	28	—	16	41	16	14	15	33	—	42	42	42	—	11	12	11	—	10	48
Geisenfeld . .	23	—	—	59½	59½	59½	—	16	2	15	13	14	25	10	34½	44½	44½	—	11	6	10	42	10	19
Ingolstadt .	30	—	—	640	640	622	18	15	30	15	4	14	36	18	183	201	191	10	11	3	10	54	10	50
Kraiburg . .	20	—	—	6	6	6	—	14	—	13	56	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	27	—	61	389	450	21	39	16	7	14	51	13	22	49	195	244	184	60	11	17	11	12	10	56
Moosburg .	23	—	5	386	389	381	8	15	13	14	36	11	50	—	54	54	50	4	10	11	9	59	9	58
Mühldorf . .	25	—	—	8	8	8	—	13	36	12	48	12	—	—	7	7	7	—	8	36	8	—	7	30
München .	27	—	399	3280	3679	2904	775	15	56	15	34	15	9	770	876	1646	1096	550	10	21	10	—	9	45
Murnau . .	27	—	34	55	89	39	50	19	18	18	12	17	6	12	53	65	25	40	12	6	11	30	10	—
Neuötting . .	23	—	—	8	8	8	—	—	—	15	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	7	33	—	—
Pfaffenhofen	25	—	—	111	111	111	—	15	57	15	10	14	11	—	92	92	92	—	10	36	10	24	10	5
Pöttmes . . .	25	—	—	11	11	11	—	16	48	16	26	16	4	—	9	9	9	—	11	49	11	42	11	36
Rain	20	—	—	59	59	59	—	17	—	16	30	15	30	—	20	20	20	—	12	30	12	—	11	30
Reichenhall .	26	—	—	56	56	56	—	14	30	14	—	—	—	—	21	21	21	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim .	25	—	50	47	97	64	33	14	58	13	56	12	44	18	59	77	56	21	9	18	8	53	8	25
Schongau . .	23	—	29	75	104	72	32	17	57	16	11	14	46	—	71	71	45⅓	25⅔	12	22	11	34	11	1
Schrobenhausen	26	—	4	54	58	58	—	16	52	16	40	16	25	—	49	49	49	—	11	16	11	9	10	51
Traunstein .	20	—	10	102	112	110	2	14	48	14	—	13	—	16	108	124	109	15	8	48	8	24	8	—
Wasserburg .	23	—	8	11	19	19	—	14	17	13	48	13	42	—	75	75	75	—	9	5	8	55	8	8
Weilheim . .	25	—	54	56	110	72	38	18	18	16	57	15	34	17	53	70	55	15	12	—	11	30	10	54
		v. Kern.	12	8	20	10	10	18	18	15	57	15	34											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.							Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Aichach . . .	27	Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	55	65	65	—	5	47	5	30	5	6
Berchtesgaden	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—
Bruck	25	—	—	3	3	1	2	8	48	—	—	—	—	6	37	43	43	—	5	24	5	12	5	—
Erding . . .	25	—	25	19	44	31	13	8	24	8	—	7	12	26	65	91	73	18	6	—	5	36	5	—
Freysing . .	25	—	—	5	5	5	—	8	30	8	12	8	—	41	110	151	113	38	5	39	5	19	5	—
Friedberg . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	22	2	5	36	5	33	5	12
Geisenfeld . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10½	10½	10½	—	5	32	—	—	—	—
Ingolstadt .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	295	304	279	25	5	22	5	14	5	1
Kraiburg . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	27	—	49	41	90	78	12	10	51	10	24	9	46	30	189	219	126	93	5	6	4	45	4	30
Moosburg . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	68	69	65	4	5	52	5	41	5	32
Mühldorf . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	30	3	45	3	—
München . .	27	—	47	115	162	137	25	9	12	8	47	8	20	100	483	583	551	32	6	5	5	49	5	35
Murnau . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	31	44	21	23	6	12	5	30	4	32
Neuötting . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	4	40	4	36	4	30
Pfaffenhofen.	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48½	48½	48½	—	5	46	5	29	5	12
Pöttmes . . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	14	13	1	5	30	5	24	5	15
Rain	20	—	—	6	6	6	—	8	45	8	24	8	—	—	9	9	8	1	5	30	5	20	5	12
Reichenhall .	26	—	—	36	36	36	—	10	—	9	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim .	25	—	24	28	52	25	27	8	36	7	36	7	15	60	55	115	59	56	5	16	4	48	4	10
Schongau . .	23	—	—	4	4	4	—	10	9	9	4	9	—	—	21	32	12	10	5	38	5	30	5	4
Schrobenhausen	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	53	—	5	54	5	47	5	39
Traunstein .	20	—	—	16	16	10	—	9	30	8	48	8	—	—	104	104	104	6	5	12	4	39	3	36
Wasserburg .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	36	42	36	6	5	22	5	1	4	30
Weilheim . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	8	2	6	6	—	6	—	6	—

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 28. den 10. July 1840.

Inhalt.

Die Prüfungen im Kgl. Schullehrer-Seminär zu Freysing für 1839/40. — Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beyträge aus Rentenüberschüssen der Cultusstiftungen. — Die Vaganten-Kosten betr. — Die jährlichen Pflegschafts-Tabellen. — Die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Commissäre betr. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem Landgerichte Reichenhall. — Die dreizehnte Verloosung der vierprocent. Staatsschuld. — Dienstes-Notizen. — Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

(Die Prüfungen im Königl. Schullehrer-Seminär zu Freysing für 1839/40 betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Schluß- und Aufnahmsprüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminär zu Freysing werden für das Jahr 1839/40, in nachstehender Ordnung gehalten werden:

1) Die Schlußprüfung für die beiden Curse der Schul-Seminaristen findet am 26ten, 27ten, 28ten und 29ten August l. J. statt, und zwar in der Weise, daß am 26ten die mündliche Prüfung, am 27ten und 28ten die schriftliche, und am 29ten die Musikprüfung vorgenommen wird.

2) Die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar sind folgendermassen festgesetzt:

Am 31ten August wird die Musikprüfung am 1ten September die schriftliche, und am 2ten und 3ten September die mündliche Prüfung abgehalten werden.

Vorausgeht am 30ten August die Inscription der Concurrenten.

3) Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung sind, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen, halbbrüchig und in duplo geschrieben, längstens bis zum 6ten August durch die einschlägigen Prüfungs-Commissäre bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und in Gemäßheit des § 15. der Ministerial-Verordnung vom 31ten Jäner 1836 — »die Bildung der Schullehrer betr.« — mit folgenden gehörig gestempelten Zeugnissen und Belegen zu versehen:

Digitized by Google

a) dem Geburts- und Taufzeugnisse, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß der die Aufnahme Nachsuchende das 16te Jahr bereits zurückgelegt haben muß und das 20te nicht überschritten haben darf;

b) einem ärztlichen Zeugnisse über die physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf haben können;

c) einem amtlichen Ausweise über das eigene den nöthigen Verpflegungs-Aufwand deckende Vermögen, oder eine dasselbe ersetzende Privatunterstützung, in Ermanglung beider aber über Vermögenslosigkeit Behufs der geeigneten Würdigung der nach § 24. oben allegirten Verordnung bei der Seminars-Inspection einzureichenden Unterstützungs-Gesuche;

d) einem Zeugnisse der Local-Schul-Inspection des Präparations-Ortes über Fleiß und Wandel mit der normalen Noten-Verzeichnung nach § 52. der Instruction für Bildung der Schullehrer;

e) der Nachweisung darüber, daß Concurrent die Vorbedingung des § 2. des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31ten Jäner 1836, wie solche nach der Ministerial-Entschließung vom 2ten November 1838 lautet, erfüllt habe.

4) Die Königl. Prüfungs-Commissäre werden keine Zulassungs-Gesuche annehmen, welche nicht mit den vorstehenden Requisiten vollständig belegt sind, wobei noch bemerkt wird, daß eine Berufung auf früher vorgelegte Zeugnisse nicht statthaft ist.

München, den 29. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Kgl. Land- u. Herrschafts-Gerichte, unmittelbare Magistrate, Kirchen-Verwaltungen und isolirte Cultus-Stiftungs-Administrationen in Oberbayern.

(Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzug der in dem Landrathsabschiede vom 15ten April d. J. Absch. III lit. B II. ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung hinsichtlich der Erhebung von Concurrenzbeiträgen der Cultusstiftungen werden anmit zu Folge höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 9ten d. Mts. unter Beziehung auf die in der Ministerial-Ausschreibung vom 6ten Juny 1838 (Int. Blatt von Oberbayern v. J. 1838 S. 1399 und lithographirte Ausschreibung vom 20ten August 1838 Nro. 15895) vorgezeichneten allgemeinen Normen nachstehende Weisungen zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

I.

Da die Grundetats der Stiftungen hinsicht-

Digitized by Google

lich des quantitativen Verhältnisses der Concurrenz die wesentliche Grundlage derselben bilden sollen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß diese Etats sowohl in Ansehung ihres materiellen Inhalts und der Feststellung des Ziffers die Eigenschaft der größten Verläßigkeit besitzen, als auch rücksichtlich der verfassungsmäßig gebothenen Erhaltung des Stamm-Vermögens der Stiftungen den Character wohlbemessener Nachhaltigkeit an sich tragen. Es darf daher keiner Stiftungs-Verwaltung die von ihr beantragte Revision des Grund-Etats verweigert werden; dieselbe ist vielmehr auf jedes solche Ansuchen unverzüglich vorzunehmen, und selbst von Amtswegen in dem Falle anzuordnen, wenn über die Verläßigkeit oder Nachhaltigkeit des Etats ein gegründeter Zweifel entsteht.

Die Behörden haben dieser Bestimmung gemäß jede Anmeldung um Abänderung der Grundetats auf der Stelle in Behandlung zu nehmen, die nöthigen Anweisungen über die Zurechtstellung derselben nach dem lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 23ten July 1835 Nro. 19757 und vom 5ten October 1838 (Int. Bl. 1838, Seite 1585) zu ertheilen, wenn die Etats umgearbeitet sind, selbe zu prüfen, richtig zu stellen, sofort zur Superrevision der unterzeichneten Stelle vorzulegen, welche dieselben definitiv festsetzen und hienach auch den Concurrenz-Cataster abändern wird.

Jedes Jahr hat dieses Geschäft nur einmal und zwar so zu geschehen, daß die abgeänderten Etats längstens am 1ten October (wie schon am 29ten August 1838, Art. 3. angeordnet wurde) hier vorliegen. Spätere Einsendungen können für die Concurrenz-Ausschreibung des nächsten Jahres nicht mehr berücksichtiget werden.

II.

Die Revision der Grundetats hat insbesondere nach den Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 5ten May 1835 (siehe oben Art. I. dann Puplication) zu geschehen; es ist dabei alle Sorgfalt anzuwenden, und die Bestimmungen des § 96. der VIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezüglich der den Gutsherrn zustehenden Rechte, sowie die Vorschriften der §§ 59 und 94. des revidirten Gemeinde-Edicts, rücksichtlich der Erinnerungen der Ordinariate und Consistorien auf das Genaueste zu beobachten. Die nicht mit Beachtung dieser Normen verfaßten und der unterzeichneten Stelle zur Vorlage kommenden revidirten Grundetats werden nach Umständen auf Kosten des betreffenden Amtsvorstandes zurückgesendet werden.

III.

Rechnungs-Activ-Bestände und Activ-Ausstände können nicht zur Concurrenz gezogen werden, sondern nur die durch das am 20ten August v. Js. bekannt gegebene Normativ-Rescript vom 6ten Juny 1838 aus den Grund-Etats hervorgehende verfügbare Renten-Ueberschüsse.

IV.

Stiftungen, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit ihres Fondes zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, deren Renten sohin entweder aus diesem Grunde oder nach Vorschrift der Stiftungsurkunden, welche allenthalben auf das gewissenhafteste zu beobachten sind, zu einem neuen Stiftungszwecke admassirt werden müssen, können während der Dauer dieses Verhältnisses zur Concurrenz nicht angezogen werden, da auch die formell sich ergebenden Activreste zur Ansammlung bestimmt sind.

Digitized by Google

V.

Hinsichtlich der mit Schulden belasteten Stiftungen ist der den Grundetats beizufügende Schuldentilgungs-Plan mit aller Strenge einzuhalten, und es dürfen der hier vorherrschenden privatrechtlichen Zahlungspflichtigkeit keine Mittel durch Concurrenzleistung entzogen werden.

VI.

Da die Cultusstiftungen mit ihren grundetatsmäßigen Renten-Ueberschüssen nur für das jährlich zu ermittelnde wahre Bedürfniß der durch die IIte Verfassungs-Beilage bezeichneten Zwecke concurrenzpflichtig sind, und jede weitere Ausdehnung unzuläßig ist, so werden die Behörden wiederholt auf die Ausschreibung des allerhöchsten Normativs vom 6ten Juny 1838 (lithographirtes Generale vom 20ten Aug. 1838, Art. V. lit. a) aufmerksam gemacht, wornach alle Gesuche um Unterstützungen aus Rentenüberschüssen vor dem 1ten October als dem Anfange des neuen Verwaltungsjahres eingereicht seyn müssen.

VII.

Durch das allerhöchst vorgezeichnete Normativ vom 6ten Juny 1838 ist festgesetzt worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen nach dem unabweisbaren Bedürfniße zu bemessen sey und daß diese Eigenschaft nur jenem Betrage zukomme, welcher bei Erfüllung eines von den in dem § 48. der IIten Verfassungs-Beilage bezeichneten Zwecken als unentbehrlich, und nach vollständiger Inanspruchnahme aller eigenen Kräfte der zu Unterstützenden und nach Geltendmachung der primären, gesetzlichen Verbindlichkeiten als ungedeckt sich darstellt, ohne daß dafür andere Deckungsmittel als die Concurrenzbeiträge gegeben erscheinen. Die eine Unterstützung begutachtende Behörden haben daher unvermeidlich in dem Gutachten anzuführen, wem nach Gesetz, Herkommen oder statut primario die Baupflicht oder die Unterstützung des Bewerbers, sei es eine physische oder moralische Person, obliege; alsdann ist nachzuweisen, daß die Erfüllung dieser Pflicht von den Betheiligten verlangt wurde, aus welchen Gründen sie die Leistung abgelehnt haben, und ob sich nach dem Gutachten der Behörde diese Ablehnung gesetzlich rechtfertigen lasse.

Es ist bei diesem Gutachten besonders zu berücksichtigen, daß die nicht gesetzlich begründete Nachsicht gegen einen Theil, den andern Theil und hier insbesondere die unter Curatel der Behörden stehenden Stiftungen und ihr Vermögen ungebührend beeinträchtige.

Wenn auch diese umständlichen Gutachten das erstemal mit besonderem Fleiße zu bearbeiten seyn werden, weil manchmal die primarie Baulustigen nicht leicht ohne genaueres Eingehen in die Voracten werden ermittelt werden können, so ist dabei zu bedenken, daß diese Arbeit als Grundlage für alle künftigen Fälle dient, und die nächsten Gutachten sich füglich darauf zurückbeziehen lassen. Auch können die schon vorhandenen Vorarbeiten über die Baupflicht zu Pfarrhäusern und Kirchen füglich hier benützt werden.

VIII.

Die K. Behörden werden sich zur besondern Obliegenheit machen, die von Seiner Majestät dem Könige wiederholt allerhöchst ausgesprochene Absicht unverrückt im Auge zu behalten, wornach unter Beachtung aller gesetzlichen

Digitized by Google

Rechte und Zuständigkeiten der Vollzug der in den §§ 48 und 49. der IIten Verfassungs Beilage enthaltener Bestimmungen mit der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens der Stiftungen mit der zureichenden Vorsorge für ihren eigenen Bedarf, und mit dem ungestörten, geregelten Gange ihrer Verwaltung fortan im Einklange stehen und darin erhalten werden soll.

Dieselben werden daher auch die auf die Concurrenz der Stiftungen sich beziehenden Geschäftsvorkommnisse zu den wichtigsten Gegenständen ihres Wirkungskreises zählen, dieselben mit aller Sorgfalt und Umsicht behandeln und jede gegründete Beschwerde über ihr Verfahren fern halten.

München, den 18. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Vagantenkosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bestimmungen des Art. 23. der allerhöchsten Verordnung vom 28ten Novbr. 1816, „die Bettler und Landstreicher betreffend," denen zufolge auch bezüglich derjenigen Vaganten, welche einer Behörde zur Weiterbeförderung zugeliefert werden, Protocolle abzuhalten sind, werden nach Wahrnehmung und Mittheilungen der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, nicht selten außer Acht gelassen.

Die unterfertigte Stelle findet sich hiedurch veranlaßt, sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden die genaue Beachtung dieser Bestimmung wie überhaupt die Vorschriften obiger allerhöchsten Verordnung Titl. IV. um so nachdrücklicher einzuschärfen, als den nicht vorschriftsmäßig belegten, dem Staatsärar aufzurechnenden Kosten auf Lieferung und Verpflegung s. a. von Bettlern und Landstreichern die Anerkennung versagt, und die Zahlung der betheiligten Behörde selbst zur Vertretung überwiesen werden muß.

München, den 3. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die jährlichen Pflegschafts-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster, auf die zum Königl. Justiz-Ministerium eingesendeten untergerichtlichen Pflegschafts-Tabellen vom Jahre 1837/38 ergangenen Super-Revisions-Entschließung vom 6. Februar l. Js. werden den Kgl. Untergerichten nachstehende, theils neue, theils schon früher

Digitized by Google

und mehrmals gemachte revisorische Erinnerungen erneuernde Weisungen zur genauen Anwendung bei Abfassung der jährlichen Pflegschafts-Tabellen ertheilt:

1) Auf dem Titelblatte einer jeden Tabelle muß der Tag, an welchem dieselbe eingesendet wurde, kurz bemerkt werden.

Besonderer Einsendungs-Berichte bedarf es alsdann nicht.

2) Die Tabellen sind mit dem 30. September eines jeden Jahres abzuschließen.

Ganz vorschriftswidrig sind diese Geschäfts-Anzeigen von einigen Behörden schon vor Ablauf des Etatsjahres abgeschlossen worden.

3) Nach den bestehenden Vorschriften ist in Col. I. bei ehelichen Kindern der Name, Stand und das Gewerbe des Vaters, sodann aber sind die Vornamen der Curanden anzugeben, wobei bemerkt wird, daß der leichtern Uebersicht wegen der Familien-Name des Vaters vorausgestellt werden muß;

z. B. Mayer Georg, Bauer,
a) Joseph,
b) Johann ꝛc.

Bei unehelichen Kindern, die in der Regel den Namen der Mutter führen, ist der Name der Letztern vorauszusetzen, z. B. in der Art:

Behringer Elisabetha, ledige Bauers-Tochter,
Anna.

Führen die unehelichen Kinder mit ausdrücklicher Einwilligung der Väter den Namen der letztern; so hat der Vortrag in Col. I. beispielweise folgendermaßen zu geschehen:

Bauer Joseph, unehelicher Sohn der ledigen Schneiderstochter Ursula Huber.

Es ist aber sodann jederzeit in Col. VI. ausdrücklich zu bemerken, daß der außerehelich geborne Curande mit Einwilligung des Vaters dessen Namen führe.

Eine nähere Bezeichnung des außerehelichen Vaters ist überflüssig.

Nach § 41. der Verordnung vom 23. Juny 1815 eignet sich zum Eintrage in Col. IV. der Zugangs-Tabelle lediglich der Betrag, die Eigenschaft und Sicherstellung des dem Pupillen oder Curanden angefallenen Vermögens.

Ist das Vermögen, sind die Alimente noch nicht hergestellt, beruht die Festsetzung derselben vielmehr noch auf Einleitung oder Durchführung eines Prozesses, oder auf Auseinandersetzung einer Verlassenschaft ꝛc.; so sind die deßfallsigen Bemerkungen nicht in Col. IV., sondern in Col. VI. vorzutragen.

Hiedurch wird die Uebersicht über die bereinigten und nicht bereinigten, sonach in der künftigen Tabelle wieder vorzutragenden Pflegschaften bedeutend erleichtert, so wie eine größere Gleichförmigkeit der Einträge selbst erzielt.

5) Bei Verträgen oder Vergleichen, durch welche die Vermögens-Verhältnisse, oder die Alimente der Curanden regulirt werden, ist jederzeit in Col. IV. der obervormundschaftlichen Genehmigung Erwähnung zu machen.

6) Bruchzahlen (zur Bezeichnung des Datums und Präsentatums, oder des Datums und Expeditions-Tages) erschweren die Revision und sind daher zu vermeiden.

Digitized by Google

7) Die Namen der Vormünder anzuführen, ist, da bei richtiger Ausfüllung der Col. III. an ihrer wirklichen Bestellung nicht zu zweifeln kommt, unnöthig.

8) Wenn auch keine Schlußrechnung gestellt wurde, so ist den Pupillen bei Entlassung aus der Vormundschaft doch ihr Vermögen zu überweisen, und daß dieses geschehen, in Col. VI. der Abgangs-Tabelle zu bemerken.

9) Stirbt ein Curande und wird deshalb in Abgang gebracht; so ist in Col. VI. nicht nur der Todestag, sondern auch die Art und Weise, wie das betreffende Gericht Kenntniß von dem Tode erhielt, mit wenigen Worten, z. B. laut pfarramtlichem Zeugnisse vom ꝛc. anzuführen.

10) Nach § 42. der Verordnung vom 13. Juny 1815 bedarf es der Angabe, daß die Vormünder ihrer Pflichten entlassen worden seyen, nicht.

Hiebei werden die Gerichts-Vorstände insbesondere wiederholt und nachdrucksamst aufgefordert, auf Anlegung von Special-Acten für die einzelnen Pflegschaften — das wirksamste Mittel, in das Pflegschafts-Wesen Ordnung zu bringen und darin zu erhalten, — ihre ernste und ununterbrochene Sorgfalt zu richten.

Freysing, den 28. Juny 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Aichner, Secr.

An

sämmtliche Untergerichte von Oberbayern.

(Die Gefährtgelder gemeinschaftlich reisender Commissäre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 27ten März d. Js. sind am 20ten ejusdem von dem Kgl. Finanz-Ministerium bezüglich der Gefährtgelder der gemeinschaftlich reisender Commissäre folgende Bestimmungen getroffen worden: —

1) Diejenigen Commissäre, welchen normativmäßig neben den Diäten auch das Gefährt-Geld bewilliget ist, haben sich in Fällen der gleichzeitigen — von einer Stelle ausgehenden — Abordnung zu einem und demselben Geschäfte und an einem Orte gemeinschaftlich nur eines Gefährtes zu bedienen, folglich die Kosten desselben nur einmal oder zu gleichen Hälften in Anspruch zu nehmen.

2) Wird dem Commissär schon vom Orte der Abordnung ein Actuar oder Gehilfe zu seinem Commissionsgeschäfte beigegeben, so ist dieser in jedem Falle in das Gefährt des Commissärs aufzunehmen.

3) Die Zahl der Personen, welche sich eines zweispännigen Wagens zu bedienen haben, wird mit Rücksicht auf das erforderliche Reise-Gepäck und die Bespannung von Seite der Postanstalt auf zwei beschränkt.

4) In Fällen des Zweifels über die Anwendung der gegenwärtigen Verfügung, namentlich über die Frage:

ob es einem Commissär möglich gewesen sey, mit dem Andern zu reisen?

hat die abordnende Stelle zu entscheiden.

Digitized by Google

Hievon werden sämmtliche Untergerichte zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freysing, den 30. Juny 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Aichhorn, Secr.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem Landgerichte Reichenhall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Reichenhall der dortige Landgerichts-Vorstand Cajetan Freiherr von Tautphöus als Depositen-Curator bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10ten November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 23. Juny 1840.

Königl. Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Dobmayr, Secr.

Bekanntmachung,

die dreizehnte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen dreizehnten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schulden-Tilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem Monate September,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1ten October.

Die vierprocentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1ten November 1840 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 30. Juny 1840.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der gehobenen Serien und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	VI	au porteur	1001 bis 1200	16	CCXXXVI	au porteur	47001 bis 47200
2	XLVI	au porteur	9001 — 9200	17	CCXLVIII	au porteur	49401 — 49600
3	LXII	au porteur	12201 — 12400	18	CCLIX	auf Namen	51601 — 51800
4	LXXXVI	au porteur	17001 — 17200	19	CCLXXIX	au porteur und auf Namen	55601 — 55800
5	XC	auf Namen	17801 — 18000				
6	XCI	auf Namen	18001 — 18200	20	CCLXXX	auf Namen	55801 — 56000
7	XCIII	au porteur	18401 — 18600	21	CCC	auf Namen	59801 — 60000
8	CL	au porteur	29801 — 30000	22	CCCI		60001 — 60200
9	CLVI	au porteur	31001 — 31200	23	CCCIII		60401 — 60600
10	CXXVIII	au porteur und auf Namen	35401 — 35600	24	CCCIV		60601 — 60800
				25	CCCVI	au porteur	61001 — 61200
11	CLXXX	auf Namen	35801 — 36000	26	CCCVII	und	61201 — 61400
12	CLXXXII	auf Namen	36201 — 36400	27	CCCXI	auf Namen	62001 — 62200
13	CLXXXIII	auf Namen	36401 — 36600	28	CCCXII		62201 — 62400
14	CCI	au porteur	40001 — 40200	29	CCCXIV		62601 — 62800
15	CCXXIX	auf Namen	45601 — 45800	30	CCCXV		62801 — 63000

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juny l. Js. allerhöchst zu beschließen geruht, daß der bisherige Conducteur der Bau-Inspection Weilheim, Inspections-Ingenieur Leopold Barraga, in gleicher Eigenschaft zu der Bauinspection Rosenheim, dagegen der bisherige Conducteur der Bauinspection Rosenheim, Philipp Burg, in gleicher Eigenschaft zu der Bauinspection Weilheim versetzt werde.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 17ten April l. Jrs. dem Mechanicus, Joseph Reitmayr aus München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung zum Glasiren von metallenen Gegenständen für den Zeitraum von zehn Jahren, zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Versteigerungen.

Bei dem K. Archivs-Conservatorium liegt eine Quantität von Median und Velinpostpapier von 1 Ballen 9 Riß 17 Buch vorräthig, welche dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden soll.

Die Papiersorten und Quantitäten können von Kaufsliebhabern in den Nachmittagsstunden von 3 bis 4 Uhr im Locale des Kgl. Archivs-Conservatoriums im Altenhof in Augenschein genommen werden.

Zur Versteigerung wird Dienstag den 14ten d. Monats früh von 11 bis 12 Uhr im Locale des Kgl. Stadtrentamts München Termin anberaumt.

Den 7. July 1840.

Königliches Stadtrentamt München.
v. Schanzenbach.

Auf wiederholtes Andringen der Gläubiger wird das ludeigene Wohnhaus nebst Hausgarten und Wiese des Martin Pfundmair, Brodhüters im Markte Kraiburg auf 1080 fl. gerichtlich geschätzt, der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Hiezu ist Termin auf Donnerstag den 30ten d. Mts. Morgens von 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Gerichtslocale anberaumt, wozu geeigenschaftete Kaufslustige eingeladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § § 98 und 101. der Novelle vom 17ten November 1837.

Den 1. July 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Vorladungen.

Diejenigen, welche an dem Rücklaß des am 26ten April d. Jrs. dahier verstorbenen Canonicus und geistlichen Rathes Johann Nepomuk von Schneider eine Forderung zu machen, und solche noch nicht bei unterfertigtem Gerichte angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen hierorts zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf sie genommen wird.

Den 28. Juny 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
In Abwesenheit des kgl. Directors,
Holland, kgl. Rath.
Hutter.

Da auf die Staats-Schuld-Urkunden der dießgerichtlichen Stiftungen, welche im Kreis-Int. Bl. für Oberbayern vom J. 1839, Stück 44, Seite 1601 specifisch verzeichnet sind, un-

Digitized by Google

geachtet der Edictalcitation vom 1ten October 1839 Niemand rechtliche Ansprüche geltend gemacht, noch der unbekannte Inhaber derselben sich gemeldet hat, so werden diese Staats-Schuld-Urkunden auf Antrag der betreffenden Stiftungen gemäß der in der Edictalcitation vom 1ten October 1839 enthaltenen Androhung für kraftlos erklärt.

Den 26. Juny 1840.

Königliches Landgericht Ebing.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
Winter, Assessor.

Alle jene, welche an den Rücklaß des Kochs Gottfried Spenger von Geisenfeld Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen binnen 30 Tagen a dato hierorts anzuzeigen und nachzuweisen, außerdessen nach Ablauf dieser Frist ihre Präclusion angenommen und ohne weitere Rücksicht in dieser Debit- und Verlassenschafssache vorgeschritten werde.

Anbei bemerkt man, daß nach dem jüngsten Kaufsangebote die Activmasse 1616 fl. 30 kr. beträgt, an Schulden aber bereits 1 71 fl. 44 kr. angemeldet wurden.

Den 2. Juny 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Am 9ten October vor. Jrs. starb Gregor Pernbörfer, Beneficiat dahier, Conventual des Klosters Herren-Chiemsee mit Hinterlassung eines letzten Willens.

Im Auftrage der competenten Verlassenschafts-Behörde des Königl. Kreis- und Stadtgerichts München, werden nun dessen allenfalls noch unbekannte Intestaterben, oder wer immer aus irgend einem Titel Ansprüche an dessen Rücklaß machen könnte, aufgefordert, innerhalb einer ausschließenden Frist von 30 Tagen sich um so gewisser hierorts zu melden, als außerdessen nach Umfluß dieses Termines das Testament des Defuncten als anerkannt erachtet und ohne Rücksicht auf andere Forderung mit Vertheilung des Rücklasses fürgeschritten werden würde.

Den 27. Juny 1840.

Königliches Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Blatte Nro. 24. Seite 748, Zeile 12 von oben ließ: „binnen 6 Monaten“ statt: „binnen 6 Wochen.“

Cours der Staats-Papiere.

Augsburg den 2. July 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100 1/4
detto à 3 1/2 % prpt.	100 3/4	100 1/4
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	106
Bank-Actien Div. I. Sem.	615	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Aichach	3	July.	—	40	40	40	—	17 —	16 30	15 34	—	48	48	48	—	11 6	10 54	10 19
Berchtesgaden	30	Juny.	106	54	146	44	96	15 57	15 28	15 4	26	29	55	18	37	10 30	9 59	9 27
Bruck	2	July.	4	60	64	56	8	16 2	15 28	14 20	4	57	61	59	2	10 43	10 24	9 45
Erding	2	—	152	335	487	355	132	15 50	15 —	13 15	74	75	149	92	57	9 48	9 30	9 —
Freising	3	—	—	193	193	191	2	15 45	15 9	14 38	3	86	89	89	—	10 5	9 45	9 1
Friedberg	2	—	—	124	124	120	4	16 55	16 14	15 26	—	124	124	121	3	11 23	11 8	10 56
Weisenfeld	30	Juny	—	64	64	58	6	16 31	15 43	15 15	—	42½	42½	28½	14	11 22	11 5	10 49
Ingolstadt	27	—	18	376	394	390	4	16 18	15 59	15 35	10	155	165	165	—	11 30	11 20	10 47
Traiburg	27	—	—	12	12	12	—	14 —	13 30	12 50	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	3	July.	29	190	219	193	26	16 35	15 45	14 18	60	70	130	124	6	11 37	11 20	11 —
Moosburg	30	Juny.	8	159½	167½	167½	—	15 33	14 58	13 45	4	42½	46½	37½	9	10 —	9 42	9 21
Mühldorf	30	—	—	8	8	8	—	13 —	12 —	11 —	—	3	3	3	—	8 30	8 15	8 —
München	4	July.	775	3609	3384	2886	498	16 18	15 49	15 21	550	865	1415	1308	107	10 21	10 1	9 46
Murnau	3	—	50	54	104	65	39	19 24	18 6	17 —	40	26	66	53	33	12 12	11 24	10 —
Neuötting	1	—	—	9	9	9	—	15 —	12 44	12 30	—	1	1	1	—	— —	8 12	— —
Pfaffenhofen	30	Juny.	—	66	66	66	—	16 5	15 16	14 36	—	80½	80½	80½	—	10 31	10 18	10 9
Pöttmes	30	—	—	11	11	11	—	17 —	16 32	16 —	—	9	9	4	5	11 36	11 24	11 15
Rain	3	July.	—	16	16	16	—	18 —	17 —	16 —	—	22	22	22	—	12 —	11 30	11 15
Reichenhall	3	July.	—	21	21	21	—	14 30	14 15	— —	—	9	9	9	—	— —	9 15	— —
Rosenheim	2	July.	33	91	124	74	50	14 38	13 43	12 26	21	96	117	64	53	9 2	8 26	7 47
Schongau	30	Juny.	52	71	123	76	27	17 56	16 —	14 41	25½	51	76½	53½	23	12 5	11 52	11 15
Schrobenhausen	2	July.	—	84	84	80	4	17 19	17 2	16 34	—	56	56	56	—	11 26	11 3	10 39
Traunstein	27	Juny.	2	84	86	86	—	15 —	14 12	13 12	15	72	87	87	—	9 12	8 30	8 6
Wasserburg	1	July.	—	10	10	10	—	14 12	13 12	12 50	—	98	98	98	—	9 3	8 38	8 24
Weilheim	2	—	38	79½	117½	104½	13	17 48	16 12	14 32	15	86½	101½	85½	16	11 50	10 56	10 —
		*d. Kern.	10	15½	25½	21½	11	17 48	16 12	14 32								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	3	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	32	32	32	—	5 49	5 35	5 10
Berchtesgaden	30	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	15	14	29	—	—	— —	— —	— —
Bruck	2	July.	2	—	2	—	2	— —	— —	— —	—	67	67	67	—	5 30	5 16	5 6
Erding	5	—	5	33	38	33	5	8 —	7 45	7 30	3	40	43	43	—	6 10	5 42	5 24
Freysing	3	—	—	1	1	1	—	8 30	— —	— —	38	30	68	67	1	5 42	5 29	5 15
Friedberg	2	—	—	7	7	3	4	9 15	8 12	8 —	2	74	76	76	—	5 35	5 20	5 2
Weisenfeld	30	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	4	4	4	—	5 50	— —	— —
Ingolstadt	27	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	25	216	241	238	3	5 24	5 16	5 10
Kraiburg	27	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	17	17	17	—	5 —	4 40	4 20
Landsberg	3	July.	12	13	25	24	1	10 15	9 45	— —	93	35	128	112	16	5 19	4 50	4 41
Moosburg	30	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	4	50	54	54	—	5 52	5 27	5 3
Mühldorf	30	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	6	6	6	—	4 24	4 12	4 —
München	4	July.	25	114	139	109	30	8 59	8 38	8 27	32	665	697	685	12	6 5	5 45	5 37
Murnau	3	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	23	—	23	14	9	6 6	5 56	5 —
Neuötting	1	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	17	17	17	—	4 39	4 33	4 30
Pfaffenhofen	30	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	39½	39½	39½	—	5 30	5 27	5 12
Pöttmes	30	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	1	11	12	11	1	5 30	5 24	— —
Rain	3	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	9	9	9	—	5 36	5 —	4 48
Reichenhall	3	July.	—	20	20	20	—	— —	9 —	— —	—	20	20	20	—	5 24	5 —	— —
Rosenheim	2	July.	27	37	64	32	32	8 24	7 48	7 6	56	57	113	64	49	5 12	4 12	4 2
Schongau	30	Juny.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	10	14	24	9	15	5 38	5 24	5 —
Schrobenhausen	2	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	61	61	61	—	6 1	5 52	5 29
Traunstein	27	Juny.	—	18	48	18	—	9 36	8 48	8 12	—	64	64	64	—	5 12	4 24	3 36
Wasserburg	1	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	22	28	22	6	5 17	5 —	4 12
Weilheim	2	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	57	63	63	—	6 —	5 30	5 —

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nº 29. den 17. July 1840.

Inhalt.

Malereien an öffentlichen Orten. — Das Halten von Tanzmusiken an den Zunftjahrtagen. — Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude. — Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht. — Die Kirchen-Stiftungs- und Gemeinde-Bauten. — Erledigung der Pfarrey Neuching und des Schulbeneficiums in Nantesbuch. — Die Schule zu Gauting. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem Landgerichte Traunstein. — Die Competenz-Verhältnisse bei Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen. — Erledigung der Pfarrey Palling. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Berichtigungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

(Malereien an öffentlichen Orten betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen — Malereien an öffentlichen Orten betr. — ist anbefohlen, daß jede an öffentlichen Orten durch Schüler der Akademie oder durch andere Künstler, die ihre Meisterschaft noch nicht hinreichend erprobt haben, auszuführende Malerei vorerst der Prüfung der Kgl. Akademie der bildenden Künste unterstellt, und sodann auf den Grund der Bemerkungen derselben für die Ausführung die Allerhöchste Bewilligung vorbehalten werden soll.

Dessen ungeachtet mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß Gemeinden und sogar Privatpersonen an öffentlichen Orten und Gebäuden, mit Umgehung jener Allerhöchsten Anordnungen, willkührlich von Pfuschern, Halbgebildeten, und wohl gar von Tünchern, ungeahndet Malereien herstellen lassen, welche ohne allen künstlerischen Werth in Auffassung und Darstellung des Gegenstandes, statt zu einer Zierde oder zur Erhaltung der Erinnerung an besondere Begebenheiten, nur dazu dienen, den Geschmack zu verderben und einen würdigen Gegenstand in einem unangenehmen, dem Fortschreiten der Kunst unwürdigen Kleide dem öffentlichen Tadel blos zu stellen.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden nunmehr mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen Zuwiderhandelnde nach § 91. der allerhöchsten Verordnung vom 24ten September 1808 (Regierungsblatt 1808 Seite 2528) mit Geldstrafen bis zu 50 fl. oder Einsperrung unnachsichtlich verfahren werden wird.

München, den 4. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Halten von Tanzmusiken an den Zunftjahrtagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach den bisherigen Erfahrungen über die Ertheilung der Tanzmusikbewilligungen bei der Feyer der Zunftjahrtage ein gleichmäßiges Verfahren nicht besteht, und die allgemeinen Tanzmusiken in den kleineren Städten, in Märkten und auf dem Lande hiedurch theilweise übermäßig vermehrt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß zur Feyer der Zunftjahrtage, welche da, wo sie bisher an Sonntagen gehalten wurden, auch fortan an diesen Tagen statt finden sollen, die Bewilligung, zur Haltung von Tanzmusik, wo und in soweit eine solche anders herkömmlich ist, ausschließend nur für die Gewerbsgenossen, und zwar mit der Beschränkung der Dauer dieser Unterhaltung in der Regel auf die gewöhnliche Polizeystunde zu ertheilen sey.

Uebertretungen dieser Bestimmung sollen nebst angemessener polizeilichen Bestrafung jedenfalls die Verweigerung solcher Bewilligungen auf längere Dauer nach sich ziehen.

Wonach sich zu achten kömmt.

München, den 7. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Bezirks-Polizey-Behörden, unmittelbaren Magistrate und Kgl. Bau-Inspectionen von Oberbayern.

(Die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Gemeindegebäude, als Schul-Rath-Schrannen-Häuser u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung so sehr vernachläßigt werden, daß sie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Kosten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachsen, welche sie vielleicht nie in diesem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft sehr störend auf ihren Haushalt

Digitized by Google

zurückwirken, und sie nicht selten in eine drückende Schuldenlast versetzen.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelchen das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, und die Entfernung jeder störenden Einflüsse auf dieselben besonders am Herzen liegt, wollen daher sämmtlichen Magistraten, Gemeinden und Stiftungen, wie bezüglich der Stadtthürme und Thore bereits inhaltlich der unterm 7ten May d. Js. (Kreisblatt Seite 591) ausgeschriebenen Entschließung vom 24ten April d. Js. Allerhöchst angeordnet ist, nachdrücklichst eingeschärft wissen, daß die bei Gemeinde-Gebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt oder verschoben werden dürfen, und daß Alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich solche Baufälle ergeben.

Die Districts-Polizey- und Stiftungs- dann Communal-Behörden werden daher in Folge höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 29ten v. M. beauftragt, sich noch in dem Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahres auf dem Grunde der bestehenden Cataster über die in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude die Ueberzeugung von deren baulichem Zustande zu verschaffen, das Dringendste auf der Stelle reparriren zu lassen, wegen verschieblicher Bauten aber, nach möglichst genauer Bemeßung des Zeitpunktes, mit Rücksicht auf die Baumittel, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Reparaturen vorzunehmen sind.

Für den Vollzug gegenwärtiger Weisung so wie für die fortgesetzte Ueberwachung des Zustandes der Communal- und Stiftungs-Gebäude ihres Bezirkes sind die Eingangs genannten Behörden verantwortlich.

München, den 10. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
die sämmtlichen Polizey-Behörden, Gemeinde-Behörden, Kirchen-Verwaltungen, Stiftungs-Administrationen und an die K. Bauinspectionen von Oberbayern.

(Die Kirchen-Stiftungs- und Gemeinde-Bauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet durch die am 13ten May 1838 (Intelligenzblatt für Oberbayern 1838, Seite 647) ausgeschriebene höchste Entschließung vom 25ten April desselben Jahres jede Aenderung der Farbe und des Bewurfes sowohl im Innern, als im Aeußern aller Kirchen, Stiftungs- und Gemeinde-, dann solcher Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, so wie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ohne vorher erfolgte allerhöchste Genehmigung auf das strengste untersagt wurde, so sind doch bis jetzt noch öfters Fälle vorgekommen, wo dieser und den früheren desfalls erlassenen Verfügungen zuwider gehandelt wurde.

In Folge höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts.

Digitized by Google

werden daher sämmtliche Districts-Polizey-Bau- und andere Behörden, namentlich die Vorstände der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen neuerlich zur genauen und strengen Beobachtung der deßfalls erlassenen Verfügungen unter eigener Verantwortung mit dem Anhange aufgefordert, daß insbesondere Vorstände von Gemeinde- oder Kirchen- und Stiftungsverwaltungen, welche durch Handlung oder Zulassung sich gegen diese erneuerten Vorschriften verfehlen, unnachsichtlich in Ordnungsstrafen verfallen, und derjenigen Corporation für den Schaden zu haften haben, welcher ihr durch neuerliche Abänderungen des Objectes zugehen würde.

München, den 11. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die durch das Intelligenzblatt veröffentlichte Bekanntmachung der Direction des allgemeinen Landgestütes „die „dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht betreff." vom 2ten l. Mts. werden die Districts-Polizey-Behörden beauftragt, die concurrirenden Stationen hievon zu verständigen und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe die gehörige Sorge zu tragen, um eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen.

Jene Stuten der Unterthanen welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt und für die Beschälung approbirt werden können, sind zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren zu lassen.

München, den 10. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Reuching betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Reuching in der Diöcese München-Freysing, Landgerichts Ebersberg, Decanats Schwaben, in Erledigung gekommen.

Sie enthält 13 Ortschaften, wovon jedoch die Entferntesten nicht über ½ Stunden vom Pfarrdorfe abliegen, 639 Seelen, eine Schule und eine Filiale, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion belaufen sich die

Digitized by Google

Erträgniſſe auf	1069 fl. 4½ kr.
die Laſten auf	116 " 12½ "

München, den 8. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

(Erledigung des Schulbeneficiums in Rantesbuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das in dem unvollendeten Capellenbaue bisher der Wiederbeſetzung des Schulbeneficiums Rantesbuch, Diöceſe Augsburg, Landgerichts und Decanats Weilheim entgegengetretene Hinderniß wird ſich bis Mitte September l. Js. beſeitigen.

Unter Hinweiſung auf die vorjährige Ausſchreibung vom 11ten September (Int.-Blatt Seite 1347), worin die Obliegenheiten und die auf den Reinertrag ſich entziffernden Einkünfte dieſes Beneficiums näher ſpecificirt ſind, ſieht ſich die unterfertigte Stelle zur nochmaligen Bekanntmachung dieſer Erledigung mit dem Bemerken veranlaßt, daß Bewerber ihre Geſuche innerhalb ſechs Wochen zu überreichen haben.

München, den 14. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

(Die Schule zu Gauting betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Benedict Schrott iſt der Schullehrers-, Cantors- und Meßnersdienſt zu Gauting, Königl. Landgerichts Starnberg mit einem faſſionsmäßigen reinen Einkommen von 391 fl. erlediget, welcher demnächſt beſetzt werden wird.

Bewerber um dieſe Schulſtelle haben ihre Geſuche längſtens bis Ende July d. J., allenfalls mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen, bei der Königl. Diſtricts-Schulen-Inſpection Starnberg I. zu Feldaffing einzureichen, von welcher ſolche Geſuche im Benehmen mit dem Königl. Landgerichte Starnberg bis zum 10ten Auguſt gutachtlich in Vorlage zu bringen ſind.

München, den 12. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

An
ſämmtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die Competenz-Verhältniſſe bei Behandlung der Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen betreff.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Gemäß allerhöchſten Reſcripts ddo. Aſchaffenburg den 1ten d. Mts. haben Seine Majeſtät der König, in Berückſichtigung der vielen Competenz-Anſtände, welche ſich nach

Digitized by Google

der bisherigen Erfahrung bei Verhandlung der Verlassenschaften der Geistlichen, in Folge unrichtiger Auslegung und Anwendung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, ergeben haben, Nachstehendes Allergnädigst zu verordnen geruht:

I.

Vermöge allerhöchster Verordnung vom 28ten Julius 1818, die Vollziehung der Verfassung Titl. V. § 4. Nro. 3. § 5. betr. (Gesetzblatt 1818. Seite 469) ist die Versiegelung und Inventarisirung des Nachlasses der nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichtes wohnenden Geistlichen ausdrücklich und ohne alle Ausnahme den Land- und Herrschafts-Gerichten, in deren Bezirke der Geistliche gewohnt hat, übertragen und gleiche Befugniß gemäß allerhöchster erläuternder Entschließung vom 13ten October 1818 auch den Patrimonialgerichten erster Classe eingeräumt.

Nach diesen klaren Bestimmungen, welche theils die Kosten-Ersparung im Interesse der Erbsinteressenten, theils die ununterbrochene Beförderung der Rechtspflege bei den Kreisgerichten bezwecken, und welchen die später erfolgte allerhöchste Verordnung vom 28ten September 1818, die Bildung der Kreis- und Stadt-Gerichte als privilegirte Instanz betr. (Regierungsblatt 1818, Seite 1132 f.) nicht derogirte, noch derogiren konnte, dürfen die Kreis- und Stadtgerichte die Obsignation und Inventur nur an dem Nachlasse der an ihrem Gerichtssitze wohnenden Geistlichen, selbst vornehmen. In allen andern Fällen stehen diese beiden Handlungen ausschließlich nur den Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten erster Classe zu, und zwar ohne Unterschied, ob diese Gerichte an einem und demselben Orte mit dem competenten Kreis- und Stadtgerichte ihren Sitz haben oder nicht, so wie ohne Rücksicht auf allenfallsige Anträge der Betheiligten.

II.

Dagegen haben sich die erwähnten Gerichte außer jenen ihnen gesetzlich übertragenen beiden Handlungen, — ohne specielle Ermächtigung von Seite des allein competenten Kreisgerichts — jeder Einmischung in die übrigen Verlassenschafts-Verhandlungen zu enthalten.

Es erstreckt sich daher ihre Zuständigkeit insbesondere weder auf die Publication der bei ihnen hinterlegten Testamente, noch auf die Beschlußfassung über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Inventars.

Vielmehr sind sie verbunden, dem competenten Kreisgerichte jedesmal von dem Sterbfalle sogleich nach angelegter Sperre unter Mittheilung des allenfalls in ihrer Verwahrung befindlichen Testamentes Nachricht zu geben, und die weitere kreisgerichtliche Verfügung über die Vornahme der Inventur abzuwarten.

III.

Da übrigens gemäß § III. der allerhöchsten Verordnung vom 28ten July 1818 und gemäß § V Nro. 3. der allerh. Verordnung vom 29ten September 1818 den Kreis- und Stadtgerichten nicht bloß die Befugniß eingeräumt ist, alle außer ihrem Gerichtssitze vorzunehmenden Handlungen in Sachen der einen privilegirten Gerichtsstand genießenden Personen den betreffenden Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu übertragen, sondern denselben bei Abordnung eigener Commissäre die Bedachtnahme auf möglichste Kosten- und Zeit-Er-

Digitized by Google

sparung zur besondern Pflicht gemacht wurde; so werden dieselben, insbesondere die Gerichts-Vorstände, hiemit ausdrücklich und wiederholt zur genauen Beobachtung der dießfallsigen Vorschriften angewiesen.

Dieß wird sämmtlichen Königl. Untergerichten zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Freysing, den 17. Juny 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Allweyer, Director.

Hacker, Secr.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem Landgerichte Traunstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Traunstein der dortige königl. Landrichter Kienast als Depositar bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3 Abschnitt II. der Verordnung vom 10ten November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 3. July 1840.

Königl. Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Allweyer, Director.

Hacker, Secr.

(Erledigung der Pfarrey Palling betr.)

Durch den am 5ten dieß erfolgten Tod des Priesters Joseph Ostner ist die Pfarrey Palling, Decanats und Königl. Landgerichts Tittmoning, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb vier Wochen an Seine Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu wenden.

München, den 10. July 1840.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.

Sellmayr,
Domvicar und Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten vor. Mts. dem Pfarrer Joseph Brucker in Obergriesbach, Königl. Landgerichts Griesbach, die katholische Pfarrey Beuern, Königl. Landgerichts Landsberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät zufolge allerhöchster Entschließung vom 29ten vor. Mts. dem Pfarrer Xaver Gast in Griesbächerzell die katholische Pfarrey Sulzbach, Kgl. Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Das 1te Eremiten-Beneficium in der obern Stadtpfarrey in Ingolstadt betr.)

Das 1te Emeriten-Beneficium in der oberen Stadtpfarrey dahier bestehend

1) aus dem heil. Kreuz-Beneficium mit einem jährlichen fassionsmäßigen Reinertrag von 181 fl. — kr. 2 pf.
2) aus dem St. Anna-Beneficium mit einem Reinertrage von 196 fl. — kr. 1 pf.
3) wozu noch ein jährlicher Zuschuß aus dem Fonde der vacirenden Messen der oberen Pfarrey kömmt mit 46 fl. — kr. — pf.

423 fl. — kr. 3 pf.

ist erlediget, und stiftungsgemäß mit einem Emeriten zu besetzen.

Der jeweilige Besitzer dieses Beneficiums hat lediglich die Verbindlichkeit, wochentlich 4 heil. Messen zu lesen.

Bewerber um dasselbe haben binnen vier Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem das jus praesentandi besitzenden unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen.

Den 7ten July 1840.

Magistrat der Stadt Ingolstadt.

Lonich, Bürgermeister.

Der verwittibte Ziegler Jacob Hagenbucher von Wallerdorf, hat sich freiwillig unter die Curatel des Gemeinde-Vorstehers Michael Stadtmüller von da gestellet; es kann daher derselbe ohne Wissen und Zustimmung dieses seines Curators keine Schulden mehr contrahiren, und überhaupt keine rechtsverbindlichen Contracte, beides bei Strafe der Nichtigkeit, mehr eingehen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 25. Juny 1840.

Königliches Landgericht Rain.

Der K. Landrichter beurlaubt,

(3)1. Michel, Assessor.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 30. den 24. July 1840.

Inhalt.

Die Stiftungs-Agentie für Oberbayern. — Die Verpflegung Heimatloser aus Kreisfonds. — Die Stellung der magistratischen Abgeordneten bei den Kirchen-Verwaltungen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem K. Landgerichte Starnberg. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beylage: das dießjährige Central-Landwirthschafts-Fest betr.

(Die Stiftungs-Agentie für Oberbayern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach § 31. des Geschäftsregulativs für Landgemeinden (allgem. Intelligenzblatt von 1818, Seite 1125) wird gestattet, die Perception der Zinsen, welche die Stiftungen der Landgemeinden bei dem Staate von Capitalien zu beziehen haben, zeitlich und bis die Geschäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht sind, besonderen Stiftungs-Agenten gegen Rechnungs-Ablage zu überlassen.

Bei den mehrsten Stiftungen in den Landgemeinden von Oberbayern ist das Zinsenperceptionsgeschäft nunmehr geregelt, und bei denjenigen, wo solches noch nicht gänzlich geschehen konnte, muß es bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres $184\frac{0}{7}$ statt finden.

Die unterzeichnete Stelle hat daher beschlossen, daß die Stiftungsagentie für jene Landgerichtsbezirke, in welchen die Mobilisirung der Stiftungs-Capitalien ganz oder mit geringen Ausnahmen vollzogen ist, sohin die Zinsen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14ten Jäner 1830 (Regierungsblatt S. 21 und der Regierungs-Ausschreibung vom 8. Februar 1833 (Kreisintelligenzblatt Seite 159) bei den Königl. Rentämtern erhoben werden können, die Functionen des Agenten mit dem Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres $18\frac{39}{40}$ aufhören, in den übrigen Bezirken aber noch auf das Jahr $184\frac{0}{7}$ erstreckt werden.

Nach Ablauf dieser Zeitpuncte hat die Zinsenperception durch die Stiftungspfleger, resp. Kirchen-Verwaltungen in gleicher Weise zu ge-

schehen, wie die Erhebung der Capitalzinsen von Privaten und anderen Schuldnern.

Sämmtliche Betheiligte haben ihr Benehmen hienach zu bemessen.

München, den 14. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Verpflegung Heimatloser aus Kreisfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat aus den zu ihrer Einsicht gelangenden Heimatsverhandlungen der Unterbehörden wahrgenommen, daß sich in neuerer Zeit wieder Fälle ergeben haben, in welchen Angehörigen solcher Staaten, deren Gesetzgebungen unter gewissen Voraussetzungen den Verlust des Heimatsrechtes an einen längern Aufenthalt außer Landes knüpfen, wegen Unausführbarkeit ihrer Zurückweisung in die Heimat nach § 7. des Heimatgesetzes eine Gemeinde des Inlandes als provisorischer Wohnort angewiesen, und im Falle ihrer Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit die Kosten ihres Unterhaltes den Kreisfonds zur Last gelegt werden mußten.

Da der hiedurch herbeigeführten Belästigung der Gemeinden, und der Ueberbürdung der Kreisfonds durch eine angemessene Thätigkeit und Wachsamkeit der Polizeybehörden, in deren Pflicht es liegt, sich der Heimat der in ihrem Bezirke weilenden Personen zu versichern, und den längern Aufenthalt der oben bezeichneten Ausländer in Bayern rechtzeitig von der Beybringung des vollgiltigen Nachweises der durch ihre einheimische Gesetzgebung für die Beibehaltung ihrer Unterthansrechte vorgeschriebenen Cautelen, abhängig zu machen, in den meisten Fällen leicht vorgebeugt werden kann, so werden hiemit sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden die hieher bezüglichen Vorschriften der Vollzugs-Instruction zum Heimatgesetze vom 29ten Jäner 1837 Num. 13 u. 15., sammt der dort ausgesprochenen Haftbarkeit der Behörden für jede dießfällige Versäumniß zur genauesten Darnachtung in Erinnerung gebracht, und von dem Pflichteifer der letztern für die Zukunft die angemessene Durchführung der hiedurch gebotenen Maasregeln mit möglichster Schonung der Ausländer, und Vermeidung aller unnöthigen Belästigung derselben und mit Beachtung der über die Uebernahme der Heimatlosen bestehenden Staatsverträge gewärtiget.

Hienach sind die untergeordneten Ortspolizeybehörden, Gemeinde-Vorsteher, und Armenpfleger unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften über Fremdenpolizey zur geeigneten Mitwirkung aufzufordern.

München, den 10. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

(Die Stellung der magistratischen Abgeordneten bei den Kirchen-Verwaltungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 13ten July l. Jrs. ist im Betreffe der Stellung der Abgeordneten der Magistrate bei den Kirchen-Verwaltungen bestimmt:

„Nach § 59. des revidirten Gemeinde-Edicts „hat die Verwaltung des Kirchenvermögens in „magistratischen Gemeinden außer dem Pfarrer, „und den besonders gewählten Gemeindeglie„dern, aus einem Abgeordneten des Magistra„tes zu bestehen, und ebenso ist nach § 94. den „Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden der „Gemeindevorsteher, oder ein Mitglied des Ge„meinde-Ausschusses beigegeben.

„Der magistratische Abgeordnete hat daher „nicht als solcher eine Aufsicht auf die Kirchen„Verwaltung zu führen, sondern er erwirbt in „Kraft seiner Abordnung die Eigenschaft eines „wirklichen Mitgliedes der Kirchen-Verwaltung, „und hat in Folge dessen alle Rechte und Pflich„ten eines solchen, einschlüßlich des Rechtes ei„ner entscheidenden Stimme auszuüben.

„Vermöge seiner amtlichen Verhältnisse zu„dem Magistrate liegt ihm jedoch ob, die zu sei„ner Kenntniß gelangenden, etwa den Wirkungs„kreis der Gemeinde-Behörde, oder das Inte„resse der bürgerlichen Gemeinde berührenden „Beschlüsse zur Kenntniß des Magistrats zu brin„gen.

Demnach ist die durch das Intelligenz-Blatt des Isarkreises v. J. 1836, S. 1180. kundgegebene höchste Ministerial-Entschließung vom 29ten July 1836 modificirt, und jene vom 31ten October 1837 über den Vollzug des Gemeinde-Edicts Ziff. 145. (Extra-Beylage zum Isarkreis Int. Blatt v. J. 1837. Nro. 136) erläutert.

Durch die Eingangs erwähnte höchste Entschließung wird der unterfertigten Stelle ferner eröffnet, daß es unter keinen Umständen gestattet seyn könne, wegen angeblich collidirender Interessen der Gemeinde und der Kirchenverwaltung den magistratischen Abgeordneten bei einzelnen Geschäftsvorkömmnissen von der ihm gesetzlich zukommenden Mitwirkung auszuschließen, und daß eben aus dieser gesetzlich verordneten Theilnahme eines solchen Abgeordneten deutlich erhelle, wie im Geiste des Gesetzes, unbeschadet der Trennung einer früher vereinigten Verwaltung die friedliche Einigung des Interesse ungestört fortdauern könne und müsse.

München, den 20. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Buch vermischter Bezüge von Dr. Gustav Bacherer, Leipzig in der Fest'schen Buchhandlung 1840.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate zu Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern,

Digitized by Google

fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Buch vermischter Bezüge von Dr. Gustav „Bacherer, Leipzig in der Fest'schen Buch„handlung 1840," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten July l. Jrs. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 26. Juny 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem Landgerichte Starnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Starnberg der dortige königl. Landgerichts-Vorstand Schöninger als Depositen-Curator bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3 Abschnitt II. der Verordnung vom 10ten November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 14. July 1840.

Königl. Appellationsgericht für Oberbayern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Allweyer, Director.
Dobmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts, de dato Aschaffenburg den 7ten July l. Jrs. in die durch die Ernennung des Polizey-Commissärs Freiherrn von Lautphous zum Landrichter in Reichenhall erledigte statusmäßige Polizey-Commissärs-Stelle bei der Kgl. Polizey-Direction München den Polizey-Commissär Hermann Bonn einrücken zu lassen, und die dadurch weiter erledigte statusmäßige Polizey-Commissärs-Stelle dem dermaligen kgl. Actuar daselbst Julius Freiherrn von Lindenfels in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König fanden Sich vermöge allerhöchsten Rescripts, de dato Aschaffenburg den 7ten d. Mts. allergnädigst bewogen, auf die erledigte I. Assessorsstelle des Kgl. Landgerichtes Erding, den dermaligen II. Assessor dieses Amtes Dr. Ludwig Reinhardt vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle zum II. Assessor dieses Landgerichtes den dermaligen Actuar daselbst Wilhelm Lobenhoffer zu ernennen.

Die sich dadurch eröffnende Actuarstelle des Königl. Landgerichts Erding, haben Seine Königl. Majestät gleichzeitig dem dermaligen Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Landshut, Martin Reindl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der verwittibte Ziegler Jacob Hagenbucher von Wallerdorf, hat sich freiwillig unter die Curatel des Gemeinde-Vorstehers Michael

Digitized by Google

Stadtmüller von da gestellet; es kann daher derselbe ohne Wissen und Zustimmung dieses seines Curators keine Schulden mehr contrahiren, und überhaupt keine rechtsverbindlichen Contracte, beides bei Strafe der Nichtigkeit, mehr eingehen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 25. Juny 1840.

Königliches Landgericht Rain.

Der K. Landrichter beurlaubt,

(3)2. Michel, Assessor.

Versteigerungen.

In Folge hoher Regierungs-Enschließung vom 9ten July 1840, Nro. 18.472 wird von der Königl. Unterrichts-Stiftungs-Administration das bisher von den Zöglingen des Taubstummen-Erziehungs-Institutes bewohnte Gebäude in der Sendlinger-Straße dahier dem Meistbietenden käuflich überlassen werden.

Dieses, seiner Lage und Räumlichkeit wegen insbesonders für größere Gewerbe geeignete Anwesen, welches nach seinem Gesammt-Complexe an Gebäuden, Garten und Hofraum mit einem Flächen-Inhalte von circa 30,000 □ Schuhen am 29ten April l. J. auf 40.000 fl. geschätzt wurde, besteht aus folgenden Localitäten.

I.

Aus einem Hause in der Sendlinger-Straße Nro. 64, welches

A. den vordern Hauptstock,
B. das Mittelgebäude, mittelst
C. eines Verbindungs-Tractes mit dem ersten zusammenhängend, und
D. einem Anbau rückwärts im Hofe, in sich begreift.

Sämmtliche Gebäude haben zwei Höfe in deren einem 7 mit Scharschindeln gedeckte Nischen zur Unterbringung von 12 bis 14 Klaftern Holz, ein Brunnen mit kupfernem Grande und laufenden Wasser und ein Pumpbrunnen sich befinden, und in welche ein- und ausgefahren und umgewendet werden kann.

Dabei sind noch 4 Keller, und über sämmtliche Localitäten ist ein Blitzableiter gezogen.

II.

Aus zwei kleineren Häusern rückwärts in der Kreuzgasse, wovon das Eine Nro. 2. zweistöckig gebaut und mit einem Hofe versehen, das Andere Nro. 3. dreistöckig gebaut ist.

Zwischen den vordern Hauptgebäuden und den rückwärts befindlichen zwei Häusern befindet sich ein sehr sonnig gelegener Gemüßgarten, welcher circa 13.000 □ Schuh in sich hält, auf zwei Seiten mit Mauern begrenzt, und mit einem Springbrunnen versehen ist.

Auf diesen Localitäten haften indeß folgende Lasten:

a) ab 1014 fl. 17 kr. Ewiggeld-Capitalien (wovon 400 fl. unverzinslich zum Pienzenauer'schen Seelhaus gehören) die jährlich 5 und 4procent. Ewiggilt von 29 fl. 30½ kr.
b) Haussteuer jährlich 76 " 36 "
c) Grundsteuer 1 " 47 "
d) Beleuchtungs-Umlage jährlich 18 " — "
e) Brandassecuranz-Beitrag ab 11,070 fl. Versicherungs-Capital nach jährlicher besonderer Regulirung.

Uebrigens hat die Erlage der Iten Kaufschillings-Hälfte in Baarem zu geschehen, und muß für die IIte Hälfte, mit Vorbehalt des Constituti possessorii, hypothecarische Sicherheit gestellt werden.

Digitized by Google

Die Gebäude nebst Garten können bei dem kgl. Inspector der Anstalt täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens, und von 1 bis 2 Uhr Nachmittags vorläufig besichtiget werden.

Versteigerungs-Termin ist auf Donnerstag den 30ten July l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Bureau des unterfertigten Amtes (Rindermarkt Nro. 10. zu ebener Erde) angesetzt, wo sich Kaufslustige zur Aufnahme ihrer Angebote, worüber die Ober-Curatel-Genehmigung vorerst zu erholen ist, einzufinden haben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Meistbietende vor dem Schluße der Versteigerung durch Zeugnisse seiner ordentlichen Gerichts-Behörde, oder durch hinreichende subsidiarische Caution über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen müsse.

München, den 15. July 1840.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.
Hausmann, Administrator.

Der landesabwesende Gütlers-Sohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. wird auf Antrag der Klägerin und Kindsmutter Magdalena Ballis von Rettenbach, da er zur Tagesfahrt vom 5ten Junius d. Jrs. nicht erschienen ist, zu dem in der öffentlichen Vorladung vom 4ten März d. Jrs. ausgedrückten Zwecke wiederholt auf

Mittwoch den 21ten October l. J.
Vormittags 9 Uhr

anher mit dem Bedeuten vorgeladen, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, der Geklagte aller seiner Einreden verlustig erklärt und die Klägerin zum Beweise der Klage gelassen werden würde.

Den 2. July 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)2. Ramsauer, Landrichter.

Freytag den 21ten August lauf. Js. Früh 9 Uhr wird das Haus Nro. 258. am Bache zu Burghausen sammt Zugehörung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Behausung selbst kann jederzeit eingesehen werden, die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sind auch früher dießseits ersichtlich.

Die Genehmigung des Hinschlages wird dem k. k. Stadt- und Landrechte Salzburg als Obervormundschafts-Behörde vorbehalten.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich gehörig zu legitimiren.

Den 11. July 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
(3)1. Behe, Civ. Adjct.

Vorladungen.

Der k. Pfarrer und Capitelkammerer Bernhard Eder von Bachendorf, Kgl. Landgerichts Traunstein, ist den 14ten November vor. Js. mit Hinterlassung eines am 1ten July 1837 gerichtlich aufgenommenen Testamentes gestorben, worin er seine Haushälterin Anna Nieder, Sederermüllerstochter von Mühlen Kgl. Landgerichts Traunstein, als Universalerbin eingesetzt hat.

Es werden daher die allenfalls vorhandenen dem Gerichte unbekannten Verwandten des Erblassers aufgefordert sich

Digitized by Google

binnen sechzig Tagen

a dato über An- oder Nichtanerkennung des obigen Testamentes um so gewißer hierorts zu erklären, widrigenfalls solches für anerkannt erachtet und in Vollzug gesetzt werden würde.

Den 30. Juny 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.
In Abwesenheit des kgl. Directors,
Holland, kgl. Rath.
(3)2. Waberger.

Die Vagantin Juliana Irl oder Sierl, deren Heimath zu ermitteln steht, ist nach den bisherigen Erhebungen geboren am 27ten März oder April 1789 zu Aign, Patrimonialgerichts Fraunhofen und eine außereheliche Tochter der Vagantin Catharina Neumair, welche am 14ten März 1825 in einem Alter von circa 60 Jahren beim Ecklofer zu Hacklberg, Landgerichts Wilshofen starb, und am 16ten ejusd. in Velden beerdigt wurde.

Dieselbe war eine Tochter des Jacob Kramer, Taglöhners zu Indorf, Pfarrey Altemerding, und seines Eheweibes Maria, einer gebornen Kirmair, und wurde geboren daselbst am 12ten Februar 1760.

Wer aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch auf deren Nachlaß machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, denselben

binnen zwei Monaten a dato

hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdessen über die Nachlaßmasse ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Den 28. Juny 1840.

Königliches Landgericht Erding.
(3)2. Bartsch, Landrichter.

Sebastian Wiesmüller, Metzgerknecht von Riesmannsdorf, Kgl. Landgerichts Cham wird in Gemäßheit eines heute eingelaufenen Criminalgerichts-Erkenntnisses vom 9ten dieses Monats, vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens zu verantworten.

Den 10. Juny 1840.

Königliches Landgericht Moosburg.
(3)2. Dr. G. Ueberreiter, Landrichter.

In der Verlassenschaft der Catharina Reisser, verehelicht gewesenen Burger in Partenkirchen, sowie in der Verlassenschaft des Andreas Jocher, gewesenen Wagners von dort, sind auch Joseph und Caspar Reisser von Partenkirchen, als Miterben betheiligt.

Ersterer soll zum k. k. österreichischen Militär gekommen, und schon über 40 Jahre, letzterer aber als Schäfflergeselle über 36 Jahre auf Wanderung abwesend seyn, ohne daß von ihrem Aufenthalte seither etwas bekannt geworden wäre.

Joseph und Caspar Reisser, oder ihre allenfallsigen ehelichen Nachkommen werden hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute hier um so sicherer zu melden, als sie sonst als verschollen erklärt, und die sie treffenden Erbsportionen ihren nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen würden.

Garmisch, den 25. Juny 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem sich wegen der durch Edictalcitation vom 29ten October 1839 ausgeschriebenen,

Digitized by Google

den Stiftungen des Marktes Aibling zu Verlust gegangenen Staats-Obligationen Niemand gemeldet hat, obwohl der gesetzliche Termin schon längst abgelaufen ist; so werden jene Obligationen auf Anrufen des Marktes Aibling hiemit für kraftlos erklärt.

Den 15. July 1840.

Königliches Landgericht Aibling.
v. Schmid, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Mittwoch den 8. July l. Js. zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags wurde mittelst Einbruchs den Gütlers-Eheleuten Johann und Maria Anna Dotschek zu Hirschthürl, folgende Gegenstände entwendet:

1) zehn Gulden baar Geld in Sechsern und einigen Groschenstücken,
2) eine große doppelte silberne Florschnalle, mit 3 rothen Steinen und schwarzen Flor 9 fl. 12 kr. werth,
3) eine kleine silberne Florschnalle mit 3 vergoldeten Rosen und schwarzen Flor. Die Schnalle ist schwach und etwas zerbrochen 3 fl. 30 kr. werth,
4) zwei schwarze Weibshauben mit schwarzen Spitzen und Bändern zusammen 6 fl. werth,
5) ein schwarztuchener Schalk mit schwarzen Sammtborten 3 fl. werth,
6) ein blaucattunener Schalk 3 fl. werth,
7) ein paar rothgeblümte, persene Aermel 1 fl. 30 kr. werth,
8) eine falsche Gollerkette drei Ellen lang 48 kr. werth,
9) sechs Fürtuchbänder von Seide und Seidenstoff, ein solches Gollerband mit zwei Goller mit zwei Sechsern und zwei Groschenknöpfen, zusammen werth 2 fl. 48 kr.

Man ersucht um Spähverfügung und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 12. July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Am Sonntag den 21. Juny l. Js. unter dem vormittägigen Gottesdienste wurde durch den Stadel in das Haus des Andreas Niedermaier, Donisl zu Thalheim von zur Zeit unbekannten Thätern gewaltsam eingebrochen, und folgende Gegenstände entwendet:

1) ein blautüchener Mantel, ganz neu, er hatte einen stehenden Kragen, und einen bis an die Hände gehenden Mantelkragen. In demselben waren drei falsche Eilfer als Knöpfe eingenäht, Werth 9 fl.
2) drei harbene Mannshember, ohne Zeichen, Werth 3 fl.
3) zwei harbene Weiberhemden ohne Zeichen, Werth 2 fl.
4) drei Tücheln, das eine war schwarz, und ein anderes rothscheckicht, Werth 2 fl.
5) zwei hölzerne Schachteln mit Bändeln und einem Florttüchel. Werth 1 fl.

Man ersucht sämmtliche Königl. Behörden, Späh einzuleiten, und allenfallsige Ergebnisse gefälligst zu notificiren.

Den 13. July 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Am 8ten d. Mts. wurden dem Gütler Adam Angerer von Reichertstein zwei Stücke flächserne bereits ausgebleichte Leinwand zu 18 bis 19 Ellen, wovon die Elle 30 kr. werth ist, entwendet.

Dieses Diebstahls ist verdächtig eine bis jetzt noch unbekannte Weibsperson von 28 bis 30 Jahren, mittlerer Größe, untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, welche um die Zeit der Entwendung an dem Orte, wo die gestohlene Leinwand lag, gesehen wurde, und damals ein gelbes Tüchlein um den Kopf gebunden, einen rothen Schurz und weite Aermel von roth und weißer Farbe, im übrigen lange Kleider in bürgl. Tracht anhatte.

Man macht diesen Diebstahl mit dem Ersuchen hiemit öffentlich bekannt, auf die entwendete Leinwand sowohl, als auf die des Diebstahls verdächtige Weibsperson Späh zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 15. July 1840.

Königliches Landgericht Rain.

Der königl. Landrichter beurlaubt,

Michel, Assessor.

Am 10ten dieß Monats Morgens zwischen 7 und 8 Uhr wurden dem Norbert Resel, Bauern von Dornau b. G. nachstehende Sachen entwendet:

1) 6 fl. an Geld, bestehend in Sechsern und einigen Vierundzwanzigern. Dieses Geld war in einem alten weiß und roth gestreiften ledernen Zugbeutel mit weißledernen Zugriemen, woran ein Schlüssel hieng, welcher zu einem Vorhängschlosse gehört; der Geldbeutel ist in der Mitte geflickt.
2) zwei silberne Gollerketten mit Erbsenglie-

dern, jede eine Elle lang und mit zwei Ringen an beiden Enden à 9 fl. Werth zusammen 18 fl.;
3) ein silbergefaßter Rosenkranz mit schwarzlakirten hölzernen Patern mit zwei filegrangearbeiteten Silberstücken, Werth 6 fl.
4) drei silberne Fingerringe;
   a) der eine von einem starken Silberdraht, welcher dreimal neben einander in der Rundung gewunden ist;
   b) u. c) bestehend aus einem silbernen Reife in der Mitte mit einem rothen Stein, jeder von einem Werth zu 24 kr.

Nachstehende beschriebene unbekannte Bursche wurden von dem Weibe des Damnificaten auf der That ertappt, sie entsprangen aber aus dem Hause, ohne daß man ihrer bis jetzt habhaft werden konnte.

Beide Bursche waren bei sechs Schuh groß von untersetzter Statur; der eine hatte ein volles rundes Gesicht und schwarze Haare. Er trug einen weiß- und braun gestreiften persenen Janker und eine lange lederne Hose.

Der andere trug einen dunklen Tuchjanker und gleiche lange Hose. Näher konnten diese beiden Bursche nicht beschrieben werden.

Man ersucht auf diese Gegenstände, so wie die zur Zeit noch unbekannten Thäter Späh verfügen, so wie bei einer sich etwa ergebenden Spur von dem einen oder andern, schleunige Nachricht hieher ertheilen zu wollen.

Den 12. July 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

In Abwesenheit des kgl Landrichters:

Lindl, Assessor.

Digitized by Google

Am 30ten vor. Monats in der Frühe wurde der ledige Müller-Sohn Johann Stumböck im Ramerhäusl zu Dürnbach b. Ger. in diesem Hause grausam ermordet und beraubt.

Dringender Verdacht dieses Verbrechens fällt auf Georg Buchberger, unehelichen Sohn eines Bauernsohnes von Dürnbach und Soldaten des Kgl. Infanterie-Regiments Kronprinz in München, der mehrerer Diebstähle beschuldigt, Deserteur und flüchtig ist.

Er begab sich am Tage der That nach Miesbach und Aibling und gerirte sich als einen Viehhändler, trug auch eine Gurte mit Geld um die Lenden.

Man theilt nun sämmtlichen Polizey-Behörden nachstehend das Signalement des Buchberger mit dem Ansuchen mit, auf diesen schleunig Späh zu verfügen, und auf Betreten wohl verwahrt anher liefern zu lassen.

Signalement.

Größe 5' 8" 2‴, Alter 27 Jahre, Augen graue, Haare braun, Gesicht etwas länglicht, Gesichtsfarbe blaßgelb, Bart kleinen schwarzen Schnurbart.

Am Leibe trug er einen ganz neuen Miesbacher-Hut, hoch und spitzig mit schmaler Krempe, auf selben ein Büschel von gemachten Rosen und zwei Pfaufedern, eine dunkelgraue Joppe mit stehenden grünen Kragen, grünen Aufschlägen, und solchen Aufschlägen an den Aermeln, kurze schwarzlederne Hose, weißwollene grüneingefaßte Kniestrümpfe, Schuhe, ein Gilet mit hohen silbernen Knöpfen.

Er hatte ein rothbaumwollenes ganz gutes Regendach, um den Leib eine hellbraune, noch ziemlich neue Geldgurte, eine Tabackspfeife von Maser mit glatten silbernem Deckel, unten mit silbernem Laube verziert, mit kurzem Rohre von Rehgewicht, mit silbernen Kettel und zwei Eicheln von Silber.

Den 14. July 1840.

Königliches Landgericht Tegernsee.

Gr. v. Hundt, Landrichter.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 3ten dieß wird zur Kenntniß gebracht, daß der größte Theil des in der Nacht vom 1ten auf 2ten dieß dem Bräuer Gottschaller dahier entwendeten Zinnes am 2ten dieß zu Trostberg von einem Burschen verkauft wurde, deßen Signalement hier folgt, und welcher sich auch eines in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieß an Anton Heitauer, Vorstetterbauern zu Oberstetten, K. Landgerichts Laufen verübten Pferd-Diebstahls höchst verdächtig gemacht hat.

Man stellt das Ansuchen, diesen Burschen, dessen Name zur Zeit noch unbekannt ist, sorgfältigst ausforschen und auf Betreten hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Der fragliche Bursche ist 5' — 6 — 9" groß, im Alter von 29 bis 30 Jahr, magerer Statur, hat ein blasses, etwas blatternarbiges hageres Gesicht, hellbraune Haare, keinen oder nur wenig röthlichen Bart, nicht zu hohe Stirne, graue Augen, spitzige lange Nase, kleinen Mund und spitziges Kinn.

Im Unterkiefer fehlt ihm ein Zahn von den übrigens kleinen Zähnen, im Oberkiefer fehlt ihm beinahe die ganze obere Reihe der Zähne.

Auch soll er, was aber nicht zuverläßig ist, an der Oberlippe eine Narbe haben.

Seine Kleidung besteht in einem runden Filzhut mit silberner Schnur, dunkelblautuchenen ganz guten Janket mit weißen Metallknöpfen, bunt-

Digitized by Google

farbigen Halstuch, einem mehrfärbig gestreiften Gilet mit weißen Knöpfen, langer lederner Hose, bei den Knöcheln zusammengebunden, weißen Strümpfen und Haferln- oder Riemschuhen.

Auch hat er ein dunkelblaues aber abgefärbtes Staubhemd und einen alten schlechten Mantel von grauem Tuche.

Er spricht den hier gewöhnlichen Bauerndialect mit schneller hoher Stimme, und hat außer den erwähnten Zahnlücken keine besondern Kennzeichen.

Den 18ten July 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Der ledige Taglöhners-Sohn Sebastian Egger von Ebersing, dermal beurlaubter Soldat bei dem K. Infanterie-Regiment König in München hat sich eines im hiesigen Gerichtsbezirke verübten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls dringend verdächtig, und sich flüchtig gemacht.

Man stellt das Ansuchen, ihn, dessen Signalement unten folgt, im Betretensfalle aufgreifen, und hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 25 Jahre alt, 5 Schuh, 7 Zoll groß, untersetzter Statur, hat rothe Gesichtsfarbe, braune Haare, braune Augen, buckliche Nase, gute Zähne und kleinen Mund.

Die Kleidung, welche er bei seiner Entfernung von Hause erhielt, ist unbekannt.

Den 14ten July 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

In der Nacht vom 19ten auf den 20ten d. Mts. wurde dem Jacob Promberger Lindenhofs-Besitzer der Gemeinde Ebersing auf der Weide ein Pferd entwendet. Dasselbe ist eine Stutte, drei Jahre alt, von gelb-brauner Farbe, hat auf der Stirn einen kleinen weißen Stern, die Haare der Mähne und des Schweifes sind schwarz, nur oben an der Wurzel des Schweifes roth-gelb, es ist nur an den vordern Füßen mit leichten Eisen beschlagen, mißt 15 Fäuste, und wird vom Eigenthümer auf 220 fl. geschätzt.

Nach erhaltener Anzeige wurde das Pferd am 20ten d. Mts. Früh 3 Uhr durch das Dorf Rott, Landgerichts Landsberg geritten, der Reiter soll ein Bursche von etwa 30 Jahren seyn, und seine Kleidung in einer Kappe, langen Hosen und kurzem Janker bestehen.

Man ersucht um Späheverfügung und im Entdeckungsfalle um Nachricht.

Den 21. July 1840.

Königl. Landgericht Weilheim.
Roll, Landrichter.

Cours der Staats-Papiere.

Augsburg den 16. July 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100¼	100¾
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	108
Bank-Actien. Div. I. Sem.	616	614

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	18	July.	20	159	179	179	—	16	39	16	18	15	16	10	122	132	132	—	10	26	10	10	9	50
Berchtesgaden	14	—	79	26	105	39	66	15	48	15	33	15	22	56	40	76	44	32	10	27	10	12	9	58
Bruck	16	—	5	110	115	109	6	16	7	15	41	14	53	—	72	72	72	—	10	41	10	6	9	12
Erding . . .	16	—	72	1048	1120	1097	23	16	30	16	—	15	—	5	291	296	296	—	10	24	10	—	9	30
Freising . . .	17	—	15	136	149	149	—	16	56	16	—	15	25	—	96	96	96	—	10	14	10	1	9	48
Friedberg . .	16	—	—	52	52	52	—	16	41	16	—	15	2	—	101	101	101	—	11	3	10	43	10	25
Geisenfeld . .	13	—	53	23½	56½	56½	—	16	35	15	—	14	26	59	43	82½	82½	—	10	35	10	2	9	29
Ingolstadt .	18	—	25	410	435	435	—	16	15	15	49	15	25	30	288	318	290	28	10	40	10	28	9	49
Kraiburg . .	11	—	—	54	54	54	—	14	30	14	—	13	30	—	13	13	13	—	9	—	8	30	8	15
Landsberg .	18	—	10	428	438	436	3	16	47	15	54	14	7	61	123	184	158	26	11	28	11	3	10	56
Moosburg .	14	—	—	441½	441½	441½	—	16	5	15	1	13	5	4	75½	79½	75½	4	9	52	9	18	8	58
Mühldorf . .	14	—	—	9	9	9	—	13	40	—	—	13	30	—	4	4	4	—	8	30	8	15	8	—
München .	11	—	498	3378	3876	3449	427	16	42	16	15	15	52	107	1023	1130	1107	23	10	30	10	16	10	—
Murnau . .	18	—	56	67	103	49	54	19	15	18	6	17	—	24	40	64	24	40	12	50	11	36	10	12
Neuötting . .	15	—	—	19	19	19	—	14	—	13	57	13	36	—	14	14	14	—	8	13	7	42	7	30
Pfaffenhofen	14	—	—	72	72	72	—	16	20	16	1	14	3	—	112	112	112	—	10	33	10	13	9	49
Pöttmes . . .	7	—	—	15	15	15	—	17	12	16	28	15	30	5	9	14	12	2	11	27	10	54	10	20
Rain	18	—	—	38	38	38	—	17	24	16	12	15	15	—	35	35	35	—	10	42	10	—	9	15
Reichenhall .	17	—	—	10	10	10	—	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	16	—	33	69	102	95	7	16	—	15	7	13	28	34	61	95	78	17	9	20	8	58	8	30
Schongau . .	14	—	10	66	76	68	8	18	10	16	52	15	42	5	66	71	70	1	12	—	11	52	11	30
Schrobenhausen	16	—	2	70	72	69	3	17	2	16	47	16	12	6	88	94	88	6	10	59	10	40	10	25
Traunstein .	10	—	—	115	115	103	12	14	58	14	12	13	30	—	135	135	120	15	8	48	8	24	8	—
Wasserburg .	15	—	—	40	40	40	—	14	55	14	10	13	—	—	91	91	91	—	9	29	9	16	9	—
Weilheim . .	16	—	26	68	94	81	15	18	36	17	8	15	38	7	62	69	69	—	11	45	11	10	10	36
		d. Kern	1	22	23	21	2	18	36	17	8	15	38											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand. Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	18	July.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	54	54	—	5	59	5	47	5	15
Berchtesgaden	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	26	14	12	—	—	5	36	—	—
Bruck	16	—	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—	—	33	33	33	—	5	34	5	33	5	10
Erding . . .	16	—	11	37	48	38	10	7	45	7	12	6	30	6	90	96	93	3	6	—	5	40	5	—
Freysing . .	17	—	—	3	3	3	—	10	—	8	30	8	—	—	66	66	66	—	5	45	5	38	5	18
Friedberg . .	16	—	6	3	9	2	7	9	—	8	—	—	—	—	25	25	23	2	5	52	5	41	5	24
Geisenfeld . .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	15	3	5	56	—	—	—	—
Ingolstadt .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	316	316	316	—	5	42	5	31	5	25
Kraiburg . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	5	30	5	15	5	—
Landsberg . .	18	—	18	—	60	35	25	10	—	9	—	7	12	1	152	153	148	5	4	58	4	46	4	42
Moosburg . .	14	—	—	42	1	1	—	8	—	8	—	8	—	1	112½	113½	108½	5	5	59	5	39	5	26
Mühldorf . .	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—
München . .	11	—	30	1 —	165	106	59	8	36	8	14	7	54	12	793	805	558	247	6	—	5	48	5	28
Murnau . .	18	—	—	55	1	1	—	—	—	10	—	—	—	4	38	42	32	10	6	12	5	50	5	—
Neuötting . .	15	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	—	4	10	4	37	4	36
Pfaffenhofen.	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51½	51½	51½	—	5	44	5	38	5	1
Pöttmes . . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	26	22	4	5	24	5	14	5	—
Rain	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	5	30	5	—	4	50
Reichenhall .	17	—	—	—	21	21	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim .	16	—	18	21	32	23	9	8	45	7	55	7	6	31	78	109	85	24	5	8	4	31	4	—
Schongau . .	14	—	—	14	5	5	—	9	30	9	18	9	12	1	5	6	6	—	5	55	5	24	4	54
Schrobenhausen	16	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	66	—	5	57	5	43	5	26
Traunstein .	10	—	—	—	16	16	—	9	13	8	24	7	48	—	120	120	116	4	5	12	4	18	3	30
Wasserburg .	15	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	32	38	32	6	5	1	4	55	4	45
Weilheim . .	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	29	—	—	6	6	5	44	5	18

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 30.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts-Fest betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das genehmigte Programm für das dießjährige Central-Landwirthschafts-Fest in München wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden hiebei angewiesen, sich bei Ausfertigung der tax- und stempelfrey auszustellenden Zeugnisse genau an die im Programme vorgezeichneten Formulare und den für Einsendung der erstern festgesetzten Termin zu halten und zu gleicher Darnachachtung die Gemeindevorsteher zu beauftragen, damit nicht einzelne Preisbewerber ohne ihr Verschulden wegen formeller Mängel der Zeugnisse zurückgewiesen werden müssen.

München den 10. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in

München,

den 11ten October 1840.

Das Central-Landwirthschaftsfest wird am 11ten October d. Jrs. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Um eine größere Concurrenz der Bewerber für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft zu erzielen, werden in diesem Jahre, statt der goldenen Medaille zu 4 Ducaten, Medaillen von 20 und 10 Ducaten, und zwar

1) 3 Medaillen zu 20 Ducaten und
   3 Medaillen zu 10 Ducaten

ausgesetzt, für welche, auf Verlangen des Empfängers, auch der Geldwerth erlegt wird.

2) Außer diesen werden noch
   24 große silberne Vereins-Medaillen, und
   24 kleine silberne Vereins-Medaillen

vertheilt werden. — Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer und Pächter, als königl. und Privat-Oeconomie-Beamte sich bewerben, welche

a) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung durch Benützung der Brache, zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung der Felder, Bereitung und Verwendung des Düngers eingeführt haben,

b) welche, durch Einführung der Brachwerkzeuge, den Anbau von Handelspflanzen,

Digitized by Google

den Anbau von Futterpflanzen, worunter hier vorzugsweise Klee, Luzerne und Esparsette, und diesen gleich kommende Pflanzen verstanden werden, durch eine verbesserte Wiesen- und Wälder-Cultur, durch Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen ein Beispiel der Nachahmung gegeben haben.

In den Zeugnissen ist genau die Größe und der Erfolg der Leistung nachzuweisen, nämlich: welche Fläche von Hackfrüchten mit den Brachwerkzeugen, dem Schäufel- und Häufelpflug bearbeitet, und welche Zahl der Morgen mit einer dem Klima und dem Boden entsprechenden Handelspflanze, z. B. Lein, Hanf, Reps, Mohn, Tabak, Weberkarde, Wau, Waid, Safior ꝛc. und einer der erwähnten Futterpflanzen bestellt worden ist. — Um auch die kleineren Gutsbesitzer von der Concurrenz nicht auszuschließen, werden auch diejenigen berücksichtiget, welche in den erwähnten Culturgegenständen die ersten Versuche gemacht haben. Bei der Wiesencultur ist die Art der Verbesserung, z. B. ob durch Entwässerung und Bewässerung, und die Größe des verbesserten Grundstückes, bei der Anlage von Wein-, Hopfen- und Obstbaum-Pflanzungen die Größe dieser Leistungen und der Erfolg auszuweisen.

Bei den immer steigenden Holzpreisen werden Preise auch an jene Private oder Gemeinden vertheilt werden, welche eine bessere Bewirthschaftung schon bestehender Waldungen eingeführt, oder neue Wald-Culturen angelegt haben, wobei auch Pflanzungen von Bäumen in Verbindung mit Feld-, Wiesen- oder Weidewirthschaft, und besonders die Anlagen von Eichenpflanzungen unter den geeigneten Verhältnissen die verdiente Berücksichtigung finden werden.

c) Da die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Düngergewinnung ein so wichtiger Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als ein dringendes Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen ertheilt werden.

Die Leistungen können in der Haltung und Einführung von Zuchtstieren ausgezeichneter Art, Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes, in Nachzucht ꝛc. bestehen.

d) Außerdem werden noch Preise für die Maulbeerbaumpflanzungen, Seidenraupen- und Bienenzucht, endlich noch andere in dem Vorhergehenden nicht aufgeführte Leistungen, z. B. Erfindung zweckmäßiger Ackergeräthe, Mittheilung bewährter Erfahrungen in allen Zweigen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe ꝛc. ausgesetzt, wobei besonders eine verbesserte Zubereitung des Flachses berücksichtiget werden wird.

§ 2.

Drei goldene, sechs große und sechs kleine silberne Medaillen sind für alle königl. Staats-Beamten und Gemeinde-Vorsteher bestimmt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen, und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizey und Cultur-Verordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher, gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege,

Digitized by Google

Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Cultur-Streitigkeiten gewirkt haben.

§ 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§ 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 15ten August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comités sind längstens bis zum 15ten September zum General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formular I. am Ende zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille nur die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom mit Aufführung ihres Namens im Octoberfest-Berichte erhalten. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form, oder nach dem festgesetzten Termine am 15ten August bei dem Kreis-Comité eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

§ 5.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten vierjährigen Zuchthengste

a) sechs Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten vierjährigen Zuchtstuten

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler,
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Digitized by Google

C. Für die beßten 1½ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 25 bayeriſche Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

D. Für die beßten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben,

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 25 bayeriſche Thaler,
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 20 bayeriſche Thaler,
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreiſe. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Schweinszucht

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:

1. Preis 10 bayeriſche Thaler,
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis. In der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugniſſe nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreiſe und der Nachpreis auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthſchaft ſo wichtige Ochſenmaſtung zu ermuntern, werden heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oeconomie-Gutsbeſitzer, welche allein zur Concurrenz zugelaſſen werden, beſtimmte Preiſe dafür angeordnet.

Für Maſtochſen, die nemlich in kürzeſter Zeit und auf die wohlfeiſte Art am ſchwerſten (fett) gemacht ſind. Den Thatbeſtand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorſtehers und Eigenthümers des Maſtviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen; dieſes obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweiſen

1) Farbe des Thieres,
2) Höhe und Länge,
3) Alter,
4) Gewicht vor der Maſt,
5) gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Maſt.

Digitized by Google

7) Art der Fütterung,
8) Kosten der Maſtung,
9) Entfernung von München.

Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Maſtung concuriren können, werden nach den verſchiedenen Entfernungen des hergebrachten Maſtviehes noch Beneficien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verurſachten Gewichtsverluſt bei den Maſtochſen 12 Pfund per Tagreiſe zugeſtanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältniſſen in Rechnung kömmt.

Preiſe für die Maſtochſen.

1. Preis 18 bayeriſche Thaler,
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „

ſammt Fahnen.

Vier Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbeſondere nicht die von München und daſigen Vorſtädten concuriren.

§ 6.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehſtück begleiten, wird eine beſondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugeſtellt.

§ 7.

Das General-Comité wünſcht die Veranlaſſung treffen zu können, daß die Viehſtücke, welche bei den Bezirks-Landwirthſchaftsfeſten die erſten Preiſe erhielten, wenigſtens größten-

theils bei dem Centralfeſte erſcheinen, wodurch das Letztere ſeinem Zwecke als Central-Landwirthſchaftsfeſt erſt ganz entſprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entſchädigungen beſtreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, ſo werden, wie bisher, die Beſitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigſtens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigſtens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, inſoferne die Viehſtücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet ſind, ſogenannte Weitpreiſe erhalten, und zwar ſelbſt dann, wenn ihnen einer der vorausgeſetzten Preiſe zu Theil geworden iſt. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landſtraſſen befindlichen Stundenſäulen auf dem kürzeſten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugniſſen genau bemerkt ſeyn müſſen, beſtimmen den Vorzug, ſowie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anſpruch auf einen ſolchen Preis ſtattfinden kann.

a) Weitpreiſe für Hengſte und Stuten.

1. Preis 10 bayeriſche Thaler,
2. „ 8 „ „
3. „ 6 „ „
4. „ 4 „ „

b) Für die Stiere und Kühe.

1. Preis 6 bayeriſche Thaler,
2. „ 4 „ „
3. „ 2 „ „
4. „ 1 „ „

c) Für Schafe und Schweine.

1. Preis 4 bayeriſche Thaler,
2. „ 3 „ „

Digitized by Google

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: „Weitfahne des Centralfestes 1840."

§ 8.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1) für Hengste und Stuten,
2) für Stiere, Kühe und Schweine,
3) für die feinwolligen Schafe, und endlich
4) für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus acht Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus sechs Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protocoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer beßten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke concuriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,
c) daß die Oeconomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.
d) Auch bei dem Mastvieh oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Bewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind bis zum 15ten September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, *später einlaufende werden nicht mehr beachtet.*

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Ort genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird
5) Keiner kann mehr *als einen Preis für dieselbe Viehgattung* erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem

Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller anderen Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freytag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freytags und Samstags zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§ 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mast-Vieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünctlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden: die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten, als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

§ 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbiethigst empfangen.

§ 11.

Am andern Tage, Montag den 12., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen auf der Theresienwiese, wofür die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§ 12.

Die durch § 21. der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Mitglieder beizuwohnen berechtiget sind, wird am Dienstag den 13ten zur

Digitized by Google

Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§ 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Local des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nro. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§ 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen, werden wie alle Jahre stattfinden, und es wird von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§ 15.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz-Blätter und andere öffentliche Blätter sobald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern beßtens zu sorgen.

München, den 28. März 1840.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens .....
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, kgl. Beamter,
Wohnort:
bewirbt sich um die nach § .. des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:

(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in § 1, 2 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand ..... und zwei zu vollgültigen Zeugen qualificirte Gemeinde-Mitglieder.

Digitized by Google

II. Zeugniß für einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirtschafts-Feste ein ....
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater .... Mutter ...
Hat dasselbe erzogen:

a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:

Des Eigenthümers Oeconomie befindet sich gegenwärtig im ..... Zustande.

Desselben Wohnort ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schaafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste:
Zahl .... Widder,
Zahl .... Mutterschaafe,
Zahl .... Lämmer.

a) Desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1ten October 1838 ... Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen ... Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit ....

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im .... Zustande.

Ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

VI. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste:
Zahl ... Schweinsmütter,
Zahl ... Ferkeln.

Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in ... Schweinsbär, ... Schweinsmütter.

Davon seit 1ten October 1839 erhalten ... Ferkeln.

Desselben Oeconomie befindet sich gegenwärtig im .... Zustande.

Ist von München entfernt ... geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
seines Geschäftes:
Wohnort:

Digitized by Google

welcher die Maſtung vorſtehender Thiere ſelbſt vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte nachfolgende Stücke:

(Benennung derſelben) welche

a) an Farbe:

b) Höhe und Länge:

c) Alter:

d) Haben vor der Maſt gewogen:

e) und wiegen gegenwärtig:

f) Die Maſtung hat gedauert ſeit:

g) Die Fütterung während der Maſtung beſtand in:

h) Die Koſten der Maſtung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt . . . geometriſche Stunden.

Die Zeugniſſe müſſen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einſchlägigen Land- oder Herrſchaftsgericht über den ganzen Thatbeſtand beſtätiget ſeyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legaliſirung der Unterſchriften nicht hinreichend ſey. Bei den Zeugniſſen aus der Pfalz werden dieſelben von dem Bürgermeiſter-Amte ausgeſtellt und von dem einſchlägigen Land-Commiſſariate in gleicher Weiſe beſtätiget. Ebenſo müſſen die von den Magiſtraten ausgefertigten Zeugniſſe von dem einſchlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach legaliſirt ſeyn, und nur bei Städten erſter Claſſe iſt von der Beſtätigung der magiſtratiſchen Zeugniſſe durch eine Königl. Behörde Umgang zu nehmen.

Das

General-Comité

des

landwirthſchaftlichen Vereins

in Bayern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 31. den 31. July 1840.

Inhalt.

Baumpflanzungen an den Staatsstrassen. — Veröffentlichung und Verkauf sittenwidriger Darstellungen. — Gesuch des Metzgers Anton Vögl von Dingolfing um Bewilligung einer Collecte zum Wiederaufbau seines eingestürzten Wohnhauses. — Die Feuerpolizey betr. — Die Wahrung der Bauconcurrenz-Rechte bei Zehentablösungen. — Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen. — Erledigung der Pfarrey Brunnen. — Unterstützungs-Gesuch des nach Neu-Orleans ausgewanderten Schneiders Joseph Haidt. — Aufstellung eines Rechtsconsulenten für den Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern. — Dienstes-Nachricht. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staats-Papiere. — Victualien-Uebersicht für den Monat Juny.

An
sämtliche Districts-Polizey- und Bau-Behörden von Oberbayern.

(Baumpflanzungen an den Staatsstrassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da es Seiner Königl. Majestät Allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß die Baumpflanzungen an den Staatsstrassen auf alle Weise gefördert werden sollen, und, da es zur Erreichung dieses Zweckes wesentlich beiträgt, wenn die Wegmacher eine sorgfältige Aufsicht auf dieselben führen, und namentlich kleine Nachhilfen vornehmen, welche von Seite der angränzenden, und hiezu verpflichteten Grunds-Eigenthümer bei der nicht selten großen Entfernung ihrer Wohnsitze oft zu spät wahrgenommen und vollzogen werden können; so sind die Wegmacher mit den zur Befestigung der Stämme an die Pfähle erforderlichen Bändern von Stroh, Weiden oder Flachs zu versehen, und durch die Kgl. Bau-Inspection anzuweisen, losgewordene Stämme sogleich wieder an die Pfähle anzubinden.

Die zur Setzung und Erhaltung der Baum-Pflanzungen an den Strassen verpflichteten Grundeigenthümer oder Gemeinden sind durch die Königl. Districts-Polizey-Behörden anzuhalten, diese Bänder zu liefern, und die Kgl. Bauinspectionen haben Sorge zu tragen, sie unter die Wegmacher nach Maasgabe des Bedarfes zu vertheilen.

München, den 22. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Veröffentlichung und Verkauf sittenwidriger Darstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Bestimmungen der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde § 6 und 7., sowie durch die Instruction für die Polizey-Directionen vom 24ten September 1808, § 65. und durch die Instruction für die Polizey-Inspectionen vom 13ten November 1812, § 55. ist den Polizeybehörden zur Pflicht gemacht, die öffentliche Aufstellung, Verbreitung und den Verkauf schlüpfriger, sittenverderbenden Malereyen und sämmtlicher Darstellungen nicht zu dulden, und gegen solchen Unfug nach Maaßgabe des Preßgesetzes, beziehungsweise nach Vorschrift des § 91. der erwähnten Instruction vom 22ten September 1808, und nach Art. 6. Ziff. 4. des Gewerbs-Gesetzes vom 11ten Sept. 1825 einzuschreiten.

Da nun neuerlich wahrgenommen worden ist, daß Waaren-Artikel und namentlich Pfeifenköpfe mit sittenwidrigen Malereyen im Verkehre vorkommen, und selbst auf Jahrmärkten öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle im Vollzuge eines durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11ten l. Mts. erhaltenen Befehls Seiner Majestät des Königs veranlaßt, sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern an die erwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften mit Hinweisung auf die lithographirte Entschließung der Kgl. Regierung des Isarkreises, K. d. J. vom 22. März 1836, N. 8178 wodurch das Zuständigkeits-Verhältniß festgestellt ist, zu erinnern, und zu deren nachdrücklichen und strengbemessenen nachhaltigen Handhabung alles Ernstes anzuweisen; sowie insbesondere für den Vollzug dieser Aufforderung die Anordnung zu erlassen, daß nicht allein bei Jahrmärkten, sondern auch außer diesen bei allen öffentlichen Verkaufs-Anlässen, wo dergleichen Gegenstände geführt zu werden pflegen, sich durch öftere Nachsicht der genauen Nachachtung vergewissert werden soll.

München den 22. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt und den Magistrat München.

(Das Gesuch des Metzgers Anton Bögl von Dingolfing um Bewilligung einer Collecte zum Wiederaufbau seines eingestürzten Wohnhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für den, durch den plötzlichen Einsturz seines Wohnhauses verunglückten Metzger Anton Bögl in Dingolfing eine Haus-Collecte in Ober- und Niederbayern zum Behuf der Wiederaufbauung seines Wohnhauses allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes werden die Behörden beauftragt, diese Collecte ungesäumt vorzunehmen und deren Ertrag an das Königl. Landgericht Dingolfing in Niederbayern direct einzusenden

Digitized by Google

gleichzeitig aber anher Anzeigebericht zu erstatten.

Die fragliche Collecte muß binnen vier Wochen gänzlich geschlossen seyn.

München, den 22. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die Feuer-Polizey betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Einflusse der feuchten Witterung, unter welchen namentlich ein großer Theil der heurigen Heu-Aerndte nach Hause kömmt, und aus Anlaß eines bereits vorgekommenen Brandunglücks wird nachstehende Vorschrift des §. 43 der allgemeinen Feuerordnung vom 30ten März 1791 zur Warnung in Erinnerung gebracht:

„Wenn nasses Getreid, Stroh, Heu und Grummet eingebracht wird, hat man gute Obsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge."

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern haben diese Vorschrift ihren Amtsangehörigen noch besonders bekannt machen zu lassen, und die Gemeinde-Vorsteher zur Wachsamkeit dringendst aufzufordern.

München, den 24. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Königl. Districts-Polizey-Behörden, unmittelbare Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen und Besitzer geistlicher Pfründen in Oberbayern.

(Die Wahrung der Bauconcurrenz-Rechte bei Zehent-Ablösungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Regierungs-Ausschreibung vom 10ten Februar h. Jrs. im obenbemerkten Betreffe (Intell.-Blatt von Oberbayern Seite 201) sind bisher nur wenige Behörden durch Vorlage des Standes der Sache und Anzeige der getroffenen Maßregeln nachgekommen.

Es wird daher ein Termin von 14 Tagen ertheilt, binnen welchem diese Anzeigen zuverläßig von allen obenbenannten Behörden und Pfründe-Besitzern der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

München, den 27. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 20ten l. Mts. soll das Kgl. Landgericht Werdenfels zu Folge allerhöchster Bestimmung nur diese Benennung und nicht „Landes-

Digitized by Google

gericht Werdenfels in Garmisch“ führen, und eben so bekannt gemacht werden.

München, den 24. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die Erledigung der Pfarrey Brunnen betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Brunnen, Diöcese Augsburg, Landgerichts Schrobenhausen, Decanats Hohenwart erledigt worden.

Die Pfarrey faßt drei Ortschaften mit 365 Seelen, und einer Schule in sich, wird ohne Hilfspriester versehen, und gewährt nach der superrevidirten Fassion über Abzug von 16 fl. 44½ kr. Lasten, eine jährliche reine Einnahme von 573 fl. 55½ kr.

München, den 25. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Unterstützungs-Gesuch des nach Neu-Orleans ausgewanderten Schneiders Joseph Haidt von Leimersheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die bezüglich des nach Neu-Orleans ausgewanderten Schneiders Joseph Haidt erforderlichen Aufschlüsse eingekommen sind, so haben die Polizey-Behörden dem Regierungs-Auftrage bezeichneten Betreffs vom 8ten May l. Jrs. (Kreis-Intell.-Blatt Seite 596) eine weitere Folge nicht zu geben.

München, den 26. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Die Aufstellung eines Rechtsconsulenten für den Orden der barmherzigen Schwestern in Bayern betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der kgl. Advocat Hofrath von Deßauer in München hat sich erboten, als Consulent alle Rechtsgeschäfte des Ordens der barmherzigen Schwestern in Bayern unentgeldlich zu besorgen, und der geistliche Rath und Dechant des Kgl. Hof- und Collegiat-Stiftes zu St. Cajetan in München, Michael Hauber, hat als Superior des genannten Ordens dem Hofrath von Deßauer auch bereits umfassende Vollmacht ertheilt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Weisung des Königl. Justiz-Ministeriums de dato 12ten d. Mts. sämmtlichen Untergerichten des Kreises hiemit bekannt gemacht.

Freysing, den 24. July 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
Allweyer, Director.
Dobmayer, Secr.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23ten July l. Js. wurde statt des als Pfarrer nach Haslach versetzten Schulbeneficiaten Johann Michael Ernst von St. Anton der Pfarrer und Decan Franz von Paula Schmid zu Mittenwald zum Districts-Schulinspector für das Landgericht Werdenfels, ernannt.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Schongau.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
Steuer-Districte.																
Boebing	Hagel . .	139	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenbuch . . .	detto . .	26	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwangau . . .	detto . .	86	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waltenhofen . .	detto . .	31	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kurzenried . . .	Viehfall .	3	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	287	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	287	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 23. July 1840.

Königliches Rentamt Schongau.

Gruber, Rentbeamter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamtsbezirke Traunstein.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Kieming	Brand . .	3	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzhausen . . .	detto . .	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	4	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
Bergen	Hagel . .	29	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Egerndach . . .	detto . .	26	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenarzt	detto . .	49	56	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grabenstadt . . .	detto . .	66	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hammer	detto . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhochstädt . .	detto . .	117	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersiegsdorf . .	detto . .	14	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reit im Winkl . .	detto . .	182	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Matzing	Brand . .	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebersee	detto . .	1	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	494	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	4	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	498	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Am 22ten July 1840.

Königliches Rentamt Traunstein.

M. Christoph, Rentbeamter.

Digitized by Google

Der verwittibte Ziegler Jacob Hagenbucher von Wallerdorf, hat sich freiwillig unter die Curatel des Gemeinde-Vorstehers Michael Stadtmüller von da gestellet; es kann daher derselbe ohne Wissen und Zustimmung dieses seines Curators keine Schulden mehr contrahiren, und überhaupt keine rechtsverbindlichen Contracte, beides bei Strafe der Nichtigkeit, mehr eingehen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 25. Juny 1840.

Königliches Landgericht Rain.

Der K. Landrichter beurlaubt,

(3)3. Michel, Assessor.

Versteigerungen.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Müllers Joseph Baumgarten zu Neuötting im Vollstreckungswege dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen und Tagfahrt zur Versteigerung auf

Freytag den 11ten September l. Js.
Vormittags von 8 bis 11 Uhr

in dem Baumgartner'schen Hause selbst angesetzt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Auswärtige und dem Gericht Unbekannte über guten Leumund, dann Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen, welches gerichtlich auf 5535 fl. geschätzt ist, besteht aus

1) dem zweistöckigen, ganz gemauerten Wohnhause mit einer gewölbten Stallung unter einem Legschindeldache, und liegt in der Vorstadt von Neuötting am Mörenbache;
2) dem dem Hause gegenüberstehenden Mühlgebäude mit dem Mühlstübchen und dem Mühlwerke zu drei Gängen, für welche der genannte Bach das nöthige Wasser in jeder Jahreszeit liefert, dann der angebauten Holzschupfe, gemauert, theils mit Schindeln, theils mit Ziegeln gedeckt;
3) der radicirten Mühl- und realen Melberks-Gerechtsame;
4) der dreimädigen Hauswiese, welche nach Schätzung 3¼ Tagwerk enthält, nur durch den Mühlbach von den Gebäuden getrennt ist, und bewässert werden kann;
5) zwei Krautäckern in der Kraut-Au;
6) dem Landl und der Wiese im Rennwege;

Die nähere Beschreibung und Schätzung dieser Realitäten, so wie das Verzeichniß der darauf haftenden Lasten kann dahier bis zu — und auch noch an dem Versteigerungs-Termine eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Den 19. July 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

(2)1. Hayder, Landrichter.

Freytag den 21ten August lauf. Js. Früh 9 Uhr wird das Haus Nro. 258. am Bache zu Burghausen sammt Zugehörung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Behausung selbst kann jederzeit eingesehen werden, die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sind auch früher dießseits ersichtlich.

Die Genehmigung des Hinschlages wird dem k. k. Stadt- und Landrechte Salzburg als Obervormundschafts-Behörde vorbehalten.

Digitized by Google

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich gehörig zu legitimiren.

Den 11. July 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
(3)2. Behe, Civ. Adjct.

Am Samstag den 1ten August l. J. Vormittags 9 Uhr wird in der Königl. Landgerichts-Canzlei zu Bruck

die theilweise Erneuerung und Erweiterung der Pfarröconomie-Gebäude zu Purk an den Wenigstnehmenden mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Königl. Regierung in Accord gegeben.

Die befähigten Bauunternehmer werden hiezu eingeladen.

Den 23. July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Am Montag den 24ten August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird im Locale des unterfertigten Gerichtes, das zur Verlassenschaftsmasse der Theresia Haselsteiner, sogenannten Hirschenhäuslerin von Haag gehörige Haus nebst dem mit Obstbäumen besetzten Garten, und die geringfügige Mobiliarschaft öffentlich verkauft werden, wozu sich Kaufslustige einfinden mögen.

Außergerichtliche Personen haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 23. July 1840.

Königliches Landgericht Haag.
(2)1. Auracher, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des

Georg Weiß,

Gütlers zu Schnellmannskreut bei Pöttmes zum öffentlichen Verkaufe anmit ausgeschrieben, und zwar nach dem Hypotheken-Gesetze § 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 bis 101. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837 mit dem Bemerken, wie folgt:

§ 1.

Das Anwesen bestehet:

a) in einem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache;
b) aus einem Pfründehause mit Stallung zusammen mit 600 fl. der Brand-Versicherung einverleibt.

§ 2.

Bei diesem Anwesen befindet sich auch ein in der Bonitirung gut liegendes Areal an Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen, nebst dem noch unvertheilten Gemeinde-Rechte zu 23 Tagwerk 39 Decim.

§ 3.

Dieses Anwesen wurde auf 2470 fl. gerichtlich und eidlich eingewerthet;

§ 4.

Zur gerichtlichen Versteigerung dieses Anwesens ist Termin auf

Dienstag den 1ten September 1840

Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr anmit bestimmt, und zwar im Orte Schnellmannskreut;

§ 5.

Die genauere Beschreibung des ganzen Anwesens kann bis zum Versteigerungs-Tage hier bei Gerichte in Einsicht genommen werden;

§ 6.

Kaufsliebhaber müssen sich vorerst über gu-

Digitized by Google

ten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal ausweisen.

Den 6. July 1840.

Freyherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonialgericht erster Classe Pöttmes in Oberbayern.

Schertel,

(4)2. Patrim. Richter Iter Classe.

Vorladungen.

Der k. Pfarrer und Capitelkammerer Bernhard Eder von Bachendorf, Kgl. Landgerichts Traunstein, ist den 14ten November vor. Js. mit Hinterlassung eines am 1ten July 1837 gerichtlich aufgenommenen Testamentes gestorben, worin er seine Haushälterin Anna Rieder, Sedererm üllerstochter von Mühlen Kgl. Landgerichts Traunstein, als Universalerbin eingesetzt hat.

Es werden daher die allenfalls vorhandenen dem Gerichte unbekannten Verwandten des Erblassers aufgefordert sich

binnen sechzig Tagen

a dato über An- oder Nichtanerkennung des obigen Testamentes um so gewißer hierorts zu erklären, widrigenfalls solches für anerkannt erachtet und in Vollzug gesetzt werden würde.

Den 30. Juny 1840.

K. B. Kreis- u. Stadtgericht München.

In Abwesenheit des kgl. Directors,

Holland, kgl. Rath.

(3)3. Waberger.

Dem allgemeinen deutschen Schulfonde für Oberbayern mangeln die Obligationen für folgende Bundes-Capitalien:

1) Cat. Nro. 182. 1000 fl. Zinsz. 10. August, Ausbruch aus 29,000 fl., laut Hauptbriefs vom 10. August 1622, und Hofkammer-Ordonanz vom 28ten September 1750 auf Georg Ayrmann lautend.

2) Cat. Nro. 264. 1000 fl. Zinsz. 6. September, Ausbruch aus 28,000 fl. laut Hauptbriefs vom 2ten Juny 1622, und Transports auf die Religions- oder Conventitenfond vom 16ten May 1664 auf Johann Christoph von Preising lautend.

Auf Andringen der Königl. Unterrichtsstiftungs-Administration werden nun die unbekannten Inhaber dieser beiden Schuldurkunden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als widrigenfalls dieselben nach fruchtlos verstrichener Frist für kraftlos erklärt werden würden.

Den 21. May 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Director.

(3)3. Listmayer.

Am 24ten Juny 1838 verstarb zu Langenbeisling d. Ger. Maria Baumann, Ehefrau des Martin Baumann, Baumauergütlers daselbst, ohne Hinterlassung von Leibeserben oder einer letztwilligen Verfügung.

Dieselbe war eine Tochter des Jacob Kramer, Taglöhners zu Indorf, Pfarrey Altenerding, und seines Eheweibes Maria, einer gebornen Kirmair, und wurde geboren daselbst am 12ten Februar 1760.

Wer aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch auf deren Nachlaß machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, denselben

binnen zwei Monaten a dato

hierorts um so gewisser anzumelden, als außer

Digitized by Google

dessen über die Nachlaßmasse ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Den 28. Juny 1840.

Königliches Landgericht Erding.
(3)2. Bartsch, Landrichter.

Der landesabwesende Gütlers-Sohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. wird auf Antrag der Klägerin und Kindsmutter Magdalena Ballis von Rettenbach, da er zur Tagesfahrt vom 3ten Junius d. Jrs. nicht erschienen ist, zu dem in der öffentlichen Vorladung vom 4ten März d. Jrs. ausgedrückten Zwecke wiederholt auf

Mittwoch den 21ten October l. J.
Vormittags 9 Uhr

anher mit dem Bedeuten vorgeladen, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, der Geklagte aller seiner Einreden verlustig erklärt und die Klägerin zum Beweise der Klage gelassen werden würde.

Den 2. July 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3)3. Ramsauer, Landrichter.

In der Streitsache der Franziska Schober, ledigen Schneiderstochter und des Vormunds Franz Stockhammer wider Franz Eder, ledigen Schmidgesellen von Pfarrkirchen wegen Vaterschaft und Kinds-Alimentation ist zum Versuche gütlicher Ausgleichung oder im Mißlingensfalle zur protocollarisch schlüßlichen Verhandlung

Dienstag den 1ten September l. J.
Tagsfahrt angesetzt, wozu Franz Eder, dessen Aufenthalt bisher vergeblich ausgeforscht wurde, hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Den 19. July 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Am 3ten December vor. Jrs. starb zu Eurasburg, bei Wolfratshausen, Maria Drechsler, ledige Söldnerstochter, genannt beim Michlsimer daselbst, in einem Alter von 84 Jahren, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Da über deren Verwandtschafts-Verhältnisse keine genügende Nachweise zu den Acten gebracht werden konnten, so ergeht hiemit an alle, welche aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch an deren Nachlaß machen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen sechs Wochen a dato hierorts anzumelden, außerdessen über die Nachlaßmasse nach rechtlicher Ordnung weiter verfügt werden wird.

Den 25. July 1840.

Adelich von Barth'sches Patrimonial-Gericht Eurasburg.
(2)1. Schmidt, Gerichtshalter.

Amortisations-Decret.

Auf Antrag der Beizollbeamtens-Wittwe Anna Märkel wurde bereits unterm 19ten December 1836 durch öffentliche Ladung der unbekannte Inhaber der auf den königl. Beizollbeamten Johann Märkel zu Kahl lautenden, im allgemeinen Cataster der Staatsschuld

Abth. D. Nro. 2236. vorgemerkten Urkunde de dato 28ten July 1824, Nro. 1299. über das bei der Königl. Bayer. Staatsschulden-Special-Cassa München anliegenden zu 5 Procent verzinsliche Amtsbürgschafts-Kapitals des genannten Johann Nepomuk Märkel per 300 fl. unter Präfigirung einer sechsmonatlichen Frist und Androhung der Urkunden Amortisirung zu Producirung der bezeichneten Urkunde und Geltendmachung seiner allenfallsigen Ansprüche darauf gerichtlich aufgefordert.

Da sich dessen ungeachtet bis jetzt Niemand weder mit der Urkunde noch mit Ansprüchen gemeldet hat, so wird dieselbe nunmehr auf Ansuchen des Vormundes der beiden Kinder der inzwischen verstorbenen Anna Märkel für kraftlos erklärt.

Den 21. July 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
In Abwesenheit des kgl. Directors,
Holland, kgl. Rath.
Bachmair.

Spähbriefe.

Fidel Strobl, außerehelicher Sohn der Ursula Haas von Unterschneitbach hat sich am 14ten d. Mts. Morgens heimlich von da entfernt, und es konnte seither der Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden, obwohl vermuthet wird, daß er sich in der Gegend von Hilgertshausen herumtreiben soll.

Fidel Strobl ist 11 Jahre alt, in Anbetracht seines Alters ziemlich groß und untersetzt, hat blonde Haare, und ein blasses Gesicht mit vielen s. g. Sommersprossen.

Derselbe trägt am Leibe eine kurzlederne Hose und einen scheckigen Unterjanker mit Aermeln, hat als Kopfbedeckung eine alte, schwarzbaumwollene Zipfelkappe und geht baarfuß.

Man ersucht auf diesen Knaben Späh zu verfügen, und ihn im Betretungsfall anher liefern zu lassen.

Den 23. July 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Am Mittwoch den 15. July l. Js. Nachmittags zwischen 1 — 2 Uhr wurden zu Mammendorf dieß Gerichts folgende an einem Fenster aufgehängte Kleider entwendet, als:

1) ein brauntuchener Spenser mit 30 silbernen Sechserknöpfen, werth 8 fl.
2) eine Weste von gelblichen Pique mit 14 Stück Frauenzwölfer-Knöpfen, werth 6 fl.
3) eine schwarzseidene Zipfelhaube, werth 1 fl.

Man ersucht um Spähverfügung und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 17. July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Am Donnerstag den 2ten July l. Js. wurden dem Wegmacher Jacob Nachtmann zu Althegnenberg, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen:

1) 15 Gulden baar,
2) eine silberne Uhrkette mit zwei silbernen Petschierstöckeln, wovon eines das Bräu-

Digitized by Google

werk vorstellt, dann mit zwei silbernen Uhrschlüsseln, zusammen 13 fl. werth,

3) eine silberne große Hutschnalle mit mehreren rothen Steinen, werth 5 fl.

4) drey Fingerringe, der eine von Silber mit der Aufschrift: „Liebe“ der zweite vergoldet mit eingelegten Hirschkorn, der dritte glatt von Silber, zusammen 3 fl.

Man ersucht um Späbe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 22. July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom Mittwoch den 15ten July auf Donnerstag den 16ten July l. Js. wurde mittelst Einbruchs aus dem Hause des Xaver Schauer, Schreiners zu Adelshofen entwendet, beiläufig 20 Pfund Rindschmalz, im Gesammtwerthe zu 8 fl.

Man ersucht um Spähverfügung und im Entdeckungsfalle um Nachricht.

Den 22ten July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Dem Joseph Anton Strobl, Bauernsohn von Dornau, wurden in dem Zeitraum vom 14 — 19 d. Mts. aus seinem versperrten Kasten nachstehende Effecten entwendet:

1) Ein noch beinahe neuer dunkelgrautüchener Mantel mit einem Hängkragen, welcher beinahe so lang als der Rock war, und einem umgelegten Krägel, vom gleichen Tuch. Am Rocke ist auf dem Rücken, und unter dem Hängkragen ein gröberes, graues Tuch eingestückelt. Auf jeder Seite des Mantelkrägels befand sich eine kameelhaarene Schleife mit einem Knöbel, Werth 20 fl.

2) eine Tabakspfeife von Maser ungarischer Form mit einem flachen Silberbeschläg, wovon der Deckel gefurcht war. Wo das Rohr hineingesteckt wird, hatte es ein silbernes Beschläge mit einem sogenannten Stiefel.

In derselben war ein schwarz beinernes Rohr mit zwei weißen Reifen, und einer Krone eines Rehgewichts, daran befand sich eine doppelte schwere silberne Erbsen-Kette, Werth 9 fl.

3) eine schwarze lange kalblederne Hose, noch ganz gut, welche auf der rechten Seite, an der Messerbestecktasche die Buchstaben A. St. schwarz eingenäht hatte, Werth 6 fl.

4) ein im Griffe stehendes Taschenmesser mit schwarz beinernem Heft, welches an der Seite herum mit Silber beschlagen war. Auf der untern und obern Fläche des Heftes waren silberne Zierrathen eingelegt, von denen auf der äußern Seite in der Mitte des Griffes etwas ausgebrochen war. Das Messer hatte eine schwarzlederne Scheide, Werth 2 fl.

5) Ein buntfärbiges ganz neues seidenes Halstuch, woran hauptsächlich die Farben, gelb, blau und roth waren, Werth 1 fl. 20 kr.

6) ein brauntüchener Spenser mit umgelegten Kragen und zwei Taschen von außen.

Digitized by Google

Derselbe hatte zwei Reihen hohe silberne Knöpfe auf jeder Seite 5. Auf dem Schößchen befanden sich vier silberne Knöpfe, und auf den Aermelaufschlägen überall ein kleiner hoher silberner Knopf, Werth 9 fl.

7) eine rothseidene alte Weste, welche auf beiden Seiten schon zerrissen war. Auf jeder Seite befanden sich sechs silberne durchbrochen gearbeitete flache Knöpfe,
Werth 2 fl. 24 kr.

8) eine goldene Hutschnur ungefähr 4½ Ellen lang, mit zwei goldenen Quasten,
Werth 4 fl.

9) eine Uhr mit zwei silbernen Gehäusen. Die Uhr hatte ein weiß porzellainenes Ziffer-Blatt mit römischen Ziffern und messingenen Zeigern. Dieselbe war rückwärts aufzuziehen.

Auf dem Uhrwerke selbst waren die Worte „Gabriel London" eingravirt, Werth 3 fl.

An der Uhr befand sich ein Spagat mit einem gelbmessingenen Schlüssel mit stählenen Stift,

10) ein altbayerisches Halbguldenstück,
11) 1 fl. 12 kr. Stück,
12) ein silbergefaßter Rosenkranz,
13) 54 kr. an Geld.
14) ein paar alte Bundschuh,

Man macht diesen Vorfall hiemit bekannt, um auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auf die Thäter genaue Spähe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle, schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 20. July 1840.

Königliches Landgericht Schongau.
Boxler, Landrichter.

In dem Zeitraume vom 11ten bis 18ten July l. Js. wurde der versperrte Hängkasten des Nicolaus Schweiger, Söldners in der Ortschaft Murgenbach d. Ger. erbrochen, und daraus wurden entwendet, ein rupfenes Säckchen mit

18 Stück Kronenthaler	à 2 fl. 42 kr.	48 fl.	36 kr.
1 „ Halb-Kronenthaler	zu	1 „	20 „
1 „	zu	— „	3 „
1 „	zu	— „	1 „
und an 24ger-Stücken um		50 „	— „
	Summa	100 fl.	— kr.

Ferners ein schwarzgrautüchener Mantel neu mit langen Hängkragen und umgelegten kleinen Kragen mit drei beinernen Knöpfen an den innern Seiten nach abwärts links und rechts zum Zuknöpfen, Werth 22 fl.

Ein kaffeebrauntüchenes Jankerl mit zwei Reihen silbernen Zwölferknöpfen, und an jedem Aermel zwei Groschenknöpfen, Werth 8 fl.

Eine licht graumelirte lange tüchene Hose, mit einer Uhrtasche und zwei gewöhnlichen Hosensäcken, Werth 7 fl.

Ein Hosenträger von Leder, auf welchem ein geblümtes Band aufgenäht ist, Werth 45 kr.

Ein Gilet von Atlaß, verschiedenfärbig meistentheils aber mit grünen Blumen auf rothem Boden. An diesem Leibel waren 12 silberne erhabene Knöpfe, Werth zusammen 6 fl.

Eine filegranene Hutschnalle ohne Steinchen und Vergoldung, Werth 4 fl.

Ein Hutband von schwarzem Atlaß, Werth 18 kr.

Digitized by Google

Da zur Zeit der Thäter unbekannt ist, so wird das Ansuchen gestellt, sowohl auf den Thäter, als auf die entwendeten Gegenstände Sähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle das Geeignete zu thun.

Den 22. July 1840.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorler, Landrichter.

Am Montag den 20ten dieß unter Tags wurde in das Zubauhaus des Grederer zu Freulsmoos eingebrochen, und der verwittweten Inwohnerin Maria Schuster Folgendes entwendet:

1) ein halber bayerischer Thaler von altem Gepräge,
2) circa 20 Stück angeöhrlte alte Groschen, worunter mehrere Ruperti-Groschen,
3) zwei angeöhrlte Siebnerstücke,
4) zwei Paar Hemdknöpfeln aus angeöhrlten Groschen,
5) einiges Schatzgeld in s. g Landmünz, alten Kreutzern und Pfeningen; beiläufig 15 kr. betragend,
6) ein silbernes Ringel mit einem rothen Stein,
7) eine silberne Filegran-Florschnalle mit altem schwarzen Flor,
8) ein zinnernes Quartfläschchen mit Handhebe und einem Deckel zum Aufschrauben,
9) ein Stück herbene Leinwand, 6 Ell. lang, ½ breit, die Elle zu 30 kr.,
10) ein detto leinwerchenes zu 8 Ellen, 1½ Ell. breit a 24 kr.,
11) ein großes weißes Halstuch. (Klagetuch)

Man stellt das Ansuchen sowohl wegen Auffindung der Gegenstände des Diebstahls, als des noch unbekannten Thäters Sähe einzuleiten und allenfallsige Resultate hieher mitzutheilen.

Den 23. July 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 23. July 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	112
Bank-Actien Div. I. Sem.	619	616

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Juny im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizenes Mehl. kr.	pf.	Roggenes Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizenes Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggenes Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Ott	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	5	—	2	2	5	1	—	9	8½	7½	8	—	10	6	
Aichach	5	2	3	1½	5	½	2	2½	5	1½	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	6	—	2	3	5	1	8½	—	—	—	6½	—	—	—	
Au	4	1	2	3	6	—	2	2	5	1	10	9	9	8	9	8	—	—	
Berchtesgaden	4	2	2	—	7	—	2	1	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	5	—	2	2	—	—	9½	9	—	—	8	7	—	—	
Burghausen	4	2½	2	1	6	—	2	—	5	1	9	—	—	—	—	7	—	—	
Dachau	4	1	3	—	5	½	2	1	5	2	9½	9½	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg	3	2½	2	5	6	3	3	2	—	—	—	—	8	8½	9	8	—	—	
Erding	4	½	3	2	5	2	2	5	—	—	9½	—	—	—	8	—	—	—	
Freising	3	5½	3	—	5	½	2	2	5	2	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Friedberg	4	3	2	2	6	2½	2	3	4	3	9½	9	8½	8	7	6	—	—	
Haag	4	1	3	—	6	—	3	—	5	1	—	—	—	8½	8	6	11	6	
Ingolstadt	4	—	3	—	6	—	2	3	—	—	9	8	8	8	7	—	—	—	
Landsberg	4	—	3	½	6	1½	2	3	5	—	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	3	2	2	5	3	2	½	5	3	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	2	2	—	—	9½	—	8	—	8	—	12	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizens u. Roggens Mehl.
Moosburg	4	2	2	3	6	—	2	3	5	1	9½	9½	8	8	7	6	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	6	1½	2	2	5	—	9	—	—	—	6½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	—	2	½	6	½	—	—	8	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	1½	3	½	4	2½	2	2½	—	—	9	8½	8	7	8	7	—	—	
Rain	4	½	3	½	5	—	3	—	5	2	10	9	8	—	7	6	—	—	
Reichenhall **)	5	—	4	—	5	½	3	2	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	3	—	5	2	2	2	5	3	9½	9	8	6	7	6	10	7	
Schongau	5	1½	3	3½	6	1½	1	3	5	—	9½	8½	—	—	8½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	3	3	2½	5	3	2	½	—	—	9½	9½	8	8	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	2	—	—	—	—	9½	8½	8½	7½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	1	8	—	4	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	½	2	1	5	2	8	7½	7	6½	6½	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	1½	2	2	5	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	½	3	2	5	2	9	—	8	—	7	6½	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	1½	3	½	5	—	—	8½	—	7	—	6	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	2½	3	1	6	3	3	2½	—	—	9½	9	8½	8	8½	8	—	—	
Werdenfels	5	—	3	1½	6	2½	4	1½	—	—	9½	8½	8½	7½	9	8½	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	2	4	3	1	12	—	—	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	2	1	6	—	2	2	5	1	10	9	9	8	10	8	—	—	
Ingolstadt, »	4	2½	3	—	5	3½	2	3	5	1½	9½	8	—	—	8	7	11	8	
Prien, Herrschaftsger.	5	—	2	3	6	—	2	3	5	1½	—	—	8	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

| | | |

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1840. Tag	Monat	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	25	July.	—	133	133	133	—	16	15	15	56	15	—	—	124	124	124	—	10	25	10	8	9	38
Berchtesgaden	21	—	66	65	131	48	83	16	9	15	48	15	37	32	56	68	39	29	10	33	10	24	10	11
Bruck	23	—	6	116	122	115	7	16	3	15	31	14	17	—	57	57	57	—	10	30	9	56	9	22
Erding	23	—	25	873	896	894	2	16	30	15	48	15	—	—	571	571	536	35	10	24	9	30	9	12
Freising	24	—	—	162	162	160	2	16	46	16	37	15	20	—	102	102	102	—	10	5	9	39	9	21
Friedberg	23	—	—	47	47	47	—	16	42	15	54	15	28	—	81	81	79	2	10	57	10	35	10	12
Geisenfeld	20	—	—	118½	118½	98½	20	15	51	15	3	14	16	—	27½	27½	22½	5	9	54	9	33	9	10
Ingolstadt	18	—	25	410	435	435	—	16	13	15	49	15	25	30	284	314	290	24	10	40	10	28	9	49
Kraiburg	18	—	—	38	38	38	—	14	15	13	30	13	—	—	8	8	8	—	8	30	8	15	8	—
Landsberg	18	—	10	428	438	436	2	16	47	15	34	14	7	61	123	184	158	26	11	28	11	3	10	36
Moosburg	21	—	—	325	325	320	5	16	27	15	38	14	36	4	61	65	61	4	9	27	9	1	8	58
Mühldorf	21	—	—	14	14	14	—	14	—	13	30	13	—	—	8	8	8	—	8	36	8	27	8	18
München	25	—	682	3565	4247	3042	1205	16	58	16	30	16	4	241	1716	1957	1173	784	10	45	10	24	10	3
Murnau	25	—	54	26	80	56	24	19	30	18	12	17	20	40	5	45	34	11	12	24	11	30	10	—
Neuötting	22	—	—	11	11	11	—	14	—	13	54	13	30	—	3	3	3	—	8	15	8	1	7	48
Pfaffenhofen	21	—	—	104	104	104	—	16	21	15	36	14	6	—	113	113	96	17	10	—	9	48	9	12
Pöttmes	14	—	—	20	20	18	2	16	48	16	10	15	12	2	12	14	14	—	11	15	10	40	10	6
Rain	25	—	—	28	28	28	—	17	24	16	24	15	—	—	20	20	20	—	11	—	10	30	10	—
Reichenhall	17	—	—	10	10	10	—	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	25	—	7	72	79	53	26	15	58	15	6	14	—	17	66	83	54	29	9	25	8	52	8	12
Schongau	21	—	8	75	83	68	15	18	7	16	59	15	45	1	62	63	62	1	12	10	11	25	11	15
Schrobenhausen	23	—	5	80	85	80	5	16	57	16	39	16	15	6	60	66	62	4	10	50	10	31	10	12
Traunstein	18	—	12	112	124	124	—	15	—	14	30	15	36	15	96	111	111	—	9	—	8	36	8	12
Wasserburg	22	—	—	20	20	20	—	14	46	14	—	13	—	—	125	125	123	—	9	7	9	1	8	36
Weilheim	23	—	13	69	82	61	21	18	58	17	14	15	48	—	87	87	68	19	12	—	11	36	11	—
		d. Kern.	2	11	13	10	3	18	38	17	14	15	48											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1840. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	25	July.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	71	63	8	5	54	5	32	5	5
Berchtesgaden	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	8	4	—	—	5	36	—	—
Bruck	23	—	—	2	2	1	1	9	—	—	—	—	—	—	81	81	81	—	5	57	5	36	5	17
Erding	23	—	10	21	31	25	6	7	48	7	—	6	30	3	122	125	122	3	6	12	5	36	5	—
Freysing	24	—	—	8	8	7	1	10	—	9	—	8	—	—	68	68	68	—	6	6	6	—	5	54
Friedberg	23	—	1	2	3	2	1	8	48	—	—	8	30	2	34	36	33	3	6	—	5	46	5	2
Geisenfeld	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8½	11½	11½	—	5	45	—	—	—	—
Ingolstadt	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	316	316	316	—	5	42	5	31	5	25
Kraiburg	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	5	30	5	15	5	—
Landsberg	18	—	18	—	60	35	25	10	—	9	—	7	12	1	152	153	148	5	4	58	4	46	4	42
Moosburg	21	—	—	10	10	9	1	8	30	8	12	8	—	5	77	82	60	22	6	2	5	42	5	28
Mühldorf	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	5	—	—	—	4	48
München	25	—	25	58	83	83	—	8	48	8	16	7	57	60	634	694	662	26	6	4	5	52	5	39
Murnau	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	10	—	6	—	5	45	5	15
Neuötting	22	—	—	1	1	1	—	—	—	7	24	—	—	—	19	19	19	—	5	—	4	50	4	48
Pfaffenhofen	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57½	57½	57½	—	5	46	5	37	5	4
Pöttmes	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	12	12	—	5	40	5	27	5	15
Rain	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	40	5	12	4	45
Reichenhall	17	—	—	—	21	21	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	23	—	9	17	26	13	13	8	50	8	—	7	6	24	61	85	72	13	5	26	4	52	4	40
Schongau	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	20	2	5	54	5	30	5	23
Schrobenhausen	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	76	76	—	5	41	5	29	5	8
Traunstein	18	—	—	24	24	24	—	9	—	8	24	7	48	4	102	106	106	—	5	18	4	24	3	36
Wasserburg	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	21	21	—	5	2	4	48	4	34
Weilheim	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	6	—	5	36	5	12

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N° 32. den 7. August 1840.

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes. — Die Ablieferung der Abonnements-Gelder für Regierungs-Blätter. — Auswanderungen nach Belgien. — Die practische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten — Aufnahme in das Knaben-Seminär zu Freysing. — Die Aufhebung der Vorschrift der Ziff. IX. Abs. 6 u. 7. der in Betreff des Fortbestandes der Lyceen erlaßenen Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834. — Die Einlösung der Zins-Coupons der Staats-Obligationen. — Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht. — Dienstes-Nachricht. — Privilegien-Verleihungen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Digitized by Google

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§ 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirks-Strassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§ 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenpmmen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§ 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. Das zweirädrige, zweispännige, (mit zwei Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linie bayerisch.

V Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Digitized by Google

§ 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§ 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§ 4.) ist ganz befreit:

I. Das Landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7. Ziffer III.

§ 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des § 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstproducte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§ 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§ 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im § 6. Ziff. I. u. II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§ 10.

Eben so darf bei dem in dem § 7. Ziff I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Ver-

Digitized by Google

lehrs nachbezeichnete Ladungs-Quantitäten für zuläßig:

1. Getreide:

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	„	„
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen	8	„	„
Gerste	9	„	„
Haber	12	„	„
Molz	11	„	„

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . . . 16 Eimer.

3. Brennholz.

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bausteine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern . .	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine,) ½ Klafter oder	27	„
rohe Gipssteine, ½ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine . . .	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeisen)	250	„
gebrannte Dachplatten . . .	500	„

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. ld	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. ld . . .	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . . . 4½ Seidel.

§ 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im § 7. Ziff. I. u. II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§ 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenproducte, dann des Salzes (§ 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten § 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Digitized by Google

§ 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§ 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§ 15.

Unter der in den vorangehenden §§ bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2) wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§ 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßen-Strecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§ 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber, werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§ 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeylich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§ 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

Digitized by Google

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschnitt IV. und V. mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§ 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspuncte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§ 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§ 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§ 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armencasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§ 24.

Den unter den Bestimmungen des § 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenproducte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jäner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

Digitized by Google

§ 25.

Die Districts- und Ortspolizey-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der § 24. bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§ 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§ 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§ 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. July 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
Franz v. Kobell.

(Die Ablieferung der Abonnementsgelder für Regierungs-Blätter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von mehreren Districts-Polizey-Behörden hinsichtlich der Einsendung der Abonnementsgelder für die Regierungs-Blätter an das Kgl. Oberpostamt München jener Termin nicht eingehalten werde, der hiezu bis zum 15ten December v. Js. durch die Ausschreibung vom 12ten July 1834 (Kreis-Blatt Seite 1089) vorgezeichnet worden ist.

Da dieser Zeitpunct ohnehin als äußerster Termin bemessen worden ist, und die Ueberschreitung desselben auf den Geschäftsgang und die Abrechnung des Kgl. Oberpostamtes selbst nothwendig störend einwirken muß, so wird die genaue Beachtung des vorschriftsmäßigen Termines den Districts-Polizey-Behörden hiemit wiederholt zur Pflicht gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich, um von der richtigen Erfüllung dieser Weisung vollkommen versichert zu seyn, vorbehalten werde, die in der Ausschreibung vom 6ten October 1826 Nro. 5. (Intelligenz-Blatt Seite 895) bezeichnete Abquittirung des K. Oberpostamtes alljährlich bis zum 1ten Jäner jeden Jahres als Vollzugs-Nachweis an die unterfertigte Stelle in Vorlage kommen zu lassen.

München, den 31. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Auswanderungen nach Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur näheren Beurtheilung des Reciprocums, welches in Gemäßheit der allgemeinen Ministerial-Ausschreibung vom 10ten Februar 1833 (Döllingers Verordn. Samml. Bd. III. S. 158) in Fällen der Auswanderungen bayerischer Unterthanen nach Belgien zu beobachten kömmt, wird sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. hiemit eröffnet, daß nach Maßgabe der, für das Königreich Belgien in Wirksamkeit bestehenden Gesetze, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen der dortigen Staatsangehörigen, an onerose Bedingungen in keinerlei Weise gebunden seyen.

München, den 28. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die practische Prüfung der Studienlehramts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 18ten Decbr. vor. Js. wird zum Vollzuge des § 108. der Schulordnung vom 13ten März 1830 und des § 108. der höchsten Entschließung vom 3ten Februar „1834, „die Vorbildung für das Lehramt der „Gymnasien und lateinischen Schulen betreff.," heuer zum erstenmale die practische Prüfung der Candidaten des philologischen und mathematischen Lehramts an den drei Landes-Universitäten vorgenommen.

Diese Prüfung beginnt an der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München am 18ten October laufenden Jahres.

Es werden nur solche Candidaten zugelassen, welche die theoretische Lehramts-Concurs-Prüfung mit der Note der ausgezeichneten Befähigung oder der Befähigung bereits bestanden haben, und sich über die im § 107 der Schulordnung, dann der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3ten Februar 1834 vorgezeichneten Erfordernisse ausweisen können.

Bei dieser Prüfung zu erscheinen sind jene Candidaten verpflichtet, welche die vorletzte theoretische Prüfung im Jahre 1836 bestanden haben.

Den noch unangestellten Candidaten der früheren theoretischen Prüfungen steht es frei, ob sie sich derselben unterziehen wollen oder nicht.

Solches wird zur Nachachtung den Betheiligten mit dem Beifügen veröffentlicht, daß

1) die Anmeldung zu dieser Prüfung spätestens bis letzten September l. Js. bei der Kgl. Universität dahier zu geschehen habe, und daß
2) für die mündlichen Vorträge der Prüfungs-

Digitized by Google

Candidaten durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25ten vor. Mts.:

„die Oden des Horatius und die vier „letzten Bücher von Xenophons Cyro„pädie

bestimmt worden sind.

München den 29. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Aufnahme in das Knaben-Seminär zu Freysing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zur Erlangung eines Freyplatzes im Knaben-Seminár zu Freysing allerhöchst angeordnete Concursprüfung wird für das Studien-Jahr 1839/40 den 26ten August am Sitze des Seminárs statt finden.

Die Bewerber um solche Freyplätze haben sich daher bei der Kgl. Inspection des Knaben-Seminárs rechtzeitig zur Prüfung zu stellen, und dabei ein Bittgesuch mit Tauf-, Impf-, Armuths- und Schul-Zeugnissen vorzulegen, soferne dieß nicht schon vorher geschehen ist.

München, den 5. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Die Aufhebung der Vorschrift der Ziffer IX. Abs. 6. und 7. der im Betreff des Fortbestandes der Lyceen erlassenen Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20ten d. Mts., haben Se. Majestät der König die Bestimmung Ziffer IX. Absatz 6 und 7 der im Betreff des Fortbestandes der Lyceen erlassenen Vollzugs-Vorschriften vom 3ten Februar 1834 außer Wirksamkeit zu setzen, und zugleich allergnädigst zu bestimmen geruht,

daß jedem Candidaten der Philosophie an einem Lyceum gestattet sey, nach Beendigung eines Semesters oder Studienjahres und nach vorschriftsmäßig mit Erfolg bestandener Semestral-Prüfung, zur Fortsetzung seiner philosophischen Studien an die Hochschule überzutreten.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiedurch veröffentlicht.

München, den 28. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

An
sämtliche Königl. Rentämter von Oberbayern.

(Die Einlösung der Zinscoupons der Staats-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der von der Königl. Regierung,

Digitized by Google

Kammer des Innern unterm 14. July l. Js. erlassenen Verfügungen wegen Perception der Zinsen von Stiftungs-Capitalien werden die Kgl. allgemeinen Rentämter von Oberbayern wiederholt auf die über die Bezahlung der Zinsen von den bayerischen mobilisirten Staats-Obligationen erfolgte allerhöchste Verordnung vom 14. Jäner 1830, Regierungsblatt Stück XXI. und die deßfalls erlassene Regierungs-Ausschreibung vom 24. Febr. 1830, Nr. 2025, hingewiesen, und zu deren Befolgung beauftragt.

München, den 25. July 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
v. Schegh.
v. Wenger, Secr.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

In Gemäßheit der Kgl. allerhöchsten Verordnungen vom 27ten September 1829 und 1ten April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirke Oberbayern bilden für das gegenwärtige Jahr sechs Bezirke.

Zum 1ten Bezirk gehören: 1) Tölz, 2) Lenggries, 3) Miesbach, 4) Wörnsmühl und 5) Tegernsee.

Zum 2ten Bezirk gehören: 1) Rosenheim und 2) Wasserburg.

" 3ten " " 1) Mühldorf, 2) Eggenfelden, und 3) Brombach, respect. Pfarrkirchen im Regierungsbezirke Niederbayern.

" 4ten " " 1) Landshut und 2) Mallersdorf, respect. Pfaffenberg im Regierungsbezirke Niederbayern, und 3) Erding.

" 5ten " " 1) Aichach, 2) Pfaffenhofen, und 3) München.

" 6ten " " 1) Mindelheim und 2) Oberbeuern, resp. Kaufbeuern im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg u. 3) Landsberg.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) Die Prämien-Vertheilung:

Im 1ten Bezirk am 22. August l. J. in Tölz,
" 2ten " " 24. " " in Rosenheim
" 3ten " " 26. " " in Mühldorf,
" 4ten " " 7. Septbr. " in Landshut,
" 5ten " " 12. " " in Aichach,
" 6ten " " 22. August " in Mindelheim.

b) Die Stutenbeschreibung:

Im 1ten Bezirk den 22. August l. J. in Tölz,
" 2ten " " 24. " " in Rosenheim,

Digitized by Google

Im 3ten Bezirk den 26. August l. J. in Mühldorf,
" 4ten " " 7. Septbr. " in Landshut,
" 5ten " " 12. " " in Aichach,
" 6ten " " 22. August " in Mindelheim.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) zu Tölz	12	für Stuten u.	4	für Hengste,		
2) " Rosenheim	8	"	"	2	"	"
3) " Mühldorf	8	"	"	2	"	"
4) " Landshut	10	"	"	3	"	"
5) " Aichach	10	"	"	3	"	"
6) " Mindelheim	10	"	"	3	"	"

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Kgl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der Kgl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 2. July 1840.

Der
Königl. B. Oberststallmeister-Stab
als
Direction des allgem. Landgestütes.
Frhr. v. Kesling.
Mayr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. July l. Js. den quiescirten Rechnungs-Führer bei der Zwangs-Arbeitsanstalt in Kaisheim, Franz Thaler, in seiner vorigen Dienstes-Eigenschaft als Rechnungsführer bei der erwähnten Zwangs-Arbeitsanstalt zu reactiviren.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19ten July l. Js. dem Pfarrer Joh. Bapt. Burnhauser in Amberg, Landgerichts Türkheim, die katholische Pfarrey Waltenhofen, Landgerichts Schongau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben

Digitized by Google

unterm 22ten July lauf. Jahres die erledigte Stelle eines Bezirks-Ingenieurs in Reichenhall, in provisorischer Eigenschaft, dem Bauconducteur in Bayreuth und functionirenden Bezirks-Ingenieur in Reichenhall, Maximilian Freiherrn von Waldnfels, zu übertragen,

und unterm 23. July l. Js den Forstcommissär zweiter Classe der Regierung von Oberbayern, Albert Schulze, zum provisorischen Forstmeister in Partenkirchen, allergnädigst zu ernennen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26ten July l. Js. haben Se. Königl. Majestät allergnädigst geruht, zum Rechnungs-Commissär der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, den Raths-Accessisten bei dieser Regierung, August von Rogister, zu ernennen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24ten April l. Js. dem Regimentsactuar bei der Kgl. Commandantschaft zu München, Franz Regele, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung bezüglich eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Farben, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unter dem nemlichen Datum dem genannten Regimentsactuar Franz Regele, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines gegen Feuer sichernden Anstriches, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14ten Juny l. Js. dem Bürger und Hofschuhmacher Johann Schmitt, zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von Bänder und Schnürstiften mittelst einer neu erfundenen Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15ten Juny d. Js. dem Büchsenmacher Clement Oeffele, aus Obersendling, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung bezüglich einer verbesserten Construction der Bolz-Büchsen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 16ten Juny l. Js. dem Bürger und Drechslermeister Gottfried Reeb, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Verbesserung des Verfahrens bei Veredlung inländischer Tabackblätter durch eigenthümliche Läuterungen und Beizen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 21ten Juny l. Js. dem Geschäftsführer Joseph Pfleger zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung von Spar-Tafel-Kerzen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 23ten Juny l. Js. dem Melber Joseph Hochgesang, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung des feinen holländischen Zwiebacks und englischen Tafelbrodes, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

In Moosburg ist eine Lotto-Collecte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder

Digitized by Google

Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 26. July 1840.

Kgl. General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Die öffentlichen Schlußprüfungen an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier finden am 10ten, 11ten und 12ten d. Mts. Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, dann die Preise-Vertheilung am 13ten dieß Vormittags 9 Uhr in dem Locale der Anstalt, Damenstifts-Gasse Nro. 2. über zwei Stiegen, statt, wozu einladet

München den 3. August 1840

das
Rectorat der K. Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschule
Dr. Alexander, Rector.

I.

Den Landwirthen Oberbayerns bringt das unterfertigte General-Comité hiermit zur Kenntniß, daß dasselbe für das künftige Studienjahr wieder 10 junge Leute in die erste Classe der durch allerhöchste Verordnung vom 20ten November 1839 (Regierungsblatt 1839 Seite 957) reorganisirten landwirthschaftlichen Central-Schule zu Schleißheim Behufs ihrer Bildung zu Ackerknechten, Vorarbeitern, Baumeistern, Schäfern ꝛc. senden, und für jeden derselben den auf 60 fl. festgesetzten Pensions-Betrag aus den Beiträgen der Vereins-Mitglieder von Oberbayern bezahlen werde.

Die aufzunehmenden Individuen müssen:

1) bei genügender körperlicher Entwickelung das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt,
2) den vorgeschriebenen Schulunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen besucht,
3) ein sittliches Betragen gepflogen,
4) sich in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten eingeübt haben, so daß sie pflügen, eggen, mähen, und die Arbeits-Thiere behandeln können.

Diejenigen Landwirthe Oberbayerns, welche für einen Sohn, Verwandten, Knecht u. s. w. die Aufnahme wünschen, müssen ihr Gesuch bis zum ersten September l. Js. bei dem unterzeichneten General-Comité mit dem Tauf-Scheine, dem Impfscheine, einem Zeugnisse über den Besuch der Werk- und Feyertags-Schule und ein versiegeltes Zeugniß des Herrn Pfarrers ihres Wohnorts über das sittliche Betragen des Bewerbers einsenden. Bei gleichen empfehlenden Eigenschaften erhalten die Söhne

derjenigen Eltern den Vorzug, welche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind.

Der Eintritt in die Schule zu Schleißheim ist auf den 15ten November dieses Jahres festgesetzt.

München, den 30. July 1840.

Das
General-Comité des landwirthschaftl. Vereins in Bayern, als Kreis-Comité von Oberbayern.

II.

Für die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in Oberbayern.

Das General-Comité des landwirthschaftl. Vereins in Bayern wünscht die Verbreitung ausgewählt guter und reiner Sorten von vorzugsweise nützlichen Culturpflanzen nach Möglichkeit zu befördern. So wie dieß bereits seit vielen Jahren mit Leinsamen geschehen ist, wird das General-Comité heuer auf vorausgegangene Bestellung der Mitglieder auch die Anschaffung von andern Sämereien im Großen vermitteln, und solche an die Mitglieder des Vereins in Oberbayern um den Ankaufspreis ablassen, und zwar von folgenden Sorten und Arten: Talavera- (Winter) Waizen, Stauden (Winter) Roggen, sechszeilige Gerste (als Brodefrucht), Himalaya Gerste, Ehmer (Einkorn), Esparsette, Schwedische Rübe (Rutabaga) Runkelrübe, Riesen-Steck-Rübe, Winter- und Sommer-Reps, Rigaer Lein, Saubohnen, Wicken, Erbsen, Senf, Buchwaizen, ferner Brutkartoffeln von Rojan-, Nieren- und Speise-Cartoffeln. Auch ist das General-Comité bereit, Holzsamen beizuschaffen. Man wird sich bemühen, recht gute und reine Sämereien zur Vertheilung zu bringen. Es ist aber nöthig, daß die Bestellungen für die Wintergetreide bis zum ersten September, für die Sommerfrüchte bis zum ersten December eingehen.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

München, den 30. July 1840.

Das
General Comité des landwirthschaftl. Vereins in Bayern, als Kreis-Comité für Oberbayern.

(Erkenntniß.)

Von dem in der Bekanntmachung vom 23. Decbr. vor. Jrs. (Intell. 1840, Seite 23) bezeichneten Ringe hat sich ein Eigenthümer nicht gemeldet; derselbe wird daher als Eigenthum dem Finder zuerkannt und diesem ausgehändigt werden.

Den 28. July 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Lutzenberger, Landrichter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Schrobenhausen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1838/39.																
A. Hagelbeschädigungen:																
Arresing	Hagel . .	176	23	3	—	—	—	51	34	7	—	—	—	—	—	—
Beutenhausen . .	detto . .	133	50	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diepoltshofen . .	detto . .	24	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gachenbach . . .	detto . .	411	59	3	—	—	—	22	52	—	—	—	—	—	—	—
Grümolzhausen . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoerzhausen . . .	detto . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klenau	detto . .	35	22	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Labersberg . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlried	detto . .	1	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlauterbach . .	detto . .	10	55	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rettenbach . . .	detto . .	156	34	2	—	—	—	9	54	5	—	—	—	—	—	—
Sandizell . . .	detto . .	5	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen . .	detto . .	51	43	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strobenried . . .	detto . .	16	26	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterweillenbach .	detto . .	191	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallach	detto . .	419	6	4	—	—	—	33	30	—	—	—	—	—	—	—
Summa A.	. . .	1637	13	2	—	—	—	117	51	4	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
ad II. Beschädigungen im Jahre 1840.																
B. Brandbeschädigungen.																
1) Hohenwart . .	Brand . .	52	57	—	20	13	7	—	—	—	33	—	—	5	6	—
C. Beschädigung durch Viehseuche.																
2) Wangen . . .	Viehseuche	8	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammentrag.																
A. Hagelbeschädigungen	. . .	1637	13	2	—	—	—	117	51	4	—	—	—	—	—	—
B. Brandbeschädigungen	. . .	52	57	—	20	13	7	—	—	—	33	—	—	5	6	—
C. Viehseuche . . .	. . .	8	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	1698	21	5	20	13	7	117	51	4	33	—	—	5	6	—

Den 27. July 1840.

Königliches Rentamt Schrobenhausen.

Eisenhofer, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Müllers Joseph Baumgarten zu Neuötting im Vollstreckungswege dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen und Tagfahrt zur Versteigerung auf

Freytag den 11ten September l. Js.
Vormittags von 8 bis 11 Uhr

in dem Baumgartner'schen Hause selbst angesetzt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Auswärtige und dem Gericht Unbekannte über guten Leumund, dann Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen, welches gerichtlich auf 5535 fl. geschätzt ist, besteht aus

1) dem zweistöckigen, ganz gemauerten Wohnhause mit einer gewölbten Stallung unter einem Legschindeldache, und liegt in der Vorstadt von Neuötting am Mörenbache;

2) dem dem Hause gegenüberstehenden Mühlgebäude mit dem Mühlstübchen und dem Mühlwerke zu drei Gängen, für welche der genannte Bach das nöthige Wasser in jeder Jahreszeit liefert, dann der angebauten Holzschupfe, gemauert, theils mit Schindeln, theils mit Ziegeln gedeckt;

3) der radicirten Mühl- und realen Melbers-Gerechtsame;

4) der dreimädigen Hauswiese, welche nach Schätzung 3½ Tagwerk enthält, nur durch den Mühlbach von den Gebäuden getrennt ist, und bewässert werden kann;

5) zwei Krautäckern in der Kraut-Au;

6) dem Landl und der Wiese im Rennwege;

Die nähere Beschreibung und Schätzung dieser Realitäten, so wie das Verzeichniß der darauf haftenden Lasten kann dahier bis zu — und auch noch an dem Versteigerungs-Termine eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 — 101 der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837.

Den 19. July 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
(2)2. Hayder, Landrichter.

Freytag den 21ten August lauf. Js. Früh 9 Uhr wird das Haus Nro. 258. am Bache zu Burghausen sammt Zugehörung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Die Behausung selbst kann jederzeit eingesehen werden, die Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, sind auch früher dießseits ersichtlich.

Die Genehmigung des Hinschlages wird dem k. k. Stadt- und Landrechte Salzburg als Obervormundschafts-Behörde vorbehalten.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich gehörig zu legitimiren.

Den 11. July 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
(3)3. Wehe, Civ. Adjct.

Am Montag den 24ten August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird im Locale des unterfertigten Gerichtes, das zur Verlassen-

schaftsmasse der Theresia Haselsteiner, sogenannten Hirschenhäuslerin von Haag gehörige Haus nebst dem mit Obstbäumen besetzten Garten, und die geringfügige Mobiliarschaft öffentlich verkauft werden, wozu sich Kaufslustige einfinden mögen.

Außergerichtliche Personen haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 23. July 1840.

Königliches Landgericht Haag.

(2)2. Auracher, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des

Georg Weiß,

Gütlers zu Schnellmannskreut bei Pöttmes zum öffentlichen Verkaufe anmit ausgeschrieben, und zwar nach dem Hypotheken-Gesetze § 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 bis 101. der Proceß-Novelle vom 17ten November 1837 mit dem Bemerken, wie folgt:

§ 1.

Das Anwesen bestehet:

a) in einem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache;

b) aus einem Pfründehause mit Stallung zusammen mit 600 fl. der Brand-Versicherung einverleibt.

§ 2.

Bei diesem Anwesen befindet sich auch ein in der Bonitirung gut liegendes Areal an Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen, nebst dem noch unvertheilten Gemeinde-Rechte zu 23 Tagwerk 39 Decim.

§ 3.

Dieses Anwesen wurde auf 2470 fl. gerichtlich und eidlich eingewerthet;

§ 4.

Zur gerichtlichen Versteigerung dieses Anwesens ist Termin auf

Dienstag den 1ten September 1840

Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr anmit bestimmt, und zwar im Orte Schnellmannskreut;

§ 5.

Die genauere Beschreibung des ganzen Anwesens kann bis zum Versteigerungs-Tage hier bei Gerichte in Einsicht genommen werden;

§ 6.

Kaufsliebhaber müssen sich vorerst über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal ausweisen.

Den 6. July 1840.

Freyherrlich von Gumppenberg'sches Patrimonialgericht erster Classe Pöttmes in Oberbayern.

Schertel,

(4)3. Patrim. Richter Iter Classe.

Vorladungen.

Am 24ten Juny 1838 verstarb zu Langengeisling d. Ger. Maria Baumann, Ehefrau des Martin Baumann, Baumauergütlers daselbst, ohne Hinterlassung von Leibeserben oder einer letztwilligen Verfügung.

Dieselbe war eine Tochter des Jacob Kramer, Taglöhners zu Indorf, Pfarrey Altenerding, und seines Eheweibes Maria, einer gebornen Kirmair, und wurde geboren daselbst am 12ten Februar 1760.

Digitized by Google

Wer aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch auf deren Nachlaß machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, denselben

binnen zwei Monaten a dato

hierorts um so gewisser anzumelden, als außer dessen über die Nachlaßmasse ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Den 28. Juny 1840.

Königliches Landgericht Erding.

(3)2. Bartsch, Landrichter.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat durch Erkenntniß vom 9ten July dieß Jahrs ausgesprochen, daß gegen den wegen Betrugs und Unterschlagung angeschuldigten Georg Gradwohl, Bauerssohn von Volkenschwand, Kgl. Landgerichts Moosburg, ehemaligen Lotterieschreiber zu Salzburghofen d. G. das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten sey.

In Folge dessen wird daher Georg Gradwohl hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der oben bezeichneten Anschuldigungen zu verantworten.

Den 29. July 1840.

Königliches Landgericht Laufen.

(3)1. v. Gramm, Landrichter.

Am 3ten December vor. Jrs. starb zu Eurasburg, bei Wolfratshausen, Maria Drechsler, ledige Söldnerstocher, genannt beim Michlsimer daselbst, in einem Alter von 84 Jahren, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Da über deren Verwandtschafts-Verhältnisse keine genügende Nachweise zu den Acten gebracht werden konnten, so ergeht hiemit an alle, welche aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch an deren Nachlaß machen zu können glauben, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen sechs Wochen a dato hierorts anzumelden, außerdessen über die Nachlaßmasse nach rechtlicher Ordnung weiter verfügt werden wird.

Den 25. July 1840.

Adelich von Barth'sches Patrimonial-Gericht Eurasburg.

(2)2. Schmidt, Gerichtshalter.

Am 14ten Juny d. Jrs. starb Catharina Bayer, Häuslerstochter zu Obergriesbach, ledigen Standes, ohne letztwillige Verordnung über ihren Vermögensnachlaß von 522 fl. 28 kr.

Da die Verwandten auf Seite der Mutter der Erblasserin nach Ausweiß des Heirathsvertrags vom 7ten Jäner 1799 Juliana Glas, Hirtenstochter von Unterzell, Kgl. Landgerichts Friedberg, nicht ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche als Erben, oder aus irgend einem Titel, einen Anspruch auf den Nachlaß machen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in Zeit sechs Wochen, um so gewisser bei unterfertigtem Amte anzumelden, als außerdessen bei Auseinandersetzung des Nachlasses, nach rechtlicher Ordnung vorgeschritten werden wird.

Affing am 1. August 1840.

Gräfl. v. Gravenreuthisches Patrimonialgericht Obergriesbach.

Strohmaier, Patr. Richter.

Amortisations-Decret.

Nachdem sich auf die am 3ten November vor. Jrs. ergangene Edictalladung Niemand mit der dem allgemeinen deutschen Schulfonde für Oberbayern mangelnden Obligation über das Staatsanlehen per 400 fl., Bundescapital à 2½ Procent, Cat. Nro. 30. Zinszeit 21ten Februar, Ausbruch aus 3400 fl. laut einer im Jahre 1622 ausgestellten Urkunde auf Martin Schleicher lautend, hierorts innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist gemeldet, noch Ansprüche auf obiges Capital geltend gemacht hat, so wird die genannte Urkunde auf Antrag der Kgl. Unterrichts-Stiftungs-Administration dahier hiemit rücksichtlich des bezeichneten Capital-Ausbruches für kraftlos erklärt.

Den 21. July 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
In Abwesenheit des kgl. Directors,
Holland, kgl. Rath.
Bachmair.

Die Urkunde der churfürstl. Landschaft in Bayern vom 18. October 1797, Catast. Num. 1035 per 368 fl. 20 kr. à 4 Procent, Zinszeit den 18. October lautend:

„Von den Unterthanen der Kloster-Hof-
„marken: Seeon, Obing und Halfing Ge-
„richts Kling“

ist zu Verlust gegangen.

Auf die Bitte der Gemeinde-Verwaltung Obing um deren Amortisation wird der Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, von heute an, bei der unterfertigten Behörde vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Den 13. July 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
(3)1. Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Samstag den 27ten Juny l. Js. Vormittags wurden dem Eisenbahnarbeiter Conrad Regler zu Althegnenberg, folgende Gegenstände entwendet:

1) ein schwarzer Ueberrock von feinem Tuche, mit silberfarbenen Canafas gefüttert 18 fl. werth,

2) eine tuchene braun- und gelbgestreifte Hose, 9 fl. werth,

3) ein paar kalblederne Halbstiefel, 3 fl. werth,

4) ein Halstuch von blauen Pers mit weißen Tupfen, 54 kr. werth,

5) zwei baumwollene Hemden zusammen 3 fl. werth,

6) eine rothsaffianene Brieftasche mit mehreren Briefen und Zeugnissen, worunter insbesondere ein Militär-Abschied, an dem Rocke hieng ein silbernes, jedoch schwarzlakirtes griechisches Armeedenkzeichen 2 fl. 54 kr. werth.

Man ersucht um Späheverfügung und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 22. July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Digitized by Google

In der Nacht vom Mittwoch den 15ten July auf Donnerstag den 16ten July l. Js. wurde mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Hause des Kleingütlers Martin Menhardt entwendet:

I. Dem Martin Menhardt zu Althegnenberg

1) vier Holzarten zusammen 4 fl. werth,
2) eine Breitaxt 2 fl. werth,
3) ein Handbeil 1 fl. 30 kr. werth,
4) eine Zimmeraxt 1 fl. 30 kr. werth,
5) zwei zwilchene Schaffelsäcke noch gut erhalten, und mit der Aufschrift „Martin Menhardt in Althegnenberg“ mit schwarzer Farbe aufgedruckt versehen, zusammen 2 fl. werth,
6) ein flächsenes Mannshemd 1 fl. werth,
7) ein rupfernes Mannshemd 40 kr. werth,
8) ein halb flächsernes und ein halb wirkenes Weibshemd 40 kr. werth,
9) ein gleiches Kinderhemd 30 kr. werth,
10) zehn Ellen wirkene Leinwand, zusammen 3 fl. 30 kr. werth,
11) eine kleine Spannsäge, 40 kr. werth.

II. Dem Eisenbahnarbeiter Johann Reichlinger

1) eine grüntuchene lange Hose 3 fl. werth,
2) ein grüntüchener Spenser 2 fl. werth,
3) ein rosenrothes seidenes Halstüchl 1 fl. 24 kr. werth,
4) eine Weste von schwarzen Halbseidenzeug mit lichtrothen Blumen 2 fl. 24 kr. werth,
5) ein ganz neues flächsernes Hemd 2 fl. werth,
6) eine Weste von gelblichtem Piquet 30 kr. werth,
7) ein Gartenmesser mit beinernem Heft 48 kr. werth,

III. Der Eisenbahnarbeiterin Elisabetha Siegel zu Althegnenberg,

1) ein rothpersener Rock 3 fl. werth,
2) ein blaupersenes Fürtuch 1 fl. 30 kr. werth,
3) ein blauseidenzeugenes Miederl 2 fl. werth,
4) ein Einsteckhalstüchel von Baumwolle verschiedenfärbig 48 kr. werth,
5) ein gelbpersenes Halstuch 42 kr. werth,
6) ein weißleinenes Fürtuch 48 kr. werth,
7) dann ein falsches weißes Geschnüre 48 kr. werth,
8) ein braunpersener Spenser 1 fl. 30 kr. werth,
9) einige Leinwandflecke ohne Werth,
10) ferner einen stählernen Fingerhut, ein gelbholzenes Nadelbüchsl, ein kleines Schächtl mit Glasperlein, ein kleines Gebetbuch und zwei Rosenkränze, wovon einer mit schwarzen der andere mit blauen Steinen, dann ein metallener Ohrenring, zusammen 9 kr. werth,
11) ein paar bereits zum Anstricken abgenommene Strümpfe 6 kr. werth,

Man ersucht um Späheverfügung und im Entdeckungsfalle um Nachricht.

Den 22ten July 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Unterm Gestrigen wurde im Orte Feldkirchen d. Ger. eine taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, und hierorts eingebracht, deren Namen, Herkunft, Wohnort und Heimath bis jetzt unbekannt ist.

Personalbeschreibung.

1) Alter, ohngefähr 20 Jahr,
2) Größe 5' 9",
3) Körper mager,
4) Gesicht bräunlicht,
5) Haare braun,
6) Augen braun,
7) Nase proportionirt,
8) Mund detto,
9) Kinn breit.

Besondere Kennzeichen.

Ist mit einem Dickhals behaftet, und hat einen läppischen, schleppenden und vorwärtsgebeugten Gang.

An Kleidungsstücken trägt derselbe

1) einen schwarzen, runden abgetragenen Bauernhut mit einer gelben baumwollenen Schnur, worauf verschiedene Hühnerfedern gesteckt sind,
2) am Hals ist er blos,
3) am Leibe trägt er ein altes braunes und weiß gestreiftes Gilet mit gelben hängenden runden Knöpfen,
4) einen braunen, alten schlechten Janker,
5) eine lederne, schwarze, kurze Hose,
6) weiße lange, zerrissene Strümpfe,
7) Haferlschuh,
8) ein rupfenes Hemd,
9) eine lederne Leibgurte mit einer gelben Schnalle, mit den Buchstaben H und M roth eingenäht.

Man ersucht daher sämmtliche Polizeybehörden auf die Personalbeschreibung geeignete Recherche in ihrem Bezirke pflegen, die erhobenen Resultate aber schleunigst anher mittheilen zu wollen.

Den 30. July 1840.

Königliches Landgericht Aibling.
v. Schmid, Landrichter.

Am Dienstag den 7ten July h. Js. wurden dem Caspar Huber, Dienstknecht in Oberstephan d. Ger. folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein gutes und nur 2mal getragenes herbenes Hemd, in welches vorne, über dem Schnitz ein lateinisches K eingemerkt ist, der Busen ist von feinerer Leinwand, und die Aufschläge sind ganz glatt. Werth 1 fl. 12 kr.
2) Eine abgetragene lederne lange Hose. Dieselbe ist einfach abgenäht, die Latze ist in der Mitte, und am Rande abgenäht, die Knöpfe schwarz beinen, und die Hose hat zwei Messersäcke, an der Hose hing ein alter roth und blau gestreifter Hosenträger. Werth 3 fl. 12 kr.
3) Ein paar Rißschuh, von welchen einer gedoppelt war. Werth 1 fl. 12 kr.
4) Ein schwarz sammtener Spenser, etwas abgetragen mit 12 weißen emaillirten durchgeschlagenen Knöpfen, stehenden Kragen und weißen Unterfutter von herbener Leinwand. Werth 3 fl.
5) Eine gelbe runde Tabackspfeife von Holz mit einem ebenen silberplattirtem Deckel und einem schwarz beinernem Rohr und runden Spitz. Das Rohr ist in der Mitte gebunden. Werth 1 fl.

Digitized by Google

6) Ein weiß beinenes Schnappmesser mit einer Gabel. Werth 36 kr.

7) Ein Feuereisen mit angeniedeten messingenen Hund. Werth 6 kr.

Man ersucht um Späheverfügung und Mittheilung allenfallsiger Ergebnisse.

Den 30. July 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

Am 31ten July l. Js. Nachmittags gegen 3 Uhr wurde an dem Gütler Jacob Braun von Gröbern, in der Waldung Hagenau, auf der Vizinalstrasse zwischen Steingrif und Sandizell durch die nachbeschriebene Mannsperson, in deren Nähe sich ein zweiter Kerl und eine Weibsperson befand, ein Raub verübt.

Jene Mannsperson mißhandelte den Jacob Braun mittelst eines Prügels, welcher von Fichtenholz, beiläufig 5 Schuh lang und mannesarmdick ist, und erhielt vom Mißhandelten einen Gulden in Sechsern, welche nicht näher bezeichnet sind.

Beschreibung des Thäters.

Gegen sechs Schuh groß oder noch größer; Alter in den 30ger Jahren, schlanker Statur, jedoch mit breiter Brust; blatternarbiges Gesicht, braune Augen, dunkeln Bart, welcher nicht blos die Backen, sondern auch die Halsgegend einnimmt, altbayerische Mundart.

Kleidung.

Dunkelblauer Janker mit liegendem Kragen, langes schwarzledernes Beinkleid, über welches schwarze Wadenstiefel getragen wurden; rothe Weste, schwarzer Filzhut.

Auch der zweite Kerl und die Weibsperson waren groß; die letztgenannte trägt sich, wie sich Damnificat ausdrückte, halb städtisch oder halb märktisch; und hatte auf dem Kopfe eine sogenannte Clarhaube.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gegeben werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern ersucht man um gefällige Verfügung der Spähe.

Den 1ten August 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
Ramsauer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 30. July 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅞	100¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	113	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	620	617

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Korn. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	1	Aug.	—	73	73	73	—	18 55	18 2	16 56	—	50	50	50	—	11 43	11 9	10 29
Berchtesgaden	28	July.	83	56	139	54	85	16 12	15 48	15 30	29	40	69	49	20	10 42	10 12	10 —
Bruck	30	—	7	78	85	83	2	16 18	15 46	15 11	—	41	41	41	—	10 49	10 30	10 10
Erding	30	—	2	453	455	455	—	17 30	17 —	16 30	55	219	254	240	14	11 15	10 45	10 —
Freising	31	—	2	113	115	115	—	17 36	17 5	16 30	—	42	42	42	—	11 —	10 34	10 4
Friedberg	30	—	—	40	40	40	—	17 12	16 40	16 8	2	23	25	25	—	11 6	10 54	10 38
Geisenfeld	27	—	20	52	72	49	23	16 31	15 58	15 26	5	16	21	21	—	10 29	10 8	9 48
Ingolstadt	25	—	—	383	383	367	16	16 26	15 55	15 22	24	195	219	213	6	10 31	10 19	10 8
Kraiburg	24	—	—	10	10	10	—	15 30	15 —	14 30	—	8	8	8	—	9 30	9 —	8 48
Landsberg	1	Aug.	57	597	654	654	—	16 56	15 30	14 35	37	158	195	193	2	11 30	11 20	10 58
Moosburg	28	July.	5	181½	186½	186½	—	17 9	16 21	15 4	4	18	22	22	—	11 18	10 31	9 53
Mühldorf	28	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	3	3	3	—	— —	9 —	— —
München	1	Aug.	1205	1983	3188	2517	671	18 23	17 51	17 15	784	1020	1804	1201	603	11 5	10 43	10 19
Murnau	1	—	24	52	76	46	30	19 42	18 —	16 30	11	47	58	47	11	12 21	11 24	10 6
Neuötting	29	July.	—	9	9	9	—	15 —	14 59	14 40	—	3	3	3	—	8 36	8 24	8 12
Pfaffenhofen	28	—	—	17½	17½	17½	—	17 —	16 23	15 30	17	14	31	31	—	10 39	10 21	9 51
Pöttmes	21	—	2	20	22	18	4	16 32	16 16	15 33	—	13	13	10	3	10 44	9 50	9 —
Rain	1	Aug.	—	23	23	23	—	17 30	17 —	16 30	—	21	21	21	—	10 45	10 12	9 30
Reichenhall	24	July.	—	15	15	15	—	15 30	15 —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Rosenheim	30	—	26	30	56	42	14	16 26	15 26	14 24	29	13	42	30	12	9 36	9 2	8 23
Schongau	28	—	15	65	80	68	12	18 5	16 24	15 12	1	77	78	64	14	12 19	11 57	11 20
Schrobenhausen	30	—	5	32	37	35	—	17 32	17 15	16 59	4	45	49	49	—	12 46	12 9	11 4
Traunstein	25	—	—	116	116	116	—	15 24	14 48	13 48	—	121	121	121	—	9 36	9 —	8 36
Wasserburg	29	—	—	9	9	9	—	16 —	15 24	14 45	—	51	51	51	—	10 —	9 45	9 30
Weilheim	30	—	21	20	101	87	14	18 42	17 8	15 33	19	71	90	78	12	12 —	11 15	10 30
		d. Kern.	3	17½	20½	16½	4	18 42	17 8	15 33								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	1	Aug.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	29	37	37	—	6 5	5 52	5 27
Berchtesgaden	28	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	4	6	10	5	5	— —	5 42	— —
Bruck	30	—	1	—	1	1	—	8 30	— —	— —	—	86	86	86	—	5 37	5 45	5 33
Erding	30	—	6	10	16	14	2	8 30	8 —	7 30	3	90	93	93	—	6 —	5 45	5 15
Freysing	31	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	69	69	69	—	6 30	6 21	5 56
Friedberg	30	—	1	—	1	1	—	— —	9 18	— —	3	27	30	29	1	6 1	5 54	5 45
Geisenfeld	27	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	9	9	9	—	6 2	— —	— —
Ingolstadt	25	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	250	250	240	10	5 45	5 36	5 29
Kraiburg	24	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Landsberg	1	Aug.	47	—	47	25	22	9 40	8 40	8 10	28	124	152	146	6	5 14	5 3	4 52
Moosburg	28	July.	1	—	1	1	—	8 30	8 30	8 30	22	15	37	35	2	6 9	6 —	5 36
Mühldorf	28	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
München	1	Aug.	—	85	85	84	1	8 58	8 29	7 51	26	512	538	532	—	6 48	6 28	6 4
Murnau	1	—	—	1	1	1	—	— —	10 30	— —	—	26	26	18	8	6 12	5 40	5 20
Neuötting	29	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	24	24	24	—	5 —	4 46	4 40
Pfaffenhofen	28	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	15½	15½	15½	—	5 53	5 36	5 30
Pöttmes	21	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	10	10	9	1	5 15	5 12	— —
Rain	1	Aug.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	5	5	5	—	5 —	4 50	4 42
Reichenhall	24	July.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	12	12	12	—	— —	5 24	— —
Rosenheim	30	—	13	1	14	6	—	8 33	8 —	7 9	15	17	30	24	6	5 26	4 58	4 26
Schongau	28	—	—	5	5	4	1	10 —	9 40	9 —	2	18	20	19	1	5 36	5 30	5 24
Schrobenhausen	30	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	40	40	40	—	6 1	5 49	5 52
Traunstein	25	—	—	24	24	24	—	9 —	8 24	7 48	—	132	132	132	—	5 24	4 36	3 48
Wasserburg	29	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	2	2	2	—	— —	5 —	— —
Weilheim	30	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	44	44	25	19	6 —	5 30	5 —

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 33. den 14. August 1840.

Inhalt.

Verleitgebung von Luxus-(Doppel) Bier. — Beschickung der allgemeinen Industrie-Ausstellung aus dem Regierungs-Bezirke von Oberbayern. — Vollzug des Art. V. des Nachdruck-Gesetzes. — Erledigung der katholischen Pfarrey Epfach. — Bestättigung des Kunsthändlers Hochwind in München als Agent der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Tod des Magistratsrathes Ignaz Werlberger zu Aichach. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem Königl. Landgerichte München. — Dießjährige allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staats-Papiere.

ad Num 19,848.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Verleitgebung von Luxus-(Doppel-) Bier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern werden, unter Bezugnahme auf eine, den Districts-Polizey-Behörden mitgetheilte höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten vor. Mts. hiedurch angewiesen:

das Ausschenken von Bier über dem tarifmäßigen Satze, insolange nicht von Seite eines Bräuers oder Wirthes eine besondere Berechtigung hiezu nachgewiesen, beziehungsweise auf diesfallsiges Gesuch ausnahmsweise Allerhöchst bewilliget seyn wird, unter keinem Vorwande zu gestatten, sondern für die Aufrechterhaltung des festgestellten Biersatzes strengstens bedacht zu seyn, und gegen vorkommende Zuwiderhandlungen unnachsichtlich rechtzetig und in einer Weise einzuschreiten, welche die fernere Verleitgebung des Bieres ein für allemal einstellt.

Für den rücksichtslosen entsprechenden Voll-

zug bleibt die einschlägige Polizey-Behörde verantwortlich.

München, den 5. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 21,147.

An
sämmtliche Unter-Behörden von Oberbayern.

(Die Beschickung der allgemeinen Industrie-Ausstellung aus dem Regierungsbezirke von Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Mittheilungen einzelner Gewerbsmeister und Fabrikanten über den Betrieb ihres Geschäftes Behufs der Sammlung von Materialien für den Bericht der Königl. Central-Commission für die dießjährige Industrie-Ausstellung in Nürnberg erfolgen so spärlich, oder werden auch ganz verweigert, daß der Zweck derselben beinahe verfehlt wird.

Sollten daher von Seite der gedachten Commission noch einzelne Requisitionen an die Unterbehörden von Oberbayern eingehen, um Lücken in den nöthigen Notizen auszufüllen, so werden sämmtliche Unter-Behörden angewiesen, diesen Requisitionen förderlichst zu entsprechen.

München den 5. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 21,958.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Vollzug des Art. V. des Nachdruck-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bestimmten Wahrnehmungen zufolge wird die Bestimmung des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840: „den Schutz des Eigenthums „an Erzeugnissen der Literatur und der Kunst „betreffend," wornach jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, verpflichtet ist, bei solcher Herausgabe zwei Exemplare an das Königl. Ministerium des Innern abzugeben, nicht gehörig beachtet.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden daher angewiesen, zum Vollzuge des oben allegirten Gesetzes mitzuwirken und denselben sorgfältig zu überwachen.

Zu dem Ende haben dieselben

1) ungesäumt alle in ihrem Bezirke befindlichen Buchdruckereyen, lithographischen Anstalten, Buch-, Kunst- und Kupferstich-Handlungen auf die erwähnte gesetzliche Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, und zur steten pflichtmäßigen Beachtung derselben ernstgemessen und unter Androhung nachdrücklicher Einschreitungen aufzufordern.

2) Diese Anstalten, so wie jene Urheber von Literatur- und mechanisch vervielfältigten Kunst-Erzeugnissen, welche diese im Selbst-Verlage behalten, sofort anzuhalten, sich

in Zeit von vier Wochen vor der Behörde darüber auszuweisen, daß sie der gesetzlichen Bestimmung durch Einsendung von zwei Exemplaren bezüglich jener Erzeugnisse genügt haben, welche seit dem Erscheinen des Gesetzes bis jetzt herausgegeben worden sind,

3) eben diese literarischen und Kunstanstalten anzuweisen, künftighin stets binnen eines Termines von längstens sechs Wochen nach Herausgabe eines neuen Literatur- oder Kunst-Erzeugnisses, die Einsendung der beiden Frei-Exemplare um so gewisser zu bewerkstelligen und sich mit den deßfallsigen Nachweisen zu versehen, als gegen diejenigen, welche dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen, mit polizeilichen Strafen und Zwangsmaßregeln eingeschritten werden würde,

4) aus den ihnen gemäß §. 5. der Beilage III. zur Verfassungs-Urkunde zur Vorlage kommenden Catalogen, so wie mit Anhandnahme der ihnen von der K. Direction der Hof- und Staats-Bibliothek bezüglich der noch rückständigen Werke zugehenden Mittheilungen, den Vollzug zu überwachen, und die Säumigen durch angemessene Zwangs- und Straf-Einschreitung zur Vorlage der Frei-Exemplare anzuhalten.

München, den 8. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 21,294.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrey Epfach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die katholische Pfarrey Epfach, in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Kgl. Landgerichts und Decanats Schongau, in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von einer Stunde zählt sie drei Ortschaften, 293 Seelen und eine Schule, und wird von dem Pfarrer ohne Hilfs-Priester pastorirt.

Die jährlichen Erträgnisse belaufen sich nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 679 fl. 40 kr.
die Lasten auf 10 „ 19 „

Der Pfarrwiddum besteht aus
12 Tagwerken Aecker,
8 „ „ Wiesen,
nebst einem Wurzlgärtchen und einem Antheile an unvertheilten Gemeindegründen.

München, den 4. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Nrum 21,414.

(Die Bestättigung des Kunsthändlers Hochwind in München als Agent der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypo-

theken- und Wechselbank hat den Kunsthändler Hochwind in München, als zweiten Agenten für die Lebensversicherungs-Anstalt dahier aufgestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Wirksamkeit dieses neuernannten Agenten in Folge höchster Entschliessung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30ten July d. Js. kein Hinderniß entgegenstehe.

München den 4. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Den Tod des Magistratsraths Ignaz Werlberger zu Aichach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den mit Tod abgegangenen Ignaz Werlberger zu Aichach, hat der Ersatzmann, bürgl. Rothgerber Johann Müller, als Magistrats-Rath einzutreten, und die Dienstzeit des Werlberger zu vollenden, welches hiedurch bekannt gegeben wird.

München, den 4. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem K. Landgerichte München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte München der dortige königl. Landgerichts-Assessor Klingseisen als Rechnungsführer bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10ten November 1832. die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 4. August 1840.

Königl. Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Sieghart, Secr.

---

ad Num. 22,403.

(Die dießjährige allgemeine Industrie-Ausstellung in Nürnberg betreffend.)

Im obigen Betreff findet die unterfertigte Commission in Folge der ihr durch Art. X. der höchsten Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 5ten März l. Js. eingeräumten Befugniß nachstehende Anordnungen nothwendig:

§ 1.

Als äußerster Einsendungs-Termin der Ausstellungs-Gegenstände ist durch gleichzeitige höchste Ministerial-Entschließung der

14te August

bestimmt, und deßhalb von den K. Kreis-Commissionen das Geeignete bekannt gemacht.

Digitized by Google

Gegenstände, welche ohne ausdrückliche diesseitige Bewilligung nach oben erwähntem Termin der Commission zukommen, können weder dem gedruckten Verzeichnisse einverleibt, noch zweckmäßig aufgestellt werden.

§ 2.

Die Ausstellung findet in den beiden Gebäuden der polytechnischen Schule (im städtischen Peunthofe) dann in der naheliegenden ehemaligen Klara-Kirche statt, und es wird dieselbe am

25ten August

nach beendigter gottesdienstlicher Feyer des Allerhöchsten Namens- und Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs für die dazu eingeladenen Personen eröffnet und vom Nachmittage dieses Tages an, bis zum

25ten September

Abends, besondere Fälle ausgenommen, der Zutritt allen erwachsenen Personen gestattet.

§ 3.

Kinder bis zu sechs Jahren sind unbedingt von dem Eintritte ausgeschlossen; jene von 6 bis 12 Jahren können nur in Begleitung und unter Aufsicht von erwachsenen Personen eingeführt werden.

§ 4.

Das Mitführen von Hunden bleibt untersagt, ebenso auch der Eintritt mit Stöcken, Regen- und Sonnenschirmen, Mänteln, Körben und dergl. welche Gegenstände jedoch gegen eine Gebühr von drei Kreutzern für jede Person, dieselbe mag ein oder mehrere Stücke zu Aufbewahrung übergeben, bei dem eigens hiezu aufgestellten und dafür haftenden Garderobier abgelegt werden können.

Das Locale desselben, am Eingang in den Peunthof linker Hand, ist durch einen Schild bezeichnet.

§ 5.

Die tägliche Besuchszeit ist, vorbehaltlich höchster Genehmigung, von 9 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags, dann von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends festgesetzt, mit Ausnahme der Sonntage, und kirchlichen Feyertage, an welchen die Localitäten erst Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 3 Uhr geöffnet werden.

§ 6.

In den Nachmittagsstunden ist der Besuch dem Publikum unentgeldlich gestattet, jedoch nur in soweit, als dadurch in den einzelnen Gebäuden und Räumen keine Ueberfüllung derselben entsteht.

§ 7.

In den Vormittagsstunden dagegen findet, nach erwähnter höchster Ministerial-Entschliessung vom 5ten März l. Js., der Eintritt nur gegen Erlag von zwölf Kreutzer von der Person statt, wozu die Karten ausschließlich an der Cassa, am Eingange in den Peunthofe rechter Hand, und nur in einer den Räumen entsprechenden Anzahl abgegeben werden.

Bei dem Eintritt in das erste Gebäude erhält der Besucher eine Gegenkarte, welche derselbe beim Eintritt in das zweite auszuwech-

Digitized by Google

seln, und die letzt empfangene am dritten Gebäude abzugeben hat.

§ 8.

Zufolge Ermächtigung können aber die im Commissions-Büreau sich meldenden Einsender von Ausstellungs-Gegenständen, welche sich durch die von der treffenden K. Kreis-Commission quittirten Verzeichnisse ihrer Einsendungen als solche ausweisen, zum einmaligen Besuch der Ausstellung Freykarten erlangen.

§ 9.

Bei dem dritten Zeichen mit der Glocke, welches fünf Minuten vor dem Mittags- oder Abend-Schlusse gegeben wird, haben sämmtliche Anwesende, nach den Aufforderungen der treffenden Zimmeraufseher, die Räume zu verlassen. Die an dem einen Tage noch nicht benützten Gegenkarten (welche Mittags eine halbe Stunde vor dem halbtägigen Schluße auf das erste Zeichen mit der Glocke nur auf Verlangen der Eintretenden ausgewechselt und beziehungsweise abgenommen, außerdem aber in Händen der Besuchenden belassen werden) sind an den folgenden Tagen gültig. Bei dem zweiten Glockenzeichen, eine Viertelstunde vor dem Mittags- oder Abend-Schlusse, wird der Eintritt in keines der Gebäude weiters gestattet; auch mit diesem Zeichen am Mittage die Casse geschlossen.

§ 10.

Das Verzeichniß der Ausstellungs-Gegenstände wird Vormittags an der Cassa, Nachmittags an der Garderobe um den auf dessen Titelblatt bezeichneten Preis abgegeben.

§ 11.

Alle in demselben aufgeführten Gegenstände, bei denen nicht das Gegentheil bemerkt ist, oder welche nicht als Geschenk für die polytechnische Schule bezeichnet sind, werden käuflich abgelassen; doch wird ausdrücklich vorbehalten, daß dieselben bis zum Schlusse der Ausstellung verbleiben. Das Nähere über Preis u. s. w. ist bei den treffenden Zimmeraufsehern, deren Armbänder mit römischen Ziffern bezeichnet sind, zu erfragen. Dieselben werden den Kaufsliebhabern, eine den Gegenstand bezeichnende Marke einhändigen, mit welcher diese sich im Commissions-Bureau melden, und dort den Kaufs-Preis sofort gegen Quittung erlegen wollen.

§ 12.

Indem die unterfertigte Commission die Ausstellungs-Gegenstände unter den besonderen Schutz des Publicums selbst stellt, hegt sie das gerechte Vertrauen, daß dasselbe die beordneten und verpflichteten Aufseher in ihren Functionen bereitwillig unterstützen werde, und bemerkt, daß diese strengstens angewiesen sind, das Ergreifen oder Betasten der Gegenstände nicht zu dulden, zugleich aber auch,

§ 13.

bei Ausübung ihrer Functionen sich durchaus höflich und bescheiden, bei Vermeidung angemessener Ahndung, und selbst augenblicklicher Entlassung bei gegründet befundenen Beschwerden über das Gegentheil, zu benehmen.

Digitized by Google

§ 14.

Die Abgabe der verkauften Gegenstände, dann die Aushändigung des Erlöses nebst der Rückgabe der unverkauft gebliebenen Gegenstände, an die Einsender oder deren Bevollmächtigte, in beiden Fällen nebst der etwa noch vorhandenen Fastage, beginnet am 1ten und endet am 14ten October.

Erstere erfolgt an jeden Vorzeiger der über die Erlegung des Kaufpreises ausgestellten Quittung gegen Bescheinigung über den wirklichen Empfang der erkauften Gegenstände.

Die zur Rückgabe der nicht verkauften Gegenstände oder zur Empfangnahme des Erlöses sich meldenden Aussteller, oder deren Bevollmächtigte haben sich durch Ablieferung des von der treffenden Kreis- oder von der Central-Commission quittirten Verzeichnisses der eingesandten Gegenstände zu legitimiren und auf der Rückseite desselben den Empfang eines wie des andern zu bescheinigen.

§ 15.

Alle am 14ten October l. Js. Abends nicht abgeholten Gegenstände werden Tags darauf einem hiesigen Spediteur gegen Quittung übergeben, um solche an die Käufer beziehungsweise an die Einsender auf deren Kosten und Gefahr zurückzusenden, und es erlischt von diesem Tage an, jede Haftung der Commission für die nicht abgeholten Gegenstände.

Nürnberg, den 31. July 1840.

K. Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Durig,
kgl. Bezirks-Oberzoll-Inspector als Vorstand.

Dr. Merkel,
pract. Arzt als Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26ten July l. Js. dem Caplanei-Beneficiaten Priester Fidel Immler in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, die katholische Pfarrey Ebenried, Landgerichts Rain, — und am nämlichen Tage dem Schulbeneficiaten Andreas Hirschauer in Pfeffenhausen, Landgerichts Rottenbuch in Niederbayern, die katholische Pfarrey Menning, Kgl. Landgerichts Ingolstadt in Oberbayern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28ten July l. Js. dem Domvicar und Secretär des bischöflichen General-Vicariats in Augsburg, Priester Joseph Boos, die katholische Pfarrey Merching, Landgerichts Friedberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Eine am 3ten August l. Js. bei der Ludwigswalz-Mühle vorgefundene weibliche Leiche betr.)

Am 3ten d. Mts. wurde bei der Ludwigswalz-Mühle zunächst Tivoli und dem englischen Garten eine weibliche Leiche aus dem Canal gezogen, welche zur Zeit ganz unbekannt ist.

Diese Leiche, welche kaum über einen Tag im Wasser gelegen seyn mag, ist von mittlerer Größe und wohlgenährten Körperbaues, das Alter mochte zwischen 30 und 40 Jahren zu stehen kommen.

Die Augen waren grau, die Nase länglicht, Stirne kurz, Haare und Augenbraunen dunkel-

braun, Lippen voll, Kinn überhaupt das ganze Gesicht rund und voll.

Die Kleidung bestand

1) aus einer weißen Tüllhaube mit carmoisinrothen Bändern,
2) aus einem braun seidenen Halstüchlein,
3) aus einem violetpersenen Schurze,
4) aus einem etwas abgetragenen braunpersenen Ueberrocke,
5) aus einem dunkelbraunen Rocke,
6) aus einem weißflanellenen Unterrocke,
7) aus einem persenen Leibchen mit weißem Grunde, rothen und braunen Blümchen,
8) einem feinen Leinwandhemd, welches wie der Unterrock mit C K gezeichnet war,
9) aus weißbaumwollenen Strümpfen ohne Merkzeichen,
10) aus schwarzen Zeugschuhen mit schwarzen Bändern.

In dem Schurze befand sich ein Perlbeutel von größtentheils blauer Farbe mit Bronce-Schnalle, worin ein Kreuzer, zwei kleine Schlüssel an einem eisernen Ringe, ein kurzes Spagatschnürchen, ein Persfleck, ein eiserner Fingerhut, und ein paar Haftel waren, endlich ein Recept mit der Aufschrift:

Joseph Wild Allmosen (Billet) Nro. 1112.

Auf der Rückseite dieses Receptes steht

Mdme Heger.
Sterneckergäßl über 2 Stiegen,
b. Essigsieder.

Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden um schleunigste Verfügung der Spähe wegen dieser Leiche, und um Mittheilung erheblicher Erfahrungen ersucht.

Den 5. August 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

(Erkenntniß.)

Nachdem sich ungeachtet der Edictal-Ladung vom 28ten Jäner h. Js. innerhalb des festgesetzten sechsmonatlichen Termines weder Johann und Joseph Glockhuber, Liendl-Gütlerssöhne von Buchendorf dieses Gerichts, noch deren Descendenz hierorts gemeldet haben, so werden sie hiemit als verschollen erklärt, und die ihnen angefallene Erbschaft von der Margaretha Glockshuber, Liendlgütlers-Tochter von Buchendorf, soll hienach an die sonstigen nächsten Verwandten gleich ihrem eigenen Elterngute gegen Caution verabfolgt werden.

Den 4. August 1840.

Königliches Landgericht Starnberg
(S)l. Schäminger, Landrichter.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 34. den 21. August 1840.

Inhalt.

Verbot des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Messer. — Die Verbesserung der Feuerungs-Einrichtungen. — Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen. — Die Hülfstabelle des Marktschreibers Baumgartner zu Berechnung der Gemeinde- und Districts-Umlagen. — Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude. — Die Verlegung des Patrimonialgerichts-Sitzes von Pähl nach Tutzing. — Urkunden-Amortisation für den k. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum 21,024.

(Die Einschreitung gegen das Tragen zugespitzter Taschenmesser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach einlaufenden Gendarmerie-Anzeigen fortwährend, insbesondere bei Raufhändeln auf dem Lande, — noch zahlreiche Körperverletzungen mit spitzigen Messern verübt werden, — so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die gegen das Tragen solcher Messer unterm 6ten October vor. Jrs. (Kreis-Int.-Blatt. Stück 42, S. 1485) erlassenen, und am 20ten Decbr. vor. Js. erneuerten Anordnungen nachstehend wiederholt unter der Aufforderung zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, und bezüglich des Vollzugs der unter Ziff. 3. enthaltenen Bestimmung im Anlasse geschehener Anfragen zu verfügen, daß die confiscirten Messer, nach abgebrochenen Spitzen als altes Eisen, — werthvolle Beschläge aber, besonders jene von Silber, nach Trennung von den Klingen gesondert zu verkaufen, und die Erlöse hievon den betreffenden Armen-Fonds gleich den Geldstrafen zuzuwenden seyen.

München, den 5. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Das Verbot des Tragens zugespitzter im Griffe feststehender Taschenmesser betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im § 13 der Regierungs-Ausschreibung vom 24ten April v. Js. (Krs.-Int.-Bl. S. 521. u. flg.) enthaltene Bestimmung über das Verbot des Erscheinens ledig[illegible] Bursche mit zugespitzten im Griffe feststehenden Taschenmessern auf Tanzplätzen hat sich in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg nicht als zureichend bewährt. Die Körper-Verletzungen bis zur Tödtung, wobei solche, sogenannte Besteckmesser als Waffe gebraucht werden, treten vielmehr fortan hervor und häufen sich so sehr, daß durchgreifende Maasnahmen dagegen unerläßlich geboten erscheinen.

Es ist eine in der Erfahrung bestätigte Thatsache, daß schon das durch den Besitz einer tüchtigen Waffe genährte Selbstvertrauen zur Aufnahme des Streites ermuthige, und die Besorgniß, daß Streitigkeiten und Wortwechsel nicht selten in lebensgefährliche Thätlichkeiten übergehen, ist um so begründeter, je gefährlicher die Waffe in den Händen trunkener Unvorsichtiger oder Streitender erscheint.

Die sogenannten Besteckmesser bei sich zu führen ist anderer Seits nur Wenigen mehr wirkliches Bedürfniß, und ein solches verschwindet selbst da noch, wo, wie beim Besuche öffentlicher Zusammenkünfte, Volksbelustigungen, Tanzplätze weder das Gewerbe noch der Beruf hinführt.

Diese Erwägungen haben die Königl. Regierung bestimmt — von nun an allgemein zu verbieten, die zugespitzten, im Griffe feststehenden Taschenmesser (Stilete) als die Ursache zahlreicher Körper-Verletzungen und selbst Tödtungen, bei sich zu führen — und daher anzuordnen, was folgt:

1) Das Tragen von den im Griffe feststehenden spitzigen Messern, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie diejenigen Schnappmesser, welche geöffnet, mittelst einer Feder festgehalten werden, ist in Zukunft allgemein und insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, und öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen, Jahrmärkten, Pferderennen u. dgl. strenge verboten;
2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe oder in Folge ihres Berufes bedürfen, wie Metzger, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger ꝛc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe oder Berufe nachgehen, dann bei Reisenden, während ihrer Reise; — bei dem Besuche von öffentlichen Zusammenkünften und Volksbelustigungen, dann auf Tanzplätzen und anderen öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.
3) Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im 1ten Betretungsfalle Confiscation des Messers, im 2ten und weiteren Falle, mit dieser, eine Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden zu Gunsten des Local-Armenfonds wo die Betretung stattfindet — oder aber bei Zahlungsunfähigkeit angemessene Arreststrafe nach sich.

Digitized by Google

Im Rückfalle und bei Raufhändeln sind diese Strafen zu verdoppeln.

4) Die Gemeinde-Vorsteher, Wirthe, und die bei Tanzmusiken zur Assistenz abgeordnete Polizey-Mannschaft sind namentlich verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken und sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot unnachsichtlich gehandhabt, und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizey-Behörde angezeigt werde.

5) Familien- und Hausväter, welche ihren Söhnen und Dienstknechten das Tragen solcher Messer wissentlich nachsehen, sollen gleichfalls zur Verantwortung gezogen und in Geldstrafe bis zu 10 fl. genommen werden.

6) Die in einigen Gegenden in Landwirthshäusern noch herrschende Uebung, den Gästen, insbesondere Bauern-Burschen, — die Speisen ohne die nöthigen Tischgeräthe, namentlich ohne Messer, — vorzusetzen, rechtfertiget die Tragung von Messern der verbotenen Art durchaus nicht, — dagegen wird aber auch erwartet, — daß Gastwirthe welche zufolge ihrer gewerblichen Concession die Pflicht haben, ihre Gäste angemessen zu bedienen, — einem deßfallsigen Mißverstande abhelfend begegnen; die Polizey-Behörden werden dahin zu wirken suchen, daß die Wirthschaftsbesitzer auf dem Lande nur vorne zugerundete Tischmesser sich anschaffen und in den Gebrauch geben.

7) Das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiscation untersagt.

Die zum Verkaufe von Messern berechtigten Gewerbsleute sind daher nur mehr befugt, Messer der verbotenen Art ohne öffentliche Feilbietung und Ausstellung, an die zur Führung Berechtigten zu verkaufen.

Die diesem Verbote entgegen zur Anzeige kommenden oder wahrgenommenen einzelnen Veräußerungen solcher Messer überhaupt und insbesondere an ledige, so wie unbekannte Individuen werden nach § 3. bestraft.

8) Fremde sind von dem Bestehen dieses Verbots gehörig in Kenntniß zu setzen und zu belehren.

9) Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem 1ten Januar 1840 in Vollzug.

Sämmtliche Polizey-Behörden Oberbayerns werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Verfügungen hiemit angewiesen.

Von ihrem vielfach bewährten Diensteifer gewärtiget die Königl. Regierung nach den dringenden Aufforderungen, welche aus den traurigen Vorfällen durch den Mißbrauch der bezeichneten Messer hervorgehen, — den genauesten Vollzug.

Vor allem ist dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen durch Verkündung in den Gemeinden zur möglichst allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ferner deren Anheften in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleineren Städten, sogleich anzuordnen, und da die gegenwärtige Verfügung einen merklichen Einfluß auf den Absatz der sogenannten Bestecke äußern wird, hievon Veranlassung zu nehmen, die in ihrem Bezirke wohnenden Waffen- und Messerschmiede auf dieselbe aufmerksam zu machen, damit sie in Bezug auf Ver-

Digitized by Google

fertigung solcher Bestecke und auf den Handel mit denselben das Erforderliche rechtzeitig vorkehren.

München, den 6. October 1839.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Seinsheim, Präsident.
Richard.

---

ad Num 21,810.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Verbesserung der Feuerungs-Einrichtungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines höchsten Auftrages vom 2ten l. Mts. wird sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht, die in ihrem Bezirke domicilirenden Hafnermeister auf die im Kunst- und Gewerbblatte im Januar- und März-Hefte des Jahres 1840 enthaltenen Aufsätze und Zeichnungen über verbesserte Ofen-Constructionen aufmerksam zu machen, ferner die Prüfungs-Commissionen für das Töpfer-Gewerbe anzuhalten, künftig bei der Prüfung der Hafner besonders auf die Kenntniß verbesserter Heiz-Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

München den 11. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 22,515.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrere in jüngster Zeit zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangten Unglücksfälle führen zu der Annahme, daß die den Ortspolizey-Verwaltungen obliegende Sorge zur Verhütung von Unglücksfällen durch Bedachtnahme auf Herstellung angemessener Geländer an gefährlichen Wegen und beziehungsweise auf Aufstellung von Warnungstafeln, dann auf sichere Verwahrung der Kalk-, Sand- und Wassergruben und so anderer gefährlicher Plätze, vielseitig, besonders auf dem Lande, vernachlässiget werde.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern werden deshalb aufgefordert, die betreffenden Orts-Polizey-Verwaltungen und namentlich sämmtliche Gemeinde-Vorsteher, Letztere unter Hinweisung auf § 113. lit. a des revidirten Gemeinde-Edicts, und auf Theil I. § 20. der Instruction für die Orts-Polizey-Verwaltungen in den Landgemeinden an ihre deßfallsigen Obliegenheiten besonders zu erinnern, und deren Erfüllung gehörig zu überwachen und bei vorkommenden Außerachtlassungen gegen die Schuldigen angemessen einzuschreiten.

München, den 14. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

ad Num 22,414.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden und die Localbau-Commission München.

(Die Reparaturen baufälliger Privatgebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines höchsten Auftrages vom 8ten dieß werden die allerhöchsten Anordnungen bezüglich der Bauten und rechtzeitigen Wendung der Baufälle, zumal bei den Wohngebäuden der Landleute in Erinnerung gebracht, und deren sorgfältige Ueberwachung anbefohlen.

Insbesondere werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden an die Bestimmung des Ausschreibens vom 7ten August 1838 (Intell. Bl. vom Jahre 1838, S. 1321 u. flg.) erinnert, und ernstgemessen angewiesen, den genauen Vollzug derselben zu sichern.

München, den 13. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 21,413.

An
sämtliche Kgl. Landgerichte, Magistrate, gutsherrliche Gerichte, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern.

(Die Hilfstabelle des Marktschreibers Baumgartner zu Berechnung der Gemeinde- und Districts-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Marktschreiber Georg Baumgartner zu Schwarzenbach an der Saale, Kgl. Landgerichts Rehau, hat eine Hilfstabelle zu Berechnung der Gemeinde- und Districts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe in 3 Abtheilungen im Drucke herausgegeben, und beabsichtigt, diese Tabellen fortzusetzen und noch weitere neue Abtheilungen mit der Berechnung der auf den Steuer-Gulden treffenden Umlagen bis zu dem Betrage einer Umlage von 59 kr. 3 pf. im Drucke herauszugeben.

Bereits durch Ausschreibung der unterzeichneten Stelle vom 25ten Jäner 1838 (Kreis-Intelligenzblatt 1838, S. 182) wurde auf dieses nützliche Werk aufmerksam gemacht.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30ten vor. Mts. wird hierdurch ferner bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten geruht haben, daß die Gemeinden und Stiftungen, so wie die Curatel-Behörden zu Anschaffung besagter Hilfstabellen auch in ihrer Fortsetzung, aus Regie-Mitteln, in so weit solches ohne Etats-Ueberschreitung thunlich ist, ermächtigt werden.

Bei der großen Geschäftserleichterung für die Behörden, und bei der jedem einzelnen Umlagepflichtigen dadurch gewährten Sicherheit des richtigen Ansatzes seiner Beitragsschuldigkeit werden die Behörden besorgt seyn, daß die Anschaffung dieses Werkes, dessen Subscriptionspreis für die drei ersten Abtheilungen 2 fl. betragen hat, so wie die angekündigte Fortsetzung desselben allen Gemeinde- und Stiftungs-Behörden empfohlen und sein Nutzen erläutert werde.

München, den 9. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

ad Num 22,706.

(Die Verlegung des Patrimonialgerichts-Sitzes Pähl nach Tutzing betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verlegung des Patrimonialgerichts-Sitzes von Pähl nach Tutzing, ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. genehmiget worden.

München, den 15. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

(Urkunden-Amortisation für den kgl. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 12ten April d. Js. von dem kgl. Advocaten Einsele dahier, als Anwalt des kgl. Bezirks-Ingenieurs Georg Strauß zu Speyer, gemachten Anzeige diesem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa zu München auf den Namen Georg Strauß, Bauconducteur in Regensburg, ausgestellte

a) per 500 fl. Nro. $\frac{3}{26}\frac{1}{11}\frac{4}{10}\frac{5}{10}$ ddo. München den 1. May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, dann
b) per 100 fl. Nro. $\frac{7}{26}\frac{4}{11}\frac{1}{10}\frac{7}{10}$ ddo. München den 1. May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend

lautende, 4procentige kgl. bayer. Mobilisirungs-Obligationen zu Verlust gegangen seyen.

Auf die Bitte des Eingangs genannten Anwalts um Amortisation dieser kgl. b. Nominal-Mobilisirungs-Obligationen, wird nun deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (13. August) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing, den 13. August 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
(3)1. Eighart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. July l. Js. den Salinen-Bauconducteur zu Berchtesgaden, Menas Schönauer, zum Salinenbaubeamten in Traunstein, dann

den Salinen-Baupracticanten Franz Heindl zum Salinen-Bauconducteur in Berchtesgaden, beide in provisor. Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten Juny l. Js. dem Curatbeneficiaten von Wielenbach, Landgerichts Weilheim, Priester Wendelin Fröhlich, die Pfarrey Frieding, Landgerichts Starnberg, —

Ferner haben Seine Majestät der König unterm 29ten Juny l. J. den dermaligen Caplan von Großkissendorf, Kgl. Landgerichts Untergünzburg, Priester Marcus Besler, das Curatbenefícium Wielenbach, Landgerichts Weilheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Gemäß öffentlicher Ausschreibung vom 30ten November vor. Jrs. (siehe Erdinger-Wochenblatt von 1839, Nro. 1, bayer'sche National-Zeitung von 1839, Nro. 3, bayerische Landbötin, von 1839 Nro. 2, und allgemeine Zeitung von 1839 Nro. 6. Beilage hiezu,) wurden Paul und Nicolaus Glasl, Bauerssöhne von Poigenberg d. Gerichts; ersterer Soldat im k. b. Infanterie-Regiment, Erbgroßherzog von Hessen, und letzterer Soldat im k. b. Infanterie-Regimente Prinz Karl, aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Elterngutes, das bei Balthasar Neumair Glasl von Poigenberg aufliegt, in Zeit von sechs Monaten hierorts zu melden.

Da nun innerhalb dieses Termines sich weder die beiden Brüder Paul und Nicolaus Glasl noch auch deren eheliche Descendenz gemeldet haben, so werden dieselben hiemit als verschollen erklärt, und ihr Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Caution verabfolgt werden.

Den 7ten August 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

(Erkenntniß.)

Nachdem sich ungeachtet der Edictal-Ladung vom 28ten Jäner h. Js. innerhalb des festgesetzten sechsmonatlichen Termines weder Johann und Joseph Glockhuber, Liendl-Gütlerssöhne von Buchendorf dieses Gerichts, noch deren Descendenz hierorts gemeldet haben, so werden sie hiemit als verschollen erklärt, und die ihnen angefallene Erbschaft von der Margaretha Glockshuber, Liendlgütlers-Tochter von Buchendorf, soll hienach an die sonstigen nächsten Verwandten gleich ihrem eigenen Elterngute gegen Caution verabfolgt werden.

Den 4. August 1840.

Königliches Landgericht Starnberg.

(3)2. Schöminger, Landrichter.

Versteigerungen.

Nachdem die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die beantragte Reparatur der Filialkirche Papferding mit Entschließung vom 21ten Juny d. Jrs. gnädigst genehmigt und angeordnet hat, daß zur sichern Auszeigung der Baukosten und deren Deckungs-Mittel die Veraccordirung dieses Baues im Herabsteigerungswege salva ratificatione versucht werden soll, so wird zur Aufnahme der dießfallsigen Angebote im Herabsteigerungswege auf

Donnerstag den 3ten Septbr. l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

eine Commission angesetzt, und an die accordlustigen Baumeister zur Erscheinung bei dieser Commission im hiesigen Amtslocale mit dem Anhange Einladung erlassen, daß der genehmigte Voranschlag und Plan am Commissions-Tage oder auch früher hierorts eingesehen werden können, übrigens die Baubedingnisse selbst bei Eröffnung der Commission gehörig werden bekannt gemacht werden.

Zur vorläufigen Kenntniß dient, daß die Voranschläge nach technischer Revision in folgender Art angesetzt sind,

a) für Maurerarbeit 420 fl. 30 kr.
b) » Zimmerarbeit 422 » 46 »
c) » Hand- und Spanndienste 129 » — »

972 fl. 16 kr.

Den 30. July 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgerichte Haag

wird auf abermaliges Anrufen das Anwesen der Nicolaus Obermaier'schen Fleindl's-Eheleute in der Gassen nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe losgestellt, wozu Tagesfahrt auf

Samstag den 12ten September l. J.
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt ist, um Kaufsanbote aufzunehmen.

Kaufsliebhaber werden unter dem Anhange hiezu eingeladen, daß sie sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und der Gutslasten wegen werden hierorts die nöthigen Aufschlüsse ertheilt.

Das Anwesen ist allodificirtes Eigenthum und besteht aus

a) gemauertem zweigädigen Wohnhause unter Legschindldach mit darunter gebauten Pferd- und Kühstall, darangebauten halbgemauerten Getreidstadel,
b) gemauerten 1½ gädigen Branntweinbrenn-Hause,
c) gemauerten Wasch- und Backhause,
d) einer Holzschupfe,
e) Wasserleitung, und einem
f) Trockenstadel.

Dazu gehören ein Hausgarten und 34 Tagw. 04 Decim. Aecker, 15 Tagw. 05 Decim. Wiesen, 12 Tagw. 47 Decim. Waldung, und das Ktel Zehentrecht aus den Aeckern.

Das ganze Anwesen ist der Brandversicherung um 2550 fl. einverleibt, und nach der Schätzung auf 4806 fl. 57 kr. gewerthet.

Den 10. August 1840.

Königliches Landgericht Haag.
Auracher, Landrichter.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Mathias Bräumann, Thomerl-Bauer von Harpfetsham am

Freytag den 2ten October l. Js.

Vormittags von 9 bis Glockenschlag 12 Uhr öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Die Verhandlung wird im diesseitigen Amts-Locale vorgenommen.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Schneidergut zu Harpfetsham Nro. 89. aus dem Engel und Stöger Gütl.
Darauf haften zum Kgl. Rentamt Laufen:
Grundsteuersimplum 1 fl. 37 kr. 2 dl.
Vogthaber — Schfl. 2 Mtz. 1 Vrl. 2½ Sztl.
2) aus dem walzenden Einfang in der Lebenau, grundbar zum K. Rentamt Laufen:
Grundsteuersimplum 7 kr. 1 hl.
Stift ehemals 11 » 1 »
3) aus 3 isolirten Freiplätzen im Letten, ebenfalls zum Kgl. Rentamt Laufen grundbar, belastet mit einer Stift zu 30 kr.

Dagegen ist das unter Nro. 1. aufgeführte Gut Nro. 89. zum Königl. Collegiatstift Laufen erbrechtsweise grundbar, im District Leobendorf

gelegen, und mit folgenden Dominical-Laſten dahin belaſtet:

a) Stift und Küchendienſt
ordinäre Geldſtift 1 fl. 9 kr. 2 dl.
3 Viertel Wein 1 » 12 » — »
12 Hühner und 102 Eier.

b) an Getreiddienſt
Korn: 3 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrl. 3 Sztl.
Haber: 2 » 4 » — » 3½ »

c) mit ½ zum Stift Laufen groß- und kleinzehentpflichtig, und wird zur Zeit für den Großzehent 4 Metzen Korn und 4 Metzen Haber nach dem Normalpreis und 12 kr. für Kleinzehent als Pachtſchilling bezahlt.

Das ganze Anweſen iſt auf 4384 fl. geſchätzt, und kann bis zum Verſteigerungstag beſichtiget werden.

Den 3. Auguſt 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
v. Gramm, Landrichter.

Bei der zweiten öffentlichen Verſteigerung wurden auf das Auguſtin Höfler'ſche Anweſen als Meiſtgebot 12.055 fl. gelegt, und man hat dasſelbe dem Meiſtbietenden zugeſchlagen.

Da auf dieſem Anweſen ohne Einrechnung der Hypothek- und privilegirten Zinſen 17.348 fl. 34 kr. Hypothekſchulden haften, auch ſchon 2100 fl. Currentſchulden angemeldet ſind, daher nicht ſämmtliche Gläubiger befriediget werden können, ſo hat man zur Vermeidung eines weitläufigen, viele Köſten verurſachenden Gantverfahrens zur gütlichen Ausgleichung und Bereinigung der Sache und in eventum zur Vertheilung der Maſſa reſp. des Erlöſes aus den Immobilien und der Mobiliarſchaft auf

Mittwoch den 9ten September l. Js.
Vormittags 8 Uhr

Commiſſion angeſetzt, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize hiemit vorgeladen werden, daß die Nichterſcheinenden den Beſchlüſſen der Mehrheit der gleichbevorzugten Gläubiger beiſtimmend erachtet werden würden.

Unbekannte Gläubiger würden bei der Vertheilung nicht berückſichtiget werden.

Aus der Mobiliarſchaft wurden 1796 fl. 39 kr. gelöst.

Den 10. Juny 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Auf Inſtanz der Hypothek-Gläubiger wird das ſogenannte Sulzbad — ſehr ſchön gelegen, am Fuße des Hohenpeißenbergs an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung am

Montag den 5ten October l. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr

am Gerichtsſitze öffentlich verſteigert.

Dasſelbe begreift in ſich folgende Realitäten:

1) Wohnhaus, Localität für Badegäſte,
2) Bad- und Gaſthaus, wobei die Tafernge-rechtigkeit ausgeübt wird.
3) Stallung und Holzlege.
4) Kegelbahn.
5) Das ſogenannte Bauernhaus.
6) Die beiden Brunnſtuben.
7) Garten zu 3 Tagw. 65 Decim.
8) Aecker zu 0,57 Decim. sub Cat. Nro. 283.
0,93 » » » » 285.
9) Acker und Wieſe Nro. 286. zu 12 Tagw. 71 Decim.

Digitized by Google

10) Wiese Nro. 284a und 287 zu 12 Tagw. 41 Decim.

11) Grundstück Nro. 284b zu 7 Tagw.

12) Waldtheil zu 7 Tagw. 60 Decim.

Die genauere Beschreibung dieses Gutes, die Schätzungs-Protocolle und andere Aufschlüsse liegen bis zur Versteigerung hierorts zur Einsicht offen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 7. August 1840.

Königl. Landgericht Weilheim.

Roll, Landrichter.

Vorladung.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat durch Erkenntniß vom 9ten July dieß Jahrs ausgesprochen, daß gegen den wegen Betrugs und Unterschlagung angeschuldigten Georg Gradwohl, Bauerssohn von Volkenschwand, Kgl. Landgerichts Moosburg, ehemaligen Lotterieschreiber zu Salzburghofen d. G. das Ungehorsams-Verfahren einzuleiten sey.

In Folge dessen wird daher Georg Gradwohl hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der oben bezeichneten Anschuldigungen zu verantworten.

Den 29. July 1840.

Königliches Landgericht Laufen.

(3)3. v. Gramm, Landrichter.

Amortisations-Decrete.

Nachdem sich innerhalb der vorgesteckten 30tägigen Frist der unbekannte Inhaber der in der diesseitigen Ausschreibung vom 3ten vor. Monats näher bezeichneten Hypothek-Urkunde hierorts zur Geltendmachung seiner Ansprüche nicht gemeldet hat; so wird dieselbe hiedurch für kraftlos erklärt, und soll nach Antrag der Interessenten weitere Verfügung getroffen werden.

Den 11. August 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

Strobl.

Die Urkunde der churfürstl. Landschaft in Bayern vom 18. October 1797, Catast. Num. 1035 per 368 fl. 20 kr. à 4 Procent, Zinszeit den 18. October lautend:

„Von den Unterthanen der Kloster-Hofmarken: Seeon, Obing und Halfing Gerichts Kling“

ist zu Verlust gegangen.

Auf die Bitte der Gemeinde-Verwaltung Obing um deren Amortisation wird der Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, solche binnen sechs Monaten, von heute an, bei der unterfertigten Behörde vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Den 13. July 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.

(3)3. Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 4ten l. Mts. wird hiedurch bemerkt, daß die des rubricirten Diebstahls verdächtige Weibsperson vulgo Tyroler-Nandel nach den neuerlich gepflogenen Erhebungen nicht Anna Ehrl, sondern Anna Amalie Feldner heißen, und eine Schullehrers-Tochter von Eps in der Gegend von Kufstein in Tyrol seyn soll.

Den 13. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Am 16ten vor. Mts. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurden bei dem Gütler Max Adam zu Planegg folgende Effecten entwendet:

1) ein rothbaumwollener mit gelben Streifen und Fischbeinen versehener Regenschirm, welcher noch ganz neu war und einen schwarzen hölzernen Stock mit glattem ebenfalls hölzernem Griffe, jedoch keinen metallenen Schieber hatte, Werth 4 fl.
2) ein Bettüberzug für ein zweyspänniges Bett mit weißem Grunde, rothen Blumen darin und etwas blau unterlaufen, angeschlagen auf 10 fl.
3) zwei Kopfüberzüge und ein Polsterüberzug vom selben Zeuge 3 fl.
4) ein Leibstück oder Gilet von rother Seide mit goldenen Blumen jedoch ohne Knöpfe, 2 fl. 42 kr.
5) zwei Fürtücher, beide mit rothem Grunde, eines mit gelben, das andere mit rothen Blumen, 3 fl.
6) eine Frauenjacke mit rothem Boden, gelben und grünen Blumen darin, garnirt mit Goldborden und sieben filigranenen silbernen Knöpfen à 17 kr. 10 fl.
7) eine silberne, filigranene Florschnalle mit rothen Steinen nebst einem roth und blaugeblümten Kopftuch, zusammen gewerthet auf 4 fl.

Auf den bisher noch unbekannten Thäter wolle zweckmäßige Spähe verfügt und im Entdeckungsfalle Nachricht anher gegeben werden.

Den 12. August 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Widerruf.

Der mit Steckbrief vom 14ten vor. Mts. verfolgte Sebastian Egger ist bereits arretirt und eingebracht, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 10. August 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Cours der V. Staats-Papiere.

Augsburg den 13. August 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¾
detto à 3½ % prpt.	100¾	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	108	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	610	607

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	14	Aug.	22	40	62	62	—	16	50	16	23	15	19	40	58	98	98	—	8	50	8	38	8	3
Berchtesgaden	11	—	52	30	82	49	33	17	—	16	30	16	—	30	37	67	52	55	10	42	10	30	10	3
Bruck	13	—	—	68	68	57	11	16	45	15	51	14	54	—	107	107	52	55	9	34	8	37	7	4
Erding	17	—	35	76	111	62	49	16	12	15	15	13	48	15	35	36	29	7	8	48	8	15	7	48
Freising	14	—	13	87	100	83	17	16	45	16	—	14	36	1	83	84	78	6	9	40	9	6	8	3
Friedberg	13	—	5	31	36	29	7	16	48	16	6	14	58	4	82	86	80	6	9	34	9	2	8	25
Geisenfeld	10	—	—	65	65	49	16	16	29	14	59	13	30	—	61	61	46	15	8	45	7	58	7	12
Ingolstadt	14	—	18	220	238	213	25	15	55	14	56	13	45	30	120	150	132	18	9	36	9	10	8	50
Kraiburg	8	—	—	9	9	9	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	14	—	75	191	266	237	29	17	17	15	58	15	—	26	258	284	259	5	10	40	10	1	9	8
Moosburg	11	—	—	235½	235½	208½	25	17	7	15	47	13	52	—	9	9	9	—	10	—	9	30	9	9
Mühldorf	11	—	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	7	7	7	—	8	54	8	17	8	—
München	14	—	1643	1772	3415	2254	1161	16	53	16	19	15	49	509	719	1228	826	402	10	5	9	47	9	19
Murnau	14	—	35	52	77	63	14	20	—	18	30	17	24	12	29	41	23	18	12	30	11	12	10	6
Neuötting	12	—	—	11	11	11	—	15	—	14	50	14	—	—	4	4	4	—	8	24	8	12	8	—
Pfaffenhofen	11	—	—	77	77	77	—	16	18	15	24	13	31	—	111½	111½	99½	12	8	9	7	16	6	43
Pöttmes	6	—	—	20	20	19	1	17	—	16	43	16	24	1	30	31	27	4	10	26	9	40	9	—
Rain	14	—	15	25	40	40	—	15	5	12	1	10	55	18	29	47	29	18	6	20	6	—	5	47
Reichenhall	7	—	—	60	60	60	—	16	—	15	—	14	—	—	23	23	23	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim	13	—	10	54	64	50	14	16	36	15	30	14	20	13	41	54	41	13	9	39	9	10	8	38
Schongau	11	—	12	66	78	71	7	16	6	16	57	15	8	10	93	103	81	22	12	20	11	56	11	12
Schrobenhausen	15	—	5	51	56	49	5	16	44	16	29	15	49	6	62	68	62	6	8	44	8	5	7	46
Traunstein	8	—	—	113	113	113	—	16	12	15	24	14	36	10	94	104	104	—	10	—	9	24	8	36
Wasserburg	13	—	3	2	5	5	—	—	—	15	9	—	—	20	38	58	50	8	9	11	8	58	8	18
Weilheim	13	—	25	53	78	68	10	18	48	17	18	15	42	22	46	68	47	21	11	30	11	10	10	48
		d. Kern.	2	13	15	8	7	18	48	17	18	15	42											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	14	Aug.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	16	31	31	—	5	43	5	25	5	5
Berchtesgaden	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	14	8	6	—	—	5	48	—	—
Bruck	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	6	6	5	51	5	38
Erding	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	31	54	50	4	6	—	5	40	5	24
Freysing	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	116	114	2	6	9	6	—	5	30
Friedberg	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	25	28	17	11	6	2	5	26	4	29
Geisenfeld	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	52	—	—	—	—
Ingolstadt	14	—	—	5	5	5	2	—	—	6	—	—	—	4	167	171	171	—	5	39	5	34	5	15
Kraiburg	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	50	4	—	3	48
Landsberg	14	—	16	—	16	10	6	7	40	7	—	—	—	9	44	53	51	2	5	48	5	30	5	18
Moosburg	11	—	—	3	3	3	—	8	12	8	6	8	—	—	74½	74½	74½	—	6	28	6	7	5	55
Mühldorf	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	—	4	48	4	36	4	24
München	14	—	18	66	84	82	2	8	15	7	59	6	54	182	439	621	536	85	6	20	6	3	5	52
Murnau	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	24	58	23	15	6	12	5	40	5	21
Neuötting	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	4	54	4	48	4	30
Pfaffenhofen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47½	47½	44½	3	5	37	5	24	5	10
Pöttmes	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	5	6	5	54	5	45	5	30
Rain	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	5	30	4	45	4	—
Reichenhall	7	—	—	30	30	30	—	—	—	9	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	5	42	—	—
Rosenheim	13	—	7	7	14	7	7	9	15	8	6	7	36	11	52	63	57	6	5	27	4	57	4	9
Schongau	11	—	—	1	1	1	—	9	—	9	—	9	—	4	25	29	18	11	5	40	5	30	5	—
Schrobenhausen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	5	25	5	16	5	7
Traunstein	8	—	—	12	12	12	—	9	—	8	24	7	48	—	118	118	118	—	5	30	4	48	4	—
Wasserburg	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	5	30	5	—	4	24
Weilheim	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	6	—	5	50	5	40

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 35. den 28. August 1840.

Inhalt.

Die Einsendung der Auszüge aus den Qualifications-Büchern für 1839/40. — Die Stiftung des vormaligen adeligen Seminärs in Würzburg. — Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-, Kreis- und Districts-Straßen. — Die Dienstkleidung der städtischen Forstbediensteten. — Den Beitritt der Hagelschadens-Versicherung. — Die Wirthschaftspläne für Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen. — Die Aufstellung eines Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die 134te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beylage: die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.

ad Nrum 23,995

(Die Einsendung der Auszüge aus den Qualifications-Büchern für 1839/40 betreffend.)

Jene Landgerichte, welche die für 1839/40 einzusendenden Auszüge aus den Qualifications-Listen nach den ergangenen besonderen Aufträgen bis jetzt noch nicht zur Vorlage gebracht haben, werden erinnert und aufgefordert, dieser Obliegenheit ohne Verzug zu genügen.

München, den 25. August 1840.

Präsidium
der Königlichen Regierung von
Oberbayern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Rösch, Secr.

---

ad Nrum 23,048.

(Die Stiftung des vormaligen adeligen Seminars in Würzburg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Fond des vormaligen adeligen Seminärs zu Würzburg sind zur Zeit zehen Freistellen in dem Erziehungs-Institute für Studierende zu München gegründet.

Nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde sollen gemäß allerhöchster Anordnung Seiner Majestät des Königs zu dem Genusse dieser Freistellen nur stiftsmäßige dürftige Adelige zunächst aus dem Würzburgischen und dann erst, wenn hier keine fähigen Be-

Digitized by Google

werber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden.

Die Stiftsmäßigkeit ist nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen, nämlich durch den Nachweis acht adeliger Ahnen, das ist durch den Nachweis des Adels aufwärts sowohl auf väterlicher als mütterlicher Seite bis zu den Urgroßältern einschließlich bedingt.

Da sich für das künftige Schuljahr aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg keine Bewerber um diese Freistellen gemeldet haben, so sind dieselben für stiftsmäßige Adelige anderer Theile des Königreichs frei verfügbar.

Es werden daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 17ten d. Mts. alle diejenigen Adeligen, welche um solche Freistellen nachzusuchen gesonnen sind, aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich hiebei durch Vorlage von Zeugnissen über das Vermögen und die Stiftsmäßigkeit der Bewerber, über das Vorhandenseyn der stiftungsmäßigen Vorbedingungen der Aufnahme genügend auszuweisen.

München, den 22. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

ad Num 22,063.

An
sämtliche District-Polizey-Behörden dann Bauinspectionen von Oberbayern.

(Die Breite der Waldauslichtungen an den Staats-Kreis- und Districts-Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 5ten d. Mts. auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Breite der Waldauslichtungen

a) an den größeren (Staats- und Kreis-) Straßen zu 8 Schritten, oder 20 bayer. Fuß, und

b) an den Districtsstraßen, wie bereits unterm 24ten May d. J. eröffnet wurde, zu 6 Schritten oder 15 Fuß

zu jeder Seite der Straße allerhöchst festzusetzen geruht.

Hienach ist sich genauest zu achten, und dafür zu sorgen, daß diese Waldauslichtungen auf die vorbezeichnete Weise, erforderlichen Falles ungesäumt, angenommen werden.

München, den 18. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

ad Nrum 23,249.

(Die Dienstkleidung der städtischen Forstbedienstesten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zufolge einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 17ten d. Mts. dem Forstpersonal der sämmtlichen Städte folgende Uniform allergnädigst zu bewilligen geruht:

„Dunkelgrüne Röcke und Beinkleider, erstere mit schwarzem Kragen und Aufschlägen an den Aermeln, und gelben, mit dem Wappen der Stadt versehenen Knöpfen, sammt den Decorationen der entsprechenden Grade des K. Forst-Dienstes."

Dieses wird hiedurch öffentlich bekannt gegeben.

München, den 21. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 22,413.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Beitritt zu der Hagelschadens-Versicherung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben den allerhöchsten Auftrag zu erneuern geruht, daß, gleichwie im Betreffe der Brandversicherungs-Anstalten verordnet worden, so auch hinsichtlich der Hagel-Assecuranz, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, Mahnung und Aufforderung zum Beitritte in selbe, ja nach Ablauf eines Quartals immer wieder gehörig veröffentlicht werde, wobei jederzeit beigefügt werden soll, daß keiner, welcher nicht in der Hagelversicherungs-Anstalt sich befindet, die Bewilligung einer Sammlung zu hoffen habe.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden demnach wiederholt auf diese allerhöchste Bestimmung mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung und Anordnung vom 11ten Juny l. J. (Intell. Blatt S. 756) aufmerksam gemacht und angewiesen, die gebotene vierteljährige Verkündigung in den Gemeinden in der Anordnung wie im Vollzuge gehörig zu constatiren und zu überwachen.

München, den 16. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 23,099½.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte, unmittelbare Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen in Oberbayern.

(Die Wirthschafts-Plane für Stiftungs- und Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Häufig werden noch mangelhafte Ausarbeitungen der Wirthschafts-Plane für Stiftungs-

Digitized by Google

und Gemeindewaldungen vorgelegt, welche eine gründliche reviforische Prüfung nicht gestatten. Es wird daher in der Anlage eine nähere Norm ertheilt, nach welcher diese Wirthschaftspläne in Zukunft zu bearbeiten sind.

Die genannten Behörden haben dafür zu sorgen, daß vorkommenden Falles, bei Vermeidung der Umarbeitung auf ihre Kosten, die zu Herstellung solcher Plane verwendeten Techniker sich genau an diese Vorschriften halten.

München, den 17. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Allgemeine Vorschrift

zur Herstellung der Wirthschafts-Plane für Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen in Oberbayern.

Vorerst muß eine specielle Beschreibung jeder Waldung nach dem angefügten Muster gegeben werden, wobei bemerkt werden muß, daß jede isolirte Parzelle als District mit seinem eigenen Namen und fortlaufender Numer zu bezeichnen ist. Zugleich sind in dieser speciellen Beschreibung, wo jeder District eine eigene Seite erhält, alle wirthschaftlichen Notizen und alle Ertragsansprüche niederzulegen, welche für den Wirthschaftsplan von Wichtigkeit sind, wie die betreffenden Rubriken es anzeigen.

Diese specielle Beschreibung ist mit einer Bestandkarte (Copie von den Steuerblättern) zu belegen, worauf die Unterabtheilungen correspondirend mit der speciellen Beschreibung bezeichnet seyn müssen. Auf dieser Bestandkarte könnte sogleich der jährliche Flächen-Angriff ersichtlich gemacht werden.

Aus der speciellen Beschreibung kommt sodann die Altersclassen-Tabelle anzufertigen, und aus diesen beiden Elaboraten ergiebt sich der periodische Wirthschaftsplan mit den nöthigen wirthschaftlichen Regeln versehen, von selbst. Wird die specielle Bestands-Beschreibung nebst Plan mit I., die Altersclassen-Tabelle mit II., und der Wirthschaftsplan mit III. bezeichnet, so ist der allenfallsige Culturplan mit IV., und die allgemeinen Erinnerungen wegen Aufsicht, Abstellung eingeschlichener Mißstände ꝛc. mit V. zu bezeichnen.

Diese fünf Elaborate in einem Hefte vereiniget, werden dann Alles enthalten, was zur Beurtheilung ihrer Bearbeitung nothwendig ist, die nicht auf Ort und Stelle revidirt werden kann.

Ferner hat unter Hinweisung auf die Vormerkungen in IV und V. die Gemeindeverwaltung zu bestätigen, daß sie von dem ganzen Inhalte des Wirthschaftsplanes vollständig unterrichtet wurde, und daß der darin niedergelegte Wirthschaftsplan auch nach der Bestimmung dieses Gemeinde-Waldes zur Befriedigung der gemeindlichen Bedürfnisse von der Gemeinde-Verwaltung gut geheißen wird.

Digitized by Google

Distr. Name	No.	Abthl. No.	Name

Lage

Boden

äußerlich.	innerlich.

Bestands-Detail

Unter-Abtheil. Lit.	Größe Tgw.	Größe Dec.	Holzarten und Mischung.	Alter.	Wachsthum.	Schluß.

Wirthschaftliche Notizen.

Lit.

Ertrags-Ermittlungen.

Unter-Abtheil. Lit.	Größe.		Hauptnutzung				Zwischennutzung				Uebrige Unfälle				Sonstige Vormerkungen.
			per Tagw.		im Ganzen		per Tagw.		im Ganzen		per Tagw.		im Ganzen		
	Tgw.	Dec.	Klftr.	Wel	Klftr.	Wel	Klftr.	Wel	Klftr.	Wel	Klftr.	Wel.	Klftr.	Wel.	
				100		100		100		100		100		100	

Digitized by Google

ad Num 22,723.

(Die Aufstellung eines Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, hat an die Stelle des bisherigen Agenten für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt Franz Urban in Wolfratshausen, den Bürger und Handelsmann Friedrich Kerl daselbst ernannt.

Da diese Ernennung gemäß höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern die Bestätigung erhalten hat, so geschieht hiermit ihre Veröffentlichung.

München den 17. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 23,149.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der am 1ten Juny l. Js. vorgenommenen 134ten Verlosung der ältern österreichischen Staatsschuld nebst einem Abdruck des bezüglich auf die Ausbezahlung erlassenen Normatives wird hienach zur Wahrung der Interessen aller Betheiligten öffentlich bekannt gegeben.

München den 20. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber die Behandlung der am 1ten Junius l. Js. in der Serie 206 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf, zu vier und ein halb, zu vier, dann zu drei und ein halb Percent betr.)

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829., Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu 4½ Percent, welche in die am 1ten Junius l. Js. verlooste Serie 206, von Nro. 54,679 bis einschließig Nro. 56,659 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu 4 und zu 3½ Percent werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818 gegen neue mit 4 dann mit 3½ Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verloosten fünf- und vier und einhalb percentigen Capitalien beginnt am 1ten Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldencasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1ten Junius l. Js. zu 2 und ½ dann zu 2 und ½ Percent in Wienerwährung, für den Monat Junius d. Js. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb vom Hundert, in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 4 und zu 3½ Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse.

§ 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1ten Juny l. Js und die bis dahin von den ältern Schuld-Briefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialcreditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse, oder bei jener Creditscasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 9ten Juny 1840.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 206ten Serie, welche in der am 1ten Junius 1840 vorgenommenen Einhundert vierunddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
54679	2	54762	2¼	54819	2	54885	2	54967	2
54682	2	54763	1¾	54831	2	54888	2	54968	1¾
54687	2½	54764	1	54834	2	54889	2	54970	2
54688	2	54765	1	54836	2	54891	2	54976	2
54692	2	54771	2	54837	2	54892	2	54977	1¾
54693	2	54773	1¾	54839	2	54893	2	54978	1
54698	1¾	54774	2¼	54840	2	54894	2	54979	2¼
54702	2	54775	2	54842	2	54896	2	54980	2
54703	2	54776	1¾	54847	2	54901	2¼	54981	2
55704	2	54779	2	54848	2	54902	2	54982	1¾
54705	2	54784	1¾	54849	2	54903	2	54985	2
54707		54790	2	54850	2	54905	1¾	54988	2
54708	2½	54791	2	54851	2	54909	2½	54989	2
54709	2½	54792	2	54852	2	54914	2	54990	2
54710	2	54793	2	54853	2	54917	1¾	54993	1¾
54714	1¾	54795	2	54854	2	54918	2½	54994	1
54723	2½	54796	2	54855	2	54919	2	54995	1
54735	2	54799	2	54858	1¾	54921	2	54996	2
54736	2	54800	2	54859	2¼	54922	2	54997	2
54737	2	54801	1¾	54861	2	54925	1¾	54998	2
54738	2	54803	2	54862	2	54926	2¼	54999	2
54739	1¾	54804	2½	54864	2	54927	2	55002	2
54741	2	54806	1¾	54866	2	54940	2	55003	2
54748	2½	54809	2	54869	2	54943	2	55007	2
54751	2	54810	2	54870	2	54944	1¾	55008	2
54752	2	54811	2	54871	2	54945	2	55010	2¼
54754	1¾	54813	2	54872	2	54949	2	55015	1¾
54755	2	54814	2	54873	2	54954	2¼	55016	1
54758	2	54815	2	54874	2	54955	2½	55017	1
54759	2	54816	2	54875	2	54962	2½	55018	2
54760	2¼	54817	2	54878	2	54965	1¾	55023	1¾
54761	2½	54818	2	54881	1¾	54966	2	55024	2

Digitized by Google

Hofkammer = Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
55026	2	55141	2½	55239	2	55371	2	55489	2
55027	2	55148	1¾	55246	1¾	55375	2	55491	2¼
55028	2	55150	2	55247	1=	55382	2	55492	1¾
55031	1¾	55151	2	55248	1=	55385	2	55495	2
55033	2	55153	2	55249	1=	55389	2	55496	2
55041	2	55156	2	55252	2½	55397	1¾	55499	2
55045	2	55163	2½	55253	2¼	55399	1=	55503	2¼
55055	2	55164	2=	55264	2	55402	2	55504	2¼
55056	1¾	55165	2=	55265	2	55403	2½	55507	2
55058	2	55166	2=	55266	2	55404	2	55509	2
55063	2	55167	2=	55268	2	55408	2	55516	2
55064	2	55168	2=	55270	2	55410	2	55528	2
55065	2	55169	2=	55271	2	55412	2	55530	2
55066	2¼	55170	2=	55272	1¾	55414	2	55531	2
55067	2=	55171	2=	55273	1=	55415	2	55534	2
55068	2	55172	2=	55274	2	55417	2	55537	1¾
55069	2	55182	2	55275	1¾	55419	2½	55538	1=
55070	2	55198	2	55278	2	55429	2¼	55543	2
55071	2	55199	2	55280	2	55430	2	55545	2
55076	2	55201	2	55281	2	55431	2	55546	2
55082	2	55202	2	55282	2	55433	2	55550	2
55087	2	55203	2	55283	1¾	55434	2¼	55552	2
55090	1¾	55206	2	55284	2	55435	1¾	55553	2
55092	1=	55208	1¾	55285	2	55436	1=	55554	2
55093	1=	55212	2	55286	2	55438	2	55555	2
55094	2¼	55213	1¾	55287	2¼	55439	2	55556	2
55095	1¾	55214	1=	55288	1¾	55448	2	55557	2
55096	2½	55217	2	55289	1=	55449	2	55560	1¾
55098	2=	55218	2	55290	2	55450	2	55561	2
55102	2	55219	2	55291	2	55451	2	55563	2
55103	2	55220	2	55295	2	55454	2	55564	2
55104	2	55221	2	55297	2	55460	2	55565	2
55106	2	55222	2	55302	2	55462	2	55567	2
55109	2	55223	2	55306	2	55463	2	55568	2
55113	2	55224	2	55307	2	55467	2	55569	2
55115	2	55225	2	55309	2	55470	2	55570	2
55117	1¾	55226	2	55312	2	55471	2	55572	2
55118	2½	55227	2	55319	2	55472	1¾	55573	2
55121	2	55228	2	55325	2	55474	2¼	55574	2
55123	2	55232	2	55327	2	55477	2	55575	2
55124	2	55234	2	55335	2	55479	2	55576	2¼
55125	2	55235	1¾	55340	2¼	55481	1¾	55578	2
55137	2	55236	2¼	55347	2	55483	2	55579	2
55138	2	55237	1¾	55363	2	55484	2	55583	1¾
55139	2	55238	2¼	55370	2	55486	2	55585	2

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.	Numer	à pCt.
55588	2	55670	1¾	55783	2	55868	2	55954	1¾
55589	2	55684	2	55787	2	55870	2	55955	2¼
55591	2¼	55685	2	55789	2	55871	2	55956	2
55592	2	55686	1¾	55790	2	55872	2	55957	2
55593	2	55691	2½	55797	2	55873	2	55958	2
55596	2	55692	2	55798	1¾	55874	2	55960	2
55598	1¾	55698	2	55800	1	55875	2	55964	2
55599	2	55704	2	55801	2	55877	2	55967	2
55605	2	55707	2	55805	1¾	55882	2	55968	2
55606	2	55708	2	55806	2	55885	2	55969	2
55607	1¾	55709	2	55813	1¾	55888	2	55973	2
55608	2	55713	2	55814	1	55891	2	55979	2
55610	2	55714	2	55815	2	55892	2¼	55980	2
55612	2	55717	1¾	55816	2	55893	1¾	55981	2
55616	2	55721	2	55817	2	55894	1	55982	2
55617	2	55724	2	55820	2	55895	1	55987	1¾
55618	2	55725	2	55821	2	55896	1	55988	1
55619	2	55726	1¾	55822	2	55897	2	55989	2
55620	2	55740	1	55828	2	55898	2	55994	2
55621	2	55741	1	55833	2	55902	2	55996	2
55622	1¾	55742	1	55834	2	55903	2	56000	2
55623	1	55743	1	55836	2	55904	2	56003	2
55624	2	55744	2	55838	2	55905	2	56008	2
55627	2	55749	1¾	55841	2	55910	2	56009	2
55634	2	55750	2	55842	2¼	55911	2	56010	2
55636	2	55751	2	55844	2	55914	2	56011	2
55641	2	55755	2	55845	1¾	55918	2	56012	1¾
55642	2	55756	2	55846	2	55919	2	56018	2¼
55643	2	55757	2	55847	2	55921	2	56021	2
55644	2	55758	2	55848	2	55928	2	56027	2
55645	2	55759	2	55849	2	55931	2	56032	2
55646	2	55760	2	55851	2	55937	2	56033	2
55647	2	55761	2½	55852	2	55938	2	56035	2
55648	1¾	55763	2	55853	2	55941	2	56040	2
55650	2	55766	2	55854	2¼	55943	2	56041	2
55658	2	55775	1¾	55856	2¼	55944	2	56043	2
55659	2	55776	1	55858	2½	55945	1¾	56048	1¾
55660	2	55777	1	55859	2	55946	2	56049	2
55661	1¾	55778	1	55860	2	55947	2	56053	2
55662	1	55779	1	55862	2	55948	2	56054	2
55663	2	55780	1	55863	2	55949	2	56055	2
55668	1¾	55781	1	55866	2	55950	2	56059	1¾
55669	1	55782	1	55867	2	55953	1¾		

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. August l. Js. die Pfarrey Winkl, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarr-Vicar von Diemantstein Herrschaftsgerichts Bissingen, Priester Georg Mayr, —

unterm 12. August l. Js. die Pfarrey Wildprechtszell, Landgerichts Aichach in Oberbayern, dem Pfarrvicar von Tafertshofen, Landgerichts Roggenburg, Priester Joseph Anselm Berger, —

unterm 14. August die Pfarrey Münster, Landgerichts Rain in Oberbayern, dem dermaligen Caplan von Altstätten, Landgerichts Sonthofen, Priester Franz Jos. Brutscher, —

ferner haben Seine Majestät der König unterm 12. August l. Js. die katholische Pfarrey Gaimersheim, Landgerichts Ingolstadt in Oberbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Pfarrer von Kirchenhausen, Landgerichts Kipfenberg in Mittelfranken, Priester Karl Hotter, —

unterm 13. August l. Js. die katholische Pfarrey Pfaffenhofen, Landgerichts Starnberg in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Cooperator von Plattling, Landgerichts Deggendorf Priester Ernst Hold, — und

das Frühmeß-Beneficium in Holzkirchen, Landgerichts Miesbach, gleichfalls in Oberbayern, von dem genannten hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Curat-Beneficiaten dortselbst, Priester Franz Xaver Sentner, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22ten August l. Js. wurde der dem Pfarrverweser von Stätzling, Landgerichts Friedberg, Priester Caspar Schmid, auf die Pfarrey gleichen Namens ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

K. allerhöchste Bestätigung der Wahl des II. rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt München.

Seine Majestät der König haben unterm 31. July l. Js. dem bisherigen zweiten rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Caspar von Steinsdorf, welcher bei der jüngst vollzogenen Wahl zu dieser Stelle wieder gewählt worden ist, in dieser Eigenschaft, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Erkenntniß.)

Nachdem sich ungeachtet der Edictal-Ladung vom 28ten Jäner h. Js. innerhalb des festgesetzten sechsmonatlichen Termines weder Johann und Joseph Glockhuber, Liendl-Gütlerssöhne von Buchendorf dieses Gerichts, noch deren Descendenz hierorts gemeldet haben, so werden sie hiemit als verschollen erklärt, und die ihnen angefallene Erbschaft von der Margaretha Glockshuber, Liendlgütlers-Tochter von Buchendorf, soll hienach an die

Digitized by Google

sonstigen nächsten Verwandten gleich ihrem eigenen Elterngute gegen Caution verabfolgt werden.

Den 4. August 1840.

Königliches Landgericht Starnberg.

(3)3. Schöminger, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf neuerliches Anrufen wird das zur Filialkirche Pastetten leibrechtige $\frac{1}{10}$tel Franzgütl zu Pastetten d. G. bestehend aus einem hölzernen ziemlich baufälligen Hause mit Kühstall unter einem Strohdache sammt Hofraum Cat. Nro. 52. — Tagw. 52 Decim. Haus-Nro. 8. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf Samstag den 10ten October l. Js. angesetzt.

Die Kaufsbedingnisse werden bei dem obigen Termine bekannt gegeben werden. Der Hinschlag erfolgt gegen baare Bezahlung, und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Den 19. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

In der Pf. Kohlmüller contra Martin Prummer'schen Sache punoto Indomnis: wird ein dem Beklagten ausgepfändetes Pferd, dunkelbrauner Wallach, sechs Jahre alt, und auf 115 fl. gewerthet, am Montag den 21ten k. Mts. von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr im Gerichts-Locale dahier von einer Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Den 21. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.

In Abwesenheit des königl. Landrichters,

(2)1. Dr. Reinhard, I. Assessor.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Sixtbäckerseheleute Johann und Catharina Winterholler dahier, bestehend aus dem gemauerten mit einem Legschindldache gedeckten Hause Nro. 104. worin 2 Zimmer, 2 Kammern, 2 Küchen, eine Backstube, ein Brodladen, ein Gewölbe, sehr geräumiger Dachboden und Hausbrunnen dann an Garten, Acker- und Wiesgrund 3 Tagw. 27 Dec. sich befinden, und in Betreff welchen Anwesens die Belastungs-Verhältnisse hierorts im Geschäfts-Locale eingesehen werden können, am

Dienstag den 27ten October l. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr

ohne der Bäckersgerechtsame hierorts an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64. des Hypothek-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98. bis 101. der Proceßnovelle vom Jahre 1837.

Obiges Anwesen wurde am 5ten März l. Js. auf 1952 fl. gerichtlich geschätzt und betragen die darauf eingetragenen Hypothek-Schulden 2063 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 12. August 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.

In Abwesenheit des königl. Landrichters,

(2)1. Dr. Langer.

Vorladungen.

Nach hoher Regierungsweisung müssen die in deposito befindlichen Kriegsconcurrenz- und Schanzmiethlöhnungs-Gelder für 180½ per 352 fl. 28½ kr. nebst dem a dato zwei Jahren verfallenen Zinsen an die Gläubiger nach dem Verhältniße der Größe ihrer Restforderungen verabfolgt werden.

Es werden demnach die Betheiligten zur Anmeldung unter dem Präjudize Term. 6 Wochen von heute an aufgefordert, daß im Falle der unterlassenen Anmeldung auf ihre Forderung bei der am Montag den 28ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr statt findenden Vertheilung keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 16. August 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)l. Appel, Landrichter.

Johann Evang. Hartl, Bäckergeselle von Biberbach d. G. entfernte sich vor ohngefähr 30 Jahren von Inkofen, Landgerichts Moosburg, woselbst er bei seinem Bruder Mathias Hartl auf Besuch war, und wird seitdem vermißt. Derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, widrigenfalls sein in 350 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte gegen Caution extradirt werden würde.

Den 20. August 1840.

Königliches Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

Simon Markl aus Puchschlagen, d. G. Soldat beim K. bayerischen Infanterie-Regiment Kronprinz, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder seine etwaige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, widrigenfalls sein Vermögen den Verwandten extradirt werden würde.

Den 20. August 1840.

Königliches Landgericht Dachau.

Eder, Landrichter.

Nachdem Martin Pekam, Meßnerssohn und Nagelschmidgeselle von Dorfen, ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 16ten April d. Js. zur Commission am 15ten Juny d. Js. puncto pat. et alim. prol. hierorts nicht erschienen ist, so wird auf Anrufen der Klägerin und des Kindsvormundes neuerdings Commission zum Zwecke der Sühne oder eventuell zur protocollar-schlüssigen Verhandlung Tagsfahrt auf

Samstag den 3ten October l. Js.
Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und hiezu Martin Pekam mit dem Compelle öffentlich vorgeladen, daß im Nicht-Erscheinungsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihrer Klagsbehauptung gelassen werde.

Den 14. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

---

zed by Googl

Von nachstehenden bei der Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassa München aufliegenden Capitalien der Gemeinde Egmading sind die Original-Urkunden zu Verlust gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewisser binnen sechs Monaten a dato geltend zu machen, als außerdem die Urkunden für kraftlos erklärt würden.

1) Cat. Nro. 1479. Unterthans-Anlehen vom Jahr 1728 per 50 fl. zu 2½ Proc. Zinszeit 12. July.

2) Cat. Nro. $\frac{2778}{3011}$. Unterthans-Anlehen vom Jahr 1730 per 50 fl. zu 2½ Proc. Zinszeit 30. Juny.

Den 14. August 1840.

Königliches Landgericht Ebersberg.

Höß, Landrichter.

Der Wiescapelle in Sandizell ist über ein Hofzahlamts-Capital beim Schuldenwerk per 128 fl. 24 kr. zu 2½ Procent verzinslich vom Jahr 1617, Zinszeit 1. November Cat. Fol 29. die Urkunde zu Verlust gegangen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden aufgefordert, solche binnen sechs Monaten bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würde.

Den 20. August 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem innerhalb der durch Edictalladung vom 7ten Jäner h. Jrs. vorgestreckten Frist die von der Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Casse München am 27ten July 1827 der Theatiner-Hofkirche dahier ausgestellte Urkunde über 330 fl. Darlehen à 3 Procent Cat. Nro. $\frac{15}{4493}$ hierorts nicht vorgezeigt worden, so wird dieselbe hiemit als kraftlos erklärt.

Den 18. August 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

Steinacher.

Spähbriefe.

Am vergangenen Sonntage Nachts zwischen 8 und 11 Uhr wurde in dem sogenannten Bräustübel des Königl. Bräuhauses zu Fürstenfeld, der daselbst befindliche Kasten des Bräuknechts Joseph Berlmeyer gewaltsam erbrochen, und daraus circa 150 fl. in baarem Gelde, bestehend

a) 40 ganzen Kronenthalern,
b) 5 bayerischen Thalern,
c) 3 fünf Franken-Thalern,
d) 3 preußische detto,
e) 3 ganze } Guldenstücke,
f) 8 halbe }
g) 3 preußische ⅓ Thalern,
h) das übrige in kleiner Münze

entwendet.

Das Geld befand sich in einem gewöhnlichen leinenen Säckchen, welches mit Spagat

Digitized by Google

zugebunden war, jedoch aber kein besonderes Kennzeichen hatte.

Man ersucht nun auf den zur Zeit unbekannten Thäter Sphe verfügen, und im Betretungsfalle schleunige Nachricht hieher ertheilen zu wollen.

Den 4. August 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. Mts. wurden dem Dienstknechte Casimir Mayer in der Wohnung des Bauers Leonhard Riedl in Maisach nachfolgende Gegenstände mittelst Einsteigen entwendet, als:

1) eine lange schwarze hirschlederne Hose mit schwarzbeinernen Knöpfen, worin sich zwei Taschen von dem nämlichen Leder befanden. Dieselbe hatte auf beiden Seiten und am Latze 3 Näthe, war übrigens nicht mehr neu, daher ihr Werth auf 7 fl. angeschlagen wird.

2) von zwei Mänteln wurden die Schließen herausgeschnitten;
die erste bestund aus 2 alten bayerischen 36er Stücken, von denen sich das Brustbild außen befand; auch war ein aus 10 kleinen Ringen bestehendes silbernes Kettchen daran. Werth 1 fl. 24 kr.
die zweite war von Messing und bestund aus zwei alten falschen ¼ Kronenthalern, woran ein Kettchen mit vier Ringen von demselben Metalle befestiget war, Werth 9 kr.

3) wurden aus einem Janker 19 altbayer'sche silberne Sechserknöpfe herausgeschnitten, die Kleidungsstücke zurückgelassen. Werth 2 fl. 51 kr.

Man ersucht auf diese Sachen so wie den zur Zeit unbekannten Thäter Sphe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder andern schleunige Nachricht hieher ergehen zu lassen.

Den 12. August 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Zeit zwischen Mittwoch den 29ten vor. und Sonntag den 2ten d. Mts. wurden bei Mathias Lederer zu Planegg aus einem unversperrten Kasten folgende Gegenstände entwendet.

1) eine schon etwas abgetragene lange schwarze bocklederne Hose, im Werthe von 6 fl. in deren Seitentasche sich eine schwarzseidene Haube, im Werthe von 24 kr. befand,

2) eine schwarze Pelzhaube, in deren Mitte sich ein schwarzsammtner Fleck befindet, schon etwas abgetragen, im Werthe von 2 fl. 42 kr.

3) eine silberne Florschnalle mit zwei rothen Steinen, durch Alter und Gebrauch schon etwas geschwärzt, Werth 2 fl.

Auf diese entwendeten Objecte, so wie auf den noch zur Zeit unbekannten Thäter wolle zweckmäßige Sphe verfügt und Nachricht im Entdeckungsfalle anhergegeben werden.

Den 20. August 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Digitized by Google

Am Mittwoch den 5ten d. Mts. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr wurde dem Dürrerbauern von Unterschilding d. Ger. mittelst Einbruch Folgendes entwendet:

a) an Geld beiläufig 18 fl. bestehend aus 3 Preußenthalern, 24gern, 6ern und kleineren Münze mit einem weißledernen, nicht mehr neuen Zugbeutel ohne Werth,

b) eine silberne dreigehäusige Sackuhr, rückwärts zum Aufziehen, mit weißem Zifferblatt, schwarzen römischen Ziffern und gelben Zeigern. Das äußerste Gehäuse von Silber ist braun lakirt oder auch von Schildkröte, rund herum mit silbernen Stefften, und dadurch kenntlich, daß es mitten durch einen Sprung hat. Die übrigen zwei Gehäuse sind glatt und ebenfalls von Silber. Die ganze Uhr hat einen Werth von 12 fl.

c) eine an dieser Uhr befindliche ¼ Schuh lange silberne Gliederkette, wie sie gegenwärtig von Bauersleuten getragen werden, noch neu und geschätzt auf 6 fl.

d) eine alte silberne Sackuhr, zweigehäusig, mit silbernen Zifferblatt, römischen Ziffern, schwarzen Zeigern und rückwärts zum Aufziehen, Werth 5 fl.

e) ein braunpersenes Leibel mit 14 Stück silbernen Eilferknöpfen, worauf das Bildniß Max Joseph III. ist, Werth 5 fl.

f) eine filegran gearbeitete silberne Hutschnalle sammt Hutschnur per 5 fl. gewerthet,

g) ein baumwollenes braunes Sacktuch, weiß und schwarz quadrillirt, 18 kr.

Man stellt das Ansuchen sowohl hinsichtlich dieser Gegenstände des Diebstahls als des noch unbekannten Thäters schleunig die Spähe zu verfügen, und bemerkt nur, daß zur kritischen Zeit eine fremde Mannsperson auf verdächtige Weise herumschleichen gesehen wurde, welche ziemlich groß und stark gebaut schien, einen weißlichen Sommerhut, eine aschgraue tuchene Hose trug, übrigens nicht näher beschrieben werden konnte.

Den 15. August 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters:
Wiesend, Actuar.

Dem Mathias Spielberger, Dienstknecht im Wirthshause zu Bergen, wurden in der Zwischenzeit vom letzten Donnerstag bis auf gestern aus seinem versperrten Kasten auf dem obern Soller 120 fl. Baarschaft und ein Messerbesteck im Werthe zu 5 fl. entwendet.

Letzteres besteht aus Messer, Gabel und Streicher, hat eine schwarz gebeitzte lederne Scheide.

Die Handhaber sind mit Silber beschlagen und oben mit Knöpfen versehen.

Das Geld war, und zwar 12 fl. Sechser-Stücke in einer Schweinsblase, das übrige in einer Schachtel und bestand größtentheils in 24er Stücken, 25 fl. waren in Altbayerischen halben Guldenstücken darunter, und das weitere waren Vierziger.

Digitized by Google

Der Thäter dieses Diebstahls ist zur Zeit noch unbekannt, daher ersucht wird, auf diesen und auf die entwendete Baarschaft, dann das Messerbesteck schleunigste Späne zu verfügen, und die hierdurch erlangten Erhebungen mitzutheilen.

Den 11. August 1840.

Königliches Landgericht Traunstein.

Kienast, Landrichter.

Dem Johann Buchner, Austrägler von Ramberg und seinen beiden Söhnen Johann und Georg Buchner wurden aus dem Zuhause des Kambauern zu Ramberg in der vorigen Woche, wahrscheinlich am jüngsten Mittwoch mittelst Einbruches und Erbrechen der Kästen folgende Gegenstände entwendet:

a) zwei abgetragene alte Gilets von schwarzem Stoffe mit roth und gelb eingewebten Blumen und silbernen Knöpfen aus Ruperti-Groschen,

b) ein besser erhaltenes Gilet von schwarzem Stoffe mit rothen und gelben Blumen und 14 Knöpfen aus altbayerischen Sechsern,

c) ein beinahe noch ganz neues Gilet von schwarzem Stoffe mit großen braunen Blumen versehen und mit Sechsern als Knöpfe,

d) ein Spenser von dunkelgrüner Farbe mit liegendem Kragen und 20 Knöpfen aus altbayerischen 6 kr. Stücken,

e) eine silberne Sackuhrkette aus Erbsengliedern, an ihr befand sich ein ovales silbernes Petschierstöckchen, dann ein Uhrschlüssel aus einem Ruperti-Fünfzehner und 2 Löwen als Verzierung,

f) ein Messerbesteck, bestehend aus Gabel, Messer und Streicher, die Scheide war aus braunem Leder, das Heft mit Silber beschlagen und aus Hirschgeweihen,

g) zwei silberne Reifringe,

h) einen Rest mittelfeine barbene Leinwand von 4 Ellen,

i) ein seidenes Halstuch von rother Farbe und mit grün und gelber Einfassung.

k) 2½ Maß Honig in einem irdenen Hafen, und endlich

l) 23 fl. in einem ledernen doppelten Ziehbeutel mit rother Einfassung.

Das Geld bestand aus 2 halben Kronenthalern und 2 Zwölfern, aus 10 fl. Vierundzwanzigern und das übrige waren 6 kr. Stücke.

Die oder der Thäter dieses Diebstahls sind nicht bekannt, daher ersucht wird auf selbe, sowie auf die entwendeten Gegenstände und Baarschaft genaue Späne verfügen zu lassen und im Entdeckungsfalle des einen oder andern schleunigste Nachricht zu ertheilen.

Den 11. August 1840.

Königl. Landgericht Traunstein.

Kienast, Landrichter.

---

tized by Google

Am Samstag den 1ten August l. Js. zur Vormittagszeit wurde bei Peter Berl, Arringerbauer zu Aham dieses Gerichts durch eine unbekannte, dem Anschine nach große Mannsperson ein Raub verübt, wobei Nachstehendes ab Handen kam.

1) an baarem Gelde ohngefähr 46 fl. 36 kr. bestehend aus 10 alten bayerischen Halbenguldenstücken, von denen eines angeöhrt war, dann einigen Thalern, aus sechs angeöhrten Eilferstücken, sechs neuen bayerischen Güldenstücken, vier Vierundzwanzigern und ohngefähr um 15 fl. Groschen-Stücke.

2) an Effecten.

a) zwei leinene Geldsäckel,

b) ein silberner Uhrschlüssel,

c) ein buntfärbiges seidenes Gilet mit darin befindlichen falschen Zwölferknöpfen im Werthe zu 4 fl.

d) ein halbseidenes dunkelfärbiges Gilet mit rothen Blümchen und 10 guten Groschenknöpfen im Werthe zu 1 fl.

e) ein Paar kalblederne Weibsschuhe im Werthe zu 1 fl. 36 kr.

f) eine schwarze seidene Hutschnur mit silbernen Quasten im Werthe zu 2 fl. 24 kr.

Man ersucht sowohl auf diese Gegenstände als wie auf den zur Zeit unbekannten Räuber Spähe zu verfügen, im Falle sich ergebenden Resultates gesetzlich einzuschreiten und hieher unverzüglich Nachricht zu geben.

Den 18. August 1840.

Königliches Landgericht Wasserburg.

Der k. Rath Dr. Capeller, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 20. August 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100¼	100⅛
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	106	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	607	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	22	Aug.	—	129	129	129	—	15 19	14 36	13 39	—	252	253	244	8	8 42	8 19	7 41
Berchtesgaden	18	—	53	28	81	65	16	17 21	17 —	16 48	55	22	57	17	40	10 42	10 36	10 4
Bruck	20	—	11	23	34	31	3	16 35	15 39	14 —	55	7	62	59	3	8 6	7 45	7 27
Erding	17	—	35	76	111	62	49	16 12	15 15	13 48	15	23	36	29	7	8 48	8 15	7 48
Freising	21	—	17	106	123	121	2	16 40	15 15	14 —	6	7	53	53	—	9 39	9 6	8 54
Friedberg	20	—	7	19	26	10	16	16 36	15 29	14 7	6	51	57	54	3	8 41	8 24	8 5
Geisenfeld	17	—	16	33	49	31	18	15 57	14 51	13 46	15	8½	23½	23½	—	8 49	8 28	8 8
Ingolstadt	14	—	18	220	238	213	25	15 55	14 56	13 45	50	130	156	132	18	9 36	9 10	8 50
Kraiburg	14	—	—	20	20	20	—	15 —	14 30	14 —	—	4	4	4	—	9 —	8 30	8 15
Landsberg	22	—	29	527	556	500	56	15 22	13 18	11 55	5	396	301	184	117	9 —	8 30	8 —
Moosburg	18	—	35	77	102	78	24	16 44	15 59	13 55	—	11	11	11	—	8 58	8 30	8 2
Mühldorf	18	—	—	5	5	5	—	15 —	14 30	14 —	—	5	5	5	—	8 12	7 56	7 —
München	22	—	1161	1293	2454	1707	747	17 6	16 12	15 —	402	538	940	678	262	9 50	9 28	9 —
Murnau	22	—	44	85	69	54	15	19 30	18 —	17 12	18	42	60	34	26	12 —	11 30	10 —
Neuötting	19	—	—	17	17	17	—	14 30	14 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	18	—	—	35	35	35	—	16 22	15 10	14 2	—	48	48	48	—	9 3	8 50	7 45
Pöttmes	11	—	1	18	19	19	—	16 30	15 48	14 —	4	16	20	19	1	8 31	7 40	7 —
Rain	22	—	—	25	25	25	—	15 17	13 37	12 —	18	2	20	17	3	7 52	7 39	7 25
Reichenhall	7	—	—	60	60	60	—	16 —	15 —	14 —	—	23	23	23	—	—	9 15	— —
Rosenheim	22	—	27	69	96	73	23	16 13	15 18	14 8	9	39	48	40	8	9 36	9 4	8 55
Schongau	18	—	7	65½	72½	60½	12	18 18	16 55	15 20	22	52	74	62	12	11 29	10 36	9 50
Schrobenhausen	20	—	5	23	28	28	—	16 42	16 23	15 56	4	52	56	56	—	9 12	8 54	8 15
Traunstein	14	—	—	129	129	129	—	15 24	14 36	14 —	—	131	131	131	—	9 12	8 56	8 —
Wasserburg	19	—	—	9	9	9	—	15 18	14 36	13 56	8	21	28	21	8	9 4	8 54	8 22
Weilheim	20	—	10	97½	107½	103½	5	18 50	16 42	14 52	21	70	91	74	17	11 30	10 30	9 30
		d. Kern.	7	12½	19½	16½	3	18 50	16 42	14 52								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorräthiger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	22	Aug.	—	22	22	22	—	7 25	6 58	6 16	—	44	44	44	—	5 37	5 5	4 37
Berchtesgaden	18	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	—	6	2	4	— —	5 42	— —
Bruck	20	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	44	44	44	—	5 19	4 54	4 37
Erding	17	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	5	31	54	54	4	6 —	5 40	5 24
Freysing	21	—	—	3	3	3	—	7 30	7 15	7 —	2	90	92	92	—	6 15	6 —	5 52
Friedberg	20	—	—	3	3	3	—	6 —	5 50	5 30	11	14	25	24	1	5 12	4 50	4 28
Geisenfeld	17	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	14½	14½	14½	—	5 22	— —	— —
Ingolstadt	14	—	—	5	5	3	2	— —	6 —	— —	1	167	171	171	—	5 59	5 54	5 15
Kraiburg	14	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	3	3	3	—	4 48	4 30	4 15
Landsberg	22	—	6	—	6	3	3	9 —	— —	— —	2	133	133	121	14	5 21	5 7	4 43
Moosburg	18	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	21	21	21	—	6 9	6 —	5 36
Mühldorf	18	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	7	7	7	—	4 36	4 18	4 —
München	22	—	2	74	76	62	14	8 47	8 1	7 40	85	520	605	605	—	6 14	5 57	5 41
Murnau	22	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	15	11	26	24	2	6 —	5 45	5 30
Neuötting	19	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	10	10	10	—	5 —	4 52	4 48
Pfaffenhofen	18	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	43½	43½	43½	—	5 47	5 25	5 3
Pöttmes	11	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	6	1	7	7	—	5 40	5 16	4 48
Rain	22	—	—	3	3	3	—	6 30	6 —	5 15	—	21	21	21	—	6 6	5 46	5 23
Reichenhall	7	—	—	30	30	30	—	— —	9 —	— —	—	10	10	10	—	— —	5 42	— —
Rosenheim	22	—	5	7	12	9	3	8 45	7 54	6 54	10	70	80	67	13	5 20	4 52	4 20
Schongau	18	—	—	1	1	1	—	9 —	— —	— —	11	15	26	22	4	6 —	5 30	5 17
Schrobenhausen	20	—	—	1	1	1	—	6 30	— —	— —	—	28	28	28	—	5 —	4 45	4 12
Traunstein	14	—	—	13	12	12	—	9 —	8 —	7 48	—	102	102	102	—	5 24	4 42	5 48
Wasserburg	19	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	10	10	10	—	5 24	5 12	4 48
Weilheim	20	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	12	12	12	—	6 —	5 45	5 30

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 35.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung von Oberbayern.

---

ad Nrum 21,026.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuer-Ordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 19ten vor. Mts. in rubr. Betr. erfolgte Allerhöchste Entschließung wird in untenstehender Abschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sämmtliche Bau- und Polizey-Behörden haben sich nach ihren Bestimmungen genau zu achten, die pünctliche Befolgung derselben sorgfältig zu überwachen, und die etwaigen Zuwiderhandlungen zur gebührenden Bestrafung zu bringen.

Außerdessen werden die Polizey-Behörden beauftragt, nicht allein den Inhalt der allerhöchsten Entschließung allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Bauparlieren und Kaminkehrern, dann den technischen Mitgliedern der Local-Baucommissionen noch besonders eröffnen zu lassen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Feuerbeschau bei ihrem Umgange jedesmal ein Exemplar derselben zur Hand habe, und daß nicht minder jeder Kaminkehrer in den Besitz eines solchen Exemplars gelange.

München den 20. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der Königlichen Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der Königlichen obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt:

§ 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§ 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im § 6. angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§ 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärme-Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag, auszufüllen.

§ 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, in so fern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freystehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äussern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen, oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung, zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken, ist verboten.

§ 5.

Zum Behufe des Reinigens der nichtbesteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Oeffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen.

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern, muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden.

§ 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der innern Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im § 2. bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungs-Werkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungs-Werkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestiget seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§ 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizey-Behörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§ 8.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§ enthaltenen Vorschriften haftbar.

Die Polizey-Behörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 bis 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3 tägigen Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizey-Behörde verpflichtet.

München, den 19. August 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Goffinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N° 36. den 4. Septbr. 1840.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung, die vorläufige Sistirung der Weggelds-Erhebung betr. — Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung. — Privatlehrer betr. — Die formelle Behandlung des Districts-Umlagen-Wesens. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expectanten für das Jahr 1840. — Erledigung des Schuldienstes Teisendorf. — Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1840 aus der Alters-Classe 1818. — Kostenliquidationen bei Epidemien und Viehseuchen. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Victualien-Uebersicht für den Monat July.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die vorläufige Sistirung der Weggelds-Erhebung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die an Uns erstatteten Anträge und mit Rücksicht auf die im Stände-Abschied vom 15. April d. Js., Ziffer I. lit. N. pos. 2. vorbehaltenen Bestimmungen beschlossen und befehlen hiemit, daß das mit dem 1ten July 1834 gesetzlich eingeführte Chaussée-Geld vom 1ten des künftigen Monats September an, vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung, außer Erhebung belassen werde.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg den 24. August 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Friederich.

Digitized by Google

ad Nrum 23,649.

(Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 20ten d. Mts. wird am 20ten October l. Js. bei dem Kgl. Medicinal-Comité zu München und Bamberg die ärztliche Concurs-Prüfung beginnen.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Zulassung zu der erwähnten Prüfung durch rechtzeitige bei einer der bezeichneten Comitéen einzureichende Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8ten December 1808 (Regierungsblatt 1808, Sl. 72. § 2. lit. a, l, m und n) bedingt ist.

München, den 25. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 23,844.

(Privatlehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in der neuern Zeit Fälle vorgekommen, daß Privatstudierende, welche die Zulassung zu der Gymnasial-Schluß-Prüfung mit Dispensation von dem nach § 24 der Schul-Ordnung erforderlichen Besuche der IVten Gymnasial-Classe nachsuchten, blos aus dem Grunde abgewiesen werden mußten, weil selbe den Privatunterricht nicht von solchen Lehrern erhalten hatten, welche nach den Bestimmungen des § 121. der Schulordnung vom 13ten März 1830 hiezu berechtiget sind.

Um daher die Betheiligten für die Zukunft von solchem Nachtheile zu bewahren, wird hiedurch aufmerksam gemacht, daß nach den erwähnten Bestimmungen den Privat-Unterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhilfe dieses öffentlichen Unterrichts dienen soll, außer den ordinirten Geistlichen, den öffentlichen Lehrern an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten und zu den übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramts-Candidaten nur diejenigen ertheilen können, welche von der betreffenden Polizey-Behörde hiezu die besondere Erlaubniß erhalten haben, und mit der Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht worden sind.

München, den 24. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

ad Num 23,998.

(Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten für das Jahr 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach § 56. des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836 alljährig abzuhaltende Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspectanten beginnt für dieses Jahr am 6ten October, an welchem Tage sich die zugelassenen Concurrenten um ½8 Uhr Morgens im Regierungs-Gebäude einzufinden haben, und wird in den nachstehenden Tagen fortgesetzt.

Dieser Prüfung haben sich zu unterwerfen alle jene Lehr-Individuen, welche im Jahre 1837 aus dem Schullehrer-Seminar getreten, oder als im vorigen Jahre zur Prüfung gerufen, nicht erschienen, oder wegen der bei früheren Prüfungen bewiesenen ungenügenden Befähigung in den bezüglichen Noteneröffnungen zur Wiederholung dieser Prüfung angewiesen worden sind.

Die Zulassungs-Gesuche der Candidaten sind, versehen mit verschlossenen Zeugnissen der einschlägigen Local-Inspectionen über Kenntnisse und Unterrichts-Methode in den allgemeinen Lehrgegenständen, in der Musik und im Zeichnen, dann über Fleiß und sittliches Betragen der Gesuchsteller, welchen Zeugnissen die einschlägigen Districts-Schulinspectionen ihr bestätigendes oder abweisendes Urtheil beizusetzen haben, längstens bis zum 20ten September bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 26. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Num 23,841.

An
sämtliche Landgerichte und das Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien.

(Die formelle Behandlung des Districts-Umlagen-Wesens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sowohl die gesetzlichen, als instructiven Vorschriften über die formelle Behandlung des Districts-Umlagen-Wesens bleiben nicht selten unbeachtet, ihre Außerachtlassung bedinget Ersetzungen und die Folge ist jedenfalls ein die Zwecke benachtheiligender Aufschub.

Diese Erwägung bestimmt die unterfertigte Stelle auf die Anordnungen des Gesetzes vom 11ten September 1825, so wie namentlich auf die Vollzugs-Vorschriften vom 13ten April 1828 (Int. Bl. Seite 306), dann vom 13ten Jäner 1835, Ziff. I und II lit. b und c (Int.

Bl. S. 108 u. flgd.) mit Bezug auf die Erinnerung vom 2ten Juny 1838 (Int. Bl. S. 734) wiederholt hinzuweisen, und darauf aufmerksam zu machen, wie insbesondere die durch das Gesetz vom 11ten September 1825. §2. No. 5. gebotene vorläufige Repartition mit gehöriger Bezeichnung der concurrenzpflichtigen Objecte, ihrer Steuerbeträge und der hievon nach dem anzugebenden Verhältnisse zu dem Steuercontingent sich berechnenden Umlagenquoten ein unerläßliches Erforderniß und eine wesentliche Beilage der Vorbereitungen sowohl, als der aufzunehmenden Verhandlungen selbst bilde.

München den 22. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 19,915.

(Die Schule in Teisendorf betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der durch den Tod des Schullehrers Sebastian Mutzl erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Teisendorf, Kgl. Landgerichts Laufen mit einem fassionsmäßigen reinen Einkommen von 446 fl 14 kr., wird im kommenden Monate September besetzt werden.

Diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienst zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen längstens bis 15ten September bei der Districts-Schulen-Inspection Laufen II. in Teisendorf einzureichen, welche dann alle Gesuche gemeinschaftlich mit dem K. Landgerichte Laufen bis zum 20ten September gutachtlich zur Kgl. Regierung in Vorlage zu bringen hat.

München, den 28. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

---

ad Num 14,633.

An
sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden von Oberbayern.

(Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1840 aus der Altersclasse 1818 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Militär-Conscriptions-Behörden, welche mit der Vorlage der Entlaßscheine noch im Rückstande sind, werden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29ten May l. Js. (Kreisbl. S. 697) wiederholt beauftragt, deren Einsendung binnen eines unerstrecklichen Termines von vier Wochen zu bewerkstelligen.

München, den 31. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.
Richard.

Digitized by Google

ad Num 13,254.

An

sämtliche Königl. Landgerichte und Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Kostenliquidationen bei Epidemien und Viehseuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung von Superrevisions-Anständen werden die Königl. Landgerichte und Polizey-Behörden angewiesen, künftig bei Vorlage von Kostenliquidationen der Thierärzte wegen thierärztlichen Verrichtungen bei Epidemien und Viehseuchen, die betreffenden Aufträge der Gerichtsärzte, und die Bestätigungen dieser Letztern über den richtigen Vollzug der ertheilten Aufträge vorzulegen, welche Producte auch den Kostenliquidationen als Belege anzureihen sind.

München den 22. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Meyer, Director.

v. Wenger, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dd. Aschaffenburg den 22. August l. Js. das erledigte Physicat des Landgerichts Au bei München, in provisorischer Eigenschaft, dem practischen Arzte in München, Dr. med. Karl Kaltdorf, zu verleihen.

Seine Königl. Majestät haben unterm 24. August l. Js. die Pfarrey Affing, Landgerichts Aichach in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, Priester Joseph Ferber, zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Samstag den 12ten September l. J. werden von dem unterzeichneten Rentamte folgende Fischwässer, als

1) der Jachenfluß,
2) der Bleicher und Schwemmbach,
3) der Isarstrom von der Feilers-Säg bis zur Landgerichtsgränze,
4) der Reindlbach,
5) der Leinbach an der Benedictenwand,
6) der Bichler Dorfbach,
7) die Loisach von der Schönmühl bis zur Stadlwiese des Schöcker von Rhein

zur Benützung der hierauf dem allerhöchsten Aerar zustehenden Fischerey, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung auf 10 Jahre öffentlich verpachtet.

Indem man Pachtliebhaber zu dieser Verhandlung einladet, wird zugleich bemerkt, daß dieselbe in der hiesigen Rentamts-Canzlei statt findet, und mit Glockenschlag Mittags 12 Uhr geschlossen wird.

Den 29. August 1840.

Königliches Rentamt Tölz.

Bär, Rentbeamter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Burghausen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer-Nachlaß. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.					
Kirchweihdach	Brand . .	1	52	4	
Geratskirchen	detto . .	10	39		
Summa I.	. . .	12	31	4	
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.					
Burghausen	Hagel . .	139	30	—	
Burgkirchen an der Alz	detto . .	166	34	6	
detto detto	Viehfall .	5	42	6	
Dorfen	Hagel . .	273	58	1	
Feichten	detto . .	379	48	1	
Gufflham	detto . .	108	22	6	
Halsbach	detto . .	192	24	6	
Holzfeld	detto . .	41	54	6	
Kirchweihdach	detto . .	146	22	3	
Mehring	detto . .	257	54	6	
Neukirchen bei Wald	detto . .	210	53	4	
Oberzeitlarn	detto . .	146	11	7	
Raitenhaslach	detto . .	227	19	4	
Wald	detto . .	202	14	5	
Engelsberg	detto . .	253	55	3	
Neukirchen bei Detting	detto . .	214	4	7	
Unterkastl	detto . .	72	37	7	
Summa II.	. . .	3039	47	6	
Summa I.	. . .	12	31	4	
Haupt-Summa	. . .	3052	19	2	

Den 22. August 1840.

Königliches Rentamt Burghausen.

Wieland, Rentbeamter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Rain.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1838/39.																
Bayerdilling . . .	Hagelschlag	22	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	3	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	—	55	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ebenried	Hagelschlag	2	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldheim	detto . .	4	56	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	23	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gempfing . . .	Hagelschlag	13	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heinperstorf . . .	Hagelschlag	40	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neukirchen . . .	detto . .	105	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpeiching . .	detto und	37	39	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mißwachs.	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterzhausen . . .	Hagelschlag	14	57	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	detto . .	322	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	13	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sallach	Hagelschlag	123	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönesberg . . .	detto . .	—	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thierhaupten . .	detto . .	173	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ilsdorf	Viehfall .	1	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelstätten . . .	detto . .	11	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	detto . .	17	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallerdorf . . .	detto . .	9	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa .	. . .	944	13	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	944	13	4	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 28. August 1840.

Königliches Rentamt Rain.

Deisinger, Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Starnberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
1) Schöngeising .	Hagelschlag	9	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I. . . .		9	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen vom Schauer-Jahre 1839.																
2) Alling . . .	Hagelschlag	53	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Angolderied . .	detto . .	284	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Berchting . . .	detto . .	87	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Germering . .	detto . .	445	28	4	—	—	—	15	4	2	—	—	—	—	—	—
6) Kralling . . .	detto . .	23	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Starnberg . .	detto . .	64	43	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Angelsried . .	Brand . .	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Schöngeising . .	detto . .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) detto . .	Viehschaden	19	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	58	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Machtlfing . .	detto . .	9	58	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Germering . .	detto . .	2	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Starnberg . .	detto . .	11	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II. . . .		1002	31	6	—	23	2	15	4	2	—	—	—	—	—	—
Summa I. . . .		9	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa		1012	5	1	—	23	2	15	4	2	—	—	—	—	—	—

Den 28. August 1840.

Königliches Rentamt Starnberg.

Gall, Rentbeamter.

Digitized by Google

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Franz Nußrainer, Klingersohn von Kolbing oder seine allenfallsigen Descendenten sich in Folge Edictalladung vom 11ten December 1839 binnen des bereits abgelaufenen Termines bei hiesigem Gerichte nicht gemeldet haben, so wird obiger Franz Nußrainer, welcher im Jahre 1812 in den russischen Feldzug als Soldat der Königl. Bayer. Armee gezogen ist, gemäß des in der oben allegirten Edictalladung angedrohten Präjudices hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen an seine Verwandten gegen Caution ausgehändigt.

Den 10. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Versteigerungen.

In der Pf. Kohlmüller contra Martin Prummer'schen Sache puncto indemnis: wird ein dem Beklagten ausgepfändetes Pferd, dunkelbrauner Wallach, sechs Jahre alt, und auf 115 fl. gewerthet, am Montag den 21ten k. Mts. von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr im Gerichts-Locale dahier von einer Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Den 21. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
(2)2. Dr. Reinhard, I. Assessor.

Am Donnerstag den 10ten künft. Mts. September und die darauf folgenden Tage wird durch eine Commission des unterfertigten Gerichts der Rücklaß des in Merching verstorbenen Decans und Pfarrers Cajetan Marcus Thurnberger, bestehend aus gewöhnlicher Haus- und Kücheneinrichtung, einigem Silber- mehreren Betten, Bett-, Tisch- und Leibwäsche, dann aus Pferden, einer Chaise, zwei Wägen, und sonstigen Baumannsfahrnissen, endlich aus 7 Stück sehr schönen Hornvieh, übrigens aber auch eine ludeigene s. g. Sixtnitgernwiese per 1 Tgw. 5 Dec. Pl. Nro. 1901 im Pfarrhofe zu Merching gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das obengenannte Grundstück, dann die Pferde und das Hornvieh am besagten Donnerstage Nachmittags zur Versteigerung kommen.

Dabei werden hiermit zugleich alle diejenigen, welche an den Rücklaß des besagten Pfarrers Thurnberger aus was immer für einem Titel Anspruch zu haben glauben, aufgefordert solchen längstens binnen vier Wochen um so gewisser geltend zu machen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Pfarrer Thurnberger'schen Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 22. August 1840.

Königl. Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

In der Concurs-Sache der Mechanicus Wittwe Susanna Rief von Lechhausen werden nachbeschriebene, die Concurs-Masse bildende Maschinen in der diesseitigen Gerichts-Canzlei am Samstag den 26ten September l. Js. Vormittags öffentlich versteigert, und zwar

1) eine Seiden- und Flachs-Spinn-Maschine,

2) eine Vorspinn-Maschine,

3) eine Zwirn-Maschine mit 20 Spindeln und einem Haspel,

4) eine weitere Zwirn-Maschine mit 12 eisernen Spindeln ohne Haspel,

5) eine Haspel-Maschine mit 13 Spindeln, und

6) eine kleine Knäuel-Maschine.

Der Hinschlag geschieht an den Meistbietenden unter dem Vorbehalte der Genehmigung der betreffenden Gläubiger.

Die sub Nro. 1 und 2. bezeichneten zwei Maschinen befinden sich in der Behausung des Handelsmannes Joseph Gerl zu Lechhausen, dagegen die übrigen vier Maschinen in dem Fabrik-Gebäude des Kaufmanns Joseph Matulka zu Augsburg, und können dortselbst bis zum Versteigerungs-Termine eingesehen werden.

Den 18. August 1840.

Königliches Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Nach creditorschaftlichem Antrage und auch mit Einwilligung der Schuldner werden aus dem Anwesen der Johann und Theres Stadtler'schen Eheleute von Schongau dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

a) das gemauerte Wohnhaus, beim sogenannten Einlaß mit Ziegeldach, hat im Erdgeschoß einen Keller, zu ebener Erde eine Stube, Küche, Stübel und Tenne, über eine Stiege sind 4 unheizbare Kammern und eine Heueinlage.

Dieses Gebäude ist in der Brandassecuranz mit 750 fl.

b) An dieses Wohnhaus schließt sich die Stallung an für 10 Stück Hornvieh und 5 Stück Pferde, ist einstöckig, ganz gemauert, mit einem eigenen Ziegeldach versehen, und in der Brandassecuranz mit 50 fl.

c) An dieser Stallung ist eine hölzerne Holzhütte angebaut.

Mit diesen Gebäuden werden folgende Grundstücke verkauft:

d) das bei diesem Wohnhause gelegene Wurzgärtchen,

e) die dreimädige Halte vor dem Einlaß Pl. Nro. 440. zu 2 Tagw. 71 Decim. groß;

f) die an dieser Halte anstoßende obere Halte Pl. Nro. 382. wovon jedoch das eingeblankerte Wurzgärtchen ausgenommen wird,

g) der Acker am Niederhofer-Weg Pl. Nro. 546. zu 1 Tagw. 10 Decim.

h) der Acker auf der Haid Pl. Nro. 1619. zu 1 Tagw. 24 Decim.

Dieses Anwesen hat laut der unterm 18ten d. Mts. aufgenommenen Schätzung einen Werth von 2864 fl.

Der Versteigerungs-Termin ist in der Kgl. Landgerichts-Canzley

Montag den 28ten September l. Js.
Vormittags 8 Uhr festgesetzt,

und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 98—101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgt.

Die auf diesem Anwesen ruhende Lasten, das Schätzungprotocoll, sowie der Grundsteuer-Cataster-Auszug, können in diesseitigem Amts-Locale eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Den 24. August 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

In Abwesenheit des kgl. Landrichters:

Lindl, Assessor.

Vorladungen.

Nach hoher Regierungsweisung müssen die in deposito befindlichen Kriegsconcurrenz- und Schanzmiethlöhnungs-Gelder für 180½ per 352 fl. 28½ kr. nebst dem a dato zwei Jahren verfallenen Zinsen an die Gläubiger nach dem Verhältniße der Größe ihrer Restforderungen verabfolgt werden.

Es werden demnach die Betheiligten zur Anmeldung unter dem Präjudize Term. 6 Wochen von heute an aufgefordert, daß im Falle der unterlassenen Anmeldung auf ihre Forderung bei der am Montag den 28ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr statt findenden Vertheilung keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 16. August 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)2. Appel, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem die in der Edictalladung vom 7. Jäner h. Js. bezeichneten Urkunden (S. Int. Bl. für Oberbayern Nro. 4, 6, 12, allgemeinen Anzeiger Nro. 7, 23, 33, bayer. Nationalzeitung Nro. 11, 27, 37) innerhalb der dort vorgesteckten Frist hierorts nicht vorgezeigt worden, so werden dieselben auf Antrag des dermaligen Eigenthümers, Handelsmann Schmaya Mayer dahier, hiemit als kraftlos erklärt.

Den 18. August 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

Steinacher.

Digitized by Google

Spähbriefe.

(Diebstahl an dem k. k. österr. Agenten für die Provinz Tyrol und Vorarlberg, Dr. Anton Gleesmann betreffend.)

Dem Rubricaten wurde auf seiner Reise nach München Donnerstag den 20ten August l. Js. Nachmittags im Hofoldingerforste unweit Otterloh an der Landstrasse von zur Zeit unbekannten Thätern sein Reisesack vom Reisewagen herab, auf welchem der Sack rückwärts aufgeschnürt war, entwendet.

Im Reisesacke selbst befanden sich nachfolgende Gegenstände, als:

1) im baarem Gelde 100 größtentheils österreichische Zwanziger in einer Rolle Papier 40 fl.

2) in einer kleinen Schatull eine goldene Halskette aus länglichten ½ Zoll langen Gliedern, die mit kleinen Ringeln verbunden sind; der Schluß ist länglicht und mittels eines Schräubchens zu schließen, Werth 30 fl.

3) ein goldenes Kreuz. 1 Zoll lang mit einer kleinen Verzierung an jedem Ende und einem kleinen goldenen Ringel 6 fl.

4) ein schwarzes Halsband, woran ein goldnes kleines bei zwei Zoll langes Gehäng mit 7 bis 8 Granaten, woran ein weiteres goldenes Kettchen nebst einem ½ Zoll langen goldenen Kreutzel, Werth 12 fl.

5) ein goldner Brosch mit Verzierung mehr als einen Zoll lang mit mehreren Granaten, Werth 10 fl.

6) ein vergoldeter Brosch mit Verzierung ebenfalls mehr als einen Zoll lang 2 fl.

7) ein schwarztuchenes, getragenes Beinkleid, im Werthe zu 5 fl.

8) ein Männer-Reise-Etui von braunem Saffianleder, inwendig mit grünem Saffianleder gefüttert und mittels eines gleichen Riemens und Schnalle zu schließen. Es ist zum Auseinanderlegen gerichtet, und dann bei 2 Schuh breit.

Es enthielt ein feines Rasiermesser mit schwarzem Hefte, ein Federmesser mit zwei Klingen wovon eine zum häuslichen Gebrauche; eine stählene Scheere, ein weißbeinnener Kamm, eine solche Zahnbürste, ein solches Tintengefäß zum Ineinanderschrauben, eine Stange Siegellack ein kleines Siegelstöckl, eine Glasschalle zum Rasieren, eine Schatull mit Rasierpulver, eine Schraube zum versperren, von Thüren, ein Rasierpinsel, 2 Federn ꝛc. Werth 12 fl.

9) eine papierene 10 bis 11 Zoll lange rosenrothe broschirte Schatull, inwendig blau gefüttert mit einem Aufsatz, welcher abgetheilt war; darin ein beinener gelber weiter und ein enger weißer elfenbeinener Kamm, 2 Brief Spennadeln, mehrere Haarstecknadeln, ein Quintl schwarze Seidenfäden, ein Knäuel Zwirn, und ein Knäuel Strickbaumwolle, eine kleine Schatulle mit Haften Knöpfen ꝛc. 5 fl.

10) ein Strähn weiße Strickbaumwolle 48 kr.

11) ein Paar zeugene neue Damenstiefel, drei

Digitized by Google

Paar zeugene Schuhe, ein Paar lederne Schuhe jedes Paar separat in Papier gewickelt, 7 fl. 24 kr.

12) eine vollständige blechene Theemaschine 2 fl.

13) ein Pfund Lederzucker und Thee 2 fl.

14) beiläufig 10 Paar baumwollene weiße und zwei Paar schwarze Damenstrümpfe, 6 fl.

15) zwei Paar Männerstrümpfsocken aus Zwirn 1 fl.

16) acht weiße percallene Schnupftücher mit weißgestreiften Enden, wovon drei in den Ecken gestickt waren, 2 fl. 45 kr.

17) ein feines leinenes Schnupftuch mit Hohlsahm in den vier Ecken modern gestickt, 2 fl. 42 kr.

18) ein percallener und ein wallisener Nachtspenser mit geschlungenen Falben 3 fl. 24 kr.

19) eine Damennachthaube von Battist mit geschlungenem Einsatz und Rand 30 kr.

20) ein barchetnes Damen-Unterbeinkleid mit Bändern 48 kr.

21) zwei geschlungene Damenkrägen von Battist 2 fl.

Alle diese hier sub 14 dann 16 bis incl. 21 angeführten Damen-Wasch-Artikel sind entweder mit E. P. oder F. P. bezeichnet; die Artikel sub 15 führen die Merkzeichen A. C.

22) eine blechene Trinkkanne 12 kr.

23) ein Damenridikül von schwarzem Groesgrain mit schwarzen Glas- und Goldperlen gestickt, und mit gelben Sarsenet gefüttert 2 fl. 42 kr.

Der Reisesack selbst war von Schafwolle, erhaben geworken, mit gestreiften Desins von gelber und grüner Farbe, jedoch mit verschiedenen Farben schattirt mit grauem Sarsenet gefüttert an der Oeffnung mit abgegliederten Eisenstangen versehen, und mit einem kleinen Anhängschlößchen geschlossen, Werth 4 fl. 48 kr.

außerdem wurde noch entwendet eine papierene Hutschachtel, worin sich ein feiner Männerfilzhut befand, welcher mit braunem Seidenstoff gefüttert war, Werth 6 fl.

Es wird deßhalb das dienstliche Ansuchen gestellt, zur Entdeckung der Thäter und der Objecte schleunigst die zweckmässige Verfügung zu treffen und im Entdeckungsfalle Nachricht anher gelangen zu lassen.

Den 21. August 1840.

Königliches Landgericht München.

Luttner, Landrichter.

Am Montag den 3ten l. Mts. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr entfernte sich der Hufschmid Joseph Meindl von hier, Geschäfte vorschützend, vom Hause, kehrte seit dem nicht mehr zurück und es konnte bisher nichts weiteres erforscht werden, als daß er am Dienstag den 4ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr noch im Wirthshause zu Au, Gerichts Aibling, Speise und Trank zu sich nahm.

Da er schon früher und besonders in den letzten Tagen sich sehr niedergeschlagen und tiefsinnig zeigte, so ist zu befürchten, er möchte gegen sein Leben etwas unternehmen, jedoch ist auch wahrscheinlich, daß er nur dem Müssiggange und Trunke nachgehe, weil er bei seiner Entfernung 10 bis 12 fl. Geld mit sich nahm und dem Brandweintrinken ziemlich ergeben ist.

Unter Anfügung des Signalements stellt man daher an sämmtliche Polizey-Behörden Oberbayerns das Ansuchen, Späh auf denselben zu verfügen, sich seiner Person auf Betreten zu versichern, und auf so viel möglich schonende Weise hieher bringen zu lassen.

Persons-Beschrieb.

Derselbe ist 46 Jahre alt, nicht gar groß, jedoch untersetzter Statur, von gesunder etwas brauner Gesichtsfarbe und hat schwarze Haare und solchen Bart.

Bei seiner Entfernung trug er eine grüntuchene Kappe, ein schwarzseidenes Halstuch, ein blauseidenes abgetragenes Gilet, einen brauntuchenen Janker, eine lange Hose vom hellblauen Tuche und Halbstiefel.

Den 20. August 1840.

Königliches Landgericht Rosenheim.
Bisani, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 27. August 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100 7/8
detto à 3 1/2 % prpt.	100 1/8	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	595	592

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat July im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	6	—	3	2	5	1	—	9	8½	7½	8	7	6	10	
Aichach	5	1¾	3	¼	5	3½	2	1½	5	2¼	9¼	9	9	8	7	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	6	—	2	3	5	1	8½	—	—	—	7½	—	—	—	
Au	4	2	3	—	5	—	2	2½	—	—	10	9	9	8	9	7	—	—	
Berchtesgaden	4	2	2	—	6	3	2	1½	—	—	10	—	9	9	8	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	6	1	2	2	5	—	9½	9	—	—	8	7	—	—	
Burghausen	4	3½	2	1	5	1½	2	½	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	4	3	3	—	6	—	2	1	5	1	9½	9½	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg	3	2¼	3	—	6	1½	3	2	—	—	—	—	9½	8	8	8	—	—	
Erding	4	1¼	3	2	5	2½	2	1¼	—	—	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Freising	4	1½	2	3¾	6	3	2	2	5	1¾	9½	9	8½	8	8	7	—	—	
Friedberg	4	3½	2	2¼	6	3	4	3	4	2½	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	4	1	3	—	6	—	3	—	5	1	—	—	8½	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	4	2	3	—	6	—	3	—	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Landsberg	4	1	3	½	6	—	2	3	5	1	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	3	2	2	4	2	2	—	5	3	8½	7½	8	7	7½	7	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	—	3	—	—	—	10½	—	9	—	8	—	11	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1	2	1½	—	—	2	2½	—	—	9½	9½	9	9	7	7	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	9	—	—	—	7½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	3	2	1	5	2	—	—	8	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	2½	3	½	4	3	2	2½	—	—	8½	8	7½	7	8	7	—	—	
Rain	4	2	3	½	4	3	3	—	—	—	9½	9	8	7	7	6	10	—	
Reichenhall **)	5	—	4	—	5	3	3	2¾	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	—	3	—	5	3	2	2	5	2	9½	9	8½	7½	8	7	10	7	
Schongau	5	1½	3	3	6	—	2	3½	5	½	9½	8½	—	—	8½	6½	—	—	
Schrobenhausen	4	3½	3	2½	5	3½	2	1½	—	—	9½	9½	8	8	7	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	8	—	4	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	—	5	2	8	7½	7½	7	6½	6	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	1½	3	2	5	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	2	3	2½	—	—	9	—	8	—	7	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	1	3	1	5	—	—	8½	—	7	—	6	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	2½	3	½	6	3½	3	½	—	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Werdenfels	5	½	3	1	6	2½	3	2½	—	—	9	8½	8	7½	8½	9	—	—	
Wolfratshausen	4	2	3	1	5	1	3	—	4	3	9	9	9	9	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1½	2	3½	6	½	2	1	5	½	10	9	9	8	10	8	—	—	
Ingolstadt, "	4	3	3	3	5	3½	2	2½	5	1½	9½	8	—	—	9	8	12	8	
Prien, Herrschaftsger.	5	—	3	3	6	—	3	3	5	1½	—	—	8	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat.	Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:										zu	—	Ctn.	—	Pfd.	—	fl.	—	kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat	"	"	"	"	"						zu	—	"	—	"	—	"	—	"
Regen, Marktsmagistrat	"	"	"	"	"						zu	4	"	86	"	73	"	30	"
Straubing, Stadtmagistrat	"	"	"	"	"						zu	—	"	—	"	—	"	—	"

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.							Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.						
Aichach	29	Aug.	—	105	105	95	10	15	22	14	50	13	36	8	179	187	187	—	8	45	8	24	8	—
Berchtesgaden	25	—	26	80	106	77	29	17	13	16	58	16	30	40	42	82	29	53	10	45	10	50	10	10
Bruck	27	—	3	27	30	25	5	16	16	15	4	13	49	3	9	12	12	—	8	45	8	9	7	39
Erding	27	—	30	313	343	215	28	17	—	15	36	13	50	5	73	78	78	—	9	12	8	50	8	6
Freising	28	—	2	142	144	144	—	16	8	14	52	13	38	—	50	50	50	—	9	20	9	—	8	17
Friedberg	27	—	10	5	15	9	6	16	22	15	35	15	6	3	37	40	37	3	8	41	8	28	8	14
Geisenfeld	24	—	18	31	49	49	—	16	—	14	35	13	10	—	32½	32½	32½	—	8	24	8	16	8	9
Ingolstadt	22	—	25	293	318	314	4	15	58	14	39	13	36	18	151	169	166	3	9	23	9	12	8	45
Kraiburg	22	—	—	34	34	34	—	15	30	15	—	14	—	—	7	7	7	—	8	30	8	—	7	46
Landsberg	22	—	29	527	556	500	56	15	22	13	13	11	53	5	296	301	184	117	9	—	8	30	8	—
Moosburg	25	—	24	136½	160½	150½	10	16	59	14	35	12	38	—	73	73	73	—	8	33	8	18	8	—
Mühldorf	25	—	—	3	3	3	—	14	—	13	50	13	—	—	3	3	3	—	8	15	8	—	7	45
München	29	—	747	1640	2387	1743	644	16	58	16	12	15	18	262	465	727	628	39	9	43	9	21	8	56
Murnau	29	—	15	52	67	47	20	20	—	18	56	16	15	26	23	49	37	12	12	—	11	24	10	6
Neuötting	26	—	—	12	12	12	—	14	30	13	58	12	—	—	8	8	8	—	8	30	8	—	7	36
Pfaffenhofen	25	—	—	60	60	60	—	15	15	14	44	13	—	—	70	70	70	—	9	23	8	48	8	5
Pöttmes	18	—	—	26	26	25	1	15	51	15	12	10	30	1	17	18	18	—	7	30	7	14	7	—
Rain	22	—	—	25	25	25	—	15	17	12	57	12	—	18	2	20	17	3	7	52	7	39	7	25
Reichenhall	28	—	—	56	56	56	—	15	45	15	30	15	—	—	23	23	23	—	9	24	9	15	—	—
Rosenheim	27	—	33	54	77	60	17	16	28	15	26	14	50	8	39	47	39	8	9	35	9	7	8	42
Schongau	25	—	12	64	76	66	10	18	5	16	5	13	10	12	45	57	50	7	11	—	10	34	9	10
Schrobenhausen	27	—	—	44	44	43	1	16	50	16	31	15	49	—	51	51	49	2	8	55	8	54	8	13
Traunstein	22	—	—	125	125	125	—	15	48	15	—	14	24	—	112	112	112	—	9	—	8	50	7	48
Wasserburg	26	—	—	5	5	5	—	—	—	15	24	—	—	8	20	28	20	8	9	7	8	42	8	15
Weilheim	27	—	3	86	89	89	—	18	45	16	42	15	56	17	46½	63½	57½	6	11	20	10	18	9	12
		b. Kern.	2	37	40	39	1	18	45	16	12	15	56											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.							Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.						
Aichach	29	Aug.	—	41	41	41	—	7	—	6	54	6	3	—	236	236	236	—	4	33	4	4	3	41
Berchtesgaden	25	—	—	32	32	32	—	—	—	12	—	—	—	4	18	22	19	3	—	—	6	—	—	—
Bruck	27	—	—	3	3	2	1	8	—	7	—	—	—	—	115	115	115	—	4	43	3	29	3	54
Erding	27	—	—	115	115	115	—	8	—	7	15	6	30	—	29	29	29	—	5	48	5	12	4	45
Freising	28	—	—	17	17	17	—	7	24	6	42	6	6	—	127	127	123	4	6	—	5	—	4	11
Friedberg	27	—	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	1	25	26	26	—	4	25	4	8	3	54
Geisenfeld	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15½	15½	15½	—	4	52	4	35	4	15
Ingolstadt	22	—	2	11	13	10	3	7	—	6	—	5	—	—	212	212	212	—	5	15	5	53	5	17
Kraiburg	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	22	—	6	—	6	3	3	9	—	—	—	—	—	2	135	135	121	14	5	21	5	7	4	43
Moosburg	25	—	—	2	2	2	—	6	36	6	35	6	30	—	60	60	60	—	6	—	5	30	5	8
Mühldorf	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	4	40	—	—	4	24
München	29	—	14	80	94	91	3	8	13	7	51	7	27	—	520	520	472	48	6	9	5	50	5	32
Murnau	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	26	28	24	4	6	24	5	48	5	24
Neuötting	26	—	—	1	1	1	—	—	—	6	42	—	—	—	28	28	28	—	5	—	4	49	4	36
Pfaffenhofen	25	—	—	1½	1½	1½	—	6	42	—	—	—	—	—	53	53	53	—	5	50	5	10	4	57
Pöttmes	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	7	1	5	10	4	51	4	40
Rain	22	—	—	3	3	3	—	6	30	6	—	5	15	—	21	21	21	—	4	6	3	46	3	25
Reichenhall	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	6	—	5	24	—	—
Rosenheim	27	—	5	4	7	5	2	8	45	7	54	7	6	15	45	58	56	2	5	42	4	56	4	15
Schongau	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	28	18	10	5	40	5	30	5	18
Schrobenhausen	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	4	59	4	26	4	8
Traunstein	22	—	—	26	26	26	—	9	—	8	—	7	48	—	176	176	176	—	5	18	4	36	5	48
Wasserburg	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	5	25	5	—	4	32
Weilheim	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	21	—	6	—	5	54	5	48

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 37. den 11. Septbr. 1840.

Inhalt.

Den Papier-Umsturz bei den Lottocollecten mit Ende 1839/40. — Viehseuchen betr. — Straßen-Polizey, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit. — Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concursprüfung. — Die Collecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Marktbreit, fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschaftsgerichts betreff. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Dienstes Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Beylage: die Jahresrechnung der K. B. Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt von Oberbayern für 1838/39 betr.

ad Num 976.

An

sämtliche Königl. Landgerichte und Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate in Oberbayern.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collecten mit Ende 1839/40 betreffend.)

Gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Reicripts vom 1ten d. Mts. werden sämmtliche Königl. Landgerichte und Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate in Oberbayern hiedurch beauftragt, bezüglich des Umsturzes der am Schlusse des Etatsjahres 1839/40 bei den Lottocollecten vorräthigen gedruckten Lottopapiere genau nach der Ausschreibung vom 25ten August 1826, den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lottocollecten am Ende eines jeden Etats-Jahres betreffend, (Intelligenzblatt 1826. St. XXXV.) zu verfahren.

München, den 5. Septbr. 1840.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.
Kaisenberg.

---

ad Num 25,036.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Viehseuchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die heurigen Ueberschwemmungen verursachten Verschlämmungen von Weiden-

Digitized by Google

schaften, Wiesen und Saatfeldern führen zu der Besorgniß des Ausbruches gefährlicher Viehkrankheiten und Seuchen, in so ferne nicht die Weide auf dergleichen Plätzen unterlassen, und ebenso die Verfütterung vom durchschlämmten Heu und Stroh unterbleibt, oder aber nur nach vorausgegangener Reinigung, und auch hier nur mit der größten Vorsicht statt findet.

Zur Verhütung von Unglücken und großen Schaden der Oeconomen und Viehbesitzer durch Außerachtlassung der desfalls gebotenen Vorsicht nimmt die unterfertigte Stelle deßhalb Veranlassung, hierauf öffentlich aufmerksam zu machen, und hiemit zugleich die Weisung an sämmtliche Districts-Polizey-Behörden zu verbinden, alle in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden, welche von Ueberschwemmungen berührt wurden, noch besonders zur Anwendung aller nöthigen Vorsicht aufzufordern und denselben die Wahrnehmung jener Vorsichtsmaßregeln und Hilfsmittel anzuempfehlen, welche von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern im Jahre 1821/22 bekannt gegeben, und im Isarkreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1833. Stück 46, (S. 1170 bis 1186) gleichfalls veröffentlicht sind.

Dabei vertraut die Königl. Regierung zugleich zu den ausübenden rationellen Oeconomen und namentlich auch zu den Oeconomie besitzenden Pfarr-Vorständen, daß sie bemüht seyn werden, durch Beispiel und Belehrung den zu besorgenden Ausbruch von Seuchen abzuwenden, oder aber, wo solche wirklich eingetreten, deren Weiterverbreitung möglichst zu verhüten.

Die K. Districts-Polizey-Behörden aber haben bei dem Auftreten solcher Seuchen, sofort im Benehmen mit den kgl. Landgerichtsärzten die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gebotenen Maßnahmen den bestehenden Verordnungen gemäß zu treffen, und die vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig zu erstatten.

München, den 5. Septr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 22,416.

An sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, die K. Polizey-Direction München und den Magistrat Ingolstadt.

(Straßen-Polizey, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Bestimmungen der §§ 60 u. 70. der Instruction für die Polizey-Directionen vom 22ten September 1808 und des § 52. der Instruction für die Polizey-Inspectoren vom 13ten November 1812, ist es den Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht, für ungestörte Passage auf den öffentlichen Fuhr- und Fußwegen zu sorgen, und durch zweckmäßige Anordnungen Unglücksfällen vorzubeugen, die durch Hemmung der freyen Passage auf den öffentlichen Wegen zur Nachtzeit veranlaßt werden können; in letzterer Beziehung ist insbesondere vorgeschrieben, daß, wenn Arbeitsgeräthe, Wägen und andere nicht auf die Strasse gehörige Gegenstände über

Digitized by Google

Nacht unbeseitigt liegen bleiben müssen, oder wenn Strassen durch im Werke begriffene Reparaturen und dergl. unfahrbar gemacht sind, hiezu Wächter, oder jedenfalls Laternen mit brennendem Lichte zur Warnung für die Fußgänger sowohl, als auch für Fahrende und Reitende aufgestellt werden sollen.

Aus Anlaß mehrerer in neuerer Zeit durch die Vernachläßigung dieser Vorsorge herbeigeführten Unfälle werden die angezogenen Bestimmungen in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8ten d. Mts. sämmtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern zum genauesten Vollzuge und anhaltender Ueberwachung hiemit in Erinnerung gebracht.

München, den 31. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

Richard.

---

ad Nrum 23,649.

(Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 20ten d. Mts. wird am 19ten October l. Jrs. bei dem Kgl. Medicinal-Comité zu München und Bamberg die ärztliche Concurs-Prüfung beginnen.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Zulassung zu der erwähnten Prüfung durch rechtzeitige bei einer der bezeichneten Comitéen einzureichende Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8ten December 1808 (Regierungsblatt 1808, St. 72, § 2. a, l, m und n) bedingt ist.

München den 25. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

(3)2. Richard.

---

ad Nrum 34890.

An
sämmtliche District-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt und die Königl. Polizey-Direction München.

(Die Collecte für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Markbreit, fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschafts-Gerichtes betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zur Deckung der ursprünglichen auf 10,900 fl. veranschlagten Kosten der Erbauung einer katholischen Kirche zu Markbreit, fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschaftsgerichtes, in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, eine auf alle katholischen Kirchen des Reiches auszudehnende Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung ergeht an die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden ꝛc. von Oberbayern hiemit die Weisung, diese Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen ihrer Bezirke durch Vermittlung der betreffenden Pfarrämter, ungesäumt vorzunehmen, und die eingehenden Beiträge an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, gleichzeitig aber das Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Zur Vornahme der Sammlung wird ein unerstrecklicher Termin von vier Wochen andurch anberaumt, und es haben daher die K. Districts-Polizey-Behörden sich angelegen seyn zu lassen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß dieser Termin pünctlich eingehalten werden könne.

München, den 7. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 24,586.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Rolands-„Knappen, dramatisirtes Mährchen in 3 Acten „von Carl Wilh. Vogt. Constanz in der See-„müller'schen Buchhandlung 1840.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate zu Lindau verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Rolands-„Knappen, dramatisirtes Mährchen in 3 Acten „von Carl Wilhelm Vogt. Constanz in der „Seemüller'schen Buchhandlung 1840," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28ten vor. Monats unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 4. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 24,585.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Nro. 3. „der Zeitschrift für „Protestantismus und Kirche vom 29ten July „1840. In der Hilpert'schen Officin zu Erlangen „gedruckt und in Verlag bei Theodor Blösing."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Nro. 3. „der Zeitschrift für Protestantis-„mus und Kirche vom 29ten July 1840. In

Digitized by Google

„der Hilpert'schen Officin zu Erlangen gedruckt „und in Verlag bei Theodor Blösing.“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28ten vor. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 4. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 24,584.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lucifer oder „Hesperus, ein Wort des Ernstes und der Liebe „an zwei Verkläger unserer evangelischen Kirche, „den Decan H. Laurentius Franke, römisch-katholischen Propst zu Schwerin a/W. im Großherzogthum Posen und an H. J. G. Götz, römisch-katholischen Decan und Pfarrer in Gnadenberg Landcapitels Neumarkt in der Oberpfalz, „Verfasser des G. von Wiesau von Dr. August „Stimmel. Landsberg a/W. Verlag von Volger „und Klein 1840.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Lucifer oder „Hesperus, ein Wort des Ernstes und der „Liebe an zwei Verkläger unserer evangelischen „Kirche, den Decan H. Laurentius Franke, „römisch-katholischen Propst zu Schwerin a/W. „im Großherzogthum Posen und an H. J. G. „Götz, römisch-katholischen Decan und Pfarrer „in Gnadenberg, Landkapitels Neumarkt in der „Oberpfalz. Verfasser des G. von Wiesau von „Dr. August Stimmel. Landsberg a/W. Verlag von Volger und Klein,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28ten vor. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 4. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König fanden Sich vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Aschaffenburg den 29. August l. Js. bewogen, die erledigte I. Assessorstelle bei dem K. Landgerichte Rosenheim, dem bisherigen II. Assessor daselbst Franz Xaver Fischer allergnädigst zu verleihen, und zum II. Assessor bei demselben

Amte den dortigen Actuar Anton Schmidtsmüller, — zum Actuar daselbst aber den geprüften Rechtspractikanten Emil Staudenhecht, dermalen bei dem Königl. Landgerichte Landau in Niederbayern, allerhuldvollst zu ernennen.

Der vormalige Gerichthalter von Haag und Hartmannsberg, Georg Lechner, wurde nunmehr als Patrimonial-Gerichtshalter II. Classe der Graf von Holstein'schen Patrimonial-Gerichte Thalhausen und Palzing aufgestellt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Anmeldungen zum Eintritte in die K. polytechnische Schule zu München als Eleve, werden am 26ten, 27ten und 28ten October l. Js. im Locale der Anstalt, St. Anna-Strasse Nro. 2. über eine Stiege, angenommen.

Der Eintritt wird durch das erreichte oder überschrittene 15te Lebensjahr und durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule oder eines Gymnasiums bedingt.

Vor der Inscription unterliegt jeder neu Eintretende noch einer über die Gegenstände des Gewerb-Schulunterrichts vorzunehmenden Prüfung an der Anstalt.

Die Inscription findet für Inländer und Angehörige der Zoll-Vereinsstaaten unentgeldlich; für bemittelte Ausländer gegen eine Gebühr von jährlichen 12 fl. statt.

Hospitanten können nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit, oder bei besonders guter Befähigung für die practische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden.

Sie bezahlen für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

München, den 5. Septbr. 1840.

Das
Rectorat der Königl. polytechnischen Schule.
Pauli.

Die persönlichen Anmeldungen zur Prüfung der Candidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung an Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, werden bei der Königl. polytechnischen Schule zu München am 26ten und 27ten October laufenden Jahres angenommen.

Die Bedingungen der Zulassung zu dieser Prüfung sind, das Absolvirthaben des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbschule, einer polytechnischen Schule und der einjährige Besuch der kammeralistischen Facultät einer Landes-Universität.

München, den 5. Septbr. 1840.

Das
Rectorat der Königl. polytechnischen Schule.
Pauli.

(Erledigung der Stadtpfarrey Landsberg betr.)

Durch den Tod des vorigen Pfründebesitzers kam die katholische Stadtpfarrey Landsberg Diöcese Augsburg, Landgerichts und Decanats Landsberg in Erledigung.

Dieselbe umfaßt die Stadt Landsberg und den Einödhof Bössing, hat eine vollständige deutsche Knaben- und eine vollständige deutsche

Digitized by Google

Mädchenschule, zählt 2,770 Seelen und wird vom Pfarrer und zwei Caplänen pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der jüngsten revidirten Fassion:

a) ausständigem Gehalt, dann Zinsen aus Fundations-Capitalien auf 410 fl. 35 kr. 2 dl.
b) aus Realitäten, worunter 31 Tagw. und 14 Decim. Aecker und 48 Tagw. 45 Dec. Wiesen, auf 262 fl. 5 kr. 2 dl.
c) aus Rechten, worunter der Zehent von Ummendorf, auf 423 fl. 56 kr. 3 dl.
d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtun- auf 473 fl. 23 kr. — dl.
e) aus herkömmlichen Gaben, da das Opfer s. a. nicht angeschlagen — " — " — "

in Summa 1570 fl. — kr. 3 dl.

Die Lasten dagegen sind berechnet:

1) an Steuern auf 64 fl. 32 kr. — dl.
2) an Seminarist. ꝛc. 1 " 34 " 1 "
3) an Aufwand für die Hilfspriester auf vollständige Verpflegung derselben wird bedungen 715 fl. 13 kr. — dl.
4) für den eigenen Prediger 184 " 32 " — "

Summa 963 " 51 " 1 "

Rein Ertrag sohin 606 fl. 9 kr. 2 dl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei dem unterfertigten, mit dem Patronatsrechte bekleideten Stadtmagistrate einzureichen, wozu eine Frist bis zum 15ten October l. Js. eröffnet wird.

Den 31. August 1840.

Magistrat der Stadt Landsberg.
Jägerhuber, Bürgermeister.

„Holz-Verkauf."

„Auf den Lagerplätzen des Ilzer-Triftholzes bei Paßau befinden sich bedeutende Quantitäten Holzes, welche um die festgesetzten Preise abgegeben werden können.

Die näheren Bedingungen werden bei dem Königl. Rentamte Paßau eröffnet, und folgende Preise sind angenommen worden:

Die Wienerklafter hartes Holz
à 3 Schuh Scheiterlänge zu 9 fl. — kr.
à 2½ " " " zu 7 " 30 "
à 2 " " " zu 6 " 40 "

dann weiches Holz
à 3 Schuh Scheiterlänge zu 6 " — "
und à 2½ " " " zu 5 " — "

Die abzunehmende Quantität kann übrigens nicht unter 50 Klafter betragen, wohl aber in beliebigen stärkeren Partien bestehen."

Versteigerungen.

Die unterm 9ten July h. Js. in Nro. 31. und 32. des Intelligenzblattes der Königl. Regierung von Oberbayern ausgeschriebene Versteigerung des Joseph Baumgartner'schen Mühlanwesens zu Neuötting, ist inzwischen unnöthig geworden, und findet daher nicht statt.

Den 4. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Der k. Pfarrer Joseph Ostner von Polling ist am 8ten Juny d. Js. ohne Hinterlaßung einer letztwilligen Disposition mit Tod abgegangen.

Es werden nunmehr alle, dem Gerichte noch unbekannten Interessenten, sowie alle diejenigen, welche an den Rücklaß des Defuncten Ansprüche machen wollen, und sich bei unterfertigtem Gerichte, als der committirten Verlassenschaftsbehörde noch nicht gemeldet haben, hiemit aufgefordert, binnen

dreißig Tagen

ihre vermeintlichen Ansprüche um so gewisser dießorts anzubringen und gehörig zu liquidiren, als außerdem auf selbe später eine Rücksicht nicht mehr genommen werden wird.

Zugleich bringt man zur öffentlichen Kenntniß, daß, da des großen Viehstandes wegen die Versteigerung des Gesammtrücklasses im Antrage der gerichtsbekannten Interessenten nicht länger aufschiebbar ist, selbe am

Montag den 28ten September l. Js.
Früh 8 Uhr

beginnen, und die folgenden Tage in dem Pfarrhofe zu Harpfetsham fortgesetzt werden wird, und insbesondere bemerkt, daß am Dienstag den 29ten September das Vieh und Getreide, an den übrigen Tagen aber die andern Haus- und Oeconomie-Fahrnisse, als Oeconomie-Wägen, Chaisen, Pflüge, Eggen, Küchen-Geschirre, Wäsche, Leinwand, Betten, Kästen, und andere Meubels ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Kaufslustige werden sonach hiemit eingeladen.

Den 1. September 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

Stöger, Landrichter.

Vorladungen.

Nach hoher Regierungsweisung müssen die in deposito befindlichen Kriegsconcurrenz- und Schanzmiethlöhnungs-Gelder für 180½ per 352 fl 28½ kr. nebst dem a dato zwei Jahren verfallenen Zinsen an die Gläubiger nach dem Verhältniße der Größe ihrer Restforderungen verabfolgt werden.

Es werden demnach die Betheiligten zur Anmeldung unter dem Präjudize Term. 6 Wochen von heute an aufgefordert, daß im Falle der unterlassenen Anmeldung auf ihre Forderung bei der am Montag den 28ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr statt findenden Vertheilung keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 16. August 1840.

Königl. Landgericht Burghausen.

(3)3. Appel, Landrichter.

Der Leinweber Mathias Wittmer von Kösching dieß Gerichts, ist mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben.

Wer aus was immer für einem Grunde an dessen Verlassenschaft Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb sechs Wochen a dato um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen der Rücklaß an die Erben extradirt werden würde.

Den 19. August 1840.

Königliches Landgericht Ingolstadt.

Gerstner, Landrichter.

Digitized by Google

Amortisations-Decret.

Nachdem die dem Handwerke der hiesigen Lodererermeister gehörigen zwei Urkunden über die in der Edictalladung vom 21ten Februar vor. Jrs. Intelligenzblatt Nro. 12, 16, 20, allgemeiner Anzeiger Nro. 21, 37, 53, National-Zeitung 40, 54, 76) bezeichneten Capitalien, des ehemaligen landschaftlichen Zinszahlamtes per 200 fl. und 300 fl. innerhalb der vorgestreckten Frist nicht vorgelegt worden, so werden dieselben hiemit als kraftlos erklärt.

Den 28. August 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

Hutter.

Spähbriefe.

(Simon Schnitzler wegen Diebstahls betr.)

Gemäß Art. 425. Thl. II. des St. G. B. wird das in der Untersuchung gegen den flüchtigen Simon Schnitzler wegen Diebstahls erfolgte Erkenntniß des K. Oberappellations-Gerichts vom 13ten August, mitgetheilt durch K. Appellationsgerichts-Entschließung vom 27ten August präs. 4ten September 1840 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Untersuchung gegen Simon Schnitzler ledigen Wagnerssohn von Wolfratshausen, wegen Diebstahles und Körperverletzung, soweit gegen das Erkenntniß des Criminalgerichts erster Instanz vom 12ten October v. Js. die Revision eingelegt worden ist, zu Recht: daß

1) die Untersuchung gegen Simon Schnitzler wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles an Rosina Lotter zu Raisting mangelnden Beweises halber einzustellen sey; daß

2) die Untersuchung gegen denselben wegen entfernten Versuchs zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls bei dem Wimmerbauern Leonhard Friedl zu Wagelsried auch mangelnden Beweises halber einzustellen sey, daß

3) Simon Schnitzler des Verbrechens des einfachen Diebstahls an Rosina Lotter,

4) eines Vergehens der Körperverletzung mit einer Waffe, verübt an Johann Gerbel, und

5) eines Vergehens der Körper-Verletzung mit einer Waffe, verübt an Mathäus Friedl, schuldig, und deßhalb, so wie wegen des zweiten Diebstahls Rückfalles, mit Arbeitshausstrafe von drei und einem halben Jahre zu belegen sey.

Die in zweiter Instanz erlaufenen Untersuchungs- und passierlichen Vertheidigungskosten nebst den Schreibgebühren für die Revisions-

Digitized by Google

Schrift mit 1 fl. 36 kr. fallen gleichfalls der Staatscasse zur Last.

München, den 13. August 1840.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Frhr. v. Freyberg, Director.

Söllner, Secr.

In fidem copiae
Freysing, den 27. August 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Aichorn, Secr.

Am 30ten Mai d. Js. wurden bei einer Arretirung einem Individuum nachstehende, höchst wahrscheinlich entwendete Gegenstände abgenommen als:

1 Hutschnur von schlechtem Silber,
1 Kuhkette,
1 Ladenhacken von Eisen,
1 langes Eisen mit Handheben,
1 größerer und 2 kleinere Schlüssel,
1 Dengel Eisen,
3 Eisen-Stöck,
12 silberne Knöpfe,
6 beinerne Knöpfe,
1 Rosenkranz,
1 Schachtel Schmier und 1 alter Handschuh,
1 Stückchen Seidenzeug,
1 gelbes Gillet ohne Knöpfe,
3 Halstücheln, darunter 1 seidenes,
1 schwarz wollene Schlafhaube,
1 Prisillglas,
1 Gebetbuch mit 2 Leihhauszetteln,
1 messinger Fingerhut und
3 Zeichen, worunter 2 von Messing, und eines von Blech ist.

Wer sich nun als Eigenthümer der einen oder der andern dieser hier deponirten Effecten, gehörig ausweisen kann, wolle sich bei unterfertigtem Gerichte in Zeit von 2 Monaten melden, worauf ihnen sodann nach gehöriger Ausweisung, dieselben extradirt werden.

Den 29. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.

In Abwesenheit des königl. Landrichters,

Dr. Reinhard, I. Assessor.

In der Nacht vom 17ten v. M. bis zum 19ten ejusdem wurden bei dem Gütler Georg Hofberger zu Deisenhofen durch das offene Kammerfenster zwei Stücke grobe rupfene Leinwand ohne Merkzeichen jedes zu 13 Ellen à 10 kr., also im Werthe von 4 fl. 20 kr. entwendet.

Auf den bisher noch unbekannten Thäter und zur Erforschung der entwendeten Objecte wolle Spähe verfügt und im Entdeckungsfalle Nachricht anher gegeben werden.

Den 4. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten August l. Js. wurden auf dem Schwabenbauern-Gute zu Untersendling nachstehende Gegenstände entwendet:

1) Ein schwarz manchesterner Janker an dem sich 14 silberne s. g. Salzburger-Batzen als Knöpfe befanden, derselbe hatte ein Futter von schwarzem Canafas und zwei Seitentaschen, in welchen sich eine schwarze zwirnene, und eine rothbaumwollene Kopfhaube, ein roth- und gelbseidenes Halstuch, ein weißes Unterbindtüchel und drei baumwollene Sacktücher, blau und roth gestreift, hineingesteckt befanden, im Gesammtwerthe von 7 fl.

2) Eine schwarze lange Hose von Hammelfellen, Werth 5 fl.

3) Ein paar lange, bereits noch fast neu vorgeschuhte Stiefel von Kalbleder, Werth 3 fl. 48 kr.

4) Eine grün und gelb gestreifte Weste von Pers, Werth 3 fl.

5) ein blauer leinener Mannsschurz, Werth 15 kr.

Auf diese Effecten wolle zweckmäßige Sphe verfügt, und im Entdeckungsfalle anher Nachricht gegeben werden.

Den 31. August 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Blatte Nro. 35. S. 1076. Z. 3. statt: „Uebrige Unfälle," lies: Uebrige Anfälle.

In dem Blatte Nro. 36. S. 1107. Z. 8. statt: „am 20ten October," lies: am 19ten October.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 3. Septbr. 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	101
detto à 3½ % prpt.	—	100½
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	104	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	604	—

Digitized by Google

Weizen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1840. Tag	Monat.	Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	5	Sept.	10	109	119	119	—	15	35	15	7	14	11
Berchtesgaden	1	—	29	60	89	54	35	17	—	16	48	16	30
Bruck	5	—	5	44	49	49	—	16	15	15	13	12	30
Erding	5	—	28	426	514	455	59	16	45	15	—	13	—
Freising	4	—	—	196	196	194	2	16	—	14	28	13	56
Friedberg	5	—	6	11	17	17	—	17	4	15	56	14	39
Geisenfeld	31	Aug.	—	48	48	43	5	15	14	14	—	12	46
Ingolstadt	29	—	4	331	335	330	5	15	8	14	2	13	2
Kraiburg	29	—	—	6	6	6	—	15	30	15	—	14	—
Landsberg	29	—	56	350	406	406	—	15	19	13	1	11	32
Moosburg	31	—	10	121½	131½	131½	—	16	38	15	24	14	11
Mühldorf	1	Sept.	—	5	5	5	—	14	12	13	36	13	—
München	5	—	643	1533	2187	1615	572	16	50	16	5	15	20
Murnau	5	—	20	65	85	58	27	20	15	18	30	16	—
Neuötting	2	—	—	11	11	11	—	14	15	13	40	13	18
Pfaffenhofen	1	—	—	49½	49½	49½	—	14	45	15	50	12	44
Pöttmes	25	Aug.	1	47	48	48	—	16	28	14	4	11	30
Rain	29	—	—	25	25	25	—	15	43	14	26	13	30
Reichenhall	4	Sept.	—	32	32	32	—	15	15	16	—	—	—
Rosenheim	5	—	17	91	108	75	33	16	8	15	16	14	14
Schongau	1	—	10	78	88	70	18	17	46	16	41	12	40
Schrobenhausen	3	—	1	45	46	44	2	16	56	16	27	15	56
Traunstein	29	Aug.	—	113	113	113	—	16	—	15	12	14	50
Wasserburg	2	—	—	10	10	10	—	15	50	15	15	14	15
Weilheim	5	—	—	79	79	79	—	18	47	15	36	12	30
		d. Kern.	1	25	26	23	3	18	47	15	36	12	30

Korn

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	215	215	215	—	8	25	7	57	7	19
Berchtesgaden	53	25	78	24	54	10	48	10	36	10	12
Bruck	—	23	23	23	—	9	24	8	59	8	22
Erding	—	80	80	80	—	9	48	9	18	8	42
Freising	—	63	63	62	1	9	25	9	—	8	45
Friedberg	3	28	31	31	—	9	5	8	41	8	28
Geisenfeld	1	14½	15½	15½	—	8	29	8	25	8	22
Ingolstadt	3	133	136	133	—	9	21	9	9	8	56
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	117	60	177	140	37	9	4	8	29	8	1
Moosburg	—	8½	8½	8½	—	9	45	9	13	8	39
Mühldorf	—	3	3	3	—	8	—	7	48	7	36
München	32	561	600	583	17	10	6	9	40	9	13
Murnau	12	28	40	22	18	11	48	11	—	9	54
Neuötting	—	6	6	6	—	8	15	8	2	8	—
Pfaffenhofen	—	87	87	87	—	9	20	8	50	8	24
Pöttmes	—	11	11	11	—	16	28	14	4	11	30
Rain	3	39	42	42	—	8	19	8	5	7	54
Reichenhall	—	9	9	9	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim	8	43	51	41	10	9	30	9	—	8	26
Schongau	7	42	49	49	—	10	44	10	5	9	40
Schrobenhausen	3	44	46	43	3	9	6	8	49	8	24
Traunstein	—	107	107	107	—	10	—	8	48	8	—
Wasserburg	8	12	20	12	8	9	24	9	—	8	24
Weilheim	16	60	66	51	15	11	12	10	10	9	6

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit 1840. Tag	Monat.	Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	5	Sept.	—	71	71	71	—	7	17	6	45	6	14
Berchtesgaden	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	1	5	6	6	—	6	—	5	30	5	—
Erding	5	—	—	203	203	203	—	8	15	7	18	6	—
Freysing	4	—	—	43	43	43	—	7	21	6	54	6	—
Friedberg	3	—	—	1	1	1	—	—	—	6	20	—	—
Geisenfeld	31	Aug.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingolstadt	29	—	5	63	67	61	6	6	6	5	59	5	53
Kraiburg	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	29	—	3	37	40	38	2	8	—	7	5	7	18
Moosburg	31	—	—	22½	22½	21½	1	7	46	6	45	5	25
Mühldorf	1	Sept.	—	5	5	5	—	7	12	7	—	6	48
München	5	—	3	382	385	305	80	8	36	8	19	7	28
Murnau	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	2	—	—	1	1	1	—	—	—	6	54	—	—
Pfaffenhofen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöttmes	25	Aug.	—	4	4	2	2	6	12	6	15	—	—
Rain	29	—	—	12	12	12	—	6	49	6	14	5	36
Reichenhall	4	Sept.	—	12	12	12	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	3	—	2	14	16	11	5	8	36	8	—	7	24
Schongau	1	—	—	10	10	10	—	9	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	3	—	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—
Traunstein	29	Aug.	—	3	3	3	—	9	—	8	—	7	38
Wasserburg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	115	115	114	1	4	45	4	29	4	7
Berchtesgaden	3	6	9	—	9	—	—	—	—	—	—
Bruck	—	95	95	95	—	4	36	4	15	3	56
Erding	—	56	56	56	—	5	45	5	—	4	12
Freysing	4	119	123	115	8	5	41	4	3	3	50
Friedberg	—	33	53	53	—	4	1	4	41	3	26
Geisenfeld	—	11½	11½	11½	—	5	2	4	36	4	10
Ingolstadt	—	311	311	305	6	5	27	4	49	4	35
Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	14	147	161	158	3	4	55	4	31	4	21
Moosburg	—	42	42	26	16	5	49	4	45	4	24
Mühldorf	—	14	14	14	—	5	—	4	42	4	24
München	43	649	697	661	136	5	42	5	3	4	21
Murnau	4	45	49	34	15	6	12	5	48	5	15
Neuötting	—	17	17	17	—	5	12	4	55	4	48
Pfaffenhofen	—	96½	96½	96½	—	4	38	4	24	4	16
Pöttmes	1	8	9	8	1	4	50	4	25	4	6
Rain	—	19	19	19	—	4	2	3	57	3	35
Reichenhall	—	22	22	22	—	—	—	5	48	—	—
Rosenheim	2	100	102	85	17	5	18	4	40	3	54
Schongau	10	6	16	16	—	5	48	5	42	5	30
Schrobenhausen	—	16	16	16	—	4	57	4	44	4	19
Traunstein	—	98	98	98	—	5	24	4	48	4	—
Wasserburg	—	15	15	15	—	5	24	5	—	4	46
Weilheim	—	26	26	26	—	6	—	5	30	5	—

Beilage

zum Intelligenzblatte Nr. 37.

vom Jahre 1840

der

Königlichen Regierung

von Oberbayern.

---

ad Nrum 24,435.

An

sämmtliche königl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Jahres-Rechnung der königl. bayerischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt von Oberbayern für 1838/39 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Vorschrift des §. 99 der Instruction für den Vollzug der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 zu Folge wird in den Beilagen, und zwar:

Ziffer I. der Auszug der Jahres-Rechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt von Oberbayern für 1838/39.

Ziffer II. das Verzeichniß der geleisteten Entschädigungen öffentlich bekannt gemacht.

Die königl. Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung bei der nächsten Versammlung in jeder Gemeinde verlesen, und daß da, wo eigene Intelligenz-Blätter bestehen, auch in diesen der Rechnungs-Auszug veröffentlichet werde.

München den 30. August 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Fischer, Director.

Richard.

Digitized by Google

Beilage I.

Auszug

aus

der Rechnung über den Stand der Brand-Versicherungs-Kasse von Oberbayern für das Etatsjahr 1838/39.

Nummer.	Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. fl.	kr.	pf.
I.	Aktivrest vom Jahr 1837/38	79890	—	1
II.	Jahresbeiträge	241209	52	1½
III.	Erhaltene Supplementar-Beiträge	—	—	—
IV.	Zuschüsse von andern Regierungen	—	—	
V.	Erhaltene Zuschüsse . .	—	—	—
VI.	Extrafonds-Beiträge . .	1755	11	2½
VII.	Besondere Zuflüsse . . .	853	8	3
	Summe der Einnahmen .	323708	13	—

Vergleichung.

Die Einnahmen betragen	323708	13	—
Die Ausgaben betragen	91661	30	—
Es ergibt sich mithin ein Ueberschuß von . . .	232046	43	—

An ältern Zahlungs-Rückständen sind jedoch vorhanden 119920 fl. 51 kr. wovon auf den Brandfall zu Reichenhall im Jahre 1834 117700 fl. 50 kr. kommen.

An die Brand-Versicherungs-Kasse von Oberpfalz und Regensburg ist ferner ein Zuschuß zu leisten von 60000 fl.

Nummer.	Ausgaben.	Betrag der Ausgaben. fl.	kr.	pf.
I.	Passivrest vom Jahr 1837/38.	—	—	—
II.	Brand-Entschädigungen			
	a) auf den Rechnungsbestand der Vorjahre .	2166	40	—
	b) für das Etatsjahr 1838/39	83215	20	3
III.	Geleistete Supplementar-Beiträge	—	—	—
IV.	Rückzahlung an Vorschüssen	—	—	—
V.	Quiescenten-Gehälter, Pensionen und Remunerationen	2404	—	—
VI.	Einhebungsgebühren:			
	a) von der ordentlichen Einnahme	2010	5	—
	b) von den Extrafonds-Beiträgen	14	57	2
VII.	Schätzungsgebühren . .	383	2	—
VIII.	Postporto und Bothenlohne	89	38	3
IX.	Besondere Ausgaben . .	1378	6	—
	Summe der Ausgaben	91661	30	—

Digitized by Google

Beilage II.

Nachweisung

der

Brand-Entschädigungen im Jahre 1838/39.

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	München, Magistrat	München . .	Häring, Georg . .	666	40	666	40
	Ebersberg, L. G.	Poing . . .	Dietrich, Katharina .	1000	—	1000	—
	Pfaffenhofen, L. G.	Hoeg . . .	Hartleitner, Joseph	500	—	500	—
			Summe von A.	—	—	2166	40
	B. Vom Jahre 1838/39.						
	München, Magistrat	München . .	v. Krafft, Banquier	40	—		
			Brudermüller, Rummel'sche Kinder . .	4800	—		
			Adelmann, Anna Maria	40	—		
			Buhl, Markus . .	92	35½		
			Graf v. Buttler . .	80	—		
			Hohenleitner, Gottfried	10	40	5072	15½
	Ingolstadt, Magistrat	Ingolstadt .	Manhardt, Ignaz .	20	—	20	—
	Aibling, L. G.	Großkarolinenfeld . . .	Munz, Peter . . .	300	—		
			Munz, Adam . .	37	30	337	30
	Aichach, L. G.	Griesbeckerzell	Stemmer, Simon .	400	—		
		Kleinberghofen	Gemeinde	70	—		
		Oberbernbach	Staatsärar	120	—		
		Radersdorf .	Grabler, Michael .	820	—		
			Haigmaier, Xaver .	1022	30		
			Bichl, Blasius . .	80	—		
		Sielenbach .	Kirchenverwaltung	90	—	2602	30
	Altötting, L. G.	Geratskirchen	Moosbuchner, Maria	150	—	150	—
			Seite 1 .	—	—	8182	15½

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Berchtesgaden, L. G.	Berchtesgaden	Klaußner, Konrad .	166	40	166	40
	Bruck, L. G.	Eresried . .	Gröbmüller, Gregor	30	—		
		Isenwang .	Baulechner, Kasso .	100	—		
		Morenwies .	Bernlocher, Bernhard	500	—		
		Nannhofen .	Huber, Bartlmä . .	315	—	945	—
	Dachau, L. G.	Arnberg . .	Pröbstl, Georg . .	2030	—		
		Dachau . .	Fein, Xaver . . .	300	—		
		Unterweickertshofen . .	Kirchenverwaltung .	450	—	2780	—
	Ebersberg, L. G,	Ampelrechting	Hollried, Barbara .	486	7		
		Oberneuching	Schießl, Benedikt .	500	—		
		Weibach . .	Thaler, Thomas . .	600	—	1586	7
	Erding, L. G.	Aufham . .	Meindl, Georg . .	400	—		
			Zeiler, Franz . . .	20	—		
		Brunau . .	Brunauer, Martin .	600	—		
		Erding . . .	Bauer, Heinrich . .	102	16		
		Hörlkofen . .	Eisenreich, Joseph .	3700	—		
		Langengriesling	Niedermaier, Quirin	1800	—		
			Hagl, Lorenz . . .	26	18		
		Kirchberg . .	Marr, Alois . . .	770	—		
		Wartenberg .	Stadthaler, Bartlmä	400	—	7818	34
	Freising, L. G.	Freising . .	Bräuninger, Georg .	5300	—		
			Baron Duprel, k. Adv.	42	—		
			Herger, Simon . .	37	30		
		Hallbergmoos	Wallner, Xaver . .	500	—		
		Harthausen	Schäfer, Valentin .	1285	42		
		Hohenkammer	Anholzer, Blasius .	500	—		
			Kellner, Joseph . .	40			
			Pey, Franz . . .	35	—		
		Kranzberg .	Beselmüller, Georg .	1200	—		
		Sickenhausen .	Schuhbauer, Michael	518	11		
		Scheidenhausen	Appel, Franz Paul .	500	—		
			Leiner, Simon . .	745	—		
			Heinrich, Rudolph .	650	—	11353	23
			Seite 2 .	—	—	24049	44

Digitized by Google

Regierungs Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Friedberg, L. G.	Darching	Rauch, Johann	270	—		
		Friedberg	Stettner, Simon	26	40		
		Lechhausen	Müssinger, Johann	750	—		
		Mehringerzell	Drexl, Lorenz	952	30		
			Wagner, Johann	1000	45		
			Franz, Ludwig	200	—		
			Mayer, Franz	70	—		
		Sittenbach	Gemeinde	300	—	3569	55
	Haag, L. G.	Annabrunn	Empl, Alois	11	7		
		Gatterberg	Obermeier, Nikolaus	1690	—		
		Reichertsheim	Fellermeyer, Jakob	200	—		
		Seemühle	Brandhuber, Valentin	320	—	2221	7
	Ingolstadt, L. G.	Dunzing	Kloiber, Franz.	300	—		
		Katharinenberg	Reichl, Johann	400	—		
			Ostermeier, Johann	150	—		
		Kurdorf	Plunder, Joseph	66	40		
		Oberdolling	Schneeberger, Georg	300	—		
			Knittler, Anna	200	—		
			Haller, Georg	50	—		
			Bohrer, Georg	15	—	1481	40
	Landsberg, L. G.	Beuern	Friedl, Bernhard	1050	—		
			Trischberger, Michael	1030	—		
			Meister, Virgil	400	—		
			Keller, Bernhard	500	—		
		Mittenwindach	Keller, Innozenz	400	—		
		Pezenhausen	Wiedemann, Leonhard	40	—	3420	—
	Laufen, L. G.	Teisendorf	Bachmaier, Mathias	3600	—	3600	—
	Miesbach, L. G.	Weylberg	Einrainer, Kaspar	30	—	30	—
	Moosburg, L. G.	Durazhausen	Blank, Anton	585	—		
		Guntersdorf	Frierl, Thomas	300	—		
			Herrmann, Thomas	2	—		
			Glück, Mathias	670	—		
			Haberl, Ulrich	700	—		
		Haag	Kratzer, Xaver	300	—		
		Haarland	Papperger, Wolfgang	650	54		
		Heimhausen	Danner, Joseph	250	—		
		Moosburg	Wimmer, Mathias	600	—		
		Nandlstatt	Eisgruber, Peter	500	—		
		Hörgershausen	Uhlschmidt, Johann	630	—		
			Seite	5196	—		
			Seite 3	—	—	14329	42

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	5196	54		
	Moosburg, L. G.	Reusen . .	Freyberger, Joseph .	857	47		
		Seeberg . .	Zehntbauer, Andrä .	400	—		
			Ehrmaier, Johann .	750	—		
		Schetz . . .	Brunner, Barbara .	855	—		
		Palzing . .	Tafelmaier, Johann	500	—		
		Tegernbach .	Kalters, Johann .	250	—	8809	41
	Mühldorf, L. G.	Kraiburg . .	Stumbeck, Andrä .	500	—		
		Pinzham . .	Kirschner, Peter . .	1100	—	1600	—
	Neumarkt, L. G.	Egglkofen . .	Buchner, Adam . .	1600	—	1600	—
	Pfaffenhofen, L. G.	Au	Blitz, Mathias . .	400	—		
		Deimhausen .	Graf, Philipp . . .	350	—		
		Burgstall . .	Stadler, Gallus . .	300	—		
		Geisenhausen .	Küffner, Florian .	600	—		
			Höß, Georg . . .	800	—		
			Grubmaier, Peter .	600	—		
			Hilmer, Pfarrer . .	20	—		
			Beierl, Xaver . .	25	—		
		Göbelsbach .	Eberl, Vitus . . .	200	—		
		Hög . . .	Handleithner, Joseph	500	—		
		Wettermühle .	Schöttl, Jos. Michael	150	—	3945	—
	Rain, L. G.	Poettmes . .	Tirmkäs, Nepomuk .	350	—		
			Hainla, Michael . .	6	—		
		Rain . . .	Aichner, Michael . .	60	—		
			Aichner, Michael . .	111	40		
			Schwelger, Sebastian	30	—		
			Bögler, Martin . .	350	—		
			Haller, Joseph . .	200	—		
		Stuben . .	Iserle, Michael . .	200	—		
		Walda . . .	Waindl, Martin . .	32	—	1339	40
	Reichenhall, L. G.	Steinhügl . .	Neumaier, Monika .	400	—	400	—
	Rosenheim, L. G.	Hofleithen .	Meier, Philipp . .	200	—		
		Rosenheim .	Eisgruber, Bernhard	50	—		
		Roßholzen .	Weiß, Simon . .	550	—		
		Schloßberg .	Scheck, Joseph . .	21	15		
		Stadtel . .	Stein, Georg . .	300	—	1121	15
			Seite 4 .	—	—	18815	36

Oberbayern.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Schongau, L. G.	Auermühle	Schweitzer, Augustin	100	—		
		Frohnreiten	Kirchenverwaltung	—	50		
		Kirmesau	Mauermayer, Franz	300	—		
		Riedersau	Berkmann, Anton	1400	—	1800	50
	Schrobenhausen, L. G.	Aumühle	Zwirschling, Johann	120	—		
		Diepoltshofen	Schmidthofer, Johann	200	—		
		Steinerskirchen	Tafelmayer, Joseph	1000	—	1320	—
	Starnberg, L. G.	Schöngeißing	Albertshofer, Anton	300	—	300	—
	Tegernsee, L. G.	Wieshoe	Höß, Kaspar	50	—	50	—
	Tittmoning, L. G.	Quersing	Grafetstetter, Peter	500	—		
		Tengling	Huber, Andrä	200	—	700	—
	Tölz, L. G.	Reigerbeuern	v. Reindel, Martin	25	—	25	—
	Traunstein, L. G.	Hoferloch	Rieder, Joseph	900	—		
		Hubering	Maun, Simon	100	—		
		Traunstein	Bierle, Marie	80	—	1080	—
	Trostberg, L. G.	Altenmarkt	Kleinhuber, Joseph	1700	—	1700	—
	Wasserburg, L. G.	Edling	Buchschneider, Peter	150	—		
		Kumpfmühle	Stellner, Peter	400	—		
		Limburg	Probst, Thomas	150	—	700	—
	Weilheim, L. G.	Andorf	Sendl, Margaretha	400	—		
			Müller, Johann	300	—		
			Schütz, Benedikt	11	32½		
		Bauerbach	Fischer, Joseph	10	—		
			Steiger, Alois	600	—		
			Braun, Joseph	125	—		
		Dürrenhausen	Eibl, Johann	520	—		
		Huglfing	Kröner, Georg	450	—		
		Oberhausen	Joh. Filserischen Relikten	2030	—		
		Oberhöchering	Stoßberger, Joseph	150	—		
		Oppenried	Stadler, Anton	700	—		
		Riegsee	Annaberger, Lorenz	600	—		
			Wild, Georg	650	—		
			Stredele, Franz	33	20		
			Schwab, Benedikt	3	45		
			Huttler, Korbiniam	6	—		
			Seite	6589	37½		
			Seite 5	—	—	7075	50

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	6589	37½		
	Weilheim, L. G.	Uffing . . .	Eiglstorfer, Simon	500	—		
			Lechner, Joseph . .	450	—		
			Klotz, Georg . . .	400	—		
			Fesler, Anton . .	300	—		
			Wörrle, Georg . .	9	36	8249	13½
	Wolfrathshausen, L. G.	Aschölding .	Gambs, Philipp . .	410	—		
		Bieberkorb .	Killer, Joseph . .	410	—		
		Buchhauserfeld	Brunner, Mathias .	200	—		
		Eglingerfils .	Glaß, Joseph . . .	200	—		
		Linden . . .	Thumhuber, Augustin	100	—	1320	—
			Seite 6.	—	—	9569	13½
			„ 5.	—	—	7675	50
			„ 4.	—	—	18815	36
			„ 3.	—	—	14322	42
			„ 2.	—	—	24649	44
			„ 1.	—	—	8182	15½
			Summe von B.	—	—	83215	20½
			Hiezu „ „ A.		—	2166	40
			Summe von A. u. B.	—	—	85382	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 38. den 18. Septbr. 1840.

Inhalt.

Abschied für den Landrath von Oberbayern über deßen Verhandlungen in der Sitzung vom 22ten Juny bis 6ten July 1840. — Allerhöchste Verordnung, das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren betr. — Die Ergebniße der practischen Prüfung der Rechtscandidaten für den Staatsdienst. — Die Agentur für die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt. — Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concursprüfung. — Die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen. — Die Anweisung der Verpflegskosten für Heimatlose aus Kreisfonds für 1840/41. — Das Adam von Mayer'sche Beneficium bei heil. Geist in München. — Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt a/D. aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die jährlichen dienstlichen Ab- und Zugangs- dann Qualifications-Anzeigen. — Urkunden-Amortisation für den k. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer. — Dienstes-Notizen. — Gewerbs-Privilegiums Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 25. Juny bis 6. July 1840.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Land-Rathe von Oberbayern in den Sitzungen vom 25ten Juny bis 6ten July d. Jrs. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{38}{39}$.

A. Rechnungen über die Kreishilfs und die Culturanten-Hilfscassa für $18\frac{38}{39}$.

1) Die Rechnung über die Kreishilfscasse für das Jahr $18\frac{38}{39}$ mit einer Einnahme von

2726 fl. 35 kr. 1 pf.

mit einer Ausgabe von 2662 = 8 = — =

mit einem Activreste von 64 = 27 = 1 =

und mit einem Vermögensstande von 16,055 = 33 = — =

sowie

2) die Rechnung für die Culturanten-Hilfs-Casse für das Jahr $18\frac{4}{5}$ mit einer Einnahme von 262 fl. 59 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von 196 = 16 = 1 =
mit einem Activreste von 66 = 42 = 3 =
und einem Vermögens-stande von 10,045 = 22 = 2 =

haben dem Landrathe keine Veranlassung zu einer Erinnerung bezüglich der Ziffer gegeben, und es hat derselbe die wohlthätige Wirksamkeit dieser Hilfscassen dankend anerkannt.

Was die bezüglich der Zahlungsrückstände der Ansiedler von Hallbergmoos gemachte Bemerkung betrifft, so haben Wir bereits die entsprechende Nachsicht eintreten lassen und wollen, daß bei Einhebung dieser Rückstände auf die Verhältnisse der Schuldner schonende Rücksicht genommen werde, in so weit dieses ohne Gefährdung der Rechte und des Bestandes der Culturanten-Hilfscasse und der Fortdauer ihrer Wirksamkeit geschehen kann.

B. Rechnung über die Kreisfonde für das Jahr $18\frac{4}{5}$.

Auch die Rechnung über die Kreisfonde ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und zwar

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke
mit einer Einnahme von 963,283 fl. 9 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von 951,504 = 57 = 1 =
mit einem Activreste von 11,778 = 11 = 5 =

worin jedoch die für $18\frac{4}{5}$ aus der III. Finanz-Periode und zurück eingegangenen, und in Folge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 in die Rechnung über die Facultativfonde des Jahres $18\frac{5}{6}$ zu übertragenden Activausstände begriffen sind, welche nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten ꝛc. im Betrage von 1100 fl. 6 kr. auf die Summe von 3249 fl. 6 kr. 2 pf. sich berechnen;

b) über die Fonde für facultative Zwecke
mit einer Einnahme von 87,193 fl. 54 kr. 1 pf.
mit einer Ausgabe von 37,364 = 3 = 2 =
mit einem Activreste von 49,829 = 50 = 3 =

jedoch ausschließlich der oben bezeichneten aus der III. Finanzperiode und zurück eingegangenen Ausstände zu 3249 fl. 6 kr. 2 pf., dagegen aber einschließlich von abmassirten

5160 fl. 57 kr. — pf. für Tieferlegung des Chiemsee's,
25,438 = 53 = 1 = für die Kreis-Irren-Anstalt,
1600 = — = — = für die Spitzenklöppel-Anstalt, und
400 = — = — = für Bezirkswege.

Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind demnach in jene des nächsten Jahres gehörig überzutragen.

Auf die bei Prüfung der erwähnten Rechnung von dem Landrathe abgegebenen Aeußerungen und gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir haben dem Landrathe bereits in dem Abschiede vom 26. Nov. 1838. Abtheil. V. Ziffer 4 und 8. die Gründe zu erkennen gegeben, aus welchen der Kreisfond bei

Digitized by Google

dem Mangel eines rechtsbegründeten Anspruches zu keiner Zeit eine Zurückvergütung des auf die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in München und Freysing, dann auf die Baugewerksschule zu München und auf die Irrenanstalt zu Indersdorf bestrittenen Aufwandes zu erwarten hat, und können denselben daher nur wiederholt auf diese Unsere Allerhöchste Entschließung hinweisen.

2) Wir wollen, daß mit der Admassirung der für die Tieferlegung des Chiemsee's bestimmten Summen in so lange fortgefahren werde, bis sie zur Erfüllung des Zweckes zureichen.

Die technischen Prüfungen sind daher ihrem Endresultate zuzuführen und Uns zur Beschlußfassung vorzulegen.

Auch wollen Wir, daß dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vollständige Mittheilungen hierüber gemacht werden.

Nicht minder hat

3) Unsere Regierung von Oberbayern dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung rücksichtlich der auf den Bezirksweg von München über Ismaning nach Freysing gemachte Verwendung die erforderlichen weiteren Erläuterungen zu geben.

4) Die sehr wünschenswerthe Errichtung eines Schul- und Curat-Beneficiums in Hallbergmoos wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen, da dieselbe dermalen nur noch von der Aufbringung der nöthigen Deckungsmittel für die Realexigenz des Gottesdienstes und für den Bedarf des niederen Kirchendienstes abhängig ist, so wird Unsere Regierung von Oberbayern sich die schleunige Erledigung der deßfalls ihr zugegangenen Weisungen angelegen seyn lassen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern des Oberbayerischen Kreises für $18\frac{40}{41}$ beträgt ohne Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres etwa noch sich ergebenden Ab- und Zugänge 1,236,845 fl. folglich ein Steuerprocent 12,368 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{40}{41}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{40}{41}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht I. Instanz	58,121	15	—
§2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht II. Instanz	72,873	45	—
§3. Ständige Ausgaben	825	—	—
Summa des Cap. I.	131,820	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz- Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Gehalte und Functions-Bezüge:			
a) der Landrichter Besondere unständige, durch Unsere Verordnung vom 25. Aug. 1838 bewilligte Functions-Remunerationen	122,783	25	1
	7677	—	—
b) der Assessoren, Adjuncte und Actuare	46,462	—	—
c) der Gerichtsdiener	35,259	21	—
§ 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	11,567	56	—
§ 3. Ständige Bauausgaben	875	—	—
Summa des Cap. II.	224,424	42	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Studien-Anstalten, einschließlich der Fundations-Beiträge an die Universität München, und an das philologische Institut daselbst	58,743	14	—
§ 2. Schullehrer-Seminarien	9708	18	—
§ 3. Teutsche Schulen	50,485	4	—
§ 4. Ständige Bauausgaben	138	—	—
Summa von A.	119,064	36	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Stadtgerichts-Aerzte	976	30	—
§ 2. Landgerichtsärzte	21,842	30	—
§ 3. Wundärzte	416	—	—
Summa von B.	23,235	—	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Polytechnische Schule	15,286	—	—
§ 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule	4800	—	—
§ 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summa von C.	20,286	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Administration	24,200	—	—
§ 2. Unterhaltungs-Etat:			
a) der Strassen	233,805	—	—
b) der Brücken	15,850	—	—
Summa von D.	273,955	—	—
Hiezu „ „ „ C.	20,286	—	—
„ „ „ B.	23,235	—	—
„ „ „ A.	119,074	36	—
Summa des Cap. III.	436,550	36	—

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	pf.
Unterhalt der Gebäude	85,436	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	pf.
§ 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§ 2. Diäten und Reise-Kosten	1288	—	—
Summa des Cap. V.	1788	—	—

Digitized by Google

Cap. VI.

Verpflegung der Heimatlosen.

3864 fl. 27 kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke

138 fl. 48 kr. 2 pf.

Wiederholung.

	fl.	kr.	pf.
Cap. I.	131,820	—	—
„ II.	224,424	42	1
„ III.	436,550	36	—
„ IV.	85,436	—	—
„ V.	1788	—	—
„ VI.	3864	27	—
„ VII.	138	48	2
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	884,022	33	3

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

§ 1. Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt zu München 250 fl. — kr.

§ 2. Der Gebähr-Anstalt zu München 5000 „ — „

§ 3. Stipendien für Zöglinge an der Landwirthschafts-Schule in Schleißheim 300 „ — „

§ 4. Unterricht in der Seidenzucht, Maulbeer-Baum-Pflanzung und Seidebereitung 300 „ — „

§ 5. Sendtner'sche Spitzen-Klöppel-Anstalt in München 300 „ — „

§ 6. Für Flachsbau und Leinwand-Fabrication 500 fl. — kr.

§ 7. Zu drei Freiplätzen in dem von Kurz'schen Institut für krüppelhafte Kinder in München 300 „ — „

§ 8. Zuschuß zu den Kosten des Zeichnungs-Unterrichts in der Zeichnungs-Schule zu Oberammergau 50 „ — „

§ 9. Zur Begründung von zwei Freistellen in dem Blinden-Institut zu München 250 „ — „

§ 10. Für Schulhausbauten 3250 „ — „

§ 11. Für Bezirkswege 3000 „ — „

§ 12. Zuschüsse und zwar:

a) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in München 1010 fl. —

b) für die Baugewerksschule daselbst 900 „ —

c) für die Landwirthschafts- u. Gewerbsschule in Freysing 3445 „ —

d) für die Irren-Anstalt in Indersdorf 6000 „ —

11,355 „ — „

§ 13. Reservefond 582 „ 31 „

Summa der Ausgaben für facultative Zwecke 25,437 fl 31 kr.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge mit 4926 fl. 57 kr.

2) Der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule 15,286 " — "

3) Der Netto-Aversalzuschuß der Staats-Casse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge specieller Rechtstitel 783,728 " 50½ "

4) Die Zuschüsse der Staats-Casse:

a) für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. Aug. 1838 den Landrichtern neubewilligten Familiengelder von Patrimonial-Aemtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu 100 " 26½ "

b) für die durch den Art. II. der genannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonial-Gerichten Iter und IIter Classe im Voranschlage von 3682 fl. 12½ kr.

5) Die besonderen Netto-Aversalzuschüsse der Staats-Casse:

a) für die nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen zu 7677 " — "

b) für die neu gebildeten Landgerichte zu Aibling, Haag und Neumarkt, einschließlich der Bezüge der Gerichtsärzte und der Regiekosten der genannten Landgerichte 10,565 " 42 "

c) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstrassen 2815 " — "

d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe 1288 " — "

e) für Verpflegung der Heimatlosen 3438 " 15 "

f) für die dem Landrichter in Tegernsee bewilligte Schreiberzulage 185 " — "

Digitized by Google

6) Kreisumlage zu $4\frac{1}{8}$ Procent im Nettobetrage, deren Erhebung Wir hiermit anordnen	50,329 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.
Summa ad A.	884,022 fl. $33\frac{1}{2}$ kr.

B.

Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

1) Durch Erübrigungen und voranschlägig eingehende Activaustände aus der IIten, IIIten und IVten Finanzperiode	5269 fl. 55 kr.
2) an Zinsen aus angelegten Fonds	85 = 48 =
3) durch eine Kreisumlage zu $1\frac{1}{2}$tel Proc. des Steuerprincipale im Nettobetrage von 20,081 = 48 = deren Erhebung Wir anmit genehmigen	
Summa ad B.	25,437 fl. 31 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben erfolgten Erinnerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Es ist Unser ernster Wille, daß die äußeren Beamten überhaupt, namentlich aber die Vorstände Unserer Landgerichte bei der Aufnahme des Unterpersonals ihr besonders Augenmerk auf die Religiösität, die Sittlichkeit und die Befähigung der Aufzunehmenden richten, das Verhalten der Aufgenommenen fortwährend überwachen, dieselben nach den Anforderungen des Dienstes zweckmäßig verwenden, Jene, die in irgend einer Beziehung zu gegründeten Klagen Anlaß geben, augenblicklich entfernen, und hiedurch einer Obliegenheit nachkommen, die Wir zu ihren heiligsten Pflichten zählen.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben hierauf fortwährend zu wachen, bei der Visitation der Aemter der Befähigung und dem Verhalten des Unterpersonals die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, und jene Beamten, welche ihre desfallsigen Pflichten vernachläßigen, Uns zur Anzeige zu bringen.

2) Nachdem die lateinische Schule zu Rosenheim nunmehr eröffnet worden ist, so hat Unsere Regierung von Oberbayern der dortigen Gemeinde nunmehr den von Uns in dem Landrathsabschiede vom 26ten November 1838 Abth. V. Ziff. 2. genehmigten Zuschuß von 200 fl. des Jahres zur Bestreitung der Realexigenz für die Jahre $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ auszahlen zu lassen.

3) Unsere landesväterliche Sorgfalt ist dem teutschen Schulwesen stets zugewendet gewesen, und es ist Unser Wille, daß jedes wahre desfallsige Bedürfniß seine Befriedigung finde, und daß namentlich den Schullehrern der ihrer rechten Stellung angemessene Unterhalt ohne Uebermaaß und ohne Ueberhebung zu Theil werde.

Ob und in wie weit eine Erhöhung der dermaligen Zuschüsse der Staatscasse zu der Kreisschuldotation erforderlich sey, kann und soll erst bei der Entwerfung des Budget für die fünfte Finanzperiode in Erwägung genommen werden.

Wir sind aber unter keiner Bedingung gemeint, die den Gemeinden desfalls gesetzlich obliegenden Leistungen auf die Staatscasse übertragen zu lassen.

Digitized by Google

4) Die festere Begründung des Unterstützungs-Vereines für emeritirte Schullehrer gedenken Wir in nähere Erwägung zu nehmen.

5) Dem Wunsche des Landraths, daß die Handhabung der bestehenden Verordnungen in Betreff der Heimathlosen, insbesondere der Ausländer den Behörden wiederholt eingeschärft werden mögen, hat Unsere Regierung von Oberbayern bereits entsprochen.

Wir vertrauen, daß die Vollzugsbehörden die desfalls ergangene Erinnerung nicht unbeachtet lassen werden.

6) Die dankbare Anerkennung der wesentlichen Verbesserungen, welche in dem Zustande der Staatsgebäude und Staatsstrassen, durch die von Uns bewilligten außerordentlichen Zuschüsse, und bei letzteren noch insbesondere durch die, bezüglich des Gebrauches der breiten Radfelgen erlassenen Verordnungen bewirkt worden sind, hat Uns zum Wohlgefallen gereicht.

Unsere Regierung von Oberbayern wird für die Erhaltung eines guten Zustandes der Staatsgebäude und der Strassen in dem ihr anvertrauten Kreise pflichtgemäße Sorge tragen, und wobei den Strassen eine Erweiterung der Strassenbahn als nothwendig sich erweiset, die zu deren Ausführung erforderlichen Einleitungen treffen.

7) Die vorgelegten Bauplane für neue Schulhausbauten haben bis jetzt nicht entnehmen lassen, daß die Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung äußerer Pracht zum Opfer gebracht werde, und es ist bei Festsetzung der von Pracht und Kostspieligkeit weit entfernten Façaden stets nur auf Entfernung des Ungeschmackes und darauf, daß selbst hieraus keine Kostenvermehrung entstehe, unwandelbar gehalten worden.

8) Dem Antrage des Landraths entsprechend genehmigen Wir zur Verbesserung der Bezirkswege für $18\frac{49}{51}$ einen weiteren Zuschuß von 4000 fl., welcher aus dem Activreste des Fonds für facultative Zwecke vom Jahre $18\frac{48}{49}$ zu entnehmen ist.

9) Der von dem Landrathe ausgesprochene Wunsch, daß in der von Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder befriedigende Einrichtungen für die religiöse Erziehung der darin beschäftigten Zöglinge getroffen werden möchten, haben Wir mit Wohlgefallen entgegen genommen. Wir wollen, daß in diesem Institute wie in allen Erziehungsanstalten auf gute Besorgung des Religionsunterrichts sorgfältig gesehen werde, und es hat Unsere Regierung von Oberbayern die von ihr bezüglich des Kurz'schen Institutes desfalls bereits getroffenen Verfügungen ohne Aufschub in Vollzug zu setzen.

Was die technische Lehr- und Beschäftigungs-Weise der Kinder anbelangt, so soll dieselbe künftighin durch das Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule überwacht werden.

10) Der von dem Landrathe vorgetragene Wunsch der Vereinigung der Sendtner'schen Spitzenklöppel-Anstalt mit dem Schlotthauer'schen orthopädischen Institute kann bei der ablehnenden Erklärung der Betheiligten eine weitere Berücksichtigung nicht finden.

11) Wir werden die wegen Errichtung einer Irrenanstalt zu Indersdorf vorgetragenen Bemerkungen des Landrathes, sowie die ärztlichen Erinnerungen einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen, und behalten Uns bis dahin Unsere desfallsige Entschließung vor.

Digitized by Google

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protocolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge eröffnen Wir was folgt:

1) Wir übergeben Uns dem Vertrauen, daß die von dem Landrathe mit Dank anerkannten neuesten Verordnungen und Verfügungen bezüglich der Ablösung grundherrlicher Lasten, dann der überhandnehmenden Gutszertrümmerungen von den einschlägigen Behörden auf das genaueste werden gehandhabt und vollzogen werden.

2) In den Verordnungen über das Armenwesen ist bereits vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde mit Armen überbürdet zu erachten und der Fall ihrer Unterstützung aus dem Districts-Armenfonde gegeben sey.

Die Handhabung dieser Verordnungen wird auch bezüglich der Pflegekosten der in einer Gemeinde erkrankten Angehörigen solcher Staaten, mit welchen eine Uebereinkunft auf gegenseitige unentgeldliche Verpflegung besteht, die vollste Gewähr gegen jede Ueberlastung begründen.

3) Den Bemerkungen des Landraths über unverhältnißmäßige Vertheilung der Einquatierung bei Truppenmärschen ist von Unserer Regierung von Oberbayern bereits durch entsprechende Anweisung der Unterbehörden die geeignete Abhilfe gewährt worden.

4) Die Anträge des Landraths

a) bezüglich des Heranziehens eines großen schweren Schlages von Zugpferden,

b) hinsichtlich der Beförderung der Blutegel-Zucht

sollen näherer Erwägung unterstellt werden.

5) In Hinsicht auf den Bau einer neuen Frohnveste zu Rosenheim und auf die Erweiterung der Amtslocalitäten des Landgerichts zu Moosburg, ist dem Landrathe bereits von Seite Unserer Kreisregierung beruhigende Mittheilung gemacht worden.

Indem Wir nun Unserem Landrathe von Oberbayern über die Uns vorgelegten Verhandlungen den gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben gerne unter der Versicherung Königlicher Huld und Gnade Unser besonderes Wohlgefallen über jene ächtbayerische Gesinnung zu erkennen, welche Wir im Inhalte und Ausdrucke seiner Verhandlungen mit Freude wahrgenommen haben.

Aschaffenburg den 1. September 1840.

Ludwig.

von Abel. Graf von Seinsheim. von Maurer, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Heramer.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

das Hemmen der Räder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Decbr. 1808, das Einhängen des Radschuhes betreffend, Regierungsblatt 1809, Seite 9) die Anwendung der Radschleifsperren zu Hemmung des Umlaufes der Hinterräder an den Wägen bei dem Bergab-Fahren zu gestatten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und tritt von dem Tage ihrer Verkündung an in Wirksamkeit.

Aschaffenburg den 1. Septbr. 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

---

ad Num 25,739.

(Die Ergebnisse der practischen Prüfung der Rechts-Candidaten für den Staats-Dienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der im Jahre 1839 bei der unterfertigten Stelle vollzogenen practischen Prüfung der Rechts-Candidaten für den Staatsdienst sind nun mit höchster Genehmigung in den Prüfungs-Noten zusammengestellt, und die letzteren von den Betheiligten bei dem expedirenden Secretariate der Königl. Regierung, Kammer des Innern, in Empfang zu nehmen.

München, den 13. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 25,201.

(Die Agentur für die Stuttgarter allgemeine Renten-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Handlungshaus Gebrüder Frommel in Augsburg als Haupt-Agentur für Stuttgarter Renten-Anstalt die allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

München den 7. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Königreich Bayern, Ministerium des Innern.

Nachdem die Direction der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart dem Handlungshause Gebrüder Frommel in Augsburg die Haupt-

Digitized by Google

Agentur ihrer Anstalt im Königreiche Bayern übertragen und dasselbe bevollmächtiget hat, die Anstalt bei allen aus ihren Versicherungs-Geschäften an sie erwachsenden Ansprüchen bei den Gerichten ihres Wohnortes zu vertreten, so werden die Gebrüder Frommel in ihrer Eigenschaft als Hauptagenten der allgemeinen Stuttgarter Renten-Anstalt hiermit bestätiget.

Die Kgl. Regierung, K. d. J., hat dieses den genannten Hauptagenten mit dem Bemerken zu eröffnen, daß die Beigebung eines kgl. Regierungs-Commissärs für den nöthig scheinenden Fall vorbehalten bleibe, und die Aufstellung von Unteragenten für die Stuttgarter allgemeine Rentenanstalt stets der vorgängigen Anzeige und Bestätigung des unterfertigten Ministeriums unterliege.

München, den 2. Septbr. 1840.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten
Befehl ꝛc. ꝛc.

---

ad Nrum 23,649.

(Die für das Jahr 1840 stattfindende ärztliche Concurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 20ten d. Mts. wird am 19ten October l. Jrs. bei dem Kgl. Medicinal-Comité zu München und Bamberg die ärztliche Concurs-Prüfung beginnen.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Zulassung zu der erwähnten Prüfung durch rechtzeitige bei einer der bezeichneten Comitéen einzureichende Meldung und gleichzeitigen Ausweis über die genaue Erfüllung sämmtlicher Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8ten December 1808 (Regierungsblatt 1808, St. 72, § 2. n, l, m und n) bedingt ist.

München den 25. August 1840.

Königliche Regierung von
Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Director.

(3)3. Richard.

---

ad Nrum 23,975.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden
von Oberbayern.

(Die Beiziehung von Zeugen bei Auspfändungen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber den Vollzug des § 74. des Gesetzes vom 17ten November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, und das hierin vorgezeichnete Verfahren, wird in Gemäßheit der höchsten Entschließungen der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz de dato 13ten und 25ten July h. Js. angeordnet, was folgt:

§ 1.

Durch die Bestimmungen des erwähnten § 74. sind die Bürgermeister in den Städten IIIter Classe, und in den Märkten, die Ge-

meinde-Vorsteher in den Landgemeinden, und die Districts-Vorsteher in den Städten IIter und IIter Classe gesetzlich verpflichtet, dem zur Vornahme einer Auspfändung abgeordneten Amts-Diener zwei Zeugen zur Beiziehung zu benennen.

Da nun vorgekommen ist, daß einzelne Gemeinde-Beamte dieser gesetzlichen Verpflichtung, und zwar wahrscheinlich aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmung sich entziehen wollten, so werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern beauftragt, alle obennannte Gemeinde-Beamte angemessen zu belehren, und dabei dieselben zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie gegen diejenigen, welche dessen ungeachtet wider Erwarten ferner dieser Pflichterfüllung sich weigern sollten, um so unnachsichtlicher mit Disciplinarstrafen ernstlich eingeschritten werden müßte, als durch solche nicht zu rechtfertigende Weigerung der Vollzug des Gesetzes selbst gehindert würde.

§ 2.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gerichte nach den Bestimmungen des Cod. jud. cap. X. § 8., und des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 206. befugt seyen, gegen die zur Beiziehung bei Auspfändungen berufenen Zeugen, im Falle der Widerspenstigkeit mit Geld- und Arreststrafen, so wie mit Ueberbürdung der veranlaßten Kosten einzuschreiten.

Wenn übrigens solche Widerspenstigkeit wahrgenommen wurde, so ist mit Zuversicht anzunehmen, daß dieselbe mehr in einer Unkenntniß des Gesetzes, als in strafbarem Ungehorsame ihren Grund gefunden habe.

Um nun solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, erhalten die Districts-Polizey-Behörden hiemit die Weisung, durch die Gemeinde-Behörden sämmtliche Gemeindeglieder auf die betreffende gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, und sie dabei zu belehren, daß das Gesetz nur die Förderung der Gerechtigkeitspflege, und die Vermeidung der zum größten Nachtheile des Schuldners selbst, ehemals durch Auspfändung öfters hervorgerufenen Widersetzungen beabsichtige; — daß die Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Zeugschaftspflicht empfindliche Strafen nach sich ziehen würde, und daß endlich die Zeugen berechtiget seyen, für ihre Versäumniß eine angemessene Schadloshaltung, die gewöhnlichen Zeugengebühren, in Anspruch zu nehmen.

Unzweifelhaft wird eine solche Belehrung verbunden mit einer eindringlichen Ermahnung den Vollzug des Gesetzes sichern, und die Gerichte der Nothwendigkeit entheben, die Pflichterfüllung bei den Gemeindegliedern durch Strafen zu erzwingen.

Die Districts-Polizey-Behörden haben sich deßhalb die im Vollzuge dieser Weisung an die Gemeinde-Behörden zu erlassenden Aufträge, und damit zu verbindenden Belehrungen besonders angelegen seyn zu lassen, und bezüglich der Veröffentlichung an alle Gemeindeglieder Vollzugsnachweise zu fordern, und solche zu den Acten zu hinterlegen.

§ 3.

Da die Absicht des Gesetzes, wie schon aus dem Angeführten zu entnehmen, vorzugsweise auf Beseitigung der Widersetzungen bei Auspfändungen gerichtet ist, so ist hierauf bei der Auswahl der Zeugen vorzugsweise Rücksicht zu

Digitized by Google

nehmen, und insbesondere bei Schuldnern von bekannten rohem und gefährlichen Character, die Zeugschaft ordnungsliebenden und angesehenen Gemeindegliedern, wo möglich Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung zu übertragen, was den Bürgermeistern der kleinern Städte und Märkte, so wie den Gemeinde-Vorstehern bei gegenwärtigem Anlasse zur besonderen Berücksichtigung zu bemerken kömmt.

§ 4.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie der Magistrat der Stadt Ingolstadt haben vorstehender Weisung gleichfalls die entsprechende Beachtung zuzuwenden.

München, den 9. Septr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Num 25,161.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Anweisung der Verpflegungskosten für Heimatlose auf Kreis-Fonds für 1840/41 betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Districts-Polizey-Behörden werden aufgefordert, auf den Grund und unter Wiedervorlage der gemäß Regierungs-Auftrages vom 15ten März l. Jrs. gefertigten Voranschläge nach Maßgabe des sich für das kommende Etats-Jahr ergebenden effectiven und strengstens zu bemessenden Bedarfes die Anweisung der Verpflegungs-Kosten für die ihren Bezirken nach § 4. des Heimat-Gesetzes zugewiesenen Heimatlosen für 1840/41, damit dieselbe im Beginne des Etatsjahres erfolgen könne, noch im Laufe des Monats September zu beantragen.

Nach dem ersten October l. Js. gestellte Anträge auf Zahlungs-Anweisung werden nur in so ferne berücksichtiget werden, als die Verbindlichkeit der Kreisfonds zur Bestreitung der Verpflegungskosten erst im Laufe des künftigen Etatsjahres rechtskräftig festgestellt werden, oder das Bedürfniß der Unterstützung eines Heimatlosen erst später sich ergeben sollte.

In jenen Fällen, in welchen bereits im Laufe dieses Etatsjahres auf einen Theil des künftigen sich erstreckende Zahlungs-Anweisungen erfolgt sind, ist auch die Anweisung der für den übrigen Theil des Etatsjahrs in Aussicht stehenden Kosten in Antrag zu bringen.

Die betheiligten Districts-Polizey-Behörden haben bei der nach § 3. der Entschließung vom 15ten März l. Js. ihnen zur Obliegenheit gemachten Prüfung jener Bedarfs-Anschläge, welche ihnen von den Armenpflegschafts-Räthen über den Unterhalt der Heimatlosen auf Rechnung der Kreisfonds vorgelegt worden sind, die Bestimmungen der unterfertigten Stelle in §§ 3 und 4. der Ausschreibung vom 4ten August 1839 über das Armenwesen (Beilage zum

Digitized by Google

Intelligenzblatt Nro. 55.) genau im Auge zu behalten.

München, den 5. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 24,806.

(Das Adam von Mayer'sche Beneficium bei heil. Geist in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der vom Magistrat München dem Beneficiaten Urban Zacher auf das Adam Mayer'sche Wochenmeß-Beneficium in der heil. Geistkirche dahier ausgestellten Präsentation wurde unterm Heutigen die landesherrliche Bestätigung ertheilt, was zur allgemeinen Kenntniß hiemit eröffnet wird.

München, den 8. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 24,985.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt a/D. aufgegriffenen zwei taubstummen Weibs-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg wurden im Orte Unterlietzheim, Kgl. Landgerichts Höchstädt am 3. vor. Mts. zwei taubstumme Weibspersonen aufgegriffen, deren Heimat gänzlich unbekannt ist.

Die jüngere derselben ist des Schreibens etwas kundig, und hat den Namen Theresia Stangel ganz leserlich niedergeschrieben.

Unter Anfügung nachstehenden Personal-Beschriebes werden nun sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, nachzuforschen, ob diese beiden Individuen nicht etwa ihren respectiven Polizey-Bezirken angehören, und wenn solches der Fall seyn sollte, das Königl. Landgericht Höchstädt a/D. hievon unmittelbar und schleunigst zu verständigen.

München, den 8. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Personal-Beschrieb.

Nachstehender bei K. Landgericht Höchstädt a/D. eingebrachten, und dortselbst in Detention befindlicher zweyer taubstummen Weibs-Personen.

1.

Die ältere derselben scheint 25 bis 28 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer Größe, von ganz stumpfsinnigem wilden Aussehen, hat struppige schwarzbraune Haare, schmale Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, gute Zähne, und als besonderes Kennzeichen etwas schielend.

Am Leibe trägt dieselbe ganz schlechte zerlumpte Kleidung, als: eine ganz alte Bart-

Digitized by Google

haube mit schlechten schwarzen Bändern, um den Kopf ein altes baumwollenes Halstuch von blauen und braunen Streifen, ein leinernes ganz abgetragenes schwarzes Halstuch, einen neu leinenen Spenser mit rothen Streifen und Haften, mit weißer Leinwand angestückt, ein roth leinenes Leibl, einen wergenen Schurz blau gefärbt, einen rothen derley Rock, und blaue Strümpfe.

2.

Die jüngere mag 20 bis 22 Jahre alt seyn, ist mittlerer Statur, hat schwarzbraune kurze Haare, graue Augen, rundes Gesicht, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, und etwas kleiner als die vorige.

Auf dem Kopfe trägt dieselbe eine alte Barthaube mit schwarzen Bändern, und um diese ein ganz altes rothes Sacktuch mit weißen Streifen, um den Hals ein schwarz leinenes Halstuch, und am Leibe einen leinenen, roth und grau gestreiften Spenser, ein altes Unterleibel von rother und blauer Farbe, einen flächsenen roth, blau und weiß gestreiften Schurz, und einen wergenen rothen Rock, dann blau und weiß gestreifte Strümpfe.

Uebrigens sind auch diese Kleider ganz schmutzig und zerlumpt, und beide sind ohne Schuhe.

---

ad Nrum 25,373.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Papst und Kaiser, historischer Roman nach Dinocourt, frei bearbeitet von G. H. F. de Castreo de Tersac, I. und II. Theil Leipzig 1840. J. L. Hinrichs'sche Buchhandlung.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Papst und Kaiser, historischer „Roman nach Dinocourt, frei bearbeitet von „G. H. F. de Castreo de Tersac, I. und II. „Theil Leipzig 1840. J. L. Hinrichs'sche Buch„handlung,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Monats unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 10. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

An

sämtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die jährlichen dienstlichen Ab- und Zugangs- dann Qualifications-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etats-Jahres wird hiemit an die genaue Beobachtung

der Vorschriften erinnert, welche wegen Vorlage der Ab- und Zugangs-, dann Qualifications- resp. Qualifications-Abänderungs-Tabellen

a) des untergerichtlichen Justiz-Personals,

b) der kgl. Advocaten, und

c) der geprüften Rechts-Practikanten

am 12. Septbr. 1834 und 24. Septbr. 1835 (Kr. Int. Bl. 1834, Seite 1253 ꝛc. und 1835 Seite 1088 ꝛc.)

von dem unterfertigten Gerichtshofe ausgeschrieben, — bezüglich der geprüften Rechts-Practikanten aber insbesondere am 5. May 1832, und am 6. July 1834 von den Kgl. Ministerien der Justiz- und des Innern erlassen, resp. am 12. Decbr. 1835 von der Königl. Regierung in einem lithographirten Auszuge mitgetheilt worden sind.

Dabei wird — unter ausdrücklicher Hinweisung auf die an die meisten Gerichte von Jahr zu Jahr besonders ergangenen instructiven Weisungen und Bemerkungen, deren Außerachtlassung nicht ungeahndet gelassen werden könnte, — zugleich bemerkt, daß von denjenigen geprüften Rechts-Practicanten, die im verflossenen Jahre, weil sie noch nicht im Besitze ihrer Concurs-Prüfungs-Noten waren, in die allgemeine Qualifications-Liste der Staatsdienst-Adspiranten nicht aufgenommen werden durften, — nunmehr die Qualification nachgetragen werden muß, auch wenn im Laufe des Jahres die Qualification des einen oder andern Candidaten aus irgend einer speciellen Veranlassung schon berichtlich angezeigt worden wäre, oder der Candidat inzwischen zu einem andern Gerichte in Praxis getreten seyn sollte.

Alle An- oder Fehlanzeigen sind nach den drei genannten Cathegorien (a — c) gesondert vorzulegen.

Freysing den 5. September 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Aichhorn, Secr.

(Urkunden-Amortisation für den kgl. Bezirks-Ingenieur Georg Strauß zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer bei dem unterfertigten Gerichtshofe am 12ten April d. Js. von dem kgl. Advocaten Einsele dahier, als Anwalt des kgl. Bezirks-Ingenieurs Georg Strauß zu Speyer, gemachten Anzeige diesem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa zu München auf den Namen Georg Strauß, Bauconducteur in Regensburg, ausgestellte

a) per 500 fl. Nro. $\frac{5}{12}\frac{5}{115}$ ddo. München den 1. May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend, dann

b) per 100 fl. Nro. $\frac{7}{12}\frac{1}{11}$ ddo. München den 1. May 1831 mit Zins-Coupons pro May 1832 anfangend

lautende, 4procentige kgl. bayer. Mobilisirungs-Obligationen zu Verlust gegangen seyen.

Digitized by Google

Auf die Bitte des Eingangs genannten Anwalts um Amortisation dieser kgl. b. Nominal-Mobilisirungs-Obligationen, wird nun deren Inhaber hiemit aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten vom heutigen Tage (13. August) angerechnet, bei dem unterfertigten Gerichtshofe vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würden.

Freysing, den 13. August 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

(3)2. Sigbart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König fanden Sich vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Aschaffenburg den 1. Sept. l. J. bewogen, die erledigte I. Assessorstelle des Königl. Landgerichts Weilheim dem dermaligen II. Assessor des K. Landgerichts Friedberg, Conrad Stainer, nach seiner allerunterthänigsten Bitte allergnädigst zu verleihen, und zum zweiten Assessor des Königl. Landgerichts Friedberg den geprüften Rechtspracticanten bei dem Königl. Landgerichte Landsberg, Joseph Oswald, allergnädigst zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts. das Beneficium Rammersdorf, Landgerichts München, unter Entbindung des Pfarrers Georg Reiserer in Ismaning, von dem Antritte desselben, dem Beneficiaten Joseph Gandner in Stein, Königl. Landgerichts Trostberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten September l. Js. das Frühmeß-Beneficium in Ramersdorf, Landgerichts München, in Oberbayern, dem bisherigen Beneficiaten von Stein, Landgerichts Trostberg, Priester Joseph Gandner, zu verleihen geruht.

Seine Königl. Majestät haben unterm 25. August l. Js. das neuerrichtete Landgericht Oberviechtach 1ter Classe, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg zu besetzen, und zum Vorstande desselben, den bisherigen 1ten Assessor des Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, Anton von Nagel, zu befördern geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten August l. Js. dem August Erich zu München, als Vorstand der Actiengesellschaft der Crystall-Glas-Fabrik in Theresienthal, ein Gewerbs-Privilegium auf Fertigung des von dem dortigen Glasmeister, Wilhelm Steigerwald, erfundenen massiven Rubinglases der Alten, für die oben erwähnte Actiengesellschaft für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der als Hautboist bei dem K. Linien-Infanterie Regiment Kronprinz seit 9ten December 1812 vermißte Bäckersohn Franz Xa-

ver Zwickel von hier, so wie dessen etwaige Descendenten der Edictalladung vom 2ten Sept. 1825 zufolge, eine Nachricht von sich nicht gegeben haben, so wird Letzterer gemäß Beschlusses vom 22. October 1824 hiemit nachträglich für verschollen erklärt, und wird daher sein Vermögen den Verwandten desselben gesetzlichen Bestimmungen nach verabfolgt werden.

Den 4. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)1. Reber.

Das überhand nehmende unbefugte Fischen in dem zur Gutsherrschaft gehörigen Planegger Fischwasser veranlassen das unterfertigte Amt zur öffentlichen Bekanntmachung des Verbots zum Fischen mit dem Anhange, daß das Aufsichts-Personal zur strengen Ueberwachung Amtsseits beauftragt wurde, und sich jeder hiemit vor allen unangenehmen Folgen zu hüten wissen wird.

Den 31. August 1840.

Adelich v. Hirschisches Patrimonial-Gericht Planegg.
Heiß, Patrimonialrichter.

Versteigerungen.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger wird das unten beschriebene Anwesen der Bäckerseheleute Sebastian und Catharina Niedermair von Anzing

Samstag den 31ten October l. Js.
Vormittags 11 Uhr in loco Anzing

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über Vermögen legal oder durch Bürgen auszuweisen haben.

Beschreibung des Anwesens.

Dasselbe liegt in dem an der Münchner Hohenlindner-Strasse situirten großen Dorfe Anzing, nicht weit entfernt von dieser Strasse, und besteht aus dem ziemlich baufälligen noch nicht ganz ausgebauten Bäckerhause, einer verfallenen hölzernen Schupfe, und einem Garten zu 0 Tagw. 58 Decimalen. Letzterer ist in der sechsten Bonitätsclasse; das ganze Anwesen ist mit einem Geldbodenzins zu 1 fl. 30 kr. und einfachen

Dominical- / Rustical- } Steuer zu { 1 kr. 4 hl. / 2 . — .

belastet.

Die Gebäude sind mit einer Versicherungs-Summe von 700 fl. der allgemeinen Immobiliar-Brandassecuranz-Anstalt einverleibt, und nach der gerichtlichen Schätzung vom 27ten Februar 1839 auf 1006 fl gewerthet. Die genauere Beschreibung des Guts, das Schätzungs-Protocoll u. s. w. können bis zum Versteigerungstage von Kaufslustigen bei Gericht eingesehen werden; und wird zum Schluße bemerkt, daß die Bäckerconzession lediglich persönlich sey.

Den 29. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Digitized by Google

Die durch Ausschreibung in der Pf. Kohlmüller contra Martin Prummer'schen Sache puncto indemnis: vom 21ten dieß auf den 21ten künft. Mònats angesetzte Versteigerung (Siehe Erdinger Wochenblatt Nro. 35, und Intelligenzblatt für Oberbayern Nro 35.) wird einsweilen suspendirt.

Den 30. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Nachträglich zu der unterm 12ten August l. Js. erfolgten Ausschreibung des Sixtbäckeranwesens dahier wird bekannt gemacht, daß in Folge Beschlußes vom heutigen zugleich mit jenem Anwesen am Dienstag ten 27ten October l. Js. von 9 bis 11 Uhr Vormittags auch die am 5ten März l. Js. auf 350 fl. geschätzte reale Bäckersgerechtsame an den Meistbietenden versteigert werden wird.

Den 2. September 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.
Wiesend, Landrichter.

Vorladungen.

Da gegen Ignaz Albert, Handelsmann in Laufen rechtskräftig die Gant erkannt ist, so werden hiemit seine sämmtlichen Gläubiger edictaliter vorgeladen:

1) Zur Anmeldung ihrer Forderungen und deren Nachweisung auf 9ten October Vormittags 9 Uhr, (Freytag)

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 9ten November Vormittags 9 Uhr, (Montag)

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik auf 23ten November 9 Uhr,

b) für die Duplik auf 7ten December 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse; das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, bei Vermeidung der Strafe des Doppel-Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Rücksichtlich des Activ- und Passivstandes wird den Gläubigern nach § 32 und 33. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822 bekannt gegeben, daß

I. laut jüngst gepflogener Inventarisation

a) das Haus mit einem Anbau unter Schaardach auf 5500 fl.

b) die reale Seiden-, Specerey- und Material-Handlung auf 700 fl.

c) die reale Tuchschnittgerechtigkeit 300 fl.

d) der vorhandene, auf Wechsel-Sperr-Requisition unter Siegel gelegte Waaren-Vorrath auf 1342 fl. 59 kr.

e) der übrige Waaren-Vorrath 391 fl. 41 kr.

f) die übrige Mobiliarschaft einschließig der Einrichtung des Ladens auf 417 fl. 53 kr. geschätzt sind; — daß

g) die Activ-Forderungen, welche bereits mit Beschlag belegt sind, in 236 fl. 41 kr.

bestehen; in Summa 6889 fl. 14 kr.

II. Daß auf diesem Activ-Vermögen folgende bekannte Passiven ruhen:

a) an Gerichtskösten circa 100 fl. — kr.

b) an Hypothekschulden 6757 fl. — kr.

c) an Wechsel- u. andere Merkantilschulden circa 7889 fl. 53½ kr.

d) an übrigen Currentschulden 250 „ — „

e) Heurathgut der Ehefrau 3600 „ — „

Summa 18,596 fl. 53½ kr.

Den 20. August 1840.

Königliches Landgericht Laufen.

v. Gramm, Landrichter.

Nachdem sich (Kratzer Michael und Conf. gegen Penker, Alois und Maria pto. deb.) ungeachtet der Edictalladung vom 5. April l. J. (Siehe Erdinger Wochenblatt Nro. 15. Allgemeiner Anzeiger Nro. 30. und Intelligenzblatt der Königl. Regierung von Oberbayern Nro. 16.) außer den bereits gerichtsbekannten Erbsinteressenten Niemand gemeldet hat, der auf den für Sebastian und Wallburga Speckberger, gewesene Schwaigerhofsbesitzer von Gaden, ersterer den 13. August 1796, letztere gestorben am 23. November 1798, auf dem Schwaigerhofe zu Gaden, noch hypothecarisch versicherten Kaufschillingsrest per 390 fl. gegründete Ansprüche zu machen hätte, so werden hiemit alle dem Gerichte unbekannte Interessenten ausgeschlossen, und mit der Vertheilung des erwähnten Kaufschillingsrestes an die gerichtsbekannten Erben vorgeschritten.

Den 25. August 1840.

Königliches Landgericht Erding.

Bartsch, Landrichter.

Der Wiescapelle in Sandizell ist über ein Hofzahlamts-Capital beim Schuldenwerk per 128 fl. 24 kr. zu 2½ Procent verzinslich vom Jahr 1617, Zinszeit 1. November Cat. Fol. 29. die Urkunde zu Verlust gegangen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden aufgefordert, solche binnen sechs Monaten bei diekseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würde.

Den 20. August 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.

(3.2. Ramsauer, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom Montag den 31ten August auf Dienstag den 1ten September l. Js. zwischen 12 und 1 Uhr wurde in das Beneficiaten-Haus zu Kottgeisering eingestiegen. Einer der eingedrungenen Räuber mißhandelte den Beneficiaten Joachim Hefter, ein anderer

Räuber schlug dessen Haushälterin Maria Anna Schiderer.

Die Räuber öffneten mehrere Kästen, wühlten deren Inhalt durch, wahrscheinlich um Geld oder Silber zu finden, entfernten sich aber endlich, als die Nachbarsleute zu Hilfe herbeigeeilt waren, ohne wirklich etwas entwendet zu haben. Uebrigens können die Räuber nicht beschrieben werden.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 5. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In dem Zeitraume vom 24ten bis 30ten August d. Js. wurde dem Zimmergesellen Thomas Jäger dahier, im Hause des bürgerl. Gärtners Schnetzer, aus seiner unversperrten Kammer, und dette Truhe, eine silberne Taschenuhr mit silberner Kette entwendet.

Die Uhr war dreigehäusig nach alter deutscher Form; das erste Gehäus bestund aus braun lackirtem Holze mit kleinen silbernen Stesten besetzt; die beiden andern waren von Silber. Das Zifferblatt war von weißer Emaill mit römischen Ziffern, und als Kennzeichen dient, daß die Uhr auf der hintern Seite aufgezogen wird, und daß dieselbe einen ungewöhnlich schwachen Bückel hat.

Auch befand sich eine ohngefähr spannenlange, aus kleinen massiven silbernen Walzen bestehende Kette daran, woran unten zwei silberne Uhrschlüssel hingen. Der Schild des einen bestund aus einem Marienbild 12 kr. und der des andern aus einem altbayer'schen 15 kr. Stücke. Auch befand sich noch an dieser Kette ein kleines silbernes Petschaft, worin ein kleines silbernes Glöckchen hing.

Der Werth dieser Uhr sammt Kette wird auf 11 fl. angeschlagen.

Man ersucht nun auf diese Uhr, so wie den unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, so wie im Entdeckungsfalle des einen oder andern schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 10. September 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 28ten auf den 29ten July lauf. Js. wurden dem Gütlerssohne Georg Schäder in Ismaning, nachstehende Kleidungsstücke entwendet:

1) eine schwarze hirschlederne lange Hose mit gelbmetallenen Knöpfen, Werth 10 fl.
2) ein gelbes, schon ziemlich abgetragenes Gilet mit eilf falschen Sechserknöpfen, im Werth 20 kr.
3) ein schwarztüchener Spenser mit Canafas-Futter, außen mit zwei Seitentaschen, und mit Knöpfen von gleichem Tuche, Werth 1 fl.
4) zwei Paar veilchenblauseidene, und zwei Paar mit verschieden färbigen Blumen versehene persene Aermel, und
5) ein hellroth und grün gestreifter wollener Weiberrock. Aermel und Rock gewerthet auf 11 fl.

Auf diese Effecten, so wie auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter wolle Spähe verfügt

Digitized by Google

und im Entdeckungsfalle hieher Nachricht gegeben werden.

Den 9. September 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Montags den 31ten August l. Js. als am Nachkirchweihmontage wurden in der Kirche zu Freymann, welche den ganzen Tag unversperrt war, folgende Gegenstände entwendet:

1) eine Umhängkette des Muttergottes-Bildes; sie hatte zwei Schnüre; an der obern Schnur befanden sich theils Perlen von braunem Holze, theils acht walzenförmige silberne Kettenglieder, dann drei Schaumünzen, in deren Mitte röthliche Steine waren, von außen waren sie mit getriebener Silberarbeit umgeben, und hatten eine länglicht runde Form.

An der zweiten Schnur befanden sich nur hölzerne Perlen, zwei ganz runde silberne Schaumünzen, auf der einen Seite war das Muttergottesbild, auf der andern der heilige Georg.

Die dritte Schaumünze hatte in der Mitte ein gefärbtes Glas, worauf ein Christusbild angebracht war; von außen war es mit Silber von getriebener Arbeit umgeben.

Der Werth dieser Hängkette beträgt geringstens 10 fl.

Ferners wurden an dem fraglichen Muttergottesbilde entwendet,

2) ein sogenannter Frauenthaler, Werth 2 fl. 24 kr.

3) ein alter Thaler, worauf ein Schiff angebracht ist, Werth 2 fl. 24 kr.

4) ein 36 kr. Stück, 36 kr.

5) ein altbayerisches vergoldetes Halbguldenstück, 30 kr.

6) eine weitere silberne Schaumünze mit silbernem Glauben, 15 kr.

7) vier altbayerische Halbguldenstücke 2 fl.

8) ein Vierundzwanziger 24 kr.

9) vier silberne Ringe, zwei davon hatten blaue Steine, welche bei dem einen mit zwei weißen umgeben waren;

der dritte hatte einen rothen Stein mit zwei weißen umgeben, zusammen Werth 1 fl.

10) zwei große Wachsstöcke, der eine 1 Pfund der andere 1½ Pfund schwer, der eine weiß, der andere roth, zusammen Werth 2 fl. 42 kr.

endlich einiges unbedeutendes Opfergeld.

Der Thäter ist gänzlich unbekannt, man ersucht daher um schleunigste Spähverfügung und Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 8. September 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Digitized by Google

Am 9ten Septbr. l. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr wurde im Hause der Primus-Bauern-Wittwe Maria Anna Schlaucher zu Luttenbach b. Ger. ein Kasten erbrochen, und daraus entwendet:

1 Kronenthaler zu	2 fl. 42 kr.
1 Stück halber zu	1 » 20 »
1 Guldenstück zu	1 » — »
1 Stück zu	— » 30 »
1 Stück zu	— » 24 »
5 Sechser-Stücke zu	— » 30 »

Aus einem andern Kasten, wozu der Dieb den Schlüssel auf dem Kasten liegend fand, wurden entwendet:

7 Kronenthaler zu	18 fl. 54 kr.
3 Gulden-Stücke zu	3 » — »
2 Stücke à 1 fl. 12 kr.	2 » 24 »
An Münze	1 » — »
Summa	31 fl. 44 kr.

Da zur Zeit der Thäter nicht bekannt ist, so wird hiemit das Ansuchen gestellt, sowohl auf den Thäter als auf die entwendeten Geldsorten Sphe zu verfügen, und im Entdeckungs-Falle Nachricht zu ertheilen.

Den 11. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

Vorier, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 10. Septbr. 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	101
detto à 3½ % prpt.	—	100½
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	100	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	600	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	12	Sept.	—	99	99	99	—	15	33	15	7	14	9	—	181	181	181	—	8	29	8	10	7	51
Berchtesgaden	9	—	35	80	115	66	49	16	58	16	30	16	12	54	18	72	21	51	10	48	10	50	10	4
Bruck	10	—	—	35	35	35	—	16	11	15	33	14	43	—	46	46	46	—	10	7	9	51	8	53
Erding . . .	10	—	59	472	537	425	92	16	24	15	—	12	30	—	142	142	142	—	10	—	9	50	9	—
Freising . . .	11	—	2	170	172	165	7	15	18	14	28	13	32	1	46	47	47	—	9	28	9	12	8	30
Friedberg . .	10	—	—	13	13	13	—	17	6	15	58	14	49	—	64	64	62	2	8	50	8	21	8	9
Geisenfeld . .	7	—	5	44½	49½	49½	—	15	31	14	17	13	—	—	36	36	36	—	8	45	8	31	8	17
Ingolstadt .	5	—	5	372	377	369	8	14	44	13	59	12	36	—	187	187	177	10	9	7	8	56	8	33
Kraiburg . .	5	—	—	22	22	22	—	14	15	14	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg .	12	—	3	269	272	272	—	16	7	14	16	12	52	36	51	87	87	—	9	55	9	33	9	18
Moosburg .	7	—	—	114	114	112½	1½	16	36	14	51	13	13	—	—	15½	15½	15½	9	25	9	9	8	56
Mühldorf . .	7	—	—	5	5	5	—	14	30	13	—	12	30	—	4	4	4	—	8	—	—	—	7	30
München .	12	—	572	1550	2122	1810	312	16	31	15	47	15	1	17	565	582	491	91	10	11	9	48	9	26
Murnau . .	12	—	27	38	65	48	17	20	12	18	56	16	15	18	16	34	23	11	12	—	11	24	10	—
Neuötting . .	9	—	—	22	22	22	—	18	—	15	16	13	—	—	30	30	30	—	8	12	8	10	8	—
Pfaffenhofen	7	—	—	42	42	42	—	15	6	14	26	12	50	—	58	58	58	—	9	14	9	1	8	21
Pöttmes . . .	1	—	—	18	18	18	—	16	26	15	2	13	40	—	16	16	16	—	8	42	8	13	7	40
Rain	12	—	—	52	52	52	—	15	30	15	30	12	30	—	75	73	75	—	8	12	7	30	7	—
Reichenhall .	4	—	—	32	32	32	—	15	15	15	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim .	10	—	33	93	126	86	40	16	12	15	11	13	52	10	53	63	52	11	9	36	8	2	8	16
Schongau . .	12	—	27	58	85	59	26	17	23	15	43	13	50	6	41	47	45	2	10	38	10	1	9	—
Schrobenhausen	5	—	1	45	46	44	2	16	56	16	27	15	36	3	44	46	43	3	9	6	8	49	8	24
Traunstein .	5	—	—	105	105	103	—	15	48	15	—	14	24	—	105	105	105	—	9	48	8	42	8	—
Wasserburg .	9	—	—	20	20	20	—	15	48	14	54	13	58	8	36	44	44	—	9	52	9	10	8	21
Weilheim . .	10	—	—	87	87	69	18	18	36	15	56	15	12	15	32	47	45	2	11	—	10	—	9	—
		d. Kern.	3	30	33	25	8	18	36	15	56	15	12											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	12	Sept.	—	50	50	50	—	7	34	6	59	6	20	1	112	113	112	1	4	41	4	11	3	59
Berchtesgaden	9	—	—	18	18	18	—	—	—	12	—	—	—	9	55	64	57	7	—	—	6	12	—	—
Bruck	10	—	—	19	19	19	—	7	52	6	56	6	36	—	87	87	87	—	3	53	3	42	3	34
Erding . . .	10	—	—	421	421	379	42	8	15	7	12	6	—	—	96	96	92	4	5	24	4	12	3	30
Freysing . .	11	—	—	27	27	27	—	7	20	6	46	6	10	8	84	92	92	—	5	37	4	6	3	54
Friedberg . .	10	—	—	3	3	3	—	6	30	6	—	5	—	—	39	39	39	—	4	7	3	56	3	43
Geisenfeld . .	7	—	—	6	6	6	—	5	32	—	—	—	—	—	37	37	35	2	4	13	3	44	3	29
Ingolstadt .	5	—	6	128	134	134	—	6	15	5	59	5	30	6	312	318	303	15	4	49	4	24	4	6
Kraiburg . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg . .	12	—	66	43	109	109	—	8	25	7	4	6	35	3	216	219	219	—	4	44	4	31	4	14
Moosburg .	7	—	1	29	30	29	1	7	55	7	23	6	54	16	30	46	46	—	4	47	4	23	4	1
Mühldorf . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	42	4	21	4	—
München . .	12	—	80	616	696	529	167	9	13	8	30	7	58	136	388	524	513	11	5	31	5	2	4	31
Murnau . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	20	13	7	6	—	5	30	5	13
Neuötting . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	5	—	4	50	4	18
Pfaffenhofen	7	—	—	10	10	10	—	6	36	6	22	6	12	—	65½	65½	65½	—	4	33	4	16	3	58
Pöttmes . . .	1	—	2	6	8	8	—	6	24	6	—	5	30	1	9	10	10	—	4	54	4	31	4	10
Rain	12	—	—	32	32	32	—	7	—	6	30	5	30	—	36	36	36	—	4	—	3	30	3	18
Reichenhall .	4	—	—	12	12	12	—	—	—	9	—	—	—	—	22	23	22	—	—	—	5	48	—	—
Rosenheim .	10	—	5	13	18	14	4	8	45	8	9	7	27	17	86	103	92	11	5	14	4	38	3	48
Schongau . .	12	—	1	2	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	11	11	9	2	5	24	5	16	5	15
Schrobenhausen	3	—	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—	—	16	16	16	—	4	57	4	44	4	19
Traunstein .	5	—	—	22	22	22	—	9	—	8	—	7	48	—	122	122	122	—	5	30	4	54	4	12
Wasserburg .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	5	—	4	44	4	22
Weilheim . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	58	—	5	40	5	4	4	31

Digitized by Google

Intelligenzblatt der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 39. den 25. Septbr. 1840.

Inhalt.

Kgl. sächsische ⅓tel Thaler resp. 4 Groschen-Stücke. — Erbauung von Feldcapellen. — Collecte für den Müller Andreas Jällmayer zu Abrain, K. Ldgr. Laufen. — Visitations-Diäten der Districts-Schulen-Inspectoren. — Führung von Agentur-Geschäften in Auswanderungs-Angelegenheiten durch den Großhändler Friedrich Buchner. — Einsendung der Sturzprotocolle über die Administrativ-Depositen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — 135te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verwahrung und Verrechnung der Depositen beim K. Landgericht Weilheim. — Dienstes-Notizen. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum 25,898.

An
sämmtliche Polizey-Unterbehörden, dann an die unmittelbar untergebenen Stiftungs-Verwaltungen.

(Die k. sächsischen ⅓tel Thaler resp. 4 Groschen-Stücke betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom K. sächsischen Finanz-Ministerium wegen Herabsetzung der sächsischen Conventions-⅓tel-Thaler auf den Nennwerth im 14 Thaler Fuße und die deßfallsige Einlösungsfrist erlassene Verordnung vom 3ten August l. Js. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiebei den K. Polizey-Unterbehörden noch besonders zur Pflicht gemacht, diese Verfügung durch die Local-Intelligenzblätter gleichfalls zu veröffentlichen, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen aber noch besonders zu warnen, sich noch vor dem 1ten December l. Js. der fraglichen Münzsorten, wenn sie deren in Casse haben sollten, zu entledigen.

München, den 15. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

Verordnung,

die Herabsetzung der hierländischen Conventions-$\frac{1}{6}$, auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und die deßfallsige Einlösungsfrist betreff.

vom 3ten August l. Js.

Das Finanzministerium findet, auf den Grund des § 14. des Gesetzes vom 21ten vor. Mts. das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betreffend, sich bewogen,

vom 1ten December d. Js. an,

die Conventions-Einsechstel-Thalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen, und deßhalb Folgendes anzuordnen:

§ 1.

Es wird die Frist vom 1ten bis mit 30ten November d. Js. dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 fl. Fuße Gültigkeit habende Geldsorten einzuwechseln.

§ 2.

Mit dieser Einwechslung (§ 1.) werden sämmtliche Haupt-Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuer-Aemter, Bezirkssteuer-Einnahmen, Salzverwaltereyen und Rentämter hiesiger Lande, und in so ferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Haupt-Auswechslungscassa zu Dresden

hiermit beauftragt.

§ 3.

Bei allen an Staatscassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30ten November d. Js. die hierländischen Conventions $\frac{1}{6}$tel sowohl als Währung nach dem 20 fl. Fuße, als auch im Courantwerthe nach dem 14 Thalerfuße mit Zugutrechnung des gesetzlichen Aufgeldes noch ferner angewendet werden; es haben aber sämmtliche Staatscassen selbige von jetzt an bis zum 1ten December d. Js. nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern einzusenden, oder bei einer der § 2. gedachten, ihnen zunächst gelegenen Cassa-Behörden umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich, wäre behufs der weiteren, hierüber zu treffenden Bestimmung der dießfallsige Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommen oder eingetauschten Conventions $\frac{1}{6}$tel längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der § 1. geordneten Einlösungsfrist statt zu finden; im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden, oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14 Thalerfuße in Ansatz kommen.

§ 4.

Vom 1ten December d. Js. an ist den Conventions-Einsechstel-Thalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „sächsisch Courant im 14 Thalerfuß" beizulegen, und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden am 3ten August 1840.

Finanz-Ministerium.

(Gez.) von Zeschau.

contrasign. Wilken.

ad Nrum 26,760.

An

sämtliche Landgerichte und gutsherrlichen Gerichte von Oberbayern.

(Die Erbauung von Feldcapellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Erbauung von Feldcapellen, wenn sie auch von Privaten errichtet werden, ist die allerhöchste Genehmigung der Baupläne nicht minder erforderlich, wie zu allen öffentlichen Cultusgebäuden überhaupt.

Ungeachtet auf diese Vorschrift erst kürzlich in der Ausschreibung vom 15ten April l. Js. (Int. Bl. S. 478.) hingewiesen worden ist, hat die unterfertigte Stelle dennoch aus einzelnen Vorkommnissen die unangenehme Wahrnehmung machen müßen, daß noch hie und da auf dem Lande Feldcapellen gebaut werden, ohne daß hiefür die Baupläne zur Erholung der allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht worden sind.

Sämmtlichen Land- und gutsherrlichen Gerichten wird daher zur Obliegenheit gemacht, die untergebenen Gemeinde-Vorsteher ausdrücklich auf die bezeichnete Vorschrift mit dem Beifügen, daß dieselben die weitere Eröffnung an die Gemeinde-Mitglieder, dann Bau- und Werkführer zu bringen haben, unter der Belehrung aufmerksam zu machen, daß das Außerachtlassen dieser Vorschrift jene Maßregeln nach sich ziehen würde, die für Abweichung von Bauplänen überhaupt gegeben worden sind, (Ausschreibung vom 9ten Febr. 1839, Int. Bl. S. 193) wornach auf Umgestaltung und nach Umständen selbst auf Abbruch oder Erneuerung des Gebäudes auf Kosten der Schuldigen unnachsichtlich bestanden, und gegen unachtsame Aufsichts-Organe im Disciplinarwege strafend eingeschritten werden wird.

München, den 18. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 26,067.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt und die Königl. Polizey-Direction München.

(Das Gesuch des Müllers Andreas Jällmayer zu Abrain, Ldgr. Laufen, um Bewilligung einer Collecte wegen Zerstörung seiner Schiffmühle durch Hochwasser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Müller Andreas Jällmayer zu Abrain, Landgerichts Laufen, zur Wiederherstellung seiner durch das Hochwasser am 28ten und 29ten July l. Js. zerstörten Schiffmühle eine Collecte bei seinen Gewerbsgenossen in Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Reskriptes vom 11ten dieß werden die Königl.

Digitized by Google

Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern beauftragt, diese allergnädigst bewilligte Sammlung bei den Gewerbsgenossen des Müllers Jällmayer in ihren resp. Bezirken ungesäumt zu veranstalten, den Ertrag an das K. Landgericht Laufen binnen drei Wochen unfehlbar einzusenden, und gleichzeitig Anzeigebericht hierüber zu erstatten.

Bei Veranstaltung der Sammlung werden die K. Districts-Polizey-Behörden den Gewerbsgenossen bemerken, daß die Schiffmühle des Jällmayer mit allen zum Gewerbsbetrieb gehörenden Einrichtungen gänzlich zerstört worden sey, und daß sich derselbe, abgesehen von diesem den Nahrungsstand seiner Familie vernichtenden Unglücksfall, noch außerdem in mißlichen Vermögens-Verhältnissen befinde.

München den 16. September 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 26,241.

An
sämmtliche Districts-Schul-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Visitations-Diäten der Districts-Schulen-Inspectoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet der bereits in der lithogr. Regierungs-Ausschreibung vom 14ten May 1824 gegebenen Vorschriften werden die Liquidationen über die den Districts-Schulinspectoren für die Vornahme der jährlichen Hauptschul-Visitationen zugestandenen Diäten in so verschiedener Form und so unvollständig auch häufig verspätet im Vorlage gebracht, daß einestheils die Revision dieser Liquidationen sehr erschwert, anderntheils die Anweisung derselben, weil sie somit einer festen Grundlage entbehrt, unnöthiger Weise verzögert wird.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, wird hiemit angeordnet:

1) daß die Liquidationen jedes Jahr spätestens bis zum 1ten October eingesendet werden, und

2) nach dem anliegenden Formular mit 5 Rubriken angefertiget seyn müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der dagegen handelnden Districts-Inspectoren abgefordert oder zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Diese Verfügung hat schon für die pro 1839/40 zu liquidirenden Diäten in Anwendung zu kommen.

München, den 13. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann Präsident.
Richard.

Diäten-Verzeichnisse

für die

von der Königl. Districts-Schulen-Inspection

N. N.

im Jahre 18..

vorgenommenen Haupt-Schul-Visitationen.

Nro. curr.	Name der Schulen.	Tag der Visitation.	Entfernung.	Diäten-Betrag.	Bemerkungen.
1.	Aschheim	14ten May.	2½ Stunde.	3.	
2	—	—	—	—	
			Summa	. . . fl.	

Den . . ten 18 . .

Königl. Districts-Schulen-Visitation N. N.

Digitized by Google

ad Nrum 26,433.

An

sämmtliche Depositen-Aemter von Oberbayern.

(Die Einsendung der Sturzprotocolle über die Administrativ-Depositen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung vom 13ten September vor. Js. in bezeichnetem Betreffe (Intell. Bl. S. 1347) wird hiedurch in Bezug auf das ablaufende Verwaltungsjahr 1839/40 erneuert.

München, den 16. Septr. 1840

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 25,762.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine erhabene „Zeugenstimme göttlicher Wahrheit, entfaltet durch „die Predigt des hochwürdigsten Fr. Philipp Ni„cola, des Minoriten-Ordens römischer Provinz „und apostolischer Missionär aus Constantinopel, „am Feste Christi Himmelfahrt in der St. Pe„terskirche zu München. München 1840, Verlag „von Ignaz Jos. Lentner.“

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der

Druckschrift: „Eine erhabene Zeugenstimme göttlicher Wahrheit entfaltet durch die Predigt „des hochwürdigsten Fr. Philipp Nicola, des „Minoriten-Ordens römischer Provinz- und „apostolischer Missionär aus Constantinopel, „am Feste Christi Himmelfahrt in der St Pe„terskirche zu München. München 1840, Ver„lag von Ignaz Jos. Lentner,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9ten d. Monats unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 15. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 25,765.

(Die Führung von Agenturgeschäften in Auswanderungs-Angelegenheiten durch den Großhändler Friedrich Buchner betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde die Uebernahme der Agenturgeschäfte für Auswanderungen nach Nordamerica von Seite des Handlungs-Hauses Michael Scherzer's Erben in München genehmiget.

Es steht daher der Geschäftsführung dieses Agenten nach Maßgabe der für solche Aus-

Digitized by Google

wanderungen geltenden Bestimmungen kein Hinderniß im Wege.

München, den 13. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 26,054.

(Die 135te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der am 1ten August d. Js. verloosten älteren österreichischen Staatsschuld wird nebst dem bezüglich der Ausbezahlung derselben erlassenen Circular-Ausschreiben, in nachstehenden Abdrücken zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 17. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(Ueber die Behandlung der am 1ten August 1840 in der Serie 358 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren zu vier Percent.)

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829 bekannt gemacht, daß die am 1ten August 1840 in der Serie 358 verloosten vierpercentigen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar de sessione 4ten August 1767, Numer 4955, mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann de sessione 27ten September 1769, Numer 9234 bis einschließig Numer 11,386 mit den ganzen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21ten März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3ten August 1840.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 358ten Serie, welche in der am 1ten August 1840 vorgenommenen Einhundert fünfunddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

de Sessione 4ten August 1767, zu 4½, Numer 4955 mit einem Drittel der Capitals-Summe,

de Sessione 27ten September 1769, zu 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
9234	9358	9474	9574	9688	9786	9880
9237	9374	9476	9576	9693	9787	9890
9239	9375	9478	9578	9698	9788	9891
9244	9376	9479	9580	9701	9793	9896
9254	9378	9482	9584	9703	9798	9905
9256	9390	9489	9585	9707	9801	9917
9258	9393	9492	9593	9710	9807	9918
9259	9399	9495	9601	9718	9812	9920
9262	9402	9496	9607	9719	9818	9923
9263	9405	9498	9608	9720	9819	9934
9266	9407	9503	9609	9722	9826	9940
9270	9409	9504	9611	9723	9830	9941
9271	9410	9505	9614	9724	9843	9944
9279	9415	9509	9619	9725	9846	9945
9280	9416	9515	9632	9729	9852	9948
9283	9418	9516	9634	9730	9853	9968
9288	9419	9518	9635	9734	9854	9977
9292	9420	9523	9637	9735	9857	9978
9294	9421	9525	9639	9740	9858	9979
9298	9422	9526	9643	9747	9859	9980
9301	9423	9534	9645	9748	9860	9982
9307	9424	9541	9649	9750	9861	9983
9308	9425	9542	9657	9755	9866	9991
9309	9427	9543	9663	9758	9868	9992
9317	9428	9544	9667	9759	9870	9995
9318	9430	9560	9670	9763	9873	9999
9327	9449	9563	9675	9764	9874	10002
9328	9458	9566	9679	9765	9876	10003
9332	9459	9570	9683	9766	9878	10010
9340	9466	9571	9680	9786	9879	10016

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
10040	10145	10313	10427	10585	10707	10826
10041	10147	10316	10430	10589	10708	10827
10042	10149	10317	10437	10590	10709	10833
10043	10151	10321	10442	10591	10712	10834
10045	10153	10323	10443	10592	10714	10836
10046	10157	10328	10449	10593	10723	10841
10047	10162	10329	10450	10594	10724	10843
10048	10166	10334	10465	10595	10725	10847
10049	10176	10335	10468	10599	10727	10850
10050	10177	10336	10475	10604	10729	10852
10052	10182	10340	10477	10605	10733	10853
10056	10186	10346	10480	10607	10734	10854
10063	10191	10347	10489	10614	10737	10859
10065	10195	10348	10494	10615	10738	10865
10066	10198	10351	10496	10618	10740	10873
10067	10208	10352	10497	10619	10750	10881
10072	10213	10355	10503	10623	10752	10885
10073	10222	10357	10511	10624	10753	10886
10074	10235	10358	10516	10625	10754	10887
10075	10234	10361	10519	10630	10757	10893
10076	10243	10362	10520	10631	10764	10898
10077	10244	10363	10529	10633	10772	10905
10079	10245	10366	10531	10637	10774	10911
10090	10246	10368	10536	10641	10775	10923
10096	10249	10372	10546	10643	10780	10927
10097	10255	10374	10547	10644	10781	10929
10100	10256	10378	10549	10645	10791	10937
10101	10257	10379	10550	10650	10792	10939
10102	10261	10380	10551	10651	10793	10940
10103	10263	10385	10552	10656	10794	10942
10104	10264	10386	10553	10661	10796	10943
00108	10265	10388	10555	10664	10798	10945
10110	10267	10389	10557	10665	10799	10952
10115	10268	10396	10558	10666	10800	10954
10116	10273	10405	10559	10668	10809	10955
10125	10274	10414	10560	10670	10813	10958
10126	10275	10415	10565	10678	10814	10960
10128	10279	10421	10567	10691	10815	10961
10139	10291	10423	10570	10698	10819	10971
10133	10298	10425	10579	10699	10821	10983
10139	10310	10426	10581	10700	10825	10984

Aerialial-Obligationen der Stände von Mähren.

à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
10985	11062	11116	11183	11222	11280	11351
10997	11065	11118	11185	11226	11300	11344
10999	11066	11123	11189	11227	11301	11345
11011	11068	11125	11190	11233	11302	11346
11014	11071	11153	11194	11235	11307	11347
11017	11073	11155	11195	11240	11308	11350
11024	11074	11156	11196	11244	11311	11351
11027	11075	11160	11197	11248	11314	11353
11030	11077	11161	11199	11249	11315	11354
11038	11082	11162	11200	11254	11316	11359
11042	11083	11169	11201	11255	11317	11360
11055	11085	11170	11203	11262	11318	11361
11056	11105	11172	11204	11263	11319	11363
11057	11108	11173	11213	11265	11322	11384
11058	11110	11179	11215	11269	11327	11385
11059	11115	11181	11218	11275	11329	11386

(Die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei dem K. Landgerichte Weilheim betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bei dem Königl. Landgerichte Weilheim der dortige königl. Landgerichts-Assessor Conrad Steiner als Rechnungsführer bestellt.

Was in Gemäßheit des § 3. Abschnitt II. der Verordnung vom 10ten November 1832, die Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, hiemit bekannt gemacht wird.

Freysing, den 15. Septbr. 1840.

Königl. Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Dobmayr, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 8ten Sept. l. Js. zu genehmigen geruht, daß dem Cooperator Priester Joseph Florentin in Kirchdorf, Landgerichts Aibling, die kathol. Pfarrey Rieding, Landgerichts Erding, vom Herrn Erzbischofe München-Freysing, verliehen werde.

Seine Königl. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten Sept. l. Js. dem Pfarrer Priester Augustin Häger in Bayerfeld, Kgl. Landgerichts Donauwörth, die katholische Pfarrey Hohenwarth, Landgerichts Schrobenhausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Gelting wurde dem Schullehrer Gottlieb Kalteis von Oberndorfen, Königl. Landgerichts Erding, verliehen, und der einstweilige Schulverweser Joh. Bapt. Kolbeck, in gleicher Eigenschaft nach Zangberg, Kgl. Landgerichts Neumarkt, versetzt, —

der Schullehrer Andreas Praßlsberger von Hohenwarth wurde auf den Schuldienst zu Gauting, Kgl. Landgerichts Starnberg, versetzt, und der hiedurch eröffnete Schul- und Organistendienst zu Hohenwarth, dem Schullehrer Mathias Pickl von Untersendling, K. Landgerichts München, verliehen, —

der Schul-Meßner- und Organistendienst zu Gauting wurde dem Schullehrer Andreas Praßlsberger von Hohenwarth, K. Landgerichts Schrobenhausen, verliehen, und der bisherige Schul-Verweser Joseph Endl in gleicher Eigenschaft nach Forst, Kgl. Landgerichts Weilheim, versetzt, —

der Schullehrer Gottlieb Kalteis von Oberdorfen wurde auf den Schuldienst zu Gelting, Kgl. Landgerichts Ebersberg, befördert, und der hiedurch erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Oberdorfen dem Schullehrer Bernhard Zöpf von Forst, Kgl. Landgerichts Weilheim, verliehen, —

der durch den Tod des Schullehrers Wohnlich erledigte Schuldienst von Sauerlach, Landgerichts Wolfratshausen, wurde dem Schullehrer, Joseph Zehrer von Obermeiting, Landgerichts Landsberg, verliehen, —

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Glon, wurde dem Schullehrer Joh. Bapt. Dunkes von Berchtesgaden, verliehen, —

die durch den Tod des Schullehrers Xaver Walch erledigte Lehrstelle an der Knabenschule in der Au wurde dem Schullehrer Georg Bielmayer von Obergiesing, Königl. Landgerichts Au, übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10ten August l. Js. dem k. Pfarrer Priester Alois Huß in Evenhausen, K. Landgerichts Wasserburg, die Ehren-Münze des Kgl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Urkunden-Amortisation für die Erben des vormaligen Hochstift Augsburgischen Hofraths und Archivars Caspar Heinrich von Steinmetz zu Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der k. Advocat Meinel zu München hat als Anwalt der Erben des vormaligen Hochstift Augsburgischen Hofraths und Archivars Caspar Heinrich von Steinmetz zu Dillingen um Amortisirung der diesen Erben zu Verlust gegangenen, zu 4 fl. vom Hundert verzinslichen Capitals-Obligation per 5000 fl., welches Capital im Jahre 1785 bei der Hochstift Augsburgischen Steuer-Casse in Dillingen, unbekannt an welchem Tage, angelegt, in Folge der späteren Territorial-Veränderungen aber von der

Digitized by Google

Krone Bayern übernommen worden, und bei der K. Staatsschulden-Tilgungs-Specialcasse zu Augsburg mit der Zinszeit 25ten October, Catasier Nummer 3593 aufgeführt erscheint, bei dem unterfertigten Gerichtshofe die Bitte gestellt.

Dieser Bitte entsprechend wurde am 25ten October vorigen Jahres der Inhaber vorbezeichneter Schuldurkunde aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten hierorts vorzuweisen, und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdessen sie für kraftlos erklärt werden würde.

Da nun dieser Termin ohne Anmeldung verflossen ist, so wird, wie hiemit geschieht, auf Anrufen des kgl. Advocaten Meinel, als bevollmächtigten Anwalts der benannten Erben, das festgesetzte Präjudiz nunmehr wahr gemacht, und dieses Document für kraftlos erklärt.

Freysing den 15. September 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Hacker, Secr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule München für das Schuljahr 1840/41 werden am 21ten, 22ten und 23ten October l. Js. im Locale der Anstalt (St. Annastrasse Nro. 2. über 2 Stiegen, 2ten Eingang von der Damenstifts-Kirche aus) Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr angenommen.

Die Aufnahms-Bedingungen sind:

a) das zurückgelegte 12te Lebensjahr,

b) die Vorlage der zuletzt erlangten Schul-Zeugnisse über den genossenen Unterricht, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen,

c) das Bestehen einer Aufnahms-Prüfung.

Letztere erstreckt sich über die Religions-Lehre, die Fertigkeit im Lesen und Schreiben, über die Kenntniß der 4 Rechnungsarten und ihrer Anwendungen im bürgerlichen Leben, dann auf Anfertigung eines einfachen, sprachrichtigen Aufsatzes.

Der Eintritt vor dem zurückgelegten 12ten Lebens-Jahre kann nur in Folge einer Dispensation durch die Königl. Regierung von Oberbayern erfolgen.

München, den 18. Septbr. 1840.

Das

Königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule München.

Dr. H. Alexander, Rector.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der als Hautboist bei dem K. Linien-Infanterie Regiment Kronprinz seit 9ten December 1812 vermißte Bäckersohn Franz Xaver Zwickel von hier, so wie dessen etwaige Descendenten der Edictalladung vom 2ten Sept. 1823 zufolge, eine Nachricht von sich nicht gegeben haben, so wird Letzterer gemäß Beschlusses vom 22. October 1824 hiemit nachträglich für verschollen erklärt, und wird daher sein Vermögen den Verwandten desselben gesetzlichen Bestimmungen nach verabfolgt werden.

Den 4. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

(3)2. Reber.

Digitized by Google

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem Peter Obermaier, Bauerssohn von Perlach, Soldat bei dem Königl. Linien-Infanterieregiment König, innerhalb des ihm durch Edictal-Citation vom 26ten October vor. Js. angesetzten Termins von sechs Monaten sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe zufolge Beschlusses genannten Tages mit dem Anhange als verschollen erklärt, daß nunmehr mit der Ausantwortung des Vermögens des Verschollenen gegen Caution an die Betheiligten vorgeschritten werde.

Den 16. September 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

Das Schulbeneficium unterer Stadtpfarrey St. Moriz dahier ist erlediget.

Der Reinertrag desselben beträgt nach der revidirten Fassion 539 fl. 1 kr.

Der Inhaber dieses Beneficiums hat die Verbindlichkeit, wochentlich vier heil. Messen zu appliciren, eine Lehrstelle an den lateinischen Schulen der Stadt Ingolstadt zu übernehmen, behufs der Ernennung zu dieser Pfründe dahier auch die vorschriftmäßige Befähigung zu dem Lehramte nachzuweisen, und zur Zeit, wo ihn die Schulgeschäfte nicht hindern, seelsorgliche Aushilfe zu leisten.

Bewerber um diese Stelle, auf welche dem hiesigen Stadtmagistrat das Präsentationsrecht zustehet, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen hierorts einzureichen.

Den 12. September 1840.

Magistrat der Stadt Ingolstadt.

Lonich, Bürgermeister.

Versteigerungen.

Im Wege der Execution des rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntnisses vom 23ten März l. Js. wird das zur Gantmasse der Franz und Maria Daffner'schen Eheleute gehörige Lebzelter-Anwesen in der Stadt Weilheim zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und zur Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 11ten November l. Js.
Vormittags von 8 bis 12 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale angesetzt.

Dieses Anwesen besteht:

1) in dem ganz gemauerten, mit Platten gedeckten 4 Stock hohen, am Marktplatze gelegenen, in den zur Gewerbs-Ausübung erforderlichen Localitäten gewölbten, mit einem Hofraum und laufenden Wasser versehenen Wohnhause und außer demselben gegen Westen in einem 540□′ großen Raum zur Mistlage und Einfahrt,
2) einem Bleich- und Gemüsegarten zunächst an der Stadt Cat. Nro. 463 zu 0,21 Dec. mit einer von Holz erbauten, mit Platten gedeckten Bleichhütte und laufendem Wasser,
3) Wiesen, Holz und Filz 17 Tgw. 41 Dec.
4) der realen Lebzelters-Gerechtigkeit mit den dazu gehörigen im Inventar vom 19. August l. Js. genau beschriebenen Gewerbs-Utensilien, wozu insbesondere eine große eiserne Presse gehört.

Diese Realitäten sind gerichtlich geschätzt auf 10,740 fl., und es ruhen hierauf folgende Staatsabgaben:

4 Grundsteuern	jährlich	1 fl. 9 kr.
3 Haussteuern	„	4 „ 30 „
Gewerbssteuer	„	20 „ — „
Familiensteuer	„	4 „ — „

Digitized by Google

Vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit den Gläubigern wird baare Zahlung bedungen.

Die Mobiliarschaft kann abgelöst oder wird besonders versteigert werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und können bei Gericht oder dem Curator Adalbert Schmid, Metzger in Weilheim, nähere Erkundigung einholen.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen, außerdessen von ihnen kein Angebot aufgenommen werden könnte.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 11. Septbr. 1840.

Königl. Landgericht Weilheim.

(2)1. Roll, Landrichter.

Vorladungen.

(Die Untersuchung gegen Eduard Knott, wegen Urkundenfälschung und Betruges betr.)

Nachdem sich der vormalige Scribent des Königl. Bayer. Landgerichts Tegernsee, Eduard Knoll von Windischeschenbach, auf die Edictalladung vom 21ten April l. Js. nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden und des Betruges zu verantworten, als außerdessen wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 15. Septbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

(3)1. Faber.

Nichtamtlicher Artikel.

Interessantes Nationalwerk,

zu haben bei Johann Palm in München.

In dem Verlage des Unterzeichneten erscheint:

Die zweite durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage vom Atlas von Bayern. Geographisch-statistisch-historisches Handbuch zur Kenntniß des Zustandes von Bayern in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit für alle Stände. Von Dr. Karl Fr. Hohn, Professs. u. mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

(Neun Lieferungen mit neun Charten in Quart-Format)

Dieses Handbuch behandelt außer der allgemeinen Einleitung im ersten Hefte die acht Regierungs-Bezirke in eben so vielen Heften. Jedes dieser Hefte enthält eine allgemeine und eine besondere Beschreibung des Regierungs-Bezirkes. Jene umfaßt die Bestandtheile desselben, seine Lage, Gränzen, Größe, Gebirge, die Hydrographie, das Klima, die Naturproducte, den Gewerbfleiß, die Gesammtzahl der Bewohner, die Verwaltung durch die verschiedenen Stellen und Behörden, die Bildungs-Anstalten ꝛc. Diese begreift die vorzüglichsten Städte des Regierungs-Bezirkes und die Land- und Herrschaftsgerichte. Auf die allgemeine Beschreibung der letztern nach ihren Bestandtheilen, Größe, Lage und Klima, Gewässern, Natur- und Kunstproducten, dem Gewerbfleiße ꝛc. folgt die Angabe der wichtigsten zu denselben gehörigen Orte ꝛc.

Mit allem Rechte kann dieses Werk auch den Titel „Historisches Handbuch" führen, indem die Geschichte aller darin aufgeführten Orte entweder vollständig oder in ihren wichtigsten Epochen vorgetragen ist.

Digitized by Google

Als Quellen benützte der Herr Verfasser archivalische Urkunden, die Monumenta boica und Regesta, verschiedene ältere Hand- und Druckschriften, Monographien, die Schriften der historischen Vereine ꝛc; überhaupt werden nicht leicht wohl einem Gelehrten mehr Mittel zur gründlichen Bearbeitung einer solchen Schrift zu Gebote gestanden haben als dem Herrn Verfasser obigen Werkes.

Wenn dieses Handbuch schon in der ersten Ausgabe mit Beifall aufgenommen wurde, so wird es in dieser zweiten gewiß noch mehr Anerkennung finden, da der Herr Verfasser nicht nur die neueste Eintheilung des Königreichs zu Grunde gelegt, sondern auch auf die veränderten geographisch-statistischen Verhältnisse die genaueste Rücksicht genommen und einem jeden Orte, was schon oben bemerkt, historische Notizen beigefügt hat. Es wurden übrigens noch die bedeutensten milden Stiftungen neuester Zeit am gehörigen Orte eingeschaltet, als erfreuende Beweise, daß der altchristlich fromme Sinn der Ahnen in den Enkeln (durch die früheren ungünstigen und wenig ermunternden Zeitverhältnisse zwar herabgedrückt, aber) nicht ganz erloschen sey.

Um die Anschaffung obigen Werkes nun auch dem Unbemittelsten zu erleichtern, erscheint dasselbe in 9 Lieferungen und kostet die Lieferung im Subscriptionspreise, der bis zum 1ten Januar 1841 besteht, zwanzig Kreuzer, das ganze Werk kommt daher nur auf drei Gulden zu stehen. Jede Lieferung wird jedoch auch einzeln gegeben und ist der Preis dann 24 kr.

Fertig ist bis jetzt die 1te Lieferung, enthaltend die Einleitung oder allgemeine Geographie, und die 2te Lieferung, enthaltend Oberbayern, jede mit einer illuminirten Charte versehen.

In allen guten Buchhandlungen Bayerns sind die beiden Lieferungen vorräthig und werden auf Verlangen gerne zur Einsicht mitgetheilt.

Subscribentensammler erhalten auf 12 Exemplare ein Freiexemplar.

Die 3te und 4te Lieferung, Niederbayern und die Pfalz enthaltend, sind unter der Presse.

Bis zum Monate März künftigen Jahres wird das ganze Werk fertig.

Um rege Theilnahme an diesem Unternehmen ersucht hiemit ergebenst

Nürnberg, im August 1840.

Johann Adam Stein.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 17. Septbr. 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅛	—
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	590	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	19	Sept.	—	167	167	164	6	15	2	14	33	13	25	—	187	187	183	3	8	30	8	7	7	27
Berchtesgaden	15	—	49	28	77	56	41	16	54	16	30	16	12	51	25	76	18	58	10	42	10	18	10	—
Bruck	17	—	—	66	66	64	2	15	47	15	9	13	34	—	109	109	109	—	9	25	9	3	8	41
Erding	17	—	92	517	609	480	129	16	—	14	12	13	50	—	248	248	234	13	10	—	9	30	8	42
Freising	18	—	7	157	164	147	17	15	18	14	6	13	20	—	103	103	102	1	10	2	9	32	9	20
Friedberg	17	—	—	55	55	51	2	16	2	15	39	15	12	2	84	86	86	—	8	55	8	21	8	9
Geisenfeld	14	—	—	29	29	28	1	15	3	14	2	13	—	—	24	24	23	1	9	25	9	6	8	47
Ingolstadt	19	—	5	360	365	361	4	14	37	13	46	12	36	10	183	193	187	6	9	8	8	56	8	35
Kraiburg	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	—	—	342	342	341	1	15	27	14	4	12	52	—	150	150	144	6	9	32	9	21	9	12
Moosburg	15	—	1½	212½	214	208	6	16	50	14	28	13	53	—	52	52	49	3	9	40	9	4	8	28
Mühldorf	15	—	—	5	5	5	—	14	30	13	15	14	—	—	8	8	8	—	8	12	8	6	8	—
München	19	—	712	1149	1861	1283	578	16	20	15	43	13	58	91	665	756	603	153	9	59	9	39	9	14
Murnau	19	—	17	65	82	40	42	20	—	18	48	16	—	11	42	53	34	19	12	0	11	30	9	50
Neuötting	16	—	—	15	15	15	—	14	3	13	56	13	15	—	5	5	5	—	8	24	8	5	7	50
Pfaffenhofen	15	—	—	87½	87½	87½	—	14	54	13	55	12	26	—	129½	129½	129½	—	9	24	8	52	8	18
Pöttmes	7	—	—	32	32	29	3	16	66	14	39	13	50	—	22	22	22	—	8	28	8	4	7	31
Rain	19	—	—	34	34	34	—	14	30	12	30	10	30	—	46	46	46	—	7	48	7	24	7	1
Reichenhall	11	—	—	14	14	14	—	—	—	15	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	9	30	—	—
Rosenheim	17	—	40	99	139	102	37	15	32	14	34	13	16	11	94	105	61	44	9	34	8	49	8	13
Schongau	14	—	27	58	85	59	26	17	23	15	43	13	50	6	41	47	45	2	10	56	10	1	9	—
Schrobenhausen	17	—	2	56	58	56	2	15	48	15	19	14	16	4	84	88	78	10	8	30	8	16	7	47
Traunstein	12	—	—	119	119	119	—	15	12	14	36	13	48	—	106	106	106	—	9	12	8	24	7	48
Wasserburg	16	—	—	21	21	21	—	15	56	14	49	13	40	—	110	110	100	10	8	50	8	19	7	50
Weilheim	17	—	18	52	70	65	5	18	45	16	12	13	56	2	37½	39½	38½	1	11	30	10	34	9	36
		*b. Kern.	8	17	25	19	6	18	45	16	12	13	36											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	19	Sept.	—	109	109	109	—	7	52	7	2	6	22	1	174	175	168	7	4	25	3	56	3	24
Berchtesgaden	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	11	3	8	—	—	6	9	—	—
Bruck	17	—	—	41	41	41	—	7	55	7	19	6	30	—	132	132	132	—	3	40	3	23	3	7
Erding	17	—	42	438	480	450	30	8	—	7	12	6	50	4	96	100	100	—	4	30	4	—	3	30
Freysing	18	—	—	68	68	68	—	8	—	7	45	7	15	—	120	120	117	3	5	20	4	10	3	30
Friedberg	17	—	—	6	6	6	—	7	48	6	40	5	45	—	158	158	154	4	3	58	3	29	3	16
Geisenfeld	14	—	—	2	2	2	—	5	54	—	—	—	—	2	9½	11½	11½	—	4	6	3	54	3	43
Ingolstadt	19	—	5	151	157	155	2	6	55	6	31	6	13	—	237	237	237	—	4	18	4	11	4	3
Kraiburg	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	—	—	176	176	173	3	9	40	8	49	7	21	—	500	500	431	69	4	19	3	57	3	33
Moosburg	15	—	1	75½	76½	74½	2	7	31	7	—	6	25	—	57	57	52½	4½	4	35	4	4	3	38
Mühldorf	15	—	—	4	4	4	—	5	56	5	18	5	—	—	8	8	8	—	4	30	4	15	4	—
München	19	—	167	945	1112	866	246	8	48	8	25	7	50	11	636	647	633	14	5	24	4	45	4	19
Murnau	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	24	51	19	12	6	—	5	36	5	15
Neuötting	16	—	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	12	12	12	—	5	6	4	53	4	15
Pfaffenhofen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	156	156	—	4	3	3	51	3	35
Pöttmes	7	—	—	16	16	16	—	6	40	6	6	5	30	—	19	19	17	2	4	30	4	12	4	—
Rain	19	—	—	204	204	204	—	7	30	6	39	4	30	—	54	54	54	—	3	30	3	20	3	12
Reichenhall	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	—	—	5	48	—	—
Rosenheim	17	—	4	14	18	14	4	8	12	7	24	6	51	11	79	90	80	10	5	16	4	40	3	56
Schongau	14	—	1	2	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	11	11	9	2	5	24	5	16	5	15
Schrobenhausen	17	—	—	6	6	6	—	6	46	6	42	5	50	3	102	105	97	8	4	26	4	9	3	39
Traunstein	12	—	—	18	18	18	—	9	—	8	—	7	48	—	162	162	162	—	5	18	4	36	4	—
Wasserburg	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	13	—	5	12	4	36	3	43
Weilheim	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	23	—	5	30	4	53	4	15

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 40. den 2. October 1840.

Inhalt.

Erlöschen der Forderungen an die K. Cassen und der Rückstände an K. Staatsgefällen. — Aufsicht auf die Gold- und Silber-Waaren. — Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. — Den provisorischen Winterdiersatz für das Subjahr 1840/41. — Die im Landgerichts-Bezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die im Landgerichts-Bezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen. — Beschlagnahme von drei Druckschriften. — Vertretung des K. Fiscus vor den Gerichten durch den Raths-Accessisten Leopold Gietl. — Künftige Benennung des Ludwigs-Canals. — Dienstes Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staats-Papiere. — Victualien-Durchschnitts-Tabelle.

(Das Erlöschen der Forderungen an die Königlichen Cassen und der Rückstände an Königl. Staatsgefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes für die Periode von 1831 bis 1837, VII. Beilage zum Landtags-Abschiede vom 29ten December 1831 werden hiemit folgende §§ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel IV.

Besondere Verfügungen.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1ten October 1811, und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Cassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Octbr. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten October 1833 bei dem Kgl Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschliessend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Digitized by Google

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten October 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten October 1833 bis 1ten October 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§ 31.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§ 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1ten October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Cassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothecarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß,

Digitized by Google

und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§ 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§ 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Intelligenzblatte bekannt zu machen.

München den 2. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Nrum 26,635.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Aufsicht auf die Gold- und Silberwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß sich im Handels-Verkehre viele Gold- und Silberarbeiten befinden sollen, welche den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 4ten März h. Js. (Kreis-Int.-Bl. S. 330) wiederholt in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Polizeybehörden zum genauen Vollzuge jener Bestimmungen und insbesondere zur Anordnung der erforderlichen Visitationen bei allen Jahrmärkten hiemit anzuweisen.

München, den 26. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Nrum 26,944.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende zum Vollzuge der Uebereinkunft mit der freyen und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung von der Königl. General-Zoll-Administration vom 6ten Septbr. l. Js. an die Hauptzoll-Aemter des Königreichs erlassene Weisung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Digitized by Google

Durch das Regierungsblatt vom 8ten August l. Js. Nro. 27. wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Wein-Großhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabattes von 20 Procent an dem in Quantitäten von wenigstens 15 Orhoft (75 bayerische Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein stattfindet; so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabatt für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch den wirklichen Bezug des Weins von Bremen nachzuweisen, welcher Beweis durch eine von dem kgl. bayerischen Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäklers daselbst zu führen ist.

Für die unter Nro. 1b der Uebereinkunft genannten Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden, vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereins-Gebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm — sey es unmittelbar, oder im Wege der Spedition — versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Verladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A. bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze Statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländischen Absender in der im Muster B. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Hiernach hat sich das Königl. Hauptzollamt, in Folge Königl. Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 4ten September l. Js. zu achten, und die Handelsvorstände seines Bezirkes geeignet zu verständigen.

München, den 15. Septbr. 1840.

Königl. General-Zoll-Administration.

Bever.

Dr. v. Schmidt.

Digitized by Google

Muſter A.

Urſprungs-Erklärung

über vereinsländiſche Erzeugniſſe bei deren Verſendung aus einem vereinsländiſchen Weſerplatze nach Bremen.

Ich erkläre hierdurch, daß ich mit Schiffer N. N. den Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgeſendet habe, und daß dieſe Güter, nach meinem beſten Wiſſen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herſtammen.

Ort und Datum.

Unterſchrift des Abſenders in dem vereinsländiſchen Weſerplatze.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchrift wird hiedurch von Amtswegen bezeugt

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel) Unterſchrift.

Muster B.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse, deren Verschiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländischen Weserplatze Statt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. in (Name des nicht vereinsländischen Speditionsortes an der Weser, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen.

Ort und Datum.

Unterschrift des eigentlichen Absenders.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel) Unterschrift.

Digitized by Google

ad Num 27,833.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz für das Subjahr 1840/41 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen des eben abgelaufenen Subjahrs 1839/40 in allen Bezirken Oberbayerns notorisch um mehr als 2 fl. sich gemindert hat, so wird in Gemäßheit des Titl I. Art. 25. der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811, auch der provisorische Satz des Winterbieres für das Subjahr 1840/41 um einen Pfenning per Maaß gemindert, sohin

für den Iten District auf 3 kr. 3 pf.
» » IIten » » 4 » — » und
» » IIIten » » 4 » 1 »

für die Maaß von Ganter aus ohne Einrechnung eines Local-Malzaufschlages festgesetzt.

Dabei werden die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, welche diesen provisorischen Satz in den ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirken bekannt zu machen, und die ordentliche Anschreibung der Biertaxe bei allen Schenkberechtigten zu veranlassen haben, aufgefodert, anhaltend darüber zu wachen, daß nur gesundes tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitet werde; sich hierüber zeitgemäß die nöthige Versicherung zu verschaffen und die Nachweise hierüber zu den Acten zu hinterlegen.

Nicht minder ist es Aufgabe der Polizey-Behörden bezüglich des noch der Verleitgabe unterliegenden Sommerbieres darauf Bedacht nehmen, daß solches anhaltend von tarifmäßiger Güte sey, widrigenfalls verordnungsgemäß einzuschreiten kömmt.

München den 29. September 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 26,997.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die im Landgerichtsbezirke Hemau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 18ten Septbr. l. J. wurde im Bezirke des Kgl. Landgerichts Hemau am 9ten März h. Js. eine Weibsperson aufgegriffen, welche im hohen Grade blödsinnig, auf alle Fragen nur mit unverständigen Lallen antwortet, und nach den Resultaten der bisher angeordneten Recherchen dem genannten Regierungs-Bezirke nicht angehört.

Es ergeht deßhalb unter nachstehender Bekanntgabe des Signalements dieser Person an sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern die Weisung, Nachforschungen über die Herkunft dieser Person anzustellen, und Aufschluß ertheilende Ergebnisse hievon gleich unmittelbar dem Kgl. Landgerichte Hemau anzuzeigen.

München, den 25. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

Personal-Beschreibung.

Diese Weibsperson ist 4 Schuh 10 Zoll groß, von ziemlich corpulenter Leibesgestalt, jedoch der ganze Körper sehr verschoben und verwachsen.

Diese Person hat ein sehr volles Gesicht, gesunde und bräunlichte Gesichtsfarbe.

Auf alle an sie gerichteten Fragen antwortet sie nur mit einem unverständlichen Lallen.

Sie hat kurz geschorrene dunkelbraune Haare und Augenbrauen, braune Augen, jedoch einen ungewissen auf keinem Gegenstande haftenden Blick, so daß das rastlose Auge schon Blödsinn verräth. Sie hat ferners eine kleine stumpfe Nase, sehr aufgeworfenen Mund und kleines Kinn. Im Munde sind noch alle Zähne wohl erhalten.

Auf der rechten Seite des Rückens hat sie eine Art Höcker.

Am Körper trägt sie einen alten braunkattunenen Spenser mit grünen und rothen Blumen, welcher aber an mehreren Stellen mit andern Kattunstücken ausgeflickt ist.

Ferner einen blau leinenen Rock und eine blau leinene Schürze, ein roth leinenes Halstuch mit blauen und weißen Streifen, am Kopfe ein blau leinenes Tuch mit kleinen weißen Sternchen.

Am Fuße trägt sie wollene Strümpfe, deren oberer Theil weiß und der untere schwarz ist, so wie kalblederne Schuhe.

---

ad Nrum 26,376.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Regierungsbezirkes Oberbayern.

(Die im Landgerichtsbezirke Höchstädt aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem laut Mittheilung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg de dato 13ten Septbr. l. Js. die Heimat der im Landgerichtsbezirke Höchstadt a/D. aufgegriffenen zwei taubstummen Weibspersonen bereits ausgemittelt ist, so ist der in der Ausschreibung vom 8ten Septbr. l. Js. im bezeichneten Betreffe ergangenen Weisung (Kr.-Int. Bl. St. 38, Seite 1187) eine weitere Folge nicht zu geben.

München, den 24. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 26,634.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Theatralische „Kreuz- und Querzüge oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse einer reisenden Comödianten-Bande. 3 Bände. Stuttgart bei Gebrüder Franckh 1827.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate

Digitized by Google

in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Theatralische Kreuz- und Querzüge oder Abentheuer, Liebschaften und Bekenntnisse einer reisenden Comödianten-Bande. 3 Bde. Stuttgart bei Gebrüder Frankh 1827," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten September l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 21. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 26,840.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutschlands „Einheit durch National-Repräsentation von Dr. „Wilhelm Schulz. Stuttgart E. Schweizerbarts-„Verlags-Buchhandlung. 1832."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutschlands-Einheit durch National-Repräsentation „von Dr. Wilh. Schulz. Stuttgart E. Schwarzenbarts-Verlags-Buchhandlung 1832" wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten September l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 24. Septr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 26,875.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Galanterieen „und Liebesgeschichten August des Starken, Königs „von Polen und Churfürsten von Sachsen, nach „la saxe galante du Baron de Poellnitz, frey „und Novellenform bearbeitet von H. E. R. Be„lani. Neuhaldensleben bei C. A. Cyraud, 1833 „zwei Theile."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Würzburg verfügte, von der Königl. Regie-

Digitized by Google

rung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Galanterieen und Liebesgeschichten August des „Starken, Königs von Polen und Churfürsten „von Sachsen, nach la saxe galante du Baron „de Poellnitz, frey und Novellenform bearbeitet von H. E. R. Belani. Neuhaldensleben „bei C. A. Cyraud 1833, zwei Theile," wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten September l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München, den 24. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Num 2140.

(Die Vertretung des Kgl. Fiscus vor den Gerichten durch den Rathsaccessisten Leopold Gietl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchsten Reskriptes des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 9ten d. Mts. ist dem Raths-Accessisten bei der unterzeichneten Stelle Leopold Gietl die selbstständige Vertretung des Königl. Fiscus vor den Gerichten und Behörden, wie sie demselben nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 26ten September 1839 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 41) zugestanden, auch fernerhin bewilliget worden.

München, den 28. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Meyer, Director.

Heydolph, Secr.

An

sämtliche Königl. Untergerichte von Oberbayern.

(Die künftige Benennung des „Ludwigs-Canals" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da Seine Majestät der König zu befehlen geruht haben, daß der die Donau mit dem Main verbindende Canal nicht mehr „Ludwig-Donau-Main-Canal" heißen soll, sondern ausschließlich den allerhuldvollst demselben beigelegten Namen „Ludwigs-Canal" amtlich zu führen hat, so werden sämmtliche Untergerichte des Kreises zur Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 21. September 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Allweyer, Director.

Aichhorn, Secr.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17ten Sept. l. J. dem Coadjutor Priester Joh. Bapt. Laiminger in Beuerbrunn, Landgerichts Wolfratshausen, das Schulbeneficium Rantesbuch, Landgerichts Weilheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung de dato Berchtesgaden den 20ten September allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichts-Bezirke Traunstein, Michael Christoph, die nachgesuchte Enthebung von seiner bisherigen Stelle aus dem Landwehrdienste zu gewähren, und auf diese den bisherigen Hauptmann im genannten Landwehr-Bataillon, Joseph Wispaur zu Traunstein als Major und Commandanten zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Berchtesgaden den 23ten September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der Königl. Polizey-Direction der Haupt- und Residenzstadt München erledigte zweite Actuars-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Rechtspracticanten Cölestin Weindler, allergnädigst zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der als Hautboist bei dem K. Linien-Infanterie Regiment Kronprinz seit 9ten December 1812 vermißte Bäckersohn Franz Xaver Zwickel von hier, so wie dessen etwaige Descendenten der Edictalladung vom 2ten Sept. 1823 zufolge, eine Nachricht von sich nicht gegeben haben, so wird Letzterer gemäß Beschlusses vom 22. October 1824 hiemit nachträglich für verschollen erklärt, und wird daher sein Vermögen den Verwandten desselben gesetzlichen Bestimmungen nach verabfolgt werden.

Den 4. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)3. Reber.

Summarisches

der

das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücks im Königl. Rentamts.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren .																
Lechhausen . . .	Brand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sirchenried . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I. . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1839/40.																
Aulzhausen . . .	Brand . .	13	34	3	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darching . . .	detto . .	16	49	—	—	54	5	—	—	—	10	20	—	1	50	—
Eismannsberg . .	detto . .	2	50	4	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Märing	detto . .	98	38	2	1	41	5	—	—	—	1	30	—	—	9	—
Summa .	. . .	131	52	1	3	10	—	—	—	—	11	50	—	1	59	—
„ .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	131	52	1	3	10	—	—	—	—	11	50	—	1	59	—

Friedberg den

Königl. Bayer.

Pettenkofer.

Digitized by Google

Verzeichniß

für

Fällen bewilligten Steuer-Nachläſſe

Bezirke Friedberg.

Grundherrliche Gefälle: In Geld.			In Naturalien. Korn.				Roggen.				Feesen.				Gerste.				Haber.				Normal-Preis.			Gesammt-Betrag.		
fl.	kr.	hl.	S.	M.	V.	Sl.	S.	M.	V.	Sl.	S.	M.	V.	Sl.	S.	M.	V.	Sl.	S.	M.	V.	Sl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
3	19	6	—	—	—	—	—	4	2	1 3/4	—	1	1	3	—	—	3	1 1/2	—	5	1	3/8	15	19	—	18	38	4
3	28	2	—	—	—	—	—	4	2	1 3/4	—	1	1	3	—	—	3	1 1/2	—	5	1	3/8	15	19	—	18	47	2
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	13	3
10	—	7	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	3	8	53	6	48	48	2
1	47	1	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	1	3 1/2	—	—	—	3 1/2	—	2	—	1/4	6	45	1	11	32	4
16	51	2	1	4	2	—	12	2	1	2 1/4	6	5	2	1/8	3	2	1	—	17	—	1	2 1/8	317	27	—	436	17	1
28	54	2	1	4	2	—	13	2	—	1 1/4	6	5	3	3 5/8	3	2	1	3 1/2	18	—	—	1 7/8	333	5	7	510	51	2
3	28	2	—	—	—	—	—	4	2	1 3/4	—	1	1	3	—	—	3	1 1/2	—	5	1	3/8	15	19	—	18	47	2
32	22	4	1	4	2	—	14	—	2	3	7	1	1	2 5/8	3	3	1	1	18	5	1	2 1/4	348	24	7	529	38	4

August 1840.

Rentamt Friedberg.

Rentbeamter.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Ingolstadt.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.																
Unsernherrn . . .	Brand . .	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.																
Großmehring . .	Brand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dünzing . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hezberg	Viehfall .	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwöhr . . .	detto . .	22	42	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kösching	detto . .	13	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kasing	detto . .	90	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	130	36	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	131	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 20. September 1840.

Königliches Rentamt Ingolstadt.

Beer, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Katharina Spitzl, Weißgärberswittwe von Kirchdorf an der Amper, mittelst öffentlicher Versteigerung dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 17ten October l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Kirchdorf anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekgesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Proceßnovelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Das Anwesen besteht:

a) aus einem ganz gemauerten, 42 Schuh langen, 30 Schuh breiten, mit Platten bedecktem Hause, worin sich zu ebener Erde 2 heitzbare Zimmer, 2 Nebenzimmer, Küche, Flez und Werkstätte, Gumpbrunen und ein kleiner Keller, unterm Dache ein heitzbares Zimmer und eine Kammer mit Trockenboden befindet, geschätzt auf 820 fl.

b) aus einem 0 Tagwerk, 12 Decimalen großen Obstgarten, der das Haus von rückwärts umgibt, geschätzt auf 150 fl.

Die Baufälle berechnen sich auf 70 fl.

Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Kauflustige, die den Kaufschilling baar zu erlegen und, falls sie dem Gerichte unbekannt sind, sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden aufgefordert, sich am genannten Termine in Kirchdorf einzufinden.

Den 17 September 1840

Königliches Landgericht Moosburg.

Dr. G. Ueberreiter, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird zum Executionsvollzuge das Anwesen des Xaver Lang bürgerl. Baderwirths dahier an den Meistbietenden am

Montag den 14ten December l. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr

öffentlich versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98. bis 101. der Proceß-Novelle vom Jahre 1837.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem von Duftsteinen gebauten, mit Legschindeln gedeckten, der Brandassecuranz um 1400 fl. einverleibten 2 Zimmer, fünf Kammern, Keller, Stallung, Heulage und einen Brunnen enthaltenden Hauptgebäude Haus-Nro. 52.

2) aus einer ganz neugebauten Stallung nebst Stadl, Sommerhaus, Kammer für einen Knecht, Tennen und Wagenremiß der Brand-Assecuranz um 600 fl. einverleibt.

3) An Grundstücken:

Gärten	—	Tagw.	13	Decim.
Aecker	4	„	87	„
Wiesen	8	„	14	„
Holz	6	„	72	„
Summa	19	Tagw.	85	Decim.

Hievon sind 13 Tagw. 86 Decim. ludeigen

5 „ 99 „ erbrechtig zum K. Rentamte Miesbach und lasten hierauf grundherrlich Reichnisse zu 9 fl. 59 kr. 1 hl. dann der Zehent,

4) ein noch nicht vermessener neu angelegter Garten, beiläufig 9 Dec. haltend.

Digitized by Google

Die nähern Verhältnisse dieses Anwesens können bei Gericht eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß die vorhandene Wirths-Gerechtsame nicht mit verkauft wird, die Schätzung vom 14ten November 1838 auf 3809 fl. 33 kr. lautet und die hierauf haftenden Hypothek-Capitalien 6284 fl. betragen.

Kaufslustige, wovon die dem Gerichte Unbekannten sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Den 26. August 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)1. Wiesend, Landrichter.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger und des Gemeinschuldners Alois Sepp, Rothgerbers zum Lederer am Steg dahier, wird dessen Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe mittelst öffentlicher Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7ten October l. Js.
Früh 9 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale bestimmt, wo der Hinschlag nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich den Bestimmungen der §§ 98 bis 101. der Proceßnovelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Das Anwesen besteht:

a) aus einem gemauerten 3 stöckigen am Hintersberg dahier gelegenen Wohnhause mit Werkstätte und aus einer hölzernen Farbhütte mit der darauf haftenden realen Rothgerbersgerechtigkeit im Werthe zu 6500 fl.

b) aus einer hölzernen Lohhütte, zu 70 fl.

c) aus einem Garten per 2 Dec. zu 20 fl.

d) detto per 5 Dec. mit gemauerten Gartenhaus zu 150 fl.

e) aus einem Krautgarten per 4 Decimalen zu 36 fl.

in Summa 6776 fl.

Die hierauf haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Kauflustige, welche den Kaufschilling baar zu erlegen und wovon die dem Gerichte Unbekannten sich durch legale Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, sich am obigen Termine hier einzufinden.

Zugleich werden aber auch alle dem Gerichte bisher unbekannten Gläubiger des Alois Sepp vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Den 7. September 1840.

Königliches Landgericht Tölz.

Schwaiger, Landrichter.

Im Wege der Execution des rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntnisses vom 23ten März l. Js. wird das zur Gantmasse der Franz und Maria Daffner'schen Eheleute gehörige Lebzelter-Anwesen in der Stadt Weilheim zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und zur Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 11ten November l. Js.
Vormittags von 8 bis 12 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale angesetzt.

Digitized by Google

Dieses Anwesen besteht:

1) in dem ganz gemauerten, mit Platten gedeckten 4 Stock hohen, am Marktplatze gelegenen, in den zur Gewerbs-Ausübung erforderlichen Localitäten gewölbten, mit einem Hofraum und laufenden Wasser versehenen Wohnhause und außer demselben gegen Westen in einem 540□′ großen Raum zur Mistlage und Einfahrt,
2) einem Bleich- und Gemüsegarten zunächst an der Stadt Cat. Nro. 463 zu 0.21 Dec. mit einer von Holz erbauten, mit Platten gedeckten Bleichhütte und laufendem Wasser,
3) Wiesen, Holz und Filz 17 Tgw. 41 Dec.
4) der realen Lebzelters-Gerechtigkeit mit den dazu gehörigen im Inventar vom 19. August l. Js. genau beschriebenen Gewerbs-Utensilien, wozu insbesondere eine große eiserne Presse gehört.

Diese Realitäten sind gerichtlich geschätzt auf 10,740 fl., und es ruhen hierauf folgende Staatsabgaben:

4 Grundsteuern	jährlich	1 fl. 9 kr.
3 Haussteuern	„	4 „ 30 „
Gewerbssteuer	„	20 „ — „
Familiensteuer	„	4 „ — „

Vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit den Gläubigern wird baare Zahlung bedungen.

Die Mobiliarschaft kann abgelöst oder wird besonders versteigert werden.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und können bei Gericht oder dem Curator Adalbert Schmid, Metzger in Weilheim, nähere Erkundigung einholen.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen, außerdessen von ihnen kein Angebot aufgenommen werden könnte.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Den 11. Septbr. 1840.

Königl. Landgericht Weilheim.

(2)2. Roll, Landrichter.

Nach dem creditorschaftlichen Antrage wird das Klostergut zu Polling d. Ger. öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dieses Gut besteht aus

A. Gebäuden:

1) Der sogenannte Prälatenstock, ein ganz von Steinen gebautes mit Platten gedecktes Gebäude, worunter sich große Keller, zur ebener Erde nebst der Brandweinbrennerey, der Brandwein-Niederlage, dem Käsgewölbe, Wasch- und Hühnerhause, noch 10, über eine Stiege 16, über 2 Stiegen 15 Piecen befinden.
2) Das eben so gebaute Wohnhaus mit 17 Piecen.
3) Das große Oeconomie-Gebäude ebenfalls ganz von Stein erbaut, mit Platten gedeckt, enthält im Quadrate das sogenannte Maierhaus mit Käsküche und 11 andern Gemächern, dem Rindvieh-, Pferd- und Ochsenstall, alles gewölbt, vier Doppeltennen und über diesem allem die Einlage.
4) Die Mühle mit zwei Mahlgängen, ein Gerl und 1 Brechgang,

5) das sogenannte kleine Oeconomie-Gebäude mit zwei Zimmern, eine Zimmerwerkstatt, eine Niederlage,

6) der sogenannte Maststall,

7) die sogenannte Kistlerey mit 3 Pieçen,

8) das Gärtnerhaus,

9) zwei Gartenhäuser.

10) Der Ziegelstadel enthaltend

a) den alten Ziegelstadel mit zwei Oefen und zwei Trockenstädeln,

b) den neuen massiven Ziegelstadel mit einem großen Ofen, der Röhrenfabrik und einem drei bodigen Trockenstadel, ganz mit Platten gedeckt,

b) den neuen Trockenstadel.

Diese Gebäude sind gerichtlich auf 36,950 fl. geschätzt.

B. Grundstücken.

446 Tagw. 10 Decim. Garten, Anger, Aecker und Wiesen,

10 Tagw. 52 Decim. Holz.

Die Grundstücke sind gerichtlich geschätzt auf 56,218 fl.

C. Rechten.

1) Die Mühlgerechtigkeit auf der Klostermühle,

2) die Fischgerechtigkeit auf dem Pollingerbache und einem Theile der Ammer nach den hergebrachten Grenzen.

Diese Rechte sind geschätzt auf 850 fl.

Auf diesem Gute haften:

I. Folgende Staats-Abgaben:

1) Grundsteuer	51 fl.	20 kr.	3 hl.	per simpl.
2) Haussteuer	1 "	2 "	1 "	per simpl.
3) Gewerbesteuer	13 "	— "	— "	
4) Familiensteuer	1 "	18 "	— "	
5) Holzgrundzins	2 "	20 "	— "	
6) Geldbotenzins	7 "	44 "	2 "	
7) Kornbodenzins	21 Sch.	5 Mz.	1 V.	2 Sztl.

II. Eine Leibrente für den Privatier Jerome H. v. Meyer von jährlich 1500 fl.

Zur Versteigerung ist Tagesfahrt auf

Mittwoch den 25ten Novbr. l. Js.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Polling

angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen, gerichtsunbekannte Personen aber nur nach vorgängiger Vorlage eines Leumunds- und Vermögens-Zeugnisses zur Versteigerung zugelassen werden.

Schlüßlich wird bestimmt, daß nach Uebereinkommen die Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß und der Fundus instructus abgelöst werden kann, oder besonders versteigert wird.

Die Ratification des Kaufsanbotes wird auf vier Wochen vorbehalten.

Den 14. September 1840.

Königliches Landgericht Weilheim.

(3)1. Roll, Landrichter.

Digitized by Google

Vorladungen.

Sebastian Wiesmüller, Metzgerknecht von Riesmannsdorf, K. Landgerichts Cham, hat sich auf die vom 10ten Juny heurigen Jahres erlassene Forderung nicht gestellt.

Derselbe wird daher zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb drei Monaten sich um so gewisser vor hiesigem Gerichte zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten, als nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Den 21. September 1840.

Königliches Landgericht Moosburg.

(3)1. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

Anna Walburga Lindebner, ledigen Standes von Partenkirchen, hat gegen den Jacob Bitterich, ledigen Standes von dort, eine Klage auf Entschädigung angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung wird auf

Freytag den 23ten October l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Beklagter, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch vorgeladen, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Garmisch, den 12. Septbr. 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.

Allioli, Landrichter.

Spähbriefe.

Am 5ten oder 6ten August l. Js. wurde aus einem Bauernhause zu Neukirchen b. Ger, eine silberne Halskette, bestehend aus 10 Gängen, woran die Schließe oval, ganz glatt, und mit verschiedenen farbigen Steinchen besetzt ist, im Werthe zu 18 fl. von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet.

Man stellt an alle Polizey-Behörden das Ersuchen, bezüglich dieser Entwendung geeignete Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 22. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

Franz Wagner, lediger Bäckergeselle aus Bogenberg, Königl. Landgerichts Bogen, 21 Jahre alt, ist eines Diebstahls-Verbrechens verdächtig, und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf ihn Spähe zu bestellen, und ihn im Betretungsfalle anher zu liefern.

Personal-Beschreibung.

Obiger Franz Wagner war 19 bis 20 Jahre alt, mittlerer Größe, schlank, hatte blonde glatte kurze Haare, blaue Augen, eine kleine spitzige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, ein länglichtes mageres Gesicht blasser Farbe. Er geht stark auswärts und spricht fein.

Derselbe trug am Leibe einen schwarzen ganz feinen kurzen Gehrock, mit Knöpfen vom schwarzen Tuch und gleichen Kragen, schwarze lange

Digitized by Google

Beinkleider, Halbstiefel, ein weißes Gilet von Piquet mit schwarzen und blauen Blumen, und ein seidenes Halstuch, grün und roth gestreift, und eine schwarze Tuchmütze, sehr flach mit aufgebogenen Schirm.

Den 17. Septbr. 1840.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht Burghausen.

Appel, Landrichter.

In der heutigen Nacht ungefähr um 12 Uhr, wurde dem Bauernsohn Joseph Oswald zu Thalkirchen eine Rappe-Stutte entwendet.

Dieselbe ist ungefähr 2 Jahre alt, 14 bis 15 Fäuste hoch, hat an der Stirn eine Blasse in der Größe eines Kronenthalers, sonst durchaus schwarz, lang geschweift ohne weiteres besonderes Kennzeichen. Werth 77 fl.

Man ersucht um Späheverfügung wegen dieses Diebstahls, dessen Thäter noch unbekannt ist, sowie um Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 25. September 1840.

Königliches Landgericht München.

Kuttner, Landrichter.

In dem Zeitraum vom Dienstag den 15ten bis Freytag den 18ten September l. Jrs. ist auf dem Süldanwesen des Georg Heindl zu Giglöd Nachfolgendes entwendet worden:

1) In einem braun gestrammten irdenen glacirten Häferl, 36 fl. 45 kr., bestehend in Kronenthalern, fünf 24ern, einem neuen halben Guldenstück und Sechsern,

2) in einer Schweinsblase 36 fl., aus Kronen-Thalern und 24ern bestehend,

3) in einer Papier-Stranitze: 20 fl. aus Sechsern und Zwölfern,

4) in einem zwilchenen Säckel, 20 bis 25 fl. in Zwölfern und lauter bayerischen Sechsern bestehend.

Man ersucht sämmtliche Behörden, die geeignete Späh zu veranstalten, und allenfallsige Ergebnisse zu notificiren.

Den 20. September 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten dieß wurde in dem Wohnhaus des Georg Murbeck von Murbach eingebrochen, und es wurden dessen Dienstboten Jakob Murbeck, und Maria Adlwarth folgende Gegenstände entwendet:

1) in baar Geld 174 fl. 15 kr.
bestehend in vier bayerischen Thalern mit dem Muttergottes-Bild, wovon einer ein Loch hat; einem Preußenthaler, fünf neuen Guldenstücken, einem 24 kr. Stück, ein Paar Groschenstücken im Uebrigen aus Kronnenthalern, worunter sich einige neue bayerische befinden.

2) 73 silberne hohe Jankerknöpfe, in welche Verzierung eingravirt ist. Vier waren gegen die übrigen etwas kleiner, Werth 29 fl. 12 kr.

3) Eine silberne sogenannte Erbsen- und eine solche sogenannte Gliedkette, welch letztere

Digitized by Google

ein Gehäng hatte, bestehend aus silbernen Schlüßelchen, einer silbernen Traube und einem Vierundzwanziger. Auf einem der Schlüsselchen war ein Pferd und auf dem andern ein Ochse eingeprägt, Werth 14 fl.

4) vier silberne Ringe, und zwar ein Schlagring, zwei silberne Reifchen, und ein sogenannter Hirschgramfingerring mit zwei silbernen Reifen, Werth 8 fl.

5) zwei mit Flanell gefütterte graue Janker, ein neuer und ein alter. Sie hatten aufgestellte Krägen, in welche grüne Blümchen eingenäht sind. In selben waren von obigen silbernen Knöpfen 32, Werth 10 fl.

6) eine tücherne schwarzgraue mit Flanell gefütterte Joppe mit grünen Aufschlägen und grünem Kragen. In selber waren gleichfalls solche silberne Knöpfe, Werth 4 fl.

7) vier grünseidene und ein halbseidenes Gilet, welch letzteres roth und grün gewürfelt ist, gelbe Streife, und rothe, gelbe, violete und grüne Blumen hat. Von den ganz seidenen ist eines dunkelgrün und hat hellgrüne geschlängte Streife mit Rosenbouquets; das zweite ebenfalls grün hat Rosenbouquets und Laub mit falschem Gold eingewirkt. Das Dritte ist ganz grün und hat grüne Blumen, Werth 17 fl.

8) sechs oder sieben Hemden, und zwar ein battistenes, ein leinenes, zwei halbleinene, dann zwei oder drei werchene, sämmtliche eingemerkt, mit den Buchstaben I. M., Werth 4 fl.

9) vier Paar Strümpfe, und zwar drei Paar von hellblauer Baumwolle und ein Paar von weißer Schafwolle, Werth 8 fl.

10) zwei schwarze Hosenfelle von Hämmeln ohne Kennzeichen, Werth 5 fl.

11) acht Tüchlein und zwar

a) vier seidene, wovon eines ganz schwarz, das andere roth geblümt mit dunkelrothem Boden, das dritte von selber Farbe aber etwas abgetragen, das vierte ebenfalls roth, und ohne Blumen, und sehr abgetragen ist.

b) zwei Halstücher von Pers mit rothen Streifen,

c) zwei Schnupftücher mit gelb und rothen Streifen, Werth 10 fl.

12) zwei Miesbacherhüte, ein alter und ein neuer, beide mit goldenen Schnüren und der neue mit einer silbernen Schnalle, auf welcher Blumwerk eingravirt ist, Werth 10 fl.

13) eine persene Schürze mit braunem Boden und rothen Bouquetchen, Werth 30 kr.

14) ein Paar weißwollene sogenannte Kniestrümpfe mit eingestrickten weißen Blumen, Werth 1 fl.

15) ein schwarzseidenes Halstuch mit grünen und rothen Streifen eingefaßt.

Man ersucht, auf den noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und über ein allenfallsiges Resultat hieher Nachricht zu geben.

Den 21. September 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

(Die Aufnahme in die K. Kreislandwirthschafts-Schule und das landwirthschaftliche Knaben-Erziehungs-Institut zu Nürnberg betreffend.)

Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in diese Lehranstalt findet am 25ten October lauf. Js. statt, in welche Knaben vom 11ten Lebensjahr an (und diese zwar in die Vorbereitungsklasse) bis in's höhere Jünglingsalter eintreten können.

Die Lehrgegenstände in derselben sind dieselben, welche von der allerhöchsten Stelle für die Kreislandwirthschafts-Schulen des Königreiches vorgeschrieben sind; wobei aber in dieser Anstalt der practisch-landwirthschaftliche Unterricht mit dem theoretischen in engster Verbindung steht, weßhalb die Zöglinge im Acker-Garten- und Wiesenbau, Obstbaumzucht, Wein- und Hopfenbau, Viehzucht mit Käserei, Bienen- und Seidenraupenzucht, sowie überhaupt in allen Zweigen der Landwirthschaft rein wissenschaftlich-practisch ausgebildet werden und hierüber alljährlich vor einem K. Ministerial-Prüfungs-Commissär ihre Prüfungen zu bestehen haben.

Die Zöglinge können nach Belieben der Aeltern entweder außer der Anstalt, oder in dem Anstaltsgebäude selbst unter Aufsicht und Leitung des Vorstandes und der Lehrer wohnen, wo sie in letzterer um die billigsten Preise Kost, Logie, Beheizung ꝛc. erhalten können.

Aeltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen dieser Anstalt zu übergeben gedenken, belieben sich deßhalb mündlich oder schriftlich an den unterzeichneten Vorstand zu wenden, wo sie die näheren Aufnahmsbedingnisse erfahren werden.

Nürnberg, den 19. September 1840.

Die
Königliche Kreis-Landwirthschafts-Schule und landwirthschaftliche Knaben-Erziehungs-Anstalt von Mittelfranken.
Dr. Weidenkeller, Vorstand.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 24. Septbr. 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100⅜
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	596	590

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat August im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst. kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	5	—	2	2	5	—	—	9	8½	7½	8	7	10	6	
Aichach	5	¼	3	¼	5	3	2	2½	5	2	9	8½	8	7	7	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	1	1	5	—	—	8½	—	—	—	7½	—	—	—	
Au	4	1	2	5	6	1	2	4¾	5	—	9	8	9	8	9	8	—	—	
Berchtesgaden	4	2½	2	¼	6	3½	2	2	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	6	1	2	2	5	—	9½	9	—	—	8	8½	—	—	
Burghausen	5	—	2	2½	5	2	2	1	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	4	3½	3	—	5	2½	2	2	5	½	9½	9¼	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg	3	3¼	2	3½	6	1	4	—	—	—	—	—	8½	8	8½	8	—	—	
Erding	4	2¼	3	2	5	2	2	2¾	—	—	9½	—	—	—	9	—	—	—	
Freising	4	1½	2	3½	6	—	2	1½	5	¾	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Friedberg	4	3	2	1½	6	2	2	2	4	5½	9	8½	8	7½	7	6	—	—	
Haag	4	1	3	—	6	—	3	—	5	—	—	—	8½	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	4	½	2	3	6	—	2	—	—	—	9	—	8	—	8	—	—	—	
Landsberg	4	1	3	—	6	—	2	2	5	½	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	2	2	—	5	2	2	1	5	2	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Miesbach *).	—	—	—	—	6	2	2	2	—	—	10	—	9	—	8	—	10	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1½	2	3¼	6	—	2	1½	5	¾	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	2	2	1	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	2	2	1	—	—	—	—	8	—	7	—	—	—	
Pfaffenhofen	4	2½	2	3	4	2	2	1	—	—	8½	8	7½	7	8	7	—	—	
Rain	4	½	2	2	5	1	2	2	5	3	9½	9	8	7	8	6½	—	—	
Reichenhall **)	6	—	4	—	5	3	3	3	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	3	3	—	6	1	2	2	5	—	9½	9	8½	7½	8	7	10	7	
Schongau	5	1¾	3	3	6	—	2	3	5	¼	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	3	2	3¼	5	3½	2	¼	—	—	9½	9½	8	8	9	7	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	3	2	—	—	—	—	9½	8½	9½	8½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	7	—	3	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	1	5	3	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	2	2	2	4	3	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	2	3	3	—	—	9	—	8	—	7	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	—	3	¼	—	—	—	8¼	—	7	—	7	—	—	
Wasserburg ***).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	8	—	10	—	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	3½	3	1⅞	7	⅜	3	⅝	—	—	9½	9	8½	8	8	8	—	—	
Werdenfels	5	—	3	1½	6	2⅜	3	½	4	3	9½	8¾	8⅜	7½	9	9	—	—	
Wolfratshausen	5	—	3	3	7	—	2	3	4	2	9	9	9	9	8½	8½	--	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	2½	2	2⅔	6	1⅓	2	1½	5	—	10	9	9	8	10	8	—	—	
Ingolstadt, »	4	3⅔	2	2⅔	6	⅓⅓	2	1⅓	5	1⅔	9½	8	—	—	8	7	12	8	
Prien, Herrschaftsger.	5	2	2	3	6	—	2	3	5	—	—	—	8	8	7	7	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

| | | |

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	26	Sept.	6	126	132	128	4	14 50	14 16	13 11	4	129	133	133	—	8 26	8 4	7 28
Berchtesgaden	21	—	41	19	60	28	32	16 30	16 12	16 —	58	6	64	22	42	10 24	10 12	9 42
Bruck	24	—	2	48	50	50	-	16 47	15 55	14 21	—	32	32	32	—	9 54	9 11	8 20
Erding	24	—	129	428	557	458	99	15 30	14 —	12 —	15	91	107	101	6	10 —	9 50	9 —
Freising	25	—	17	176	193	183	10	15 27	14 30	13 26	1	91	92	92	—	9 57	9 16	8 54
Friedberg	24	—	2	6	8	6	2	16 —	14 57	13 15	—	21	21	14	7	8 40	8 22	8 4
Geisenfeld	21	—	1	62½	63½	47½	16	14 53	13 31	12 30	1	79½	80½	73½	7	8 56	8 11	7 27
Ingolstadt	19	—	5	360	365	361	4	14 37	13 46	12 56	10	183	193	187	6	9 8	8 56	8 58
Kraiburg	19	—	—	5	5	5	—	15 —	14 30	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	19	—	—	342	342	341	1	15 27	14 4	12 32	—	150	150	144	6	9 32	9 21	9 12
Moosburg	22	—	6	151	157	157	—	16 7	14 39	13 7	3	38½	41½	40½	1	9 54	9 10	8 14
Mühldorf	22	—	—	3	3	3	—	15 —	14 30	14 —	—	3	3	3	—	8 30	8 15	8 —
München	26	—	578	1510	1894	1466	428	16 8	15 37	14 53	153	496	649	592	57	9 52	9 38	9 17
Murnau	26	—	42	62	104	66	38	20 42	18 39	15 48	19	24	43	18	25	12 —	11 24	9 40
Neuötting	23	—	—	17	17	17	—	14 30	14 12	13 30	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenhofen	22	—	—	77½	77½	77½	—	14 39	13 41	12 39	—	90	90	90	—	8 45	8 2	7 57
Pöttmes	15	—	3	79	82	79	3	14 5	13 14	12 24	—	60	60	55	5	7 40	7 12	6 45
Rain	26	—	—	56	56	56	—	14 15	13 15	12 —	—	41	41	41	—	7 30	7 15	7 —
Reichenhall	18	—	—	40	40	40	—	15 30	15 15	15 —	—	24	24	24	—	—	9 30	—
Rosenheim	24	—	57	74	111	73	38	15 56	14 56	13 44	44	95	139	92	47	9 16	8 38	8 2
Schongau	22	—	26	38	64	60	4	17 54	15 5	13 50	2	38	40	40	—	11 —	10 30	10 2
Schrobenhausen	24	—	2	64	66	60	6	15 32	15 3	14 19	10	62	72	64	8	8 27	8 16	8 4
Traunstein	19	—	—	176	176	176	—	15 —	14 —	13 24	—	103	103	103	—	9 —	8 12	7 48
Wasserburg	23	—	—	14	14	14	—	16 —	15 24	14 49	10	26	36	36	—	9 2	8 42	8 20
Weilheim	24	—	5	82	87	87	—	18 47	15 48	12 45	1	70	71	62	9	12 —	10 45	9 24
		d. Kern.	6	22½	28½	24½	4	18 47	15 18	12 45								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	26	Sept.	—	201	201	195	6	7 37	7 3	6 20	7	125	132	132	—	4 23	4 —	3 2
Berchtesgaden	22	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	8	24	32	30	2	— —	6 12	— —
Bruck	24	—	—	111	111	109	2	7 38	6 53	6 3	—	21	21	21	—	3 58	3 43	3 33
Erding	24	—	50	555	585	580	5	8 6	7 15	6 30	—	53	53	53	—	4 30	4 —	3 30
Frensing	25	—	—	113	113	113	—	8 5	8 —	7 —	3	64	67	67	—	4 20	4 9	4 —
Friedberg	24	—	—	3	3	3	—	6 45	6 40	6 30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld	21	—	—	9	9	9	—	6 26	— —	— —	—	27½	27½	26½	1	4 7	— —	— —
Ingolstadt	19	—	3	154	157	155	2	6 55	6 31	6 13	—	237	237	237	—	4 15	4 11	4 3
Kraiburg	19	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	8	8	8	—	5 —	4 45	4 30
Landsberg	19	—	—	176	176	173	3	9 40	8 49	7 21	—	500	500	431	69	4 19	3 57	3 33
Moosburg	22	—	2	112	114	108	6	7 53	7 17	6 26	4½	59½	44	44	—	4 32	4 19	4 1
Mühldorf	22	—	—	1	1	1	—	— —	6 12	— —	—	2	2	2	—	4 24	— —	4 —
München	26	—	248	1091	1339	1328	111	8 55	8 25	7 59	14	430	444	444	—	5 4	4 41	4 25
Murnau	26	—	—	—	2	—	2	— —	— —	— —	12	4	16	16	—	6 6	5 30	4 30
Neuötting	23	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	8	8	8	—	5 15	4 50	4 20
Pfaffenhofen	22	—	—	8½	8½	8½	—	6 22	6 6	6 —	—	72	72	72	—	4 24	4 4	3 48
Pöttmes	15	—	—	37	37	37	—	7 20	6 49	6 4	2	17	19	16	3	4 30	4 —	3 30
Rain	26	—	—	158	158	158	—	7 15	6 30	6 —	—	15	15	15	—	4 —	3 36	3 24
Reichenhall	18	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	6	6	6	—	— —	5 36	— —
Rosenheim	24	—	4	21	25	19	6	8 12	7 39	7 —	18	85	103	84	19	5 22	4 54	3 48
Schongau	22	—	—	15	15	14	1	10 —	8 30	7 —	2	25	37	14	13	4 56	4 28	4 —
Schrobenhausen	24	—	—	8	8	8	—	6 11	6 7	6 1	—	48	48	48	—	4 18	4 7	3 49
Traunstein	19	—	—	35	35	35	—	9 —	8 —	7 36	—	126	126	126	—	5 12	4 30	4 —
Wasserburg	23	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	26	26	26	—	4 30	4 15	4 —
Weilheim	24	—	—	2½	2½	2½	—	8 —	8 —	8 —	—	20	20	20	—	5 6	4 58	4 48

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro 41. den 9. October 1840.

Inhalt.

Baumpflanzungen an den Strassen. — Besuch der inländischen Märkte. — Ausstellung von Zeugnissen für Stellvertreter der zum Markthandel Berechtigten. — Aufstellung von Agenten für die Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Eintheilung einiger Agentur-Bezirke. — Errichtung einer dritten Districts-Schulen-Inspection im Landgerichte Ebersberg. — Erledigung der Pfarrey Moorenweis. — Erledigung des Curat-Beneficiums in Holzkirchen. — Verlassenschaft des Pfarrers Joseph Erlinger zu Grunertshofen Ldg. Bruck. — Eine im Landgerichtsbezirke Stadtamhof aufgegriffene, taubstumme Weibsperson. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes-Notizen. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Anfang des Schuljahres 1840/41 an der Kgl. landwirthschaftl. Centralschule zu Schleißheim und an der lateinischen Schule zu Burghausen. — Nichtamtlicher Artikel. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum 27,122. An

sämtliche Königl. Polizey-Unterbehörden, dann Bezirks-Bau-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Baumpflanzungen an den Strassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge höchster Entschließung vom 21ten September l. Js. haben Seine Königliche Majestät allerhöchst zu bestimmen geruht,

1) daß die Schafthöhe aller Bäume, welche zu den Pflanzungen an den Strassen verwendet werden, acht Fuß ohne Einrechnung der Baumkrone seyn solle und

2) daß, wo in gepflanzten Strassen-Alleen die Entfernung der Bäume von einander mindestens zwanzig Schritte (50 bayer. Fuß) beträgt, in die Mitte zwischen je zwei derselben noch ein Baum gesetzt werden solle.

Seine Königl. Majestät erwarten den pünctlichsten Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmungen, sowie eine sorgfältige Ueberwachung aller die Baumpflanzungen an den Strassen betreffenden allerhöchsten ertheilten Anordnungen.

Wornach sich zu achten.

Den 25. September 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

ad Num 27,458.

An

sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Besuch der inländischen Märkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat aus mehrfachen Wahrnehmungen die Ueberzeugung gewonnen, daß von einigen Polizeybehörden die beschränkenden Vorschriften über den Besuch der Märkte überhaupt und den patentisirten Landkrammhandel insbesondere nicht mit jener Strenge durchgeführt werden, welche im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Mai 1811 (Reg. Bl. S. 649) auf diesen Zweig des inländischen Handels angewendet werden soll, daß namentlich bei Zulassung der Handelsleute zum Marktbesuche häufig, nicht ohne Einfluß des mit der Erhebung von Standgeldern verbundenen pecuniären Interesses, sehr freigebig und ohne genügende Prüfung der Nachweise über die Berechtigung zum Markt-Besuche verfahren werde, und sieht sich, da durch diese Connivenz der Behörden nicht allein eine ungebührende Beeinträchtigung des conzessionirten inländischen Handels und Gewerbes ohne Vortheil für die Consumenten, sondern auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt werden würde, veranlaßt, nachstehende Vollzugs-Normen für obengenannte Verordnung über den Besuch der inländischen Märkte zu veröffentlichen:

1) Den Polizeybehörden wird die genaueste Prüfung der Legitimationen aller mit der Absicht des Verkaufes von Waaren einen inländischen Markt beziehenden Personen zur besondern Pflicht gemacht.

Diese allgemeine Controlle hat sogleich bei der Ankunft der Verkäufer und Händler auf den Märkten noch vor Beginn des Marktes stattzufinden, und es sind dabei folgende Anhaltspuncte zu beobachten:

a) Inländische concessionirte Gewerbsleute, Producenten roher Erzeugniße, Fabricanten, Kaufleute und Krämmer, welche in ihrem Wohnorte mit offenem Laden versehen sind, können sich durch ihre Gewerbsconcessionen, in welchen sie sich durch ihre Heimatsbehörde den gegenwärtigen Besitz und die Ausübung ihres Handels oder Gewerbes bestätigen zu lassen haben, oder auf sonst statthafte, die Bedingung ihrer Zulassung zum Marktbesuche nach der oben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 8ten Mai 1811 Ziff. II. lit. A. 1. (Reg. Bl. S. 649) unzweifelhaft beurkundende Art legitimiren.

b) Handels- und Gewerbsleute aus den dem Zollvereine einverleibten Staaten haben sich, wie bisher, nach der durch allerhöchste Verordnung vom 27ten July 1836 § 5. (Reg. Bl. S. 490) gegebenen Vorschrift durch ein nach dem unten abgedruckten Formulare auszustellendes Zeugniß der einschlägigen District-Polizey-Behörde oder des unmittelbaren Magistrates zu legitimiren.

c) Ausländer, welche einem der Zoll-Vereins-Staaten nicht angehören, und in der Eigenschaft als Fabricanten, wirklich concessionirte Gewerbsleute, Kaufleute mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte versehen, oder als Producenten roher Erzeugniße die Jahrmärkte

Digitized by Google

in Bayern besuchen, müßen durch legal gefertigte, jährlich zu erneuernde Zeugnisse ihrer Domicilsbehörde, und wenn diese eine untergeordnete Ortsbehörde ist, durch die Bestättigung von Seite der zunächst vorgesetzten Polizey-Behörde, z. B. Landgericht, Kreisamt oder Cantons-Regierung über eine oder die andere dieser zum Handel berechtigenden Eigenschaften, ausländische Kaufleute aber insbesondere darüber sich ausweisen, daß sie mit eigenen offenen Laden in ihrem Wohnorte angesessen sind und daselbst wirklich Handel treiben, da nach der Verordnung vom 8ten Mai 1811 Ziff. I. lit. B. der Nachweis der Berechtigung hiezu nicht hinreicht.

Von solchen ausländischen, einem der Zoll-Vereins-Staaten nicht angehörenden Händlern ist zugleich gemäß Regierungs-Ausschreibung vom 11ten October v. Js. (Int. Bl. 1839 S. 1532) der Nachweis zu fordern, daß ihre Waaren ausländische, in das Zollvereinsgebiet importirt und gehörig verzollt seyen.

d) Inländische Selbsterzeuger d. h. solche Inländer, welche ohne förmlich erlernte Kunst oder Profession, geringere Gattungen von Waaren verfertigen, z. B. Körbe, allerlei Holzwaaren, Strümpfe, Hauben und dergleichen, sind außerhalb ihres Gerichtsbezirkes gehalten, sich mit jährlich zu erneuernden Attestaten, denen das Signalement des Inhabers beigesetzt ist, von Seite der Polizeyobrigkeit ihres Wohnortes über die Eigenschaft ihrer Waare als eigenes Fabricat zu versehen.

Ausländer sind ohnehin von der dießfälligen Berechtigung ausgeschlossen.

(Verordnung vom 8ten Mai 1811 Ziffer II. lit. A. Nro. 2)

e) Denjenigen Inländern, welche zum bloßen Landkrammhandel auf den inländischen Märkten ohne offenen Laden im Wohnorte durch persönliche, jährlich zu erneuernde Concessionen (Patente) ermächtigt sind, ist der Besuch der Jahrmärkte nur dann zu gestatten, wenn sie sich dazu durch Vorzeigung ihrer Original-Concessionen als berechtigt auszuweisen vermögen.

Ausländer sind von einer dießfälligen Berechtigung ohnehin ausgeschlossen.

(Verordnung vom 8ten Mai 1811 Ziffer II. lit. A. Nro. 3)

f) Alle zum Besuche der Jahrmärkte nöthigen Legitimationen, Vorweise, Concessionsdecrete oder Patente sind in der Regel nur für die Person derjenigen giltig, welche die zum Marktbesuche berechtigende Eigenschaft (lit a — e) wirklich besitzen.

g) Stellvertreter sollen nur in so ferne zugelassen werden, als sie neben dem Nachweise der Berechtigung der sie zum Marktbesuche Bevollmächtigenden, durch ein amtliches, legal gefertigtes Zeugniß den Nachweis dieses ausdrücklichen Auftrages zum Verkaufe der Waaren ihrer Vollmachtgeber zu liefern vermögen.

In Bezug auf die Legitimation derselben wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom Heutigen verwiesen, und dabei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die District-Polizey-Behörden gemäß Regierungs-Ausschreibung vom 17ten Jäner 1824 (Intbl. S. 59) den Eheweibern der Inhaber von Marktpatenten die Begleitung ihrer Männer auf dem Marktbesuche gestatten, die Erlaubniß auf

Digitized by Google

den Patenten ausdrücklich bezeugt, in den Fällen aber, daß eine Stelle-Vertretung der Patentinhaber durch ihre Ehefrauen, erwachsenen Söhne oder Töchter bewilligt wird, die Stellvertreter mit besonderen, ihr Signalement enthaltenden Vorweisen, worin die Dauer der Gilligkeit genau angegeben ist, nebst den Patenten desjenigen, dessen Stelle sie vertreten, versehen seyn müßen und auf die Patente allein hin beim Marktbesuche nicht zuzulassen seyen.

2) Wer sich über das Recht zur Beziehung der Jahrmärkte nicht auszuweisen vermag, ist zum Besuche solcher Märkte unter keinem Vorbehalte zuzulassen. Entspricht ein Ausweis zu dieser Befugniß nicht vollkommen den oben enthaltenen Vorschriften, so kann der Besuch des eben bezogenen Marktes zwar nachgesehen, es soll jedoch auf den schriftlichen Ausweis amtlich bemerkt werden, daß derselbe zum Marktbesuche nicht genüge.

Vorweise mit dieser Bemerkung gewähren keinen Anspruch auf weitere Anerkennung, und berechtigen in den Händen von Ausländern, welche sich nicht zugleich durch einen vollgiltigen Paß zum Aufenthalte in Bayern zu legitimiren vermögen, jede Districts-Polizeybehörde, den Inhaber über die Grenze zu weisen.

Wo in irgend einem Falle durch die Umstände strengere polizeyliche Maaßnahmen geboten erscheinen, sind dieselben hiedurch übrigens keineswegs ausgeschlossen.

3) Ein strenges Augenmerk ist ferner auf die zu Markt gebrachten Waaren zu richten, und den patentisirten (concessionirten) Landkrammhändlern (Ziffer 1. lit. e) gegenüber, insbesondere auf das genaueste wahrzunehmen, daß dieselben nur mit jenen Waaren die Märkte beziehen dürfen, welche in ihren Patenten (Concessions-Urkunden) namentlich bemerkt sind.

(Verordnung vom 8ten Mai 1811 Ziffer II. lit. A. Nro. 3.)

Verbotene Waaren unterliegen der Beschlagnahme oder Confiscation.

4) Nicht minder aufmerksam und nachdrücklich sind die bestehenden Verbote über den Hausirhandel auch während der Dauer der Jahrmärkte zu handhaben.

5) Hinsichtlich des Besuches der Jahrmärkte durch die Kgl. würtemberg'schen Korbmacher werden sämmtliche Polizeybehörden auf die höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 20ten September 1836 (Döllingers-Sammlung der Verord. 14 Bd. 3 Abth. § 324 S. 1151) und in Bezug auf den Handel mit Nördlinger-Teppichen auf die unterm 24ten December 1822 ausgeschriebene höchste Ministerial-Entschließung vom 15ten Februar desselben Jahres als Ausnahms-Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

6) Da die Handhabung der Jahrmarkts-Polizey durch die Verordnungen vom 17ten April und 25ten September 1805 (Reg. Bl. S. 527 und 1025) den Magistraten in den Städten und Märkten zugewiesen, und durch den hier Norm gebenden § 68. des revidirten Gemeinde-Edicts und beziehungsweise § 90 der VIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde ein anderes nicht bestimmt ist, so liegt auch die Prüfung der Handelslegitimationen zunächst den Orts-Polizeybehörden, Magistraten IIter und IIIter Classe und gutsherrlichen Gerichten, ob.

Hiebei bleibt aber die districtspolizeyliche Ueberwachung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es hat diese auf den Grund des § 127.

Digitized by Google

des revidirten Gemeinde-Edicts, dann §. 83. der VIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde hier um so mehr einzutreten, als mit der Prüfung der Frage, ob von der betreffenden Ortsbehörde bei Zulassung zum Marktbesuche die Nachweise der Befugniß hiezu genau gewürdigt worden sind, auch die Prüfung der Reiselegitimationen der zugereisten Handelsleute, Gaukler, Schaukastenträger ꝛc. zu verbinden, somit der Vollzug der allerhöchsten Verordnungen über das Paß- und Fremdenwesen hiebei zu bethätigen kömmt.

Zur Bewirkung dieser districtspolizeylichen Controlle sind die untergebenen Magistrate und gutsherrlichen Gerichte zur Führung von Verzeichnissen über die zum Besuche eines Jahrmarktes sich meldenden Verkäufer und Händler ohne Ausnahme einzelner Categorien derselben z. B. der Landkrammhändler, der in- und ausländischen Handels- und Gewerbsleute u. s. w. anzuhalten.

Diese Verzeichnisse, welche außer der Angabe des Namens und Wohnorts eines jeden Marktbesuchenden auch eine Rubrick für die Beschaffenheit seiner Legitimation, dann für die ortspolizeyliche Verfügung über die Zulassung oder Abweisung zu enthalten haben, sind am Sitze der Districts-Polizeybehörde noch vor dem Beginne des Marktes der letztern zur Einsicht vorzulegen, damit dieselbe hieraus zu den allenfalls gebotenen districtspolizeylichen Verfügungen Veranlassung nehmen können, an Orten, wo der Sitz einer Districts-Polizeybehörde sich nicht befindet, sind von dieser die Verzeichnisse einer zeitgemäßen Durchsicht zu unterstellen.

Obliegenheit der vorgesetzten Districts-Polizeybehörden bleibt jedoch stets, von Zeit zu Zeit durch eigene Wahrnehmung an Ort und Stelle des Vollzugs sich zu versichern.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt, daß sämmtliche Polizey-Behörden unter den verordnungsmäßigen Competenz-Verhältnissen die ihnen obliegende Polizeyaufsicht auf den Jahrmärkten jederzeit mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Strenge durchführen werden.

München, den 17. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann Präsident.

Richard.

Beylage zu 1. b.

Formular.

Dem N. N. welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche Bayern zu besuchen beabsichtet, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden, anburch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

N. den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Digitized by Google

ad Nrum 27,457.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Ausstellung von Zeugnissen für Stellvertreter der zum Markthandel Berechtigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Abstellung vielfach eingeschlichenen Mißbräuche findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämtlichen Polizey-Behörden von Oberbayern die strenge Handhabung jener Maßregeln einzuschärfen, durch welche die Stellvertretung der zum Marktbesuche berechtigten Personen auf inländischen Märkten durch dritte, zum selbstständigen Markthandel nicht berechtigte Individuen einer den bestehenden Verordnungen angemessenen Beschränkung unterworfen wird. In dieser Hinsicht wird daher vor allem gewärtiget:

1) daß die Polizeybehörden von Oberbayern nur an solche Stellvertreter die erforderlichen Zeugnisse ausstellen werden, welche vermöge ihres Leumundes genügende Bürgschaft ihrer Redlichkeit und ihres Wohlverhaltens geben.

2) Insbesondere sind die Districts-Polizey-Behörden gemäß Regierungsausschreibung vom 17ten Jäner 1824 (Int. Bl. S. 59) lediglich befugt, den Eheweibern der Inhaber von Marktpatenten die Begleitung ihrer Männer auf dem Markt-Besuche zu gestatten, welche Erlaubniß jedoch auf den Patentenausdrücklich bezeugt seyn muß.

3) Eine Stellvertretung dieser Patent-Inhaber durch ihre Ehefrauen, erwachsenen Söhne oder Töchter zu bewilligen, bleibt nur auf einzelne, vorübergehende, vollkommen erwiesene und streng zu bemessende Verhinderungsfälle beschränkt, außerdem aber der Kgl. Regierung ausschließend vorbehalten.

4) Die Stellvertreter sind in solchen Ausnahmsfällen mit besondern, ihr Signalement enthaltenden Vorweisen, worin die Dauer der Gültigkeit genau angegeben ist, nebst den Patenten desjenigen, dessen Stelle sie vertreten, zu versehen, da sie außerdem zu gewärtigen haben, daß sie auf das Patent allein hin beim Marktbesuche nicht zugelassen werden.

Wonach sich in Zukunft genauestens zu achten ist.

München den 17. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Nrum 27,545.

(Die Aufstellung von Agenten für die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft und die Eintheilung einiger Agentur-Bezirke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. Sept. l.J. wird hiemit bekannt gemacht:

1) daß die Wirksamkeit des Jod. Nep. Götzl in Freysing, welcher durch die Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft,

Digitized by Google

an die Stelle seines verstorbenen Vaters Joh. Nep. Götzl von Freysing, als Agent für den die Landgerichte Freysing, Erding und Moosburg umfassenden Agenturbezirk aufgestellt worden ist, kein Hinderniß im Wege stehe,

2) daß die von der genannten Gesellschaft angezeigte Veränderung des Agentur-Bezirkes Landsberg, wornach für die Landgerichte Weilheim und Werdenfels, dann den südlichen Theil des Landgerichtes Starnberg von der Grenze der Landgerichte Wolfratshausen und Weilheim an bis zur Strasse von München über Pfaffenhofen nach Inning, ein eigener Agentur-Bezirk errichtet werden soll, dann die Aufstellung eines Agenten für diesen Bezirk in der Person des Bezirks-Geometers Joseph Schleifer zu Weilheim, genehmiget sey.

München, den 30. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 27,383.

(Die Errichtung einer dritten Districts-Schulen-Inspection im Landgerichte Ebersberg, betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30ten September d. Js. wurde die Errichtung einer dritten Districts-Schulen-Inspection im Königl. Landgerichte Ebersberg beschlossen, welche die Schulen Netterndorf, Egmating, Glon, Hohenbrunn, Oberpframmern, Altenburg und Zorneding umfaßt.

Die Districts-Schulen-Inspection Ebersberg III. wurde gleichzeitig dem Pfarrer Joseph Dietmaier in Egmating übertragen.

München, den 30. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 27,431.

(Die Erledigung der Pfarrey Moorenweis betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Besitzers ist die Pfarrey Moorenweis, Diöcese Augsburg, Landgerichts Bruck und Decanat Schwabhausen in Erledigung gekommen.

Nach der superrevidirten Fassion gewährt diese Pfarrey nach Abzug der Lasten im Betrage zu 46 fl. 45 kr., ein reines Einkommen von 1243 fl. 55 kr. und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Der Pfarrsprengel dehnt sich auf sechs Gemeinden aus mit 813 Seelen und einer Schule am Pfarrorte.

Zum Betrieb der Oeconomie sind 5 Dienstboten, 4 Pferde und 10 Stück Rindvieh nothwendig.

München, den 1. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

ad Nrum 27,566b.

(Die Erledigung des Curat-Beneficiums in Holzkirchen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Curatbeneficium in Holzkirchen in der Erzdiöcese München-Freysing, Landgerichts und Decanats München, ist durch die dem früheren Besitzer zu Theil gewordene Erlangung einer andern Pfründe erlediget worden.

Das bezeichnete Beneficium gewährt nach der superrevidirten Fassion eine Einnahme von 346 fl. 32 kr., sohin nach Abzug der Lasten im Betrage zu 12 fl. 4 kr., ein reines Einkommen von 334 fl. 28 kr.

Dem jeweiligen Beneficiaten obliegt die Seelsorge in den Gemeinden Holzkirchen und Marschal mit einer Schule und 569 Seelen.

München, den 1. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 23,305.

(Die Verlassenschaft des Pfarrers Joseph Erlinger zu Grunertshofen, Landgerichts Bruck, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der verlebte Pfarrer Joseph Erlinger zu Grunertshofen, Königl. Landgerichts Bruck, hat in seinem Testamente vom 16ten Jäner 1837 nachstehende Vermächtnisse zu frommen und wohlthätigen Zwecken, bestimmt:

1) dem Filial-Gotteshaus in Luttenwang 260 fl.
2) der Filialkirche Adlshofen 100 fl.
3) der Filialkirche Rassenhausen 100 fl.
4) der Schule in Grunertshofen 100 fl.
5) der Schule in Adlshofen 200 fl.
6) dem Localarmenfonde Grunertshofen 50 fl.
7) dem Localarmenfonde Luttenwang 50 fl.
8) dem Localarmenfonde Adlshofen 50 fl.
9) dem Localarmenfonde Rassenhausen 50 fl.

Dieß wird zur ehrenden Anerkennung des frommen und wohlthätigen Sinnes des Verlebten hiemit öffentlich bekannt gegeben.

München, den 30. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 27,900.

An
sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Eine im Landgerichts-Bezirke Stadtamhof aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg wurde am 9ten vor. Mts. auf der Landstrasse bei Barbing, Königl. Landgerichts Stadtamhof, eine des Schreibens unkundige taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Unter Bekanntgabe der nachstehend folgenden Beschreibung dieser Person und der bei ihr gefundenen Effecten, werden sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern hiemit aufge-

Digitized by Google

fordert, über Heimat- und Familien-Verhältnisse derselben geeignete Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfalls günstiges Resultat sogleich dem Königl. Landgerichte Stadtamhof unmittelbar anzuzeigen.

München den 3. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Beschreibung.

Dieselbe ist 5′ 9″ groß, schlanken Körperbaues, mag 30 bis 34 Jahre alt seyn; trägt am Leibe ein blau leinenes gelbgeblümtes Kopftüchel, ein blau und gelb gegittertes baumwollenes Halstuch, einen bräunlich grauman-chesternen Janker mit zwei Reihen weißmetallenen gewölbten Knöpfen, einen alten, abgetragenen und ausgestückelten Rock, und eine weißleinerne kurze Schürze.

Das Gesicht ist rund, Haare braun, Augen graulich braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, jedoch ist die Oberlippe etwas voll, Gesichtsfarbe sonnverbrannt, und mit vielen Sommerflecken versehen. An beiden Händen trägt dieselbe sieben verschiedene metallene Ringe, von denen der am Zeigefinger der linken Hand mit dem Buchstaben K. versehen ist; außerdem ohne besondere Kennzeichen.

Die von ihr getragene, viereckige böhmische Spitzkörbe enthält:

1) einen leinenen Kopfpolster mit weiß- und blaugestreiftem leinenen Ueberzuge,
2) ein cattunenes Miederleibel, grün und lilau gewürfelt,
3) einen roth und grün geblümten zerrissenen Janker von Cattun,
4) eine blau und weiß gestreifte barchente Schürze,
5) ein detto kleinere, dunkelroth,
6) ein rothseidenes Halstuch mit grünen Endstreifen,
7) ein weißleinenes ellengroßes Kopftüchel,
8) drei mit Goldpapier verzierte Heiligen-Bilder und ein Christusbild (Kupferstich),
9) ein roth cattunenes Kinderschürzel,
10) ein Mannshemd von Leinwand,
11) ein braun und roth gewürfeltes Sacktuch von Baumwollzeug,
12) eine blau leinene Schürze und eine weiße Schlafhaube,
13) eine irdene Schüssel, und detto Topf und einen hölzernen Löffel.

---

ad Num 26,844.

An

sämtl. K. Districts Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Abel und „Wallerstein-Beiträge zur jüngsten Geschichte „bayerischer Zustände, Stuttgart Druck und Verlag von L. Th. Griesinger u. Comp. 1840.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Abel und Wallerſteins-Beiträge zur „jüngſten Geſchichte bayeriſcher Zuſtände, Stutt„gart Druck und Verlag von L. Th. Grieſin„ger u. Comp. 1840.“ wurde durch Entſchlieſſung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 18ten September l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckſchrift beſtätiget.

Die ſämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben dieſe Entſchließung ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

München, den 24. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präſident.

Richard.

Dienſtes-Nachrichten.

Laut höchſten Reſcripts des K. Miniſteriums des Innern vom 23ten l. Mts. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der proviſoriſche Landgerichtsdiener Martin Geiſel in Berchtesgaden auf die in Erledigung gekommene Landgerichtsdieners-Stelle in Hemau, Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, ſeiner alleruntherthänigſten Bitte um Verleihung eines Gerichtsdienerpoſtens bei einem Amte Iter Claſſe entſprechend, verſetzt werde, und die ſich ſohin erledigende Landgerichtsdienerſtelle in Berchtesgaden haben Seine Königliche Majeſtät dem ohne Zeitbeſchränkung penſionirten Feldwebel vom Linien-Infanterie-Regimente Gumppenberg Erhard Eilles, ſeiner alleruntherthänigſten Bitte um Verleihung einer Landgerichtsdienerſtelle entſprechend, in proviſoriſcher Eigenſchaft allerhuldvollſt zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 13ten Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Schullehrer Martin Hafner in Holzhauſen, Kgl. Landgerichts Landsberg, die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des chirurgiſchen Diſtrictes Zell betreffend.)

Für den Diſtrict Zell iſt die Stelle eines Chirurgen in Erledigung gekommen.

Approbirte Chirurgen haben ihre Geſuche hierum mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen vier Wochen vom Tage der gegenwärtigen Ausſchreibung an anher vorzulegen.

Bemerkt wird, daß mit dieſer Stelle eine Gerechtſame oder Realität nicht verbunden ſey, daß der erledigte Diſtrict die Gemeindebezirke Zell, Ruhpolting, Vachenau und Eiſunarzt umfaſſe und circa 1800 Seelen zähle.

Den 25. September 1840.

Königliches Landgericht Traunſtein.

Kienaſt, Landrichter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Miesbach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer bis 9 fl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1839/40.																
1) Bayerischzell .	Viehfall .	3	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Götting . . .	Hagelschlag	191	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Hartpening . .	detto . .	96	53	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto . . .	Viehfall .	5	33	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Holzham . . .	detto . .	4	57	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Hundham . .	Hagelschlag	83	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Irschenberg . .	detto . .	107	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Kirchdorf . .	detto . .	125	22	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	22	5
detto . . .	Viehfall .	5	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Niklasreit . .	Hagelschlag	11	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Oberwarngau .	Brand . .	19	25	4	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Parsberg . .	Hagelschlag	9	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Peiß	detto . .	451	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto . . .	Viehfall .	3	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12) Tottendorf . .	Hagelschlag	319	56	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto . . .	Viehfall .	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transport .	. . .	1441	5	4	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer			Haus-Steuer			Dominical-Steuer			Gewerbe-Steuer			Familien-Steuer bis 9 fl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag .	. . .	1441	5	4	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Thalham . .	Viehfall .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14) Wagen . . .	detto . .	4	35	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15) Valley . . .	detto . .	45	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16) Wies	Hagelschlag	9	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17) Wörmsmüll . .	detto . .	28	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	1528	7	6	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	1528	7	6	—	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 1. October 1840.

Königliches Rentamt Miesbach.

Loibl, Rentbeamter.

Digitized by Google

(Provisorischer Satz des braunen Winterbieres in Augsburg betreffend.)

Nachdem der Durchschnitts-Preis der Gerste gegen jenen für October und November vor. Jrs. nach den angestellten Berechnungen keine solchen Aenderungen erlitten hat, welche auf den provisorischen Satz des dießjährigen Winter-Bieres einen Einfluß gesetzlicher Vorschrift nach üben würde, (Art. 24. und 25. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, das Regulativ für den Biersatz betr.) so hat vom 1ten October d. Js. anfangend, für das verleitzugebende Winterbier provisorisch der Winterbiersatz des vorigen Jahres zu bestehen.

Gemäß Königl. Regierungs-Entschließung vom 7ten März d. Jrs. wird daher der Ganterpreis für das Winterbier vom 1ten October l. Js. anfangend per Maaß auf vier Kreuzer 2 pf. provisorisch festgesetzt.

Dieser Taxe wird der Communal-Malz-Aufschlag mit 2 pf. per Maaß beigefügt, und es stellt sich beim Verkaufe des Bieres unter dem Reife die Maaß auf 5 kr.

Der Schenkpreis ist bei den Bräuern und Platzwirthen per Maaß:

fünf Kreuzer zwei Pfenninge.

Bei Caffeewirthen:

sechs Kreuzer.

Dieser Preis darf bei 10 Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall nicht überschritten werden.

Augsburg, den 26. Septbr. 1840.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister,

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Secr.

Versteigerungen.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten sollen die zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Fischers und Kalkbrenners, Andreas Eder von Marktl gehörigen Realitäten, bestehend in

1) dem halbgemauerten Wohnhause mit Pferd- und Kühstall, dann ganz gemauerten Rebenbau mit hölzerner Wagenhütte, hölzernen Waschhaus und Holzhütte, sammt Brunnen, Cat. Nro. 162, worauf 22 kr. 4 hl. Haussteuer-Simplum zum K. Rentamte Burghausen haften,

2) dem Haus- und Wassergärtl, dann Auffangwiese in der Unterau, Cat. Nro. 163, mit 5 kr. 2 hl. Grundsteuer-Simplum belastet,

3) dem Kalkofen mit Wiese, Cat. Nro. 164, mit 2 kr. 2 hl. Grundsteuer-Simplum,

4) der Bruckmeister- und Unterschmidwiese, Cat. Nro. 165, mit 11 kr. 2 hl. Grundsteuer-Simplum,

5) dem Uebel Schiffmanns-Wiesl, Cat. Nro. 166, mit 5 kr. 5 hl. Grundsteuer-Simplum,

6) der Rennwiese in der Unterau, Cat. Nro. 170, mit 13 kr. 1 hl. Grundsteuer-Simplum belastet,

welche sämmtliche Besitzungen ludeigen sind, und worauf außer den angegebenen Steuer-Beträgen auch noch 1 fl. 15 kr. 1 hl. Grundstift, und 10 kr. Bruckscharwerkgeld haften, welche übrigens nach der neuesten gerichtlichen Schätzung vom 6ten August l. Js. auf 985 fl. eingewerthet worden sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Tagesfahrt zur öffentlichen Feilbietung ist auf

Montag den 19ten October l. Js.

Morgens 9 Uhr in loco Marktl,

angesetzt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen an der Verstrichs-Tagesfahrt eröffnet werden, und daß der Hinschlag nur salva ratificatione der Erbs-Interessenten und gegen baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgen könne.

Den 25. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers, wird das Anwesen der Sixtbäckers-Eheleute Johann und Catharina Winterholler dahier, bestehend aus dem gemauerten mit einem Legschindeldache gedeckten Hause Nro. 104, worin zwei Zimmer, zwei Kammern, zwei Küchen eine Backstube, ein Brodladen ein Gewölbe, sehr geräumiger Dachboden und Hausbrunnen, dann an Garten-, Acker- und Wiesgrund, 3 Tagw. 27 Decim. sich befinden, und in Betreff welches Anwesens die Belastungs-Verhältnisse hierorts im Geschäfts-Locale eingesehen werden können, am

Dienstag den 27ten October l. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

ohne der Bäckersgerechtsame hierorts an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Proceß-Novelle vom Jahre 1837.

Obiges Anwesen wurde am 5. März l. Js. auf 1952 fl. gerichtlich geschätzt, und betragen die darauf eingetragenen Hypothek-Schulden 2065 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 12. August 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
Dr. Lang, Assessor.

Nachträglich zu der unterm 12. August l. Js. erfolgten Ausschreibung des Sixtbäcker-Anwesens dahier wird bekannt gemacht, daß in Folge Beschlusses vom Heutigen zugleich mit jenem Anwesen am

Dienstag den 27ten October l. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

auch die am 5ten März l. Jrs. auf 350 fl. geschätzte reale Bäckersgerechtsame an den Meistbietenden versteigert werden wird.

Den 2. September 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.
Wiesend, Landrichter.

Auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird zum Executionsvollzuge das Anwesen des Xaver Lang bürgerl. Baderwirths dahier an den Meistbietenden am

Montag den 14ten December l. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr

öffentlich versteigert werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98. bis 101. der Proceß-Novelle vom Jahre 1837.

Digitized by Google

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem von Duftsteinen gebauten, mit Legschindeln gedeckten, der Brandassecuranz um 1400 fl. einverleibten 2 Zimmer, fünf Kammern, Keller, Stallung, Heulage und einen Brunnen enthaltenden Hauptgebäude Haus-Nro. 52.
2) aus einer ganz neugebauten Stallung nebst Stadl, Sommerhaus, Kammer für einen Knecht, Tennen und Wagenremiß der Brand-Assecuranz um 600 fl. einverleibt.
3) An Grundstücken:

Gärten	— Tagw.	13	Decim.
Aecker	4 „	87	„
Wiesen	8 „	14	„
Holz	6 „	72	„
Summa	19 Tagw.	85	Decim.

Hievon sind 13 Tagw. 86 Decim. ludeigen
5 „ 99 „ erbrechtig zum K. Rentamte Miesbach und lasten hierauf grundherrlich Reichnisse zu 9 fl. 59 kr. 1 hl. dann der Zehent,
4) ein noch nicht vermessener neu angelegter Garten, beiläufig 9 Dec. haltend.

Die nähern Verhältnisse dieses Anwesens können bei Gericht eingesehen werden, und wir nur noch bemerkt, daß die vorhandene Wirths-Gerechtsame nicht mit verkauft wird, die Schätzung vom 14ten November 1838 auf 3309 fl. 33 kr. lautet und die hierauf haftenden Hypothek-Capitalien 6284 fl. betragen.

Kaufslustige, wovon die dem Gerichte Unbekannten sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Den 26. August 1840.

Königliches Landgericht Miesbach.

(2)2. Wiesend, Landrichter.

Nach dem creditorschaftlichen Antrage wird das Klostergut zu Polling d. Ger. öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dieses Gut besteht aus

A. Gebäuden:

1) Der sogenannte Prälatenstock, ein ganz von Steinen gebautes mit Platten gedecktes Gebäude, worunter sich große Keller, zur ebener Erde nebst der Brandweinbrennerey, der Brandwein-Niederlage, dem Käsgewölbe, Wasch- und Hühnerhause, noch 10, über eine Stiege 16, über 2 Stiegen 15 Pieçen befinden.
2) Das eben so gebaute Wohnhaus mit 17 Pieçen.
3) Das große Oeconomie-Gebäude ebenfalls ganz von Stein erbaut, mit Platten gedeckt, enthält im Quadrate das sogenannte Maierhaus mit Käsküche und 11 andern Gemächern, dem Rindvieh-, Pferd- und Ochsenstall, alles gewölbt, vier Doppeltennen und über diesem allem die Einlage.
4) Die Mühle mit zwei Mahlgängen, ein Gerl und 1 Brechgang,
5) das sogenannte kleine Oeconomie-Gebäude mit zwei Zimmern, eine Zimmerwerkstatt, eine Niederlage,
6) der sogenannte Maststall,
7) die sogenannte Kistlerey mit 3 Pieçen,
8) das Gärtnerhaus,
9) zwei Gartenhäuser,
10) Der Ziegelstadel enthaltend
   a) den alten Ziegelstadel mit zwei Oefen und zwei Trockenstädeln,
   a) den neuen massiven Ziegelstadel mit einem großen Ofen, der Röhrenfabrik und einem drei bodigen Trockenstadel, ganz mit Platten gedeckt,

Digitized by Google

b) den neuen Trockenstadel.

Diese Gebäude sind gerichtlich auf 36.950 fl. geschätzt.

B. Grundstücken.

446 Tagw. 10 Decim. Garten, Anger, Aecker und Wiesen,

10 Tagw. 52 Decim. Holz.

Die Grundstücke sind gerichtlich geschätzt auf 56.218 fl.

C. Rechten.

1) Die Mühlgerechtigkeit auf der Klostermühle,
2) die Fischgerechtigkeit auf dem Pollingerbache und einem Theile der Ammer nach den hergebrachten Grenzen.

Diese Rechte sind geschätzt auf 850 fl.

Auf diesem Gute haften:

I. Folgende Staats-Abgaben:

1) Grundsteuer	51 fl. 20 kr. 3 hl.	per simpl.
2) Haussteuer	1 = 2 = 1 =	
3) Gewerbesteuer	13 = — = — =	
4) Familiensteuer	1 = 18 = — =	
5) Holzgrundzins	2 = 20 = — =	
6) Geldbotenzins	7 = 44 = 2 =	
7) Kornbodenzins	21 Sch. 5 Mz. 1 V. 2 Sztl.	

II. Eine Leibrente für den Privatier Jerome H. v. Meyer von jährlich 1500 fl.

Zur Versteigerung ist Tagesfahrt auf

Mittwoch den 25ten Novbr. l. Js.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Polling

angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen, gerichtsunbekannte Personen aber nur nach vorgängiger Vorlage eines Leumunds- und Vermögens-Zeugnisses zur Versteigerung zugelassen werden.

Schlüßlich wird bestimmt, daß nach Uebereinkommen die Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß und der Fundus instructus abgelöst werden kann, oder besonders versteigert wird.

Die Ratification des Kaufsanbotes wird auf vier Wochen vorbehalten.

Den 14. September 1840.

Königliches Landgericht Weilheim.

(3)2. Roll, Landrichter.

Vorladungen.

Der quiescirte bayer. Generallieutenant Theodor Freiherr von Hallberg ist dahier am 20ten September d. Js. mit Hinterlassung eines bei diesseitigem Gerichte hinterlegten Testamentes vom 5. Febr. 1840 verstorben.

Auf Antrag der Testaments-Erben werden die unbekannten Intestat-Erben hiemit aufgefordert, sich binnen 60 Tagen a dato bei hiesigem Gerichte unter Vorlage der Legitimations-Urkunden zu melden, von dem Testamente Einsicht zu nehmen, und sich über solches zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt erachtet wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß des genannten Freiherrn von Hallberg einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen gleicher Frist, hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne ihre Berücksichtigung mit der Verlassenschafts-Auseinandersetzung verfahren werden wird.

Den 29. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

(3)1. Enzensberger.

Digitized by Google

In der Gantsache der Regina von Fumasi sind die Erben des Handelsmannes Joh. Georg Knoll zu München durch Ganterkenntniß 22. May 1799 mit einer Forderung von 150 fl. de dato 3ten November 1773, gegen Restituirung der besitzenden Pfänder in der achten Classe sub Nro. 6. locirt, und bei der am 22. May 1804 vorgenommenen Masse-Vertheilung außer Zug gelassen worden.

Nachdem es sich dermalen um Ausschüttung der Reg. v. Fumasischen Gantmasse handelt, so wird die Mautbeamtens-Wittwe Monica Ehrlich, verwittwete Knoll, welche sich im Jahre 1831 in München aufgehalten hat, deren jetziger Wohnort aber nicht ermittelt werden konnte, als Mitinteressentin hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato ihre allenfallsigen Ansprüche auf den Massa-Rest gegen Rückgabe der Pfänder hierorts geltend zu machen, widrigenfalls man auf dieselben keine weitere Rücksicht nehmen wird.

Den 29. Septbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
Enzensberger.

Am 3ten August l. Js. starb zu Rosenheim der ledige Meßnergehilfe Joseph Marthofer, von Heimhausen dieß Gerichts gebürtig, im 69ten Jahre seines Alters ohne Hinterlassung von Leibes-Erben oder einer letztwilligen Verfügung.

Wer aus irgend einem Rechstitel einen Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen

zwei Monaten a dato

hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdessen über die Nachlaßmasse ohne weitere Rücksichtsnahme rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Den 22. Septbr. 1840.

Gräfl. v. Butler'sches Patrimonialgericht
Haimhausen.
Neumair.

Amortisations-Decret.

Nachdem die der St. Josephs-Bruderschaft auf dem Bürgersaale dahier gehörigen Urkunden, über die in der Edictalladung vom 26ten July vor. Jahres,

(Intelligenzblatt Nro. 36, 40, 44, Münchner Polizey-Anzeiger Nro. 66, 75, 83, Bayer's Eilbote Nro. 101, 113, 127,)

bezeichneten Capitalien innerhalb der vorgestreckten Frist nicht vorgelegt worden, so werden diese hiemit als kraftlos erklärt.

Den 25. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
Sieger.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Juny l. Js. wurde aus einem Hause zu Arbing eine noch ganz neue lange Hose von schwarzem Schaafleder, werth 6 fl., worin sich drei Gulden an Sechsern und Groschen, und ein silberner Uhrschlüssel, einen Frauenzwölfer vorstellend, an einer ½ Spanne langen silbernen Erbsenkette, werth 1 fl., befanden, von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter verwendet.

Digitized by Google

Man stellt an alle Polizeybehörden das Ersuchen, wegen dieser Entwendung Späße zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 28. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

In der Zwischenzeit vom 31ten Aug. Morgens 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr den 1ten dieß wurde aus einer Kammer über eine Stiege im Wirthshause zu Endorf an der Rosenheimer-Münchner-Strasse eine silberne Halskette entwendet, welche zwölf Gänge, eine vergoldete runde Schließe und auf dieser in der Mitte einen weißen Stein und sechs kleinere blaue einzelne Steine hat. Die Glieder der Kette sind klein und auf einer Feder, welche in die Schließe beim Einschieben einschnappt, sind die Buchsta, ben I. F. eingedrückt. Als neu wurde diese Kette um 24 fl. gekauft ist aber schon mehrere Jahre lang getragen worden.

Man ersucht um Späße nach dieser Kette und dem unbekannten Thäter und Anzeige im Falle der Erforschung.

Den 26. September 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Lutzenberger, Landrichter.

Ankündigung

der Vorlesungen an der Königl. Bayer. landwirthschaftl. Centralschule zu Schleisheim für das Wintersemester 1840|41.

I. Hauptfächer, nämlich Landwirthschaft.

Der Vorstand der Kgl. Staatsgüter-Administration und Director der Centralschule, Kraus, trägt vor: Allgemeine Pflanzen-Cultur, Pr. Vogl, Agronomie, Agricultur und landwirthschaftliche Gewerbslehre.

Der kgl. Staatsgüter-Veterinär, Med. Dr. und Pr. Schwinghammer: Allgemeine und specielle Viehzucht, dann Wollkunde mit practischen Demonstrationen über Fütterung und Behandlung der größeren landwirthschaftlichen Nutzthiere.

Pr. Helmsauer: Landwirthschaftliche Technologie und zwar: Bierbrauerey, Branntweinbrennerey, Runkelrüben-Zuckerfabrication, Stärke- und Essigbereitung.

II. Hilfsfächer.

Pr. Vogl: Arithmetik, Geometrie, Liniar-Zeichnen und landwirthschaftliche Baukunde. Pr. Dr. Schwinghammer: Zoologie, Anatomie: Physiologie und Exterieur. Pr. Holitschka: Physik und Meteorologie, und Pr. Helmsauer: Mineralogie und Chemie.

Der Inspector der Anstalt, Höfer, ertheilt den Ackerbauschülern den Elementarunterricht.

Der Eintritt der Zöglinge in die Anstalt findet Montag den 16ten November l. Js. statt, wozu die Anmeldungen längstens bis zum 30ten October eingereicht werden müssen.

Mit dem Winterhalbjahre beginnt jedesmal ein neuer Cursus, welcher sich für die Zöglinge der Iten Classe oder für die Ackerbauschüler auf ein Jahr, für die Zöglinge der IIten Classe aber auf zwei Jahre erstreckt.

Für Verpflegung und Unterricht haben die Zöglinge der IIten Classe, Ausländer wie Inländer, im Ganzen 150 fl. in halbjährlich vorauszuentrichtenden Raten per 75 fl. zu bezahlen, die der Ackerbau-Schule hingegen jährlich 60 fl.

Digitized by Google

Hospitanten oder Volontärs, welchen an allen Vorlesungen Theil zu nehmen gestattet ist, haben jährlich 30 fl. in halbjährlichen Raten von 15 fl. zu entrichten.

Die Aufnahms-Bedingungen bestehen: in einem Alter von wenigstens 16 Jahren, und in einer solchen Vorbildung, welche für den Uebertritt in's Gymnasium oder in eine polytechnische Schule erforderlich ist.

Den 22. September 1840.

Königliche Direction der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim.

Kraus.

Das künftige Schuljahr 1840/41 beginnt bei der lateinischen Schule hier mit dem 16ten October l. Js.

An diesem Tage melden sich die Schüler an und am 17ten ist die Prüfung für die neu Eintretenden, wozu dieselben Tauf- und Impf-Zeugniß mitzubringen haben.

Zur Aufnahme in die unterste Classe wird erfordert, daß der Schüler die Glaubenslehren, die Hauptregeln der deutschen Sprache und die vier Rechnungsarten gelernt hat, und lateinische und deutsche Schrift lesen und schreiben kann.

Den 1. October 1840.

Königliches Subrectorat der latein. Schule in Burghausen.

Haut.

Nichtamtlicher Artikel.

Ankündigung.

Nachdem die erste bedeutende Auflage des Werkchens

„Hilfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreiche Bayern“

längst vergriffen ist, fortwährend aber zahlreiche Bestellungen hierauf gemacht werden; so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, eine zweite zu veranstalten, und alle jene Königl. Districts-Polizey-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe, welche Exemplare wünschen, zur gefälligen Bestellung bei der Georg Franzischen Buchhandlung in München mit dem Beisatze zu ersuchen, daß ein Exemplar 54 kr. kostet, und bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Rabat von 10 Procent vergütet wird.

München den 6. September 1840.

(2)1. A. Bauer, kgl. Rechn. Commissär.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 1. October 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100⅓	—
Promessen auf Bank-Actien.		
per Stück agio	—	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	592	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	3	Oct.	4	154	158	158	—	14 32	14 3	13 8	—	179	179	179	—	8 31	8 15	7 33
Berchtesgaden	29	Sept.	32	50	82	52	30	16 24	16 2	15 42	42	17	59	19	40	10 44	10 —	9 54
Bruck	1	Oct.	—	98	98	51	47	15 54	14 32	13 4	—	27	27	22	5	9 12	8 37	8 8
Erding	1	—	60	299	359	319	40	15 48	13 24	13 —	—	53	53	53	—	9 30	9 —	8 45
Freising	2	—	10	227	237	234	3	15 9	14 30	13 42	—	62	62	62	—	9 30	9 12	8 54
Friedberg	1	—	2	76	78	69	9	15 54	15 4	13 15	7	88	95	95	—	8 23	8 4	7 48
Geisenfeld	29	Sept.	16	25	41	30	11	14 52	13 40	12 28	7	25½	32½	29½	3	8 45	8 25	8 6
Ingolstadt	26	—	4	364	368	364	4	14 30	13 32	12 30	6	167	173	167	6	8 48	8 31	8 16
Kraiburg	26	—	—	32	32	32	—	15 —	13 30	14 —	—	7	7	7	—	9 —	8 30	8 —
Landsberg	26	—	1	372	373	368	5	15 32	14 16	13 12	6	107	113	96	17	9 35	9 19	8 48
Moosburg	29	—	—	216½	216½	204½	12	15 56	14 23	13 —	1	22½	23½	22	1½	9 1	8 54	8 11
Mühldorf	29	—	—	12	12	12	—	14 —	13 30	13 —	—	7	7	7	—	8 30	8 15	8 —
München	3	Oct.	428	1539	1767	1590	177	16 26	15 50	15 11	57	666	723	706	17	9 54	9 33	9 15
Murnau	3	—	58	32	70	34	36	20 24	18 48	15 54	35	26	51	51	20	12 —	11 39	9 50
Neuötting	30	Sept	—	19	19	19	—	14 12	13 57	13 —	—	12	12	12	—	8 —	7 55	7 41
Pfaffenhofen	29	—	—	93	93	93	—	15 55	15 14	12 16	—	74	74	74	—	8 27	8 8	7 54
Pöttmes	22	—	3	44	47	47	—	14 10	13 —	11 40	5	16	21	21	—	8 —	7 54	7 6
Rain	3	Oct.	—	39	39	39	—	14 30	13 30	12 —	—	18	18	18	—	8 —	7 30	7 15
Reichenhall	18	Sept.	—	40	40	40	—	15 30	15 15	15 —	—	24	24	24	—	— —	9 30	— —
Rosenheim	1	Oct.	58	86	124	94	30	16 8	14 58	13 54	47	58	105	84	21	9 6	8 35	8 —
Schongau	29	Sept.	4	61	65	56	9	17 10	15 52	13 52	—	49	49	47	2	10 50	10 1	9 48
Schrobenhausen	1	Oct.	6	32	38	36	2	14 46	14 32	14 18	8	50	58	58	—	8 35	8 23	8 5
Traunstein	26	Sept.	—	102	102	102	—	15 —	14 15	13 30	—	98	98	98	—	9 —	8 12	7 48
Wasserburg	30	—	—	17	17	17	—	14 45	14 2	13 8	—	25	25	25	—	9 —	8 29	8 7
Weilheim	1	Oct.	—	65	65	60	5	18 44	16 15	15 45	9	54	63	39	24	11 30	10 28	9 24
		d. Kern	4	29	33	21	2	18 44	16 15	15 45								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest Schfl.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauf. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	3	Oct.	6	306	312	297	15	7 51	6 57	6 18	—	177	177	177	—	4 19	3 56	3 26
Berchtesgaden	29	Sept.	—	40	40	40	—	— —	10 —	— —	2	8	10	8	2	— —	6 —	— —
Bruck	1	Oct.	2	206	208	200	8	7 39	7 12	6 29	—	40	40	40	—	4 9	3 42	3 10
Erding	1	—	94	373	467	467	—	8 24	7 40	7 —	—	45	45	45	—	4 48	4 18	4 —
Freysing	2	—	—	241	241	211	30	8 6	7 42	7 9	—	102	102	102	—	4 30	4 12	4 —
Friedberg	1	—	—	19	19	19	—	6 8	5 50	5 22	—	135	135	135	—	5 51	5 35	3 11
Geisenfeld	29	Sept.	—	17	17	17	—	6 50	6 35	6 20	1	7½	8½	8½	—	4 24	4 15	4 3
Ingolstadt	26	—	2	214	216	211	5	6 12	6 25	5 51	—	231	231	231	—	4 23	4 15	4 11
Kraiburg	26	—	—	7	7	7	—	8 —	7 30	7 —	—	9	9	9	—	5 —	4 45	4 30
Landsberg	26	—	3	297	300	267	33	9 37	8 50	7 24	69	347	416	399	17	3 53	3 38	3 26
Moosburg	29	—	6	157	163	163	—	7 58	7 19	6 39	—	30½	30½	30½	—	4 25	4 15	4 2
Mühldorf	29	—	—	7	7	7	—	7 —	6 30	6 —	—	4	4	4	4	4 27	4 13	4 —
München	3	Oct.	111	1236	1347	1300	47	9 17	8 48	8 19	—	550	550	526	24	5 11	4 52	4 31
Murnau	3	—	2	—	2	1	1	— —	— —	— —	—	12	12	12	—	6 —	5 30	4 45
Neuötting	30	Sept.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	11	11	11	—	5 —	4 37	4 40
Pfaffenhofen	29	—	—	51½	51½	51½	—	6 37	6 3	6 —	—	92	92	92	—	4 6	3 55	3 27
Pöttmes	22	—	—	54	54	54	—	7 18	6 40	6 12	3	10	13	13	—	4 4	3 45	3 30
Rain	3	Oct.	—	257	257	257	—	7 15	6 15	5 30	—	31	31	31	—	4 —	3 30	3 9
Reichenhall	18	Sept.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	6	6	6	—	— —	5 36	— —
Rosenheim	1	Oct.	6	13	19	17	2	8 15	7 30	6 45	19	64	83	65	18	5 8	4 24	3 50
Schongau	29	Sept.	1	26	27	25	2	10 —	9 40	9 15	13	27	40	16	24	4 58	4 32	4 22
Schrobenhausen	1	Oct.	—	3	3	3	—	7 —	6 30	— —	—	44	44	40	4	4 26	4 19	4 11
Traunstein	26	Sept.	—	14	14	14	—	9 —	7 48	7 30	—	101	101	101	—	5 12	4 30	3 48
Wasserburg	30	—	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	11	11	11	—	5 —	4 24	4 —
Weilheim	1	Oct.	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	32½	32½	32½	—	5 12	5 —	4 48

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 42. den 16. Octbr. 1840.

Inhalt.

Einsendung der Schrannen-Anzeigen an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes. — Neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen. — Sachsen-Weimar'sche Herabsetzung der Scheidemünzen. — Erledigung des St. Barbara Beneficiums zu Holzkirchen, K. Ldg. Miesbach. — Eine im Orte Gambach, K. Landgerichts Pfaffenhofen a/J. aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Dienstes-Notizen. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Beginn des Schuljahres an den Kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Freysing und Ingolstadt. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Num 28,432.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Einsendung der Schrannen-Anzeigen an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mit der Einsendung der Schrannen-Anzeigen an die Redaction des Kreisintelligenz-Blattes nicht mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren wird, so erhalten sämmtliche Districts-Polizey-Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 26ten Jäner 1818 (Isarkreis-Intelligenzblatt S. 65) hiemit den erneuerten Auftrag, den bestehenden Allerhöchsten Anordnungen gemäß anhaltend darauf Bedacht zu nehmen, daß jederzeit mit erster Post oder Bothengelegenheit von jeder im Bezirke abgehaltenen Schranne die Einsendung der Schrannen-Anzeigen an die Kgl. Redaction des Kreis-Intelligenzblattes von Oberbayern von Woche zu Woche sicher erfolge.

München, den 5. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

ad Num 96,053.

(Die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das die neue Münzverfassung im Königreiche Sachsen am 20ten July 1840 promulgirte Gesetz mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die wegen des Verhältnisses der künftigen sächsischen Landmünzen zu den zeitherigen sächsischen und andern Währungen ꝛc. ergangenen Gesetze und Verordnungen sammt Reductions-Tabellen vom 21ten und 23ten July 1840, so wie das Königl. sächsische Gesetz vom 22. July 1840, wegen Bestrafung der münzpolizeylichen Uebertretungen in dem 13ten Stück des Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840 aufzufinden sind.

München, den 8. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend
vom 20ten July 1840.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht der unabweislichen Nothwendigkeit, das Münzwesen hiesiger Lande einer zeitgemäßen Umgestaltung zu entwerfen, und nachdem deshalb mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins behufige Verhandlung und Vereinigung stattgefunden, Uns nunmehr für nachstehende Münzverfassung entschieden und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierüber Folgendes fest:

§ 1.

Vom 1ten Januar 1841 ab tritt der Zwanzigguldon- oder Conventionsmünzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß, gänzlich ausser Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande seyn.

§ 2.

Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§ 3.

Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke, als der dem 14 Thaler- und dem 24½ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze

(Vereinsmünze) . .	zu	½
Einthalerstücke . .	=	1/12
2/3 „ „	=	1/18
¼ „ „	=	1/24
1/6 „ „	=	1/36

} der Mark feinen Silbers.

§ 4.

Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Digitized by Google

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung »Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und nach Befinden, Verzierung versehenem Rande auszuprägen.

§ 5.

Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch

für die Zweithalerstücke auf 41 Milimeter,
» » Einthalerstücke » 34 » »
» » ½ Thalerstücke » 23 » »

festgesetzt.

§ 6.

Das Mischungsverhältniß soll:

bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14⅜ löthig)
bei den Einthalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (12 löthig)
bei den ½ Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8½ löthig)

bestehen; es werden demnach

63 neue Zweithalerstücke: 10 Mark,
21 dergleichen Einthalerstücke: 2 Mark,
175 dergl. Einsechstelthalerstücke 4 Mark,

wiegen.

§ 7.

Den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der ⅔ und ½ Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanz-Ministerium besonders bekannt zu machen.

§ 8.

Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur in soweit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach in mehr oder weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Grän im Feingehalte und drei Tausendtheilen oder: $\frac{3}{100}$ Procent im Gewichte beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte beim einzelnen Einthalerstück, und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstück übersteigen.

Rücksichtlich der ⅔tel und ½tel Thalerstücke bleibt das Verhältniß der zulässigen äußersten Fehlergrenze eintretenden Falles (§ 7.) der besondern Veröffentlichung durch Unser Finanzministerium vorbehalten.

§ 9.

Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, sollen künftig:

a) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennig-Stücke (Neu-Groschen)
b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke geprägt werden.

§ 10.

Es soll in der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von Sechzehn Thalern ausgebracht, auch Veranstaltung getroffen werden, daß dieselbe bei einer oder meh-

Digitized by Google

rern Unsrer Staatscassen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechselt werden könne.

§ 11.

Die Goldmünze Unsers Landes ist der Augustd'or; sie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieselben sind aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergestalt auszumünzen, daß 35 Augustd'or 1 Mark wiegen, und in $38\frac{10}{13}$ Augustd'or 1 Mark feines Gold enthalten ist.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht stattfinden, eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchstens ein Viertel Procent betragen.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unser Finanzministerium die deshalb zu treffenden Bestimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 12.

Bei allen Ausmünzungen ist eine 233,855 .. Gramme schwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§ 13.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

§ 14.

Sowohl bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umstände wird im Wege der Verordnung darüber besondere Bestimmung getroffen werden: ob und in wie weit Münzen von ausländischem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländischen gleichgestellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich untersagt seyn sollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältnisse den unter erstere beiden Categorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiters zu tolerirenden ausländischen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangs-Verbindlichkeit zu deren Annahme bestehe, gestattet werden möge.

§ 15.

Vom 1ten Januar 1841 ab ist das Münz-Edict vom 14ten May 1763 nebst allen darauf bezüglichen späteren Bestimmungen als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien der Finanzen und des Innern andurch beauftragt werden, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. July 1840.

Friedrich August.

(L. S.) v. Zeschau.

---

ad Num 28,674.

(Sachsen-Weimarische Herabsetzung der Scheidemünze betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das großherzoglich Sachsen-Weimarische Gesetz vom 18ten August d. Js. wegen Einziehung der dortigen Scheidemünze wird in nachstehendem Abdrucke zur Belehrung des Publi-

Digitized by Google

cums hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 10. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Gesetz

über die Einziehung der inländischen Scheide-Münze mit Einschluß der Conventions-Einvierundzwanzigstel und Einzwölftel Thalerstücke vom 18ten August 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

In Folge der durch die allgemeine Münz-Convention vom 30ten July 1838 von Uns übernommenen Verpflichtung zur Einführung des Vierzehnthaler-Fußes und einer seinem Nennwerthe entsprechenden Scheidemünze, haben Wir beschlossen, die bisher gesetzlich in Umlauf gewesene Silber- und Kupfer-Scheide-Münze, so wie die Conventions-Ein- und Zwei-Groschenstücke hiesigen Gepräges gegen den Ersatz ihres vollen Nenn- und gesetzlichen Curs-Werthes bis zum 1ten Januar 1841 aus dem Verkehre und Umlaufe zurückzuziehen und dagegen eine neue Silberscheidemünze in Groschen und halben Groschen, und zwar mit der Eintheilung des Thalers in dreyßig Groschen, so wie eine entsprechende Kupferscheidemünze, mit

der Eintheilung des Groschens in zwölf Pfennige, in Umlauf setzen zu lassen.

Wir verordnen daher unter Vorbehalt der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über die bevorstehende Münzveränderung und mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages hierdurch:

§ 1.

Die Landesscheidemünze aller Art, welche unter Weimar-Eisenachischen Stempel geprägt und nicht bereits in früheren Landes-Verordnungen außer Geltung gesetzt worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, kann während des Monates December d. Js. bei den nachbenannten Cassen gegen neue Landesscheidemünze oder, so weit solche nicht zureichend vorhanden seyn sollte, gegen grobe Sorten des Vierzehnthaler-Fußes unentgeltlich umgewechselt werden.

§ 2.

Es sind zu diesem Geschäfte unter der Aufsicht und Leitung Unseres Landschafts-Collegiums beauftragt:

Im Weimarischen Kreise
in Weimar, die Kreissteuereinnahme und das Steueramt,
in Jena, die Bezirkssteuereinnahme und das Steueramt,
in Buttstädt, die Amtssteuereinnahme,
in Apolda, die Stadtsteuereinnahme,
in Blankenhayn, die Amtssteuereinnahme,
in Ilmenau, die Amtssteuereinnahme,
in Vieselbach, die Amtssteuereinnahme;

Im Eisenachischen Kreise
in Eisenach, die Kreissteuereinnahme und das Steueramt,

Digitized by Google

in Bacha, die Obersteuereinnahme,
in Kaltennordheim, die Amtssteuereinnahme,
in Berka a. d. W., die Stadtsteuereinnahme;

Im Neustädtischen Kreise
in Neustadt a. d. O., die Kreissteuereinnahme und die Amtssteuereinnahme,
in Weida, die Amtssteuereinnahme,

welche an jedem Wochentage des Monats December Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am letzten December aber auch Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die der Auswechslung unterliegenden Münzen annehmen, und deren Werth alsbald vergüten werden.

§ 3.

Diese Vergütung soll mit voller Gewährung des gesetzlichen Curswerthes der Landesscheide-Münze im Verhältnisse zum Conventionsgelde — 12 : 11 nach dem Patente vom 19ten Januar 1801 — und des Conventionsgeldes im Verhältnisse zum Vierzehnthalerfuße — 23½ : 24 nach dem Gesetze vom 21ten December 1833 — und zwar, um Brüche zu vermeiden, in dem Verhältnisse

von 25 Groschen alter Scheidemünze zu 30 Groschen neuer Scheidemünze oder 1 Thaler im Vierzehnthalerfuße

geschehen.

§ 4.

Der Auswechselung bei den genannten Zahlstellen und in der angegebenen Zeit unterliegen auch die Conventions-Eingroschenstücke und Zweigroschenstücke inländischer Prägung, welche in dem Verhältnisse

vom 23½ Conventions-Groschen zu 30 Groschen der neuen Scheidemünze oder 1 Thaler des Vierzehnthalerfußes

vergütet werden.

§ 5.

Es werden jedoch nur Summen, welche nicht unter 25 Groschen Scheidemünze und nicht unter 70 Groschen Conventionsmünze betragen, so wie solche größere Summen, welche in den angegebenen Zahlen aufgehen, zur Umwechslung angenommen.

Am Nachmittage des 31ten December bleibt dieselbe überdieß auf Summen von mindestens 250 Groschen (10 Thaler 10 Groschen) Scheidemünze und von mindestens 350 Groschen (14 Thaler 14 Groschen) Conventions-Münze beschränkt, welche mit 10 Thalern und bezüglich 15 Thalern im Vierzehnthalerfuße zu vergüten sind.

§ 6.

Die neue Landesscheidemünze soll auch schon vor dem 1ten Januar 1841 sowohl im Privat-Verkehre, als bei Unseren Cassen als Zahlungs-Mittel dienen, und es sollen bis zum Eintritte des neuen Münzfußes

1 Groschen der neuen Scheidemünze als 10 Pfennige der alten Scheidemünze,
½ Groschen der neuen Scheidemünze als 5 Pfennige der alten Scheidemünze,
3 Pfennige der neuen Scheidemünze als 2½ Pfennige der alten Scheidemünze,

bei Zahlungen angenommen und ausgegeben werden.

§ 7.

Vom 1ten Januar 1841 an sind die sämmtlichen, nicht zur Umwechslung gebrachten inländischen Scheidemünzen, mit Einschluß der Conventions-Eingroschenstücke inländischer Prägung, auf den Nennwerth der neuen Landesscheide-Münze, die inländischen Zweigroschenstücke aber auf 2½ Groschen der neuen Landeswährung

Digitized by Google

herabgesetzt, und dürfen sowohl bei Unseren Cassen als im Privatverkehre nur noch zu diesem Werthe als Zahlmittel gebraucht werden.

§ 8.

Vom 1ten Januar 1841 an soll die so herabgesetzte alte Silberscheidemünze mit Einschluß der Conventions-Groschen und der Zweigroschen-Stücke inländischen Gepräges, bei Zahlungen an Unsere Steuer-Cassen zu dem im § 7. geordneten Nennwerthe uneingeschränkt angenommen, aber von diesen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern zum Einschmelzen zurückbehalten werden.

Da übrigens gegenwärtig in Unseren Landen, besonders im Neustädtischen Kreise viele fremde Scheidemünze im Umlaufe ist, so erinnern Wir zugleich an die hiergegen bestehenden gesetzlichen Verbote, damit Unsere Unterthanen die Nachtheile zeitig vermeiden mögen, welche ihnen bei Einführung des neuen Münzsystemes in Unseren und den benachbarten Staaten ausserdem bevorstehen, indem solche ausländische, jenem Münzsysteme nicht entsprechende Scheide-Münze alsdann nicht weiter wird geduldet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde

Weimar den 18. August 1840.

Carl Friedrich.

(L. S.) Frhr. v. Gersdorff.

Schweitzer.

---

ad Num 28,164.

(Die Erledigung des St. Barbara Beneficiums zu Holzkirchen, Landgerichts Miesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist das Curatbeneficium ad sanctam Barbaram zu Holzkirchen in der Erzdiöcese München-Freysing, Kgl. Landgerichts und Decanats Miesbach, in Erledigung gekommen.

Der Beneficiat hat wöchentlich zwei Obligat-Messen zu lesen, und als Cooperator-Expositus des Pfarrers von Großhartpenning die Cura im Markte Holzkirchen und in dem ¼tel Stunde entfernten Weiler Mäschall.

Die Seelenzahl beläuft sich auf 612.

Das jährliche Einkommen beträgt nach der superrevidirten Pfarrfassion 546 fl. 32 kr.

Die Lasten berechnen sich auf 12 » 4 »

Der Widdum, seither verpachtet, besteht aus einem Gemüse-Garten, Hausanger, kleinen Acker und Gemeinde-Antheil, zusammen mit 4 Tagwerk 84 Decimalen.

Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande, die großen Baufälle hievon werden von den Cultus-Stiftungen des Marktes Holzkirchen gewendet.

München, den 6. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Num 27,981.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Regierungsbezirkes Oberbayern.

(Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen a/J., aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Kgl. Landgerichts Pfaffenhofen a/Ilm ist am 10ten vor. Mts. im Bezirke desselben die unten signalisirte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, deren Heimat und sonstige Familien-Verhältnisse bis zur Zeit unbekannt sind.

Sämmtliche Polizeybehörden von Oberbayern erhalten daher den Auftrag, sorgfältig zu ermitteln, ob der bezeichnete Taubstumme ein Angehöriger ihres Bezirkes sey.

Wenn sich dieses ergiebt, oder bei etwa aufgefundenen Spuren der Heimat überhaupt ist sich sogleich mit dem Königl. Landgerichte Pfaffenhofen unmittelbar ins Benehmen zu setzen, der unterfertigten Stelle aber hievon Anzeige zu erstatten.

München den 5. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Personal-Beschreibung
der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson
N. N.

Diese taubstumme Mannsperson ist nach wahrscheinlichem Dafürhalten 17 Jahre alt, von schlanker Gestalt, die Gesichtsfarbe ist gesund, die Gesichtsform oval, die Augen sind grau, die Augenbrauen blond, die Haare lichtbraun, die Nase stumpf, der Mund klein und das Kinn rund.

Die Kleidung desselben besteht in einem dunkelgrauen tuchenen Spenser mit stehendem Kragen, in einem alten schwarzbaumwollenen Halstuche, einem alten leinenen Hemde, dergleichen langen Hosen und einer Schürze von blauer Leinwand.

Diese Effecten sämmtlich sind in sehr schlechtem Zustande.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 4ten September d. Js. haben Seine Königl. Majestät allergnädigst geruht, den kgl. Forstwart Anton Banze zu Moorenweis zum Revierjäger auf das neugebildete Revier Stetten, Forstamts Aichach, in Friedberg zu ernennen.

Die durch Versetzung des Pfarrers von Affing Max Frhrn. v. Gravenreuth erledigte Districts-Schulen-Inspection Aichach II. wurde unterm 28ten September d. Js. dem Pfarrer Joseph Meixner zu Tettenweis übertragen.

Der ehemalige Landgerichts-Oberschreiber Ignaz Wagner zu Burghausen, wurde als Patrimonial-Richter IIter Classe in Stain, Kgl. Landgerichts Trostberg, aufgestellt.

Der Schullehrer Joseph Zehrer ist auf sein Ansuchen von dem Antritte des ihm unterm 7ten September l. Js. verliehenen Schuldienstes zu Sauerlach, Kgl. Landgerichts Wolfratshausen, entbunden und dieser Dienst am 29ten September l. Js. dem Iten Nebenlehrer zu Wolfratshausen, Caspar Heurung, übertragen worden.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung vom 20ten Sept. l. J. dem Gemeinde-Vorsteher Michael Schwaiger zu Buching, Landgerichts Schongau, in allergnädigster Anerkennung seiner, durch 31jährige treue Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten und durch seine aufopfernde Hingebung für das Wohl der Gemeindeglieder erworbenen, besonderen Verdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayer. Krone allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Versteigerungen.

Das Anwesen des Mathias Bräumann, Thomerlbauern von Harpfetsham, wird hiemit abermal zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Montag den 2ten November l. Js.

von Glockenschlag 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr Steigerungs-Termin anberaumt.

Kauflustige werden hiezu eingeladen; Auswärtige haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 3ten August l. Js. Bezug genommen, die besondern Verkaufs-Bedingungen werden am Steigerungs-Termin bekannt gemacht.

Den 2. October. 1840.

Königliches Landgericht Laufen.

Gramm, Landrichter.

Nach dem creditorschaftlichen Antrage wird das Klostergut zu Polling d. Ger. öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dieses Gut besteht aus

A. Gebäuden:

1) Der sogenannte Prälatenstock, ein ganz von Steinen gebautes mit Platten gedecktes Gebäude, worunter sich große Keller, zur ebener Erde nebst der Brandweinbrennerey, der Brandwein-Niederlage, dem Käsgewölbe, Wasch- und Hühnerhause, noch 10, über eine Stiege 16, über 2 Stiegen 15 Pieçen befinden.
2) Das eben so gebaute Wohnhaus mit 17 Pieçen.
3) Das große Oeconomie-Gebäude ebenfalls ganz von Stein erbaut, mit Platten gedeckt, enthält im Quadrate das sogenannte Maierhaus mit Käsküche und 11 andern Gemächern, dem Rindvieh-, Pferd- und Ochsenstall, alles gewölbt, vier Doppeltennen und über diesem allem die Einlage.
4) Die Mühle mit zwei Mahlgängen, ein Gerl und 1 Brechgang,
5) das sogenannte kleine Oeconomie-Gebäude mit zwei Zimmern, eine Zimmerwerkstatt, eine Niederlage,
6) der sogenannte Maststall,
7) die sogenannte Kistlerey mit 3 Pieçen,
8) das Gärtnerhaus,
9) zwei Gartenhäuser.
10) Der Ziegelstadel enthaltend
   a) den alten Ziegelstadel mit zwei Oefen und zwei Trockenstädeln,
   a) den neuen massiven Ziegelstadel mit einem großen Ofen, der Röhrenfabrik und einem drei bodigen Trockenstadel, ganz mit Platten gedeckt,

b) den neuen Trockenstadel.

Diese Gebäude sind gerichtlich auf 36,950 fl. geschätzt.

B. Grundstücken.

446 Tagw. 10 Decim. Garten, Anger, Aecker und Wiesen,

10 Tagw. 52 Decim. Holz.

Die Grundstücke sind gerichtlich geschätzt auf 56,218 fl.

C. Rechten.

1) Die Mühlgerechtigkeit auf der Klostermühle,
2) die Fischgerechtigkeit auf dem Pollingerbache und einem Theile der Ammer nach den hergebrachten Grenzen.

Diese Rechte sind geschätzt auf 850 fl.

Auf diesem Gute haften:

I. Folgende Staats-Abgaben:

1) Grundsteuer	51 fl.	20 kr.	3 hl.	per simpl.
2) Haussteuer	1 "	2 "	1 "	
3) Gewerbesteuer	13 "	— "	— "	
4) Familiensteuer	1 "	18 "	— "	
5) Holzgrundzins	2 "	20 "	— "	
6) Geldbotenzins	7 "	44 "	2 "	
7) Kornbodenzins	21 Sch.	5 Mz.	1 V.	2 Sztl.

II. Eine Leibrente für den Privatier Jerome H. v. Meyer von jährlich 1500 fl.

Zur Versteigerung ist Tagesfahrt auf

Mittwoch den 25ten Novbr. l. Js.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Pölling

angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen, gerichtsunbekannte Personen aber nur nach vorgängiger Vorlage eines Leumunds- und Vermögens-Zeugnisses zur Versteigerung zugelassen werden.

Schlüßlich wird bestimmt, daß nach Uebereinkommen die Mobiliarschaft, Vieh, Fahrniß und der Fundus instructus abgelöst werden kann, oder besonders versteigert wird.

Die Ratification des Kaufsanbotes wird auf vier Wochen vorbehalten.

Den 14. September 1840.

Königliches Landgericht Weilheim.

(3)3. Roll, Landrichter.

Die Lieferung von 30 Zentnern ungehechelten Flachs und 130 Zentnern Flachswerg, wird von unterzeichneter Anstalt mit höchster Regierungs-Genehmigung an den Wenigstnehmenden im Ganzen oder in kleineren Partien überlassen.

Die Preisanzeigen mit Flachs- und Wergmustern sind daher bäldest zur Vorlage zu bringen.

Die Lieferung hat im Laufe des Monats December d. Js. und des Januars k. Js. zu geschehen.

Den 7. October 1840.

Königliches Polizey-Commissariat Kaisheim.

Hamm, Polizey-Commissär.

Vorladungen.

Der quiescirte bayer. Generallieutenant Theodor Freiherr von Hallberg ist dahier am 20ten September d. Jrs. mit Hinterlassung eines bei diesseitigem Gerichte hinterlegten Testamentes vom 5. Febr. 1840 verstorben.

Auf Antrag der Testaments-Erben werden die unbekannten Intestat-Erben hiemit aufge-

Digitized by Google

fordert, sich binnen 60 Tagen a dato bei hiesigem Gerichte unter Vorlage der Legitimations-Urkunden zu melden, von dem Testamente Einsicht zu nehmen, und sich über solches zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt erachtet wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß des genannten Freiherrn von Hallberg einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen gleicher Frist, hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne ihre Berücksichtigung mit der Verlassenschafts-Auseinandersetzung verfahren werden wird.

Den 29. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)2. Enzensberger.

(Die Untersuchung gegen Eduard Knott, wegen Urkundenfälschung und Betruges betr.)

Nachdem sich der vormalige Scribent des Königl. Bayer. Landgerichts Tegernsee, Eduard Knoll von Windischeschenbach, auf die Edictalladung vom 21ten April l. Js. nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden und des Betruges zu verantworten, als außerdessen wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 15. Septbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)2. Faber.

Sebastian Wiesmüller, Metzgerknecht von Riesmannsdorf, K. Landgerichts Cham, hat sich auf die vom 10ten Juny heurigen Jahres erlassene Forderung nicht gestellt.

Derselbe wird daher zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb drei Monaten sich um so gewisser vor hiesigem Gerichte zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten, als nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß würde verfahren werden.

Den 21. September 1840.

Königliches Landgericht Moosburg.
(3)2. Dr. Ueberreiter, Landrichter.

In Sachen der ledigen Johanna Herpich von Froschgrün und Consorten gegen den Weber-Gesellen Georg Crasser von Lichtenberg wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente, wird, da der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, auf die öffentliche Vorladung vom 6ten July d. Js. in dem auf den 31ten vor. Mts. angestandenen Termin nicht erschienen ist, wiederholt zum Versuch der Sühne, eventuell zur protocollarisch-schlüssigen Verhandlung der Sache auf

Montag den 16ten November l. J.
Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu die Parteien zu erscheinen haben.

Erscheint der Beklagte abermals nicht, so wird die Klage für abgeleugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget und die Kläger zum Beweise der Klage zugelassen.

Den 14. Septbr. 1840.

Königliches Landgericht Naila.
In Abwesenheit des königl. Landrichters,
Lewel, Civ. Adj.

Digitized by Google

Am 10ten September 1839 wurde der hiesige Gendarme Georg Schemmel in einem Gehölze bei Labersberg d. Gerichts, auf eine sehr auffallende Weise getödtet gefunden.

Zufolge einer am 2ten d. Mts. anhergekommenen hohen Ermächtigung der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 26ten September d. Jrs. wird hiermit von Seite des unterfertigten Gerichts eine Belohnung bis zu fünfzig Gulden für die Aufbringung des Thäters oder für Anzeige solcher Verdachtsgründe, welche zur wirklichen Ermittelung desselben führen, zugesichert.

Den 6. October 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
Ramsauer, Landrichter.

Der Wiescapelle in Sandizell ist über ein Hofzahlamts-Capital beim Schuldenwerk per 128 fl. 24 kr. zu 2½ Procent verzinslich vom Jahr 1617, Zinszeit 1. November Cat. Fol. 29. die Urkunde zu Verlust gegangen.

Die unbekannten Inhaber derselben werden aufgefordert, solche binnen sechs Monaten bei diesseitigem Gerichte vorzuweisen, außerdem sie für kraftlos erklärt werden würde.

Den 20. August 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
(3.3. Ramsauer, Landrichter.

Amortisations-Decret.

Nachdem die Urkunden und Transportbriefe der in der Edictalladung vom 29ten November 1834 (Allgemeine Zeitung vom Jahr 1834 Nro. 474, dann Jahrgang 1835, Nro. 9, 46; allgemeiner Anzeiger vom Jahr 1834, Nro. 98, dann Jahr 1835, Nro. 2 und 11; Münchner Politische Zeitung vom Jahr 1834, Nro 238, dann Jahr 1835, Nro. 2 und 6; Intell. Bl. vom Jahr 1834, Nro. 51, 52, 53,) bezeichneten, dem Ebner'schen Meßbeneficium bei St. Peter dahier gehörigen Zinszahlamts-Capitalien innerhalb der vorgestreckten Frist hierorts nicht producirt worden sind, so werden selbe hiemit als kraftlos erklärt.

Den 25. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
Sieger.

Nachdem die unbekannten Inhaber der dem Magistrate der Stadt Rain zu Verlust gegangenen Urkunden solche bei Gericht innerhalb dem festgesetzten Termine nicht vorgewiesen haben, ohngeachtet sie mittelst Edictalladung vom 26. Febr. 1839, wie sie in dem Intelligenzblatt für Oberbayern vom 29. März 1839, Stück 14; 12. April, St. 16; 3. May, St. 19, und mehreren Zeitungsblättern enthalten ist, hiezu aufgefordert wurden, so wird die hievon angedrohte Präclusion auf Antrag des obenbenannten Magistrats ausgesprochen, sonach die benannten Urkunden für kraftlos erklärt.

Den 26. September 1840.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten August d. Js. wurde der Dienstmagd Maria Weiß in dem Trappentreu'schen Bräuhause dahier eine silberne Schnür- und Halskette entwendet.

Digitized by Google

Die Schnürkette war beiläufig 3½ Ellen lang, und bestund aus ungefähr ⅛ Zoll langen glatten Ringen; am Ende befand sich eine kleine Traube, von getriebener Arbeit beiläufig von der Größe einer Haselnuß. Auch war ferner eine angeöhrte Medaille von der Größe eines 24 kr. Stücks daran, worauf sich auf beiden Seiten lateinische Inschriften befanden, die aber nicht näher bezeichnet werden können, Werth 24 fl.

Die Halskette hatte sieben Gänge, von ganz dünnen silbernen Kettchen bestehend; vorne befand sich eine beiläufig 2 Zoll große ovale Schließe von demselben Metall, und war rundherum mit Steinchen besetzt.

Man ersucht auf den unbekannten Thäter sowohl als die entwendeten Gegenstände Spähe verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur schleunige Nachricht hieher ertheilen zu wollen.

Den 5. October 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 30ten vorigen auf den 1ten dieß Monats kam bei dem Wirthe Joseph Aichinger von Perlach mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Zubauhause folgendes hinweg:

1) an baarem Gelde, meistens in Rollen, oder doch in Papier gewickelt, wenigstens 1000 fl.

Es kann die Summe auch 1100 fl. und darüber betragen haben.

Dieses Geld bestund aus Kronenthalern, halben Kronenthalern, Frauenthalern und Vierundzwanzigern. Unter den Frauenthalern waren namentlich mehrere ungarische von der Regierung der Kaiserin Theresia, — auf der einen Seite das ungarische Wappen mit zwei Engeln, auf der andern das Muttergottesbild mit dem Kinde.

Ebenso waren etwa 20 Goldstücke dabei, Louisdor und Ducaten, auch vielleicht ein paar Souverain dor, — die Ducaten waren Kremnitzer und meistens Holländer,

2) eine goldene Minutenuhr, werth 33 fl., welche Wirth Aichinger, da sie sein verstorbener Sohn Joseph Aichinger besaß, leider nicht näher beschreiben kann.

3 eine sogenannte Wasserburger oder Nehers-Dose von schwarzem Papier-Maschè mit Silber eingelegt, mit der Aufschrift: Joseph Aichinger, Tafernwirth, auf der einen Seite, auf der andern Seite ist ein Hase und ein Hund angebracht, werth 8 fl. 6 kr.

4) eine beinahe neue Weste von Seidenzeug mit schwarzem Grunde, weißlichen Blumen, dann erhabenen Knöpfen von gegossenem Silber, werth 10 fl.

5) eine braun lederne große Brieftasche mit einem Schlößchen, verschiedene Briefschaften, namentlich einen Hypothekenbrief per 2000 fl. des Joseph Riegel Kreutzmaier, Bauer von Perlach, enthaltend,

6) ein dunkelblautüchener Mantel mit langen Kragen und silberner Schließe, werth 30 fl. Eigenthum des Wirthssohnes Siegmund Aichinger,

7) ein dunkelblautüchener Spenser mit grauem Barchetähnlichem Futter und 16 Silber-Knöpfen von durchbrochener Arbeit, werth 18 fl.

Digitized by Google

8) Mannshemden, mit den Merkzeichen I. A., Unterhosen ohne Merkzeichen, vielleicht auch einige Frauenhemden,

9) ein lederner Geldbeutel der Wirthin Aichinger, blau und weiß gestreift, mit wenigstens 40 fl. bestehend aus Kronenthalern, Frauenthalern und Guldenstücken.

Man ersucht um schleunigste andauernde Spähverfügung wegen dieses Diebstahls, dessen Thäter gänzlich unbekannt sind, sowie um Mittheilung erheblicher Resultate.

Den 6. October 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Am 22ten dieß Nachmittags zwischen 12 und 4 Uhr wurde das Glasfenster des zunächst dem Frauenaltar in der Pfarrkirche zu Fridorfing in die Mauer eingelaßen Opferkästchens erbrochen und folgendes entwendet:

a) ein Ducaten mit einem grünseidenen Bändchen eingerändert,

b) ein halber, ebenso eingefaßter Ducaten,

c) ein vergoldeter Bayerthaler von sehr altem Gepräge und einem weißen Atlasbande eingefaßt.

d) ein unvergoldeter, gleichfalls alter bayerischer Thaler mit einem Loche.

e) drei Sechs- und dreißiger Stücke, wovon eines viereckig, sämmtliche mit Löchern waren, oder auch nur ein 36ger und ein Geldstück zu 1 fl. 12 kr.

f) Mehrere kleine Münzen, als Fünfer, Groschen und Kreuzer, sämmtliche durchlöchert, im beiläufigen Betrage zu 1 fl. 30 kr.

Alle diese Münzen waren sehr rein geputzt, so daß sie wie neu aussahen.

Man ersucht, sowohl auf diese Gegenstände der Entwendung, als den zur Zeit unbekannten Thäter die Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate hieher mitzutheilen.

Den 27. September 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
In Verhinderung des k. Landrichters:
Wiesend, Actuar.

(Anmeldungen zur Aufnahme in die K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing betr.)

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule finden am 16ten und 17ten October, die Aufnahmsprüfung den 19ten October l. J. in dem Locale der Anstalt statt.

Die Bedingungen der Aufnahme sind im Intelligenzblatte des vormaligen Isarkreises vom 20ten April 1836, Stück 18, unter § 42 und 43 zu ersehen.

Den 6. October 1840.

Das
Rectorat der Kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Classe zu Freyling.

(2)1. Dr. Riederer, Rector.

Digitized by

Die Inscriptionen zu diesseitiger Landwirthschafts- und Gewerbsschule werden Montag den 19ten October l. Js. und die folgenden Tage vorgenommen.

Jeder Knabe, welcher aufgenommen zu werden wünscht, muß den höchsten Bestimmungen zufolge das zwölfte Lebensjahr erreicht haben (doch kann wegen einiger Monate bei der Kgl. Regierung um Dispensation nachgesucht werden) und bei der Anmeldung Schul- und Impfzeugnisse vorlegen.

Ingolstadt den 12. October 1840.

Das
Königl. Subrectorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. Medicus.

Nichtamtlicher Artikel.

Ankündigung.

Nachdem die erste bedeutende Auflage des Werkchens

„Hilfsbuch für die Armenpflegschaften im Königreiche Bayern“

längst vergriffen ist, fortwährend aber zahlreiche

Bestellungen hierauf gemacht werden; so sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, eine zweite zu veranstalten, und alle jene Königl. Districts-Polizey-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe, welche Exemplare wünschen, zur gefälligen Bestellung bei der Georg Franzischen Buchhandlung in München mit dem Beisatze zu ersuchen, daß ein Exemplar 54 kr. kostet, und bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Rabat von 10 Procent vergütet wird.

München den 6. September 1840.

(2)2. A. Bauer, kgl. Rechn. Commissär.

Cours der V. Staats-Papiere.

Augsburg den 8. October 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100¼	99⅞
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	580	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	10	Oct.	—	148	148	148	—	14	31	14	1	13	14	—	165	165	160	5	8	45	8	26	8	3
Berchtesgaden	6	—	30	35	65	55	10	16	31	16	—	15	31	40	22	62	24	38	10	24	10	12	10	—
Bruck	8	—	47	40	87	80	7	15	4	13	1	12	41	5	19	24	24	—	8	24	8	6	7	45
Erding	8	—	40	587	627	601	26	15	30	14	12	13	—	—	111	111	105	6	9	6	8	48	8	12
Freising	9	—	3	290	293	290	3	15	—	14	12	13	47	—	57	57	57	—	9	30	9	15	8	45
Friedberg	8	—	9	36	45	41	4	15	16	14	42	14	2	—	53	53	53	—	8	46	8	30	8	20
Geisenfeld	5	—	11	64½	75½	65½	10	14	1	12	55	11	50	3	27½	30½	30½	—	8	23	8	15	8	3
Ingolstadt	3	—	4	347	351	347	4	14	2	13	27	12	33	6	137	143	137	6	8	49	8	30	8	8
Kraiburg	3	—	—	8	8	8	—	15	—	14	30	14	—	—	1	1	1	—	9	—	8	24	8	—
Landsberg	10	Oct.	—	446	446	444	2	15	29	13	57	12	50	7	119	126	103	23	9	50	9	38	9	3
Moosburg	6	—	12	132	144	144	—	16	29	14	18	13	16	1½	14	15½	15½	—	9	36	9	30	8	28
Mühldorf	6	—	—	9	9	9	—	14	—	13	30	13	—	—	77	77	77	—	8	30	8	24	8	18
München	10	—	177	1905	2082	1764	318	16	21	15	41	15	6	17	574	591	580	11	9	54	9	39	9	22
Murnau	10	—	36	39	75	31	44	20	12	19	6	16	10	20	31	51	26	25	11	54	11	27	9	48
Neuötting	7	—	—	23	23	23	—	14	12	13	48	13	—	—	6	6	6	—	8	36	8	12	8	—
Pfaffenhofen	6	—	—	109	109	109	—	13	32	13	20	12	10	—	67½	67½	67½	—	8	15	7	50	7	30
Pöttmes	29	Sept.	—	29	29	29	—	14	2	13	19	12	30	—	20	20	20	—	8	6	7	46	7	—
Rain	10	—	—	17	17	17	—	14	12	13	45	13	22	—	5	5	5	—	8	30	8	15	8	—
Reichenhall	9	—	—	25	25	25	—	15	15	15	—	—	—	—	10	10	10	—	—	—	9	24	—	—
Rosenheim	8	—	30	81	111	91	20	15	56	14	58	13	40	21	64	85	80	5	9	16	8	50	8	14
Schongau	6	—	9	50	59	52	7	17	9	15	30	13	28	2	28½	30½	30½	—	10	48	10	15	9	26
Schrobenhausen	8	—	2	88	90	82	8	14	18	14	—	13	42	3	68	71	64	7	8	40	8	21	8	9
Traunstein	5	—	—	173	173	173	—	15	—	14	12	13	30	—	163	163	163	—	9	—	8	12	7	48
Wasserburg	7	—	—	25	25	25	—	15	29	14	58	13	36	—	31	31	31	—	8	33	8	15	7	54
Weilheim	8	—	5	63½	68½	61½	7	18	30	15	56	13	20	24	36	60	51	9	11	20	10	30	9	36
		d. Kern.	2	26½	28½	17½	11	18	30	15	56	13	20											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest. Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach	10	Oct.	—	404	404	394	10	7	32	6	54	6	10	—	158	158	158	—	4	25	4	1	3	28
Berchtesgaden	6	—	—	147	147	147	—	—	—	10	—	—	—	2	6	8	6	2	—	—	6	—	—	—
Bruck	8	—	8	205	213	197	16	7	46	7	3	6	17	—	66	66	66	—	4	23	3	51	3	36
Erding	8	—	—	1369	1369	1264	105	8	24	7	36	6	30	—	70	70	70	—	4	30	4	12	3	48
Freysing	9	—	30	427	457	435	22	7	50	7	36	7	—	—	141	141	130	11	4	50	4	30	4	12
Friedberg	8	—	—	9	9	9	—	6	36	6	15	5	53	—	45	45	45	—	4	4	3	50	3	38
Geisenfeld	5	—	—	74	74	74	—	7	17	6	46	6	18	—	14½	14½	14½	—	4	35	4	16	3	58
Ingolstadt	3	—	5	332	337	337	—	6	54	6	41	6	29	—	210	210	204	6	4	34	4	25	4	19
Kraiburg	3	—	—	60	60	60	—	8	—	7	36	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg	10	Sept.	97	393	490	441	49	9	9	8	5	6	44	24	220	244	241	3	3	56	3	38	3	30
Moosburg	6	—	—	201	201	201	—	7	48	7	18	6	24	—	58	58	58	—	4	44	4	26	4	11
Mühldorf	6	—	—	5	5	5	—	6	24	6	18	6	12	—	6	6	6	—	4	36	4	24	4	12
München	10	—	47	2222	2269	2164	105	9	41	9	1	8	28	24	646	670	665	5	5	—	4	42	4	27
Murnau	10	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	18	6	6	—	5	24	4	36
Neuötting	7	—	—	20	20	20	—	—	—	7	—	—	—	—	15	15	15	—	5	3	4	49	4	24
Pfaffenhofen	6	—	—	35½	35½	35½	—	7	—	6	40	6	24	—	120½	120½	120½	—	4	12	3	51	3	36
Pöttmes	29	Sept.	—	94	94	90	4	7	30	6	48	5	51	—	15	15	15	—	4	10	3	50	3	30
Rain	10	—	—	213	213	213	—	7	20	6	30	5	30	—	30	30	30	—	4	—	3	49	3	20
Reichenhall	9	—	—	24	24	24	—	—	—	9	15	—	—	—	4	4	4	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim	8	—	2	25	27	19	8	8	12	7	30	6	48	18	113	131	114	17	5	14	4	38	4	8
Schongau	6	—	2	27	29	29	—	9	29	8	52	7	15	24	13	37	33	4	4	29	4	—	3	30
Schrobenhausen	8	—	—	74	74	71	—	6	58	6	49	6	29	4	87	91	88	3	4	16	4	11	3	57
Traunstein	5	—	—	134	134	134	—	9	—	7	44	7	30	—	174	174	174	—	5	12	4	30	3	48
Wasserburg	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	—	5	18	4	38	4	10
Weilheim	8	—	—	18	18	10	8	9	45	9	15	9	45	—	32	32	32	—	5	12	4	50	4	30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nº 43. den 18. Octbr. 1840.

Inhalt.

Pferde-Ausfuhr. — Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Practicanten. — Bestellungen auf das Regierungsblatt. — Anwendung des § 89 und 90. der Zollordnung, resp. Gewerbsverleihungen im Grenzbezirke.

ad Nrum 29,643.

(Die Pferde-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 20ten October l. Js. angefangen die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des bayerischen Staates vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, so fern mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbotes nach § 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 17ten November 1837 die Confiscation der Pferde, mit welchen die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Pferde gleichkommt.

München den 16. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

Digitized by Google

ad Num 29.225.

(Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staats-Dienste sich bewerbenden Rechts-Practicanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die practische Prüfung der um den Staats-Dienst sich bewerbenden Rechtspracticanten wird für das laufende Jahr

Dienstag den 1ten December

ihren Anfang nehmen.

Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung haben dahier ihre Gesuche mit den durch die allerhöchste Verordnung vom 6ten März 1830 (Reggsbl. S. 594) § 26. vorgeschriebenen Belegen, nämlich:

1) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung;

2) mit dem oder den Zeugnissen über mit Fleiß und Fortgang und mit tadellosen, sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens bis zum 15ten November bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Später einkommende Gesuche können um eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen.

Zur Nachachtung wird ferner bemerkt:

1) der genügende Nachweis über die Vollendung der erforderlichen zweijährigen Praxis bleibt unerläßliches Erforderniß.

2) Die Ertheilung von Dispensationen in dieser Beziehung haben Seine Königl. Majestät Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

3) Solche Dispensations-Gesuche müssen gehörig motivirt und belegt bei der unterfertigten Stelle bis längstens zum 1ten November eingereicht werden.

München den 12. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 28,067.

(Bestellungen auf das Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die lithographirte Ausschreibung vom 14ten October 1839, die Bestellungen auf das Regierungs- und Gesetz-Blatt für 1840 betreffend, wird zum gleichmäßigen Vollzuge bezüglich des Regierungsblattes für 1841 hiemit erneuert.

München den 10. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann Präsident.
Richard.

Digitized by Google

ad Num 28,953.

(Die Anwendung des § 89 und 90. der Zollordnung, resp. Gewerbsverleihungen im Gränzbezirke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung vom 6ten d. Mts. wird nachstehend eine Ausschreibung der Königl. Zoll-Administration vom 19ten August l. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Gewerbs-Polizey-Behörden aufgetragen, zur Vermeidung späterer Remonstrationen von Seite der Kgl. Zoll-Behörden in allen den Fällen, wo die Erlaubniß zum unmittelbaren Waaren-Bezuge aus dem Auslande oder die Verleihung einer Gewerbs-Fabrik, oder Handels-Concession innerhalb des Gränzbezirkes verlangt wird, nach Maßgabe des § 35 des Zollgesetzes vom 15ten November 1837 vorher die Erinnerung der einschlägigen Zollbehörde einzuholen, und diese von dem unter Berücksichtigung solcher Erinnerung gefaßten Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

München, den 13. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bei der im vorigen Jahre stattgefundenen General-Conferenz über die richtige Anwendung der in den §§ 89 und 90. der Zollordnung gegebenen Bestimmungen zum Behufe eines in allen Vereinsstaaten gleichmäßigen Verfahrens eine Vereinbarung erzielt worden ist, so wird den K. Zollerhebungsbehörden auf den Grund des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16ten Mai d. Js. Nro. 6585 Nachstehendes eröffnet:

I.

Der § 89. der Zollordnung bezieht sich nur auf Kaufleute im engern Sinne, also nur auf jene Handeltreibende, welche wirkliche kaufmännische Rechte besitzen, und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen.

II.

Unter dem im gedachten § 89. der Zollordnung bezeichneten Handelsbuche, welches jeder Kaufmann im engern Sinne, in welchem Orte des Grenzbezirks er auch immer etablirt seyn mag, zu führen, und mit den im nämlichen Paragraphe vorgeschriebenen Notizen über den Waaren-Bezug zu versehen hat, ist das gewöhnliche kaufmännische Handels- und nicht ein besonderes Notizbuch zu verstehen.

III.

Handeltreibende, welche in Orten des Grenz-Bezirkes von 1500 und mehr Einwohnern sich niedergelassen haben, und nicht Kaufleute im engern Sinne sind, werden von den Vorschriften des § 89. der Zollordnung eben so wenig wie von jenen des § 90. betroffen.

Dagegen bleibt gegen dieselben, wie gegen alle Handel- und Gewerbtreibende im Grenz-Bezirke überhaupt, die Anwendung der im § 88. der Zollordnung angedeuteten besondern Control-Maaßregeln, zu welchen namentlich die

Digitized by Google

Verhängung der Buch- und Siegelcontrole gehört, unabhängig von den Vorschriften der §§ 89 und 90. der Zollordnung nach Maaßgabe des Bedürfnisses ꝛc. immerhin vorbehalten.

IV.

Unter dem im §. 90 der Zollordnung enthaltenen Ausdruck: „Gewerbtreibende" sind sämmtliche Handeltreibende aller Art (Kaufmann im engern Sinne, Krämer oder sonstiger Gewerbtreibende) verstanden; es darf demnach jeder derselben Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar vom Auslande einführen, wenn er hiezu die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde erhalten hat; diese Erlaubniß kann aber abgesehen von den dabei außerdem noch in Betracht zu ziehenden Verhältnissen überhaupt nur solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und in Ermanglung der Erlaubniß muß die Vorschrift zur Ausführung kommen, wornach solchen Handeltreibenden der unmittelbare Waarenbezug vom Auslande eben so, wie die Versendung derselben verboten und ihnen nur der Bezug von inländischen Handlungen und der Absatz im Laden und auf Jahrmärkten gestattet ist.

V.

Die Ertheilung der fraglichen Erlaubniß eignet sich zur Zeit nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen des Königreichs zu der Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Verleihung der Gewerbs-Concessionen übertragen ist; sie bleibt aber, wie die Verleihung der Handels-Gewerbs- und Fabrik-Concessionen im Grenz-Bezirke überhaupt, auf den Grund des § 20. Punct 4. der allerhöchsten Verordnung vom 28ten December 1825 über den Vollzug des Gewerbsgesetzes und der Verordnung vom 15ten August 1834 zum Artikel 10 des Gewerbs-Gesetzes, dann nach der durchgreifenden Bestimmung des § 35. des Zollgesetzes vom 17ten November 1837 durch die vorgängige Einholung der zollämtlichen Erinnerung bedingt.

Die K. Zollbehörden haben sich nach diesen Bestimmungen, wodurch die bisherigen Anordnungen, in so weit als sie mit denselben nicht im Einklange stehen, modificirt werden, genauest zu achten.

München den 19. August 1840.

Königl. General-Zoll-Administration.

Bever.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 44. den 23. Octbr. 1840.

Inhalt.

Den Eintritt in K. griechische Militärdienste betr.— Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15ten April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr. — Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke des Fürstenthums Schwarzburg. — Die Bildung der Revier Stetten. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum 29,085.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Eintritt in Kgl. griechische Militärdienste betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden wird hiemit zur genauen Darnachachtung vorkommenden Falles eröffnet, daß inhaltlich einer höchsten Entschließung des Kgl. Ministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 10ten dieß die dahier zur Besorgung Kgl. griechischer Militär-Angelegenheiten bestehende Commission von der Kgl. griechischen Regierung beauftragt sey, nur mehr einige Handwerksleute für den Dienst der technischen Abtheilungen und der Arsenale in Griechenland, und zwar dieses wieder nur unter gewissen Bedingungen, wozu vorzügliche Befähigung und Geschicklichkeit im Gewerbe, physische Tauglichkeit und guter Leumund gehören, als Freiwillige zu engagiren.

Die Aufzunehmenden sollen eines der nachstehenden Handwerke kundig seyn: Schmiede, Schlosser, Schleifer, Gürtler, Hammerschmiede, Schwertfeger, Wagner und Büchsenmacher, wogegen andere Freiwillige von der Kgl. griechischen Regierung vor der Hand nicht angeworben werden.

München den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann Präsident.
Rösch, Secr.

Digitized by Google

ad Num 28,679.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obwohl der Art. V. vom 15ten April l. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, auf das klarste anordnet, daß von jedem in Bayern erscheinenden literarischen Werke, zwei Exemplare an das Kgl. Ministerium des Innern abzuliefern seyen, so werden doch fortan theils einzelne Exemplare solcher Druckschriften einbefördert, theils die Pflichtexemplare der K. Direction der Hof- und Staatsbibliothek zugesendet, großentheils aber unterbleiben die Einsendungen gänzlich.

In Folge einer höchsten Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. werden daher die Districts-Polizey-Behörden unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 3ten August l. Js. (Kreisintell-Blatt Nro. 33, Seite 1012 u. f. w.) wiederholt angewiesen:

1) sämmtliche Buchhandlungen nochmals auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und alles Ernstes aufzufordern, der gesetzlichen Pflicht nachkommend, zwei Exemplare jeder in ihrem Verlage erscheinenden Druckschrift an das Königl. Ministerium des Innern einzubefördern,

2) zugleich wird aber den Königl. Districts-Polizey-Behörden nachdrücklichst eingeschärft, die ihnen durch das vorerwähnte allgemeine Ausschreiben übertragene Controlle und zwangsweise Erwirkung der Einsendung rückständiger Druckschriften in wirksamen Vollzug zu setzen.

München, den 14. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Num 29,381.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat an die Stelle des verstorbenen Agenten Werlberger zu Aichach den Rentamts-Oberschreiber Joseph Brunner dortselbst ernannt.

Da diese Ernennung gemäß höchstem Rescripte des Kgl. Ministeriums des Innern vom 9ten l. Js. die Bestätigung erhalten hat, so wird selbes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Digitized by Google

ad Num 29,364.

(Die bevorstehende Einziehung der Scheidemünze und der Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke des Fürstenthums Schwarzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Verordnung der fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt vom 16ten vor. Monats, die bevorstehende Einziehung der dortigen Scheide- und kleineren Conventions-Münze betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um das Publicum rechtzeitig auf die Umwechslung dieser Münzen aufmerksam zu machen.

München den 16. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Verordnung
die
Einziehung der hiesigen Scheidemünze und der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschen-Stücke betreffend,
vom 16ten September 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bei der mit Anfang des nächsten Jahres bevorstehenden Veränderung des Landesmünzfußes, und bei der hierdurch herbeigeführten Nothwendigkeit der Ausprägung neuer Münzen die Einziehung der hiesigen Scheide-Münze so wie der hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke, theils um sie zu dem ebengedachten Behufe einschmelzen, theils um sie mit einem geringeren, dem veränderten Münzfuße entsprechenderen, gesetzlichen Werthe wieder in Umlauf setzen zu lassen, für angemessen erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche hiesige Silber- und Kupfer-Scheidemünze, so wie die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke können während des Monats December d. Js. bei allen Fürstlichen Steuer-Aemtern und Recepturen gegen Erstattung des vollen Werths unentgeldlich umgewechselt werden.

§ 2.

Für die Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke wird anderes vollgültiges Conventionsgeld und für die Scheidemünze wird entweder Scheidemünze des 24½ fl. Fußes, wegen dessen gesetzlicher Einführung in der Oberherrschaft Unsers Fürstenthums in Kurzem das Nöthige bekannt gemacht werden wird, mit dem Werth-Verhältnisse von 1 fl. 45 kr. = 1 Rthlr. Cassengeld, oder, und zwar in der Unterherrschaft, wo der 14 Thalerfuß mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silber-Groschens in 12 Pfennige als Landesmünzfuß eingeführt werden wird, ausschließlich, andere cassenmäßige Münzen gewährt werden.

§ 3.

Als geringster Betrag von Scheidemünze, welche zum Einwechseln angenommen zu werden braucht, wird die Summe von Vier Groschen Cassengeld festgesetzt.

Digitized by Google

§ 4.

Zu mehrerer Erleichterung der Inhaber von hiesiger Scheidemünze soll jedoch von jetzt an bei Zahlungen an die öffentlichen Cassen die hiesige Scheidemünze bisheriger Währung nicht nur zur Ausgleichung, sondern in unbegränzter Menge, angenommen werden, wogegen die Wiederausgabe derselben bis Ende November d. Js. nur zur Ausgleichung erfolgen soll.

§ 5.

Die neue Landesscheidemünze des in Unserer Oberherrschaft einzuführenden 24½ Guldenfußes soll auch überhaupt schon vor dem 1ten Januar 1841 sowohl im Privatverkehr als bei den öffentlichen Cassen mit dem Werthverhältnisse von 1 fl. 45 kr. — 1 Rthlr. bisherigen Cassengeldes, also Preußischen Courants, als Zahlungs-Mittel dienen.

§ 6.

Vom 1ten Januar 1841 an wird der Werth der bisherigen hiesigen Scheidemünze in der Art abgesetzt, daß ein Groschen Cassengeld nur noch einen Silbergroschen des 14 Thalerfußes gilt, desgleichen werden von dieser Zeit an die hiesigen Conventions-Zwei- und Viergroschenstücke nur den Werth von 2½ und 5 Silbergroschen desselben Münzfußes behalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Rudolstadt, den 16ten September 1840.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

---

ad Num 15,659.

(Die Bildung der Revier Stetten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchstes Rescript vom 4ten September d. Js. wurde der bisherige Forstaufsichts-Bezirk Stetten, Revier Schöngeising, Forstamts Landsberg, in einen Revierbezirk umgewandelt, und diesem Bezirke die sämmtlichen Waldungen des Landgerichtsbezirks Dachau einverleibt.

Ferner wurde dieser Aufsichtsbezirk (Revier) von dem Königl. Forstamte Landsberg getrennt und dem Forstamte Aichach in Friedberg zugetheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. Septbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Director.
v. Wenger, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6ten d. Mts. wurde der von dem kgl. Oberst-Kämmerer und erblichen Reichs-Rathe Grafen von und zu Sandizell dem Frühmeßbenefiziaten Alois Meisperger in Langenmoosen, auf die katholische Pfarrey Sandizell, Königl. Landgerichts Schrobenhausen, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6ten October wurde der Schul-Meßner- und Organistendienst zu Teisendorf, Landgerichts Laufen, dem Schullehrer Georg Schlosser zu Hohenfurch, Landgerichts Schongau verliehen.

Auf den hiermit erledigten Schul-Meßner- und Organistendienst zu Hohenfurch wurde der Schullehrer Karl Königer von Gaisach, Kgl. Landgerichts Tölz befördert.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Gemäß höchstem Ministerial-Rescripts vom 27ten v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, dem Landwehr-Unterofficier Joseph Huber zu Reichenhall in huldreichster Anerkennung der von ihm bei dem im Jahre 1834 in Reichenhall stattgefundenem großen Brande, mit vielem Muthe und Lebensgefahr bewirkten Rettung der dortigen Landwehrfahne aus dem von den Flammen ergriffenen Landgerichts-Gebäude das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Lottocollecte in Altomünster betreffend.)

In Altomünster ist die Lotto-Collecte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Caution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Casse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 10. October 1840.

Kgl. General-Lotto-Administration.
In leg. Abw. d. k. Gen. Adm.
Kohler.
Wühr.

(Competenzerweiterung des Nebenzollamtes II zu Garmisch betreffend.)

Durch Entschließung Königl. General-Zoll-Administration vom 14ten dieß Nro. 10,921 wurde dem hiesigen Amte bekannt gegeben, daß gemäß höchsten Rescripts des Königl. Finanzministeriums vom 10ten d. Mts. Nro. 13,875 dem Nebenzollamte II zu Garmisch außer der zollordnungsmäßigen Competenz noch die Befugniß ertheilt worden ist:

a) zum Eingange

Blei rohes in Blöken bis zu	70	Cntnr.
Eisenwaaren grobe . . .	8	»
Pech gemeines	80	»
Zink rohen	10	»
Wein	½	Eimer,

b) zum Ausgange

Häute rohe bis zu 20 Cntnr.

in einer Post verzollen zu dürfen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mittenwald den 17. October 1840.

Königliches Hauptzollamt.

Keil, Oberinspector. Heernagen, Hauptamts-Verwalter. Pirner, Hauptamts-Controleur.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Ebersberg.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1839/40.																
1) Alxing . . .	Hagel . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Baiern . . .	detto . .	7	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Ebersberg . .	detto . .	22	50	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Egmating . .	detto . .	72	35	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Frauenneuharting	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Grafing . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Moosach . . .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Oberpframern .	detto . .	35	49	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9) Schalldorf . .	detto . .	48	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Unteröhlkofen .	detto . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Hohenthann .	Viehfall .	2	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Totalsumma .	. . .	189	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Den 10. October 1840.

Königliches Rentamt Ebersberg.

Hacker, Rentbeamter.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuernachlässe im Rentamts-Bezirke Freysing.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.	pf	Haus-Steuer. fl.	kr.	pf	Dominical-Steuer. fl.	kr.	pf
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren.										
Tänzhausen . . .	Brand . .	4	16	—	—	—	—	—	—	—
Summa I.	. . .	4	16	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1839/40.										
1) Allershausen . .	Hagel . .	21	54	—	—	—	—	—	—	—
	Brand . .	65	11	—	1	7	2	—	—	—
2) Eching . . .	Hagel . .	137	22	2	—	—	—	6	12	1
	Viehfall .	9	44	1	—	—	—	—	—	—
3) Freysing . . .	Brand . .	15	12	—	3	9	—	—	—	—
4) Giggenhausen .	Hagel . .	222	51	—	—	—	—	—	—	—
5) Gremertshausen	detto . .	202	7	3	—	—	—	—	1	—
	Viehfall .	7	2	2	—	—	—	—	—	—
6) Großnöbach . .	Hagel . .	193	20	1	—	—	—	—	—	—
7) Hohenbercha .	detto . .	198	29	1	—	—	—	—	—	—
8) Jarzt	detto . .	112	43	—	—	—	—	—	—	—
9) Kammerberg . .	detto . .	185	16	—	—	—	—	—	—	—
10) Kranzberg . .	detto . .	76	36	2	—	—	—	11	—	1
11) Langenbach . .	detto . .	6	38	3	—	—	—	—	—	—
12) Massenhausen .	detto . .	75	36	—	—	—	—	31	45	1
13) Neufahrn . .	detto . .	190	33	1	—	—	—	—	—	—
Latus von II.	. . .	1720	17	—	4	16	2	56	58	3

Digitized by Google

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	pf.	Haus-Steuer. fl.	kr.	pf.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	pf.
Transport von II.	. . .	1720	17	—	4	16	2	56	58	3
14) Pulling . . .	Hagel . .	167	54	2	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	4	27	1	—	—	—	—	—	—
15) Sünzhausen . .	Hagel . .	193	38	1	—	—	—	—	—	—
16) Vötting . . .	Viehfall .	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	2087	19	—	4	16	2	56	58	3
Summa I.	. . .	4	16	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Summa .	. . .	2091	35	—	4	16	2	56	58	3

Den 10. October 1840.

Königliches Rentamt Freysing.

Appel, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das bodenzinsige Anwesen des Culturanten Friedrich Hirsch in der Friedbergerau öffentlich versteigert, und zu diesem Behufe Versteigerungs-Termin auf

Freitag den 6ten November l. Js.

von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr anberaumt, wozu Steigerungslustige hiermit vorgeladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten, zweistöckigen und mit einem Plattendache versehenen Wohnhause;
2) der gemauerten Stallung mit der nämlichen Bedachung;
3) dem Gras- und Wurzgarten per 4 Tagw. 21 Decim incl. des Hofraums;
4) den Aeckern Catast. Nro. 3002b und 3002d per 6 Tagw. 94 Decim.;
5) dem Culturacker Cat. Nro. 3031½ per 6 Tagw. 23 Decim. und
6) aus der Wiese Cat Nro. 3002c per 4 Tagw. 13 Decim.

Der Hinschlag geschieht nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und werden die nähern Bedingungen am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden, wobei bemerkt wird, daß das ganze Anwesen auf 5164 fl. eingeschätzt worden sey.

Die Versteigerung selbst endlich wird im Friedrich Hirsch'schen Hause vorgenommen werden.

Den 30. September 1840.

Königl. Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Vorladungen.

Der quiescirte bayer. Generallieutenan Theodor Freiherr von Hallberg ist dahier am 20ten September d. Js. mit Hinterlassung eines bei diesseitigem Gerichte hinterlegten Testamentes vom 5. Febr. 1840 verstorben.

Auf Antrag der Testaments-Erben werden die unbekannten Intestat-Erben hiemit aufgefordert, sich binnen 60 Tagen a dato bei hiesigem Gerichte unter Vorlage der Legitimations-Urkunden zu melden, von dem Testamente Einsicht zu nehmen, und sich über solches zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt erachtet wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß des genannten Freiherrn von Hallberg einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen gleicher Frist, hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne ihre Berücksichtigung mit der Verlassenschafts-Auseinandersetzung verfahren werden wird.

Den 29. September 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
(3)3. Enzensberger.

Nachdem sich der Inhaber der im dießgerichtlichen Ausschreiben vom 22ten Febr. h. Js. bekannt gegebenen Schuld-Obligation der Pfarrkirche Marzoll über ein Bundes-Capital bei dem ehemalig churfürstlichen und landschaftlichen Schuldablebigungswerke per 200 fl. à 2½ Procent Cat. Fol. 712. Ausbruch aus 600 fl. Capital vom Jahre 1703, inner des im erwähnten Ausschreiben fürgesetzten sechsmonatli-

Digitized by Google

chen Termines dießorts nicht gemeldet hat, so wird diese Urkunde auf Instanz der Stiftungs-Agentie für Oberbayern hiemit für kraftlos erklärt.

St. Zeno den 26. September 1840.

Königliches Landgericht Reichenhall.
Frhr. v. Tautphöus, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des zu Epfach, Königl. Landgerichts Schongau, verstorbenen Pfarrers Joseph Herz aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert sich binnen

30 Tagen a dato

bei der unterfertigten Testaments-Executorschaft zu melden, indem nach Ablauf des anberaumten Termines mit Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache nach Inhalt des errichteten Testamentes ohne Berücksichtigung vorgefahren wird. Den 14. October 1840.

Die
Testaments-Executorschaft Epfach.
Pfarrer Gentner. Pfarrer Gray.

Spähbriefe.

Am Montag den 5ten October Abends zwischen 6 bis 7 Uhr wurde aus dem unversperrten Pferdstalle des Bauers Jakob Kandler von Eresried ein aus Oberbett, Unterbett, Polster und Kopfkissen bestehendes Bett nebst rupfenen Ueberzügen im Gesammtwerthe zu 33 fl gestohlen.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 14. October 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 3ten bis 4ten October d. Js. wurden dem Krämer Joseph Lehermann zu Großmehring d. Ger., mittelst Einbruches durch zur Zeit unbekannte Thäter nachfolgende Gegenstände entwendet:

1) im Krammladen aus dem unversperrten Geldschubkästchen ohngefähr 10 fl. Geld in lauter kleinen Münze, meistens Groschen, dann auch Pfennige Sechser und Kreuzerstücken,

2) zwölf Stücke schwarze seidene Bänder, wie sie gewöhnlich an den s. g. Barthauben der Weibspersonen in hiesiger Gegend getragen werden. Dieselben waren theils s. g. Mohrenbänder, von 3½ Zoll Breite, theils gewässerte, etwas schmälere Bänder. Die Ellenzahl kann nicht angegeben werden, weil hie und da schon etwas herabgemessen war, Werth 30 fl.

3) ohngefähr 20 Ellen schwarzer Battist, ¾ Ellen breit, Werth 8 fl.

4) ohngefähr 15 Ellen hellgrüner Sammtzeug. Werth 24 fl.

5) ohngefähr 18 Ellen hellblauer Anquinet, Wollenzeug für Weibermieder, Werth 6 fl.

6) ohngefähr 10 Ellen, hellblauer Seidenzeug mit gelben Blümchen, Werth 7 fl. 30 kr

7) ohngefähr 10 Ellen dunkelblauer Halbseiden-Zeug mit eingewirkten Blümchen von derselben Farbe, Werth 7 fl. 30 kr.

8) ohngefähr 8 Ellen gestreifter ganz schwarzer Halbseidenzeug, Werth 6 fl.

9) ohngefähr 6 Ellen schwerer schwarzer Taffent, Werth 9 fl.

Digitized by Google

10) ein Dutzend ganz schwarze wollene Halstücher, Werth 4 fl.

11) ohngefähr ein Dutzend Stücke weiße Hemdspitzen, Werth 1 fl.

Man ersucht hierauf Spähe anzuordnen, und etwaiges Ergebniß schleunigst anher mitzutheilen.

Den 8. October 1840.

Königliches Landgericht Ingolstadt.
Gerstner, Landrichter.

In der Nacht vom 4ten bis 5ten l. Mts. wurden bei dem Lorenz Rauscheder, Aignerbauern von Stetten, der Gemeinde Elsenbach d. Ger., aus der Kammer im 2ten Stockwerk des Hauses unten beschriebene Effecten in der Art entwendet, daß das Kammerfenster erbrochen wurde.

Thäter sind zur Zeit keine bekannt.

Entwendet wurde:

1) ein Oberbett mit weiß und blauen köllischen Ueberzug, der Sarg von weiß und roth gestreiften Barchent, wenig gebraucht,

2) ein Kopfpolster von rothgedruckten Leinwand-Ueberzug, und der Sarg von weiß und blau gestreiften Barchent,

3) ein desto ohne Ueberzug vom nämlichen Zeuge, beide noch wenig gebraucht,

4) ein herbenes Leintuch mit rothen Fransen,

5) ein leinwerchenes Leintuch, beide ohne sonstige Zeichen,

6) zwei Knaul gesponnene Schaafwolle, von schwarzer Farbe.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden ersucht, Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse gefälligst anher zu notificiren.

Den 10. October. 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.
Guggenbiller, Landrichter.

(Anmeldungen zur Aufnahme in die K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing betr.)

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule finden am 16ten und 17ten October, die Aufnahmsprüfung den 19ten October l. J. in dem Locale der Anstalt statt.

Die Bedingungen der Aufnahme sind im Intelligenzblatte des vormaligen Isarkreises vom 20ten April 1836, Stück 18, unter § 42 und 43 zu ersehen.

Den 6. October 1840.

Das
Rectorat der Kgl. Landwirthschafts und Gewerbsschule I. Classe zu Freysing.

(2)2. Dr. Riederer, Rector.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 15. October 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3 1/2 % prpt.	100 1/4	99 1/4
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	—	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	580	574

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Korn Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	17	Oct.	—	103	103	103	—	14 39	14 23	13 22	5	99	104	104	—	9 4	8 49	8 13
Berchtesgaden	13	—	10	53	63	48	15	16 9	15 48	15 36	32	30	62	51	37	10 12	10 6	10 —
Bruck	15	—	7	47	54	50	4	14 44	14 19	13 17	—	15	15	13	—	9 —	8 39	8 40
Erding	15	—	26	507	533	533	—	15 30	13 —	13 —	6	55	61	61	—	9 18	9 —	8 30
Freising	16	—	5	274	277	274	3	14 22	14 —	13 22	—	96	96	96	—	9 35	9 6	8 45
Friedberg	15	—	4	30	34	32	2	15 20	14 44	13 50	—	28	28	28	—	8 57	8 46	8 34
Geisenfeld	12	—	10	22	32	32	—	13 12	13 24	13 6	—	21	21	21	—	8 30	8 12	7 55
Ingolstadt	17	—	5	267	270	262	8	15 37	13 59	12 4	2	74	76	76	—	9 33	9 12	8 54
Kraiburg	10	—	—	11	11	11	—	14 —	13 30	13 —	—	44	44	44	—	9 —	8 30	8 —
Landsberg	17	—	—	446	446	444	2	15 29	13 57	12 50	7	119	126	103	23	9 50	9 38	9 3
Moosburg	13	—	—	157½	157½	51½	6	16 —	14 28	13 10	—	11½	11½	11½	—	9 22	9 5	8 27
Mühldorf	13	—	—	3	3	3	—	14 6	14 5	14 —	—	4	4	4	—	8 20	8 16	8 12
München	17	—	518	1692	1910	1511	399	16 6	15 34	14 48	11	707	718	696	22	10 8	9 51	9 33
Murnau	17	—	44	24	72	42	30	19 45	18 36	15 40	35	25	60	17	35	11 48	11 12	9 45
Neuötting	14	—	—	24	24	24	—	15 45	13 28	13 —	—	14	14	14	—	8 —	7 54	7 36
Pfaffenhofen	15	—	—	74½	74½	74½	—	14 25	15 52	13 2	—	45	45	45	—	8 39	8 22	8 11
Pöttmes	13	—	—	20	20	19	1	14 18	15 28	13 10	—	21	21	21	—	8 54	8 11	7 41
Rain	17	—	—	27	27	27	—	14 42	13 30	12 15	—	37	37	37	—	9 —	8 30	8 —
Reichenhall	16	—	—	53	53	53	—	15 30	15 15	15 —	—	5	5	5	—	— —	9 20	— —
Rosenheim	15	—	20	78	98	64	34	15 36	14 40	13 32	5	75	80	65	17	9 8	8 38	8 10
Schongau	13	—	7	86	93	58	35	16 59	15 45	14 24	—	46	46	54½	5½	11 —	10 30	10 —
Schrobenhausen	15	—	8	67	75	75	—	14 42	14 15	13 54	7	93	100	90	10	8 42	8 25	8 10
Traunstein	10	—	—	141	141	117	24	14 46	14 —	13 34	—	105	105	87	18	8 48	8 —	7 36
Wasserburg	14	—	—	51	51	51	—	14 18	14 —	13 39	—	25	25	25	—	8 42	8 21	8 7
Weilheim	15	—	7	91	98	37	61	18 32	16 31	14 30	9	31	40	30	10	11 —	10 30	10 —
		*b. Kern.	11	12½	23½	11½	12	18 32	16 51	14 30								

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Vorjger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stnd Schfl	Verkauf. Schfl	Rest Schfl	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Aichach	17	Oct.	10	530	540	525	15	7 55	7 24	6 26	—	126	126	126	—	4 27	4 4	3 29
Berchtesgaden	13	—	—	40	40	40	—	— —	10 —	— —	2	12	14	12	2	— —	5 30	— —
Bruck	15	—	16	104	120	120	—	7 56	7 25	6 49	—	119	119	119	—	4 15	4 —	3 35
Erding	15	—	105	1489	1594	1577	17	8 40	8 —	7 —	—	52	52	52	—	4 56	4 20	4 —
Freysing	16	—	22	405	427	407	20	8 9	7 45	6 48	11	289	300	298	2	5 —	4 50	4 24
Friedberg	15	—	—	9	9	7	2	6 40	5 27	6 24	—	89	89	89	—	4 30	5 58	3 45
Geisenfeld	12	—	—	48	48	48	—	7 15	6 30	5 45	—	15	15	15	—	4 36	— —	— —
Ingolstadt	17	—	5	403	406	394	12	6 56	6 39	6 19	—	254	254	252	2	4 58	4 50	4 38
Kraiburg	10	—	—	6	6	6	—	8 —	7 30	7 15	—	26	26	26	—	4 50	4 30	4 24
Landsberg	17	—	97	393	490	441	49	9 9	8 5	6 44	24	220	244	241	3	5 56	5 38	5 30
Moosburg	13	—	—	172½	172½	170½	2	7 51	7 23	6 25	—	41	41	41	—	4 53	4 37	4 15
Mühldorf	13	—	—	3	3	3	—	6 12	6 6	6 —	—	3	3	3	—	5 —	4 45	4 30
München	17	—	105	2748	2853	2678	175	9 40	9 6	8 28	5	525	530	530	—	4 51	4 34	4 18
Murnau	17	—	—	5	5	5	—	— —	9 30	— —	6	26	32	16	16	6 —	5 30	4 27
Neuötting	14	—	—	4	4	4	—	6 48	6 28	6 9	—	13	13	13	—	5 —	4 44	4 15
Pfaffenhofen	13	—	—	80	80	80	—	7 22	7 7	6 40	—	76½	76½	76½	—	4 30	4 9	4 —
Pöttmes	13	—	6	152	158	156	—	7 31	6 58	6 12	—	11	11	11	—	4 21	4 —	3 32
Rain	17	—	—	194	194	194	—	8 —	7 30	5 30	—	59	59	59	—	4 12	3 45	3 30
Reichenhall	16	—	—	11	11	11	—	— —	9 —	— —	—	15	15	15	—	— —	5 28	— —
Rosenheim	15	—	8	25	33	21	12	8 —	7 24	6 42	17	120	137	106	31	5 54	4 15	3 42
Schongau	13	—	—	48	48	48	—	9 6	8 50	8 —	4	13½	17½	16½	1	4 30	4 25	4 15
Schrobenhausen	15	—	—	117	117	113	4	7 14	7 —	6 35	5	120	125	109	16	4 13	4 —	3 47
Traunstein	10	—	—	62	62	58	4	9 —	7 48	7 24	—	136	136	126	10	5 6	4 24	3 42
Wasserburg	14	—	—	12	12	12	—	— —	7 —	— —	—	14	14	14	—	4 46	4 36	4 27
Weilheim	15	—	8	5	13	—	13	— —	— —	— —	—	18	18	18	—	4 48	4 40	4 30

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 45. den 30. Octbr. 1840.

Inhalt.

Sachsen-Weimarische Herabsetzung der Scheidemünze. — Die Competenz über Landwehr-Entlassungen, Landwehr-Rechnungen und Reluitionen. — Taxirung der Reisepässe. — Die Ermittelung des Geburtsortes eines gewissen Alois März. — Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit auf das Jahr 1839/40. — Visitation der deutschen Schulen durch die Districts-Schulbehörden. — Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung. — Einen im österreichischen Pfleggerichte Wildshut aufgegriffenen Vaganten, angeblich Xav. Hagen. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 12ten October 1840 ad Nrum 28,579 bleibt der Pränumerationspreis für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Calenderjahres 1841 gleich dem Vorjahre.

Hienach beträgt die Gebühr eines Exemplares einschlüssig des Registers für die Titl. Abnehmer in loco 4 fl. 21 kr. für jene aber, welchen das Blatt durch die Post oder durch Boten zugemittelt werden muß, 4 fl. 36 kr. deren Zahlung spätestens im Monate December 1840 unter Anlage eines Verzeichnisses der Zahler an die unterfertigte Verwaltung statt zu finden hat.

München den 20. October 1840.

Die
Verwaltung des Oberbayerischen Intelligenzblattes.
Höfl.

Digitized

ad Num 30,670.

(Sachsen-Weimar'sche Herabsetzung der Scheide-Münze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehendes Sachsen-Weimarisches Gesetz über die Herabsetzung der sächsischen Conventions-Einsechstel-Thaler-Stücke wird hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

München, den 27. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Gesetz über die Herabsetzung der königl. Sächsischen Conventions-Einsechstelthaler-Stücke vom 4ten September 1840.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Die im Königreiche Sachsen verfügte Herabsetzung der Conventions-Einsechstel-Thaler-Stücke königl. Sächsischen Gepräges nöthigt Uns, im Sinne der Erklärungsschrift des getreuen Landtages vom 14ten Januar 1836, zu möglichster Vermeidung von Nachtheilen für Unsere Unterthanen, so wie für die öffentlichen Cassen, hierdurch zu verordnen.

§ 1.

Die Conventions-Einsechsthaler-Stücke kgl. Sächsischen oder churfürstlich Sächsischen Gepräges sind vom 1ten November d. Js. an im Großherzogthume auf die Geltung von Einsechstel Thaler-Stücken im Courante des Vierzehnthaler-Fußes herabgesetzt.

§ 2.

Dieselben sind daher von diesem Tage an weder bei Unseren Cassen noch im Privat-Verkehre und selbst bei solchen Zahlungen, welche in Folge früherer Verträge oder anderer Rechtsgeschäfte in Conventions-Gelde zu leisten sind, als Conventions-Geld, sondern nur in der Geltung von Einsechstel-Thaler-Stücken des Vierzehnthaler-Fußes auszugeben oder anzunehmen.

§ 3.

Von jetzt an bis zum 1ten November d. Js. ist überhaupt Niemand verbunden, die gedachten kgl. Sächsischen Einsechstelthaler-Stücke von Unseren Cassen in Zahlung anzunehmen, wohl aber können bis zu diesem Tage Zahlungen an Unsere Cassen in dieser Münzsorte nach ihrem Vollwerthe noch ferner geleistet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werde.

Weimar den 4. September 1840.

(L. S.) Carl Friedrich.

C. W. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v Gersdorff.
Schweitzer.

Digitized by Google

ad Nrum 30,107.

(Die Competenz über Landwehr-Entlassungen, Landwehr-Rechnungen und Reluitionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einzelne Vorlagen haben der unterfertigten Stelle die Ueberzeugung gegeben, daß die Competenzverhältnisse in Landwehr-Gegenständen noch nicht überall richtig aufgefaßt worden sind, und veranlaßen daher nachstehende für die Zukunft genauest zu befolgende Bestimmungen:

In allen rein militärischen Dienstsachen ist der Wirkungskreis der untern Landwehr-Commandos unabhängig von den Civilbehörden; sie verfügen selbstständig, und richten ihre Berichte lediglich an das Kgl. Kreiscommando.

Dagegen ist in allen nicht rein militärischen Angelegenheiten der Landwehr die administrative Leitung, das ist, die Vorstandschaft, gemäß § 23. der Landwehr-Ordnung vom 7ten März 1826 den District-Polizey-Behörden, und nach Maßgabe der bestehenden Competenz-Vorschriften den Magistraten, im Benehmen mit den Regiments- oder Bataillons-Commandanten übertragen, und in diesen Fällen sind die Berichte immer von den Civil-Behörden abzufaßen, und an die Regierung, Kammer des Innern, zu richten.

Zu den rein militärischen Gegenständen gehören namentlich auch in Iter Instanz die zur Besetzung der subalternen Officiers-Chargen angeordneten Wahlverhandlungen, so wie die Entlassungs-Gesuche vom activen Landwehrdienste (Nro. 14 der Instruction vom 12ten October 1837, Extrabeilage zum Kreisblatte Nro. 125) welche stets bei den Commandos angebracht, von denselben instruirt und einbefördert werden müssen.

Bei einigen Commando's besteht die Uebung, daß sie auch Abschreibungen in den Listen solcher Individuen zur Anzeige oder Genehmigung vorlegen, welche wegen Auswanderung oder Uebersiedlung in eine andere Gemeinde nicht mehr fortgeführt werden können.

Da die Abschreibung aus einem solchen Grunde, so wie jene wegen Erreichung des durch Geburtszeugniß legal nachgewiesenen 60ten Lebensjahres eine sich von selbst verstehende Folge der voraus gegangenen Ursache ist, so wird hiemit bemerkt, daß hiezu auch keine Anzeige, oder höhere Ermächtigung nothwendig erscheinen könne.

Die Feststellung der Landwehr-Rechnungen und Reluitionsbeiträge hingegen ist eine Angelegenheit des gemischten Ressort's.

Im Laufe des Rechnungsjahres werden alle Rechnungsgeschäfte von dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Quartiermeister, und der Oeconomie-Commission unter der oberen Leitung der Commandanten besorgt.

Nach Ablauf eines jeden Jahres ist aber die gestellte Rechnung an die gemischte Rechnungs-Commission nach Maßgabe der Ausschreibung vom 28ten July 1838 (Intelligenzblatt S. 1036) zu bringen, daselbst zu erörtern, zu revidiren, und zum Nachweise, daß dieß geschehen, von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnen zu lassen.

Ergiebt sich hiebei kein Anstand, und liegt auch keine höhere Weisung zur Einsendung der Rechnung vor, so hat dieselbe gemäß § 46. der Landwehr-Ordnung auf sich zu beruhen, und

Digitized by Google

dient lediglich zur Basis für den anzufertigenden Etatsentwurf des nächsten Jahres; im entgegengesetzten Falle aber hat die Vorlage der Rechnung, jedoch nicht wie bisher manchmal geschehen, durch die Untercommando's an das Kreis-Commando, sondern durch die Districts-Polizey-Behörden oder Magistrate an die Regierung, Kammer des Innern, zu erfolgen.

Auf gleiche Weise regulirt sich auch die Competenz in Reluitionsgegenständen.

Die Festsetzung der Reluitionsquoten hat nach Vorschrift der allegirten Instruction Nro. 18 bis 25. alljährlich nur einmal zu erfolgen, mit einziger Ausnahme der Reluitions-Bestimmung in Auswanderungsfällen.

Hievon abzuweichen, wenn im Laufe des Jahres Entlassungen oder Reluitionseinreihungen von neu zugehenden Landwehrpflichtigen aus dem activen Dienste eintreten, ist nicht nothwendig, da der Beitrag des Entlassenen oder in die Reluitions-Classe Versetzten bei der nächsten Zusammenkunft der Reluitions-Commission sowohl für die Zeit seit seiner Entlassung oder Einreihung, als auch für das nächste Jahr festgesetzt und erholt werden kann.

Die Reluitionscommission entscheidet in Iter Instanz selbstständig über die Frage, ob und wie viel ein vom Dienste befreites Landwehr-Individuum zu reluiren habe, indem die Competenz der unterfertigten Stellen nach § 20. Abs. 3. und Nro. 23. lediglich nur in Berufungs- und Reclamationsfällen eröffnet ist.

Die Berufung selbst ist jedesmal innerhalb der achttägigen Berufungsfrist in Iter Instanz zu Protocoll zu geben, oder zu exhibiren, der Vorlagebericht immer von der Behörde des Civil-Vorstandes abzufassen, und ausschließlich an die Regierungskammer des Innern zu richten.

München den 18. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
und
K. Kreis-Landwehr-Commando von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident. Gr. v. Bieregg, Kreis-Inspector.

Rösch, Secr.

---

ad Num 30,054½.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit für das Jahr 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Districts-Polizey-Behörden, welche den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit für das Jahr 1839/40 noch nicht erstattet haben, werden hiemit aufgefordert, solchen längstens bis zum 15ten November l. Js. in Erledigung zu bringen.

München den 20. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.

Rösch, Secr.

Digitized by Google

ad Num 29,363.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Regierungsblatt vom 8ten August l. Js. Nro. 27. wurde die Uebereinkunft von Seite des Zollvereins mit der freien und Hanse-Stadt Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bekannt gemacht, wodurch dieser Stadt gegen die von ihr gemachten Zugeständnisse die Gleichstellung mit dem Königreiche der Niederlande und mit der freien und Hanse-Stadt Hamburg hinsichtlich der Einfuhr von Zucker und des Weinhandels zugesichert worden ist.

Da hiernach die den inländischen Wein-Großhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabates vom 20 ℔ an dem in Quantitäten von wenigstens 25 Oxhoft (75 bayer. Eimer) auf ein Mal, unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Wein, in gleicher Weise auch bei dem aus Bremen bezogenen Wein statt findet, so kommt es in Fällen, wo der gedachte Rabat für angeblich von Bremen bezogenen Wein in Anspruch genommen wird, darauf an, neben Erfüllung der übrigen Bedingungen, auch den wirklichen Bezug des Weines von Bremen nachzuweisen, welcher Beweis durch eine von dem kgl. bayer. Consul in Bremen zu beglaubigende Bescheinigung des dortigen Verkäufers oder eines vereideten Mäklers daselbst zu führen ist.

Für die unter Nro. 1 b der Uebereinkunft genannter Waaren-Artikel ist die von bremischer Seite zugesicherte zollfreie Ein-, Durch- und Ausfuhr an die Bedingung des nachzuweisenden, vereinsländischen Ursprungs geknüpft, welcher Nachweis jedoch nur durch eine einfache, beglaubigte Erklärung des letzten Absenders im Vereinsgebiete, bei dem sich eine hinreichende Kunde des Ursprungs der von ihm, sey es mittelbar, oder im Wege der Spedition, versendeten Waaren voraussetzen läßt, geführt werden soll.

Zu einer solchen Ursprungs-Erklärung liegen zwei Muster hier an.

Erfolgt die Vorladung der fraglichen Waaren in einem vereinsländischen Weserplatze, so ist die Erklärung von dem dortigen Absender in der in dem Muster A. bezeichneten Weise auszustellen; findet dagegen die Verschiffung in einem nicht zum Zollvereine gehörenden Weserplatze Statt, dann muß die Ursprungs-Erklärung von dem vorhergehenden, vereinsländischen Absender in der im Muster B. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Dieß wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10ten d. Mts. mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die Haupt-Zollämter durch die Königl. General-Zoll-Administration unterm 16ten vor. Mts. hiernach angewiesen worden sind.

München den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann Präsident.
Rösch, Secr.

Muster A.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse bei deren Versendung aus einem vereinsländischen Weserplatze nach Bremen

Ich erkläre hiedurch, daß ich mit Schiffer N. N. den Herrn N. N. in Bremen, folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handels-Vereine herstammen.

Ort und Datum.

Unterschrift des Absenders in dem vereinsländischen Weserplatze.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hiedurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel) Unterschrift:

Muster B.

Ursprungs-Erklärung

über vereinsländische Erzeugnisse, deren Verschiffung nach Bremen aus einem nicht vereinsländischen Weserplatze Statt findet.

Ich erkläre hiemit, daß ich mit Schiffer (Fuhrmann) N. N. an Herrn N. N. (Name des nicht vereinsländischen Speditionsortes an der Weser, wo die Verladung erfolgt) zur Beförderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:

abgesendet habe, und daß diese Güter, nach meinem besten Wissen, aus dem Zoll- und Handelsvereine herstammen.

Ort und Datum.

Unterschrift des eigentlichen Absenders.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird hierdurch von Amtswegen bezeugt.

Ort und Datum.

Firma der Ortsbehörde.

(Stempel.) Unterschrift:

Digitized by Google

ad Num 29,646.

An

sämmtliche Königl. Landgerichte in Oberbayern, die Königl. Polizey-Direction München, das Königl. Stadt-Commissariat Ingolstadt, und das gräfl. Preysing'sche Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(Taxirung der Reisepässe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 14ten d. Mts. ist im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerium ausgesprochen worden, daß Reise-Legitimationen an Ausländer, welche bei Inländern im Dienste stehen, im Inlande wohnen, und im Inlande ausschließend für ihre inländischen Prinzipale reisen, nach Nro. 1. des Art. XXXIII. der Paßverordnung vom 17ten Jäner 1837 taxfrei zu behandeln seyen, was den sämmtlichen Paß-Behörden in Oberbayern zur Nachachtung eröffnet wird.

München, den 17. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Num 30,459.

(Die Visitation der deutschen Schulen durch die Districts-Schulbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Districts-Behörden, welche die im Jahre 1840 abgehaltenen Haupt-Schul-Visitations-Verhandlungen bisher noch nicht vorgelegt haben, werden mit Bezug auf Nro. VII. der Regierungs-Ausschreibung obenstehenden Betreffs vom 5ten Jäner d. Js. angewiesen, die Vorlage derselben ungesäumt zu bewerkstelligen.

München, den 22. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

---

ad Num 29,746.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Ermittlung des Geburtsorts eines gewissen Alois März betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 10ten Januar l. Js. (Int. Bl. S. 87) werden sämmtliche Districts-Polizey-Behörden beauftragt, die dort angeordneten Nachforschungen in geeigneter Weise fortzusetzen, und bei etwaiger Erzielung befriedigender Resultate der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

München den 20. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Digitized by Google

ad Num 29,394.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Regierungsbezirkes Oberbayern.

(Einen im östreichischen Pfleggerichte Wildshut aufgegriffenen Vaganten, angeblich Xaver Hagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung ist am 17ten Juny l. Js. ein Individuum ohne Legitimation mit dem angeblichen Namen Xaver Hagen im Pfleggerichte Wildshut aufgegriffen worden, über dessen Heimatsverhältnisse, nachdem alle seine desfallsigen Angaben in Folge der bisher gepflogenen Erhebungen sich als unwahr dargestellt haben, nicht die entfernteste Spur aufgefunden werden konnte.

Unter Hinweisung auf die nachstehende Personalbeschreibung dieses Xaver Hagen, welcher als ein äußerst verschmitzter Mensch erscheinen soll, werden sämmtliche Polizeybehörden beauftragt, mit Sorgfalt zu ermitteln, ob derselbe ein Angehöriger ihres Bezirkes sey, und im Falle, daß dessen Herkunft, oder wenigstens darauf leitende Spuren aufgefunden werden sollten, dem k. k. Pfleggerichte Wildshut in Oberösterreich sofort unmittelbare Mittheilung der gewonnenen Aufschlüsse zu machen, und der unterfertigten Stelle Anzeigebericht zu erstatten.

München, den 18. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Personalbeschreibung
des verhafteten Vaganten.

Alter, 40 Jahre,
Geburtsort Edt, Pfleggericht Walsee,
Religion, katholisch,
Stand, ledig,
Beschäftigung, Schweintreiben,
Körperbau, untersetzt,
Angesicht, rund,
Gesichtsfarbe, braun,
Haare, braun,
Stirn, flach,
Augenbraunen, braun,
Augen, graue,
Nase, breit,
Mund, proportionirt,
Zähne, gut,
Kinn, stumpfes,
Bart, braun.

Besondere Kennzeichen:

In der rechten Hand den kleinen Finger steif, und an der linken Hand der Daumen steif.

Sprache deutsch.

Bekleidung:

Einen schwarzen Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch, ein rothzeugenes Leibel mit zwei Reihen gelben Knöpfen, und ein schwarztuchenes Scheikl, eine schwarzlederne Stiefelhosen, schwarzlederne Stiefel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 29. Septbr. l. Js. die erledigte Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Reichenhall, dem Hauptzollamts-Verwalter, Caspar

Digitized by Google

Hartl zu Reichenhall, allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 12ten October l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrey Palling, Landgerichts Tittmoning, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Priester George Angerer, Pfarrer in Hohenbrunn, Landgerichts Ebersberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 13ten October l. Js. dem bisherigen Beneficiaten und Militär-Lazareth-Caplane zu München, Max Schindler, die katholische Pfarrey Neuching, Kgl. Landgerichts Ebersberg, allergnädigst zu übertragen beschlossen.

Seine Königl. Majestät haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 14ten October l. Js. dem bisherigen Pfarrer von Fischbachau, Kgl. Ldg. Miesbach, Priester Felix Schneider die kathol. Pfarrey Tuntenhausen, Kgl. Landger. Aibling, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19ten October h. Js. wurde der unterm 7ten September ann. curr. auf den Schul- und Organistendienst zu Hohenwarth beförderte Schul-Lehrer Mathias Pickl in Untersendling vom Antritt dieses Dienstes entbunden und dagegen auf den Schul-Meßner- und Organistendienst zu Pasing, K. Landgerichts München; der seitherige Schullehrer in Pasing aber, an dessen Stelle nach Untersendling versetzt.

Gleichzeitig wurde der Schul- und Organistendienst in Hohenwarth dem Schullehrer Andreas Widmann in Argeth K. Landgerichts Wolfrathshausen, verliehen, und auf den hiedurch erledigten Schul-Meßner- und Organistendienst in Argeth der seitherige Schulverweser Conrad Göbl in Unterpeissenberg ernannt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich auf die Vorladung vom 25. Juny l. Jrs. in dem dreimonatlichen Termine weder Joseph und Caspar Reiser von Partenkirchen, noch allenfallsige Nachkommen hier gemeldet haben, so werden sie hiedurch als verschollen erklärt, und es wird hinsichtlich der ihnen zufallenden Erbtheile nach gesetzlicher Vorschrift weiter verfügt werden.

Garmisch, den 17. October 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Vorladungen.

Wer sich zu nachstehenden hier in Deposito befindlichen Effecten als Eigenthümer gehörig auszuweisen vermag, kann Termino sechs Wochen die einen oder andern dieser Effecten, als:

1) Ein rothes Paraplui mit hölzernen Stäben, eisernen Stangen und elfenbeinernen Griffe versehen,
2) eine hölzerne Ulmer Tabakspfeife mit Rohr und Kettchen,
3) einen ledernen alten Geldbeutel, und
4) ein neues Messer, versehen mit Stahl, Korkzieher und 3 Klingen, dann
5) zwei alte Messer, jedes mit Stahl und 3 Klingen versehen, in Emplang nehmen.

Den 16. October 1840.

Königliches Landgericht Erding.
Bartsch, Landrichter.

Digitized by Google

Thomas Metzger, Bauer zu Ottmaring, hat im Jahre 1812 sein älterliches Anwesen übernommen, und es wurde ihm hiebei die Summe von 2867 fl. 24 kr. zur Bezahlung an mehrere in dem Uebergabsbriefe nicht namentlich aufgeführte Gläubiger überwiesen, und hiefür Hypothek auf dem Anwesen sich vorbehalten.

Da nun Thomas Metzger um Löschung dieser Hypothek-Schuld nachgesucht hat, indem er die betreffenden Gläubiger befriediget haben will, ohne hiefür legale Nachweise zu besitzen, so werden alle jene, welche auf diese bezeichnete Schuld Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselbe hier binnen sechs Monaten um so gewisser nachzuweisen, als außerdem obiger Betrag im Hypothekenbuch gelöscht werden würde.

Den 30. September 1840.

Königliches Landgericht Friedberg.

(2)1. v. Gimmi, Landrichter.

Vom

Königl. Landgerichte Starnberg

der kgl. Pfarrer Thomas Prechtl zu Frieding d. Ger. ist am 27ten März h. Js. gestorben, das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat das hiesige Königl. Landgericht committirt, seine Verlassenschaft durchzuführen.

An Passiven sind bisher über 81 fl. 46 kr. bereits berichtigte Gerichtskosten 1964 fl. 7 kr. 3 pf. angemeldet worden.

Die Erbschaftsmasse besteht zur Zeit in baaren 799 fl. 40 kr., wozu nach genehmigter Intercalar-Früchten-Rechnung für 1840/41 seiner Zeit noch eine muthmaßliche Einnahme von circa 148 fl. 20 kr. kommen wird.

Es liegt sonach materieller Concurs vor, da aber der größte Theil der angemeldeten Forderungen durchaus nicht mit Erfolg bestritten werden kann, ferner durch Einleitung des Concursverfahrens sehr bedeutende Kosten erlaufen, welche die Actenmasse noch mehr absorbiren würden, so wird hiemit nach Zuschrift des K. Kreis- und Stadtgerichts München vom 9ten präs. 16ten vor. Mts. zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft und theilweisen Nachlasses Commission auf

Mittwoch den 23ten Decbr. l. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, und es werden hiezu die noch unbekannten Erbschafts-Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß auf die Ausbleibenden keine weitere Rücksicht genommen, und nach den Anträgen der Erschienenen weiters verfügt werden wird.

Den 21. October 1840.

Der

Königliche Landrichter

Schönninger.

Spähbriefe.

(Untersuchung wegen Diebstahls an Simon Bleibinger betreffend.)

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieß, während der Schlickenstadel dahier abbrannte, wurden dem ledigen Dienstknechte Simon Bleibinger beim Gottschallerbräu dahier mittels Einbruch folgende Gegenstände entwendet:

1) an Geld beiläufig 2 fl. bestehend aus 1 Kronenthaler-Stück, welches sehr abgenützt, vielleicht auch falsch war, einigen Sechsern Kreuzern und Pfennigen.

Digitized by Google

2) ein schwarztuchener neuer Mantel mit langem Kragen bis Mitte des Leibes, vorne zum Einknöpfen mit schwarzen kleinen Knöpfen, dann kleinerem Kragen von aschgrauen Sammt; die Schließe besteht aus zwei 36 kr. Stücken; die Knöpfe an der Seite herab, sind drei alte angebohrte halbe Gulden-Stücke. Der ganze Mantel wird auf 15 fl. gewerthet.

3) eine abgetragene kurze Hose von Bockleder, weiß ausgenäht, mit sieben eilfer und einem Batzenknopf, Werth 8 fl.

4) eine detto blaugrautuchene mit beinenen Knöpfen und einer ledernen Tasche, Werth 3 fl. 30 kr.

5) ein schwarzbarchetner Rock mit stehendem Kragen von schwarzem Sammt, und 20 altbayerischen Sechserknöpfen Werth 4 fl. 30 kr.

6) ein neuer Sommerspenser von grauem Zeug mit 12 Siebnerknöpfen, Werth 5 fl.

7) ein rothseidenes Leibel mit Blumen, schon alt, mit eilf silbernen Gupfknöpfen und einem Kreutzerknopf, Werth 3 fl. 30 kr.,

8) ein detto verschiedenfärbig gestreiftes mit 12 Siebnerknöpfen, Werth 2 fl.

9) ein detto persenes gestreiftes mit 12 Zinn-Knöpfen 1 fl. 30 kr.

10) vier seidene buntfärbige Halstücher, im Durchschnitte 30 kr. per Stück Werth.

11) ein baumwollenes detto, gelb und schwarz gedupft 36 kr.

12) ein alter mit Pelz gefütterter braunlederner Werktagsspenser, Werth 2 fl.

13) ein detto grautuchener, Werth 30 kr.

14) zwei leinene lange Unterhosen, worunter eine ganz neue, zusammen, Werth 1 fl.

15) drei Ellen rupfene Leinwand, die Elle zu 20 kr.

16) ein halbfeiner schwarzer Filzhut mit schwarzer Schnur, Werth 2 fl. 30 kr.

17) ein schwarzer neuer Strohhut mit roth geblümten Seidenzeug gefüttert, Werth 2 fl. 30 kr.

18) ein Paar kalbledene lange Stiefel, Werth 5 fl.

19) ein Messerbesteck aus Messer, Gabel und Streicher mit beinenen zinnbeschlagenen Heften, Zahnstocher und lederner Scheide bestehend, Werth 40 kr.

20) ein Rassiermesser mit hölzernem Heft, Werth 40 kr.

21) eine alte schwarzseidene Zipfelhaube, Werth 30 kr.

22) ein Paar alte lederne Hosenträger, Werth 30 kr.

Man ersucht sowohl auf diese Gegenstände als den zur Zeit noch unbekannten Thäter geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate schleunig mitzutheilen.

Den 17. October 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.

In Verhinderung des k. Landrichters:

Wiesend, Actuar.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 22. October 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	100¼
detto à 3½ % prpt.	100	99¾
Promessen auf Bank-Actien.		
per Stück agio . . .	80	73
Bank-Actien Div. I. Sem.	580	575

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	17	Oct.	—	103	103	103	—	14	39	14	33	13	11	5	99	104	104	—	9	4	8	49	8	—
Berchtesgaden	20	—	15	29	44	44	—	16	12	16	—	15	36	37	17	54	27	27	10	30	10	12	10	—
Bruck	22	—	4	38	42	42	—	14	27	13	45	13	42	—	4	4	4	—	9	30	9	—	8	30
Erding	21	—	—	369	369	363	6	15	—	14	15	13	—	—	83	84	84	—	9	48	9	30	9	—
Freising	23	—	3	226	229	224	5	14	19	14	10	13	15	—	85	85	81	4	9	30	9	—	8	45
Friedberg	22	—	2	53	55	53	2	15	7	14	30	13	56	—	86	86	86	—	8	58	8	41	8	22
Geisenfeld	12	—	10	22	32	32	—	13	42	13	24	13	6	—	21	21	21	—	8	30	8	12	7	55
Ingolstadt	24	—	8	304	312	292	20	15	33	13	52	12	8	—	172	172	157	15	9	10	8	56	8	35
Kraiburg	17	—	—	11	11	11	—	15	—	14	30	14	—	—	4	4	4	—	8	30	8	15	8	—
Landsberg	17	—	—	446	446	444	2	15	29	13	57	12	50	7	119	126	103	23	9	50	9	38	9	5
Moosburg	20	—	6	117½	123½	116½	7	15	18	14	9	12	48	—	9	9	9	—	9	45	9	30	9	—
Mühldorf	13	—	—	5	8	5	—	14	6	14	33	14	—	—	4	4	4	—	8	30	8	16	8	12
München	26	—	399	1615	2014	1556	458	15	59	15	23	14	44	22	592	614	544	70	10	8	9	47	9	26
Murnau	24	—	30	53	83	30	53	19	54	18	30	15	24	33	21	54	17	37	11	45	11	—	9	40
Neuötting	21	—	—	15	15	15	—	14	—	13	32	13	—	—	19	19	19	—	8	18	8	1	8	—
Pfaffenhofen	20	—	—	90½	90½	70½	20	14	9	13	14	12	29	—	59	59	59	—	8	49	8	40	8	9
Pöttmes	20	—	1	36	37	33	4	14	24	13	34	12	41	—	19	19	19	—	8	39	8	7	7	40
Rain	24	—	—	29	29	29	—	14	—	13	30	12	15	—	18	18	18	—	8	—	7	30	7	15
Reichenhall	25	—	—	60	60	60	—	15	30	15	24	15	—	—	36	36	36	—	9	30	9	20	9	—
Rosenheim	22	—	37	105	142	89	53	15	36	14	22	13	20	12	76	88	73	15	9	—	8	30	8	4
Schongau	15	—	7	86	93	58	35	16	59	15	45	14	24	—	40	40	34½	5½	11	—	10	30	10	—
Schrobenhausen	15	—	8	67	75	75	—	14	42	14	15	13	54	7	93	100	90	10	8	42	8	25	8	10
Traunstein	24	—	4	163	167	160	7	15	—	14	—	13	30	—	150	150	150	—	9	—	8	—	7	36
Wasserburg	21	—	—	9	9	9	—	15	39	14	48	14	—	—	23	23	23	—	8	47	8	30	8	—
Weilheim	22	—	61	65	126	93	33	17	54	15	46	13	36	20	61	81	65	18	11	20	10	9	8	50
		b. Kern.	12	42	54	45	9	17	54	15	46	13	36											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schfl.	Neue Zufuhr. Schfl.	Ganzer Stand Schfl.	Verkauft. Schfl.	Rest. Schfl.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	17	Oct.	10	330	340	325	15	7	55	7	24	6	26	—	126	126	126	—	4	27	4	4	3	29
Berchtesgaden	20	—	—	73	73	73	—	—	—	10	—	—	—	2	—	2	1	1	—	—	5	24	—	—
Bruck	22	—	—	299	299	296	3	7	59	7	15	6	34	—	178	178	178	—	3	58	3	43	3	27
Erding	22	—	17	1412	1429	1418	11	8	48	8	—	7	—	—	111	111	111	—	4	40	4	18	3	48
Freysing	23	—	20	416	436	380	56	7	42	7	5	6	45	2	508	510	498	12	4	45	4	36	4	24
Friedberg	22	—	2	23	25	25	—	6	39	6	23	6	8	—	181	181	173	8	4	—	3	46	3	35
Geisenfeld	12	—	—	48	48	48	—	7	15	6	30	5	45	—	15	15	15	—	4	36	—	—	—	—
Ingolstadt	24	—	12	671	683	653	30	6	41	6	26	5	58	2	431	435	424	9	4	30	4	23	4	15
Kraiburg	10	—	—	3	3	3	—	7	15	7	—	6	48	—	23	23	23	—	5	—	4	48	4	30
Landsberg	17	—	97	393	490	441	49	9	9	8	6	6	44	24	220	244	241	3	5	56	5	38	5	42
Moosburg	20	—	2½	331½	333½	309½	24	7	57	7	16	6	30	—	60	60	46	14	4	49	4	30	4	13
Mühldorf	15	—	—	3	3	3	—	6	12	6	6	6	—	—	3	3	3	—	5	—	4	45	4	30
München	25	—	175	3825	4000	3064	936	9	30	8	58	8	12	—	925	925	838	87	4	40	4	16	3	59
Murnau	24	—	—	16	16	12	4	—	—	9	36	—	—	14	46	60	26	36	5	48	5	24	4	30
Neuötting	21	—	—	7	7	7	—	7	36	7	33	7	12	—	23	23	23	—	4	54	4	26	4	12
Pfaffenhofen	20	—	—	179	179	179	—	7	40	7	34	7	12	—	75	75	75	—	4	56	4	34	4	6
Pöttmes	20	—	—	197	197	193	4	7	25	6	54	6	4	—	52	32	52	—	4	18	4	—	3	30
Rain	24	—	—	332	332	282	50	7	6	6	30	5	30	—	42	42	42	—	4	—	3	45	3	30
Reichenhall	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim	24	—	20	46	66	56	30	8	14	7	24	6	45	24	134	158	112	46	4	48	4	16	3	42
Schongau	13	—	—	48	48	48	—	9	6	8	30	8	—	4	13½	17½	16½	1	4	30	4	25	4	15
Schrobenhausen	15	—	—	117	117	113	4	7	14	7	—	6	35	5	120	125	109	16	4	12	4	—	3	47
Traunstein	24	—	4	166	170	170	—	9	—	8	—	7	30	—	154	154	154	—	5	—	4	24	3	48
Wasserburg	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	43	—	4	49	4	36	4	20
Weilheim	22	—	13	25	38	36	—	9	—	8	30	8	—	—	81	83	83	—	4	40	4	30	4	20

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N° 46. den 6. Novbr. 1840.

Inhalt.

Vorlage der Gesuche um Verleihung und Erneuerung von Marktpatenten. — Die Störung der Sonntags-Feyer. — Die Form der Heimatsscheine. — Erledigung der katholischen Pfarreyen Wallershausen und Fischbachau. — Die Wahl eines Franciscaner-Provinzials in Bayern. — Eine im Orte Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Pferde-Ausfuhr. — Amortisations-Erkenntniß. — Erledigung des Hörwarthischen Beneficiums bei St. Peter dahier. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigung. — Cours der bayer. Staatspapiere. — Victualien-Uebersicht für das Monat September.

Bekanntmachung.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 12ten October 1840 ad Nrum 28,579 bleibt der Pränumerationspreis für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Calenderjahres 1841 gleich dem Vorjahre.

Hienach beträgt die Gebühr eines Exemplares einschlüssig des Registers für die Titl. Abnehmer in loco 4 fl. 21 kr. für jene aber, welchen das Blatt durch die Post oder durch Boten zugemittelt werden muß, 4 fl. 36 kr. deren Zahlung spätestens im Monate December 1840 unter Anlage eines Verzeichnisses der Zahler an die unterfertigte Verwaltung statt zu finden hat.

München den 20. October 1840.

Die
Verwaltung des Oberbayerischen Intelligenzblattes.
Höfl.

Digitized by Google

ad Num 27,168,

An

sämmtliche Landgerichte von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Hohenaschau und die Magistrate der Städte München und Ingolstadt.

(Die Vorlage der Gesuche um Verleihung und Erneuerung von Marktpatenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die erforderliche Uebersicht über die Zahl und den Inhalt der verliehenen Marktpatente zu erleichtern, wird hiedurch für die Zukunft angeordnet, daß die Erneuerung ertheilter Marktpatente, welche gleich wie die Verleihung durch die allerhöchste Verordnung vom 8ten May 1811 den Besuch der inländischen Jahrmärkte betr. Abschn. II. lit. A. Nro. 3. und Abschn. I. lit. A. Nro. 6. ausschließlich in die Zuständigkeit der Kreisregierungen gelegt ist, in Oberbayern immer gleichzeitig mit dem Beginne des neuen Jahres stattfinden soll.

Zu diesem Behufe werden die Districts-Polizey-Behörden angewiesen, die gutachtlichen Anträge auf Erneuerung von Marktpatenten für die Zukunft immer im Laufe des Monats December der unterfertigten Stelle um so mehr in Vorlage zu bringen, als die während des Jahres vor oder nach diesem Einsendungs-Termine einlaufenden Anträge nicht berücksichtigt werden würden.

Die Districts-Polizey-Behörden werden ermächtiget, jene Patente, welche zufolge der letzten Verleihung oder Erneuerung während der Monate November und December l. J. ablaufen, bis zum Schlusse des Jahres 1840, und jene, welche noch für einen Theil des kommenden Jahres Giltigkeit haben, bis zum Schluße des Jahres 1841, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Ausschreibung, zu prolongiren.

Die Verleihung neuer Patente kann wie bisher auch im Laufe des Jahres bei den äussern Behörden nachgesucht und von letztern bei unterfertigter Stelle beantragt werden, in welchem Falle alsdann das Patent lediglich, bis zum Jahres-Schlusse bewilliget werden wird, so daß die Erneuerung von da an immer wieder bis zu dem allgemeinen Erneuerungs-Termine auf ein Jahr nachzusuchen ist.

München, den 30. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 25,381.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, die K. Polizey-Direction München, das Stadtcommissariat Ingolstadt und das Herrschaftsgericht Hohenaschau in Prien.

(Die Störung der Sonntags-Feyer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die vorgeschriebenen nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen einen Bestandtheil des sonntägigen Gottesdienstes bilden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verbot lärmender Belustigungen während der Dauer

Digitized by Google

des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen, sich auch auf die Dauer der besagten Christenlehren erstrecke.

Dieß wird sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 3ten vor. Mts. mit dem Auftrage eröffnet, die zum Vollzuge dieser höchsten Bestimmung nöthigen Anordnungen unverweilt zu treffen, auf dem Vollzuge mit Nachdruck zu bestehen und sich hiebei nach der Regierungs-Ausschreibung vom 30ten Juny h. Js. die Sonntagsfeyer betr., zu achten.

München den 24. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Form der Heimatsscheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der unterfertigten Stelle in neuerer Zeit mehrere für den Gebrauch im Auslande bestimmte Heimatscheine behufs der Fertigung zur Vorlage gekommen sind, deren Inhalt der Vorschrift der Beilage II. zur Vollzugs-Instruction für das Heimatgesetz vom 29ten Jäner 1837 nicht entspricht, so werden sämmtliche Districts-Behörden zur genauen Beachtung der daselbst für Heimatscheine vorgeschriebenen Form mit dem Anhange angewiesen, daß, falls bei einem äußern Amte noch dergleichen ungeeignete aber bereits mit Stempel versehene Formularien zu Heimatscheinen vorliegen sollten, deren Umstempelung im geordneten Wege erwirkt werden könne.

München, den 29. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 30,757.

(Erledigung der Pfarrey Walleshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchst genehmigte Resignation des letzten Besitzers ist die organisirte Pfarrey Walleshausen in der Diöcese Augsburg, Landgerichts Landsberg und Decanats Schwabhausen in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey zählt 711 Seelen, eine Filiale und zwei Schulen, und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Fassion besteht das jährliche Einkommen in 1000 fl. 3 kr., welches sich nach Abzug der auf 332 fl. 12¼ kr. berechneten Lasten, auf 667 fl. 50¾ kr. rein feststellt.

München, den 24. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Rösch, Secr.

Digitized by Google

ad Nrum 31,949.

(Erledigung der Pfarrey Fischbachau betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrey Fischbachau in der Erzdiöcese München-Freysing Landgerichts Miesbach und Decanats Aibling ist durch Versetzung des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Die Pfarrey zählt 348 Seelen, enthält eine Wallfahrtskirche, eine Schule, und wird von dem Pfarrer allein pastorirt.

Gemäß der superrevidirten Fassion bestehen die Erträgnisse nach Abzug der auf 4 fl. 26 kr. berechneten Lasten in 494 fl. 51½ kr., worunter ein Bezug von 400 fl. aus dem K. Staatsärar begriffen ist.

Bemerkt wird, daß nach Birkenstein eine Wallfahrts-Priesterstelle fundirt worden ist, und sich deßhalb jeder Bewerber den hiedurch sowohl in Bezug auf die Pfarrey als auf die Schule veranlaßt werdenden Verfügungen zu unterwerfen hat.

München den 30. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 30,940.

(Die Wahl eines Franziscaner-Provinzials in Bayern betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten d. Mts. der auf den Pater Franz Seraph Fritsch, bisherigen Quardian in Tölz gefallenen Wahl eines Vorstandes der Franziscaner Provinz in Bayern, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

München, den 1. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 30,904.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Regierungsbezirkes Oberbayern.

(Eine im Orte Gambach Landgerichts Pfaffenhofen a/J. aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem laut Bericht des Königl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 24ten September l. Js. die Heimat der im Orte Gambach aufgegriffenen taubstummen Mannsperson bereits ausgemittelt ist, so ist der in der Ausschreibung vom 5ten vor. Monats im bezeichneten Betreff ergangenen Weisung (Kreis-Blatt St. 42. Seite 1343) eine weitere Folge nicht zu geben.

München den 1. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann Präsident.
Richard.

Digitized by Google

An
sämmtliche unmittelbare Kgl. Unter-Gerichte in Oberbayern.

(Die Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden haben, auf dem Grunde des § 3. des Zoll-Gesetzes vom 17ten November 1837 die Pferdeausfuhr aus Bayern vor der Hand auf einen Zeitraum von sechs Monaten, sofern Allerhöchst-Dieselben mittlerweile nicht anders verfügen werden, gänzlich zu untersagen, und in Folge dessen durch Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 43. öffentlich bekannt gemacht worden ist,

„daß vom 20sten October l. Js. angefangen, die Ausfuhr von Pferden über die „äußere Zollgrenze nach jeder Richtung und „für den ganzen Umfang des bayerischen „Staates vor der Hand für einen Zeitraum „von sechs Monaten, sofern mittlerweile „nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die „Uebertreter des Verbotes nach § 1. des „Zollstrafgesetzes vom 17ten Novbr. 1837 „die Confiscation der Pferde, mit welchen „die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche „dem doppelten Werthe jener Pferde gleichkömmt,“

so werden sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes vom 17ten November 1837 beauftragte Untergerichte des Kreises wegen Anwendung der Strafbestimmung im § 1. dieses Gesetzes in Contraventions-Fällen besonders hievon in Kenntniß gesetzt.

Freysing, den 23. October 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.
Graf v. Lerchenfeld, Präsident.
Hacker, Secr.

(Amortisation einer bayerischen Staats-Obligation per 1100 fl. für die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz zu Speyer hat um Amortisirung einer, von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse in München an die bestandene Nassau-Weilburgische Schullehrer-Wittwen-Cassa unterm 16ten April 1828 ausgestellten, zu 4 fl. vom Hundert verzinslichen Schuld-Obligation zu 1100 fl. mit dem Commissions-Cataster-Nummer 39,828 und dem Casse-Cataster-Nummer 15,460 versehen, welche nach der durch allerhöchstes Rescript vom 24sten Jäner 1828 ausgesprochenen Vereinigung der vormals Nassau-Weilburgischen Schullehrer-Wittwen-Casse mit der allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Casse des Rheinkreises an diese Anstalt der Pfalz über, und ihr zu Verlust gegangen ist, die Bitte bei dem unterfertigten Gerichtshof gestellt.

Dieser Bitte entsprechend, wurde am 6ten November 1838 der Inhaber vorbezeichneter Schuldurkunde aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten hierorts vorzuweisen, und seine

Digitized by Google

allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdessen sie für kraftlos erklärt werden würde.

Da nun dieser Termin ohne Anmeldung verflossen ist, so wird, wie hiemit geschieht, auf Anrufen der Eingangs benannten Verwaltungs-Commission das festgesetzte Präjudiz nunmehr wahr gemacht, und dieses Document für kraftlos erklärt.

Freysing, den 23. October 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Sedlmayr, Acc.

(Die Erledigung des Hörwarthischen Beneficiums bei St. Peter dahier betr.)

Durch die am 13ten dieß erfolgte Beförderung des Priesters Maximilian Schindler kömmt das Hörwarthische Beneficium bei St. Peter dahier, auf welches der von Hörwarthischen Freundschaft das Präsentations-Recht zusteht, in Erledigung.

Der hierorts unbekannte Patron dieses Beneficiums, welches im Jahre 1720 und 1722 von Maria Magdalena Theresia Fräulein von Hörwarth und von Franz Carl Freyherrn von Hörwarth gestiftet worden, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten auf die genannte Kirchenpfründe einen geeigneten Priester um so gewisser zu präsentiren, als nach Verlauf dieses canonischen Termines dieselbe jure devoluto verliehen werden würde.

München den 30. October 1840.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger, Generalvicar.

Sellmayr, Domvicar und Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten October l. Js. die Pfarrey Truchtlaching, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Surberg, Priester Melchior Utz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der durch den Tod des Schullehrers Franz Scherer erledigte Schuldienst zu Bischofswiesen, K. Landgerichts Berchtesgaden, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 27ten October dem Schullehrer Franz Anton Gottfried in Parsberg K. Landgerichts Miesbach, übertragen und an dessen Stelle an der Schule in Parsberg der seitherige Hülfslehrer Christoph Xaver Schmuderer in Miesbach ernannt.

Der dem Vicar der Pfarrey Dreßling, Priester Joseph Thomas Wolfinger auf die Pfarrey Dreßling, K. Landgerichts Starnberg, ausgestellten Präsentation wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Stelle eines Landgerichts-Thierarztes in Aichach betreffend.)

Durch den Tod des Landgerichts-Thierarztes Greiner dahier, ist die Stelle eines Thierarztes für den Landgerichtsbezirk Aichach in Erledigung gekommen.

Es werden daher die allenfallsigen Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche mit dem Ausweisen über Befähigung und Leumund binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, wobei übrigens bemerkt wird, daß mit dieser Stelle außer den Erträgnissen der freien Praxis, den Remune-

Digitized by Google

rationen für die Hunde-Visitation, und den Gebühren für den Beschau des Schlachtviehes in der Stadt Aichach keine weitere Emolumente verbunden sind.

Den 20. October 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Nachdem sich auf die Vorladung vom 11ten April l. Js. Niemand als Eigenthümer zu dem von dem Königl. Grenz-Aufsichts-Personale in Mittenwald aufgebrachten Fäßchen Wein meldete, so wurde derselbe resp. der Erlös durch Beschluß vom 15ten October l. Js. confiscirt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Garmisch, den 24. October 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Versteigerungen.

Auf gestellten Antrag wird behufs der Berichtigung einer rechtskräftig entschiedenen Forderung zum Verkaufe des nachbeschriebenen Anwesens des Thomas Manhard Zimmermeisters im Hauserdörfl auf

Freytag den 18ten December l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr Termin bestimmt, wozu Kauflustige mit dem Anhange in das hiesige Gerichtslocale eingeladen werden, daß außergerichtliche sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Das 1/8 Hagelanwesen des Manhard ist reluirt eigen und besteht:

a) aus dem Wohnhause nebst Nebengebäuden und Garten Pl. Nro. 1767 per 0 Tagw. 08 Decim.

b) aus den Aeckern Pl. Nro. 1768 und 1776. per 5 Tagw. 42 Decim.

c) aus der Wiese Pl. Nro. 1414. per 2 Tgw. 65 Decim.

d) aus dem Acker Pl. Nro. 1696. per 2 Tgw 49 Decim.

e) aus dem Gehölz Pl. Nro. 1660. per 0 Tgw. 47 Decim.

f) aus dem Holze Pl. Nro. 1563. per 3 Tgw. 24 Decim. und

g) aus dem Gehölz Pl. Nro. 741. 860. und 868. per 6 Tagw. 18 Decim.

Der Schätzungswerth ist 1850 fl. und stehen die Gebäude mit 600 fl. in der Brand-Assecuranz.

Die Lasten werden am Verkaufs-Tage bekannt gegeben werden.

Den 23. October 1840.

Königliches Landgericht Tegernsee.
Der k. Landrichter beurl.
Dachs, Actuar.

Vorladungen.

Die ledige Anna Elisabetha Bischoff dahier und deren Kindesvormund haben gegen den Schuhmacher-Gesellen Jos. Heinr. Dretzer von hier, dessen dermaliger Aufenthaltsort, jedoch unbekannt ist, eine Vaterschafts- und Alimentenklage erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur

Digitized by Google

protocollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache wird auf

Montag den 14ten December l. J.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die Parteien bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen haben.

Den 7. October 1840.

Königliches Landgericht Naila.
Fürst, Landrichter.

Nachdem am 29ten September lauf. Js. sich kein Käufer für das Rottmayr'sche Wirths-Anwesen in Grassau meldete, so wird dasselbe, wie es unterm 24. July 1840 ausgeschrieben ist, (Intell. Bl. für Oberbayern Nro. 33.) am

Dienstag den 24ten November l. Js.

von Morgens 10 bis Nachmittags 1 Uhr zum zweitenmale nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes und nach § 99. der Proceßnovelle von 1837 mit dem Beisatz öffentlich versteigert, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgt.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, kommt zu bemerken, daß es in der vorigen Ausschreibung Unterschluf der vier Rottmayr'schen Geschwisterte in Krankheits-Fällen, statt Unterhalt heißen soll.

Den 17. October 1840.

Königliches Landgericht Traunstein.
Kienast, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. Mts. wurden dem Bauern Johann Huber von Stephansberg drei ganz weiße Mutter-Schaafe, beiläufig 36 Pfund das Stück schwer, und mit einem kleinen Schlitze im rechten Ohre zum besonderen Kennzeichen versehen, aus seinem Stalle entwendet.

Man ersucht nun auf diese Thiere, so wie den unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder andern schleunige Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 22. September 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom Sonntag den 18. Octbr. auf Montag den 19. October l. Js. wurde nach Zerbrechung einer Fensterscheibe aus der Wohnstube des Norbert Schmid, verheiratheten Häuslers zu Steindorf entwendet:

1) ein Weiberrock vom schwarz gewirkten Zeuge à 3 fl. und
2) ein Unterrock von weiß und grau gestreiften Flanell à 5 fl.

zusammen 8 fl. werth.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 21. October 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Digitized by Google

Am Sonntag den 11ten October l. Js. Abends etwa 8½ Uhr wurde bei einem Weber zu Ruhpoint bei Neumarkt ein Kind männlichen Geschlechts mit blauen Augen in einem Alter von 12 bis 20 Wochen ausgesetzt, welches der Weber gefunden und zur Zeit in Wart und Pflege hat.

Wegen Aussetzung dieses Kindes ruht zur Zeit auf Niemand Verdacht.

Man ersucht Spähe einleiten, und vorzüglich Nachforschungen dahin anstellen zu lassen, ob die in den resp. Gerichtsbezirken zur einschlägigen Zeit gebornen außerehelichen Kinder vorhanden sind.

Den 21. October 1840.

Königliches Landgericht Neumarkt.

Guggenbiller, Landrichter.

In der Nacht vom 10ten auf 11ten October l. Js. wurde durch zur Zeit unbekannte Thäter dem Bauer Lorenz Meisinger zu Frieberting d. Ger., Folgendes entwendet:

1) Ein Oberbett mit rothgestreiften Gradl, einem köllnischen, blau und weißen Ueberzuge, dasselbe ist mit Pflaumfedern gefüllt, im Werth zu 30 fl.;

2) ein Unterbett mit Pflaumfedern und guten harbenen Ueberzug, in welchem die Buchstaben M M (Maria Meisinger) eingemerkt sind, Werth 25 fl.

3) ein Leintuch, an dessen obern Ende rothe Spitzen und die Buchstaben M I eingemerkt stehen, Werth 2 fl.,

4) ein braunpersener Kittel von Merinos, im Werthe zu 3 fl.,

5) ein silberbeschlagenes langes Messerbesteck, mit schwarz beinernem Hefte, Werth 1 fl. 12 kr.

6) ein Pfund weißer Zucker, Werth 32 kr.

Man ersucht um Spähe nach den unbekannten Thätern und den entwendeten Gegenständen und um Mittheilung des Resultates im Entdeckungsfalle.

Den 22. October 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.

In Abwesenheit des königl. Landrichters,

v. Nagel, I. Assessor.

(Die erfolgte Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände betreffend.)

Bezüglich auf § 14 und 15 der früheren Bekanntmachung vom 31ten July l. Js. wird andurch eröffnet:

1) daß am 19ten l. Js. alle bis dahin unabgeholt gebliebenen Ausstellungs Gegenstände und resp. der Erlös aus denselben nach Anleitung der höchsten Ministerial-Bekanntmachung vom 5ten März l. Js. mit den dabei befindlichen gewesenen Fastagen

und Packmaterial an die hiesige Spediteure zur Verpackung und Rücksendung an die Einsender übergeben wurden;

2) daß diese Spediteure den betheiligten Einsendern durch ihre vorgesetzten Polizey-Behörden werden namhaft gemacht werden, durch welche auch

3) jenen Einsendern, deren Einsendungs-Gegenstände während der Ausstellung ganz oder theilweise verkauft wurden, eine besondere Verkaufs-Rechnung nachrichtlich zugehen wird.

Nürnberg den 21. October 1840.

Königl. Central-Industrie-Ausstellungs-Commission.

Dürig,
kgl. Bezirks-Oberzoll-Inspector als Vorstand.

Dr. Merkel,
practischer Arzt als Secretär.

Berichtigung.

In dem Blatte Nro. 45. S. 1399 Z. 16 lies statt: „Hievon abzuweichen ꝛc. ꝛc. bis zu den Worten: ist nicht nothwendig, folgender Satz:

„Hievon abzuweichen, wenn im Laufe des „Jahres Entlassungen aus dem activen Dienste, „oder Reluitionseinreihungen von neu zugehenden Landwehrpflichtigen eintreten, ist nicht „nothwendig ꝛc. ꝛc.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 29. October 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	80	76
Bank-Actien Div. I. Sem.	590	585

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat Septbr. im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizens Mehl. kr.	pf.	Rogg. Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizens Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinfleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	5	—	2	2	5	1	—	9	8½	7½	9	7	10	7	
Aichach	4	3½	2	1½	5	1	2	3½	5	3½	9	8	8	7	7	6	—	—	
Altötting	—	—	—	—	3	—	1	3	—	—	8½	—	—	—	7½	—	—	—	
Au	4	1	2	3	6	½	2	2	5	1	10	9	9	8	10	8	—	—	
Berchtesgaden	4	2½	2	½	6	3½	2	2	—	—	10	—	9	—	8	—	—	—	
Bruck	4	2	3	—	6	½	2	2	5	—	9½	9	—	—	10	9½	—	—	
Burghausen	5	1	2	1	6	½	2	—	5	2½	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	4	3	3	—	6	½	2	1	5	1	9½	9½	8	8	8	8	—	—	
Ebersberg	3	3½	2	3½	6	1	3	3	—	—	—	—	8	8½	8	8½	—	—	
Erding	4	2½	3	2½	6	—	2	2½	—	—	9½	—	—	—	9	—	—	—	
Freising	4	—	3	—	5	3	2	1	5	2	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Friedberg	4	2½	2	½	6	2	2	2½	4	3½	9	8½	8	7½	5	8	—	—	
Haag	4	1	2	3	6	1	2	3	5	—	—	—	9½	—	9	7	11	6	
Ingolstadt	4	1	2	3	6	—	2	3	—	—	9	9	8	8	8	8	—	—	
Landsberg	4	—	2	3½	6	½	2	1	5	1	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	3½	2	1½	4	2	2	—	5	3	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	3	—	—	—	10	—	9	—	9	—	11	7	* gelten hier die Münchener Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	1½	3	—	5	3	2	1	5	2	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	1	2	1	—	—	9	—	—	—	8½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	4	2	2	1	—	—	—	—	8	—	8	—	10	—	
Pfaffenhofen	4	1	2	2½	4	2	2	3	—	—	8½	8	7½	7	8	7½	—	—	
Rain	4	—	2	2	5	—	2	1	6	—	9½	9	7	—	9	8	—	—	
Reichenhall **)	5	—	4	—	5	3	3	½	5	2	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	1	2	3	5	3	2	1	5	2	9½	9	8½	7½	9	7	10	7	
Schongau	5	½	3	1½	6	1	2	½	5	1½	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	2½	2	3	5	1½	2	½	—	—	9½	9½	8	8	10	8	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	3	3	1	—	—	—	—	9½	8½	9½	7½	—	—	
Tegernsee	4	1	3	—	6	3	3	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	2	1	5	2	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	1	2	2	5	—	9½	9	8½	7½	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	3	3	3	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	6	½	2	3	5	1	—	8½	—	7	—	8	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	10	6	*** gelten die Münchner Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	3	3	—	6	3	2	2½	—	—	9½	9	8½	8	9½	8½	—	—	
Werdenfels	5	⅔	3	1⅓	6	3½	2	2⅔	—	—	9	8½	8½	7½	8½	9	—	—	
Wolfratshausen	3	3	2	1	6	2	2	2½	4	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	2	3	6	½	2	2	5	1	10	9	9	8	9½	8½	12	8	
Ingolstadt, »	4	1½	2	2	5	½	2	1	5	1½	9	8	—	—	9	9	12	8	
Prien, Herrschaftsger.	5	1	2	3	6	—	2	3	5	½	—	—	8	8	8	8	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat.	Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:										zu	—	Gen.	—	Pfd.	—	fl.	—	kr.	
Deggendorf, Stadtmagistrat	»	»	»	»	»						zu	4	»	30½	»	77	»	19½	»	
Regen, Marktsmagistrat	»	»	»	»	»						zu	4	»	46½	»	68	»	3½	»	
Straubing, Stadtmagistrat	»	»	»	»	»						zu	—	»	—	»	—	»	—	»	

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Korn. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.				Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.			
Aichach	17	Oct.	—	103	103	103	—	14 59	14 23	13 22	5	99	104	104	—	9 4	8 45	8 —
Berchtesgaden	27	—	—	86	86	63	23	16 30	16 12	15 52	27	26	53	30	23	10 30	9 58	9 48
Bruck	29	—	—	49	49	45	4	14 31	13 49	12 56	—	25	25	25	—	9 38	9 19	8 39
Erding	29	—	6	635	641	569	72	15 —	13 28	12 30	—	85	85	85	—	9 37	9 —	8 48
Freising	30	—	5	252	257	257	—	14 8	13 31	13 9	4	63	67	67	—	9 17	9 —	8 56
Friedberg	29	—	2	41	43	40	3	14 54	14 9	13 19	—	27	27	24	3	9 2	8 55	8 44
Geisenfeld	12	—	10	22	32	32	—	13 42	13 24	13 6	—	21	21	21	—	8 30	8 12	7 55
Ingolstadt	31	—	20	210	230	227	3	15 17	12 36	11 50	15	105	120	120	—	9 4	8 39	8 7
Kraiburg	24	—	—	22	22	22	—	14 30	14 —	13 30	—	101	101	101	—	8 30	8 —	7 45
Landsberg	17	—	—	446	446	444	2	15 29	13 57	12 50	7	119	126	103	23	9 50	9 38	9 5
Moosburg	27	—	7	202	209	139	16	15 4	13 49	12 53	—	23½	23½	22½	1	9 12	8 55	8 26
Mühldorf	13	—	—	3	3	3	—	14 6	14 5	14 —	—	4	4	4	—	8 20	8 16	8 12
München	31	—	258	1433	1891	1420	471	15 46	15 —	14 16	70	549	619	523	96	10 6	9 47	9 25
Murnau	24	—	30	53	83	30	53	19 54	18 30	15 24	33	21	54	17	37	11 45	11 —	9 40
Neuötting	28	—	—	41	41	41	—	15 48	13 39	12 40	—	2	2	2	—	8 18	8 3	7 48
Pfaffenhofen	27	—	20	85	105	95	10	15 8	12 15	11 24	—	107	107	107	—	8 35	8 23	8 11
Pöttmes	27	—	4	51	55	45	10	14 12	13 5	12 —	—	21	21	21	—	8 50	8 17	7 44
Rain	24	—	—	29	29	29	—	14 —	13 30	12 15	—	18	18	18	—	8 —	7 30	7 15
Reichenhall	30	—	—	12	12	12	—	15 15	15 —	— —	—	4	4	4	—	— —	9 15	— —
Rosenheim	29	—	53	72	125	78	47	15 24	14 16	13 —	15	42	57	46	11	9 2	8 31	8 —
Schongau	13	—	7	86	93	58	35	16 59	15 45	14 24	—	46	46	34½	5½	11 —	10 30	10 —
Schrobenhausen	15	—	8	67	75	75	—	14 42	14 13	13 54	7	93	100	90	10	8 11	8 25	8 10
Traunstein	24	—	4	163	167	160	7	15 —	14 —	13 30	—	150	150	150	—	9 —	8 —	7 36
Wasserburg	28	—	—	20	20	14	6	14 56	14 18	14 —	—	42	42	42	—	9 1	8 39	8 15
Weilheim	22	—	61	63	124	93	31	17 54	15 46	13 36	20	61	81	63	18	11 20	10 9	8 50
		d. Kern	12	42	54	45	9	17 54	15 36	13 36								

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
			Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.				Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.			
Aichach	17	Oct.	10	330	340	325	15	7 55	7 24	6 26	—	126	126	126	—	4 27	4 4	3 29
Berchtesgaden	27	—	—	25	25	25	—	— —	10 —	— —	1	—	—	—	1	— —	— —	— —
Bruck	29	—	3	395	398	352	46	7 45	7 15	6 41	—	107	107	107	—	4 1	3 45	3 29
Erding	29	—	11	2257	2268	1814	454	8 18	7 30	6 —	—	117	117	117	—	4 20	4 —	3 30
Freysing	30	—	56	301	357	289	68	7 19	6 45	6 15	12	473	485	468	17	4 42	4 36	4 12
Friedberg	29	—	—	35	35	28	7	6 38	6 23	6 6	8	102	110	105	5	4 4	3 48	3 32
Geisenfeld	12	—	—	48	48	48	—	7 15	6 30	5 45	—	15	15	15	—	4 36	— —	— —
Ingolstadt	31	—	30	485	515	507	6	6 45	6 30	6 5	9	278	287	285	2	4 34	4 29	4 25
Kraiburg	24	—	—	20	20	20	—	7 15	7 —	6 48	—	14	14	14	—	4 30	4 —	3 50
Landsberg	17	—	97	393	490	441	49	9 9	8 5	6 44	24	220	244	241	3	3 56	3 38	3 22
Moosburg	27	—	21	663½	707½	707½	239	7 35	6 57	5 47	14	99	113	107	6	4 43	4 9	3 30
Mühldorf	13	—	—	3	3	3	—	6 12	6 6	6 —	—	3	3	3	—	5 —	4 45	4 30
München	31	—	936	3166	4102	3163	939	9 28	8 52	8 2	87	653	740	740	—	4 48	4 33	4 19
Murnau	24	—	—	16	16	12	4	— —	9 36	— —	14	46	60	28	36	5 48	5 24	4 30
Neuötting	28	—	—	16	16	16	—	7 —	6 48	6 16	—	7	7	7	—	4 24	4 10	4 —
Pfaffenhofen	27	—	—	414	414	414	—	8 —	7 4	6 24	—	262½	262½	256½	6	4 24	4 12	4 —
Pöttmes	27	—	4	346	350	306	44	7 24	6 41	6 —	—	40	40	37	3	4 18	3 50	3 28
Rain	24	—	—	332	332	282	50	7 6	6 30	5 30	—	42	42	42	—	4 —	3 45	3 30
Reichenhall	30	—	—	12	12	12	—	— —	9 —	— —	—	5	5	5	—	— —	5 24	— —
Rosenheim	29	—	50	39	89	49	29	7 36	7 6	6 18	46	74	120	99	21	4 39	4 6	3 40
Schongau	13	—	—	48	48	48	—	9 6	8 50	8 —	4	13½	17½	16½	1	4 30	4 25	4 15
Schrobenhausen	15	—	—	117	117	113	4	7 14	7 —	6 35	5	120	125	109	16	4 12	4 —	3 47
Traunstein	24	—	4	166	170	170	—	9 —	8 —	7 30	—	154	154	154	—	5 —	4 24	3 48
Wasserburg	28	—	—	10	10	10	—	— —	5 52	— —	—	66	66	66	—	4 26	4 14	4 2
Weilheim	22	—	13	23	36	36	—	9 —	8 30	8 —	—	82	82	82	—	4 40	4 30	4 20

Digitized by Goog

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N°47. den 13. Novbr. 1840.

Inhalt.

Die Reparaturen an baufälligen Privatgebäuden. — Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen zum Hagel-Assecuranz-Verein. — Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang. — Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechts-Angelegenheiten vor dem Kgl. Appellationsgerichte in Amberg. — Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten resp. des Palmsonntages. — Die Erledigung der Pfarrey Pürgen. — Die Erledigung der Pfarrey Walleshausen. — Sammlung zur Erbauung einer kathol. Kirche zu Erbach im Großherzogthum Hessen. — Beschlagnahme zweier Druckschriften. — Die Rettung eines Knaben aus dem Innstrome. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Das Verbot der Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz. — Dienstes-Notizen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Vermöge Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 12ten October 1840 ad Num 28,579 bleibt der Pränumerationspreis für das Kreis-Intelligenz-Blatt des Calenderjahres 1841 gleich dem Vorjahre.

Hienach beträgt die Gebühr eines Exemplares einschlüssig des Registers für die Titl. Abnehmer in loco 4 fl. 21 kr. für jene aber, welchen das Blatt durch die Post oder durch Boten zugemittelt werden muß, 4 fl. 36 kr. deren Zahlung spätestens im Monate December 1840 unter Anlage eines Verzeichnisses der Zahler an die unterfertigte Verwaltung statt zu finden hat.

München den 20. October 1840.

Die

Verwaltung des Oberbayerischen Intelligenzblattes.

Höfl.

Digitized by Google

ad Num 30,851.

An

sämmtliche Rectorate und Subrectorate der Studien-Anstalten, an die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-, dann polytechnischen Schulen und an die Vorstände der öffentlichen und genehmigten Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Institute von Oberbayern.

(Die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 25ten d. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, über die Einrechnung des Fortgangs aus dem Religionsunterrichte in den allgemeinen Fortgang allergnädigst zu verfügen, was folgt:

1) die bisher an den Studien-Anstalten des Königreichs nach Maßgabe der § 37. Ziff. 2. und § 38 der Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834 stattgefundene Einrechnung des Fortgangs aus dem Religions-Unterrichte in den allgemeinen Fortgang der Schüler soll, da die Religionslehre über jede Zifferbestimmung erhaben ist, und es bei dem Unterrichte derselben keineswegs blos auf Kenntnisse, sondern weit mehr noch auf die innere Gesinnung und den Erfolg des Unterrichtes ankömmt, in Zukunft gänzlich aufhören, und sonach die Bestimmung der oben angeführten § § der Vollzugsvorschrift außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dagegen soll künftig

2) an allen öffentlichen, dann den genehmigten Privatunterrichts-Anstalten und den auf gleicher Linie mit diesen stehenden technischen Lehranstalten hinauf einschlüßlich weder das Aufsteigen aus einer Classe der Lehranstalt in eine höhere, noch der Uebertritt von einer Lehranstalt zu der andern noch das Bestehen einer Absolutorialprüfung zum Behufe des Uebergangs an eine Hochschule, ein Lyceum oder eine polytechnische Schule irgend einem Schüler gestattet werden, der nicht in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, so wie auf sittliches Verhalten mindestens die zweite Note (sehr gut) und in Absicht auf die Religionskenntnisse mindestens die Note III (gut) erworben hat und sich hierüber durch ein von dem Religions-Lehrer der Anstalt auszustellendes und von dem Vorstande derselben zu contrasignirendes Zeugniß auszuweisen vermag. Desgleichen soll

3) kein Schüler weder aus dem allgemeinen Fortgange noch aus den Nebenfächern einen Preis erhalten können, wenn er nicht neben der sonst schon vorgeschriebenen Bedingungen auch noch die oben unter Ziff. 2. bezeichnete erfüllt haben wird. Endlich soll

4) die bezüglich der Verleihung der Preise aus der Religionslehre bereits bestehende Vorschrift, wonach kein Schüler einen solchen Preis erhalten kann, der nicht neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige ein sittliches, untadelhaftes Betragen gepflogen und in Absicht

Digitized by Google

auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung die Note der Auszeichnung erstreckt hat, erneuert und mit gewissenhafter Strenge gehandhabt werden.

Dieß wird zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

München den 30. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 30,619

An
sämmtliche Polizey-Behörden, und die Localbau-Commission München, dann an sämmtliche Königl. Bau-Inspectionen von Oberbayern.

(Die Reparaturen an baufälligen Privatgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung vom 23ten d. Mts. werden folgende, bereits unterm 7ten August 1838 (Int. Bl. S. 1321) ausgeschriebene und unterm 13ten August d. Js. (Int. Bl. S. 1049) in Erinnerung gebrachte allerhöchste Anordnungen über die baupolizeyliche Aufsicht auf die Privatgebäude und die rechtzeitige Wendung der Baufälle neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Es ist unzweifelhafte Pflicht der Bau-Behörden, dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläßigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, beseitigt werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeylichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, als auch in den bestehenden Verordnungen begründet, indem noch § 69. des revidirten Gemeinde-Edicts und beziehungsweise § 70. der Instruction für die Polizey-Directionen vom 24ten September 1808 in den den K. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten ausdrücklich die Obsorge für die Reparatur der schadhaften Gebäude zugewiesen, und ebenso durch § 67. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., der Local-Baucommission die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen und die Beseitigung der deßfallsigen Gefahren übertragen ist.

Kraft dieser Obliegenheit sind die Polizey-Behörden nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, die Gebäude-Eigenthümer auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege zur Entfernung der die öffentliche Sicherheit bedrohenden Baugebrechen anzuhalten.

Die Polizeybehörden sind auf diese Obliegenheit und auf die an ihre Vernachläßigung sich knüpfende Haftung und Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

2) Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei sofortiger Vernachläßigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Behörden die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlaßen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden und mit diesem auch die

Digitized by Google

Reparaturskosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hiernach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung, und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonstigen benöthigten Credits hilfreich an die Hand gehen.

3) Damit aber nicht blos die an der Aufsenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern, was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind die Feuerbeschau-Commissionen aufzufordern, die bei Gelegenheit der Feuerbeschau wahrgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeyliche Rücksichten geboten seyn sollte, wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziff. 2. vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

Sämmtliche Polizey- und Baubehörden werden zur strengsten Ueberwachung und Handhabung dieser Bestimmungen besonders rücksichtlich der Wohnungen der Landleute angewiesen und erstere zu einem gegenseitigen Benehmen mit den K. Bezirks-Bau-Inspectionen aufgefordert, welche auf ihren Reisen Gelegenheit haben, dergleichen Gebrechen an Privatgebäuden häufiger wahrzunehmen.

München, den 27. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 31,133.

(Die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor dem K. Appellationsgerichte in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27ten vor. Mts. wurde gestattet, daß dem kgl. Advocaten Weyh zu Amberg an der Stelle des allergnädigst zum Appellationsgerichts-Rathe in Eichstädt ernannten vormaligen Advocaten von Flembach, die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreichs vor dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg im Sinne des §. 23. des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24ten Septbr. 1818 insoweit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von den Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem Königl. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die betreffenden Landgemeinden und Kirchenverwaltungen von Oberbayern sich hiernach zu benehmen, die Curatel-Behörden aber

Digitized by Google

die entsprechenden Anweisungen eintretenden Falles zu ertheilen haben.

München den 2. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. v. Hörmann Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 30,135.

An sämmtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten resp. des Palmsonntages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten d. Mts. wird während der mit dem Palm-Sonntage beginnenden Charwoche die Gestattung öffentlicher Vorstellungen und Productionen von Schauspielern, Kunstreitern, Seiltänzern, Marionetten-Spielern u. dgl. für die Zukunft strengstens untersagt.

Wonach sich genau zu achten und überhaupt für eine stille und würdige Begehung der Charwoche Vorsorge zu treffen ist.

München den 25. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 31,418.

(Die Erledigung der Pfarrey Pürgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Pürgen, in der bischöfl. Diöcese Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Landsberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in zwei Ortschaften 354 Seelen und eine Schule.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion besteht das jährliche Einkommen in: 456 fl. 4 kr.; die Lasten betragen: 53 fl. 19 kr.

München den 6. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Nrum 31,683.

(Die Erledigung der Pfarrey Walleshausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die Bewerber um die unterm 24ten vor. Monats ausgeschriebene katholische Pfarrey Walleshausen (Intelligenzblatt Seite 1422) wird hiemit nachträglich veröffentlicht, daß bei dieser Pfarrey gegen die Verordnung vom 16ten July 1805 (Reggsbl. Seite 783) ein Uebermaß von Dienstgründen bestehen soll,

Digitized by Google

deren Einzuge sich der betreffende Pfarrnachfolger zu unterwerfen hätte.

München den 8. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 30,039.

An

sämtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, den Magistrat Ingolstadt, die Kgl. Polizey-Direction München.

(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Erbach, im Großherzogthum Hessen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben auf eine, von der katholischen Kirchen-Vorstandschaft zu Erbach, im Großherzogthume Hessen, bei Allerhöchstdenselben unmittelbar eingereichte Vorstellung, allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche in Erbach, bei den Katholiken der 7 ältern Kreise eine Sammlung vorgenommen werde.

Höchster Ministerial-Entschließung gemäß, ergeht an sämmtliche Districts-Polizey-Behörden Oberbayerns hiemit der Auftrag, diese Collecte unter Mitwirkung der betreffenden Pfarr-Aemter ungesäumt zu veranstalten, und dafür, daß dieselbe binnen vier Wochen vollständig geschlossen sey, besorgt zu seyn.

Die eingegangenen Sammlungsgelder sind dem expedirenden Secretariate der unterfertigten Stelle rechtzeitig einzusenden, und gleichzeitig Anzeigebericht anher zu erstatten.

München, den 31. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 31,659.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Allgemeine „Geschichte des großen Bauernkrieges, nach handschriftlichen und gedruckten Quellen von Dr. W. „Zimmermann, erste Lieferung. Stuttgard „1840 bei Franz Heinrich Köhler.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Allgemeine Geschichte des gro„ßen Bauernkrieges, nach handschriftlichen und „gedruckten Quellen von Dr. W. Zimmer„mann, erste Lieferung. Stuttgard 1840. „bei Franz Heinrich Köhler,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1ten November l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Ver-

Digitized by Google

botes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 7. Novbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Bruchstücke „aus dem Erdenwallen eines Dämons, Fragment „aus den Papieren eines Blase. Grimma, Druck „und Verlag des Verlags-Comptoirs 1840.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate zu Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Bruchstücke aus dem „Erdenwallen" eines Dämons, Fragment aus „den Papieren eines Blase. Grimma, Druck „und Verlag des Verlags-Comptoirs 1840." wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25ten October l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 3. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrym 29,078.

An
sämmtliche Curatel-Behörden von Oberbayern.

(Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen zum Hagel-Assecuranz-Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15ten April l. Js. „den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend" (Regierungsblatt Seite 233, Abs. III.) bereits die Voraussetzungen als gegeben erachtet, um dem besagten Vereine nach seiner dermaligen, zugleich die verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Verfassung und Ausdehnung auf alle Theile des Königreichs, eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominical-Rentenbesitzer zuzuwenden.

In diesem Betrachte, so wie in Erwägung der großen Vortheile überhaupt, welche eine Versicherung der Jahres-Ernte gegen Hagel-Beschädigung jedem Güter- und Dominical-

Digitized by Google

Renten-Besitzer, sohin auch den mit solchem Besitze versehenen Gemeinden, Stiftungen und sonstigen Corporationen gewährt, wird sämmtlichen Curatel-Behörden aufgetragen, die ihnen untergebenen Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen auf den besagten vaterländischen Versicherungs-Verein, und auf dessen neu und kräftig beginnendes Wirken zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit die geeigneten Einleitungen Behufs des Beitrittes der betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu dem Vereine, welchen nach § 16 der Statuten der unerstreckliche Termin auf den 31ten May jeden Jahres festgesetzt ist, rechtzeitig und Satzungsgemäß getroffen werden.

München den 29. October 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 22,798b.

(Die Rettung eines Knaben aus dem Innstrome betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das edle und menschenfreundliche Benehmen des sechszigjährigen Schuhmachermeisters Lindmer von Guttenburg, Kgl. Landgerichts Mühldorf, welcher im Laufe des heurigen Sommers einen Knaben vom Tode des Ertrinkens mit eigener Gefahr für Gesundheit und Leben aus dem Innstrome gerettet hat, unter öffentlicher Belobung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 5. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

An
sämmtliche unmittelbare Kgl. Unter-Gerichte in Oberbayern.

(Das Verbot der Pferde-Ausfuhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da durch das nach Königl. allerhöchsten Befehle bekannt gemachte Verbot der Pferde-Ausfuhr diese ausdrücklich nur über die äussere Zollgränze, d. h. nach den im Zoll-Vereine nicht befindlichen Staaten vorläufig für einen Zeitraum von sechs Monaten untersagt ist, und gleichwohl diese Bestimmung von einigen äusseren Behörden dahin mißverstanden oder in Zweifel gezogen wurde, als ob dadurch die Pferdeausfuhr unbedingt nach allen Richtungen und über jede Gränze des bayerischen Staates untersagt worden wäre, so werden sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes beauftragte Behörden davon, daß das Verbot nur den oben angegebenen Sinn hat, mithin die Pferdeausfuhr nach allen dem Zoll-

Digitized by Google

Vereine angehörigen Staaten, wie bisher, so auch ferner gestattet bleibt, in Kenntniß gesetzt.

Freysing, den 3. November 1840.

Königliches Appellationsgericht für Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Sighart, Secr.

An

die unmittelbaren Kgl. Untergerichte in Oberbayern.

(Das Verbot der Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden haben, auf dem Grunde des § 3 des Zollgesetzes vom 17ten November 1837 die Fourage-Ausfuhr aus der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten gänzlich zu untersagen, und dem gemäß durch Ministerial-Entschließung vom 31ten vor. Monats die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angewiesen worden ist, öffentlich bekannt zu machen, daß vom 3ten November l. Js. angefangen, die Ausfuhr von Fourage über die äussere Zollgränze nach jeder Richtung und für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes der Pfalz vor der Hand für einen Zeitraum von sechs Monaten, soferne mittlerweile nicht anderweite Anordnung erfolgen sollte, durchaus verboten sey, und daß die Uebertreter des Verbotes nach § 1. des Zollstrafgesetzes vom 17ten November 1837 die Confiscation der Fourage, mit welcher die Contrebande verübt wurde, und zugleich eine Geldbuße verwirken, welche dem doppelten Werthe jener Fourage gleichkömmt, so werden hievon sämmtliche mit dem Vollzuge des Zollstrafgesetzes vom 17ten November 1837 beauftragte Untergerichte von Oberbayern in Kenntniß gesetzt.

Freysing den 6. November 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Sighart, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 4ten d. Mts. wurde der von dem kgl. Kämmerer und Major a la suite Carl Grafen von Wieregg für den Expositus Priester Eberhard Eisele in Marnbach, auf die Pfarrey Unterhausen, Landgerichts Weilheim ausgestellten Präsentation, in Folge höchsten Ministerial-Reicripts vom 26ten vor. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Der Prodecan und Pfarrer Thomas Mittermaier von Lohkirchen, ist von den Capitularen des Landcapitels Oberbergkirchen als Decan desselben gewählt, und als solcher von der Kgl. Regierung K. d. J. in Oberbayern unterm 1ten November l. Js. landesherrlich bestätiget worden.

Der von dem erblichen Reichsrathe und kgl. Kämmerer Maximilian August Grafen von Törring, dem Priester Jacob Brunner zur Zeit Commoranten in München, auf das

Digitized by Google

Beneficium in Stein ausgestellten Präsentation, wurde in Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 27ten vor. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Für den wegen Gutsübergabe ausgetretenen Magistratsrath Franz Petterer zu Partenkirchen, ist der erste Ersatzmann Bonaventura Barth, bürgerl. Zimmermeister, als wirklicher Magistratsrath eingetreten, welches hiedurch öffentlich bekannt gegeben wird.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die hiesige bürgerliche Hofglasers-Wittwe Maria Elisabetha Maurer hat in ihrem Testamente vom 15ten December 1761 ein Capital von Eintausend Gulden zu dem Ende bestimmt, damit die jährlichen Zinsen hievon für arme Studierende bis zur Absolvirung der Gymnasial-Classen verwendet, bei Verleihung dieses Stipendiums aber vorzugsweise auf Verwandte ihres Bruders Franz Hech bgl. Bortenmachers dahier Bedacht genommen werden soll.

Nachdem dieses Stipendium zu jährlich 38 fl. gegenwärtig erledigt ist; so werden diejenigen, welche hierauf aus Verwandtschafts-Verhältnissen mit dem bürgerl. Bortenmacher Franz Hech Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, sich deßhalb binnen zwei Monaten bei dem unterfertigten Magistrate zu melden, und über diese Verhältnisse legal auszuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termins das Stipendium an einen andern armen hiesigen Bürgerssohn verliehen werden wird.

München den 30. October 1840.

Magistrat der K. Haupt- u. Residenz-Stadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Versteigerungen.

Künftigen Donnerstag, den 19ten lauf. Monats, werden in dem Königl. Forstrevier Perlach gegen 500 Eichen-Nutzholzstücke, dann gegen 400 Klafter Brennholz, verschiedene Sortimente, meistbietend verkauft.

Die Zusammenkunft findet Vormittags halb 9 Uhr im Wirthshause zu Harlaching Statt.

München den 12. Novbr. 1840.

Königliches Forstamt München.

Waldmann.

Das zur Verlassenschaft der Klaviermachers-Wittwe Margaretha Gröbner gehörige Haus Nro. 32. an der Lerchenstrasse dahier, 3 Stockwerke hoch mit Vorgärten, Hofraum, Brunnen und Holzhütte, im vorigen Monate auf 8300 fl. gerichtlich geschätzt, mit 5300 fl. Ewiggeld und 1200 fl. Hypothek-Capital belastet, und um 7000 fl. in der Brandassecuranz, wird vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der Erbsinteressenten gerichtlich an den Meistbietenden versteigert, und hiezu auf

Donnerstag den 26ten November l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Canzley des unterfertigten Gerichtes Termin anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden, mit dem Anhange, daß solche, wenn sie nicht hinreichend bekannt sind, mit entsprechenden Ausweisen über Vermögen und Ansäßigmachung sich zu versehen haben.

Den 23. October 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

(2)1. Pichlmayr, Acc.

Digitized by Google

Vorladungen.

(Die Untersuchung gegen Eduard Knott, wegen Urkundenfälschung und Betruges betr.)

Nachdem sich der vormalige Scribent des Königl. Bayer. Landgerichts Tegernsee, Eduard Knoll von Windischeschenbach, auf die Edictalladung vom 21ten April l. Js. nicht gestellt hat, so wird derselbe hiemit zum zweitenmale vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden und des Betruges zu verantworten, als außerdessen wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 15. Septbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)3. Faber.

Dem quiescirten Revierförster von Fischbachau, Sebastian Weidacher, ist eine am 9ten December 1829 auf seinen Namen ausgestellte zu 4 Procent verzinsliche Staatsschuldurkunde über 500 fl. seit der am 5ten Jäner 1831 geschehenen Rückzahlung von 300 fl. noch für 200 fl. gültig, Nro. $\frac{120113}{118110}$ zu Verlurst gegangen.

Auf dessen Antrag wird nunmehr der unbekannte Inhaber derselben aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, um so gewisser vorzuzeigen und seine Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst dieselbe für kraftlos erklärt würde

Den 3. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)1. Bayl.

Alle diejenigen, welche an den am 21ten September v. Js. dahier verstorbenen bürgerl. Vergolder Georg Wall noch Foderungen zu machen, und solche bisher zu dessen Verlassenschaft noch nicht angemeldet haben, werden aufgefodert, binnen dreißig Tagen a dato bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde hierum einzukommen, als außerdessen bei dem ohnehin verschuldeten Nachlasse im Interesse der minderjährigen Erben der Verzicht darauf angenommen und ohne weitere Berücksichtigung mit Vertheilung der Masse vorgeschritten werden würde.

Den 6. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

Audrezky.

Der Rothgerber Mathias Lehmann in Mering, hat unter Uebergabe seines Passivstandes um Convocation seiner Gläubiger Behufs der Erzielung gütlicher Nachlässe und Fristenzahlungen gebeten.

Man hat zur Vornahme des gerichtlich erhobenen status activi und zum erbetenen Zwecke Tagesfahrt im Amtslocale dahier auf

Montag den 30ten November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Communschuldners unter dem Compelle vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der anwesenden Creditoren beistimmend erachtet werden.

Den 31. October 1840.

Königl. Landgericht Friedberg.
v. Gimmi, Landrichter.

Beim unterfertigten Königl. Landgerichte sind für nachbezeichnete Massen die beigesetzten Beträge, theils baar, theils in Urkunden deponirt, ohne daß seither die Betheiligten sich zur Empfangnahme gemeldet hatten, oder aufgefunden werden konnten.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche Ansprüche auf diese Depositen machen zu können glauben, der Auftrag, diese binnen sechs Monaten geltend zu machen, da außerdem die fraglichen Beträge als herrnlos dem Fiscus ausgeantwortet werden würden.

Nro.	Bezeichnung der Massen.	Baar. fl.	kr.	dl.	Urkunde. fl.	kr.	dl.
1	Baierlein Felix von d. Au	10	50	—	—	—	—
2	Dangl Mathias von Haidhausen	3	26	2	—	—	—
3	Schratzenstaller von d. Au, Debitwesen	10	27	1	39	32	—
4	Wagner Anna, Alimentation	12	30	—	—	—	—
5	Streber Joseph von d. Au	12	12	—	—	—	—
6	Franz Xaver von d. Au	—		—	50	—	—
7	Jordan Joseph von d. Au	7	28	2	28	46	—
8	Lechl'sche Kinder von d. Au	5	6	—	—	—	—
9	Seidl Bartlmä, Verlassenschaft	2	27	—	—	—	—
10	Rang Magdal. von Berg Alimentation	14	—	—	—	—	—
11	Konstantin und Schreiner	1	29	—	—	—	—
12	Schmelzer und Koch	5	5	—	—	—	—
13	Huber Joh. Verschollenheitserklärung	4	31	—	—	—	—
14	Pauli und Preis	4	25	—	—	—	—
15	Arnold Maria, Verlassenschaft	11	6	—	—	—	—
16	Gärtner und Hirsch	17	34	—	—	—	—
17	Oswald und Bauer	11	7	—	—	—	—

Vorstadt Au am 31. October 1840.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Anton Franz Panholzer, Färbersohn von Partenkirchen, geboren am 5. Februar 1774, kam im Jahre 1806 zum königl. bayer. Militär, soll in Tirol im Jahre 1809 gefangen und nach Ungarn abgeführt worden, in Pesth aber ins Lazareth gekommen seyn.

Da seither über seine Existenz nichts mehr bekannt wurde, demselben aber einiges Vermögen anfiel, dessen Genuß die nächsten Anverwandten ansprechen, so wird nun Franz Anton Panholzer oder dessen eheliche Nachkommenschaft hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute an um so sicherer hier zu melden, als nach Abfluß dieses Termins die Verschollenheits-Erklärung eintreten, und hinsichtlich des Vermögens weiter gesetzlich verfügt werden würde.

Garmisch, den 31. October 1840.

Königl. Landgericht Werdenfels.
Allioli, Landrichter.

Spähbriefe.

In der Nacht vom Donnerstag den 29ten auf Freitag den 30ten October l. Js. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Schmied-Werkstätte zu Oberweikertshofen, entwendet:

1) ein Stemmeisen, werth — fl. 27 kr.
2) eine Beißzange, werth 1 „ 48 „
3) ein eiserner Hufstab 9 ℔ schwer, zusammen 1 „ 21 „
4) fünf gewalzte Spanneisen zum Geschirrbinden 22 ℔ schwer, zusammen „ 3 fl. 40 kr.

Digitized by Google

5) ein paar Terzerole mit Kapfelfeuer.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 3. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Am Dienstag den 3ten November Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr während der Kirchenzeit wurde in das Haus des Heinrich Leitner Gütler zu Babenried eingebrochen, und es wurde entwendet:

1) drei Mannshemden à 1 fl. 30 kr. zusammen 4 fl. 30 kr.

2) ein rothcanafassenes Regendach 4 fl.

3) eine silberne filigranene mittlere Florschnalle mit 3 vergoldeten Rosen à 6 fl.

4) eine kleinere glatte silberne Florschnalle mit 3 vergoldeten Rosen à 3 fl.

5) eine silberne filigranene Hutschnalle mit 4 vergoldeten Rosen, und schwarz sammtnen Bande mit Goldfransen à 3 fl.

6) vier silberne Fingerringe, wovon zwei mit blauen Steinen, einer mit einem rothen Steine, und der vierte glatt per Stück 1 fl. zusammen 4 fl.

7) vier Frauen-Vierundzwanziger zusammen 1 fl. 36 kr.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten November wurde in dem Wirthslocale des Bräuhauspächters Ludwig Altschuh in Fürstenfeld ein Kasten erbrochen, und daraus beiläufig 112 fl. in baarem Gelde, dann 11 silberne und zwei zinnene Eßlöffel, so wie im Zimmer hängende Mäntel und ein brauner tüchener Ueberrock entwendet.

1) das Geld bestund aus Kronenthalern, zwei Frauen- und drei fünf Franken-Thalern, einem preussischen Thaler, und Vierundzwanziger, dann etwas kleiner Münze.

2) die eilf silbernen Löffel waren von ganz glatter Arbeit nach der neuen Façon, und an der innern Seite des Griffs mit den beiden Buchstaben in lateinischer Schrift A. P. (soll heißen Anton Plöderl) gezeichnet. Werth per Stück 5 fl. 30 kr. zusammen 77 fl.

3) die zinnenen Löffel waren noch ganz neu, und können nicht näher beschrieben werden. Werth per Stück 24 kr.

4) ein Mantel war von nicht besonders dunkelgrauem Tuche mit langen Kragen, nach der Art der gewöhnlichen Officiers Mäntel. Der liegende Kragen war von Manchester der etwas hellergrau als der Mantel war. Das Futter bestund aus grauem Canafaß, und es war an der linken innern Seite eine Tasche vom nemlichen Zeug angebracht. Der Mantel selbst war etwas abgetragen, und deren Werth auf

15 fl.

angeschlagen.

Der andere Mantel war ein gewöhnli-

Digitized by Google

cher dunkelgrauer Officiermantel mit langem Kragen, etwas abgetragen, jedoch noch gut, hatte einen umliegenden Kragen von etwas hellerem Sammet, und als besonderes Kennzeichen, daß die beiden als militärische Auszeichnung dienenden und auf dem Kragen aufgenäht gewesenen silbernen Litzen abgetrennt sind, deren Eindrücke auf dem Sammet deutlich kennbar seyn müssen. Werth 12 fl.

5) der Ueberrock war von braunem guten Tuche, noch nicht viel abgetragen und mit einer Reihe Knöpfe gemacht. Der Kragen war von schwarzem Manchester, und der Rock selbst hatte von Seide übersponnene Knöpfe von etwas dunkler Farbe, und als Kennzeichen, daß die Knopflöcher von unten herauf etwas aufgefranst sind.

Man ersucht auf diese Effecten so wie den zur Zeit unbekannten Thäter Späße zu verfügen, im Entdeckungsfalle irgend einer Späße von dem einen oder andern aber schleunige Mittheilung hieher ergehen zu lassen.

Den 5. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.

Fischer, Landrichter.

In der Nacht vom 26ten auf 27ten dieß Monats wurden dem Bräumeister Xaver Beck dahier zwei goldene Ringe mittlerer Größe entwendet.

Einer ist von getriebener Arbeit mit einem viereckigen Carniol und weißen Steinen versehen, werth 11 fl. Der andere ist von massivem Golde mit einem glatten Blättchen, im Werthe 6 fl.

Man stellt das Ansuchen um Verfügung der Späße, und Mittheilung eines allenfallsigen Resultates.

Den 30. October 1840.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer, Landrichter.

Literarische Anzeige.

In unserem Verlage ist erschienen, und durch alle Buchhandlungen um den beigesetzten Preis zu haben:

Practische Anweisung
zu solchen
gerichtlich medicinischen
Untersuchungen,
welche
lebende Personen
betreffen.
Für
Aerzte und Rechtsgelehrte
bearbeitet,
von
Dr. Jos. Gadermann,
kgl. bayer. Gerichtsarzte.

8. Preis roh 15 gr. oder 1 fl. rhein. gebunden 18 gr. oder 1 fl. 12 kr. rheinisch.

Untersuchungen an Lebenden kommen dem Gerichtsarzte weit öfter vor, als an Todten, eine vollständige practische Anleitung dazu

Digitized by Google

fehlte aber noch immer, und wurde um so mehr vermißt, da der junge Gerichtsarzt, ohne vorhergehende Gerichtspraxis sein Amt antreten muß. Damit dieses Buch in der Tasche leicht mitgeführt werden kann, so ist es in Taschenformat gedruckt mit einer schönen deutlichen Schrift und des schnellen Auffindens wegen, mit dem Inhalte jedes Paragraphen neben am Rande.

Erlangen im September 1840.

J. J. Palm und E. Enke.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 5. November 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	80
Bank-Actien Div. I. Sem.	594	588

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Aichach . . .	17	Oct.	—	103	103	103	—	14	39	14	23	13	22	5	99	104	104	—	9	4	8	45	8	—
Berchtesgaden	3	Nov.	23	45	68	47	21	16	30	16	12	15	54	23	26	49	27	22	10	45	10	7	9	36
Bruck	5	—	4	26	30	26	4	14	36	14	4	13	32	2	17	19	19	—	9	20	8	45	8	25
Erding . . .	5	—	72	450	522	454	68	14	30	13	24	12	30	—	141	141	141	—	9	30	9	—	8	27
Freising . .	6	—	—	208	208	208	—	14	10	13	23	12	45	—	60	60	60	—	9	24	9	6	8	50
Friedberg . .	5	—	3	17	20	18	2	14	58	13	56	12	47	3	26	29	29	—	9	—	8	45	8	26
Geisenfeld . .	12	Oct.	10	22	32	32	—	13	12	13	24	13	6	—	21	21	21	—	8	30	8	12	7	55
Ingolstadt .	7	Nov.	3	157	160	157	3	13	25	12	46	12	9	—	84	84	79	5	9	31	9	20	9	6
Kraiburg . .	31	Oct.	—	35	35	35	—	14	30	14	—	13	30	—	12	12	12	—	8	30	8	—	7	45
Landsberg .	17	—	—	446	446	444	2	15	29	13	57	12	50	7	119	126	103	23	9	50	9	38	9	5
Moosburg .	10	Nov.	1	155½	156½	153½	1	14	37	13	59	12	39	1	51	52	52	1	9	54	9	13	8	40
Mühldorf . .	13	Oct.	—	3	3	3	—	14	6	14	3	14	—	—	4	4	4	—	8	20	8	16	8	12
München .	7	Nov.	271	1598	1869	1531	338	14	59	13	39	14	6	96	657	753	535	218	9	59	9	36	9	15
Murnau . .	7	—	53	53	116	56	60	19	48	17	36	16	—	42	16	58	13	45	11	54	11	—	10	6
Neuötting . .	4	—	—	15	15	15	—	13	33	13	12	12	30	—	21	21	21	—	8	24	8	3	7	50
Pfaffenhofen	5	—	10	47½	57½	57½	—	13	27	13	42	11	48	—	32	32	32	—	8	52	8	33	8	25
Pöttmes . . .	27	Oct.	4	51	55	45	10	14	12	13	5	12	—	—	21	21	21	—	8	50	8	17	7	44
Rain	7	Nov.	—	24	24	24	—	14	—	13	30	12	30	—	14	14	14	—	8	—	7	45	7	30
Reichenhall .	6	—	—	50	50	50	—	15	15	15	—	14	45	—	11	11	11	—	9	30	9	15	—	—
Rosenheim .	5	—	47	97	144	88	56	15	16	14	7	12	56	11	59	70	56	14	9	8	8	43	8	20
Schongau . .	3	—	42½	52½	95	67	28	16	16	15	—	13	—	30	34	64	43	21	10	27	10	6	9	30
Schrobenhausen	15	Oct.	8	67	75	75	—	14	42	14	15	13	54	7	93	100	90	10	8	42	8	25	8	10
Traunstein .	31	—	7	171	178	170	8	15	—	14	12	13	36	—	118	118	118	—	9	—	7	48	7	30
Wasserburg .	4	Nov.	6	29	35	35	—	14	6	13	48	13	4	—	47	47	47	—	8	51	8	38	8	21
Weilheim . .	5	—	36	66	102	45	57	17	12	14	44	12	15	35	17	52	30	22	11	—	10	—	9	—
		d. Kern	19	36	55	48	7	17	12	14	44	12	15											

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauf. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach . . .	17	Oct.	10	330	340	325	15	7	55	7	24	6	20	—	126	126	126	—	4	21	4	4	3	29
Berchtesgaden	5	Nov.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	46	350	396	348	48	8	—	7	21	6	45	—	108	208	108	—	4	11	4	10	4	—
Erding . . .	5	—	454	1280	1734	1427	307	8	—	7	—	6	—	—	86	86	86	—	4	30	4	12	3	54
Freysing . .	6	—	68	336	404	363	41	7	—	6	6	5	45	17	320	337	337	—	4	36	4	30	4	13
Friedberg . .	5	—	7	18	25	23	2	6	40	6	13	5	49	5	66	71	71	—	4	14	4	—	3	45
Geisenfeld . .	12	Oct.	—	48	48	48	—	7	15	6	30	5	45	—	15	15	15	—	4	36	—	—	—	—
Ingolstadt .	7	Nov.	6	384	390	386	4	6	56	6	37	6	15	2	210	212	212	—	4	46	4	38	4	32
Kraiburg . .	31	Oct.	—	19	19	19	—	7	15	7	—	6	48	—	14	14	14	—	5	—	4	50	4	—
Landsberg . .	17	—	97	393	490	441	49	9	9	8	5	6	44	24	220	244	241	3	5	56	5	38	5	42
Moosburg . .	10	Nov.	99	222	321	303	18	7	21	6	34	5	29	—	54½	54½	54½	—	4	50	4	34	4	18
Mühldorf . .	13	Oct.	—	3	3	3	—	6	12	6	6	6	—	—	3	3	3	—	5	—	4	45	4	30
München . .	7	Nov.	939	3455	4394	3241	1153	9	18	8	37	7	36	—	833	833	827	6	4	56	4	43	4	27
Murnau . .	7	—	—	8	8	8	—	—	—	6	30	—	—	17	28	45	42	3	5	—	4	30	4	12
Neuötting . .	4	—	—	10	10	10	—	7	—	6	57	6	30	—	2	2	2	—	4	30	4	24	4	18
Pfaffenhofen.	5	—	—	215	215	215	—	8	—	7	7	6	12	6	89	89	95	—	4	36	4	25	4	9
Pöttmes . . .	27	Oct.	4	346	350	306	44	7	28	6	41	6	—	—	40	40	37	3	4	16	3	50	3	28
Rain	7	Nov.	35	174	209	209	—	7	—	6	30	5	30	—	47	47	47	—	4	12	3	45	3	30
Reichenhall .	6	—	—	88	88	88	—	9	15	9	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	5	24	—	—
Rosenheim .	5	—	29	43	72	58	14	7	30	7	—	6	15	21	96	117	104	13	4	42	4	14	3	46
Schongau . .	3	—	15	65	80	73	13	8	30	8	—	7	8	9	9	18	11	7	4	30	4	17	4	—
Schrobenhausen	15	Oct.	—	117	117	113	4	7	14	7	—	6	35	3	120	123	109	14	4	12	4	—	3	47
Traunstein .	31	—	—	212	212	180	32	8	48	7	48	7	12	—	135	135	135	—	5	—	4	18	3	43
Wasserburg .	4	Nov.	—	20	20	20	—	—	—	—	—	5	30	—	33	33	33	—	4	32	4	24	4	13
Weilheim . .	5	—	8	51	59	59	—	9	15	7	50	6	36	1	56	57	57	—	4	40	4	20	4	—

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 48. den 20. Novbr. 1840.

Inhalt.

Die Abnahme des Intelligenzblattes für das Jahr 1841. — Agentie-Errichtung für die Münchner Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die bei Aschau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die Heimat des verhafteten Joseph Seifferts. — Die Wahl eines rechtskundigen Magistrats-Rathes für die Stadt Freysing. — Die Hypotheken-Protocolls-Stempel-Designationen für 1839/40 als Materialien zur Rechnungsstellung für 1879/40. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Num 32,724

An

sämmtliche Districts- und übrige Polizey-, dann Verwaltungs-Behörden von Oberbayern.

(Die Abnahme des Intelligenz-Blattes für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Zeitpunct naht, mit dessen Eintritt nach der Anordnung der unterfertigten Stelle vom 14ten November v. Js. (Int. Bl. v. J. 1839 S. 1743 — 1746)

Die Bestellungen für die von Amts wegen abzunehmenden Exemplare des Intelligenzblattes von Oberbayern in vollständiger Aufzeichnung aller Abnahmepflichtigen an die Redaction des besagten Blattes zu übermachen sind, so werden sämmtliche Districts- und übrige Polizey- dann Verwaltungsbehörden von Oberbayern hierauf, wie überhaupt auf die Bestimmungen der obenbezeichneten Anordnung vom 14ten November 1839 aufmerksam gemacht.

Die Bestellungsübersichten müssen spätestens bis zum 15ten December h. Js. bei der Redaction des Intelligenzblattes vorliegen, welche angewiesen ist, die bis dahin noch mit dieser Vorlage im Rückstande sich befindenden Behörden der unterfertigten Stelle unmittelbar nach Ablauf des besagten Termines zur Anzeige zu bringen.

Die Einsendung der Zahlungsbeträge hat unter Anlegung eines Duplicats der Be-

Digitized by Google

stellungsübersicht an die Verwaltung des Intelligenzblattes zu geschehen.

Der Termin hiefür endet mit dem Monate December laufenden Jahres.

München, den 12. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 32,211.

(Agentie-Errichtung für die Münchener Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung vom 7ten l. Mts wird hiemit bekannt gemacht, daß die von der General-Agentur der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft errichtete neue Agentur, welche die Landgerichte Altötting, Berchtesgaden, Burghausen, Laufen, Mühldorf, Neumarkt, Reichenhall, Tittmoning, Traunstein, Trostberg im Regierungs-Bezirke Oberbayern, und das Landgericht Eggenfelden im Regierungsbezirke Niederbayern umfaßt, und deren Besorgung dem Handlungshause Lenze und Söhne in Altötting übertragen worden ist, die Genehmigung erhalten habe, und daß demgemäß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß im Wege stehe.

München den 12. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 30,885a.

An
sämmtliche Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die bei Aschau aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16ten July l. Js. ist unweit des Weilers Aschau, im Landgerichtsbezirke Traunstein, eine blödsinnige und dabei fast taubstumme Weibsperson durch die Königl. Gendarmerie aufgegriffen worden, deren Heimath und sonstigen Familien-Verhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

Die sämmtlichen Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern erhalten daher in der Anlage die Personal-Beschreibung derselben mit dem Auftrage, nach der Heimath dieser Person die genauesten Recherchen zu pflegen, sachdienliche Ergebnisse dem Königl. Landgerichte Traunstein unmittelbar bekannt zu geben, zugleich aber hievon Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

München den 9. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Personal-Beschreibung.

Die Person ist ihrem Aussehen nach ungefähr 44 bis 48 Jahre alt, und hat eine Größe von 5' 2", ein breites von der Sonne gebräuntes Gesicht, eine hohe Stirne, dunkelblaue tiefliegende Augen, eine kleine Nase, einen

Digitized by Google

weiten hervorstehenden Mund und ein breites Kinn.

Das Haar derselben ist braun, und eben so sind es die Augenbraunen.

Ersteres trägt sie in zwei Zöpfen geflochten, mit rothwollenen Bändern zusammengebunden.

Die vordern unteren Reihen der Zähne sind breit, die übrigen fehlen.

Dieselbe macht sich besonders durch einen zweifachen Kropf kenntlich.

Sie ist im hohen Grad mit Blödsinn behaftet, was sie auch durch einen unsteten herumschweifenden Blick verräth.

Gewöhnliche Sprache scheint sie nicht zu hören, wohl aber Schreien.

Ihre Sprache beschränkt sich lediglich auf Benennungen von Speisen, ihre übrigen Laute sind unarticulirt, brummend und knurrend.

Am Leibe trägt sie ein graues, abgetragenes baumwollenes Kopftuch mit rother und gelber, zwei Finger breiter Einfassung, ein roth und weiß gestreiftes leinwandenes grobes Halstuch, ein altes rothes Mieder, einen alten abgetragenen schwarzen Spenser mit Garnitur, dessen Unterfutter von grober ungebleichter Leinwand ist, und der an den Aermeln ganz zerrissen ist, einen blauen leinenen Schurz, der mit vier großen Flecken gestickt ist; einen persenen roth und gelb gestreiften Rock und ein leinenes gewöhnliches Hemd.

Uebrigens ist sie barfuß und hat an den Fingern der rechten Hand zwei Ringe von Blei und auf einem derselben mit einer Platte ist ein Muttergottesbild.

---

ad Num 32,067.

An

sämtliche Polizey-Behörden von Oberbayern.

(Die Heimath des verhafteten Joseph Seifferts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20ten Juny 1839, wurde in Burloh, Königl. Landgerichts Hemau, ein völlig unbekannter Mann wegen Verdachts ärztlicher Pfuschereyen und gänzlicher Legitimationslosigkeit aufgegriffen.

Derselbe hat angegeben, er heiße Joseph Seifferts und sey vor 70 Jahren in Luxemburg geboren. Als seinen Vater bezeichnete er den Scharfrichtersknecht Joseph Seifferts, und als seine Mutter Christina Bäcker von Eischeringen bei Arlon.

Nach seinen Angaben wäre er im 18ten Lebens-Jahre in preußische, dann im Jahre 1799 in dänische Militärdienste getreten, aus letzteren desertirt und in schwedische Dienste übergetreten. Später will er wieder in dänische und dann in holländische Kriegsdienste gekommen, vor vier Jahren aus Ostindien zurückgekehrt, und in Archangel gelandet, und von da über St. Petersburg, Warschau, Kalisch, Königsgrätz und Pilsen nach Bayern gekommen seyn. Einen in Batavia ausgestellten Militär-Entlassungsschein will er auf der Reise von Archangel nach St. Petersburg verloren und hierauf ohne alle Legitimation seine Reise bis zu seiner Verhaftung fortgesetzt haben.

Da nun die mit den großherzoglich Luxemburgischen Behörden gepflogenen Correspondenzen die Angabe über seine Herkunft nicht be-

Digitized by Google

stätiget haben, und seine übrigen Aussagen höchst unwahrscheinlich sind, so erscheint der genannte Joseph Seifferts als ein höchst verdächtiges Individuum, und es werden daher sämmtliche Polizeybehörden unter Mittheilung seiner Personalbeschreibung beauftragt, die allenfallsigen Notizen über die Herkunft oder die sonstigen Verhältnisse sofort unmittelbar an das Königl. Landgericht Hemau zur weitern Verfügung mitzutheilen.

München, den 12. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Personalbeschreibung.

Joseph Seifferts ist 6 Schuh groß, untersetzter und kräftiger Statur, gesunder Gesichtsfarbe.

Derselbe hat graue Haare, graue Augen, proportionirte Nase, Mund und Kinn.

Am Körper trägt er einen grauleinenen ganz abgetragenen Janker mit schwarzbeinenen Knöpfen, ein rothpersenes Gilet, eine blau- und weißgestreifte Hose von Zwilch, ein schwarzwollenes Halstuch, kalblederne Halbstiefel und einen runden Hut.

Als besonderes Kennzeichen hat derselbe am rechten Unterfuße eine bedeutende Schußwunde.

---

ad Nrum 32,025.

(Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathe für die Stadt Freysing betreff.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der zum rechtskundigen Rathe der Stadt Freysing gewählte Appellationsgerichts-Accessist Joseph Stritzl zu Freysing hat heute mit Bezugnahme auf Abs. 2. des § 54. des revidirten Gemeinde-Edictes von der unterzeichneten Stelle die Bestätigung erhalten, welches hiemit bekannt gegeben wird.

München den 11. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 17,602.

An
sämmtliche Hypotheken-Aemter von Oberbayern.

(Die Hypotheken-Protocolls-Stempel-Designationen für 1839/40, als Materialien zur Rechnungsstellung für 1839/40 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da mehrere Hypotheken-Aemter von Oberbayern die Stempel-Designationen zu den Hypotheken-Protocollen für 1839/40 zur Zeit noch nicht an das Königl. Oberaufschlagamt als Kreis Stempel-Verlags-Amt eingesendet haben, so werden dieselben hiemit aufgefordert, binnen vier Tagen die Einsendung der fraglichen Designationen zu bewirken, außerdem gegen die säumigen Behörden nach der allgemeinen Ausschreibung vom 25ten October 1837 (Kreisbl. 1837, Seite 1224) eingeschritten werden wird.

München den 10. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Director.
v. Wenger, Secr.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11ten October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Pfarrer, Priester Simon Kottmüller in Pfronbach, Königl. Landgerichts Erding, die Ehrenmünze des kgl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung des Poststalles in München betreffend.)

Der königl. Poststall in München wird mit Ablauf des Monats Februar 1841 erlediget.

Bewerber um diesen Poststalldienst haben sich an das unterfertigte königl. Oberpostamt zu wenden, um die näheren Bedingungen wegen Uebernahme desselben zu vernehmen.

München den 16. Novbr. 1840.

Königliches Oberpostamt München.
v. Pidoll.
Foringer.

Versteigerungen.

Das zur Verlassenschaft der Klaviermachers-Wittwe Margaretha Gröbner gehörige Haus Nro. 32. an der Lerchenstrasse dahier, 3 Stockwerke hoch mit Vorgärten, Hofraum, Brunnen und Holzhütte, im vorigen Monate auf 8300 fl. gerichtlich geschätzt, mit 5300 fl. Ewiggeld und 1200 fl. Hypothek-Capital belastet, und um 7000 fl. in der Brandassecuranz, wird vorbehaltlich der Genehmigung von Seite der Erbsinteressenten gerichtlich an den Meistbietenden versteigert, und hiezu auf

Donnerstag den 26ten November l. J.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Canzley des unterfertigten Gerichtes Termin anberaumt, wozu Kaufslustige vorgeladen werden, mit dem Anhange, daß solche, wenn sie nicht hinreichend bekannt sind, mit entsprechenden Ausweisen über Vermögen und Ansäßigmachung sich zu versehen haben.

Den 23. October 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
(2)2. Pichlmayr, Acc.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die reale Caffeschenkgerechtsame des Caffetier Carl Bicking dahier, welche gemäß gerichtlicher Schätzung vom 30ten Septbr. h. Js. auf 4000 fl. gewerthet ist, nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Proceßgesetzes vom 17ten November 1837 § 98 — 101. öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 18ten Jäner 1841,
Vormittags 11 Uhr im Gerichts-Locale (Augustiner-Stock Büreau I.)

anberaumt.

Käufer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und die Kaufsbedingungen bei der Versteigerungs-Tagsfahrt festgestellt werden.

Den 12. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
(3)1. Flamige.

Digitized by Google

Vorladungen.

Nachdem der seit 9ten December 1812 als Hautboist in Rußland vermißte Bäckerssohn Franz Xaver Zwickl von hier, durch Beschluß vom 4ten September h. Jrs. als verschollen erklärt worden ist, so werden nach bereits beschrittener Rechtskraft erwähnten Beschlusses die dießgerichtlich unbekannten Verwandten des Verschollenen andurch aufgefordert, an dessen Vermögen ihre Ansprüche innerhalb 60 Tagen vom Tage der gegenwärtigen öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, um so eher hierorts geltend zu machen, als außerdem nach Ablauf dieser Zeit gesetzlichen Bestimmungen gemäß weiter hiemit verfügt werden würde.

Den 10. Novbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
(5)1. v. Chrismar.

Spähbriefe.

Am vergangenen Samstag den 1ten d. M. wurde unter dem vormittägigen Gottesdienste bei dem Bauer Thomas Aekner in Waltenhofen eingebrochen, und demselben:

1) 31 fl. 48 kr. in baarem Gelde, nämlich 8 fl. lauter 24iger, 15 fl. lauter Sechser und Groschen, 3 fl. 18 kr. aus 2 Stücken und 3 vierundzwanziger, dann 5 fl. 36 kr. aus zwei Kronenthalern und zwei Sechskreutzerstücken,

2) vier herbene Mannshemder ohne besonderes Zeichen, Werth 8 fl.

3) ein alter Mantel von schwarz grauem Tuche mit langem Kragen, oben mit grünen Samet eingefaßt, woran sich ein ganz glattes Schloß von Metall mit einem kleinen Kettchen zum Einhängen befand.

Als Kennzeichen an denselben, daß an der rechten Seite unten ohngefähr ein Span langer und drei Finger breiter Fleck von dem nämlichen Tuche hineingesetzt ist, Werth 6 fl.

4) 30 Ellen Leinwand, 1½ Elle breit, ausgebleicht, und von ziemlich guter Qualität, Werth 15 fl. entwendet.

Man ersucht auf diese Gegenstände, so wie den unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und bei Entdeckung irgend einer Spur sogleich Nachricht hieher zu ertheilen.

Den 5. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Am Montag den 2ten November l. Js. Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr wurde mittelst Einbruchs aus dem Hause des Gütlers Thomas Schmölz von Aich entwendet:

1) eine schwarze hirschhäutene kurze Hose, Werth 6 fl.

2) ein grüntuchener Rock mit 30 guten 6er Knöpfen, Werth 10 fl.

3) ein rothtuchenes Leibstückl mit 20 Sechser-Knöpfen, Werth 6 fl.

4) eine silberne Hutschnalle nebst schwarzem Bande, Werth 3 fl.

5) eine silberne Florschnalle sammt Flor, Werth 6 fl.

6) ein silberner glatter Ring mit Hirschhorn, Werth 1 fl. 30 kr.

Digitized by Google

7) sieben Ellen flächserne Leinwand, zusammen 4 fl.

8) eine schwarze halbseidene Zipfelhaube, Werth . 30 kr.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 4. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

In der Zwischenzeit vom 28ten vorigen bis 1ten dieß Monats wurden dem Lindlbauern Mathias Hausschmid aus seiner Behausung zu Palsing d. G. folgende Effecten entwendet:

1) ein neuer Mantel von dunkelgrauem Tuch mit langem Kragen und liegendem Halskragen von selbem Tuch, dann einer silbernen Schließe mit Kettchen und drei Achtzehnerknöpfen, Werth 15 fl.

2) ein alter Mantel von schwarzem Tuch mit einem langen Kragen und einem liegenden Halskragen von grauem Sammt, einer falschen Schließe von weißem Metall und drei Siebenerknöpfen, im Werth zu 3 fl.

3) ein dunkelgrüntuchener, ganz guter Janker mit zwölf oder vierzehn Stück Siebenerknöpfen, im Werth zu 6 fl. 30 kr.

4) eine schwarzseidene Haube, welche in der Tasche dieses Jankers war, Werth 1 fl. 12 kr.

5) ein halbseidenes Leibel, rothgefärbt mit gelben und grünen Blumen, zwölf Fünferknöpfen, und einem Rücken von weißer Leinwand, geschätzt auf 1 fl. 30 kr.

Man ersucht auf diese Gegenstände der Entwendung und den zur Zeit noch unbekannten Thäter geeignete Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle des einen oder andern sogleich das Sachdienliche mitzutheilen.

Den 9. November 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 12. November 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100¼	99¾
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	92
Bank-Actien Div. I. Sem.	596	592

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	14	Nov.	—	94	94	94	—	13	58	13	35	13	33
Berchtesgaden	10	—	21	56	77	44	33	16	12	15	58	15	34
Bruck	12	—	4	57	61	53	8	14	22	14	6	13	50
Erding	12	—	68	389	457	454	3	14	—	13	15	12	—
Freising	13	—	—	249	249	249	—	14	3	13	46	13	—
Friedberg	12	—	2	13	15	10	5	14	5	13	27	12	38
Geisenfeld	9	—	—	28½	28½	25½	3	13	14	12	28	11	43
Ingolstadt	14	—	3	220	223	220	3	15	14	12	40	12	1
Kraiburg	7	—	—	19	19	19	—	14	15	13	30	13	—
Landsberg	14	—	8	343	351	347	4	14	20	13	1	11	45
Moosburg	10	—	1	153½	154½	153½	1	14	37	13	59	12	39
Mühldorf	10	—	—	5	5	5	—	14	—	13	30	12	48
München	14	—	338	1088	1426	1271	155	15	24	14	52	14	11
Murnau	14	—	60	30	90	28	52	18	16	17	39	16	9
Neuötting	11	—	—	8	8	8	—	14	—	13	28	12	40
Pfaffenhofen	10	—	—	60½	60½	60½	—	13	37	13	5	11	55
Pöttmes	10	—	—	19	19	19	—	13	18	13	—	12	6
Rain	7	—	—	24	24	24	—	14	—	13	30	12	30
Reichenhall	13	—	—	26	26	26	—	—	—	15	—	—	—
Rosenheim	12	—	56	106	162	121	41	14	58	14	6	13	8
Schongau	10	—	28	59	87	65	22	16	—	14	39	13	7
Schrobenhausen	12	—	5	133	138	130	8	14	15	13	48	13	14
Traunstein	14	—	—	134	134	120	14	15	—	14	—	13	—
Wasserburg	11	—	—	19	19	19	—	14	22	13	4	13	42
Weilheim	12	—	57	22	79	58	21	17	15	14	47	12	18
		d. Kern.	7	29	36	19	17	17	15	14	47	12	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Korn. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	14	Nov.	—	163	162	155	7	8	39	8	15	7	53
Berchtesgaden	10	—	22	33	55	26	29	10	48	10	30	10	5
Bruck	12	—	—	29	29	29	—	8	54	8	41	8	28
Erding	12	—	—	77	77	77	—	9	30	9	12	8	45
Freising	13	—	—	69	69	69	—	9	15	9	—	8	45
Friedberg	12	—	—	15	15	15	3	8	50	8	32	8	8
Geisenfeld	9	—	—	39	39	39	—	8	25	8	19	8	16
Ingolstadt	14	—	6	125	130	130	—	9	32	9	23	9	4
Kraiburg	7	—	—	24	24	24	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg	14	—	4	116	120	111	9	9	28	9	15	9	1
Moosburg	10	—	1	51	52	52	1	9	54	9	13	8	40
Mühldorf	10	—	—	9	9	9	—	8	30	8	15	8	—
München	14	—	218	617	835	673	162	9	53	9	38	9	19
Murnau	14	—	45	—	45	21	24	11	32	10	52	10	18
Neuötting	11	—	—	14	14	14	—	8	12	8	7	8	—
Pfaffenhofen	10	—	—	82	82	82	—	9	—	8	47	8	21
Pöttmes	10	—	—	53	53	52	1	8	58	7	51	7	—
Rain	7	—	—	14	14	14	—	8	—	7	45	7	30
Reichenhall	13	—	—	19	19	19	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	12	—	12	78	92	86	6	9	6	8	37	8	—
Schongau	10	—	21	44	65	43	22	10	26	9	59	9	12
Schrobenhausen	12	—	13	157	170	147	23	8	49	8	20	8	14
Traunstein	14	—	—	154	154	136	18	8	48	8	24	7	48
Wasserburg	11	—	—	56	56	56	—	9	24	8	54	8	52
Weilheim	12	—	22	24	46	28	18	11	—	10	20	9	36

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	14	Nov.	40	238	278	253	25	7	35	6	40	5	49
Berchtesgaden	10	—	—	30	30	30	—	—	—	1	40	—	—
Bruck	12	—	48	319½	367½	300	67	7	34	7	3	6	21
Erding	12	—	307	1399	1706	1373	333	8	—	7	—	5	30
Freising	15	—	41	211	252	247	5	6	22	6	12	6	17
Friedberg	12	—	2	8	10	6	4	6	30	6	4	5	12
Geisenfeld	9	—	63	123½	196½	179½	17	6	35	6	—	5	16
Ingolstadt	14	—	4	579	583	558	35	6	45	6	25	5	54
Kraiburg	7	—	—	26	26	26	—	7	30	7	—	6	30
Landsberg	14	—	40	472	512	384	128	7	38	7	—	5	59
Moosburg	10	—	99	222	321	303	18	7	21	6	54	5	29
Mühldorf	10	—	—	5	5	5	—	7	20	7	7	6	54
München	14	—	1153	2636	3779	3140	639	9	—	8	28	7	18
Murnau	14	—	—	35	35	13	22	8	30	8	—	7	56
Neuötting	11	—	—	6	6	6	—	7	48	7	27	6	45
Pfaffenhofen	10	—	—	227	227	227	—	6	56	6	6	6	—
Pöttmes	10	—	9	189	198	183	15	7	27	6	40	6	4
Rain	7	—	35	174	209	209	—	7	—	6	30	5	30
Reichenhall	13	—	—	94	94	94	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	12	—	34	69	103	77	26	7	21	6	24	6	8
Schongau	10	—	13	96	109	92	17	8	31	8	3	6	17
Schrobenhausen	12	—	16	156	172	168	4	7	34	7	10	6	52
Traunstein	14	—	—	216	216	200	16	8	36	7	48	6	48
Wasserburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	12	—	—	79	79	79	—	9	3	7	52	6	36

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Haber. Vorjger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stnd Schff	Verkauf. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste. fl.	kr	Mittlere. fl.	kr	Mindeste. fl.	kr
Aichach	14	Nov.	—	189	189	189	—	4	45	4	28	4	3
Berchtesgaden	10	—	5	6	9	6	3	—	—	—	54	—	—
Bruck	12	—	—	106	106	106	—	4	55	4	40	4	27
Erding	12	—	—	95	95	95	—	4	40	4	20	4	—
Freising	15	—	—	273	273	273	—	4	42	4	30	4	17
Friedberg	12	—	—	64	64	56	8	4	16	4	7	3	46
Geisenfeld	9	—	—	15½	15½	15½	—	4	53	—	—	—	—
Ingolstadt	14	—	—	249	249	249	—	4	46	4	37	4	32
Kraiburg	7	—	—	14	14	14	—	4	48	4	30	4	24
Landsberg	14	—	20	272	292	288	4	4	4	3	50	3	44
Moosburg	10	—	—	54½	54½	54½	—	4	50	4	34	4	18
Mühldorf	10	—	—	6	6	6	—	4	30	4	20	4	15
München	14	—	6	931	937	916	21	5	9	4	49	4	46
Murnau	14	—	3	10	13	13	—	5	—	4	40	4	15
Neuötting	11	—	—	4	4	4	—	4	40	4	28	4	24
Pfaffenhofen	10	—	—	210	210	210	—	4	37	4	32	4	22
Pöttmes	10	—	—	36	36	36	—	4	25	4	5	3	45
Rain	7	—	—	47	47	47	—	4	12	3	45	3	30
Reichenhall	13	—	—	7	7	7	—	—	—	5	28	—	—
Rosenheim	12	—	15	117	130	120	10	4	52	4	24	4	4
Schongau	10	—	7	12	19	19	—	4	30	4	13	4	—
Schrobenhausen	12	—	—	176	176	164	12	4	19	4	13	4	8
Traunstein	14	—	—	183	183	183	—	5	6	4	30	3	54
Wasserburg	11	—	—	23	23	23	—	5	—	4	50	4	26
Weilheim	12	—	—	37	37	37	—	4	54	4	35	4	15

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 49. den 27. Novbr. 1840.

Inhalt.

Die Gesuche der Geistlichen um Versetzung, Beförderung und Präsentations-Bestättigung. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes-Notizen. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

ad Nrum 32,724.

An

sämmtliche Districts- und übrige Polizey-, dann Verwaltungs-Behörden von Oberbayern.

(Die Abnahme des Intelligenz-Blattes für das Jahr 1841 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Zeitpunct naht, mit dessen Eintritt nach der Anordnung der unterfertigten Stelle vom 14ten November v. Js. (Int. Bl. v. J. 1839 S. 1743 — 1746), die Bestellungen für die von Amts wegen abzunehmenden Exemplare des Intelligenzblattes von Oberbayern in vollständiger Aufzeichnung aller Abnahmepflichtigen an die Redaction des besagten Blattes zu übermachen sind, so werden sämmtliche Districts- und übrige Polizey-, dann Verwaltungsbehörden von Oberbayern hierauf, wie überhaupt auf die Bestimmungen der obenbezeichneten Anordnung vom 14ten November 1839 aufmerksam gemacht.

Die Bestellungsübersichten müssen spätestens bis zum 15ten December h. Js. bei der Redaction des Intelligenzblattes vorliegen, welche angewiesen ist, die bis dahin noch mit dieser Vorlage im Rückstande sich befindenden Behörden der unterfertigten Stelle unmittelbar nach Ablauf des besagten Termines zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Die Einsendung der Zahlungsbeträge hat unter Anlegung eines Duplicats der Bestellungsübersicht an die Verwaltung des Intelligenzblattes zu geschehen.

Der Termin hiefür endet mit dem Monate December laufenden Jahres.

München, den 12. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmang, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 38,831¼.

(Die Gesuche der Geistlichen um Versetzung, Beförderung und Präsentations-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Fälle werden immer häufiger, daß Geistliche bei ihren Gesuchen um Versetzung und Beförderung auf Pfründen des unmittelbaren Königlichen Patronates, oder um Bestätigung der ihnen zu Theil gewordenen Präsentationen auf Pfründen des mittelbaren Patronates, es an den vorschriftsmäßigen Angaben und Belegen ermangeln lassen, während nicht selten auch Districts-Polizey-Behörden und Districts-Schul-Inspectionen für die deßfalls von ihnen auszustellenden Zeugnisse entweder die vorgeschriebene Form nicht beachten, oder Puncte gar nicht berühren, die verordnungsgemäß nicht ungewürdiget bleiben können.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die in dieser Beziehung bestehenden Normen mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß das Außerachtlassen derselben für die Bittsteller die Nichtberücksichtigung ihrer Gesuche nach sich ziehe, oder bei geringern Mängeln zu gewärtigen sey, daß deßhalb nothwendig erscheinende Ergänzungen auf ihre Kosten, wie bei mangelhaften Zeugnissen auf Kosten der Districts-Polizey-Behörden und Districts-Schul-Inspectionen angeordnet werden.

1) Jede einzelne Pfründe erfordert ein eigenes Gesuch. Vorstellungen, in welchen gleichzeitig um mehrere Pfründen, oder ganz allgemein um Versetzung und Beförderung gebeten wird, werden als unstatthaft lediglich zu den Acten gelegt.

Regierungs-Ausschreibung vom 24ten December 1814 Nro. 10. Int. Bl. S. 643.

Regierungs-Ausschreibung vom 18ten Mai 1816. Int. Bl. S. 428.

Regierungs-Ausschreibung vom 24ten Jäner 1834 Int. Bl. Seite 109.

2) Jede solche Vorstellung ist bei derjenigen K. Regierung einzureichen, in deren Bezirk der Bittsteller seinen Wohnort hat.

Verordnung vom 12ten November 1808 Nro. 4. Reggsbl. S. 2709.

Verordnung vom 22ten Juny 1810 Döllingers Verord. Samm. Bd. VIII. Th. I. S. 662.

3) Priester, welche bereits ein stabiles Kirchenamt mit Seelsorge besitzen, können nur dann eine Versetzung oder Beförderung nachsuchen, wenn sie ihre bisherige Stelle wenigstens seit zwei vollen Jahren innehaben. Gesuche, welche

Digitized by Google

demnach in dieser Hinsicht als vorzeitig erscheinen, erhalten keine Würdigung, es wäre denn, daß ganz besondere, und in jeder Beziehung vollständig nachgewiesene Verhältnisse eine Ausnahme begründen könnten.

Verordnung vom 28ten July 1813 Minist. Rescript vom 5ten May 1835 und 16ten Jäner 1836, Döllinger l. c. S. 646, 650 u. 672.

4) Jeder Priester hat in seiner Eingabe sein Lebensalter, und unter Anführung des Tages, Monats und Jahres der Geburt, und die priesterlichen Dienstjahre aber unter specieller Angabe der Dauer und des Ortes seiner bisherigen einzelnen Functionen zu bezeichnen.

Pfarramts-Candidaten haben noch überdieß zu erwähnen, wann, wo, und mit welchem Erfolge sie die Concurs-Prüfung für das Pfarr-Amt bestanden haben, und in so ferne sie sich denselben bei einer andern Kgl. Regierung als bei derjenigen, bei welcher sie sich mit ihrer Bitte melden, unterzogen haben, müssen sie sich hierüber auch noch durch Vorlage der Concurs-Note in Original oder beglaubigten Abschrift ausweisen.

Verordnung vom 24ten November 1807, Reggsblt. S. 1837 Regierungs-Ausschreibung vom 24ten December 1814 Nro. 5. Int. Blatt S. 647.

Regierungs-Ausschreibung vom 3ten April 1819 Int. Bl. S. 201.

5) Bei Gesuchen um Bestätigung von Privat Präsentationen ist ferner anzugeben, ob der Präsentirte von Seiner Majestät dem Könige mit dem Tischtitel begnadigt worden sey, im Bejahungsfalle muß die Präsentationsanzeige des Patrons zugleich eine Aufklärung darüber enthalten, ob, und an welche Priester derselbe etwa den Privattischtitel verliehen habe.

Es fällt jedoch diese Bestimmung hinweg, bei Privat-Präsentationen von landesfürstlichen Tisch-Titulanten, die sich bereits im Besitze stabiler Pfründen befinden; von emeritirten Geistlichen auf einfache Beneficien, und bei den von Geistlichen ausgehenden Präsentationen.

Lithog. Minist. Rescript vom 3ten December 1838 Minist. Rescript vom 9ten April, und 31ten August 1828, vom 4ten Jäner 1837, vom 19ten Juny 1838 Döllinger l. c. S. 609, 615 und 618, Regierungs-Ausschreibung vom 8ten May 1828 Kreisblatt S. 361.

6) Den Fall der Collation d. i. der erzbischöflichen oder bischöflichen Verleihung einer Pfründe allein ausgenommen, haben die Bittsteller ihren Eingaben die jedesmal vorschriftsmäßigen Zeugnisse des Ordinariats, der Districts-Polizeybehörde und der Districtsschul-Inspection beizufügen.

Diese Zeugnisse müssen stets verschlossen übergeben werden, und haben nur auf die Dauer von zwei Jahren Giltigkeit. — Unter dieser Voraussetzung ist gestattet, daß sich, da die Zeugnisse einmal zur Vorlage gebracht, in der Registratur der unterfertigten Stelle hinterliegen, gelegenheitlich späterer Gesuche darauf berufen werde; allein es ist hiebei der Registraturordnung entsprechend immer beizusetzen, mit welcher Vorstellung die Zeugnisse exhibirt, und in welcher sie zuletzt angezogen worden sind.

Verordnung vom 24ten November 1807 Regierungs-Blatt vom 29ten July 1803 29ten

Digitized by Google

Nov. 1810, dann Minist. Reſcripts vom 21ten April 1812, 16ten December 1820, 19ten Jäner 1827, 1ten May 1828, 23ten May 1831. Döllinger l. c. S. 658, 661, 663, 664, 665 und 666.

Ministerial-Reſcript vom 24ten Jäner 1829, 28ten May 1831, Döllinger l. c. S. 665 und 666.

Regierungs-Ausſchreibung vom 8ten Juny 1831, Kreisblatt S. 490.

7) Geſuchen um eine Emeriten-Pfründe iſt noch ein Zeugniß des betreffenden Landgerichts-Arztes über den phyſiſchen Zuſtand des Bittſtellers beizufügen, welches von der Diſtricts-Polizey-Behörde contraſignirt, von Letzterer nöthigen Falls, wenn dieſelbe etwa den Bemerkungen des ärztlichen Atteſtes nicht beiſtimmen zu können glaubt, mit den erforderlichen Erörterungen begleitet, und mit dem Amtsſiegel geſchloſſen werden muß.

Verordnung vom 11ten October 1807, Nro. 3, 4 und 12. Reggsbl. S. 1615, dann IXten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde § 22. lit. D.

8) Die Form und Faſſung für die durch die Diſtricts-Polizey-Behörden und Schulinſpectionen auszuſtellenden Zeugniſſe iſt in dem Miniſterial-Reſcripte vom 19ten März 1833 Nro. 12. (Döllinger l. c. S. 663 und lithographirte Regierungs-Ausſchreibung vom 25ten März 1833, Nro. 7266) näher vorgezeichnet.

Dieſe Form iſt von den Diſtricts-Polizey-Behörden nicht blos bei Zeugniſſen für Pfarrer und Schulinſpectoren, ſondern zur Erzielung einer Gleichheit in Zukunft für alle Geiſtliche beizubehalten, ſo weit es ſich um die hier in Frage ſtehenden Geſuche handelt. Es verſteht ſich jedoch hiebei von ſelbſt, daß bei Prieſtern, die mit dem Schulweſen gar nichts zu thun haben, die ausſchließlich auf das Schulweſen Bezug habenden Columnen unausgefüllt bleiben. — Dagegen darf bei Geiſtlichen, welche Pfründe- oder ſonſtige Stiftungs-Gebäude inne haben, in der betreffenden Columne nur der Eintrag, ob Bittſteller ſeiner Bauverbindlichkeit vollſtändig genügt habe oder nicht, ſtatt finden.

Ministerial-Reſcript vom 16ten Decbr. 1820, 9ten März 1832, 7ten März 1835, Döllinger l. c. Seite 664, 666 und 671.

Regierungs-Ausſchreibung vom 8ten September 1830, Kreisblatt Seite 865, desgleichen vom 11ten Jäner 1833, Kreisblatt S. 61.

9) Verſetzungen und Beförderungen der auf Privat-Patronats-Pfründen angeſtellten Prieſter, auf Pfründen des unmittelbaren landesherrlichen Patronats, ſind jedesmal durch die Beibringung eines vom Privat-Patron ausgeſtellten Reverſes bedingt, worin der Letztere erklärt, für den Genehmigungsfall der geſtellten Bitte und die dadurch ſich ergebende Erledigung ſeiner Privat-Patronats-Pfründe die Ausübung des Patronats, d. i. Nominations- und Präſentations-Rechtes Seiner Majeſtät dem Könige anheim ſtellen zu wollen.

Liegt ein ſolcher Revers bereits ſchon vor, ſo iſt zu bemerken, mit welcher Vorſtellung derſelbe früher exhibirt worden iſt.

Verordnung vom 7ten October 1815, Nro. 3. Abſ. 5. Regierungsblatt S. 825.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Pflichteifer der Behörden, daß dieſe Weiſun-

Digitized by Google

gen von ihrer Seite eben so sehr, wie von Seite der Bittsteller in ihrem eigenen Interesse die genaueste Beobachtung finden werden.

München den 14. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 32,914.

An
sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München, und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Bysshe Schelys poetische Werke in einem Bande, aus dem „Englischen übertragen von Julius Seybt. „Erste Lieferung. Leipzig, Verlag von Wilhelm „Engelmann 1840."

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Königl. Polizey-Direction München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Byssche „Schelly's poetische Werke in einem Bande, aus „dem Englischen übertragen von Julius Seybt. „Erste Lieferung. Leipzig, Verlag von Wilhelm „Engelmann 1840." wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten November l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 18. Novbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 11. November l. Js. die Pfarrey Brunnen, K. Landgerichts Schrobenhausen, in Oberbayern, dem dermaligen Caplan an der Dompfarre zu Augsburg, Priester Franz Xaver Klaß;

unterm 12. November l. Js. die Spital-Pfarrey in Landsberg, desselben Landgerichts in Oberbayern, dem dermaligen Caplan in Murnau, Landgerichts Weilheim, Priester Franz Xaver Herreiner.

Der im Namen der Corporis Christi Bruderschaft zu Rosenheim von der dortigen Kirchen-Verwaltung dem kgl. Pfarrer Joseph Huber auf das laurentanische Beneficium in Rosenheim ausgestellten Präsentation wurde unterm 14ten November l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Material-Controleurs im Holzhofgarten dahier, durch allerhöchstes Rescript vom 9ten

Digitized by Google

November l. Js. den bisherigen Forstwart Anton Sturm zu Erharting, Königl. Forstamts Haag, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. Jrs. dem Martin Binder zu München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen verbessertes Verfahren bezüglich der Bereitung von Seiden- und Filzhüten, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und

unterm 7. September lauf. Jahres dem Bäckersohne Friedrich Scholl, aus der Vorstadt Au, ein Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren in Bezug auf Fabrication von Rollgerste und Haberkerne, vermittelst einer von demselben erfundenen Kunstmühle, für den Zeitraum von zehn Jahren, zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Erledigung des Beneficiums in Weilbach betreffend.)

Durch die Resignation des Priesters Anton Sedlmaier kömmt das Beneficium in Weilbach, Decanats und Königl. Landgerichts Dachau, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

München den 14. November 1840.

Das Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.
Sellmayr,
Domvicar und Seer.

(Die Erledigung der Pfarrey Surberg betr.)

Durch die Ernennung des Priesters Melchior Utz zum Pfarrer in Truchtlaching, kömmt die Pfarrey Surberg, Decanates Haslach, und Königl. Landgerichts Traunstein, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof einzureichen.

München, den 13. November 1840.

Das
Ordinariat des Erzbisthums
München-Freysing.
Dr. Martin v. Deutinger,
Generalvicar.
Sellmayr,
Domvicar und Seer.

Bei unterfertigter Königl. Administration (Rindermarkt H. Nro. 10.) sind circa 20,000 fl. gegen vorschriftmäßige doppelte Versicherung auf erste Post theilweise auszuleihen.

München, den 19. November 1840.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.
(3)1. Hausmann.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die reale Caffeschenkgerechtsame des Caffetier Carl Bicking dahier, welche gemäß gerichtlicher Schätzung vom 30ten Septbr. h. Js. auf 4000 fl. gewerthet ist, nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Proceßgesetzes vom 17ten November 1837 § 98 — 101. öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf.

Digitized by Google

Montag den 18ten Jäner 1841, Vormittags 11 Uhr im Gerichts-Locale (Augustiner-Stock Büreau I.) anberaumt.

Käufer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und die Kaufsbedingungen bei der Versteigerungs-Tagsfahrt festgestellt werden.

Den 12. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)2. Flamige.

Vorladungen.

Nachdem der seit 9ten December 1812 als Hautboist in Rußland vermißte Bäckerssohn Franz Xaver Zwickl von hier, durch Beschluß vom 4ten September h. Jrs. als verschollen erklärt worden ist, so werden nach bereits beschrittener Rechtskraft erwähnten Beschlusses die dießgerichtlich unbekannten Verwandten des Verschollenen andurch aufgefordert, an dessen Vermögen ihre Ansprüche innerhalb 60 Tagen vom Tage der gegenwärtigen öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, um so eher hierorts geltend zu machen, als außerdem nach Ablauf dieser Zeit gesetzlichen Bestimmungen gemäß weiter hiemit verfügt werden würde.

Den 10. Novbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)2. v. Chrismar.

Für die verstorbenen Privatiers-Eheleute Johann und Theresia Anwander sind auf dem Probstbräu Windmassinger'schen Anwesen dahier drei Hypothek-Capitalien, jedes zu 1000 fl. mit 5 Procent verzinslich, eingetragen, welche ursprünglich dem Blumenmacher Spenesberger gehörten, von diesem erbschaftsweise auf die sechs Anwandischen Kinder, und von diesen hinwiederum auf deren Eltern Johann und Theres Anwander übergingen.

Die betreffenden Schuld- und Hypotheken Briefe zu diesen drei Capitals-Posten gingen zu Verlust, und werden nunmehr auf Antrag der Anwander'schen Erbs-Interessenten die allenfallsigen Besitzer dieser Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 60 Tagen dießorts umsomehr zu produciren, und ihre Rechte darauf geltend zu machen, als widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt und weiter wie Rechtens verfahren würde.

Den 13. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(2)1. Steinacher.

Joseph Ott Bauernssohn von Berghof, geboren den 23ten September 1781 ist als Soldat des Königlichen Infanterie-Regiments König im Jahre 1812 nach Rußland marschirt, wurde am 1ten Jäner 1813 in den Listen als vermißt abgeschrieben, und hat seitdem von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen.

Derselbe oder seine etwaige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich von heute an innerhalb sechs Monaten, um so gewisser hierorts zu

Digitized by Google

melden, als außerdem Joseph Ott für verschollen erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen an seine hierorts bekannten Intestat-Erben gegen Caution ausgeantwortet wird.

Den 14. November 1840.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorler, Landrichter.

Am 13ten Februar l. Js. starb in Habertshausen d. G. die Gütlerin Maria Anna Haas, geborne Deuter aus Huisheim Kgl. Landgerichts Wemding, ohne Hinterlassung ehelicher Descendenz oder eines letzten Willens.

Da ihre Intestaterben hierorts unbekannt sind, so werden dieselben hiermit aufgefordert, innerhalb der Ausschlußfrist von 60 Tagen ihre allenfallsigen Ansprüche auf den Rücklaß der Verlebten um so gewisser geltend zu machen, als außerdem mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft weiter fürgefahren werden wird.

Den 14. November 1840.

Königl. Landgericht Schrobenhausen.
Ramsauer, Landrichter.

Am 7ten October l. Js. ist der Vicar von Halfing, Priester Joseph Schmid, ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben.

Alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 15. November 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Spähbriefe.

Am 14ten l. Js. Morgens zwischen ½3 bis 4 Uhr, wurde den Gütlers Eheleuten Lucas und Crescenz Lautner zu Hohenzell, und ihrem Dienstknechte Leonhard Kandler von Plixenried, nachstehend beschriebene Effecten mittelst Einbruchs entwendet, weßhalb man ersucht, auf dieselben, so wie auf die unbekannten Thäter Späbe zu verfügen, und das allenfallsige Resultat derselben gefälligst anher mitzutheilen:

1) drei Stückein, und zwar zwei flachsene und ein werchenes Tuch, wovon jedes 40 Ellen mißt, im Gesammtwerth zu 15 fl. 20 kr.

2) ein Filzhut mit silberner Schnalle von Filigran und 5 gelben Sternchen zu 6 fl.

3) ein Rock von dunkelblauem Tuch mit stehendem Kragen und kameelhaarenen Knöpfen, im Werth zu 18 fl.

4) ein dunkelgrüner, gut erhaltener Mannsrock mit stehenden Kragen und kameelhaarenen Knöpfen, im Werthe zu 20 fl.

5) ein alter dunkelblauer Rock, gleichfalls mit stehendem Kragen und kameelhaarenen Knöpfen, im Werthanschlage zu 10 fl.

6) ein neuer grüntuchener Janker mit stehendem Kragen und 18 silbernen Zwölfer-Knopfen und zwei silbernen Sechserknöpfen.

Es waren österreichische Münzen, mit dem Bilde des Kaisers Franz I. Dieser Janker sammt den Knöpfen hat einen Werth von 9 fl.

7) ein gut erhaltener schwarzmanchesterner Janker mit stehenden Kragen, und mit

Digitized by Google

altbayerischen silbernen Sechserknöpfen 20 an der Zahl im Werthe zu 7 fl.

8) ein alter grünmanchesterner Janker mit stehendem Kragen, und 19 altbayerischen silbernen Sechserknöpfen.

Am rechten Aermel befindet sich ein metallener flacher Knopf, in der Größe eines Zwölfers. Dieser Janker sammt den Knöpfen hat einen Werth von 6 fl.

9) ein blautuchener Janker mit stehendem Kragen und kameelhaarenen Knöpfen, im Werthe von 6 fl.

10) ein schwarzmanchestener Brustfleck mit 16 österreichischen Kopfzwölfer-Knöpfen, im Werthe zu 5 fl.

11) eine hirschhäutene, schwarze kurze Hose noch ganz gut, mit schwarzbeinernen runden Knöpfen, im Werthe zu 12 fl.

12) ein weißwollener, gestickter Janker, mit weißbeinenen Knöpfen, im Werthe zu 2 fl.

13) ein schwarzseidenes Halstuch, auf einem Ecke ein wenig zerrissen, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.

14) ein schwarzes baumwollenes Halstuch im Werthe zu 15 kr.

15) eine weiße Zipflkappe mit rothen Streifen, im Werthe zu 30 kr.

16) ein Hut mit einer viereckigen Hutschnalle von Filigran-Arbeit. An den vier Ecken befinden sich gelbe Steinchen, und in der Mitte ein gelber Stern.

Das gradische Hutband ist gut drei Finger breit. Der Werth des schwarzen Filzhut sammt Schnalle und Band ist 6 fl.

17) Ein dunkelbrauntuchener schöner Mantel mit stehendem Halskragen und ziemlich langen Mantelkragen. Die Schließe ist von Silber, und es befinden sich auf beiden Seiten altbayer'sche halbe Gulden-Knöpfe. Außerdem befinden sich an demselben noch zwei blautuchene Knöpfe, ein silberner Zwölferknopf, und an dem Mantelkragen 18 kameelhaarene Knöpfe.

Der Mantel hat einen Werth von 17 fl.

18) Ferner 15 flachsene Hemden, mit weiten Aermeln und mit L L gemerkt, im Werthe zu 22 fl.

19) Im Gelde gegen 15 fl., welches größtentheils aus Groschen, dann einigen Sechsern und zwei 1 fl. 12 kr. Stücken bestand,

20) das Geld befand sich größtentheils in einem Geldbeutel von blau- und weißen, gläsernen Perlen. Der Geldbeutel hat einen Werth von 36 kr.

21) Eine Tabackpfeife mit gelben Maserkopf, spitzzulaufendem silbernen Deckel, schwarzbeinernen Rohr mit weißem Knopf, auf dem 4 Pferde und ein Wagen schwarz gemalt waren, dann einer dreifachen silbernen Kette, im Werthe zu 5 fl.

22) einen leinernen Bettüberzug, oben blau und weiß gestreift, unten aber ganz weiß, im Werthe zu 4 fl.

Den 6. November 1840.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer, Landrichter.

Digitized by Google

Am Montag den 9ten l. Mts. Morgens zwischen 8 und 9 Uhr wurden aus einem Hause zu Staubham b. Ger. ein Mantel von schwargrauem Tuche mit langen Kragen, Aermeln und einem ungelegten Krägelchen von demselben Tuche, welcher inwendig von vorne herein mit Tuch und am Rücken mit weißer Leinwand gefüttert ist, und vorne am Halse mit einer silbernen Schließe nebst Kettchen versehen war, im Werthe zu 15 fl., sodann eine Weste von braunem Seidenzeug mit Kameelhaaren durchwirkt, woran sich 10 Stück durchlöcherte silberne Knöpfe in der Größe eines Sechsers befanden, im Werthe zu 8 fl., endlich in baarem Gelde 27 fl., bestehend in halben Kronen, 6 und 3 kr. Stücken entwendet.

Man stellt an alle Polizey-Behörden das Ersuchen, auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auch auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle gesetzlich einzuschreiten.

Den 17. November 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

In der Nacht vom Freytag den 6ten auf Samstag den 7ten November l. Js. wurde mittelst Zertrümmung einer Fensterscheibe aus einer Kammer im Wirthshause zu Luttenwang, ein dem Tafernwirthe Johann Frietinger gehöriges ganz neues im besten Zustande befindliches Bett, bestehend aus Ober- und Unterbett, zwei Kissen, Polster nebst drei rothpersenen Ueberzügen, einem weiß leineren Ueberzug und zwei Leintücher zusammen 50 fl. Werth gestohlen.

Man ersucht um Spähe und Nachricht im Entdeckungsfalle.

Den 17. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fischer, Landrichter.

Der dahier wegen Diebstahls Vergehen in Untersuchung befindliche auf freiem Fuß und unter polizeyliche Aufsicht gesetzte Jos. Schmidtbauer, lediger Lakengütlerssohn von Bergham b. G. dessen Personsbeschrieb nachfolgt, hat sich der polizeylichen Aufsicht entzogen, und sich neuerlich eines Uhrendiebstahls im Vergehensgrade entfernt verdächtig gemacht.

Da die Nachforschungen der Kgl. Gendarmerie rücksichtlich dieses etwas blödsinnigen Menschen bisher fruchtlos blieben, und dessen Aufenthaltsort zur Zeit dahier unbekannt ist, so ersucht man sämmtliche K. Gerichts- und Polizeybehörden, auf diesen Menschen polizeyliche Spähe zu verfügen, ihn auf Betreten aufzugreifen, als Vaganten zu behandeln und hieher einzuliefern.

Personalbeschreibung.

Joseph Schmidtbauer ist 48 Jahre alt, großer Statur, ziemlich stark, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, länglichte Nase, rundes Kinn, proportionirten Mund, sieht röthlicht im Gesichte her, hat eine gebückte Haltung und scheint beschränkten Verstandes zu seyn.

Seine Kleidung bestund früher aus einer alten schwarzlebernen Hose, einem braunperse-nen gestreiften abgenähten Unterjanker mit schwarzbeinernen Knöpfen, einem persenen ge-

Digitized by Google

blümten Gilet, einem alten hohen Filzhut und Haferlschuhen.

Den 20. November 1840.

Königliches Landgericht Haag.
Auracher, Landrichter.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. wurden dem Mahlknechte Xaver Fürst dahier durch gewaltsame Erbrechung seines Koffers folgende Gegenstände entwendet:

1) zwölf flächsene, meist neue Mannshemder, mit den Buchstaben X. F. mittels rothen Garn bezeichnet,
2) neun weißleinene Schürzen, wovon 7 flächsene und zwei werchene, gleichfalls mit den Buchstaben X. F. bezeichnet,
3) sechs Unterhosen,
4) fünf paar wollene Socken,
5) eine neue blaue leinene Hose,
6) drei Ellen blauen Cattun,
7) einen weißleinenen Janker mit weißbeinenen Knöpfen,
8) ein detto von Flanell,
9) eine Haarbürste mit einem Spiegel und Haarkamm,
10) ein Schnappmesser,
11) zwei Kofferschlüssel und beiläufig 6 kr. an Geld.

Dieser Diebstahl wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, auf den Thäter sowohl als auf die entwendeten Effecten genaue Sphe zu halten, und im etwaigen Entdeckungsfalle schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Den 10. November 1840.

Königliches Landgericht Rain.
Beck, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 19. November 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	—	99
Bank-Actien Div. I. Sem.	608	602

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Korn. Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff							Schff	Schff	Schff	Schff	Schff						
Aichach	21	Nov.	—	115	115	115	—	13	57	13	33	13	31	7	162	169	169	—	8	40	8	15	7	54
Berchtesgaden	17	—	33	38	71	44	27	16	12	16	—	15	45	29	27	56	41	15	10	36	10	12	9	58
Bruck	19	—	8	44	52	49	5	14	18	13	16	12	29	—	25	25	25	—	8	48	8	21	8	—
Erding	23	—	16	219	235	188	47	14	12	13	12	12	—	2	20	22	20	2	9	15	9	6	9	—
Freising	20	—	—	262	262	262	—	14	—	13	33	13	6	—	84	84	75	9	9	6	9	—	8	30
Friedberg	19	—	5	77	82	78	4	13	21	13	5	12	2	2	107	109	109	—	8	28	8	14	7	59
Geisenfeld	16	—	3	24½	27½	27½	—	14	16	13	21	12	26	—	39	39	39	—	8	51	8	38	8	25
Ingolstadt	21	—	5	185	188	184	4	13	19	12	41	12	—	—	129	129	123	6	9	34	9	23	8	51
Kraiburg	14	—	—	52	52	52	—	14	—	13	45	13	30	—	101	101	101	—	8	18	8	—	7	48
Landsberg	14	—	8	343	351	347	4	14	20	13	1	11	45	4	116	120	111	9	9	28	9	15	9	1
Moosburg	17	—	1	179½	180½	180½	—	14	1	13	35	12	31	1	37½	38½	37	1½	9	16	9	1	8	50
Mühldorf	17	—	—	4	4	4	—	14	—	13	45	13	30	—	7	7	7	—	8	24	8	6	7	42
München	21	—	155	1454	1609	1472	137	15	19	14	45	14	8	162	530	692	587	105	9	46	9	30	9	14
Murnau	21	—	52	37	89	47	42	17	57	16	36	14	5	24	26	50	19	31	11	12	10	30	9	45
Neuötting	18	—	—	16	16	16	—	14	—	13	41	13	30	—	16	16	16	—	8	30	8	26	8	24
Pfaffenhofen	17	—	—	54	54	54	—	13	49	13	6	12	23	—	90	90	90	—	8	55	8	39	8	8
Pöttmes	17	—	—	24	24	24	—	13	48	13	—	12	18	—	33	33	32	1	8	38	7	51	7	—
Rain	14	—	—	28	28	28	—	13	42	13	13	12	44	—	41	41	41	—	8	1	7	55	7	35
Reichenhall	23	—	—	16	16	16	—	—	—	15	—	—	—	—	16	16	16	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	19	—	41	107	148	96	52	14	56	13	59	12	50	6	78	84	78	10	9	4	8	38	8	6
Schongau	17	—	22	54	76	46	30	15	56	14	7	12	—	12	35	57	28	29	10	10	9	30	8	6
Schrobenhausen	19	—	8	64	72	70	2	13	46	13	28	13	7	20	110	130	120	10	8	40	8	26	8	10
Traunstein	21	—	14	155	169	169	—	15	—	14	12	13	12	18	141	159	159	—	9	—	8	24	7	48
Wasserburg	18	—	—	13	13	13	—	14	8	13	48	13	26	—	65	65	65	—	9	—	8	51	8	33
Weilheim	19	—	31	51	83	62	21	17	6	14	46	12	24	18	27	45	29	16	11	—	10	8	9	12
		d. Kern.	17	19	36	23	13	17	6	14	46	12	24											

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste	kr.	Mittlere	kr.	Mindeste	kr.	Haber. Vorig. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste	kr.	Mittlere	kr.	Mindeste	kr.
			Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.		fl.		fl.		Schff	Schff	Schff	Schff	Schff	fl.		fl.		fl.	
Aichach	21	Nov.	25	306	331	311	20	7	17	6	55	5	55	—	254	254	254	—	4	35	4	18	4	—
Berchtesgaden	17	—	—	128	128	109	19	—	—	10	—	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—
Bruck	19	—	67½	265	332½	249½	83	6	57	6	24	5	51	—	336	336	319	17	4	19	4	4	3	44
Erding	23	—	407	746	1253	483	770	8	15	7	—	6	—	—	58	58	58	—	4	45	4	24	4	13
Freysing	20	—	5	163	168	153	15	6	35	6	—	5	—	—	357	357	352	5	4	50	4	36	4	20
Friedberg	19	—	4	39	43	40	3	6	16	5	18	5	10	8	312	320	315	5	4	14	4	9	3	56
Geisenfeld	16	—	17	183	200	176	24	6	51	6	20	5	50	—	24½	24½	24½	—	4	50	4	35	4	21
Ingolstadt	21	—	25	474	499	475	24	6	30	6	1	5	39	—	278	278	278	—	4	50	4	40	4	35
Kraiburg	14	—	—	84	84	24	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	—	—	4	12	4	—	3	45
Landsberg	14	—	40	472	512	384	128	7	38	7	—	5	59	20	272	292	288	4	4	4	5	50	3	44
Moosburg	17	—	15	298	316	303½	12½	7	19	6	25	5	29	—	84½	84½	83½	1	5	4	4	39	4	27
Mühldorf	17	—	—	29	29	29	—	6	30	6	15	6	—	—	8	8	8	—	4	30	4	16	4	—
München	21	—	639	3100	3739	2982	757	8	20	8	55	8	26	31	1355	1374	1343	31	5	1	4	53	4	44
Murnau	21	—	22	6	28	28	—	7	38	7	30	7	—	—	53	53	30	23	5	—	4	42	4	18
Neuötting	18	—	—	18	18	18	—	7	—	6	50	6	42	—	8	8	8	—	4	48	4	33	4	24
Pfaffenhofen	17	—	—	190	190	182	8	6	51	6	7	5	28	—	223½	223½	223½	—	4	30	4	20	4	14
Pöttmes	17	—	15	200	215	212	3	7	27	6	55	5	48	—	30	30	30	—	4	24	4	3	3	44
Rain	14	—	—	187	187	187	—	6	55	6	25	5	51	—	62	62	62	—	4	19	4	6	3	58
Reichenhall	23	—	—	35	35	35	—	—	—	9	—	—	—	—	22	22	22	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	19	—	26	102	128	85	43	7	14	6	23	6	8	10	134	144	124	20	4	46	4	24	4	6
Schongau	17	—	17	71	88	53	35	9	—	7	56	7	—	—	24	24	24	—	4	30	4	18	4	10
Schrobenhausen	19	—	4	220	224	218	6	7	8	7	—	6	52	18	112	124	116	8	4	18	4	9	4	—
Traunstein	21	—	16	210	226	196	30	8	30	7	56	6	48	—	177	177	177	—	5	—	4	24	3	48
Wasserburg	18	—	—	4	4	4	—	—	—	6	—	—	—	—	55	55	55	—	4	45	4	24	4	8
Weilheim	19	—	—	54	54	54	—	8	30	7	30	6	30	—	59	59	39	—	4	40	4	29	4	18

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, N°. 50. den 4. Decbr. 1840.

Inhalt.

Berichtigung. — Indigenats-Verleihungen. — Die Erledigung der Pfarrey Hachenbrunn Landg. Ebersberg. — Herausgabe musicalischer Lehr- und Uebungsbücher. — Collecte für den Müller Barthol. Braun u. Cons. wegen Wasserschaden. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Wahl eines Decans für das Landcapitel München. — Auszeichnung des bürgerl. Caffetier Schink von Ingolstadt bei dem Brande zu Gerolfing. — Die angeblich schlechte Qualität des Stempelpapiers. — Anwendung des §. 15. der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 nach Einführung des Grund- und Häusersteuer-Definitivums. — Dienstes-Nachrichten. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Berichtigung.

(Gesuche der Geistlichen um Versetzung, Beförderung und Präsentations-Bestätigung betreffend.)

In die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 14ten v. Mts. ist sub Nro. 8. im Schlußsatze (Int. Bl. S. 1496) durch Collationsversteß aufgenommen worden:

„Dagegen ꝛc. in der betr. Columne nur der Eintrag stattfinden;"

statt dessen muß es aber heißen:

„Dagegen darf in der betr. Columne nie der Eintrag fehlen."

---

ad Nrum 33,360.

(Die allergnädigste Verleihung des bayerischen Indigenats an den Priester Lorenz Küpfer betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hilfspriester zu Inderdorf Kgl. Landgerichts Dachau, Lorenz Küpfer aus Gretzenbach Cantons Solothurn, das Indigenat des Königreichs Bayern zu ertheilen.

München, den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

ad Nrum 33,359.

(Die allergnädigste Verleihung des bayerischen Indigenats an die beiden Novizinen Pauline Pequinot und Louise Käpplein betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den beiden Novicinen des Frauenklosters zu Dietramszell, Pauline Pequinot aus Noirmont, Cantons Bern, und Louise Käpplein aus Rouffach in Frankreich, das Indigenat des Königreiches Bayern zu verleihen.

München, den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 34,016.

(Die Erledigung der Pfarrey Hachenbrunn, K. Landgerichts Ebersberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des jüngsten Besitzers ist die Pfarrey Hachenbrunn, in der Erzdiöcese München-Freysing, Königl. Landgerichts Ebersberg und Decanats Oberföhring in Erledigung gekommen.

In einem Umkreise von 2¼ Stunden, zählt dieselbe 1217 Seelen, sechs Ortschaften, zwei Schulen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion be-

tragen deren jährliche Einkünfte 1383 fl. 49½ kr., die Lasten berechnen sich auf 519 = 38 =

München den 25. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 33,538.

An
sämmtliche Kgl. Polizey- und Schul-Behörden von Oberbayern.

(Die Herausgabe musicalischer Lehr- und Uebungs-Bücher betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 6ten November vor. Jrs. (Intell. Blatt S. 1715) dann vom 12ten März l. Js. (Intell. Bl. Seite 355) wird den obenbenannten Königl. Behörden hiedurch eröffnet, daß die dritte und letzte Abtheilung der Gesanglehre für deutsche Schulen im Drucke fertig geworden sey, und für den Preis von 10 Kreuzern zur Abnahme bereit liege.

Indem die genannten Königl. Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben wiederholt der Auftrag, für die Einführung und Benutzung des ganzen Werkes beim Gesang-Unterricht in den deutschen Schulen geeignete Sorge zu tragen.

München den 24. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Digitized by Google

ad Num. 32,767.

An

sämmtliche Kgl. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, das Herrschaftsgericht Prien, die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die Collecte für den Müller Bartholomäus Braun u. Cons. wegen Wasserschadens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben nachgenannten Interessenten wegen der, durch das Hochwasser vom 28ten und 29ten July, dann vom 28ten August h. Js. erlittenen, bedeutenden Beschädigungen eine gemeinsame, im Ertrag verhältnißmäßig unter dieselben zu vertheilende Collecte nicht allein bei sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche, sondern noch außerdem von Haus zu Haus in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern allergnädigst zu bewilligen geruht, nämlich:

1) dem Müller Bartholomäus Braun von Altthal, Königl. Landgerichts Wasserburg, wegen Zerstörung seines Mühlwerkes,
2) dem Müller Jacob Grill von Au, Herrschaftsgerichts Prien wegen ähnlicher Beschädigung, und
3) dem Hammerschmiedmeister Michael Uibelacker zu Weissach, Königl. Landgerichts Tegernsee, wegen Beschädigung seines Werkes und übrigen Grundbesitzes durch zweimalige Ueberschwemmung.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern werden die obengenannten Behörden beauftragt, diese Allergnädigst bewilligte Sammlung, in deren zweifachen Weise sogleich zu veranstalten, und insbesondere die Collecte von Haus zu Haus, im Benehmen mit den Pfarrämtern, durch die betreffenden Gemeinde-Behörden vornehmen zu lassen.

Der Ertrag der Sammlung, welcher binnen sechs Wochen von heute an gänzlich geschehen seyn muß, ist mit Ablauf dieser Frist, unter Vorlage eines gemeindeweisen Verzeichnisses über das Ergebniß der Hauscollecte, anher anzuzeigen, bis auf weitere Entschließung aber in deposito zu behalten.

München, den 24. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Num 33,438.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Geistliches „Gnadenbrünnlein mit zwölf Röhren, und eine „Geschichte oder Exempel, welche sich zu Dorfen „in Unterlands Bayern mit unserer lieben Frau „und einem armen Hirtenmägdlein zugetragen „hat, wie ein Bericht von sechs heiligen Messen, „welche für Lebendige und Abgestorbene eines unvergleichlichen Verdienstes und Nutzens können „gelesen werden. Bamberg zu haben bei Fr. „Humann."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Bayreuth verfügte, von der Königl. Regie,

rung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Geistliches Gnaden„brünnlein mit zwölf Röhren, und eine Ge„schichte oder Exempel, welche sich zu Dorfen „in Unterlands Bayern mit unserer lieben Frau „und einem armen Hirtenmägdlein zugetragen „hat, wie ein Bericht von sechs heiligen Mes„sen, welche für Lebendige und Abgestorbene ei„nes unvergleichlichen Verdienstes und Nutzens „können gelesen werden. Bamberg zu haben »bei Fr. Humann,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten November l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 24. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 32,839

(Die Wahl eines Decans für das Landcapitel München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die per vota clausa bewerkstelligte Wahl des Prodecans und Pfarrers in Buchheim, Priester Franz Xaver Mittermayr, zum Decan für das Landcapitel München, ist von der unterfertigten Stelle landesherrlich bestätigt worden.

München den 24. Novbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Auszeichnung des bürgerlichen Caffetiers Schink von Ingolstadt bei dem Brande zu Gerolfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einer am 12ten October l. Jrs. zu Gerolfing, Königl. Landgerichts Ingolstadt stattgehabten Feuersbrunst hat der Caffetier Schink von Ingolstadt zwei Kinder des Schneiders Johann Thurner, das eine 9 Jahre das andere ½ Jahr alt, aus dessen Hause, welches bereits nebst dem daran gebauten Stadel in vollen Flammen stund, gerettet.

Für diese edle Handlung der Nächstenliebe und Entschlossenheit, so wie des persönlichen Muthes, wird die öffentliche Belobung hiermit verdienter Maaßen ausgesprochen.

München den 24. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 18,226.

An

sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte von Oberbayern.

(Die Anwendung des §. 15. der provisor. Taxordnung vom Jahre 1810 nach Einführung des Grund- und Häusersteuer-Definitivums.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Reskriptes vom 1ten November l. Js. Nro. 8921. wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß nicht blos in Tauschfällen, sondern auch bei allen Immobilienkäufen, Schankungen, ꝛc. wo die Kaufsumme von den Contrahenten geheim gehalten werden will, nach Einführung des Grund- und Häuser-Steuer-Definitivums in Analogie der §§ 7 u. 8. der General-Entschließung vom 4. Juny 1826, Nro. 7623 statt der nicht mehr existirenden Steuer-Capitale zur Berechnung der Taxe und des Stempels nach § 15 der prov. Taxordnung vom 8ten October 1810 eine ex officio vorzunehmende Schätzung einzutreten habe, da ein Werthsanschlag durch die Gerichte ohne eine dergleichen Schätzung immer mehr oder weniger auf Willkühr beruhen würde.

München den 23. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Meyer, Director.

v. Wenger, Secr.

---

ad Num 18,414.

An

sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte, die Regierungs-Taxamter und das Kreis-Stempelverlags-Amt von Oberbayern.

(Die angeblich schlechte Qualität des Stempel-Papieres betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines im rubricirten Betreffe unterm 1ten l. Mts. erfolgten höchsten Finanz-Ministerial-Reskriptes wird den obenbezeichneten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß das Königl. Haupt-Stempelamt angewiesen worden sey, Urkunden, welche zur Extra-Stempelung eingesendet werden, diese Stempelung zu verweigern, wenn sie auf schlechtes gehaltloses Papier ausgefertiget sind; so wie solches einzeln vorgekommene Untermischungen schlechten Papieres unter dem von demselben abgegebenen Stempelpapieres möglichst beseitigen wird.

München den 20. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, Präsident.

Meyer, Director.

v. Wenger, Secr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17ten November l. Js. das erledigte Physicat

Digitized by Google

Rosenheim in Oberbayern, dem Landgerichts-Arzte in Laufen, Dr. Joseph Zell, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen, und

zu der hiedurch erledigten Stelle eines Landgerichtsarztes in Laufen, gleichfalls in Oberbayern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen practischen Arzt in Wolnzach, Dr. Franz Xaver Erhard, zu ernennen;

unterm 21ten November l. Js. den Forstamts-Actuar in München, Karl Fackenhofen, zum provisorischen Revierförster zu Hohenpeißenberg, im Forstamte Schongau zu ernennen.

Seine Königl. Majestät haben Sich vermög allerhöchsten Rescripts vom 6ten d. M. bewogen gefunden, den Advocaten Conrad von Sauer von Ingolstadt nach Kirschenreuth, und den Advocaten Wolfgang Promberger von Kirschenreuth nach Ingolstadt, beide ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, zu versetzen.

Der von dem Stadtpfarrer zu St. Moritz in Ingolstadt Max Freiherrn von Gravenreuth resp. des Grafen Max von Gravenreuth k. Kämmerers und erblichen Reichsraths dem Pfarr-Verweser Priester Magnus Hueber in Wildprechtszell, auf die katholische Pfarrey Griesbäckerzell Landgerichts Aichach ausgestellten Präsentation wurde durch Ministerial-Rescript vom 13ten dieß die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15ten August 1828 (Ges. Blatt 1828 St. VIII. u. IX.) wei chebezüglich des Polizey-Bezirkes Landgerichts Abensberg bereits zum Vollzug gekommen sind, räumen den Grund- und Haussteuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Capitel des Grundsteuer-Gesetzes, (S. 156) das sechste Capitel des Haussteuer-Gesetzes (S. 178) dann der § 6. des, die Abänderung des § 114. des Grundsteuergesetzes betreffenden Gesetzes vom 10ten July 1834. (Ges. Bl. 1834 S. 74) enthalten die Bestimmungen, sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamations-Zeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen; wornach sich zu achten ist.

Insbesondere aber wird anmit bekannt gegeben, was folgt:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Abensberg mit Ausnahme der Gemeinden Kirchdorf und Lindkirchen, denen der Termin bereits früher eröffnet wurde, beginnt der unerstreckliche Reclamations-Termin, mit dem 1ten December 1840 und dauert, nämlich:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Classification der Grundstücke, bis zum letzten Februar 1842 einschlüssig;

b) für die Reclamation gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Haussteuer-Größen, bis zum letzten May 1841 einschlüssig;

c) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Catastrirung der Dominicalien, Zehenten und andern nutzbaren Rechten, zu derer Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem

Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom ersten März 1842, bis zum letzten Februar 1845.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haus-Steuer, sind bei der Districts-Polizey-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Catastrirung aber, bei dem K. Rentamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reclamations-Fristen unerstrecklich sind, und nach ihrem Ablaufe die nunmehr geöffneten Protocolle alsogleich geschlossen werden, so ist sich hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden,

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungs-Fehler in Cataster-Sätzen,

gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben zu jeder Zeit; erfordert es aber der richtige Stand des Catasters, daß auch diese nachgenannten Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden noch die Bestimmungen der §§ 108 und 111. des Grund-Steuer-Gesetzes, dann des § 32. des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungs-Kosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Classen oder Schätzungs-Beträge bei der Untersuchung, nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Den 11. November 1840.

Königl. Landgericht- und Rentamt Abensberg.

Hengeberger, Landrichter. Schötl, Rentbeamter.

Bei unterfertigter Königl. Administration (Rindermarkt H. Nro. 10.) sind circa 20,000 fl. gegen vorschriftmäßige doppelte Versicherung auf erste Post theilweise auszuleihen.

München, den 19. November 1840.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.

(3)2. Hausmann.

(Die Erledigung der Pfarrey Affing betr.)

Durch Ableben des letzten Besitzers ist die Pfarrey Affing in der bischöflichen Diöcese Augsburg, Landgerichts Aichach, und Decanats Friedberg in Erledigung gekommen, deren Verleihung der dießseitigen Gutsherrschaft zusteht.

Dieselbe umfasset drei Ortschaften mit einer Bevölkerung von 467 Seelen, hat eine Schule, und zwei Filialen, wovon die eine ¼, die andere ¾ Stunden vom Pfarrsitze entfernt ist, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach superrevidirter Fassion betragen die jährlichen Einnahmen 570 fl. 17 kr., die Lasten 4 fl. 5 kr. 1 dl. somit der Reinertrag 566 fl. 11 kr. 3 dl.

Gesuche um diese Pfründe, belegt mit den für die Bewerbung Königlicher Pfarreyen vorgeschriebenen Zeugnissen sind innerhalb vier

Digitized by Google

Wochen an Seine Excellenz den Herrn Grafen Gutsinhaber Maximilian v. Grafenreuth ꝛc. nach Affing portofrei einzusenden.

Affing, am 18. November 1840.

Gräfl. v. Gravenreuth'sches Patrimonialgericht Affing.
Strohmaier, Patrimonialrichter.

Versteigerungen.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird die reale Caffeschenkgerechtsame des Caffetier Carl Bicking dahier, welche gemäß gerichtlicher Schätzung vom 30ten Septbr. h. Js. auf 4000 fl. gewerthet ist, nach § 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Proceßgesetzes vom 17ten November 1837 § 98 — 101. öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 18ten Jäner 1841,
Vormittags 11 Uhr im Gerichts-Locale (Augustiner-Stock Büreau I.)

anberaumt.

Käufer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und die Kaufsbedingungen bei der Versteigerungs-Tagsfahrt festgestellt werden.

Den 12. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)5. Flamige.

Auf creditorschaftlichen Antrag werden aus den Anwesen der Johann und Theres Stadler'schen Eheleute von Schongau, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen:

1) Das gemauerte Wohnhaus beim sogenannten Einlaß mit Ziegeldach, hat im Erdgeschoß einen Keller, zu ebener Erde Stube, Küche; Stübel und Tenne, über eine Stiege sind vier unheitzbare Kammern und eine Heueinlage.

Dieses Gebäude ist in der Brandassecuranz mit 750 fl.

2) An dieses Wohnhaus schließt sich die Stallung an, für 10 Stück Hornvieh und 5 Stück Pferde, ist einstöckig ganz gemauert mit einem Ziegeldache versehen, und in der Brandassecuranz mit 50 fl.

3) An diese Stallung ist eine hölzerne Holzhütte angebaut.

Mit diesen Gebäuden werden folgende Grundstücke verkauft:

a) Das bei diesem Wohnhause gelegene Wurzgärtchen,
b) die dreimädige Halde vor dem Einlaß, Plan Nro. 440 zu 2 Tagw. 71 Decim. groß.
c) die an diese Halde anstoßende obere Halde Plan Nro. 389, wovon jedoch das eingeplankte Wurzgärtchen ausgenommen wird,
d) der Acker am Niederhoferweg Plan Nro. 546. zu 1 Tagw. 10 Decimalen,
e) der Acker auf der Haid Plan Nro. 1619 zu 1 Tagw. 24 Decimalen.

Dieses Anwesen hat laut der unterm 18ten August l. Js. aufgenommenen Schätzung einen Werth von 2864 fl.

Der Versteigerungs-Termin ist in der Kgl. Landgerichts-Canzley

Dienstag den 29ten December l. J.
Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt,

Digitized by Google

und werden Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß der Hinschlag nach § 64. des Hypothekengesetzes unter Vorbehalt der Bestimmungen der § § 98 bis 101. des Gesetzes vom 17ten November 1837 erfolgt.

Die auf diesen Anwesen ruhenden Lasten, das Schätzungs-Protocoll, so wie der Grundsteuer-Catasters-Auszug können im diesseitigen Amtslocale eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben guten Leumund und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen

Den 21. November 1840.

Königliches Landgericht Schongau.
Vorier, Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger der Georg Frühholzischen Königl. Revierförsters Eheleute zu Hohenpeißenberg, wird deren Anwesen zu Hohenpeißenberg dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden zwei Gütern:

I. das sogenannte Försterhaus,

a) Haus Nro. 6. zweistöckig ganz gemauert mit daran gebauten Oeconomie-Gebäuden und Stallungen mit Ziegeln gedeckt,

b) der hölzerne fast noch ganz neue Stadl mit Platten gedeckt,

c) das sogenannte Pfründhäusl mit Küche ganz gemauert mit Platten gedeckt,

d) das Back- und Waschhaus gut gemauert und mit Ziegel gedeckt,

e) eine hölzerne Wagenhütte mit Ziegel gedeckt,

f) zwei angebaute Holzhütten mit Ziegel gedeckt.

Diese Gebäude zusammen haben laut gerichtlicher Schätzung vom 16ten dies Monats einen Werth von 1380 fl.

Dabei befinden sich nun das Haus, Obstgärten und Ackergründe, pr. 5 Tagw. 69 Decimalen, im Werthe zu 367 fl.

19 Tagw. 52 Decim. Wiesgründe, im Werthe zu 1131 fl.

8 Tagw. 27 Decim. Holzboden gleich ober dem Haus mit schlagbaren Holze bewachsen, im Werthe zu 490 fl.

Zusammen hat dieses Gütel einen Schätzungswerth von 3368 fl

II. Das zweite Gütl stoßt an dieses an, und besteht aus einem alten hölzernen Hause mit Stadl und Stallung im Schätzungswerthe zu 100 fl.

Gärten und Ackergründe sind vorhanden zwei Tagwerk, im Werthe zu 145 fl.

10 Tagwerk 32 Decimalen Wiesen, im Werthe zu 611 fl.

4 Tagwerk 68 Decimalen Holzboden, gleich ober dem Hause mit schlagbaren Holze bewachsen, Werth 680 fl.

Im Gesammtwerthe 1536 fl.

Diese zwei Anwesen können stündlich besichtiget und jedes Gütel besonders gekauft werden, wenn aber Jemand beide mit einander zu kaufen gedenkt, so werden auch beide mit einander verkauft.

Der Termin zur Abgabe der Kaufsanbote wird auf

Montag den 28ten December l. J.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gerichtslocale anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte mit legalen Zeugnissen über ihre Vermögens-Verhältnisse und ihren Leumund auszuweisen haben.

Auch werden am Versteigerungstage die Kaufsbedingnisse und Gutslasten bekannt gegeben werden.

Den 19. November 1840.

Königliches Landgericht Schongau.

Borler, Landrichter.

Vorladungen.

Nachdem der seit 9ten December 1812 als Hautboist in Rußland vermißte Bäckerssohn Franz Xaver Zwickl von hier, durch Beschluß vom 4ten September h. Jrs. als verschollen erklärt worden ist, so werden nach bereits beschrittener Rechtskraft erwähnten Beschlusses die dießgerichtlich unbekannten Verwandten des Verschollenen andurch aufgefordert, an dessen Vermögen ihre Ansprüche innerhalb 60 Tagen vom Tage der gegenwärtigen öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, um so eher hierorts geltend zu machen, als außerdem nach Ablauf dieser Zeit gesetzlichen Bestimmungen gemäß weiter hiemit verfügt werden würde.

Den 10. Novbr. 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

(3)3. v. Christmar.

Dem quiescirten Revierförster von Fischbachau, Sebastian Weidacher, ist eine am 9ten December 1829 auf seinen Namen ausgestellte zu 4 Procent verzinsliche Staatsschuldurkunde über 500 fl. seit der am 5ten Jäner 1831 geschehenen Rückzahlung von 300 fl. noch für 200 fl. gültig. Nro. $\frac{12813}{18110}$ zu Verlurst gegangen.

Auf dessen Antrag wird nunmehr der unbekannte Inhaber derselben aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, um so gewisser vorzuzeigen und seine Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst dieselbe für kraftlos erklärt würde

Den 3. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.

Holland, Director.

(3)2. Bayl.

Für die verstorbenen Privatiers-Eheleute Johann und Theresia Anwander sind auf dem Probstbräu Windmassinger'schen Anwesen dahier drei Hypothek-Capitalien, jedes zu 1000 fl. mit 5 Procent verzinslich, eingetragen, welche ursprünglich dem Blumenmacher Spenesberger gehörten, von diesem erbschaftsweise auf die sechs Anwandischen Kinder, und von diesen hinwiederum auf deren Eltern Johann und Theres Anwander übergingen.

Die betreffenden Schuld- und Hypotheken Briefe zu diesen drei Capitals-Posten gingen zu Verlust, und werden nunmehr auf Antrag der Anwander'schen Erbs-Interessenten die allenfallsigen Besitzer dieser Urkunden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 60 Tagen dießorts umsomehr zu produciren, und ihre Rechte darauf geltend zu machen, als widrigenfalls diese

Urkunden für kraftlos erklärt und weiter wie Rechtens verfahren würde.

Den 13. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.
(2)2. Steinacher.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat durch Erkenntniß vom 9ten July dieß Jahrs ausgesprochen, daß gegen den wegen Betrugs- u. Unterschlagung angeschuldigten Georg Gradwohl, Bauerssohn von Volkenschwand K. Landgerichts Moosburg, ehemaligen Lotterieschreiber zu Salzburghofen dieß Gerichts das Ungehorsams Verfahren einzuleiten sey.

In Folge dessen wird daher Georg Gradwohl hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der oben bezeichneten Anschuldigungen zu verantworten.

Sollte derselbe sich auch in diesem Termine nicht stellen, so wird wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden.

Den 27. November 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
(3)1. Gramm, Landrichter.

Das Zimmermanns-Eheweib Katharina Sacherl von Erding, geb. Pfatlich, hat gegen den Pontmüllerssohn, Anton Limbruner von Eschenbach d. Ger., dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, bei hiesigem Gerichte Klage wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation gestellt.

Zum Versuche der gütlichen Ausgleichung oder zur protocollarisch-schlüssigen Verhandlung des Gegenstandes wird auf

Montag den 18ten Jäner k. Jrs.

Termin festgesetzt, wozu der Geklagte hiemit anher vorgeladen wird.

Den 19. October 1840.

Königl. Landgericht Pfaffenhofen.
Sachenbacher, Landrichter.

Steck- und Spähbriefe.

(Die Ermordung der Webers-Ehefrau Crescentia Simnacher von Egling, betr.)

Am 15ten d. Mts. Vormittags vor 8½ Uhr wurde die Weberin Crescenzia Simnacher in ihrem Wohnhause zu Egling wahrscheinlich zum Zweck der Verübung eines Raubes von einem zur Zeit noch unbekannten Thäter durch einen Messerschnitt in den Hals so bedeutend verletzt, daß sie bald darauf und ohne den vor ihrem Ende noch herbeigekommenen Personen ihren Mörder benannt oder bezeichnet zu haben, verschied. Die an sie gestellten Fragen, ob sie denselben gekannt habe, beantwortete sie durch eine verneinende Bewegung des Kopfes; zu sprechen vermochte sie nicht mehr. Verdacht wegen dieser That fällt auf einen fremden Burschen, welcher gerade um die Zeit der Verübung dieses Mordes mit auffallender Hast durch den Hof eines am Ende des Dorfes gelegenen Hauses lief, durch welchen kein Weg führt, und von einem Bewohner des Hauses, welcher von der Verübung jener That noch nichts wußte, und dem derselbe nur im Allgemeinen wegen möglicher Verübung eines Diebstahles verdächtig vorkam, noch ein Paar tausend Schritte außerhalb des Dorfes querfeldein, jedoch ohne

Digitized by Google

Erfolg verfolgt worden ist. Gleich außerhalb des Dorfes und des Hauses des Verfolgenden ist auf einer Anhöhe zur Einfriedigung eines Grundstückes eine Bretterplanke angebracht, über welche sich der Verfolgte schwang, und sodann, um schneller laufen zu können, seine Stiefel auszog. Um dieses bewerkstelligen zu können, hatte er sich mit einer Hand an dem Rande der Planke eingehalten und hier die frischen und deutlich kennbaren Spuren von zwei blutigen Fingern zurückgelassen.

Das Aussehen dieses Menschen konnte von seinem Verfolger, dem er einen bedeutenden Vorsprung abgewonnen hatte, nicht näher beschrieben werden, als daß er von kleiner schlanker Gestalt war, Frack und Hose von dunkelfärbigen wahrscheinlich bräunlichem Tuche trug und, wie aus seinen Fußstapfen ersichtlich, vorne abgerundete und an den Absätzen mit Stiften beschlagene Stiefel anhatte.

Eingezogener Erfahrung zu Folge soll dieser Bursche noch am nämlichen Nachmittage nach Geltendorf K. Landgerichts Bruck und ins dortige Wirthshaus gekommen seyn und dort Bier oder Brandwein verlangt haben, ohne jedoch den Preis desselben bezahlen zu können. Wohin er sich von dort aus begeben hat, konnte bis jetzt nicht erforscht werden.

Man stellt an sämmtliche Polizeybehörden das Ansuchen, auf diesen Menschen sorgfältigste Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle hieher Nachricht zu geben.

Den 18. November 1840.

Königliches Landgericht Landsberg.

Sensburg, Landrichter.

Der blödsinnige Gewohnheitsvagant Xaver Gut von Kraiburg, dessen Signalement nachstehend zu ersehen ist, hat sich schon seit längerer Zeit von seinem Geburtsorte entfernt ohne daß von seinem seitherigen Aufenthalts-Orte etwas bekannt worden wäre.

Es ergeht daher an sämmtliche Polizey-Behörden das Ansuchen, diesen Gewohnheits-Vaganten auf Betreten arretiren und hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Xaver Gut ist ungefähr 46 Jahre alt, untersetzter mittelgroßer Statur, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, bräunlichte Gesichtsfarbe, breite Stirn, dicke Nase, weiten Mund, stolternde Sprache und schleppenden Gang.

Den 24. November 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'Armi, Landrichter.

In der Nacht vom 15ten auf 16ten November l. Js. wurden dem Salitersieder Joseph Gschwendtner in Perlach mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet:

1) eine silberne Sackuhr dreigehäusig, wovon das äußere braun lakirt und mit silbernen Stiften beschlagen ist, die andern beiden sind von Silber. Die Uhr hat messingne Zeiger, römische Ziffer und unten beim Ziffer VI. ist vom Zifferblatte etwas weggesprungen; aufgezogen wird sie rückwärts.

An dieser Uhr befand sich eine silberne Kette von viereckigen länglichten Gliedern über sechs Zoll lang; an der Kette hingen zwei silberne Uhrschlüssel, dann eine Münze, worauf zwei Löwen, ein Pickl, Schäufel,

Digitized by Google

Kessel und Schaufen, als Zeichen des Saliterhandwerkes sich befanden, Gesammtwerth 15 fl.

2) ein Messerbesteck mit Silber beschlagen; Messer, Gabel und Streicher sind ganz neu, Werth 5 fl.

3) ein städtischer schwarzer Filzhut, mit schwarzen Bändchen und stählerner Schnalle; Werth, da er ganz neu ist 4 fl.

4) eine goldgestickte Riegelhaube, welche hinten am Spitze durch ein schwarzes Fleckchen kennbar ist. Werth 38 fl.

5) ein goldgesticktes Mieder mit zehn silbernen Haken; der Miederzeug ist von veilchenblauer Seide, worauf eine Stickerei angebracht ist. 40 fl.

6) ein Ridikül von Perlen mit verschiedenen Blumen, woran eine silberne Schließe und Kette war, mit silbernen Eicheln; um den Ridikül sind Goldfransen angebracht; der Stift an der Schließe ist etwas verbogen 24 fl.

7) Zehn seidene Halstüchel; eines davon ist ganz roth und im Dessain sind weiße und braune Blumen; ein anders ist ganz grün, eines ganz schwarz; die übrigen sind verschiedenfärbig, Gesammtwerth 18 fl.

8) ein Shwaltuch von Baumwolle mit weissem Grunde und röthlicher Bordüre 18 fl.

9) fünfzehn ganz neue Weibshemden, wovon fünf von Baumwoll, zehn von Flachsleinwand sind; sämmtliche sind gemerkt mit T. L. K. 30 fl.

10) zwei rothpersene Bettüberzüge nicht gemerkt Werth 6 fl.

11) fünf weißbattistene Kissenzüchl, gemerkt mit T. L. K. Werth 5 fl.

12) zwei Leintücher von Doppelleinwand gemerkt mit T. L. K. 4 fl.

13) eine Bettzieche von rothem Gingang ungemerkt Werth 2 fl.

14) ein Rosenkranz mit Silber gefaßt und rothen Glasperlen, der Glaube und das Kreuz sind von getriebenem Silber 3 fl.

Ueber sämmtliche vorstehende Objecte so wie über die zur Zeit unbekannten Thäter wolle schleunigst Spähe verfügt und im Entdeckungsfalle anher Nachricht ertheilt werden.

Den 23. November 1840.

Königliches Landgericht München.
Kuttner, Landrichter.

Am Dienstag den 10ten November l. Js. Nachmittags wurden aus einer unversperrten Kammer in dem Hause der Maria Finsterwalder zu Hörbach folgende den dort wohnhaften Eisenbahn-Arbeiterinen Louise Mittich und Theres Jacob gehörige Gegenstände gestohlen, folgendes der Louise Mittich:

1) ein lillablauer perserner Ueberrock mit weissen Sternen und hell und dunkelblauen Blumen 3 fl.,

2) ein leinener roth und schwarz geblümter Shwal mit grünen Fransen 1 fl. 18 kr.

3) ein weißseidener großer Shwal mit schwarzen Blumen, so daß das Tuch aschengrau aussieht, 1 fl. 30 kr.

4) ein baumwollenes weißes Hemd, 42 kr.

5) ein Paar neue Strümpfe von roth und hellblauer Baumwolle, 24 kr.

6) ein verschiedenfarbiges Tuch, 24 kr.

7) ein blauperſenes Fürtuch mit blaulichten Bändern und einem Sack, 1 fl.

Der Theres Jacob wurde gestohlen:

1) ein hellblau und weißbarcheter Rock, 2 fl.

2) ein halb flächſenes und halb baumwollenes Hemd, 1 fl.

3) ein verschiedenfärbiges ſeidenes altes Halstuch, 36 kr.

Man erſucht um Späh und im Entdeckungsfalle um Nachricht.

Den 26. November 1840.

Königliches Landgericht Bruck.
Fiſcher, Landrichter.

Der erſt jüngſt aus der Zwangsarbeitshaus-Anſtalt zurückgekommene Johann Ochner, lediger Dienſtknecht von Bachenlang d. G. entzog ſich der über ihn verfugten polizeylichen Aufſicht und irrt unbekannt wo? herum.

Da derſelbe ein der Sicherheit ſehr gefährlicher Menſch iſt, ſo ſtellt man das Erſuchen auf denſelben Späh zu verfügen, und ihn im Betretensfalle hieher zu überliefern.

Signalement.

Alter 30 Jahre,
Größe, 5′ 9″,
Statur unterſetzt,
Geſichtsfarbe geſund,
Haare braun,
Augen grau,
Augenbraunen braun,
Naſe und Mund, proportionirt.

Trägt gewöhnlich einen kurzen tuchenen Spenſer, eine kurze ſchwarzlederne Hoſe mit langen Stiefeln darüber und eine Haube, und zeigt zu jeder Arbeit viel Geſchick.

Den 23. November 1840.

Königliches Landgericht Reichenhall.
Frhr. v. Tautphöus, Landrichter.

In der Nacht vom 23ten auf 24ten November d. Js. wurde in den Laden der Hauskrämerin, Franciſca Kuhn in Schnaitſee eingebrochen und nachſtehende Gegenſtände entwendet:

1) ein Stück grüner Biber etwa 25 Ellen im Werthe zu 50 fl.

2) ein Stück braunbrochirter Merino zu 52 Ellen im Werthe zu 48 fl.

3) etwa 16 Stücke Pers; hievon waren 10 Stücke Ellenbreit und jedes hatte etwa 20 Ellen, Werth 150 fl.; dieſe Perſe waren theils roth, weiß und blau; die übrigen 6 Stücke waren ⅝ Ellen breit und jedes Stück etwa 24 Ellen lang, die Elle zu 27 kr., ſohin im Werthe zu 64 fl. 48 kr.

4) ein Stück blauer Canefas zu 20 Ellen à 24 kr. Werth 8 fl.

5) ein Stück rother Canefas von derſelben Länge, Werth 8 fl.

6) ein Stück weißer Flanell zu 15 Ellen à 20 kr. Werth 5 fl.

7) ſämmtliche verſchiedenfärbige ſeidene Halstücher, von verſchiedener Größe und Qualität; namentlich befanden ſich unter dieſen Tüchern mit Goldblumen eingewirkte, wovon jedes allein 3 bis 4 fl. koſtet; Werth zuſammen 500 fl.

8) ein großer Stoß baumwollener Tücher von verſchiedener Größe und Farbe, das Tüchl

Digitized by Google

im etwaigen Werth von 24 kr., zusammen 26 fl. 24 kr.

9) sechs Dutzend Madraß-Kopftüchel das Stück zu 1 fl. 30 kr. Werth 108 fl.

10) ein Stück schwarzer Seidenzeug mit 20 Ellen a 1 fl. 30 kr. 30 fl.

11) drei Stück franzblauer, brochirter Seidenzeug mit 20 Ellen a 1 fl. 15 kr. 75 fl.

12) ein Stück braunbrochirter Seidenzeug mit 20 Ellen a 1 fl. 15 kr. 25 fl.

13) zwölf Paar gewirkte weiße Strümpfe a 36 kr. 7 fl. 12 kr.

14) zwölf Paar weißbaumwollene Strümpfe a 37 kr. Werth 7 fl. 48 kr.

15) sechs Paar weißbaumwollene Socken a 24 kr. Werth 2 fl. 24 kr.

16) drei Shwalstücher a 1 fl. 24 kr., Werth 4 fl. 12 kr.

17) sechs Paar Winterstrümpfe von grauer Farbe a 45 kr. 4 fl. 30 kr.

18) vier Dutzend schwarzbaumwollene Hauben a 1 fl. 48 kr. 7 fl. 12 kr.

19) zehn braune gläserne falschgefaßte Rosenkränze a 20 kr. 3 fl. 20 kr.

20) zwei Dutzend Tabakketteln von weißem Draht, Werth 1 fl. 36 kr.

21) sechs Büchsen Pariser, Marocco, Landauer und ungarischer Schnupftabak, im Werthe zu 3 fl.

22) an baarem Gelde bei 18 fl.

An jedem Stück hing das Handlungszeichen mit Nro., dem Zeichen des Ankaufs und dem Ziffer des Verkaufspreises.

Die Thäter sind zur Zeit unbekannt, weßwegen man an sämmtliche Polizey-Behörden das Ansuchen stellt, sowohl auf diese Gegenstände, welche wahrscheinlich durch Landkrämer entwendet, oder an Landkrämer oder Juden wieder verkauft wurden, als auch auf die Thäter amtliche Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Resultat gefälligst bekannt zu geben.

Den 26 November 1840.

Königliches Landgericht Trostberg.
Luzzenberger, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 19. November 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅛	99⅞
Promessen auf Bank-Actien per Stück ngiv . . .	—	99
Bank-Actien Div. I. Sem.	608	602

Weizen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	28	Nov.	—	133	133	128	5	13	45	13	17	12	16
Berchtesgaden	24	—	37	38	75	57	18	16	21	15	58	15	45
Bruck	26	—	5	58	41	39	2	13	58	13	26	10	54
Erding	26	—	47	277	324	113	11	14	12	13	36	12	30
Freising	27	—	—	247	247	247	—	14	—	13	50	13	15
Friedberg	26	—	4	20	24	22	2	14	18	13	24	13	24
Geisenfeld	25	—	—	42	42	36	6	14	16	13	21	12	26
Ingolstadt	28	—	4	256	260	245	15	12	46	12	11	11	21
Kraiburg	31	—	—	52	52	52	—	13	30	13	—	12	30
Landsberg	21	—	4	520	524	378	146	13	8	11	48	10	25
Moosburg	24	—	—	140	140	140	—	14	25	13	32	11	22
Mühldorf	24	—	—	5	5	5	—	14	—	13	33	13	6
München	28	—	137	1557	1694	1484	210	15	9	14	37	14	5
Murnau	28	—	53	33	86	46	39	12	5	17	—	13	56
Neuötting	25	—	—	16	16	16	—	14	—	13	58	13	30
Pfaffenhofen	24	—	—	61	61½	61½	—	13	41	13	—	12	5
Pöttmes	24	—	—	50	36	25	11	13	36	13	—	12	6
Rain	21	—	—	18	18	18	—	13	27	13	—	12	41
Reichenhall	30	—	—	55	55	55	—	—	—	15	—	—	—
Rosenheim	26	—	82	102	184	97	57	14	44	13	48	12	34
Schongau	24	—	30	41	71	54	17	15	18	14	10	12	5
Schrobenhausen	26	—	2	55	57	53	4	13	30	13	13	12	27
Traunstein	28	—	—	206	206	182	24	14	48	14	—	13	—
Wasserburg	25	—	—	28	28	28	—	14	9	13	48	13	27
Weilheim	26	—	21	53	74	62	12	16	48	14	15	11	40
		d. Kern.	15	30	45	40	5	16	48	14	15	11	40

Korn.

Schrannenberechtigte Orte.	Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	140	140	140	—	8	44	8	20	8	—
Berchtesgaden	15	30	45	42	3	10	30	10	13	9	58
Bruck	—	18	18	18	—	9	—	8	42	8	24
Erding	3	57	59	59	—	9	24	9	15	9	—
Freising	9	76	85	85	—	9	5	9	—	8	42
Friedberg	—	40	40	40	—	8	52	8	16	7	59
Geisenfeld	—	40½	40½	40½	—	8	40	8	36	8	24
Ingolstadt	6	166	172	160	12	9	28	9	12	8	55
Kraiburg	—	5	5	5	—	9	—	8	30	8	—
Landsberg	9	216	225	169	56	8	57	8	27	8	—
Moosburg	1½	19½	21	17½	3½	9	24	9	—	8	54
Mühldorf	—	6	6	6	—	8	24	8	—	7	36
München	105	541	646	541	105	9	48	9	30	9	11
Murnau	31	20	51	12	39	11	7	10	45	10	—
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	8	18	—	—
Pfaffenhofen	—	52½	52½	52½	—	8	44	8	28	8	9
Pöttmes	—	22	22	22	—	8	31	7	59	7	15
Rain	—	19	19	19	—	7	59	7	52	7	47
Reichenhall	—	14	14	14	—	—	—	9	12	—	—
Rosenheim	10	66	76	64	12	9	6	8	47	8	20
Schongau	39	56	65	43	22	10	22	10	—	9	31
Schrobenhausen	10	70	80	80	—	8	34	8	25	8	13
Traunstein	—	210	210	192	18	8	48	8	24	7	48
Wasserburg	—	59	59	59	—	8	48	8	31	8	—
Weilheim	16	33	49	26	23	11	—	10	12	9	24

Gerste.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	28	Nov.	20	320	340	324	16	7	15	6	52	5	36
Berchtesgaden	24	—	19	219	238	219	19	—	—	10	—	—	—
Bruck	30	—	83	355	438	438	—	6	41	6	14	5	47
Erding	26	—	770	565	1335	876	457	8	—	6	42	5	24
Freysing	27	—	15	122	137	128	9	6	42	6	—	5	24
Friedberg	26	—	5	26	29	19	10	6	1	5	28	4	56
Geisenfeld	25	—	34	249½	275½	240½	33	6	58	6	25	5	52
Ingolstadt	28	—	24	566	590	550	40	6	18	5	55	5	26
Kraiburg	31	—	—	24	24	24	—	7	—	6	30	6	—
Landsberg	31	—	128	612	740	572	168	7	39	6	49	6	7
Moosburg	24	—	12¼	273¼	286	303¼	27	7	40	6	29	5	57
Mühldorf	24	—	—	21	21	21	—	6	30	6	24	6	15
München	28	—	757	2992	3749	3038	711	8	59	8	25	7	25
Murnau	28	—	—	6	6	6	—	—	—	7	30	—	—
Neuötting	25	—	—	23	23	23	—	6	54	6	40	6	24
Pfaffenhofen	24	—	8	138¼	146¼	146¼	—	6	46	6	7	5	28
Pöttmes	24	—	3	224	227	221	6	7	50	6	42	6	—
Rain	21	—	—	141	141	141	—	6	41	6	15	5	30
Reichenhall	30	—	—	58	58	58	—	—	—	9	—	—	—
Rosenheim	26	—	43	74	117	66	51	7	9	6	18	5	36
Schongau	24	—	35	71	106	79	27	9	—	8	—	6	—
Schrobenhausen	26	—	9	78	87	83	4	7	17	7	11	7	5
Traunstein	28	—	30	230	260	216	44	8	24	7	56	6	36
Wasserburg	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weilheim	26	—	—	28	28	18	10	7	54	6	30	6	30

Haber.

Schrannenberechtigte Orte.	Voriger Rest. Schfl	Neue Zufuhr. Schfl	Ganzer Stand Schfl	Verkauft. Schfl	Rest Schfl	Preise: Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	—	234	234	234	—	4	17	4	20	4	3
Berchtesgaden	5	—	5	5	—	—	—	5	30	—	—
Bruck	17	115	132	132	—	4	36	4	23	4	14
Erding	—	74	74	74	—	4	12	4	30	4	18
Freysing	5	317	322	322	—	4	25	4	39	4	24
Friedberg	6	86	91	91	—	4	22	3	14	4	7
Geisenfeld	—	39½	39½	39½	—	4	36	4	26	4	16
Ingolstadt	—	380	380	380	—	4	44	4	38	4	35
Kraiburg	—	3	3	3	—	4	30	4	15	4	—
Landsberg	4	546	550	473	77	3	45	3	35	3	28
Moosburg	1	95½	96½	94½	3½	5	4	4	41	4	19
Mühldorf	—	8	8	8	—	4	36	4	30	4	24
München	31	1838	1869	1814	55	5	—	4	51	4	45
Murnau	23	35	58	33	25	4	48	4	36	4	24
Neuötting	—	2	2	2	—	—	—	4	18	—	—
Pfaffenhofen	—	153	153	153	—	4	36	4	18	4	12
Pöttmes	—	33	33	33	—	4	30	4	14	4	—
Rain	—	55	55	55	—	4	23	4	13	4	3
Reichenhall	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	20	115	135	106	29	4	28	4	4	3	59
Schongau	—	21	21	8	13	4	34	4	32	4	30
Schrobenhausen	8	59	67	67	—	4	19	4	15	4	2
Traunstein	—	234	234	212	22	5	—	4	24	3	48
Wasserburg	—	55	55	55	—	4	32	4	24	4	15
Weilheim	37	37	31	6	4	30	4	15	4	—	

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, **Nro 51.** den 11. Decbr. 1840.

Inhalt.

Kgl. Allerhöchste Verordnung, das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betr. — Die Schädlichkeit des weissen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeylicher Hinsicht. — Den von dem k. Appellationsgerichts-Rathe Dr. Moritz im Drucke herausgegebenen Real-Commentar zu dem Gesetze vom 17ten November 1817, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe. — Die Capitalienaufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer, und die zu diesem Behufe von den Hagel-Assecuranzvereins-Agenten auszustellenden Zeugnisse. — Erledigung des Reichl'schen Beneficiums in der Allerheiligenkirche am Kreuze zu München. — Verlassenschaft des bürgerlichen Eisenhändlers und Kupferhammer-Besitzers Franz Joseph Glonner von München. — Aufnahme eines practischen Arztes in Freysing. — Dienstes-Nachrichten. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Amtliche Bekanntmachungen. — Berichtigung. — Cours der bayerischen Staats-Papiere. — Victualien-Uebersicht für das Monat October.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

das Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Befahren der Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen, dann der Gemeinde-Wege und der Strassen in Städten, Märkten und andern Ortschaften, mit aneinandergehängten, beladenen, oder unbeladenen Wägen ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen polizeylicher Bestrafung von 5 bis zu 15 fl. an Geld, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Uebertreters, einer Arreststrafe von zwei bis zu vier Tagen.

§ 3.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer; gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu

Digitized by Google

haften und ist bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, gleichmäßig zu bestrafen.

§ 4.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur anderen Hälfte aber der Local-Armencasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden, und mit dem 1ten Jänner 1841 in Wirksamkeit treten.

§ 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat, so weit es erforderlich, die weiteren Vollzugs-Vorschriften zu ertheilen.

München, den 2. Decbr. 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

---

ad Num 34,336.

An
sämtliche Districts-Polizey- und Bau-Behörden, dann Local-Bau-Commissionen in Oberbayern.

(Die Schädlichkeit des weissen Anstriches der Gebäude in sanitätspolizeylicher Hinsicht betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 26ten vor. Mts. Nro. 27,035 ist bei der anerkannten Schädlichkeit der Einwirkung, welche der weisse Anstrich der Gebäude auf das menschliche Auge hervorbringt, auf so lange nicht anders verfügt wird, verordnet was folgt:

I.

In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu überall nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden.

II.

Gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten.

III.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind nicht blos die Hauseigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben.

Gegen Uebertreter ist mit angemessener polizeylicher Bestrafung einzuschreiten.

IV.

Die K. Kreis-Regierung Kammer des Innern ist ermächtiget, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt.

V.

Was den Anstrich bei Staats oder öffentlichen Gebäuden betrifft, so ist für jeden einzelnen Fall gutachtlicher Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten, und Entschließung abzuwarten.

Die K. Districts-Bau- und Polizey-Behörden, dann Localbau-Commissionen werden beauftragt, zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung ungesäumt das Geeignete zu verfügen, und mit allem Ernste darüber zu wachen, daß dieselbe genau befolgt werde.

München, den 2. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nram 34,694.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte
von Oberbayern.

(Den von dem k. Appellationsgerichtsrathe Dr. Moritz im Drucke herausgegebenen Realcommentar zu dem Gesetze vom 17ten November 1817, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verhütung ungleichmäßiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Kgl. Appellationsgerichts-Rathe Dr. Moritz in Neuburg wurde am 11. Jäner v. Js. die Erlaubniß ertheilt, die Motive zu dem Gesetze vom 17ten November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe betreffend, nebst den Bemerkungen, welche der Regierungs-Commissär bei den ständischen Berathungen jener Gesetze gemacht hat, aus der durch den Druck bekannt gemachten Verhandlungen der Ständeversammlung von 1837 besonders abdrucken zu lassen.

Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz hat von dieser Erlaubniß der Herausgabe eines Realcommentars zu den beiden erwähnten Gesetzen Gebrauch gemacht, und sofort bei der allerhöchsten Stelle die Bitte gestellt, die sämmtlichen Stellen und Behörden der inneren Verwaltung zur Anschaffung dieser Druckschrift, welche in der Palm'schen Buchhandlung erschienen ist, um den festgesetzten Preis von 5 fl. 24 kr. für ein Exemplar auf Rechnung der Regiefonds zu ermächtigen.

In Folge höchsten Rescripts des Kgl. Ministeriums des Innern vom 30ten vor. Monats wird sämmtlichen Kgl. Landgerichten die Ermächtigung zur Anschaffung obigen Werkes unter der bedingenden Voraussetzung ertheilt, daß dabei weder eine Ueberschreitung des festgesetzten Regiefonds noch eine Vernachläßigung der primitiv darauf hingewiesenen Bedürfnisse statt finden dürfe.

Wornach sich zu achten ist.

München den 5. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 33,791.

An

sämmtliche Kgl. Landgerichte und an das Herrschaftsgericht Prien, dann die Magistrate München und Ingolstadt.

(Die Capitalienaufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer, und die zu diesem Behufe von den Hagelassecuranz-Vereins-Agenten auszustellenden Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Ministerium des Innern hat vermöge höchster Entschließung vom 20ten d. Mts. die Beschlüsse des Directoriums des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern:

1) die Vereinsagenten zur Ausstellung jener Zeugnisse zu ermächtigen, welche die Bewerber um Capitalien aus Gemeinden- und Stiftungs-Cassen über ihren Beitritt zu dem Hagelversicherungs-Vereine beizubringen haben;

2) diese Vereinsagenten zu beauftragen, derartigen Bewerbern nach erfolgtem Beitritt zu eröffnen, daß sie ohne Zustimmung der darleihenden Gemeinde oder Stiftung, vielmehr der, der letztern vorgesetzten Curatel nicht aus dem Vereine wieder austreten können, als keinem Anstande unterliegend, und insbesondere den zweiten derselben in dem Zwecke der Allerhöchsten Entschließung vom 15ten April d. Js. Ziffer III. und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verfügung vom 26ten May d. Js. (Int. Blatt für Oberbayern, Seite 695) von selbst begründet erklärt.

Die Kgl. Land- und Herrschaftsgerichte, als Stiftungs-Curatelbehörden haben sohin die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen anzuweisen, keinem ihrer Schuldner, welcher Mitglied des Hagelversicherungs-Vereins ist, den Austritt aus diesem Vereine eigenmächtig zu gestatten, ohne vorerst auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (Gem. Edict §§ 123 resp. 128) die Curatelgenehmigung erholt zu haben.

Es versteht sich übrigens nach gedachter höchster Entschließung von selbst, daß den Vereinsagenten durch die Genehmigung des Beschlusses Ziffer I. weder die Rechte der Siegelmäßigkeit, noch die Prärogative der fides publica ertheilt werden.

München, den 27. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 33,810.

(Erledigung des Reichl'schen Beneficiums in der Allerheiligenkirche am Kreuze zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Reichl'sche Beneficium in der Allerheiligenkirche am Kreuze in München ist durch den Tod des frühern Besitzers in Erledigung gekommen; gemäß der superrevidirten Fassion gewährt dasselbe nach Abzug der Lasten von 18 fl. 57½ kr. einen jährlichen Reinertrag von 320 fl. 2½ kr.

Neben den Beneficial-Obliegenheiten hat ein jeweiliger Beneficiat im Beichtstuhle, und in der Fasten auch manchmal als Prediger Aushilfe zu leisten.

Seiner unbeschwerlichen Functionen wegen eignet sich das Beneficium vorzugsweise für ei-

nen bejahrten, jedoch zur bezeichneten Aushilfe noch verwendbaren Priester, worauf beim Antrage auf Wiederbesetzung vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird.

München den 30. Novbr. 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 32,981.

(Verlassenschaft des bürgerl. Eisenhändlers und Kupferhammerbesitzers Franz Joseph Glonner von München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der dahier verstorbene Eisenhändler und Kupferhammer-Besitzer Franz Joseph Glonner von München, hat in seinem Testamente vom 23ten May 1835

a) dem Münchener Local-Armen-Institut 1000 fl.
b) dem allgemeinen Krankenhause zu München 1000 fl.
c) der Pfarrkirche zu St. Peter in München 500 fl.
d) dem Localschulfond in München 500 fl.

vermacht.

Dieß wird zur ehrenden Anerkennung des frommen und wohlthätigen Sinnes des Verlebten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 26. November 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Num 31,855.

(Die Aufnahme eines practischen Arztes in Freysing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, einen practischen Arzt in Freysing aufzunehmen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München den 1. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23ten November l. Jrs. dem Pfarrer von Graßau, Priester Joseph Bauer, die Niederlegung seiner Pfründe zu bewilligen, und das erledigte Beneficium Altkirchen, Kgl. Landgerichts Wolfratshausen, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29tem November l. Js. die Pfarrey Epfach, Landgerichts Schongau in Oberbayern, dem bisherigen Landhofpriester von Fürstenfeld, Landgerichts Bruck, Priester Carl Adam Röckl, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 29ten November l. Js. wurde der von dem

Digitized by Google

Pfarrer zu St. Peter dahier, geistlicher Rath Priester Schuster, dem Curaten Priester Ernst Geiß dahier, auf das Liegsalzische Beneficium an genannter Pfarrey ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 3ten December l. Js. wurde die durch den Tod des Pfarrers Ostner von Palling erledigte Districtsschul-Inspection Tittmoning dem Pfarrer Johann Baptist Götz in Kay, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24ten Novbr. l. Js. wurde der Schullehrer Michael Flug von Bogenhausen, Kgl. Landgerichts Au, auf die erledigte zweite Lehrstelle in Haidhausen, desselben Landgerichts, und der bisherige vierte Lehrer in Haidhausen, Xaver Fruhmann, unter Vorrückung des Hilfslehrers Michael Dechsner an dessen Stelle, auf den hiermit erledigten Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Bogenhausen versetzt.

Die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat durch Entschließung vom 4ten December l. Js. dem Med. u. Chirurg. Dr. Frischmann die Bewilligung zur ärztlichen Praxis in Thierhaupten, Landgerichts Rain, ertheilt.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24tem September l. Js. dem Uhrmachergehülfen Carl Fleury zu München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen neue Erfindung, bezüglich der Verfertigung von Uhren mit Platina, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 5ten October l. Js. dem Melber Joseph Hochgesang zu München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlich construirten Backofens, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26ten October 1839 dem Glasermeister Joseph Dopfer zu München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung bezüglich eines verbesserten Verfahrens bei der Färbung von Glastafeln, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bei unterfertigter Königl. Administration (Rindermarkt H. Nro. 10.) sind circa 20,000 fl. gegen vorschriftmäßige doppelte Versicherung auf erste Post theilweise auszuleihen.

München, den 19. November 1840.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.

(333) Hausmann.

Vorladungen.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat durch Erkenntniß vom 9ten July dieß Jahrs ausgesprochen, daß gegen den wegen Betrugs- und Unterschlagung angeschuldigten Georg Gradwohl, Bauerssohn von Volkenschwand K. Landgerichts Moosburg, ehemaligen Lotterieschreiber zu Salzburghofen dieß Gerichts das Ungehorsams Verfahren einzuleiten sey.

In Folge dessen wird daher Georg Gradwohl hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen

Digitized by Google

der oben bezeichneten Anschuldigungen zu verantworten.

Sollte derselbe sich auch in diesem Termine nicht stellen, so wird wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden.

Den 27. November 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
(3)2. Gramm, Landrichter.

Das
Königliche Landgericht Schrobenhausen
erkennt in der Streitsache der Magdalena Schütz, nun gehelichten Ballis zu Rettenbach, gegen den landesabwesenden Gütlers-Sohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d Ger. wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation nach collegialer Berathung zu Recht, es sey die Klage für abgeläugnet zu halten, der Beklagte aller seiner Einreden verlustig zu erklären, und es habe die Klägerin resp. der Kinds-Vormund innerhalb der Frist von 30 Tagen zu beweisen:

„daß Friedrich Schaffner innerhalb des „Zeitraumes vom 182ten bis 302ten Tage, „rückwärts vom Geburtstage des Kindes „Catharina, nämlich vom 26ten May 1835, „gerechnet, mit ihr vertrauten Umgang in „Unehren gepflogen habe.

Der Ausspruch über den Kostenpunct bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe.

Da der Beklagte auch an dem auf 21ten October 1840 reassumirten Verhandlungstermine, ungeachtet öffentlicher Vorladung, nicht erschienen ist, so mußte, wie geschehen, der angedrohte Rechtsnachtheil in Vollzug gesetzt werden. Die Beweis-Auflage entspricht dem Klaggrunde.

Den 1. December 1840.

(3)1. Ramsauer, Landrichter.

Spähbriefe.

Am Freitag den 13ten vor. Mts. Morgens zwischen 6 und 9 Uhr wurden der Bäuerin Maria Bauer von Vorach d. Gerichts aus einem versperrten Schranke 200 fl. bestehend in ganzen Kronen- und Frauenthalern, zwei alten halben Guldenstücken und Sechskreuzer-Stücken, ferner eine silberne Florschnalle von Filigranarbeit, Werth 6 fl., und zwei silberne Sackuhrketten, von welchen die eine breite Glieder hatte, die andere aber eine sogenannte Erbsenkette war, im Werthe zu 3 fl. entwendet.

Man stellt an alle Polizey-Behörden das Ersuchen auf diese Gegenstände sowohl, als auf den zur Zeit unbekannten Thäter Späh zu verfügen und im Entdeckungs-Falle gesetzlich einzuschreiten.

Den 2. December 1840.

Königliches Landgericht Altötting.
Hayder, Landrichter.

Bei Gelegenheit einer am 29ten Juny l. Js. vorgenommenen Streife wurden in einem Häuschen, von den des Raubes verdächtigen Georg Jaconitz u. Compl. nachstehende zurückgelassen, und aufgefunden, als:

Digitized by Google

I.

Vom Kgl. Landgericht Altötting wurden unterm 17ten July l. Js. anhergesendet:

1) acht Ellen Paramenten-Zeug zu einem Rauchmantel mit goldenem Grund, und weissen Blumen eingewirkt; in der Mitte in regelmäßigen Entfernungen mit einem Kreutze ✝ versehen, welches mit Lillaseide umwirkt ist,
2) zwölf Ellen rother Pers, mit weissen Blumen, welche Blätter vorstellen, dann mit rothen Blumen, weißschattirt.
3) zehn Ellen Lilla-Pers,
4) eilf Ellen Rosa-Pers, mit kleinen rothen Quarré, und rothen Blättern weißschattirt,
5) fünf Viertel-Ellen graulichen Pers, mit roth, und grünen Blumen,
6) zwei eine halbe Elle Lilla-Pers,
7) drei Ellen grauer Pers, wie ad 5,
8) eine Elle Lilla-Pers, wie ad 3,
9) ein eine halbe Elle braunen Gros de Naples,
10) zwei Ellen Rosazeug wie ad 4,
11) ein eine halbe Elle dunkelbraunen Seidenzeug,
12) zwölf Ellen dunkelbraunen Seidenzeug,
13) zwei seidene Halstücher mit Fransen, weiß, roth, und grün quarrirt,
14) ein Lilla detto mit grün, roth, und gelben Streifen,
15) drei eine halbe Elle rother Pers, mit weiß und rothen Blumen, grün schattirt.
16) ein Restchen Pers zu 1½ Ellen, wie ad 2,
17) eine Elle detto wie ad 15,
18) drei eine halbe Elle Rosa-Pers, wie Nro. 2.
19) ein baumwollenes rothes Schnupftuch,
20) zwei madrassene schwarze Kopftüchel mit weiß und rother Bordüre,
21) sechs Ellen l. g. cölnisch schwarzlilla und roth gestreift,
22) acht Ellen Leinwand,
23) acht Ellen etwas gröbere detto,
24) ein Restchen rupfene detto,
25) eine silberne Halskette zu 15 Gängen mit gelber, ovaler Schließe, in der Mitte mit einer weissen Perle, und Einfassung von blauen Steinchen, dann gelber Filigran-Arbeit mit vier rothen, zwei weissen, und zwei grünen Steinchen besetzt,
26) eine silberne Haarnadel mit goldenem Knopf und Krone mit rothen Steinchen, in Silber gefaßt garnirt.

II.

Vom Kgl. Landgerichte Neumarkt wurden am 10ten August l. Js. anher gesendet:

1) eine Schachtel mit
2) einem kleinen Spiegel mit Blech,
3) ein Haarkamm,
4) ein Stückchen Seife,
5) ein blecherner Löffel,
6) drei seidene Halstücher, wovon eines gelb und roth quarrirt, das andere mit rothem Grund und gelben Blumen, das dritte ebenfalls mit roth, weiß, und grün quarrirt ist,
7) eine Taschenuhr, mit 3 Gehäusen, 2 von Silber, und das äußerste von braunem Horn, mit silbernen Nägeln garnirt, einem weissen Zifferblatt, römischen Ziffern, und gelben Zeiger, dann zwei silbernen Ketten, zwei Uhrschlüsseln, und drei silbernen Anhängseln, Trauben vorstellend,

8) ein versilbertes Brustgeschnür mit Stiften, und vier Anhängseln. 4½ Ellen lang,
9) ein Rasiermesser,
10) ein lederner Geldbeutel mit 7 fl. Geld,
11) ein Fingerhut,
12) ein silbernes Körbchen und Petschierstöckl,
13) ein Paraplui von rother Leinwand,
14) ein Paar alte Strümpfe,
15) ein schwarzbaumwollenes Tüchel, mit schwarz und grüner Einfaßung,
16) eine schwarze Steif-Leinwand,
17) ein Knaul Zwirn, und
18) einige Goldporten,
19) dreizehn Miederhacken, weiß plattirt,
20) eine Spule Goldfaden,
21) etwas gelb und blaue Seide, und
22) ein Restchen schwarzblauer Seidenzeug mit Blumen brochirt,
23) ein Stückchen Fischbein,
24) ein Flecken grober Leinwand,
25) ein Mannshemd,
26) ein Weiberhemd,
27) ein rothbaumwollenes Tüchel mit gelb und blauer Einfassung,
28) zwei Regendächer, wovon eines von rothem Baumwollenzeug, mit gelbem Griff, und Stich, weisser Bordure, und gelben Stäbchen, statt der Fischbeine, dann ein grünes detto mit gelbem Stiefel, schwarzhornenem Griff, gelb und rother Einfaßung, und ebenfalls gelben Stäbchen statt der Fischbeine.
29) ein Weiberkamm, hat 21 Zähne, zwei Finger breiten Aufsatz, und ist von braunem Horn.

Da diese Gegenstände ohne Zweifel entwendet worden sind, so ersucht man sämmtliche Behörden, allenfallsige über Diebstähle von derley Effecten erwachsene Acten, zur Fortführung der Untersuchung anherzusenden, da Georg Jaconitz u. Compl. hierorts verhaftet sind.

Den 27. November 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.
v. Dall'Armi, Landrichter.

Der ledige Webergeselle Martin Sonner von Nantwein, K. Landgerichts Wolfrathshausen, welcher sich eines Diebstahls-Verbrechens dringenst verdächtig machte, ließ zwar am 14ten vor. Mts. in Garmisch nach Schongau visiren, ohne jedoch dort hingegangen zu seyn; und da nunmehr dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so muß derselbe steckbrieflich verfolgt werden.

Man stellt daher das dienstfreundliche Ansinnen, auf diesen untenbeschriebenen Martin Sonner Späh verfügen, und im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Signalement.

Martin Sonner ist mittlerer Größe, hagerer Statur, hat schwarze Haare, länglichtes mageres Gesicht und ist blatternarbicht.

Die Kleidung desselben kann nicht angegeben werden.

Den 20. November 1840.

Königliches Landgericht Tölz.
Schwaiger, Landrichter.

Georg Kaindl, lediger Dienstknecht von Oberbuch, ein höchst sicherheitsgefährlicher Bursche, hat sich mehrerer Diebstähle sehr verdächtig gemacht, und ist seit 30ten vor. Mts. flüchtig gegangen.

Man ersucht auf denselben Späh zu halten, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Digitized by Google

Signalement.

Alter, 40 Jahre,
Größe, 5′ 8″.
Haare, lichte.
Bart, detto.
Augen, blaue.
Stirn, schmal.
Nase, länglicht.
Mund, proportionirt.
Gesichtsform, länglicht hager.

Derselbe ist kräftiger untersetzter Statur, ohne besondere Kennzeichen.

Am Leibe trägt er einen runden Filzhut mit schwarzen Bändchen, einen grüntuchenen groben aber noch neuen Mantel mit 5 s. g. Fünferknöpfen von Silber, einen grauen Nankin-Spenser, ein baumwollenes, roth und gelb geblümtes Halstuch, gelbpersenes Leibel, schwarztuchene lange Hose und ganz neue Schuhe mit kleinen Eisen und Absatz.

Den 5. December 1840.

Königliches Landgericht Tittmoning.
Stöger, Landrichter.

Berichtigung.

In dem Blatte Nro. 50, Seite 1518, Z. 6, heißt es:

„Der Ertrag der Sammlung, welcher bin„nen 6 Wochen von heute an gänzlich geschehen „seyn muß, ꝛc.

statt dessen lies:

„Der Ertrag der Sammlung, welche bin„nen 6 Wochen von heute an gänzlich geschlos„sen seyn muß, ꝛc.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 5. December 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅛	100¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	116	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	621	—

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Durchschnitts-Preise in den Polizey-Bezirken von Oberbayern für den Monat October im Jahre 1840.

Polizey-Bezirke.	Mehlpr. Ein Dreyßiger. Weizen-Mehl. kr.	pf.	Roggen-Mehl. kr.	pf.	Brodpreise. Ein Pfund Weizen-Brod kostet kr.	pf.	Ein Pfund Roggen-Brod kostet kr.	pf.	Eine Kreuzer-Semmel wiegt Lt.	Qtl.	Fleischpreise das Pfund. Ochsenfleisch. Gemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Ungemäst. Höchster. kr.	Geringst kr.	Kalbfleisch. Höchster. kr.	Geringster. kr.	Schweinefleisch. kr.	Schaffleisch. kr.	Bemerkungen.
Aibling	4	—	3	—	5	—	3	2	5	1	—	9	8½	7½	9	7	10	7	
Aichach	4	2½	2	3	5	—	3	2½	—	—	9	8	8	7	8	7	—	—	
Altötting	—	—	—	—	5	—	1	3	—	—	8½	—	—	—	8½	—	—	—	
Au	4	—	2	3	5	3	2	3	5	3	10	9	9	8	11	9	—	—	
Berchtesgaden	4	2	2	—	4	3	2	1	—	—	10	9	9	—	7½	—	—	—	
Bruck	4	—	3	—	5	2	2	1	5	3	9½	9	—	—	10	9½	—	—	
Burghausen	4	3½	2	1	5	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	8	—	—	
Dachau	4	3	3	—	6	—	2	1	5	1	9½	9	8	7	10	10	—	—	
Ebersberg	3	2½	2	3½	6	1	3	3½	—	—	—	—	8	8½	10	9½	—	—	
Erding	4	1	3	1	5	2	2	1½	—	—	9½	—	—	—	9½	—	—	—	
Freising	3	3½	2	3	5	2	2	3	5	2½	9½	9	8½	8	9	8	—	—	
Friedberg	4	3	2	1	6	—	2	1	—	—	9	8½	8	7½	9	8	—	—	
Haag	4	1	3	3	6	—	3	1	3	—	—	—	8½	—	10	8	11	6	
Ingolstadt	3	2	2	2	5	—	2	1	—	—	9	—	8	—	9	—	—	—	
Landsberg	4	3	2	3	5	2	3	1	—	—	9½	—	—	—	7½	—	—	—	
Laufen	3	2½	2	1	4	3	2	—	5	3	8½	8	8	7½	8	7½	—	—	
Miesbach *)	—	—	—	—	6	1	3	2	—	—	10	—	9	—	9	—	11	7	* gelten hier die Münchner-Preise für Weizen- u. Roggen-Mehl.
Moosburg	4	—	2	3	5	3	2	3	5	3	9½	9	8½	8	9½	8	—	—	
Mühldorf	—	—	—	—	5	1	3	1	—	—	8½	—	—	—	8½	—	—	—	
Neumarkt	—	—	—	—	5	2	3	1	5	3	—	—	8	—	8	—	10	—	
Pfaffenhofen	3	3½	2	2½	4	—	3	—	—	—	8½	8	7½	7	8	7	—	—	
Rain	3	3	3	2	5	1	3	1	6	1	9½	9	8	7	9	8	—	—	
Reichenhall **)	5	2½	4	—	5	3	3	3	—	—	9	—	—	—	8	—	—	—	** 24 Dreyßiger einen Metzen.
Rosenheim	4	1	3	3	5	3	3	1	5	2	9½	9	8½	7½	9	8	10	7	
Schongau	5	½	3	1½	6	1	3	½	5	1½	9½	8½	—	—	9½	7½	—	—	
Schrobenhausen	4	½	2	3	4	3½	2	½	—	—	9½	9½	8	8	10	10	—	—	
Starnberg	—	—	—	—	5	2	3	1	—	—	—	—	9½	8½	10½	8½	—	—	
Tegernsee	4	—	3	—	6	2	3	—	—	—	9½	—	8½	—	9	—	—	—	
Tittmoning	3	2	2	—	5	2	3	1	5	3	8	7½	7½	7	7	6½	—	—	
Tölz	—	—	—	—	6	1	3	2	5	—	9½	9	8½	7½	8½	8	—	—	
Traunstein	—	—	—	—	5	3	3	3	5	2	9	—	8	—	8	—	—	—	
Trostberg	—	—	—	—	5	—	2	—	6	1	—	8½	—	8	—	8	—	—	
Wasserburg ***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	9	—	10	6	*** gelten die Münchner-Mehl- und Brodpreise.
Weilheim	4	3	3	½	7	½	3	—	—	—	9½	9	8½	8	8½	8½	—	—	
Werdenfels	5	½	3	1½	6	3½	3	2	—	—	9½	8½	8	7	9½	—	—	—	
Wolfratshausen	4	1	2	3	6	2	3	3	4	3	9½	9½	9½	9½	8½	8½	—	—	
München, Stadt u. Ldg.	4	1	2	3	6	—	2	2	5	2	10	—	9	—	11	9	—	—	
Ingolstadt, "	4	1½	2	2	5	½	2	1½	6	1	9½	8	—	—	9	—	12	8	
Prien, Herrschaftsger.	5	1	2	3	5	3	2	3	5	½	—	—	8	8	8	8	—	—	

Auswärtige Amtsbezirke.

Ansbach, Polizey-Commissariat.	Der Durchschnittspreis eines Ochsen ist:	zu	—	Ctn.	—	Pfd.	—	fl.	—	kr.
Deggendorf, Stadtmagistrat	"	"	"	"	"	"	zu	—	"	—	"	—	"	—	"
Regen, Marktsmagistrat	"	"	"	"	"	"	zu	—	"	—	"	—	"	—	"
Straubing, Stadtmagistrat	"	"	"	"	"	"	zu	—	"	—	"	—	"	—	"

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	5	Dec.	5	106	111	111	—	13	52	13	24	13	27	—	237	237	237	—	8	42	8	19	8	—
Berchtesgaden	1	—	18	20	38	22	16	16	12	16	—	15	48	3	18	21	20	1	10	12	10	—	9	48
Bruck	5	—	2	79	81	69	12	13	54	13	—	12	6	—	26	26	26	—	8	38	8	23	8	9
Erding	5	—	11	724	735	615	120	14	—	13	—	12	—	—	87	87	79	8	9	—	8	48	8	30
Freising	4	—	—	323	323	320	3	14	3	13	6	13	—	—	61	61	59	2	9	—	8	30	8	—
Friedberg	5	—	2	35	37	37	—	13	37	13	—	11	37	—	35	35	35	—	8	28	8	20	8	8
Geisenfeld	30	Nov.	6	99	105	75	32	13	3	11	41	10	20	—	36½	36½	34½	2	8	32	8	21	8	11
Ingolstadt	8	Dec.	15	284	299	293	6	12	13	11	33	10	34	12	138	150	140	10	8	53	8	32	8	16
Kraiburg	28	Nov.	—	89	89	89	—	13	—	12	—	11	—	—	37	37	37	—	8	30	8	—	7	30
Landsberg	5	Dec.	3	418	421	415	6	13	58	12	4	10	12	32	94	126	126	—	9	1	8	40	8	28
Moosburg	1	—	—	259	259	257	2	14	8	13	21	12	22	3½	14	17½	17½	—	9	15	9	—	8	30
Mühldorf	1	—	—	3	3	3	—	14	—	13	30	13	—	—	4	4	4	—	8	7	7	30	7	—
München	5	—	210	1609	1819	1533	286	14	56	14	23	13	42	105	637	742	611	131	9	39	9	21	9	—
Murnau	5	—	39	42	81	39	42	17	54	16	51	14	—	39	11	50	26	24	11	—	10	30	9	54
Neuötting	2	—	—	10	10	10	—	13	48	13	32	13	—	—	5	5	5	—	8	12	8	4	8	—
Pfaffenhofen	1	—	—	62½	62½	62½	—	13	28	13	7	12	17	—	76½	76½	76½	—	8	55	8	24	8	13
Pöttmes	1	—	11	31	42	40	2	13	33	12	44	12	9	—	29	29	29	—	8	12	7	48	7	15
Rain	28	Nov.	—	36	26	26	—	15	5	12	15	11	42	—	24	24	24	—	7	52	7	35	7	25
Reichenhall	4	Dec.	—	19	19	19	—	—	—	14	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	5	—	54	105	159	118	41	14	26	13	30	12	41	21	74	95	83	12	9	8	8	48	8	21
Schongau	1	—	17	69	86	74	12	14	44	14	1	13	36	22	31	53	35	18	10	—	9	29	9	9
Schrobenhausen	3	—	4	48	52	49	3	13	32	13	10	12	58	6	82	88	82	6	8	27	8	16	8	10
Traunstein	5	—	24	205	229	219	10	15	—	14	6	13	—	18	179	197	157	—	9	6	8	30	8	—
Wasserburg	1	—	10	27	37	27	10	13	30	13	—	12	12	—	19	19	13	6	8	48	8	35	8	17
Weilheim	3	—	12	57	69	67	2	16	46	14	18	11	48	23	43	66	42	24	11	—	9	56	8	50
		d. Kern.	5	36½	39½	36½	3	16	46	14	18	11	48											

Schrannen berechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	5	Dec.	16	254	270	252	18	7	3	6	24	5	29	—	252	252	252	—	4	35	4	17	4	—
Berchtesgaden	1	—	19	31	50	31	19	—	—	10	—	—	—	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—
Bruck	5	—	—	282	282	250	32	7	3	6	16	5	29	—	185	185	163	22	4	22	4	12	4	1
Erding	5	—	457	1155	1592	1147	445	7	36	6	30	5	—	—	164	164	158	6	4	42	4	24	4	13
Freysing	4	—	9	174	183	158	25	6	15	5	30	5	—	—	411	411	406	5	4	52	4	42	4	28
Friedberg	5	—	10	18	28	22	6	5	50	5	30	5	8	—	102	102	102	—	4	24	4	16	4	8
Geisenfeld	30	Nov.	53	377½	410½	275½	135	6	54	5	48	4	45	—	51½	51½	51½	—	4	25	4	18	4	11
Ingolstadt	5	Dec.	40	435	475	450	25	6	21	5	59	5	17	—	366	366	366	—	4	46	4	40	4	36
Kraiburg	28	Nov.	—	196	196	196	—	7	—	6	30	6	—	—	6	6	6	—	4	30	4	—	3	30
Landsberg	5	Dec.	3	537	540	408	132	8	10	7	51	6	15	15	356	369	343	26	5	59	5	50	5	41
Moosburg	1	—	27	327½	354½	297½	57	7	27	6	34	5	27	2	104	106	106	—	4	50	4	32	4	12
Mühldorf	1	—	—	8	8	8	—	6	30	6	15	6	—	—	10	10	10	—	4	30	4	15	4	—
München	5	—	711	3107	3818	3081	737	8	57	8	24	7	56	55	1597	1652	1632	50	4	57	4	48	4	43
Murnau	5	—	—	15	15	6	7	—	—	7	—	—	—	25	20	45	26	19	4	28	4	30	4	18
Neuötting	2	—	—	16	16	16	—	6	30	6	26	6	18	—	8	8	8	—	4	24	4	16	4	5
Pfaffenhofen	1	—	—	169½	169½	169½	—	7	5	6	21	5	57	—	149	149	149	—	4	36	4	26	4	15
Pöttmes	1	—	6	263	269	253	16	7	30	6	38	5	54	—	39	39	29	10	4	30	4	7	3	41
Rain	28	Nov.	—	146	146	146	—	6	16	5	47	5	25	—	61	61	61	—	4	19	4	12	4	5
Reichenhall	4	Dec.	—	36	36	36	—	9	—	8	45	—	—	—	21	21	21	—	—	—	6	24	—	—
Rosenheim	5	—	53	75	108	60	48	6	52	6	15	5	24	53	106	139	100	39	4	18	4	3	3	53
Schongau	1	—	27	37	64	38	26	9	30	8	—	6	30	13	27	50	32	18	4	23	4	12	4	7
Schrobenhausen	3	—	4	42	46	46	—	7	16	7	4	6	52	—	120	120	120	—	4	20	4	15	4	7
Traunstein	5	—	44	153	197	177	20	8	24	7	24	6	24	22	105	127	127	—	5	—	4	50	3	48
Wasserburg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	79	79	—	4	26	4	13	4	5
Weilheim	3	—	10	45	55	47	8	8	36	7	12	5	45	6	73	79	79	—	4	40	4	29	4	18

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Lucas Windsberger zu Traunstein, auf dem Grunde des § 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde unter dem Ausdrucke Allerhöchst-Ihrer besondern Zufriedenheit mit seinen treuen und nützlichen Diensten für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

Gleichzeitig haben Seine Majestät der König auf die sich hiedurch eröffnende Gerichts-Dieners-Stelle, bei dem Königl. Landgerichte Traunstein den dermaligen Landgerichtsdiener Johann Müller in Tölz, und an die Stelle des Letztern nach Tölz den dermaligen Gerichtsdiener bei dem Landgerichte Burgebrach in Oberfranken, Andreas Schwabl, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30ten v. Mts. die durch Beförderung des bisherigen Präfecten und Lehrers am Schullehrer-Seminär zu Freysing, Priester Vitus Graf zum Inspector am Schullehrerseminär zu Straubing, erledigte Stelle eines Präfecten und Lehrers an genannter Anstalt, dem seitherigen Präfecten und Studienlehrer im hiesigen Erziehungs-Institute für Studierende, Priester Carl Schmid, in widerruflicher Eigenschaft, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königl. Majestät haben Sich unterm 5ten December l. Js. bewogen gefunden, auf das in Erledigung gekommene Forstamt Ottobeuern den bisherigen Revierförster zu Dieffen, im Forstamte Landsberg, Anton Ganghofer, zum provisorischen Forstmeister allergnädigst zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30ten November l. Jrs. Allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Medicinal-Assessor Dr. Carl Wibmer in München, die Allerhöchste Erlaubniß zur Tragung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland huldreichst verliehenen goldenen Ritterkreuzes des Erlöserordens zu ertheilen.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Seidenzucht betreffend.)

Jene Seidenzüchter, welche Raupeneyer, Maulbeerbaumsaamen oder Maulbeer-Bäume durch die unterfertigte Verwaltung zu beziehen wünschen, belieben ihren Bedarf und zwar jenen der Raupeneyer längstens bis nächstkommenden 1ten März hierorts bekannt zu geben, weil spätere Anmeldungen in Bezug auf Raupeneyer keine Berücksichtigung finden können.

Die Preise der weißen Maulbeerbäumchen von bester Qualität und besonders reichem Wurzelvermögen sind:

einjährige sehr schöne Stämmchen 100 Stücke zu 48 kr. per 1000 Stück 7 fl. 100 Stücke zu 1 fl. 48 kr. per 1000 Stücke 16 fl.

zweijährige / dreijährige } von vorzüglicher Gattung

Digitized by Google

100 Stücke zu 3 fl. per 1000 Stücke 25 fl.

mehrjährige Morus Moretti 4 bis 5 Fuß hoch, sehr kräftig und besonders empfehlenswerth à 6 kr. per Stück, 100 Stücke 9 fl. und 1000 Stück 82 fl.

Empallage wird billigst berechnet.

Alle portofreien Aufträge besorgt pünctlich:

Regensburg, den 30. November 1840.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.
Ziegler, Director.
Schwindl, Secr.

Statuten der Filial-Vereine.

In jeder Stadt- oder Pfarrgemeinde bildet sich ein Seidenbauverein in der Absicht, den Seidenbau möglichst schnell in Aufnahme zu bringen, auf die Dauer von sechs Jahren.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährlich eine geringe Anzahl von Maulbeerbäumen oder Heckenstämmen, etwa 5 bis 6 Stücke, auf eigenen Grund und Boden zu pflanzen, diese Pflanzungen sorgfältig zu pflegen und durch kleine freiwillige Beiträge die allenfallsigen Auslagen des Vereines zu bestreiten.

Jeder Verein wählt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorstand, welcher genaue Rechnung und zugleich die Correspondenz führt.

Sämmtliche Vereine berichten an die Musteranstalt, nämlich an die Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern, von der sie die nöthigen Aufschlüße und Belehrungen erhalten. Sie empfangen von derselben ihren Bedarf an Saamen, Pflanzen und Raupeneyern, wenn es die Kräfte der Anstalt erlauben, unentgeltlich, außerdem aber gegen geringe Vergütung.

Alle erzeugten Cocons übernimmt die Musteranstalt um den höchst möglichen Preis von den einzelnen Seidenzüchtern käuflich.

Jedesmal bei Gelegenheit des Kreisfestes dahier soll eine Generalversammlung gehalten werden, wozu jeder einzelne oder mehrere Vereine zusammen ein Mitglied senden. In diesen Versammlungen kommen die Leistungen der einzelnen Vereine, so wie neue Erfahrungen oder Verbesserungen im Gebiete der Seidenzucht zur Sprache.

Sämmtliche Mitglieder aller Vereine werden nebst ihren Leistungen in einem gedruckten Verzeichniße aufgeführt und über Letztere alljährlich an die hohe Regierung Bericht erstattet.

Regensburg, den 4. December 1840.

Die Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.
Ziegler, Director.
Schwindl, Secr.

Digitized by Google

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1839/40 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Aichach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer. fl.	kr.	hl.	Dominical-Steuer. fl.	kr.	hl.	Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.	Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer. fl.	kr.	hl.
I. Wegen Beschädigungen aus den Vorjahren.																
Vorhanden . . .	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa I	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Wegen Beschädigung im Jahre 1839/40.																
Rapperzell . . .	Hagel . .	146	34	7	—	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—	—
Oberschnaitbach .	detto . .	225	32	6	—	—	—	4	46	1	—	—	—	—	—	—
	Viehfall .	3	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gallenbach . . .	Hagel . .	49	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbeckerzell . .	detto . .	7	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pichl	detto . .	46	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obermauerbach . .	detto . .	89	53	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberzeitlbach . .	detto . .	8	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterbernbach . .	detto . .	120	46	5	—	—	—	8	1	3	—	—	—	—	—	—
Handzell	detto . .	29	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kübbach . . .	detto . .	150	29	3	—	—	—	17	14	1	—	—	—	—	—	—
Schnellmanskreit .	detto . .	57	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Latus .	. . .	935	53	6	—	—	—	48	1	7	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Dominical-Steuer.			Gewerbe-Steuer.			Familien-Steuer von der Gewerbe-Steuer.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Transport .	. . .	935	53	6	—	—	—	48	1	7	—	—	—	—	—	—
Schönleuthen . .	Hagel . .	17	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obergriesbach . .	detto . .	39	50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aichach	detto . .	220	2	—	—	—	—	12	46	—	—	—	—	—	—	—
Sielenbach . . .	Brand . .	8	5	3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa II.	. . .	1212	46	4	—	6	6	60	47	7	—	—	—	—	—	—
„ I.	. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total-Summa .	. . .	1218	51	7	—	6	6	60	47	7	—	—	—	—	—	—

Den 23. October 1840.

Königliches Rentamt Aichach.

Fleißner, Rentbeamter.

Digitized by Google

Versteigerungen.

Auf Antrag mehrerer Hypothekgläubiger werden nachstehende zur Verlassenschaft des Johann Buchstaller, Ziegelmeister von Steinhausen gehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkaufe, § 64 des Hypotheken-Gesetzes, unterstellt.

I. Das zwei Stock hohe Wohnhaus mit drei gewölbten Kellern, drei Zimmern zu ebener Erde eine Küche, und fünf Zimmer über eine Stiege, laut Schätzung vom 28ten November vor. Js., gewerthet auf 6000 fl.

II. ein Anbau mit drei Stallungen, eine Kammer, einen Tanzsaal, geschätzt auf 3000 fl.

III. ein Getreidstadel, geschätzt auf 600 fl.

IV. 35 Dillingtrockenstädel, geschätzt auf 4000 fl.

V. drei Brennhäuser mit fünf Brennöfen, geschätzt auf 5000 fl.

VI. vier Gumpbrunnen, geschätzt auf 200 fl.

VII. zwei Sommerhäuser nebst Gartenzäunen 300 fl.

VIII. 2 Tagw. 1 Decim. Acker 11ter Bonit. geschätzt auf 802 fl.

IX. 5 Tagw. 12 Decim. Aecker 11ter Bonit. geschätzt auf 2048 fl.

X. 3 Tagw. 39 Decim. Aecker in 11ter Bonit. geschätzt auf 1356 fl.

XI. 2 Tagw. 71 Decim. Aecker in 11ter Bonit. geschätzt auf 1084 fl.

XII. 2 Tagw. 43 Decim. Aecker in 11ter Bonit. gewerthet auf 972 fl.

XIII. 2 Tagw. 38 Decim. Aecker in 11ter Bonit. geschätzt auf 952 fl.

XIV. 1 Tagw. 3 Decim. Aecker in 11ter Bonit. geschätzt auf 412 fl.

Im Ganzen gewerthet auf 26,726 fl.

Ferner wird dem öffentlichen Verkaufe auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers unterstellt:

Ein für sich bestehender mit Pl. Nro. 303. bezeichneter 5 Tagw. 89 Decim. großer in 11ter Bonit. stehender bodenzinsiger Acker, geschätzt auf 2356 fl.

Endlich wird auf Antrag eines Current-Gläubigers öffentlich einzeln verkauft.

Ein mit Pl. Nro. 889 bezeichneter 2 Tgw. 0 Decim. großer in zweiter Bonit. stehender im Oberföhringer Steuer-District liegender ludeigener Acker, geschätzt auf 500 fl.

Das Wohnhaus nebst Nebengebäude und Ziegelstädel und den Acker, Cat. Nro. 305—306, 303½ und 311 sind leibrechtig zum deutschen Schulfond, der Acker Pl. Nro. 308 freistiftig zum Lazareth Gasteig.

Die übrigen Aecker sind aber grundbar zum Königl. Landrentamte München.

Zur Versteigerung dieser vorgeschriebenen drei gesonderten Objecte ist auf

Dienstag den 16ten Februar 1841,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr hieroerts Tagfahrt angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gerichtsunbekannten sich mit gerichtlichen Zeugnissen über ihren Leumund und ihr Vermögen genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothek-Gesetzes und nach den § 98 — 101 der Novelle vom 17ten November 1837 geschehe.

Vorstadt Au am 17. November 1840.

Königliches Landgericht Au.
Engelbach, Landrichter.

Digitized by Google

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Messerschmied-Anwesen Nro. 19. zu Niedervillern der Peter Prehneri'schen Relicten am

Montage den 25ten Jäner 1841

Vormittags von 9 bis 12 Uhr an die Meistbietenden nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht:

1) aus einem zweigädigen hölzernen Hause Nro. 19. in Niedervillern,
2) einem Garten vor und hinter dem Hause zu 0 Tagw. und 18 Decimalen,
3) aus der hierauf radicirten Waffen- und Messerschmids-Gerechtigkeit,

und ist im Ganzen auf 270 fl. geschätzt.

Darauf ruht die Grundsteuer in simplo mit 9 kr., dann zur Hofmark Triebenbach Stift 2 fl., Rabold-Geld 9 kr., Spend-Geld 7 kr. 2 pf.; ist zu dieser Hofmark freistiftbar, und reicht 7½ Procent Anlait.

Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Den 28. November 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
Gramm, Landrichter.

Vorladungen.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat durch Erkenntniß vom 9ten July dieß Jahrs ausgesprochen, daß gegen den wegen Betrugs- und Unterschlagung angeschuldigten Georg Gradwohl, Bauerssohn von Volkenschwand K. Landgerichts Moosburg, ehemaligen Lotterieschreiber zu Salzburghofen dieß Gerichts das Ungehorsams Verfahren einzuleiten sey.

In Folge dessen wird daher Georg Gradwohl hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der oben bezeichneten Anschuldigungen zu verantworten.

Sollte derselbe sich auch in diesem Termine nicht stellen, so wird wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden.

Den 27. November 1840.

Königliches Landgericht Laufen.
(3)3. Gramm, Landrichter.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 18ten dieß wurde gegen Georg Rieder, Taglöhner von Reichenhall auf Eröffnung des Concurses erkannt.

Es werden daher die Edictstage ausgeschrieben wie folgt:

1) zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen
Mittwoch den 27ten Jäner 1841,
2) zur Exception
Freytag den 26ten Februar 1841,
3) zur Abgabe der Replik
Montag den 15ten März 1841,
4) zur Abgabe der Duplik
Montag den 29ten März 1841.

Das Nichterscheinen am ersten Edictstage hat den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Verhandlung zur Folge.

Am ersten Edictstage wird man eine gütliche Uebereinkunft über die Locirung der Forderungen versuchen.

Digitized by Google

Hiebei wird bemerkt, daß die disponible Masse circa 1550 fl., die actenmäßig liquiden Forderungen aber 2383 fl. 13 kr. (worunter 1653 fl. Hypothekforderungen) betragen.

Zugleich werden die allenfallsigen Inhaber von Faustpfändern aufgefordert, diese bei Verlust ihres Vorzugsrechtes zu Gerichtshanden zu übergeben.

St. Zeno den 27. November 1840.

Königliches Landgericht Reichenhall.
Frhr. v. Lautphöus, Landrichter.

Das
Königliche Landgericht Schrobenhausen

erkennt in der Streitsache der Magdalena Schüh, nun gehelichten Ballis zu Rettenbach, gegen den landesabwesenden Gütlers-Sohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation nach collegialer Berathung zu Recht, es sey die Klage für abgeläugnet zu halten, der Beklagte aller seiner Einreden verlustig zu erklären, und es habe die Klägerin resp. der Kinds-Vormund innerhalb der Frist von 30 Tagen zu beweisen:

„daß Friedrich Schaffner innerhalb des „Zeitraumes vom 182ten bis 302ten Tage, „rückwärts vom Geburtstage des Kindes „Catharina, nämlich vom 26ten May 1835, „gerechnet, mit ihr vertrauten Umgang in „Unehren gepflogen habe.

Der Ausspruch über den Kostenpunct bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe.

Da der Beklagte auch an dem auf 21ten October 1840 reassumirten Verhandlungstermine, ungeachtet öffentlicher Vorladung, nicht erschienen ist, so mußte, wie geschehen, der angedrohte Rechtsnachtheil in Vollzug gesetzt werden. Die Beweis-Auflage entspricht dem Klaggrunde.

Den 1. December 1840.

(3/2. Ramsauer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 10. December 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100⅝	100⅜
Promessen auf Bank-Actien, per Stück agio . . .	116	—
Bank-Actien Div. I. Sem.	618	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	12	Dec.	—	158	158	142	16	15	16	12	43	11	55	—	255	255	250	25	8	25	7	54	7	28
Berchtesgaden	9	—	16	90	106	61	45	16	12	16	—	15	36	1	40	41	39	2	10	48	10	25	10	12
Bruck	10	—	12	63	75	67	8	15	48	13	50	11	49	—	22	22	22	—	8	33	7	48	7	5
Erding	10	—	120	666	786	702	84	15	—	12	—	11	—	8	99	107	96	11	9	—	8	30	8	—
Freising	11	—	5	387	590	561	29	13	10	12	32	12	—	1	97	99	93	6	8	30	8	24	8	—
Friedberg	11	—	—	37	37	36	1	13	46	12	47	11	35	—	41	41	41	—	8	22	8	11	7	56
Geisenfeld	7	—	32	85	117	108	9	12	34	11	34	10	35	2	63	65	51	14	8	25	8	7	7	53
Ingolstadt	12	—	6	440	446	436	10	11	11	10	44	10	15	10	154	164	139	25	8	12	7	57	7	29
Kraiburg	5	—	—	14	14	14	—	13	30	13	—	12	48	—	12	12	12	—	9	—	8	40	8	24
Landsberg	12	—	6	489	495	493	2	12	51	11	50	10	51	—	200	200	192	8	8	46	8	28	8	7
Moosburg	8	—	2	286½	288½	280½	25	13	43	12	53	11	41	—	15	15	13	—	8	42	8	26	8	12
Mühldorf	7	—	—	9	9	9	—	13	—	12	30	12	—	—	6	6	6	—	8	—	7	45	7	30
München	5	—	210	1609	1819	1533	286	14	56	14	23	13	42	105	637	742	611	131	9	39	9	21	9	—
Murnau	12	—	42	57	99	49	50	17	6	16	11	14	15	24	24	48	29	19	11	—	10	36	9	50
Neuötting	9	—	—	17	17	17	—	13	30	12	58	12	24	—	5	5	5	—	8	24	8	14	8	6
Pfaffenhofen	7	—	—	70½	70½	20½	—	13	13	12	36	11	39	—	54	54	54	—	8	27	8	15	7	54
Pöttmes	7	—	2	45	47	45	2	13	12	12	8	10	24	—	53	53	46	7	8	—	7	32	6	54
Rain	5	—	—	55	55	55	—	12	56	12	11	11	29	—	30	30	30	—	7	50	7	20	7	2
Reichenhall	11	—	—	25	25	25	—	14	45	14	30	—	—	—	11	11	11	—	—	—	9	15	—	—
Rosenheim	12	—	89	158	247	146	101	15	58	15	4	14	56	28	130	158	126	32	8	52	8	24	7	48
Schongau	7	—	12	65	77	61	16	15	55	14	15	12	47	18	24	42	31	11	10	—	9	30	9	5
Schrobenhausen	10	—	5	101	106	96	8	13	8	12	53	11	44	6	153	159	119	20	8	6	7	49	7	14
Traunstein	12	—	10	263	273	249	24	14	30	13	48	12	36	—	251	251	241	10	9	48	8	12	7	56
Wasserburg	9	—	10	28	38	28	10	13	28	12	39	12	25	6	50	56	56	—	8	22	8	12	8	2
Weilheim	10	—	2	65	67	56	11	16	44	14	10	11	32	24	27	51	39	12	11	—	10	20	9	36
		d. Kern.	5	48	51	32	19	16	45	14	10	11	32											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	12	Dec.	18	215	233	213	20	6	56	6	19	5	15	—	265	265	265	—	4	32	4	16	4	—
Berchtesgaden	9	—	19	62	81	62	19	—	—	10	—	—	—	6	—	6	5	3	—	—	5	30	—	—
Bruck	10	—	52	261	293	247	46	6	26	5	47	5	9	22	209	231	231	—	4	21	4	12	4	5
Erding	10	—	445	1263	1708	1181	527	7	24	6	12	5	—	6	159	165	163	2	4	30	4	15	4	—
Freysing	11	—	25	150	175	152	23	6	16	5	46	4	54	5	387	392	390	2	4	45	4	36	4	27
Friedberg	11	—	6	11	17	17	—	5	35	5	17	4	56	—	102	102	102	—	4	21	4	16	4	6
Geisenfeld	7	—	135	158	293	217	76	6	51	5	58	5	6	—	20	20	20	—	4	38	4	29	4	21
Ingolstadt	12	—	25	320	345	333	12	6	19	5	52	5	6	—	390	390	390	—	4	42	4	36	4	28
Kraiburg	5	—	—	171	171	171	—	9	—	8	—	7	—	—	8	8	8	—	4	30	4	—	3	40
Landsberg	12	—	132	518	656	484	166	7	29	6	44	5	53	26	424	450	398	52	5	59	5	47	5	58
Moosburg	8	—	57	237½	294½	239½	55	7	20	6	21	5	27	—	109	109	108	1	4	47	4	31	4	15
Mühldorf	7	—	—	14	14	14	—	6	—	5	45	5	30	—	5	5	5	—	4	24	4	12	4	—
München	5	—	711	3107	3818	3081	737	8	57	8	24	7	30	56	1597	1652	1622	30	4	57	4	48	4	43
Murnau	12	—	7	4	11	4	7	—	—	7	30	—	—	19	58	71	56	21	4	54	4	30	4	15
Neuötting	9	—	—	23	23	23	—	7	15	6	28	6	24	—	12	12	12	—	4	30	4	30	4	12
Pfaffenhofen	7	—	—	256½	256½	256½	—	6	38	5	25	5	12	—	157½	157½	157½	—	4	29	4	22	4	14
Pöttmes	7	—	16	156	172	96	76	7	9	6	20	5	56	10	43	53	41	12	4	28	4	—	3	30
Rain	5	—	—	120	120	120	—	6	26	6	5	5	30	—	76	76	76	—	4	16	4	3	3	58
Reichenhall	11	—	—	53	53	53	—	8	50	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim	12	—	38	24	122	76	46	6	40	6	3	5	10	55	186	241	171	70	4	4	3	59	3	10
Schongau	7	—	26	25	51	26	25	8	19	7	7	6	—	18	15	33	27	6	4	50	4	15	4	—
Schrobenhausen	10	—	—	60	60	54	6	6	10	6	—	5	52	—	111	111	99	12	4	15	4	3	3	50
Traunstein	12	—	20	212	232	202	30	8	—	7	—	6	12	—	221	221	201	20	4	48	4	12	3	56
Wasserburg	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	94	94	—	4	9	4	—	3	48
Weilheim	10	—	8	45	53	48	5	9	—	7	50	6	—	—	43	43	43	—	4	36	4	22	4	9

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von

Oberbayern.

München, Nro 52. den 18. Decbr. 1840.

Nachricht. „Des heiligen Christtages wegen erscheint das nächste Blatt Nro. 53. „am Donnerstage den 24ten d. M. was hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Die Redaction.

v. Spruner.

Inhalt.

Die Aufstellung der Prüfungs-Commissäre und der Vorbereitungs-Lehrer für die Schullehrlinge. — Heeres-Ergänzung aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen der Altersclasse 1819. — Die Wahrung der Bauconcurrenz-Rechte bei Zehentablösungen. — Die Erledigung des Frühmeßbeneficiums Wollnzach. — Die Schankung des Bierbrauers Xaver Zacherl in der Vorstadt Au zum Besten des Armenfonds. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Eröffnung der Reclamations-Termine gegen das definitive Grund- und Hausteuer-Cataster in den Polizey-Bezirken Ingolstadt. — Dienstes-Notizen. — Ordens-Verleihung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayer. Staatspapiere.

ad Nrum 27,848.

An

sämmtliche Districts-Polizey-Behörden und Districts-Schulinspectionen von Oberbayern, dann an die Kgl. Local-Schulcommission zu München und Ingolstadt.

(Die Aufstellung der Prüfungs-Commissäre und der Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des § 9. der Ministerial-Instruction vom 31ten Jäner 1836, die Bildung der Schullehrer betr., werden für das Schuljahr 1840/41 nachstehende Individuen als Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge theils bestätiget, theils neu aufgestellt:

1) Für das Landgericht Aibling der Schullehrer Anton Angermayer, unter Mitverwendung des Schullehrers Bromberger für den musicalischen Unterricht.
2) Für das K. Landgericht Aichach die Schullehrer Friedrich Pröbstl in Aichach und Georg Ebner in Inchenhofen.
3) Für das K. Landgericht Altötting die Schullehrer Jacob Offner in Altötting und Gotthard Sigl zu Neuötting.

Digitized by Google

4) Für das K. Landgericht Au der Schullehrer Franz Xaver Bayer in Haidhausen.

5) Für das K. Landgericht Berchtesgaden der Schullehrer Wolfgang Prennsteiner in Berchtesgaden.

6) Für das K. Landgericht Bruck der Schullehrer Joachim Vogg in Jesenwang.

7) Für das Kgl. Landgericht Burghausen der Schullehrer Joseph Ludwig in Burghausen.

8) Für das Kgl. Landgericht Dachau der Schullehrer Jacob Samberger in Dachau.

9) Für das K. Landgericht Ebersberg der Schullehrer Engelbert Reiter in Grafing.

10) Für das K. Landgericht Erding die Schullehrer Kellner und Wening zu Erding.

11) Für das Kgl. Landgericht Freysing der Schullehrer Lambert Neumeyer in Freysing.

12) Für das K. Landgericht Friedberg der Schullehrer Philipp Kapfer in Friedberg.

13) Für das K. Landgericht Haag der Schullehrer Wunibald Lesche in St. Wolfgang.

14) Für das K. Landgericht Ingolstadt der Schullehrer Dominicus Frankl in Pförring.

15) Für das K. Landgericht Landsberg der Schullehrer Otto Rauch in Landsberg.

16) Für das Kgl. Landgericht Laufen der Schullehrer Michael Sturm in Laufen.

17) Für das Kgl. Landgericht Miesbach der Schullehrer Jos. Kiener in Schliersee.

18) Für das K. Landgericht Moosburg der Schullehrer Johann Bachmayer in Au.

19) Für das K. Landgericht Mühldorf der Schullehrer Xaver Seidlbäck in Kraiburg.

20) Für das Kgl. Landgericht München der Schullehrer Franz Xaver Bayer in Haidhausen.

21) Für das K. Landgericht Neumarkt der Schullehrer Michael Niedermayer in Egglkofen.

22) Für das K. Landgericht Pfaffenhofen die Schullehrer Johann Nepomuck Eder in Pfaffenhofen und Ferdinand Bauer in Pörnbach.

23) Für das K. Landgericht Rain der Schullehrer und Organist Joseph Müllbauer von Rain, in Verbindung mit dem Schullehrer und Corregenten Zacher dortselbst.

24) Für das Kgl. Landgericht Reichenhall der Schullehrer Nicolaus Schmitt in Reichenhall.

25) Für das K. Landgericht Rosenheim der Schullehrer Johann Nepomuck Baierlacher in Rosenheim.

26) Für das K. Landgericht Schongau der Schullehrer Andreas Fünsterer in Schongau, unter Beiwirkung des Schullehrers Bernhard Kempter daselbst.

27) Für das K. Landgericht Schrobenhausen die Schullehrer Michael Sommer in Schrobenhausen und Joseph Westner in Sandizell.

28) Für das K. Landgericht Starnberg der Schullehrer Rupert Führer in Inning.

Digitized by Google

29) Für das K. Landgericht Tegernsee der Schullehrer Joseph Kiener in Schliersee.

30) Für das K. Landgericht Tittmoning der Schullehrer Bernhard Straub in Tittmoning.

31) Für das K. Landgericht Tölz der Schullehrer Haindl unter Mitwirkung des Schullehrers Peyer für den musikalischen Unterricht.

32) Für das K. Landgericht Traunstein der Schullehrer Max Walcher in Traunstein.

33) Für das Kgl. Landgericht Trostberg der Schullehrer Michael Klosner in Trostberg.

34) Für das Kgl. Landgericht Wasserburg der Schullehrer Anton Heiligenbrunner in Wasserburg.

35) Für das K. Landgericht Weilheim der Schullehrer Conrad Koch in Weilheim in Verbindung mit dem Schullehrer Max Unold.

36) Für das Kgl. Landgericht Werdenfels der Schullehrer Cyriacus Geisler in Ettal.

37) Für das K. Landgericht Wolfratshausen der Schullehrer Alois Pippich in Wolfratshausen.

38) Für das Herrschaftsgericht Hohenaschau Johann Nepomuck Bayerlacher in Rosenheim.

39) Für die Haupt- und Residenzstadt München der Schullehrer Georg Richthammer in München.

40) Für die Stadt Ingolstadt der Schullehrer Alois Haindl in Ingolstadt.

Hievon haben die betreffenden Districts-Schulbehörden die einzelnen Vorbereitungslehrer in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur genauen Beobachtung der höchsten Vorschriften über die Bildungsweise der Schullehrlinge anzuweisen.

Zugleich werden nach § 12. der obenerwähnten Instruction zum Behufe der jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge folgende Districts-Prüfungs-Commissäre wiederholt bestätiget:

I. District, der k. Local-Schul-Commissär Georg Lehner dahier, für die K. Haupt- und Residenz-Stadt München.

II. District, der k. Districts-Schulinspector, Decan und Pfarrer Johann Nep. Silberhorn in Obergiesing, für die Landgerichte Au, Ebersberg und München.

III. District, der k. Districts-Schulinspector, Decan und Pfarrer Mathias Schneider in Inning, für die Kgl. Landgerichte Bruck, Landsberg und Starnberg.

IV. District, der k. Districts-Schulinspector, und Pfarrer Dannhauser, in Aichach, für die K. Landgerichte Aichach, Friedberg und Rain.

V. District, der k. Pfarrer Dr. Laberer in Pfäring, für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Ingolstadt.

VI. District, der k. Stadtpfarrer Guggomos in Schrobenhausen, für die K. Landgerichte Pfaffenhofen und Schrobenhausen.

VII. District, der k. Districts-Schulinspector und Pfarrer Joseph Schmid in Alersbausen, für die K. Landgerichte Dachau, Freysing und Moosburg.

Digitized by Google

VIII. District, der k. Districts-Schulinspector, Decan und Pfarrer Joh. Bapt. Käser in Albaching, für die Landgerichte Erding, Haag und Wasserburg.

IX. District, der k. Districts-Schulinspector und Stadtpfarrer Philipp Stemplinger in Mühldorf, für die Landgerichte Mühldorf, Neumarkt und Trostberg.

X. District, der k. Pfarrer Alois Schmid in Altötting, für die Landgerichte Altötting, Burghausen und Tittmoning.

XI. District, der k. Districts-Schulinspector, Decan und Pfarrer Joseph Reichthalhammer in Teisendorf, für die K. Landgerichte Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall und Traunstein.

XII. District, der k. Districts-Schulinspector und Pfarrer Wurm in Riedering, für die Kgl. Landgerichte Aibling und Rosenheim, und das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

XIII. District, der k. Districts-Schulinspector, Decan und Pfarrer Wolfgang Braun in Wolfratshausen, für die Kgl. Landgerichte Miesbach, Tegernsee, Tölz und Wolfratshausen.

XIV. District, der k. Districts-Schulinspector und Pfarrer Alois Daisenberger in Uffing, für die Landgerichte Schongau, Weilheim und Werdenfels.

Hinsichtlich der Abhaltung der Prüfungen ist die höchste Ministerial-Entschließung vom 31ten Jäner 1836 § 12, und Beilagen II u. III., in Verbindung mit der Regierungs-Ausschreibung vom 2ten December 1838, — das Regulativ über die Bildung der Schullehrer betr., — genaueſt zu beobachten, wobei den Prüfungs-Commissären gestattet wird, zur Prüfung aus der Musik und dem Zeichnen die geeigneten Lehrer beizuziehen.

München, den 2. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

(Heeres-Ergänzung aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen der Altersclasse 1819 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Recrutirungs-Rath für Oberbayern wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten November l. Jrs. die Berichtigung der Conscriptions-Listen über die Altersclasse 1819.

Samstag den 2ten Jäner 1841
Vormittags 9 Uhr

beginnen, und so die folgenden Tage, bis zur gänzlichen Beendigung fortfahren.

Die Sitzungen sind öffentlich im Kgl. Regierungsgebäude. Die Revision geschieht in folgender Ordnung:

Samstag den 2ten Jänner die Landgerichte Aichach, Bruck, Dachau und Moosburg.

Montag den 4ten Jänner die Landgerichte Au, Erding, München und Tölz.

Dienstag den 5ten Jänner die Landgerichte Freysing und Wasserburg.

Digitized by Google

Donnerstag den 7ten Jänner die Stadt München, das Herrschaftsgericht Prien, die Landgerichte Neumarkt und Tegernsee.

Freytag den 8ten Jänner die Landgerichte Ebersberg, Landsberg, Tittmoning und Wolfratshausen.

Samstag den 9ten Jänner die Landgerichte Pfaffenhofen, Rain, Schrobenhausen und Traunstein.

Sonntag den 10ten Jänner die Landgerichte Ingolstadt, Laufen, Rosenheim und die Stadt Ingolstadt.

Montag den 11ten Jänner die Landgerichte Schongau, Traunstein, Trostberg und Weilheim.

Dienstag den 12ten Jänner die Landgerichte Altötting und Werdenfels.

Mittwoch den 13ten Jänner die Landgerichte Aibling, Berchtesgaden, Haag und Mühldorf.

Donnerstag den 14ten Jänner die Landgerichte Burghausen, Miesbach, Reichenhall und Starnberg.

Dabei wird auf die §§ 35 u. 36, Absatz 3. des Heerergänzungs-Gesetzes von 1828 aufmerksam gemacht.

München den 14. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

---

ad Num 35,223.

An

sämmtliche der Königl. Regierung von Oberbayern unmittelbar untergebene Kirchen-Verwaltungen, Stiftungen, Stiftungs-Administrationen und Besitzer geistlicher Pfründen.

(Die Wahrung der Bauconcurrenz-Rechte bei Zehent-Ablösungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerer Zeit, vorzüglich von Seite des Staates, Zehentrechte an die Besitzer der zehentbaren Grundstücke veräußert (die Zehentpflichtigkeit abgelöst) worden, ohne den ablösenden Grundeigenthümern ausdrücklich die Fortdauer der Pflicht zur Bau-Concurrenz in Fällen von Bauten an jenen Stiftungs- oder geistlichen Pfründe-Gebäuden anzuzeigen, zu welchen der Großzehentherr wegen des zehentbaren Grundstückes bisher bauconcurrenzpflichtig war.

Damit nun kein Besitzer eines solchen von der Zehentpflicht durch Ablösung befreyten Grundstückes sich der nicht mit veräußerten Bauconcurrenzpflicht weigern und verderbliche Rechtsstreite deßhalb beginnen könne, wurde von der unterzeichneten Stelle den 10ten Febr. d Jrs. angeordnet, daß die Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen dieses Bauconcurrenz-Recht als Reallast, welche auf dem Grundstücke haftet, bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern anmelden und binnen drei Monaten den Vollzug der unterzeichneten Stelle anzeigen sollen. (Intell. Blatt für Oberbayern 1840, S. 201 ff.)

Digitized by Google

Von den unmittelbar der Kgl. Regierung von Oberbayern untergebenen Kirchen-Verwaltungen und Stiftungs-Administrationen sind bei weiten die Mehrsten mit dieser Vollzugs-Anzeige im Rückstande und werden daher hiemit aufgefordert, längstens in vier Wochen über den Vollzug Bericht zu erstatten.

München, den 11. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern,
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35,336.

(Die Erledigung des Frühmeß-Beneficiums Wollnzach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngsten Besitzers ist das Frühmeßbeneficium Wollnzach in der bischöflichen Diöcese Regensburg, Königl. Landgerichts Pfaffenhofen und Decanats Geisenfeld, in Erledigung gekommen.

Die Beneficial-Renten betragen nach der superrevidirten Pfarrfassion jährlich 420 fl., die Lasten 4 fl. 49½ kr.

Die Verrichtungen des Beneficiaten bestehen in Persolvirung der Frühmessen, worunter wöchentlich drei Freimessen in einem Anschlage von 60 bis 70 fl. begriffen sind, dann in Abhaltung des herkömmlichen Gottesdienstes an dem Feste des heil. Peter und Paul in der Filialkirche zu Ampertshausen.

Außerdem hat der Beneficiat auch in der Seelsorge Aushilfe zu leisten.

Auf die Verleihung dieser Pfründe haben nur emeritirte Priester Anspruch, welche indessen noch der eben erwähnten Aushilfe sich zu unterziehen vermögen.

München den 12. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35,366.

(Die Schankung des Bierbrauers Xaver Zacherl in der Vorstadt Au zum Besten des Armenfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bierbrauer Xaver Zacherl in der Vorstadt Au, hat dem Armenfonde der Königl. Haupt- und Residenzstadt München ein Capital von 10,000 fl. in der Art geschenkt, daß dasselbe mit erster Hypothek auf seinen Realitäten versichert, und nach seinem Tode zu 4 Procent verzinst werde.

Diese von Seiner Majestät mit allerhöchsten Wohlgefallen aufgenommene edle Handlung wird hiemit bekannt gemacht.

München, den 13. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

gitized by Google

ad Num 34,908.

An

sämtl. K. Districts-Polizey-Behörden von Oberbayern, an die Polizey-Direction München und an das Stadt-Commissariat Ingolstadt.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Heinrich „Heine über Ludwig Börne. Hamburg bei Hofmann und Campe. 1840.“)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Königl. Stadt-Commissariate in Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Heinrich „Heine über Ludwig Börne. Hamburg bei „Hofmann und Campe. 1840,“ wurde durch Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1ten December l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestätiget.

Die sämmtlichen Kgl. Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

München den 3. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Richard.

ad Num 19,066.

(Die Eröffnung der Reclamations-Termine gegen das definitive Grund- und Haussteuer-Cataster in den Polizey-Bezirken Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

I.

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15ten August 1828 (Ges. Bl. 1828 VIII. und IX.) welche bezüglich der Polizey-Bezirke Ingolstadt bereits zum Vollzuge gekommen sind, räumen den Grund- und Haussteuer-Pflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein. Das siebente Capitel des Grundsteuer-Gesetzes S. 156, das sechste Capitel des Haussteuer-Gesetzes S. 178. dann der §. 6. des, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betreffenden Gesetzes vom 10ten July 1834 (Ges. Bl. 1834 S. 74.) enthalten die Bestimmungen sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind, oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit, und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen, wornach sich zu achten ist.

Nachdem nun die Cataster für den Amtsbezirk Ingolstadt bereits an das K. Rentamt extradirt, und die Cataster-Auszüge von demselben an die Steuerpflichtigen ausgehändigt worden sind, so hat das K. Landgericht Ingolstadt, sowie der Stadtmagistrat Ingolstadt gemäß Auftrag vom 28ten October 1840 auf den Grund des obenangeführten §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 den unerstrecklichen Reclamationstermin für die Polizeybezirke Ingolstadt

Digitized by Google

zur Anbringung der Reclamationen förmlich proclamirt, wornach derselbe für beide Polizey-Bezirke mit dem fünfzehnten (15ten) November dieses Jahres beginnt.

Die Dauer dieses Termines ist demnach

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Classification der Grundstücke bis zum fünfzehnten Februar 1842 einschlüssig;

b) für die Reclamationen gegen die Haussteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittlung der Haussteuergrößen bis zum fünfzehnten May 1841 einschlüssig, und

c) für die Beschwerden gegen eine irrige Liquidation und Catastrirung der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drei Jahren durch das Gesetz eingeräumt ist, von dem Tage an, wo der sub a gedachte Termin abläuft, also vom 15. Februar 1842 bis zum 15ten Februar 1845.

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Haussteuer sind bei der Districts-Polizey-Behörde, die Beschwerden gegen eine irrige Catastrirung aber bei dem Kgl. Rentamte anzubringen.

III.

Da die gesetzlichen Reclamations-Fristen unerstrecklich sind, und die nunmehr geöffneten Protocolle nach ihrem Ablaufe also gleich geschlossen werden, so ist hienach wohl zu achten.

Bezüglich der Beschwerden

1) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

2) gegen bloße Berechnungsfehler in Cataster-Sätzen gestattet das Gesetz jedoch die Anbringung derselben, zu jeder Zeit, es erfordert aber der richtige Stand des Catasters, daß auch diese Beschwerden, wo möglich sogleich bei Anbringung der Reclamationen, zur Anzeige kommen.

IV.

Schlüßlich werden nach den Bestimmungen der §§ 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des § 32. des Haussteuer-Gesetzes in allgemeine Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungs-Kosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Classen oder Schätzungs-Beträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Vorstehendes wird zur Nachachtung durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 6. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hörmann, Präsident.
Meyer, Director.
v. Wenger, Secr.

Digitized by Google

Intelligenzblatt

der Königlichen Regierung von Oberbayern.

München, Nro. 53. den 24. Decbr. 1840.

Bekanntmachung. „Des Neujahrtages wegen wird das nächste Blatt Nro. 1. am „Samstag den 2ten Jänner ausgegeben, was hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Die Redaction. v. Spruner.

Inhalt.

Die Prüfung für Patrimonialrichter IIter Classe, herrschaftliche Commissäre, Bewerber um Patrimonial-Aemter, dann für Stadt- und Marktschreiber im Jahre 1841. — Die Erledigung der Pfarrey Vogtareut. — Erledigung der organisirten Pfarrey Haunshofen. — Die Aufstellung des k. Advocaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt daselbst. — Die von dem Stiftungs-Cassier Christian Friedrich Freyer zu Augsburg herausgegebene Druckschrift: „Die schädlichsten Schmetterlinge Deutschlands" betr. — Den im Druck erschienenen Bericht des k. Universitäts-Professors Hermann über die Industrie-Ausstellung in Paris vom Jahre 1839. — Die gelehrten Anzeigen. — Die 156te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstes-Nachrichten. — Titel-Verleihung. — Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. — Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung. — Amtliche Bekanntmachungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

---

ad Nrum 16,136.

(Die Prüfung für Patrimonialrichter IIter Classe: Herrschaftliche Commissäre, Bewerber um Patrimonialaemter, dann für Stadt- und Marktschreiber im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung obenbezeichneten Betreffs wird bei der unterfertigten Stelle am 1ten Februar des genannten Jahres stattfinden.

Candidaten für diese Prüfung haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Zulassung spätestens bis Ende des laufenden Monats einzureichen.

München den 15. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 36,242.

(Die Erledigung der Pfarrey Vogtareut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrey Vogtareut, in der Erz

Digitized by Google

diöceſe München-Freyſing, Königl. Landgerichts Roſenheim und Decanats Söllhuben, iſt durch die Verſetzung des jüngſten Beſitzers erlediget worden.

In einem Umkreiſe von drei Stunden zählt dieſelbe 19 Ortſchaften mit 714 Seelen und einer Schule, und wird von dem Pfarrvorſtande und einem Hilfspriester paſtorirt.

Nach der ſuperrevidirten Pfarrfaſſion beträgt das jährliche Einkommen 1158 fl. 18 kr., während die Laſten auf 389 fl. 38 kr. angegeben ſind.

Der Pfarr-Widdum beſteht aus

38	Tagw.	44	Decim.	Aecker,
10	„	—	„	Wieſen,
2	„	50	„	Haus ſammt Garten,
9	„	—	„	Oedung,
14	„	30	„	Waldung.

Zum Oeconomie-Betrieb iſt ein Dienſtperſonale von fünf Knechten und zwei Mägden, und ein Viehſtand von drei Pferden, nebſt 12 bis 16 Stück Hornvieh erforderlich.

Das Uebernahms-Capital wird auf 2000 fl. angeſetzt.

München, den 17. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

---

ad Nrum 38,306.

(Erledigung der organiſirten Pfarrey Haunshofen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des jüngſten Beſitzers iſt die organiſirte Pfarrey Haunshofen in der biſchöflichen Diöceſe Augsburg, Königl. Landgerichts und Decanats Weilheim, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe umfaßt vier Ortſchaften, nebſt zwei Anſiedelungen mit 275 Seelen und einer Schule und wird von dem Pfarrer ohne Hilfspriester paſtorirt.

Nach der ſuperrevidirten Pfarrfaſſion belaufen ſich die jährlichen Erträgniſſe auf 708 fl. 36 kr. die Laſten betragen 4 fl. 55 kr.

München den 17. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

---

ad Nrum 35,801.

(Die Aufſtellung des königl. Advocaten Lippert zu Herzogenaurach als Gemeinde- und Stiftungsanwalt daſelbſt betr.)

Im Namen
Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Durch Entſchließung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 7ten December l. Jrs. wurde der kgl. Advocat Lippert zu Herzogenaurach an die Stelle des bisher als Gemeinde-Stiftungs-Anwalt daſelbſt aufgeſtellt geweſenen kgl. Advocaten Lettow als Vertreter der Stiftungen und Gemeinden in ihren bei dem Königl. Landgerichte Herzogenaurach, und den Patrimonialgerichten I. Claſſe in dem Landgerichtsbezirke Herzogenaurach, vorkommenden Rechtsſachen beſtellt, welches hiedurch öffentlich bekannt gegeben wird, damit ſich insbeſondere die betreffenden Landgemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberbayern ein-

Digitized by Google

tretenden Falles an diesen Anwalt wenden können.

München, den 17. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Hörmann Präsident.
Richard.

An
die Vorstände des Schullehrer-Seminärs, der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen dann der Districts-Schulen-Inspectionen.

(Die von dem Stiftungs-Cassier Christian Friedrich Freyer zu Augsburg herausgegebene Druckschrift „die schädlichsten Schmetterlinge Deutschlands" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Stiftungs-Cassier Christian Friedrich Freyer zu Augsburg hat unter dem Titel:

„Die schädlichsten Schmetterlinge Deutschlands (mit 12 Kupfertafeln; Augsburg „1839.)"

eine Druckschrift herausgegeben, deren Preis für ein Exemplar mit illuminirten Kupfern auf 2 fl. 24 kr. für ein Exemplar mit nicht illuminirten Kupfern aber auf 1 fl. 12 kr. gestellt ist.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11ten l. Mts. werden die Vorstände des Schullehrer-Seminärs und der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, ferner die Schulinspectoren auf das Erscheinen dieses, dem Gegenstande sowohl, als der Behandlungsweise nach, empfehlenswerthen Werkchens aufmerksam gemacht, und ermächtiget, diese Druckschrift für die betreffenden Schulbibliotheken, soferne die etatsmäßig hiefür verfügbaren Mittel es gestatten, anzukaufen.

München den 16. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präsident.
Richard.

---

ad Nrum 35,938.

An
sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberbayern.

(Den im Drucke erschienenen Bericht des k. Universitäts Professors Hermann über die Industrie-Ausstellung in Paris v. J. 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das bezeichnete bey Schrag in Nürnberg erschienene Werk empfiehlt sich wegen seines reichhaltigen Inhaltes, und seiner, den neuesten Stand der Industrie in und ausserhalb Frankreich berührenden interessanten Erörterungen, die demselben ein unmittelbar praktisches Interesse geben, sehr zur Anschaffung. Die letztere ist daher vermöge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. d. M. auf die Regiefonds in soferne bewilliget, als deren Etat hiedurch nicht überschritten wird.

Digitized by Google

Auch den Gemeinden mit Magiſtratsverfaſſung wird der Ankauf dieſes nützlichen Werkes geſtattet.

Der Ladenpreis beträgt 2 fl. 45. kr.

München den 19. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

---

ad Nrum 38,866.

(Die gelehrten Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Unter Hinweiſung auf die lithographirte Ausſchreibung vom 2ten November 1838 rubricirten Betreffes werden hiemit ſämmtliche betreffenden Behörden des Regierungsbezirkes auf die rechtzeitige Vorlage der Quittungen über die Abonnementsbeträge für die gelehrten Anzeigen für 1841 aufmerkſam gemacht.

München, den 14. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

---

ad Nrum 35,939

(Die Verloſung der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die Ergebniſſe der 136ten Verloſung der öſterreichiſchen älteren Staatsſchuld werden in der Anlage nebſt dem darauf bezüglichen Circulare der k. k. öſterreichiſchen Landes-Regierung unter der Enns vom 3ten v. Mts. zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gegeben.

München, den 18. December 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Hörmann, Präſident.
Richard.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

über die Behandlung der am 2ten Nov. 1840 in der Serie 344 verloſten 4½ und 4%tigen Obligationen von den durch Vermittlung des Wechſelhauſes Gebr. Bethmann aufgenommenen Anlehen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit

Digitized by Google

Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29ten October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Die 4 und ½ %tigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Bethmann aufgenommenen Anlehen, welche in die am 2ten November 1840 verlooste Serie 344 eingetheilt sind, nämlich lit. P. Nro. 18,106 bis einschließlich Nro. 18,199 dann lit. S. Nro. 11a und Nro. 19,201 bis einschließlich Nro. 19350 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen, und von demselben Anlehen herrührenden 4%tigen Obligationen lit. Q. Nro. 18. a. und Nro. 18,201 bis einschließlich Nro. 18,700 dann lit. R. Nro. 19.a. und Nro. 18,702 bis einschließlich Nro. 19,200 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21ten März 1818 gegen neue mit 4% in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§ 2.

Die Auszahlung der verlooften 4½ %tigen Obligationen beginnt am 1ten März 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, oder von dem Wechselhause Gebr. Bethmann in Frankfurt a/M. geleistet.

§ 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Februar 1841 darauf haftenden 4½ %tigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt.

§ 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen 4%tigen Obligationen gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldencasse in Wien, oder bei dem Wechselhause Gebr. Bethmann in Frankfurt a/M.

§ 6.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1ten November 1840, und die bis zu diesem Zeitpuncte auf den verlooften Schuldbriefen haftenden 4%tigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien, am 3ten November 1840.

Joh. Talatzko Freiherr von Gestiesicz,
Nieder-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 344ten Serie, welche in der am 2ten Novbr. 1840 vorgenommenen Einhundert sechsunddreißigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Litt. P. zu 4 ½ Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
18106	18116	18128	18149	18166	18179	18193
18108	18117	18131	18150	18167	18180	18194
18109	18118	18132	18152	18169	18181	18199
18110	18119	18134	18154	18171	18182	
18111	18120	18136	18156	18172	18185	
18112	18121	18140	18160	18173	18186	
18113	18125	18141	18161	18175	18188	
18114	18126	18142	18162	18176	18191	
18115	18127	18147	18163	18178	18192	

Litt. Q. zu 4 Percent.

18 a.						
18201	18222	18240	18266	18285	18300	18325
18202	18223	18247	18267	18286	18301	18327
18203	18224	18248	18268	18287	18304	18336
18206	18227	18249	18269	18288	18305	18337
18209	18228	18250	18270	18289	18306	18338
18211	18229	18251	18271	18291	18309	18341
18212	18230	18252	18272	18292	18310	18342
18215	18231	18253	18273	18293	18311	18344
18216	18233	18254	18274	18294	18312	18345
18217	18234	18255	18275	18295	18313	18346
18218	18235	18259	18277	18296	18315	18347
18219	18236	18260	18279	18297	18317	18348
18220	18237	18261	18280	18298	18320	18349
18221	18238	18262	18284	18299	18322	18350

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Litt. Q. zu 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
18351	18397	18454	18505	18561	18611	18655
18352	18398	18461	18506	18562	18612	18656
18353	18400	18462	18507	18563	18616	18659
18354	18404	18464	18510	18564	18617	18660
18355	18405	18465	18511	18567	18618	18663
18358	18406	18466	18512	18571	18620	18664
18359	18407	18467	18513	18572	18621	18665
18360	18408	18468	18515	18573	18622	18666
18364	18409	18470	18517	18574	18623	18667
18365	18410	18471	18518	18575	18 24	18668
18367	18411	18472	18519	18576	18625	18669
18368	18412	18473	18522	18577	18626	18670
18370	18413	18474	18524	18578	18627	18671
18371	18414	18478	18526	18579	18628	18672
18373	18418	18479	18531	18580	18629	18673
18375	18419	18480	18532	18583	18630	18674
18376	18422	18481	18533	18584	18631	18675
18377	18423	18482	18534	18585	18633	18676
18378	18425	18483	18541	18586	18634	18677
18381	18427	18484	18542	18587	18635	18678
18382	18428	18487	18543	18588	18636	18679
18383	18429	18488	18545	18589	18637	18682
18384	18430	18489	18546	18594	18638	18683
18385	18434	18490	18547	18595	18640	18684
18386	18435	18491	18548	18597	18641	18685
18387	18436	18493	18550	18598	18642	18686
18388	18439	18494	18551	18601	18646	18688
18389	18441	18495	18552	18602	18647	18690
18390	18446	18496	18554	18603	18649	18691
18391	18449	18497	18555	18604	18650	18692
18393	18450	18501	18556	18605	18651	18694
18394	18451	18502	18558	18606	18652	18698
18395	18452	18503	18559	18607	18653	18700
18396	18453	18504	18560	18609	18654	

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Litt. R. zu 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
19 a						
18702	18824	18878	18934	18997	19042	19111
18747	18825	18879	18935	18998	19043	19114
18751	18826	18880	18936	18999	19044	19117
18753	18827	18882	18937	19000	19046	19118
18756	18828	18888	18938	19001	19047	19119
18761	18830	18889	18939	19002	19048	19122
18776	18831	18890	18940	19003	19049	19123
18777	18832	18891	18941	19004	19051	19125
18778	18834	18892	18942	19005	19053	19126
18779	18835	18893	18943	19006	19054	19127
18780	18836	18894	18944	19007	19055	19128
18781	18837	18895	18945	19008	19058	19129
18782	18840	18896	18946	19009	19061	19130
18783	18841	18897	18947	19010	19062	19133
18784	18843	18898	18948	19011	19063	19134
18785	18844	18899	18949	19012	19064	19135
18790	18845	18902	18950	19013	19068	19136
18792	18846	18903	18951	19014	19069	19137
18793	18849	18904	18952	19015	19076	19138
18794	18850	18905	18954	19016	19077	19139
18796	18851	18906	18956	19017	19078	19140
18797	18853	18908	18959	19018	19079	19141
18798	18854	18912	18961	19019	19080	19143
18799	18855	18914	18962	19020	19085	19146
18800	18856	18915	18963	19021	19086	19154
18801	18857	18916	18964	19022	19087	19155
18802	18859	18917	18965	19023	19088	19156
18803	18860	18918	18966	19025	19091	19157
18804	18861	18919	18968	19026	19092	19158
18805	18862	18920	18970	19027	19093	19178
18806	18863	18921	18971	19028	19096	19179
18807	18864	18922	18975	19029	19097	19180
18808	18865	18923	18978	19030	19098	19181
18809	18866	18924	18979	19031	19099	19182
18810	18868	18925	18984	19032	19101	19184
18811	18869	18926	18985	19033	19102	19186
18812	18870	18927	18987	19035	19103	19189
18813	18871	18928	18988	19036	19104	19192
18815	18872	18929	18989	19038	19105	19193
18819	18873	18930	18990	19039	19108	19197
18821	18874	18931	18991	19040	19109	19200
18823	18875	18932	18992	19041	19110	

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Litt. S. zu 4½ Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
11 a						
19201	19224	19248	19266	19286	19314	19337
19206	19225	19249	19267	19287	19315	19338
19211	19228	19250	19268	19288	19316	19339
19212	19229	19252	19270	19289	19317	19340
19213	19232	19253	19271	19290	19319	19341
19214	19233	19255	19272	19291	19320	19342
19215	19234	19256	19273	19292	19321	19343
19216	19235	19257	19276	19295	19328	19344
19217	19236	19258	19278	19296	19329	19347
19218	19239	19259	19281	19297	19330	19348
19219	19240	19260	19282	19298	19332	19349
19221	19241	19262	19283	19299	19333	19350
19222	19242	19263	19284	19300	19334	
19223	19246	19265	19285	19301	19335	

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 12ten December l. Js. den Assessor bei der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Maximilian Wolf zum geheimen Secretär bei dem Kgl. Finanzministerium in provisor. Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. December l. J. zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Directors im Wallfahrts-Priesterhause zu Altötting, von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Passau, dem bisherigen Expositus von Thann, Landger. Eggenfelden, Priester Franz Xav. Lanner, verliehen werde.

Die Verwaltung des von Hazzi'schen Patrimonialgerichts Oelkofen, Königl. Landgerichts Ebersberg ist unterm 26ten September l. Js. in Uebereinstimmung mit dem Königl Appellationsgerichte von Oberbayern dem von Hazzi'schen Rentenverwalter Ludwig Brunnschmid übertragen worden.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. December l. J. dem bürgerlichen Hafnermeister, Sebastian Leibl, zu München, den Titel eines Hofhafners zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Gewerbs-Privilegien-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 3. November l. J. dem Strumpfwirkermeister Jakob Althof, aus der Vorstadt Au, ein Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren, bezüglich der Verfertigung gewirkter, gestreifter und glatter Oberbeinkleider auf dem gewöhnlichen Werkstuhle, für den Zeitraum von 5 Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. October l. Js., dem Florian Moser, Schutzverwandten zu München, das demselben unterm 3. Jänner 1835 allergnädigst verliehene Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlichen Destillir-Apparat zur Erzeugung von Weingeist, Liqueurs und Parfümerien, auf den Zeitraum von sechs Jahren, vom 3. Jänner 1841. anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Grassau betr.)

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Bauer auf das Beneficium in Altkirchen, kömmt die Pfarrey Grassau, Decanats Haslach, und Königl. Landgerichts Traunstein, in Erledigung.

Die Gesuche um diese Pfründe sind innerhalb vier Wochen bei Seiner Excellenz, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof einzureichen.

München, den 7. December 1840.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Martin v. Deutinger, Generalvicar.

Sellmayr, Domvicar und Secr.

(Die Specialuntersuchung gegen Balthasar Jacoli u. Compl. wegen Raubs, Widersetzung und Diebstahls betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königl. Appellationsgericht für Oberbayern als Criminalgericht in der bei dem K. Landgericht Mühldorf gegen Joseph Dürheim, ledigen Zimmergesellen von Bogenhausen wegen Widersetzung geführten Untersuchung zu Recht:

A.

Joseph Dürheim sey schuldig:

1) des Verbrechens der Widersetzung, begangen im Wirthshause zu Peitzing,
2) des Vergehens der Widersetzung nach Art. 411. Abs. I., begangen bei dem Wenzels Häuschen am Lichtberge.

B.

Joseph Dürheim sey wegen dieser Reate mit fünfjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

H.

Fallen die auf den Proceß und Unterhalt des Joseph Dürheim erlaufenen Kosten nebst 1 fl. 48 kr. Schreibgebühr für den Defensor desselben dem Staate zur Last.

Freysing den 7. September 1840.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:

Knappe, Director.

In fidem copiae

den 15. December 1840.

Königliches Landgericht Mühldorf.

v. Dall'Armi, Landrichter.

Digitized by Google

Vorladungen.

Dem quiescirten Revierförster von Fischbachau, Sebastian Weidacher, ist eine am 9ten December 1829 auf seinen Namen ausgestellte zu 4 Procent verzinsliche Staatsschuldurkunde über 500 fl. seit der am 5ten Jäner 1831 geschehenen Rückzahlung von 300 fl. noch für 200 fl. gültig, Nro. $\frac{120511}{121110}$ zu Verlurst gegangen.

Auf dessen Antrag wird nunmehr der unbekannte Inhaber derselben aufgefordert, selbe innerhalb sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, um so gewisser vorzuzeigen und seine Rechte hierauf geltend zu machen, als sonst dieselbe für kraftlos erklärt würde

Den 3. November 1840.

Kgl. Kreis- u. Stadtgericht München.
Holland, Director.

(3)3. Bayl.

Thomas Metzger, Bauer zu Ottmaring, hat im Jahre 1812 sein älterliches Anwesen übernommen, und es würde ihm hiebei die Summe von 287 fl. 24 kr. zur Bezahlung an mehrere in dem Uebergabsbriefe nicht namentlich aufgeführte Gläubiger überwiesen, und hiefür Hypothek auf dem Anwesen sich vorbehalten.

Da nun Thomas Metzger um Löschung dieser Hypothek-Schuld nachgesucht hat, indem er die betreffenden Gläubiger befriediget haben will, ohne hiefür legale Nachweise zu besitzen, so werden alle jene, welche auf diese bezeichnete Schuld Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselbe hier binnen sechs Monaten um so gewisser nachzuweisen, als außerdem obiger Betrag im Hypothekenbuch gelöscht werden würde.

Den 30. September 1840.

Königliches Landgericht Friedberg
(2)2. v. Gimmi, Landrichter.

Das
Königliche Landgericht Schrobenhausen
erkennt in der Streitsache der Magdalena Schüh, nun gehelichten Ballis zu Rettenbach, gegen den landesabwesenden Gütlers-Sohn Friedrich Schaffner von Unterschachach d. Ger. wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation nach collegialer Berathung zu Recht, es sey die Klage für abgeläugnet zu halten, der Beklagte aller seiner Einreden verlustig zu erklären, und es habe die Klägerin resp. der Kinds-Vormund innerhalb der Frist von 30 Tagen zu beweisen:

„daß Friedrich Schaffner innerhalb des „Zeitraumes vom 182ten bis 302ten Tage, „rückwärts vom Geburtstage des Kindes „Catharina, nämlich vom 26ten May 1835, „gerechnet, mit ihr vertrauten Umgang in „Unehren gepflogen habe.

Der Ausspruch über den Kostenpunct bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe.

Da der Beklagte auch an dem auf 21ten October 1840 reassumirten Verhandlungstermine, ungeachtet öffentlicher Vorladung, nicht erschienen ist, so mußte, wie geschehen, der angedrohte Rechtsnachtheil in Vollzug gesetzt werden. Die Beweis-Auflage entspricht dem Klaggrunde.

Den 1. December 1840.

(5)3. Ramsauer, Landrichter.

Cours der B. Staats-Papiere.

Augsburg den 17. December 1840.

Staatspapiere.	Papier.	Geld.
Obligat. à 4 % mit Coup. prpt.	—	—
detto à 3½ % prpt.	100¼	100¼
Promessen auf Bank-Actien per Stück agio . . .	103	—
Bank-Actien Div. 1. Sem.	608	605

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Weizen. Vorjäger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzjer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Korn. Vorjäger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzjer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	19	Dec.	16	137	153	135	18	12	47	12	16	11	19	25	328	353	335	18	7	56	7	26	7	—
Berchtesgaden	15	—	45	10	55	27	28	16	12	16	—	15	48	2	29	31	29	2	10	48	10	28	10	—
Bruck	17	—	8	96	104	93	11	12	46	11	29	10	12	—	24	24	24	—	8	20	7	57	7	35
Erding	10	—	120	666	786	702	84	15	—	12	—	11	—	8	99	107	96	11	9	—	8	30	8	—
Freising	18	—	29	279	308	269	39	12	51	12	—	11	—	6	54	60	51	9	8	30	8	15	8	—
Friedberg	17	—	1	53	54	46	8	13	6	12	40	12	2	—	70	70	59	11	7	56	7	39	7	23
Geisenfeld	15	—	9	90½	99½	85½	14	12	4	11	12	10	21	14	28½	42½	34½	8	8	11	7	58	7	36
Ingolstadt	19	—	10	379	389	377	12	11	27	10	55	10	15	25	87	112	94	18	8	24	8	10	7	58
Kraiburg	12	—	—	17	17	17	—	13	30	13	—	12	30	—	13	13	13	—	9	—	8	36	8	—
Landsberg	12	—	6	489	495	493	2	12	51	11	50	10	51	—	200	200	192	8	8	46	8	28	8	7
Moosburg	15	—	28	438½	466½	387½	79	12	18	12	5	10	37	—	25	25	15½	9½	8	30	7	48	7	28
Mühldorf	15	—	—	6	6	6	—	12	30	12	15	12	—	—	8	8	8	—	7	30	7	—	6	30
München	19	—	417	1834	2251	1751	500	13	23	12	44	12	4	74	766	840	673	167	8	59	8	32	8	6
Murnau	13	—	42	57	99	49	50	17	6	16	11	14	15	24	24	48	29	19	11	—	10	36	9	50
Neuötting	16	—	—	16	16	16	—	13	—	12	42	12	—	—	5	5	5	—	8	6	8	2	8	—
Pfaffenhofen	15	—	—	143	143	95	48½	12	33	11	54	11	1	—	51	51	51	—	7	57	7	39	7	24
Pöttmes	15	—	2	52	54	44	10	12	48	11	50	11	—	7	33	40	38	2	7	54	7	25	7	—
Rain	12	—	—	58	58	58	—	13	6	11	25	10	56	—	30	30	30	—	7	22	7	8	6	51
Reichenhall	18	—	—	15	15	15	—	—	—	11	45	—	—	—	20	20	20	—	9	36	9	30	—	—
Rosenheim	17	—	101	74	175	99	76	14	—	13	8	11	54	32	61	93	71	22	8	56	8	26	7	57
Schongau	15	—	16	77	93	18	15	15	10	13	40	13	53	11	47	58	49	5	10	—	9	19	9	7
Schrobenhausen	17	—	8	66	74	68	6	13	10	12	56	12	12	20	122	142	130	12	8	7	7	17	7	12
Traunstein	19	—	24	220	244	208	36	14	24	13	42	12	24	10	202	212	190	22	8	48	8	—	7	56
Wasserburg	16	—	10	20	30	20	10	13	27	12	48	12	21	—	34	34	34	—	8	30	8	4	7	42
Weilheim	10	—	3	65	67	56	11	16	44	14	10	11	32	24	27	51	39	12	11	—	10	30	9	30
		d. Kern	5	48	51	32	19	16	44	14	10	11	32											

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannen-Zeit. 1840. Tag	Monat.	Gerste. Vorjäger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzjer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Vorjäger Rest. Schff	Neue Zufuhr. Schff	Ganzjer Stand Schff	Verkauft. Schff	Rest. Schff	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Aichach	19	Dec.	20	147	167	135	32	6	38	5	59	5	4	—	212	212	212	—	4	37	4	20	4	—
Berchtesgaden	15	—	19	80	99	80	19	—	—	10	—	—	—	3	6	9	4	5	—	—	5	30	—	—
Bruck	17	—	46	242	288	270	18	6	38	5	54	5	9	—	125	125	125	—	4	27	4	14	4	4
Erding	10	—	445	1263	1708	1181	527	7	24	6	12	5	—	6	159	165	163	2	4	30	4	15	4	—
Freysing	18	—	25	96	119	103	16	6	—	5	28	4	47	2	238	240	236	4	4	50	4	40	4	16
Friedberg	17	—	—	23	23	16	7	5	30	5	26	5	20	—	127	127	127	—	4	20	4	9	4	4
Geisenfeld	15	—	76	57	133	125	8	6	29	5	44	5	—	—	26	26	26	—	4	38	4	28	4	19
Ingolstadt	19	—	12	253	266	241	25	6	13	5	45	5	—	—	253	253	247	6	4	48	4	41	4	36
Kraiburg	12	—	—	181	181	181	—	6	20	5	50	5	12	—	30	30	30	—	4	15	4	—	3	40
Landsberg	12	—	132	518	656	482	166	7	29	6	44	5	55	26	424	450	398	52	5	59	5	47	5	38
Moosburg	15	—	55	274	329	274	55	6	25	5	46	4	47	1	69	70	69	1	4	48	4	29	4	15
Mühldorf	15	—	—	6	6	6	—	6	12	6	—	5	48	—	14	14	12	—	4	—	3	36	3	12
München	19	—	515	3454	3969	3735	234	8	49	8	15	7	27	14	1077	1091	1088	5	5	2	4	52	4	46
Murnau	13	—	7	4	11	4	7	—	—	7	30	—	—	19	58	71	56	21	4	54	4	30	4	15
Neuötting	16	—	—	20	20	20	—	6	18	6	10	6	—	—	12	12	12	—	4	24	4	16	4	12
Pfaffenhofen	15	—	—	219	219	219	—	7	5	6	30	5	46	—	166½	166½	166½	—	4	56	4	24	4	14
Pöttmes	15	—	76	75	151	141	10	7	—	6	24	5	40	12	53	45	43	2	4	24	3	48	3	15
Rain	12	—	—	98	98	68	30	6	14	5	47	5	5	—	49	49	49	—	4	20	4	9	4	3
Reichenhall	18	—	—	18	18	18	—	—	—	8	30	—	—	—	11	11	11	—	—	—	5	—	—	—
Rosenheim	17	—	46	25	71	57	34	6	38	5	58	5	12	72	85	157	109	48	4	18	3	46	3	12
Schongau	15	—	23	41	69	52	17	9	24	8	1	6	18	6	32	38	31	7	4	21	4	16	4	4
Schrobenhausen	17	—	6	12	18	18	—	6	3	6	—	5	24	12	86	98	89	9	4	22	4	15	4	3
Traunstein	19	—	30	147	177	170	7	8	—	7	12	6	24	20	300	320	310	10	4	48	4	18	3	48
Wasserburg	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	55	55	—	4	10	4	—	3	52
Weilheim	10	—	8	45	53	48	5	9	—	7	50	6	—	—	43	43	43	—	4	36	4	22	4	9

Digitized by Google

Register

zu dem

Intelligenz-Blatte der Königl. Regierung von Oberbayern,

vom 1. Jänner bis 31. December 1840.

Sachregister.

A.

Seite.

Abgeordnete magistratische, deren Stellung bey den Kirchenverwaltungen. 909

— — zur Ständeversammlung. Wahllisten hierüber 179

Abonnement auf die gelehrten Anzeigen pro 1840 272, 1607

Abonnementsgelder für Regierungsblätter 974

Seite.

Abschied für den Landrath von Oberbayern pro 1840 1161—1178

Ab- und Zugangs- dann Qualifications-Anzeigen. Jährlich dienstliche 1190

Agentur die, für die Stuttgarter allgemeine Rentenanstalt 1180

— — in Auswanderungs-Angelegenheiten des Großhändlers Friedr. Buchner 1220

Digitized

Seite.

Amortisationen von Urkunden und Obligationen 24, 52—66, 98, 99 127, 129, 130, 190, 191, 244, 282, 285, 308, 368, 369, 420, 497, 614, 641, 668 —682, 746—749, 769 —779, 799, 830, 860, 918, 948, 999, 1034, 1036, 1051, 1060, 1093, 1094, 1126, 1153, 1192, 1200, 1230, 1322, 1351, 1352, 1386, 1426.

Aneinanderhängen das, mehrerer Wägen. Verbot desselben 1545

Anfang des Schuljahres an der latein. Schule zu Burghausen pro 1840/41 1325

— — der Vorlesungen an der k. landw. Schule in Schleißheim pro 1840/41 1323

Anmeldungen zur Aufnahme i. d. Landw. und Gewerbsschule in München 1231

— — zur Aufnahme in die Landw. und Gewerbsschule in Freysing 1356

Anstellungsprüfung der protestant.-theologischen Candidaten 360

— — der Schuldienst-Erspectanten 1109

Anstrich weißer, der Gebäude. Schädlichkeit desselben 1548

Armenbad-Spital zu Gastein 211

Atlas von Bayern 1236

Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes 207

Aufhebung der Vorschrift der Ziff. IX. Abs. 6 u. 7 in Betreff des Fortbestandes der Lyceen 978

Aufnahme ins Knabenseminär Freysing 977

Seite.

Aufnahme von 10 jungen Leuten bey dem General-Comité des landwirthsch. Vereins 986

— — in die k. Kreislandwirthschafts-Schule 1283

Aufnahmsprüfung theologische i. J. 1840 632

Aufsicht auf die Gold- und Silberwaaren 1245

Aufstellung der Prüfungs-Commissäre und der Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge 1569

— — von Agenten für die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt 1300, 1475

— — eines Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 1077

Ausländische herumziehende Gewerbsleute 326

Ausnahme von Büchern durch Schüler aus Buchhandlungen und Leihbibliotheken 9

Ausstellung öffentliche, der Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse pro 1840 319

— — von Zeugnissen für Stellvertreter der zum Markthandel Berechtigten 1299

Auswanderungen nach America 702

Auszüge aus den Qualifications-Büchern pro 1839/40 1065

B.

Bauconcurrenzrechte, deren Wahrung bey Zehentablösungen 201, 934, 1578

Baumpflanzungen an den Staatsstrassen 929, 1289

Digitized by Google

Seite.

Baupolizey 478
Bauten der Kirchen, Stiftungen und Gemeinden 870
Bayern Königreich, topographisch-statistische Darstellung desselben 310
Beförderungen mehrere, in den Landwehrbezirken von Oberbayern 567—571
Begünstiger, Hehler und Gehülfen der Bettler und Landstreicher 626
Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung. (Beylage zu Nr. 35)
Berichtigungen 222, 644, 862, 902, 1158, 1436, 1513, 1564
Beschlagnahme von Druckschriften 121, 122, 210, 273, 357, 431, 452, 480, 519, 597—600, 736, 761, 791, 822—824, 910, 1143—1146, 1189, 1190, 1219, 1256—1258, 1452, 1463, 1497, 1518, 1581,
Bestätigung von Vermächtnissen 527
Bestellungen auf das Regierungsblatt 1364
Besuch der inländischen Märkte 1291
Bewerber um Gerichtsdieners Dienste ꝛc. deren Verzeichnisse 177
Beytritt der Bewerber um Darleihen aus Gemeinden- und Stiftungsmitteln zum Hagel-Assecuranz-Verein 695, 755, 1069, 1454
Beyziehung von Zeugen bey Auspfändungen 1182
Bezeichnung der Landgerichte nach den Ortsnamen 934
Blutegel. Ersparung und Beförderung derselben 294

Seite.

Blödsinnige Weibsperson, aufgegriffene 1254
Brandcollecten, Bewilligungsgesuche um selbe 473
Brandversicherungsbeiträge pro 1838/39 558
Braunkohle bey Regensburg. Erfindung über deren bessere Benützung 359

C.

Capitalien, Aufnahme bey Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer 1551
— — der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München. Wiederausleihung derselben 661
Collecte für Erbauung einer katholischen Kirche zu Marktbreit 1142
Competenz-Verhältnisse bey Behandlung von Verlassenschaften der Geistlichen 874
— — üb. Landwehr-Entlassungen, Rechnungen und Reluitionen 1397
Concurrenz-Beyträge aus Rentenüberschüssen der Cultus-Stiftungen 844
Concursprüfung ärztliche pro 1840 1107, 1141, 1181
— — für Patrimonialrichter II. Classe 1601
— — praktische, der Rechtscandidaten für den Staatsdienst 1179, 1363
— — zur Aufnahme von Eleven in die Central-Veterinärschule 433
Conscribirte die, der Ehre der Waffen unwürdige, aus der Altersklasse 1818 730
Conscriptions-Casse-Rückstände 518, 729
Conventions ⅓ Thalerstücke k. sächsische, deren gänzliche Einziehung 660
Correspondenz der Gerichtsstellen mit auswärtigen Behörden 522

Digitized by Google

Seite.
Correspondenz der Justizbehörden mit den englischen Gerichtshöfen 293
Cours der bayerischen Staatspapiere (vide vorletzte Seite jeden Blattes.)
Cursiren das, falscher bayerischen ½ Guldenstücke 10

D.

Darstellung, sittenwidrige. Verkauf derselben 931
— — sämmtlicher Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern 900
Dienstbotenordnung. Handhabung derselben 585
Dienstkleidung der städtischen Forstbediensteten 1069
Dispensiren von Arzneymitteln 451
Distrikts-Schulbehörden. Visitation der Schulen durch selbe 77
— — Umlagenwesen, dessen formelle Behandlung 1110
Druckschriften, deren Beschlagnahme (siehe Beschlagnahme.)

E.

Edictalien gerichtliche, deren unentgeldliche Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger 33
Ehelich Verlobte, deren ungesetzliches Zusammenleben 427
Einstellungsgesuche, deren Prüfung 602
Eintritt der, in k. griechische Militärdienste 1369
Erlöschen der Foderungen an die k. Seite.
Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen 5, 401, 869, 1241
Errichtung einer dritten Distr. Schulinspection im Ldg. Ebersberg 1301

F.

Feldcapellen, deren Erbauung 1215
Feuer-Polizei die 933
Feuerungs-Einrichtungen, deren Verbesserung 1047
Feyer der sogenannten geschlossenen Zeiten, resp. des Palmsonntags 1449
Feyertags-Schulpflichtigkeit der Handwerksgesellen 692
Fiscus k., dessen Vertretung vor den Gerichten 1259
Fohlen- und Pferde-Ankäufe für das k. b. Militär 270
Führung von Agentur-Geschäften in Auswanderungs-Angelegenheiten 1220

G.

Gebrauch der Ausdrücke: „Staatsministerium, Staatsregierung“ 509
Gefährtgelder die, gemeinschaftlich reisender Commissäre 854
Gemeinde-Bauten neue, deren Vorlage 620
Gemeinden, deren Registraturwesen 817
Gemeinde- und Lagerbücher, deren Herstellung und Erhaltung 41
Geschäftsbehandlung bei Recursen an den Staatsrath in administrativ-contentiosen Gegenständen 821
Gesetzblatt pro 1840, Perception desselben 631

Digitized by Google

Seite.
Geſuche der Geiſtlichen um Verſetzung, Beförderung oder Präſentations-Beſtätigung 1491
Gewerbsverleihungen im Gränzbezirke 1365
Gewerbs- und Fabrikzeichen, deren Nachahmung und Gebrauch 313
Goldmünzen falſche, deren Curſirung 519, 556
Gold- und Silberwaaren. Aufſicht auf ſelbe 330, 1245

H.

Haft- und Interims-Scheine 276, 301
Hagel-Verſicherungs-Verein für das Königreich Bayern (vide Beylage zu Nro. 18.)
Handelsvertrag mit Holland. Vollzug deſſelben 551
Handwerksgeſellen die, deren Feyertagsſchulpflichtigkeit 692
Hauscollecte für die Gemeinden Hadorf und Oberſchönbach 205
Hauſirhandel mit Nördlinger Teppichen im Gränzbezirke 126
Hausnummern. Aenderung derſelben 656
Hebammenſchule. Lehrcurs an ſelber 787
Heeresergänzung der Altersclaſſe 1818 37. 697, 1112
Heeresergänzung der Altersclaſſe 1819 1576
Heimathſcheine, deren Form 1421
Hemmen das, der Räder an den Wägen bei dem Bergabfahren 1179
Hof- und Staatshandbuch von Bayern 345
Hopfenpreſſe, deren Anwendung beim Bierſieden 329

Seite.

Hufbeſchlagſchmiede. Unterricht für ſelbe 434
Hülfsbuch für die Armenpflegſchaften im Königreiche Bayern 1326, 1357
Hunde. Aufſicht auf ſelbe und die Hundswuth betreffend (vide Beylage zu Nro. 15) 558
Hypotheken-Protocolls-Stempeldeſignationen pro 1839/40 1480

J.

Jahresbericht über den Zuſtand der öffentlichen Sicherheit pro 1839/40 1400
Jahresrechnung der k. b. Immobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt von Oberbayern pro 1838/39 (vide Beylage zu Nro. 37.)
Induſtrie-Ausſtellung pro 1840 379
Inländiſche Seidenzucht 214
Inſcriptionen an der Landw.- und Gew.-Schule in Ingolſtadt 1357
Intelligenzblatt von Oberbayern. Verſendung und Pränumeration auf ſelbes pro 1841 289, 1393, 1417, 1441, 1473, 1489
Interpretation authentiſche, des mit Preußen beſtehenden Staatsvertrags wegen Uebernahme der Ausgewieſenen 547
Jugend Werktags-Schulpflichtige, deren Verwendung in Fabriken 169

K.

Kaffee, zwei aufgefundene Säcke 572
Kalbfleiſch. Verkauf deſſelben 759

Digitized by Google

Seite.

Kamine der Blinden-Instituts-Gebäude, deren unentgeldliche Reinigung 123
Kamine enge, Anlage derselben (vide Beilage zu Nro. 35)
Kapitalsausleihen ad 20000 fl. bei der Unterr. Stift. Administration 1500, 1526, 1556
Kaufleute insolvent erklärte, deren Zulassung bei den hiesigen Dulten 185
Kleinhändler und Hausirer, ausländische 354
Konfiscation von Wein 129
Kosten der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung 179
Kostenliquidationen bei Epidemien und Viehseuchen 1113
Kreishülfs-Cassa-Rendantur von Oberbayern, deren Extradition 518

L.

Landgemeinden, deren Vertretung in streitigen Rechtssachen ihres Gem. und Stift. Vermögens 13, 38, 230, 1448
Landrath von Oberbayern, dessen Ergänzung 521
Landwehr die, deren Waffenübungen 785
Landwehroffiziere entlassene, deren Tragung der Uniform 257
Leiche gefundene, bei Krakowitz 561
Leiche weibliche aufgefundene, in Tivoli 1022
Leinsaamen rußischer, Ausbau und Vertheilung desselben 213, 435
Ludwigs-Kanal, Bau und Benennung desselben 407, 1260

M.

Seite.

Malereien an öffentlichen Orten 865
Marktpatente. Gesuche um selbe 1419
Märkte inländische, deren Besuch 1291
Militärpersonen, deren Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen 73
Ministerien k., deren Benennung 540, 566
Mobiliar-Feuer Vers. Anstalten, inländische 819
Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. Aufstellung von Agenten 1300
Münzverfassung neue, im Königreich Sachsen 1331
Musikalische Lehr- und Uebungsbücher, deren Herausgabe 355, 1516
Musikanten bayr., nach Oesterreich wandernde 355

N.

Nachdruck-Gesetz. Vollzug des Art. V desselben 1012
Namens-Veränderungen 215
Nichtannahme künftige, der k. sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke 753

O.

Opferstock aufgefundener in Trostberg 441

Digitized by Google

P.

Seite.

Papier-Umsturz bei den Lottocollecten mit Ende 1839/40 1137
— — Versteigerung beym Stadtrentamt München 859
Paßwesen. Aufsicht auf selbes 425
Pferdeausfuhr die. Verbot derselben 1361, 1425, 1456
Pflegschafts-Tabellen jährliche 850
Pfuscherey en medicinische, und Dispensation von Arzneymitteln 451
Postporti uneinbringliche. Verfahren bey selben 47
Postverbindung zwischen Tegernsee u. Insbruck 276
Prämien-Vertheilung dießjährige zur Beförderung der Pferdezucht 871, 979
Preisebücher-Bedarf für die deutschen Schulen für 1839/40 356
Preise von Dung- und Viehsalz, deren Ermäßigung 737
Privatlehrer die 1107
Prüfung der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute 36
— — der Patrimonialrichter IIter Classe 267
— — für herrschaftliche Commissariate, Patr. Aemter, dann Stadt- und Marktschreiber-Stellen 38
— — im Kgl. Schullehrer-Seminär Freysing für 1839/40 841
— — praktische, der Studien-Lehramts-Candidaten 818, 975
Purification einiger Rentämter nach der neuen Landgerichts-Eintheilung 145

Q.

Seite.

Quartals-Anzeigen über die Zu- und Abgänge am Centralfonds-Etat der inneren Verwaltung 551
— — Ratenzahlungen der Kreishilfs-Cassa 606

R.

Radfelgenbreite die 105, 379, 449, 511, 694, 961—973.
Rechenschafts- (allgem. Verwaltungs-) Bericht der innern Verwaltung für 1838/39 dessen Herstellung 269
Rechnungen- Gem.- und Stiftungs. Bekanntmachung deren Ergebnisse durch den Druck 147, 229, 259, 541 Beilage zum Blatte Nro. 26) 789
Reisepässe. Deren Taxirung 1405
Religionslehrer an Gymnasien, Verleihung des Titels: „Professoren“ an selbe 617
Religions-Unterricht. Einrechnung des Fortgangs aus selbem in den allgemeinen Fortgang 1443
Rentämter einige, deren Purification 145
Rentenanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. Eine Schrift hierüber 631
Reparaturen die, baufälliger Privat-Gebäude 1049, 1445

S.

Sachsen-Weimar'sche Herabsetzung der Scheidemünze 1336, 1395

Digitized by Google

Seite.

Sächsische K. ½tel Thaler resp. 4 Groschen-Stücke 1209
Sämereyen Anschaffung von dem Gen. Komité des landwirthsch. Vereines 987
Salpetergraber, deren Unterstützung in Ausübung ihrer Befugnisse 174
Schaafe herrenlose 243
Schauspieler-Gesellschaften herumziehende 111, 325
Schlußprüfungen an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule 985
Schrannenanzeigen (S. letzte Seite jeden Blattes).
— — — — —, deren Einsendung an die Redaction des Intelligenzblattes 1329
Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreiches 700
Schuldienst-Exspectanten, deren Prüfung zur Anstellung 1109
Schulvisitations-Diäten für 1838|39 175
Seidenzucht inländische, und Statuten der Filial-Vereine 243, 1586
Silber- u. Goldwaaren. Aufsicht über selbe 330
Soldaten, deren gerichtliche Vernehmung 601
Sommerbiersatz für das Jahr 1840 405
Sonntagsfeyer, deren Störung. 1420
Staats-Angehörige in den Krankenhäusern anderer Gemeinden 348
Staatspassiv-Capitalien der Gemeinden, Stiftungen und Sparcassen 700
Staatsschuld ältere österr. Verloosung derselben 114, 662, 701, 1077—1080, 1221
Stadtthore, Mauern ꝛc. Erhaltung derselben 591

Seite.

Ständeversammlung. Verlängerung derselben 377
Stearin-Kerzen 233
Steck- und Spähebriefe 27—29. 99—102. 131—140. 165. 193. 221. 251—254. 285, 308. 335—337. 374. 394. 420. 443—446. 499—502. 578. 642, 643. 683—686. 722—726. 749. 779. 782. 803. 806. 831—836. 896—900. 919—928. 950—956. 1000—1002. 1006, 1036—1038. 1061. 1094—1102. 1127—1130. 1153. 1158. 1200. 1206. 1278. 1279. 1280. 1322. 1352. 1356. 1387—1390. 1410. 1412. 1432—1434. 1464—1468. 1483. 1504—1510 1534—1542. 1558—1563.
Stempelpapier, dessen angebl. schlechte Qualität 1522
— — Pflichtigkeit der Local-Hilfs-Cassen 691
Steuer, Vermessungspläne und Atlasse 41
Stiftungs-Agentie die, von Bayern 905
Straßen, deren Besetzung mit Bäumen 790
— — Polizey, resp. Verstellung der Straßen zur Nachtzeit 1140
Sturzprotocolle über Administrativ-Depositen, deren Einsendung 1219
Sühneversuch in protest. Ehescheidungs-Sachen. Vornahme desselben 152

T.

Tanzmusiken an den Zunftjahrtagen 867
Taubstummen-Instituts-Gebäude, dessen Veräußerung 915

Digitized by Google

Seite.

Tarordnung provis. Anwendung des § 15. 1521
Tarwesen in Hypothekensachen 564
Theater-Vorstellungen öffentliche. Aufführung derselben 109
Thierquälerey die 654
Todesfälle der präbendirten Geistlichen. Anzeigen hierüber 177
Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen 39, 658
Topographisch-statistisches Lexicon von Bayern 295
Transitohandel von London nach Wien 124
Tyrolerwein. Aufgefundenes Fäßchen 464

U.

Uebersicht der Viktualienpreise 197, 341, 581, 1285
Unglücksfälle. Sorge für Verhütung derselben 1048
Unteragenten für die Lebensversicherungs-Anstalt, deren Aufstellung 150
Unterhaltung bauliche der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude 868
Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzley-Personale. Ausschußwahlen 157
Untersuchungskosten gegen mittellose beurlaubte Soldaten 735
Urlaubsgesuche, ständige nachträgliche 111

V.

Seite.

Vaganten-Kosten 849
— — — und Bettler 625
Verbot der Fourage Ausfuhr aus der Pfalz 1457
— — der Pferde-Ausfuhr 1456
— — des Tragens zugespitzter Taschenmesser 1041
Verkehrs-Erleichterungen gegenseitige. Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen 1246
Verleitgebung von Luxus Bier 1009
Verloosung die 11te, 12te, 13te der 4 procentigen Staatsschuld 182, 505, 755, 856
— — — der 129ten, 130ten, 133ten, 135ten, 136ten ältern österreich. Staatsschuld 114, 234, 758, 1221, 1608
Vernehmung des Staates als Grund- und Gerichtsherren bei Ansäßigmachung seiner Grundholden 649
Verpflegung der Heimatlosen aus Kreisfonds 907, 1185
Verpflegs- und Vorspannsgelder fremder Truppen, deren Hinauszahlung 734
Vertretung der Landgemeinden in streitigen Rechtssachen ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens 552
Verwaltungsbericht für 1833/39 757
Viehseuchen betr. 1138
Viktualien-Preise Uebersicht 398, 645, 837, 957, 1133, 1437, 1565
Visitation der deutschen Schulen durch die Districts-Schulbehörden 77, 1405
— — -s-Diäten der Districts-Schul-Inspectoren 1215

Digitized by Google

Seite.

Vollzug der Uebereinkunft mit Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen 1246, 1401
— — des Art. V. Abs. 3. des Gesetzes vom 15ten April 1840 über den Schutz gegen den Nachdruck 698, 1371

W.

Waldauslichtungen die, an den Districts-Straßen 689, 1068
Wald- und Möser-Brände 592
Weggeld-Erhebung, deren Sistirung 1105
Weibsperson taubstumme, aufgegriffene 1256
Weinconfiscation 129, 1429
Wilddiebstahl. Ueberhandnahme desselben 628
Wildschadenssachen. Verfahren bei selben 148

Seite.

Winterbier braunes in Augsburg, prov. Satz 1313
Winterbiersatz definit: für 1839/40 11
— — — — provis. für 1840/41 1253
Wirthschaftspläne die, für Stift- und Gemeinde-Waldungen 1070—1076

Z.

Zinscoupons der Staatsobligationen. Einlösung derselben 978
Zuchtwidder spanische. Abgabe derselben 524
Zunftjahrtage. Haltung von Tanzmusiken an selben 867
Zuständigkeit die, in Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen in gemischten Gemeinden 537
Zwangsabtretung die. Erläuterungen des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 über selbe 713

zed by Google

Personalregister.

A.

Seite.

Achner Joseph, Verlassenschaft 68

Aigner Melchior, Anwesensversteigerung 503

Albert Ignaz, Debitwesen 1197

Albrecht Ignaz, Schullehrer 332

Alweyer Joseph von, dessen Beförderung zum ersten Director des Appellationsgerichts von Oberbayern 635

Altenbuchner Joseph, Benefiziat 126

Althof Jakob, Privilegium 1619

Angerer Georg, Pfarrer in Palling 1409

Anker Joseph, Indignats Verleihung 826

Anwander'sche Kinder. Urkunden-Amortisation 1502, 1532

Asenberger Valentin, Verlassenschaft 242

Aufheimer Pfarrer und Districts-Schul-Inspektor 381

Autenzeller Georg und Maria, Anwesensverkauf 188, 240

B.

Seite.

Baader Kaspar, Verlassenschaft 532

Back Konrad, Collecte 13

Ballis Magdalena. Klage wegen Vaterschaft 370, 393, 419, 895

Balmgruber Joh. Evang., Pfarrer 212

Bänze Anton, Revierjäger 1344

Barraga Inspections-Ingenieur. Versetzung 859

Barth Appellationsgerichts-Rath, Michaelis-Ordensritter 157

Barth Bonaventura. Eintritt als Magistratsrath 1459

Barthisches Stipendium 89

Bartl Georg, Pfarrer 332

Bauer Egid, Nachlaßmasse 392

Bauer Friedrich, Privilegium 827

Bauer Joseph, Benefiziat in Altkirchen 1554

Bauer Rechnungs-Commissär, dessen Hülfsbuch 1326, 1358

Digitized by Google

Seite.

Bauer Michael, Vicar in Pieding 693
Baumann Maria, Verlassenschaft 894, 946, 996
Baumann Pfarrer, Verlassenschaftsmasse 418
Baumgarten Joseph, Anwesensversteigerung 941, 993, 1150
Baumgartner Marktschreiber, dessen Hilfsbuch 1049
Bauſtädter Pfarrer, Capitel-Assistens 18
Bayer Buchhändler. Topographisch-statistisches Handbuch von Oberbayern 371
Bayer Katharina, Verlassenschaft 998
Bedacht Johann, Vorladung 129, 192, 369
Beer Valentin, Gerichtsdiener 156
Bender Georg, Vorladung 831
Berger Anselm, Pfarrer in Wildprechtszell 1087
Bernrieder Korbinian, Gerichtsdiener 88
Berthold Magistratsrath, dessen Austritt 520
Beſtler Marcus, Benefiziat in Wilenbach 1052
Bicking Karl, Verkauf der Kaffeeschenks-Gerechtsame 1482, 1500, 1527
Biechele Johann, Benefiziat in Aichach 156
Bielmayer Georg, Schullehrer 1230
Binder Martin, Privilegium 1499
Biſchoff Friedrich, Gerichtshalter 181, 213
Bitterich Jakob, Vorladung 1877
Böck Joseph, Anwesens-Versteigerung 160
Bögl Anton, Metzger, Unterstüpungs-Gesuch 932
Böhm Theobald, Privilegium 827
Bogner Georg, Landgerichts-Actuar 17

Seite.

Bonn, Polizeycommissär, dessen Vorrückung 912
Boos Joseph, Pfarrer in Merching 1022
Bräumann Mathias, Anwesensverkauf 1056, 1345
Bram Landrichter, Michael-Ordens-Ritter 157
Brambäck Korbinian, Verschollenheits-Erklärung 457
Bratsch Dr., ärztliche Praxis 479
Braun Bartholomäus, Collecte 1517
Braun Georg, Verschollenheits-Erklärung 332
Braun Joseph und Nannette. Versteigerung der Krämers-Gerechtsame 528
Braunmüller Pfarrer in Bachendorf 762
Breitenacher Joseph und Maria, Gantverkauf 573, 889
Brodmann Verkauf des Schwärzenhofes 218
Brucker Joseph, Pfarrer in Beuern 878
Brunner Jakob, Benefiziat in Stein 1458
Brunner Joseph, Agent für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt 1372
Brunnſchmid Ludwig, Patrimonialrichter 1618
Brutſcher Franz, Pfarrer in Münster 1087
Buchfellner Wolfgang. Verschollenheits-Erklärung 436, 458, 485
Buchſtaller Johann, Anwesensverkauf 186, 1593
Buehl Georg, silberne Civil-Verdienst-Medaille 178, 236
Büttner Franz von Paula, Pfarrer 88
Burg Inspections-Ingenieur. Dessen Versetzung 859
Burkard Cäcilia, Anwesens-Verkauf 889

Digitized by Google

Seite.
Burnhäuser Johann Baptist, Pfarrer in Waltenhofen 982

C.

Cotta Freiherr von, rother Adlerorden 3ter Classe 300
Craßer Georg, Vorladung pcto. patern. 1350

D.

Daffner'sche Eheleute, Anwesensverkauf 1234, 1272
Daumann Georg, Gewerbs-Privilegium 523
Deigele Krämers-Wittwe. Herbergs Verkauf 463, 491
Dillis Johann Baptist, Landgerichts-Assessor 50
Dischner Georg, Schullehrer 180
Dolch Karl, Schullehrer 181
Dopfer Joseph, Privilegium 1556
Dorn Anton, Landgerichts-Assessor 50
Drechsler Maria, Verlassenschaft 948, 997
Dretzer Joseph. Vorladung 1430
Dürheim Joseph, Criminal-Straferkenntniß gegen selben 1620
Dunke's Johann Baptist, Schullehrer in Glonn 1230
Durlacher Sebastian et Comp. Untersuchung 722
Durscherl Sebastian, Landgerichtsarzt 300

E.

Eder Andrä, Verlassenschaft 1314
Eder Bernhard. Verlassenschaft 892, 916, 945
Eder Franz, pcto. patern. 947
Eichheim Franz Xaver, Mitglied des Civilverdienst-Ordens 362
Eilles Erhard, Gerichtsdiener 1308
Eisele Eberhard, Pfarrer in Unterhausen 1458
Eisenhofer Andreas, Lehrer in Stozard 386
Elmert Forstmeister, Michaels-Ordens-Ritter 157
Endres Michael, Pfarrer in Unteralting 693
Erber Simon. Verlassenschaftssache 493, 529, 572
Erhard Franz Xaver, Landgerichtsarzt in Laufen 1523
Erich August, Privilegium 1194
Erlinger Joseph. Verlassenschaft 1303
Ernst Michael, Pfarrer in Haslach 826
Ettmüller'sches Stipendium 363

F.

Fackenhofen Carl, Revierförster 1525
Fahrer Max, Pfarrer in Welshofen 433
Ferber Joseph, Pfarrer in Affing 1114
Fischer Franz Xaver, Landgerichts-Assessor 1146
Fischer Mathias, Realitäten-Versteigerung 333, 364, 389, 463, 494, 527, 745, 767, 798
Fischer k. Regierungs-Director. Michael-Ordensritter 157
Fleury Carl, Privilegium 1555

Digitized by Google

Seite.
Florentin Joseph, Pfarrer in Rieding 1228
Flug Michael, Schullehrer in Haidhausen 1555
Fortner Franz Xaver, Privilegium 523
Forwart Anton, Pfarrer in Aindling 17
Frankl Anna, Nachlaßsache 443
Franziscaner-Provinzial. Wahl desselben 1423
Freyer Friedrich, Herausgeber einer Druckschrift 1605
Friedl Aloys, Benefiziat 300
Frischmann Dr., practischer Arzt in Thierhaupten 1555
Fröhlich Georg. Verlassenschaftssache 469, 497, 534
Fröhlich Wendelin. Pfarrer in Frieding 1052
Fruhmann Xaver, Schullehrer in Bogenhausen 1555
Frühauf Kath., Verlassenschaft 802
Frühholz Georg, Anwesens Verkauf 1529
Fuchs Joseph, Regierungs-Registrator 762
Fumasi Regina v., Gantsache 1391

G.

Gadermann Jos. Dr., litterarisches Werk 1468
Gandner Joseph, Beneficiat 1193
Ganghofer Anton, Forstmeister 1585
Gast Xaver, Pfarrer 878
Geisl Martin, Gerichtsdiener 1307
Geiß Ernst, Beneficiat 1554
Geiß Lorenz, Gerichtsdiener 156
Gensberger Kath., Namensveränderung 213
Gietl Wilhelm, k. Regierungsassessor 522
Seite.
Glasl Paul und Nicolaus, Verschollenheitserklärung 1053
Glockshuber Joh. und Jos., Erbschaft 220, 241, 281, 1054, 1053, 1088
Glonner Franz Anton, Verschollenheitserklärung 457, 489, 527
Glonner Franz Joseph, Verlassenschaft 1553
Göbl Konrad, Lehrer in Argeth 1410
Götz Baptist, Districts-Schulinspector 1555
Göß Christian, Rentbeamter in Griesbach 18
Gottfried Anton, Lehrer in Bischofswiesen 1428
Gradwohl Georg, Vorladung 997, 1059 1533, 1556, 1595
Gravenreuth Max Frhr. v., Pfarrer 666
Greisl Joh. und Kath., Schuldenwesen 279
Grill Anton, Verlassenschaft 302
Gröbner Margareth, Hausverkauf 1460, 1481
Groß Magdalena, Klage peto patern. et aliment. 465, 495, 531

H.

Haas Maria Anna, Verlassenschaft 1503
Hacker Wolfgang, Stadt-Commissär 635
Häger Augustin, Pfarrer 1228
Häusler Georg, Cooperator 232
Hafner Martin, Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens 1308
Hagen Xaver, Vagant 1407
Hagenbucher Jacob, dessen Untercuratelstellung 880, 912, 941
Hahn Advocat, Wohnungs-Anzeige 70, 102., 141
Hahn Max Joseph von, Privilegium 327

Digitized by Google

Seite.
Hahnrieder Mich. und Joh., Erbschaft 192
Haidt Joseph, Auswanderung 596, 935
Hainzinger Christian, Verschollenheitserklärung 1035
Hallberg Frhr. v., Verlassenschaft 1320, 1348, 1386
Hartl Evang., Edictalcitation 1091
Hartl Kaspar, Landwehr-Major 1408
Hartmuth Michael, Pfarrer 213
Haselsteiner Therese, Hausverkauf 943 994
Hefter Augustin, Anwesensversteigerung 305, 611, 1057
Heindl Franz, Bauconducteur 1052
Held Franz, Hypothek-Capital 21, 801
Hempel Gottlieb, Hofgarten-Intendanz-Cassier 386
Herbst Ferdinand, Kreisschulreferent 89
Hermann Universitäts-Professor, dessen gedruckter Bericht 1606
Herpich Johanna, Vorladung 1350
Herreiner Franz Xaver, Pfarrer 1498
Herrlein Gustav von, Ldg. Assessor 51
Herz Joseph, Pfarrer, Verlassenschaft 1387
Heurung Schullehrer, in Sauerlach 1344
Heusler Carl von, Pfarrer 635
Hirsch Friedrich, Anwesensverkauf 1385
Hirschauer Andreas, Pfarrer 1022
Hirschinger Johann, Hypothekenbrief 893
Hochgesang Jos., Privilegium 984, 1556
Hochwind Kunsthändler, Agent der Lebensversicherungsanstalt 1014
Hörmann Jos. v., k. wirklicher Staatsrath und Regierungs-Präsident 567, 666
Hörwarthisches Beneficium, Erledigung 1427
Hold Ernst, Pfarrer 1087

Seite.
Holnburger Balth., peto patern. et aliment. 243, 468
Hotter Carl, Pfarrer 1087
Howaschersche Kinder. Proceßcuratie 795
Huber Jakob, Pfarrer 232
Huber Joseph, Beneficiat 1498
Huber Joseph, Ordensverleihung 1377
Huber Magnus, Dechant 300
Huber Matthias, Bauplatz-Versteigerung 365
Hueber Magnus, Pfarrer in Griesbäckerzell 1523
Hug Aurelius Dr., Ldg. Arzt 299
Huß Alois, Ludwigs-Ordens-Ehrenmünze 1230

J.

Jällmayer Andreas, Collecte 1214
Immler Fidel, Pfarrer 1022
Inglsperger Joh. Fried., Patr. Gerichtshalter 256
Irl Juliana, Heimathsermittlung 893

K.

Käpplein Louise, Indigenats-Verleihung 1515
Käser Johann, Dechant, Schankung 431
Kagerer Ildephons, Verlassenschaft 366, 391, 417
Kaltdorf Carl, Ldg. Physicus 1113
Kalteis Gottlieb, Schullehrer
Kammerbauers Eheleute, Anwesensverkauf 92
Karl Dr., ärztliche Praxis 479
Kienast Sigmund, k. Landrichter 762
Kisinger Franz, Pfarrer 232, 758
Killer Bernhard, Debitwesen 533, 574, 896

Digitized by Google

Seite.

Klaß Franz, Pfarrer 1498
Klausner Ferdinand, Kreishülfscassa-Rendant 299, 518
Klausner Mag. Rath 155, 237
Klessing Anton von, Gerichtshalter 523
Knott Eduard, Vorladung 530, 721, 829, 1235, 1349, 1461
Koch Friedrich, Beneficiat 181
Königer Carl, Schullehrer 1376
Kohlmüller Pfarrer, resp. Martin Prummer 1089, 1121, 1197
Kopfmüller Paul, Anwesensverkauf 745
Kottmüller Simon, Ordensverleihung 1481
Kranz Seb, Nachlaßversteigerung 216
Kranzer Joseph, Advocat 299, 758
Kreile Joseph, Branntweinbrenner 185
Kressirer Georg, Gutsübergabe 65
Küpfer Lorenz, Indigenatsverleihung 1513
Kugler Maria, Pfarrer 635

L.

Laiminger Joh. Bapt., Pfarrer 1261
Lang Xav., Anwesensversteigerung 1270, 1316
Lanner Fr. Xav., Wallfahrts Pr. Haus Director 1617
Lechner Georg, Patr.-Gerichtshalter 1147
Lehmann Math., Debitwesen 1462
Leibl Sebastian, Hofhafner 1618
Lerchenfeld Philipp Graf von, Appellationsgerichts-Präsident 567
Lettner Franz Anton, Beneficiat 18
Limbrunner Anton, Vorladung 1533
Lindenfels Julius Frhr., Polizei-Commissär 912
Lindmer Schuhmacher, Belobung 1455
Lippert Advocat, Aufstellung als Gem.- und Stiftungs-Anwalt 1604
Lobenhoffer Wilhelm, Lbg. Assessor 912
Loibl Georg, Landw. Bataill. Commandant 432
Lutz Heinrich, Regierungs-Assessor 738

M.

Märkl Anna, Urkundenamortisation 948
März Alois, Geburtsorts-Ermittlung 87, 1406
Maier Joseph, Marktschreiber 157
Maisch Franz Xaver, Pfarrer 126
Mannhard Thomas, Anwesensverkauf 1429
Mannsperson taubstumme, aufgegriffene 383, 111, 1343
Markl Simon, Edictalcitation 1092
Marold Carl, Privilegium 524
Marquardsches Stipendium 365
Martheser Joseph, Verlassenschaft 1321
Maurer Elisabeth, Stipendien-Stiftung 1459
Maurer Magistr. Rath 155, 237
Mayer Alois, Versteigerung 303
Mayer Elisabeth, peto patern. et aliment. 468
Mayer Xaver, Pfarrer, Verlassenschaft 239
Mayr Franz, Pfarrer 156
Mayr Georg, Pfarrer 1087
Mayr Jos. v., Landwehr-Major 236
Mayrsches Beneficium, Erledigung 456, 482, 1187
Meindl Joseph, Vermißter 1130
Meisperger Alois, Pfarrer 1376
Meirner Joseph, Distr. Schulinspector 1344
Meirner Philipp, Landg. Arzt 299
Memel Alois, peto patern. et aliment. 465, 495, 531

Digitized by Google

Seite.

Merz Ambrosius, Verlassenschaft 800
Metzger Thomas, Anwesensübernahme 162, 1411, 1621
Meusel Spänglermeister, Privilegium 411
Michel Joseph, Privilegium 524
Mittereder Georg, Verschollenheits-Erklärung 1029
Mittermayr Pfarrer und Decan 1458
Mooser Michael, Taubstummer 274, 384
Moreth Seb., Privilegium 828
Moritz Appell. Ger. Rath, dessen Real-Commentar 1549
Moser Florian, Privilegium 1619
Mühlbauer Franz, Anwesensverkauf 639
Müller Johann, Gerichtsdiener 1585

N.

Nagel Anton von, Landrichter 1194
Negele Franz, Privilegium 983
Neubauer Sebastian, Rücklaß 279
Niedermayr Seb., Anwesensverkauf 1195
Nikoladoni Kreis-Cassa-Officiant 30
Noderer Balthasar, Privilegium 827
Nonnenmacherſche Bande 177
Nürnberger Anna Maria, Hausverkauf 1029
Nußrainer Franz, Verschollenheits-erklärung 1121

O.

Obermaier Peter, Verschollenheits-erklärung 1233
Obermairſche Eheleute, Anwesensver-kauf 161, 1055
Obermayr Theres, zu Verlust ge-gangene Staatsobligation 23, 164
Oberhuber Johann, Verschollenheits-erklärung 796
Oefele Clement, Privilegium 984
Oettl Johann, Landg. Assessor 50
Ostner Pfarrer, Verlassenschaft 1150
Oswald Joseph, Landg. Assessor 1193
Ott Joseph, Verschollenheitserklärung 1502

P.

Pachmair Carl, Regierungsrath 762
Panholzer Franz, Verschollenheit 1464
Peißl Pfarrer und Distr. Schulinspector 381, 385
Pekam Martin, peto patern. 531, 1092
Penker Alois und Maria, Edictal-ladung. 1199
Pentenrieder Benedict, Privilegium 524
Pequinot Pauline, Indigenats-Ver-leihung 1515
Perndorfer Gregor, Verlassenschaft 861
Perrier, Charles, Untersuchung gegen-selben 84
Pfetten Frhr. v., k. Kämmerer 232
Pfleger Joseph, Privilegium 984
Pfundmaier Martin, Anwesensverkauf 860
Pickl Mathias, Lehrer in Pasing 1409
Platzer Kaspar, Pfarrer 523
Pletti J., Pfarrer 155
Pöttinger Joseph, Decan 18
Pointner Theres, deren außereheliches Kind 606, 636, 667
Ponnath Georg, Beneficiat 276
Posselt Ernst, Rechnungscommissär 332
Prand Jos. Alois, Oberkirchenrath 51, 88
Praßelsberger Andreas, Schullehrer 1229
Prechtl Thomas, Verlassenschaft 1414

Digitized by Google

Seite.

Pretznersche Relicten, Anwesensverkauf 1595
Prinz Georg, Concursverfahren 577, 768
Probst Johann, Debitwesen 163
Pröbstl J., Pfarrer in Waal 17
Promberger Wolfgang, Advocat 1523

Q.

Queloz Constantin, Pfarrer, Collecte 83

R.

Raith k. Rentbeamter, Nachlaßmassa 441
Rambold Alois, Anwesensversteigerung 767
Rederer Joseph, Gerichtsdiener 156
Reeb Gottfried, Privilegium 984
Reichart Beneficiat 362
Reichlsches Beneficium, Erledigung 1552
Reindl Martin, Landg. Actuar 912
Reinhard Dr., Landg. Assessor 912
Reiserer Georg, Beneficiat 635
Reisser Joseph und Caspar, Verschollenheitserklärung 918, 1410
Reitmayr Joseph, Privilegium 859
Rieder Georg, Concursverfahren 1596
Rief Susanna, Maschinenverkauf 1123
Rieger Johann, Curatelsaufhebung über selben 571
Röckl Adam, Pfarrer 1554
Rösl Hofbuchdrucker, Privilegium 411
Rogister] August von, Rechnungs-Commissär 983
Rottmairsche Eheleute, Anwesensverkauf 1031, 1431
Rudolphsches Anwesen, Verkauf 90

S.

Seite.

Sailer Matthias, Pfarrer 762
Sailer Paul, Anwesensverkauf 93, 394 613, 1030
Samuel Sigmund, Debitwesen 747
Sauer Advocat in Tirschenreuth 1523
Schachner Alois, Pfarrer 180
Schaffner Friedrich, Vorladung 895, 915, 947, 1557, 1597, 1621
Schaller Apolonia, Verlassenschaft 189, 241, 307
Scheibl Franz, Decan 157
Schemel Georg, Tödtung 1351
Scherer Christoph, Anwesensverkauf 440
Schiller Gerichtshalter 232
Schillmair Barbara, Verlassenschaft 97
Schindler, Max, Pfarrer 1409
Schink Caffetier, Belobung 1520
Schlosser Georg, Lehrer 1376
Schmid Franz, Distr. Schulinspector 936
Schmid Joseph, Vicar, Verlassenschaft 1503
Schmid Carl, Seminär-Präfect 1585
Schmid Caspar, Pfarrer 1088
Schmidtmüller Anton, Ldg. Assessor 1147
Schmitt Johann, Privilegium 983
Schmöger Caspar, Lehrer 332
Schmucker Joseph, Privilegium 238
Schmuderer Xaver, Lehrer 1428
Schneider Felix, Pfarrer 1409
Schneider Nep. v., Verlassenschaft 860
Schnetter Joh., Kreishülfscassa-Rendant 500, 518
Schober Francisca, etra. Eder peto patern. 947
Schönauer Hutmacher, Anwesensverkauf 494

Digitized by Google

	Seite.
Schönauer Menas, Salinenbeamter	1052
Schönauer Wolfgang, Anwesensversteigerung	390
Schöninger Eduard, Landrichter	792
Scholl Friedrich, Privilegium	1499
Schott Catharina, Verlassenschaft	302
Schrödl Philipp, Curatel	214
Schuder Georg, Pfarrer	433
Schuegraf Anton, Beneficiat	51
Schulze Anton, Forstmeister	983
Schwab Caspar, Aufenthaltsausmittlung	668
Schwabl Andreas, Gerichtsdiener	1585
Schwaiger Michael, silberne Medaille	1345
Schweiger Michael, Gem. Vorsteher	252
Sedelmayer Xaver, Privilegium	411
Sedlmayr Zeugschmidt, Privilegium	411
Seifferts Joseph, Heimath	1478
Seinsheim Carl Graf von, dessen Ernennung zum Finanzminister	566
Sentner Franz Xaver, Beneficiat	1087
Sepp Alois, Anwesensversteigerung	1271
Sepfritz Xaver, Beneficiat	213
Silbernagel Michael, Verlassenschaft	578
Silverio Franz, Beneficiat	18
Simnacher Crescenz, deren Ermordung	1534
Simon Peter, Verlassenschaft	640
Sirtbäcker Anwesensverkauf	1197
Speckberger Seb. und Walb., Verlassenschaft	467
Speckmair Anna, Verlassenschaft	334
Spenger Gottfried, Verlassenschaft	861
Spitzl Catharina, Anwesensversteigerung	1269
Stadler Joh. und Theres, Anwesensverkauf	1124, 1527
Stadler Mathias, Verlassenschaft	97
Stainer Conrad, Landg. Assessor	1193
Staudenhecht Emil, Landg. Actuar	1147
Steger practischer Arzt	236
Steigenberger Anton, Privilegium	524
Steinbeck Johann, Verlassenschaft	466
Steinmetz von, Urkundenamortisation	1230
Steinsdorf Caspar von, Bürgermeister	1088
Stephl Maria, Verlassenschaft	301
Sterrsches Schlößchen in Ingolstadt	96
Stettner Michael, Verlassenschaft	721
Stocker Joseph, Anwesensversteigerung	160
Strehle Mathias, Verlassenschaft	465, 496
Stritzl Joseph, Magistr. Rath	1479
Strobel Fidel, Aufenthaltsausmittlung	949
Ströbl Carl, Pfarrer	792
Strohmayr Matthias, Verlassenschaft	467
Sturm August, Holzhofgarten-Inspector	1498
Sutor Peter, Revierförster	523

T.

Taglio Kaminkehrermeister	123
Tautphäus Kajetan Frhr. v., Landrichter	738
Thaler Franz, Rechnungscommissär	982
Than Frhr. von der, Ordensverleihung	238
Thoman Joseph, Stiftung	731
Thüneseld Clemens Frhr. v., Fidei-Commiß	278, 416, 667
Thum Georg, Pfarrer	316
Thurnberger Kajetan, Verlassenschaft	1122

Digitized by Google

Seite.

U.

Urban Georg. Privilegium 411
Utz Melchior, Pfarrer 1428

V.

Verbries Christoph, Beneficiat 433
Vollert k. Landgerichts-Assessor 232

W.

Wäsler Georg, Pfarrer 410
Wagner Aloys, Pfarrer 792
Wagner Franz und Rosalie, Anwesens Verkauf 415
Wagner Ignaz, Patrimonialrichter 1344
Wahlleitner Johann, Debitwesen 18, 66, 414, 439, 639, 798
Walburger Dr., Privilegium 827
Waldenfels Max Frhr. v., Bezirks-Ingenieur 983
Waldherr Franz Xaver, Beneficiat 386
Wall Georg, Verlassenschaft 1462
Walter Christian, Pfarrer 180
Walter Georg, Anwesens Verkauf 890
Weber Georg, Concursverfahren 575
Weeber Eustach, Rechnungscommissär 666
Weibsperson, blödsinnige 1259, 1476
Weibspersonen zwey Taubstumme 1187 1256, 1304

Seite.

Weidacher Sebastian, Urkunden-Amortisation 1461, 1532, 1621
Weindler Cölestin, Polizeyactuar 1262
Weinmann Christoph, Landgerichtsactuar 17
Weiß Georg, Anwesens Verkauf 891, 944, 995, 1032
Weiß Joseph, Magistratsrath 520
Welkammer Martin, Pfarrer 567
Werlberger Magistratsrath, Tod desselben 1015
Werndle Peter, Indignats-Verleihung 181
Weßner Joseph, Verlassenschaft 470
Wibmer Carl Dr., Ordensverleihung 1586
Widl Joseph, Pfarrer. Verlassenschaft 895
Widmann Andreas, Lehrer 1409
Wieland Friedrich, Rentbeamter 275, 299
Wiesend Landwehr-Bataillons-Commandant 459
Wiesend Otto, practischer Arzt 156
Wiesmüller Sebastian, Vorladung 802, 918, 1034, 1277, 1350
Wimmer Clara. Verlassenschaft 800
Wimmer Monica, otra. Martin Pekam 531
Windsberger Gerichtsdiener. Quiescirung 1585
Winterholler Johann und Katharina. Anwesens Verkauf 1090, 1315
Wispauer Joseph, Landwehrmajor 1261
Wittmer Mathias. Verlassenschaft 1152
Witty Joseph, Großjährigkeits-Erklärung 237

Digitized by Google

	Seite.
Wöhr Joseph, Pfarrer	826
Wolf Max, k. geheime Sekretär	1617
Wolfinger Joseph, Pfarrer	1428
Wunderle Ignaz, Pfarrer	635

Z.

	Seite.
Zacherl Xaver. Schankung zum Armenfond	1580
Zarivari Katharina. Verlassenschaft	370 393, 419
Zauner Franz, Collecte	409
Zech Gabriel, Magistratsrath	358
Zehrer Joseph, Lehrer	1229, 1344
Zetl Joseph, Landgerichts-Physicus	1523
Zick Joseph, Hufschmiedgeselle	220
Zierl Susanna. Anwesens Versteigerung	127, 277
Zöpf Bernhard, Lehrer	1229
Zwickel Franz Xaver, Verschollenheits-Erklärung	1194, 1232, 1262, 1483, 1501, 1531.

Digitized by Google

Ortsregister.

A.

Seite.

Abensberg, Landgericht. Regulirung der definitiven Grund- und Häusersteuer 1523
Affing. Pfarrey-Erledigung 714, 1526
Aibling, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 743
Aichach, Districts-Schulinspection II. 1344
Aichach. Erledigung der Stelle eines Thierarztes 1428
Aichach, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1589
Aindling. Pfarrey-Erledigung 149
Altötting. Die Dult dortselbst 693
Altomünster. Erledigung der Lottocollecte 1377
America. Auswanderungen dahin 702
An Landgericht. Depositenabgabe 1463
Augsburg. Localmalzaufschlags-Rückvergütung 351
Augsburg. Sommerbiersatz pro 1840 412
Augsburg. Woll- und Schaafmärkte 666, 716, 793

B.

Bayern. Barmherzige Schwestern. Aufstellung eines Consulenten für den Orden derselben 936
Belgien. Auswanderungen dahin 975
Berchtesgaden, Rentamt Steuernachlässe pro 1839/40 387
Berchtesgaden. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 292
Berg am Laim. Benefizium. Dotationsverbesserung 731
Beuern. Pfarrey-Erledigung 475
Bremen. Vollzug der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen 1246

Digitized by Google

Seite.

Bruck. Pfarrey-Erledigung 49
Bruck, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 525
Brunnen. Pfarrey-Erledigung 935
Burghausen. Kriegsconcurrenz- und Schanzmieth-Löhnungsgelder pro 1805/8 1091, 1125, 1152
Burghausen, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1115
Burghausen. St. Anna-Beneficium. Erledigung 763, 797, 828
Burghausen. Versteigerung des Hauses Nr. 258 942, 994

D.

Dachau, Landgericht. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 154
Dachau, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 459
Dollstadt. Gothaer Hagel-Versicherungs-Anstalt 151

E.

Ebenried. Pfarrey-Erledigung 562
Ebersberg. Districts-Schulinspection III. 1301
Ebersberg, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1379
Ecknach. Pfarrey-Erledigung 580
Epfach. Pfarrey-Erledigung 1014
Erbach. Katholischer Kirchenbau 1451
Erding, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 607—610

Seite.

F.

Fischbachau. Pfarrey-Erledigung 1423
Freysing. Aufnahme eines practischen Arztes 1554
Freysing. Knabenseminär. Aufnahme in's selbe 977
Freysing. Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Aufnahme in selbe 1356, 1390
Freysing. Lottocollecte erledigte 237, 762
Freysing, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1381
Friedberg, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1263
Frieding. Pfarrey-Erledigung 454

G.

Gambach, dortselbst aufgegriffene taubstumme Mannsperson 1424
Garmisch. Nebenzollamt II., dessen Competenz-Erweiterung 1378
Gasteig. Armenbad-Spital 211
Gauting. Erledigung des Schuldienstes 874
Graßau. Pfarrey-Erledigung 1619
Grünstadt. Kirchenbau. 733

H.

Hachenbrunn. Pfarrey-Erledigung 1515
Hadorf. Gemeinde-Collecte 205, 410
Haunshofen. Pfarrey-Erledigung 1603
Hengersberg. Gemeinde-Collecte 594
Hohenwarth. Brand 231
Hohenwarth. Pfarrey-Erledigung 822

Digitized by Google

Seite.

Holzkirchen. Benefizien-Erledigung 455, 1303, 1342
Huglfing. Pfarrey-Erledigung 428

J.

Ingolstadt. Beneficien-Erledig. 879, 1233
Ingolstadt. Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Inscription 1357
Ingolstadt. Polizey-Bezirke. Eröffnung der Reclamationstermine gegen das definitive Haus- und Grundsteuer-Cataster 1582
Ingolstadt, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 267
Ingolstadt. St. Moritz. Pfarrey-Erledigung 271

K.

Kaisheim. Polizey-Commissariat. Detentionen 1348
Kraiburg. Stelle eines practischen Arztes 236
Kralowitz in Böhmen. Dortselbst gefundene Leiche 561

L.

Landsberg, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 765
Landsberg. Spitalpfarrey-Erledigung 484
Landsberg. Stadtjagd-Verpachtung 413
Landsberg. Stadtpfarrey-Erledigung 1148
Landshut. Beneficium St. Barbara Erledigung 413

Seite.

Laufen, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 637
Laufen, Verwahrung und Verrechnung der Depositen 454
Lengsfeld, Patrimonialamt. Pässe für die Sachsen-Weimar'schen Unterthanen 731

M.

Marktbreit. Katholischer Kirchenbau. Collecte 1142
Marzoll, Kirchenstiftung. Verlorne Schuld-Urkunde 334
Menning. Pfarrey-Erledigung 476
Merching. Pfarrey-Erledigung 715
Miesbach, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1310
Monheim. Einbruch in das Landgerichtsgebäude 382
Moorenweis. Pfarrey-Erledigung 1302
Moosburg. Lottocollecte-Erledigung 984
Moosburg, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 881
Moosburg. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 155
Mühldorf, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 485
München. Central-Landwirthschafts-Fest (Beylage zu Nr. 30)
München, Landcapitel. Decanswahl 1519
München, Landrentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1025
München, polytechnische Schule. Anmeldung und Aufnahme in selbe 1147, 1148
München, Poststall. Erledigung 1481

Digitized by Google

Seite.

München. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 1016
Münster. Pfarrey-Erledigung 663

N.

Nantesbuch. Schulbenefizium-Erledigung 873
Neuching. Pfarrey-Erledigung 872
Rittenau. Eine dortselbst aufgegriffene taubstumme Mannsperson 824
Nürnberg. Aufnahme in die Kreislandwirthschafts-Schule 1283
Nürnberg. Industrie-Ausstellung pro 1840 509, 1011, 1016, 1434
Nürnberg. Technisch-öconomisches Knaben-Erziehungs-Institut 338

O.

Oberbaar. Pfarrey-Erledigung 209
Oberbergkirchen. Pfarrey-Erledigung 124
Oberneukirchen. Bauveraccordirung 218
Oberschönbach, Gemeinde. Haus-Collecte 205, 410
Oesterreich. Einrichtung des Fuhrwerkes und Regulativ hierüber 813
Ottenhofen. Benefizium-Erledigung 179

P.

Päbl, Patrimonialgerichts-Sitz. Verlegung desselben nach Tutzing 1051

Seite.

Palling. Pfarrey-Erledigung 878
Papferting, Filialkirche. Reparatur derselben 1054
Passau. Triftholz-Versteigerung 492, 1150
Pastetten. Verkauf des Franzlgütls 1089
Perlach. Holzversteigerung 1460
Pfaffenhofen am Parsberg. Pfarrey-Erledigung 665, 715
Pfaffenhofen, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 717
Piding. Vicariats-Erledigung 352
Planegg. Unbefugtes Fischen in den herrschaftlichen Fischwassern dortselbst 1195
Polling. Versteigerung des Klosterguts 1274, 1318, 1346
Pürgen. Pfarrey-Erledigung 1450
Purk. Pfarr-Oeconomiegebäude 943

R.

Rain, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1117
Randelsried. Pfarrey-Erledigung 429
Reichenhall. Herrenlose Güter, dem Fiscus anheimgefallen 363
Reichenhall. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 855
Riding. Pfarrey-Erledigung 665
Rosenheim. Benefizium-Erledigung 635
Rosenheim. Eröffnung der lateinischen Schule 340
Rottmanerau Jagdbogen-Versteigerung 159, 186
Ruhpolting. Pfarrey-Erledigung 430

Digitized by Google

S.

Seite.

Schleißheim. Landwirthschaftliche Central-Schule. Anfang der Vorlesungen 1323

Schongau, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 937

Schrobenhausen. Aerztliche Praxis Bewilligung 479

Schrobenhausen, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 989

Schwarzburg, Fürstenthum. Einziehung der Scheidemünze 1373

Simbach, Hauptzollamt. Versteigerung von Effecten 365

Starnberg, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 1119

Starnberg. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 911

Steindorf. Pfarrey-Erledigung 176

Stetten, Revier, deren Bildung 1375

Sulzbach. Pfarrey-Erledigung 563

Sulzbad. Verkauf desselben 1858

Surberg. Pfarrey-Erledigung 1500

T.

Taiting. Pfarrey-Erledigung 291

Teisendorf. Schuldienst-Erledigung 1111

Thalham. Verkauf des Gantmairguts 51, 91

Seite.

Tölz. Fischwasser-Verpachtung 1114

Traunstein Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 939

Traunstein. Verwahrung der Depositen 877

Troßberg. Einen aufgefundenen Ring 988

Troßberg Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 437

Truchtlaching. Pfarrey-Erledigung 664

U.

Unteralting. Pfarrey-Erledigung 209

V.

Vogtareuth. Pfarrey-Erledigung 1604

W.

Walleshausen. Pfarrey-Erledigung 1422, 1450

Walpertskirchen. Pfarrey-Erledigung 292

Waltenhofen. Pfarrey-Erledigung 477

Wartenberg. Aerztlicher Distriet 331, 479

Digitized by Google

Seite.

Wartenberg. Marktschreiber Anwesensverkauf 216

Wasserburg, Gemeindebevollmächtigte. Veränderung bey selben 571

Wasserburg, Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 739

Weilbach. Beneficium-Erledigung 1499

Weilheim Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 885

Weilheim. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 1227

Werdenfels Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 489

Seite.

Wildprechtszell. Pfarrey-Erledigung 663

Winkl. Pfarrey-Erledigung 477

Wippenhausen. Pfarrey-Erledigung 232

Wolfrathshausen Rentamt. Steuernachlässe pro 1839/40 719

Wolfrathshausen. Verwahrung und Verrechnung der Depositen 235

Wollnzach. Frühmeß-Beneficium-Erledigung 1579

Würzburg. Vormalige adelige Seminarstiftung 1066

Z.

Zell, chirurgischer District 1308

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google